image
not
available

4° Bavar.
3037 (1854

Digitized by Google

523

F.V.I.| 1017

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das Jahr

1854.

PASSAU

Landshut.

Gedruckt in der Jos. Thomann'schen Officin.
(Joh. Bapt. von Zabuesnig.)

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Mittwoch den 4. Januar **1854.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der kaiserlich österreichischen Zollgesetze betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Credit-Papiere. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Die Naturalien-Normalpreise pro $18^{53}/_{54}$. — Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich. — Das Ableben des Sattlers Mathias Laur. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus den Conscribirten der Altersklasse 1832. — Erledigung der Pfarr- und Dekanats-Stelle Seibelsdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Mosbach, Dekanats Fechtwangen. — Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr wegen Mißbrauchs der Presse. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Anwendung des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der kaiserlich österreichischen Zollgesetze betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf Absatz 2 Ziffer 3 Unserer Deklaration vom Heutigen (Gesetzblatt pro 1853 S. 6—7) zum Vollzuge des Artikel 10 des mit dem Kaiserstaate Oesterreich vereinbarten Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt pro 1853 S. 1235) und des Zollcartels hiezu (Regierungsblatt pro 1853 S. 1299—1314) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr in den kaiserlich österreichischen Staaten verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, durch- oder auszuführen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände gleichkommt.

Beträgt der einfache Werth nicht sieben Gulden dreißig Kreuzer, so muß dieser Betrag als einfacher Werth angenommen, und hienach die Geldbuße bestimmt werden.

Art. 2.

Wer es unternimmt, dem österreichischen Staate die Ein-, Aus- oder Durchfuhrs-Abgaben zu entziehen, hat die Confiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zollbefraudation verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Werthe der Abgaben,

Digitized by Google

welche dem österreichischen Staate entzogen worden sind, oder entzogen werden wollten, gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter zwei Gulden betragen soll, verwirkt.

Diese Abgaben sind außerdem nach dem österreichischen Zolltarife zu entrichten.

Art. 3.

Kann die Confiskation nicht mehr in der Wirklichkeit erfolgen, so muß der in Ermanglung anderer Beweismittel durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth der Gegenstände bezahlt, und wenn die Schätzung unmöglich ist, anstatt der Confiskation auf fünfzig bis zweitausend Gulden erkannt werden.

Art. 4.

Kann der Werth der Gegenstände der nach Art. 1 oder der Betrag des vorenthaltenen Zolles, der nach Art. 2 bei Bemessung der Geldstrafe zu Grunde liegt, nicht mehr ausgemittelt werden, (Art. 3) so ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf fünfzehn bis einhundert fünfzig Gulden festzusetzen.

Art. 5.

Die Uebertretung der österreichischen Zollgesetze, für welche keine besondere Strafe angesetzt ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis fünfzehn Gulden bestraft.

Art. 6.

Bezüglich der Verwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe finden die Bestimmungen in §. 18 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 mit der Beschrenkung Anwendung, daß die Dauer der Freiheitsstrafe nie über ein Jahr erstreckt werden darf.

Art. 7.

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen wider die Zollgesetze des österreichischen Staates erfolgt durch dieselben Gerichte und Behörden, und in denselben Formen wie die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretungen der Zollgesetze des bayerischen Staates.

Art. 8.

Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in §. 12 — 26 des Zollcartels mit Oesterreich (Regierungsblatt pro 1853 S. 1306 — 1318) gleichzeitig mit denselben, nemlich am 1. Januar 1854 im gesammten Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch die Amtsblätter in den acht Regierungsbezirken des Königreichs bekannt zu machen.

Gegeben München den 24. Dezember 1853.

Max.

v. der Pfordten. Dr. v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Hauck.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Credit-Papiere betr.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben im Hinblick auf Absatz II. Ziffer 3 Unserer Declaration vom Heutigen (Gesetzblatt pro 1853 S. 6—7) und zum Vollzuge des Artikels 19 des mit dem Kaiserstaate Oesterreich vereinbarten Zoll- und Handelsvertrages vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt pro 1853 S. 1242—1243) und des Münzcartels hiezu (Regierungsblatt pro 1853 Seite 1315—1318) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Nachahmungen oder Veränderungen des von der kaiserlich-österreichischen Regierung ausgegebenen Papiergeldes oder derjenigen öffentlichen Credit-Papiere, welche die kaiserlich-österreichische Regierung ihren Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den Regierungsbezirken diesseits

Digitized by Google

des Rheins nach Artikel 347 Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft.

Im Regierungsbezirke der Pfalz soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter acht Jahren nach den Distinctionen des Artikels 347 Theil II. des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten.

Art. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Art. 1 bezeichneten strafrechtlichen Handlungen erfolgt durch dieselben Gerichte und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der gleichartigen gegen den bayerischen Staat begangenen Uebertretungen.

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in §. 1—5 des Münzcartels mit Oesterreich (Regierungs-Blatt pro 1853 S. 1315—1318) gleichzeitig mit demselben, nämlich am 1. Januar 1854 im gesammten Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch die Amtsblätter in den acht Regierungsbezirken des Königreiches bekannt zu machen.

Gegeben München, den 24. Dezember 1853.

Max.

v. der Pfordten. Dr. v. Kleinschrod.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Hauck.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8184.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden und der Brandversicherungs-Inspektoren des Regierungs-Bezirkes.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittels Rescripts vom 21. l. Mts. ausgesprochen hat, daß nach Ansicht des über die angeregte Frage erholten technischen Gutachtens Papiermühlen und Papierfabriken überhaupt von größerem oder kleinerem Betriebe in Bezug auf ihre Feuergefährlichkeit nicht von einander getrennt und beziehungsweise verschieden klassifizirt werden können, da der kleinere Betrieb die Feuergefährlichkeit nicht nur nicht vermindert, sondern wegen der bei Papiermühlen nöthigen Trockenböden eher erhöht, so werden hievon die Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 26. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 6828.

(Die Naturalien-Normalpreise pro 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die für das Etats-Jahr 18⁵³/₅₄ regulirten Normalpreise für die Getreidfrüchte und übrigen Naturalien werden in der nachstehenden Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Landshut am 30. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Secretär.

Digitized by Google

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidfrüchte, dann übrigen Naturalien

	Rentämter.	Das Schäffel															
		Waizen		Korn		Gerste		Haber		Linsen.		Erbsen		Hanfkörner		Zwiebeln	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Abensberg . .	26	36	21	—	18	24	7	54	—	—	20	42	13	30	19	30
2	Deggendorf . .	26	18	19	30	17	54	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing . .	26	42	21	—	18	12	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eggenfelden . .	27	24	19	18	16	6	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Grafenau . . .	26	18	19	30	17	54	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Griesbach . . .	28	24	19	12	16	54	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Kelheim	26	6	20	12	18	6	7	48	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Kötzting	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Landshut . . .	28	30	22	12	18	30	8	18	—	—	28	18	—	—	—	—
11	Mitterfels . . .	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	26	36	20	30	—	—
12	Passau	27	54	18	6	16	—	6	42	8	36	—	—	—	—	—	—
13	Pfaffenberg . .	27	54	21	48	17	54	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Pfarrkirchen . .	28	30	19	—	16	42	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Regen	26	18	19	30	17	54	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Simbach . . .	27	24	19	18	16	6	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Straubing . .	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Viechtach . . .	26	36	20	30	17	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Vilsbiburg . .	28	18	22	6	18	42	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Vilshofen . . .	28	30	19	—	16	42	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wegscheid . . .	27	54	18	6	16	—	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—
22	Wolfstein . . .	29	54	18	54	17	6	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

bei den königlichen Rentämtern von Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 18$^{53}/_{54}$.

Der Zentner				Der Schober Stroh								Bemerkungen.
Hopfen		Heu		Waizen		Korn		Gersten		Haber		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
65	—	—	54	—	—	8	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Das Haidekorn dem Haber im Preise gleich.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	10	—	10	—	7	30	7	30	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	9	20	12	10	6	—	7	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	8	42	8	42	7	24	7	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Ad Num. 8186.

An sämmtliche k. Landgerichte in Niederbayern und die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern hat aus vielen in Vorlage gekommenen Verhandlungen, in welchen zum Zwecke der Anerkennung der österreichischen Staatsangehörigkeit ausgewanderter, vormals bayerischer Unterthanen die Einschreitung auf diplomatischem Wege beantragt worden war, ersehen, daß bayerische Staatsangehörige, welche auf Grund der von der zuständigen österreichischen Stelle ausgefertigten eventuellen Aufnahms-Zusicherung die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erlangt und hierauf in Oesterreich sich niedergelassen hatten, später aber, nicht selten verarmt, in ihre frühere Heimat zurückkehrten, von Seite der österreichischen Regierung nicht mehr zurückgenommen wurden, weil sie die Aufnahme in den österreichischen Staatsverband nicht erwirkt hatten.

Hiebei wurde überdies die Wahrnehmung gemacht, daß bayerische Unterthanen, welche die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich, insbesondere nach Böhmen oder Ungarn erlangt hatten, oft schon nach kurzem Aufenthalte daselbst und nach dort vollzogener Verehelichung nach Bayern zurückkehrten, ohne in Oesterreich zur Ausführung ihrer Niederlassung und ihrer Aufnahme in den Unterthansverband Schritte gethan zu haben, was zu der Annahme berechtiget, daß bei diesen Auswanderungen eine bleibende Niederlassung in Oesterreich gar nicht beabsichtiget war, vielmehr lediglich das Verbot der Verehelichung im Auslande umgangen werden wollte. Zur Beseitigung der mannigfachen Nachtheile, welche hieraus sowohl für die Betheiligten selbst, als auch für die betreffenden Gemeinden erwachsen, wird es dienen, wenn die Polizei-Behörden solchen Personen, welche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Oesterreich nachsuchen, nach vollzogener Instruirung des Gesuches im Falle der Erfüllung aller Vorbedingungen, insbesondere auch des Nachweises über die eventuelle Aufnahms-Zusicherung, zunächst lediglich ein Zeugniß darüber ausstellen, daß der beabsichtigten Auswanderung ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die Urkunde über die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erst bei erbrachtem Nachweise über die stattgefundene Aufnahme in den österreichischen Unterthansverband verabfolgt werde, und daß die Betheiligten bis zu dem Zeitpunkte dieser Aufnahme allen ihren Verpflichtungen als bayerische Unterthanen unterworfen bleiben, sonach insbesondere eine Verehelichung im Auslande ohne Bewilligung der zuständigen bayerischen Behörde bei Vermeidung der Ungiltigkeit der Ehe und einer einmonatlichen Arreststrafe nicht eingehen dürfen. Da übrigens, wenn die Auswandernden ihre Uebersiedlung nach Oesterreich mit Erwerbung des österreichischen Indigenats nicht alsbald bewerkstelligen, in den Verhältnissen derselben leicht Aenderungen sich ergeben können, mit deren Eintritt jenen vorläufigen Bescheinigungen über die Befugniß zur Auswanderung und zur Vermögens-Exportation eine rechtliche Wirkung nicht mehr zugestanden werden darf, so erscheint es angemessen, daß die Dauer der Giltigkeit jener Zeugnisse auf einen bestimmten möglichst eng begränzten Zeitraum beschränkt und nur auf dem Grunde genügender Certifikate der betreffenden österreichischen Behörden nach Bedürfniß verlängert werde.

Nebstdem sind die Auswanderer vor der voreiligen Veräußerung ihres etwaigen Grundvermögens in Bayern und vor dem vorschnellen Ankaufe von Realitäten in Oesterreich insolange ihre Aufnahme in den dortigen Unterthansverband nicht vollständig gesichert ist, geeignet zu verwarnen.

Nach diesen, von dem k. Staatsministerium des Innern ausgegangenen Direktiven haben sich zur Ver-

meidung eigener Haftbarkeit die Distriktspolizeibehörden in vorkommenden Fällen genauestens zu achten.

Landshut, den 26. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8303.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Ableben des Sattlers Mathias Laur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. Dezember 1848 ist ein Sattler Mathias Laur, angeblich aus Kerisheim in Bayern, 24 Jahre alt, in Algier verstorben.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, Nachforschung anzuordnen, ob der Genannte nicht etwa ihrem Amtsbezirke angehöre, und das Ergebniß binnen sechs Wochen anzuzeigen.

Landshut, den 27. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9041.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus den Conscribirten der Altersklasse 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conscriptions-Listen der Altersklaße 1832, sowie zur Bescheidung der Zurückstellungsgesuche wird der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern seine öffentlichen Sitzungen

am 16. Januar l. Js.

beginnen und in der nachbemerkten Reihenfolge fortsetzen;

Montag den 16. Januar

für die Landgerichte Landshut, Landau, Mallersdorf, Kelheim, Deggendorf,

Dienstag den 17. Januar

für die Landgerichte Vilsbiburg, Rottenburg, Abensberg, Vilshofen und den Stadt-Magistrat Landshut,

Donnerstag den 19. Januar

für die Landgerichte Osterhofen, Hengersberg, Kötzting, Viechtach, Straubing,

Samstag den 21. Januar

für die Landgerichte Mitterfels, Wolfstein, Dingolfing, Eggenfelden, Bogen,

Montag den 23. Januar

für die Landgerichte Wegscheid, Pfarrkirchen, Regen, Simbach, dann die Magistrate Straubing und Passau,

Dienstag den 24. Januar

für die Landgerichte Rotthalmünster, Grafenau, Griesbach, Passau I. und Passau II.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude zu Landshut, II. Stock, Zimmer Nr. 57 abgehalten und beginnen jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Die Conscriptionsbehörden haben die einschlägigen Termine durch die Amts- und Lokalblätter und in sonst geeigneter Weise zur weitern Verbreitung zu bringen.

Landshut am 2. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 873.

(Erledigung der Pfarr- und Dekanatsstelle Seibelsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Dekans Ackermann kommt die Pfarrstelle in Seibelsdorf, mit welcher das Dekanat verbunden ist, in Erledigung, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion vom Jahre 1837, deren Revision vorbehalten wird, folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:

1) baar . . . . 25 fl. — kr.

2) an Naturalien:

— Sch. 3 Mtz. 2 Vrl.
2 Sechz. Korn . . 5 fl. 11¼ kr.
— Sch. 5 Mtz. 2 Vrl.
½ Sechz. Haber . 2 fl. 40¾ kr.

32 fl. 52 kr.

II. An Zinsen von Aktivkapitalien . 23 fl. 35½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, für eine größere Familie ausreichend, aber einiger Reparaturen bedürftig 40 fl. — kr.

b) Gründe:

1) 21¾ Tg. Acker 191 fl. 7½ kr.
2) 8 „ Wiesen 86 fl. 15 kr.
3) ⅓ „ Garten 8 fl. — kr.
4) Waldungen:
4 Kl. Buchenh.
12 „ Tannenh. } 61 fl. 30 kr.
1 „ Föhrenh.

346 fl. 52½ kr.

386 fl. 52½ kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

Zehenten . . . . 181 fl. 20 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen 164 fl. 31 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben . . 5 fl. — kr.

Summa . 794 fl. 11 kr.
Lasten . 10 fl. 28 kr.

Reiner Pfarr-Ertrag . 783 fl. 43 kr.
Dekanatsfunktionsgehalt . 125 fl. — kr.

Summa . 908 fl. 43 kr.

Bayreuth, den 27. Dezember 1853.

Königlich protestantisches Consistorium.

Edelmann v. n.

Biedermann.

Ad Num. 1194.

(Die Erledigung der Pfarrei Mosbach, Dekanats Feuchtwangen betr.)

Nachdem durch Ableben des Pfarrers Sommerer die Pfarrei Mosbach in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Das Einkommen besteht nach der neuen Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatscassen: von dem k. Rentamt Feuchtwangen baar . . . 30 fl. — kr.

Naturalien:

13 Schäffl. 1 Mtz. 3 Vrl.
2 Sdl. Korn à 8 fl. 30 kr. 113 fl. 36 kr.
13 Schffl. 3 Mtz. 1 Vrlg.
Haber à 3 fl. 26 kr. . . 46 fl. 29¾ kr.
6 Klft. weiches Scheitholz aus Staatswaldungen zu 5 fl. nach Abzug des Hauerlohns per Klftr. 40 kr. . . . . . 26 fl. — kr.
30 Stück eichene Wellen — fl. 24 kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen:

a) Aus dem Gotteshaus Mosbach Besoldung 2 fl. 58¾ kr.

b) Aus der Singerischen u. Lindenmaierischen Stiftung . . . 1 fl. 7¼ kr.

220 fl. 35¼ kr.

II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Freie Wohnung im Pfarrhause, welche sich in gutem baulichen Stande befindet . . 35 fl. — kr.

2) 19 Tagw. Aecker und Oedungen . . . 94 fl. 15 kr.

16 Tg. 72 Dz. Wiesen 143 fl. 3 kr.

90 Dez. Wurz- und Baumgarten . . 12 fl. 45 kr.

12 Tg., 15 Dez. Waldungen; Ertrag:

4 Klftr. weich. Scheitholz 13 fl. 20 kr.

2 „ weiche Stöcke . 2 fl. 20 kr.

20 Stück weiche Wellen — fl. 10 kr.

300 fl. 53 kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) Ständige Geldgefälle . — fl. 52½ kr.

2) Zinsen aus Capitalien f. abgelöste Gefälle . . 17 fl. 15½ kr.

3) ständige Zehentherrliche Abgabe . . . . . . — fl. 20 kr.

4) Weiderecht . . . . . 6 fl. — kr.

24 fl. 28 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 186 fl. 51 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 14 fl. — kr.

Freiwillige Geschenke 12 fl. — kr.

Summa 746 fl. 47¼ kr.

hievon die Lasten ab mit 1 fl. 51¾ kr.

Verbleibt reines Einkommen 744 fl. 55¾ kr.

Ansbach, den 24. Dezember 1853.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Secretär.

(Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr wegen Mißbrauch der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Oberbayern zu Freising hat am sechsten Dezember achtzehnhundert dreiundfünfzig Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Frhr. von der Becke, Präsident, Zeckl, Gresbeck, Räthe, Engel, Geyr, Assessoren, Haubenschmied, II. Staatsanwalt, und Flamige, Sekretär, als Protokollführer,

(unter Beobachtung der in Art. 43 Abs. 3 und 4 und Art. 63 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. November 1848 über die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 enthaltenen Vorschriften)

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. II. Staatsanwaltes Haubenschmied in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift »Geschichte deutscher Cultur und Sitte. Drittes Buch. Menschlich freie Zeit.«

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung, insbesondere nach Einsicht der erwähnten Schrift,

Nach Ansicht des vom kgl. Kreis- und Stadtgerichte München unter dem 2. November l. Js. erlassenen Erkenntnisses und der vom dortigen Staatsanwalt am 3. desselben Monats angemeldeten Berufung, sowie der zu den Akten gebrachten Denkschrift desselben vom 9. November l. Js.

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte Haubenschmied unter dem 26. November l. Js. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht:

Der Berufung des k. Staatsanwaltes am kgl. Kreis- und Stadtgerichte München Statt zu geben und die Unterdrückung der fraglichen Schrift zu beschließen;

In Erwägung:

1) daß in der von Dr. Johannes Scherr verfaßten, im Jahre 1853 zu Leipzig im Verlag von Otto Wiegand erschienenen und auch in München ausgegebenen Druckschrift: »Geschichte der deutschen Cultur und Sitte. Drittes Buch. Menschlich freie Zeit,« die Religion überhaupt und insbesondere die Lehren des Christenthums durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen sind, sohin eine Uebertretung des Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 gegen den Mißbrauch der Presse vorliegt;

2) daß in dieser Schrift auch einem Mitgliede des königlichen Hauses Verachtung bezeigt, sohin dem Art. 13 des angeführten Gesetzes zuwider gehandelt ist;

3) daß ungeachtet der geschehenen Einstellung des Verfahrens nach Art. 2 Abs. 2 des angeführten Preßgesetzes die Unterdrückung einer Schrift von gesetzwidrigem Inhalte verfügt werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht:

»die erwähnte Schrift sei, soweit dieselbe nicht »in Privatbesitz übergegangen ist, zu unter»drücken.«

Also geschehen zu Freising wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. der Becke, Präsident. Zeckl. Gresbeck.
Engel. Geyr.

(L. S.) Flamige.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Sonnabend den 7. Januar **1854.**

Inhalt:

Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern. -- Den Verkehr mit den Ländern der österreichischen Monarchie. — Das Auffinden einer Leiche bei Großwelzheim im Main. — Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Entweichung des Zuchthaussträflings Jos. Zellner von Marlried, Gerichts Weilheim. — Die Agenturen für die zur allgemeinen Industrie-Ausstellung gelangenden Gegenstände aus dem Auslande. — Erledigung der Pfarrei Colmberg, Dekanats Leutershausen. — Untersuchung gegen Albrecht Wolfhart, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes wegen Preßvergehen durch die Numer 222, 223 und 224 dieses Blattes. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8430.

An die k. Stadt-Commissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 29. August l. Js. (Int.-Bl. St. 70 S. 553) wird auf den Grund höchsten Ministerialrescripts vom 21. l. Mts. den k. Stadtkommissariaten und Landgerichten von Niederbayern zur Kenntnißnahme mitgetheilt, daß von Seite der k. k. österreichischen Regierung bezüglich des Reisens der Kleinhändler mit schulpflichtigen Kindern unterm 16. September l. Js. für den ganzen Umfang der österreichischen Monarchie analoge Maßregeln getroffen worden sind.

Landshut, den 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8593.

(Den Verkehr mit den Ländern der österreichischen Monarchie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird die Bekanntmachung bezeichneten Betreffs im Abdrucke veröffentlicht.

Landshut am 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12,897.

Bekanntmachung.

(Den Verkehr mit den Ländern der k. k. österreichischen Monarchie betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Unter Bezugnahme auf die Königliche Allerhöchste Deklaration vom 24. l. Mts., die Zoll- und Handels-Verhältnisse betr., (Gesetzblatt für 1853 Nr. I.) wird in Ansehung des mit dem 1. Jänner 1854 in Kraft tretenden Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich in Nachstehendem das Verzeichniß derjenigen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß gebracht, deren Einfuhr oder Ein- und Durchfuhr in dem allgemeinen österreichischen Zollgebiete untersagt, oder nur gegen besondere Bewilligung gestattet ist:

1) Kochsalz,
2) Schießpulver,
3) Tabak und Tabaksfabrikate

} in der Ein- und Durchfuhr verboten.

4) Getrocknetes Obst, wenn es mit Farben bestrichen od. verziert ist,
5) grünlich goldschillerndes Eß- u. Kinderspielerei-Geschirr.

} Aus Sanitäts-Rücksichten in der Einfuhr verboten.

6) Waffen und Waffenbestandtheile dürfen dermal nur gegen vorläufige Bewilligung ein- oder durchgefürt werden.
7) Arzneiwaaren, zubereitete, auch wenn sie dem Zolle als Parfümerie-Waaren unterliegen, sind nur Apothekern unbedingt einzuführen erlaubt.

   Privatpersonen bedürfen der Erlaubniß der oberen Medizinalbehörde des Kronlandes oder Kreises ihres Wohnsitzes; kleine Mengen, welche Reisende zum eigenen Gebrauche mitführen oder Grenzbewohner gegen Rezepte bekannter Aerzte aus benachbarten Apotheken holen, unterliegen dieser Beschränkung nicht.
8) Schminke, weiße; zu deren Einfuhr ist aus Sanitäts-Rücksichten eine besondere Bewilligung erforderlich.
9) Knallsäure, Knallgold, Knallsilber, Schießbaumwolle und alle nicht besonders benannte explodirende Stoffe sind aus Sicherheitsrücksichten in der Ein- und Durchfuhr verboten.

München, den 27. Dezember 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 8622.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Auffinden einer Leiche bei Großwelzheim im Main betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Jene Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit dem in der Regierungs-Ausschreibung vom 8. Nov. v. Js. (Int.-Blatt Stück 91 S. 706) abverlangten Berichte noch im Rückstande sind, haben denselben nunmehr binnen 14 Tagen zu erstatten.

Landshut, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypo-

thekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besassen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut am 3. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Secretär

Ad Num. 8457.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayen.

(Entweichung des Zuchthaussträflings Joseph Zellner von Marlried, Gerichts Weilheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayer, Kammer des Innern, ist der aus der Strafanstalt in München entwichene in der Regierungs-Ausschreibung vom 20. Dezember 1853 (Int.-Blatt St. 102 S. 780) signalisirte Zuchthaussträfling Joseph Zellner von Marlried wieder aufgegriffen worden, weßhalb die dort angeordnete Spähe außer Wirksamkeit gesetzt wird.

Landshut den 2. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Agenturen für die zur allgemeinen Industrieausstellung gelangenden Gegenständen aus dem Auslande betr.)

Eine von der k. Industrie-Ausstellungs-Commission zu München an die unterfertigte Prüfungs-Commission unterm 21. ds. erfolgte Mittheilung wird nachstehend zur Wissenschaft den Industriellen bekannt gegeben:

„Um diejenigen, welche sich bei der Industrieausstellung dahier im nächsten Jahre durch Einsendungen betheiligen wollen, in den Stand zu setzen, sich zur Wahrung ihrer Interessen am Orte der Ausstellung selbst durch solide und billige Agenten vertreten zu lassen, haben wir veranlaßt, daß uns diejenigen hiesigen Kaufleute bezeichnet werden, welche sich solchen Agenturen unterziehen wollen;

Die uns Benannten sind:

Benedikt und Comp.,
Buchner Karl Ludw.,
Faulstich Georg,
Grasbey K. Anton,
Negrioli Ludw. und Comp.,
Ostermaier August,
Pasch J. J.,
Pichler's sel. Erben,
Stießberger Fr. X.

Sie können übrigens jene Theilnehmer aus dem hiesigen Handelsstande nicht ausschließen, deren Aner-

bieten entweder öffentlich oder auf andere Weise nachfolgen dürften."

Landshut, den 29. Dezember 1853.

Die Industrie-Ausstellungs-Prüfungs-Commission für Niederbayern.

v. Benning.

Renn.

Ad Num. 626.

(Erledigung der Pfarrei Colmberg, Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des Pfarrers Roth ist die Pfarrei Colmberg in Erledigung gekommen, welche nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben wird.

Das Einkommen besteht nach der vorliegenden, jedoch noch nicht festgestellten neuen Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatscassen:

a) vom Rentamte Colmberg baar . . . 50 fl. — kr.

b) Naturalien:

5 Schäffl. 5 Mtz. 3 Vrl. 1 Sbl. Korn à 8 fl. 22 kr. 49 fl. 56¼ kr.

6 Klafter hartes Holz (Ansb. Maß) à 4 fl. 30 kr. 27 fl. — kr.

100 Stück harte Wellen 1 fl. 40 kr.

6 Klafter weiches Holz (Ansb. Maß) à 4 fl. 20 kr. 26 fl. — kr.

154 fl. 36¼ kr.

2) Aus Stiftungs-Cassen:

a) Von der Kirchenstiftung Colmberg baar . . 42 fl. 7½ kr.

b) Von der Kirchenstiftung Höslabronn f. Haltung dortiger Communionen und Predigtgottesdienste baar . . . . . . 25 fl. — kr.

für Haltung der Kirchweihpredigt . . . 8 fl. — kr.

für die jährl. Rechnungsabhör in Höslabronn 2 fl. — kr.

77 fl. 7½ kr.

II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß d. freien Wohnung i. Pfarrhause, welche sich in gutem baulichen Zustande befindet, u. Benützung der Oekonomiegebäude 35 fl. — kr.

14 Tgw. u. 30 Dez. Aecker 73 fl. 59 kr.

8 „ „ 64 „ Wiesen 149 fl. — kr.

257 fl. 59 kr.

ferner Nutzanschlag für 1 Tagwerk 61 Dez. Obst- und Grasgarten hinter dem Kirchhof 12 fl., welcher Anschlag nach dem Willen des Stifters den Pfarrrenten nicht zugerechnet werden soll.

IV. Ertrag aus Rechten:

An Kapitals- und Bodenzinsen nach erfolgter Ablösung der Grundrenten 165 fl. 23¼ kr.

(Die Fixirung und Ablösung ist noch nicht vollständig bereinigt, weßhalb der Ansatz nur auf vorläufiger Berechnung beruht.)

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . 80 fl. 38 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . 16 fl. 41 kr.

An freiwilligen Geschenken 35 fl.

Summa 752 fl. 25¼ kr.

die Lasten hievon ab mit 8 fl. — kr.

Verbleibt reines Einkommen 744 fl. 25¼ kr.

Ansbach, den 24. Dezember 1853.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secretär.

Augsburg den 9. September 1853.

(Untersuchung gegen Albrecht Vollhart, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes wegen Preßvergehen durch die Nummer 222, 223 und 224 dieses Blattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neunten September achtzehnhundert drei und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Graf von **Guiot du Ponteil** Vorsitzender, Freiherr von Schnurbein und von Leistner Assessoren, Miller Staatsanwalt, v. Valta Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Müller in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigblattes wegen Preßvergehen durch die Nummern 222, 223 und 224 dieses Blattes;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staats-Anwalte unterm 2. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages, „die Sache zur weitern Beschluß„fassung zum kgl. Appellationsgerichte zu verweisen, „eventuell unter Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der vorbezeichneten Nummern auszusprechen;"

in Erwägung

1) daß die in Nummer 222 des Augsburger Anzeigblattes in dem Artikel: „Rußlands Bündniß als Damm gegen die Revolution" enthaltenen Stellen: „kann nur . . . . Volk bedarf?" und „denn es war das Land . . . . . wollen und sollen," der Regierung eines auswärtigen Staates, welcher in Preßsachen den Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen hat, ein Hinwirken auf die Entstehung innerer Unruhen in anderen Staaten, somit eine Thatsache zur Last legen, welche ihre Wahrheit vorausgesetzt, allerdings geeignet wären, allgemeinen Haß und Verachtung gegen diese Regierung hervorzurufen, wonach also das Hinzukommen einer rechtswidrigen Absicht vorausgesetzt, eine Uebertretung des Art. 23 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 vorliegen würde,

2) daß es zwar an genügenden Anhaltspunkte für die Annahme einer solchen rechtswidrigen Absicht mangelt,

3) daß jedoch der Inhalt des fraglichen Artikels objektiv ein gesetzwidriger ist, wonach also in Gemäßheit von §. 2. Abs. II. des Preßstrafgesetzes die Vernichtung der fraglichen Nummer als gerechtfertigt erscheint;

in Erwägung

4) daß bezüglich des in Nummer 223 u. 224 desselben Blattes enthaltenen Artikels mit der Aufschrift: „die deutschen Russen" ferner bezüglich der in letzterer Nummer enthaltenen Bemerkung über die Beschlagnahme von Nummer 223 desselben Blattes ein strafrechtliches Reat nicht vorliegt;

Aus diesen Gründen

1) erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, auf Einstellung des Strafverfahrens,

2) verfügt dasselbe in Gemäßheit des Art. 2 des vorerwähnten Preßstrafgesetzes,

„daß die Nummer 222 des Augsburger Anzeigblattes, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten, und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern sowie im Amtsblatte für die Pfalz zu veröffentlichen sei."

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) **du Ponteil.** Frhr. v. Schnurbein. v. Leistner.

v. Valta.

II. Augsburger-Cours
vom 29. Dezember 1853.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	91
» à 4 % »	96	95¾
» à 4½ % »	100¾	—
» à 5 % » Ausgabe I.	—	—
» à 5 % » » II.	100¼	—
» à 5 % » » III.	100¾	—
» à 5 % » » IV.	101¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	96	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem.	785	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 2. Januar 1854.	Waizen	—	105	105	105	—	29	32	28	38	27	24	—	—	1	20
		Korn	—	27	27	27	—	22	45	22	15	21	50	—		—	22
		Gerste	6	39	45	45	—	21	28	21	19	21	—	—	—	—	49
		Haber	—	6	6	6	—	10	52	10	24	10	6	—	—	—	45
Deggendorf	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	—	231	231	328	3	29	52	29	18	28	29	—	—	—	59
		Korn	—	19	19	19	—	21	58	21	29	20	50	—	—	—	23
		Gerste	—	68	68	63	5	20	25	19	54	19	10	—	—	1	33
		Haber	—	76	76	76	—	7	48	7	34	7	22	—		—	19
Dingolfing	Vom 2. Januar 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	30	45	29	54	28	14	—	—	—	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	19	30	19	6	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	6	6	6	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	—	43	44	42	—	29		28	30	28	—	—	—	1	—
		Korn	—	4	4	4	—	22	33	22	18	22	—	—	—	1	18
		Gerste	—	49	49	49	—	19	48	19	30	19	12	—	—	—	45
		Haber	—	5	5	5	—	8	12	8	6	8	—	—	—	—	24
Kelheim	Vom 29. Dezember 1853.	Waizen	2	16	18	18	—	27	58	27	38	27	5	—	—	—	36
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	—	1	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	10	54	10	40	10	12	—	—	2	40

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 2. Januar 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	28	12	28	6	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	355	355	355	—	19	54	19	36	19	24	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	24	7	30	7	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. Dezember 1853.	Waizen	91	976	1067	1067	—	31	4	29	47	28	19	—	—	1	5
		Korn	18	321	339	304	35	23	45	23	4	22	5	—	—	—	22
		Gerste	4	1469	1473	1473	—	21	30	20	22	19	—	—	—	—	53
		Haber	49	373	422	422	—	8	30	8	9	7	38	—	—		9
Mainburg	Vom 4. Januar 1854.	Waizen	4	354	358	348	10	31	30	30	24	29	30	—	—	1	24
		Korn	—	140	140	120	20	24	—	23	30	23	—	—	—	—	50
		Gerste	—	143	143	143	—	22	—	21	—	20	—	—	—	—	53
		Haber	—	40	40	40	—	11	—	10	—	9	48	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	15	118	133	124	9	29	—	26	11	22	42	—	—	—	11
		Korn	—	40	40	40	—	23	—	22	—	20	30	—	—	—	9
		Gerste	—	15	15	15	—	21	20	19	—	16	—	—	27	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	10	—	9	11	9	—	—	—	1	10
Passau	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	63	72	68	4	20	1	19	50	19	28	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	61½	61½	61½	—	7	18	7	10	7	—	—	8	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Januar 1854.	Waizen	—	58	58	58	—	31	—	29	49	25	30	—	—	—	43
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	22	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	22	—	21	35	20	15	—	—	1	35
		Haber	—	5	5	5	—	9	18	9	—	8	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 3. Januar 1854.	Waizen	—	287	287	287	—	29	50	27	40	27	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	872	872	872	—	21	—	19	50	17	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Dezember 1853.	Waizen	—	158	158	152	6	29	30	28	49	28	6	—	—	1	13
		Korn	—	257	257	257	—	22	50	22	20	21	45	—	—	—	47
		Gerste	—	151	151	151	—	20	59	19	58	18	45	—	—	1	17
		Haber	—	396	396	384	12	8	37	8	17	8	—	—	—	—	28
Vilshofen	Vom 4. Januar 1854.	Waizen	22	158	180	131	49	30	4	29	14	28	35	—	—	1	35
		Korn	27	19	46	46	—	21	23	20	53	20	34	—	—	—	29
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	18	6	21	5	24	—	15	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 11. Januar **1854.**

Inhalt:

Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Die besondern Lottoboten. — Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1854. — Cursiren falscher Münzen. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854. — Die Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Ansbach sich erledigenden Lehrstelle für Mathematik und Physik — Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neustadt a./A. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8689.

(Den Versicherungsverein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26./30. v. Mts. wird der Rechnungsabschluß des Versicherungsvereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hiemit im Abdruck bekannt gegeben.

Landshut den 2. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Zehnter Rechnungs-Abschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Vom 1. März mit Ende August 1853.

Mit Ende Februar waren versichert:

	Stück 1561	mit 131,895 fl.	Haftgeld hierauf	2937 fl.	43 kr.
Weiter gingen zu vom 1. März mit ult. August 1853	„ 79	„ 8,505 fl.	„ „	110 fl.	1½ kr.
Summa	„ 1640	„ 140,400 fl.	„ „	3047 fl.	44½ kr.
Abgingen vom 1. März mit ult. August 1853	„ 461	„ 41,308 fl.	„ „	43 fl.	27 kr.
bleibt Stand mit Ende August 1853	„ 1179	„ 99,092 fl.	„ „	3004 fl.	17½ kr.

Reservefond.

Bestand des Reservefonds mit Ende Februar 1853	1465 fl. 57¼ kr.
Neuer Zugang:	
1) An Statuten-Erlös vide Geldrechnung Titel 11	2 fl. 18 kr.
2) An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 9. Semester vide Beleg Nr. 22	2 fl. 49 kr.
3) An Surplus voriger Rechnung	17 fl. 11½ kr.
4) Austrittsgebühren vide Verzeichniß Nr. 15 und Titel 3 der Geldrechnung	2 fl. 18 kr.
Summa des Reservefonds mit Ende August 1853	1490 fl. 33¾ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A. B. nach Abzug des Erlöses	1698 fl. 44 kr.
2) An Schadensermittlungskosten vide Geldrechnung Titel 10 . .	6 fl. 39 kr.
3) An Besoldungen vom 1. März mit ult. August 1853 Titel 11	245 fl. 12 kr.
4) Auf Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen Titel 13 . .	93 fl. 50 kr.
5) An Regiekosten, vide Geldjournal B. Kolonn 1	259 fl. 3¾ kr.
6) Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge von 2303 fl. 28¾ kr. per 100 fl. 3 Proz.	69 fl. — kr.

Betrag der auszuschlagenden Beiträge 2372 fl 28¾ kr.

welche sich folgendermassen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Su.		Beiträge.	trifft auf das 100 fl.	
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	8255	mit	418 fl. 34 kr.	. 5 fl. 4[illegible]	= 5 fl. 5 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	46,775	mit	1336 fl. 4¾ kr.	, 2 fl. 51[illegible]	= 2 fl. 52 kr.
3) „ Rindern	44,062	mit	617 fl. 50 kr.	. 1 fl. 24[illegible]	= 1 fl. 25 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1)	Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus	8255 fl.	à 5 fl. 5 kr.	per 100 fl. =	419 fl.	38 kr.
2)	„ gewöhnlichen Pferden aus	46,775 fl.	à 2 fl. 52 kr.	„ 100 fl. =	1340 fl.	53 kr.
3)	„ Rindern	44,062 fl.	à 1 fl. 25 kr.	„ 100 fl. =	624 fl.	13 kr.
				in Summa auf	2384 fl.	44 kr.
				auszuschlagen wären	2372 fl.	28½ kr.
				bleibt surplus	12 fl.	15½ kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. März mit Ende August 1853.

Fortlauf. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Georg Michael Wißmeyer von Ansbach	131	15	—	—	131	15
2	„ Adam Heinrich Münch von Issigau abschl. an 75 fl. . .	13	14	75	—	88	14
	Summa obiger Pferde	144	29	75	—	219	29
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr P. G. Bauriebel von Nürnberg abschl. an 131 fl. 15 kr.	51	54	—	—	51	54
2	„ A. Kriess von Bug	120	—	30	—	150	—
3	„ Conrad Erich von Erlangen	30	—	30	—	60	—
4	„ Carl Braun von Oettingen	117	—	33	—	150	—
5	„ Schmidt von Eßfeld	90	—	75	—	165	—
6	„ Martin Krauß von Leutershausen	112	30	—	—	112	30
7	„ Wolf von Münchberg	55	—	—	—	55	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	576	24	168	—	744	24
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Wunder von Nordhalben	20	—	25	—	45	—
2	„ L. Meermitz von Erlangen	19	32	21	43	41	15
3	„ Harthan von Schwürbitz	30	30	7	—	37	30
4	„ Carl Polig von Lichtenberg	35	—	40	—	75	—
5	„ Friedrich Fischer von Zell 2 Stücke	51	30	31	—	82	30
6	„ Andreas Borger von Naila	22	42	22	18	45	—
7	„ Michael Buuch von Würzburg 3 Stück abschl. an 93 fl. 15 kr.	56	30	41	—	97	30
	Summa der Rinder	235	44	188	1	423	45
	„ „ gewöhnlichen Pferde	576	24	168	—	744	24
	„ „ Lastpferde . . .	144	29	75	—	219	29
	Summa der bereits geleisteten Entschädigung	956	37	431	1	1387	38

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöße vom X. Semester pro 1. März mit Ende August 1853.

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigungen fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	1. An Post-, Fracht- und Lohnkutscher-Pferden.						
1	Herr Thomas Lochmüller von Gefrees	120	15	11	—	131	15
2	„ Gottl. Neupert von Berneck	35	–	40	—	75	—
3	„ Ad. H. Münch von Issigau nach gezahlten 13 fl 14 kr. noch	61	46	—	—	61	46
	Summa der Lastpferde	217	1	51	—	268	1
	2. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herrn P. G. Bauriedl von Nürnberg nach gezahlten 51 fl. 54 kr. noch	79	21	—	—	79	21
2	Frau Sörgel, Wittwe allda	39	—	36	–	75	—
3	Herr Albert von Heidingsfeld	75	–	30	—	105	—
4	„ Adam Richter von Münchberg	97	30	90	—	187	30
5	„ Georg Frey von Lobenfeld	150	—	—	—	150	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	440	51	156	—	596	51
	3. An Rindern.						
1	Herr Johann Wagner in St. Ingbert	47	30	5	—	52	30
2	„ Michael Bauch in Würzburg nach gezahlten 56 fl. 30 kr. noch	36	45	27	—	63	45
	Summa der Rinder	84	15	32	—	116	15
	„ „ gewöhnlichen Pferde	440	51	156	—	596	51
	„ „ Lastpferde . . .	217	1	51	—	268	1
	Summa Lit. B. noch zu leistenden Entschädigungen	742	7	239	—	981	7
	Die Summa Lit. A. der bereits geleisteten Entschädigungen	956	37	431	1	1387	38
	Bleibt die Entschädigungs-Summe überhaupt	1698	44	670	1	2368	45

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungs-Kosten des laufenden X. Semesters wurden die Reste von vorhergehenden Semester bezahlt:

a)	An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferde	400 fl. 30 kr.
b)	„ gewöhnlichen Pferden	1705 fl. 18 kr.
c)	„ Rindern	99 fl. 49 kr.
	Summa .	2205 fl. 37 kr.

Die Beiträge im laufenden X. Semester haben sich gegen jenen vom IX. Semester abermals gemindert:

a) Bei den Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden um 1 fl. 32 kr.
b) " " gewöhnlichen Pferden um . . . . . 1 fl. 59 kr.
c) " " Rindern . . . . — fl. 8 kr.

Münchberg, den 31. Oktober 1853.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. Pöhlmann, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Versicherungs-Vereins.

R. Barsch. R. Krauß. A. Krieß. R. Strößner. J. Krauß. Wilh. Müller. Gg. Fickenscher.

Ad Num. 8304.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die besonderen Lottoboten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unterm 24. ds. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Innern zur Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 2. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5320.

Staatsministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 16. d. Mts. eingesendeten Akten folgen nach genommener Einsicht mit der Entschließung zurück, daß nach der Natur des Lottospieles die Versendung der Einsätze weder durch die Post geschehen, noch einem nur auf bestimmte Tage beschränkten Boten übertragen werden kann, vielmehr der Lottobote als eigener mit besonderer Befähigung versehener Commissionär erscheint, der also weder die Post noch die Boten beeinträchtigt, jedenfalls aber die Absendung eines eigenen, auf dieses Geschäft beschränkten Boten, gleichviel ob für einen oder mehrere Absender nach §. §. 11 und 12 der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 gestattet, und sohin solchen Lottoboten ein Hinderniß so lange nicht in den Weg zu legen ist, als sich dieselben keine Uebergriffe erlauben.

Hiernach ist das Weitere zu verfügen, und wenn die Strafbeschlüsse gegen Alois Hirsch und Johann Hartl von Wemding noch nicht vollzogen seyn sollten, sind unter Aufschub des Strafvollzuges die Akten wieder in Vorlage zu bringen.

München, den 24. Dezember 1853.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J. von Schwaben und Neuburg. Die besonderen Lottoboten betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath gez. Epplen.

Ad Num. 8561.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von der k. Landgestütsverwaltung mitgetheilte Verzeichniß der Beschälstationen für das nächste Jahr wird nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, den 31. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der im Jahre 1854 bei dem k. Landgestüte im Regierungsbezirke von Niederbayern bestehenden Beschäl-Stationen.

Nro.	Beschälstationen.	bestellt mit Hengsten.	Bemerkung.
1	Landshut	4	werden die Fourage-Bedürfnisse vom Landgestüte beigeschafft.
2	Abensberg	3	
3	Altersbach	4	k. Ldg. Vilshofen.
4	Berg	2	k. Ldg. Griesbach.
5	Eholfing	4	k. Ldg. Passau II.
6	Fürstenzell	4	k. Ldg. Passau II.
7	Geiselhöring	3	k. Ldg. Mallersdorf.
8	Landau	4	
9	Malching	4	k. Ldg. Rotthalmünster.
10	Osterhofen	5	
11	Pocking	6	
12	Straubing	3	
13	Vilshofen	3	
14	Weihmörting	4	k. Ldg. Rotthalmünster.
15	Weng	3	k. Ldg. Griesbach.
	Summa	56	

München den 26. Dezember 1853.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

In dienstlicher Abwesenheit des Vorstandes der kgl. Verwaltungs-Beamte:

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 7986.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer beim k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing wegen Münzfälschung anhängigen Untersuchung kamen folgende falsche Münzstücke zum Vorschein:

1) 2 Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahreszahl 1759,
2) ein Laubthaler mit der Jahreszahl 1789,
3) 8 Zwanziger,
4) 1 Zwölfer,
5) 5 preußische Sechstelthalerstücke.

Sämmtliche Münzen sind theils gegossen, theils geprägt; das Gepräge ist sehr schwach ausgedrückt und der matte Schimmer der theilweise schwärzlich angelaufenen Geldstücke verräth schon beim ersten Anblicke ihre Unächtheit.

Indem man vor Annahme solcher Geldstücke warnt, werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe zu verfügen, und allenfallsige Aufschlüße dem Untersuchungsrichter am k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut mitzutheilen.

Landshut am 3. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Passau den 3. Jänner 1854.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854 betreffend.)

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 27. v. praes. 2. d. Mts. rubr. Betr. des Inhalts:

„I. Die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1854 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Montag den 6. März 1854

„festgesetzt.

„II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird „der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, „Wilhelm Gareis — und zu dessen Stellvertreter „der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, „Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Frhr. v. Wulffen.

Ad Num. 11255.

(Die Wiederbesetzung der an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach sich erledigenden Lehrstelle für Mathematik und Physik betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Ernennung des bisherigen Rektors und Lehrers an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Ansbach, Dr. Weiß, zum Professor der Mathematik und Physik an der polytechnischen Schule in Nürnberg erledigt sich bis zum 1. April 1854 die Lehrstelle für die genannten Fächer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule Ansbach.

Es wird deßhalb diese Lehrstelle zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß damit ein jährlicher Gehalt von 900 fl. verbunden ist, und Gesuche um dieselbe mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt,

bis zum 1. Februar l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anher vorzulegen sind.

Ansbach am 28. Dezember 1853.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:

gez. Gutschneider.

Gerhardt.

Ad Num. 1091.

(Die Erledigung der Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neustadt a./A. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Pfarrers Schneider ist die Pfarrei Dottenheim in Erledigung gekommen, weßwegen dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben wird.

Nach der jüngst vorgelegten Uebersicht besteht das Einkommen in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatscassen (vom k. Rentamte Ipsheim) baar . . . . 48 fl. 45 kr.

2) Aus Stiftungskassen incl. 1 fl. 15 kr. für eine Immerkuh . . . . 18 fl. 5½ kr.

II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . . . — fl. — kr.

66 fl 50½ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Wohnung in sehr gutem baulichen Zustande u. geräumig, nebst Oekonomiegebäuden . . . . 30 fl. — kr.

2) Grundstücke: 1½ Tgw. Aecker 20 fl. — kr.
3¾ „ Wiesen 79 fl. — kr.
1¾ „ Gemeindegründe 12 fl. — kr.
¼ „ Garten 2 fl. — kr.

143 fl. — kr.

Die Grundstücke sind dermalen um 162 fl. 10 kr. verpachtet.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen nach erfolgter Ablösung . 205 fl. 48 kr.

2) Gemeinde- u. Weiderechte 1 fl. 30 kr.

3) an Forstrechten:

aus der Dottenheimer Gemeindewaldung

8 Klafter weiches Scheitholz	à 4 fl. — kr.	59 fl. 56 kr.
4 " " Scheitholz	à 3 fl. 30 kr.	
1½ " eichenes Oberholz	à 3 fl. 30 kr.	
4 " eichene und weiche Stöcke	à 1 fl. 10 kr. u. 1 fl	
1½ Schober harte Wellen	à 1 fl. 30 kr.	
½ " weiche Wellen	à 1 fl. 24 kr.	

267 fl. 14 kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 158 fl. 19¾ kr.

VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . 6 fl. 36 kr.

Summa 642 fl. —¼ kr.

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Lasten sind keine vorhanden, mithin bleibt reines Einkommen wie oben 642 fl. —¼ kr.

Ansbach, den 3. Jänner 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich am 31. Dezember 1853 bewogen gefunden, den k. I. Landgerichts-Assessor Franz Vogl in Kelheim bei nachgewiesener Dienstesunfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf ein Jahr in den Ruhestand treten, auf die erledigte Stelle den k. II. Assessor Joseph Hibl in Vilshofen vorrücken zu lassen, und zum Assessor in Vilshofen den Rechtspraktikanten Joseph v. Savoye aus Passau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Valentin Graf in Griesbach auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22. lit. D. der IX. Verf. Beil. in den zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und zum Landgerichtsdiener Wilhelm Hebenstreit in Tegernsee allergnädigst zu ernennen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 27. Dezember v. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Oberschneiding, k. Ldg. Straubing, dem Priester Tobias Leutner, Pfarrer in Loitzendorf, k. Landgerichts Mitterfels, verliehen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 27. v. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Ittling, k. Ldg. Straubing, dem Priester Michael Meier, Pfarrer in Wettzell, k. Ldg. Viechtach, verliehen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 3. Jänner 1854 wurde der von den Schullehrern Franz Paul Schmidhuber zu Winzer, Landgerichts Hengersberg, und Jos. Seiberer in Alburg, Ldg. Straubing, nachgesuchte Dienstesstellentausch genehmigt und in Folge dessen der Schullehrer Franz Paul Schmidhuber von Winzer nach Alburg, und der Schullehrer Joseph Seiberer von Alburg nach Winzer versetzt.

Im k. Lanwehr-Bataillon Kelheim wurde Landwehr-Corporal Haas zum Lieutenant,

im Landwehr-Bataillon Osterhofen Sergeant Johann Wittmann zum Lieutenaut der I. Compagnie daselbst, und

im Landwehr-Bataillon Landau der bisherige Lieutenant Andrä Eglseder zum Oberlieutenant, dann

der Landwehr-Cavallerist Silvester Resch zum Lieutenant ernannt und befördert.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Sonnabend den 14. Januar **1854.**

Inhalt:

Die in Bayern sich aufhaltenden kaiserlich russischen Unterthanen. — Den Vollzug des Zollkartels mit Oesterreich. — Die Verloosung der älteren k. k. österr. Staatsschuld. — Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen. — Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Vilshofen pro $18^{52}/_{53}$. — Bekanntmachung, die VI. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9128.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die in Bayern sich aufhaltenden kaiserlich russischen Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Ministerial-Entschließung vom 2./3. d. Mts. werden die Distriktspolizeibehörden beauftragt, längstens binnen vier Wochen ein Verzeichniß sämmtlicher im Bezirke befindlichen kaiserlich russischen und polnischen Unterthanen mit Angabe

des Namens und Standes,

Wohnortes, sowie

ihres Heimatsorts und Passes

unter Beifügung der ausstellenden Behörde, des Datums und der Dauer, beziehungsweise Fehlanzeige hierüber einzusenden.

Landshut den 5. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9415.

(Den Vollzug des Zollkartels in Oesterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Zoll- und Handels-Vertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 mit dem Anfange dieses Monats in Kraft getreten ist, so werden in Folge Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. dieß die betreffenden Distriktspolizeibehörden angewiesen, sowohl das einen integrirenden Theil dieses Vertrages bildende Zollkar-

tel (Reggs.-Bl. 1853 S. 1299 — 1314) als die hierauf bezügliche allerhöchste Verordnung, die Anwendung des Zollgesetzes vom 17. November 1837 auf die Uebertretungen der k. k. österreichischen Zollgesetze betr. (Reggs.-Bl. 1853 S. 1847 — 1852. Kreis-Amtsblatt 1854 S. 5 — 8.) in sämmtlichen Gemeinden der Grenzbezirke gegen das k. k. österreichische Gebiet besonders zu publiziren.

Landshut, den 8. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9731.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Jänner 1854 stattgefundenen 251. Verloosung der älteren österreichischen Staats-Schuld ist die Serie 465 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch-ständische Aerarial-Obligation Nro. 164,856 zu 4% mit $\frac{1}{31}$ der Kapitalsumme, dann

b) die niederösterreichischen ständischen Aerarial-Obligationen vom Recesse vom 30. April 1767 zu 4% von Nr. 15,940 bis 17,573 incl. mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,252,655 fl. 42 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibung umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 10. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9401.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Verzeichniß der in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen mit dem Auftrage darüber, ob das eine oder das andere der darin aufgeführten Individuen dem einschlägigen Amtsbezirke angehöre, Nachforschung anzustellen, und das Ergebniß binnen sechs Wochen zur Anzeige zu bringen.

Landshut am 8. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

von in Frankreich und Algier verstorbenen, angeblich bayerischen Staats-Angehörigen.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen.	Alter Jahre	Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.	Bemerkungen.
1.	Henrich, Jakob.	52.	Burveiller (Burrweiler?)	Am 24. März 1852 in Paris.	
2.	Fiokofski, Johann.	26.	Beyreith (Bayreuth?)	Am 8. August 1853 zu Sidi Bel-Abbes in Afrika.	
3.	Bracher, Xaver.	26.	Azombach (?)	Am 22. Sept. 1852 zu Batna in Afrika.	
4.	Schober, Andreas.	27.	Speiersburg (Speiersberg?)	Am 20. August 1853 in Afrika.	
5.	Mehling, Caspar.	27.	Karlsstadt.	Am 16. Juni 1852 in Tlemcen in Afrika.	
6.	Kerth, Conrad.	30.	Landau.	Am 18. Februar 1852 in Batna.	
7.	Fischer, Franz.	40.	Bliescastel.	Am 2. März 1852 in Afrika.	
8.	Brust, Lorenz.	34.	Helmstadt.	Am 12. August 1853 in Sidi Bel-Abbes.	
9.	Ruffing, Friedrich,	41.	Homburg.	Am 4. August 1853 in Ville-sous-Laferté.	
10.	Engel, Christian.	36.	Bußelheim (?)	Am 26. Februar 1853 in Sidi Bel-Abbes.	
11.	Letter, Melchior.	46	Ouberlot (?)	Am 24. Juni 1853 in Guyana.	
12.	Weiß, Johann.	34.	Schwegenheim.	Am 13. März 1853 in Sidi Bel-Abbes.	
13.	Lang, Leonhard Johann.	70.	Augsburg.	Am 6. Dezember 1852 in Paris.	
14.	Faber, Johann Simon	30.	Würzburg.	Am 12. Januar 1853 in Batna.	
15.	Lowinger, Michael.	27.	Lapetsdorf (Lappersdorf?)	Am 17. Januar 1853 in Batna.	
16.	Weisner, (?) Heinr. Jak.	30.	Roubivick (?)	Am 25. Oktober 1852 in Batna.	
17.	Fleck, Johann.	24.	Würzburg.	Am 27. Oktober 1852 in Sidi Bel-Abbes.	
18.	Billig, Johann.	20.	Rietaouer (Riteau?)	Am 24. November 1852 in Batna.	
19.	Demonceau, Franz.	20.	Tanspach (Ansbach?)	Am 21. November 1852 in Batna.	

Nr. curr.	Vor- und Zunahme.	Alter Jahre	Geburtsort.	Zeit und Ort des Todes.	Bemerkungen.
20.	Müller, Friedrich.	24.	Frohnofen (Frohnhofen?)	Am 16. November 1852 in Batna.	
21.	Rahmer, Mathias.	22.	Neuabenreith (Neualbenreuth?)	Am 2. November 1852 in Sidi Bel-Abbes.	
22.	Peter, Nikolaus.	28.	Obernheim.	Am 10. November 1852 in Baya.	
23.	Eller, Wilhelm.	24.	Heittenleitenhetten (?)	Am 30. Oktober 1852 in Batna.	
24.	Zittel, Heinrich.	24.	Birchlheim (?)	Am 19. Dezember 1851 in Sidi Bel-Abbes.	
25.	Volz, Johann.	24.	Mainaschaff.	Am 25. Juli 1851 in Afrika.	
26.	Hofmann, Michael.	27.	Bomberg (Bamberg od. Bombach?)	Am 7. August 1852 in Afrika.	

Ad Num. 6471.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des königl. Landgerichts Vilshofen pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" werden nach vollzogener Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Vilshofen pro $18^{52}/_{53}$ die Resultate derselben wie folgt, veröffentlicht.

I. Einnahmen:

Aktiv-Rest der Vorjahre . .	425 fl.	9 kr.	— hl.
Distrikts-Umlagen	1422 fl.	41 kr.	2 hl.
Zuschuß aus Kreisfonds . .	1218 fl.	28 kr.	2 hl.
Besondere Einnahmen . . .	244 fl.	50 kr.	— hl.
ad I. Summa .	3311 fl.	9 kr.	— hl.

II. Ausgaben:

Auf Zahlungs-Rückstände . .	104 fl.	10 kr.	— hl.
„ die Verwaltung . . .	50 fl.	— kr.	— hl.
„ „ Distrikts-Anstalten . .	2582 fl.	14 kr.	2 hl.
„ den Reservefond . . .	241 fl.	51 kr.	— hl.
ad II. Summa .	2978 fl.	15 kr.	2 hl.
Sohin Aktiv-Rest .	332 fl.	53 kr.	2 hl.

Landshut am 9. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Danner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die VI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 17. vorigen Monats und Jahres (Regierungs-Blatt 1853. S. 1741 — 1743) ist heute *die sechste* Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 98 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 50 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	I	Endnummer:	15.	=	15.
"	VI	"	83.	=	5,083.
"	X	"	22.	=	9,022.
"	X	"	48.	=	9,048.
"	XI	"	37.	=	10,037.
"	XII	"	27.	=	11,027.
"	XIV	"	26.	=	13,026.
"	XV	"	45.	=	14,045.
"	XV	"	62.	=	14,062.
"	XVIII	"	32.	=	17,032.
"	XVIII	"	67.	=	17,067.
"	XIX	"	13.	=	18,013.
"	XX	"	07.	=	19,007.
"	XXIII	"	58.	=	22,058.
"	XXX	"	44.	=	29,044.
"	XXX	"	46.	=	29,046.
"	XXXII	"	59.	=	31,059.
"	XXXV	"	87.	=	34,087.
"	XXXVI	"	51.	=	35,051.
"	XXXVI	"	68.	=	35,068.
"	XXXVI	"	88.	=	35,088.
"	XXXVI	"	93.	=	35,093.
"	XXXVIII	"	45.	=	37,045.
"	XLII	"	31.	=	41,031.
"	XLIII	"	64.	=	42,064.
"	XLV	"	21.	=	44,021.
Haupt-Serie:	XLVII	Endnummer:	20.	=	46,020.
"	XLVII	"	39.	=	46,039.
"	L	"	46.	—	49,046.
"	LV	"	60.	=	54,060.
"	LXI	"	16.	=	60,016.
"	LXII	"	16.	=	61,016.
"	LXIV	"	11.	=	63,011.
"	LXV	"	26.	=	64,026.
"	LXV	"	55.	=	64,055.
"	LXV	"	65.	=	64,065.
"	LXVI	"	90.	=	65,090.
"	LXIX	"	55.	=	68,055.
"	LXX	"	51.	=	69,051.
"	LXX	"	77.	=	69,077.
"	LXXIV	"	14.	=	73,014.
"	LXXVII	"	44.	=	76,044.
"	LXXXII	"	56.	=	81,056.
"	LXXXII	"	99.	=	81,099.
"	LXXXV	"	70.	=	84,070.
"	LXXXVI	"	53.	=	85,053.
"	LXXXVII	"	56.	=	86,056.
"	LXXXVIII	"	31.	=	87,031.
"	XC	"	93.	=	89,093.
"	XCVIII	"	22.	=	97,022.

Nach den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. März d. Js. hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 17. vorigen

Monats und Jahres vom 1. April 1854 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Kapitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungs-Bezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungskasse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörden darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. April 1854 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München am 3. Januar 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, k. Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sechsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet.

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

15	9948	14445	18713	29844	35393	41431	46639	61216	64726
115	10037	14462	18813	29846	35451	41531	46720	61316	64755
215	10137	14545	18913	29944	35468	41631	46739	61416	64765
315	10237	14562	19007	29946	35488	41731	46820	61516	64826
415	10337	14645	19107	31059	35493	41831	46839	61616	64855
515	10437	14662	19207	31159	35551	41931	46920	61716	64865
615	10537	14745	19307	31259	35568	42064	46939	61816	64926
715	10637	14762	19407	31359	35588	42164	49046	61916	64955
815	10737	14845	19507	31459	35593	42264	49146	63011	64965
915	10837	14862	19607	31559	35651	42364	49246	63111	65090
5083	10937	14945	19707	31659	35668	42464	49346	63211	65190
5183	11027	14962	19807	31759	35688	42564	49446	63311	65290
5283	11127	17032	19907	31859	35693	42664	49546	63411	65390
5383	11227	17067	22058	31959	35751	42764	49646	63511	65490
5483	11327	17132	22158	34087	35768	42864	49746	63611	65590
5583	11427	17167	22258	34187	35788	42964	49846	63711	65690
5683	11527	17232	22358	34287	35793	44021	49946	63811	65790
5783	11627	17267	22458	34387	35851	44121	54060	63911	65890
5883	11727	17332	22558	34487	35868	44221	54160	64026	65990
5983	11827	17367	22658	34587	35888	44321	54260	64055	68055
9023*	11927	17432	22758	34687	35893	44421	54360	64065	68155
9048	13026	17467	22858	34787	35951	44521	54460	64126	68255
9123*	13126	17532	22958	34887	35968	44621	54560	64155	68355
9148	13226	17567	29044	34987	35988	44721	54660	64165	68455
9223*	13326	17632	29046	35051	35993	44821	54760	64226	68555
9248	13426	17667	29144	35068	37045	44921	54860	64255	68655
9323*	13526	17732	29146	35088	37145	46020	54960	64265	68755
9348	13626	17767	29244	35093	37245	46039	60016	64326	68855
9423*	13726	17832	29246	35151	37345	46120	60116	64355	68955
9448	13826	17867	29344	35168	37445	46139	60216	64365	69051
9523*	13926	17932	29346	35188	37545	46220	60316	64426	69077
9548	14045	17967	29444	35193	37645	46239	60416	64455	69151
9623*	14062	18013	29446	35251	37745	46320	60516	64465	69177
9648	14145	18113	29544	35268	37845	46339	60616	64526	69251
9723*	14162	18213	29546	35288	37945	46420	60716	64555	69277
9748	14245	18313	29644	35293	41031	46439	60816	64565	69351
9823*	14262	18413	29646	35351	41131	46520	60916	64626	69377
9848	14345	18513	29744	35368	41231	46539	61016	64655	69451
9923*	14362	18613	29746	35388	41331	46620	61116	64665	69477

Digitized by Google

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

69551	73114	76244	81199	81756	84570	85653	86756	87831	89993
69577	73214	76344	81256	81799	84670	85753	86856	87931	97022
69651	73314	76444	81299	81856	84770	85853	86956	89093	97122
69677	73414	76544	81356	81899	84870	85953	87031	89193	97222
69751	73514	76644	81399	81956	84970	86056	87131	89293	97322
69777	73614	76744	81456	81999	85053	86156	87231	89393	97422
69851	73714	76844	81499	84070	85153	86256	87331	89493	97522
69877	73814	76944	81556	84170	85253	86356	87431	89593	97622
69951	73914	81056	81599	84270	85353	86456	87531	89693	97722
69977	76044	81099	81656	84370	85453	86556	87631	89793	97822
73014	76144	81156	81699	84470	85553	86656	87731	80893	97922

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei einer früheren Verloosung gezogenen Endnummer 22 getreten.

München am 3. Jänner 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, l. Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. Jänner l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Paring, Ldg. Rottenburg, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joh. Bapt. Maier zum Schullehrer daselbst befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 5. Januar 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt		91	—
»	à 4 % »		96	—
»	à 4½ % »		100⅞	—
»	à 5 % »	Ausgabe I.	—	—
»	à 5 % »	» II.	100⅞	—
»	à 5 % »	» III.	100½	—
»	à 5 % »	» IV.	101¾	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		96¾	—
Bank-Aktien		Div. I. Sem.	778	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Januar 1854.	Waizen	—	167	167	141	26	28	25	27	56	27	1	—	42	—	—
		Korn	—	32	32	30	2	22	34	22	10	21	45	—	5	—	—
		Gerste	—	73	73	66	7	22	2	21	32	21	8	—	—	—	23
		Haber	—	27	27	23	4	10	20	10	2	9	32	—	22	—	—
Deggendorf	Vom 10. Januar 1854.	Waizen	3	231	234	231	3	29	10	28	17	27	32	1	1	—	—
		Korn	—	30	30	27	3	22	4	21	39	21	7	—	—	—	10
		Gerste	5	214	219	188	31	20	12	19	34	18	59	—	20	—	—
		Haber	—	112	112	112	—	7	53	7	30	7	23	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 10. Januar 1854.	Waizen	—	19	19	19	—	31	30	29	—	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	23	36	—	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	15	15	15	—	22	—	21	—	18	48	—	—	—	30
		Haber	—	11	11	11	—	8	15	7	54	6	12	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 10. Januar 1854.	Waizen	—	62	62	62	—	29	30	29	16	29	—	—	—	—	45
		Korn	—	5	5	5	—	22	15	22	26	22	—	—	—	—	18
		Gerste	—	65	65	65	—	19	48	19	30	19	12	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	12	8	30	8	12	—	—	—	24
Kelheim	Vom 5. Januar 1854.	Waizen	3	31	34	32	2	28	52	27	57	25	58	—	—	—	19
		Korn	—	2	2	2	—	22	—	22	20	21	—	—	40	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	24	9	24	7	45	1	16	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 9. Januar 1854.	Waizen	—	43	43	43	—	29	48	29	6	29	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	859	859	589	—	20	12	19	48	19	30	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Januar 1854.	Waizen	—	1022	1022	964	58	31	45	30	22	28	55	—	—	—	35
		Korn	35	178	213	192	21	23	52	23	26	22	60	—	—	—	22
		Gerste	—	1587	1587	1359	228	21	24	20	30	19	30	—	—	—	8
		Haber	—	244	244	241	3	8	45	8	24	7	52	—	—		15
Mainburg	Vom 11. Januar 1854.	Waizen	10	353	363	333	30	30	30	30	—	28	40	—	24	—	—
		Korn	20	125	145	145	—	24	—	23	30	22	12	—	—	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	22	12	22	—	21	48	—	—	1	—
		Haber	—	48	48	48	—	10	30	10	—	9	36	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Januar 1854.	Waizen	9	155	164	143	21	29	30	27	55	25	30	—	—	—	44
		Korn	—	18	18	18	—	22	30	21	45	20	30	—	15	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	21	—	20	—	19	—	—	—	1	—
		Haber	—	26	26	26	—	10	9	9	27	8	36	—	4	—	—
Passau	Vom 10. Januar 1854.	Waizen	—	5	5	5	—	30	—	29	21	28	56	—	—	—	—
		Korn	4	132	136	124	12	19	53	19	45	19	22	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	83½	83½	83½	—	7	11	6	39	6	34	—	31	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 10. Januar 1854.	Waizen	—	312	312	312	—	30	48	29	25	26	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	880	880	880	—	22	48	19	9	19	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Januar 1854.	Waizen	6	346	452	345	7	28	54	28	2	27	12	—	47	—	—
		Korn	—	349	349	348	1	22	12	21	51	21	15	—	29	—	—
		Gerste	—	265	265	207	58	20	27	19	27	18	24	—	31	—	—
		Haber	12	304	316	316	—	8	49	8	23	8	—	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 11. Januar 1854.	Waizen	49	206	255	216	39	31	26	30	34	29	55	—	—	1	20
		Korn	—	58	58	58	—	21	51	21	42	21	17	—	—	—	49
		Gerste	3	—	3	--	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	24	7	13	7	6	—	—	—	52

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 18. Januar **1854.**

Inhalt:

Vollzug des Art. 2 letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850 die Einquartirungs- und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, in specie für das Kalenderjahr 1854. — Die Erledigung einer Studienlehrers-Stelle an der k. Studienanstalt zu Landshut. — Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Deggendorf pro $18^{52}/_{53}$. — Vorkehrungen gegen die Beschädigungen durch Eisgänge. — Erledigung der Pfarrei Döhlau. — Untersuchung gegen den quiesc. Landgerichts-Assessor Dr. v. Reider wegen Preßvergehen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9169.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vollzug des Art. 2. letzten Absatzes des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirungs- und Vorspannsleistung in Friedenszeiten, im specie für das Kalenderjahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im diesjährigen Kreisamtsblatte von Niederbayern Stück 1 Seite 11 seq. ausgeschriebenen Getreid-Normalpreise pro $18^{53}/_{54}$ und der gepflogenen Erhebungen über die Durchschnittspreise der wichtigsten Lebensmittel, wurden nach Vorschrift des Art. 2. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 und des §. 6. der Instruktion vom 31. Juli 1850 über Einquartirung und Verpflegung einheimischer und verbündeter Truppen in Friedenszeiten, die Vergütung der Mundportionen für die Mannschaft, und der Fourage-Rationen für die Pferde für das Kalenderjahr 1854 festgesetzt, wie folgt:

I. Kostportionen für die Mannschaft.

a)	für das Frühstück	4 kr.
b)	für das Mittagessen	18 kr.
c)	für das Abendessen	8 kr.
d)	für die volle Kostportion	30 kr.
e)	für das verstärkte Essen, wenn nämlich statt der Mittag- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann	26 kr.
f)	hiezu kommt noch für das Quartier mit Liegerstatt, Beheitzung und Beleuchtung	4 kr.

wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet.

II. Fourage-Rationen der Pferde.

a) bei der schweren Ration für Zugpferde 30 kr.
b) bei der Ration für schwere Cavalerie 26 kr.
c) bei der leichten Ration . . . . 22 kr.

Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß sich sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden bei Herstellung der Einquartirungs- und Verpflegskosten-Liquidationen genau hiernach zu halten haben.

Landshut am 11. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 10218.

(Die Erledigung einer Studienlehrersstelle an der k. Studienanstalt zu Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Studienanstalt zu Landshut ist die Stelle eines k. Studienlehrers in Erledigung gekommen.

Allenfallsige Bewerber um diese Stelle werden hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche sammt den erforderlichen Nachweisen über Berufsbildung, erstandene Lehramts-Prüfung, bisherige Verwendung, dann sittliches und politisches Verhalten innerhalb 3 Wochen bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Landshut, den 12. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 5420.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Deggendorf pro 18^51/52 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Deggendorf hat nach vollzogener Superrevision nachstehendes Resultat ergeben:

A. Einnahmen:

Zuflüße aus Kreisfonds .	1000 fl.	— kr.	— dl.
Distriktsumlagen . . .	1500 fl.	56 kr.	— dl.
Summa	2500 fl.	56 kr.	— dl.

B. Ausgaben:

Auf die Verwaltung und Regie	21 fl.	51 kr.	2 dl.
Auf Brücken und Durchläße	53 fl.	42 kr.	— dl.
Auf Rückvergütungen . .	8 fl.	38 kr.	3 dl.
Auf den Reservefond . .	9 fl.	27 kr.	— dl.
Summa	93 fl.	39 kr.	1 dl.

C. Abschluß:

Einnahmen	2500 fl.	56 kr.	— dl.
Ausgaben	93 fl.	39 kr.	1 dl.
Aktivrest	2407 fl.	16 kr.	3 dl.

Dieses wird auf den Grund des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 10042.

An sämmtliche Bauinspektionen und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Vorkehrungen gegen die Beschädigungen durch Eisgänge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die unterm 9. d. Mts. bez. Betr. erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, den treffenden Behörden mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht; durch Bereisung der Flüße ihres Amtsbezirkes

sich von den nöthigen Vorkehrungen und Vorsichtsmaßregeln Kenntniß zu verschaffen, im erforderlichen Falle das Nöthige sogleich zu veranlassen, und sich sodann rechtzeitig wieder von dem richtigen Vollzuge, durch Einsichtnahme an Ort und Stelle zu überzeugen. Dort wo Bauten des Staates bedroht sind, und ihre Erhaltung besondere Vorkehrungen erheischet, hiefür aber in den Etats Nichts vorgesehen ist, haben die treffenden Baubehörden sogleich mit der Beifügung der erforderlichen Nachweise und Kostenberechnungen an unterfertigte Stelle zu berichten.

Landshut den 13. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10042.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Nach vorliegenden amtlichen Anzeigen hat sich beinahe auf sämmtlichen Flüßen Bayerns eine Eisdecke und zwar beim niedrigsten Wasserstande gebildet. Da nun erfahrungsgemäß hierauf der Eisgang gewöhnlich bei hohem Strome stattfindet, und daher eine namhafte Beschädigung der die Flußthäler überschreitenden Straßen und Brücken, der Hochwasserdämme, der Mühlen, und anderer im Bereiche der Hochwässer liegenden Gebäude befürchten läßt, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, dafür Sorge tragen, daß die Zichwegs- und andere hölzernen Brücken, welche vom Wasser gehoben und abgeführt oder durch den Eisgang zerstört werden könnten, beschwert oder rechtzeitig abgetragen und alle jene Gegenstände, welche durch ihr Flottwerden und Abtreiben Beschädigungen veranlassen könnten, entweder aus dem Bereiche des Ueberschwemmungs-Gebietes entfernt, oder so befestiget werden, daß sie nicht abgetrieben werden können, daß Rettungskähne mit der erforderlichen Mannschaft zur Zeit des Hochwassers in Bereitschaft gehalten und überhaupt alle Vorkehrungen getroffen werden, welche zur Abwendung der Gefahren und zur Rettung allenfalls Verunglückender nöthig scheinen.

München am 9. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

A. S. A.

Beyer.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Bildung eines Eisstoßes auf dem Rheine, hier Vorkehrungen gegen die Beschädigungen durch Eisgänge betr.

Vollmar.

Ad Num. 983.

(Die Erledigung der Pfarrei Döhlau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers Beck ist die Pfarrei Döhlau im Dekanate Hof erledigt worden und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben:

Die Erträgnisse berechnen sich nach dem Fassions-Abschlusse von 1837, dessen Berichtigung vorbehalten wird, wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:
1) aus Staatskassen an Naturalien 3 Schffl. 24 Maas Korn . . . 29 fl. 42¾ kr.
6$^{1}/_{10}$ Klaft. weiches Scheitholz . 20 fl. 44¾ kr.
2) aus Stiftungskassen baar . . 2 fl. 21½ kr.

52 fl. 49 kr.

II. Zinsen von Aktivkapitalien . . 4 fl. 22½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung, in gutem Stande . . 20 fl. — kr.

b) Gründe:

$9^3/_8$ Tgw. Felder		
$3^7/_8$ „ Wiesen	116 fl. 4 kr.	
$^1/_8$ „ Garten		
		136 fl. 4 kr.
IV. Ertrag aus Rechten, inzwischen an die Ablösungskasse abgetreten, nach den bisherigen Ansatz . .		143 fl. 29 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		58 fl. 37½ kr.
VI. Observanzmässige Gaben . .		4 fl. 38 kr.
	Summa	400 fl. — kr.
	Lasten	— fl. — kr.
	Reiner Ertrag	400 fl. — kr.

Bayreuth, den 6. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Erkenntniß.

Bamberg den 23. Dezember 1853.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert fünfzig drei Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Conrad, Vorsitzender; Rath Martin und Assessor Wimmer, Staats-Anwalt Pfriem und Protokollist Primbs, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Pfriem in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den quiescirten k. Landger.-Assessor Dr. v. Reider wegen Preßvergehens rc.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 16. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung

I. daß der k. quiesc. Landger.-Assessor Dr. Jakob von Reider am 20. November d. Js. mit Tod abgegangen ist,

II. daß in dem ersten Hefte der Druckschrift: „Nachweis des literarischen Wirkens in Edirung von hundert kompleten wissenschaftlichen Werken in Politik, Jurisprudenz, Botanik, Zoologie, Pharmazeutik, Technologie, Landwirthschaft, Gartenbau und Naturkunde. Als ein Beitrag zur deutschen Literatur-Geschichte von Jakob Ernst von Reider, kgl. bayer. I. Assessor am Landgerichte Hersbruck. In vier Heften. Ludwigstadt. Im Selbstverlage 1852 „Seite 5. 6. 7. 8. 10. 11. 12. 15. 16. 28. 29. 31. 60. 61. u. 62. und in dem ersten Bogen des zweiten Heftes der Druckschrift „die neuesten Erfahrungen in Politik, Jurisprudenz, Polizei, Nationalökonomie, Naturwissenschaft, Landwirthschaft, landwirthschaftlichen Technologie, Pharmazeutik und Gartenbau für Beförderung des Volkswohls und der Volksbildung. Verlegt und herausgegeben von Dr. Jakob Ernst von Reider in Bamberg 1853“ Seite 1. 3. 5. Ausdrücke vorkommen, welche zur Verbreitung beunruhigender falscher Gerichte und Nachrichten dienen, und welche auch die kgl. bayerische Regierung direkte und indirekte angreifen.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg:

ad I. in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 u. Art. 55 des Ges. vom 10. Nov. 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den k. quiesc. Landgerichts-Assessor von Reider;

ad II. in Gemäßheit des Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Vernichtung der beiden Druckschriften, insoweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

Conrad, Martin, Wimmer.

Primbs.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Sonnabend den 21. Januar **1854.**

Inhalt:

Der Umtausch der k. preuß. Kassaanweisungen. — Paßkarten-Convention. — Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Griesbach pro $18^{51}/_{52}$. — Das Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der III. Pfarrstelle in Culmbach. — Unterſuchung wegen Preßvergehen gegen den Buchhändler Friedr. Pustet ꝛc. ꝛc. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10046.

(Den Umtausch der k. preußischen Kassaanweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 3. November v. Js. Kreisblatt S. 690 wird im nachstehenden Abdrucke eine weitere Verfügung der k. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 2. Dez. v. Js. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 13. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13411.

Bekanntmachung.

(Die Einziehung der k. preußischen Darlehenskassenscheine betr.)

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. September d. Js. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2. Januar k. Js. ab auch die noch umlaufenden Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehenskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2. Januar k. Js. ab entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstrasse Nr. 92 Parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den k. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege, als durch die Regierungshauptkassen zugehenden Darlehenskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehenskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus voneinander getrennt werden.

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehenskassenscheine ungültig werden.

Berlin den 2. Dezember 1853.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Ad Num. 10530.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Paßkarten-Convention betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den genannten Behörden wird nachstehend die in rubr. Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Jänner l. Js. zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut am 19. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Kunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 6310.**

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Zwischen den zur Paßkarten-Convention gehörigen deutschen Staaten haben im vorigen Jahre über die Erläuterung einzelner Bestimmungen des Paßkarten-Vertrages Verhandlungen stattgefunden, auf deren Ergebniß hin das unterfertigte k. Staats-Ministerium sich veranlaßt findet, nachträglich zu den unterm 18. Januar 1851 ergangenen Vorschriften zum Vollzuge der allgemeinen Verordnung über die Einführung der Paßkarten ddo. 14. Januar 1851 nachstehende instruktive Weisungen zu erlassen:

1) Ausländern, welche einem der kontrahirenden deutschen Staaten angehören, können nach der Paßkarten-Convention auch außerhalb ihres Heimatlandes von der zuständigen Behörde desjenigen Ortes, wo dieselben ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben, Paßkarten ausgestellt werden.

Die Paßpolizeibehörden des Königreiches haben die in Folge dessen von Behörden anderer Staaten ausgestellten Paßkarten zwar zu respektiren, werden jedoch zugleich angewiesen, die Ausstellung von Paßkarten an Ausländer vorläufig und bis zur Ertheilung der ausdrücklichen Bewilligung hiezu durchaus zu unterlassen.

2) An Ehefrauen, bei welchen die sonstigen Bedingungen zur Ausstellung von Paßkarten, und die Voraussetzungen zur Erlangung von Reisepässen erfüllt erscheinen, dürfen Paßkarten ertheilt werden.

3) Nach der Paßkarten-Convention dürfen Studirenden, auch außer dem Universitätsorte, an ihrem, resp. ihrer Eltern Wohnorte unter den für unselbstständige Personen vorgeschriebenen Voraussetzungen Paßkarten ertheilt werden.

Die Paßpolizeibehörden des Königreiches haben daher die hienach von Behörden anderer Staaten an Studirende ausgestellten Paßkarten zu respektiren, bezüglich der Ausstellung von Paßkarten an

Studirende aber sich auch künftighin nach Art. II. Abs. 2. lit. a. der allgemeinen Verordnung vom 14. Januar 1851 und Nr. III. Ziff. 4 der hiezu unterm 18. Januar 1851 erlassenen Vollzugsvorschriften genauest und ausschließlich zu achten.

4) Handlungsdiener, welchen in Gemäßheit des Art. II. Abs. 2. lit. d. der angeführten allgemeinen Verordnung auf den besondern Antrag ihrer Prinzipale am Wohnorte der letzteren Paßkarten ertheilt werden dürfen, können nach Umständen nicht am Wohnorte des Prinzipals, vielleicht selbst im Auslande regelmäßig sich aufhalten. In diesem Falle hat die um Ausstellung einer Paßkarte für einen solchen Handlungsdiener angegangene Paßpolizeibehörde schon nach Nr. III. Ziff. 2. der gedachten Vollzugsvorschriften pflichtgemäß zu würdigen, ob nicht vor der Ausstellung der Paßkarte ein Benehmen mit der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes des betreffenden Handlungsdieners veranlaßt erscheine, und gegebenen Falles dieses Benehmen einzuleiten.

In die Paßkarte des Handlungsdieners ist übrigens der näheren Bezeichnung wegen auch der Name oder die Firma des Prinzipals mit einzutragen.

5) Unter Bezugnahme auf die Nr IV. der angeführten Vollzugsvorschriften wird den Paßpolizeibehörden zur strengen Pflicht gemacht, bei Verdacht erregenden Umständen eine genaue Prüfung der angeblichen Eigenschaft als Familienglieder oder Dienstboten hinsichtlich der betreffenden Personen eintreten zu lassen.

6) Ansäßigen Handwerksgesellen ist in ihrer Eigenschaft als Bürger, Hausbesitzer u. dgl. die Ertheilung von Paßkarten, wenn die sonstigen Voraussetzungen hiezu gegeben sind, nicht zu verweigern, da der Art. IV. Ziff. 1. der allgemeinen Verordnung vom 14. Januar 1851 vorzugsweise die wandernden Gesellen im Auge hat.

7) Die Paßpolizeibehörden des Königreiches werden zur genauesten Beachtung der Nr. VIII. der Vollzugsvorschriften vom 18. Januar 1851 angewiesen, da nach gemachten Wahrnehmungen das Signalement auf den Paßkarten hie und da von den ausstellenden Behörden anderer Staaten erlassen wurde, und dieses Verfahren dem Sinne und Zwecke des Paßkarten-Vertrages widerstreitet.

Die k. Regierung hat hienach sofort das Geeignete zu verfügen.

München am 14. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern. Paßkarten-Convention betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 8851.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Griesbach pro 18⁵¹/₅₂ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Resultat der vorschriftsmäßig superrevidirten Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts-Bezirkes Griesbach hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

Aktivkassabestand des Vorjahres	874	fl.	55	kr.	1	dl.
Distriktsumlagen . . .	455	fl.	40	kr.	2	dl.
Besondere Einnahme . .	18	fl.	39	kr.	—	dl.
Aus Kreisfonds	400	fl.	—	kr.	—	dl.
Summa	1749	fl.	14	kr.	3	dl.

B. Ausgaben:

Auf Regie	—	fl.	48	kr.	—	dl.
Auf den Zweck . . .	1146	fl.	46	kr.	—	dl.
Auf den Reservefond . .	91	fl.	30	kr.	—	dl.
Auf besondere Ausgaben .	75	fl.	—	kr.	—	dl.
Summa	1314	fl.	4	kr.	—	dl.

C. Abschluß:

Einnahmen	1749 fl.	14 kr.	3 dl.
Ausgaben	1314 fl.	4 kr.	— dl.
Aktivrest	435 fl.	10 kr.	3 dl.

Landshut, den 13. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9478.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 29. v. Mts. wurde von dem k. Oberaufschlagamte zu Regensburg ein falsches Guldenstück vereinnahmt.

Dasselbe ist bayer'schen Gepräges, trägt die Jahreszahl 1844 und scheint aus Zink gegossen zu sein. Es hat das Ansehen einer von irgend einer Säure angegriffenen Silbermünze, war übrigens sogleich erkenntlich durch sein viel zu leichtes Gewicht, sowie durch den Umstand, daß es sich ohne alle Anstrengung in der Mitte entzwei brechen ließ.

Indem vor Annahme und weiteren Verbreitung solcher Guldenstücke gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung oder Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und allenfallsige Ergebnisse zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 14. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1082.

(Erledigung der III. Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte III. Pfarrstelle in Culmbach wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben, und berechnen sich die Einkünfte derselben nach der unterm 14. Dezember 1853 festgesetzten Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen
- a. baar . . . 110 fl. — kr.
- b. in Naturalien: 9 Sch. $3\frac{18}{32}$ Mtz. Korn, 4 Sch. $4\frac{25}{32}$ Mtz. Gerste, } 120 fl. 55 kr.
- für $9\frac{1}{4}$ Klftr. Floßholz 61 fl. $21\frac{1}{2}$ kr.

2) aus Stiftungskassen baar 11 fl. $3\frac{3}{4}$ kr.

303 fl. $20\frac{1}{4}$ kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
- a) Wohnung, in gutem Stande und geräumig . . 50 fl. — kr.
- b) Gründe: 2 Tagw. Wiesen . . . 54 fl. — kr.

104 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten: Zinse von Grundrenten-Ablösungsbriefen . . . . . . 103 fl. 48 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 134 fl. 49 kr.

VI. Observanzmässige Gaben . . 7 fl. $33\frac{1}{4}$ kr.

Summa 653 fl. $30\frac{1}{2}$ kr.

Nebenbezug von 75 fl. für die Predigtfunktionen in der Anstalt Plassenburg.

Bayreuth, den 14. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Druck.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am neunundzwanzigsten April achtzehnhundert drei und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: v. Allweyer, Präsident, Geiger, Graf, v. Schmid, Räthe, Leiblein, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Buchhändler Friedrich Pustet, den Literaten Karl Mielach und den Setzer Joh. Nep. Schleicher, sämmtlich von Regensburg;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht der vom k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg unterm 12. Februar und 21. März h. Js. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisse;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalt Schauer unterm 18. April l. Js. gestellten schriftlichen Antrags, welcher vornämlich dahin geht, gegen die beiden Beschuldigten, Buchhändler Friedrich Pustet und Literaten Karl Mielach, wegen Vergehens des Mißbrauches der Presse, durch Schmähung und beleidigenden Spott gegen öffentliche Beamte bezüglich deren Amtshandlungen Anklage zu erkennen, und dieselben zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht zu verweisen, in den übrigen Punkten aber das Verfahren mit Unterdrückung des bayer. Volksblattes Jahrgang V. Num. 43 einzustellen rc.

In fernerer Berücksichtigung, daß zwar der Inhalt des in demselben Jahrgange enthaltenen Artikels Num. 43 pag. 160 mit der Ueberschrift: aus „Niederbayern" im Anfange eine Schmähung oder doch einen beleidigenden Spott der bayer. Beamten, insbesondere durch Bezüchtigungen von Lauheit in Ausübung der Amtspflichten, von religiösem Unglauben, zu entnehmen gibt, die böse Absicht des Beschuldigten und die Strafbarkeit desselben aber namentlich im Hinblicke auf die am Schlusse des Aufsatzes befindliche Widerlegung nicht genügend erhellt, somit zwar die Unterdrückung der an sich strafbaren Schrift nach Art. 2 des Gesetzes, nicht aber die Verweisung des Friedrich Pustet, zum Schwurgericht nach Art. 63 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 gerechtfertigt erscheint rc.

Aus diesen Gründen rc.

Weiters erkennt das k. Appellationsgericht auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Friedrich Pustet sen. wegen Anschuldigung der Schmähung und des beleidigenden Spottes gegen die Organe der bayerischen Staats-Gewalt im Blatte Num. 43 pag. 160 der genannten Zeitschrift, bezüglich des Aufsatzes: „aus Niederbayern", jedoch unter Anordnung der Vernichtung dieser Nummer, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Alles dieses unter Anwendung der Art. 2 u. 4. des Preßgesetzes vom 17. März 1850.

Also geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Allweyer, Präs.

Geiger. Graf. v. Schmid. Leiblein

Unterberger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten de dato 14. lauf. Mts. ist dem Wegmeister Anton Rochu in Passau die erledigte Stelle eines Brandversicherungs-Inspektors in Passau übertragen worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 10. Jänner d. J. ist der Schullehrer Michael Bornehm von

Ottering, Landgerichts Dingolfing, nach Gindlkofen, Landgerichts Landshut, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 10. Jänner d. Js. ist dem Schullehrer Franz Xav. Gögl von Gindlkofen, Landgerichts Landshut, der Schul- und Meßnerdienst zu Freienseiboltsdorf, in Folge Verzichts der dortigen Gutsherrschaft auf das Präsentations-Recht für gegenwärtigen Erledigungsfall verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 10. Jänner l. Js. ist der Schullehrer Michael Schwarzmaier von Ittling, k. Landgerichts Straubing, nach Ottering, k. Landgerichts Dingolfing, versetzt worden.

III. Augsburger-Cours
vom 12. Januar 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	91	—
» à 4 % »	95¾	95½
» à 4½ % »	100	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	100⅞	—
» à 5 % » » III. . . .	100¼	—
» à 5 % » » IV. . . .	101¾	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	95
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . . .	775	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Januar 1854.	Waizen	26	120	146	114	32	28	23	27	34	26	53	—	22	—	—
		Korn	2	34	36	36	—	22	15	21	42	20	43	—	28	—	—
		Gerste	7	44	51	47	4	20	51	20	9	19	48	1	23	—	—
		Haber	4	25	29	27	2	9	49	9	24	8	41	—	38	-	—
Deggendorf	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	3	280	283	266	17	27	57	27	15	26	36	1	2	—	—
		Korn	3	72	75	73	2	21	22	21	6	20	47	—	33	—	—
		Gerste	31	188	219	169	50	20	14	19	49	19	—	—	—	-	15
		Haber	—	112	112	112	—	7	54	7	39	7	26	—		—	—
Dingolfing	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	—	38	38	38	—	31	40	30	—	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	23	48	23	42	—	—		—	—	6
		Gerste	—	46	46	46	—	22	—	21	—	19	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	—	—	—	-	—	-	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	—	64	64	64	—	27	36	27	12	27	—	2	3	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	21	12	20	50	20	6	1	57	-	—
		Gerste	—	70	70	70	—	20	15	19	6	18	26	—	24	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	18	8	48	8	24	—	—	—	18
Kelheim	Vom 12. Januar 1854.	Waizen	2	49	51	51	--	28	8	27	51	27	28	—	6	—	—
		Korn	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	21	56	—	—	-	—	—	36
		Haber	—	11	11	11	—	10	28	10	2	9	53	—	—	—	28

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 16. Januar 1854.	Waizen	—	76	76	76	—	29	54	29	30	29	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	942	942	909	33	20	48	20	30	20	18	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	42	7	30	7	18	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Januar 1854.	Waizen	58	1239	1297	1156	141	30	54	29	33	28	—	—	49	—	—
		Korn	21	241	262	198	64	23	45	23	5	22	15	—	21	—	—
		Gerste	228	1385	1613	1371	242	21	22	20	12	18	52	—	18	—	—
		Haber	3	358	361	359	2	9	8	8	56	8		—	—		32
Mainburg	Vom 18. Januar 1854.	Waizen	30	269	299	279	20	30	—	29	—	28	12	1	—	—	—
		Korn	—	93	93	93	—	23	—	22	12	22	—	1	18	—	—
		Gerste	—	96	96	67	29	22	30	22	—	21	—	—		—	—
		Haber	—	49	49	49	—	10	—	9	—	8	30	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	21	103	124	124	—	29	—	27	14	25	12	—	41	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	22	30	21	15	20	—	—	30	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	21	6	20	39	19	36	—	—	—	39
		Haber	—	24	24	24	—	10	12	9	33	8	45	—	—	—	6
Passau	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	—	2	2	2	—	30	30	30	15	30	—	—	—	—	53
		Korn	12	57½	69½	68	1½	20	16	20	2	19	50	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	113½	113½	113½	—	7	32	7	21	7	11	—	—	—	42
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Januar 1854.	Waizen	—	96	96	77	19	30	15	29	17	26	30	1	13	—	
		Korn	—	7	7	2	5	—	—	23	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	21	30	20	48	18	30	—	41	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	10	—	9	36	9	—	—	—	—	23
Pilsting	Vom 17. Januar 1854.	Waizen	—	179	179	179	—	30		29	40	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	847	847	847	—	22	—	21	56	19	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Januar 1854.	Waizen	7	370	377	373	4	28	4	27	14	26	39	—	48	—	—
		Korn	1	467	468	464	4	21	38	21	11	20	35	—	40	—	—
		Gerste	58	487	545	324	221	19	12	18	21	17	42	1	6	—	—
		Haber	—	443	443	443	—	8	54	8	35	8	16	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 16. Januar 1854.	Waizen	39	387	426	338	88	30	20	29	45	23	58	—	49	—	—
		Korn	—	144	144	86	58	22	—	21	54	21	11	—	—	—	12
		Gerste	3	17	20	20	—	—	—	17	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	20	7	28	7	—	—	—	—	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Mittwoch den 25. Januar 1854.

Inhalt:

Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern. — Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichtsbezirks Wolfstein pro $18^{52}/_{53}$. — Die Erledigung der ärztlichen Distrikte Schwarzach, k. Landgerichts Bogen und Simbach, k. Landgerichts Landau. — Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern. — Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen. — Die erledigte Pfarrei Schnabelwaid. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10432.

An die k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den genannten Behörden wird eine Abschrift der im rubr. Betreffe erlassenen höchsten Ministerial-Entschließung vom 13. d. Mts. zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 17. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bauer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6369.

Königreich Bayern. Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung K. d. J. wird unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 25. August v. Js., Nr. 14136 eröffnet, daß die in demselben angeordnete Abnahme der Reisepässe und Ausstellung von Zwangspäßen, bezüglich der dem Auslande angehörigen, mit Kindern reisenden Kleinhändler u. dgl. nur dann einzutreten habe, wenn solche Individuen mit Reisepässen versehen sind, welche lediglich zur Reise in dem betreffenden auswärtigen Staate nach Bayern, z. B. lediglich zur Reise von Frankreich nach Bayern, bestimmt sind.

Lauten dagegen die Reisepässe solcher Individuen auch auf den Besuch anderer Länder, so sind die betreffenden Reisenden an der Gränze zurückzuweisen und ist der Grund, aus welchem denselben der Eintritt in das Königreich versagt bleibt, geeignet auf ihrem Reise-Dokumente vorzumerken.

Gegen Individuen der bezeichneten Categorie, welche gleichwohl über die Landesgränze gelangt sind und im Innern des Königreiches getroffen werden, ist, wie sich von selbst ergibt, nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

München am 13. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 7424.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Wolfstein pro $18^{51}/_{52}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Wolfstein wird das Resultat derselben nach §. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:

Aus Kreisfonds	700 fl.	— kr.	
Distriktsumlagen	770 fl.	50 kr.	
Summa	1470 fl.	50 kr.	

B. Ausgaben:

Auf Regie	2 fl.	9 kr.
Auf Schubfuhren	153 fl.	33 kr.
Auf Brücken	239 fl.	30 kr.
Summa	395 fl.	12 kr.

C. Abschluß:

Einnahmen	1470 fl.	50 kr.
Ausgaben	395 fl.	12 kr.
Aktivrest	1075 fl.	38 kr.

Landshut, den 14. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10727.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distriktes Schwarzach, k. Landgerichts Bogen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Dachs ist die Stelle eines praktischen Arztes in Schwarzach, k. Landgerichts Bogen, erledigt worden.

Dieß wird mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 15. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10728.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Simbach, k. Landgerichts Landau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Glonner ist der ärztliche Distrikt Simbach, Landgerichts Landau, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 15. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9823.

(Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 6. l. Mts. wird hiemit bekannt gegeben, daß Seine Majestät der König der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes in den Regirungsbezirken diesseits des Rheins in widerruflicher Weise allergnädigst ertheilt haben und das genannte k. Staats-Ministerium den als Hauptagenten der Gesellschaft aufgestellten Kaufmann Carl Bromberger in München in dieser Eigenschaft mit dem Beisatze bestätiget hat, daß derselbe für alle Ansprüche an die Gesellschaft die Selbsthaftung in rechtsverbindlicher Art übernommen habe, hiedurch aber die subsidiäre Haftungs-Verbindlichkeit der Gesellschaft selbst in keiner Weise ausgeschlossen sei.

Landshut am 19. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 69.

An sämmtliche Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte von Niederbayern.

(Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger kostenfreier Vollziehung gerichtlicher Requisitionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreff unterm 12. praes. 16. d. Mts. anher ergangene Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz wird hiemit zur genauesten Befolgung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau am 17. Januar 1854.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Reitmayr, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern. Staatsministerium der Justiz.

Die zwischen der k. bayerischen und der k. würtembergischen Regierung im Jahre 1826 getroffene Uebereinkunft wegen gegenseitig kostenfreier Erledigung von Requisitionen, durch welche nur die Insinuation einer Vorladung oder die Eröffnung eines anderweitigen gerichtlichen Beschlußes beantragt wird, ist durch Uebereinkommen der beiden genannten Regierungen dahin ausgedehnt worden, daß alle einfachen gerichtlichen Requisitionen, welche eine Verhandlung nicht nothwendig machen, gegenseitig tax-, stempel- und kostenfrei zu behandeln seien.

München den 12. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Hank.

Ad Num. 1043.

(Die erledigte Pfarrei Schnabelwaid betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Schnabelwaid im Dekanate Creußen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Pfarrgebäude bedeutender Reparaturen bedürfen, während deren Vollzug aber das Pfarrhaus nicht unbewohnbar sein oder im äußersten Falle eine Miethwohnung im Orte aufzufinden sein wird.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion von 1837, deren Revision vorbehalten wird, folgendermassen:

I. An ständigem Gehalt:

1) aus Staatskassen

a. baar . . . 41 fl. 15 kr.

b. in Naturalien:

2 Schffl. $5\frac{30}{32}$ Mtz. Korn . . .	26 fl. 6 kr.
1 Schffl. $3\frac{31}{32}$ Mtz. Haber . . .	5 fl. 32 kr.
$18\frac{8}{9}$ bayer. Klftr. weiches Scheitholz	71 fl. 9 kr.
2) aus Stiftungskassen baar	3 fl. 45 kr.
	147 fl. 47 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung . .	25 fl. — kr.	
b) Gründe: 7 Tagw. Aecker, $4\frac{3}{4}$ Tagw. Wiesen, $\frac{7}{10}$ Tagw. Garten, $\frac{3}{8}$ Tagw. Weiher	82 fl. 30 kr.	
		107 fl. 30 rk.

IV. Ertrag aus Rechten:

1. ständige Geldgefälle	3 fl. 45 kr.	
2. Zehnten . .	170 fl. 24 kr.	
3. Weide und Forstrecht	12 fl. 24 kr.	
		186 fl. 33 kr.

V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen . . . . 88 fl. $1\frac{3}{4}$ kr.

Summa	529 fl. $51\frac{3}{4}$ kr.
Lasten	13 fl. 11 kr.
Reiner Ertrag	516 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 13. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 16. Jänner l. Js. wurde der k. Distrikts-Schulinspektor Kapitel-Kammerer Franz Seraph Wittmann zu Loitzenkirchen in Folge seines aus Gesundheits-Rücksichten gestellten Gesuches von der Funktion eines k. Distrikts-Schul-Inspektors enthoben, und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distrikts-Schul-Inspektors für den Inspektionsbezirk Vilsbiburg II. dem Pfarrer Franz Seraph Ehrenthaler zu Frontenhausen übertragen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 20. Jänner l. Js. wurde der Schullehrer Franz Xaver Gögl zu Gindlkofen, k. Landgerichts Landshut, auf sein Ansuchen von dem ihm übertragenen Schul- und Meßnerdienste zu Freyenseiboldsdorf, k. Landgerichts Vilsbiburg, enthoben, und letztgenannter Schuldienst dem nach Gindlkofen bestimmten Schullehrer Michael Vornehm von Ottering, k. Landgerichts Dingolfing, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Sonnabend den 28. Januar 1854.

Inhalt:

Den Sommerbiersatz pro 1854. — Die Zulassung der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Verfertigung optischer Instrumente beziehungsweise die Constituirung von Prüfungskommissionen hiefür. — Die Rechnungsstellung des Distrikts-Gemeinde-Fondes des k. Landgerichts Kötzting pro $18^{52}/_{53}$. — Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt, hier die feuergefährlichen Anlagen. — Erledigung der Pfarrei Berndorf. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht wegen Preßvergehen. — Untersuchung gegen den prakt. Arzt Dr. Joseph Haag et Compl. von Würzburg wegen Preßvergehen. — Augsburger Curs und Schrannen-Anzeigen — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11230.

(Den Sommerbiersatz pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da die Resultate der Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in den Monaten Oktober, November und Dezember 1853 keine Veranlassung geben, eine Aenderung der durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. Februar 1849 erfolgten Distriktsbildung zu beantragen, so wird hiemit nach dem Gesetze vom 23. Mai 1846 die Regulirung des Biersatzes betr. und nach den noch geltenden Bestimmungen des Biersatzregulativs vom 25. April 1811 für den ganzen Regierungsbezirk von Niederbayern der Preis des Sommerbieres für das Jahr 1854 wie folgt festgesetzt:

1.

Der Ganterpreis auf 6 kr. 2 dl. (Sechs Kreuzer zwei Pfenning.)

Der Schenkpreis auf 7 kr. (Sieben Kreuzer) für die Maß.

2.

In denjenigen Orten, in welchen der Lokalmalzaufschlag bewilliget ist, ist dieser dem Ganterpreis beizuschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um denselben erhöht.

3.

Beim Verleitgeben des Bieres über die Gasse haben die Bräuer den Gantersatz einzuhalten

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten die Weisung, vorstehende Satzbestimmungen sofort an die Gemeinden und Betheiligten öffentlich bekannt zu ge-

ben, und darüber zu wachen, daß derselbe genau eingehalten, aber auch nur ganz gutes tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

Landshut den 24. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 10433.

(Die Zulassung der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König der älteren Leipziger-Feuerversicherungs-Gesellschaft auf geleistete Caution die widerrufliche Bewilligung allergnädigst ertheilt haben, ihren Geschäftsbetrieb in Bayern zu eröffnen, und in gleicher Weise der als Hauptagent für das ganze Königreich aufgestellte Kaufmann Negrioli in München die Bestätigung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten erlangt hat, so wird dieß auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 11. l. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 10436.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verfertigung optischer Instrumente, beziehungsweise die Constituirung von Prüfungskommissionen hiefür betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe unterm 12./14. ds. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 26. Nov. v. Js. Nr. 5770 (Kr.-Bl. St. 97 Seite 744) mitgetheilt.

Landshut, den 19. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die mit Bericht vom 26. v. Mts. und Js. in Anregung gebrachten Fragen bezeichneten Betreffs wird erwidert, daß bezüglich der distriktspolizeilichen Mitwirkung bei den Prüfungs-Commissionen für Erlangung von Lizenzen zur Verfertigung optischer Instrumente, dann bezüglich der Verpflichtung und Remuneration der Prüfungskommissions-Mitglieder und endlich bezüglich der Gradbezeichnung für die Befähigung der Prüfungs-Candidaten die Bestimmungen der §§. 37 Ziff. 1, 39, 46 Abs. 2 und 48 Abs. 1 der zum Gewerbsgesetze ergangenen Vollzugs-Instruktion vom 17. v. Mts. und Js. analoge Anwendung zu finden haben.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München den 12. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, von Niederbayern, K. d. J.
Die Verfertigung optischer Instrumente, beziehungsweise die Constituirung von Prüfungskommissionen hiefür betr.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 8645.

(Die Rechnungsstellung des Distrikts-Gemeinde-Fondes des k. Landgerichts Kötzting pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „*die Distrikteräthe betr.*" werden die Resultate der Distriktsgemeindefonds-Rechnung Kötzting *pro* $18^{52}/_{53}$ wie nachfolgt, öffentlich bekannt gegeben und zwar:

I. Einnahmen:

Aktiv-Rest vom vor. Jahre	217 fl.	36 kr.	— hl.
Rechnungsdefekte . . .	1 fl.	59 kr.	— hl.
Aktiv-Ausstände	396 fl.	— kr.	— hl.
„ Kapitalszinsen . .	747 fl.	50 kr.	— hl.
Zuschüsse aus Kreisfonds .	1800 fl.	— kr.	— hl.
Heimbezahlte Kapitalien .	500 fl.	— kr.	— hl.
Zurückbezahlte Aktivvorschüsse	48 fl.	43 kr.	1 hl.
Zufällige Einnahmen . .	31 fl.	36 kr.	— hl.
Summa	3743 fl.	44 kr.	1 hl.

II. Ausgaben:

Rechnungs-Defekte . . .	10 fl.	— kr.	— hl.
Auf die Verwaltung . .	68 fl.	31 kr.	— hl.
„ Gemeindeanstalten überhaupt	2657 fl.	53 kr.	2 hl.
„ hingeliehene Kapitalien	550 fl.	— kr.	— hl.
„ besondere Ausgaben .	15 fl.	— kr.	— hl.
Summa	3301 fl.	24 kr.	2 hl.
III. Aktivrest . .	442 fl.	19 kr.	3 hl.
IV. Aktiv-Vermögens-Stand	29233 fl.	16 kr.	3 hl.

Landshut, den 5. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 11191.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Feuerversicherungs-Anstalt, hier die feuergefährlichen Anlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittelst Entschließung vom 19. l. Mts. hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ausgesprochen, daß ein Gebäude, in welchem sich nach neuerer Art construirte, blos mit von Außen hergeleitetem Dampfe betriebene Klär- und Kochapparate befinden, im Grade der Feuergefährlichkeit nicht nur den übrigen Zuckerfabrik-Anlagen, wozu jenes Gebäude gehört, nicht gleichgeachtet, sondern überhaupt zu Gebäuden mit erhöhter Feuergefährlichkeit nicht gezählt werden könne, da nach Ansicht des hiewegen eingeholten technischen Gutachtens das Klären und Kochen mit Dampf beim Zuckerraffiniren keine besonders gespannte Dampfkraft bedarf und allgemein bekannt ist, daß Dampfheitzungen von zwei bis höchstens drei Atmosphären Druck durchaus nicht feuergefährlich sind, vorausgesetzt, daß der Dampfkessel mit der Feuerung sich in einem vollständig abgesonderten Lokale befindet, auch sonst eine Verbindung des Gebäudes mit einer feuergefährlichen Anlage nicht besteht.

Hienach ist vorkommenden Falles zu verfahren.

Landshut, den 23. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 1160.

(Die Erledigung der Pfarrei Berndorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des Pfarrers Bauer erledigte Pfarrei Berndorf im Dekanate Thurnau wird hiemit

zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der unterm 20. Dez. 1853 festgesetzten Fassion folgendermassen:

I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen, baar	25 fl. — kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig und in gutem Zustande	25 fl. — kr.	
b) Gründe: 5½ Tagw. Felder, 5⅛ „ Wiesen, ¾ „ Gärten	130 fl. — kr.	
		155 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1. ständiges Geldgefäll	1 fl. 30 kr.	
2. 1 1/10 bayr. Klaftern weiches Scheitholz u. ½ Schock Reißig	7 fl. — kr.	
3. Zinse von Grundrenten-Ablösungs-Obligationen . . .	298 fl. — kr.	
		306 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		59 fl. 5 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen		8 fl. — kr.
	Summa	553 fl. 35 kr.

Bayreuth, den 20. Januar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Augsburg den 21. Dezember 1853.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am einundzwanzigsten Dezember achtzehnhundert dreiundfünfzig Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath von Langen Vorsitzender, von Leistner u. Barth Assessoren, Decrignis I. Staatsanwalt, v. Balta Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteuer der in Ulm erscheinenden Kirchenfackel, wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 19. dieses Monats gestellten schriftlichen Antrages „das Straf-Verfahren einzustellen"

in Erwägung, daß durch die Nummer 34 der in Ulm unter Verantwortlichkeit des Friedrich Albrecht erscheinenden und auch innerhalb der Gränzen des Königreiches Bayern verbreiteten Wochenschrift „Kirchen-Fackel" und zwar durch den Aufsatz: „Bartholomäus-Nacht" ein Theil des katholischen Dogma als höchst verächtlich dargestellt und angegriffen, sohin hiedurch ein Preßreat im Sinne des Art. 20. des Gesetzes zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 um so mehr hervorgerufen wird, als die katholische Kirche in ihrer Gesammtheit in Haupt und Gliedern gemäß Artikel XIV. des Concordates vom 5. Juni 1817 bezüglich der Angriffe durch Schriften den Schutz der bayerischen Staatsgewalt zu beanspruchen hat;

in Erwägung, daß durch den Aufsatz in Nro. 42 der Kirchenfackel: „An den „vor der Blan"" und zwar durch die darin gegebene historische Darstellung zunächst die Tendenz verfolgt wird, auch das Institut der Klöster der Jetztzeit wenigstens mittelbar der Verachtung oder Verspottung auszusetzen, sowie mehrfache Stellen hierin die Sittlichkeit beleidigen, so daß hiedurch ein Preßreat gemäß Art. 20 und 21 des erwähnten Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse gegeben ist;

in Anbetracht, daß in dem Aufsatze in Nro. 44 der Kirchenfackel: „Die Suspendirung des Domherrn Philipp Schütz von seinem Amte zu Eltville" in mehrfachen Stellen durch ihre schlüpfrige und unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigt, und daher die Vorbedingung des Art. 21 des mehrerwähnten Preß-Gesetzes herbeigeführt wird;

in Erwägung, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redakteurs Friedrich Albrecht keine genügenden Beweisgründe vorliegen;

in Anbetracht, daß in einem solchen Falle nach Art. 2. Absatz 2. des allegirten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preßerzeugnisse Statt finden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht, daß

1) das Strafverfahren gegen den Redakteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, jedoch

2) die Nummern 34, 42 und 44 des Jahrgangs 1853 des von diesem redigirten Zeitungsblattes: „Kirchenfackel" soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Intelligenzblättern des Königreiches zu veröffentlichen sei.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

Langen. Leistner. Barth.

v. Balta.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg hat am ein und dreißigsten Dezember achtzehnhundert drei und fünfzig Nachmittags drei Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath Schmidt, Vorstender, Gechter und Haus, Assessoren, Seel, k. I. Staatsanwalt und Accessist Lotz, als Protokollführer, erlassen folgendes

Erkenntniß.

Nach Anhörung des k. I. Staatsanwaltes Seel in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den praktischen Arzt Dr. Jos. Haag et Compl. von Würzburg wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung.

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 27. praes. 28. l. Mts. gestellten schriftlichen Antrags.

In der Erwägung,

1) rc.

2) daß im Uebrigen die dahier erschienene und veröffentlichte Druckschrift: „Beantwortung der Preis-„frage: Enthalten die Prinzipien der Demokratie „Irrthum oder Wahrheit, und liegt darum in „ihrer Durchführung das Heil oder das Unglück „der Zukunft? — Wenn in derselben Irrthum „und Unheil liegen sollten, wie könnte diesem „vorgebeugt werden, oder, wenn sie Wahrheit „und Wohlfahrt enthalten, wie kann ihnen der „dann zu wünschende weiteste und allgemeine „Eingang und Erfolg verschafft werden? Zwei „Preisschriften von Jan von Boer und Dr. H. „Wiskemann, Leipzig, Verlag von Joh. Friedr. „Hartknoch 1850" Angriffe gegen die in Bayern bestehende verfassungsmäßige k. Gewalt enthält und die in Bayern bestehende monarchische Regierungsform mit Verachtung behandelt, — (insbesondere auf Seite 44. 45. 50 u. 56.) wodurch der Art. 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt ist.

Aus diesen Gründen

I. rc.

II. verfügt das k. Kreis- und Stadtgericht in An-

wendung des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der unter 2 bezeichneten Schrift, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet nach eingetretener Rechtskraft dieser Verfügung die Veröffentlichung derselben in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs.

Also geschehen zu Würzburg wie Eingangs gemeldet.

L. S. Schmitt. Gechter. Haus.

Lotz.

Vorstehendes wird nach eingetretener Rechtskraft öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg am 18. Januar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Freylig.

II. Augsburger-Cours
vom 19. Januar 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	prompt		91	—
» à 4 %	»		95½	—
» à 4½ %	»		100	—
» à 5 %	»	Ausgabe I.	—	—
» à 5 %	»	» II.	100⅛	—
» à 5 %	»	» III.	100½	100
» à 5 %	»	» IV.	101⅜	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %			95	—
Bank-Aktien		Div. I. Sem.	758	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 23. Januar 1854.	Waizen	32	112	144	144	—	28	17	27	42	26	41	—	—	—	8
		Korn	—	35	35	35	—	21	55	21	41	21	8	—	1	—	—
		Gerste	4	37	41	30	11	19	50	19	34	19	22	—	35	–	—
		Haber	2	33	35	33	2	9	43	9	22	8	48	—	2	–	—
Deggendorf	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	17	147	164	157	7	27	27	26	42	25	41	—	33	—	—
		Korn	2	28	30	23	7	21	41	21	17	20	58	—	—	—	11
		Gerste	50	110	160	93	67	19	14	18	37	18	8	1	12	--	—
		Haber	—	77	77	77	—	7	48	7	34	7	19	-	5	-	—
Dingolfing	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	—	28	28	28	—	29	6	28	—	26	—	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	21	42	20	18	18	12	—	12	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	6	—	—	—	-	—	-	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	28	—	27	24	27	18	—	—	—	12
		Korn	—	4	4	4	—	21	15	21	14	21	12	—	—	.	35
		Gerste	—	41	41	41	—	21	—	20	50	20	—	—	—	1	24
		Haber	—	2	2	2	—	9	30	9	30	9	30	—	—	—	42
Kelheim	Vom 19. Januar 1854.	Waizen	—	29	29	28	1	28	9	27	49	27	7	—	2	—	—
		Korn	3	12	15	12	3	22	22	21	47	20	38	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	10	21	9	55	9	30	—	7	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 23. Januar 1854.	Waizen	—	101	101	94	7	29	6	28	45	28	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	33	264	297	260	37	19	48	19	30	18	54	—	—	—	—
		Haber	—	65	65	65	—	8	18	8	12	8	9	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Januar 1854.	Waizen	141	1141	1282	1252	20	30	5	28	34	26	53	—	59	—	—
		Korn	64	252	316	273	43	23	22	22	38	21	56	—	27	—	—
		Gerste	242	1121	1363	1149	214	21	26	19	13	17	49	—	59	—	—
		Haber	2	653	655	596	59	9	15	8	52	8	4	—	1		—
Mainburg	Vom 25. Januar 1854.	Waizen	20	296	316	316	—	30	—	29	—	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	89	89	85	4	21	30	21	—	19	—	1	12	—	—
		Gerste	29	80	109	89	20	21	30	20	—	18	—	2	—	—	—
		Haber	—	93	93	91	2	10	—	9	30	8	40	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Januar 1854.	Waizen		203	203	203	—	29	30	27		23	—	—	14	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	24	—	21	31	19	30	—	—	—	16
		Gerste	—	25	25	25	—	21	—	20	—	19	—	—	39	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	9	42	9	22	9	—	—	10	—	—
Passau	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	15
		Korn	1½	118½	120	88	32	19	41	19	8	19	—	—	54	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	73½	73½	73½	—	7	43	7	33	7	23	—	—	—	12
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Januar 1854.	Waizen	19	34	53	47	6	29	15	28	30	28	—	—	47	—	
		Korn	5	—	5	5	—	21	48	21	46	21	45	1	44	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	20	24	19	56	19	6	—	52	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 24. Januar 1854.	Waizen	—	270	270	270	—	29	45	27	48	26	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	280	280	280	—	22	—	20	10	18	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	30	8	25	8	15	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Januar 1854.	Waizen	4	302	306	303	3	28	7	27	28	26	49	—	—	—	14
		Korn	4	293	297	297	—	21	28	20	59	20	32	—	11	—	—
		Gerste	221	133	354	292	62	18	23	17	25	15	57	—	56	—	—
		Haber	—	524	524	502	22	8	59	8	31	7	56	—	4	—	—
Vilshofen	Vom 25. Januar 1854.	Waizen	88	308	396	375	171	29	25	28	34	27	47	1	11	—	—
		Korn	58	142	200	154	46	20	29	20	28	20	5	1	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	18	2	7	27	7	21	7	16	—	7	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Mittwoch den 1. Februar **1854.**

Inhalt:

Die Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den k. Kreisregierungen K. d. J. untergeordneten Dienstes-Zweigen. — Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern. — Erledigung der Pfarrei Wettzell. — Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten. — Die Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Vegen pro $18^{52}/_{53}$. — Den Fleischsatz für den Monat Februar 1854. — Die Auswanderung nach Algier. — Bekanntmachung, unerhobene Capitalien betr. — Untersuchung gegen den Stadtpfarrer Pankratz Dinkel zu Erlangen und den Kaplan Störcher zu Bamberg wegen Preßvergehen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,190.

(Die Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den k. Kreisregierungen K. d. J. untergeordneten Dienstes-Zweigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Innern am 19. l. Mts. erlassene höchste Entschließung wird zur Verständigung und Nachachtung für alle Beamte in den, der unterfertigten k. Stelle untergeordneten Dienstes-Zweigen veröffentlicht, und dabei auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 24. April 1839, die Beförderungs- und Versetzungsgesuche von Angestellten der landgerichtlichen Sphäre betr., welche am 30. ejusd. den Vorständen der k. Landgerichte eröffnet wurde, so wie auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 29. November 1848 in Betreff der Versetzungen landgerichtlicher Beamten, welche mit lithographirter Entschließung vom 12. Dezember 1848 den k. Landgerichten zugefertiget wurde, zur genauen Nachachtung verwiesen.

Landshut, den 24. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Venning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 6986.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Zufolge der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1832 wird bei dem unterfertigten Staats-Ministerium Vormerkung über die Gesuche der Beamten des landgerichtlichen Dienstes und der übrigen den k. Kreis-Regierungen K. d. J. untergeordneten Dienstes-zweige um Beförderung und Versetzung geführt,

und es wird auf solche Gesuche bei Eröffnung von Dienstesstellen, soweit es die Anordnungen des allerhöchsten Dienstes gestatten, jederzeit Bedacht genommen.

Nachdem jedoch nur in seltenen Fällen die deßfallsigen Bitten sogleich Gewährung finden können, insbesondere häufig die von dem Gesuchsteller als nahe erachtete Erledigung eines Platzes sich auf längere Zeit verzögert, so ist es bereits wiederholt vorgekommen, daß die betreffenden Beamten ihre Wünsche erst zu einer Zeit erfüllt sahen, wo sie wegen veränderter Verhältnisse auf deren Gewährung gerne verzichtet hätten.

Das unterfertigte Staats-Ministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die den Beamten des landgerichtlichen Dienstes und der innern Verwaltung allerhöchst bewilligte Vormerkung der Versetzungsgesuche nothwendig zugleich den Betheiligten die Pflicht ausdrücklicher Zurücknahme derartiger Gesuche für den Fall des Abstehens auferlegen, und stillschweigenden Verzicht wegen geänderter Verhältnisse gänzlich ausschließe.

Es ist dieß von den Betheiligten um so sorgsamer zu beachten, da bei nachgesuchten Versetzungen gemäß der Bestimmungen der kgl. allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 Umzugsgebühren nicht angesprochen werden können.

München den 19. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung K. d. J. von Niederbayern
Die Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen den k. Kreisregierungen K. d. J. untergeordneten Dienstezweigen betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 10356.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Reisen der Kleinhändler mit Kindern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind schon wiederholt Fälle vorgekommen, in welchen Kleinhändler und ähnliche, irgend einen Erwerbszweig herumziehend ausübende Leute Kinder, die im Alter der Schulpflicht stehen oder noch nicht einmal in dasselbe eingetreten sind, mit sich führen, ohne daß diese in den Pässen benannt und ohne daß sie bei Erholung der amtlichen Visas mit zur Behörde gebracht worden waren, wodurch die visirenden Beamten in ihrer Unkenntniß über das Mitführen von Kindern eine Entschuldigung fanden.

Um nun den Vollzug des durch die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. August 1853 und beziehungsweise die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 29. desselben Monats (Int.-Bl. S. 553) erlassenen Verbotes der Mitnahme von Kindern zu sichern und den angeführten Unfug nach Möglichkeit zu beseitigen sieht sich die k. Regierung zu der Anordnung veranlaßt, daß jede Polizeibehörde, um deren Visa nachgesucht wird, vor Bewilligung der Visirung sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, daß der betreffende Reisende in seinem letzten Nachtquartier keine Kinder bei sich hatte, was dann auch bei Ertheilung des Visas ausdrücklich auf dem Passe zu bemerken ist, die wiederholte Recherche aber nur für denselben Tag, an welchem das Visa ertheilt wurde, überflüßig machen soll.

Hiernach haben sich die Distriktspolizeibehörden auf das Genaueste zu achten, und die den Lokalverhältnissen entsprechenden Weisungen wegen Ausstellung der Zeugnisse über kinderlosen Aufenthalt während der Nacht an die Lokalbehörden und Organe ungesäumt zu erlassen.

Landshut, den 25. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11148.

(Erledigung der Pfarrei Wettzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Wettzell, k. Landgerichts Viechtach,

ist durch die Versetzung des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Unterviechtach, zählt in 19 Nebenorten 713 Seelen, 1 Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei bestehen:

1) in den Beischüssen aus Stiftungskassen zu	43 fl. 10 kr.
wovon 20 fl. widerruflich sind;	
2) in den Erträgnissen aus den Pfarrwiddumsgründen zu	58 fl. 15 kr.
3) in den Erträgnissen aus Rechten zu	185 fl. 53 kr.
4) in der Einnahme für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen zu	154 fl. 12 kr.
5) in anderweitigen Einnahmen .	6 fl. 15 kr.
in Summa	447 fl. 45 kr.
Die Lasten betragen in ihrer Gesammtheit	30 fl. 10 kr.
wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	417 fl. 35 kr.
ergibt.	

Zur Uebernahme der dabei befindlichen Oekonomie ist ein Kapital von circa 1000 fl. erfoderlich und zum Betriebe derselben sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten nothwendig.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut den 25. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. **Benning**, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 11437.

An die königl. Stadt-Commissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Die allgemeine Verordnung über die Einführung der Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 22. l. Mts. wurde von Seite der freien Stadt Lübeck neuerdings dem Amte Travemunde die Befugniß zur Ausstellung von Paßkarten ertheilt, ferner sind im Großherzogthume Oldenburg sämmtlich großherzogliche Aemter, das gräflich Bentreek'sche Amt Varel und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Euten zur Paßkarten-Ausstellung befugt, wovon die mit der Ausstellung der Paßkarten betrauten Behörden in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 26. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. **Benning**, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 10580.

(Die Distrikts-Fonds-Rechnung des königl. Landgerichts Bogen pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Bogen hat, — nachdem der Distriktsrath hierüber nichts zu erinnern fand, nach vollzogener Superrevision folgendes Resultat ergeben und zwar:

A. Einnahmen:

a. an Distrikts-Umlagen	624 fl.	19 kr.	1 dl.,
b. an Zuschüssen aus Kreisfonds pro $18^{51}/_{52}$.	349 fl.	29 kr.	2 dl.,
c. dergl. pro $18^{52}/_{53}$.	199 fl.	44 kr.	2 dl.,
d. Rückvergütung für geleistete Schubfuhren	31 fl.	45 kr.	— dl.
Summa	1205 fl.	18 kr.	1 dl.

B. Ausgaben:

a. auf Brücken und Durchläße	496 fl.	39 kr.	2 dl.,
b. auf Vagantentransport- und Schubfuhren . .	89 fl.	57 kr.	— dl.,
c. auf Regie	1 fl.	21 kr.	2 dl.,
Summa	587 fl.	58 kr.	— dl.

C. Abschluß.

Einnahmen	1205 fl.	18 kr.	1 dl.
Ausgaben	587 fl.	58 kr.	— dl.
Aktivrest	617 fl.	20 kr.	1 dl.

welches hiemit auf den Grund des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut am 27. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11709.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Februar 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im Monate Januar l. Js. gepflogenen Erhebungen über die Preise des Mastviehes, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die k. Regierung beschlossen, die für den abgelaufenen Monat Januar l. Js. bestimmte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den Monat Februar l. Js. unverändert beizubehalten, und bezüglich des Kalbfleisches die Anordnung zu treffen, daß der Preis hiefür den Betrag von 12 Kreuzern per Pfund nicht überschreiten dürfe.

Landshut, den 29. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11442.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Algier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer dem k. Staats-Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung der kaiserlich französischen Gesandtschaft zu München sind schon oftmals nach Algier auswandernde Deutsche, von allen Geldmitteln entblößt, in Marseille angekommen, von welchen die Einen in ihre frühere Heimath durch die französische Administration zurückgesendet wurden, während die Andern der letzteren zur Last fielen.

Die französische Regierung hat deßhalb, um für die Folge diesem Uebelstande abzuhelfen, folgende Maßregeln getroffen:

Erlaubnißscheine für unentgeltliche Ueberfahrt nach Algier sollen denjenigen Fremden ertheilt werden, die sich in dem Besitze eines Zeugnißes ihrer heimathlichen Behörden über die ihnen zu Gebote stehenden Mittel befinden; diese Erlaubnißscheine dürfen aber von den Militärbehörden zu Cette und Marseille erst dann beachtet werden, wenn sich deren Inhaber über den wirklichen Besitz von Geldsummen werden ausgewiesen haben, deren Minimum folgendermaßen festgesetzt worden ist:

a) bei Auswanderern, für welche Ländereien vorbehalten wurden
2000 Frcs. (930 fl.);

b) bei verheiratheten Arbeitern
400 Frcs. (186 fl.);

c) bei ledigen Arbeitern
100 Frcs. (47 fl)

Jedem Arbeiter aber, welcher zu Cette oder Marseille die für die Kategorie, zu welcher er gehört, geforderte Summe baar auszuweisen nicht vermag, soll sowohl die Einschiffung, als auch jede Unterstützung zum Zwecke der Rückreise in seine alte Heimath verweigert werden.

Hienach sind in vorkommenden Fällen die Betheiligten zu belehren.

Landshut den 28. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Unerhobene Capitalien betr.

Von dem gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten I. Subscriptions-Anlehen à 5% au porteur *und auf* Namen (Bekanntmachungen vom 13. *und* 22. März 1851, Regierungsblatt S. *241 und 259*) sind nachbezeichnete Obligationen noch *nicht* zur Einlösung producirt worden:

Haupt-Serien-Nummer. (roth)	Capitalsbetrag.
120	35 fl.
688	20 „
1753	50 „
1892	20 „
3092	20 „
4498	50 „
5021	50 „
5053	50 „
5138	20 „
5246	35 „
5353	50 „
5392	50 „
8753	50 „
9820	50 „
9821	50 „

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

Die kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialkassen lösen von nun an keinen der oben bezeichneten Schuldscheine mehr ein, dieselben müssen also auch zur Zahlung — soweit diese zuläßig ist — unmittelbar bei der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse dahier producirt werden.

München den 31. Dezember 1853.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg hat am 11. Jänner 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Appellationsgerichtsrath Seitz Vorsitzender, k. Appellationsgerichtsrath Paster, die k. Appellationsgerichts-Assessoren Läst, Striegel und von Ennhuber, k. Oberstaatsanwalt, v. Dall Armi, Sekretär Königsberger als Protokollführer folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes v. Dall-Armi mit seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Stadtpfarrer Pankratz Dinkel zu Erlangen und den Kaplan Michael Störcher zu Bamberg wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Einsicht des von dem k. Kreis- und Stadtgerichte Bamberg vom 30. Dezbr. v. Js. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisses;

Nach Ansicht des von dem k. Oberstaatsanwalte v. Dall Armi gestellten schriftlichen Antrags v. 5. d. Mts., welcher dahin geht, das weitere strafrechtliche Verfahren gegen Beschuldigten Kaplan Störcher zwar einzustellen; jedoch die Unterdrückung des Aufsatzes „die kirchliche Angelegenheit in Baden und Nassau" insoweit derselbe noch nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu verfügen.

In Erwägung, daß der incriminirte Aufsatz in der Zeitschrift: „katholische Blätter aus Franken vom Jahre

1853 Nr. 50 Seite 801 mit der Aufschrift „die kirchliche Angelegenheit in Baden und Nassau allerdings das in Art. 22 u. 12 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 bezeichnete Vergehen wider das Oberhaupt eines auswärtigen Staates (des Großherzogthums Baden) in objektiver Beziehung enthält, und daß nach der höchsten Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, Reg.-Bl. S. 1265, zwischen Bayern und Baden bezüglich des obigen Artikels 22, dann 23 und 24 eine Gegenseitigkeit besteht.

In weiterer Erwägung, daß in subjektiver Beziehung gegen den Kaplan Störcher, der allein bezüglich des obigen Aufsatzes in den katholischen Blättern aus Franken Nr. 50 nach eigenem Geständnisse die Redaktion besorgt hat, sich nicht so viele Verdachtsgründe herausgestellt haben, daß eine Verurtheilung zu erwarten wäre.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht von Oberfranken in Gemäßheit des Art. 49 Ziff. 5 und 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 und Art. 12 Abs. 2 des angeführten Preßgesetzes:

das strafrechtliche Verfahren sei gegen den Kaplan Michael Störcher einzustellen, jedoch die Nr. 50 der Zeitschrift „katholische Blätter aus Franken vom Jahre 1853“ insoweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Also geschehen zu Bamberg wie Eingangs gemeldet.

Seitz. Paster. Lüst. Striegel. v. Ennhuber.

Königsberger, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 4. Februar **1854.**

Inhalt:

Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich. — Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika. — Den Gewerbsbetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreich Bayern. — Untersuchung gegen Franz Jos. Mahr, Kaplan von Bamberg, wegen Uebertretung des Preßgesetzes — Augsburger Curs und Schrannen-Anzeigen — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,441.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten in nachstehendem Abdrucke von einer höchsten Ministerial-Entschließung obenbezeichneten Betreffes ddo. 22. l. Mts. mit dem Beifügen Kenntniß, daß die für die Auswanderungen nach Frankreich getroffenen Bestimmungen gleichmäßig bei Auswanderungen nach Algier in Anwendung zu bringen sind, und der genauesten Beachtung derselben sich versehen werde.

Landshut, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Venning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4756.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach den in Frankreich bezüglich der Naturalisation von Ausländern dermal bestehenden Gesetzen und Verordnungen können Fremde die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, in der Regel erst nach zehnjährigem Aufenthalte daselbst die Eigenschaft eines französischen Unterthans erwerben.

Im Hinblicke auf diese Bestimmung kann die seither übliche Behandlungsweise der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich nicht für angemessen erachtet werden; denn während nach den bisher befolgten Grundsätzen bayerische Staatsangehörige, welchen die Bewilligung zur Auswanderung nach Frankreich ertheilt wurde, im Falle ihrer Rückkehr vor erlangter Naturalisation wieder aufgenommen werden müssen, da der Verlust des bayerischen Indigenates nicht schon mit der ertheilten Erlaubniß zur Auswanderung, sondern erst mit der förmlichen Niederlassung in dem fremden Staate, beziehungsweise mit der Auf-

nahme in den Unterthans-Verband desselben eintritt; — bleiben dieselben während ihres Aufenthaltes in Frankreich, obgleich sie bis zu dem Zeitpunkte der Naturalisation fortwährend als bayerische Unterthanen anzusehen sind, von der Erfüllung der ihnen desfalls zukommenden Verpflichtungen befreit, wozu noch kömmt, daß solche Auswanderer, wenn sie in Folge ihrer Ausweisung aus Frankreich, welche in der Regel erst nach eingetretener Vermögens- und Erwerbslosigkeit verfügt wird, nach Bayern zurückkehren, ihrer vormaligen Heimathgemeinde zu Last fallen.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich deshalb zur Beseitigung der aus dem bisherigen Verfahren erwachsenden Uebelstände im Einverständnisse mit dem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern zu folgenden Anordnungen veranlaßt.

Nach §. 12 der ersten Beilage zur Verfassungs-Urkunde können bayerische Unterthanen in einem anderen Staate Besitzungen erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist und es unbeschadet ihrer Unterthans-Pflichten gegen das Königreich geschehen kann.

Demnach ist für Solche, welche die Niederlassung in Frankreich beabsichtigen, ohne die Naturalisation daselbst erlangen zu wollen, unter obiger Voraussetzung eine Bewilligung zur Auswanderung nicht erforderlich, wovon dieselben bei einem etwa hierauf gerichteten Gesuche geeignet zu verständigen sind.

Wenn hingegen ein Bayer, welcher sich in Frankreich niederlassen will, das französische Staatsbürger-Recht unter Aufgebung des bayerischen Indigenats zu erwerben gedenkt, so wird zwar zu diesem Behufe die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande nothwendig, einem Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung kann aber auch in diesem Falle nicht sofort stattgegeben werden, da die Naturalisation als Franzose, wenn sie überhaupt bewilligt wird, in der Regel erst nach zehnjährigem Aufenthalte in Frankreich stattfinden kann, somit die Auswanderungs-Erlaubniß bis zu jenem Zeitpunkte ohne rechtliche Wirkung bleiben würde.

Um übrigens die Erfüllung der Vorbedingungen zur Einwanderung in Frankreich möglich zu machen und zugleich das Interesse des bayerischen Staates und der betheiligten Gemeinden zu wahren, werden die Behörden ermächtigt, in dem obenbenberührten Falle auf Ansuchen ein Zeugniß auszustellen, in welchem, die Erfüllung aller Vorbedingungen vorausgesetzt, lediglich zu bestätigen ist, daß dem Vorhaben des Bittstellers, sich in Frankreich niederzulassen und die Eigenschaft eines französischen Unterthans zu erwerben, ein Hinderniß nicht entgegenstehe, daß aber die förmliche Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande erst dann erfolgen könne, wenn der Nachweis über die erlangte Naturalisation erbracht werde, bis zu welchem Zeitpunkte das bisherige Unterthans-Verhältniß mit seinen rechtlichen Folgen in Kraft bleibe.

Bei der Uebersiedlung von Staats-Angehörigen in ein fremdes Land, in welchem die Naturalisation erst nach längerem Zeitverlaufe erworben werden kann, ist aber in Beziehung auf das öffentliche Recht sowohl der Staat, als auch die Heimathgemeinde wesentlich betheiligt; der erstere insbesondere wegen der Erfüllung der Militärpflicht, die letztere wegen ihrer eventuellen Verpflichtung zur Alimentation.

Mit Rücksicht auf dieses Interesse des Staates und der Heimathgemeinde ergeben sich aus obigen Grundsätzen nachstehende Folgerungen:

1) Jünglinge, welche bereits in dem Alter der Conscriptions- oder Militärpflichtigkeit stehen, haben im Falle ihrer Auswanderung nach Frankreich, sie mögen selbstständig oder mit ihren Familien auswandern, nach den näheren Bestimmungen des §. 67. des Heeres-Ergänzungsgesetzes einen Ersatzmann zu stellen.

2) Jünglinge, welche vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeits-Alter selbstständig nach

Frankreich auszuwandern beabsichtigen, haben, da die Naturalisation in Frankreich erst nach zurückgelegtem 21ten Lebensjahre möglich ist, wegen der Erfüllung der Militärpflicht entsprechende Sicherheit zu leisten und ist in dieser Beziehung nach jenen Grundsätzen zu verfahren, welche in der Entschließung des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 24. Mai v. Js. Nr. 5797, die Ausstellung von Reisepässen nach Amerika an noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge betreffend, ausgesprochen sind.

3) Wenn Familien mit minderjährigen Söhnen nach Frankreich auswandern, so ist bezüglich jener Söhne, welche innerhalb der nächsten zehn Jahre in das Alter der Conscriptions-Pflichtigkeit treten, gleichfalls wegen Erfüllung der Militärpflicht angemessene Sicherheit zu leisten, da dieselben jedenfalls für diesen Zeitraum das bayerische Indigenat noch behalten.

4) Wenn eine Gemeinde von Angehörigen derselben, welche nach Frankreich auswandern wollen, besorgen zu müssen glaubt, daß sie ihr im Falle der Rückkehr vor erlangter Naturalisation zur Last fallen werden, so kann sie bei der das Auswanderungsgesuch instruirenden Polizeibehörde die Stellung einer Kaution beantragen, deren Freigebung erst nach erbrachtem Nachweise über die erlangte Naturalisation gestattet werden muß.

Auf diese Weise erscheint, unbeschadet der zwischen Bayern und Frankreich bestehenden Freizügigkeit, das Interesse des Staates und der Gemeinden zureichend gewahrt; durch die vorgeschriebenen Zeugnisse wird den Betheiligten ihre Niederlassung in Frankreich erleichtert, zugleich werden sie durch dieselben gegen die Annahme einer heimlichen Auswanderung und sonach gegen den Eintritt der hiemit verknüpften nachtheiligen Folgen geschützt und nebstdem wird außer den obenberührten Mißständen dem weiteren Uebelstande vorgebeugt, daß die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich nicht mehr zur Umgehung der in Bayern bestehenden Vorschriften über die Erfüllung der Militärpflicht und über die Verehelichung im Auslande benützt werden kann.

Vorstehende Vorschriften finden übrigens nicht nur auf die Auswanderung nach Frankreich Anwendung, dieselben sind vielmehr bei der Auswanderung bayerischer Unterthanen nach allen jenen Staaten, in welchen die Naturalisation erst nach längerem Zeitablaufe gesetzlich zuläßig ist, analog anzuwenden.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 22. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung K. d. J. von Niederbayern
Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Eppien.

Ad Num. 11440.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im vorbezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Innern unterm 22. l. Mts. getroffenen Bestimmungen sind in nachstehenden Abdrucke zu ersehen, und um so pünktlicher einzuhalten, je größer die Verantwortlichkeit ist, welche ihre Nichtbeachtung den mit der Instruktion und Bescheidung der Auswanderungs-Gesuche betrauten Behörden auferlegen würde.

Landshut, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4757.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Während bei den Gesuchen um die Bewilligung zur Auswanderung in einen deutschen Bundesstaat die Erlaubniß hiezu mit Rücksicht auf Tit. IV. §. 14 der Verfassungsurkunde nur bei erbrachtem Nachweise über die eventuell erfolgte Aufnahmszusicherung zu ertheilen ist, — wird bei der Auswanderung nach den vereinigten Staaten von Nordamerika von der Erfüllung dieser Vorbedingung abgesehen, weil nach der dort bestehenden Gesetzgebung die Ertheilung eventueller Aufnahmszusicherungen unzuläßig ist.

Gleichwohl ist jede ertheilte Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika als eine bedingte anzusehen, welche erst mit der Erwerbung des Bürgerrechtes der vereinigten Staaten in rechtliche Wirkung tritt.

Nachdem aber in Nordamerika die Naturalisation von Ausländern, die Erfüllung der übrigen Vorbedingungen vorausgesetzt, im günstigsten Falle erst nach fünfjährigen Aufenthalte daselbst zuläßig ist, somit die Auswanderer wenigstens für diesen Zeitraum noch als Unterthanen ihres ursprünglichen Vaterlandes anzusehen sind, so kann die bisher übliche Behandlungsweise der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika nicht für angemessen erachtet werden; denn es erwachsen hieraus alle jene Uebelstände, welche in der Ministerial-Entschließung vom Heutigen sub Nr. 4756 als eine Folge des bisherigen Verfahrens bei den Auswanderungen nach Frankreich hervorgehoben worden sind, und treten dieselben hier in viel höherem Grade hervor, da die Auswanderung nach Nordamerika weit beträchtlicher und die Rückkehr von dorthin Ausgewanderten in verarmten Zustande weit häufiger ist.

Die Vorschriften, welche in der allegirten Entschließung bezüglich der Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Frankreich aufgestellt wurden, sind deßhalb fortan auch auf die Auswanderungen nach Nordamerka in Anwendung zu bringen, wobei übrigens die entsprechende Rücksicht darauf zu nehmen ist, daß in den vereinigten Staaten von Nordamerika die Naturalisation schon nach fünfjährigem Aufenthalte daselbst erwirkt werden kann.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das weiter Geeignete zu verfügen.

München am 22. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J. Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 11547.

(Den Gewerbsbetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreiche Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Art. 18 des unterm 19. Februar v. Js. zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zollvertrages, welchem nach Art. 41 des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereines vom 4. April v. Js. auch Bayern beigetreten ist, haben vom 1. Januar l. Js. an in Betreff der Unterthanen der k. k. österreichischen Regierung, welche in dem k. b. Staate Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit und Erwerb suchen, sowohl was die Zulassung zum Gewerbsbetriebe, als was die Entrichtung von Abgaben dafür betrifft, dieselben Grundsätze Anwendung zu finden, welche nach Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge vom Jahre 1833 u. ff., erneuert durch §. 18. des vorbezeichneten Vertrages vom 4. April v. Js. für die Angehörigen der Zollvereins-Staaten maßgebend sind.

Hierauf werden die Distrikts- und beziehungsweise Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern zu Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23./25. d. Mts. zur geeigneten Maßnahme hiemit besonders aufmerksam gemacht.

Landshut den 28. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Erkenntniß.

Nachstehendes Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberfranken vom 17. d. Mts. wird hiemit bezüglich der einschlägigen Stellen vorschriftsmäßig bekannt gemacht:

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Oberfranken in Bamberg hat am 17. Jänner 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: k. Appellationsgerichtsrath Seitz als Vorsitzender, die k. Appellationsgerichtsräthe Paster und Dr. Gett, die k. Appellationsgerichts-Assessoren Lüst und Striegel, k. Oberstaatsanwalt v. Dall Armi, Sekretär Königsberger als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes v. Dall-Armi in seinem mündlichen Vortrage über die Untersuchung gegen Franz Joseph Mahr, Kaplan von Bamberg wegen Uebertretung des Preßgesetzes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung; insbesondere des Beschlußes des k. Kreis- und Stadtgerichts Bamberg, wodurch die Sache in einem Punkte zum k. Appellationsgerichte von Oberfranken verwiesen, im Uebrigen aber das Verfahren eingestellt wurde;

Nach Ablesung des von dem k. Oberstaatsanwalte gestellten schriftlichen Antrags v. 23. Dezbr. 1853;

Nach hierauf in Abwesenheit des k. Oberstaats-Anwaltes und Protokollführers gepflogenen Berathung und Abstimmung.

In Erwägung,

II. daß bezüglich des Aufsatzes „ein conservatives Blatt mit rothen Tendenzen" die gegen den Beschuldigten erzeugten Verdachtsgründe in ihrer Combination und bei dem vorgelegten anonymen Briefe nicht so gestaltet erscheinen, daß im Falle einer Verweisung, wo das Schwurgericht eine Verurtheilung erfolgen würde, und

III. vom gleichen Gesichtspunkte aus auch der Aufsatz „katholischer Gesellenverein" in Nr. 81 erwähnten Blattes zu würdigen ist, ferner

IV. in der ferneren Erwägung, daß die sub Nr. II. und III. benannten Aufsätze an sich ihres gesetzwidrigen Inhalts wegen sich zur Unterdrückung eignen.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht von Oberfranken in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, daß das Verfahren gegen Kaplan Franz Joseph Mahr wegen der oben unter Nr. I. — II. einschlüssig aufgeführten Anschuldigungspunkte einzustellen, die sub Nr. II. u. III. erwähnten Aufsätze aber, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu unterdrücken seien.

Seitz. Paster. Gett. Lüst. Striegel.

Königsberger, Sekretär.

Bamberg den 28. Jänner 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Conrad.

II. Augsburger-Cours
vom 26. Januar 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt		90	—
»	à 4 %	»		95	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»		$99\frac{3}{4}$	—
»	à 5 %	»	Ausgabe I.	—	—
»	à 5 %	»	» II.	100	—
»	à 5 %	»	» III.	$100\frac{1}{4}$	—
»	à 5 %	»	» IV.	$101\frac{1}{4}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %			95	—
Bank-Aktien			Div. I. Sem.	750	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Januar 1854.	Waizen	—	125	123	125	—	29	17	28	38	27	34	—	—	—	56
		Korn	—	28	28	24	4	21	28	20	52	19	32	—	49	—	—
		Gerste	11	13	24	15	9	20	—	18	36	18	16	—	58	—	—
		Haber	2	22	24	24	—	9	56	9	32	9	2	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	7	142	149	149	—	28	9	27	30	26	28	—	—	—	48
		Korn	7	11	18	18	—	21	18	21	—	20	33	—	17	—	—
		Gerste	67	95	162	135	27	19	8	18	31	18	5	—	6	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	54	7	47	7	26	—	—	—	12
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	—	36	36	36	—	28	54	28	20	28	15	—	—	1	6
		Korn	—	4	4	4	—	21	27	21	6	20	48	—	8	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	19	6	19	3	19	—	1	27	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9	9	9	9	9	9	—	21	—	—
Kelheim	Vom 26. Januar 1854.	Waizen	1	33	34	34	—	27	52	27	—	25	54	—	49	—	—
		Korn	3	4	7	7	—	21	16	20	43	20	10	1	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	9	24	8	57	8	1	—	58	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minder fl.	Minder kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 30. Januar 1854.	Waizen	7	122	129	125	4	28	54	28	30	28	13	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	37	39	76	46	30	19	15	19	—	19	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	8	18	8	6	7	36	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Januar 1854.	Waizen	20	1109	1129	1128	1	30	49	29	32	28	3	—	—	—	58
		Korn	43	243	286	262	24	23	—	22	9	21	13	—	29	—	—
		Gerste	214	743	957	920	37	19	15	18	50	17	58	—	23	—	—
		Haber	59	551	610	548	62	9	7	8	36	8	4	—	19		—
Mainburg	Vom 1. Februar 1854.	Waizen	—	206	206	196	10	30	30	30	—	27	30	—	—	1	—
		Korn	4	93	97	97	—	23	—	22	30	22	—	—	—	1	30
		Gerste	20	35	55	40	15	22	30	22	—	21	—	—	—	2	—
		Haber	2	90	92	82	10	10	30	10	—	9	—	—	—	—	36
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	—	103	103	101	2	30	24	28	—	24	—	—	—	1	—
		Korn	—	13	13	13	—	22	—	21	33	21	—	—	—	—	3
		Gerste	—	21	21	21	—	20	18	19	54	19	15	—	6	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	10	45	10	22	10	—	—	—	1	—
Passau	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	32	45	77	65	12	19	10	18	57	18	40	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	57	57	49	8	7	58	7	42	7	27	—	—	—	9
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Januar 1854.	Waizen	6	72	78	78	—	30	30	29	8	28	—	—	—	—	38
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	20	12	19	42	18	—	—	14	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	9	30	9	10	9	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 31. Januar 1854.	Waizen	—	355	355	355	—	34	48	32	3	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	19	—	18	25	17	—	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	8	24	7	23	8	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Januar 1854.	Waizen	3	462	465	459	6	28	16	27	52	27	2	—	—	—	24
		Korn	—	285	285	268	17	21	35	21	13	20	56	—	—	—	14
		Gerste	62	126	188	132	56	18	3	17	40	17	2	—	—	—	15
		Haber	22	300	322	294	28	8	51	8	30	8	—	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 1. Februar 1854.	Waizen	121	91	212	131	81	28	56	28	22	27	30	—	12	—	—
		Korn	46	77	123	92	31	20	44	20	1	19	52	—	27	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	4	6	3	3	—	—	6	54	—	—	—	27	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 8. Februar 1854.

Inhalt:

Die allergnädigste Bewilligung momentaner Unterstützung resp. Theuerungs-Zulage für die in geringen Besoldungen stehenden k. Diener. — Den Kartenstempel. — Bekanntmachung, die Steuernachlässe pro $18^{52}/_{53}$. — Die für Studirende zur Erlangung der Honorarienfreiheit ausgestellten Vermögenszeugnisse. — Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Grafenau pro $18^{52}/_{53}$. — Die Versendung ungestempelter Spielkarten in das Ausland. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die allergnädigste Bewilligung momentaner Unterstützung resp. Theuerungs-Zulage für die in geringen Besoldungen stehenden königl. Diener betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc

Wir finden Uns in landesväterlicher Vorsorge für die durch die dermaligen hohen Preise der Lebensmittel hervorgerufene bedrängte Lage Unserer in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staats-Diener, Offiziere und Militärbeamten bewogen, denselben eine momentane außerordentliche Unterstützung und resp. Theuerungszulage allergnädigst zu bewilligen, und zu diesem Behufe die nachstehenden Bestimmungen zu erlassen.

1.

An der in Frage stehenden momentanen außerordentlichen Unterstützung hat das gesammte, gering besoldete aktive Dienerpersonal aller Zweige des unmittelbaren Staats- und Militär-Dienstes, mit Inbegriff der gegen einen ständigen Funktionsgehalt oder den Bezug eines aus der Staatskasse fließenden Diurniums verwendeten Individuen unter den nachbezeichneten Voraussetzungen und nach folgenden Abstufungen Theil zu nehmen und zu empfangen.

I. Bei einem Bezuge von 1 bis 400 fl. einschlüßig
  a) Ledige oder kinderlose Wittwer 15% des Bezuges,
  b) Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 25%.

II. Bei einem Bezuge von 401 bis 600 fl.
  Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 20%.

III. Bei einem Bezuge von 601 bis 800 fl.
Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 15%.

IV. Bei einem Bezuge von 801 bis 1000 fl.
Verheirathete oder Wittwer mit unversorgten Kindern 10%.

In der II., III. und IV. Klasse sind kinderlose oder mit versorgten Kindern versehene Wittwer und Ledige zu der Theilnahme an den bewilligten Unterstützungen nicht berufen.

2.

Wenn ein Bediensteter außer seinem fixen Gehalte noch andere ständige oder unständige Bezüge, Dienst-Emolumente, Tantiemen u. a. genießt, so sind diese mit ihrer rechnungsmäßigen Größe, Anschlage oder Durchschnittsbetrage bei der Bemessung des Unterstützungs-Anspruches und der Berechnung der Unterstützung mit in Ansatz zu bringen resp. zur Erlangung des Gesammtbezuges einzurechnen.

3.

Wo noch Besoldungen vorkommen, von denen ein Theil in Naturalien resp. Getreid ausgeworfen erscheint, sind bei der Bemessung der Jahresgehalts-Bezugsgröße Behufs der Einreihung unter die vorstehenden vier Klassen die einen Theil des Gehaltes bildenden Naturalien (Getreid-Besoldungen) in ihren dekretmäßigen Geldanschlägen mit in Computation zu ziehen, dagegen sind dieselben bei der Berechnung der Unterstützungen selbst nach den obigen Prozenten-Maaßen außer Anrechnung zu lassen, weil die Getreide-Bezüge ohnehin schon wegen der höheren Vergütungsnorm einen Mehrbetrag gewähren.

Es ist daher beispielsweise ein verheiratheter Bediensteter mit dem Gehalte von 800 fl. in Geld und 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Roggen im Geld-Anschlage zu 100 fl. bei dem Gesammtgehalte von 900 fl. in die IV. Klasse einzureihen, seine Unterstützung aber nach 10% nur von dem Geldgehalte zu 800 fl. resp. von der auf jeden Monat treffenden Gehaltsrate von 66 fl. 40 kr. also monatlich auf 6 fl. 40 kr. zu berechnen.

4.

Die allergnädigste Bewilligung dieser in Monats-Raten auszuwerfenden und zahlbaren momentanen außerordentlichen Unterstützungen erstreckt sich vorläufig für drei Monate (Januar, Februar und März 1854) und die Mittel zur Bestreitung des hiezu erforderlichen Aufwandes sind aus dem durch Realisirung des Gesetzes vom 15. Januar 1854 nach Maaßgabe des Bedarfes zu verstärkenden Reichs-Reservefonds zu schöpfen, sofort á Conto desselben die erlaufenden Ausgaben verrechnen zu lassen.

5.

Für Unterstützung des Lehrer-Personales, welchem eine Theilnahme an den obigen Theuerungs-Zulagen nicht zusteht, wollen Wir in der Erwägung, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil der an den deutschen und technischen Schulen und an den Studien-Anstalten des Reiches angestellten Lehrer von den gegenwärtigen Theuerungs-Verhältnissen ebenfalls hart betroffen wird, dann in landesväterlicher Rücksicht auf die Wichtigkeit und das Mühevolle des Lehrberufes aus dem vorbezeichneten Fonde den überhauptigen Betrag von 10,000 fl. für jeden der acht Regierungs-Bezirke, sonach im Ganzen die Aversal-Summe von 80,000 fl. zur Verfügbarstellung an die betreffenden Kreis-Regierungs-Kammern des Innern bewilligen, und sehen über die Modalität der Verwendung dieser Summe und resp. über das Maaß der Austheilung derselben unter das einschlägige Lehrer-Personale sofort den näheren Vorschlägen und speciellen Anträgen Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten, und soweit dabei der Lehrstand der technischen Schulen betheiliget ist, im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bälde entgegen.

6.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat hie-

nach das zum Vollzuge Erforderliche ungesäumt zu verfügen.

München, den 30. Januar 1854.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Lüder. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. Freiherr von Pelkofen, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

An das Staatsministerium der Finanzen.

der General-Sekretär
Statt dessen
Ministerial-Rath
v. Graf.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10268.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den Kartenstempel betr.)

In Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 25. Jänner d. Js. Nr. 1104 wird bekannt gegeben,

1) vom 1. März d. Jrs. wird nur eine blaue Farbe zur Stemplung der Karten angewendet,

2) vom 1. Juni 1854 an dürfen sohin die noch vorhandenen, mit der schwarzen Farbe gestempelten Karten nicht mehr gebraucht werden und zieht der Gebrauch derselben nach dem letzten Mai h. Js. diejenigen Strafen nach sich, welche für den Gebrauch ungestempelter Karten in der Stempelordnung vom 18. Dezember 1812 §. 25. (Regierungsblatt vom Jahre 1813 Stück 3. S. 89—90) festgesetzt sind.

Wollen die mit schwarzer Farbe gestempelten Karten noch über diesen Zeitpunkt (letzten Mai 1854) gebraucht werden, so sind die gestempelten Blätter hievon an dasjenige k. Kreisstempelamt bis letzten Mai 1854 zur Umstemplung einzusenden, welches den Schwarzstempel aufgedrückt hat, und ist von diesem die Umstemplung mit blauer Farbe möglichst beschleunigt und unentgeltlich vorzunehmen.

Landshut, den 31. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 8,972.

(Bekanntmachung der Steuer-Nachläße pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Steuer-Nachläße vom 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 22. Juni 1835 werden nachstehend die für das Etatsjahr $18^{52}/_{53}$ bewilligten Steuer-Nachläße zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 28. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Uebersicht

der in den königlichen Rentamts-Bezirken von Niederbayern pro 1852/53 bewilligten

Steuer-Nachläſſe.

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr.	hl.	Haussteuer fl.	kr.	hl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	hl.	Summa fl.	kr.	hl.
1	Abensberg	Steinbach	189	58	1½	—	—	—	—	—	53	47	1½	243	45	3
2	Deggendorf		—		—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing	Teisbach	—	—	—	—	—	—	18	—	—		—	18	—	—
4	Eggenfelden	Mitterskirchen	8	36	½	—	—	—	—	—	2	26	½	11	2	1
5	Grafenau		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
6	Griesbach	Hütting	7	53	1	—	—	—	—	—	2	14	—			
		Mittich	199	17	—	—	—	—	—	—	56	27	—			
		Oberschwärzenbach	127	58	2	—	—	—	—	—	36	15	2			
		Schmidham	58	30	2	—	—	—	—	—	16	40	1			
		Weng	31	55	—	—	—	—	—	—	9	2	2			
			425	54	1	—	—	—	—	—	120	39	1	546	33	2
7	Kelheim	Kapfelberg	3	45	2	—	—	—	—	—	1	3	3			
		Mitterfecking	37	28	2	—	29	2	—	—	10	40	2			
		Thann	20	18	2	—	36	—	—	—	5	49	2			
		Viehhausen	10	58	—	—	—	—	—	—	3	6	1			
			72	30	2	1	5	2	—	—	20	40	—	94	16	—
8	Kötzting	Atzlern	52	54	3½	—	—	—	—	—	15	1	½			
		Bärndorf	39	30	½	—	—	—	—	—	11	11	—			
		Götzendorf	12	11	—	—	—	—	—	—	5	27	½			
		Kammerau	67	39	3½	—	—	—	—	—	19	12	—			
		Kolmstein	—	23	3½	—	—	—	—	—	—	6	3			
		Lederdorn	9	11	½	—	—	—	—	—	2	36	2½			
		Liebenstein	63	56	—	—	—	—	—		18	7	3			
		Neukirchen	138	56	3½	—	—	—	—	—	39	12	3½			
		Rimbach	60	25	½	—	—	—	—	—	17	7	½			
		Rittsteig	—	40		—	—	—	—	—	—	11	1			
		Thenried	62	20	2	—	—	—	—	—	17	39	—			
		Voggendorf	35	33	—	—	—	—	—	—	10	4	½			
		Zenching	57	22	½	—	—	—	—	—	16	15	—			
		Blaibach	11	51	3	—	—	—	—	—	3	21	2			
		Eschlkam	38	46	1	—	—	—	—	—	10	58	3½			
			651	42	2	—	—	—	—	—	186	32	½	838	14	2½

Nr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr.	dl.	Haussteuer fl.	kr.	dl.	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
9	Landau	Adldorf	4	56	2	2	1	1	—	—	1	37	—			
		Ettling	86	26	·	2	7	1	—	—	24	44	—			
		Ering	34	15	1	—	—	—	—	—	9	42	1			
		Haarburg	5	39	3	—	—	—	—	—	1	36	2			
		Kammern	50	7	—	—	18	—	—	—	14	13	2			
		Zeholfing	91	21	3	1	30	1	—	—	26	5	1			
			272	46	1	5	56	3	—	—	77	58	2	356	41	2
10	Landshut	Eching	92	6	3	—	—	—	—	—	26	5	3			
		Jenkofen	12	47	—	—	—	—	—	—	3	37	2			
		Weng	11	12	—	—	—	—	—	—	3	10	2			
			116	5	3	—	—	—	—	—	32	53	3	148	59	2
11	Mitterfels	Darberg	35	50	½	—	—	—	—	—	10	9	½			
		Gaishausen	15	45	1½	—	—	—	—	—	4	28	—			
		Haselbach	16	6	3½	—	—	—	—	—	4	34	—			
		Mitterfels	65	27	3½	—	—	—	—	—	18	32	1			
		Neukirchen	5	9	1½	—	—	—	—	—	1	27	2½			
		Oberalteich	1	49	1½	—	—	—	—	—	—	31	—			
		Scheibelsgrub	9	4	—	—	—	—	—	—	2	33	3½			
		Siegersdorf	21	2	3	—	—	—	—	—	5	57	3			
			170	15	3	—	—	—	—	—	48	13	2½	218	29	1½
12	Passau	Aicha v. Wald	36	56	—	—	—	—	—	—	10	27	3			
		Fürstenstein	101	21	—	—	—	—	—	—	28	43	—			
		Neukirchen v./W.	49	22	—	—	—	—	—	—	13	59	2			
		Raßberg	5	46	—	—	—	—	—	—	1	38	—			
		Tittling	231	59	—	—	—	—	—	—	65	43	3			
		Vornbach	20	3	—	—	—	—	—	—	5	40	3			
		Witzmansberg	53	27	—	—	—	—	—	—	15	8	2			
			498	54	—	—	—	—	—	—	141	21	1	640	15	1
13	Pfaffenberg	Baierbach	6	47	1	—	—	—	—	—	1	55	2			
		Haader	9	31	2½	—	—	—	—	—	2	41	3½			
		Hainsbach	78	48	½	—	—	—	—	—	22	19	2			
		Hirschling	18	55	3	—	—	—	—	—	5	21	3½			
		Holztraubach	6	48	2	—	—	—	—	—	1	55	3			
		Laberweinting	78	35	3½	—	—	—	—	—	22	16	½			
		Langquaid	82	29	3	—	—	—	—	—	23	22	1½			
		Oberlauterbach	30	32	3½	—	—	—	—	—	8	39	1			
		Parring	4	2	2½	—	—	—	—	—	1	8	3			
			316	32	1½	—	—	—	—	—	89	41	—	406	13	1½

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer			Haussteuer			Gewerb-Steuer		Steuer-Beischlag			Summa		
			fl.	kr	dl.	fl.	kr.	dl	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
14	Pfarrkirchen	Baumgarten	2	44	1	—	—	—	—	—	—	46	2			
		Jedersburg	6	29	1½	—	—	—	—	—	1	50	1			
		Pfarrkirchen	—	—	—	—	—	—	6	22½	—	—	-			
		Untergrafensee	1	44	1	—	—	—	—	—	—	29	2			
			10	57	3½	-	—	—	6	22½	3	6	1	20	26	2½
15	Regen	Bodenmais	110	41	3	—	—	-	—	—	31	24	1			
		Schlag	3	27	1	—	—	-	—	—	—	58	3			
			114	9		—	—	—	—	—	32	23	—	146	32	—
16	Simbach	Zimmern	21	30	3	—	—	—	—	-	6	5	2			
		Schildthurn	23	49	3	—	—	—	—	—	6	45	2			
			45	20	2	—	—	-	—	—	12	51	—	58	11	2
17	Straubing	Aiterhofen	26	1	½	—	—	-	—	—	7	22	1½			
		Alburg	303	36	3½	2	7	2	—	—	86	16	1			
		Amselfing	149	24	1½	1	41	1	—	—	42	41	2½			
		Atting	1	49	1	—	—	-	—	—	—	31	—			
		Eschlbach	46	11	1	—	-	—	—	—	13	5	1			
		Feldkirchen	8	33	—	—	—	-	—	—	2	25	1			
		Ittling	11	34	1	—	—	—	—	—	3	16	2½			
		Kößnach	46	11	—	—	—	—	—	—	13	5	½			
		Peitzkofen	2	11	-	—	—	—	—	—	—	36	3			
		Pöning	25	5	3	—	—	--	—	—	7	6	2½			
			620	37	3½	3	48	3	—	—	176	16	3½	800	43	2
18	Viechtach	Allersdorf	13	16	2	—	—	—	—	—	3	45	2½			
		Achsbach	293	50	1	—	—	—	—	-	83	15	1			
		Arnsbruck	267	24	2	—	—	—	—	—	75	45	3½			
		Blaffersberg	5	47	1½	—	—	—	—	—	1	38	1½			
		Böbrach	75	20	1	—	—	—	—	—	21	20	3			
		Draxlsried	214	52	—	—	—	—	—	—	60	52	3			
		Geiersthal	6	—	—	—	—	—	—	—	1	42	—			
		Gotteszell	111	32	2½	—	—	—	—	—	31	36	1			
		Kirchhaitnach	74	23	2½	—	—	—	—	-	21	4	2½			
		Kollnburg	42	57	—	—	—	—		—	12	10	½			
		Neunußberg	15	35	2½	—	—	—	—	—	4	25	—			
		Palersdorf	51	2	3½	—	—	—	.	—	14	27	3½			
		Rochertsried	88	58	—	—	—	—	—	—	25	12	2			
		Ruhmansdorf	4	31	2½	—	—	—	-	—	1	17	—			
		Ruhmansfelden	21	1	3½	—	—	—	—	—	5	57	2			

Digitized by Google

Nr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr	dl.	Haussteuer fl.	kr	dl.	Gewerb-Steuer fl.	kr	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl	Summa fl.	kr.	dl.
		Teysnach	45	7	3	—	—	—	—	—	12	47	½			
		Wettzell	22	26	3	—	—	—	—	—	6	21	2½			
		Wiesing	75	23	1½	—	—	—	—	—	21	21	2½			
		Viechtach	—	—	—	—	—	—	33	45	—	—	—			
		Zachenberg	76	36	½	—		—	—	—	21	42	1			
			1506	8	½	—		—	33	45	426	44	½	1966	37	1
19	Vilsbiburg	Altfrauenhofen	14	43	1½	—	—	—	—	—	4	10	2			
		Diemanskirchen	48	31	1	—	—	—	—	—	14	45	—			
		Felizenzell	59	18	—	—	—	—	—		16	47	3½			
		Neufrauenhofen	5	15	2	—	—	—	—	—	1	29	1			
		Pauluszell	19	44	2	—	—	—	—	—	5	35	2			
		Rampoldstetten	4	—	2	—	—	—	—	—	1	8	1			
		Wurmsham	50	42	3	—	—	—	—	—	14	22	½			
			202	15	3½	—	—	—		—	57	18	2	259	34	1½
20	Vilshofen	Aunkirchen	13	27	2	—	—	—	—	—	3	48	3			
		Iglbach	2	59	2½	—	—	—	—	—	—	51	—			
		Künzing	6	1	2½	—	—	—	—	—	1	42	1½			
		Oberpöring	21	2	3½	—	—	—	—	—	5	57	3			
		Ottmaring	24	26	½	—	—	—	—	—	6	55	1½			
		Langenisarhofen	2	9	—	—	—	—	—	—	—	36	2			
			70	6	3	—	—	—	—	—	19	51	3	89	58	2
21	Wegscheid	Breitenberg	2	4	—	—	—	—	—	—	—	35	½			
		Edelsdorf	26	15	½	—	—	—	—	—	7	26	½			
		Germansdorf	7	58	2½	—	—	—	—	—	2	15	2½			
		Gollnerberg	12	43	—	—	—	—	—	—	3	36	1			
		Gottsdorf	43	17	1	—	—	—	—	—	12	15	2			
		Gsenget	32	27	3	—	—	—	—	—	9	11	3½			
		Heintlschlag	24	49	2	—	—	—	—	—	7	2				
		Jahrdorf	86	43	3	—	—	—	—	—	24	34	2½			
		Jandelsbrun	57	42	½	—	—	—	—	—	16	20	2½			
		Klafterstraß	59	26	½	—	—	—	—	—	16	50	1			
		Lackenhäuser	32	46	1½	—	—	—	—	—	9	16	3½			
		Obernehrreut	8	17	—	—	—	—	—	—	2	20	2½			
		Oberötzdorf	22	28	1½	—	—	—	—	—	6	22	—			
		Stübelhäuser	1	48	3	—	—	—	—	—	—	30	3½			
		Thalberg	56	15	3	—	—	—	—	—	15	55	3½			
		Thurnreuth	20	52	3	—	—	—	—	—	5	55	—			

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer			Haussteuer			Gewerb-Steuer		Steuer-Beischlag			Summa		
			fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.
		Wildenrana	—	39	3½	—	—	—	—	—	—	11	1½			
		Winkpassing	26	9	½	—	—	—	—	—	7	24	2			
			522	45	1	—	—	—	—	—	148	5	½	670	50	1½
22	Wolfstein		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—		—	—
		Summa	5815	37	½	10	51		58	7½	1650	49	2½	7535	25	1

Zusammenstellung.

Nr. curr.	Rentamt	Gemeinde	Grundsteuer fl.	kr	hl	Haussteuer fl.	kr.	hl	Gewerb-Steuer fl.	kr.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	hl	Summa fl.	kr.	hl.
1	Abensberg	" "	189	58	1½	—	—	—	—	—	53	47	1½	243	45	3
2	Deggendorf	" "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing	" "	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	18	—	—
4	Eggenfelden	" "	8	36	½	—	—	—	—	—	2	26	½	11	2	1
5	Grafenau	" "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Griesbach	" "	425	54	1	—	—	—	—	—	120	39	1	546	33	2
7	Kelheim	" "	72	30	2	1	5	2	—	—	20	40	—	94	16	—
8	Kötzting	" "	651	42	2	—	—	—	—	—	186	32	½	838	14	2½
9	Landau	" "	272	46	1	5	56	3	—	—	77	58	2	356	41	2
10	Landshut	" "	116	5	3	—	—	—	—	—	32	53	3	148	59	2
11	Mitterfels	" "	170	15	3	—	—	—	—	—	48	13	2½	218	29	1½
12	Passau	" "	498	54	—	—	—	—	—	—	141	21	1	640	15	1
13	Pfaffenberg	" "	316	32	1½	—	—	—	—	—	89	41	—	406	13	1½
14	Pfarrkirchen	" "	10	57	3½	—	—	—	6	22½	3	6	1	20	26	2½
15	Regen	" "	114	9	—	—	—		—	—	32	23		146	32	—
16	Simbach	" "	45	20	2	—	—	—	—	—	12	51	—	58	11	2
17	Straubing	" "	620	37	3½	3	48	3	—	—	176	16	3½	800	43	2
18	Viechtach	" "	1506	8	½	—		—	33	45	426	44	½	1966	37	1
19	Vilsbiburg	" "	202	15	3½	—	—	—	—	—	57	18	2	259	34	1½
20	Vilshofen	" "	70	6	3	—	—	—	—	—	19	51	3	89	58	2
21	Wegscheid	" "	522	45	1	—	—	—	—	—	148	5	½	670	50	1½
22	Wolfstein	" "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gesammt-Summa	5815	37	½	10	51	—	58	7½	1650	49	2½	7535	25	1

(Sieben Tausend fünf Hundert dreißig fünf Gulden zwanzig fünf Kreuzer einen Pfenig.)

Landshut, den 28. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Secretär.

Ad Num. 11723.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die für Studirende zur Erlangung der Honorarienfreiheit ausgestellten Vermögens-Zeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten an den Senat der Universität München am 20. dß. erlassene und den Senaten der Universitäten Würzburg und Erlangen zur gleichmäßigen Nachachtung kommunizirte Entschließung zur Wissenschaft mitgetheilt.

Landshut, den 30. Januar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 5. d. Mts. untenbezeichneten Betreffes wird unter Rückschluß der Beilagen erwiedert, daß die zum Zwecke der Erlangung der Honorarienfreiheit ausgestellten Vermögenszeugnisse in Zukunft den Studirenden, welche diese Zeugnisse zu dem besagten Zwecke producirt haben, nicht mehr zurückzugeben sind.

Hiernach ist sich zu achten.

München am 20. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

(gez.) v. Bezold.

An den Senat der k. Universität München.
Betr. wie oben.

Ad Num. 9359.

(Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Grafenau pro $18^{52}/_{53}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der vorschriftsmäßig superrevidirten Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Grafenau pro $18^{52}/_{53}$ stellen sich die Resultate, wie folgt, heraus:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
1) Aktivkassabestand voriger Rechnung	60	50	2
2) An Aktiv-Ausständen . .	69	12	2
3) An Zinsen von Aktivkapitalien	246	38	—
4) An Sustentations-Beiträgen	24	—	—
5) An Umlagen	—	—	—
6) An heimbezahlten Aktivkapitalien	50	—	—
7) An außerordentlichen Einnahmen	1000	—	—
Summa	1450	41	—

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
1) Auf die Verwaltung . .	36	—	—
2) „ Vagantentransportkosten	2	30	—
3) An Sustentationsbeiträgen für Hebammen	175	40	3
4) Auf Straffenbauten . . .	1020	—	—
5) „ hingeliehene Kapitalien	50	—	—
6) „ besondere Abgaben .	135	7	—
Summa .	1419	17	3

C. Abschluß.

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	1450	41	—
Ausgaben	1419	17	3
Aktivbestand .	31	23	1

D. Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

a) Rentirendes:

Aktivkapitalien

	fl.	kr.	dl.
α) beim Staate . .	5500	—	—
β) bei Privaten . .	2650	—	—

b) Nicht rentirendes

Aktiv-Ausstände	. .	— fl. — kr. — hl.
Aktiv-Kassabestand	.	31 fl 23 kr. 1 hl.
Summa		8181 fl. 23 kr. 1 hl.

II. Schulden.

Keine.

Dieß wird auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. März 1852 mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Distriktsräthe in ihren Verhandlungen gegen vorliegende Rechnung keine Erinnerung erhoben haben.

Landshut den 31. Jänner 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9371.

(Die Versendung von ungestempelten Spielkarten in das Ausland betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Verfügung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. Jänner l. Js. Nro. 1581 ist die dem Handelsstande durch höchste Entschließung desselben k. Staatsministeriums, vom 13. Jänner 1838 ertheilte Bewilligung, gemäß welcher die bisher nur den Fabrikanten zugestandene Stempelbefreiung der im Inlande verfertigten Spielkarten für nachzuweisende, unmittelbar von denselben bewerkstelligte Versendungen nach dem Auslande unter Abänderung der hierüber in den allerhöchsten Verordnungen vom 23. Jänner 1810 und 3. März 1816 enthaltenen Bestimmungen auch dem Handelsstande für derlei auf eigene Rechnung unternommene Versendungen gewährt werden dürfte — außer Wirksamkeit gesetzt worden und es treten sofort die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen vom 18. Dezember 1812 das Stempelwesen im Königreiche betr. (Regierungsblatt vom Jahre 1813 S. 65) beziehungsweise vom 23. Jänner 1810 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1810 S. 67), dann vom 3. März 1816 die Stempelung der Karten betreffend; (Regierungsblatt vom Jahre 1816 S. 113) wieder in volle Wirksamkeit, was zur Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 4. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 25. Jänner l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Teugen, Landgerichts Kelheim, dem Priester Albert Leismüller, Pfarrer zu Röttenbach, Landgerichts Falkenstein, verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Sonnabend den 11. Februar **1854.**

Inhalt:

Das Curſiren falſcher Münzen. — Die Verlooſung der ältern k. k. öſterreichiſchen Staatsſchuld. — Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1854 aus den Conſcribirten der Altersklaſſe 1832. — Die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Koſack. — Die Behandlungen des Diſtriktsrathes im Landgerichtsbezirke Landau pro $18^{53}/_{54}$. — Unterſuchung gegen Andreas Reuß, lediger Bautechniker von Würzburg und Joh. Bapt. Dürr, Buchdrucker von Kitzingen, wegen Preßvergehen. — Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten. — Augsburger Curs und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11645.

An ſämmtliche Diſtriktspolizeibehörden des Kreiſes.

(Das Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken K. d. J. vom 19. v. Mts. wollte ein Einwohner von Grubenberg, Landgerichts Naila, vor Kurzem im Orte Schwarzenbach ſeine Bierzeche mit einem falſchen preußiſchen Thaler bezahlen.

Dieſes Geldſtück hat die Größe eines preußiſchen Thalers, iſt von altem Gepräge, ziemlich abgeführt und enthält auf der einen Seite ein Bruſtbild mit der Ueberſchrift

Friedericus Borussorum Rex

auf der andern Seite aber einen Adler mit der Ueberſchrift

Ein Reichsthaler,

dann die Jahreszahl 1765.

Indem zugleich bemerkt wird, daß dieſe Münze, welche bei dem erſten Blick als eine falſche zu erkennen iſt, dem Beſitzer ſofort abgenommen wurde, welcher dieſelbe für Holzfuhrlohn in Naila eingenommen zu haben angab, und daß die ſtrafrechtliche Unterſuchung bereits eingeleitet iſt, wird Jedermann vor Annahme ſolcher Geldſtücke gewarnt; ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden aber der Auftrag ertheilt, wegen Verfertigung und Verbreitung derſelben ſorgfältige

Spähe zu verfügen und allenfallsige zweckdienliche Aufschlüße dem k. Landgerichte Naila mitzutheilen.

Landshut, den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,341.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Jänner d. Js. stattgefundenen 252. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 71 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5% tige Banko-Obligationen Nr. 63,463 bis 64,623 inclus. im Kapitalsbetrage zu 1,005,500 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 6. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12740.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1854 aus den Conscribirten der Altersklasse 1832 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zum Behufe der Heeresergänzung für das Jahr 1854 wird die Aushebung aus der Altersklasse 1832 an den nachbenannten Tagen jedesmal Vormittags 9 Uhr am Regierungssitze stattfinden:

Donnerstag den 2. März

für die Landgerichte Landshut, Rottenburg und Hengersberg;

Freitag den 3. März

für die Landgerichte Vilsbiburg, Mallersdorf und Griesbach;

Samstag den 4. März

für die Landgerichte Dingolfing, Abensberg und Mitterfels;

Dienstag den 7. März

für die Landgerichte Landau, Wegscheid und Simbach;

Mittwoch den 8. März

für die Landgerichte Deggendorf, Straubing und Passau I.;

Donnerstag den 9. März

für die Landgerichte Osterhofen, Kelheim, Rotthalmünster und den Magistrat Passau;

Freitag den 10. März

für die Landgerichte Vilshofen und Kötzting;

Samstag den 11. März

für die Landgerichte Grafenau, Pfarrkirchen, Bogen und den Magistrat Landshut;

Dienstag den 14. März

für die Landgerichte Wolfstein, Viechtach und Passau II.;

Mittwoch den 15. März

für die Landgerichte Eggenfelden, Regen und den Magistrat Straubing.

Die Visitation der zur Aushebung erscheinenden Conscribirten wird jedesmal an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage im Saale des Fischerbräuhauses in der Neustadt vorgenommen und beginnt Morgens 8 Uhr.

Landshut, den 8. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12659.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Kosak betr.)

Durch die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Kosak ist das Landgerichts-Physikat Wasserburg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 9. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7246.

(Die Verhandlungen des Distriktsrathes im Landgerichtsbezirke Landau pro 18⁵²/₅₃ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der von dem kgl. Landgerichte Landau pro 18⁵²/₅₃ gestellten Distrikts-Fondsrechnung werden nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Resultate derselben veröffentlicht:

A. Einnahmen.

1) Aus Veräußerungen	1 fl. 30 kr.
2) An erhobenenen Umlagen . . .	3160 fl. 28 kr.
3) An besonderen Einnahmen . .	550 fl. — kr.
Summa ad A.	3711 fl. 58 kr.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	54 fl. 12 kr.
2) Auf Conkurrenz-Zweck	150 fl. 34 kr.
3) Auf Vaganten- und Militär-Transportkosten	667 fl. 45 kr.
4) Besondere Leistungen an andere Kassen	318 fl. — kr.
5) Schutzpockenimpfung	101 fl. 27 kr.
Summa ad B.	1291 fl. 58 kr.

C. Abschluß.

1) Einnahmen	3711 fl. 58 kr.
2) Ausgaben	1291 fl. 58 kr.
Aktivrest .	2420 fl. — kr.

Landshut am 8. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

erkennt der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg in der Untersuchung gegen Andreas Reuß, lediger Bautechniker von Würzburg und Johann Baptist Dürr, Buchdrucker von Kitzingen, wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

2c. 2c.

III. Die Hefte der Schrift: „Die Leuchte," eine Monatsschrift für das Volk, herausgegeben von A. Reuß. Kitzingen. Druck und Verlag von J. B. Dürr

für die Monate Oktober, November und Dezember 1852, dann Januar und Februar 1853 sind in so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken und wird zugleich die Bekanntmachung dieses Ausspruchs durch die Amtsblätter des Königreiches verordnet.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Wobei die Unterdrückung der noch nicht in Privatbesitz übergegangenen im Erkenntnisse sub Nr. III. bezeichneten Hefte der Leuchte mit Rücksicht auf deren gesetzwidrigen Inhalt verfügt wurde.

In Anwendung der Art. ꝛc., ferner des Art. 2, 16 und 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, welche vom Präsidenten verlesen wurden.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg am 24. Januar 1854, wobei zugegen waren als Richter: Graf von Spreti, Rath am Appellationsgerichte von Unterfranken und Aschaffenburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Scherer, Rath, Carl Hofmann, Gechter und Haus, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, als Staatsanwalt der I. Staatsanwalt Seel daselbst und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Rüdiger.

(L. S.) Graf v. Spreti, Scherer, Carl Hofmann, Gechter, Haus.

Rüdiger.

Dieses Erkenntniß wird nach beschrittener Rechtskraft andurch veröffentlicht.

Würzburg den 4. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Rüdiger.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 7. Februar d. Js. ist das Schulprovisorat Haunkenzell, Landgr. Mitterfels, zur definitiven Schulstelle erhoben und als Schullehrer in Haunkenzell der bisherige Schullehrer in Pötzmes, Landgr. Abensberg, Joseph Wimmer, bestimmt worden.

III. Augsburger-Cours
vom 8. Februar 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	90	—
» à 4 % »	95	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$99\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	100	—
» à 5 % » » III. . . .	$100\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	$101\frac{1}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	95	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	750	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 6. Februar 1854.	Waizen	—	178	178	161	17	28	58	28	12	27	33	—	—	—	26
		Korn	4	29	33	18	15	21	12	20	57	20	32	—	5	—	—
		Gerste	9	43	52	52	—	19	40	19	11	18	46	—	35	—	—
		Haber	—	21	21	20	1	9	53	9	40	9	24	—	8	—	—
Deggendorf	Vom 7. Februar 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	29	2	28	4	27	41	—	—	—	34
		Korn	—	4	4	3	1	21	30	20	30	20	—	—	30	—	—
		Gerste	27	43	70	31	39	18	37	18	15	17	46	—	16	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	6	8	1	8	—	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 7. Februar 1853.	Waizen	—	42	42	42	—	29	42	28	24	26	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Februar 1854.	Waizen	—	21	21	21	—	28	12	27	36	27	12	—	54	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	21	—	21	—	21	—	—	6	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	19	—	20	—	19	—	—	—	—	57
		Haber	—	15	15	15	—	9	21	9	—	8	21	—	9	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 6. Februar 1854.	Waizen	4	244	248	248	—	28	42	28	30	28	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	30	178	208	199	9	18	12	18	6	17	48	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	8	18	8	—	7	45	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. Februar 1854.	Waizen	1	1350	1351	1167	184	31	2	29	39	28	5	—	—	—	7
		Korn	24	151	175	128	47	23	7	22	23	21	18	—	—	—	14
		Gerste	37	909	946	864	82	19	45	18	45	17	31	—	5	—	—
		Haber	62	429	491	364	127	9	7	8	36	8	15	—	—	—	—
Mainburg	Vom 8. Februar 1854.	Waizen	10	383	393	361	32	31	—	29	—	28	—	2	—	—	—
		Korn	—	129	129	114	15	22	—	21		20	—	1	30	—	—
		Gerste	15	36	51	45	6	21	—	19	—	18	15	3	—	—	—
		Haber	10	86	96	88	8	9	15	9	—	8	30	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Februar 1854.	Waizen	2	180	182	122	60	29	—	27	—	24	—	1	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	21	15	20	36	20	—	—	57	—	—
		Gerste	—	50	50	38	12	20	—	19	—	17	48	—	59	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	10	—	9	30	9	—	—	52	—	—
Passau	Vom 7. Februar 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	12	19	31	21	10	19	39	19	15	19	9	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	23	31	27	4	7	59	7	49	7	16	—	—	—	7
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. Februar 1854.	Waizen	—	70	70	59	11	31	—	28	40	26	—	—	28	—	—
		Korn	1	—	1	1	—	—	—	20	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	20	12	19	42	18	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	9	26	9	25	9	15	—	—	—	15
Pilsting	Vom 7. Februar 1854.	Waizen	—	358	358	358	—	29	48	29	6	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	140	140	140	—	20	—	19	45	17	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Februar 1854.	Waizen	6	202	208	205	3	28	59	28	21	27	48	—	—	—	29
		Korn	17	91	108	93	15	21	43	21	21	21	—	—	—	—	8
		Gerste	56	70	126	126	—	18	55	17	40	17	—	—	—	—	—
		Haber	28	73	101	92	9	9	16	9	1	8	33	—	—	—	31
Vilshofen	Vom 8. Februar 1854.	Waizen	81	149	230	130	100	29	44	28	58	27	50	—	—	—	36
		Korn	31	38	69	15	54	21	—	20	33	20	15	—	—	—	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	8	11	5	6	7	30	7	21	7	—	—	—	—	37

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Mittwoch den 15. Februar **1854.**

Inhalt:

Die Erledigung der Pfarrei Loitzendorf, kgl. Landgerichts Mitterfels. — Die Erledigung des Physikats Hof in Oberfranken. — Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11482.

(Die Erledigung der Pfarrei Loitzendorf, k. Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Loitzendorf ist erledigt:

Dieselbe liegt im Landgerichte Mitterfels, im Dekanate Pondorf, der Diözese Regensburg; sie zählt 951 Seelen, umfaßt zwei Schulen und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei belaufen sich nach Ausweis der superrevisorisch festgestellten Ertragsfassion:

an ständigem Gehalte auf . . .	600 fl. — kr.
aus Realitäten	99 fl. 6 kr.
aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen auf . .	137 fl. 20 kr.
aus Nebenbezügen für den Hilfspriester auf	300 fl. — kr.
im Gesammtbetrage sohin auf .	1136 fl. 26 kr.

des Jahres.

Die Ausgaben dagegen entziffern eine Summe von . . . , . 312 fl. 58 kr.

wodurch sich eine reine Jahresrente von 823 fl. 28 kr. herausstellt.

Gesuche um Verleihung dieser Pfarrei sind, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, inner der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 10. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12965.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Hof in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Schrön ist das Physikat zu Hof in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut am 12. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 1286.

(Die Erledigung der Pfarrei Lauben, Dekanats Memmingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des Pfarrers Stellwag ist die Pfarrei Lauben in Erledigung gekommen, welche zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiermit ausgeschrieben wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht nach der im Jahre 1841 revidirten Fassion in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Stiftungskassen:

a) in Geld . . . . 312 fl. — kr.

b) an Naturalien

Kern 6 Sch. 1 Mtz. 3 Vrl. 1 1/4 Sztl.
Rogen 7 „ 2 „ — „ 2 1/2 „
Dinkel 5 „ 3 „ — „ 3 „
Gerste — „ 4 „ 2 „ 2 „
Haber 1 „ 2 „ 1 „ 1/2 „
Erbsen — „ 1 „ 2 „ 1/2 „
} 187 fl. 52 kr.

Rogenstroh 5 1/3 Schober
Dinkelstroh 5 1/4 „
Haberstroh 1 2/3 „
} . . 44 fl. 32 kr.

2 Hennen . . . . — fl. 30 kr.

6 Klafter Buchenscheitholz á 6 fl. 30 kr. 39 fl. — kr.

5 „ Tannenscheitholz á 3 fl. 30 kr. 17 fl. 30 kr.

2) Aus Gemeindekassen in Geld 8 fl. 58 kr.

610 fl. 22 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . 4 fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

a) Wohnung im Pfarrhaus, welches sich in gutem baulichen Stande befindet . . . 35 fl. — kr.

b) Gründe in circa 8 Tagw. Garten, Wiesen und Aeckern bestehend . . . . . . 35 fl. — kr.

70 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . — fl. — kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 46 fl. 56 kr.

VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben von der Gemeinde . . 6 fl. — kr.

Summa 737 fl. 18 kr.

An freiwilligen Geschenken 110 fl. 8 kr. und zwar:

a) an Kirchweihbroden und Weihnachtszelten . . . . 9 fl. 48 kr.

b) an Eiern, Butter, Flachs und Fleisch rc. . . . . 100 fl. 20 kr.

Summa 110 fl. 8 kr.

Lasten sind keine vorhanden.

demnach verbleibt als reine Einnahme excl. der freiwilligen Geschenke von 11 fl. 737 fl. 18 kr.

Ansbach den 7. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Sonnabend den 18. Februar 1854.

Inhalt:

Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel. — Die Normalpension der Pfarr-Wittwen und Waisen pro 18⁵³/₅₄. — Die Erledigung der ersten Pfarrstelle in Feuchtwangen mit dem Dekanate. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Curs und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13142.

An die Distrikts-Polizeibehörden, Physikate, Apotheker und Arzneiwaarenhändler in Niederbayern.

(Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgende höchste Verfügung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. bez. Betr. wird zur genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Die Distriktspolizeibehörden und Physikate werden angewiesen, den Vollzug derselben strenge zu überwachen.

Landshut am 13. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1425.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834, den Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betr., dann in der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842 über den Handel mit Gift- und Arzneiwaaren, dann mit eigentlichen Arzneien und pharmazeutischen Präparaten, ferner über den Handverkauf ohne schriftliche Ordination und über medizinische Geheimmittel vorgezeichnet sind, in Ansehung jener giftigen und arzneilichen Stoffe und Mittel, welche in der Veterinär-Heilkunde Anwendung finden, nicht allenthalben beobachtet werden.

Das unterzeichnete Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, die erwähnten Bestimmungen hiedurch zur pünktlichsten Nachachtung einzuschärfen, wie folgt:

I. Nur diejenigen, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 zum Handel mit

Arzneiwaaren berechtigt sind, dürfen auch die in der Veterinärheilkunde vorkommenden Arzneiwaaren abgeben.

II. Sie haben sich hiebei genau an die über den Arzneiwaaren-Verkauf überhaupt in der erwähnten allerhöchsten Verordnung erlassenen Vorschriften zu halten, und dürfen auch veterinärärztliche Arzneiwaaren nur an die dort benannten Individuen und unter den vorgezeichneten Bestimmungen abgeben.

III. Die Abgabe solcher Waaren an Waasenmeister, Schmiede, Hirten und andere in der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 nicht ausdrücklich benannte Individuen oder ohne Beachtung der dabei anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln ist unbedingt untersagt.

IV. Auch die Apotheker haben in Ansehung der in der Veterinärheilkunde gebräuchlichen Arzneistoffe und Mittel sich genau an die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 17. August 1834 und der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1842, dann des Ministerial-Ausschreibens vom 10. August 1846, den Arzneiwaaren-Verkauf durch Apotheker betr., zu halten.

V. Die Abgabe von Giften oder drastisch wirkenden Substanzen darf daher ohne Ordination und ohne Beachtung der Vorschriften vom 17. Aug. 1834 niemals erfolgen.

Bei dem sonstigen Handverkaufe haben die Apotheker die in Ziff. 4 erwähnten Vorschriften pünktlichst zu beachten und alles Selbstdispensirens, auch bezüglich der veterinärärztlichen Arzneimittel sich zu enthalten.

VI. Unbedingt verboten ist der Verkauf von s. g. thierärztlichen Geheimmitteln, wie dieselben immer Namen haben mögen. Als solche werden insbesondere bezeichnet:

1. Für die Pferde
   a) das Salzburgertränkchen,
   b) „ Drusen-,
   c) „ Kehl-,
   d) „ Gelbsucht- und
   e) „ Pferde-Pulver überhaupt.
2. Für das Rindvieh
   a) das Hornvieh-,
   b) „ Lungenseuche- und
   c) „ Milch-Pulver.
3. Für andere Hausthiere
   a) das Schweine- und
   b) „ Hunde-Pulver ꝛc. ꝛc.

München den 9. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung K. d. I. von Niederbayern
Den Verkauf thierärztlicher Geheimmittel betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Eppien.

Ad Num. 192.

(Die Normalpension der Pfarr-Wittwen und Waisen pro $18^{53}/_{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach hoher Entschließung des k. Oberconsistoriums vom 3. Februar l. Js. ist die Normalpension einer Pfarrers-Wittwe oder der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers für das Etatsjahr $18^{53}/_{54}$ auf „siebenzig Gulden“ festgesetzt worden.

Davon wird den Betheiligten hiemit Kenntniß gegeben.

Bayreuth, den 8. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann

Ad Num. 2598.

(Die Erledigung der 1. Pfarrstelle in Feuchtwangen mit dem Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers und Dekans Kirchenraths Eyper ist die erste Pfarrstelle in Feucht-

wangen, mit welcher das Dekanat verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Dieselbe wird nun zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte bestehen nach der im Jahre 1842 revidirten Fassion in folgenden Bezügen:

I. Ständiger Gehalt:

1) Aus Staatskassen, vom kgl. Rentamt Feuchtwangen:

a) baar . . . . 306 fl. 12 kr.

b) an Naturalien

Kern: 14 Sch. 4 Mtz. 3 Vrl. à 8 fl. 32 kr. . . 126 fl. 13¾ kr.

Dinkel: 16 Sch. 1 M. 2 Vrl. à 4 fl. 13 kr. . . 68 fl. 31¼ kr.

Haber: 21 Sch. 4 M. — Vrl. à 3 fl. 26 kr. . . 74 fl. 23⅜ kr.

Holz aus Staatswaldungen 20 Klaftern nach alt Ansbacher, oder 17,83 Klafter nach bayr. Maß à 5 fl. 2½ kr. für die Ansbacher Klafter . . . . 100 fl. 50 kr.

100 Stück weiche Wellen à 2 fl. 12 kr. . . 2 fl. 12 kr.

2) Aus Stiftungskassen: Nichts.

3) Aus Gemeindekassen . . 1 fl. — kr.

679 fl. 22 kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

1) Gebäude:

Die freie Wohnung im Pfarrhause, welche sich in sehr gutem baulichen Zustande befindet, und für eine größere Familie Räumlichkeit darbietet, nebst Oekonomiegebäuden . . . 50 fl. — kr.

2) Gründe:

Aecker: 1 Tagw. 14 Dez. 9 fl. — kr.

Wiesen: 4 „ 61 „ 74 fl. — kr.

Gärten:

a) jährliche Entschädigung für einen früher veräußerten Gartenantheil . . 10 fl. — kr.

b) Nutzanschlag des noch vorhandenen Gartens zu 45 Dz. 7 fl. 30 kr.

Krautbett 4 Dez. . . 1 fl. — kr.

151 fl. 30 kr.

IV. Ertrag aus Rechten . . . — fl. — kr.

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 249 fl. 16 kr.

VI. Observanzmäßige Gaben:

An Neujahrgeldern von der Judenschaft . . . . 5 fl. 36 kr.

Summa 1085 fl. 44 kr.

hievon die Lasten ab mit . . 35 fl. 46¼ kr.

die reinen Einkünfte bestehen demnach in . . . . 1049 fl. 57¾ kr.

excl. der freiwilligen Geschenke von 50 fl. 57 kr.

Ansbach den 9. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 6. Februar l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Altreichenau, k. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joseph Arnschink zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 12. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Grafenwiesen, k. Land-

gerichts Kötzting, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Alexander Maurer zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 11. Februar l. Js. ist der Schulprovisor Karl Huber zu Wallersdorf, k. Landgerichts Osterhofen, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 11. Februar lauf. Js. ist der Schulprovisor Michael Dullinger zu Haberskirchen, k. Landgerichts Dingolfing, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Riegierungs-Verfügung vom 10. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Halbühl, k. Landgerichts Kötzting, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Johann Meisl zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 8. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Saulburg, k. Landgerichts Mitterfels, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joseph Seibert zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regerungsverfügung vom 12. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Sonnen, k. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Georg Reischl zum Schullehrer daselbst befördert worden.

☞ Zu Nro. 14 des Kreisamtsblattes erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 9. Februar 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	—	88⅞
»	à 4 %	»	. . . .	94⅞	—
»	à 4½ %	»	. . . .	99⅞	99⅝
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	99⅞	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	100⅞	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	101	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	94⅞	—
Bank-Aktien	. . . . . .		Div. I. Sem. . .	740	735

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. Februar 1854.	Waizen	17	167	184	170	14	27	43	27	7	26	26	1	5	—	—
		Korn	15	43	58	52	6	20	49	20	23	19	42	—	34	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	19	59	19	8	18	10	—	3	—	—
		Haber	1	29	30	25	5	9	53	9	30	9	8	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 14. Februar 1854.	Waizen	—	95	95	87	8	28	1	27	30	26	48	—	34	—	—
		Korn	1	39	40	35	5	20	45	20	34	19	52	—	6	—	—
		Gerste	39	63	102	89	13	18	44	18	19	17	35	—	—	—	4
		Haber	—	55	55	55	—	8	4	8	—	7	41	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 14. Februar 1853.	Waizen	—	37	37	37	—	29	30	28	—	27	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	18	30	17	34	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Februar 1854.	Waizen	—	19	19	19	—	27	48	27	6	26	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	21	—	20	30	19	6	—	—	—	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. Februar 1854.	Waizen	—	19	19	17	2	28	20	28	2	27	30	—	—	1	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 13. Februar 1854.	Waizen	—	200	200	195	5	28	36	28	12	28	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	9	69	78	71	7	18	—	18		17	45	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	8	30	8	12	8	6	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. Februar 1854.	Waizen	184	1435	1619	1539	80	30	55	29	17	27	26	—	22	—	—
		Korn	47	215	262	174	88	22	22	21	58	21	25	—	25	—	—
		Gerste	82	787	869	768	81	19	10	18	10	17	7	—	35	—	—
		Haber	127	394	521	518	3	9	22	8	51	8	—	—	—	-	15
Mainburg	Vom 15. Februar 1854.	Waizen	32	387	419	372	47	29	30	28	—	27	30	1	--	—	—
		Korn	15	171	186	177	9	21	30	21	-	20	—	—	—	—	—
		Gerste	6	58	64	64	—	20	—	19	--	18	36	—	—	—	—
		Haber	8	60	68	60	8	10	30	9	—	8	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Februar 1854.	Waizen	60	94	159	134	20	28	30	26	37	24	-	—	23	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	30	48	20	-	19	—	—	36	—	—
		Gerste	12	4	16	16	—	20	—	18	36	17	—	—	24	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	10	—	9	49	9	24	—	—	—	19
Passau	Vom 14. Februar 1854.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	10	146	156	107	49	18	4	18	—	17	35	1	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	221½	225½	182½	43	7	23	7	1	6	39	—	48	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 13. Februar 1854.	Waizen	11	74	85	76	9	30	15	28	28	26	—	—	12	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	21	45	21	40	21	30		—	1	40
		Gerste	—	74	74	74	—	19	—	18	46	18	12	—	56	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	42	9	17	8	12	—	8	—	—
Pilsting	Vom 14. Februar 1854.	Waizen	—	433	433	433	—	30	30	28	42	26	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	-	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	18	36	18	27	17	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	6	8	4	7	30	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Februar 1854.	Waizen	3	366	369	346	23	27	59	27	5	26	12	1	16	—	—
		Korn	15	171	186	152	34	20	46	20	10	19	15	1	11	—	—
		Gerste	—	263	263	152	111	17	49	16	58	16	3	—	42	—	—
		Haber	9	219	228	212	96	8	58	8	34	8	2	—	27	—	—
Vilshofen	Vom 15. Februar 1854.	Waizen	100	404	504	189	315	28	4	27	23	26	48	1	35	—	—
		Korn	54	122	176	68	108	20	20	19	46	19	17	—	47	—	—
		Gerste	—	5	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	1	7	2	5	—	—	7	26	—	—	—	—	—	15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Mittwoch den 22. Februar **1854.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Die Regulirung der Uhren der k. Verkehrs-Anstalten nach der Münchner mittleren Zeit. — Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts. — Die Prüfung der Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Mühlärzte für das Jahr 1854. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Kirchberg, k. Landgerichts Regen. — Eine bei Mariaort in der Donau aufgefangene Mannsleiche. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11387.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg K. d. J. vom 11. vorig. Monats, wurde in der Lotto-Kollekte des Basilius Blank zu Kemnath am 8. Dezember vor. Js. ein falsches Sechskreuzerstück vereinnahmt. Dasselbe ist k. bayerischen Gepräges und trägt die Jahrzahl 1852. Es besteht aus Zinn und scheint in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen zu sein.

Als Kennzeichen der Unächtheit sind zu bezeichnen die etwas schlechte Gravirung des Eichenkranzes, die mangelhafte und seichte Ränderung des Stückes und der dumpfe Klang, so wie der matte Glanz der Münze, welche übrigens so gemacht ist, daß der gemeine Mann leicht getäuscht werden kann.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke verwarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Weiterverbreitung derselben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 16. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Denning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13010.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Regulirung der Uhren der k. Verkehrsanstalten nach der Münchner mittleren Zeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Mittheilung der von der General-Direktion der k. b. Verkehrsanstalten im obigen Betreffe erlasse-

nen Verfügung vom 7. dß. wird den Behörden zur Erwägung anheimgegeben, ob und welche Verfügung im Interesse des die k. b. Verkehrsanstalten benützenden Publikums zur Ausgleichung der mit den Stationsuhren häufig differirenden Stadtuhren, welche bei Uebereinstimmung mit den Stationsuhren stets richtig die mittlere Zeit des Ortes verordnungsgemäß zeigen werden, zu treffen sein dürfte.

Landshut, den 14. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2569.

(Die Regulirung der Uhren der kgl. Verkehrs-Anstalten nach der Münchener mittleren Zeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um die häufigen, auf die Coursordnung sehr störend einwirkenden Differenzen der bei den verschiedenen Verkehrs-Anstalten in Verwendung stehenden Diensteș-Uhren zu beseitigen, sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachfolgenden Verfügungen veranlaßt:

1) Von der Centraltelegraphenstation in München wird täglich zu einer bestimmten Stunde die richtige mittlere Zeit von München sämmtlichen auswärtigen bayerischen Telegraphen-Stationen auf telegraphischem Wege mitgetheilt, welche hienach ihre Stationsuhren zu reguliren haben, so daß dieselben immer die Münchener mittlere Zeit zeigen;

2) die an dem Sitze einer Telegraphenstation befindlichen Post- und Eisenbahn- sowie Dampfschifffahrts-Betriebs-Behörden haben sofort vom Eintreffen dieser Mittheilung an täglich bei der Lokaltelegraphen-Station die Münchner mittlere Zeit zu erholen und ihre sämmtlichen Diensteș-Uhren hiernach, d. h. nach der beigedruckten Uebersicht, welche die Differenz der mittleren Zeit ihrer Station zur Münchner mittleren Zeit ersehen läßt, auf die mittlere Zeit ihres Ortes richtig zu stellen;

3) jene Behörden, bei welchen Condukteure stationirt sind, haben dafür Sorge zu tragen, daß deren Coursuhren jederzeit mit den also regulirten Stations-Uhren in Uebereinstimmung erhalten werden;

4) ingleichen haben die Eisenbahn-Bezirksämter den untergebenen Eisenbahnstationen, an welchen sich eine Staatstelegraphenstation nicht befindet, die aber mit einem Bahntelegraphenapparate versehen sind, die Münchener mittlere Zeit täglich durch den Bahntelegraphen bekannt zu geben, wodurch diese Bahnstationen in den Stand gesetzt werden, mit Hilfe der beigedruckten Uebersicht hienach ihre Stationsuhren zu reguliren;

5) bei den übrigen Eisenbahnstationen dagegen, sowie den auf Hauptrouten gelegenen Poststationen und den Dampfschifffahrts-Stationen, an welchen eine Staatstelegraphenstation nicht besteht, sind die Stationsuhren täglich nach den Condukteurs-Coursuhren richtig zu stellen, und endlich haben

6) jene Poststationen, welche an Seitenrouten gelegen und mit den Hauptrouten nur durch Carriolposten oder von Condukteuren nicht begleiteten Postomnibusfahrten verbunden sind, ihre Uhren nach jenen derjenigen Poststationen zu reguliren, an welchen diese Seitencourse in die Hauptpostrouten einmünden.

Die genaue Einhaltung dieser Verfügungen ist am Sitze der Bezirksämter durch die Vorstände und deren Stellvertreter, und an den äußeren Stationen gelegenheitlich der Inspektionsreisen, sowie durch die Condukteure stets zu überwachen, und gegen jede wahrgenommene Außerachtlassung strengstens einzuschreiten.

München, den 7. Februar 1854.

General-Direktion der königlichen Verkehrs-Anstalten.

Frhr. v. Brück.

Baumann.

Nachweisung
der
Geographischen Positionen
für die
Königlich Bayerischen Telegraphen-Stationen
zur
Regulirung ihrer Uhren nach Münchener mittlerer Zeit.

Laufende Nr.	Namen der Stations-Orte.	Länge vom Meridian der k. Sternwarte. Oestlich. +			Westlich. —		
		Minuten.	Secunden.	Abgerundet nach ¼ Minut	Minuten.	Secunden.	Abgerundet nach ¼ Minut.
1	Amberg	1	03,5	$1\frac{0}{4}$	—	—	—
2	Ansbach	—	—	—	4	08,2	$4\frac{1}{4}$
3	Aschaffenburg	—	—	—	9	51,0	$9\frac{3}{4}$
4	Augsburg	—	—	—	2	49,5	$2\frac{3}{4}$
5	Bamberg	—	—	—	2	54,0	$3\frac{0}{4}$
6	Bayreuth	—	—	—	0	01,5	—
7	Berchtesgaden	5	37,0	$5\frac{2}{4}$	—	—	—
8	Culmbach	—	—	—	0	27,0	0^{2}
9	Darmstadt	—	—	—	11	46,7	$11\frac{3}{4}$
10	Donauwörth	—	—	—	3	19,1	$3\frac{1}{4}$
11	Erlangen	—	—	—	2	24,7	$2\frac{2}{4}$
12	Frankfurt a. M.	—	—	—	11	40,7	$11\frac{3}{4}$
13	Fürth	—	—	—	2	28,0	$2\frac{2}{4}$
14	Germersheim	—	—	—	12	57,0	$13\frac{0}{4}$
15	Gunzenhausen	—	—	—	3	17,0	$3\frac{1}{4}$
16	Hanau	—	—	—	10	46,0	$10\frac{3}{4}$
17	Hof	5	03,2	$5\frac{0}{4}$	—	—	—
18	Hohenschwangau	—	—	—	3	21,0	$3\frac{1}{4}$
19	Immenstadt	—	—	—	5	23,7	$5\frac{2}{4}$
20	Ingolstadt	—	—	—	0	44,9	$0\frac{3}{4}$
21	Kaiserslautern	—	—	—	15	20,0	$15\frac{1}{4}$
22	Kaufbeuern	—	—	—	3	56,0	$4\frac{0}{4}$
23	Kempten	—	—	—	5	09,0	$5\frac{1}{4}$

Laufende Nr.	Namen der Stations-Orte.	Länge vom Meridian der k. Sternwarte.					
		Oestlich. +			Westlich. —		
		Minuten.	Secunden.	Abgerundet nach ¼ Minut.	Minuten.	Secunden.	Abgerundet nach ¼ Minut.
24	Kissingen	—	—	—	6	07,2	$6\frac{0}{4}$
25	Landau	—	—	—	13	59,0	$14\frac{0}{4}$
26	Landshut	2	10,7	$2\frac{1}{4}$	—	—	—
27	Lindau	—	—	—	7	40,8	$7\frac{3}{4}$
28	Lohr	—	—	—	8	00,0	$8\frac{0}{4}$
29	Ludwigshafen	—	—	—	12	34,7	$12\frac{2}{4}$
30	Mainz	—	—	—	13	19,7	$13\frac{1}{4}$
31	München	—	—	—	—	—	—
32	Neuburg a. d. D.	—	—	—	1	42,7	$1\frac{3}{4}$
33	Neustadt a. d. H.	—	—	—	13	53,0	$14\frac{0}{4}$
34	Nördlingen	—	—	—	4	28,6	$4\frac{2}{4}$
35	Nürnberg	—	—	—	2	07,4	$2\frac{0}{4}$
36	Offenbach	—	—	—	11	23,0	$11\frac{2}{4}$
37	Passau	7	26,3	$7\frac{2}{4}$	—	—	—
38	Regensburg	1	56,9	$2\frac{0}{4}$	—	—	—
39	Reichenhall	5	05,0	$5\frac{0}{4}$	—	—	—
40	Rosenheim	2	05,2	$2\frac{0}{4}$	—	—	—
41	Salzburg	5	45,7	$5\frac{3}{4}$	—	—	—
42	Schweinfurt	—	—	—	5	29,0	$5\frac{2}{4}$
43	Speyer	—	—	—	12	39,2	$12\frac{3}{4}$
44	Straßburg	—	—	—	15	24,7	$15\frac{2}{4}$
45	Straubing	3	58,8	$4\frac{0}{4}$	—	—	—
46	Traunstein	4	55,9	$5\frac{0}{4}$	—	—	—
47	Ulm	—	—	—	6	27,7	$6\frac{2}{4}$
48	Worms	—	—	—	12	57,7	$13\frac{0}{4}$
49	Würzburg	—	—	—	6	45,0	$6\frac{3}{4}$
50	Zweybrücken	—	—	—	16	57,9	$17\frac{0}{4}$

Bemerkung. Durch die unterstrichenen Städte-Namen sind die bereits hergestellten und eröffneten Königl. Bayer. Telegraphen-Stationen bezeichnet.

Ad Num. 13,148.

(Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. l. Mts. wurde die Aufstellung des Regensburgerboten Franz Xaver Koller in Straubing als Agenten der älteren Leipziger Feuerversicherungsanstalt für die Landgerichtsbezirke Bogen, Deggendorf, Kötzting, Mitterfels und Straubing genehmiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 15. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 12950.

(Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die hohen Entschließungen des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten rubr. Betr. vom 25. v. und 5. d. Mts. werden nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 19. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Lobmayr.

Abdruck. Ad Num. 603.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat sich veranlaßt gefunden, zum §. 66 der für den Vollzug des Gewerbsgesetzes gegebenen Instruktion vom 17. December v. Js. nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

A. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeisters-Conzession in Städten I. und II. Klasse.

§. 1.

Dieselbe findet alljährlich am 15. März am Sitze jeder Kreisregierung diesseits des Rheines statt, und wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Tage.

§. 2.

Die Prüfung wird von einer Kommission vorgenommen, deren Mitglieder der k. Regierungs-Präsident aus dem Personale des k. Kreisbau-Bureaus ernennt Es können jedoch auch Bauinspektionsbeamte hiezu berufen werden.

Die Anzahl der Kommissions-Mitglieder ist auf drei festgesetzt.

§. 3.

Die Prüfung ist theils mündlich, theils schriftlich.

§. 4.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich bei den drei Gewerben auf folgende Disciplinen:

a) Arithmetik,
b) Geometrie einschließlich der Flächen- und Körperberechnung,
c) Kenntniß der Baumaterialien des einschlägigen Gewerbes,
d) Konstruktion und Verband,
e) Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften,

Die schriftliche Prüfung umfaßt dagegen

f) die Ausarbeitung eines Bau-Programmes, welche für 9 Fragen zählt,
g) Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebs-Planes — wird für 4 Fragen gerechnet,
h) die Verfassung eines Kostenvoranschlags — zählt für 4 Fragen,

i) einen schriftlichen Aufsatz, welcher für 3 Fragen gilt, endlich

k) zwei Aufgaben aus den Säulenordnungen, der Ornamentik und den Baustylen, welche für je 2 Fragen gezählt werden.

§. 5.

Die mündliche Prüfung wird für jedes Gewerbe gesondert abgehalten und jeder Theilnehmer mindestens fünfviertel Stunden lang in der Art ununterbrochen geprüft, daß auf jeden Gegenstand eine Viertelstunde trifft.

Dieselbe beginnt mit den Maurern, worauf sodann die Zimmerleute und zuletzt die Steinmetze folgen.

Die Reihenfolge unter den zu Prüfenden eines Gewerbes wird beim Beginne der Prüfung durch das Loos bestimmt.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung findet für die drei Gewerbe gleichzeitig in einem Lokale unter Aufsicht eines Kommissärs statt; jedoch sollen in der Regel für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden. Ausnahmsweise können aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. Die Benützung von Büchern oder Notaten zur Bearbeitung der Aufgaben ist untersagt und werden die in das Prüfungs-Lokale mitgebracht werdenden derartigen Behelfe unnachsichtlich confiscirt.

§. 7.

Eine neue Frage wird erst dann ertheilt, wenn die vorhergehende von allen Theilnehmern bearbeitet und an den Kommissär abgeliefert ist. Auch darf keiner, bevor letzteres geschehen, das Lokale ohne Erlaubniß des Kommissärs verlassen, noch von diesem eine überlieferte Arbeit in die Hände des Verfassers zurückgegeben werden, wenn derselbe sich aus dem Lokale entfernt hatte.

Eine Ausnahme findet nur bei Bearbeitung des Programmes, des Ausführungsplanes und Kostenvoranschlags statt, wo es genügt, wenn am ersten Tage nur die Skizze in ihren Haupttheilen entworfen ist, beziehungsweise die Hauptmomente zu Papier gebracht und dem Kommissär zur Einsicht und zur Verwahrung übergeben sind.

§. 8.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von der k. Obersten Baubehörde, welche zugleich die für deren Beantwortung zu verwendende Zeit bestimmt, verfaßt und den Kreisregierungen vor dem Beginn der Prüfung verschlossen zugesendet.

Die Eröffnung derselben erfolgt erst unmittelbar vor der Mittheilung an die zu Prüfenden in deren Gegenwart.

Die Fragenstellung in der mündlichen Prüfung wird dem Ermessen der Prüfungskommissäre anheimgestellt; jedoch soll hierbei stets eine solche Wahl getroffen werden, daß aus den Beantwortungen ein gründliches Urtheil über die Kenntnisse und die Befähigung des Geprüften geschöpft werden kann.

§. 9.

Für die gleichmäßige Beurtheilung der Antworten werden folgende Censurnoten festgesetzt:

a) für eine vollkommen (materiell und formell) befriedigende den Gegenstand erschöpfende Beantwortung oder Ausarbeitung — Note 1.

b) für eine gute in den meisten und wichtigsten Punkten befriedigende Beantwortung oder Ausarbeitung — Note 2.

c) für eine unvollständige — Note 5.

und

d) für eine unrichtige oder verfehlte — Note 7.

Die Nichtbeantwortung einer Frage wird einer verfehlten gleichgeachtet.

Ist eine Beantwortung oder Ausarbeitung so beschaffen, daß sie nicht mit Bestimmtheit unter eine der vorstehend bezeichneten Kategorien eingereiht werden

mn, so sind die dazwischen fallenden Zahlungen zur Bezeichnung der Noten zu gebrauchen.

§. 10.

Das Urtheil über die Befähigung in der mündlichen Prüfung wird jedesmal sogleich nach dem Abtreten des Geprüften durch Stimmenmehrheit der Kommission gefaßt und die betreffende Note, für jede Disciplin getrennt, in das Prüfungs-Protokoll eingetragen, sowie in eine eigene Tabelle eingeschrieben.

Die schriftlichen Arbeiten werden von den speziell hiezu beauftragten Kommissions-Mitgliedern primitiv censirt; sodann aber durch gemeinschaftlichen Kommissionsbeschluß die Noten für jede einzelne Beantwortung festgesetzt, worauf dieselben in eine zweite Abtheilung der obenerwähnten Tabelle eingestellt werden.

§. 11.

Wenn das arithmetische Mittel aus der Durchschnitts-Note der mündlichen und jener der schriftlichen Noten die Ziffer 4. nicht übersteigt, so ist die Prüfung als bestanden zu betrachten und zwar:

mit Auszeichnung Note I., wenn das Durchschnittsresultat zwischen 1 und 2 fällt,

sehr gut Note II., wenn zwischen 2, 01 bis 3 endlich

gut Note III., wenn zwischen 3, 01 und 4.

§. 12.

Ueber die Abhaltung der Prüfung wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, in welches nebst der primitiven Censirung alle auf die Beurtheilung der Geprüften Einfluß habenden Beobachtungen und Vorkommnisse aufgenommen werden.

Dasselbe wird sammt den graphischen Arbeiten und schriftlichen Beantwortungen, dann den etwaigen gutachtlichen Bemerkungen der Prüfungs-Kommission über das Prüfungs-Ergebniß längstens 6 Wochen nach beendigter Prüfung an die K. Oberste Baubehörde eingesendet, welche die Prüfungs-Resultate einer nochmaligen sorgfältigen Würdigung zu unterstellen und sodann die Prüfungszeugnisse auszufertigen hat.

B. Die Prüfung zur Erlangung einer Maurer-, Zimmer- oder Steinmetzmeisters-Conzession in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Dieselbe ist von den Kreisregierungen in eigener Zuständigkeit zu bewerkstelligen; es sind hiebei jedoch die sub. lit. A. ertheilten Vorschriften in analoge Anwendung zu bringen, und hat insbesondere die gleichzeitige Vornahme der beiderseitigen Prüfungen stattzufinden.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen und die Mittheilung der von der k. Obersten Baubehörde zu entwerfenden Prüfungsaufgaben für die Candidaten der I. Kategorie zu gewärtigen, wobei noch als selbst verständlich bemerkt wird, daß die Bestimmungen des §. 66. gedachter Instruktion schon für die nächste Bauhandwerkerprüfung in Anwendung treten, daß sohin die vor der Publikation dieser Instruktion etwa dießfalls ergangenen Anordnungen hiernach zu berichtigen resp. zu modificiren sind.

München am 25. Januar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Prüfung der Steinhauer, Maurer- und Zimmerleute wegen Erlangung des Meister-Rechtes.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Abdruck. Ad Num. 1149.

Staatsministerium des Handels und der öffentl. Arbeiten.

Auf die Anfrage vom 31. v. Mts. im untenbezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung eröffnet:

1) Die Bearbeitung des Programmes fällt unter die schriftlichen Aufgaben, daher bezüglich desselben die Bestimmungen Abtheilung A. §. 6. der Prüfungs-Vorschriften vom 25. v. Mts. maßgebend sind, wo-

nach für jedes Gewerbe gesonderte Aufgaben gegeben werden sollen, ausnahmsweise aber auch für zwei oder alle drei Gewerbe gemeinschaftliche Fragen gestellt werden können, wenn sie sich auf einen gemeinsamen Stoff beziehen. So kann z. B. der Entwurf zu einer Treppe nach drei Beziehungen bearbeitet werden, je nachdem dieselbe aus Mauerwerk, Hausteinen oder Holz bestehen soll. — Das Programm eines Gebäudes kann nach zwei Richtungen mit oder ohne Verwendung von Holz zu den Umfassungen bearbeitet werden; desgleichen ein öffentlicher Brunnen den Gegenstand eines gemeinsamen Programmes für Zimmerleute und Steinmetze bilden, u. s. w.

2) Die Auswahl des Gegenstandes muß dem jedesmaligen Ermessen der Prüfungs-Commissäre überlassen bleiben, welche dieselben zwar mit Rücksicht auf den künftigen beschränktern Berufskreis dieser Klasse von Gewerbsmeister, jedoch immerhin so zu treffen haben werden, daß aus deren Bearbeitung ersehen werden kann, ob der Geprüfte jene Befähigung zur Ausübung seines Gewerbes besitzt, welche im Interesse des öffentlichen Wohls unter allen Umständen von ihm verlangt werden muß.

3) Wie aus §. 4. lit. h. der oben erwähnten Prüfungsvorschriften hervorgeht, sollen aus den Säulenordnungen, der Ornamentik und den Baustylen, welche Disciplinen übrigens bei den Prüfungen für Gewerbsmeister in Städten III. Klasse und auf dem Lande nur mäßige Anwendung finden dürften, zwei Aufgaben gegeben werden, welche zu je 2 Fragen zählen, sohin im Ganzen für 4 Fragen.

4) Hiernach stellt sich die Anzahl der Fragen aus den schriftlichen und graphischen Arbeiten zusammen auf 24. Die Durchschnittsnote für die schriftliche Prüfung ist folglich der Quotient aus der Summe aller Noten aus den schriftlichen Beantwortungen, getheilt durch 24, während die Summe der Noten der mündlichen Prüfung durch die Anzahl der Disciplinen, also durch 5 dividirt wird. Das arithmetische Mittel aus diesen beiden Durchschnittsnoten gibt gemäß §. 11 die Hauptnote, welche — gleichwie die Durchschnitts-Noten — aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfung auf 2 Dezimalstellen berechnet wird.

München, den 5. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

gez. Wolfanger.

Die Prüfung der Maurer, Steinhauer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betr.

Ad Num. 12950.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Maurer, Zimmerleute, Steinmetze und Mühl-Aerzte für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des §. 66. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember v. Js. — „Vollzugs-Vorschriften zum Gewerbsgesetz betr. — (Regierungs-Blatt 1853 Nr. 73) sodann der durch Regierungs-Ausschreibung vom heutigen im Kreisamtsblatte bekannt gegebenen höchsten Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. vor. und 5. dß. Mts. — die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechts betr. — wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Meisterprüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinmetze, dann der Mühlärzte, welche das Gewerbe in Bezirken ausüben wollen, wo die Verrichtungen derselben nicht zu den freien Gewerben gehört, am Sitze der unterfertigten k. Regierung mit dem

15. März d. Js.

ihren Anfang nehmen wird, und zwar gleichzeitig für

die Bewerber um Meisterrechte in Städten **I.** und **II.** Klasse, sowie in Städten **III.** Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche die Meisterprüfung in diesem Jahre mitzumachen beabsichtigen, haben sich bei den einschlägigen Distriktspolizei-Behörden zeitig zu melden, damit ihre vollständig belegten Zulassungsgesuche durch die benannten Polizeibehörden längstens bis zum 3. k. Mts. vorgelegt werden können.

Die Admissionsgesuche müssen folgende Nachweise und Angaben enthalten:

1) Die Angabe, ob der Gesuchsteller im Hinblick auf §. 66. der eingangs alleg. Verordnung die Meisterprüfung zur Erlangung einer Concession in Städten I. und II. Klasse oder in Städten **III.** Klasse, Märkten und Landgemeinden bestehen will.

2) Die Nachweise, ob derselbe alle Vorbedingungen zur Meisterprüfung erfüllt hat, und zwar nach §. 42. der berührten allerhöchsten Verordnung:

a) durch Zeugnisse über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschul-Unterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschulen, dann allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten,

b) über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit,

c) über die bestandene Lehre durch Vorlage des Lehrbriefs; endlich nach Inhalt des §. 35. der vorerwähnten Verordnung,

d) über die vorschrifrsmäßig vollendete Gesellen-Zeit durch Vorlage des Arbeitsbuches oder im Falle erlangter Dispensation des bewilligenden Beschlusses.

Diejenigen Distriktspolizei-Behörden, bei welchen Prüfungsanmeldungen erfolgen, haben nicht allein unter genauer Beachtung der treffenden §§. mehrerwähnter allerhöchster Verordnung und Ministerial-Entschließungen zu prüfen, ob den vorverzeichneten Angaben und Nachweisen vollständig Rechenschaft getragen wurde, sondern auch ad lit. d. die Arbeitsbücher in originali anher vorzulegen und überdieß in dem bezüglich der Anmeldung eines jeden Bewerbers aufzunehmenden Protokolle unter Bezugnahme auf die Einträge des Arbeitsbuches genau anzugeben, bei welchen Meistern und wie lange unter Angabe des Jahres, Monats und Tages, der Handwerksgeselle wirklich in Arbeit gestanden ist. Vor Aufnahme dieses Protokolls (auf Grund der geprüften Belege) ist indessen jeder Bewerber über die Anforderungen, welchen er zu genügen haben wird, nach Inhalt der §§. 3. mit 5. der alleg. Ministerial-Entschließung und dem vorletzten Satze des §. 66. der berührten Verordnung (wonach derselbe nicht blos den Nachweis der Befähigung zum gewöhnlichen Gewerbsbetrieb sondern auch zur entsprechenden Planfertigung zu liefern hat) zu belehren und zur Vorlage attestirter Zeichnungs-Proben aufzufordern. Die Anmeldungsgesuche müssen längstens bis zum

3. März 1854

bei unterfertigter Stelle eingelaufen sein, von welcher sofort die Zulassungsdekrete an diejenigen Distriktspolizeibehörden zum Behufe ungesäumter Aushändigung an die Bittsteller ausgefertigt werden, bei welcher die Admissionsgesuche angebracht wurden.

Gesuche welche später oder unvollständig instruirt eingehen, werden unberücksichtigt zurückgestellt.

Alle k. Distriktspolizei-Behörden des Kreises werden noch angewiesen, zur Vorbeugung gegen jede Einwendung der Unkenntniß über Zeit und Ort der Anmeldung, wie auch der fraglichen Prüfung diese Ausschreibung sogleich in allen Gemeinden ihres Amts-Bezirkes bekannt machen zu lassen.

Landshut, den 19. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 13721.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Kirchberg, k. Landgerichts Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Max Hintermaier ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Kirchberg, k. Landgerichts Regen, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im vorigen Jahre neu hergestellten Erträgnißfassion über Abzug des völligen Unterhaltes der daselbst befindlichen zwei Schulgehilfen, eine reine Jahres-Einnahme von 397 fl. 27¾ kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Regen oder der k. Distriktsschul-Inspektion Regen I. in Bischofsmais einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Landshut, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Dobmayer.

Ad Num. 12972.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Eine bei Mariaort in der Donau aufgefangene Mannsleiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer berichtlichen Anzeige des kgl. Landgerichts Kelheim vom 6. l. Mts. wurde am 2. l. Mts. in der Donau bei Mariaort die Leiche eines 50 — 54 Jahre alten Mannes in altbayerischer Dienstbotentracht, von untersetztem Körperbau und einer Größe zu circa 5½ Schuh, aufgefangen, und nachdem derselbe keine Spuren irgend erlittener äußerer Gewalt an sich trug, vielmehr aus der Beschaffenheit der Leiche und dem Besitze einer Baarschaft zu 15 kr., einem Schnappmesser und einer mit Rauchtabak gefüllten Blase den Tod des zufälligen Ertrinkens objektiv mit aller Wahrscheinlichkeit hergestellt ist, zu Mariaort beerdigt.

Die an ihm vorgefundenen Kleidungsstücke sind folgende:

1) ein hellblautuchener Spenser mit weißen Metallknöpfen,
2) eine rothtuchene Weste mit bleiernen Sechserknöpfen,
3) ein baumwollenes Halstuch,
4) ein leinenes Hemd mit **O. M. H.** gemerkt,
5) ein Hosenträger aus Tuchenden,
6) eine alte kurze Lederhose,
7) leinene Strümpfe,
8) Bundschuhe,
9) ein alter brauntuchener Mantel, welcher um den Arm gehangen sein soll.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, Ermittelungen darüber einzuleiten, ob die fragliche Person dem Amtsbezirke angehöre, und hienach gewonnene sachdienliche Aufschlüße dem k. Landgerichte Kelheim mitzutheilen, das Ergebniß aber jedenfalls an die unterfertigte Stelle berichtlich anzuzeigen.

Landshut den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Dobmayer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Sonnabend den 25. Februar **1854.**

Inhalt:

Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit. — Die Erledigung des Meßnerdienstes zu Neukirchen, k. Landgerichts Kötzting. — Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro $18^{52}/_{53}$. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Ausserordentliche Beilage: Den Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13348.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Rggs.-Bl. 1807 S. 1394) ist das Vermögen der Unterofficiere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinculirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstelle an Niemand etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl in neuerer Zeit wieder vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Ausserachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden mußte, so werden in Folge höchster Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. laufenden Monats sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-, Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes ausser dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen

im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Dobmayer.

Ad Num. 13287.

(Die Erledigung des Meßnerdienstes zu Neukirchen, k. Landgerichts Kötzting betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrmeßners Wolfgang Schädberger ist der Meßnerdienst zu Neukirchen bei hl. Blut, k. Landgerichts Kötzting, in Erledigung gekommen.

Dieser Dienst wird nunmehr neuerdings jedoch ohne Anspruch auf eine Pension verliehen, und gewährt nach Abzug der Lasten von 34 fl. 26¼ kr. ein fassionsmäßiges reines Einkommen von 291 fl. 3 kr.

Mit dem Meßnerdienste ist eine Oekonomie verbunden, deren Betrieb die Haltung eines männlichen und eines weiblichen Dienstboten erfordert und zu deren Einrichtung ein Kapital von circa 300 fl. nothwendig ist.

Bewerber um diesen Dienst haben sich über ihre Dienstfähigkeit im allgemeinen und bei der für einen Meßner bestehenden Verbindlichkeit, den Musikchor zu besuchen, insbesonders über ihre erforderlichen Musikkenntnisse, so wie über ihren guten Leumund und ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen, und ihre an die unterfertigte Stelle zu stylisirende Gesuche binnen längstens 4 Wochen bei dem Magistrate Neukirchen einzureichen.

Landshut, den 18. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12207.

(Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro 18⁵²/₅₃ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. May 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Simbach pro 18⁵²/₅₃ hiemit öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen:

an Zuschüßen aus Kreisfonds	449 fl.	14 kr.	— hl.
„ Gemeinde-Umlagen . .	208 „	45 „	3 „
„ besondern Einnahmen .	8 „	48 „	— „
Summa	666 fl.	47 kr.	3 hl.

II. Ausgaben:

auf den Bau und Unterhalt der Distriktsstraßen incl. Löhnungen der Wegmacher und eines Technikers . . .	439 fl.	58 kr.	— hl.
auf Anschaffung von Werkzeugen für die Wegmacher	60 fl.	26 kr.	— hl.
auf Feuerlöschmaschinen .	32 „	6 „	— „
„ besondere Ausgaben .	— „	36 „	— „
Summa	533 fl.	6 kr.	— hl.

III. Abschluß.

Einnahmen . . .	666 fl.	47 kr.	3 hl.
Ausgaben	533 „	6 „	— „
Aktivrest	133 fl.	41 kr.	3 hl.

Vermögenstand.

Der Aktivrest per .	133 fl.	41 kr.	3 hl.

Landshut den 18. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungsverfügung vom 12. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Meßnerschlag, k. Landgerichts Wegscheid, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Joseph Schmitzer zum Schullehrer daselbst befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 16. Februar 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		—	$88\frac{7}{8}$
» à 4 % »		$94\frac{1}{2}$	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »		$99\frac{7}{8}$	—
» à 5 % »	Ausgabe I.	—	—
» à 5 % »	» II.	$99\frac{3}{4}$	—
» à 5 % »	» III.	$100\frac{3}{4}$	—
» à 5 % »	» IV.	—	$100\frac{7}{8}$
» Grundrenten-Ablösung à 4 %		$94\frac{1}{2}$	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	740	736

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Februar 1854.	Waizen	14	135	149	146	3	28	10	27	42	26	47	—	—	—	35
		Korn	6	23	29	29	—	20	31	20	10	19	47	—	13	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	19	—	18	55	18	54	—	13	—	—
		Haber	5	19	24	24	—	9	59	9	48	9	40	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	8	132	140	132	8	27	6	26	23	25	39	1	7	—	—
		Korn	5	42	47	38	9	19	55	19	17	18	50	1	7	—	—
		Gerste	13	136	149	96	53	17	25	16	48	15	27	1	36	—	—
		Haber	—	76	76	76	—	8	5	7	49	7	23	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 21. Februar 1853.	Waizen	—	27	27	27	—	28	12	27	—	26	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	18	—	17	30	17	—	—	30	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	20	7	36	—	—	—	—	—	39
Geiselhöring	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	25	30	25	15	25	—	1	51	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	17	20	16	48	16	15	3	42	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 16. Februar 1854.	Waizen	2	10	12	8	4	27	48	27	44	27	30	—	18	—	—
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	6	1	10	30	9	15	8	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 20. Februar 1854.	Waizen	5	168	173	173	—	28	6	27	48	27	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	7	232	239	237	2	17	54	17	40	17	30	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	18	7	48	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Februar 1854.	Waizen	80	1167	1247	1020	227	29	18	27	58	26	15	1	19	—	—
		Korn	88	153	241	207	34	22	—	21	12	20	2	—	46	—	—
		Gerste	81	611	692	612	80	18	45	17	31	16	3	—	39	—	—
		Haber	3	531	534	424	110	9	15	8	52	8	2	—	—		1
Mainburg	Vom 22. Februar 1854.	Waizen	47	300	347	324	23	29	15	28	—	27	15	—	—	—	—
		Korn	9	130	139	139	—	21	—	20		19	—	1	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	20	—	19	15	18	—	—	—	—	15
		Haber	8	69	77	77	—	9	—	8	—	7	—	1	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	20	162	182	172	10	29	—	27		25	—	—	—	—	22
		Korn	—	19	19	19	—	20	30	19	45	19	—	—	15	—	—
		Gerste	—	46	46	43	3	20	—	19	15	18	45	—	—	—	39
		Haber	—	13	13	13	—	10	30	9	57	9	15	—	—	—	8
Passau	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	1	2½	3½	2	1½	—	—	27	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	49	38½	87½	80½	7	17	55	17	43	17	31	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	43	67½	110½	108½	2	7	31	7	14	6	39	—	—	—	12
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—			—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. Februar 1854.	Waizen	9	58	67	67	—	23	24	27	5	26	—	1	23	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	21	24	—	—		16	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	20	—	19	5	17	36	—	—	—	19
		Haber	—	6	6	6	—	10	12	9	28	8	36	—	—	—	11
Pilsting	Vom 21. Februar 1854.	Waizen	—	141	141	141	—	28	42	26	37	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	300	300	300	—	19	30	19	25	16	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Februar 1854.	Waizen	23	280	303	301	2	26	3	25	51	24	49	1	14	—	—
		Korn	34	186	220	191	29	19	17	18	42	17	30	1	28	—	—
		Gerste	111	113	224	198	26	16	34	15	49	15	—	1	9	—	—
		Haber	26	180	206	272	34	8	36	8	18	7	45	—	16	—	—
Vilshofen	Vom 22. Februar 1854.	Waizen	315	142	457	299	158	25	54	25	15	24	30	2	8	—	—
		Korn	108	28	136	54	82	19	14	18	56	18	26	—	50	—	—
		Gerste	5	—	5	4	1	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	8	13	13	—	8	—	7	39	7	18	—	—	—	3

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum kgl. bayer. Kreis-Amtsblatte von Niederbayern Nro. 16.

Sonnabend den 25. Februar 1854.

Ad Num. 11882.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadt-Commissariate von Niederbayern.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 29. Dezember v. Js. u. 28. v. Mts. wird hiemit das Verzeichniß der Behörden, welche in den Staaten der dem Gothaer Vertrag beigetretenen Regierungen zur Ausstellung von Heimats- und Uebernahmsscheinen zuständig sind, zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben, wobei noch auf die Mittheilungen der betreffenden Staaten bezüglich der für sie geltenden Gesetze, Verordnungen und Grundsätze über Erwerb und Verlust der Unterthans-Eigenschaft 2c. 2c. hingewiesen wird, welche in der Administrativ-Verordnungen-Sammlung Band 26. beziehungsweise Bd. 6. (der neuen Folge) S. 401 seq. abgedruckt sind.

Landshut, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Dobmayer.

Abdruck. Ad Num. 5174.

Verzeichniß

der in den Staaten der dem Gothaer Vertrage vom 15. Juli 1851 beigetretenen Regierungen zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmscheinen zuständigen Behörden.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
Anhalt-Bernburg.	Zur Bescheinigung der Unterthans-Eigenschaft ist nur die Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei berechtigt. Diese Behörde ist ebenfalls zur Ertheilung von Zusicherungen in Beziehung auf die Wiederaufnahme solcher Personen berechtigt, welche ohne Unterthanen zu sein, auf Verlangen eines andern Staates aufgenommen werden müssen. Die Heimatscheine zum Gebrauche im Auslande werden im Auftrage der Regierung durch die herzoglichen Kreisämter und den Magistrat der Stadt Bernburg ertheilt. Bescheinigungen anderer Behörden haben in dieser Beziehung nur dann Giltigkeit, wenn sie von Seiten der Regierung besonders bestätigt worden sind.
Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen.	Zur Ausfertigung der Heimatscheine zum Gebrauche im Auslande auf drei Jahre sind die Kreis-Direktionen und in den Städten die Gemeindevorstände befugt. Sind Heimatscheine für längere Zeit zu ertheilen, so muß zuvörderst die Genehmigung und Bestätigung der betreffenden Regierung eingeholt werden.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
Braunschweig.	Zur Ausstellung von Heimatscheinen und Uebernahmescheinen zum Gebrauche im Auslande sind die herzoglichen Kreisdirektionen in Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstadt, Blankenburg, Gandersheim und Holzminden berechtigt.
Bremen.	Zur Ertheilung von Heimatscheinen, Bescheinigungen über die Eigenschaft als Bremischer Staatsangehöriger und Zusicherungen der Wiederaufnahme solcher sind die Polizei-Direktion der Stadt Bremen, die beiden Landherrn des Gebietes am rechten und am linken Weser-Ufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen befugt.
Frankfurt.	Die zur Ausfertigung sowohl der Heimatscheine, als der Uebernahme-Scheine competenten Behörden sind: a) für die Stadt die Staatskanzlei, und b) für die Landgemeinde das Landverwaltungsamt.
Hannover.	Zur Ertheilung der Bescheinigungen über Heimatrecht und Unterthanenrecht sind die unteren Verwaltungs-Obrigkeiten (Aemter, Gerichte und Magistrate) befugt.
Hessen, Kurfürstenthum.	Die Kurfürstlichen Polizei-Direktionen zu Kassel, Marburg, Hannover und Fulda, sowie die Regierungs-Commissionen sind zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen berechtigt.
Hessen, Großherzogthum.	Zur Ausstellung der Heimat- und Uebernahmescheine sind die in Folge einer neuen Organisation der Verwaltungsbehörden an die Stelle der früheren Regierungs-Commissionen getretenen und dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unmittelbar untergeordneten Kreisämter ermächtigt. Diese Kreisämter sind: a) in der Provinz Starkenburg: die Kreisämter: Darmstadt, Bensheim, Dieburg; Erbach, Großgerau, Heppenheim, Lindenfels, Neustadt, Offenbach und Wimpfen; b) in der Provinz Oberhessen: die Kreisämter Gießen, Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Friedberg, Grünberg, Nidda, Lauterbach, Schotten, Vilbel und Vöhl; c) in der Provinz Rheinhessen: die Kreisämter Mainz, Alzei, Bingen, Oppenheim und Worms.
Lippe-Detmold.	Zur Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthans-Eigenschaft sind die Magistrate in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage und in dem Flecken Schwalenberg, sowie die Justizämter zu Detmold, Lage, Verlinghausen, Schötmer, Varenholz, Hohenhausen, Sternberg, Brake, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperoda competent. Die Ausstellung von Uebernahmescheinen erfolgt nur durch die fürstlich Lippesche Regierung.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
Mecklenburg-Schwerin.	Die Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein noch bestehendes oder vorhanden gewesenes Unterthanen-Verhältniß in Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme von Individuen nach §. 1. der Gothaer Convention steht zu: 1) allen Orts-Obrigkeiten für jene Personen, welche in ihrem Verwaltungsbezirke Heimatrechte besitzen und zu deren Aufnahme im Falle der Ausweisung die ausstellende Obrigkeit gesetzlich verpflichtet ist; 2) der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses für alle Individuen, welche Mecklenburger sind oder waren, aber nach den bestehenden Gesetzen als heimatlos zu betrachten sind oder zum Zwecke der Ermittlung ihrer Heimat in das Landarbeitshaus abgeliefert sind; 3) dem Ministerium des Innern, ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb des Landes. Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der in §. 2. der Gothaer Convention erwähnten Individuen, welche zu keiner Zeit mecklenburgische Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müßen, ohne daß sie eine Ortsangehörigkeit innerhalb des Landes unbestritten erlangt haben, sowie Reverse über deren Annahme können, außer vom Ministerium des Innern, nur von der dirigirenden Commission des Landarbeitshauses ertheilt werden. Ist jedoch für solche Personen eine Ortsangehörigkeit begründet und von der betreffenden Ortsobrigkeit anerkannt, so ist neben dem Ministerium des Innern nur diese zur Ertheilung derartiger Bescheinigungen und Anerkennungen competent. Unter der obigen Bezeichnung „Ortsobrigkeit“ sind zu verstehen: 1) in den Städten und deren Kämmereigebiet die Magistrate; 2) im Domänio die Domänial-Aemter; 3) in der Ritterschaft die Besitzer der einzelnen Rittergüter oder die von denselben zur Ausübung der Gutsobrigkeit speziell beauftragten Personen oder Patrimonialgerichte; 4) für den Flecken Ludwigslust das dortige Gericht.
Mecklenburg-Strelitz.	Die Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über ein noch bestehendes oder vorhanden gewesenes Unterthanen-Verhältniß in Bezug auf die Verpflichtung zur Annahme von Individuen nach §. 1. der Gothaer Convention steht zu: 1) allen Ortsobrigkeiten für jene Personen, welche in ihren Verwaltungsbezirken Heimatrechte besitzen und zu deren Aufnahme im Falle der Ausweisung die ausstellende Obrigkeit gesetzlich verpflichtet ist; 2) die Landesregierung, ohne Unterschied der Personen, jedoch ohne Präjudiz für die Ortsangehörigkeit innerhalb des Landes.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
	Bescheinigungen und Anerkennungen über die Uebernahmepflicht der im §. 2. der Gothaer Convention erwähnten Individuen, welche zu keiner Zeit mecklenburgische Unterthanen gewesen, aber doch nach der conventionsmäßigen Bestimmung übernommen werden müßen, sowie Reverse über deren Annahme können vor der geschehenen Zuweisung an eine Ortsbehörde nur von der Landesregierung ertheilt werden. Ist das betreffende Individuum bereits einem bestimmten Orte zugewiesen worden, oder wird die Verpflichtung zur Wiederaufnahme auch ohne daß eine solche Zuweisung geschehen, von der Obrigkeit des Ortes anerkannt, so ist dieselbe neben der Landesregierung zur Ertheilung solcher Bescheinigungen und Anerkennungen competent.
Nassau.	Die Bescheinigungen über die Unterthanenschaft, (Heimatscheine) werden von dem Bürgermeister und zwei Gemeinderäthen der betreffenden Gemeinde ausgestellt und von den herzoglichen Kreisämtern beglaubigt. Die Uebernahmscheine können nur von der herzoglichen Ministerial-Abtheilung des Innern und von den herzoglichen Kreisämtern nur Kraft einer besonderen Ermächtigung der ersteren ertheilt werden.
Oldenburg.	In allen Landestheilen des Großherzogthums Oldenburg sind nur die großherzoglichen Verwaltungs-Aemter und die mit gleicher Competenz versehenen Magistrate der Städte Oldenburg, Delmenhorst, Jever und Eutin, sowie die Provincial-Regierungen zu Oldenburg, Eutin und Birkenfeld zur Ausstellung von Heimatscheinen und Uebernahmescheinen befugt.
Preußen.	Zur Ausstellung von Heimatscheinen und von Uebernahmescheinen sind nur die k. (Provincial-) Regierungen und das k. Polizei-Präsidium in Berlin competent.
Reuß, ältere Linie.	Die Ertheilung von Bescheinigungen über die Unterthans-Eigenschaft steht zu: a) in den Städten den Stadträthen, b) auf dem Lande den Gerichtsbehörden (den landesherrlichen Aemtern und Patrimonialgerichten); Zur Gültigkeit der von diesen Behörden ausgestellten Heimatscheine ist jedoch deren Legalisation durch die fürstliche Landes-Regierung erforderlich.
Reuß, jüngere Linie.	Die Eigenschaft eines fürstlich Reußischen Staatsangehörigen kann nur von der fürstlichen Regierung ertheilt und vollgültig bescheinigt werden; dagegen steht es den sämmtlichen Ortsgemeindebehörden, den Gemeinde-Vorständen in den Städten, sowie auf dem platten Lande, verfassungsmäßig zu, die Gemeinde-Angehörigkeit eines Individuums durch Ausstellung von Heimat- und Wiederaufnahmescheinen zu bezeugen, es können jedoch dergleichen Heimatscheine rücksichtlich der Staatsangehörigkeit anderen Staaten gegenüber nur dann als bindend betrachtet werden, wenn sie mit der Legalisation der fürstlichen Regierung versehen sind.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Mittwoch den 1. März **1854.**

Inhalt:

Verlassenschaft in Ostindien verstorbener Bayern. — Die Distriktsgemeindefonds-Rechnung des Landgerichts Vilsbiburg pro 18$^{52}/_{53}$. — Die Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände. — Die Taxen von Dienstboten- und Arbeitsbüchern. — Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Passau II. pro 18$^{52}/_{53}$. — Die Erledigung des Inkuratbenefiziums in Zandt, Ldg. Kötzting. — Das Wandern der Handwerksgesellen. — Aufnahme von Zöglingen in das Erziehungs-Institut für Studirende in Landshut. — Untersuchung wegen Preßvergehen durch die Schrift: „Einladungsschrift an die Auswanderer ꝛc." — Untersuchung wider Joh. Tiefel von Nürnberg et Compl. wegen Hochverraths ꝛc. — Untersuchung gegen Friedr. Pustet sen. Buchhändler u. Fabrikbesitzer von Regensburg und Compl. wegen Preßvergehen und Polizeiübertretung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13639.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Verlassenschaft in Ostindien verstorbener Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, Erkundigungen anstellen zu lassen, ob die eine oder andere der in nachstehendem Verzeichnisse genannten Personen, welche in den angegebenen Geburts- und Heimatsorten nicht zu erfragen waren, ihrem Bezirke angehöre.

Sachdienliche Ergebnisse sind binnen längstens 4 Wochen anzuzeigen; Fehlanzeigen erlassen.

Landshut, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der in Ostindien verstorbenen, angeblich aus Bayern gebürtigen Individuen.

1) Müller Johann Gottfried, Sohn des Johann Adam und der Christiane Sephiers, geboren zu Ansbach, gestorben zu Langenhagen.

2) Peisch Joseph, geboren zu Augsburg; gestorben im Jahre 1841 in einem Alter von 41 Jahren.

3) Beroldingen Marie Ottilie, Wittwe des Philipp, Leopold, Andreas Remeinstein; Marie, Antoniette Franziska Remeinstein, Ehefrau des Johann Franz André und Julie Antoinette Louise Remeinstein, Ehefrau des Heinrich Martin Pechery. Diese Personen waren aus den Rheinlanden und hinterliessen ein Vermögen von beiläufig 5000 Francs.

4) Stark Carl Felix, Sohn des Wilhelm und der Maria Stark, geb. zu Ansbach, gestorben 1834 in einem Alter von 34 Jahren; der Nachlaß beträgt beiläufig 4000 Francs.

Ad Num. 12406.

(Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg pro 18⁵³/₅₃ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. May 1852, „die Distriktsräthe betr.", zufolge werden nach erfolgter Prüfung die Resultate der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Vilsbiburg pro $18^{52}/_{53}$ nachfolgend veröffentlicht:

I. Einnahmen:

		fl.	kr.	hl.
a)	Aktivkassabestand des Vorjahres	3404	14	—
b)	Zinsen von Aktivkapitalien	1008	57	—
c)	Zuschüße aus Kreisfonds ꝛc.	2060	52	3
d)	directe Gemeinde-Umlagen	497	45	3½
e)	heimbezahlte Aktivkapitalien	650	—	—
	ad I. Summa	7621	49	2½

II. Ausgaben:

		fl.	kr.	hl.
1)	auf Einhebung der Renten	2	15	—
2)	„ Einhebung der übrigen Einnahmen	3	28	—
3)	„ Prozeßkosten	4	18	—
4)	„ die Verwaltung	3699	5	2
5)	„ den Reservefond	130	45	—
6)	„ Ausleihung von Aktivkapitalien	1300	—	—
	ad II. Summa	5216	51	2
	III. Aktivrest	2404	58	½

IV. Vermögensstand.

		fl.	kr.	hl.
a)	Aktivkapitalien	27823	—	—
b)	Mobiliare	11939	44	—
c)	Aktiv-Rückstände	5	—	—
d)	Aktiv-Rest	2404	58	½
	ad IV. Summa	42172	42	½

Landshut den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8204.

An sämmtliche Landgerichte, die Magistrate Landshut, Passau und Straubing, dann an die Stadt- und Landgerichts-Physikate in Niederbayern.

(Die Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 31. Dezember 1851, die Berichte über sanitätspolizeiliche Gegenstände betr. (Kreisintelligenzblatt 1852, St. 2 S. 16) werden die Distriktspolizeibehörden und Physikate wiederholt und ernstlich angewiesen, alle Berichte über Epidemien, Epizootien und überhaupt über alle jene Gegenstände, welche ein Zusammenwirken der Polizeibehörde und des Physikats erfordern, auch gemeinschaftlich zu verfassen und zu fertigen.

Berichte dieser Art, welche einseitig entweder bloß von der Distriktspolizeibehörde oder bloß von dem Physikate verfaßt und gefertigt worden sind, werden vorbehaltlich disciplinärer Ahndung zur Ergänzung an die betreffende Behörde zurückgeschickt.

Landshut, den 20. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,786.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Taxen von Dienstbothen- und Arbeitsbüchern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium der Finanzen hat im Einverständnisse mit den k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Ar-

beiten durch höchste Entschließung vom 20. l. Mts. Nr. 2854 ausgesprochen, daß die Dienstbothenbücher taxfrei auszufertigen, dagegen die an die Stelle der Wanderbücher getretenen Arbeitsbücher, den Fall der Armuth des Empfängers ausgenommen, nach Art. 15 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 mit 36 kr. zu taxiren seien.

Hievon werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Venning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 12203.

(Die Resultate der Distrikts-Conkurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Passau II. pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Passau II. pro $18^{52}/_{53}$ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht:

A.

Einnahmen:

1) An Pflichtbeiträgen .	1335 fl.	34 kr.	1 hl.
2) An Sustentationsbeiträgen	700 fl.	— kr.	— hl.
3) An besonderen Einnahmen	1 fl.	30 kr.	— hl.
Summa	2037 fl.	4 kr.	1 hl.

B.

Ausgaben:

1) Auf Wegmacherlöhnungen	528 fl.	45 kr.	— hl.
2) Auf Brücken, Durchlässe rc. rc. . . .	1109 fl.	33 kr.	2 hl.
3) An Vagantentransportkosten	83 fl.	24 kr.	2 hl.
4) Auf die Verwaltung	6 fl.	33 kr.	— hl.
Summa	1728 fl.	16 kr.	— hl.

Abgleichung:

Einnahmen . .	2037 fl.	4 kr.	1 hl.
Ausgaben . . .	1728 fl.	16 kr.	— hl.
Aktivkassabestand	308 fl.	48 kr.	1 hl.

Landshut den 21. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Venning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13563.

(Das Inkuratbenefizium in Zandt, k. Landgerichts Kötzting, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Benefizium zu Zandt, Landgerichts Kötzting, ist durch die Beförderung des bisherigen Besitzers desselben in Erledigung gekommen.

Dasselbe ist eine Inkuratpfründe und nach den hierauf ruhenden Verpflichtungen zur Lesung von Wochenmessen für einen zum Seelsorgedienst nicht mehr fähigen oder emeritirten Priester geeignet.

Nach Ausweis der superrevisorisch festgestellten Ertragsfassion beläuft sich die Jahres-Einnahme

an Capitalszinsen auf . .	170 fl.	— kr.
aus Realitäten „ . .	147 fl.	— kr.
sohin im Gesammtbetrag auf	317 fl.	— kr.

von welchem nach Abzug einer Gesammtausgabe von . . . . . . 16 fl. 6¾ kr. als Reinertrag eine Jahres-Summe von 300 fl. 53¼ kr. verbleibt.

Da auf den Grund des vorliegenden Reverses die Verleihung der fraglichen Pfründe für den gegen-

wärtigen Erledigungsfall Sr. Majestät dem Könige zukömmt, so werden die Bewerber aufgefodert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13966.

(Das Wandern der Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, die mit dem Vollzuge der autographirten Entschließung vom 28. v. Mts. noch im Rückstande sind, werden hiemit zu der angeordneten Berichtserstattung innerhalb 14 Tagen wiederholt aufgefordert.

Landshut den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13990.

(Aufnahme von Zöglingen in das k. Erziehungsinstitut für Studirende in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im kgl. Erziehungs-Institute für Studirende zu Landshut kommen am Schluße des gegenwärtigen Winter-Semesters drei ganze Freiplätze in Erledigung, welche für das kommende Sommer-Semester 18⁵³/₅₄ wieder zu verleihen sind.

Bewerber um diese Freiplätze werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche mit den nach §. 3. u. 6. der Instituts-Statuten erforderlichen Zeugnißen über Geburt, Impfung, Gesundheit, Fähigkeit, Fleiß, Fortgang, Sittlichkeit und Dürftigkeit versehen innerhalb 14 Tagen bei dem Direktorate des k. Erziehungs-Institutes für Studirende in Landshut einzureichen, welche Behörde beauftragt ist, nach Umfluß des bezeichneten Termines die eingekommenen Gesuche mittelst gutachtlichen Berichts an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Bemerkt wird, daß unter den Gesuchstellern beim Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen Sänger, insbesondere Diskantisten vorzüglich Berücksichtigung finden, weßhalb in dieser Beziehung besonderer Ausweis beizubringen ist.

Landshut am 23. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Erkenntniß.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Schrift: »Einladungsschrift an die Auswanderer ꝛc.« betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Amberg hat am dritten Februar achtzehnhundert fünfzig vier, Vormittags eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Käs, Rath, als Vorsitzender; Gürster, Rath, Koller, Assessor; Halenke, Staatsanwalt; Rechtspraktikant Collasowitz, Protokollführer; nachstehendes Erkentniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Halenke in seinem Vortrage in der Untersuchung wegen Verbreitung einer revolutionären Flugschrift;

Nach Einsicht und Ablesung der vom k. Landgerichte Sulzbach vorgelegten Druckschrift, welche die Aufschrift hat: „Einladungsschrift an die Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika,“ und unterzeichnet ist:

„Nauvoa am Mississipi im Staate Illinois 1853.
Cabet, Präsident der Ikorischen Gemeinschaft."

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalt Halenke am 30. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages; —

In Erwägung,

daß in obenbezeichneter Flugschrift die Rechtsinstitute der Familie und des Eigenthums angegriffen, die Handwerksgesellen und Arbeiter zu gemeinschaftlicher Widersetzlichkeit gegen ihre Meister und Dienstherren aufgefordert, und wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staats-Einwohner geeignete Nachrichten ausgestreut werden;

In Erwägung, daß hiedurch die Artikel 16, 18 und 19 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse übertreten wurden, sowie objektiv ein durch Mißbrauch der Presse verübtes Vergehen konstatirt ist; — in Erwägung,

daß eine Person, gegen welche eine Anklage wegen dieses Vergehens gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, daß aber auch in einem solchen Falle die Unterdrückung einer Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhaltes verfügt werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens wegen Preßvergehens; verfügt anbei in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstrafgesetzes die Unterdrückung der oben bezeichneten Flugschrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet die Ausschreibung dieses Erkenntnißes in den sämmtlichen Kreisamtsblättern des Königreiches.

Also geschehen zu Amberg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Käs. Gürster. Koller.

Collasowitz.

Ad Num. 2133. Nürnberg den 13. Februar 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wider Johann Tiesel et Compl. wegen Hochverraths, Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht, Amtsehrenbeleidigung und Uebertretung des Vereins und Preßstrafgesetzes.)

Vom

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg.

In rubrizirter Untersuchung wurde

I. durch diesgerichtliches rechtskräftiges Erkenntniß vom 8. Juni 1853 auf den Grund der Art. 10, 11, 12, 16, 20 und 26, dann des Art. 2. Abs. 2. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Unterdrückung folgender Druckschriften, in so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, ausgesprochen:

1) Hat das Volk das Recht zur Revolution New-York, Intelligenz-Komptoir 1831.
2) Rechtfertigung von Johannes Ronge, Altenburg, Schnuphase, 1845.
3) Neue und doch alte Feinde von Johannes Ronge, Dessau, Neubürger, 1845.
4) Ermahnungsschreiben des Kapitular-Vicars Joseph Kramer beleuchtet von Johannes Ronge, Gratz, Ludewig 1848.
5) Johannes Ronges erste Rede, gehalten zu Gratz am 22. Okt. 1848, Gratz, Ludewig 1848.
6) Die alte und die neue Kirche von Johannes Ronge, Gratz, Ludewig, 1849.
7) Offener Brief an meine Schwester von Theodor Sockl, Gratz, Ludewig, 1849.
8) Einige Worte über das offene Sendschreiben rc. Gratz, Ludewig, 1849.
9) Warum schloß ich mich der freien Gemeinde an? von Franz Wiesthaler, Gratz, Ludewig, 1849.
10) Zwei Worte an die Oesterreicher von Karl Scholl, Gratz, Ludewig, 1848.

11) Reformblätter von Anton Stauffka, Gratz, Ludewig, 1848.

12) Drei Vorträge von Karl Scholl, Darmstadt, Pabst, 1846.

13) Das Vaterunser von Th. Hofferichter, Wahlau, Leukart, 1848.

14) Mein Austritt aus der römischen Kirche von Franz Jakob Scholl, Frankfurt a./M. Rütten, 1846.

15) das alte und das neue Hohepriesterthum von Franz Jakob Scholl, Leipzig, Einhorn, 1846.

16) Die deutsche Kirche und Schule von Franz Jakob Scholl, Leipzig, Matthes, 1849.

17) Demokrat oder Aristokrat von Franz Jakob Scholl, Leipzig, Schrek, 1849.

18) Das Auferstehungsfest, Predigt von Franz Jakob Scholl. München, Franz, 1850.

19) Geschichte des alten und neuen Bundes von Heribert Rau, Heidelberg, Groß, 1850.

20) Allgemeine Geschichte der christlichen Kirche von Heribert Rau, Frankfurt a./M. Rütten, 1846.

21) Worte zum Herzen des deutschen Volks von Heribert Rau, Stuttgart, Frankfurt 1848.

22) Katechismus für alle freien Religionsgemeinden von J. Denkmann, Leipzig, Kollmann, 1850.

23) Die kirchliche Bewegung von Theodor Hofferichter, Breslau, Scholz, 1847.

24) Für freies religiöses Leben von Theodor Hofferichter und Ferdinand Kampe, Breslau, Scholz, 1848.

25) Zeitung für freie Gemeinden von Theod. Hofferichter. Breslau, Schuhmann 1850.

26) Religion und Zeit, sechs Vorträge von E. Herrendörfer und Theod. Hofferichter, Breslau, Karl Schmeidler, 1850.

27) Geschichte des deutschen Volks von Heribert Rau, Heidelberg, Groos, 1850.

28) Katholische Dichtungen von Johannes Ronge, Dessau, Neubürger, 1845.

29) An die niedere katholische Geistlichkeit von Johannes Ronge, Altenburg, Schnuphase, 1845.

30) An meine Glaubensgenossen und Mitbürger von Johannes Ronge, Altenburg, Schnuphase, 1845.

31) Antwort auf das Hirtenwort rc. von Johannes Ronge, Nürnberg, Tümmel, 1849.

32) Rede gehalten in Schweinfurt am 1. Apr. 1849 von Johannes Ronge, Schweinfurt 1849.

33) Rede über die Auferstehung, gehalten am 8. April 1849 zu Schweinfurt von Johannes Ronge, Schweinfurt, 1849.

34) Rede über den Erlösungstod Jesu, gehalten am 6. April 1849 von Johannes Ronge, Erlangen, Kunstmann, 1849.

35) Lehrbuch der christlichen Religion von Franz Jakob Schell, Leipzig, Einhorn, 1846.

36) Die Nothwendigkeit des Deutschkatholicismus von Franz Jakob Scholl, München, Franz, 1850.

37) Zeitstimmen, Geschichte des Jahres 1848, von F. J. Scholl und Eduard Maurer, Glogau, Flemming, 1849.

38) Uhlichs Suspension, 2te Ausgabe, Leipzig, R. Blum und Comp. 1847.

39) Soll ich den freien christlichen Gemeinden beitreten oder nicht? Dessau, Moritz Katz, 1850.

40) Was sind die freien Gemeinden, und was wollen sie? von Gustav Treuth, 2te Auflage, Freiburg, Reinmann, 1850.

41) Drei Worte Jesu an seine Gemeinden von Eduard Sporfeld, Leipzig, Kollmann, 1850.

42) Sonntags-Blatt von Uhlich, 1r Jahrgang, Magdeburg, Wohlfeld, 1850.

43) Die dritte Tagsatzung des Vereins freier Gemeinden von Eduard Baltzer, Nordhausen, Förstemann 1850.

44) Die freie christliche Kirche, Zeitschrift von Franz Rauch, Leipzig, Matthes, 1850.

45) Die Mission der Deutsch-Katholiken von G. G. Gervinus, Heidelberg, Winter, 1846.

46) Das Wesen des Deutsch-Katholicismus von Dr. Friedr. Ferdinand Kampe, Tübingen, Fues, 1850.

47) Thomas Painés theologische Werke, Stollberg, Schlegel, 1848.

48) Die Enthüllungen im Kampfe mit der protestantischen und katholischen Orthodoxie, Leipzig, Kollmann, 1850.

49) Geständnisse eines evangelischen Predigers. Leipzig, Matthes, 1850.

50) Der Geist der sogenannten evangelischen Geistlichkeit von F. M. Weck, Leipzig, Kollmann, 1850.

51) Wer hat Recht: Er oder Ich? von F. M. Weck, Leipzig, Kollmann, 1851.

52) Die ganze Bibel kein Schulbuch und Volksbuch mehr zu unserer Zeit! Leipzig, Kollmann, 1851.

53) Historische Denkmale des christlichen Fanatismus von Corrin, Leipzig, Gebauer, 1845.

54) Robert Blum von Arthur Frey, Mannheim, Grohe, 1849.

55) Gedichte und Lieder von E. J. Treu, 1s Heft, Ulm, 1850.

56) Die erste allgemeine Kirchenversammlung der deutsch-katholischen Kirche von Robert Blum und Franz Wigard, Leipzig, Friese, 1845.

57) Johannes Ronge und die freie Kirche von Eduard Düller, Frankfurt a./M., Meidinger, 1849.

II. Ferner wurden durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Mittelfranken vom 6. Sept. 1853 gemäß Art. 20, 26, 31 und 33, dann Art. 2. Abs. 2. des vorallegirten Gesetzes in gleicher Weise nachbemerkte Druckschriften unterdrückt:

1) Der Tag ist angebrochen, ein prophetisches Wort von Rudolph Dulon, Philadelphia.

2) Die Weltgeschichte ist das Weltgericht, Predigt von Friedrich Dumhof, Hersbruck, Pfeiffer, 1851.

3) Die Erbsünde, Rede von Eduard Duller, Wiesbaden, Ritter, 1852.

4) Die Deutsch-Katholiken in Bayern von R. Bochmann, Selbstverlag des Verfassers, 1852.

5) Vertheidigungsrede des Rechtsanwalts Titus für Joseph Sporer, Bamberg, Selbstverlag des Angeklagten, 1852.

6) Lieder eines Gefangenen, 1850.

7) Fliegende Blätter, Zeitgedichte von J. Tiesel, Nürnberg, Tümmel, 1850.

III. Endlich wurde laut weiteren diesgerichtlichen, in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses vom 3. Januar 1854, in Hinblick auf Art. 20 und Art. 2. Abs. 2. desselben Gesetzes, die gleiche Unterdrückung nachbezeichneter Druckschriften ausgesprochen:

1) Die Zeichen der Zeit, Predigt von Friedrich Dumhof, München, Frantz, 1850.

2) Drei Vorträge von H. E. Sachse, Magdeburg, Fabricius, 1852.

3) Heimkehr vom Himmel zur Erde, von Franz Schmidt, Stuttgart, Lebrecht u. Comp. 1851.

4) Zehn Predigten von Friedrich Dumhof, München, Franz, 1850.

Dies wird vorschriftsgemäß zu allgemeiner Darnachachtung in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs bekannt gemacht.

Der königl. II. Direktor.

Dr. Knappe.

Furtenbach.

Abdruck.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof der Oberpfalz und von Regensburg in Sachen des Friedrich Pustet sen. Buchhändlers und Fabrikbesitzers von Regensburg und Compl. wegen Preßvergehen und Preßpolizeiübertretung zu Recht, was folgt:

I. rc. rc. rc.

III. Die Nummern 150, 186, 187 und 188 des bayerischen Volksblattes vom Jahre 1853 werden, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, vernichtet rc. rc.

Entscheidungsgründe

rc. rc.

Nachdem sich ferner der Inhalt der allegirten Nummern des bayerischen Volksblattes, soweit solcher den Gegenstand der Anklage gebildet hat, objektiv gesetzwidrig darstellt, so mußte auf deren Vernichtung insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt werden rc. rc.

In Anwendung der Art. rc. rc. 2 rc. rc. des Gesetzes vom 17. März 1850, den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse betr., welche Gesetzesstellen vom stellvertretenden Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, war, wie geschehen, in Haupt- und Nebensache zu erkennen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes der Oberpfalz und von Regensburg zu Amberg am dreizehnten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig Abends neun Uhr, wo zugegen waren: Widmann, Rath am k. Kreis- und Stadtgerichte Amberg, stellvertretender Präsident, Rußwurm und Rupprecht, Räthe, Koller und Zülch, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte Amberg, Richter des Schwurgerichtshofes, Schauer, k. Oberstaatsanwalt und der k. Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist Mayer als Protokollführer.

(L. S.)

Widmann. Rußwurm. Rupprecht. Koller. Zülch.

Mayer.

Zur Beglaubigung

Amberg, den 22. Februar 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

der königliche Direktor

Thüngen.

Mayer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den k. I. Landgerichts-Assessor Karl Joseph Mayer in Wegscheid auf Ansuchen an das k. Landgericht Erding zu versetzen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 13. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Warzenried, k. Landgerichts Kötzting, zur definitiven Schulstelle erhoben und der Schulprovisor Johann Baptist Weber von Schwarzenberg, desselben k. Landgerichts, zum Schullehrer in Warzenried ernannt worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 14. Februar l. Js. ist das Schulprovisorat Lämmersdorf, k. Landgerichts Wolfstein, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der Schulprovisor in Atzelsdorf, k. Landgerichts Wolfstein, Max Hintermaier, zum Schullehrer in Lämmersdorf befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 20. Februar l. Js. ist der Schullehrer Xaver Nachreiner zu Weng, k. Landgerichts Griesbach, wegen Alters vom Schulberufe enthoben, und der hiedurch erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Weng dem Schullehrer Joseph Kohlbauer zu Wolfakirchen, desselben k. Landgerichts, verliehen worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 4. März **1854.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Den Fleischsatz für den Monat März l. Js. — Die Verhandlung des Distriktsrathes des k. Landgerichts-Bezirkes Hengersberg für das Jahr $18^{52}/_{53}$. — Theuerungsunterstützungen für die Bediensteten der Gemeinden und Stiftungen. — Die Zurückstellung des Conscribirten der Altersklasse 1832 Adalbert Fischer von München, nach §. 49 des Heerergänzungsgesetzes. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Uffenheim, Dekanats daselbst. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Außerordentliche Beilage: Die lizenzirten Gaureiter.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11531.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte St. 3 S. 52 wird nachträglich bemerkt, daß die dortselbst angeführten falschen Zwanziger die Jahrzahl 1796, 1808, 1842, 1846, 1849 — der falsche Zwölfer die Jahrzahl 1780 — und die falschen preußischen Sechstelthalerstücke die Jahrzahl 1764, 1766 führen und die beiden ersten Münzstücke österreichischen Gepräges sind.

Sämmtliche in dem erwähnten Ausschreiben angeführten Münzen, insbesonders die beiden Kronenthaler und die preußischen Sechstelthalerstücke sind stark abgenützt, und scheinen schon lange Zeit im Curse gewesen zu seyn.

Landshut, den 25. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14523.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat März l. J. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im Monate Februar l. Js. gepflogenen Erhebungen über die Preise des Mastviehes und mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die kgl.

Kreisregierung beschloßen, die für den Monat Februar mittels Regierungs-Ausschreibung vom 29. v. Mts. festgesetzte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den Monat März l. Js. fortbestehen zu lassen und für das Kalbfleisch den Preis von eilf Kreuzern pr. Pfund als unüberschreitbaren Betrag zu bezeichnen.

Landshut den 28. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11134.

(Die Verhandlung des Distriktsrathes für das Jahr 18⁵²/₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Resultate der Distriktsfondsrechnung pro 18⁵²/₅₃ des k. Landgerichtsbezirkes Hengersberg werden nach vorgenommener Prüfung auf den Grund des Art. 21. des Gesetzes vom 28. August 1852, die Distriktsräthe betreffend, hiemit öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen:

I.	Kassabestand voriger Rechnung	366 fl.	37 kr.	1 dl
II.	Zuflüße aus Kreiskassen .	400 fl.	— kr.	— dl.
III.	Direkte Distriktsumlagen .	1905 fl.	45 kr.	1 dl.
	Summa	2672 fl.	22 kr.	2 dl.

Rückstände 326 fl. 43 kr. 3 dl.

B. Ausgaben:

I.	Auf allgemeine Schutzpocken-Impfung	99 fl.	26 kr.	— dl.
II.	Auf Schubfuhren . . .	58 fl.	33 kr.	— dl.
III.	Auf Unterhaltung der zwei Distriktsstrassen . . .	1266 fl.	28 kr.	— dl.
IV.	Auf Regie und Remuneration der Distriktsausschußmitglieder	55 fl.	54 kr.	— dl.
	Summa	1480 fl.	21 kr.	— dl.

C. Abschluß.

Einnahmen . .	2672 fl.	22 kr.	2 dl.
Ausgaben . . .	1480 fl.	21 kr.	— dl.
Aktivrest	1192 fl.	1 kr.	2 dl.
Aktivrückstände	326 fl.	43 kr.	3 dl.

Landshut den 26. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14292.

(Theuerungsunterstützungen für die Bediensteten der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Februar bez. Betreffs unter Bezugnahme auf die allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner d. Js., Theuerungszulage für die in geringen Besoldungen stehenden k. Diener betr., Kreisamtsblatt 1854 S. 153 zur entsprechenden Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut am 27. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 136.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben allerhuldvollst zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Entschließung vom 30. Januar l. Js. Theuerungszulagen für die in geringen Besoldungen stehenden königl. Diener betreffend, auf die hierin bestimmte Zeitdauer von drei Monaten auch auf die Bediensteten der Magi-

sten und Stiftungen, jedoch unter folgenden Voraussetzungen, analog in Anwendung gebracht werde, daß

1) die einschlägigen Gemeinde- und Stiftungsbehörden die in Frage stehenden Unterstützungen durch vorschriftmäßige Beschlußfassung bewilligen, und

2) die erforderlichen Mittel ohne Darlehensaufnahme oder Unterbrechung der Schuldentilgung, ohne Schmälerung des Stammvermögens und ohne Störung des Gleichgewichts im Gemeindehaushalte aufzubringen vermögen, und

3) daß die beschlossenen Unterstützungen nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse die Genehmigung der vorgesetzten Kuratelbehörde erhalten, welcher, so wie den Gemeindebehörden selbst überlassen bleibt, bei Festsetzung der Unterstützungsbeträge nach Beschaffenheit der verfügbaren Mittel und der sonstigen einschlägigen Verhältnisse auch unter die in der allerhöchsten Entschließung vom 30. vor. Mts. angenommenen, hier lediglich als unüberschreitbare Maximal-Summe in Betracht kommenden Größen herabzugehen.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München am 23. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I.,
Theuerungsunterstützungen für die Bediensteten der Gemeinden und Stiftungen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Eppler.

Ad Num. 14,290.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes.

(Die Zurückstellung des Conscribirten der Altersklasse 1832 Adalbert Fischer von München, nach §. 49 des Heerergänzungsgesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird den Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. lauf. Monats zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 27. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9191.

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. v. Mts. wird der kgl. Regierung unter Rückgabe des vorgelegten Aktes der Militärconscriptions-Commission München im Einverständniße mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und mit dem k. Staatsministerium der Finanzen Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

1) die Absolventen der k. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg mit der ersten Fortgangsnote, welche den in der Bekanntmachung vom 26. Okt. 1850 unter Nr. 2. lit. b. (Regierungsblatt v. J. 1850 Nr. 53 Seite 849) geforderten Nachweis geliefert haben, sind jenen Absolventen der Forstlehranstalt, welche in dieselbe mit dem Gymnasialabsolutorium eingetreten sind, vollkommen gleich zu achten, und

2) die k. Forstlehranstalt zu Aschaffenburg ist zwar nicht an sich und unbedingt, wohl aber für diese zwei Kategorien von Forstkandidaten als eine höhere Unterrichts-Anstalt im Sinne des §. 60 lit. B.

der Vollzugsvorschriften vom 13. März 1830 zum Heeresergänzungsgesetze vom 15. August 1828 anzusehen, weil nach der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1850 Nr. 3 nur diese zwei Kategorien von Forstkandidaten die Befugniß besitzen, in den zur Vorbereitung für den höheren Forstdienst verordneten staatswirthschaftlichen Lehrkurs der Universität überzutreten.

München den 23. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung K. d. J. von Oberbayern
Die Zurückstellung des Conscribirten der Altersklasse 1832 Adalbert Fischer von München nach §. 49 des Heerergänzungsgesetzes betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 2621.

(Erledigung der 2. Pfarrstelle zu Uffenheim, Dekanats daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte II. Pfarrstelle in Uffenheim wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß sich das Einkommen, nach Abzug von 33 fl. 31¼ kr. Lasten, auf 912 fl. 11¼ kr. berechnet, und daß sich das Pfarrhaus in einem guten baulichen Zustand befindet.

Ansbach den 23. Februar 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Sella, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 20. Februar d. Js. ist der Schulprovisor Stephan Berger in Massing, Landgerichts Eggenfelden, zum Schullehrer in Wolfakirchen, Landgerichts Griesbach, befördert worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 25. Februar d. Js. ist der Schulprovisor Georg Bauer von Mitterskirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, zum Schullehrer in Walburgskirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, befördert worden.

Mittels Regierungsverfügung vom 25. Februar l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Mitterskirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, dem Schullehrer Georg Wimmer zu Weng, k. Landgerichts Landshut, seinem Ansuchen gemäß, verliehen worden.

Mittels Regierungs-Entschliessung vom 25. Februar l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Weng, k. Landgerichts Landshut, dem Schullehrer Kajetan Schwertl zu Walburgskirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 23. Februar 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	88⅞
» à 4 % »	94½	94
» à 4½ % »	99⅞	99⅝
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	99¼	—
» à 5 % » » III. . . .	100¼	—
» à 5 % » » IV. . . .	—	101¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	94⅞	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	737	735

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. Februar 1854.	Waizen	3	135	138	115	23	27	15	26	54	26	7	—	48	—	—
		Korn	—	34	34	33	1	20	58	20	36	20	3	—	—	—	26
		Gerste	—	11	11	11	—	19	10	18	38	18	—	—	17	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	10	5	9	58	9	30	—	—	—	10
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	—	54	54	54	—	26	30	25	—	24	—	2	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	18	15	—	—	16	18	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	—	21	21	21	—	27	—	26	30	26	—	—	—	1	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	18	—	18	—	18	—	—	—	1	12
		Haber	—	10	10	10	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	4	37	41	41	—	27	36	27	13	25	58	—	31	—	—
		Korn	1	6	7	7	—	21	12	20	47	20	29	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	15	16	13	3	10	31	9	56	9	25	—	—	—	40

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 27. Februar 1854.	Waizen	—	126	126	126	—	27	36	27	24	27	6	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	276	278	278	—	17	30	17	12	16	48	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	33	8	6	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Februar 1854.	Waizen	227	1428	1655	1567	88	28	22	26	48	25	2	1	10	—	—
		Korn	34	167	201	199	2	20	—	19	8	18	9	2	4	—	—
		Gerste	80	992	1072	1017	55	18	23	16	44	14	50	—	47	—	—
		Haber	110	616	726	521	205	9	7	8	12	8	—	—	10		—
Mainburg	Vom 1. März 1854.	Waizen	23	284	307	293	14	29	—	28	—	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	60	60	60	—	21	—	20		19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	19	—	18	—	17	40	1	15	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	8	36	8	—	7	15	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	10	91	101	91	10	28	—	26	51	25	—	—	9	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	21	—	19	51	17	30	—	24	—	—
		Gerste	3	8	11	11	—	20	12	20	9	20	3	—	—	—	54
		Haber	—	9	9	9	—	10	24	10	12	10	—	—	—	—	15
Passau	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	1½	—	1½	—	1½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	40	47	45	2	18	3	17	51	17	42	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	43	45	45	—	7	49	7	38	7	32	—	—	—	24
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. Februar 1854.	Waizen	—	13	13	13	—	28	—	27	14	25	30		—	—	9
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	18	—	—	—	1	5	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	24	9	4	9	—	—	24	—	—
Pilsting	Vom 28. Februar 1854.	Waizen	—	266	266	266	—	28	—	27	1	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	179	179	179	—	18	—	17	50	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. Februar 1854.	Waizen	2	345	347	346	1	26	11	25	33	25	—	—	18	—	—
		Korn	29	94	123	122	—	18	11	17	50	17	6	—	52	—	—
		Gerste	26	104	130	127	3	16	55	16	2	15	42		—	—	13
		Haber	34	220	254	254	—	8	43	8	11	7	55	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 1. März 1854.	Waizen	158	42	200	164	36	26	24	25	35	24	51	—	—	—	20
		Korn	82	6	88	43	45	19	32	18	42	17	31	—	14	—	—
		Gerste	1	1	2	1	1	—	—	15	36	—	—	—	—	1	36
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—	—	9	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum kgl. bayer. Kreis-Amtsblatte von Niederbayern **Nro. 18.**

Sonnabend den 4. März 1854.

Ad Num. 13011.

(Die lizenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der allgemeinen Landgestüts-Verwaltung über die im Regierungsbezirke lizenzirten Gaureiter veröffentlicht.

Landshut, den 17. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

c. Dobmayer.

Verzeichniß

der vom

Königlichen Landgestüte

auf die Dauer der Beschälzeit 1854 lizenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk

Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Franz Blendl	Bauer v. Rottersdorf	Deggendorf	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	Blümchen.	1850	16	—	im königl. Landger. Bogen	1853	Dez.	9
2	Georg Kroner	Bauer v. Kühdorf	Regen	detto	Schwarz-Schimmel	Der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß und einwärts einen schwarzen Fleck.	1849	16	—	in den k. Landgerichten Bogen u. Regen	〃	〃	9
3	Michl Schmidt	Bauer v. Schwarzach	Bogen	detto	Grau-Schimmel	Der hintere linke Fuß auf Krone und Ferse weiß.	1850	16	—	im königl. Landger. Bogen	〃	〃	9
4	Joseph Buchner	Bauer v. Welling	Straubing	detto	Kastanienbraun	Blümchen.	1849	15	3	detto	〃	〃	12
5	Michl Brehböck	Bauer v. Immerhinthal	detto	detto	detto	Weiß eingestoffene Haare auf der Stirne.	1850	16	—	detto	〃	〃	12

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
6	Anton Hager	Anzenberg	Eggenfelden	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	Stern.	1846	16	—	im königl. Landgerichte Bogen	1854	Jän.	7
7	Johann Hopfenwieser	Aicha	detto	detto	Dunkelbraun	Ohne	1850	16	—	detto	"	"	7
8	Johann Retzer	Bauer v. Uiligkofen	Deggendorf	detto	Hellbraun	Ohne	1847	15	2	in seiner Hofreithe	1853	Dez	7
9	Markus Hössel	Bauer v. Bemeschkofen	Dingolfing	detto	detto	Durgehende Bläsſe und Schnippe Unterlippe weiß, die beiden Hinterfüsse hoch über die Köthe weiß.	1846	16	—	im k. Ldg. Dingolfing	1853	Nov.	21
10	Joseph Tischler	Bauer v. Fellerstetten	detto	detto	Kastanienbraun	Stern.	1849	16	1	detto	"	"	30
11	Ignaz Hellmann	Bauer v. Hettenkofen	Deggendorf	detto	Lichtfuchs	Schmale Bläsſe und Schnipp, Unterlippe weiß.	1849	15	2	detto	1853	Dez.	7
12	Georg Baumgärtner	Bauer v. Hofstetten	Dingolfing	detto	Kastanienbraun	Verlängerten Stern, Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupst.	1849	15	1	detto	"	"	12
13	Joseph Lohr	Hüberbauer von Hiroding	Neumarkt	Oberbayern	Rapp	Stern und Schnipp, der rechte hintere Fuß bis an die Köthe weiß.	1851	15	2	detto	1854	Jän.	7
14	Georg Trager	Maisöd	detto	detto	Hellbraun	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz gedupst.	1851	16	—	detto	"	"	7
15	Georg Buchner	Eggelseder von Eggelsöd	Eggenfelden	Niederbayern	Rapp	Ohne.	1850	16	2	im k. Ldg. Eggenfelden	1853	Nov.	21
16	Georg Buchner	detto	detto	detto	Hellkastanienbraun	Kleinen Stern.	1848	16	—	detto	"	"	21

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
17	Joseph Hellmaier	Kacherhuber von Wimmersdorf	Eggenfelden	Niederbayern	Rapp	Spitz, Stern, Unterlippe weiß.	1848	16	—	im königl. Landgerichte Eggenfelden	1853	Nov.	21
18	Anton Wechel	Haselbanner v. Haselbann	detto	detto	Dunkelbraun	Stern.	1850	15	3	in seiner Hofreithe	〃	〃	21
19	Sebastian Wimmer	Bauer v. Lampersdorf	detto	detto	Hellbraun	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	1848	15	2	detto	〃	〃	21
20	Lorenz Wechel	Gemeinbauer von Dippoltskirchen	detto	detto	detto	Verlängerten Stern und Schnipp, der hintere linke Fuß einwärts an Krone und Ferse weiß.	1849	15	3	detto	〃	〃	21
21	Joseph Winkler	Bauer v. Lampersdorf	detto	detto	Kastanienbraun	Ohne.	1849	16	—	detto	〃	〃	23
22	Joseph Bilsmeier	Eggelhuber von Eggelhub	detto	detto	Kupferfuchs	Breite durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, der vordere und der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	1848	15	1	detto	〃	〃	23
23	Georg Buchner	Egelsöd	detto	detto	Lichtbraun	Stern und Schnipp.	1851	15	2	im k. Ldg Eggenfelden	1854	Jän.	7
24	Georg Ebhofer	Ebersfelden	detto	detto	Rothbraun	Stern, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1849	16	—	in seiner Hofreithe	〃	〃	7
25	Joh. Götzberger	Frauendorf	detto	detto	Lichtfuchs	Durchgehende Bläße, der rechte hintere Fuß an der Ferse weiß.	1850	15	3	im königl. Landgerichte Eggenfelden	〃	〃	7
26	Andreas Almannbauer	Hammersbach	detto	detto	Schwarzbraun	Stern.	1849	15	3	detto	〃	〃	7

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
27	Joseph Sperl	Hausbach	Eggenfelden	Niederbayern	Rapp	Ohne.	1849	15	3	im k. Ldg. Eggenfelden	1854	Jän.	7
28	Johann Frankenberger	Müller v. Gerau	Griesbach	detto	Leberfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp, die beiden hintern Füße hoch über die Köthe weiß.	1848	16	—	in seiner Hofreithe	1853	Nov.	25
29	Michl Kastreiter	Müller v. Kleeberg	detto	detto	Kastanienbraun	Schmale Bläße und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	1848	15	3	detto	1853	"	25
30	Joseph Roßnodel	Birndorfer von Birndorf	detto	detto	Hellfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, beide hintern Füße hoch weiß.	1848	16	—	detto	"	"	25
31	Joseph Rithinger	Rauscher v. Görgweis	Osterhofen	detto	Kastanienbraun	Ohne.	1844	16	—	im königl. Landgerichte Hengersberg	"	"	23
32	Joseph Rithinger	detto	detto	detto	Hellfuchs	Durchgehende breite Bläße und Schnipp, der vordere linke Fuß auswärts bis an die Köthe, der hintere linke einwärts auf der Krone, der hintere rechte hoch weiß.	1849	16	1	detto	"	"	23
33	Jos. Frankenberger	Hirschenauer von Engertsham	Passau II.	detto	Lichtbraun	Schmale Bläße und Schnipp.	1850	16	—	detto	1853	Dez.	1
34	Anton Riederer	Hofbauer von Hilgartsberg	Vilshofen	detto	Kastanienbraun	Stern, der hintere linke Fuß auf Krone und Ferse weiß.	1849	16	—	detto	"	"	5

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß					
								Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
35	Johann Schadenfroh	Bauer v. Klasterding	Vilshofen	Niederbayern	stichelhaariger Hellfuchs	Durchgehende Bläße und Schnipp, der vordere linke Fuß und die beiden hintern hoch weiß.	1850	16	1	im königl. Landgerichte Hengersberg	1853	Dez.	5
36	Michl Steininger	Müller v. Hengersberg	Hengersberg	detto	Kastanienbraun	Stern.	1850	17	—	detto	"	"	6
37	Sebastian Landsdorfer	Bauer v. Gingkofen	Mallersdorf	detto	detto	Der hintere linke Fuß einwärts an der Ferse, derselbe rechte bis an die Köthe weiß.	1848	16	—	im königl. Landgericht Kellheim	"	"	14
38	Johann Hingerl	Rauch v. Buch	Vilsbiburg	detto	Hellbraun	Abgesetzte Bläße u. Schnipp, der rechte Vorderfuß um Krone und Ferse, die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1848	16	—	detto	"	"	23
39	Joseph Kretzinger	Fröhlichbauer von Tannbach	Neumarkt	Oberbayern	detto	Bläße und Schnipp.	1848	15	2	detto	1854	Jän.	7
40	Thomas Eckereder	Eckered	detto	detto	Rapp	Ohne.	1849	16	—	detto	"	"	7
41	Johann Stocker	Inwohner v. Ritzenried	Kötzting	Niederbayern	Hellbraun	Ohne.	1848	16	2	im königl. Landger. Kötzting	1853	Dez.	12
42	Clement Lemminger	Inwohner von Lemming	detto	detto	Dunkelbraun	Abgesetzte Bläße und Schnipp, der vordere rechte Fuß bis an die drei übrigen Füße bis über die Köthe weiß.	1846	16	—	detto	"	"	12
43	Jakob Bergmaier	Bauer v. Buchenthal	Landshut	detto	Hellbraun	Schiefe Bläße und Schnipp, die 4 Füße über Köthe weiß.	1848	16	—	in seiner Hofreithe	"	"	23

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke die Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß					
								Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
44	Magdalena Geier	Kramerin von Stallwang	Mitterfels	Niederbayern	Dunkelbraun	Blümchen.	1849	15	2	im königl. Landgericht Mitterfells	1853	Dez.	12
45	Martin Krois	Bauer v. Holmering	Passau I.	detto	Dunkelfuchs	Der hintere linke Fuß einwärts an Krone und Ferse weiß.	1849	15	2	im königl. Landgerichte Passau I.	〃	〃	5
46	Stephan Resch	Eilinger v. Eiling	Passau II.	detto	Kastanienbraun	Stern, schief aufwärtsgehende Schnipp, der vordere linke und hintere rechte Fuß bis über die Köthe weiß, der hintere linke auf Krone und Ferse weiß.	1848	16	—	in seiner Hofreithe	〃	〃	2
47	Adam Spiegelbauer	Lauterbek von Deggenbach	Pfarrkirchen	detto	detto	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	1850	16	—	detto	〃	Nov.	23
48	Anton Stauder	Gastenhuber von Kohlsdorf	detto	detto	Schwarzbraun	Stern und Schnipp, Unterlippe weiß, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß.	1849	16	—	detto	〃	〃	23
49	Peter Wimmer	Filser von Hollerbach	Vilshofen	detto	Hellbraun	Blümchen.	1849	16	—	im königl. Landgerichte Pfarrkirchen	〃	〃	23
50	Maria Dettenhammer	Radler v. Weihmörting	Rotthalmünster	detto	Kastanienbraun	Blümchen, die bei den vordern Füß, auf Krone und Ferse die beiden hinteren über die Köthe weiß und alle vier schwarz gedupft.	1849	17	—	detto	〃	〃	28
51	Joseph Drausch	Obermeir v. Schulholzing	Pfarrkirchen	detto	stichelhaariger Rothfuchs	Durchgehende breite Bläße und Schnipp.	1849	15	2	in seiner Hofreithe	〃	〃	28

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz.		
					Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß					
								Fäuste.	Zoll.		Jahr.	Monat.	Tag.
52	Joseph Arnold	Wirth v. Asbach	Rotthalmünster	Niederbayern	Dunkelbraun	Durchgehende Bläſſe.	1848	15	2	im königl. Landger. Pfarrkirchen	1853	Nov.	29
53	Karl Baumgartner	Anthofer v. Oberndorf	Osterhofen	detto	Kastanienbraun	Durchgehende Bläſſe und Schnipp, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz gedupft	—	—	—	detto	"	Dez.	6
54	Simon Baumgartner	Schlager v. Galgweiß	detto	detto	Dunkelkastanienbraun	Stern, aufwärtsgehende Schnippe, der hintere linke Fuß um Krone und Ferse weiß.	1849	16	—	detto	"	"	6
55	Jos. Grötzinger	Bauer v. Hungeröd	Neumarkt	Oberbayern	Hellbraun	Stern und Schnipp, weißen Streif auf dem Nasenrücken, Unterlippe weiß.	1850	16	—	im königl. Landgerichte Rottenburg	"	Nov.	23
56	Johann Salzinger	Zimmermann von Loiching	Dingolfing	Niederbayern	Hellkastanienbraun	Kleinen Stern.	1845	16	—	detto	"	Dez.	12
57	Anton Haselbeck	Bauer v Franken	Mallersdorf	detto	stichelhaariger Leberfuchs	Breite durchgehende Bläſſe und Schnipp, der hintere rechte Fuß um Krone und Ferse derselbe linke über die Köthe weiß.	1850	16	3	detto	"	"	14
58	Mathias Angermaier	Bauer v. Feldkirchen	Vilsbiburg	detto	Dunkelkastanien braun	Blümchen.	1850	15	2	detto	"	"	23
59	Joseph Statzner	Müller v. Rokersbach	Eggenfelden	detto	Weichselbraun	Durchgehende Bläſſe und Schnipp und weißes Untermaul, der vordere linke bis an die Köthe und hintere rechte auswärts um Krone und Ferse weiß.	1848	16	—	detto	1854	Jän.	7

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
60	Georg Gschnaitner	Maierhofbauer v. Asbach	Rotthalmünster	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	Stern, der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1846	16	1	in seiner Hofreithe	1853	Nov.	28
61	Joseph Arnold	Wirth v. Asbach	detto	detto	Kastanienbraun	Durchgehende Bläße u. Schnipp, die beiden Hinterfüße bis über die Köthe weiß.	1848	15	2	detto	"	"	28
62	Joseph Beninger	Maier v. Aicha	detto	detto	Rapp	Die beiden Hinterfüsse bis an die Köthe weiß.	1848	15	3	detto	"	"	29
63	Benedikt Zwikelbauer	Rebauer v. Grenzing	detto	detto	Hellbraun	Stern, die beiden Vorderfüsse auf Krone und Ferse, die beiden Hinterfüsse bis an die Köthe weiß.	1850	16	—	detto	"	"	30
64	Martin Riermaier	Fischer v. der Gsteten	detto	detto	Kastanienbraun	Verlängerten Spitzstern Schnippe, Unterlippe weiß, die beiden vordern Füsse auswärts auf Krone und Ferse, der hintere linke Fuß einwärts auf Krone und Ferse dieselbe rechte bis an die Köthe weiß.	1850	16	2	detto	"	"	30
65	Jakob Winkelhofer	Obermaier v. Niederindling	detto	detto	detto	Weißeingestoßene Haare auf der Stirn.	1849	16	1	detto	"	"	30
66	Joseph Kroner	Bauer v. March	Regen	detto	Dunkelkastanienbraun	Stern.	1848	16	—	im königl. Landgerichte Viechtach	"	Dez.	9
67	Jakob Sterr	Kaltmaier von Thehald	Vilsbiburg	detto	Rapp	Der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß.	1848	17	—	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	"	13

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
68	Xaver Huber	Wiesner von Wies	Vilsbiburg	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	Die beiden Hinterfüße bis über die Köthe weiß.	—	—	—	im königl. Landger. Vilsbiburg	1853	Dez.	23
69	Joseph Sterr	Bauer v. Reichhaid	detto	detto	Rapp	Stern und Schnipp, die beiden Vorderfüße bis an die Köthe, die beiden Hinterfüße hoch weiß	1849	16	3	detto	"	"	23
70	Jak. Himmüller	Oberbaur v. Oberammersberg	detto	detto	detto	Durchgehende schmale Bläße, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß.	1848	16	—	detto	"	"	23
71	Joseph Heilmaier	Wimmersdorf	Eggenfelden	detto	Rothbraun	Stern.	1850	16	—	detto	1854	Jän.	7
72	Lorenz Moosbuchner	Thalkofen	Vilsbiburg	detto	Dunkelbraun	Bläße und Schnipp, beide Hinterfüße hoch weiß.	1848	15	3	in seiner Hofreithe	"	"	7
73	Jakob Himmäller	Oberbaur v. Rannersberg	detto	detto	Rapp	Durchgehende Bläße und Schnipp, weisses Untermaul, der vordere rechte und beide hintere Füße hoch weiß.	1850	15	2	detto	"	"	7
74	Peter Nagel	Schreff v. Stett	Erding	Oberbayern	Hellbraun	Stern und Schnipp.	1849	16	3	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	"	16
75	Johann Schmittner	Burgmaier von Bergwelden	Vilsbiburg	Niederbayern	Rapp	Stern, der hintere rechte Fuß bis über die Köthe weiß.	1848	16	3	detto	"	"	16
76	Simon Maier	Deimer v. Amsham	Vilshofen	detto	detto	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß und schwarz getupft.	1844	16	2	in seiner Hofreithe	1853	Nov.	23

München am 3. Februar 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Graf Jenison, Rittmeister. Weiß, Regimentsquartiermeister.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Mittwoch den 8. März **1854.**

Inhalt:
Die Ausstellung von Handelsvorweisen durch Fabrikanten resp. Gewerbtreibende. — Die Wiederbesetzung der erledigten ärztlichen Stellen zu Bärnau und Schönsee im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg. — Untersuchung gegen Friedrich Krüll, Redakteur des bayer. Volksblattes zu Regensburg wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den Redakteur Cantor von Nürnberg wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14394.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausstellung von Handelsvorweisen durch Fabrikanten resp. Gewerbtreibende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das im obigen Betreffe unterm 22. ds. erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird zur Wissenschaft und Darnachachtung der Polizeibehörden im Abdrucke mitgetheilt.

Landshut, den 28. Februar 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 1634.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach vorliegenden Anzeigen werden von einzelnen bayerischen Fabrikanten, insbesondere Steingutfabrikanten, an in- und ausländische Abnehmer ihrer Fabrikate Handelsvorweise ausgestellt, diese von den betreffenden Polizeibehörden legalisirt, und sonach von den Inhabern als Legitimation zum Umherziehen sowohl behufs des Marktbesuches als auch des hausirweisen Waarenabsatzes benützt.

Da nun den bayerischen Fabrikanten eine Befugniß zur Ausstellung solcher Handelsvorweise in keiner Weise zusteht, und die wahrgenommene Legalisirung dieser Zeugnisse von Seite einzelner Polizeibehörden auf auffallender Mißkennung der einschlägigen gewerbs- und paßpolizeilichen Vorschriften beruht, so erhält die k. Regierung K. d. J. den Auftrag, die Distrikts-Polizei-Behörden auf die Unzulässigkeit dieses

Verfahrens aufmerksam zu machen, und dieselben bezüglich der Befugnisse der Fabrikanten zum substitutionsweisen Verkaufe ihrer Fabrikate auf Messen und Märkten auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 27. April v. Js. Nr. 2405 hinzuweisen.

München am 22. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Ausstellung von Handelsverweisen durch Fabrikanten resp. Gewerbtreibende betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 14638.

An sämmtliche praktische und angehenden Aerzte in Niederbayern.

(Die Wiederbesetzung der erledigten ärztlichen Stellen zu Bärnau und Schönsee im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Zu Folge Zuschrift der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 22. vor. Mts. bezeichneten Betreffs sind die ärztlichen Stellen zu Bärnau und Schönsee in der Oberpfalz in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stellen haben ihre deßfallsigen Gesuche bei der obengedachten Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Landshut den 2. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am dritten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

von Allweyer, Präsident, Graf, v. Schmid, Dr. Steppes, Räthe, Böhm, Assessor, Schauer, Oberstaats-Anwalt, Unterberger, Sekretär —

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Krüll, Redakteur des bayerischen Volksblattes zu Regensburg, wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung,

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am einundzwanzigsten Jänner dieses Jahres erlassenen Erkenntnisses, wodurch die Sache in Gemäßheit des Art. 49. Z. 2. und Art. 51. des St. Pr. Gesetzes vom 10. Nov. 1848 an das kgl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg verwiesen wurde;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte Schauer am dreißigsten Jänner dieses Jahres gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht:

auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Friedrich Krüll wegen des angeschuldigten Preßvergehens zu erkennen, zugleich aber gemäß Art. 2. des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Vernichtung der Nr. 23 des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes vom 18. Dezember 1853, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu verfügen;

In Erwägung,

daß zwar die in Nr. 23. des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes vom 18. Dezember 1853 unter der Ueberschrift:

»der Bischöfe Regensburg's Leben und Wirken« enthaltene Vergleichung des Eindringens der Lehre Luther's in Regensburg's Diözese mit dem Eindringen

des Teufels in ein Heiligthum — die Lehre einer im bayer'schen Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch den Ausdruck der Verachtung angreift, sohin nach Art. 10 des allegirten Gesetzes gesetzwidrig ist; daß jedoch die Verurtheilung des Redakteurs Friedrich Krüll bezüglich des in der angeführten Gesetzesstelle vorgesehenen Vergehens wegen Unzulänglichkeit des in der Voruntersuchung erhobenen Beweises der rechtswidrigen Absicht nicht zu erwarten ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt jedoch die Vernichtung der Nummer 23 Jahrgang II. des unterhaltenden Sonntagsblattes des bayerischen Volksblattes dd. Regensburg am 18. Dezember 1853, soweit diese Nummer nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und verordnet, daß diese Verfügung nach Eintritt ihrer Rechtskraft durch die Amtsblätter der Regierungsbezirke bekannt gemacht werde.

Alles dieses in Anwendung des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 Art. 49. Ziff. 5. Art. 55 und 63, — dann des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse Art. 2 und 3.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

von Allweyer, Präsident.

Graf, v. Schmid. Dr. Steppes. Böhm.

L. S.

Unterberger, Sekr.

Vorstehendes Erkenntniß wird bestehender Vorschrift gemäß veröffentlicht.

Regensburg, den 20. Februar 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Ebnet.

Coll. Schlag.

Bekanntmachung.

Ad Num. 1389. Nürnberg den 25. Februar 1854.

(Untersuchung gegen den Redakteur Cantor dahier wegen Preßvergehen betr.)

Das

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat am 13. Februar 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Dr. Knappe, Direktor, Gerstner, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt und v. Furtenbach, Protokollführer, auf den Grund des Art. 26. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. desselben Gesetzes wegen der im Korrespondenz-Artikel „München 9. Januar" in Nr. 11 des fränkischen Kuriers vom 11. Januar 1854 vorkommenden gesetzwidrigen Aeußerung über das Verfahren der bayerischen Staatsregierung gegen die Landräthe, auf Unterdrückung bezeichneten Zeitungsblattes, soweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß andurch bekannt gemacht wird.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei dem kgl. Landgerichte Wegscheid erledigte I. Assessorstelle den dortigen kgl. II. Assessor Pius Im, sowie auf die hiedurch erledigte II. Assessorstelle den dortigen k. Aktuar Wilhelm Wolf vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle als III. Assessor den Praktikanten Herrmann Hibl aus Wörth zu berufen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 26. Februar d. Js. ist der Schulprovisor Wilhelm Rickl zu Wallerfing, k. Landgerichts Osterhofen, zum Schullehrer daselbst ernannt worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Sonnabend den 11. März **1854.**

Inhalt:

Das Wandern der Gewerbsgesellen. — Der ledige Schiffer Jos. Jslinger und die ledige Fischerstochter Barbara Blomberger von Sinzing wegen Rettung von 3 Personen vom Tode des Ertrinkens. — Die Anschaffung des im Verlage des Buchdruckeibesitzers, Karl Brügel zu Ansbach, erschienenen Schriftchen unter dem Titel: „Bemerkungen zum Gewerbsteuergesetze für das Königreich Bayern“ von Wilh. Bocke, k. Regierungsassessor. — Das Ableben des k. Cantons-Arztes Dr. v. Besnard in Otterberg. — Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine bei Schweinfurt. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. betr. — Untersuchung gegen den Buchhändler Korn von Nürnberg et Compl. wegen Preßvergehen. — Untersuchung gegen Jos. Feser wegen Uebertretung des Preßgesetzes. — Döllingers Verordnungen Sammlung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14708.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Wandern der Gewerbsgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 25. v. Mts. im obigen Betreff erlassene Entschließung wird zur Wissenschaft und Darnachachtung der Gewerbspolizeibehörden mitgetheilt.

Landshut, den 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Gunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2200.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist die Frage angeregt worden, ob Gesellen, welche bereits vor dem Erscheinen der k. allerhöchsten Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezember 1853 in den Gesellenstand eingetreten sind, Behufs der Zulassung zur Fähigkeitsprobe die Erfüllung der Wanderschaftspflicht nachzuweisen und die nach den früher geltenden Vorschriften etwa fehlende Wanderzeit noch zu ergänzen haben.

Hierauf wird erwiedert:

Die k. allerhöchste Verordnung vom 17. Dezember 1853 hat die Wanderschaft als Pflicht beseitiget, somit kann von keinem Gesellen der Nachweis des Wanderns mehr verlangt werden.

Dagegen unterliegen nunmehr auch alle Gesellen, welche die Fähigkeitsprobe nicht bereits bestanden haben, wenn sie gleich vor dem Erscheinen der erwähn-

ten k. Verordnung in den Gesellenstand getreten sind, den strengeren Bestimmungen des §. 35 dieser Verordnung über die Dauer des Gesellenstandes.

Hienach hat sich die k. Regierung, K. d. J., zu achten und auch die Gewerbspolizeibehörden entsprechend anzuweisen.

München am 25. Februar 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Das Wandern der Gewerbsgesellen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 13558.

(Den ledigen Schiffer Joseph Islinger und die ledige Fischerstochter Barbara Blomberger von Sinzing wegen Errettung von 3 Personen vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Am Donnerstag den 13. Oktober vor. Js. fuhren mehrere Individuen auf einer mit Tannengesträuche beladenen Waidzille die Donau herunter.

Bei Sinzing fuhr das Dampfschiff an denselben vorüber und füllte durch den hiedurch veranlaßten Wellenschlag die Waidzille dergestalt mit Wasser, daß dieselbe umschlug.

Hiebei stürzten die auf dem Fahrzeuge befindlich gewesenen Individuen sämmtlich in's Wasser und wären wohl unzweifelhaft zu Grunde gegangen, hätten sie nicht durch den Taglöhnerssohn Joseph Islinger von Sinzing und die Fischerstochter Barbara Blomberger mittels eines schleunig herbeigebrachten Fahrzeuges die erforderliche Hilfe gefunden.

Für diese mit persönlicher Lebensgefahr vollzogene menschenfreundliche Handlung wird dem Joseph Islinger und der Barbara Blomberger die verdiente Anerkennung öffentlich hiemit ausgesprochen, wie denselben auch eine Geldbelohnung bereits zuerkannt worden ist.

Landshut, den 2. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11336.

An die kgl. Rentämter von Niederbayern

(Die Anschaffung des im Verlage des Buchdruckereibesitzers Karl Brügel zu Ansbach erschienenen Schriftchen unter dem Titel: „Bemerkungen zum Gewerbsteuergesetze für das Königreich Bayern“ von Wilhelm Bocke, k. Regierungs-Assessor, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. bez. Betr. Nr. 2420 werden die k. Rentämter ermächtiget, das im Verlage des Buchdruckereibesitzers Karl Brügel in Ansbach unter dem Titel: „Bemerkungen zum Gewerbsteuergesetz des Königreichs Bayern, Ansbach 1854“ erschienene Schriftchen des k. Regierungs-Assessors Bocke für den Preis von 30 kr. innerhalb und ohne Ueberschreitung der bezüglichen Etatsposition aus amtlichen Regiemitteln anzuschaffen.

Landshut, den 6. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Dreßierer, Sekretär.

Ad Num. 15247.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des k. Cantonsarztes Dr. v. Bésnard in Otterberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Cantonsarztes Dr. v. Bésnard ist das Physikat Otterberg in der Pfalz in Er-

lediging gekommen. Dieß wird mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 8. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14410.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Auffindung einer weiblichen Leiche im Maine bei Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 21. vor. Mts. wurde in der Nähe der Stadt Schweinfurt im Mainflusse am 25. April vor. Jrs. ein weiblicher Leichnam gefunden, welcher nach ärztlichem Ausspruche 14 Tage bis 3 Wochen im Wasser gelegen haben konnte.

Die Distriktspolizeibehörden werden aufgefordert, Ermittlungen darüber zu pflegen, ob fragliche Person, deren Heimat im genannten Regierungsbezirke bisher nicht ausfindig gemacht werden konnte, nicht in den beziehungsweisen Amtsbezirken beheimatet sei, und über das Ergebniß der gepflogenen Nachforschungen inner 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Der Leichnam ist 5¼' groß, hat braune halblange Haare, braune Augen, vollkommene Zähne, einen sogenannten Sattlhals und ist an ihm ein bedeutender Vorfall der Scheide in der Gebärmutter ersichtlich gewesen; eine nähere Beschreibung des Leichnams ist wegen der vorgeschrittenen Fäulniß nicht möglich.

Die Kleidung des Leichnams war größtentheils zerfetzt und bestund aus einem alten Hemde, einer alten blauen gedruckten Jacke, einem grünwollenen gestrickten Jacken, einem Mieder von rothen gestreiften Barchent mit Zacken an den Armlöchern, ganz verfetzten dunkelblauwollenen Strümpfen, einem roth und gelb gestreiften Halstuche und einem Gehänge von Glasperlen.

Landshut den 7. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des II. Subscriptionsanlehens à 5 pCt. betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 20. vor. Mts. (Regierungsblatt Stück 9 S. 149 und 150) ist heute die II. Verloosung an dem II. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. vorgenommen worden, wobei folgende Zahlen zum Zuge kamen:

Nr. 05. 30. 36. 39. 50. 58. 67. 71. 95.

Es werden demnach gemäß dem Verloosungsplan vom 17. März vor. Js. (Regierungsblatt S. 232) alle au porteur- und Nominal-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens à 5 pCt. hiemit zur Rückzahlung gekündet, deren Serien- oder Haupt-Kataster-Nummern (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen enden, worüber Folgendes bemerkt wird:

I.

Die zur Rückzahlung gelangenden Capitalien treten am 1. Juni d. Js. aus der Verzinsung.

II.

Die Zahlung der verloosten au porteur- und Nominal-Obligationen beginnt sogleich, wobei die Zinsraten jedesmal bis zum Ende des Erhebungs-Monates, jedoch nicht über den 31. Mai ds. Js. hinaus, bezahlt werden.

III.

Die Zahlung der au porteur-Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens (inkatastirt bei der k. Specialcasse Regensburg) erfolgt nebst den Zin-

sen an die Vorzeiger und auf deren Quittung bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptcasse dahier, sowie bei den k. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg.

IV.

Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen kann die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen stattfinden, welche solche ausgestellt haben, wobei der katastermäßige Gläubiger selbst oder dessen legal bevollmächtigter Vertreter eigenhändig zu bescheinen hat, und die Aechtheit dieser Unterschrift amtlich bestätigt sein muß.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung von Nominal-Obligationen auch bei einer andern, als der schuldenden k. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezialcasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffenden Nominal-Obligationen vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den k. Specialcassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt werden, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von dem Gläubiger bezeichnete Casse (für Capital und Zins) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

V.

Die Bezahlung von au porteur- und Nominal-Obligationen, welche einer Dispositions-Beschränkung unterliegen, kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung solcher Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, und die hiedurch etwa entstehende Verzögerung das Aufhören der Verzinsung am 1. Juni ds. Js. nicht hindern.

VI.

Den Besitzern der verloosten Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens ist freigestellt, statt der baaren Rückzahlung die treffenden Capitalsbeträge in $4^1/_2$ procentige Eisenbahn-Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen, dieselben haben sich aber hierüber sogleich bei der Einlösung verloosten Obligationen zu erklären, indem ein späteres Verlangen der Art keine Berücksichtigung mehr finden kann; auch gilt dieses Zugeständniß der Umschreibung nur auf so lange, als eine andere Verfügung deshalb nicht getroffen wird.

München den 2. März 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Sekretär.

Bekanntmachung.

Ad Num. 3445. Nürnberg den 6. März 1854.

(Untersuchung gegen den Buchhändler Korn von hier et Compl. wegen Preßvergehen betr.)

Das

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 13. Februar 1854 wo zugegen waren: Dr. Knappe Direktor, Gerstner Rath, Merz Assessor, Dr. Kalb I. Staatsanwalt, Steinacher Protokollist, die in mehreren Buchhandlungen zu Nürnberg und zu Augsburg vorgefundene Druckschrift: „Rußland, Deutschland und die östliche Frage von Gustav Dietzel, Stuttgardt, Verlag von Karl Göpel 1853" als, insbesondere auf Seite 68, 82, 85, 90, 92 die Artikel 12, 22, 24, 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch beschimpfende Angriffe auf sämmtliche deutsche Fürsten und Staatsregierungen, dann auf das Oberhaupt und die Regierung des russischen Kaiserreiches, mit welch letzterem laut höchster Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 in Preßsachen unbedingte Gegenseitigkeit besteht, verletzend erkannt, und die Unterdrückung bezeichneter Druckschrift, so weit sie nicht in

Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was nach gesetzlicher Vorschrift andurch bekannt gemacht wird.

Der k. II. Direktor
Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

Ad Num. 1976. Schweinfurt den 31. Jan. 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt hat am ein und dreißigsten Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags 6 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Welser, Direkter als Vorsitzender, Dr. jur. Jäger Rath, Dr. jur. Wagner Assessor, Schumann k. Staatsanwalt und Stramer Protokollist, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwalts Schumann in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Joseph Feser in Kissingen wegen Uebertretung des Preßgesetzes;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 20. Januar 1854 gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß

1) der in Kissingen erscheinende von Joseph Feser verfaßte, verlegte und gedruckte Kalender „der Rhönbote" im Jahrgange 1854 einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „am Weihnachtsbaum" enthält, welcher zwar wie am Schluße bemerkt, aus der in Halle erscheinenden von Schwetschke verlegten Zeitschrift „die Natur" zunächst aber aus einer von Feser übergebenen, in Hildburghausen erscheinenden Zeitschrift „die Feierstunden" entnommen ist,

2) daß dieser Aufsatz keineswegs als eine reine wissenschaftliche Untersuchung an und für sich betrachtet werden kann, und zwar um so weniger, als die Aufnahme in den Rhönboten diese Annahme nicht im Mindesten rechtfertigen könnte, daß aber derselbe einen Mangel der gebührenden Achtung vor den christlichen Symbolen und den ihnen in der christlichen Kirche beigelegten Bedeutungen klar zu erkennen gibt;

3) daß hiedurch der Art. 20. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt wird, indem durch diesen klar zu erkennen gegebenen Mangel der gebührenden Achtung eine Verachtung gegen Einrichtungen und Gebräuche der christlichen Kirche ausgedrückt ist;

4) daß jedoch jeder Anhaltspunkt dafür mangelt, daß sich Feser der Rechtswidrigkeit des Inhalts dieses von ihm nicht verfaßten Aufsatzes bewußt war;

5) daß eine solche Schrift nach Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 vernichtet werden kann;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht Schweinfurt in Gemäßheit der Art. 49. Nr. 5. und 55. des Gesetzes vom 10. November 1848

1) daß das Strafverfahren gegen Joseph Feser einzustellen;

2) daß aber der Kalender „der Rhönbote für 1854" soweit derselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sei.

So geschehen, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Frhr. v. Welser. Dr. Jäger. Dr. Wagner.
Stramer.

Bekanntmachung.

(Döllinger's Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind

noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Drittlheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl. — für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Abnehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten. Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der k. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt
des
Königlichen Staatsministeriums des Innern
(in Verordnungen-Sammlungssachen.)
Baldauf,
k. Ministerial-Archivar.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Bindermeister Joseph Zimmermann in Waldkirchen wurde als Bürgermeister des dortigen Magistrates gewählt und in dieser Eigenschaft von der k. Regierung bestätigt.

III. Augsburger-Cours
vom 2. März 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt			88	—
» à 4 % »			94	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »			$99\frac{1}{2}$	—
» à 5 % »	Ausgabe	I.	—	—
» à 5 % »	»	II.	$99\frac{3}{4}$	—
» à 5 % »	»	III.	100	—
» à 5 % »	»	IV.	101	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %			$92\frac{1}{2}$	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		728	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 6. März 1854.	Waizen	23	243	266	243	23	27	12	26	39	25	45	—	15	—	—
		Korn	1	47	48	48	—	21	1	20	38	20	12	—	—	—	2
		Gerste	—	33	33	33	—	18	22	17	47	17	3	—	51	—	—
		Haber	—	33	33	31	2	10	5	9	47	9	27	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 7. März 1854.	Waizen	8	157	165	165	—	27	45	27	3	26	23	—	—	—	40
		Korn	9	18	27	27	—	20	9	19	41	19	29	—	—	—	24
		Gerste	53	143	196	177	19	17	6	16	44	16	18	—	—	—	1
		Haber	—	46	46	46	—	8	21	8	—	7	40	—	—	—	11
Dingolfing	Vom 7. März 1854.	Waizen	—	36	36	36	—	28	30	27	—	25	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	19	—	—	—	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. März 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	27	18	27	—	26	18	—	—	—	30
		Korn	—	2	2	2	—	19	—	19	—	19	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	18	—	17	—	16	30	1	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 2. März 1854.	Waizen	—	37	37	37	—	27	—	26	53	26	32	—	21	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	21	—	20	48	20	56	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	14	17	13	4	10	16	9	24	8	52	—	32	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 6. März 1854.	Waizen	—	124	124	124	—	28	—	27	30	27	15	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	373	373	373	—	17	42	17	12	16	36	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	30	7	10	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. März 1854.	Waizen	88	1101	1189	1189	—	29	10	27	36	25	24	—	—	—	48
		Korn	2	242	244	244	—	21	30	20	34	19	12	—	—	1	26
		Gerste	55	866	921	819	102	17	45	16	11	14	19	—	33	—	—
		Haber	205	210	415	387	28	9	—	8	22	7	23	—	20		—
Mainburg	Vom 8. März 1854.	Waizen	14	363	377	357	20	29	48	29	—	27	30	—	—	1	—
		Korn	—	48	48	42	6	22	—	21	48	21	30	—	—	1	48
		Gerste	—	30	30	30	—	20	—	19	—	18	36	—	—	1	—
		Haber	—	70	70	70	—	10	30	10	—	9	—	—	—	2	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. März 1854.	Waizen	1	168	169	157	12	28	—	26	—	24	—	—	51	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	21	—	20	24	19	30	—	—	1	—
		Gerste	—	34	34	34	—	20	—	19	—	18	—	1	9	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	11	—	10	—	9	—	—	12	—	—
Passau	Vom 7. März 1854.	Waizen	1½	1	2½	—	2½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	49	51	51	—	18	39	18	25	18	6	—	—	—	33
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	54½	54½	48½	6	8	—	7	41	7	18	—	—	—	3
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. März 1854.	Waizen	—	56	56	56	—	29	—	27	47	20	—		—	—	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	17	30	17	3	16	12	—	57	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	9	30	8	47	7	48	—	17	—	—
Pilsting	Vom 7. März 1854.	Waizen	—	381	381	381	—	28	6	25	55	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	212	212	212	—	18	30	17	30	16	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. März 1854.	Waizen	1	472	473	473	—	27	15	26	49	25	54	—	—	1	16
		Korn	—	78	78	78	—	20	48	19	53	18	42	—	—	2	3
		Gerste	3	186	189	189	—	17	18	16	43	16	2	—	—	—	41
		Haber	—	183	183	183	—	9	37	9	15	8	54	—	—	1	4
Vilshofen	Vom 8. März 1854.	Waizen	36	230	266	263	3	27	53	27	2	26	30	—	—	1	27
		Korn	45	47	92	55	37	20	12	19	50	19	3	—	—	1	8
		Gerste	1	6	7	2	5	13	48	13	24	13	—	2	12	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Mittwoch den 15. März **1854.**

Inhalt:

Stempelanwendung zu den Quittungen über Verpflegung der Heimatlosen. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thann, Landgerichts Simbach. — Curfiren eines falschen Halbguldenstückes. — Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen. — Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe. — Die Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landger. Regen pro $18^{52}/_{53}$. — Das Gesuch des Paramentenmachers Franz Philipp Wittmann in Eltmann wegen Abnahme von Loosen bei der demselben bewilligten Kirchen-Paramenten-Verloosungen von Seite der Kirchenverwaltungen. — Untersuchung gegen den Redakteur des bayer. Volksblattes Nikolaus Reichold zu Regensburg wegen Mißbrauch der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

Außerordentliche Beilage: Rechnungs-Ablage der Stiftungs-Konkurrenz-Cassa pro $18^{52}/_{53}$. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12917.

(Stempelanwendung zu den Quittungen über Verpflegung der Heimatlosen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Mts. Nr. 3289 wurde ausgesprochen, daß die Entschließung desselben vom 14. Juli 1831 (Kreis-Int.-Bl. Seite 375) die Stempel der Quittungen für die Verpflegsgelder der Heimatlosen betr., im weiteren Sinne auszulegen sei, sonach auch die Quittungen für Miethzinse und Kleider der Heimatlosen, überhaupt für alles, was für ihre Erhaltung zu bezahlen ist, stempelfrei ausgestellt werden können.

Landshut, den 7. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 15279.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thann, Landgerichts Simbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des praktischen Arztes Dr. Baumgartner ist der ärztliche Distrikt Thann, k. Land-

Abdruck.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg Lippe betreffend.)

Nachdem zufolge des Vertrages über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 das Königreich Hannover nebst dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe bereits mit Anfang gegenwärtigen Jahres in den allgemeinen Zollverband eingetreten ist, und hiernach beim Verkehr mit den genannten Staaten bezüglich der einer innern Besteuerung unterliegenden Gegenstände die Bestimmungen im Artikel 11. des gedachten Vertrages zur Anwendung kommen, so wird behufs der Ausführung dieses Vertrags-Artikels durch die betreffenden diesseitigen Aemter und Abfertigungsstellen, deßgleichen zur Wissenschaft der betheiligten Verkehrtreibenden Folgendes bekannt gegeben:

§. 1.

Die Gegenstände, von welchen bei ihrem Uebergange aus Bayern nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe dermalen eine Abgabe erhoben wird, sind:

Wein und Traubenmost;
Tabaksblätter und Fabrikate;
Branntwein.

Die Beträge der zuerhebenden Uebergangsabgaben sind in der Anlage A. verzeichnet.

§. 2.

Von dieser Abgabenentrichtung sind befreit:

a) diejenigen Sendungen, welche durch die genannten Staaten transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder in das Ausland durchgeführt zu werden;

b) alle ausländischen Erzeugnisse, von welchen in der vorgeschriebenen Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Eingangs- oder Durchfuhr-Gut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Zollvereins entweder bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

§. 3.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Wein, Traubenmost und Tabak werden die Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, die zum Thüring'schen Vereine gehörigen Staaten und die Herzogthümer Braunschweig und Oldenburg nebst den von diesen Staaten umschlossenen kleinern Staatsterritorien und Enklaven den übrigen Vereinsstaaten gegenüber als ein Ganzes betrachtet, und bestehen daher für die Uebergangsabgaben von den genannten vereinsländischen Erzeugnissen an den gemeinschaftlichen Grenzen jener Staaten keine Hebe- und Abfertigungsstellen.

§. 4.

Die Strassen, auf welchen allein der Uebergang der der Uebergangsabgabe unterliegenden Gegenstände bei dem Verkehr zwischen Hannover ꝛc. einerseits, und Preußen, Kurhessen und Braunschweig beziehungsweise auch den übrigen zum Zollverein gehörigen Staaten anderseits — stattfinden darf, sowie die zu deren Abfertigung an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen sind aus dem unter B. anliegenden Verzeichnisse zu entnehmen.

§. 5.

Die Erhebung der Uebergangsabgaben von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen erfolgt entweder am Bestimmungsorte oder bei einer der zu diesem Zwecke errichteten Erhebungsstellen an den Binnengrenzen.

§. 6.

Bei Versendung der oben — §. 1. — genannten Gegenstände kann auf Verlangen des Versenders

Anlage A.

Uebersicht

der

Abgabensätze, welche bei dem Uebergang von Wein und Traubenmost, Tabaks-Blättern und Fabrikaten, dann von Branntwein in dem Königreiche **Hannover**, dem Herzogthume **Oldenburg** und dem Fürstenthume **Schaumburg-Lippe** erhoben werden.

Staat, in welchem die Erhebung stattfindet.	Maßstab der Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler Fuß			Steuersatz im 24½ Gulden Fuß		Bemerkungen.
		Thaler	Slbgr.	Pfn.	Gulden	Kreuzer	
I. von Wein und Traubenmost:							
Hannover Oldenburg Schaumburg-Lippe	Centner, Preussisch = 110 Pfd. hannov. = 1,028,964 Zollcent. Wein	—	25 (20)	—	1	27½	Die in der Kolumne „Steuersatz" eingeklammerten Zahlen bedeuten gute Groschen.
	Traubenmost	—	20 (16)	—	1	10	
II. von Tabaks-Blättern und Fabrikaten:							
Hannover Oldenburg Schaumburg-Lippe	wie vorstehend	—	20 (16)	—	1	10	
III. von Branntwein:							
Hannover und im engern Verbande mit demselben a) Schaumburg-Lippe b) Braunschweig'sche Enklaven	Ohm, hannöverisch bei 50% Alkohol nach Tralles	6	24 (19)	— (2$\frac{4}{5}$)	11	54	
Oldenburg	Ohm, Steuergemäß bei 50% Alkohol nach Tralles	6	16 (13)	4½ (1$\frac{1}{3}$)	11	27$\frac{5}{16}$	

Bezeichnung der Uebergangs-Strassen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck und Lippe) Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Holzminden nach Bodenwerder	Braunschweig	Holzminden	Hannover	*Bodenwerder
„ „ über Eschershausen nach Einbeck	„	Eschershausen	„	*Einbeck
„ „ „ „ „ Alfeld	„	detto	„	*Alfeld
„ „ „ „ „ Hameln	„	detto	„	Grohnde
„ Harzburg nach Goslar	„	Harzburg	„	*Goslar
„ „ „ Vienenburg	„	detto	„	Vienenburg
„ Wolfenbüttel „ „ (per Eisenbahn)	„	Wolfenbüttel	„	detto
„ „ „ Salzgitter	„	detto	„	*Salzgitter
„ Braunschweig (per Eisenbahn)	„	Braunschweig	„	*Peine
„ „ nach Salzgitter	„	detto	„	*Salzgitter
„ „ „ Fallersleben	„	detto	„	*Fallersleben
„ „ „ Gifhorn	„	detto	„	*Gifhorn
„ „ „ Gr. Lafferde	„	detto	„	Gr. Lafferde
„ Vorsfelde „ Fallersleben	„	Vorsfelde	„	*Fallersleben
„ Königslutter „ Ochsendorf	„	Königslutter	„	*Ochsendorf
„ Seesen „ Bockenem	„	Seesen	„	*Bockenem
„ „ „ Osterode	„	detto	„	*Osterode
„ „ „ Nordheim	„	detto	„	*Nordheim
„ „ „ Salzgitter	„	Lutter am Barenberge	„	*Salzgitter
„ Lichtenberg „ Holle	„	Lichtenberg	„	*Holle
„ Witzenhausen „ Göttingen	Kurhessen	Märzhausen	„	*Friedland
„ „ „ Münden (Land- und Wasserstrasse)	„	Gertenbach	„	*Münden
„ Cassel „ „	„	Sondershausen	„	detto
„ Beckerhagen „ „ (Wasserstrasse)	„	Beckerhagen	„	detto
„ Lippoldsberg „ Uslar	„	Lippoldsberg	„	*Uslar
„ Carlshafen „ Lauenförde (Wasserstrasse)	„	Carlshafen	„	*Lauenförde
„ Haste „ Hannover (per Eisenbahn)	„	Haste	„	*Wunstorf
„ Renndorf „ „	„	Renndorf	„	*Hannover
„ „ „ Lauenau	„	detto	„	*Lauenau
„ „ „ Bückeburg	„	Renndorf / Beckendorf	Schaumburg Lippe	*Bückeburg
„ Obernkirchen „ „	„	Obernkirchen	„	detto

Harburg, Hauptzollamt an der Grenze.
Hoopte, Nebenzollamt I. an der Grenze.
Hitzacker, Hauptzollamt an der Grenze.
Artlenburg, Nebenzollämter I. an der Grenze.
Bleckede, detto.
Breten, detto.
Schnackenburg, detto.

Ferner die für die innere Verwaltung der Zölle im Königreiche Hannover errichteten Hauptsteuerämter:

Celle, Hannover, Hildesheim, Lünneburg, Münden, Osnabrück.

Die den obigen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern inkorporirten Steuerämter mit Befugniß zur Erledigung von Uebergangscheinen, sowie die im Herzogthume Oldenburg errichteten mit dieser Kompetenz bekleideten Zoll- und Steuerämter werden noch besonders bekannt gemacht werden.

2) Von den in der Anlage B. genannten Uebergangsstellen sind im Verkehr mit Hannover ꝛc. befugt:

a) in Preußen:

zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen: die Hauptämter zu Wittenberge, Salzwedel, Minden und Rheine, sowie die Steuerämter zu Pyrmont und Vlotho; zur Erledigung von Uebergangsscheinen das im Fürstenthume Lippe gelegene Untersteueramt Barntrup;

b) in Braunschweig:

die Hauptämter Holzmünden, Wolfenbüttel und Braunschweig, sowie die Steuerämter zu Eschershausen, Vorsfelde, Seesen und Lichtenberg;

c) in Kurhessen:

aa) zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen: die Stellen zu Carlshafen, Rinteln, Oldendorf und Renndorf;

bb) zur Erledigung von Uebergangsscheinen: die Stellen zu Veckerhagen, Lippoldsberg, Huste und Oberkirchen;

cc) die den Hauptzollämtern zu Kassel und Witzenhausen sowie dem Steueramte Wannfried bisher beigelegt gewesene Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen geht auf das am erstgenannten Orte bestehende Hauptsteueramt, das am zweiten Orte bestehende Nebensteueramt und das am letztgenannten Orte bestehende Untersteueramt über.

Dem Nebensteueramte zu Eschwege wurde die Befugniß zur unbeschränkten Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen beigelegt.

Ad Num. 13,703.

(Die Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Regen pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Vorschrift des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852. „die Distriktsräthe betreffend,“ werden hiemit die Resultate der Distriktsgemeindefonds-Rechnung des k. Landgerichts Regen pro $18^{52}/_{53}$ wie folgt, bekannt gemacht.

Einnahmen.

An Zuschüßen aus Kreisfonds .	1600 fl.	— kr.
„ Distriktsumlagen	806 fl.	53 kr.
Summe .	2406 fl.	53 kr.

Ausgaben.

Unterhaltsbeitrag für den Thierarzt	30 fl.	— kr.
Unterhaltsbeitrag für 2 Hebammen-Kanditatinen	102 fl.	28 kr.
Auf Unterhaltung der Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer, Kunst-Arbeiten ꝛc.	986 fl.	30 kr.
Auf die Verwaltung und Regie .	50 fl.	18¾ kr.
Auf unvorhergesehene Ausgaben .	166 fl.	9 kr.
Summe	1335 fl.	25¾ kr.

Abschluß.

Einnahmen . .	2406 fl.	53 kr.
Ausgaben . .	1335 fl.	25¾ kr.
Aktivrest	1071 fl.	27¼ kr.

Abdruck.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 31. Januar achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags 9½ Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

v. Allweyer, Präsident, Frhr. v. Reizenstein, Lindner, v. Schmid, Räthe, Oerthel, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekr. folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des königl. Oberstaats-Anwaltes Schauer in seinem Vertrage über die Untersuchung gegen den Redakteur des bayer. Volksblattes Nikolaus Reichold zu Regensburg, wegen Mißbrauch der Presse;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung,

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg am 4. Jänner l. Js. erlassenen Erkenntnisses, wodurch auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt wurde;

Nach Ansicht der Berufungs-Anmeldung des kgl. Staatsanwalts am Kreis- und Stadtgerichte Regensburg vom 4. Jänner l. Js. aus dem Grunde, weil nicht zugleich die Vernichtung oder Unterdrückung der mit Beschlag belegten Exemplare der Num. 271 des bayer. Volksblattes beschlossen wurde.

Nach Ansicht des vom kgl. Oberstaats-Anwalte Schauer am 25. Jänner l. Js. gestellten schriftlichen Antrags, welcher dahin geht, mit Abänderung des Erkenntnisses des k. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 4. Jänner l. Js. auszusprechen, daß neben der Einstellung des Strafverfahrens die Vernichtung der Num. 271 des bayer. Volksblattes vom Jahre 1853, insoweit diese Schrift nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werde;

In Erwägung, daß der in der Num. 271 des bayer. Volksblattes v. 28. Okt. 1853 S. 1050 zu dem Artikel »Württemberg«, bezüglich der bayer. Zustände gemachte Beisatz, seiner Fassung nach allerdings die Ausstreuung falscher, zur Beunruhigung der Staats-Einwohner und Störung des öffentlichen Vertrauens geeigneter Nachrichten bezweckt,

In weiterer Erwägung, daß sohin der fragliche Inhalt dieser Schrift gemäß Art. 19. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse v. 17. März 1850 als ein »gesetzwidriger« zu erachten, und sonach in Folge des Art. 2. Abs. 2. a. a. O. die Unterdrückung oder Vernichtung der strafbaren Schrift, insoweit diese nicht bereits in Privatbesitz übergegangen, zu verfügen ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg, unter Abänderung des Erkenntnisses des k. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 4. Jänner l. Js., insoweit dagegen appellirt wurde, daß neben der Einstellung des Strafverfahrens, die Vernichtung der Nr. 271 des bayer. Volksblattes v. J. 1853, insoweit diese nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt werde, und daß dieses Erkenntniß nach erlangter Rechtskraft vorschriftsmäßig zu veröffentlichen sei.

Alles dieses in Anwendung der Art. 19. und 2. Abs. 1 und 3. des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 betr., dann Art. 49. Nr. 5. Art. 55. und Art. 62. Abs. 2. d. Strafpr.-Gesetzes vom 10. Nov. 1848.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

v. Allweyer, Präsident. Frhr. v. Reizenstein. Lindner. v. Schmid. Oerthel.

(L. S.)

Unterberger, Sekr.

Dieses Erkenntniß wird in Gemäßheit Art. 2 und 3. des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850 im Amtsblatte sämmtl. Regierungsbezirke bekannt gemacht.

Regensburg, den 4. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Ebnet.

Coll. Schlag.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

„Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 26. Februar l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Iggersbach, k. Landgerichts Hengersberg von dem Herrn Bischofe in Passau dem Priester Joseph Roth, Cooperator in Tiefenbach verliehen werde."

Mittels Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreiskommando von Niederbayern dd. 7. März l. Js. wurden

I. a) zum Rittmeister der Kavallerie-Eskadron des Landwehrbataillons Landshut der bisherige Oberlieutenant Johann Wolf,

b) zum Oberlieutenant der bisherige Lieutenant Max Riedl, und

c) zum Unterlieutenant der Kavallerist Xaver Wolf;

II. a) zum Grenadier-Oberlieutenant der bisherige Grenadier-Unterlieutenant Johann Graf, und

b) zum Grenadier-Unterlieutenant der bisherige Junker Anton Hilz, und

III. zum Lieutenant der Artillerie-Abtheilung der bisherige Korporal der Kavallerie Isidor Köll ernannt.

Außerordentliche Beilage

zum kgl. bayer. Kreis-Amtsblatte von Niederbayern **Nro. 21.**

Mittwoch den 15. März 1854.

Ad Num. 14114.

(Rechnungs-Ablage der Stiftungs-Konkurrenzkassa pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachfolgender Uebersicht werden die Resultate der Stiftungs-Konkurrenz-Kassa-Rechnungen ausgeschieden nach Diözesen pro $18^{52}/_{53}$ öffentlich bekannt gegeben.

Landshut den 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Rechnungs-Resultate

der

königlichen Stiftungs-Concurrenz-Kassa

für

Niederbayern pro $18^{52}/_{53}$.

Ueber die erhobenen Concurrenzen von den katholischen Kultus-Stiftungen in Niederbayern.

I.

Der Erzdiözese München-Freising.

II.

Der Diözese Passau, und

III.

Der Diözese Regensburg.

I. Erzdiözese München-Freising.

Einnahmen. Soll.			Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen.			Rückstände.			Nachlässe.		
fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
9	7	—	I.	An Aktiv-Kassabestand des Vorjahres, resp. dem hieran treffenden Antheil	9	7	—	—	—	—	—	—	—
			IV.	An Konkurrenzbeiträgen der katholischen Kultusstiftungen:									
133	54	1		a) des Landgerichts Landshut . . .	133	54	1	—	—	—	—	—	—
770	18	—		b) des Landgerichts Vilsbiburg . . .	770	18	—	—	—	—	—	—	—
147	57	3		c) der Kirchenverwaltung St. Jodok in Landshut	147	57	3	—	—	—	—	—	—
1052	10	—		Summa Titel IV.	1052	10	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
9	7	—	I.	An Aktiv-Kassa-Bestandsantheil des Vorjahres	9	7	—	—	—	—	—	—	—
1052	10	—	IV.	An Konkurrenzen	1052	10	—	—	—	—	—	—	—
1061	17	—		Summa aller Einnahmen	1061	17	—	—	—	—	—	—	—

Ausgaben. Soll.			Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Zahlungs-Rückstände.		
fl.	kr.	dl.			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
12	21	—	I.	Auf die Verwaltung	12	21	—	—	—	—
1	6	—	II.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	1	6	—	—	—	—
			III.	Auf bewilligte Zuschüße:						
				a) zu Kirchenbauten:						
116	—	—		1) der Kirche Tiefenbach Ldg. Landshut	116	—	—	—	—	—
300	—	—		2) der Filielkirche Hinterskirchen Ldg. Vilsbiburg .	300	—	—	—	—	—
				b) zu Pfarrhofbauten:						
58	3	—		zu dem Bau eines katholischen Pfarrhauses in Fürth im Regierungsbezirk von Mittelfranken	58	3	—	—	—	—
				c) zu Schul- und Meßnerhausbauten:						
176	45	—		der Kirche Hoheneggelkofen Ldg. Landshut . .	176	45	—	—	—	—
650	48	—		Summa Titel III.	650	48	—	—	—	—

Ausgaben-Soll. fl.	kr.	dl.	Beilage-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
151	10	—	VI.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Konkurrenz-Kassen:						
				An die Stiftungs-Konkurrenzkassa für Oberbayern wurden aus den Konkurrenz-Umlagen für die Erzdiözese München-Freising abgeliefert	151	10	—	—	—	—
151	10	—		Summa Titel VI.	151	10	—	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
12	21	—	I.	Auf die Verwaltung	12	21	—	—	—	—
1	6	—	II.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	1	6	—	—	—	—
650	48	—	III.	Auf bewilligte Zuschüße	650	48	—	—	—	—
151	10	—	VI.	Auf Leistungen an andere Konkurrenz-Kassen	151	10	—	—	—	—
815	25	—		Summa aller Ausgaben	815	25	—	—	—	—
				Rechnungs-Abschluß.						
				Einnahmen	1061	17	—			
				Ausgaben	815	25	—			
				Aktivrest	245	52	—			
				Vermögens-Ausweis:						
				Aktivstand:						
				Kassabaarschaft	245	52	—			
				Passivstand	—	—	—			
				Reiner Vermögensstand	245	52	—			

Landshut am 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Diözese Passau.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachläße. fl.	kr.	dl.
20	9	—	I.	An Aktiv-Kassabestandsantheil vom Vorjahre	20	9	—	—	—	—	—	—	—
7	12	—	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	7	12	—	—	—	—
			IV.	An Konkurrenzbeiträgen der katholischen Kultusstiftungen:									
				a) der Landgerichte:									
488	53	3		1) Eggenfelden	488	53	3	—	—	—	—	—	—
100	22	3		2) Grafenau	100	22	3	—	—	—	—	—	—
471	46	—		3) Griesbach	471	46	—	—	—	—	—	—	—
657	13	1		4) Hengersberg	657	13	1	—	—	—	—	—	—
1457	1	3		5) Landau	1457	1	3	—	—	—	—	—	—
517	2	—		6) Osterhofen	517	2	—	—	—	—	—	—	—
226	58	2		7) Passau I.	226	58	2	—	—	—	—	—	—
77	21	—		8) Passau II.	77	21	—	—	—	—	—	—	—
1942	42	3		9) Pfarrkirchen	1942	42	3	—	—	—	—	—	—
114	3	1		10) Regen	114	3	1	—	—	—	—	—	—
2555	26	—		11) Rotthalmünster	2555	26	—	—	—	—	—	—	—
178	—	2		12) Simbach	178	—	2	—	—	—	—	—	—
615	11	3		13) Vilshofen	615	11	3	—	—	—	—	—	—
255	19	2		14) Wegscheid	255	19	2	—	—	—	—	—	—
1173	57	2		15) Wolfstein	1173	57	2	—	—	—	—	—	—
				b) der unmittelbaren Kultusstiftungen:									
6	39	3		1) der Kirchenverwaltung St. Paul in Passau	6	39	3	—	—	—	—	—	—
59	46	3		2) der Kirchenverwaltung St. Bartholomä zu Ilzstadt Passau	59	46	3	—	—	—	—	—	—
10897	46	3		Summa Titel IV.	10897	46	3	—	—	—	—	—	—
2704	36	—	VI.	An Leistungen von anderen Konkurrenzkassen, nämlich der von Oberbayern	2704	36	—	—	—	—	—	—	—
2704	36	—		Summa Titel VI.	2704	36	—	—	—	—	—	—	—
125	49	—	VII.	An Konkurrenzbeitrags-Ueberschüssen und theilweise zurückerhaltenen Zuschüssen: Vom Landgerichte Wegscheid die in dem Zuschuß zum Kirchenbau in Hauzenberg verfügbar gebliebenen	125	49	—	—	—	—	—	—	—
125	49	—		Summa Titel VII.	125	49	—	—	—	—	—	—	—

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
			VIII.	An zurückbezahlten Vorschüssen:									
125	—	—		1) Pfarramt Zeholfing, Ldg. Landau, an noch 3206 fl. — kr. Aussitzfristen . . . verbleibender Rest . 3081 fl. — kr.	125	—	—	—	—	—	—	—	—
143	31	—		2) Kirchenverwaltung Wollaberg, Ldg. Wegscheid, von noch 7538 fl. 54 kr. . . verbleibender Rest . 7395 fl. 23 kr.	143	31	—	—	—	—	—	—	—
300	—	—		3) die Kirche Breitenberg, Ldg. Wegscheid, an noch 12187 fl. 43 kr. . . . . verbleibender Rest . 11887 fl. 43 kr.	300	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—		4) die Kirche Herzogsreuth, Ldg. Wolfstein, 5475 fl. 28 kr.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
568	31	—		ad Titel VIII. Summa 27839 fl. 34 kr.	568	31	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
20	9	—	I.	An Aktivbestand des Vorjahres	20	9	—	—	—	—	—	—	—
7	12	—	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	7	12	—	—	—	—
10897	46	3	IV.	An Konkurrenzen	10897	46	3	—	—	—	—	—	—
2704	36	—	VI.	An Leistungen anderer Stiftungs-Konkurrenz-Kassen anher	2704	36	—	—	—	—	—	—	—
125	49	—	VII.	An Ueberschüssen und theilweise zurückerhaltenen Zuschüssen	125	49	—	—	—	—	—	—	—
568	31	—	VIII.	An zurückbezahlten Vorschüssen	568	31	—	—	—	—	—	—	—
14324	3	3		Summa aller Einnahmen	14316	51	3	7	12	—	—	—	—

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	hl.	Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	hl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	hl.
47	24	—	III.	Auf die Verwaltung	47	24	—	—	—	—
3	59	—	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	3	59	—	—	—	—
			VI.	Auf bewilligte Zuschüsse:						
				a) zu Kirchenbauten:						
300	—	—		1) zur Erbauung einer neuen Kirche in Sonnen, Ldg. Wegscheid	300	—	—	—	—	—
468	57	—		2) der Kirche Stubenberg, Ldg. Simbach	468	57	—	—	—	—
346	—	—		3) der Kirche Klen, Ldg. Simbach	346	—	—	—	—	—
196	20	—		4) der Kirche Geratskirchen, Ldg. Eggenfelden	196	20	—	—	—	—
87	18	—		5) der Kirche Taubenbach, Ldg. Simbach	87	18	—	—	—	—
1200	—	—		6) der Kirche Bischofsmais, Ldg. Regen	1200	—	—	—	—	—
300	—	—		7) der Kirche Bischofsreuth, Ldg. Wolfstein	300	—	—	—	—	—
6907	26	—		8) der Kirche Salvator in Ilzstadt Passau	6907	26	—	—	—	—
				b) zu Pfarrhofbauten:						
133	8	—		1) zur Erbauung eines katholischen Pfarrhauses zu Fürth im Regierungsbezirk von Mittelfranken	133	8	—	—	—	—
1205	20	3		2) der Kirche Mauth, Ldg. Wolfstein	1205	20	3	—	—	—
				c) zu Schul- und Meßnerhausbauten.						
773	34	—		1) der Kirche Künzing, Ldg. Osterhofen	773	34	—	—	—	—
733	—	—		2) der Kirche Thanndorf, Ldg. Pfarrkirchen	733	—	—	—	—	—
12651	3	3		Summa ad Titel VI.	12651	3	3	—	—	—
			VII.	Auf Sustentations-Beiträge:						
				Für die Geistlichkeit:						
127	6	—		Dem Pfarrvikar in Preying, Ldg. Grafenau, Kongrua-Ergänzung	127	6	—	—	—	—
127	6	—		Summa ad VII.	127	6	—	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
47	24	—	III.	Auf die Verwaltung	47	24	—	—	—	—
3	59	—	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	3	59	—	—	—	—
12651	3	3	VI.	Auf bewilligte Zuschüsse	12651	3	3	—	—	—
127	6	—	VII.	Auf Sustentationsbeiträge	127	6	—	—	—	—
12829	32	3		Summa aller Ausgaben	12829	32	3	—	—	—

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl
				Rechnungs-Abschluß.						
				Einnahmen	14316	51	3			
				Ausgaben	12829	32	3			
				Aktivrest	1487	19	—			
				Vermögens-Stand.						
			I.	**Aktivstand:**						
				An refundirlichen Vorschüssen	27839	34	—			
				An Aktivrückständen	7	12	—			
				An Kassabaarschaft	1487	19	—			
				Summa ad I.	29334	5	—			
			II.	Passiv-Stand	—	—	—			
				Reiner Vermögensstand	29334	5	—			

Landshut am 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

III. Diözese Regensburg.

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachläße. fl.	kr.	dl.
42	—	—	I.	An Aktivrestantheil des Vorjahres . . .	42	—	—	—	—	—	—	—	—
965	6	3¾	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	965	6	3¾	—	—	—
			IV.	An Konkurrenzbeiträgen der katholischen Kultusstiftungen:									
				a) der Landgerichte:									
1366	1	—		1) Abensberg	1307	12	2	—	—	—	58	48	2
126	9	1		2) Bogen	111	30	3	—	—	—	14	38	2
1794	58	2		3) Deggendorf	1784	57	1	—	—	—	10	1	1
1997	28	2		4) Dingolfing	1997	28	2	—	—	—	—	—	—
425	25	—		5) Eggenfelden	425	25	—	—	—	—	—	—	—
1592	42	—		6) Kelheim	1592	42	—	—	—	—	—	—	—
160	10	2		7) Kötzting	160	10	2	—	—	—	—	—	—
535	6	—		8) Landau	523	40	3	—	—	—	11	25	1
874	33	2		9) Landshut	874	33	2	—	—	—	—	—	—
2160	33	2		10) Mallersdorf	2160	33	2	—	—	—	—	—	—
134	21	2		11) Mitterfels	110	51	1	—	—	—	23	30	1
2345	2	2		12) Rottenburg	2247	36	2	—	—	—	97	26	—
3715	39	2		13) Straubing	3715	39	2	—	—	—	—	—	—
154	30	2		14) Viechtach	154	30	2	—	—	—	—	—	—
1618	24	—		15) Vilsbiburg	1547	49	2	—	—	—	70	34	2
				b. der unmittelbaren Kultusstiftungen:									
6	1	2		das Konzilium der Bruderschaften zu St. Nikola in Landshut	6	1	2	—	—	—	—	—	—
227	33	2		die Kirchenverwaltung St. Jakob in Straubing	227	33	2	—	—	—	—	—	—
88	8	2		die Kirchenverwaltung St. Peter daselbst	88	8	2	—	—	—	—	—	—
19322	49	1		ad Titel IV. Summa	19036	25	—	—	—	—	286	24	1
76	—	—	V.	An Zinsen von Aktivvorschüssen	—	—	—	76	—	—	—	—	—
			VI.	An Ueberschüssen von Konkurrenzbeiträgen:									
2	15	2		Vom k. Landgerichte Rottenburg	2	15	2	—	—	—	—	—	—
1	23	—		Vom k. Landgerichte Vilsbiburg	1	23	—	—	—	—	—	—	—
3	38	2		Summa ad Titel VI.	3	38	2	—	—	—	—	—	—

Einnahmen. Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.	Nachlässe. fl.	kr.	dl.
			VII.	**An zurückbezahlten Vorschüssen:**									
32	—	—		die Kirche Grasselkofen, Ldg. Dingolfing, von noch 148 fl. . . . . noch verbleibender Rest 116 fl. — kr.	32	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	—		die Kirche Lindkirchen, Ldg. Abensberg, an noch 247 fl. . . . . verbleibender Rest . . 122 fl. — kr.	25	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—		die Kirche Wallkofen, Ldg. Mallersdorf, an noch 1045 fl. 19 kr. . . . . . . verbleibender Rest . . 945 fl. 19 kr.	100	—	—	—	—	—	—	—	—
				die Kirche Waltendorf, Ldg. Bogen, an 2565 fl. noch bestehenden Rest 1290 fl. 10 kr.									
				die Kirche Vilsbiburg . 1624 fl. 30 kr.									
				die Kirche Englmar, Ldg. Mitterfels 1900 fl. — kr.									
				dieselbe aus dem Jahre $18^{51}/_{52}$ 133 fl. — kr.									
				dann . . . . 293 fl. 49 kr.									
157	—	—		Summa ad Titel VII. 6424 fl. 48 kr.	157	—	—	—	—	—	—	—	—
				Wiederholung der Einnahmen:									
42	—	—	I.	An Aktiv-Kassa-Bestandsantheil des Vorjahres	42	—	—	—	—	—	—	—	—
965	6	3	II.	An Aktivrückständen	—	—	—	965	6	3	—	—	—
19322	49	1	IV.	An Konkurrenzen	19036	25	—	—	—	—	286	24	1
76	—	—	V.	An Zinsen von Aktivvorschüssen	—	—	—	76	—	—	—	—	—
3	38	2	VI.	An Ueberschüssen von Konkurrenzbeiträgen .	3	38	2	—	—	—	—	—	—
157	—	—	VII.	An zurückbezahlten Vorschüssen	157	—	—	—	—	—	—	—	—
20566	34	2		Summa aller Einnahmen	19239	3	2	1041	6	3	286	24	1

Ausgaben. Soll.			Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.			Zahlungs-Rückstände.		
fl.	kr.	hl.			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
197	24	—	III.	Auf die Verwaltung	197	24	—	—	—	—
9	5	—	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	9	5	—	—	—	—
			VI.	Auf bewilligte Zuschüsse:						
				a) zu Kirchenbauten:						
150	—	—		1) der Kirche Herrnstahlburg, Ldg. Mitterfels	150	—	—	—	—	—
635	—	—		2) der Filialkirche Wörth, Ldg Landshut	635	—	—	—	—	—
861	4	—		3) der Kirche Irlbach, Ldg. Straubing	861	4	—	—	—	—
120	49	—		4) der Kirche Haselbach, Ldg. Mitterfels	120	49	—	—	—	—
66	30	—		5) der Kirche Hüttenkofen, Ldg. Landshut	66	30	—	—	—	—
2200	—	—		6) der Kirche Hohenthan, Ldg. Rottenburg	2200	—	—	—	—	—
				b) zu Pfarrhofbauten:						
274	23	—		1) zur Erbauung eines katholischen Pfarrhauses zu Fürth im Regierungsbezirk von Mittelfranken	274	23	—	—	—	—
1005	37	—		2) der Kirche Eschelkam, Ldg. Kötzting	1005	37	—	—	—	—
285	45	—		3) der Kirche Marching, Ldg. Abensberg	285	45	—	—	—	—
				c) zu Schul- und Meßnerhausbauten.						
220	—	—		1) der Kirche Reissing, Ldg. Straubing	220	—	—	—	—	—
422	—	—		2) der Kirche Rimbach, Ldg. Dingolfing	422	—	—	—	—	—
600	—	—		3) der Kirche Semmerskirchen, Ldg. Rottenburg . . .	600	—	—	—	—	—
59	43	1		4) der Kirche Thaldorf, Ldg. Kelheim	59	43	1	—	—	—
520	—	—		5) der Kirche Moosthan, Ldg. Landshut	520	—	—	—	—	—
371	30	—		6) der Kirche Oberempfenbach, Ldg. Abensberg . . .	371	30	—	—	—	—
1730	—	—		7) der Kirche St. Nikola zu Landshut	1730	—	—	—	—	—
425	—	—		8) der Kirche Steinbach, Ldg. Mallersdorf	425	—	—	—	—	—
400	21	3		9) der Kirche Rattenbach, Ldg. Eggenfelden	400	21	3	—	—	—
1058	40	—		10) der Kirche Ergolding, Ldg. Landshut	1058	40	—	—	—	—
1200	—	—		11) der Kirche Siegenburg, Ldg. Abensberg	1200	—	—	—	—	—
937	5	—		12) der Kirche Walkertshofen, Ldg. Abensberg	937	5	—	—	—	—
13543	28	—		Summa ad Titel VI.	13543	28	—	—	—	—
			VII.	Auf Sustentations-Beiträge:						
47	41	—		Der Expositurkirche Bayerisch Eisenstein, Ldg. Regen, zur Deckung ihres grundetatmäßigen Defizits pro $18^{53}/_{54}$.	47	41	—	—	—	—

Digitized by Google

Ausgaben. Soll. fl.	kr.	dl.	Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.	dl.
			IX.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Konkurrenz-Kassen:						
521	52	1		An die Stiftungs-Konkurrenzkassa für die Oberpfalz und von Regensburg	521	52	1	—	—	—
4500	57	—		An die Stiftungs-Konkurrenzkassa für Oberbayern . . .	4500	57	—	—	—	—
5022	49	1		Summa ad IX.	5022	49	1	—	—	—
				Wiederholung der Ausgaben:						
197	24	—	III.	Auf die Verwaltung	197	24	—	—	—	—
9	5	—	IV.	Auf Einhebung der Konkurrenzen	9	5	—	—	—	—
13543	28	—	VI.	Auf bewilligte Zuschüsse	13543	28	—	—	—	—
47	41	—	VII.	Auf Sustentationsbeiträge	47	41	—	—	—	—
5022	49	1	IX.	Auf Leistungen an andere Stiftungs-Konkurrenz-Kassen . .	5022	49	1	—	—	—
18820	27	1		Summa aller Ausgaben	18820	27	1	—	—	—
				Rechnungs-Abschluß.						
				Einnahmen	19239	3	2			
				Ausgaben	18820	27	1			
				Aktivrest	418	36	1			
				Vermögens-Stand.						
				I. Aktivstand:						
				An refundirlichen Vorschüssen	6424	48	—			
				An Aktivrückständen	1041	6	3¾			
				An Kassabaarschaft	418	36	1			
				Aktivstand-Summa	7884	31	-¾			
				II. Passiv-Stand	—	—	—			
				Reiner Vermögensstand	7884	31	-¾			

Landshut am 3. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Sonnabend den 18. März **1854.**

Inhalt:

Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Die Jahres-Rechnung des Taubstummen-Institutes pro $18^{52}/_{53}$. — Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg vom Jahre $18^{52}/_{53}$. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,451.

(Agenturen der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. ds. ist die von dem Direktorium der Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft verfügte Uebertragung der Agentur dieser Gesellschaft für Straubing und dessen Umgegend an den Handelsmann und Magistratsrath Joh. Bapt. Windorfer in Straubing genehmiget worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 11. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,050.

(Die Jahresrechnung des Taubstummen-Instituts pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Resultate der Jahres-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$ des Taubstummen-Institutes zu Straubing werden im nachstehenden Abdrucke öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 7. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Jahres-Rechnung
des
königlichen Taubstummen-Institutes zu Straubing
pro $18^{52}/_{53}$.

Belege-Nro.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	Titl I. An Aktivbestand aus der vorjährigen Rechnung . . .	1238	19	—	—	—	—
	Unter dem Aktivbestand des Jahres $18^{51}/_{52}$ sind 2000 fl. nicht rentirendes Capital enthalten, welche nicht hieher gehören, es stellt sich also der Aktivrest des Vorjahres auf 1238 fl. 19 kr. heraus, die 2000 fl. Capital sind bei dem Vermögens-Ausweis als nicht rentirendes Capital in Ansatz.						
	Titl II. An Zinsen von Aktivkapitalien	340	—	—	—	—	—
Fasc. I.	Titl III. An Sustentationsbeiträgen aus Kreisfonds	1500	—	—	—	—	—
	Titl IV. An Verpflegungsbeiträgen	1117	2	—	25	—	—
	Titl V. An Legaten und Schankungen:						
	Ein Legat des pens. k. Kreismedizinalrathes Dr. J. E. Wetzler 25 fl. — kr.						
	Ein Legat der Kaufmannswittwe Magd. Barbazetto v. Straubing 50 „ — „						
	Ein Geschenk von einem hiesigen Bürger . . . . 17 „ — „						
	Ein anderes detto . . . . 12 „ — „						
	Einige kleinere Geschenke, welche dem Institutsvorstande eingehändigt wurden, betrugen . . . 3 „ 18 „						
	Summe .	107	18	—	—	—	—
Fasc. II.	Titl VI. An Kirchenkollekten	570	29	3	—	—	—
	Recapitulation der Einnahmen.						
	Titl I. Aktivkassabestand	1238	19	—	—	—	—
	„ II. Zinsen von Aktivkapitalien	340	—	—	—	—	—
	„ III. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1500	—	—	—	—	—
	„ IV. Verpflegungsbeiträge	1117	2	—	25	—	—
	„ V. Legate und Schankungen	107	18	—	—	—	—
	„ VI. Kirchenkollekten	570	29	3	—	—	—
	Summe aller Einnahmen .	4873	8	3	25	—	—

Belege-Nro.	Ausgaben.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
Fasc. III.	Titl I. Auf ausgeliehene Kapitalien	2700	—	—	—	—	—
Fasc. IV.	Titl II. Auf Personal-Exigenz	1838	8	—	—	—	—
	Titl III. Auf Real-Exigenz	30	11	—	—	—	—
	Recapitulation der Ausgaben.						
	Titl I. Auf ausgeliehene Kapitalien	2700	—	—	—	—	—
	" II. Auf Personal-Exigenz	1838	8	—	—	—	—
	" III. Auf Realexigenz	30	11	—	—	—	—
	Summa aller Ausgaben	4568	19	—	—	—	—
	Abschluß.						
	Einnahmen	4873	8	3	25	—	—
	Ausgaben	4568	19	—	—	—	—
	Aktiv-Rest	304	49	3	25	—	—

Summarischer Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

a) rentirendes:

1) Kapitalien	11200 fl.	— kr.	— dl.
2) Realitäten	— fl.	— kr.	— dl.
3) Rechte	— fl.	— kr.	— dl.

b) nicht rentirendes:

1) Aktivbestand	304 fl.	49 kr.	3 dl.
2) Rückstände	25 fl.	— kr.	— dl.
3) Kapitalien	2000 fl.	— kr.	— dl.
4) Realitäten	— fl.	— kr.	— dl.
5) Rechte	— fl.	— kr.	— dl.
6) Mobilien	204 fl.	— kr.	— dl.
Summe	13733 fl.	49 kr.	3 dl.

II. Schulden.

Keine	— fl.	— kr.	— dl.

Abgleichung.

Vermögen	13733 fl.	49 kr.	3 dl.
Schulden	— fl.	— kr.	— dl.
Reiner Vermögensstand	13733 fl.	49 kr.	3 dl.

Straubing den 23. Dezember 1853.

Die königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Ad Num. 14650.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg vom Jahre 18⁵²/₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" zu Folge, werden nach erfolgter Superrevision die Ergebnisse der Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg vom Jahre 18⁵²/₅₃ nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Einnahmen.

		fl.	kr.	hl.
a)	An Aktiv-Rest	939 fl.	52 kr.	3 hl.
b)	„ Aktiv-Rückständen	12 fl.	— kr.	— hl.
c)	„ Ersatzposten	— fl.	20 kr.	— hl.
d)	„ Zinsen v. Aktivkapitalien	111 fl.	54 kr.	— hl.
e)	„ direkten Umlagen	1270 fl.	11 kr.	3 hl.
f)	„ Sustentationsbeiträgen aus Kreisfonds	500 fl.	— kr.	— hl.
	ad I. Summe	2834 fl.	18 kr.	2 hl.

II. Ausgaben.

		fl.	kr.	hl.
1.	Auf die Verwaltung	50 fl.	— kr.	— hl.
2.	„ Gemeinde-Anstalten, als			
	a) auf Gesundheitspolizei	50 fl.	— kr.	— hl.
	b) „ Transportfuhren	461 fl.	3 kr.	— hl.
	c) „ Sicherheit	150 fl.	— kr.	— hl.
	d) „ Strassen- u. Brückenbau	324 fl.	26 kr.	— hl.
3.	auf Kapital-Anlehen	300 fl.	— kr.	— hl.
4.	„ Zufälligkeiten	— fl.	54 kr.	— hl.
	ad II. Summe	1336 fl.	23 kr.	— hl.
III.	Aktiv-Kassa	1497 fl.	55 kr.	1 hl.

IV. Aktiv-Vermögens-Stand.

		fl.	kr.	hl.
a)	Kapitalien	3575 fl.	— kr.	— hl.
b)	Mobiliar-Werth	750 fl.	— kr.	— hl.
c)	Aktiv-Ausstände	34 fl.	46 kr.	— hl.
d)	Aktiv-Kassa-Rest	1497 fl.	55 kr.	1 hl.
	ad IV. Summe	5857 fl.	41 kr.	1 hl.

Landshut, den 13. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 11. März l. Js. wurde der Schullehrer Joseph Deschl von Rainding, k. Landgerichts Griesbach, nach Egglfing, k. Landgerichts Rotthalmünster versetzt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. März l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Rainding, kgl. Landgerichts Griesbach, dem Schullehrer Johann Zollner von Egglfing, k. Landgerichts Rotthalmünster, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 9. März 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	86	—
» à 4 % »	92	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	99	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	99	—
» à 5 % » » III. . . .	$99\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	$101\frac{1}{2}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	92	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	700

IV. Schrannen-Anzeigen.*

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. März 1854.	Waizen	23	207	230	220	10	27	9	26	37	26	5	—	2	—	—
		Korn	—	75	75	75	—	21	11	20	52	20	3	—	—	—	14
		Gerste	—	6	6	6	—	20	—	19	28	18	24	—	—	1	41
		Haber	2	21	23	23	—	10	13	9	56	9	15	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 14. März 1854.	Waizen	—	159	159	152	7	26	25	25	57	25	18	1	6	—	—
		Korn	—	35	35	34	1	20	15	19	54	19	20	—	—	—	13
		Gerste	19	184	203	183	20	16	28	16	3	15	39	—	41	—	—
		Haber	—	69	69	69	—	8	33	8	14	7	57	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 14. März 1854.	Waizen	—	78	78	78	—	28	33	26	30	25	30	—	30	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	20	30	20	—	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	18	28	17	12	16	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	30	8	—	—	—	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 14. März 1854.	Waizen	—	17	17	17	—	25	54	25	30	24	12	1	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	20	—	20	—	20	—	—	—	1	—
		Gerste	—	26	26	26	—	16	30	16	—	15	42	1	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	9	6	8	48	8	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. März 1854.	Waizen	—	25	25	22	3	26	45	26	33	26	19	—	19	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	21	—	20	40	20	—	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	15	19	19	—	9	42	9	19	9	3	—	5	—	—

**

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorheriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 13. März 1854.	Waizen	—	261	261	261	—	27	24	27	12	26	48	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	20	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	468	468	468	—	16	48	16	42	16	30	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	24	8	—	7	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. März 1854.	Waizen	—	1644	1644	1344	300	28	50	27	18	25	21	—	18	—	—
		Korn	—	199	199	138	61	22	7	20	59	19	22	—	—	—	25
		Gerste	102	559	661	579	82	17	19	15	51	14	11	—	30	—	—
		Haber	28	389	417	389	28	9	—	8	36	8	—	—	—		14
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. März 1854.	Waizen	12	167	179	139	40	27	30	26	—	24	30	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	21	—	20	17	19	30	—	4	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	20	—	19	17	18	30	—	—	—	17
		Haber	—	32	32	32	—	11	—	10	17	9	48	—	—	—	27
Passau	Vom 14. März 1854.	Waizen	2½	2	4½	4½	—	28	—	26	19	26	26	—	—	—	—
		Korn	—	124	124	98	26	18	4	18	—	17	47	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	137½	143½	115½	28	7	37	7	27	7	13	—	14	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 14. März 1854.	Waizen	—	60	60	58	2	29	—	26	26	25	—	1	21	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	16	45	16	29	16	—	—	34	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	9	30	9	—	8	—	—	—	—	12
Pilsting	Vom 14. März 1854.	Waizen	—	451	451	451	—	28	—	27	5	22	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	153	153	153	—	17	30	13	55	13	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. März 1854.	Waizen	—	429	429	414	15	26	57	25	19	24	20	1	30	—	—
		Korn	—	188	188	138	—	20	40	20	14	19	47	—	—	—	21
		Gerste	—	215	215	211	4	17	42	17	7	16	32		—	—	24
		Haber	—	211	211	207	4	9	41	9	17	8	54	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 15. März 1854.	Waizen	3	445	448	328	120	26	48	26	7	25	36	—	55	—	—
		Korn	37	56	93	54	39	20	3	19	44	19	15	—	6	—	—
		Gerste	5	16	21	7	14	13	54	13	18	12	20	—	11	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	54	7	44	7	30	—	—	—	14

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Mittwoch den 22. März **1854.**

Inhalt:

Das Gesuch des Handlungshauses C. Pokrantz et Comp. in Bremen um die Genehmigung zur Uebertragung der bisher von dem Kaufmann G. Demmler-Melber in Nürnberg ausgeübten Haupt-Agentur zur Beförderung von Auswanderern an den Kaufmann F. J. Weber in Bamberg. — Den Vollzug des Gesetzes über die Gutszertrümmerungen. — Die Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkasten. — Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Langerichts Passau I. pro $18^{52}/_{53}$. — Die kath. Cultusbauten in Neuulm, hier die Bewilligung einer Hauskollekte für die innere Einrichtung der dortselbst zu erbauenden katholischen Kirche. — Untersuchung gegen den quiescirten k. Criminaladjunkten Schöntag und Consorten von Wunsiedel wegen Preßvergehens. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Untersuchung gegen den Redakteur Georg Andreas Hammerbacher wegen Preßvergehen. — Dienstes und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,386.

(Das Gesuch des Handlungshauses C. Pokrantz et Comp. in Bremen um die Genehmigung zur Uebertragung der bisher von dem Kaufmann G. Demmler-Melber in Nürnberg ausgeübten Haupt-Agentur zur Beförderung von Auswanderern an den Kaufmann F. J. Weber in Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bisher von dem Kaufmanne G. Demmler-Melber in Nürnberg ausgeübte Hauptagentur zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika ist in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. Februar und Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ddo. 4. März l. Js., ohne Veränderung in der Person der von ersterem aufgestellten Unteragenten, deren Berechtigung mithin fortdauert, auf den Kaufmann Friedrich Julius Weber in Bamberg in widerruflicher Weise übergegangen.

Landshut den 14. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15645.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Gutszertrümmerungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden auf die rechtzeitige Einhaltung des Termines zur Einsendung der Verzeichnisse bezeichneten Betreffs mit dem Schlusse des II. Quartals $18^{53}/_{54}$ unter Bezug auf die Aus-

schreibung vom 14. Juli v. Js. (Kreisblatt S. 435) aufmerksam gemacht.

Landshut den 15. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15945.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und Physikate von Niederbayern.

(Die Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkasten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. dß. Mts. bezeichneten Betreffes wird die Regierungs-Ausschreibung vom 20. November 1832 die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spiel-Waaren betr. (Intelligenzblatt des Unterdonaukreises 1832 St. 49 S. 615), dann die Verfügung vom 10. Februar 1844, die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge betr. (Intelligenzblatt von Niederbayern 1844 St. 7. S. 114.) im Nachfolgenden wieder in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 15. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

An sämmtliche Lokal- und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei- und Spielwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes k. Ministerial-Rescript vom 7. dieß wird sämmtlichen Polizeibehörden zur genauesten Nachachtung eröffnet:

„Die polizeiliche Hinwegnahme mehrerer bemalter Conditorei- und Spielwaaren hat das k. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, über die angewendeten Stoffe technisches Gutachten zu erholen. Auf dem Grunde desselben wird nunmehr bestimmt:

„1) Als der Gesundheit gefährlich werden erkannt, alle jene Conditorei- und Spielwaren, in welchen falsches Gold, Kupfergrün oder Gumi Gutägelb, zu entdecken ist.

Jede Conditorei oder Spielwaare der Art, unterliegt daher dem polizeilichen Verbote, und dieses Verbot erstreckt sich insbesondere auch auf die Devisen ꝛc.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes unterliegen neben der Hinwegnahme ihrer verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Bestrafung."

Passau den 20. November 1832.

Königliche Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern.

v. Rudhart, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 8302.**

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Anwendung schädlicher Mineralstoffe zum Färben der Conditorei-Waaren und Kinderspielzeuge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchstem Ministerial-Rescript vom 29. Jänner l. Js. und inhaltlich der von der mathematisch physikalischen Klasse der kön. Akademie der Wissenschaften erstatteten Gutachten bezeichneten Betreffes werden in Beziehung auf die Färbung der Conditorei-Waaren und der Kinderspielzeuge nachstehende Bestimmungen hiemit getroffen:

A.

Als **unbedingt** erlaubte Farben werden bezeichnet:

I. Rothe Farben.

Die Farbhölzer, als Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseile, Alkanna, die Säfte von Klotschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

II. Gelbe Farben.

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Saffran, Ringlblumen, Scharte, Färbeginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

III. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

IV. Grüne Farben.

Spinatblätter, Kaffegrün. Ein Gemeng aus Indigo und Curcuma-Schafgarben. Grünkohl.

V. Weiße Farben.

Stärkmehl. Gewaschene Kreide. Aechter Silberschaum.

VI. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

VII. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß. Kaminruß.

B.

Als theilweise erlaubte Farben, welche bei eßbaren Conditor-Waaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind, werden Nachstehende erachtet:

I. Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimerroth, Eisenoxyd, (Colcothar, englisch roth oder englische Erde) Gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben.

Avignon-Körner. Oker, Satinober. Gelber Lack. Schüttgelb. Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Grüne Farben.

Saftgrün. Veronesererde.

IV. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps. Geschlämmte Pfeiffenerde, Alabaster. Geschlämmte Kreide.

V. Braune Farben.

Köllnische Erde. Asphalt. Wallnußschallenbraun. Umbra. Kesselbraun. Terra de Sienna.

VI. Schwarze Farben.

Gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

Dagegen aber sind

C.

folgende Farben gänzlich und zwar sowohl zum Färben der Konditor-Waaren, als auch der Spielsachen von Holz und Blech, als der Gesundheit schädlich, dem polizeilichen Verbote zu unterstellen.

I. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon. (Schwefelquecksilber).

Realger, Arsenikrubin, rother Schwefel. (Rothes Schwefelarsenik).

Chromroth, (Chromsaures Quecksilber-Oxydul).

Rothes Jodquecksilber.

II. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb, (Gelbes Schwefelarsenik).

Bleigelb, Massikot, englisch gelb, (gelbes Bleioxyd).

Mineralgelb, Casselergelb, chemisch-gelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb, (basisches salzsaures Bleioxyd).

Chromgelb, Schweinfurtergelb, (Chromsaures Bleioxyd).

Gummi guttae.

III. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau, Kalkblau, (Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd mit oder ohne Kalkgehalt).

Berlinerblau, Pariserblau, Preussischblau, (Eisencyanür-Cyanid).

Kobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaiserblau, Königsblau, (Kobaltoxyd mit Thonerde).

Indigo, in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

IV. Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün, (Kupferoxyd-Hydrat mit Weinsteinsäure).

Berggrün, Malachit, Bremergrün, Brixnergrün, Eislebergrün, Oelgrün, Culmbachergrün, Mineralgrün, (kohlensaures Kupferoxyd, theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure).

Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papagergrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaisergrün, Kirchbergergrün, (arsenikſaures Kupfer, zum Theil mit Essigsäure).

Grüner Zinnober, (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau).

V. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaures Bleioxyd).

Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke, (basisches salpetersaures Wismothoxyd.)

VI. Metallglanz.

Unächter Goldschaum, (Kupfer mit Zinn oder Zink.)

Musivgold, (Schwefelzinn).

Unächter Silberschaum, (Zinn) Bronce-Pulver.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, dieses Verbot bezüglich aller derlei Gegenstände, welche mit solchen Farben versehen sind, nach Maaßgabe des höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. November 1832, ausgeschrieben durch die unterfertigte Stelle im Kreisblatte am 20. November 1832, ungesäumt in Vollzug zu setzen, und die Uebertreter desselben neben der Hinwegnahme der verbotenen Waare der geeigneten polizeilichen Bestrafung zu unterwerfen.

Man erwartet von sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die genaueste Handhabung der vorstehenden Anordnungen.

Landshut, den 10. Februar 1844.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13496.

(Die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Passau I. pro 18⁵²/₅₃ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maaßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Passau I. pro 18⁵²/₅₃ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß veröffentlichet:

A. Einnahmen.

		fl.	kr.	hl.
a) Aktivkassabestand	.	654 fl.	29 kr.	— hl.
b) Aus Umlagen	.	3448 fl.	37 kr.	— hl.
c) An Sustentationsbeiträgen	. . . .	1233 fl.	2 kr.	— hl.
Summa A.		5336 fl.	8 kr.	— hl.

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
a) Auf die Verwaltung	158 fl.	9 kr.	2 hl.
b) Auf den Zweck u. zwar:			
1) Auf technische Arbeiten	80 fl.	51 kr.	— hl.
2) „ Distriktsstrassen	4199 fl.	16 kr.	— hl.
3) „ Schubfuhrenkosten	213 fl.	— kr.	— hl.
Summa B.	4651 fl.	16 kr.	2 hl.

Abgleichung.

		fl.	kr.	hl.
Einnahmen	.	5336 fl.	8 kr.	— hl.
Ausgaben	.	4651 fl.	16 kr.	2 hl.
Aktiv-Cassabestand	.	684 fl.	51 kr.	2 hl.

Landshut am 15. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 14711.

An sämmtliche Landgerichte und unmittelbare Magistrate in Niederbayern.

(Die katholischen Cultusbauten in Neuulm, hier die Bewilligung einer Hauskollekte für die innere Einrichtung der dortselbst zu erbauenden katholischen Kirche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für die Bestreitung der innern Einrichtung und der ersten Anschaffung von Paramenten und Utensilien für eine neu zu erbauende katholische Kirche in Neuulm, deren Herstellung für die noch keine Kirche dortselbst besitzenden Katholiken von Neuulm dringendes Bedürfniß ist, die Vornahme einer Hauskollekte bei den Katholiken im Königreiche allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hienach werden die sämmtlichen k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate des Kreises in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen vom 26. vor. Mts. angewiesen, diese Kollekte vornehmen zu lassen, und das Ergebniß binnen sechs Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichts-Erstattung einzusenden.

Landshut den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 450. Bayreuth, am 23. Febr. 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am drei und zwanzigsten Februar achtzehnhundert vier und fünfzig Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Waldenfels, Direktor, als Vorsitzender, Opel Rath und Neubig Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Pausch Accessist, Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den quiescirten k. Criminaladjunkten Schöntag und Consorten von Wunsiedel wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht und Ablesen der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte gestellten schriftlichen Antrages;

In Erwägung, daß das in dem Anzeigeblatt für den Bezirk der k. Landgerichte Wunsiedel, Kirchenlamitz und Selb Nr. 99 des Jahrgangs vom 21. Dezember v. Js. enthaltene Inserat „Erklärung und Aufklärung" betitelt, zwar nicht direkt das k. Landgericht Wunsiedel oder einen der bei demselben angestellten Beamten durch Schmähung oder Beschimpfung beleidigt, und daß daher der quiescirte k. Criminaladjunkt Schöntag als Verfasser jenes Artikels und die anderen Personen, welche die Einrückung des Letzteren in das Anzeigeblatt veranlaßten, eines der in den Artikeln 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vorgesehenen Vergehens nicht überführt werden können;

In Erwägung jedoch, daß durch den bezeichneten Artikel falsche zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Gerüchte ausgestreut worden, wenn auch dem Verfasser jenes Artikels und den bei der Einrückung desselben in das Anzeigeblatt sonst mitwirkenden Personen desfalls eine rechtswidrige Absicht nicht nachzuweisen ist,

Aus diesen Gründen

und in Anwendung der Art. 49 Nr. 5 u. Art. 55 des St. Pr. Ges. vom 10. November 1848 Art. 2 Abs. 2 und Art. 19 des Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850:

1) erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet aber

2) die Unterdrückung der Nummer 99 des Anzeigeblattes für den Bezirk des k. Landgerichts Wunsiedel 2c. vom Jahre 1853, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreisamtsblättern.

Geschehen wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Waldenfels. Opel. Neubig.

Pausch.

Bekanntmachung.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 14. Februar 1854, wo zugegen waren: Freiherr von Lupin Direktor, Schäffer Rath, Englert Assessor, Huber Staatsanwalt, Braun Protokollist, — auf Vernichtung der beiden Flugschriften „Tröstet, tröstet mein Volk" und „Nicht zwanzig Bogen, sondern dreizehn Seiten," beide aus dem Jahre 1849, in welchen der königl. Regierung Bayerns und den deutschen Regierungen überhaupt durch Beimessung von verächtlichen Handlungen und Gesinnungen Spott und Hohn bezeigt ist, nach Artikel 2, 24 und 26 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg den 13. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr v. Lupin.

Braun.

Ad Num. 3555. Nürnberg, den 11. März 1854.

Das

Kgl. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg hat am 3. März l. Js. in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Dr. Knappe Direktor, Gerstner Rath, Gleitsmann Assessor, Dr. Kalb I. Staatsanwalt, von Furtenbach Protokollist, eine in Nro. 17 des Nürnberger Beobachters vom 9. Februar l. Js. unter der Rubrik „Einlauf" gemachte Anspielung auf häufige Zeitungs-Confiskationen als gegen die Art. 26 und 31 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verstossend erkannt, und die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes, so weit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was nach gesetzlicher Vorschrift andurch bekannt gemacht wird.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 11. März l. Js. haben Seine Majestät der König zur Wiederbesetzung der erledigten Lehrerstelle der IV. Klasse an der Lateinschule zu Landshut den Studienlehrer der III., II. und I. Klasse, Ignaz Anton Luber, Franz Xaver Kohl und Ulrich Braun, die Vorrückung in das Lehramt der nächst höhern Klassen allerhuldvollst zu gestatten und die sich hiedurch erledigende Lehrerstelle der I. Klasse dem geprüften Lehramts-Candidaten und dermaligen Assistenten an der Studienanstalt zu Bamberg Johann Gottfried Günder, auf sein alleruntertänigstes Ansuchen allergnädigst zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 3. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Frauenau, k. Landgts. Regen, dem Priester Andreas Pöppl, Benefiziaten und Cooperator-Expositus in Eichendorf, k. Landgts. Landau, übertragen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 5. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aldersbach, k. Landgerichts Vilshofen, dem Priester Wolfgang Leitner, Pfarrer in Aicha, k. Landgerichts Osterhofen, allergnädigst übertragen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Sonnabend den 25. März **1854.**

Inhalt:
Die Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Auswanderungs-Agenturen. — Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika. — Die Erledigung des Physikats Oberdorf im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim. — Untersuchung gegen Carl Heinrich Hermes von Braunschweig und Joh. Jak. Tascher, Buchhändler in Kaiserslautern wohnhaft, beide wegen Preßvergehen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15862.

(Die Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. lauf. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Karl Bromberger in München verfügte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft, als

1) des Handelsmanns Heinrich Laun in Landshut für den Stadtbezirk und Landgerichtsbezirk Landshut, ferner für die Landgerichtsbezirke Vilsbiburg und Rottenburg, dann
2) des Franz Glaser in Passau für die Stadt und den Landgerichtsbezirk Passau, ferner die Landgerichtsbezirke Griesbach, Wegscheid, Grafenau und Wolfstein

genehmiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15292.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Entschließung vom 10. Juli 1852 dem Realitätenbesitzer Joseph Wimmer in Straubing ertheilte Bewilligung, als Unteragent des

Kaufmanns Karl Leo in Kitzingen Ueberfahrtsverträge mit Auswanderern nach Nordamerika abzuschließen, ist von der unterfertigten Stelle unterm Heutigen zurückgezogen worden.

Landshut, den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 15861.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf die Regierungsausschreibung vom 28. Januar l. Js. ad Num. 11,440 (Kreisamtsblatt p. 142) erhalten die Distriktspolizeibehörden in nachstehendem Abdrucke eine von dem kgl. Staatsministerium des Innern erlassene Nachtrags-Entschließung vom 11. d. Mts. zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 16. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9942.

Königreich Bayern, Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung wird auf die berichtliche Anfrage vom 20. v. Mts. erwiedert, daß in den vereinigten Staaten von Nordamerika die Naturalisation von Ausländern, wie in Frankreich, erst nach zurückgelegten 21. Lebensjahre gesetzlich zuläßig ist, daß demnach die Vorschrift sub Ziff. 2 der Ministerial-Entschließung vom 22. Januar l. Js. Nr. 4756 auch auf die vor dem Eintritte in das Conscriptionspflichtigkeitsalter nach Nordamerika selbstständig auswandernden bayrischen Jünglinge in Anwendung zu kommen hat, wie dieß bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 22. Januar l. Js. Nr. 4757 angeordnet worden ist. — Die k. Regierung hat sich hienach zu achten und die untergeordneten Polizeibehörden geeignet anzuweisen.

München am 11. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J.
Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Epplen.

Ad Num. 16226.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Oberdorf im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Oberdorf im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg durch die Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Beßler wird hiemit mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 19. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 14225.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von

Schwaben und Neuburg wurde bei dem k. Landgerichte Mindelheim ein falsches Halbguldenstück württemberg'schen Gepräges eingenommen, welches aus einer werthlosen Metallmischung besteht, mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, ebenso mittelst einer eigenen mechanischen Vorrichtung gerändert ist und daher nur durch Hülfe mehrerer komplicirter Apparate und unter Mitwirkung mehrerer Mitschuldigen angefertigt werden konnte.

Dasselbe unterscheidet sich von den ächten Münzen auffallend durch die schlechte und unähnliche Gravirung des Kopfes und durch die an den erhabenen Stellen des Gepräges durchscheinende röthliche Farbe.

Indem vor Annahme solcher allenfalls noch im Umlaufe befindlichen falschen Geldstücke gewarnt wird, erhalten die k. Distriktspolizeibehörden den Auftrag, gegen Verfertigung und Verbreitung derselben genaue Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle sofort Anzeige zu erstatten und nach den bestehenden Vorschriften weiter zu verfahren.

Landshut den 17. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15501.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 3. ds. wurde im Monat Dezember vor. Jahrs zu Neustadt a/S. ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges auszugeben versucht.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig mit der Umschrift „Ludwig I. König von Bayern," auf der andern Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung ½ Gulden 1848, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und mittelst einer eigenen Maschine gerändert. Für ein geübtes Auge ist die schlechte Gravirung des Kopfes das sicherste Zeichen der Unächtheit; außerdem ist es aber auch durch seine eigenthümliche gelbliche Farbe leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche k. Stadt-Kommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut am 17. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3467.

(Die Erledigung der Pfarrei Ergersheim, Dekanats Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Pfarrei Ergersheim in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen spätestens bis zum 6. Mai ds. Jrs. mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß nach der bisherigen Fassion das Einkommen in nachfolgenden Bezügen besteht:

Ständiger Gehalt	14	fl.	45	kr.
Aus Realitäten	130	fl.	—	kr.
„ Rechten	423	fl.	16½	kr.
„ Dienstesfunktionen	63	fl.	2	kr.
Summa	631	fl.	3½	kr.
Die Lasten davon abgezogen mit	34	fl.	49½	kr.
bleibt reines Einkommen	596	fl.	14	kr.

Freiwillige Geschenke 30 kr.

Hiebei wird bemerkt, daß die Handlohnsfixirungen noch nicht vollständig bereinigt sind, und daß das Pfarrhaus, welches sich in ziemlich guten baulichen Zustande befindet, geräumig und wohl bewohnbar ist.

Ansbach den 18. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 14215.

Ordonnanz

des königlich bayerischen Bezirksgerichts zu Kaiserslautern.

Sitzung der Rathskammer vom vierzehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig.

Das königlich bayerische Bezirksgericht in seiner Berathschlagungskammer, wo zugegen waren, Haase, Richter, fungirend für den verhinderten Präsidenten, Hecht, Untersuchungsrichter, Pendele Richter, und Müller, stellvertretender Gerichtsschreiber.

Nach Anhörung des vom Untersuchungsrichter erstatteten Berichts, in Hinsicht der

Untersuchung gegen

1) Carl Heinrich Hermes, von Braunschweig,
2) Johann Jakob Tascher, Buchhändler in Kaiserslautern wohnhaft, beide des Preßvergehens durch Zuwiderhandlung gegen die Artikel zwölf und ein und dreißig des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig beschuldigt;

Nach genommener Einsicht der Prozeßschriften und des Antrags der königlichen Staatsbehörde;

Nach Ansicht des Artikels einhundert acht und zwanzig des Gesetzbuches über die peinliche Untersuchung, und

In Erwägung, daß durch die incriminirte Druckschrift: Geschichte der letzten fünf und zwanzig Jahre von Carl Heinrich Hermes, Braunschweig, Druck und Verlag von Georg Westermann, achtzehnhundert drei und fünfzig, die Person Seiner Majestät des Königs Ludwig, des Ersten, von Bayern, durch Schmähung, Beschimpfung und Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigt wird, und hochgestellte Beamten verächtlicher Handlungen bezüchtigt werden, dieselbe daher gegen die angeführten Artikel zwölf und ein und zwanzig des Gesetzes vom siebenzehnten März achtzehnhundert fünfzig verstößt und sohin jedenfalls auf den Grund des Artikels zwei dieses Gesetzes, so weit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken ist;

In Erwägung, daß der Verfasser dieser Schrift ein Ausländer und durch unsere Strafgesetze nicht zu erreichen ist, und was den Beschuldigten Tascher anlangt, daß der geführten Untersuchung zu Folge keine Indicien einer strafbaren Verbreitung der incriminirten Schrift gegen denselben sich ergeben haben;

Aus diesen Gründen

Verordnet die Einstellung des Verfahrens gegen die Beschuldigten und verfügt die Unterdrückung der obigen Schrift, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Also erlassen, wie Eingangs gemeldet.

Unterzeichnet sind: Haase, Hecht, Pendele und Henk.

Für die richtige Abschrift ertheilt auf Verlangen der königlichen Staatsbehörde zu amtlichem Gebrauche der k. Bezirksgerichtsschreiber

Dickes.

II. Augsburger-Cours
vom 16. März 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt	. . . .	87	—
»	à 4 % »	. . . .	92	—
»	à 4½ % »	. . . .	99	—
»	à 5 % »	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 % »	» II. . . .	99	—
»	à 5 % »	» III. . . .	99½	—
»	à 5 % »	» IV. . . .	100½	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	—	90
Bank-Aktien	. . . . . .	Div. I. Sem. . .	710	705

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. März 1854.	Waizen	10	130	140	137	3	27	21	26	50	26	—	—	—	—	13
		Korn	—	51	51	51	—	21	33	21	4	20	31	—	—	—	12
		Gerste	—	12	12	10	2	18	12	17	47	17	45	1	41	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	10	37	10	16	9	53	—	—	—	20
Deggendorf	Vom 21. März 1854.	Waizen	7	189	196	184	12	24	43	24	8	23	18	1	49	—	—
		Korn	1	23	24	24	—	19	48	19	22	18	45	—	32	—	—
		Gerste	20	246	266	183	83	14	19	13	39	13	11	2	24	—	—
		Haber	—	109	109	101	8	8	29	8	9	7	49	—	5	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. März 1854.	Waizen	—	10	10	10	—	27	—	26	30	26	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	16	12	16	12	16	12	—	—	—	12
		Haber	—	9	9	9	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	12
Kelheim	Vom 16. März 1854.	Waizen	3	25	28	28	—	27	—	26	47	26	34	—	—	—	14
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	21	30	—	—	—	—	—	50
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	10	—	9	55	9	30	—	—	—	36

**

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 20. März 1854.	Waizen	—	257	257	257	—	27	—	26	30	26	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	251	251	251	—	16	42	16	30	16	18	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	8	42	8	27	8	15	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. März 1854.	Waizen	300	1339	1639	1436	203	27	42	26	—	24	—	1	18	—	—
		Korn	61	89	150	135	15	22	7	21	20	20	10	—	—	—	21
		Gerste	82	699	781	753	28	16	45	15	15	13	30	—	36	—	—
		Haber	28	483	591	489	22	9	3	8	22	7	42	—	14		—
Mainburg	Vom 22. März 1854.	Waizen	—	285	285	275	10	28	—	27	—	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	73	73	69	4	21	30	21	—	20	—	—	—	1	—
		Gerste	—	46	46	46	—	20	—	19	—	18	30		—	—	—
		Haber	—	89	89	83	6	10	48	10	—	8	30	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 21. März 1854.	Waizen	40	67	107	102	5	27	30	26	16	24	45	—	—	—	16
		Korn	—	21	21	21	—	22	—	21	—	20	—	—	—	—	43
		Gerste	—	29	29	24	5	20	—	19	—	18	—	—	17	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	10	15	9	51	9	30	—	36	—	—
Passau	Vom 21. März 1854.	Waizen	—	8	8	7	1	25	52	25	29	24	42	1	20	—	—
		Korn	26	72½	98½	91½	7	17	54	17	45	17	23	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	28	84½	112½	98½	14	7	50	7	34	7	20	—	—	—	7
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	-	—	—	-	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. März 1854.	Waizen	2	45	47	47	—	28	—	26	2	25	—	—	24	—	—
		Korn	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	16	—	16	—	16	—	—	29	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	10	—	9	5	8	20	—	—	—	5
Pilsting	Vom 21. März 1854.	Waizen	—	204	204	204	—	27	—	26	13	24	-	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	16	30	16	14	15	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. März 1854.	Waizen	15	324	339	338	1	24	39	24	14	23	48	1	5	—	—
		Korn	—	235	255	229	6	20	—	19	42	19	21	—	32	—	—
		Gerste	4	596	600	435	165	16	31	15	42	15	—	1	24	—	—
		Haber	4	512	516	376	140	9	54	8	55	8	—	—	22	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Mittwoch den 29. März **1854.**

Inhalt:

Das Fischen zur Laichzeit. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Auswanderungs-Agenturen. — Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Döllingers Verordnungen Sammlung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. 1 — Beilage. — Außerordentliche Beilage: Die revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien im Königreiche Bayern.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16311.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Fischen zur Laichzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 14. dss. im bezeichneten Betreffe an die königl. Regierung von Oberbayern und Schwaben und Neuburg erlassene Entschließung wird zur Darnachachtung den Distriktspolizeibehörden mitgetheilt.

Landshut, den 20. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Innern,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß für den Bedarf ausländischer Anstalten zur künstlichen Fischzucht sehr beträchtliche Quantitäten befruchteten Fischlaiches durch fremde Commissionäre angekauft und daß namentlich hiedurch häufige Uebertretungen des bezüglich des Fischens zur Laichzeit bestehenden Verbotes herbeigeführt werden sollen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher aufgefordert, diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und die k. Distriktspolizeibehörden, zunächst aus Anlaß des bevorstehenden Wiederbeginnes der Laichzeit mehrerer edler Fischgattungen zur entsprechenden Ueberwachung sowie gegebenen Falles zur Ein-

schreitung nach Maßgabe der bestehenden Fischordnungen zu beauftragen.

München am 14. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhofen.

An die k. Regierung von Oberbayern, dann von Schwaben ꝛc., K. d. J., ergangen. Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 16392.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen 253. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 178 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfusse und zwar Nr. 26,924 bis Nr. 28,065 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen in einer Gesammtkapitalssumme zu 1,239,256 fl. —

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständigt, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 21. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 15935.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die bisher von dem Handelsmanne Max Kagerhuber in Eggenfelden begleitet gewesene Agentur zur Beförderung von Auswanderern durch Uebertragung von Seite des Hauptagenten und Genehmigung der unterfertigten Stelle auf den Kaufmann Joseph Braunschober in Eggenfelden übergegangen ist, so wird die Eigenschaft des Letztern als Unteragenten des Schiffsmäcklers Fr. W. Bödecker jun. in Bremen hiemit veröffentlicht, zugleich aber die Berechtigung des Max Kagerhuber zum Abschluße von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika für erloschen erklärt.

Landshut, den 22. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 16292.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Julius Weber in Bamberg als Hauptagent des Handlungshauses Carl Pokranz et Comp. in Bremen die bisher von Heinrich Obermaier in Landshut ausgeübte Agentur zur Beförderung von Auswanderern auf den Kaufmann Heinrich Laun in Landshut übergetragen, und diese Uebertragung die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten hat, so wird solches andurch mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Berechtigung des Kaufmanns Heinrich Obermaier zum

Abschluße von Ueberfahrtsverträgen nach Nordamerika somit erloschen ist.

Landshut am 22. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad *Num. 3625.*

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die erledigte Pfarrei Kornburg wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute angerechnet, und längstens bis zum 9. Mai d. Js. mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß das Einkommen derselben in nachstehenden Bezügen besteht:

An baarem Gelde	204 fl.	30 kr.
Für Getreide	12 fl.	17¾ kr.
Aus Realitäten	272 fl.	1 kr.
An Grundrenten nach erfolgter Ablösung	178 fl.	20 kr.
An Waide- und sonstigen Rechten	7 fl.	50 kr.
An besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	205 fl.	14 kr.
Aus Sammlungen . . .	3 fl.	— kr.
Summa	883 fl.	12¾ kr.
hievon die Lasten abgezogen mit	46 fl.	50¼ kr.
bleibt reines Einkommen . .	836 fl.	22½ kr.
An freiwilligen Geschenken .	17 fl.	55 kr.

Die Pfarrwohnung befindet sich in gutem baulichen Zustande und ist geräumig.

Ansbach den 21. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Döllinger's Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Dritttheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl. — für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Abnehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten. Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der k. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern (in Verordnungen-Sammlungssachen.)

Baldauf, k. Ministerial-Archivar.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst allerhöchsten Reskripts vom 21. März l. Js. haben Seine Majestät der König die erledigte Lehrstelle der I. Klasse am k. Gymnasium zu Landshut dem in zeitlichen Ruhestande befindlichen Gymnasialprofessor Dr. Maximilian Fuchs, dermalen zu Eichstädt im Aufenthalte, allergnädigst zu verleihen geruht.

Inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 14. März haben Seine Majestät der König das Schul- und Frühmeß-Benefizium in Abbach, k. Landgerichts Kelheim, dem seitherigen Verweser desselben, Priester Joseph Straubinger, zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Sonnabend den 1. April **1854.**

Inhalt:

Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern. — Die in der lithographischen Kunstanstalt des Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern. — Den Fleischsatz für den Monat April 1854. — Die Einziehung der k. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehenskassen-Scheine vom Jahre 1848. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16128.

(Die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf das ganze Königreich in widerruflicher Weise allergnädigst ertheilt haben, und von Seite des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst höchsten Rescripts vom 13. laus. Mts. der Aufstellung des Banquier Hermann von Kraft in München als Hauptagenten der genannten Gesellschaft zu Folge geleisteter Caution und mit dem Anhange stattgegeben worden ist, daß die von dem genannten Hauptagenten übernommene Selbsthaftung die subsidiare Haftungs-Verbindlichkeit der Gesellschaft selbst nicht ausschließe — so werden diese allerhöchsten und höchsten Verfügungen hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Denning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16598.

An die k. Studienrektorate, dann sämmtliche k. Distriktschulinspektionen, sowie Lokalschulinspektionen in Niederbayern.

(Die in der lithographischen Kunstanstalt des Thomas Driendl in München erschienene Geschichte von Bayern in Bildern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Besitzer einer lithographischen Kunstanstalt in München, Thomas Driendl, hat eine Geschichte von Bayern in 120 Bildern mit erklärendem Texte

herausgegeben, welche sowohl von dem eigenen Verlage des Herausgebers, als auch von allen inländischen Buch- und Kunsthandlungen um den Preis von 4 fl. 48 kr. für das gebundene Exemplar bezogen werden kann.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 19. l. Mts. haben Seine Majestät der König die allerunterthänigste Widmung des Driendl'schen Geschichtsbilderwerkes allergnädigst anzunehmen geruht, und in Folge gleichzeitig getroffener allerhöchster Anordnung werden hiemit sämmtliche obenbezeichnete Schulbehörden auf erwähntes Werk aufmerksam gemacht, und zu dessen Anschaffung, soferne hiefür verfügbare Mittel gegeben sind, mit dem Beifügen angewiesen, daß dasselbe für die Lehrer an den lateinischen und deutschen Schulen zur Benützung bei Ertheilung des Unterrichts in der bayerischen Geschichte, sowie insbesondere auch als Preisebuch sehr geeignet und daher als solches so zahlreich, als thunlich, zu vertheilen sei.

Landshut, den 24. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,063.

(Den Fleischsatz für den Monat April 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der im Monate März l. Js. gepflogenen Erhebungen über die Preise des Mastviehes und mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die k. Kreis-Regierung beschlossen, die für den Monat März lauf. Jrs. mittels Regierungs-Ausschreibung vom 28. Febr. l. Js. festgesetzte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den Monat April l. Js. fortbestehen zu lassen und für das Kalbfleisch den Preis von zehn Kreuzer als unüberschreitbaren Betrag pr. Pfund zu bezeichnen.

Landshut, den 30. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3271.**

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der k. preuß. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12. September und 2. Dezember v. Js. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nr. 221 und vom Jahre 1854 Nr. 1) werden die Inhaber k. preußischer Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 und k. preuß. Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstrasse Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungshauptkassen, oder

bei den von den k. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrole der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privatpersonen noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehens-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehens-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2. März 1854.

Königliche Preußische Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Nolcke. Gamet. Nobiling.

II. Augsburger-Cours
vom 23. März 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	87	—
» à 4 % »	92	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	99	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	—	$98\frac{1}{2}$
» à 5 % » » III. . . .	$99\frac{1}{4}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	101	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	92	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	710	705

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. März 1854.	Waizen	3	165	168	168	—	27	48	27	6	26	20	—	—	—	16
		Korn	—	58	58	45	13	21	58	21	39	21	20	—	—	—	35
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	19	—	—	—	—	—	1	13
		Haber	—	49	49	44	5	10	33	10	16	9	58	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 28. März 1854.	Waizen	12	92	104	104	—	26	42	26	14	25	36	—	—	2	6
		Korn	—	40	40	40	—	20	1	19	26	19	8	—	—	—	4
		Gerste	83	22	105	89	16	15	26	14	43	14	9	—	—	1	4
		Haber	8	122	130	130	—	8	45	8	21	8	2	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 28. März 1854.	Waizen	—	48	48	48	—	27	30	26	—	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	21	12	—	—	—	—	-	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	15	30	14	—	—	—	—	36	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	42	8	12	—	-	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 24. März 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	26	42	26	—	25	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	12	9	—	8	20	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. März 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	27	45	27	22	26	34	—	—	—	35
		Korn	—	3	3	3	—	21	—	20	52	20	48	—	38	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	10	11	9	59	9	12	—	—	—	4

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 27. März 1854.	Waizen	—	345	345	345	—	26	6	25	48	25	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	394	394	394	—	15	12	15	–	14	45	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	–	7	36	—	-	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. März 1854.	Waizen	203	714	917	917	—	29	9	27	59	26	33	—	—	1	59
		Korn	15	124	139	139	—	22	30	21	57	21	7	—	—	—	37
		Gerste	28	344	372	372	—	17	9	15	52	14	27	—	—	—	37
		Haber	22	446	468	444	24	9	7	8	36	8	7	—	—	-	14
Mainburg	Vom 29. März 1854.	Waizen	10	244	254	248	6	29	30	28	30	27	—	—	—	1	30
		Korn	4	36	40	40	—	22	—	21	—	20	—	—	—	1	—
		Gerste	—	46	46	46	—	18	30	18	12	18	—		48	—	—
		Haber	6	70	76	76	—	10	12	10	—	9	36	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. März 1854.	Waizen	5	97	102	102	—	28	30	27	17	26	30	—	—	1	1
		Korn	—	42	42	42	—	22	—	21	9	20	18	—	—	—	9
		Gerste	5	3	8	8	—	19	24	18	—	16	30	1	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	10	—	9	-	8	15	–	51	—	—
Passau	Vom 28. März 1854.	Waizen	1	5	6	6	—	25	—	24	48	24	30	—	41	—	—
		Korn	7	46	53	53	—	18	16	18	4	17	52	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	88	102	87	15	7	45	7	36	7	21	—	—	—	2
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—		-	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	–	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. März 1854.	Waizen	—	33	33	30	3	29	15	27	56	25	—	—	—	1	54
		Korn	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	–	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	30	8	6	7	30	—	59	—	—
Pilsting	Vom 28. März 1854.	Waizen	—	487	487	487	—	27	—	23	44	23	–	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	16	30	11	51	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. März 1854.	Waizen	1	113	114	114	—	26	34	26	4	25	42	—	—	1	50
		Korn	6	113	119	119	—	30	57	30	28	30	—	—	—	—	56
		Gerste	165	92	257	228	29	16	18	15	48	15	9	—	—	—	5
		Haber	140	124	264	228	36	9	24	9	1	8	32	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 29. März 1854.	Waizen	68	248	316	244	72	26	53	26	9	25	19	—	—	—	50
		Korn	36	96	132	132	—	19	44	19	12	18	55	—	—	—	15
		Gerste	22	—	22	3	19	14	15	14	7	14	—	—	—	1	28
		Haber	2	10	12	10	2	8	16	7	56	7	36	—	34	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Mittwoch den 5. April **1854.**

Inhalt:

Den Verein gegen Thierquälerei. — Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Cassa-Rechnung des k. Landgerichts Pfarrkirchen pro $18^{53}/_{54}$. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die wiederholte Impfung (Revaccination). — Den Vollzug des Art. 8 des öster. Zoll- und Handels-Vertrages, hier die Wiedereröffnung der Strasse über Kleinphilippsreuth für den Transitverkehr. — Die Verhandlung freier Verkehrsgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet. — Fortsetzung des 4½ und 4procentigen Eisenbahn-Anlehens. — Unterricht für Hufbeschlagschmide. — Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach. — Untersuchung gegen Dr. Karl Haas wegen Preßvergehen durch Nr. 144 der „Neuen Sion." — Verbotene Druckschrift. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16525.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Verein gegen Thierquälerei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 20. l. M. über die Bestrebungen des Vereins gegen die Thierquälerei das allerhöchste besondere Wohlgefallen auszusprechen und zu befehlen geruht, daß die genaueste Durchführung und Befolgung der bisher gegen die Thierquälerei erlassenen Verbote und Anordnungen wieder eingeschärft werde.

Die Distriktspolizeibehörden werden von dieser allerhöchsten Anordnung in Kenntniß gesetzt und im Vollzuge derselben beauftragt, nach den in der Regierungs-Ausschreibung vom 10. Oktober 1839 (Intelligenzblatt S. 605) und vom 9. Jänner 1852 (Intelligenzblatt S. 37) getroffenen Bestimmungen sich genauest zu achten, die deßfallsigen Vorschriften durch wiederholte Verkündigung in den Gemeinden in Erinnerung zu bringen und die Aufsichts-Organe anzuweisen, für den strengsten Vollzug derselben Sorge zu tragen.

Es wird der letztere um so verläßiger gewärtigt, als die unterfertigte Stelle außerdem bemüßiget wäre, gegen Dienstes-Vernachläßigungen entsprechend einzuschreiten.

Landshut den 28. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Denning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 9113.

(Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Kassa-Rechnung des königl. Landgerichts Pfarrkirchen pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der

Distrikts-Kassa-Rechnung des kgl. Landgerichts Pfarrkirchen pro 18⁵²/₅₃ die Resultate derselben in nachstehender Weise zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

a)	Aktivrest vom Vorjahre . . .	1 fl. 22 kr.,
b)	an ordentlichen Distrikts-Umlagen	2963 fl. 37 kr.,
c)	an freiwilligen Beiträgen vom Aerar	800 fl. — kr.,
d)	an besonderen Einnahmen . .	154 fl. 2 kr.,
e)	an Aktiv-Vorschüssen	318 fl. — kr.,
	Summa	4237 fl. 1 kr.

B. Ausgaben.

a)	Auf die Verwaltung	30 fl. — kr.,
b)	auf den Distrikts-Concurrenz-Zweck	2297 fl. 27 kr.,
c)	auf den Unterhalt der Sicherheits-Geländer	23 fl. 4 kr.,
d)	auf den Unterhalt der Wegzeiger und Ortschaftstafeln	37 fl. 48 kr.,
e)	auf die Vaganten-Fuhrlöhne . .	221 fl. 48 kr.,
f)	auf den Reservefond	134 fl. 3 kr.,
	Summa	2744 fl. 10 kr.

Abschluß.

Einnahmen	4237 fl. 1 kr.,
Ausgaben	2744 fl. 10 kr.,
Aktiv-Rest	1492 fl. 51 kr.

Vermögens-Ausweis.

Aktiv-Rest	1492 fl. 51 kr. — hl.,
Aktiv-Ausstände	124 fl. 40 kr. 1 hl.,
Summa	1617 fl. 31 kr. 1 hl.

Landshut den 27. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1832 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1832 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats-»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen-»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge-»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück-»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahin raffte, und andere

Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut am 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An die k. Stadt- und Landgerichts-Aerzte.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs, wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten, praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmögliche Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controlle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Hauptberichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselben, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf desfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und k. Pfarrämter von Niederbayern, so wie die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatsitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Von sämmtlichen Behörden erwartet man, daß sie diesem wichtigen Gegenstand ihre ganze Sorgfalt zuwenden, und alles Geeignete anwenden werden, dem beabsichtigten heilsamen Zwecke möglichst förderlich zu sein.

Landshut, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Venning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16570.

(Den Vollzug des Art. 8 des öster. Zoll- und Handels-Vertrages, hier die Wiedereröffnung der Strasse über Kleinphilippsreuth für den Transitverkehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der k. Generalzolladministration vom 17. ds. veröffentlicht.

Landshut den 28. März 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Venning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3301.

(Den Vollzug des Artikels 8 des österreichischen Zoll- und Handels-Vertrages, hier die Wiedereröffnung der Strasse über Kleinphilippsreuth für den Transitverkehr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. l. Mts. Nr. 2570 wurde dem k. Nebenzollamt I. Kleinphilippsreuth — zu Landstrassen in Böhmen — die Befugniß beigelegt zur unbeschränkten Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf die k. Hauptzollämter Passau, Simbach, Freilassing, Rosenheim, Mittenwald, Pfronten, Donauwörth, Regensburg und Nürnberg, dann auf die Nebenzollämter I. Schärding a./Thurm, Melleck, Kiefersfelden und Füßen, hinwieder auch zur Erledigung solcher Begleitscheine, welche von den genannten Aemtern auf dasselbe gerichtet werden.

Indem dieses zur allgemeinen Wissenschaft eröffnet wird, werden die nächst betheiligten Aemter angewiesen, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten, und diejenigen Verkehrtreibenden, welche in der fraglichen Richtung Waarensendungen zu dirigiren oder zu empfangen haben, auf diesen dem Transit eröffneten Straſſenzug aufmerksam zu machen.

München den 17. März 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbaur.

Ad Num. 3469.

Bekanntmachung.

(Die Behandlung freier Verkehrsgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet betr.)

Aus Anlaß einer Mittheilung des k. Hannover'schen Oberzoll-Collegiums wird hiemit bekannt gegeben, daß die freien Verkehrsgüter, welche auf der Eisenbahn aus dem Zollvereinsgebiet durch Bremen nach Oldenburg, Ostfriesland und den unterhalb Bremen gelegenen Hannover'schen Landestheilen versendet

werden, behufs der anstandslosen Wiedereinfuhr in das Vereinsgebiet schon am Absendungsorte mit Deklarationsscheinen nach §. 76 der Zoll-Ordnung versehen und aus gleichem Grunde auch den Waarensendungen mit der Fahrpost durch Bremen und Hamburg Deklarationen, nach §. 17 des Regulativs über den Waarentransport durch Staatsposten, beigegeben werden müssen.

München, den 18. März 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung des 4½ procentigen und 4 procentigen Eisenbahn-Anlehens betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 25. d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Aufbringung des Bedarfs für den Eisenbahnbau im II. Semester $18^{53}/_{54}$ das bisher im Gang gewesene Eisenbahn-Anlehen auf Nominal- und au porteur-Obligationen à 4½ pCt. und das Arrosir-Anlehen à 4 pCt. fortzusetzen sei.

Hiebei sind jedoch in Berücksichtigung der dermaligen Geldmarkts-Verhältnisse für die Fortsetzung der gedachten Anlehen folgende besondere Vortheile für die Darleiher allerhöchst genehmigt worden:

1) für jedes Darlehen à 4½ pCt., welches in den Monaten April und Mai dieses Jahres bei einer k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse baar einbezahlt wird, erhält der Darleiher von jedem Hundert eine halbjährige Zinsvergütung von 2 fl. 15 kr. als Provision baar bezahlt und nebst dieser den 4½ procentigen Zins vom Erlagstage an;

2) für jedes baare Arrosir-Anlehen à 4 pCt., welches in obigen Monaten zur Einzahlung kommt, wird den Darleihern statt des bisher einfachen, der doppelte Betrag von 3½ procentigen Obligationen der alten Schuld im Zinsfuß auf 4 pCt. erhöht.

Wer demnach z. B. ein Darlehen von 100 fl. à 4 pCt. einzahlt, erhält zugleich die Erhöhung des Zinsfußes für 200 fl. Obligationen der alten Schuld von 3½ auf 4 pCt., sohin für die baare Erlage von 100 fl. mittelst der Arrosirung eine Gesammt-Verzinsung von 5 pCt.

Vorstehende allerhöchste Bestimmungen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 30. März 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appel, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Unterricht für Hufbeschlagschmide betreffend.)

Die unterfertigte Direktion macht hiemit bekannt, daß der vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlag-Schmide

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird. —

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthigt sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffnetem Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 21. März 1854.

Direktion
der
Königl. Bayer. Central-Thierarznei-Schule.

Ad Num. 3621.

(Die Erledigung der Pfarrei Kornburg, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Nachtrag zu der in den bezüglichen Kreis-

Amtsblättern von diesem Jahre enthaltenen Ausschreibung der Pfarrei Kornburg wird bemerkt, daß die zu dieser Pfarrei gehörenden Oekonomiegebäude sich in einem sehr baufälligen Zustande befinden und deren bauliche Herstellung in der nächsten Zeit nicht erwartet werden kann.

Ansbach den 29. März 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Abdruck. Augsburg, den 13. März 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas wegen Preßvergehens durch Nr. 144 „der Neuen Sion.")

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am dreizehnten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr,

versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Graf du Ponteil, Vorsitzender; von Langen und von Flembach, Räthe; Decrignis, I. Staatsanwalt, und v. Holzapfel, Protokollist, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes Decrignis

in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas dahier, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßvergehens;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 8. v. Mts.

gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das k. Appellationsgericht; in Erwägung, daß der in Nr. 144 der dahier erscheinenden Zeitschrift für katholisches Leben und Wissen, betitelt »Neue Sion« dd. 1. Dezember v. Js. unter der Rubrik »Kirchliche Mittheilungen« enthaltene Aufsatz »vom Maine« die Vorkommnisse in Bamberg über religiöse beziehungsweise konfessionelle Polemik unter dortigen Lateinschülern im Allgemeinen und insbesondere ein durch den protestantischen Dekan-Sohn Christoph Bauer deßfalls herbeigeführtes skandalöses Ereigniß bespricht;

in Erwägung, daß hiebei angeblich daraus entsponnener Differenzen zwischen dem k. Rektor Gutenäcker und den Lehrern der Lateinschule daselbst Erwähnung geschieht;

in Erwägung, daß in dem nämlichen Aufsatze der Verlauf jener Angelegenheit im Wege der Presse durch Anzeigen, Erklärungen und Gegenerinnerungen in dem Bamberger Volksblatte geschichtlich zusammengefaßt und nach der hervortretenden Tendenz des Aufsatzes die Inschutznahme eines verwandten Partheiorganes und seiner hierwegen in Untersuchung gezogenen Redakteur, Kaplan Mahr zu Bamberg, gegen anscheinende Entstellung des wahren Sachverhaltes bezielt wird;

in Erwägung, daß unter solchen Umständen in dem fraglichen Aufsatze eine absichtliche Ausstreuung wissentlich falscher, zur Erregung religiösen Zwiespaltes geeigneter Nachrichten nicht gefunden werden kann,

in Erwägung ferner, daß die in demselben Aufsatze niedergelegten Aeußerungen hinsichtlich des über den kritischen Vorgang von dem k. Rektor Gutenäcker angeblich an die k. Regierung erstatteten Berichtes und in Rücksicht der behaupteten Insinuation dieses Vorstandes bei den Professoren des Gymnasiums und bei den Fachlehrern zum Zwecke eines für sich zu erwirkenden Beifallszeugnisses feste Anhaltspunkte zur Annahme einer vorsätzlichen Schmähung oder Beleidigung des gedachten Rektor Gutenäcker in Bezug auf Handhabung des ihm übertragenen öffentlichen Lehramtes nicht gegeben erscheinen;

in Anbetracht endlich, daß der mehrgenannte Aufsatz wegen des eben hervorgehobenen Inhaltes wenigstens objektiv als gesetzwidrig sich darstellt,

Aus diesen Gründen

I. erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des St. P. Ges. vom 10. November 1848, dann Art. 2. des Ges. v. 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse,

1) daß das Strafverfahren einzustellen, dagegen

2) die Nummer 144 der Neuen Sion, so weit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken,

II. verordnet dasselbe, daß das gegenwärtige Erkenntniß in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreiches auszuschreiben sei.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.)

Du Ponteil, v. Langen, v. Flembach, v. Holzapfel.

(Verbotene Druckschrift betr.)

Die Rathskammer des kgl. Bezirksgerichts dahier hat unterm 22. d. Mts. die Unterdrückung der Druckschrift: die Frage der deutschen Zukunft von Gustav Diezel. Stuttgart. Verlag von Karl Göppel 1854, soweit diese Schrift nicht in Privatbesitz übergegangen ist, auf Grund des Art. 16 und 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 verordnet, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiermit bekannt gegeben wird.

Kaiserslautern den 29. März 1854.

Der k. Staatsprokurator

Lorenz, Subst.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 24. März d. Js. wurde der Dienstesstellentausch zwischen dem Schullehrer Jakob Bachmaier zu Kirchham, Landgerichts Rotthalmünster und dem Schullehrer Wolfgang Mauerer zu St. Mariakirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, genehmigt, und in Folge dessen dem Schullehrer Jakob Bachmaier der Schul- und Meßnerdienst zu St. Mariakirchen und dem Schullehrer Wolfgang Mauerer der Schul- und Meßnerdienst in Kirchham verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 27. März 1854 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Kirchberg, k. Landgerichts Regen, dem Schullehrer Michael Köppel zu Regen verliehen worden.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Sonnabend den 8. April **1854.**

Inhalt:

Distrikts-Konkurrenz-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$. — Die Herstellung eines Erndtekatasters. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern im Jahre 1854. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17782.

(Distrikts-Concurrenz-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der Distrikts-Konkurrenz-Rechnung des kgl. Landgerichts Rotthalmünster pro $18^{52}/_{53}$ stellen sich nach vollzogener vorschriftsmäßiger Superrevision, wie folgt, fest:

A. Einnahmen.

1)	Aktivrest vom Vorjahre . .	597 fl. 59 kr.,
2)	an Distrikts-Umlagen . . .	1116 fl. — kr.,
3)	„ besondern oder zufälligen Einnahmen	461 fl. 11½ kr.,
	Summa	2175 fl. 10½ kr.

B. Ausgaben.

1)	Auf die Verwaltung	24 fl. 58½ kr.,
2)	an Impfkosten	67 fl. 44 kr.,
3)	„ Wegmacherlöhnungen . .	583 fl. 6 kr.,
4)	auf Brücken, Durchläße und Geländer	482 fl. 7 kr.,
5)	für Ortschaftstafeln, Wegweiser ꝛc.	5 fl. 3 kr.,
6)	auf Anschaffung von Kies . .	9 fl. 32 kr.,
7)	Kosten für den Unterricht einer Schülerin der Entbindungskunst	120 fl. — kr.,
8)	für das Amtsblatt	33 fl. — kr.,
9)	außerordentliche Ausgaben . .	15 fl. — kr.,
	Summa	1341 fl. 12½ kr.

C. Abschluß.

a)	die Einnahmen betragen . .	2175 fl. 10½ kr.,
b)	„ Ausgaben dagegen . . .	1341 fl. 12½ kr.,
c)	der Aktivbestand	833 fl. 58. kr.

Dieß wird auf Grund des Art. 21 Abs. 3 u. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß auch der Distriktsrath dagegen keine Erinnerung gefunden hat.

Landshut den 1. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 17286.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Herstellung eines Grundkatasters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge neuerlichen Ministerial-Rescripts wird der Termin zur Einsendung rubrizirten Kataster bis zum 15. Juli l. Js. verlängert, wornach sich die Distriktspolizeibehörden zu achten haben.

Landshut, den 3. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 77.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern im Jahre 1854 betr.)

Das Präsidium des k. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 27. praes. 30. März 1854 rubr. Betr. des Inhalts:

„I. die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1854 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Dienstag den 6. Juni d. Js.

„festgesetzt.

„II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird „der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Emeran Persch, und zu dessen „Stellvertreter der Direktor des Kreis- und „Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Erb-„rath ernannt."

Passau, den 1. April 1854.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 22. März l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Otterskirchen, k. Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Passau dem Priester Maximilian Bogner, Pfarrer in Röham, verliehen werde.

III. Augsburger-Cours
vom 30. März 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		85	—
» à 4 % »		93	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »		$97\frac{1}{2}$	—
» à 5 % »	Ausgabe I.	—	—
» à 5 % »	» II.	—	—
» à 5 % »	» III.	$98\frac{1}{2}$	—
» à 5 % »	» IV.	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %		90	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	705	700

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. April 1854.	Waizen	—	118	118	118	—	28	36	28	—	27	36	—	—	—	54
		Korn	13	28	41	41	—	22	9	21	54	21	6	—	—	—	15
		Gerste	—	5	5	4	1	20	—	19	20	19	—	—	—	—	20
		Haber	5	56	61	45	16	10	54	10	27	10	5	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	272	272	267	5	26	47	26	14	25	31	—	—	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	20	34	20	9	19	55	—	—	—	43
		Gerste	16	68	84	84	—	15	46	15	13	14	49	—	—	—	20
		Haber	—	123	123	123	—	8	52	8	28	8	9	—	—	—	7
Dingolfing	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	51	51	51	—	27	—	26	—	25	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	15	30	15	—	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	45	8	15	8	—	—	3	—	—
Geiselhöring	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	63	63	63	—	26	36	26	18	26	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	36	9	—	8	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. März 1854.	Waizen	—	22	22	22	—	27	43	27	32	27	22	—	—	—	10
		Korn	—	6	6	6	—	21	32	21	32	21	12	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	10	42	10	25	9	48	—	—	—	26

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 3. April 1854.	Waizen	—	338	338	338	—	26	6	25	48	25	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	226	226	226	—	14	48	14	30	14	15	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	9	30	8	42	8	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. März 1854.	Waizen	—	1357	1357	1291	66	29	15	27	51	26	13	—	5	—	—
		Korn	—	241	241	195	46	22	30	22	8	21	40	—	—	—	11
		Gerste	—	650	650	543	107	16	30	15	23	14	10	—	29	—	—
		Haber	24	410	434	412	22	9	11	8	38	8	—	—	—	—	2
Mainburg	Vom 5. April 1854.	Waizen	6	159	165	159	6	30	—	29	—	28	—	—	—	—	30
		Korn	—	23	23	23	—	24	—	23	30	23	—	—	—	2	30
		Gerste	—	40	40	40	—	20	40	19	—	18	15		—	—	48
		Haber	—	60	60	52	8	12	—	11	—	10	—	—	—	1	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	36	36	36	—	29	30	28	—	26	—	—	—	—	43
		Korn	—	21	21	21	—	24	—	22	30	21	—	—	—	1	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	11	—	10	—	8	—	—	—	1	—
Passau	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	27	48	—	—	—	—	3	—
		Korn	—	58½	58½	58½	—	18	39	18	29	18	7	—	—	—	25
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	96	111	72	39	8	4	7	41	7	23	—	—	—	5
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. April 1854.	Waizen	3	52	55	55	—	28	12	27	22	24	—	—	34	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	48	9	19	8	12	—	—	1	13
Pilsting	Vom 4. April 1854.	Waizen	—	340	340	340	—	27	30	25	35	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	164	164	164	—	13	30	13	26	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. April 1854.	Waizen	—	244	244	244	—	26	54	26	22	25	42	—	—	—	18
		Korn	—	202	202	202	—	20	59	20	42	20	—	—	—	—	4
		Gerste	29	237	266	243	23	15	51	15	15	14	33	—	33	—	—
		Haber	36	322	358	344	14	9	48	9	17	8	39	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 5. April 1854.	Waizen	72	326	398	353	45	27	20	26	37	26	1	—	—	—	28
		Korn	—	99	99	70	29	20	5	19	49	19	33	—	—	—	37
		Gerste	19	—	19	19	—	14	3	14	2	14	—	—	5	—	—
		Haber	2	18	20	17	3	8	34	7	56	7	30	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Mittwoch den 12. April 1854.

Inhalt:

Die Lehrverhältnisse der Fabrikschlosser und Schreiner. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Dommelstadl, Landgerichts Passau II. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing. — Todtenscheine von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung des Centralfonds für Cultur pro 18$^{53}/_{54}$. — Den Giftverkauf. — Die Erledigung der Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen. — Die Erledigung der Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17443.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Lehrverhältnisse der Fabrikschlosser und Schreiner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterm 30. v. Mts. im obigen Betreff erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird zur Kenntniß und Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut den 4. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handles und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Regierungsbericht vom 19. ds. Mts. wird hiemit erwiedert, daß bei der Eigenthümlichkeit des fabrikmäßigen Gewerbsbetriebes im Allgemeinen und insbesondere mit Rücksicht auf die in der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember v. Js. Absch. I. Tit. I. lit. B. Ziff. I, 1 für die Erlernung des Handwerkes gegebenen speziellen Bestimmungen die Erstehung der Lehre in einer Fabrik als Vorbedingung zur Erlangung einer Conzession für den einschlägigen handwerksmäßigen Gewerbsbetrieb nicht erachtet, und daß, wenn die gedachte Gewerbs-Instruktion §. 3. Abs. 4. die Erstehung der Lehre auch bei einem befähigten Werkführer gestattet, diese Bestimmung nur auf die Werkführer eines Handwer-

kes, nicht auch auf die nach §. 79 Abs. 3. zulässigen Stellvertreter im Fabrikbetriebe bezogen werden kann.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München den 30. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers
(gez.) Frhr. v. Pelkoven.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., ergangen. Die Lehrverhältnisse der Fabrikschlosser und Schreiner betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 17069.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Dommelstadl, Landgerichts Passau II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Franz Xaver Plöttl, ist die organisirte Pfarrei Dommelstadl in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Passau II. im Dekanate Fürstenzell, der Diözese Passau, umfaßt eine Schule und 921 Seelen, welche von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einkünfte bestehen nach Inhalt der Ertrags-Fassion:

an ständigem Bezug in . . .	589 fl.	— kr.,
aus Realitäten in	57 fl.	15 kr.,
aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	155 fl.	52 kr.,
sohin in einer Gesammteinnahme von	802 fl.	7 kr.,
welche nach Abzug der Ausgaben im Gesammtbetrage zu . . .	5 fl.	23 kr.
auf eine Jahreseinnahme von . .	796 fl.	44 kr.

sich zurückstellt.

Bewerber um genannte Pfarrei haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, inner der Frist von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut am 5. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17902.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des praktischen Arztes Dr. Pickl ist der ärztliche Distrikt Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 5. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,444.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Todtenscheine von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden werden hiemit beauftragt, die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, ob und welche von den im nachfolgendem Abdrucke verzeichneten Individuen ihren respektiven Bezirken angehören.

Das Ergebniß ist binnen sechs Wochen zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 5. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

von in Algier verstorbenen angeblich bayerischen Unterthanen.

Fortl. Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter	Geburtsort.	Bemerkungen.
1.	Nicolai, Peter	33 Jahre	Neußtowrf	Lebte als Taglöhner in Blidah und war verheirathet an Ursula Schwarz.
2.	Haber, Emil	2 Jahre	Hetwiller	Sohn des Joseph Haber u. der Barbara Benle.
3.	Milwunk, Genovefa	2 Mon.	Rendsord	Tochter des Georg Milwunk und der Kath. Barb. Rour.
4.	Henenger, L. Carl	14 Mon	Rewburg	Sohn des Adam Henenger und der Anna M. Ropp.
5.	Bummer, Elisabeth	2 Jahre	Berg	Tochter des Ludwig und der Margaretha Bummer.
6.	Rechk, Peter	42 Jahre	Berg	Sohn des Johann und der Apollonia Rechk.
7.	Hammer, Elisabeth	2 Jahre	— —	Tochter des Johann Hammer und der Magdalena Himmer.

Ad Num. 17571.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung des Centralfonds für Cultur pro 18⁵³/₅₄ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der durch Regierungs-Ausschreibung vom 28. Jän. 1839 (Int.-Bl. S. 81) angeordneten Berichterstattung noch im Rückstande sind, werden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. v. Mts. an die Erledigung mit Vorsetzung eines unerstrecklichen Termines von 8 Tagen hiedurch erinnert.

Landshut den 5. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 17891.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Den Giftverkauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist aus Anlaß der in neuester Zeit erfolgten Verurtheilungen wegen Gift-Mordes die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Vorschriften, wie sie in den allerhöchsten Verordnungen vom 17. August 1834 Gift- und Arznei-Waaren-Verkauf betr. und 27. Januar 1842 Apotheker-Ordnung für das Königreich Bayern betr. über den Giftverkauf und die die Gift-Abgabe beschränkenden Bedingungen genau vorgezeichnet sind, nicht mit jener Strenge gehandhabt werden, womit neben Anderem auch vornehmlich die Verhinderung des Mißbrauches der Giftkörper zu verbrecherischen Handlungen bezielt ist. Die Distriktspolizeibehörden und Physikate werden demnach in Folge höchsten Ministerial-Rescriptes vom 4. d. Mts. bez. Betreffs angewiesen, die betreffenden Vorschriften den zum Giftver' ufe Berechtigten zur pünktlichsten Nachachtung wiederholt einzuschärfen, den Vollzug dieser Vorschriften auf das Gewissenhafteste zu überwachen und bei den vorgeschriebenen jährlichen Visitationen der Apo-

theken, dann der Material- und Spezereihandlungen diesen Punkt besonders zu berücksichtigen.

Landshut den 6. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3965.

(Die Erledigung der Pfarrei Burach, Dekanats Memmingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Burach wird hiedurch zur Bewerbung ausgeschrieben, zu welcher ein Termin von 6 Wochen von heute angerechnet, angesetzt wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in folgenden Bezügen:

1) an ständigen Gehalte aus Staats- und Stiftungskassen . . . . 489 fl. 16¼ kr.
nämlich:
383 fl. 22 kr. baar mit Einschluß der Entschädigung von 70 fl. für die zu miethende Wohnung.
41 fl. 54¼ kr. Anschlag für 1 Sch. 3 M. 3 Vrl. 3 Sztl. Korn und 2 Sch. — M. 2 V. 2¼ S. Roggen.
64 fl. — kr. Anschlag für 9 Klafter Fichtenholz.

489 fl. 16¼ kr. wie oben.

2) An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . 4 fl. — kr.

3) Aus besonders bezahlt werdenden Diensteßfunktionen . . . . 28 fl. 11 kr.

4) Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . . . . 70 fl. 48 kr.

Summa 592 fl. 15¼ kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach den 4. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 3132.

(Erledigung der Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die erledigte Pfarrei Elpersdorf, Dekanats Ansbach, wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute angerechnet, hiemit ausgeschrieben.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind folgende:

Aus Staatskassen an baarem Gelde . 23 fl. 45 kr.

An Naturalien:

a) 8 Klafter weiches Scheitholz und 40 Stück Wellen . . . . . 37 fl. 28 kr.

b) 6 Sch. 2 M. 3 V. 2 Sdl. Korn à 8 fl. 42 kr. . . . . . . 56 fl. 22 kr.

Aus Stiftungskassen . . . . — fl. 30 kr.

Aus Realitäten . . . . 334 fl. 25½ kr.

„ Rechten . . . . 3 fl. — kr.

„ Diensteßfunktionen, welche besonders bezahlt werden . . . . . . 113 fl. 32 kr.

„ observanzmäßigen Gaben u. Sammlungen . . . . 5 fl. — kr.

Summa . 574 fl. 2½ kr.

Die Lasten betragen . . . . . 6 fl. 39 kr.

Diese von obiger Summe abgezogen, bleibt reines Einkommen . . . . 567 fl. 23½ kr. nebst 5 fl. an freiwilligen Geschenken.

Das Pfarrhaus so wie die Oekonomiegebäude sind in baulichen Zustande.

Ansbach den 5. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Sonnabend den 15. April **1854.**

Inhalt:

Die Bewilligung einer Kirchenkollette für Erbauung einer kath. Kapelle in Neustädtles. — Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: „das Mädchen von Orleans." — Die Vernichtung der Druckschrift: „Politische Contouren aus dem Jahre 1853 rc." — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17780.

An die königl. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Die Bewilligung einer Kirchenkollekte für Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. vor. Mts. für die Erbauung einer katholischen Kapelle in Neustädtles, k. Landgerichte Mellrichstadt, die Vornahme einer Kollekte in den katholischen Kirchen dießseits des Rheins allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern werden hienach zum Vollzuge dieser Kollekte mit der Weisung beauftragt, die eingehenden Gelder binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, gleichzeitig aber das Ergebniß berichtlich zur Anzeige zu bringen.

Landshut den 7. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 597. Bayreuth, am 27. März 1854.

(Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: „das Mädchen von Orleans" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat am sieben und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Abends fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Wal-

denfels, Direktor, Vorsitzender, Opelt Rath und Neubig Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt und Pausch, Accessist Protokollführer, folgendes

Erkenntniß

erlassen.

Nach Anhörung des königl. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Preßvergehens, verübt durch Verbreitung der Druckschrift: »das Mädchen von Orleans,« komisches Heldengedicht nach Voltaire frei bearbeitet. Neustadt im Verlags-Comptoir;

Nach Einsicht der vom k. Landgerichte Kirchenlamitz am 15./20. d. Mts. eingesendeten Akten.

Nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 27. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages;

in Erwägung, daß

1) der Inhalt der bezeichneten Druckschrift, welche am 31. August 1853 auf dem Eisenbahnhofe zu Kulmbach einem Reisenden aus Kirchenlamitz durch einen andern Reisenden zum Geschenk gegeben wurde, welcher Letzterer sich als Buchhändler aus Stuttgart, der nach Leipzig reise, bezeichnete, nach Art. 20 und 21 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse strafbar und resp. gesetzwidrig erscheint;

2) fragliche Schrift durch den Besitzer derselben freiwillig der Polizeibehörde zum weiteren Verfahren übergeben wurde;

3) eine Person, welche wegen Verbreitung jener Druckschrift von den k. bayerischen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden könnte, nicht gegeben ist.

Aus diesen Gründen

und in Anwendung des Art. 49 Nr. 4 u. 5 Art. 54 u. 55 des Str.-Pr.-Ges. v. 10. Novbr. 1848 Art. 2 des Preßgesetzes wird das Strafverfahren eingestellt, dabei aber die Vernichtung der bezeichneten Druckschrift und der Bekanntmachung gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Amtsblättern des Königreichs angeordnet.

G. W. O. G.

Frhr. v. Waldenfels. Opel. Neubig.

(L. S.) Pausch.

c. Voigt.

Bekanntmachung.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung am 7. April 1854, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Schäffer Rath, Englert Assessor, Huber Staatsanwalt, Braun Protokollist, die Vernichtung der Flugschrift: „Politische Contouren aus dem Jahre 1853 vom Standpunkte des westlichen Deutschlands," weil hierin theils Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland, mit welchem in Preßsachen volle Gegenseitigkeit besteht, verächtliche Gesinnungen und Handlungen beigemessen sind, theils dieselbe solche Angriffe auf den königl. bayer. Staatsminister-Präsidenten von der Pfordten in seiner amtlichen Thätigkeit enthält, welche geeignet sind, gegen denselben Haß und Verachtung zu erregen, nach Art. 2, 12, 22 mit 24, 31 und 33 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit nach gesetzlicher Vorschrift bekannt gemacht wird.

Aschaffenburg den 8. April 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Freiherr v. Lupin.

Braun.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 8. April l. J. ist der Schulprovisor Friedrich Leopoldseder von Welhmörting, k. Landgerichts Rotthalmünster, zum Schullehrer in Wolfar, kgl. Landgerichts Passau I., befördert worden.

III. Augsburger-Cours vom 6. April 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	85
» à 4 % »	91	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$96\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	$98\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	90	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . . .	705	702

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. April 1854.	Waizen	—	116	116	116	—	29	19	28	44	27	52	—	—	—	44
		Korn	—	18	18	18	—	23	35	23	22	22	49	—	—	1	28
		Gerste	1	16	17	10	7	18	41	18	23	17	12	—	57	—	—
		Haber	16	36	52	52	—	11	17	10	40	10	13	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 11. April 1854.	Waizen	5	177	182	182	—	27	2	26	40	26	18	—	—	—	26
		Korn	—	41	41	41	—	21	16	20	52	20	30	—	—	—	43
		Gerste	—	94	94	94	—	16	35	15	47	15	16	—	—	—	34
		Haber	—	98	98	98	—	9	12	8	44	8	23	—	—	—	16
Dingolfing	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	19	19	19	—	29	30	28	—	27	—	—	—	1	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	16	18	15	30	15	—	—	—	—	30
		Haber	—	5	5	5	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	31	31	31	—	26	45	26	36	26	24	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	17	45	17	24	17	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 6. April 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	27	57	27	28	27	9	—	4	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	38
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56	56	48	8	9	55	9	32	9	6	—	53	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 10. April 1854.	Waizen	—	248	248	248	—	27	42	27	24	26	48	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	21	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	284	284	284	—	14	36	14	30	14	24	—	—	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	8	48	8	24	8	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. April 1854.	Waizen	66	1448	1314	1436	78	29	10	27	49	26	4	—	2	—	—
		Korn	46	176	172	172	—	22	37	22	7	21	15	—	1	—	—
		Gerste	107	322	429	396	33	15	48	14	11	11	47	1	12	—	—
		Haber	22	572	594	531	63	9	22	8	37	7	41	—	1	—	—
Mainburg	Vom 12. April 1854.	Waizen	6	296	302	300	2	30		29	—	28	30	—	—	—	—
		Korn	—	63	63	63	—	24	48	24	—	23	—	—	—	—	24
		Gerste	—	80	80	80	—	20	30	19	42	18	36		—	—	42
		Haber	8	97	105	103	2	11	36	10	30	10	—	—	30	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	73½	73½	73½	—	30	—	28	30	26	49	—	—	—	30
		Korn	—	29½	29½	29½	—	34	—	25	24	21	—	—	—	—	54
		Gerste	—	7½	7½	7½	—	20	—	18	—	17	30	—	—	—	—
		Haber	—	44½	44½	44½	—	11	15	10	—	8	15	—	—	—	—
Passau	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	3	3	3	—	27	—	26	52	26	48	—	56	—	—
		Korn	—	87	87	81	6	18	48	18	37	18	25	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	39	86½	125½	124½	1	7	37	7	20	7	3	—	21	—	—
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. April 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	30	—	28	30	27	30	—	—	1	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	17	—	16	45	16	30	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	10	6	9	55	9	30	—	—	—	36
Pilsting	Vom 11. April 1854.	Waizen	—	242	242	242	—	27	—	26	52	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	227	227	227	—	15	48	15	32	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. April 1854.	Waizen	—	340	340	340	—	27	16	26	45	26	—	—	—	—	23
		Korn	—	193	193	193	—	21	38	21	13	20	42	—	—	—	31
		Gerste	23	232	255	255	—	16	35	16	—	15	24	—	—	—	45
		Haber	14	303	317	317	—	9	44	9	20	9	—	—	—	—	3
Vilshofen	Vom 12. April 1854.	Waizen	45	118	163	151	12	27	35	27	6	26	41	—	—	—	29
		Korn	29	73	102	100	2	20	50	20	18	19	57	—	—	—	29
		Gerste	—	18	18	18	—	14	39	14	4	13	54	—	—	—	2
		Haber	3	12	15	12	3	8	37	8	14	7	50	—	—	—	18

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Mittwoch den 19. April 1854.

Inhalt:

Die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst. — Die Stempelanwendung zu den Quittungen über die aus der Staats-Kassa an Konkurrenz-Distrikts-Gemeinde-Schul- und andere öffentliche Kassen zu leistende Zuschüsse. — Den Vollzug des §. 17. der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853. — Die Agenturen der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin. — Kursiren falscher Münzen. — Die Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1854. — Untersuchung gegen den Redakteur Gg. Andr. Hammerbacher von Nürnberg, wegen Preßvergehen in Nro. 28 des Nürnberger Beobachters. — Döllingers Verordnungen Sammlung. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da bei den Prüfungen für den Staatsbaudienst bisher mehrmals beobachtet worden ist, daß dieser Zweig der Staatsverwaltung auch von solchen Kandidaten aufgesucht wird, deren körperliche Beschaffenheit nur eine beschränkte Verwendung bei den Arbeiten des Baudienstes gestattet, so wird hiemit bestimmt, daß künftig nur solche Individuen zur theoretischen Prüfung die Zulassung erhalten können, welche durch ein gerichtsärztliches Zeugniß nachweisen, daß sie mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet sind, welches die Ausübung des Baudienstes hindert oder doch wesentlich erschwert.

Zugleich wird in Anbetracht der sich mehrenden Gesuche um theilweise Erlassung der in §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1841 vorgeschriebenen Vorbedingungen der Zulassung zur theoretischen Prüfung für den Staatsbaudienst hiemit bekannt gemacht, daß dergleichen Gesuche um Dispensirung von der Beibringung der Zeugnisse über den Besuch der lateinischen Schule oder des Gymnasiums unnachsichtlich die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München am 9. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Zulassung zu den Prüfungen für den Staatsbaudienst betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 13494.

(Die Stempelanwendung zu den Quittungen über die aus der Staatskassa an Konkurrenz-Distrikts-Gemeinde-Schul- und andere öffentliche Kassen zu leistende Zuschüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Abquittirung der aus der Staatskassa an Konkurrenz-Distrikts-Gemeinde-Schul- und andere öffentliche

Kassen zu leistende Zuschüsse ist ein sehr ungleiches Verfahren wahrgenommen worden, zu dessen Beseitigung durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 1. April d. Js. verordnet wurde, was folgt:

Vor allem ist der prinzipielle Grundgedanke, daß eine doppelte Stempelanwendung nicht statthaft ist, festzuhalten. Es ist daher bei jedem einzelnen Falle, wo eine der genannten Kassen der Staats-Kassa über einen Aerarial-Zuschuß zu quittiren hat, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812 §. 3. lit. a. in Erwägung zu ziehen, ob die empfangende Kasse oder Anstalt den Zuschuß, oder die ärarialische Reichniß wieder an einzelne Empfänger, welche ihrer Seits auf Stempelpapier zu quittiren haben, ausbezahlt.

In diesem Falle kann eine Abquitirung des Zuschußes oder Reichniß auf Stempelpapier nicht verlangt werden, da diese Kassen und Anstalten dann als Mittelorgan der Staatskasse erscheinen und handeln.

Findet eine solche Verwendung der ärarialischen Zuschüsse und Reichnisse aber nicht statt, dann ist bei der Abquittirung auf Anwendung des entsprechenden Gradationsstempels zu bestehen.

Landshut, den 9. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 17775.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Den Vollzug des §. 17. der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassene Entschließung wird zur Darnachachtung nachstehend mitgetheilt.

Landshut den 8. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3044.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Da bezüglich der in der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember vor Js. §. 17 und 38 angeordneten Lehrlingsprüfung und Meisterprobe jedenfalls als leitender Grundsatz gelten muß, daß die als Mitglieder dieser Prüfungscommissionen bestimmten Vorsteher des Gewerbsvereines auch wirklich des Gewerbes, welchem der einzelne Prüfungs-Candidat angehört, kundig sind, und dieß bezüglich der Meisterprobe im §. 37. Ziff. 3. und §. 38. Ziff. 2. l. c. sogar ausdrücklich ausgesprochen ist, so unterliegt es keinem Bedenken, daß, wenn die jeweiligen Vorsteher eines aus verschiedenen Gewerben zusammengesetzten Gewerbsvereins die erforderlichen Kenntnisse zur Prüfung eines ihrem speciellen Gewerbe nicht angehörigen Kandidaten vermissen lassen, an deren Stelle je nach Bedarf ein oder zwei mit dem betreffenden Gewerbe vertraute anderweitige Gewerbsmeister der fraglichen Prüfungs-Commission zeitweise beigesellt werden.

Dieses wird der k. Regierung, Kammer des Innern hiemit auf ihren Bericht vom 16. v. Mts. eröffnet.

München den 2. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers

(gez.) Frhr. v. Pelkoven.

An die k. Regierung von Oberbayern K. d. J., ergangen.
Den Vollzug des §. 17 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dez. 1853 betr.

Durch den Minister der General-Secretär Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 18112

(Die Agenturen der preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt in Berlin betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. dieß ist die von dem Hauptagenten der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt in Berlin Ferdinand Ingler, verfügte Aufstellung des Hausbesitzers Franz Glaser in Passau als Agent der gedachten Anstalt für die Stadt Passau und Umgegend bestätigt worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut am 9. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16914.

An sämmtliche königl. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde beiläufig im Februar 1853 zu Harrbach, k. Landgerichts Gemünden, ein falsches Fünffrankenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild des Königs Louis Philippe mit der Umschrift: „Louis Philippe I., roi des Francais," auf der andern Seite in einem Laubkranze die Bezeichnung: „5 Francs — 1846," besteht aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Durch die auffallend schlechte Herstellung des Randes, durch die matte Farbe und den Abgang des Klanges kann diese falsche Münze von ächten Münzstücken ohne Schwierigkeit unterschieden werden.

Indem hiemit vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sofort Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut den 9. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13698.

An die königl. Forstämter von Niederbayern.

(Die Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Forstämtern wird eröffnet, daß in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 4. d. Mts. Nr. 5322 im Laufe dieses Jahres eine Prüfung für den Staatsforst-Verwaltungsdienst abzuhalten sei und dieselbe am Mondtage den 18. September 1854 am Sitze jeder kgl. Regierung ihren Anfang zu nehmen habe.

Hinsichtlich der Zulassung zu dieser Prüfung wird nach den einschlägigen Normen verfahren.

Diejenigen Staatsdienstadspiranten, welche sich derselben zu unterziehen gedenken, haben ihre Gesuche um Zulassung mit den erforderlichen Zeugnissen, als:

1) dem Taufzeugnisse,
2) einem Sittenzeugnisse der einschlägigen Polizeibehörde und
3) dem vollständigen Nachweise über die mit Erfolg zurückgelegte Praxis

in dem vorschriftsmäßigen Zeitraume spätestens bis zum 1. August d. Js. an die unterfertigte Stelle einzu-

reichen und die weitere Entschließung über die Admission zu gewärtigen. Bemerkt wird, daß die Prüfung am 18. Septber. l. Js. Morgens 8 Uhr mit Verloosung der Reihenfolge der Plätze beginne, und daß jeder Kandidat, welcher keine amtlich bestätigte Planzeichnung vorzulegen vermag, unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission eine Planzeichnung im Prüfungs-Lokale zu fertigen habe.

Hievon sind die Betheiligten geeignet in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den .13 April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Bekanntmachung.

Ad Num. 4079. Nürnberg, den 1. April 1854.

(Untersuchung gegen den Redakteur Gg. Andr. Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehen in Nr. 28 des Nürnberger Beobachters betr.)

Das

Klg. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung am 21. März 1854, wo zugegen waren: Dr. Knappe Direktor, von Grundherr und Gerstner Räthe, Dr. Kalb Staatsanwalt und von Furtenbach Protokollist, die in Nr. 28 des Nürnberger Beobachters vom 7. März 1854 unter der Ueberschrift: „Unterschied" enthaltene spöttische Anspielung auf die jüngste Vertagung des bayerischen Landtages als gegen die Art. 26 und 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend erkannt und gemäß Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

Bekanntmachung.

(Döllinger's Verordnungen-Sammlung betreffend.)

Von der in den Jahren 1838 bis 1839 erschienenen Sammlung der im Gebiete der innern Verwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen (Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung) sind noch eine Anzahl Exemplare, schon eingebunden, oder auch im ungebundenen Zustande, vorhanden, und um den von 113 fl. 15 kr. auf den dritten Theil herabgesetzten Preis von 37 fl. 45 kr. für ein ungebundenes Exemplar, bei dem unterfertigten geheimen Expeditionsamte zu haben. Auch einzelne Bände können um ein Dritttheil des ursprünglichen Preises abgegeben werden.

Bei Abnahme gebundener Exemplare und Bände sind die Einbandskosten für ein ganzes, aus 36 Bänden bestehendes Exemplar mit 9 fl. — für den einzelnen Band mit 15 kr., besonders zu bezahlen.

An Abnehmer in München und die von auswärtigen Abnehmern etwa bestellten hiesigen Kommissionäre geschieht die Abgabe nur gegen gleichzeitige Zahlung. An auswärtige Abnehmer, welche keinen Kommissionär in München bestellen, erfolgt die Uebersendung des ganzen Werkes nur nach vorgängig portofreier Einzahlung des Verkaufspreises und der etwaigen Einbandskosten, dann eines weiteren Betrages von 2 fl. 21 kr. für Verpackung und Transport zur Post oder zu einem Boten. Für einzelne Bände wird der betreffende Betrag von der k. Oberpostamts-Expedition erhoben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Abnehmer ungebundener Exemplare die Nachlieferung von Defekten nicht beanspruchen können.

München, den 7. März 1854.

Geheimes Expeditionsamt des Königlichen Staatsministeriums des Innern (in Verordnungen Sammlungssachen.)

Baldauf, k. Ministerial-Archivar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Sonnabend den 22. April **1854.**

Inhalt:

Den Getreidhandel, hier den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel. — Kursiren falscher Münzen. — Verbreitung eines falschen Kronenthalerstückes zu Waltershof. — Auffindung einer unbekannten männlichen Leiche im Mainstrome unterhalb Gädheim. — Präsentations-Urkunden. — Die Erledigung der Uebergangsscheine im Königreiche Hannover für dahin übergehende einer innern Abgabe unterworfene Gegenstände. — Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Bayreuth. — Untersuchung gegen den Redakteur Bapt. Cantor von Nürnberg, wegen Preßvergehen in Nr. 38. des fränkischen Kuriers. — Dienstes- und sonstige Nachrichten — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18582.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Den Getreidhandel, hier den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Wahrnehmung des k. Staats-Ministeriums des Innern mehren sich in neuester Zeit die Contraventionen gegen die allerhöchste Verordnung vom 13. Juni 1817 — den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr. — Rggsbl. 1817 St. XXV. p. 587. Es ist daher anzunehmen, daß fragliches Verbot nicht genügend bekannt ist, weshalb diese allerhöchste Verordnung neuerdings im Abdrucke veröffentlicht wird.

Zugleich werden die Distriktspolizeibehörden in Folge Ministerial-Rescripts vom 10. l. Mts. angewiesen, über die öffentliche Bekanntmachung fraglicher allerhöchster Verordnung in den einzelnen Gemeinden sich Gewißheit zu verschaffen.

Landshut, den 13. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betr.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Bayern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 30. Jänner 1813 die Freiheit des Getreidhandels betreffend *), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämmtliche Polizei-Behörden hiemit ernstlich aufgefordert haben

*) Rggsbl. des Jahres 1813 St. VII. S. 153—157.

wollen, auf diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbotes macht sich schuldig:

1. Wer sich auf die noch im Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschließendes Erwerbungsrecht, ein Vor- oder Einstandsrecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht;
2. Wer Getreid, bevor solches geerndtet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder sammt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissen Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt;
3. Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth gibt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Natural-Ertrag der künftigen Erndte;
4. Wer an Verträgen, Käufen und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene Natural-Reichnisse, so wie die Anleihen von Saamen und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehens-Summen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem Armenfonde, mit Vorbehalt von $\frac{1}{3}$ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher und Unterhändler sollen außerdem noch mit Polizeiarrest von vierzehn Tagen bis vier Wochen bestraft und im zweiten Uebertretungs-Falle nebst der verdoppelten Arreststrafe durch die Kreis-Intelligenzblätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer Arreststrafe von acht bis vierzehn Tagen nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch den Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung der schuldigen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe, und von jedem gesetzlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art V. und VII. zugesichert sind.

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unsern Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

Gr. v. Reigersberg, Fürst Wrede, Feldmarschall,
Gr. v. Triva, Gr. v. Rechberg,
Gr. v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld,
Gr. v. Törring, Präsident des Staatsrathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
General-Sekretär des k. Staatsrathes.

Ad Num. 17597.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurde in der Stadt Bamberg kürzlich der Versuch zur Verausgabung eines falschen 24 kr. Stückes gemacht.

Dasselbe besteht aus Zinn und ist der Abguß von einem ächten österreichischen Zwanziger.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut den 14. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 17213.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verbreitung eines falschen Kronenthalerstückes zu Waltershof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kg. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde zu Waltershof, k. Ldgts. Waldsassen, in jüngster Zeit ein falsches Kronenthalerstück mit dem Gepräge „Gerecht und beharrlich 1826 König Ludwig von Bayern“ verausgabt. Dasselbe ist in der Komposition theils von Silber, theils von Blei, am Brustbilde und Laubwerke schlecht geprägt, am Rande etwas ungleich eingefaßt und vom Klange wie Blei.

Indem hiemit vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke eine allgemeine Warnung ergeht, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden aufgefordert, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse dem

obgenannten k. Landgerichte, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, förderlichst mitzutheilen.

Landshut, den 14. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18549.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Auffindung einer unbekannten männlichen Leiche im Mainstrome unterhalb Gädheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 6. dß. wurde unterhalb des Ortes Gädheim, zunächst der Bahnhütte Nr. 48, am 6. Mai v. Js. im Mainstrome die unten näher beschriebene Leiche aufgefunden und konnte die Identität des Verunglückten bis jetzt noch nicht ermittelt werden.

Die k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, behufs Ermittlung der noch unbekannten verunglückten Person und deren Heimath geeignete Nachforschungen zu pflegen und über das Ergebniß binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Beschreibung der Leiche.

Die Leiche war männlichen Geschlechts, etwa 5½' groß, untersetzter Statur, und einem Alter von 45 — 50 Jahren.

Da die Leiche aller Wahrscheinlichkeit nach schon über 8 Wochen im Wasser gelegen sein mag, in Folge dessen die Fäulniß schon sehr weit vorgeschritten, die Augen, Nase und der untere Kinn abgefressen waren, so kann ein näheres Signalement nicht angegeben werden.

Bemerkt wird noch, daß der Vorderkopf ohne Haare, der Hinterkopf mit schwarz-gräulichen Haaren bedeckt war, allein so schwach aufsitzend, daß sie mit einem Stocke weggenommen werden konnten.

Da nun neben der Kappe in der Nähe des Kopfes Bündel von Haaren lagen, so bleibt es zweifelhaft, ob der Vorderkopf eine Glatze hatte, oder ob die Haare daselbst mit der Kappe abgezogen wurden. Die Kleidungsstücke konnten nur noch in Folgendem aufgenommen werden.

Eine Schildkappe von Plösch, schwarzes Halstuch, werchenes Hemd, Unterjacke von Wollenzeug, über diese Jacke ein grüntüchener Ueberwurf, dessen Kragen von grauem Manchester gefertiget war, Hosen von gestreiftem Baumwollenzeug, Halbstiefel von Rindsleder.

In den Kleidungsstücken wurde ein Zuggeldbeutel von schwarzem Leder, ein Tabakskopf mit Saftsack an einem Stücke von Porzellain mit einem schwarzgebeizten Tabaksrohre gefunden.

An der Leiche fand sich übrigens nirgends die Spur einer gewaltthätigen Verletzung vor, weßhalb hier Zweifelsohne nur ein Unglücksfall vorliegt.

Landshut den 14. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Vielfach vorgekommene kanonische Unförmlichkeiten bezüglich der Präsentations-Urkunden veranlassen die oberhirtliche Behörde, hiemit amtlich bekannt zu geben, daß alle von Corporationen (Magistraten ꝛc. ꝛc.) und Individuen vermöge des ihnen zustehenden Patronatsrechtes ausgehenden Präsentationen in Zukunft von den Patronen in der Form einer auf den vorschriftsmäßigen Stempel geschriebenen und an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof stylisirten Eingabe zu verfassen, und, nachdem sich der Patronus oder der Präsentat von der landesherrlichen Genehmhaltung vergewissert hat, in-

nerhalb des kanonischen Termines an Hochdenselben einzureichen sind, in welcher Eingabe

1) der Grund des Präsentationsrechtes,

2) die Art der Erledigung der betreffenden Pfründe,

3) die Person des Präsentaten genau zu bezeichnen, und

4) von dem Patronus an den Hochwürdigsten Oberhirten die geziemende Bitte zu stellen ist, den Präsentatus annehmen und ihm die kanonische Investitur ertheilen zu wollen.

Präsentations-Urkunden, welche nach dieser amtlichen Bekanntmachung ohne Beobachtung obiger Form ausgestellt werden, müssen zurückgewiesen werden.

München, den 31. März 1854.

Dr. Windischmann,
Generalvicar.

M. B. Sellmayr,
erzb. geistl. Rath und Sekretär.

Ad Num. 4585.

(Die Erledigung der Uebergangsscheine im Königreiche Hannover für dahin übergehende einer innern Abgabe unterworfene Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da laut einer Eröffnung des k. hannöver'schen Finanzministeriums ausser den Hauptsteuerämtern sowie den Hauptzollämtern und Nebenzollämtern I. Klasse auch die sämmtlichen Steuerämter in jenem Königreiche zur Erledigung der Uebergangsscheine ermächtiget sind; so werden im Nachgang zur diesseitigen Bekanntmachung vom 17. Februar l. Js. und resp. zu dem Ausschreiben vom selben Datum Nr. 2017 in der unten folgenden, aus der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover Jahrgang 1853 Nr. 68) entnommenen Uebersicht, die dort bestehenden Steuerämter zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Abfertigungsfällen den k. Hauptzollämtern und den einschlägigen Inkorporationen bekannt gegeben.

München den 11. April 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Dr. Schmid.

Nachweisung

der für die innere Verwaltung der Zölle errichteten Hauptsteuerämter und Steuerämter im Königreiche Hannover.

Hauptsteueramt.	Steueramt.	In den Hauptzollamts-Bezirken.	Steuerämter.
Celle	Fallersleben	Emden	Aurich
	Ochsendorf		Wittmund
	Gifhorn	Vor Geestemünde	Verden
	Soltau		Rotenburg
	Uelzen		Beverstedt
	Bevensen		Osterholz
	Lüchow	Nordhorn	Lingen
	Wustrow		Meppen
	Dannenberg	Stade	Bremervörde
Hannover	Rehburger Brunnen		
	Bückeburg		
Hildesheim	Alfeld		
	Peine		
	Hameln		
	Bodenwerder		
	Bockenem		
	Goslar		
Lüneburg	—		
Münden	Göttingen		
	Einbeck		
	Northeim		
	Osterode		
	Duderstadt		
	Uslar		
	Clausthal		
Osnabrück	Quackenbrück		
	Bassum		
	Hoya		
	Nienburg		
	Stolzenau		
	Süke		
	Diepholz		
	Lemförde		

Ad Num. 2348. Bayreuth, am 13. April 1854.

(Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Bayreuth wird hiemit zur vorschriftsmässigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach den erst kürzlich festgesetzten Fassionen, wie folgt:

A. Pfarrertrag:

I.	An ständigem Gehalte . .	536 fl.	$48\frac{3}{4}$ kr.
II.	„ Zinsen von Aktivkapitalien	20 fl.	— kr.
III.	Ertrag aus Realitäten, worunter für die Wohnung der Ansatz von 100 fl. begriffen ist . .	442 fl.	$10\frac{1}{4}$ kr.
IV.	Ertrag aus Rechten, nämlich Geldfixa u. Zinsen aus Grundrenten-Obligationen . . .	780 fl.	$35\frac{1}{2}$ kr.
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	455 fl.	$25\frac{1}{4}$ kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmässigen Gaben	10 fl.	— kr.
	Summa	2244 fl.	$59\frac{1}{2}$ kr.
	Lasten	105 fl.	$49\frac{3}{4}$ kr.
	Reiner Ertrag	2139 fl.	$9\frac{3}{4}$ kr.
B.	Dekanatsfunktions-Einkommen . .	55 fl.	— kr.
	Totalsumme	2194 fl.	$9\frac{3}{4}$ kr.

Da im und am I. Pfarrhause Reparaturen vorzunehmen sind, für deren Vollendung jetzt die Zeit sich noch nicht mit voller Sicherheit bestimmen läßt, so könnte der Fall eintreten, daß der künftige Pfarrer dieses Haus nicht sofort beziehen, oder wenigstens ganz benützen könnte, und daher veranlaßt wäre, bis zur gänzlichen Herstellung des Pfarrhauses eine Interimswohnung miethweise sich selbst zu verschaffen.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 4080.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Bapt. Cantor von Nürnberg, wegen Preßvergehen in Nr. 38 des fränkischen Kuriers betr.)

Das königliche Appellationsgericht von Mittelfranken, hat in geheimer Sitzung vom 21. März 1854, wo zugegen waren: Dr. von Haller, Präsident, Nürmberger, Rath, Böehm, Heim, Morgenroth, Assessoren, Nußer, Oberstaatsanwalt und Pfisterer, Sekretär, die gegen das Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Nürnberg vom 21. Februar 1854, wodurch der in Nr. 38 des Fränkischen Kuriers vom 6. Februar 1854 auf Seite 2. Spalte 2. de dato Krajama den russischen Beamten gemachte Vorwurf der Bedrückung als gegen Art. 24 mit 25 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstossend erkannt, und in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. desselben Gesetzes mit Hinblick auf die allerhöchste Bekanntmachung vom 24. Oktober 1851 die Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes verordnet wurde, Seitens des Redakteurs Baptist Cantor ergriffene Berufung verworfen, demzufolge jene Schrift-Unterdrückung andurch bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. April 1854.

Der k. II. Direktor

Dr. Knappe.

v. Furtenbach.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. März l. Js. wurde der von dem Bierbrauer Joseph Schallerer in Bogen für den Priester Gottfried Wöhrle zur Zeit Provisor des neugestifteten Frühmeßbenefiziums Pilgramsberg, k. Landgerichts Mitterfels, ausgestellten Präsentation auf das erwähnte Benefizium die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. April l. J. ist der vormalige Schulprovisor Sebastian Pfaffinger zu Wallerdorf, k. Landgerichts Osterhofen, zum Schullehrer in Frauenbiburg, k. Landgerichts Dingolfing, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. April l. Js. wurde der Schul- und Chorregentendienst zu Regen, k. Landgerichts gleichen Namens, dem Schullehrer Joseph Graßl zu Frauenbiburg, k. Landgerichts Dingolfing, verliehen.

III. Augsburger-Cours
vom 13. April 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	86
» à 4 % »	—	90¾
» à 4½ % »	97	96½
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	—	98⅞
» à 5 % » » III. . . .	99	98¾
» à 5 % » » IV. . . .	100	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	90	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	725	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	181	181	181	—	27	38	27	23	26	49	—	—	—	43
		Korn	—	33	33	33	—	22	44	22	19	21	44	—	—	1	27
		Gerste	—	82	82	76	6	16	37	16	—	15	30	—	—	—	13
		Haber	—	128	128	119	9	8	43	8	29	8	12	—	15	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	49	49	49	—	27	12	26	54	26	24	—	—	—	18
		Korn	—	2	2	2	—	21	—	21	—	21	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	36
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 13. April 1854.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	29	—	—	—	—	—	1	52
		Korn	—	2	2	2	—	23	48	23	45	23	42	—	—	1	45
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	7	15	15	—	10	28	10	13	10	10	—	—	—	41

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	358	358	358	—	28	40	28	36	27	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	286	286	286	—	15	30	15	15	14	48	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	9	—	8	36	8	21	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. April 1854.	Waizen	78	1257	1335	1325	10	31	7	29	55	28	33	—	—	2	6
		Korn	—	176	176	174	2	23	35	23	4	22	30	—	—	—	57
		Gerste	33	270	303	303	—	17	30	16	15	14	57	—	—	2	4
		Haber	63	342	405	405	—	9	30	8	52	8	15	—	—		15
Mainburg	Vom 18. April 1854.	Waizen	2	192	194	194	—	31	—	30	—	29	30	—	—	1	—
		Korn	—	42	42	32	10	27	—	26	30	26	—	—	—	2	30
		Gerste	—	44	44	44	—	22	—	21	30	21	—		—	1	48
		Haber	2	45	47	47	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	30
Neustadt a. d. D.	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	41	41	29	12	30	45	29	—	28	15	—	—	1	30
		Korn	—	22	22	22	—	27	—	26	—	25	—	—	—	2	36
		Gerste	—	22	22	22	—	20	—	19	—	18	30	—	—	1	—
		Haber	—	46	46	36	10	11	—	10	3	9	45	—	—	—	3
Passau	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	8½	8½	8½	—	27	24	27	9	26	44	—	—	—	17
		Korn	6	28	34	34	—	19	49	19	13	18	57	—	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	98½	99½	99½	—	8	2	7	38	7	31	—	—	—	18
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	9	9	9	—	31	—	30	36	29	—	—	—	2	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	5
Pilsting	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	158	158	158	—	27	30	27	2	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	16	—	15	44	14	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. April 1854.	Waizen	—	124	124	118	6	29	—	28	32	27	48	—	—	1	37
		Korn	—	153	153	148	5	22	48	22	19	22	—	—	—	1	6
		Gerste	—	135	135	132	3	17	41	17	14	16	55	—	—	1	14
		Haber	—	138	138	138	—	9	41	9	20	9	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 19. April 1854.	Waizen	12	190	202	178	24	28	55	28	19	27	36	—	—	1	13
		Korn	2	114	116	116	—	22	16	22	10	21	47	—	—	1	52
		Gerste	—	13	13	13	—	15	9	14	33	13	24	—	—	—	29
		Haber	3	12	15	15	—	8	35	8	7	7	57	—	7	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Mittwoch den 26. April **1854.**

Inhalt:

Das Ueberhandnehmen der Waldbrände. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Reisbach, Landgerichts Dingolfing. — Auswanderungs-Agenturen. — Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung. — Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Berneck. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18669.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Ueberhandnehmen der Waldbrände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach eingekommenen Anzeigen haben im Königreiche in jüngster Zeit Waldbrände so auffallend zugenommen, daß eine mehrfache Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften über das Anmachen und Auslöschen des Feuers in den Waldungen oder eine verbrecherische Tendenz vermuthet werden muß.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 12./13. d. Mts. werden daher die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, die Bestimmungen des Art. 45 und 95 des Forstgesetzes vom 28. März 1852, dann die Vorschrift des Art. 250 Thl. I. des Strafgesetzbuches in den bestehenden Lokal-Amts-Blättern oder auf sonst entsprechende Weise bekannt zu machen, übrigens mit den Forstbehörden zur entsprechenden Mitwirkung in Benehmen zu treten, und die Sicherheits-Mannschaft, demnach insbesondere auch die Gemeindediener zur Ueberwachung des Vollzuges jener Vorschriften mit geeigneten Weisungen zu versehen.

Landshut den 17. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19077.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Doktor Pickl ist der ärztliche Distrikt Reisbach, k. Landgerichts Dingolfing, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 19. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18888.

(Auswanderungs-Agenturen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Ausschreibung vom 16. März l. Js. (Kreisamtsblatt p. 330) verfügte Einziehung der Auswanderungs-Agentur des Joseph Wimmer in Straubing erstreckt sich auch auf die demselben als Unteragenten des Schiffseigenthümers W. Stießer et Comp. in Bremen unterm 19. Juni 1853 ertheilte Agenturbewilligung.

Landshut den 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3780.

(Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die dießjährige theologische Anstellungsprüfung wird nach Anordnung des k. Oberconsistoriums unter Festsetzung des Beginnens derselben auf den 2. Juli d. Js. (III. Sonntag nach dem Dreieinigkeitsfeste) hiermit ausgeschrieben. Zu derselben haben sich die Predigt-Amts-Candidaten der beiden Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth und des Dekanats München aus dem Concursjahre 1849, so wie diejenigen aus früheren Aufnahmsjahren, welche die Prüfung noch nicht oder wenigstens nicht mit günstigem Erfolg bestanden haben, und diejenigen aus späteren Aufnahmsjahren, welche bereits zur Prüfung zugelassen sind, innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden und ihren in duplo vorzulegenden Gesuchen um Einberufung zur der Prüfung beizufügen:

1) ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage,
2) ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem normalmäßigen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Hiebei wird an die Prüfungsinstruktion vom 25. Jan. 1809, Abschnitt III., §. I. III. (Amtshandbuch I. pag. 96. ff.) so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungs-Prüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre einzufinden hatten, versäumen, festgesetzt werden soll, für die in dem Lehrfach verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (Amtshandbuch II. pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den ohnfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzusendenden Prüfungspredigten werden mit den Verfügungen über verspätete Einsendung derselben und versäumte Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach den 15. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 296.

(Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neuerlich festgesetzten Fassion folgendermassen:

I.	An ständigem Gehalte . .	120	fl.	53	kr.,
III.	Ertrag aus Realitäten . .	157	fl.	58	kr.,
	wobei bemerkt wird, daß die Pfarrgebäude in gutem Stande sich befinden, und der Wohnungsgenuß auf 35 fl. angesetzt ist;				
IV.	Ertrag aus Rechten (Zinse aus Ablösungskapitalien) . .	181	fl.	$8\frac{3}{4}$	kr.,
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	208	fl.	$\frac{1}{4}$	kr.,
VI.	Observanzmäßige Gaben . .	22	fl.	16	kr.
	Summa	690	fl.	16	kr.
	Lasten	4	fl.	45	kr.
	Reiner Pfarrertrag	685	fl.	31	kr.
	Dekanatsfunktions-Remuneration	125	fl.	—	kr.
	Summa	810	fl.	31	kr.

Bayreuth den 15. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels allerhöchster Entschließung vom 14. l. Mts. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den k. Landrichter Franz von Eggelkraut vom 1. künftigen Monats an seiner Versetzungsbitte entsprechend an das k. Landgericht Pfarrkirchen und den k. Landrichter Max Dümler von Pfarrkirchen nach Waldmünchen zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich am 15. l. Mts. bewogen gefunden: den II. Landgerichts-Assessor Karl Kreutzer in Kelheim auf die I. Assessor-Stelle am Landgerichte Roding zu berufen, auf dessen Stelle den Aktuar Heinrich Weiß in Kelheim vorrücken zu lassen, und als III. Assessor am Landgerichte Kelheim den Aktuar Ignatz Mayer von Abensberg zu ernennen, auf des letzteren Stelle den Aktuar Michael Höpfl in Regen zu versetzen und zum III. Assessor am Landgerichte Regen den Appellationsgerichts-Accessisten Franz von Wenning zu Passau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 10. April l. Js. die katholische Pfarrei Geltolfing, Landgerichts Straubing, dem Priester Nikolaus Wittmann, Pfarrer zu Parkstetten, Landgerichts Straubing, verliehen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 4. April l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Wettzell, Landgerichts Viechtach, dem Priester Joseph Bach, Cooperator-Expositus zu Neukirchen, Landgerichts Hemau, verliehen.

Mittelst Regierungsverfügung vom 21. April l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Höhenstadt, kgl. Landgerichts Passau II., dem Schullehrer Peter Hopfner zu Uttlau, k. Landgerichts Griesbach, verliehen worden.

Mittelst Regierungsverfügung vom 21. April l. Js. ist der Schullehrer Raimund Schinagl von Stein-

bach, k. Landgerichts Mallersdorf, nach Uttlau, k. Landgerichts Griesbach, versetzt worden.

Vermöge gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Kreiskommando der Landwehr von Niederbayern vom 2. April l. Js. wurde zum Quartiermeister des Landwehr-Bataillons Viechtach der bisherige Fourier Xaver Schub ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Sonnabend den 29. April **1854.**

Inhalt:

Den Vollzug des §. 47. und 48. der Instruktion zum Gewerbegesetz v. 17. Dezbr. 1853. — Die Taxen für die Legalisation der Urkunden. — Die Auffindung einer männlichen Leiche im Egerflusse zu Eger. — Das Auffinden einer unbekannten todten Mannsperson im Saalfluße. — Die Agenturen der ältern Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt — Die licencirten Gaureiter. — Das Gesuch des Dr. phil. C. Förster zu München um die Erlaubniß zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs der Errichtung von Denkmälern für Schiller, Göthe und Wieland in Weimar. — Urlaubsgesuch der Beamten der innern Verwaltung. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19260.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 47. und 48. der Instruktion zum Gewerbsgesetz v. 17. Dezbr. 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterm 18. dß. im obigen Betreff erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung veröffentlicht.

Landshut am 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 4089.**

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Regierungsbericht bez. Betreffs vom 1. l. Mts. wird nach vorgängigem Benehmen und in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erwidert, daß bezüglich des Beschlußes, welcher nach §. 47 der Gewerbsinstruktion v. 17. Dez. v. Js. über das Ergebniß der erstandenen Fähigkeitsprobe in das Arbeitsbuch einzuschreiben ist, eine Stempelanwendung resp. Beikassirung nicht stattzufinden hat, daß jedoch, wenn aus irgend einem Grunde neben dem Eintrage in das Arbeitsbuch entweder gleichzeitig oder später noch ein besonderes Zeugniß über die bestandene Prüfung ausgestellt werden sollte, dieses selbstverständlich auf einen 15 kr. Stempelbogen auszufertigen ist.

Dagegen ist der nach dem vorerwähnten §. 47. Abs. 1. zu fassende Beschluß mit 36 kr. zu taxiren

und für dessen Eintrag in das Arbeitsbuch, welcher sich als die Abschrift dieses Beschlußes darstellt, nach Art. 38 des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852 eine Abschriftgebühr von 6 kr. zu erheben.

München am 18. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. I., ergangen.
Den Vollzug des §. 47. u. 48. der Instruktion zum Gewerbsgesetz v. 17. Dezbr. 1853 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath gez. Wolfanger.

Ad Num. 14483.

(Die Taxen für die Legalisation der Urkunden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Verfügung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen bezeichneten Betreffs wird hiemit zur genauen Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 5,961.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Taxirung für die Legalisation der Urkunden, die zum Gebrauche ins Ausland bestimmt sind, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den übrigen k. Staatsministerien Folgendes bestimmt:

1) Jede Legalisation einer öffentlichen oder Privat-Urkunde, die von einer k. Behörde oder Stelle vorgenommen wird, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Legalisationen besonders zu taxiren und zwar bei den k. Staatsministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung von 1759 mit 1 fl. 12 kr. und bei den übrigen k. Stellen und Behörden nach dem Taxgesetze vom 28. May 1852 mit 36 kr. nebst 4 kr. Botengebühr.

2) Werden Urkunden, für welche die Legalisation mehrerer Stellen und Behörden nothwendig ist, von den Partheien nicht selbst präsentirt, oder unter Couvert hin- und zurückgesendet, sondern mit Bericht vorgelegt und durch Entschließungen zurückgegeben, so sind die einfachen Vorlageberichte und Entschließungen als Officialsachen tax- und stempelfrei zu behandeln, es sey denn, daß nebenbei durch die Berichterstattungen und beziehungsweise Entschließungen ein das Privatinteresse einer Parthei berührender Gegenstand mit erledigt werde. In einem solchen Falle hat dann die vorschriftsmäßige Taxirung und Stempelanwendung einzutreten.

3) Die Taxen für die von den k. Staatsministerien vorzunehmenden Legalisationen sind den Urkunden jedesmal beizulegen, und zwar 1 fl. 12 kr., wenn die Legalisation von einem k. Staatsministerium, 2 fl. 24 kr., wenn dieselbe von zwei k. Staatsministerien u. s. w. vorzunehmen ist.

4) Ist für die Legalisation einer Gesandtschaft z. B. der französischen, eine besondere Gebühr zu entrichten, so ist dieselbe gleichfalls baar beizufügen.

5) Die Versendung der Urkunden und des beiliegenden Geldes hat als Parteisache zu geschehen, d. h. es ist hiefür Postporto zu bezahlen.

Diese Bestimmungen sind durch das Kreisamtsblatt veröffentlichen zu lassen.

München den 17. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern.
Die Taxe für die Legalisation der Urkunden betr.

Durch den Minister der General-Secretär Schönwerth.

Ad Num. 18787.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Auffindung einer männlichen Leiche im Egerfluße zu Eger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 9. März l. Js. im Egerfluße zu Eger der Leichnam eines unbekannten Mannes aufgefunden, welcher seiner Kleidung nach der Handwerkerklasse aus der Gegend von Eger oder aus Bayern anzugehören scheint.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend das Signalement dieses Mannes mit dem Auftrage, die Herkunft desselben zu ermitteln und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher anzuzeigen.

Landshut den 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: ungefähr 30 Jahre; Größe: mittlere; Statur: untersetzt; Haare: dunkelbraun; Backen-, Kinn- und Schnurbart: lichtbraun; die Gesichtszüge nicht mehr kenntlich.

Kleidung der Leiche:

Schwärzlicher Zeugrock nach Art der Spenser, grünliche Hose, grüne und blaugestreifte Weste von Baumwollstoff, rothwollene Halsbinde, ein theilweise zerrissenes Hemd von Kattun, rindslederne Schuhe, leinene Fußsetzen und an den Handgelenken rothwollene Stutzeln.

Ad Num. 18693.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Auffinden einer unbekannten todten Mannsperson im Saalfluße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., v. 7. lauf. Mts. wurde am 24. Dezember v. Js. in der Nähe von Moschendorf in der Saale der Leichnam einer Mannsperson aufgefunden, deren Name und Herkunft bis jetzt nicht ermittelt werden konnte.

Nach dem gerichtsärztlichen Gutachten ist diese Person, deren Beschreibung hierunten nachfolgt, bereits über vier Wochen im Wasser gelegen und nicht anzunehmen gewesen, daß bei ihrem Tode fremde Gewalt im Spiele war.

Indem die Distriktspolzeibehörden des Kreises hievon Kenntniß erhalten, werden dieselben beauftragt, nach Name und Herkunft der fraglichen Person die geeigneten Nachforschungen anstellen zu lassen und über das Ergebniß sowohl an die unterfertigte Stelle Bericht zu erstatten, als insbesondere auch dem kgl. Landgerichte Hof unmittelbare Mittheilung zu machen.

Zum Vollzug des gegenwärtigen Auftrages wird eine vierwöchentliche Frist hiermit gegeben.

Landshut den 22. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung der Leiche.

6 Schuh 1 Zoll groß, mag in den mittleren vierziger Jahren gestanden sein, vom kräftigen Körperbau, schwarze Haare mit grauen untermischt, Gesichtszüge unkenntlich, weil die Leiche schon über vier

Wochen im Wasser gelegen zu sein schien, trug einen dunkeln Schnurr- und einen kurzen ums Kinn gezogenen Backenbart.

Am Leibe trug die Leiche einen kurzen Rock von Tuch, dessen Farbe nicht kenntlich, gefüttert mit rothem schwarz carrirtem Wollenstoff, lange sommerzeugene carrirte graue Beinkleider, dergleichen gestreifte Unterbeinkleider, ein baumwollenes Hemd ohne Zeichen. Die Beinkleider waren an der Stelle eines Trägers durch Bindfaden gehalten.

Halsbinde, Weste und Fußbekleidung hatte dieselbe nicht.

Ad Num. 17129.

(Die Agenturen der ältern Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ddo. 27. vor. Mts. der mittelst höchsten Rescripts ddo. 9. Febr. d. Js. (v. Bekanntmachung im Kreis-Amtsblatt ddo. 15. Februar d. Js. Stück 15. Seite 209.) für den Agenten Franz Koller zu Straubing festgesetzte Agentur-Bezirk nachträglich auch noch auf die Stadt Straubing und den Landgerichtsbezirk Viechtach ausgedehnt wurde, so wird Solches hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 23. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17038.

(Die Agenturen der ältern Leipziger-Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ddo. 27. v. Mts. wurde die Aufstellung nachstehender Agenten für die ältere Leipziger-Feuerversicherungs-Gesellschaft nämlich

des Kaufmanns Anton Huber zu Landshut für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Landshut, dann die Landgerichtsbezirke Vilsbiburg, Rottenburg und Mallersdorf,

des Handelsmannes Joseph Sinzinger in Pfarrkirchen für die Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen, Griesbach, Rotthalmünster, Simbach und Eggenfelden

genehmiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 23. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19317.

(Die lizenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Zuschrift der k. Landgestüts-Verwaltung wird rubr. Verzeichniß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der vom königl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1854 außer den bereits bekannt gegebenen noch weiters lizenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- und Zunahme des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	Qualifikation.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Johann Laschinger	Huberbauer v. Zeilach	Eggenfelden	Niederbayern	Dunkelkastanienbraun	durchgehende Bläße u. Schnipp, weißes Untermaul, alle 4 Füße bis über die Köthe weiß.	1850	16	—	Gut	im königl. Landger. Bogen	1854	Febr.	13
2	Mathias Sax	Bauer v. Dingolfing	Dingolfing	detto	detto	Ohne.	1850	16	1	Gut	im königl. Landger. Dingolfing	"	"	7
3	Joseph Probs	Maierhofer von Maierhof	Mitterfels	detto	Schwarzschimmel	die beiden hintern Füße auf Krone u. Ferse weiß gedupft.	1847	16	—	Schwerer Zugschlag	im königl. Landger. Mitterfels	"	März	10
4	Georg Huber	Bauer v. Altenbuch	Rottenburg	detto	Kastanienbraun	der vordere linke Fuß u. um Krone u. Ferse weiß gedupft, die beiden hintern über die Köthe weiß und schwarz gedupft.	1850	15	3	detto	im königl. Landger. Rottenburg	"	Jän.	30
5	Joseph Seisenberger	Westerbauer v. Schweiber	Vilsbiburg	detto	Hellbraun	der linke hintere Fuß über die Köthe weiß, derselbe rechte auf Krone u. Ferse weiß gedupft.	1849	15	—	Leichter Zugschlag	im königl. Landger. Vilsbiburg	"	März	20

München, den 10. April 1854.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Jenison, Rittmeister.

Ad Num. 19258.

(Das Gesuch des Dr. phil. E. Förster zu München um die Erlaubniß zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs der Errichtung von Denkmälern für Schiller, Göthe und Wieland in Weimar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 19. l. Mts. haben Seine Majestät der König geruht, zur Sammlung freiwilliger Beiträge in Bayern behufs der Errichtung von Denkmälern für Schiller, Göthe und Wieland in Weimar, — dann zur Vornahme resp. Betreibung dieser Sammlung durch Dr. phil. Ernst Förster zu München — die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen; wovon die Distriktspolizeibehörden hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut den 24. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär

Ad Num. 19473.

An die untergeordneten Behörden der innern Verwaltung.

(Urlaubsgesuche der Beamten der innern Verwaltung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den, der k. Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten Behörden der innern Verwaltung wird die in rubr. Betreffe am 22. dß. aus dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung zur Nachachtung kund gegeben.

Landshut, den 25. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 12987.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Nach §. 84 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation ꝛc. der obersten Kreisverwaltungsstellen betr., schließt die Bewilligung eines Geschäftsurlaubes die Erlaubniß nicht in sich, eine Reise in das Ausland zu unternehmen, sondern es muß für eine Benützung des Urlaubes zu einer solchen Reise ausdrücklich die Bewilligung der vorgesetzten Kreisregierung, und bei einer längern als sechswöchentlichen Dauer, des unterzeichneten k. Staats-Ministeriums erlangt sein.

Die Einhaltung dieser Vorschrift macht unumgänglich nothwendig, daß in den Urlaubsgesuchen ausdrücklich angegeben wird, ob eine Reise in das Ausland und wohin beabsichtigt sei.

Da nun gleichwohl mehrfach solche Gesuche an das unterzeichnete Staatsministerium gelangen, in denen nur ganz allgemein um Urlaub, oder um Urlaub zum Gebrauche eines Bades gebeten wird, so ergeht hiemit an die k. Regierung, K. d. J., der Auftrag, die Beamten der innern Verwaltung auf die erwähnte Vorschrift zu verweisen, und darüber zu wachen, daß in allen einkommenden Urlaubsgesuchen, wenn eine Reise ins Ausland beabsichtigt ist, dieses ausdrücklich angegeben werde.

Im Falle der Zuläßigkeit ist neben dem Urlaube die Bewilligung zur Reise in das Ausland ausdrücklich zu ertheilen, und jedesmal im Disciplinarwege geeignet einzuschreiten, wenn ohne die hiefür erlangte Bewilligung eine Urlaubslizenz zu einer solchen Reise benützt wird.

München den 22. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Urlaubsgesuche der Beamten der innern Verwaltung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

II. Augsburger-Cours
vom 20. April 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	—	86
»	à 4 %	»	. . . .	91	90½
»	à 4½ %	»	. . . .	—	96½
»	à 5 %	»	Ausgabe I. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	98⅞
»	à 5 %	»	» III. . . .	99	98½
»	à 5 %	»	» IV. . . .	100¼	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	90	89
Bank-Aktien	. . . .		Div. I. Sem. . .	722	718

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. April 854.	Waizen	5	118	123	109	14	29	15	28	57	27	55	—	10	—	—
		Korn	—	37	37	27	10	25	49	25	40	23	24	—	16	—	—
		Gerste	—	15	15	1,0	5	20	12	20	1	20	—	—	—	1	29
		Haber	—	21	21	20	1	11	50	11	27	11	7	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	146	146	142	4	28	33	28	8	27	43	—	—	—	45
		Korn	—	37	37	37	—	24	33	24	11	22	50	—	—	1	52
		Gerste	6	16	22	22	—	16	51	16	12	15	41	—	—	—	12
		Haber	9	55	64	61	3	8	51	8	33	8	19	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	24	24	24	—	29	30	28	30	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	16	—	15	—	—	—	—	—	—	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	28	—	27	30	27	—	—	—	—	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 20. April 1854.	Waizen	—	13	13	13	—	30	8	29	48	28	36	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	11	6	10	57	10	30	—	—	—	17

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 24. April 1854.	Waizen	—	321	321	321	—	29	24	28	48	28	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	157	157	157	—	16	6	15	48	15	24	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	30	8	24	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. April 1854.	Waizen	10	1679	1689	1625	64	31	10	29	56	28	24	—	—	—	1
		Korn	2	166	168	168	—	25	52	24	53	23	37	—	—	1	49
		Gerste	—	411	411	396	15	17	30	16	35	15	40	—	—	-	20
		Haber	—	396	396	396	—	9	30	9	2	8	30	—	—	—	10
Mainburg	Vom 26. April 1854.	Waizen	—	200	200	160	40	31	—	29	—	28	30	1	—	—	—
		Korn	10	51	61	55	6	27	—	26	48	26	—	—	—	—	18
		Gerste	—	62	62	58	4	21	—	20	—	19	30	1	30	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 25. April 1854.	Waizen	12	76	88	58	30	30	30	28	42	26	—	—	18	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	26	15	25	27	24	30	—	33	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	21	—	20	27	20	—	—	—	1	27
		Haber	10	15	25	25	—	12	—	11	—	9	45	—	—	—	57
Passau	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	2	2	1	1	—	—	27	—	—	—	—	9	—	—
		Korn	—	79½	79½	73	6½	21	25	21	9	20	47	—	—	1	56
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	91½	91½	82	9½	8	—	7	45	7	19	—	—	—	7
Pfaffenberg		Waizen		—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	28	28	23	5	31	30	29	42	28	30	—	54	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	19	—	18	19	18	12	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	9	44	9	12	—	16	—	—
Pilsting	Vom 25. April 1854.	Waizen	—	476	476	476	—	30		28	33	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	16	15	15	12	14	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. April 1854.	Waizen	6	427	433	405	28	28	31	27	52	27	—	—	30	—	—
		Korn	5	190	195	195	—	24	58	23	51	22	20	—	—	1	22
		Gerste	3	403	406	315	91	16	53	16	14	15	42	1	—	—	—
		Haber	—	236	236	236	—	9	51	9	32	9	—	—	—	—	12
Vilshofen	Vom 26. April 1854.	Waizen	24	384	408	267	141	28	22	27	50	27	8	—	20	—	—
		Korn	—	112	112	102	10	22	33	22	12	22	47	—	—	1	2
		Gerste	-	36	36	32	4	15	6	14	35	14	11	—	—	—	2
		Haber	—	21	21	21	—	8	10	7	52	7	33	—	15	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis- Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Mittwoch den 3. Mai **1854.**

Inhalt:

Der Brand in Hammelburg. — Fleischsatz für den Monat Mai 1854. — Die Erledigung des Kantons-Physikats Pirmasens. — Baumpflanzungen an den Straßen. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien betr. — Die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein eingetretenen Veränderungen in der Organisation der herzoglich Braunschweig-Lüneburg'schen Zoll- und Steuerverwaltung. — Untersuchung gegen Friedr. Albrecht, verantwortlichen Redakteur der Ulmer Schnellpost wegen Preßvergehen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Nr. 976.

Das Präsidium
der königlichen Regierung von Niederbayern.

An sämmtliche Landgerichte und unmittelbare Magistrate in Niederbayern.

(Den Brand in Hammelburg betr.)

Ein am 25. v. Mts. gegen 11 Uhr Vormittags in Hammelburg ausgebrochener Brand hat durch einen heftigen Nordostwind und durch das Zusammentreffen mehrerer unglücklicher Umstände eine so rasche Verbreitung gefunden, daß binnen wenigen Stunden an drei Viertel der Stadt, insbesondere der innere Theil derselben in eine Ruine verwandelt war. Daß bei dieser Raschheit des Feuers der größte Theil der Einwohner von seiner Habe Nichts zu retten vermochte, bedarf keiner Erwähnung.

Es sind nunmehr an 2000 Menschen ohne Obdach, ohne Kleidung und sonstige Utensilien, ohne Vorräthe für die Lebsucht und dieß in einer Zeit, in welcher ohnehin die Preise der Lebensmittel allenthalben außerordentlich hoch stehen und die Erndte noch auf mehrere Monate ferne liegt; — dann in einer Gegend, in der wegen der Seltenheit der guten Weinjahre ohnehin ein großer Theil der Bevölkerung nur ein ärmliches Fortkommen hat.

Seine Majestät der König haben in allerhuldvollster Erwägung dieser Verhältnisse zur Hilfeleistung für die unglücklichen Hammelburger die Vornahme einer Hauskollekte allerhöchst zu gestatten geruht.

Es bedarf wohl nur der Hinweisung auf die Größe des Unglückes, auf die besondere Ungunst der Verhältnisse und auf die landesväterliche Theilnahme Seiner Majestät des Königs, um allenthalben

den in Bayern stets so glänzend bewährten Wohlthätigkeitssinn auch zur Leistung von Beiträgen für die Abbrändler in Hammelburg anzuregen.

Das in Hammelburg gebildete Hilfskomité wird alle Gaben in Empfang nehmen, ihre gewissenhafte und umsichtige Verwendung für die Verunglückten ausführen und hierüber öffentlich Rechnung legen.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. v. Mts. ergeht hiemit der Auftrag, diese Hauskollekte schleunigst vornehmen zu lassen, und die eingehenden Gelder ohne Aufschub, unter gleichzeitiger Anzeige an das unterfertigte Regierungspräsidium, dem expedirenden Sekretariate der Regierungskammer des Innern abzuliefern.

Landshut, den 1. Mai 1854.

v. Benning.

Höfele.

Ad Num. 19825.

(Fleischsatz für den Monat Mai 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen der Preise des Mastviehes im Monate April d. Is. und mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die k. Kreisregierung beschlossen, daß die mittelst Regierungs-Ausschreibung vom 28. Februar d. Is. festgesetzte Taxe des Mast-Ochsen- und Rindfleisches auch für den Monat Mai d. Is. fortzubestehen habe, der Preis des Kalbfleisches pr. Pfund zu zehn Kreuzer aber nicht überschritten werden dürfe.

Landshut den 29. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19712.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantons-Physikats Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Kantonsarztes Dr. Kopf ist das Physikat Pirmasens in der Pfalz in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 28. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19609.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Baumpflanzungen an den Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde in Erinnerung gebracht, welch hohen und besonderen Werth Seine Majestät der König auf die Vervollständigung und gute Erhaltung der Baumpflanzungen an den Straßen, sowie auf allmählige Verwendung von Obstbäumen zu solchen Pflanzungen zu legen geruhen, und wie Allerhöchstdieselben voraussetzen, daß die Distriktspolizeibehörden mit dem entsprechenden Aufgebote ihres Einflußes jenen angelegentlichen Wunsch des erhabenen Landesvaters auch mit Vermeidung des bereits durch Ministerial-Ausschreiben vom 11. Dezember 1848 (Kr.-Int.-Bl. S. 906) als unstatthaft bezeichneten Zwanges werden in Erfüllung bringen können.

Die Distriktspolizeibehörden werden hievon unter Hinweisung auf die deßfalls bestehenden Vorschriften (namentlich jene vom 6. Oktober 1834 und 26. August 1835 in Döll. V. O. S. Bd. XVI. pag. 751 und 755 — 776, sowie die durch das Kreisintelligenz-Blatt für Niederbayern 1851 S. 408 veröffentlichte Ministerial-Ausschreibung v. 6. Juni 1851) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, durch wohlbemessene Anwendung der manigfachen ihnen zu Gebote stehenden Mittel der Einwirkung und der Belehrung den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs mit jenem Eifer entgegenzukommen, welcher von ihrer bewährten Ergebenheit an den Thron, von ihrer Pflichttreue und ihrer umsichtigen Würdigung gemeinnütziger Einrichtungen erwartet werden darf.

Landshut am 27. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

Von dem gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten I. Subscriptions-Anlehen à 5 pCt. au porteur und auf Namen (Bekanntmachungen vom 17. und 26. Juli 1851 Regierungsblatt S. 902 und 965) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung produzirt worden:

Haupt-Serien-Nummer (roth)	Kapitals-Betrag.
119	35 fl.
152	35 „
186	35 „
600	50 „
980	20 „
1580	20 „
1819	20 „
3340	20 „
9540	50 „
9806	50 „
9814	50 „
9819	50 „

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Kasse dahier sich zu melden, außerdem ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

Die k. Staats-Schuldentilgungs-Special-Kassen lösen keinen der eben bezeichneten Schuldscheine mehr ein; dieselben müssen also auch zur Zahlung — so weit diese zuläßig ist — unmittelbar bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Haupt-Kasse dahier produzirt werden.

München den 24. April 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appel, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zoll-Verein eingetretenen Veränderungen in der Organisation der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Zoll- und Steuer Verwaltung.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der Herzoglich-Braunschweig-Lüneburgischen Zolldirektion vom 29. v. Mts. sind in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein vom 1. Jänner l. J. an sämmtliche Herzogliche Hauptzollämter, Nebenzollämter erster und zweiter Klasse, Ansageposten und Zollrecepturen ꝛc. außer Wirksamkeit und dagegen die nachstehenden, behufs Erhebung der Zölle und indirekten Abgaben neu errichteten Behörden in Wirksamkeit getreten:

I. Das Hauptsteueramt mit Niederlagsrecht zu Braunschweig, mit besonderen Abfertigungsstellen auf dem Eisenbahnhofe und auf dem Posthofe;

und in dessen Controllbezirke:

1) Das Steueramt auf dem Bahnhofe bei Vechelde;
2) das Steueramt Ottenstein;
3) das Nebenzollamt erster Klasse Holzminden mit Niederlagsrecht der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und unbeschränkten Hebebefugnissen;

4) das Steueramt Eschershausen;
5) » » Stadtoldendorf;
6) » » Delligsen;
7) » » Halle.

II. Das Hauptsteueramt mit Niederlagsrecht zu Wolfenbüttel; und in dessen Controllbezirke:

1) das Steueramt Harzburg;
2) » » Lichtenberg;
3) » » Schöppenstett;
4) » » Hessen;
5) » » Schöningen;
6) » » Helmstedt;
7) » » Königslutter;
8) » » Vorsfelde;
9) » » Greene;
10) » » Gandersheim;
11) » » Seesen;
12) » » Lutter am Barenberge;
13) » » Langelsheim.

Vorstehendes wird den k. Hauptzollämtern und den betreffenden Inkorporationen zur Wissenschaft und Darnachachtung unter dem Anhange bekannt gegeben, daß die Abfertigungsbefugnisse der genannten Steuer-Aemter nach den allgemeinen Vorschriften bemessen, dieselben sonach auch zur Erledigung der Uebergang-Scheine für die nach dem Herzogthum Braunschweig übergehenden, einer innern Besteuerung dortselbst unterworfenen Gegenstände ermächtiget sind; überdieß den Steuerämtern zu Helmstedt, Schöningen, Schöppenstedt, Langelsheim, Gandersheim, Greene, Stadtoldendorf und Ottenstein die Befugniß zur Ausfertigung von solchen Uebergangscheinen beigelegt ist.

München den 18. April 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spindlbauer.

Augsburg, den 29. März 1854.

(Die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, verantwortlicher Redakteur der Ulmer Schnellpost, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neun und zwanzigsten März achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags fünf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Rath von Langen, Vorsitzender, Roth, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, Staatsanwalt, Holzersa, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den verantwortlichen Redakteur der Ulmer Schnellpost Friedrich Albrecht wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 23. d. Mts. gestellten Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens rc. rc. in Erwägung, daß durch die mit polizeilichem Beschlage belegte Nr. 65. der Ulmer Schnellpost vom 18. März l. Js. in dem Artikel „die Neue Münchnerin und der letzte bayerische Landtag“ als Votum des bayerischen Landtagsabgeordneten Crämer, abgegeben in der Sitzung vom 1. Februar l. Js. in der Gerichtsorganisationsfrage, buchstäblich wieder gegeben, daß aber durch dieses Votum nicht nur das Verhalten des bayerischen Staatsministeriums mit herabwürdigendem Spotte durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidiget, sondern auch die Person des Königs als Gebers der Proklamation mit einem beleidigenden und sogar drohenden Ausdrucke angegriffen wird, wornach der Thatbestand von Preßvergehen im Sinne des Art. 12 und 26 des Preßgesetzes gegeben ist, in Erwägung daß jedoch der Redaktion des genannten Blattes eine beleidigende Absicht nicht beigemessen werden kann, dagegen aber der Inhalt des inkriminirten Artikels objektiv gesetzwidrig erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 5. und Art. 55. des St.-G. vom 10. November 1848, dann Art. 2. Abs. 2. und 3. und Art. 3. des Preßgesetzes vom 27. März 1850,

1) es sei das Strafverfahren einzustellen, dagegen aber
2) die Nummer 65. der Ulmer Schnellpost zu vernichten und diese Vernichtung in den Kreis-Amts-Blättern bekannt zu machen.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

Langen. Roth. Barth.

Holzersa.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Donnerstag den 4. Mai **1854.**

Inhalt:
Die Aufstellung und Verwendung von Wegmachern an den Distriktsstraßen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19700.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Aufstellung und Verwendung von Wegmachern an den Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Um eine größere Gleichförmigkeit in der Aufstellung und Verwendung der Wegmacher für die Distriktsstraßen herbeizuführen, hat die unterfertigte Stelle die nachstehend abgedruckte Instruktion zu erlassen für zweckmäßig erachtet. Dieselbe hat den Distriktspolizeibehörden als bindende Norm zu dienen, und ist durch die k. Landgerichte, welche die erforderliche Anzahl von Separat-Abdrücken auf Rechnung der Distriktskassen in der Thomann'schen Buchdruckerei dahier abverlangen können, an die bereits aufgenommenen oder noch aufzunehmenden Wegmacher zur gleichmäßigen Darnachachtung zu vertheilen.

Hiebei wird bemerkt, daß, wo wegen mangelnder Gelegenheit zur Verwendung beim Staatsstraßenbau auf der unter Ziffer 6. der Instruktion als Regel bezeichneten Vorbedingung der Wegmacher-Aufnahme nicht mit Strenge bestanden werden kann, die Vortheile einer praktischen Einübung des Wegmachers durch eine mehr unmittelbare Beaufsichtigung der Strassen in der Art ersetzt werden sollen, daß die Wahl auf solche Personen fällt, welche, ihre allgemeine Brauchbarkeit vorausgesetzt, möglichst nahe, und thunlichst in Mitte der ihnen anzuweisenden Unterhaltungsstrecke ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Denning, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Instruktion
über die Aufstellung und Verwendung von Wegmachern an den Distrikts-Straßen.

1) Die Aufstellung von Wegmachern gehört zu den unerläßlichen Bedingungen einer zweckentsprechenden Unterhaltung der Distriktsstraßen.

2) Die Distrikts-Polizeibehörden, welche in Gemäßheit der allgemeinen Competenz-Vorschriften für den Zustand der Distriktsstraßen und Gemeinde-Wege ihres Bezirkes verantwortlich sind, haben mithin Sorge zu tragen, daß die zum Unterhalte der Distriktsstraßen erforderlichen Wegmacher allenthalben aufgestellt werden.

3) Die Mittel zur Bestreitung des desfallsigen Personalaufwandes können nach Art. 27 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend lit. a. und lit. b. Ziff. 4. dann Artikel 29. ibidem Abs. 2, vom Distriktsrathe nicht verweigert werden.

Ueber die Größe des Aufwandes hiefür hat der Distriktsrath nach vorher von der Distrikts-Polizeibehörde aufgestellten Bedarfs-Voranschlage vorbehaltlich der Entschließung der Kreisregierung Kammer des Innern zu berathen und Beschluß zu fassen.

4) Die Zahl der Distriktswegmacher richtet sich zunächst nach der Gesammtausdehnung der Distriktsstraßen des Amtsbezirkes, wobei jedoch der mehr oder minder schwierigen Unterhaltung der einzelnen Straßen gleichmäßiger Bedacht zuzuwenden ist. Als Regel gilt, daß für je drei geometrische Wegesstunden ein Wegmacher erforderlich ist.

5) Die Obliegenheiten des Distriktswegmachers sind folgende:

a) im Frühjahre und im Herbst die im Akkordwege oder durch Aufgebote von Hand- und Spanndiensten zu bewirkende Hauptreparatur und Bekiesung der Distriktsstraßen, im Winter die zur Offenhaltung der Fahrbahn erforderlichen Arbeiten zu überwachen und zu leiten;

b) während des ganzen Jahres sich in unausgesetzter Kenntniß von dem Zustande der ihm anvertrauten Straßenstrecke zu erhalten, alle geringeren Reparaturen selbst vorzunehmen, wo aber eine Beihilfe weiterer Arbeitskräfte unerläßlich ist, die nöthige Unterstützung bei dem einschlägigen Gemeindevorsteher zu requiriren.

Um die Wirksamkeit der Distriktswegmacher in diesen beiden Richtungen zu ergänzen, wird denselben weiter auferlegt:

c) den Bedarf an Beschotterungsmaterial für die ihnen übergebene Straßenstrecke vor der Frühjahrs- und Herbstreparatur gemeindeweise zu veranschlagen, und im Monate Februar, beziehungsweise Juli jeden Jahres, nach Kies- oder Steinhaufen von bestimmten Dimensionen berechnet, der Distrikts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen;

d) die Material-Lager auszumitteln, aus welchen der Beschotterungskies für die einschlägige Straßenstrecke in guter Beschaffenheit und thunlicher Nähe entnommen werden kann;

e) außer der Zeit der Schneebahn wöchentlich einmal seine ganze Straßenstrecke mit dem erforderlichen Werkzeug zu begehen, und außerdem nach stattgehabten Regengüssen, Ueberschwemmungen u. dgl. behufs rechtzeitiger Ableitung des Wassers auf seiner Straße sich einzufinden;

f) wegen nöthiger Verbesserungen der Straße, dann Reparatur schadhafter Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer bei der Di-

striktspolizeibehörde die geeigneten Anträge zu stellen;

g) Beschädigungen durch Menschen oder Vieh von der Straße ferne zu halten, und soweit er sie nicht verhindern konnte, den Thäter, beziehungsweise die haftbaren Eigenthümer, zu ermitteln und der Polizeibehörde anzuzeigen.

6) Die Wahl der Wegmacher ist von der Distrikts-Polizeibehörde mit bemessener Rücksicht auf etwaige Anträge des Distriktsrathes oder des Distriktsausschußes zu treffen, und, soweit es nur immer thunlich, auf solche Individuen zu leiten, welche durch das Zeugniß einer k. Bauinspektion sich ausweisen können, daß sie bereits als Hülfs-Arbeiter auf Staatsstraßen mit gutem Erfolge verwendet worden sind.

Der aufgenommene Wegmacher ist von der Distriktspolizeibehörde auf die Einhaltung seiner Obliegenheiten auf Handgelübde zu verpflichten.

Die Aufnahme geschieht gegen vierteljährige beiden Theilen freistehende Kündung, jedoch kann bei beharrlichem Unfleiße, fortgesetzt übler Aufführung oder erwiesenem pflichtwidrigem Benehmen auch die augenblickliche Entlassung des Wegmachers von der Distriktspolizeibehörde verfügt werden.

7) Für seine Dienstverrichtungen verantwortlich ist der Wegmacher ausschließend der Distrikts-Polizeibehörde. Behufs der Controle seiner Thätigkeit hat der Wegmacher ein Einschreibbuch zu führen, in welches er Tag für Tag seine Dienstesverrichtungen einträgt; der Distriktspolizeibehörde ist übrigens außerdem anheim gestellt, die Wochentage zu bestimmen, welche der Wegmacher der Begehung seiner Straße zu widmen hat, um seine Präsenz und seine Arbeitsleistung zeitenweise an Ort und Stelle prüfen zu können.

---

8) Was die technische Behandlung der Straßen-Unterhaltung anbelangt, so kann bei denjenigen Wegmachern, welche die unter Ziff. 6. angeführte Vorbedingung erfüllt haben, die erforderliche Sachkenntniß vorausgesetzt werden; die übrigen haben die nöthigen Unterweisungen von den Distriktspolizeibehörden zu empfangen, die ihrerseits dabei an die mittelst Regierungs-Ausschreibung vom 17. Januar 1845 (Kreis-Int.-Blatt 1845 S. 55.) bekannt gegebenen Vorschriften für Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen gebunden sind, und werden hier nur außer der Sicherheit der Ueberbruckungen eine sorgfältige Bedachtnahme auf gehörige Wölbung der Fahrbahn, die Offenhaltung der Seitengräben und der Durchläße, die rechtzeitige Entfernung des ausgehobenen und abgezogenen Schlammes, als die wesentlichsten Grundbedingungen hervorgehoben, ohne welche selbst die reichlichste Bekiesung einen entsprechenden Unterhaltungszustand der Distriktsstraßen nicht herbeizuführen vermag.

Landshut den 27. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

☞ Zu Nr. 30 erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Sonnabend den 6. Mai **1854.**

Inhalt:

Die Verleihung eines Stiftungsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien. — Das allgemeine Kassabuch bei den k. Landgerichten. — Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Erledigung der Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg. — Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19583.

(Die Verleihung eines Stiftungsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird die von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien unterm 8. lauf. Monats erlassene Kundmachung in bezeichnetem Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 27. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 1947.**

Kundmachung.

Bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung ist ein Stiftungsplatz vom I. Semester des St.-J. $18^{54}/_{55}$ angefangen, in Erledigung gekommen.

Studierende der Gymnasialklassen werden künftig nicht mehr mit dem Handstipendium von 300 fl. C.-M. betheilt, sondern in das gräflich Löwenburg'sche Konvikt aufgenommen, wo sie die vollständige Verpflegung und den Unterricht unentgeltlich erhalten, indem alle Auslagen für den Stiftling, aus dem Stiftungsfonde bestritten werden.

Fakultäts-Studierende erhalten jedoch auch ferner das Stipendium im jährlichen Betrage von 300 fl. C.-M. auf eigene Hand.

Zu diesem Stiftungsgenusse während der Studien in Wien, sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftbriefes vorzüglich die Abkömmlinge der Verwandtschaft des Stifters Georg Fürst aus nachfolgenden vier Stämmen berufen, nämlich:

1) Descendenten des Josef Fürst, bürgerlichen Pächters im Markte Pleinting des königlich bayerischen Landgerichts Vilshofen;

2) die Descendenten des Michael Fürst, Bauers zu Gneisting, der königlich bayerischen Damenstiftsherrschaft Ramsels, Landgerichts Passau;

3) die Descendenten des Josef Fürst, Bauers zu Stätting, einst des königlich bayerischen Landgerichts Passau, dermalen Vilshofen, und

4) die Descendenten der Theresia Eder, Bäuerinn zu Bichelberg, geborne Fürst, des königlich bayerischen Landgerichtes Vilshofen, dergestalt, daß die Abkömmlinge dieser vier Stämme, alle gleiches Recht und gleichen Anspruch auf den Genuß dieser Familien-Stiftung haben sollen.

Im Falle aber, daß sich aus den benannten vier Stämmen kein Bewerber um die Aufnahme in diese Stiftung melden, oder keine zum Genusse geeignet sein sollte, werden die in der Pfarre Aicha vorm Wald, des königlich bayerischen Landgerichtes Passau gebornen, zum Genusse dieser Stiftung fähig erkannten Jünglinge in die Rechte der Ersteren eintreten.

Im Falle, als ein zum Genusse dieser Stiftung berufene Knabe, wegen Mangel der erforderlichen Vorkenntnisse der Normal-Gegenstände zum Eintritte in die Grammatikal-Klassen noch nicht geeignet befunden werden sollte, so wird für denjenigen, welcher mit der Stiftung betheilt wird, der Stiftungsbetrag durch Ein Jahr verwendet werden, damit er die, zur Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Vorbereitung in der Normalschule einhole.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Studienvollendung. Die Bewerber um den erledigten Stiftungs-Platz, oder beziehungsweise um das Handstipendium, haben ihre Bewerbungsgesuche bis 15. Junius d. Js. bei dem bischöflichen Konsistorium zu Passau einzureichen, nachdem stiftbriefmäßig das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung dem hochwürdigsten Herrn Bischof zu Passau eingeräumt ist.

Die Bewerber haben ihrem Bewerbungs-Gesuche folgende Urkunden beizuschließen:

1) den Geburts- oder Taufschein,

2) das Blattern- oder Schutzpockenimpfungs-Zeugniß,

3) das von einem Arzte ausgestellte Zeugniß über den guten Zustand des Körperbaues, und der Gesundheit des Bewerbers,

4) das Zeugniß über dessen Mittellosigkeit, endlich die Schul- und Studien-Zeugnisse der beiden letzten Semester.

Von der k. k. nö. Statthalterei

Wien, den 8. April 1854.

Ad Num. 19546.

(Das allgemeine Kassabuch bei den k. Landgerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch die §§. 104. 105 und 106. der Instruktion zum Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr. bezüglich der Gelder für die Feuerversicherungsanstalt eine eigene Buch- und Kassaführung angeordnet ist, so wird die in der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Mai 1845. (Int.-Bl. S. 354) sub Ziffer 4 getroffene Verfügung, daß im allgemeinen Kassabuche auch für die Brand-Assekuranzgelder ein eigenes Folium zu eröffnen sei" hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und den untergeordneten Behörden die Weisung dahin ertheilt, diese Gattung von Geldern im allgemeinen Kassabuche nicht mehr zu verbuchen.

Landshut, den 29. April 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20158.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der genaue Vollzug des h. Ministerial-Befehls vom 16. Mai vor. Js. bez. Betr. nach Ausschreibung vom *21. ejusd.* (vid. Kreisbl. Stück 41 S. 340) wird hiemit in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 1. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4507.

(Erledigung der Pfarrei Wülzburg, Dekanats Weissenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wülzburg erledigt worden, welche zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute an gerechnet, ausgeschrieben wird.

Das Einkommen derselben besteht in folgenden Bezügen:

I.	Ständiger Gehalt baar . .	436 fl.	45 kr.
III.	Ertrag aus Realitäten: für die freie Dienstwohnung	25 fl.	— kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	11 fl.	— kr.
	Summa	472 fl.	45 kr.

Lasten sind keine vorhanden.

Ansbach den 29. April 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekretär.

Abdruck. Augsburg, den 14. Februar 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am Dienstag, den vierzehnten Februar achtzehnhundert und vier und fünfzig, Mittags Zwölf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Graf von Guiot du Ponteil, Vorsitzender, von Flembach, Rath, Barth, Assessor und Gumppenberg, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 1. Februar 1854 gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache zur weitern Beschlußfassung an das k. Appellationsgericht in Erwägung, daß

1) die Artikel 22, 23 und 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zufolge Artikel 25 desselben Gesetzes nicht, wie dieses im Strafgesetzbuche vom Jahre 1813 gemäß Artikel 3 des Promulgationspatentes vom 16. Mai 1813 wegen der von einem bayerischen Unterthan gegen einen auswärtigen Staat begangenen Verbrechen der Fall ist, unbedingt wegen Preßvergehen gegen auswärtige Staaten Anwendung finden, sondern nur bei solchen Staaten, von deren Regierungen der Grundsatz der Gegenseitigkeit angenommen worden ist, dieses zwar laut Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, die Gegenseitigkeit in Preßsachen mit auswärtigen Staaten betr. (Regierungsblatt, Seite 1268) von der Regierung des Großherzogthums Baden mit der Einschränkung, daß im Falle einer Beschimpfung oder Schmähung der badischen Regierung oder der badischen Behörden die strafrechtliche Verfolgung einer Schrift nur auf Antrag des beleidigten Theils eintreten kann, geschehen, auch von ihr ein solcher Antrag in Betreff

der Nummern 322, 323, 350, resp. 360, 354 der Augsburger Postzeitung v. Js. durch das Ersuchschreiben des badischen Gesandten vom 27. Dezember v. Js. gestellt worden ist, das großherzogliche Hofgericht des Oberrheinkreises zu Freiburg aber die besagten Nummern der Augsburger Postzeitung selbst strafrechtlich verfolgt und sogar ein bisher noch nicht zurückgenommenes Urtheil bezüglich derselben gefällt und dadurch auf die gerichtliche Einschreitung gegen die fraglichen Nummern nach diesseitigen Landesgesetzen faktisch verzichtet hat, indem die großherzoglich badische Regierung nicht eine doppelte Bestrafung dieser Nummern nach verschiedenen Gesetzen verlangen kann, mithin ihr Antrag auf strafrechtliche Verfolgung der Nummern 322, 323, 350 resp. 360 und 354 der Augsburger Postzeitung nach diesseitigen Gesetzen als mit ihren Handlungen im Widerspruche keine Berücksichtigung finden kann;

2) in dem Correspondenzartikel in der Nr. 331 derselben Zeitung auf Seite 1321, sodann in dem Correspondenzartikel aus Baden vom 6. Dezember in der Nr. 337 der nämlichen Zeitung und in den in der Nr. 346 jener Zeitung enthaltenen Schreiben des Erzbischofs von Dublin an den Erzbischof von Freiburg, sowie des Erzbischofs von Turin an den Redakteur des Univers, weder eine solche Beschimpfung oder Schmähung, noch eine Aufforderung der Einwohner des Großherzogthums Baden zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit gefunden werden kann; dagegen

3) die nachstehenden Nummern der Augsburger Postzeitung vom vorigen Jahre, deren strafrechtliche Verfolgung in dem obigen Ersuchschreiben des badischen Gesandten vom 27. Dezember v. Js. ebenfalls beantragt worden ist, nämlich Nr. 326 in dem Correspondenzartikel aus Wien vom 23. November, Nr. 329 im Artikel aus Mannheim vom 27. November, Nr. 330 in dem Auszuge aus der Wiener Kirchenzeitung, Nr. 335 in dem Correspondenzartikel aus dem Taubergrunde vom 1. Dezember, Nr. 336 in dem Correspondenzartikel aus dem Taubergrunde und Nr. 349 im Correspondenzartikel aus Freiburg vom 16. Dezember, Ausdrücke enthalten, welche objektiv als Beschimpfung und Schmähungen der Regierung und Behörden des Großherzogthums Baden unter den Begriff des Art. 24. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 fallen, und

4) aus den sub Nr. 3 erwähnten Ausdrücken nicht mit Gewißheit die Absicht zu beleidigen oder zu beschimpfen, sondern mehr eine ungemessene, unbesonnene Beurtheilung des Verfahrens der badischen Regierung und ihrer Vollzugsorgane in Betreff der Kirchenoberhoheits-Frage hervortritt,

5) sohin, wenn auch die Voraussetzung weitern strafrechtlichen Einschreitens nicht vorliegt, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt der fraglichen Artikel den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preßgesetzes vom 17. März unterliegt.

Aus diesen Gründen

wird die Vernichtung der Nummer 326, 329, 330, 335, 336 und 349 der Augsburger Postzeitung, Jahrgang 1853, insoweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen sind, verfügt, übrigens nach Artikel 49. Nr. 5. Artikel 55 des Gesetzes vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren wegen der Nummern 322, 323, 331, 337, 346, 360 resp. 350 und 354 derselben Zeitung, Jahrgang 1853 sowie gegen den Redakteur dieser Zeitung wegen der obigen Nummern eingestellt, und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Kreis-Amtsblättern des Königreichs verordnet.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) Du Ponteil, v. Flembach, Barth.

v. Gumppenberg,
Protokollführer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 22. April l. Js. ist der Schulprovisor Georg Christoph in Niederviehbach, k. Landgerichts Dingolfing, zum Schullehrer in Steinbach, k. Landgerichts Mallersdorf, befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 27. April 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	prompt		87	—
» à 4 %	»		91	$90\frac{1}{2}$
» à $4\frac{1}{2}$ %	»		—	$96\frac{3}{4}$
» à 5 %	»	Ausgabe I.	—	—
» à 5 %	»	» II.	—	—
» à 5 %	»	» III.	99	—
» à 5 %	»	» IV.	$100\frac{1}{4}$	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 %			—	$89\frac{1}{2}$
Bank-Aktien		Div. I. Sem.	721	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 1. Mai 1854.	Waizen	14	74	88	84	4	30	28	29	58	29	—	—	—	1	1
		Korn	10	28	38	33	5	27	2	26	24	26	3	—	—	—	44
		Gerste	5	—	5	5	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	5	6	6	—	11	52	11	36	10	12	—	—	—	9
Deggendorf	Vom 1. Mai 1854.	Waizen	4	206	210	193	17	28	36	28	8	27	37	—	—	—	—
		Korn	—	50	50	50	—	25	50	25	20	24	57	—	—	1	9
		Gerste	—	46	46	36	10	17	16	16	36	16	4	—	—	—	24
		Haber	3	34	37	27	10	9	30	9	7	8	42	—	—	—	34
Dingolfing	Vom 2. Mai 1854.	Waizen	—	40	40	40	—	29	—	28	—	27	42	—	30	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	27	—	26	30	—	—	—	—	—	30
		Gerste	—	1	1	1	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	—	8	45	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Mai 1854.	Waizen	—	47	47	47	—	28	31	28	—	27	36	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 27. April 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	30	1	29	39	29	16	—	9	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	26	—	24	15	23	57	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	11	27	11	—	10	23	—	—	—	3

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 1. Mai 1854.	Waizen	—	171	171	171	—	28	36	28	24	28	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	16	—	15	36	15	12	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. April 1854.	Waizen	64	1380	1444	1292	152	30	40	29	25	28	—	—	31	—	—
		Korn	—	288	288	245	43	25	56	25	6	24	2	—	—	—	13
		Gerste	15	137	252	208	44	17	15	16	25	15	45	—	10	-	—
		Haber	—	486	486	486	—	9	45	9	8	8	33	—	-	—	6
Mainburg	Vom 3. Mai 1854.	Waizen	40	185	225	220	5	30	-	29	—	28	30	—	—	—	—
		Korn	6	67	73	70	3	27	—	26	30	26	—	—	18	—	—
		Gerste	4	18	22	22	—	20	30	20	—	19	42	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	11	30	11	—	10	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. Mai 1854.	Waizen	30	96	126	108	18	29	—	27	—	24	—	1	42	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	26	—	25	30	25	—	—	—	—	3
		Gerste	—	11	11	11	—	22	—	21	30	21	—	—	—	—	57
		Haber	—	27	27	27	—	12	—	11	6	13	12	—	—	—	6
Passau	Vom 2. Mai 1854.	Waizen	1	3½	4½	4½	—	28	42	28	13	27	45	—	—	1	13
		Korn	6½	101½	108	104	4	21	36	21	28	21	4	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9½	106	115½	108½	7	7	51	7	42	7	28	—	3	—	—
Pfaffenberg		Waizen	-	—	—	—	—	—		-	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	-	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 1. Mai 1854.	Waizen	5	20	25	25	—	31	-	29	58	29	15	—	—	—	16
		Korn	--	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	16
Pilsting	Vom 2. Mai 1854.	Waizen	—	558	558	558	—	29	30	27	26	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	16	30	15	40	15	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. April 1854.	Waizen	28	367	395	327	58	28	9	27	53	27	18	—	—	—	1
		Korn	—	224	224	212	12	26	8	25	28	24	57	—	—	1	37
		Gerste	91	83	174	170	4	17	53	17	6	16	27	—	—	—	52
		Haber	—	209	209	209	—	9	54	9	24	9	—	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 3. Mai 1854.	Waizen	141	211	352	282	70	27	50	27	7	26	36	—	43	—	—
		Korn	10	157	167	167	—	23	22	23	1	22	54	—	11	—	—
		Gerste	4	54	58	44	14	14	47	14	9	13	56	—	26	—	—
		Haber	—	109	109	107	2	8	6	8	5	7	38	—	—	—	13

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Mittwoch den 10. Mai **1854.**

Inhalt:

Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest. — Die bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg erledigte Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situations-Zeichnen. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien betr. — Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Ludwig Schönchen in Augsburg wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19893.

(Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. Juni vor. Js. wird die von dem Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 25. vor. Mts. an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins erlassene Entschließung mit dem Bemerken mitgetheilt, daß die Veröffentlichung der Festprogramme in Bälde erfolgen wird.

Landshut den 2. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4308.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben geruht, die von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines in Vorlage gebrachten, hieneben wieder zurückfolgenden Programme für das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen, daß das Hauptfest auf der Theresienwiese dahier am Sonntag den 1. Oktober l. Js. abgehalten werden soll. Hienach haben die in der Entschließung vom 8. Juni v. J. Nr. 5280 unter Ziffer 2 bis 6 einschließlich aufgeführten Anordnungen auch für das gegenwärtige Jahr gleichmäßig in Vollzug zu treten und sie erleiden nur in so ferne eine Abänderung, als die Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereines (Ziffer 3) in die-

sem Jahre am Montag den 2. Oktober dem Programme gemäß stattfinden wird.

Das Generalcomité hat hienach die erforderlichen weiteren Einleitungen zu treffen und insbesondere auch dem am Schluße des Rescriptes vom 8. Juni v. J. ertheilten Auftrage, gleichwie im Vorjahre, zu entsprechen.

München, den 25. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.)

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven.

gez. Wolfanger.

An

das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereines

ergangen.

Das dießjährige Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Fest betreffend.

Ad Num. 33176.

(Die bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg erledigte Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situations-Zeichnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg ist die Lehrstelle für den Unterricht im Linear- und Situations-Zeichnen in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 600 fl. (Sechshundert Gulden) verbunden werden soll.

Der aufzustellende Lehrer kann außerdem noch mit einem jährlichen Bezuge von weiteren Einhundert Gulden bei der Handwerks-Feiertags-Schule Verwendung erhalten.

Bewerber um diese Lehrstelle, welche die Lehramts-Prüfung für die Befähigung zum Unterrichte in sämmtlichen Zweigen des technischen Zeichnens mit Erfolg bestanden, haben ihre Gesuche mit dem Ausweise hierüber, sowie mit den übrigen erforderlichen Nachweisen belegt, innerhalb 4 Wochen bei dem k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg zu übergeben, und Entschließung hierauf zu gewärtigen.

Würzburg, am 1. Mai 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

König.

Bekanntmachung,

unerhobene Kapitalien betr.

Von der gemäß der I. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Eisenbahnschuld au porteur und auf Namen (Bekanntmachung vom 26. Juli 1851 Regierungsblatt S. 959—964) sind nachbenannte Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen:

Commiss.-Cat.-Nro. (roth)	Capitals-Betrag.
Obligationen au porteur.	
4,944	100 fl.
5,262	100 fl.
Obligationen auf Namen.	
1,781	100 fl.

Die Besitzer dieser Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden k. Staats-Schuldentilgungs-Kassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 27. April 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appel, Sekretär.

Abdruck. Neuburg, den 1. April 1854.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg zu Neuburg hat am ersten April ein-

tausend achthundert vier und fünfzig, Vormittags zehn Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Freiherr von Oefele, Appellationsgerichts-Rath, als Vorsitzender, von Renner, Sartorius, Räthe, Kleinschrod, Hillner, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Ober-Staatsanwalt, Hahn, Sekretär,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen den Zeitungs-Redakteur Ludwig Schönchen in Augsburg wegen Preßvergehen; nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung:

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter dem 14. Februar l. Js. erlassenen Erkenntnisses, durch welches auf Einstellung des Verfahrens in der Hauptsache und auf Vernichtung der Nr. 326, 329, 330, 335, 336 und 349 der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1853 erkannt worden ist.

Nach Ansicht der vom k. Staatsanwalte an diesem Gerichte, am nämlichen Tage hiegegen angemeldeten Berufung;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte unter dem 15/18. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags, welcher dahin geht, gegen den Beschuldigten Anklage wegen mehrfacher durch Beschimpfungen und Schmähungen mittelst der Presse verübter Angriffe gegen die Regierung und die Behörden des Großherzogthums Baden, und wegen Aufforderung der Einwohner dieses Staates zur Widersetzlichkeit zu erkennen, und denselben vor das Schwurgericht zu verweisen,

In Erwägung

A. daß in folgenden Artikeln der Augsburger Post-Zeitung vom Jahre 1853

1) im Artikel d. d. München den 22. November v. Js. in Nr. 322,

2) im Artikel d. d. Wien den 23. dess. Mts. in Nr. 326,

3) im Artikel, beginnend: »aus Kurhessen« den 29. dess. Mts. in Nr. 329,

4) in dem in Nr. 330 mitgetheilten Auszuge aus der Wiener Kirchenzeitung,

5) im Artikel: »aus dem Taubergrunde« in Nr. 336,

6) im Artikel datirt: »aus Baden« vom 6. Dezember v. Js. in Nr. 337,

7) in dem in Nr. 354 mitgetheilten Auszuge aus der Schrift: »Katholiken paßt auf«,

wenn auch keine Aufforderung der badischen Unterthanen zur Widersetzlichkeit, doch Angriffe auf die Regierung und einzelne Behörden des Großherzogthums Baden theils durch Beschimpfung, theils durch Schmähung enthalten sind,

daß ferner nach der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852 im Regierungsblatte von 1852 Nr. 60 die Gesetzgebung des genannten Staats die Gegenseitigkeit bezüglich des vorerwähnten Preßvergehens mit der Modifikation darbietet, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf Antrag des beleidigten Theils eintritt, daß auch laut der Voruntersuchungsakten der großherzoglich badische Gesandte am k. bayerischen Hofe, die gerichtliche Einschreitung wegen obigen Preßvergehens beantragt hat;

daß in dem Umstande, daß wegen eines Theiles der obenbezeichneten Artikel, von den badischen Gerichten Untersuchung gegen Ludwig Schönchen eingeleitet und auf Strafe erkannt wurde, ein Verzicht der großherzoglich-badischen Regierung auf die Einschreitung der bayerischen Gerichte wegen desselben Preßvergehens nicht gefunden werden kann, weil die badischen Gerichte die von ihnen erkannte Strafe weder vollzogen haben, noch bisher vollziehen konnten,

daß sonach hier ein fortgesetztes Preßvergehen nach Art. 24 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 objektiv indizirt wäre,

daß jedoch, was die Schuld des Redakteurs Ludwig Schönchen betrifft, in Berücksichtigung der Umstände, unter welchen die Veröffentlichung und resp. die

Verbreitung jener Artikel geschah, die Verurtheilung desselben durch das Schwurgericht sich nicht erwarten läßt, sonach die in Art. 63. Abs. 1. des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 bestimmte Voraussetzung der Verweisung vor das Schwurgericht nicht gegeben ist,

B. daß in folgenden Artikeln der Augsburger Post-Zeitung vom Jahre 1852

1) im Artikel, datirt aus dem Taubergrunde den 22. November v. Js. in Nr. 322,
2) im Artikel, datirt Freiburg den 17. desselben Mts. in Nr. 323,
3) im Artikel, datirt Mannheim den 27. desselb. Mts. in Nr. 329,
4) in den beiden Artikeln, beginnend: »der Rechtspunkt in der oberrheinischen Kirchen-Frage« und »Freiburg den 30. November« (v. Js.) in Nr. 331,
5) im Artikel datirt »vom Taubergrunde« den 1. Dezember (v. Js.) in Nr. 335,
6) in den in Nr. 346 mitgetheilten Schreiben der Erzbischöfe von Dublin und Turin,
7) im Artikel, datirt Freiburg den 16. Dezember (v. Js.) in Nr. 350,

weder ein durch Beschimpfung oder Schmähung verübter Angriff auf die Regierung oder die Behörden des Großherzogthums Baden, noch eine Aufforderung der Einwohner dieses Staates zur Widersetzlichkeit gefunden werden kann.

C. Daß auch bei den ad B. bemerkten Nummern der Augsburger Postzeitung, soweit sie hier wegen der nicht bereits vom Gerichte I. Instanz verfügten Vernichtung in Frage kommen, nämlich der Nr. 323, 331, 346 und 350 der Fall des Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 nicht gegeben ist, weil kein strafbares Preßerzeugniß vorliegt, und auch der Ausdruck gesetzwidrig nur so zu verstehen ist, daß durch eine Schrift ein in diesem Gesetze mit öffentlicher Strafe bedrohtes und im concreten Falle, der offiziellen Einschreitung unterliegendes Reat begangen wurde, daher auch in concreto eine Vernichtung solcher Nummern nicht verfügt werden konnte, durch welche einzelne badische Beamten, aber nicht Behörden angegriffen waren.

Aus diesen Gründen

erkennt das Königl. Appellationsgericht

I. Es seien die Nummern 322, 337 und 354 der Augsburger Postzeitung vom Jahre 1852, insoweit dieselben nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten,

II. Im Uebrigen sei die vom Staatsanwalte am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, gegen das Erkenntniß dieses Gerichts vom 14. Februar l. Js. ergriffene Berufung, zu verwerfen.

Alles dieses in Anwendung der Art. 2, 24 und 25 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, dann der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1852, die Gegenseitigkeit in Preßsachen betreffend, endlich der Art. 49. Ziff. 5. Art. 60, 63. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.)

Oefele, S.-V., Renner, Sartorius, Kleinschrod, Hiltner.

Hahn, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 4. Mai l. Js. wurde der k. Distrikts-Schulinspektor und geistliche Rath Dekan Dionys Fink zu Hohenthan auf sein Ansuchen von der Funktion eines k. Distrikts-Schulinspektors unter Anerkennung seines langjährigen und erfolgreichen dießfallsigen Wirkens enthoben, und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Inspektionsbezirk Rottenburg II. in Berücksichtigung der örtlichen Lage dem bisherigen k Distrikts-Schulinspektor des Inspektionsbezirkes Rottenburg I., Dekan Dr. Jakob Brand zu Oberhatzkofen, dagegen die hiedurch erledigte Stelle eines k Distrikts-Schulinspektors für den Inspektions-Bezirk Rottenburg I. dem Pfarrer Joseph Söllner zu Rottenburg übertragen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Sonnabend den 13. Mai **1854.**

Inhalt:

Die Festsetzung der Entschädigungssumme bei totalen Brandschäden. — Die Ueberhandnahme von Feuersbrünsten. — Behandlung der Fabrikkonzessions-Gesuche. — Der Festungs- und Eisenbahnbau bei Ulm. — Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1853. — Der Brand in Hammelburg, hier die Collektengelder. — Die Suspension der Binnenkontrole. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,246.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Die Festsetzung der Entschädigungssumme bei totalen Brandschäden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ueber die Anwendung des Art. 55. des Brand-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Abs. 1. hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten mittelst Entschliessung vom 28. April l. Js. sich folgendermaßen ausgesprochen:

Wenn die Anwendung der Regel, daß bei einem totalen Brandschaden die übrig gebliebenen Materialien gegen die Kosten der Hinwegräumung des Schuttes gerechnet werden, in dem Falle ausgeschlossen ist, wo der Werth der ersteren letztere um einen erheblichen Betrag übersteigt, so muß diese Beschränkung wohl zu Gunsten der Versicherungsanstalt, jedoch immerhin so verstanden werden, wie es mit den allgemeinen Normen über Brandentschädigungen im Einklange steht. Aus diesem Gesichtspunkte wird mit Rücksicht auf den Mehrbetrag des Werthes der Materialien ein Abzug an der Entschädigungssumme stets nur nach dem Verhältnisse einzutreten haben, nach welchem das Gebäude versichert ist, d. h. der fragliche Mehrbetrag kann lediglich bei voller Werthsversicherung ganz — sonst aber nur pro rata des versicherten Theiles in Abzug kommen.

Wird demnach z. B. ein zu 1200 fl. geschätztes Gebäude total, das heißt in der Weise beschädigt, daß es vom Grunde auf neu gebaut werden muß, — und übersteigt der Werth der übrig gebliebenen Materialien die Abräumungskosten um 300 fl. — so ist, wenn das Gebäude mit dem vollen Schätzungswerthe von 1200 fl. versichert ist, bei Berechnung der Ent-

schädigungssumme der obige Betrag von 300 fl. — vollständig in Abzug zu bringen. Ist dagegen das Gebäude nur mit einer geringeren Summe, z. B. nur mit 500 fl. — versichert, so kann der fragliche Betrag von 300 fl. — nur nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme von 500 fl. zum Gesammtwerthe des Gebäudes, d. i $500 : 1200 = \frac{5}{12}$ also mit $300 \times \frac{5}{12} = 125$ fl. in maximo abgerechnet werden, so daß die Entschädigung mindestens 375 fl. — mithin eben so viel beträgt, wie wenn die Beschädigung zu $\frac{3}{4}$ angenommen und demgemäß die Entschädigung aus dem Versicherungsanschlage von 500 fl. — berechnet worden wäre.

Nach diesen Normen haben die Distrikts-Polizei-Behörden und die Brandversicherungs-Inspektoren bei der Schätzungsaufnahme und beziehungsweise der primitiven Berechnung der Entschädigungssummen zu verfahren.

Landshut den 4. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,608.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Ueberhandnahme von Feuersbrünsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern sich durch die namentlich in andern Regierungsbezirken bedenklich überhand nehmenden Brandunfälle veranlaßt gesehen hat, die strengste Handhabung der Feuerbeschau und die unnachsichtlichste Bestrafung der Uebertreter feuerpolizeilicher Bestimmungen wiederholt einzuschärfen, so wird den Distrikts-Polizeibehörden die Regierungs-Ausschreibung vom 19. Oktober vor. Js. ad num. 687. (Kr.-Int.-Bl. 1853 Seite 658) zum allseitig pünktlichsten Vollzuge mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß die unterfertigte Stelle fortfahre, durch Einforderung der bei den Behörden verhandelten Akten die in bezeichneter Angelegenheit geübte Thätigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Landshut, den 4. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,146.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Behandlung der Fabrikconcessions-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das unterm 27. v. Mts. im obigen Betreffe erlassene Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung bei Instruktion der bezüglichen Concessionsgesuche veröffentlicht.

Landshut, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 4530.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handles und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht bez. Betreffs vom 18. l. Mts. wird erwiedert, daß, nachdem gemäß §. 215 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 alle Gesuche um Verleihung einer persönlichen Gewerbs-Concession ohne Unterschied dem öffentlichen Anschlage zu unterstellen sind, kein genügender Grund bestehe,

hievon eine Ausnahme bezüglich jener persönlichen Gewerbsconcessionen eintreten zu lassen, welche auf Grund der Erwerbung werthvoller Vor- und Einrichtungen nachgesucht werden, um so weniger, als diese Erwerbung nach §. 86. sub fine noch keinen unbedingten Anspruch auf die Concessionsverleihung gewährt, jedenfalls aber auch die wirkliche Concessionsertheilung an den Erwerber solcher Vor- und Einrichtungen keineswegs die gleichzeitige Berücksichtigung eines Mitbewerbers um die gleichheitliche persönliche Gewerbs-Concession geradezu ausschließt.

München, den 27. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Behandlung der Fabrikconcessions-Gesuche betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Wolfanger.

Ad Num. 19,088.

An sämmtliche kgl. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Festungs- und Eisenbahnbau bei Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg können bei dem Festungs- und Eisenbahnbau in Ulm keine weiteren Arbeiter verwendet, und nur noch diejenigen Maurer angenommen werden, welche sich ihre Plätze bereits gesichert haben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, dieß alsbald in ihren Bezirken geeignet bekannt zu machen. Von Seite der Paßpolizeibehörden ist solchen, welche bei diesen Festungs- und Eisenbahnbauten Arbeit suchen wollten, das Visa nach Ulm nicht zu ertheilen.

Landshut, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,334.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1853 nachbezeichnete Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Ortsgemeinde Kreuzberg, k. Landgerichts Grafenau, zur Herstellung einer Wasserleitung — Zweihundert fünfzig Gulden;
b) der Gemeinde Wegscheid, gleichnamigen k. Landgerichts, zur Herstellung von zwei Wasserreserven: Zweihundert Gulden;
c) der Ortsgemeinde Riegling, k. Landgerichts Kelheim, zur Herstellung einer Wasserleitung — Zweihundert Gulden;
d) der Gemeinde Kreuzberg, k Landgerichts Wolfstein, zur Anschaffung einer Feuerspritze — Dreihundert Gulden;
e) der Gemeinde Niederhausen, k. Landgerichts Landau, zur Herstellung einer Wasserleitung mit Reserve und Anschaffung von Löschgeräthen — Zweihundert Gulden; —

sonach im Ganzen 1150 fl.

Landshut, den 6. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,963.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Brand in Hammelburg, hier die Collektengelder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung des Regierungspräsidiums vom 1. d. Mts. (Kreis-Amtsblatt S. 445) wird nachstehend die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,844.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterliegt die portofreie Versendung der durch die allerhöchst bewilligte Haussammlung eingehenden Gelder zur Unterstützung der Abgebrannten in Hammelburg mittelst der Post keinem Bedenken, wenn derlei Sendungen von einer königlichen Behörde zu einer andern vermittelt und auf der Addresse neben der Bezeichnung R.-S. mit dem Beisatze: „Collektengelder" versehen werden.

Eine portofreie Versendung von Naturalien durch die Post dagegen kann nicht stattfinden.

Hievon werden die k. Regierungen K. d. J. hiedurch in Kenntniß gesetzt.

München, den 8. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Brand in Hammelburg, hier die Collektengelder betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Nr. 5648.

(Die Suspension der Binnenkontrole betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung gleichen Betreffs vom 20. Januar 1852. Nr. 781. wird hiemit bekannt gegeben, daß in Folge der Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine die Binnenkontrole auch in der königl. preuß. Provinz Westphalen und in den fürstl. waldeck'schen und lippe'schen Gebietstheilen außer Wirksamkeit tritt und nur noch im Regierungsbezirke Münster für Kaffee fortbesteht.

München, den 4. Mai 1854.

Königliche General-Zoll-Administration.

v. Plank.

Spintlbauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 22. v. Mts haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aicha, k. Landgerichts Osterhofen, dem Priester Anton Glück, Cooperator in Kirchberg, k. Landgerichts Osterhofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 1. Mai l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Julbach, k. Landgerichts Simbach, zur definitiven Schulstelle erhoben und der dortige Schulprovisor Andreas Obermaier zum Schullehrer daselbst befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 4. Mai 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	87	86½
» à 4 % »	—	90¾
» à 4½ % »	—	96⅞
» à 5 % » Ausgabe I. . . .	—	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	—	98¾
» à 5 % » » IV. . . .	100¼	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	90
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	721	716

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. Mai 1854.	Waizen	4	125	129	128	1	28	17	27	52	27	15	2	6	—	—
		Korn	5	38	43	43	—	26	14	25	59	25	28	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	41	41	28	13	11	39	10	53	10	13	—	43	—	—
Deggendorf	Vom 9. Mai 1854.	Waizen	17	358	375	319	56	25	40	25	—	24	24	3	8	—	—
		Korn	—	152	152	116	36	22	2	21	20	20	34	4	—	—	—
		Gerste	10	57	67	34	33	16	25	15	36	15	1	1	—	—	—
		Haber	10	110	120	113	7	8	37	8	8	7	42	—	59	—	—
Dingolfing	Vom 9. Mai 1854.	Waizen	—	100	100	100	—	29	—	28	15	27	—	—	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	25	12	25	—	24	30	1	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	9	6	8	30	8	15	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Mai 1854.	Waizen	—	41	41	41	—	28	30	28	12	28	6	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 4. Mai 1854.	Waizen	—	26	26	26	—	29	10	29	—	28	5	—	39	—	—
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	10	58	10	29	10	5	—	31	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 8. Mai 1854.	Waizen	—	503	503	503	—	28	54	28	42	28	24	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	120	120	120	—	15	42	15	24	15	6	—	—	—	—
		Haber	—	96	96	96	—	8	30	8	12	8	6	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Mai 1854.	Waizen	152	1516	1668	1599	69	30	50	29	18	27	27	—	7	—	—
		Korn	43	322	365	276	89	25	7	24	39	22	52	—	27	—	—
		Gerste	44	131	175	168	7	17	16	16	29	15	55	—	—	—	4
		Haber	—	772	772	684	88	9	30	9	—	8	30	—	8	—	—
Mainburg	Vom 10. Mai 1854.	Waizen	5	93	98	93	5	29	52	29	21	28	20	—	—	—	21
		Korn	3	32	35	32	3	26	16	26	1	25	55	—	29	—	—
		Gerste	—	4½	4½	4½	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	11	30	10	58	10	16	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Mai 1854.	Waizen	18	21	29	32	7	29	30	26	54	24	15	—	6	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	25	30	25	—	24	—	—	33	—	—
		Gerste	—	12	12	9	3	20	—	19	30	19	—	2	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	11	30	10	—	9	—	1	6	—	—
Passau	Vom 9. Mai 1854.	Waizen	1	16	17	7	10	26	30	26	16	26	6	1	57	—	—
		Korn	6½	78	84½	81	3½	21	58	21	48	21	28	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9½	115½	125	116	9	7	50	7	43	7	31	—	—	—	1
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. Mai 1854.	Waizen	—	21	21	21	—	30	—	29	10	28	—	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	10	12	9	51	9	30	—	9	—	—
Pilsting	Vom 9. Mai 1854.	Waizen	—	371	371	371	—	29	—	28	46	25	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Mai 1854.	Waizen	58	281	339	326	3	28	1	27	42	27	2	—	11	—	—
		Korn	12	371	383	299	84	24	21	23	56	23	12	1	32	—	—
		Gerste	4	188	192	189	3	17	1	16	32	16	3	—	34	—	—
		Haber	—	262	266	225	37	9	48	9	17	8	52	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 10. Mai 1854.	Waizen	70	265	335	253	82	27	35	26	53	26	3	—	14	—	—
		Korn	—	134	134	119	15	22	11	21	36	21	3	1	25	—	—
		Gerste	14	10	24	14	10	14	44	14	26	12	42	—	—	—	17
		Haber	2	206	208	208	—	8	30	8	28	7	46	—	—	—	23

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Mittwoch den 17. Mai **1854.**

Inhalt:

Jahresbericht des k. Consuls in Cincinnati pro 1853. — Die Verwaltungsergebnisse des allgemeinen Landgestüts im Jahre $18^{52}/_{53}$. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fürstenzell. — Die lizenzirten Gaureiter. — Den Transport der Militär-Arrestanten auf den kgl. Eisenbahnenen und zu Fuß. — Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Straubing pro $18^{52}/_{53}$. — Dienstes- und sonstige Nachrichten — Beilage.

Ad Num. 20,147.

(Jahresbericht des k. Consuls in Cincinnati pro 1853 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unterm 27. vor. Monats erfolgte Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntniß der Fabrikanten und des Handelsstandes des Kreises gebracht.

Landshut, am 5. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4450.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der k. Consul in Cincinnati hat in seinem pro 1853 erstatteten Jahres-Berichte bemerkt, die bayerischen Fabrikanten würden wohl daran thun, Muster ihrer Erzeugnisse mit genauer Preisangabe nach Cincinnati zu schicken, um den dortigen Handelsstand in den Stand zu setzen, zu beurtheilen, zu welchen Preisen die verschiedenen bayerischen Fabrikate dorthin könnten geliefert werden.

Dieser Bemerkung ist von Seite des k. Consuls noch weiter beigefügt, daß sich zwar der Transport in kleinen Parthien etwas hoch stellen würde, daß jedoch eine beträchtliche Minderung der Transportkosten dadurch herbeigeführt werden könnte, wenn sich mehrere Fabriken vereinigen und Gegenstände von kleinerem Umfange in eine Kiste verpacken würden.

Hievon hat die k. Regierung, K. d. J., den Fabrikanten- und Handelsstand des Kreises unter dem Anfügen in Kenntniß zu setzen, daß der k. Consul C. F. Adae in Cincinnati sowohl in Bezug auf seine merkantile Befähigung wie auch in Hinsicht seines Diensteifers das volle Vertrauen des unterfertigten k. Staatsministeriums genießt. —

München, den 27. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.,
Jahresbericht des k. Consuls in Cincinnati pro 1853 betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 20,250.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Verwaltungsergebnisse des allgemeinen Landgestüts im Jahre $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, das im obigen Betreffe unterm 28. vor. Mts. erfolgte Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst dem Verzeichniß der bei dem k. Landgestüt im Jahre 1854 bestehenden Stationen zu veröffentlichen, und zugleich die Distriktspolizeibehörden bezüglich der angezeigten Ungehörigkeiten bei Ausübung des Gaurittes zur sorgfältigen Ueberwachung jenes Gewerbsbetriebes anzuweisen.

Landshut, den 5. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2956.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Handles und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die Verwaltungs-Ergebnisse des allgemeinen Landgestütes im Etatsjahre $18^{52}/_{53}$ von Seite des Centralberathungs-Comités, in Gemäßheit des §. 40. der allerhöchsten Organisations-Verordnung vom 25. November 1851, die entsprechende Würdigung gefunden haben, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, den k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheines, vorbehaltlich spezieller Verfügungen und Einleitungen, Nachstehendes zu eröffnen:

1) Das Beschälgeschäft in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines wurde im verflossenen Jahre auf 62 Stationen mit 236 Hengsten betrieben.

Die Zahl der bedeckten Stuten betrug 10,281, und es ergab sich hienach, dem Vorjahre gegenüber, eine Mehrung von 4 Stationen, 25 Beschälhengsten und von 2029 bedeckten Stuten.

Beschwerden über den Geschäftsbetrieb sind auch dießmal nicht vorgekommen, und die erzielten Resultate lassen im Allgemeinen ein erfreuliches Fortschreiten in dem Wirken dieser wichtigen Landesanstalt entnehmen.

2) Die Besichtigung der Beschäler, Ställe von Seite der Mitglieder der betreffenden Kreis-Berathungs-Comités hat in Beziehung auf die Beschaffenheit und Haltung der Beschälhengste zu irgend erheblichen und als begründet anerkannten Erinnerungen keinen Anlaß gegeben. Da übrigens die Vorführung der Zuchthengste an einem der vier Beschälerställe, dem Vernehmen nach in der Voraussetzung, daß die Hengste den Commissions-Mitgliedern bereits bekannt seien, dießmal unterblieben ist, so wird hiemit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die fragliche Besichtigung künftighin unfehlbar vorzunehmen und das Ergebniß mit thunlichster Genauigkeit und Ausführlichkeit in dem Protokolle zu konstatiren sei.

3) Zur Remontirung des allgemeinen Landgestütes wurden erworben und aufgestellt:

11 Hengste aus dem k. Stammgestüte zu Schwaiganger,
4 » aus dem k. Hofgestüte Rohrenfeld,
4 » von inländischen Pferdezüchtern, und
13 » (Halbblut) aus England, wovon 3 in Norfolk und 10 in Yorkshire angekauft wurden.

Für das Stammgestüt Schwaiganger wurden 6 Zuchtstuten in England und 2 in Hannover angekauft.

4) Auf Gestüts-Preise wurde die Summe von 5,286 fl. 27 kr. verwendet, und mit diesem Betrage eine Gesammtzahl von 125 Preisen bestritten, wovon 39 auf Niederbayern, 38 auf Mittelfranken, 24 auf Oberbayern, 15 auf die Oberpfalz und Regensburg und 9 auf Schwaben und Neuburg trafen.

Bezüglich des von mehreren Kreisberathungs-Comités wiederholt geäußerten Wunsches, daß künftighin *statt* dieser verordnungsgemäßen Geldpreise, oder *neben* denselben tüchtige Zuchtstuten als Belohnung für eifrige und als verlässig bewährte Pferdzüchter vertheilt werden möchten, wurde von Seite des Centralberathungs-Comités zwar vollkommen anerkannt, daß eine derartige Vertheilung guter Zuchtstuten an und für sich als ein höchst wirksames Mittel zur Hebung der Pferdezucht betrachtet werden müsse, daß jedoch die Dota*tion der* Landgestütsanstalt zur Zeit hiefür völlig unzureichend sei, nachdem es an verfügbaren Fonds gebreche, um den sowohl von den Berathungs-Comités, als den k. Kreisregierungen bevorworteten, dringendsten Anträgen auf Vermehrung der Beschälstationen in der gewünschten Weise Genüge leisten zu können, während es andererseits kaum räthlich erscheine, an die Stelle der gegenwärtig bestehenden Geldpreise die Ver*theilung* einer nothwendig sehr beschränkten und deß*halb* unzulänglichen Anzahl von Zuchtstuten treten zu lassen.

Wenn übrigens auch das unterfertigte k. Staats-Ministerium unter den erwähnten Verhältnissen dem mehrfach geäußerten Wunsche eine Folge zu geben *gegenwärtig* außer Stande ist, so wird dasselbe dabei *nicht* verfehlen, der Beschaffung der erforderlichen Mit*tel* zur dereinstigen Verwirklichung jenes Wunsches fortan ein besonderes Augenmerk zuzuwenden.

5) Die hinsichtlich der Rückvergütung und beziehungsweise Ermässigung des Sprunggeldes gestellten gutachtlichen Anträge unterliegen der sorgfältigsten Erwägung.

6) Die für das laufende Jahr stattgehabte Festsetzung und Bestellung der Beschäl-Stationen ist aus dem in Abschrift hieneben angefügten Verzeichnisse zu ersehen.

Hienach sind in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines 65 Stationen mit 227 Zuchthengsten bestellt, und weitere 13 Hengste an den Beschälerställen zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg in Reserve gehalten, welch letztere Maßregel theils durch die Schwierigkeit, das Bedürfniß bei einzelnen Stationen von vorneherein entsprechend zu bemessen, theils durch den Umstand veranlaßt war, daß einige neu aufgestellte, jüngere Beschälhengste anfänglich größere Schonung im Gebrauche bedürfen.

Die Errichtung neuer Stationen mußte unter den gegebenen Verhältnissen, so wie wegen der übermässigen Höhe der namentlich an einigen Orten geforderten Fourage-Preise auf 2 beschränkt werden.

Hiebei wurde von Seite des Centralberathungs-Comités die Ansicht geltend gemacht, daß vorerst und so lange die verfügbaren Geldmittel und die ungewöhnliche Höhe der Futterpreise die gewünschte Vermehrung der Stationen nicht gestatten, auf eine mehr intensive Erweiterung des Beschälbetriebes vorzugsweise hinzuwirken und insbesondere dahin zu trachten sei, daß die Beschälstationen allmählig auf die Normalzahl von je 3 Hengsten gebracht und daß der durch die Reduzirung stärker besetzter Stationen gewonnene Ueberschuß an Zuchtpferden in den zur Pferdezucht vorzugsweise geeigneten Gegenden zur Vermehrung und dichteren Zusammenlegung der Stationen benützt werde.

Es wurde in dieser Beziehung insbesondere die Erwägung als maßgebend erachtet, daß die hauptsächlichste Ursache des verhältnißmäßig geringen Besuches vieler Stationen, des häufigen Geltebleibens der Stuten und der folgeweise nutzlosen Inanspruchnahme der Hengste anerkanntermassen der großen, nicht selten 3 bis 7 Stunden betragenden Entfernung der Beschälstationen von dem Wohnsitze der Stutenbesitzer zur Last falle, und daß sohin eine dichtere Zusammenlegung der Stationen, wo sie immer ausführbar, als ein wahrhaft dringendes Bedürfniß zu erachten sei.

Die k. Kreisregierungen werden daher benehmlich mit der k. Landgestüts-Verwaltung die Frage in sorgfältigen Betracht ziehen, in welcher Weise die ebenerwähnte, von dem unterfertigten k. Staatsministerium als vollkommen zweckentsprechend anerkannte Maßregel in ihrem Regierungsbezirke zur allmähligen Durchführung zu bringen sein dürfte?

7) Die k. Administrationskommission der Militär-Fohlenhöfe hat in den Regierungsbezirken diesseits des Rheines, gegen Ende des Jahres 1852 im Ganzen 464 junge Pferde angekauft und darunter 249 solche,

welche von Beschälern des allgemeinen Landgestütes abstammen, während diese Abstammung bei vielen anderen wenigstens zu vermuthen war.

Die genannte k. Commission hat sich hiebei auf Grund der gemachten Wahrnehmungen im Wesentlichen dahin geäußert:

Die angekauften Pferde seien von unverkennbar besserer Qualität als die früher erworbenen; darunter viele schöne Thiere, und bei den für die schwere Kavallerie geeigneten, auch durchgehends ein weit gleicherer Schlag als bei den leichten Reitpferden.

Freie Schulterbewegung und guter Gang der Pferde müsse als ein Fortschritt der Pferdezucht namhaft gemacht, dagegen aber auch bei vielen Pferden ein schwaches, ungleiches, mitunter selbst auch schlecht gebildetes Sprunggelenk als Fehler bezeichnet werden, sowie die mehrfach wahrgenommene schlechte Hufbildung als Folge ungeeigneten Hufbeschlages, welch letzterem Uebelstande durch das Ausschreiben vom 26. November v. Js. Nr. 11,328 bereits zu begegnen gesucht wurde.

Die günstigste Einwirkung des allgemeinen Landgestütes auf die Pferdezucht sei am meisten wahrzunehmen,

- in Oberbayern: zu Tölz, Lenggries, Gmund, Tegernsee, Miesbach und Aichach;
- in Niederbayern bei den am Inn, an der Donau und im Rottthal gezogenen Pferden;
- in Mittelfranken: zu Heidenheim, Feuchtwangen, Windsbach, Gunzenhausen, Kadolzburg, Weissenburg und Eichstädt;
- in Schwaben: zu Neuburg, Ingolstadt, Abensberg und Monheim.

Uebrigens sei auch anderweit, wie zu Erding, Weiden, Schwandorf, Würzburg, Abbach und Höchstadt eine Zunahme der Pferdeveredlung nicht zu verkennen.

Die schon früher gemachte Wahrnehmung, daß sich der veredelnde Einfluß des Landgestütes auf die Pferdezucht in jenen Gegenden am erfolgreichsten erweise, wo die Beschälstationen in größerer Anzahl und näher beisammen liegen, habe sich wiederholt bestätigt, wie nicht minder der günstige Einfluß des Umstandes, daß der gesammte Bedarf an Dienstpferden der Armee im Inlande angekauft wird, wodurch viele Pferdezüchter ermuntert werden, statt der gemeinen bessere Pferde zu ziehen.

8) Die Wahrnehmungen der k. Landgestüts-Verwaltung stimmen mit den ebenerwähnten der k. Administrations-Commission im Allgemeinen überein.

Die aufgestellten Beschälhengste haben nach Aeußerung derselben in der Hauptsache durchgängig entsprochen, wenn gleich einzelne Pferdezüchter nicht ganz zufrieden gestellt zu werden vermochten.

Bemerkenswerth sei übrigens, daß der bisherige Wunsch der Pferdezüchter, lediglich schwere Pferde auf den Stationen aufgestellt zu sehen, an einigen Orten sich geändert zu haben scheine, indem nun auch hie und da Nachfrage nach Hengsten leichteren Schlages, welche zumeist schneller und höher verwerthet zu werden pflegen, stattfinde. Die Anzeige der genannten Verwaltung über das Umsichgreifen der Rotzkrankheit in einigen oberbayerischen Bezirken gab sofort Veranlassung zu erfolgreichen Einschreitungen von Seite der betreffenden k. Kreisregierung.

Ueber Ungehörigkeiten bei Ausübung des Gaurittes und insbesondere über die kaum abzuwehrende Zudringlichkeit der Besitzer von Privatbeschälhengsten sind dem Vorstande der k. Landgestüts-Verwaltung mehrfache Klagen der Pferdezüchter vorgekommen, weßhalb die k. Kreisregierungen für eine fortwährende strenge Ueberwachung jenes Gewerbsbetriebes Sorge zu tragen nicht verfehlen werden.

Dem unterfertigten k. Staatsministerium gereicht es übrigens zur besonderen Befriedigung, auch aus dem jüngsten Jahresberichte der k. Landgestüts-Verwaltung die Versicherung entnommen zu haben, daß die Mitwirkung der betreffenden k. Stellen und Behörden in Förderung der Interessen des allgemeinen Landgestütes allenthalben mit Eifer und in zuvorkommender Weise bethätigt worden ist.

Die mit Bericht vom 29. Oktober v. Js. vorgelegten Verhandlungen folgen im Anschlusse zurück.

München, den 28. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. I.
Die Verwaltungs-Ergebnisse des allgemeinen Landgestütes im Jahre $18^{52}/_{53}$ betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Abdruck. Ad Num. 2956.

Verzeichniß

der im Jahre 1854 bei dem kgl. Landgestüte bestehenden Beschälstationen.

Nro.	Regierungs-Bezirk.	Beschälstationen.	bestellt mit Hengsten.	Bemerkungen.
1	Oberbayern.	München	4	
2		Aichach	3	
3		Bruck	3	
4		Dachau	3	
5		Erding	4	
6		Geisenfeld	5	k. Ldg. Pfaffenhofen
7		Gmund	4	» Tegernsee
8		Grabenstätt	3	» Traunstein
9		Ingolstadt	6	
10		Lenggries	3	» Tölz
11		Miesbach	4	
12		Rain	3	
13		Schrobenhausen	3	
14		Tölz	4	
15		Wasserburg	3	
16		Wörnsmühle	4	k. Ldg. Miesbach
16		Summa	59	
1	Niederbayern.	Landshut	4	
2		Abensberg	4	
3		Altersbach	4	k. Ldg. Vilshofen
4		Berg	2	» Griesbach
5		Deggendorf	6	
6		Eholfing	4	k. Ldg. Passau II.
7		Fürstenzell	4	(k. Ldg. Passau II.)
8		Geiselhöring	3	» Mallersdorf
9		Landau	4	
10		Malching	4	» Rotthalmünster
11		Osterhofen	5	
12		Pocking	5	» »
13		Straubing	3	
14		Vilshofen	3	
15		Weihmörting	4	» »
16		Weng	3	» Griesbach
16		Summa	62	

Nro.	Regierungs-Bezirk.	Beschälstationen.	bestellt mit Hengsten.	Bemerkungen.
1	Oberpfalz u. Regensburg.	Regensburg	4	
2		Neumarkt	3	
3		Neustadt W./Naab	2	
4		Riedenburg	4	
5		Schwandorf	3	k. Ldg. Burglengenfeld
5		Summa	16	
1	Oberfranken.	Höchstadt a./A.	3	
2		Unterneuses	4	» Burgebrach
2		Summa	7	
1	Mittelfranken.	Ansbach	3	
2		Beilngries	3	
3		Eichstädt	3	
4		Ellingen	3	
5		Feuchtwangen	3	
6		Gunzenhausen	4	
7		Heidenheim	2	
8		Kadolzburg	4	
9		Neustadt a./A.	4	
10		Rothenburg a./T.	3	
11		Thalmässing	2	k. Ldg. Greding
12		Uffenheim	6	
13		Wassertrüdingen	2	
14		Windsbach	6	» Heilsbronn
14		Summa	48	
1	Unterfranken und Aschaffenburg.	Würzburg	3	
2		Neustadt a./Saal	2	
2		Summa	5	

Nro.	Regierungs-Bezirk.	Beschälstationen.	bestellt mit Hengsten.	Bemerkungen.
1	Schwaben und Neuburg.	Augsburg	4	
2		Bertoldshofen	2	k. Ldg. Oberdorf
3		Buchdorf	5	» Donauwörth
4		Hiltenfingen	2	» Türkheim
5		Lauingen	5	
6		Memmingen	2	
7		Neuburg	4	
8		Petersthal	2	» Sonthofen
9		Sonthofen	2	
10		Wertingen	4	
10		Summa	30	
		Recapitulation.		
16	Stat.	Oberbayern	59	
16	»	Niederbayern	62	
5	»	Oberpfalz und Regensburg	16	
2	»	Oberfranken	7	
14	»	Mittelfranken	48	
2	»	Unterfranken und Aschaffenburg	5	
10	»	Schwaben und Neuburg	30	
65		Summa	227	Nebenstehende 227 Hengste Reserve Inspection: München 5, Landshut 2, Ansbach 3, Augsburg 3 — 13 „ Summa 240 Hengste.

München, den 12. März 1854.

Ad Num. 20,557.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Fürstenzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Baptist Martin ist die katholische organisirte Pfarrei Fürstenzell, Landgerichts Griesbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Dekanate Fürstenzell, in der Diözese Passau, hat 17 Nebenorte, 1 Schule und enthält 2045 Seelen, zu deren Pastorirung dem Pfarrer ein Hilfspriester beigegeben ist.

Die Einnahmen betragen

1) an ständigem Gehalte . .	593 fl.	34 kr.
2) aus Realitäten	168 fl.	— kr.
3) an besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen . . .	337 fl.	7 kr.
4) an Nebenbezügen für die Hilfs-Geistlichkeit	300 fl.	— kr.
in Summa	1398 fl.	41 kr.

Die Lasten dagegen betragen

1) für Staatszwecke . . .	18 fl.	24 kr.
2) wegen des Diözesanverbandes	3 fl.	30 kr.
3) wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	300 fl.	— kr.
in Summa	321 fl.	54 kr.

wonach sich ein Reinertrag von 1076 fl. 47 kr. entziffert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,534.

(Die lizenzirten Gaureiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Zuschrift der k. Landgestüts-Verwaltung wird das Verzeichniß der nachträglich pro 1854 lizenzirten Gaureiter veröffentlicht.

Landshut, den 7. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der vom königlichen Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1854 außer den bereits bekannt gegebenen noch weiters lizenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Niederbayern.

No.	Vor- und Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Kreis.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Füße.	Maaß Zoll.	Abstammung.	Qualifikation.	In welchem Gerichtsbezirke d. Pferdeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat	Datum der ausgestellten Lizenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Joseph Petermaier.	Asenbauer von Perlesheim.	Neumarkt an der Rott.	Oberbayern.	Schwarzbraun.	Ohne.	5	16	—	Unbekannt.	Schwerer Zugschlag.	In dem k. Landger. Vilsbiburg.	1854	April	29

München, den 2. Mai 1854.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.
Wegen Erkrankung des Vorstandes:
Heinrich Graf v. Jenison, Rittmeister.

Ad Nr. 20,564.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Transport der Militär-Arrestanten auf den kgl. Eisenbahnen und zu Fuß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Distrikts-Polizeibehörden wird im nachstehenden Abdrucke ein Ausschreiben des k. Kriegs-Ministeriums vom 25. v. Mts. zur Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 7. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 3579.

Kriegs-Ministerium.

Für die Behandlung der Kosten, welche sich bei dem Transport von Militär-Arrestanten auf der Eisenbahn und zu Fuß ergeben, wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern zur Darnachachtung und für weiter geeignete Verfügung Folgendes verordnet:

1.

Die Militär-Arrestanten und Sträflinge sollen, wo es immer möglich, auf der Eisenbahn transportirt und für den Vollzug, wie bisher, die betreffenden Polizeibehörden requirirt werden.

2.

Zu den Kosten, welche die Kriegs-Kassa für solche Transporte zu vergüten hat, gehören auch die Eisenbahn-Fahrtaxen der Begleitungs-Mannschaft, einschlüssig der Rückfahrt.

3.

Für auf der Eisenbahn Transportirte und für das hier unter Ziffer 4 genannte Begleitungspersonal sind die nach den allgemeinen Tarifsätzen treffenden ganzen Taxen zu vergüten; für die den Transport besorgende k. Gendarmerie tritt hingegen jene Taxermäßigung ein, welche den »im Dienste« marschirenden k. Militärs zugestanden ist.

4.

Sobald für den Transport der Militär-Arrestanten und Sträflinge auf Eisenbahnen keine Gendarmerie zur Verfügung steht und folglich diese Transporte ausnahmsweise von andern Bediensteten vorgenommen werden, haben diese Bediensteten die hier nachbezeichneten Vergütungen zu erhalten:

a) wenn die Hin- und Rückfahrt dieses Begleitungspersonals an einem und demselben Tage erfolgt, ohne Unterschied, ob hierzu der Aufwand eines halben oder ganzen Tages erforderlich ist;

α) der Gerichtsdiener, Polizeidiener und Polizei-Soldat . . . . 30 kr.

β) der Gerichtsdienersgehilfe . . 20 kr.

b) wenn aber die Rückkehr erst am darauffolgenden Vormittage erfolgt, das Doppelte, nämlich:

α) der Gerichtsdiener ꝛc. . 1 fl. — kr.

β) der Gerichtsdienersgehilfe — fl. 40 kr.

5.

Die für diese Transporte auf der Eisenbahn und zu Fuß und auf die normalmäßige Arrestanten-Verpflegung vorgeschossenen Kosten sind periodisch zu liquidiren und werden nach geschehener Festsetzung der Kosten durch die zuständigen Civilbehörden und Uebermittlung der Liquidationen an die Haupt-Kriegs-Kassa von dieser Kassa an die betreffenden Kreiskassen in bisheriger Weise rückvergütet.

6.

Für die Verrechnung dieser Arrestanten-Transport- und Verpflegskosten bei den Heeresabtheilungen bleibt die Vorschrift des §. 73 der instruktiven Bestimmungen für die Regimenter und Bataillone vom 31. Januar 1829 fortan maßgebend.

München, den 25. April 1854.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Lüder.

An die Militärstellen und Behörden ergangen.

Den Transport der Militär-Arrestanten auf den k. Eisenbahnen und zu Fuß betr.

Durch den Minister
Der General-Sekretär
(gez.) v. Gönner.

Ad Num. 21,108.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Straubing pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorschriftsmäßig superrevidirte Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Straubing pro $18^{52}/_{53}$ liefert nachstehendes Ergebniß.

Einnahmen:

Aus Kreisfonds . .	698 fl.	59 kr.	— dl.
An Distriktsumlagen .	2855 fl.	51 kr.	2 dl.
Besondere Einnahmen	126 fl.	22 kr.	— dl.
Summa	3681 fl.	12 kr.	2 dl.

Ausgaben:

Auf Regie . . .	5 fl.	36 kr.	— dl.
Auf den Zweck . .	1669 fl.	33 kr.	3 dl.
Besondere Ausgaben .	1 fl.	30 kr.	— dl.
Summa	1676 fl.	39 kr.	3 dl.

Abschluß:

Einnahmen . . .	3681 fl.	12 kr.	2 dl.
Ausgaben	1676 fl.	39 kr.	3 dl.
Aktivrest	2004 fl.	32 kr.	3 dl.

Dieß wird in Folge des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 30. April lauf. Jrs. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Röham, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Hofmeister, Cooperator-Expositus in Buchhofen, k. Landgerichts Osterhofen, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Donnerstag den 18. Mai 1854.

Inhalt:
Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern vom 1. bis 13. Mai 1854.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes

im Regierungsbezirke Niederbayern

vom 1. bis 13. Mai 1854.

Protokoll der ersten Landraths-Sitzung am 1. Mai 1854.

Gegenwärtige: Die Herren:

1. Philipp Graf v. Hundt, Gutsbesitzer in Offenberg,
2. Franz Sales Seelos, erzbischöflicher Commissär und Stadtpfarrer in Landshut,
3. Joseph Huber, Bierbrauer in Thann,
4. Georg Harring, Wirth und Oekonomiebesitzer in Pankofen,
5. Bened. Rechenmacher, Bierbrauer in Dingolfing,
6. Joh. Bapt. Urban, Bierbrauer und Posthalter in Vilsbiburg,
7. Joseph Pöschl, Oekonomiebesitzer in Wieshof,
8. Johann Schmid, Bäcker und Oekonom in Aign,
9. Joseph Adam, Bauer in Warzenried,
10. Simon Stanglmaier, Bauer in Neuhausen,
11. Michael Kröll, Bauer in Wisselsing,
12. Johann Reichenberger, Bierbrauer in Freyung,
13. Alois Lang, Handelsmann in Wegscheid,
14. Joseph Spieglbauer, Bauer in Penk,
15. Johann Kast, Leihhausinhaber und Brauereibesitzer in Landshut,
16. Franz Koller, Hausbesitzer und Regensburger Bote in Straubing,
17. Johann Forstner, Müller in Aumühl,
18. Johann Kiermaier, Bauer zu Streibelhof,

19. Jakob Hien, Bauer in Mitterharthausen,
20. Franz Xav. Rechenmacher, Dekan und Pfarrer in Wegscheid,
21. Mathias Höhel, Stadtpfarrer in Deggendorf,
22. Georg Eibel, Bierbrauer in Ganacker,
23. Johann Neumayer, Bräuer in Geiselhöring.

In Folge der Einberufung von Seite der k. Regierung von Niederbayern hatten sich heute die obengenannten 23 Landraths-Mitglieder früh 9 Uhr im Regierungsgebäude eingefunden.

Der k. Regierungs-Präsident Herr von Benning erschien, begleitet von dem Herrn Regierungs-Rathe Hecht und dem Herrn Sekretär Dr. Höfele, und eröffnete die Sitzung mit einer feierlichen Anrede.

Nachdem er die Versammlung auf die Nothwendigkeit einer entsprechenden Geschäftsführung aufmerksam gemacht hatte, empfahl er mit warmen Worten die Unterstützungs-Anträge für das wohlthätige Institut der Schulschwestern und für praktische Aerzte in armen Gegenden, sowie die beantragten Alterszulagen für das Lehr-Personal.

Auch wies er darauf hin, daß Getreid-Magazine ein unabweisbares Bedürfniß für Niederbayern geworden seien, und sprach die Erwartung aus, daß der Landrath dieses anerkennen, und die Unterstützung zur Herstellung derselben nicht versagen werde.

Ebenso gab sich derselbe der Hoffnung hin, daß die Angelegenheit der Kreis-Irren-Anstalt nicht mehr länger ohne entscheidendes Resultat bleiben möchte.

Ueber den Zustand des Kreises äußerte sich der Herr Regierungs-Präsident gleichfalls, und hob hervor, daß die Attentate auf Leben und auf Eigenthum sowohl an Größe als an Zahl abgenommen hätten.

Nachdem derselbe die Sitzung des Landrathes von Niederbayern für das Etatsjahr 18⁵⁴/₅₅ als eröffnet erklärt, und das neu eintretende Mitglied Johann Neumayer, Bräuer aus Geiselhöring, beeidet hatte, wählten vorerst die anwesenden Landraths-Mitglieder unter dem Vorsitze des Landrathes Urban als Alters-Präsidenten mit 20 Stimmen den Grafen von Hundt, Gutsherrn auf Offenberg, zum Landraths-Präsidenten für die Dauer der gegenwärtigen Landraths-Sitzung.

In einem weitern Wahlakte wurde der Stadtpfarrer Seelos mit 14 Stimmen zum Sekretär gewählt.

Die übrigen Stimmen fielen auf das Landraths-Mitglied Koller.

Dieses Wahl-Resultat wurde durch drei Abgeordnete aus dem Landraths-Gremium dem Präsidium der k. Regierung angezeigt.

Zur vorläufigen Prüfung und Berathung der vorzutragenden Gegenstände wurden alsdann wie bisher zwei Ausschüsse bestellt und

I. für Angelegenheiten der innern Verwaltung die Landraths-Mitglieder

Franz Koller mit 21 Stimmen,
Benedikt Rechenmacher mit 17 Stimmen,
Joh. Bapt. Urban mit 16 Stimmen,
Joseph Pöschl mit 12 Stimmen, und
Alois Lang mit 9 Stimmen,

gewählt.

II. Für Angelegenheiten der Finanz-Verwaltung wählte der Landrath:

Dekan Rechenmacher mit 22 Stimmen,
Johann Kast mit 22 Stimmen,
Johann Reichenberger mit 20 Stimmen,
Simon Stanglmaier mit 14 Stimmen,

und in einem zweiten Scrutin

Johann Neumayer mit 11 Stimmen,

zu Ausschuß-Mitgliedern.

Als die Wahl-Akte geendet waren, lud der Präsident die Mitglieder der beiden Ausschüsse ein, Morgen um 9 Uhr zu erscheinen, und die ihnen zuzutheilenden Verhandlungs-Gegenstände zur Vorberathung zu übernehmen, und schloß sodann die Sitzung.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Zweite Landraths-Sitzung den 3. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
20 Mitglieder.

Der Sekretär gibt die Einläufe kund, und verliest das Protokoll der ersten Sitzung, gegen welches nichts erinnert wird.

Die Berathungs-Gegenstände begannen mit dem Gesuche des Landraths-Mitgliedes Karl Hermann aus Paßau um 8 tägigen Urlaub, der ihm auf den Grund der vorgebrachten Entschuldigung nach dem Antrage des Ausschußes gewährt wurde.

Den Antrag auf Unterhaltung der Nebenstraßen — Verbindungswege — gleich den Distriktsstraßen nahm das Landraths-Mitglied Kröll unter Zustimmung der Versammlung zurück, nachdem sowohl der Ausschuß, als der k. Regierungs-Commissär Freiherr von Pechmann darauf aufmerksam gemacht hatten, daß es dem Distrikts-Rathe laut dem §. 32 des Distriktraths-Gesetzes vorbehalten sei, die Beitrags-Quote abstufungsweise zu bestimmen.

Auch auf dem Wunsche des Ausschusses, die königliche Regierung möchte die mangelhafte Ausscheidung zwischen Distrikts-Straßen und Verbindungs-Wegen einer Revision unterziehen, wurde nach einem von demselben königlichen Commissär ertheilten Aufschluß nicht bestanden.

Hinsichtlich des Gesuches um Schutz des Donau-Ufers bei Kleinschwarzach beschloß der Landrath, dasselbe einstweilen dem zweiten Ausschusse hinüber zu geben, und dem Antrage des ersten Ausschusses beizutreten, daß derartige Gesuche gleichen Betreffes bis zur Verhandlung über das Budget hinterlegt, und alsdann von beiden Ausschüssen gemeinschaftlich vorberathen werden sollen.

Hierauf wurde in geheimer Sitzung die Geschwornen-Liste ergänzt und evident gestellt; die Verhandlung um 11 Uhr geschlossen, und die nächste Sitzung vom Präsidenten auf Morgen Vormittag 10 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Dritte Landraths-Sitzung am 4. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Nach Bekanntgabe der Einläufe und Verlesung des Protokolles der zweiten Sitzung, das unbeanstandet angenommen wurde, erstattete der zweite Ausschuß Vortrag über nachbenannte Rechnungen:

I. Kreishilfskassa-Rechnung für 18⁵³/₅₄.

Diese Rechnung schließt mit dem 30. März 1854 wie folgt:

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
Aktivrest vom Vorjahre . . .	1345	16	—
Eingezahlte Annuitäten . . .	3672	1	3
Zurückbezahlte Staats-Kapitalien	80	—	—
Zinsen von Aktiv-Kapitalien . .	64	30	—
Summa . .	5161	47	3

Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Auf neue Darlehen bei stiftungsmäßigen Individuen . . .	3000	—	—
Regie	12	—	—
Summa . .	3012	—	—

	fl.	kr.	hl.
Sohin ergibt sich ein Kassa-Rest von	2,149	47	3
Hiezu die ausgeliehenen Kapitalien:			
a) bei Privaten	18,544	43	—
b) beim Staate	1,800	—	—
Stand des Gesammt-Vermögens	22,494	30	3
„ im Vorjahre	22,222	59	—
Sohin eine Mehrung von . .	271	31	3

Der Landrath hat nach dem Gutachten des Ausschusses die Richtigkeit der gestellten Rechnung anerkannt, die strengere Beitreibung der Ausstände bei den einschlägigen Landgerichten beantragt, und dem dem Herrn Kaufmann Deutter für die uneigennützige und prompte Rechnungsführung den gebührendsten Dank votirt.

II. Rechnung über die Kreisfondsbeiträge für Industrie und Kultur pro $18^{52}/_{53}$.

Die Rechnung abgeschlossen den 10. April 1854 enthält folgende Positionen:

	fl.	kr.	hl.
Aktivrest von $18^{51}/_{52}$ . . .	2,651	3	—
Beitrag der Kreiskassa für $18^{52}/_{53}$	1,000	—	—
Verwendet wurde heuer . . .	—	—	—
Daher Aktiv-Rest . .	3,651	3	—

Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.	hl.
1) An einem im Vorjahre dargeliehenen und in 10 Jahren zurückzahlbaren Kapitale von 300 fl. sind 30 fl. bezahlt und bestehen noch . . .	270	—	—
2) Bei der Filialbank Regensburg liegen à 2 %	3,100	—	—
3) Baarschaft	281	3	—
Summa . .	3,651	3	—

Mit der Anerkennung dieser Rechnung verbindet der Landrath auf Anregung zweier Mitglieder den fast einstimmigen Antrag, daß von dem Kapitalsfonde die Hälfte bis ⅔ Theil bei Privaten zu dem üblichen Zinsfuße angelegt werden möchte.

III. Rechnung über den aus Kreisfonds-Beiträgen zu bildenden Fond zur Errichtung einer Ackerbauschule in Niederbayern.

Diese Rechnung abgeschlossen den 6. April 1854 enthält folgende Positionen:

	fl.	kr.	hl.
Aktiv-Rest vom Vorjahre . .	4,523	56	—
Zins von dem bei der Filialbank in Regensburg anliegenden Kapital à 2 %	30	—	—
Gründungsbeitrag für $18^{52}/_{53}$.	1,500	—	—
Summa . .	6,053	56	—
Ausgegeben wurde für Stempelpapier	2	1	—
Daher Aktiv-Rest . .	6,051	55	—

Davon liegen 6000 fl. à 2 % bei der Filial-Bank in Regensburg und 51 fl. 55 kr. sind baar vorhanden.

Die Rechnung wird ohne Erinnerung und mit dem vom Ausschusse beigefügten Wunsche angenommen, daß die beantragte Ackerbau-Schule baldigst in's Leben gerufen werden möge.

IV. Rechnung über die Verwaltung des Kreis-Irren-Unterstützungs-Fonds für Niederbayern pro $18^{52}/_{53}$.

Einnahmen.

		fl.	kr.	hl.
Titl.	I. An Aktiv-Rest des Jahres $18^{51}/_{52}$ . . .	1,348	10	3
„	II. An Aktiv-Zins-Rückständen der Vorjahre .	1,040	—	—
„	III. An Rechnungs-Defekte und Ersatzposten . .	—	—	—
„	IV. An Kapitals-Zinsen des Jahres $18^{52}/_{53}$ . .	3,834	18	2

		fl.	kr.	hl.
Titl	V. An Sustentations-Beiträgen zahlungspflichtiger Irren . . .	—	—	—
„	VI. An heimbezahlten Kapitalien	5,300	—	—
„	VII. An Legaten und Fundirungs-Zuschüssen pro $18^{51}/_{52}$ und $18^{52}/_{53}$	10,000	—	—
„	VIII. An zufälligen Einnahmen	46	21	3
	Summa aller Einnahmen	21,568	51	—

Ausgaben.

		fl.	kr.	hl.
Titl	I. Auf Passivabschluß und Zahlungsrückstände des Vorjahres	—	—	—
„	II. Auf Rechnungs-Defekte	—	—	—
„	III. „ Besoldungs- und Regie-Bedürfnisse	232	57	—
„	IV. „ den Zweck . .	4,428	1	—
„	V. „ Prozeßkosten . .	1	31	2
Titl	VI. Auf hingeliehene Kapitalien . . .	13,530	—	—
„	VII. „ zufällige Ausgaben	104	17	—
	Summa aller Ausgaben .	18,296	46	2

Abgleichung.

	fl.	kr.	hl.
Betrag der Einnahmen . . .	21,568	51	—
„ „ Ausgaben . . .	18,296	46	2
Verbleibt Kassa-Rest .	3,272	4	2

Vermögens-Ausweis 135,412 fl. 4 kr. 2 hl. (inclusive — 1910 fl. — Zinsrückstände) sohin ein Zuwachs gegen das Vorjahr von 10,193 fl. 53 kr. 3 hl.

Auch dieser Rechnung wird nach dem Antrage des Ausschusses einstimmig die Anerkennung ertheilt; sodann die Sitzung um ½ 12 Uhr geschlossen und die nächste auf Morgen den 5. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Vierte Landraths-Sitzung am 5. Mai 1854.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
20 Mitglieder.

Der neuere Einlauf wird bekannt gemacht, und den einschlägigen Ausschüssen zugetheilt, das Protokoll der dritten Sitzung verlesen und genehmiget und hierauf vom ersten Ausschusse Vortrag über nachstehende Wünsche und Anträge erstattet:

Antrag auf Verbesserung der Lage der Schreiber bei den Landgerichten, mit Hinweisung auf einen Aufsatz in der neuen Münchner Zeitung dahin motivirt, daß die finanziellen Geschäfte bei den Landgerichten den Oberschreibern zugewiesen, und ihre Gehaltsbezüge theils aus den Familiengeldern der Landrichter, theils mit den Tantiemen von den Taxgefällen bestimmt, dagegen die Verrechnung und Ablieferung der letzteren unmittelbar an die Kreiskassa angeordnet werden sollen.

Der Ausschuß begutachtete, diesen Antrag unter den aufgeführten Voraussetzungen der kgl. Staats-Regierung zur thunlichen Würdigung zu empfehlen, und sprachen sich auch im Plenum mehrere Mitglieder dafür aus. Aus Anlaß dieser Empfehlung wurde auf die dermalige Lage der Landgerichte überhaupt aufmerksam gemacht, und in Anbetracht der zunehmenden Geschäftslast Abhilfe durch Bestellung eigener Beamten für die finanziellen und Verbriefungs-Geschäfte als höchst nothwendig erachtet. Der anwesende k. Regierungs-Commissär Hecht bemerkt, daß der vorausgehende Antrag in formeller Hinsicht nicht hinreichend

formulirt, und in materieller Beziehung nicht zulässig zu seyn scheine, indem die Durchführung nicht klar bezeichnet, und eine Aenderung der bestehenden Geschäfts- und Besoldungs-Ordnung dreier Aemter involvirt sey, welche über den Wirkungskreis des Landrathes hinaus liege.

Allerdings sey die Nothwendigkeit einer Abhilfe in den Geschäfts-Verhältnissen der Landgerichte allseitig und dem Gange der Verhandlung zu Folge auch vom Landrathe anerkannt, und wolle derselbe auf den bereits angeregten Wunsch eingehen, so dürfte an einer geneigten Würdigung desselben von Seite der Staats-Regierung nicht zu zweifeln seyn.

Nach einigen Verständigungen vereinigte man sich einstimmig, den Wunsch auszusprechen:

1) daß eine Verbesserung in der bisherigen Lage des Schreiberpersonales an den Landgerichten herbeigeführt werden wolle;

2) daß aber auch eine Verbesserung in den Geschäftsverhältnissen der Landgerichte ohne Trennung der Justizpflege von der Administration ermöglichet, und zunächst durch Aufstellung eigener Beamten für die Besorgung der finanziellen Angelegenheiten, sowie durch Erleichterungen für die Gerichtsbefohlenen, eine befriedigende Abhilfe gewährt werden möchte.

Der Antrag auf Zuschuß aus Centralfonds zum Unterhalt der Uferschutzbauten war aus dem Grunde eingebracht, weil das Gesetz über den Uferschutzbau vom 10. Juli 1852 die Provinz Niederbayern mit ihren vielen Stromgebieten hart berühre, und der Ausschuß hatte auch mit 4 gegen 1 Stimme beantragt, daß bei der Budget-Feststellung der VII. Finanzperiode für die Provinz Niederbayern ein jährlicher Zuschuß von 15,000 fl. aus Centralfonds eingestellt werden möchte.

Dieses Gutachten fand aber in der allgemeinen Verhandlung wenig Anklang, indem ein haltbarer Grund zu einem solchen Bittgesuche nicht gegeben sey, und der k. Regierungs-Commissär Christoph wies durch Vergleichung der Größe der Kreis-Umlage in Niederbayern mit der der übrigen Kreise, und der Ausgaben für Uferschutzbauten mit denen der benachbarten Provinzen überzeugend nach, daß dermal weder eine Ueberbürdung geltend gemacht, noch der §. 11 des Gesetzes über den Uferschutz angerufen werden könne. Für allenfallsige künftige Zuschußbedürfnisse durch den gegenwärtigen Antrag vorzusorgen, hielt die Mehrzahl des Landrathes für übereilt und wurde derselbe mit 12 gegen 10 Stimmen verworfen.

Ein anderer Antrag betraf Verbesserung des Kochsalzes, und wurde dafür angeführt, daß das Kochsalz seit 10 bis 12 Jahren an seiner Qualität abgenommen habe, was auch einige Landraths-Mitglieder bestätigen zu müssen glaubten. Der Ausschuß sprach den Wunsch aus, daß dieses angebliche Gebrechen durch die zuständige Behörde untersucht werden möchte, und diesem Wunsche schloß sich auch das Plenum an.

Ein die Beschränkung der Verleitgabe des Nachbieres betreffender Antrag ward zu dem Ende eingebracht, der unbemittelten Klasse den Bezug dieses Getränkes durch Aufhebung der beschränkenden Verordnungen zu erleichtern. Der Ausschuß stimmte dem Antragsteller nicht bei, und auch im Plenum erhoben sich mehrere Stimmen gegen eine weniger beschränkte Verleitgabe, so daß man letztere etwa auch den Wirthen einräumen, und den Bräuern die Abgabe in größeren Gebinden gestatten würde.

Auch fand der k. Regierungs-Commissär Gsellhofer die Aufhebung der Beschränkung besonders aus dem Grunde bedenklich, weil alsdann die Bierpolizei zu sehr erschwert, und jede wirksame Controle unmöglich werde. Es wurde nun darüber abgestimmt, ob die Verleitgabe des Nachbieres auch den Wirthen zugestanden, und ob den Bräuern die Abgabe in größern Gebinden gestattet werden sollte, und beide Positionen mit 19 gegen 3 Stimmen verneint.

Zuletzt kam noch ein Antrag zur Verhandlung, welcher gegen die polizeiliche Maaßnahme wegen Wuthanfälle der Hunde, nämlich gegen die Maulkörbe gerichtet war.

Der Antragsteller hielt dafür, daß diese Maaßnahme den beabsichtigten Schutz nicht gewähre, indem die kleinen — meistens Luxushunde ihr entkämen, und den Guts- und Einödhof-Besitzer mit einem Hunde, der den Maulkorb tragen müsse, nichts mehr gedient sey.

Dieser Antrag erhielt gleichfalls die Zustimmung des Ausschusses nicht, und auch der Landrath erachtete die angefochtene polizeiliche Verfügung für nothwendig, und nicht für so lästig wie der Einbringer.

Der Antrag wurde verworfen, jedoch der einstimmige Wunsch beigefügt, daß das Halten von Luxushunden möglichst beschränkt werden möchte.

Hiemit war die Tagesordnung erschöpft, die Sitzung vom Präsidenten Mittags 1 Uhr geschlossen, und die nächste auf den morgigen Tag früh 9 Uhr angesetzt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Fünfte Landraths-Sitzung den 6. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Nachdem das Protokoll der vierten Sitzung verlesen und genehmiget und der Einlauf bekannt gegeben war, erstattete der zweite Ausschuß Vortrag über

die Kreisfonds-Hauptrechnung für's Jahr 18⁵²/₅₃.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
I. Aus dem Bestande der Vorjahre:			
1. Aus der V. Finanz-Periode und zurück	371	36	3
2. Aus den Vorjahren der VI. Finanzperiode	37,474	17	—
II. Einnahmen des laufenden Jahres	113,447	57	1
Summa der Einnahmen	151,293	51	—
Hievon sind abzuziehen die Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:			
1. auf den Bestand der V. Finanz-Periode und zurück per	219	7	3
2. auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode ad . . .	242	20	3
3. des laufenden Jahres per	1,162	55	3
in Summa mit	1,624	24	1
und es verbleibt sonach ein zur Bestreitung der Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke verfügbarer Einnahms-Ueberschuß von	149,669	26	3

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
I. Auf den Bestand der Vorjahre:			
1. auf die V. Finanz-Periode und zurück	—	—	—
2. auf die Vorjahre der VI. Finanz-Periode	16	40	—
II. Auf den Bestand des laufenden Jahres:			
a. auf den Etat des Landrathes	1,561	37	—
b. auf Erziehung und Bildung	58,556	42	2
c. auf Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschulen, dann sonstigen Kreisanstalten für Industrie und Kultur . .	13,949	18	—

	fl.	kr.	hl.
d. auf allgemeine Sanitäts-Anstalten des Regierungsbezirkes	5,500	—	—
e. auf Kreisarmen- und Findelhäuser	—	—	—
f. auf Kreis-Beschäftigungs-Anstalten	—	—	—
g. auf Adaptirungs- und Unterhaltungskosten der zu Benützung für Kreisanstalten überlassenen Staatsgebäude	—	—	—
h. Wohlthätigkeit: 1. Unterstützung entlassener Sträflinge . 200 fl. 2. Unterstützung der durch Ueberschwemmung Beschädigten . 5000 fl.	5,200	—	—
i. Straßen- und Wasserbau	26,844	52	3
k. allgemeiner Reservefond .	—	—	—
Summa der Ausgaben	111,629	10	1
Der oben ausgezeigte Einnahms-Ueberschuß beträgt	149,669	26	3
Es ergibt sich sonach ein Activ-Rest von	38,040	16	2
Aus der V. Finanz-Periode et retro betragen die Einnahmen und Ausgaben für nothwendige Zwecke und zwar:			
a. die Einnahme nach Rechnung fol. 3.	174	54	1
b. die Ausgaben:			
1. auf Erhebung und Verwaltung nach fol. 9. 156 fl. 28 kr. 3 hl.			
2. auf Erfüllung der Kreiszwecke nach fol. 14. — fl. — kr. — hl.	156	28	3
Der aus dieser Abgleichung resultirende Einnahms-Mehrbetrag von	18	25	2
welcher nach höchster Normativ-Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen an dem ausgewiesenen Aktivreste von .	38,040	16	2
zu kürzen ist, und es eignet sich somit zum Uebertrage in die Kreisfonds-Haupt-Rechnung pro 18$^{33}/_{34}$ ein Aktiv-Rest von	38,021	51	—

Die Rechnung wird vom Landrathe richtig befunden und anerkannt.

Sodann referirte der erste Ausschuß über den Antrag, die Eisenbahn von München über Landshut an die Donau betreffend. Mit Bezugnahme auf die im Sitzungs-Protokolle vom 9. August v. Js. niedergelegte Motivirung dieses Antrages und die hierauf allergnädigst ertheilte Bescheidung im Landrathsabschiede wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß bei der projektirten Eisenbahn von München über Landshut, Straubing nicht umgangen werden dürfe; denn Straubing in Mitte der Kornkammer Bayerns und ihr Sammelplatz liefert mit seiner großartigen Schranne nicht nur das Getreide nach München, sondern vermittelt auch den Getreidhandel für das In- und Ausland. Seine Lage an der großen Wasserstraße, der Donau, bildet den nächsten Verbindungspunkt sowohl des Stromgebietes als des bayerischen Waldes und seiner Produkte mit der Hauptstadt Bayerns.

Diese Lage sichert dem Unternehmen die größtmögliche Frequenz, selbst für den Fall, daß die Eisenbahn von Regensburg nach Passau nicht zu Stande kommen sollte, so wie der niederbayerische Kreis seine

Ansprüche auf die Mitaufnahme in das Eisenbahnnetz befriediget findet, wenn die Eisenbahn von München an die Donau in Straubing mündet.

Würde für dieselbe Regensburg mit Umgehung Straubings zum Mündungspunkte bestimmt, so wäre dabei nicht nur *statt* der von der Natur dargebotenen Richtung *ein schwer bezwingbares* Terrain zu wählen, sondern *es bliebe* auch die Provinz Niederbayern von der *Wohlthat* einer Eisenbahn-Verbindung ausgeschlossen.

Diejenigen, welche die fragliche Bahn auf Privatkosten herzustellen sich anboten, haben gleichfalls Straubing als den zweckdienlichsten Ausgangspunkt erkannt und gewählt.

Diesem Referate trat der Landrath bei, und beschloß einstimmig:

Seine Majestät wiederholt allerunterthänigst zu *bitten*, daß für die Mündung der Eisenbahn von München über Landshut an die Donau die Stadt Straubing bestimmt werden möchte.

Auch mit der Motion, daß die Linie der Bahn von Landshut nach Straubing sowohl der natürlichen Lage zu Folge als in Berücksichtigung der Frequenz nach dem Isarthale sich richten werde, war der Landrath einstimmig einverstanden, ohne damit dem technischen Gutachten vorgreifen zu wollen.

Derselbe Ausschuß sprach ferner sein Gutachten aus über die Verwendung der für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern bewilligten Summe zu 300 fl, worüber folgende Anträge gestellt waren:

a) zur Restauration des Sakraments-Häuschens in der Frauenkirche zu Aunkofen 45 fl. — kr.;
b) zur Aufstellung der alten Grabsteine und Erhaltung des alterthümlichen Oelberges in der Kirche zu Pfaffenmünster . . . . 85 fl. 50 kr.;
c) zur Erhaltung der Schloßruine zu Abbach 125 fl. — kr.;
d) zur Conservirung eines alten Reliefes an der Stadtpfarrkirche zu Deggendorf 12 fl. — kr.

Der Landrath hatte gegen diese Verwendungs-Anträge nichts zu erinnern.

Hierauf wählte der ständige Landraths-Ausschuß, der nach dem Austritte des Landraths-Mitgliedes Rabl, durch den Eintritt des Ersatzmannes Pöschl ergänzt wurde, einen Vorstand in der Person des Landrathes Koller.

Nachdem auch noch das Comité für die Feuerversicherungs-Anstalt gewählt, und dazu die Landraths-Mitglieder Koller, Kast und Urban bestimmt waren, schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 8ten, Nachmittags 3 Uhr, an.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Sechste Landraths-Sitzung am 8. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
19 Mitglieder.

Die Sitzung beginnt mit Bekanntgabe des Einlaufes und Verlesung des Protokolles über die fünfte Sitzung, welches ohne Erinnerung genehmiget wurde.

Der erste Ausschuß erstattet Vortrag über zwei Anträge im Betreffe des Kreis-Getreide-Magazins.

Der Eine davon geht dahin, daß in der Voraussetzung, der Landrath werde die zur Errichtung eines solchen Magazines in den Etat eingestellte Summe von 4000 fl. zur Abmassirung genehmigen, seiner Zeit aus den abmassirten Kreismitteln den Distrikten Beiträge zur Führung von Getreide-Magazinen gewährt werden möchten, da Ein Kreis-Getreide-Magazin für die ganze Provinz Niederbayern dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen dürfte, dagegen durch die An-

lage mehrerer, den dürftigeren Distrikten die erforderliche Gelegenheit zur leichteren Inanspruchnahme geboten werden könnte, und da auch Seine Majestät der König erst jüngsthin der Gegend des bayerischen Waldes Unterstützung zur Dotirung von Distrikts-Magazinen allergnädigst habe angedeihen lassen.

Der zweite Antrag lautete: Seine Majestät der König möge allerhuldvollst geruhen, die bestehenden ärarialischen rentamtlichen Speicher theilweise, je nach dem Bedarf zum obigen Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Der Ausschuß hatte beide Anträge begutachtet.

Bei der Verhandlung im Plenum sprachen sich mehrere Mitglieder dahin aus, daß Distrikts-Magazine nicht aller Orten nothwendig seien, sondern einige Bezirks-Magazine genügen würden.

Bezüglich der noch nicht veräußerten ärarialischen Speicher wünschte man allseitig die Erhaltung derselben zum beantragten Zwecke.

Der anwesende k. Regierungs-Commissär Fischer erklärte, daß der Antrag auf Distrikts-Magazine dem auf Errichtung eines Kreis-Getreide-Magazines lautendem Postulate nicht entgegen sei, daß jedoch eine Berathung und Schlußfassung darüber noch nicht nöthig erscheine, da die im Etat verlangte Summe erst zur Admassirung und nicht schon zur Verwendung auf den Zweck bestimmt sei, was auch von mehreren Mitgliedern anerkannt wurde.

Der Antragsteller nahm sodann die hierauf bezügliche Eingabe zurück, verlangte aber, daß der Landrath über die für ein zu errichtendes Kreis-Magazin eingesetzte Summe von 4000 fl. sich sofort schlüssig mache.

Die verlangte Summe wurde einstimmig genehmiget und mit Bezugnahme auf den Zweiten Antrag und in der Zuversicht, daß das Bedürfniß nach mehreren Getreidniederlagen im Kreise für die Zukunft sich einstellen werde, einhellig der Wunsch ausgesprochen, die noch vorhandenen ärarialischen Getreidekästen möchten zu seinerzeitigen Verwendung für Getreid-Magazine verfügbar erhalten werden.

Hierauf wurde von Seite des Finanz-Ausschusses Vortrag erstattet:

I. Ueber den Voranschlag der Kreis-Ausgaben pro $18^{54}/_{55}$.

Cap. I. Bedarf des Landrathes.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—	—
§. 2. Entschädigung der Ausschuß-Mitglieder	350	—	—
§. 3. Regiekosten der Landraths-Versammlung	350	—	—
Summa des Cap. I.	2000	—	—

unverändert angenommen.

Cap. II. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen:

A. Personal-Exigenz.

	fl.	kr.	hl.
1. Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse	4774	51	—
2. Zuschußbedarf für die isolirten Lateinschulen	—	—	—
3. Zuschußbedarf zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer und der Schulprovisoren und zwar:			
a) Zur Deckung der Congrua nach dem bisherigen Maße 19,840 fl. 53 kr. — hl.			
b) Zur Erhöhung derselben auf 250 fl., beziehungsweise auf 200 fl. 6656 fl. 56 kr. 4 hl.			
	26,497	49	2
4. Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen und zwar:			

	fl.	kr.	hl.
a) Für die Schulgehilfen nach dem bisherigen Stande 6072 fl. 54 kr. — hl.			
b) Für neu aufgestellte Schulgehilfen 1217 fl. — kr. — hl.			
	7289	54	—

5. Aversalzuschußleistungen zu Stadt-Schulen und zwar:

	fl.	kr.	hl.
a) Für die Stadt Landshut 1800 fl. — kr. — hl.			
b) Für die Stadt Passau 5361 fl. — kr. — hl.			
c) Für die Stadt Straubing 760 fl. — kr. — hl.			
d) Für die Stadt Deggendorf 200 fl. — kr. — hl.			
	8121	—	—

Die Position 1 bis 5 ohne Erinnerungen nach dem Ausschußgutachten angenommen.

6. Zuschußbedarf zur Unterstützung:

a) Von Dienst unfähig gewordenen Schullehrern 1200 fl. — kr. — hl.

Zu der in Ansatz gebrachten Summe von 1000 fl. beantragte der Ausschuß die Einstellung der 31 fl., welche als Straf-Gelder wegen Mißbrauch der Presse eingegangen sind, und ein Mitglied die Zugabe von 169 fl., so daß die Gesammt-Summe auf 1200 fl. erhoben wird.

Beide Anträge wurden genehmiget.

	fl.	kr.	hl.
b) Von Schullehrers Relikten 1635 fl. — kr. — hl.			
c) Beitrag zum Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Verein 500 fl. — kr. — hl.			
	3335	—	—

unverändert angenommen.

	fl.	kr.	hl.
7. Zuschußbedarf zum Unterhalt der armen Schulschwestern . . .	600	—	—

Die ersprießliche Wirksamkeit der Schul-Schwestern wurde allgemein anerkannt und die eingestellte Summe nicht beanstandet. —

	fl.	kr.	hl.
8. Zuschußbedarf zum Unterhalte weiblicher Arbeitsschulen . .	1072	—	—
9. Zuschußbedarf für den Vorbereitungsunterricht der Schullehrlinge	1000	—	—

Beiden Positionen die Zustimmung ertheilt.

B. Real-Exigenz.

	fl.	kr.	hl.
1. Ständige Bauausgaben . .	34	—	—
2. Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern .	4000	—	—

unverändert angenommen.

C. Schul-Aufsicht.

	fl.	kr.	hl.
1. Schulvisitationsgebühren der Distrikts-Schulinspektoren . . .	1681	—	—
2. Gebühren für die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen	1000	—	—
3. Für lithograph. Papiere zu den Schulvisitations-Verhandlungen	50	—	—
4. Gebühren für Beiziehung des Schullehrer-Seminar-Inspektors, dann Musik- und Zeichnungs-Kundiger zur Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen . . .	150	—	—

unbeanstandet eingestellt.

D. Reserve-Fond.

	fl.	kr.	hl.
Reserve für sämmtliche vorstehende Zwecke	294	25	2

Die Einstellung anerkannt, und die Gesammtsumme zu 59,900 fl. einstimmig angenommen.

	fl.	kr.	hl.
§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung und zwar:			
a) Auf Taubstummen-Unterricht	1000	—	—
b) Für Freiplätze im Blinden-Institute zu München . .	375	—	—
c) Für Freiplätze für krüppelhafte Kinder in München . . .	390	—	—

ohne Erinnerung angenommen.

§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern . . .	300	—	—

Auch dieser Einstellung wurde nach dem Gutachten des Ausschusses ohne Widerspruch beigestimmt, und die Gesammteinstellung zu Cap. II. mit . 61,965 fl. einhellig anerkannt.

Die Verhandlung wurde jetzt geschlossen, und zur weitern Berathung des Ausgabenbedarfes Sitzung auf Morgen den 9ten Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Siebente Landraths-Sitzung den 9. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Der Einlauf wird bekannt gemacht, das Protokoll der sechsten Sitzung verlesen, und unbeanstandet angenommen.

Das auf 8 Tage beurlaubte Landraths-Mitglied Herrmann aus Paßau erschien in der Versammlung.

Die Fortsetzung der Berathung über die Postulate der Kreis-Ausgaben begann mit

Cap. III. Industrie und Kultur.

Auf Antrag des Ausschusses wurde vorerst Beschluß darüber gefaßt, ob die Gehalts-Ergänzungen der Lehrer an den Landwirthschafts- und Gewerbschulen, welche auf gemeinsamen Antrag beider Kammern des Landtags allerhöchst bewilliget, von dem Landrathe aber bei seiner vorjährigen Versammlung durch Stimmenmehrheit verweigert worden sind, bei der dießjährigen Feststellung des Ausgabs-Budgets genehmiget werden wollen? Der Landrath sprach einstimmig die Genehmigung, sowie auch die Anerkennung der pro 18⁵³/₅₄ zu diesem Zweck aus dem Reservefond zu verwendenden 200 fl. aus.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbschulen, und zwar:

a. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Paßau . . . . 6455 fl. — kr. — hl.

In Folge ministerieller Revision wurde die Position für den Religionslehrer von der Kreis-Regierung mit 60 fl. Mehrbetrag in Ansatz gebracht; und deßhalb der Gesammtbedarf auf 6515 fl. veranschlagt; der Landrath bewilligte jene Position.

Dagegen brachte derselbe von den 160 fl., welche in der Real-Exigenz für Schreibmaterialien und Amts-Requisiten eingestellt sind, 60 fl. in Abstrich, und glaubte, daß der über 100 fl. gehende Mehrbedarf von der Stadtcommune, deren Leistung für den Etat der Gewerbschule ohnehin gering sei, bestritten werden sollte.

b. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landshut 4358 fl. — kr. — hl.

Der Voranschlag lautet auf 4758 fl.; nachdem aber für zwei Lehrer die zuständige Alterszulage zu je 100 fl., sohin 200 fl. für's Jahr 18⁵³/₅₄ aus dem für dieses Jahr eingesetzten und bewilligten Reservefond zu 268 fl. vergütet, und die für französischen Sprachunterricht in Ansatz gebrachten 200 fl. von dem Landrathe mit 22 gegen 2 Stimmen, welche für

die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit eines solchen Unterrichtes an Gewerbsschulen sich ausgesprochen, nicht bewilliget worden ist, so ergibt sich hieraus die oben eingestellte bewilligte Summe.

c. Landwirthschafts- und Gewerbschule in Straubing . . . . . 1120 fl. — kr. — hl.

unbeanstandet angenommen.

d. Taggebühren der Prüfungs-Commissäre 200 fl — kr. — hl.

gleichfalls.

§. 2. Ackerbauschule . 1500 fl. — kr. — hl.

der Einstellung zugestimmt.

§. 3. Stipendien für Zöglinge und zwar:

a. an der polytechnischen Schule in München 450 fl. — kr. — hl.

b. an den Landwirthschaftsschulen zu Weihenstephan und Lichtenhof . . 360 fl. — kr. — hl.

Beide Positionen genehmigt.

§. 4. Sonstige Ausgaben auf Industrie und Kultur . . . . 1000 fl. — kr. — hl.

§. 5. Reserve für Industrie und Kultur — fl. — kr. — hl.

Da die unständigen Positionen für Industrie und Kultur mit Reservefonden bedacht, die ständigen aber eines solchen nicht bedürfen, so glaubte der Landrath die eingestellte Summe von 100 fl. in Abstrich setzen zu dürfen.

Es wurde nun noch über den Gesammt-Voranschlag zu Cap. III. abgestimmt, und dieselbe in ihrem festgestellten Ansatze zu . 15,443 fl. — kr. — hl. einhellig angenommen.

Cap. IV. Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5000 fl. — kr. — hl.

Da über die Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt besondere Verhandlung anberaumt ist, so will der Landrath, mit dieser Einstellung einverstanden, dieselbe jetzt schon belassen haben.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München wegen des Unterrichtes niederbayerischer Hebammenschülerinnen 500 fl. — kr. — hl.

Dem Einsatz in Folge erhaltener Aufklärung beigestimmt.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . . . . 600 fl. — kr. — hl.

Im Ausschusse ward diese Position nun mit 2 gegen 3 Stimmen unterstützt. Für die Ablehnung wurde geltend gemacht, daß die drei in den von der k. Regierung mitgetheilten Berathungsgegenständen genannten Orte die dürftigsten in der Provinz nicht wären; Aerzte, die Vertrauen besessen, hinreichendes Einkommen genießen, und für die Kreismittel lästige Consequenzen aus der Zustimmung zu dieser Position sich ergeben würden.

Auch im Plenum wurde nur einer der drei Orte als solcher bezeichnet, der einer solchen Unterstützung benöthiget wäre; zugleich aber erhoben sich einige Stimmen für das Minoritätsgutachten des Ausschusses, und hoben die Wohlthat hervor, welche die Ermöglichung der Existenz praktischer Aerzte entlegenen und vermögenslosen Gegenden unbestreitbar bringen, und wie es auch in der Aufgabe des Landrathes liege, Kreisangehörigen je nach verschiedenen Bedürfnissen Unterstützungen zukommen zu lassen.

Auch der k Regierungs-Commissär, Kreismedizinalrath Dr. Hoffmann, empfahl angelegentlich das Postulat. — Es wurde abgestimmt und die Position mit 13 gegen 10 Stimmen angenommen, und sohin die Summe des Cap. IV. zu 6100 fl. anerkannt.

Cap. V. Wohlthätigkeit.

§. 1. Unterstützung für entlassene Sträflinge 200 fl. — kr. — hl.

Nachdem sowohl im Ausschusse als im Plenum Mitglieder des niederbayerischen Vereins zur Vorsorge für Entlassene aus Strafanstalten rc. befriedigenden Aufschluß über die Verwendung der bezeichneten Summe

gegeben hatten, wurde derselben einstimmig die Bewilligung ertheilt.

§. 2. Für Errichtung eines Kreis-Getreide-Magazins . . . . . 4000 fl. — kr. — hl.

In der gestrigen Sitzung genehmigt.

Hiemit schloß der Präsident die öffentliche Sitzung, beraumte die nächste auf Morgen früh 9 Uhr an, und lud die Mitglieder ein, zu einer geheimen Sitzung versammelt zu bleiben.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Achte Landraths-Sitzung am 10. Mai 1854.

Gegenwärtige:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nach Bekanntgabe des Einlaufes und Verlesung und Genehmigung des Protokolles über die siebente Sitzung wurde zur Verhandlung über die Errichtung einer Kreis-Irren-Anstalt geschritten. Der Referent des ersten Ausschusses bezog sich vorerst auf den Landraths-Abschied des Vorjahres, dem gemäß die beantragte Erwerbung des Damenstifts zu Altenmarkt für die Herstellung einer Kreis-Irren-Anstalt die allerhöchste Genehmigung nicht erlangt, ärztlichem Obergutachten zu Folge fragliche Realität für die beabsichtigte Anstalt wegen Nähe der Pfarrkirche und des Leichenackers als unbedingt nicht geeignet erklärt und deßhalb der Landrath beauftragt sei, bestimmte deßfallsige Anträge zu stellen, und führte hernach an, daß bei der letzten Landraths-Versammlung außer der durch überwiegende Stimmenmehrheit votirten Acquirirung des Damenstifts noch zwei Projekte erwogen worden seien, nemlich der Ausschluß des niederbayerischen Kreises an die zu Karthhaus-Prüll bereits bestehenden Irrenanstalt für Pfalz-Regensburg durch Erwerbung des Miteigenthums und den Eintritt in den gemeinschaftlichen Besitz und Gebrauch; und die Herstellung einer neuen Anstalt auf dem Gaiersberge bei Deggendorf.

Die über die beiden Projekte gepflogenen umfassenden Erörterungen voraussetzend, gab er sein Gutachten dahin ab, daß die landesväterliche Huld Seiner Majestät des Königs noch einmal angerufen, und die Erwerbung und Herrichtung des Damenstiftes zu einer Kreis-Irren-Anstalt wiederholt zur allergnädigsten Genehmigung unterbreitet werden möchte.

Von der tiefsten Ehrfurcht vor dem allerhöchsten Ermessen und zugleich von dem aufrichtigsten Bestreben beseelt, eine eigene Anstalt für die Kreisangehörigen Irren erstehen zu sehen, könne er sich von der Ueberzeugung nicht trennen, daß die Hindernisse, welche der Umwandlung des Damenstiftes mit seinem großartigen Gebäude und Gärten, mit seiner schönen und gesunden Lage entgegenstehen, — überwindbar seien; darin bestärke ihn das Gutachten, welches der Kreis-Medizinalrathe **Dr.** Hoffmann, der Civilbauingenieur Schmidtner, der Hofbrunnenmeister Heß über die vorzügliche Taugsamkeit dieses Gebäudes und seiner Umgebung abgegeben, und die Bedenken des **Dr.** Kieberle, Irrenarztes zur Karthhaus-Prüll nicht zu entkräften vermocht hätten.

Die Nähe der Kirche und des Leichenackers dürfte gleichfalls einen überwiegenden Grund zum Verzichte auf alle übrigen Vortheile nicht in sich schließen, indem wegen Abgelegenheit die Belästigung für die Anstalt und für das Volk nicht fühlbar werde.

Mit dem Referate wurde auch ein dießbezüglicher Antrag verflochten, der dahin lautete: daß die der Adaptirung des Damenstifts-Gebäudes im Wege stehenden Hindernisse sich ganz beseitigen lassen, daß daher die Frage wegen Erwerbung der genannten Realität

neuerdings in Berathung gezogen, und die k. Regierung veranlaßt werden möchte, über die Hebung der angeführten Hindernisse Untersuchung zu pflegen.

Für den Fall der Unbesiegbarkeit jener Hindernisse stellt der Referent noch den eventuellen Antrag:

daß mit der k. Regierung von Oberpfalz und von Regensburg die niederbayerische Kreisstelle verbindende Vertrags-Abschlüsse einleiten wolle, wodurch die jenseitige Kreisstelle für Unterbringung und Verpflegung einer bestimmten Anzahl von Irren aus dem dießseitigen Kreise alljährlich eine von dem Landrathe votirte Summe erhalten soll.

Diesem Referate stimmte der Ausschuß mit allen gegen eine Stimme bei.

Bei der Berathung im Plenum wurde die Erwerbung des Damenstiftes in finanzieller Hinsicht empfohlen, indem der Kaufpreis zu 50,000 fl. durch Veräußerung entbehrlicher Realitäten um die Hälfte sich mindern, und überdieß der Fond im Kreise verbleibe.

Bei dem Anschlusse an Karthhaus-Prüll sei auch noch zu beachten, daß für den Fall einer sich mehrenden Anzahl von Irren Erweiterungsbauten, und deßhalb neue Ausgaben nothwendig werden, während Damenstift für ein solches Vorkommniß Räumlichkeiten genug enthalte.

Bezüglich des Leichenackers wird erinnert, daß derselbe nur für die Vermöglichen zur Begräbniß diene; die Mehrzahl aber in einen andern weit entfernten Friedhof beerdiget werde, und was die abschlägige Bescheidung des vorliegenden Antrages anbelange, so dürfte es treuen Unterthanen nicht verwehrt sein, einen gemeinsamen Wunsch in einer ihnen so wichtigen Angelegenheit und in der innigsten Ueberzeugung von der Ersprießlichkeit desselben ehrfurchtsvollst zu den Stufen des Thrones niederzulegen.

Die Stimmen, welche sich gegen den Antrag erhoben, führten an, wie bei Errichtung derartiger Anstalten das Gutachten der Sachverständigen maßgebend sei, und der Landrath darüber nicht hinausgehen könne, wie der Anschluß an Karthhaus-Prüll am ehesten zum erwünschten Ziele führe; die Kosten hinsichtlich der Eigenthumserwerbung nicht höher, bezüglich der jährlichen Regie aber um ein Drittheil geringer zu stehen kämen, was bei der voraussetzlichen Zunahme der Kreislasten alle Beachtung verdiene.

Auch sei Karthhaus-Prüll eine bereits bewährte Anstalt, die ihre entschiedenen Vorzüge habe.

Der anwesende k. Regierungs-Commissär Freiherr v. Pechmann griff auf den Beschluß des Landrathes vom Jahre 1850 zurück, dem zu Folge ein Anschluß an Karthhaus-Prüll für zweckmäßig erachtet worden sei, und auf dieser Grundlage fortzufahren, wäre die Regierung befugt gewesen; das kompetente Obergutachten habe sich gegen die Taugsamkeit des Damenstiftes ausgesprochen, darum sei die Wiederaufnahme des Projektes, in demselben die Kreis-Irren-Anstalt zu begründen, wegen der in Mitte liegenden allerhöchsten Abweisung unstatthaft, und er werde deßhalb auf das Vorbringen, für und gegen den wiederholten Antrag nicht eingehen.

Dem Landrathe ständen nur zwei Wege offen, an die Anstalt des Kreises Pfalz-Regensburg sich anzuschließen, was sowohl in finanzieller als in zweckdienlicher Hinsicht das Beste und Gerathenste sei, oder einen Neubau zu beantragen, und auf die Errichtung der Anstalt auf dem Gaiersberge zu Deggendorf zurückzugehen. Er empfahl nochmal den Anschluß.

Nach diesen Erörterungen wurde Abstimmung über das Gutachten des Ausschußreferates verlangt, und mit 20 gegen 3 Stimmen beschlossen, daß

Seine Majestät der König ehrfurchtsvollst gebeten werden wolle, den allerunterthänigsten Antrag auf Erwerbung und Herstellung des Damenstiftes zur Kreis-Irren-Anstalt nochmals einer allergnädigsten Würdigung zu unterziehen und demselben die allerhuldvollste Willfährde angedeihen zu lassen.

Den eventuellen Antrag des Referenten fand das Plenum nicht annehmbar, indem nach der Bemerkung des k. Commissärs die jenseitige Kreisstelle einen ähnlichen Antrag zurückgewiesen habe, der Hauptzweck damit nicht erreicht sei, und wurde derselbe bei der Abstimmung verworfen.

Der k. Commissär machte darauf aufmerksam, daß ein eventueller Antrag noch zu stellen wäre, und erklärte auf das Ansinnen, selbst einen solchen auszusprechen, daß er dazu nicht ermächtiget sei.

Es wurde sodann folgender Eventual-Antrag proponirt:

Im Falle die Herrichtung des Damenstiftes zu einer Kreisirren-Heilanstalt, gegen die vertrauensvolle Zuversicht des Landrathes, die allerhöchste Genehmigung nicht erlangen sollte, so möge an Seine Majestät den König die allerunterthänigste Bitte gestellt werden,

Allerhöchst Dieselben wollen geruhen, eine oder zwei, dem Zwecke vollkommen entsprechende Central-Heilirren-Anstalt für das ganze Königreich auf Staatsfonds zu errichten, wozu sämmtliche Kreise nach Maaßgabe der Bevölkerung und der zu Gebot stehenden Mittel zu konkurriren haben sollten.

Vorstehender Antrag wurde mit 16 gegen 7 Stimmen angenommen, und somit die dießjährige Verhandlung über die Errichtung einer Kreisirren-Anstalt beendet.

Die Berathung über den Bedarf der Kreisausgaben wurde fortgesetzt und befaßte sich mit

Cap. VI. Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Distriktsstraßen:

Zur Unterhaltung und Herstellung der Distriktsstraßen 15,000 fl. — kr. — hl.

Im Voranschlage waren eingesetzt:

a. Zur Unterhaltung und Herstellung im Allgemeinen 12,000 fl. — kr. — hl.

b. Zur Unterhaltung der Paßauer-Wegscheiderstraße 2000 fl. — kr. — hl.

c. Zur Unterhaltung der Freising-Abensbergerstraße 1000 fl. — kr. — hl.

Auch wurde ein Antrag eingebracht, es möchte die dem Landgerichtsbezirke Wegscheid ausschließlich zuerkannte Summe von 2000 fl. für den ganzen Straßenzug von Wegscheid nach Paßau, und somit auch auf die im Landgerichte Paßau I. liegende Strecke bestimmt werden, und hatte der Ausschuß für diese Strecke 500 fl. von jener Summe begutachtet.

Bei der Verhandlung darüber ergab sich die Frage, ob der gesonderte Einsatz für die Wegscheider- sowie für die Freising-Abensberger-Straße noch länger fortbestehen, und nicht die Gesammtsumme von 15,000 fl. für den Straßenbau, der k. Regierung zur Verfügung gestellt werden soll, umsomehr, da der Distrikt Wegscheid von der seit 3 Jahren bewilligten Summe einen bedeutenden Aktivrest besitze.

Der k. Regierungs-Commissär Freiherr von Pechmann hatte dagegen nichts zu erinnern, und der Landrath beschließt mit 15 gegen 8 Stimmen, daß die ganze Summe ohne Sonderung eingestellt werden soll.

Ein anderer Antrag betraf die Straße von Kötzting nach Cham, und jene von Kötzting nach Bodenmais, die Uebernahme beider auf Kreisfonds, oder doch Zuschuß aus diesen zur Herstellung derselben. —

Da nach Aeußerung des k. Regierungs-Commissärs eine weitere Ausscheidung der Straßen in nächster Aussicht steht, so geht der Landrath auf die Uebernahms-Frage nicht ein, empfiehlt aber nach dem Gutachten des Ausschusses das Unterstützungsgesuch der k. Regierung zur Berücksichtigung.

Vor dem Schlusse der Sitzung wurde noch die Geschwornenliste berichtiget, und die nächste Sitzung auf Morgen Vormittag 9 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Neunte Landraths-Sitzung am 11. Mai 1854.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Nachdem der Einlauf bekannt gemacht, und das Protokoll verlesen und genehmigt war, wurde in der Berathung über den Bedarf für Straßen- und Wasserbau fortgefahren:

§. 2. Für den Uferschutz an Flüssen, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen:

a. Für bereits bekannte Schutzbauten:

Zur Vorberathung der benöthigten Ausgaben und der dahin bezüglichen Anträge hatten sich der erste und zweite Ausschuß vereiniget, und zugleich den kgl. Regierungs-Kreisbaurath Bernatz behufs der Ertheilung sachdienlicher Aufschlüsse dazu eingeladen.

In Folge dieser Aufschlüsse und da die in den letzten Jahren bewilligten Summen großen Theiles nicht zur Verwendung gekommen, glaubte der vereinigte Ausschuß bei einigen Positionen Minderungen vornehmen, und die im Voranschlage entzifferte Summe von 31,500 fl. auf 26,400 fl. herabsetzen, dafür aber einen größeren Reservefond bereit halten zu sollen.

Nach dem Ausschuß-Gutachten, dem der Landrath einstimmig beitrat, sind die im Voranschlage für einzelne Uferbauten an den drei Flüssen eingestellten Summen in nachstehenden Beträgen bewilliget worden.

	Antrag pro 18⁵⁴/₅₅ fl.	kr.	Vom Landrathe bewill. fl.	kr.
Donau.				
1) Uferschutz am rechten Ufer unterhalb Einning	4000	—	3000	—
2) Uferschutz am linken Ufer bei der Wundermühle	700	—	700	—
3) Uferschutz am linken Ufer beim Thurmhofe	1800	—	1300	—
4) Uferschutz am rechten Ufer am Grafenwörth	400	—	400	—
5) Uferschutz am linken Ufer zwischen Metten und Helfkam	1000	—	1000	—
6) Uferschutz am linken Ufer an der sogenannten Bogenwaide	2000	—	1000	—
7) Uferschutz bei Mühlham	300	—	300	—
8) Uferschutz am linken Ufer unterhalb Hofkirchen	800	—	800	—
9) Uferschutz am rechten Ufer in Pleinting	2000	—	1000	—
10) Uferschutz oberhalb Eggendobl am linken Ufer	500	—	500	—
11) Uferschutz oberhalb Erlau am Edlhof	800	—	800	—
12) Uferschutz unterhalb Grünau bei Jochenstein	800	—	800	—
Inn.				
1) Uferschutz bei Ober- und Untergstetten	2500	—	2000	—
2) Uferschutz längs der Eringer-Au	2000	—	2000	—
3) Für den Unterhalt der bestehenden Bauwerke	400	—	400	—
4) Uferschutz bei Aufhausen oberhalb Aign	2000	—	2000	—
5) Uferschutz zwischen Gögging, Kapfham und Jezing	2000	—	2000	—
6) Für den Unterhalt der bestehenden Flußbauwerke	800	—	800	—
Isar.				
1) Uferschutz bei der Schwedenschanze	1200	—	1200	—
2) Uferschutz bei der Gaderschwaige	400	—	400	—
3) Uferschutz bei Niederviehbach	300	—	300	—
4) Uferschutz bei Stadl oberhalb Landau	700	—	700	—
5) Uferschutz an der sogenannten Scheuer unterhalb Plattling	3500	—	3000	—
6) Allgemeine Reserve	2100	—	4600	—

Zum Uferschutzbau bei Ohu waren im Vorjahre im Ganzen

7000 fl. — kr. — hl.,

für den in der Retingerau

4000 fl. — kr. — hl.,

sowie für den bei der Weirerau

1000 fl. — kr. — hl.

genehmigt.

Nachdem indeß diese Summen wegen eingetretener Aenderung des Strombettes für die bezeichneten Zwecke nicht mehr nothwendig, dagegen Bedürfnisse an anderen Stellen der Isar aufgetaucht sind, so genehmigt der Landrath die vom k. Ministerium bereits angewiesene Transferirung von 1100 fl. — und tritt auch dem Antrage bei, daß die verfügbaren 1000 fl. von der Weirerau zum Uferschutze bei Schönbrunn verwendet werden sollen. Die beschlossene Nachgenehmigung gab Anlaß zu dem Antrage, daß künftighin Summen, welche für bestimmte Stellen an einem bestimmten Flusse bewilliget, wegen Aenderung des Strombettes ꝛc. aber nicht zur Verwendung kommen, nicht auf anderweitige Bedürfnisse am selben Strome transferirt, sondern zum allgemeinen Reservefond für Straßen- und Wasserbau geschlagen werden möchten, und tritt der Landrath diesem Antrage einstimmig bei.

Der zweite Ausschuß hatte auch noch über zwei eingebrachte Anträge einschlägigen Betreffes zu referiren.

Der Eine verlangte Unterstützung zum Uferschutzbau bei Dingolfing, der als sehr dringlich dargestellt wird. Der Ausschuß hatte begutachtet, die k. Regierung zu veranlassen, das Nähere über das Bedürfniß dieses Uferschutzbaues erheben zu lassen, und im Falle ein dringendes Bedürfniß erkannt werde, entweder durch Zuschuß aus dem Reservefond Abhilfe zu gewähren, oder in den Etat für Uferschutz pro $18^{55}/_{56}$ die benöthigte Summe einzustellen.

Diesem Referate stimmte der Landrath bei.

Der zweite Antrag betraf das vom Landraths-Präsidenten angeeignete Bittgesuch der Dorfgemeinde Kleinschwarzach wegen Uferschutz an der Donau.

Nach dem Gutachten des Ausschusses beschloß der Landrath, dieses Gesuch der k. Regierung zur Berücksichtigung und geeigneten Abhilfe für den nächsten Etat zu empfehlen.

Da bei der Verhandlung über den speciellen Bedarf zu Uferschutzbauten sich gezeigt hatte, daß an einem Flusse die Betheiligten ihre Mithilfe durch Geld und Material bethätigen, während an einem andern Stromgebiete von Seite derselben wenig oder nichts geschieht, so sah sich der Landrath hiedurch zum einhelligen Beschlusse veranlaßt:

Bei Erhebungen über Uferschutzbauten und Anträgen auf Unterstützung aus Kreisfonds, möge dem Landrathe jedesmal bekannt gegeben werden, was die dabei Betheiligten leisten können und leisten wollen.

Es wurde noch die Berathung der Deckungsmittel vorgenommen, für welche nach Ausweis der Zusammenstellung des Gesammt-Bedarfes nachstehende Summen verfügbar sind.

Zusammenstellung des Kreisbudgets pro $18^{54}/_{55}$.

A. Kreis-Ausgaben.

Cap. I. Bedarf des Landrathes:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. . .	1300	—	—			
§. 2. . .	350	—	—			
§. 3. . .	350	—	—			
Summa Cap. I. .				2000	—	—

Cap. II. Erziehung und Bildung:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. . .	59,605	34	2			
§. 2. a. .	1,000	—	—			
b. .	375	—	—			
c. .	390	—	—			
§. 3. . .	300	—	—			
§. 4. . .	294	25	2			
Summa Cap. II. .				61,965	—	—

Cap. III. Industrie und Kultur:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. a.	6455	—	—			
b.	4358	—	—			
c.	1120	—	—			
d.	200	—	—			
§. 2.	1500	—	—			
§. 3. a.	450	—	—			
b.	360	—	—			
§. 4.	1000	—	—			
§. 5.	—	—	—			
Summa Cap. III.				15,443	—	—

Cap. IV. Gesundheit:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1.	5000	—	—			
§. 2.	500	—	—			
§. 3.	600	—	—			
Summa Cap. IV.				6100	—	—

Cap. V. Wohlthätigkeit:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1.	200	—	—			
§. 2.	4000	—	—			
Summa Cap. V.				4200	—	—

Cap. VI. Straßen- und Wasserbau:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1. a.	15,000	—	—			
b.	—	—	—			
c.	–	—	—			
§. 2. a.	26,400	—	—			
b.	4,600	—	—			
Summa Cap. VI.				46,000	—	—

Cap. VII. Allgemeiner Reservefond

fl.	kr.	hl.
2635	50	2

	fl.	kr.	hl.
Summa Cap. VII.	2,635	50	2
Hiezu " " VI.	46,000	—	—
" " " V.	4,200	—	—
" " " IV.	6,100	—	—
" " " III.	15,443	—	—
" " " II.	61,965	—	—
" " " I.	2,000	—	—
Gesammt-Summe der Kreislasten	138,343	50	2

B. Deckungsmittel.

Cap. I. Durch Zuschüsse aus Centralfonds:

	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
§. 1.	4,516	15	—			
§. 2.	258	36	—			
§. 3.	34	—	—			
§. 4.	32,889	3	—			
§. 5.	1,300	—	—			
§. 6.	6,656	56	2			
§. 7.	1,000	—	—			
§. 8.	1,000	—	—			
§. 9.	1,500	—	—			
				49,154	50	2

Cap. II. Durch besondere Einnahmsquellen und zwar:

a. Rückzahlung an geleisteten Vorschüssen 30 fl. — kr. — hl.

b. Einnahmen aus Strafen der Preßvergehen 31 fl. — kr. — hl.

	fl.	kr.	hl.
	61	—	—
Cap. III. Durch eine Kreisumlage zu 7½ % nach Abzug der 2 % Erhebungskosten und 2 % für Rückstände und Nachlässe	79,128	—	—
Gesammtsumme der Deckungsmittel	128,343	50	2
Im Gegenhalte der Ausgaben per	138,343	50	2
Ergibt sich ein Defizit von	10,000	—	—

welche aus dem Aktivreste der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{52}/_{53}$ per 38,021 fl. 51 kr. wie er in die Rechnung des Jahres $18^{53}/_{54}$ übergeht, zu decken sind. —

Der Kreisumlage zu 7½ % und der sich ergebenden Deckung der Bedarfssumme von 79,128 fl., sowie der Deckung des Defizits von 10,000 fl. aus dem Aktivreste der Kreisfonds-Haupt-Rechnung pro $18^{52}/_{53}$ ertheilt der Landrath einstimmig seine Anerkennung.

Hiemit wurde die Sitzung geschlossen, und die nächste auf Morgen früh 8 Uhr angesetzt. —

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Zehnte Landraths-Sitzung den 12. Mai 1854.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und genehmigt, sodann über nachstehende Gegenstände der Tagesordnung gemäß berathen.

Antrag auf einen Zuschuß von 50 fl. zum Unterhalte einer Industrie-Lehrerin im Markte Geiselhöring; damit motivirt, daß für die große Marktschule der Unterricht in weiblichen Handarbeiten ein Bedürfniß sei, besonders für die Kinder der unbemittelten Klasse.

Nachdem das Ausgabsbudget für Unterricht und Bildung bereits festgesetzt ist, beantragte der Ausschuß, das Gesuch möge der k. Regierung zur Berücksichtigung in der Art empfohlen werden, daß, woferne der bewilligte Fond es gestatte, jene Industrieschule mit noch 15 fl. zu der bereits zugetheilten Unterstützungssumme von 10 fl. bedacht werden möchte.

Dieses Ausschußgutachten wurde mit 15 gegen 7 Stimmen angenommen.

Ein weiterer Antrag betrifft die Vaganten-Transportkosten, und wird damit begründet, daß seit 6 Jahren, wo Straubing der Sitz des Schwurgerichtes sei, die Schubfuhren für das Landgericht Mallersdorf, namentlich für den Markt Geiselhöring und die zum Distrikte gehörigen Gemeinden sich unverhältnißmäßig vermehrt, und dadurch die Zuschüsse aus Distriktsmitteln eine sehr belastende Höhe erreicht hätten.

Der Antrag ging dahin:

daß Seine Majestät der König allerehrfurchtsvollst zu bitten sei, den Aerarialbeitrag zu den Transportkosten der Criminalarrestanten per Meile auf 40 kr. für einen Viertelvorspanns-Wagen, und 1 fl. für einen halben Vorspanns-Wagen allergnädigst zu erhöhen.

Eventuel: die k. Regierung wolle anordnen, daß die Schubfuhrwerkpächter verpflichtet werden, Criminal- wie Polizei-Arrestanten auf der Rückkehr zum Orte des Abganges, vielmehr zu dem am Wohnsitze der Fakturanten befindlichen Gerichte, ohne Entgelt zu übernehmen.

Der Ausschuß glaubte dem primär und eventuellen Antrage sei in Hinsicht auf die bestehenden Verordnungen eine Folge nicht zu geben.

Der anwesende k. Regierungs-Commissär Gsellhofer gab zu erwägen, daß die aus Centralmitteln geleistete Vergütung budgetmäßig, und das Abfinden mit den Schubfuhrpächtern lediglich Distrikts-Angelegenheit sei; eine andere Repartirung der Centralfonds mit Berücksichtigung der überbürdeten Distrikte sei gleichfalls nicht zulässig.

Halte ein Distrikt sich für überbürdet, so stehe es ihm selbst zu, darüber Beschluß zu fassen, und bei der Kreisstelle zur Vorlage zu bringen.

Auch wurde das Bedenken angeregt, ob denn alle durch Schubfuhren Transportirte unfähig seien, zu Fuße zu gehen; jedoch sollte damit eine Beschwerde gegen die darüber verfügenden Behörden nicht erhoben sein.

Bei der Abstimmung wurden beiderlei Anträge verworfen.

Ein anderer Antrag, die Bauverordnungen betreffend, wurde eingebracht, um die für die Landbewohner beschränkenden Verordnungen bei Vornahme von Neubauten und Hauptreparaturen zu mildern.

Der k. Regierungs-Commissär Knittl setzte auseinander, wie bei den deßfallsigen Verordnungen einerseits die Zweckmäßigkeit des Baues, andererseits aber die Feuerfestigkeit beachtet sei, es gäbe jedoch Ausnahmsfälle, wenn dieselben nach der Verordnung vom 8. Mai 1824 von den Polizeibehörden gehörig instruirt, der Kreisstelle vorgelegt werden.

In Folge der genannten Verordnung und in Anbetracht, daß eine allenfalls ungleichmäßige Anwendung und Handhabung bestehender Verordnungen, die Abänderung derselben nicht begründen dürfte, begnügte sich der Antragsteller mit dem Wunsche, daß den äußeren Behörden die Verordnung vom 8. Mai 1824 zur gleichmäßigen Darnachachtung in Erinnerung gebracht werden möchte.

Noch ein Antrag wurde eingebracht, den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 3. Dezember 1853 betreffend.

Er bezog sich auf die belobende Anerkennung im Landraths-Abschiede vom 28. Februar 1853, und das über das Ergebniß der vorjährigen Landraths-Verhandlung allerhöchst ausgesprochene Mißfallen, und ging dahin, am Schlusse des Landraths-Protokolles die allerunterthänigste Bemerkung niederzulegen, daß der Landrath bei seinen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. August sich nicht unterfangen wollte, den an ihn gebrachten Vorlagen irgendwie zu widerstreben, sondern bei seinen Berathungen und Beschlußfassungen lediglich die Aufgabe seines ihm gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises zu erfüllen, und die Interessen der Bewohner des Kreises berücksichtigen zu müssen geglaubt habe.

Der Ausschuß hatte begutachtet, daß der Landrath auf diese Angelegenheit nicht weiter eingehen soll, und das Plenum diesem Ausschuß-Gutachten beigestimmt.

Schlüßlich erstattete das Comité, welches zur Controle über die Geschäfte der Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt gewählt war, Bericht über den Befund der gepflogenen Einsichtsnahme, und erklärte, daß keinerlei Anlaß zu einer Erinnerung gegeben, und der vorjährige Antrag auf Erbauung eines feuerfesten Lokales für die Kassa oder auf Unterbringung derselben in andern feuerfesten Lokalen des Regierungs-Gebäudes dermalen überflüssig sei, indem der Geld-Vorrath nur in 16,000 fl. bestehe, und bei der Bank aufliege.

Hiemit wurde die Verhandlung geschlossen, und Schlußsitzung auf Morgen Vormittags 8 Uhr anberaumt.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

Protokoll über die letzte Landraths-Sitzung den 13. Mai 1854.

Gegenwärtige:

Der Präsident,
der Sekretär,
18 Mitglieder.

Das Protokoll der zehnten Sitzung wurde verlesen und genehmiget.

Da sämmtliche Berathungsgegenstände ihre Erledigung gefunden hatten, ließ der Landraths-Präsident durch Abgeordnete dem k. Regierungs-Präsidium anzeigen, daß der Landrath seine Verhandlungen geschlossen habe.

Philipp Graf v. Hundt, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

(L. S.)

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Sonnabend den 20. Mai **1854.**

Inhalt:

Das Wandern der Handwerks-Gesellen. — Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Pappenheim. — Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zum Geschäftsbetriebe in Bayern und Aufstellung eines Haupt-Agenten für dieselbe. — Die Beseitigung einiger Mißstände bei der Advokaten-Praxis. — Das Auslichten der Waldungen an den Distrikts-Straßen. — Auswanderungs-Agentur. — Heimatsermittlung einer im Landgerichtsbezirke Donauwörth aufgegriffenen taubstummen Mannsperson. — Falsches Geld. — Cursiren falscher Münzen. — Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Mathematik an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Freysing. — Erledigung der Pfarrei Ottenhofen im Dekanat Windsheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten — Augsburger-Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,145.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Wandern der Handwerks-Gesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im obigen Betreffe unter'm 28. vor. Mts. erlassene Reskript des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur Kenntniß und Darnachachtung der Polizeibehörden veröffentlicht.

Landshut, am 13. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 13,034.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus den durch gemeinschaftliches Ausschreiben der Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. Januar d. Js. Ziff. 4. veranlaßten Regierungsberichten geht im Allgemeinen hervor:

1) daß die Wanderunterstützungsvereine unter Leitung der Obrigkeit oder in den Händen der Gewerbsvereine als zweckmäßig, aber auch als wünschenswerth anerkannt werden, um nicht zum Schaden der Gewerbsindustrie und der gutbeleumundeten armen Handwerksgesellen die Aufhebung des Wanderzwanges zum Wanderverbote umzugestalten;

2) daß allenfallsigen Mißbräuchen durch strenge polizeiliche Beaufsichtigung und durch Zurückweisung arbeitsscheuer Gesellen vorgebeugt wird, und daß

3) eigentliche Gesellen-Vereine ohne Mitwirkung der Gewerbsvereine und ohne obrigkeitliche Aufsicht nicht mehr bestehen.

Da nun die neueste auf §. 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen sich stützende Gewerbsinstruktion vom 17. Dezbr. v. Js. in §. 129. Ziff. 4. die Unterstützung der auf der Wanderschaft befindlichen Gesellen zum Geschäftsbereiche der Gewerbsvereine zählt, ferner durch die obrigkeitliche Leitung und Beaufsichtigung der Wanderunterstützungs-Vereine allenfallsigen Mißbräuchen vorgebeugt wird; so ist zur Zeit kein Anlaß gegeben, in dem bestehenden Gesellen-Unterstützungswesen, wie dasselbe durch Ausschreiben des Staatsministeriums des Innern vom 15. Juli 1851 angebahnt und durch §. 129. Z. 4. der neuen Gewerbsinstruktion angedeutet wurde, eine Aenderung hervorzurufen.

Uebrigens sind die Polizeibehörden anzuweisen, die Wanderunterstützungsvereine fortwährend genau zu beobachten und für den Fall ihrer Betheiligung bei politischen Zwecken nach Maßgabe des Vereinsgesetzes zu verfügen, sowie auch gegen bettelnde Handwerksbursche nach der Verordnung vom 28. Nov. 1816. und der Ministerialentschließung vom 22. Jan. d. Js. strenge zu verfahren.

München, den 28. April 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern, Das Wandern der Handwerksgesellen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Appleu.

Ad Num. 20,880.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München angezeigte Aufstellung des Handelsmannes Mathias Schwaighofer in Deggendorf als Agenten der gedachten Gesellschaft für die Landgerichts-Bezirke Deggendorf und Hengersberg genehmiget.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,208.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Pappenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Rebenbacher ist das Landgerichts-Physikat Pappenheim in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 14. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,188.

(Agenturen der ältern Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 10. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, Regrioli in München verfügte Aufstellung des Kaufmanns Joseph Pummerer in Paßau als Agent der gedachten

Anstalt für die Stadt- und Landgerichtsbezirke Paßau I. und II., dann die Landgerichtsbezirke Vilshofen, Wegscheid, Wolfstein, Grafenau, Hengersberg und Regen genehmiget.

Landshut, den 14. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,962.

(Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zum Geschäftsbetriebe in Bayern und Aufstellung eines Haupt-Agenten für dieselbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im obigen Betreffe unterm 6. dß. erlassene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 11. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4947.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Seine Majestät der König haben der Aktien-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt als Versicherungsgesellschaft für Eisenbahnbetriebs- und Eisenbahn-Postbeamte, dann für Reisende auf Eisenbahnen die Bewilligung zur Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Bayern nach den von ihr vorgelegten Gesellschafts-Satzungen — dann den Reglements vom 10. und 15. Dezember v. Js. über die Zeit- und Tour-Versicherungen der Passagiere während ihres Transportes auf Eisenbahnen, und vom 20. Juli v. und 1. Jäner d. J. über die Versicherung der Eisenbahn-Angestellten, unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu ertheilen geruht:

1) daß die Gesellschaft die bayerischen Eisenbahn-Betriebs- und ambulanten Eisenbahnpost-Beamten zu denselben ermäßigten Prämien versichere, wie sie den Beamten und Bediensteten jener Eisenbahn-Gesellschaften reglementmäßig zugestanden sind, mit denen die Thuringia in Geschäfts-Verbindung steht;

2) daß sie auf die Geltendmachung aller etwaigen Regreßansprüche an das kgl. Aerar verzichte, welche nach den reglementären Bestimmungen auf sie übergehen;

3) daß sie ohne allerhöchste Genehmigung weder an den Gesellschaftssatzungen, noch an den betreffenden Reglements irgend eine Aenderung vornehme;

4) daß den bayerischen Eisenbahn-Beamten und Arbeitern frei stehe, sich entweder nach dem Reglement vom 20. Juli v. Js. oder nach dem neueren vom 1. Jäner d. Js. zu versichern;

5) daß die Gesellschaft einen, mit den in §. III. der allerhöchsten Verordnung über die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaften vom 27. Juli v. Js. bezeichneten Eigenschaften versehenen, entsprechend bevollmächtigten und von dem unterfertigten k. Staatsministerium bestätigten Hauptagenten in Bayern aufstelle, welcher die Selbsthaftung für alle Ansprüche der Versicherten an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernimmt und sich dabei in solchen Verhältnissen befindet, daß die Möglichkeit der Verwirklichung dieser Haftung verbürgt erscheint;

6) daß sie die, von dem Hauptagenten aufzustellenden Unteragenten dem unterfertigten k. Staats-Ministerium behufs der Bestätigung zur Anzeige zu bringen und diese Unteragenten jedenfalls nur aus der Klasse der in Bayern ansässigen

Personen von unbescholtenem Rufe zu wählen habe;

7) daß die statuten- und reglementmäßigen Schieds-Gerichte lediglich aus Bayern zusammengesetzt werden; endlich

8) daß die Gesellschaft alljährlich ihren Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluß dem unterfertigten k. Staatsministerium vorzulegen habe.

Nachdem nunmehr die Gesellschaft Thuringia nicht nur ihre Unterwerfung unter die vorstehenden Bedingungen erklärt, sondern auch in der Person des Kaufmannes L. Negrioli in München einen mit den entsprechenden Eigenschaften versehenen Hauptagenten aufgestellt, derselbe seine Bereitwilligkeit zur Uebernahme der in §. 5. der obigen Bedingungen ihm auferlegten Selbsthaftung auf legale Weise erklärt und demgemäß die Bestätigung des unterfertigten königl. Staatsministeriums in widerruflicher Weise erhalten hat, so steht nunmehr der Eröffnung der Geschäftsthätigkeit der gedachten Gesellschaft in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Die k Regierung K. d. J. wird daher beauftragt, sowohl bezüglich der dieser Gesellschaft ertheilten allerhöchsten Bewilligung zur Ausübung ihres Geschäfts-Betriebes in Bayern unter den bezeichneten Bedingungen als wegen der erfolgten Aufstellung und Bestätigung des Hauptagenten L. Negrioli in München die entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu veranlassen.

München, den 6. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

In Verhinderung des k. Staatsministers:
Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.,
Die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zum Geschäftsbetriebe in Bayern und Aufstellung eines Hauptagenten für dieselbe betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 21,376.

(Die Beseitigung einiger Mißstände bei der Advokaten-Praxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 9. l. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz und des k. Staats-Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke den betheiligten Staatsdienst-Adspiranten zur Kenntnißnahme und Nachachtung eröffnet:

Diejenigen derselben, welche in Folge dieser Anordnung aus der Advokaten-Praxis treten, haben die für den betreffenden Zeitraum des Etats-Jahres $18^{53}/_{54}$ nothwendigen Zeugnisse über die bisherige Advokaten-Praxis und die vorgeschriebene Bestätigung zu erholen, und den Vorständen derjenigen Behörden, bei denen sie nunmehr eintreten, behufs der Vorlage mit dem nächsten Jahresberichte über die Qualifikationslisten der Staatsdienst-Adspiranten zu übergeben.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7554.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Der §. 40. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — die Konkursprüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechtskandidaten betr. —, bestimmt, daß diejenigen Kandidaten, welche die praktische Konkursprüfung bestanden haben, ihre Praxis bei den k. Stellen, oder Behörden, oder, insoferne sie sich der Advokatie widmen wollen, bei einem recipirten Anwalte fortzusetzen haben.

Dieser Vorschrift wird mehrfach entgegengehandelt, indem auch solche Kandidaten, welche sich der Advokatie nicht widmen wollen, nach bestandener Kon-

kursprüfung in die Advokatenpraxis treten, und Jahre lang in derselben verbleiben.

Andererseits erscheint es auch mit der Aufgabe der Staatsdienst-Adspiranten, ihre Vorbereitung für den Dienst möglichst zu betreiben, nicht vereinbar, daß zu gleicher Zeit mehrere Staatsdienst-Adspiranten bei Einem Anwalte verwendet werden.

Die unterzeichneten k. Staatsministerien der Justiz und des Innern sehen sich daher veranlaßt, zur Beseitigung der bestehenden Mißstände anzuordnen, was folgt:

1) Jeder Staatsdienst-Adspirant, welcher in die Advokatenpraxis treten will, hat von nun an unter Vorlage eines Zeugnisses, in welchem ihm von dem Anwalte die Aufnahme zugesichert wird, um Zulassung zu dieser Praxis nachzusuchen.

2) Das Gesuch ist mit den sonstigen erforderlichen Belegen dem einschlägigen Appellationsgerichte zu übergeben und von demselben nach vorher gepflogenem Benehmen mit der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verbescheiden.

3) Für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Keinem Staatsdienst-Adspiranten darf gestattet werden, bei einem Anwalte in die Praxis zu treten, welcher bereits einen Koncipienten beschäftiget.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur auf dem Grunde einer Ministerialerlaubniß eintreten, wenn besonders erhebliche Gründe dafür nachgewiesen werden können.

5) Im Uebrigen ist bei der Würdigung der Gesuche um Zulassung zur Advokatenpraxis neben der Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse vorzugsweise in Erwägung zu ziehen, ob nach der Art und Weise, wie der Advokat sein Geschäft betreibt, zu erwarten stehe, daß der hauptsächliche Zweck der Praxis, die praktische und theoretische Ausbildung des Praktikanten erreicht, — daß insbesondere der aufzunehmende Praktikant genügend beschäftiget und seine Arbeit einer eben so gründlichen wie lehrreichen Revision werde unterworfen werden.

6) Es kann zwar auch denjenigen Staatsdienst-Adspiranten, welche sich nicht blos um eine Advokatur, sondern zugleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Staatsdienste, — sei es im Justiz-Verwaltungs- oder gemischten Dienste — bewerben, der Eintritt in die Advokatenpraxis, jedoch höchstens auf 2 Jahre und erst dann bewilliget werden, wenn sie nach erstandener Konkursprüfung bei k. Stellen oder Behörden ihre praktische Befähigung erprobt haben und qualificirt worden sind.

Zugleich sind solche Staatsdienst-Adspiranten gehalten, die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den Staatsdienst durch Vorlage ihres Verwendungs-Zeugnisses je im Oktober bei dem Vorstande des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes oder Landgerichts zu veranlassen, und nach vollendeter Advokatenpraxis wieder in den Acceß oder die Praxis bei den königl. Stellen oder Behörden zurückzutreten, indem sie, wie schon in der Entschließung des mitunterzeichneten kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. Jäner 1853 in Betreff des Nachweises über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten bestimmt wurde, erst nach erfolgter neuer Bestätigung ihrer vollkommenen Befähigung für den Staatsdienst zu den Anfangsstellen in demselben vorgeschlagen werden können.

7) Die Bewilligung zum Eintritte in die Advokatenpraxis ist widerruflich und der Austritt aus derselben dem Appellationsgerichte sogleich anzuzeigen.

8) Diejenigen Adspiranten, welche sich eine Umgehung der vorstehenden Vorschriften durch eigenmächtiges Eintreten in die Advokatenpraxis, heimliches Arbeiten in derselben, oder sonst wie immer beigehen lassen sollten, haben unnachsichtlich die Streichung aus den Anstellungslisten zu gewärtigen.

9) Die vorstehenden Normen, welche auch auf die gegenwärtig in der Advokatenpraxis befindlichen Staatsdienst-Aspiranten Anwendung finden, treten für Letztere bis zum 15. kommenden Monats, — für Diejenigen aber, welche in die Advokatenpraxis noch nicht eingetreten sind, sogleich in Kraft. —

München, den 9. Mai 1854.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Niederbayern.
Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Hauck.

Ad Num. 21,189.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Auslichten der Waldungen an den Distrikts-Straßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. lauf. Mts. soll in Fällen der Auslichtung von Waldungen an Distriktsstraßen mit entsprechender Schonung solcher Laubbäume verfahren werden, welche der Straße zur Zierde gereichen, und ohne Nachtheil beibehalten werden können.

Hienach haben sich die Distrikts-Polizeibehörden zu achten.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,328.

(Auswanderungs-Agentur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der Kaufmann Friedrich Julius Weber in Bamberg als Generalagent des Schiffs-Eigenthümers Karl Pokrantz et Comp. in Bremen die durch Ableben des Hausbesitzers Joseph Wagner in Landau erloschene Agentur zur Beförderung von Auswanderern dem Sohne des letzteren Nikolaus Wagner, gleichfalls Hausbesitzer in Landau, übertragen, und diese Uebertragung die Genehmigung der unterfertigten Stelle erlangt hat, — so wird solches hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,459.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Heimatsermittlung einer im Landgerichtsbezirke Donauwörth aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, wurde am 25. November vor. Jrs. in Buchdorf, k. Landgerichts Donauwörth, eine taubstumme Mannsperson legitimationslos aufgegriffen, deren Heimat bis jetzt nicht ermittelt werden konnte. —

Unter Mittheilung einer Beschreibung dieses Taubstummen ergeht daher an alle Distriktspolizeibehörden der Auftrag, nachzuforschen, ob derselbe in einer Gemeinde ihres Bezirkes vermißt wird, und das Ergebniß binnen drei Wochen anzuzeigen. Fehlanzeigen sind erlassen.

Personalbeschreibung des Taubstummen:

Derselbe ist 17—18 Jahre alt, 5′ 8″ groß, von schmächtiger Statur, hat blonde Haare, graue Augen, blonde Augenbrauen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, längliches Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Seine Kleidung bestand in:

1) einem baumwollenen gedruckten Spenser von dunkelblauem Grunde mit weißen und grünen Blümchen;
2) einer Weste vom nemlichen Stoffe und Grunde mit grünen Blümchen, worin sich messingene Knöpfe befinden, auf denen Glaube, Hoffnung und Liebe sinnbildlich dargestellt ist;
3) einer dunkelblauen Zeughose;
4) rindslederne Halbstiefeln;
5) einer schwarztuchenen Kappe mit ledernem Schirme und einem in gedrehten schwarzen Schnüren bestehenden Sturmbande;
6) einer Kravatte mit Masche von schwarzem Zeuge;
7) ledernen Hosenträger, und
8) einem groben leinernen Hembe.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 19,644.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Falsches Geld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurden im Wirthshause zu Högelwörth, k. Landgerichts Reichenhall, zwei falsche Sechser eingenommen, welche aus Messing, leicht versilbert und mit falschen Stempeln geprägt sind; von denselben hat der Eine bayerisches Gepräge mit dem Bildnisse Seiner Majestät des höchstseligen Königs Max, kann jedoch die Jahreszahl auf demselben nicht erkannt werden; auf dem anderen Sechser befindet sich das k. würtembergische Wappen und die Jahreszahl 1806; das Gepräge bei beiden Geldstücken ist ziemlich rein.

Indem vor Annahme und Verbreitung noch anderweitiger etwa im Laufe befindlicher Geldstücke dieser Art gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, bezüglich der Verfertigung und des Umlaufes derselben Spähe zu verfügen und etwaige in Bezug auf obengenannte Geldstücke erzielte Erhebungen dem kgl. Landgerichte Reichenhall, bei welchem deßfalls bereits Untersuchung eingeleitet wurde, ungesäumt mitzutheilen.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,093.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken ist bei dem k. Rentamte Erlangen am 30. November vor. Jrs. der Versuch gemacht worden, ein falsches Guldenstück an einer Gefällschuld einzuzahlen.

Das fragliche Guldenstück trägt das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die Kennzeichen der Unächtheit sind die graue Zinnfarbe, der äußerst schlecht nachgeahmte Rand und der Umstand, daß sich dasselbe mit wenig Kraftaufwand biegen läßt.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu ver-

fügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 15. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 36,636.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Mathematik an der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Freysing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Freysing ist die mit einer Jahresbesoldung von 600 fl. verbundene Mathematiklehrstelle erledigt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Anfügung entsprechender Nachweise über ihre Befähigung, bestandene Konkursprüfung, sowie über ihr Verhalten bei dem Rektorate der gedachten Anstalt und zwar längstens bis zum 1. August l. Js. einzureichen.

München, den 7. Mai 1854.

Königliche Regierung von Oberbayern.

(gez.) Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Ad Num. 1395.

(Erledigung der Pfarrei Ottenhofen im Dekanat Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Ottenhofen im Decanat Windsheim ist in Erledigung gekommen, weßwegen dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum 24. Juni d. Js. mit dem Bemerken ausgeschrieben wird, daß das Einkommen der genannten Pfarrei nach der neu hergestellten, jedoch noch nicht festgesetzten Fassion in folgenden Bezügen besteht:

		fl.	kr.
I.	Ständiger Gehalt:		
	Aus Staatskassen baar . . .	45 fl.	— kr.
	Naturalien: für Getreide .	43 „	53 „
	für Stroh . .	8 „	46⅞ „
	Aus Stiftungskassen baar . .	4 „	11⅞ „
	„ Gemeindekassen: 2 Klft. Laubholz	6 „	— „
	200 Wellen Reisig	3 „	— „
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gehörigen Capitalien	1 „	48 „
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Wohnung im Pfarrhause nebst Oekonomiegebäuden	30 „	— „
	Ertrag aus Gründen	168 „	— „
IV.	Aus Rechten: und zwar Zinsen aus den Grundrentenablösungs-Capitalien	259 „	37½ „
	Für das Waiderecht ꝛc. . . .	17 „	30 „
V.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen	48 „	3 „
	Summa	635 fl.	49½ kr.
	Die Lasten von dieser Summe abgezogen mit	14 „	5½ „
	Verbleibt reine Einnahme . .	621 fl.	44 kr.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß das Pfarrhaus in gutem Zustande sich befindet, die Nebengebäude zum Theil schadhaft sind.

Ansbach, den 6. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung v. 9. Mai 1854 wurde der Dienstes-Stellentausch der Schullehrer Wenzeslaus Denkscherz von Pfaffenmünster, k. Landgerichts Straubing, und Joh. Bapt. Tremmel von Rottenburg, k. Landgerichts Mitterfels, genehmigt, und hienach Schullehrer Denkscherz von Pfaffenmünster, nach Rattenberg, und Joh. Bapt. Tremmel von Rattenberg nach Pfaffenmünster versetzt.

III. Augsburger-Cours
vom 11. Mai 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ % prompt		87	$86\frac{3}{4}$
»	à 4 % »		$91\frac{7}{8}$	$91\frac{1}{2}$
»	à $4\frac{1}{2}$ % »		$97\frac{3}{8}$	97
»	à 5 % »	» II.	—	—
»	à 5 % »	» III.	$99\frac{3}{4}$	—
»	à 5 % »	» IV.	$100\frac{3}{4}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		$90\frac{7}{8}$	$90\frac{1}{2}$
Bank-Aktien		Div. I. Sem.	718	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. Mai 1854.	Waizen	1	67	68	68	—	28	34	28	13	27	46	—	—	—	21
		Korn	—	51	51	44	7	25	47	25	45	24	33	—	14	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	10	23	23	—	11	5	10	21	9	35	—	32	—	—
Deggendorf	Vom 16. Mai 1854.	Waizen	56	129	185	166	19	27	18	26	41	25	48	—	—	1	41
		Korn	36	34	70	61	9	23	52	23	14	22	38	—	—	1	54
		Gerste	33	22	55	42	13	15	53	15	22	14	57	—	14	—	—
		Haber	7	60	67	67	—	8	48	8	31	8	23	—	—	—	23
Dingolfing	Vom 16. Mai 1854.	Waizen	—	40	40	40	—	28	30	28	—	27	26	—	15	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	—	8	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Mai 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	28	—	28	—	28	—	—	12	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	23	—	22	36	22	15	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	17	—	17	—	17	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 11. Mai 1854.	Waizen	—	39	39	39	—	28	25	27	52	27	9	1	8	—	—
		Korn	1	2	3	3	—	24	48	24	32	24	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	10	42	10	6	9	31	—	23	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 15. Mai 1854.	Waizen	—	316	316	316	—	27	48	27	36	27	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	14	42	14	18	14	6	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Mai 1854.	Waizen	69	1351	1420	1273	147	29	51	28	42	27	30	—	36	—	—
		Korn	89	261	350	304	46	24	45	23	56	23	3	—	34	—	—
		Gerste	7	137	144	144	—	16	55	16	24	15	55	—	5	—	—
		Haber	88	679	767	684	83	9	15	8	55	8	7	—	5	—	—
Mainburg	Vom 17. Mai 1854.	Waizen	5	121	126	126	—	30	35	29	47	26	57	—	—	—	26
		Korn	3	51	54	46	8	26	19	26	7	25	48	—	—	—	6
		Gerste	—	4½	4½	4½	—	20	13	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	10	25	9	55	9	—	1	3	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Mai 1854.	Waizen	7	78	85	81	4	29	—	27	51	25	—	—	—	—	57
		Korn	—	56	56	56	—	26	—	25	31	25	—	—	—	—	31
		Gerste	3	6	9	9	—	20	—	19	31	19	—	—	—	—	1
		Haber	—	23	23	17	6	10	24	9	37	9	—	—	23	—	—
Passau	Vom 16. Mai 1854.	Waizen	10	2½	12½	12½	—	26	38	25	56	24	33	—	20	—	—
		Korn	3½	112	115½	107½	8	20	50	20	32	20	24	1	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	105	114	107	7	8	—	7	51	7	43	—	—	—	8
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. Mai 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	30	—	29	12	28	—	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	9	35	9	15	—	16	—	—
Pilsting	Vom 16. Mai 1854.	Waizen	—	515	515	515	—	29	29	28	44	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Mai 1854.	Waizen	3	372	375	372	3	27	26	26	53	26	18	—	49	—	—
		Korn	84	279	363	362	1	23	11	22	49	22	3	1	7	—	—
		Gerste	3	121	124	110	14	16	24	15	55	15	21	—	37	—	—
		Haber	37	174	211	169	42	9	58	9	38	9	—	—	—	—	21
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Mittwoch den 24. Mai **1854.**

Inhalt:

Die Verausgabung einer falschen Münze. — Cursiren falscher Münzen im Landgerichtsbezirke München. — Kursiren falscher Münzen. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Stallwang im Amtsbezirke Mitterfels. — Den Andrang von Arbeitsuchenden beim Eisenbahnbau der Münchner-Salzburger-Bahn. — Cursiren falscher Münzen. — Das Cursiren falscher 6 kr. Stücke. — Eine im Innstrome aufgefundene männliche Leiche. — Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis. — Die Erledigung der Pfarrei Insingen nebst dem damit verbundenen Dekanat. — Die Erledigung der Pfarrei Wernitz, Dekanats Insingen. — Untersuchung gegen Dr. Anton Strobl, Benefiziums-Verweser zu München und Buchhändler Friedr. Pustet zu Regensburg wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,500.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verausgabung einer falschen Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde zu Pölling, k. Ldg. Neumarkt, in jüngster Zeit ein falscher Kronenthaler verausgabt.

Derselbe trägt die Jahreszahl 1796, ist mit dem Bildnisse Kaiser Franz II. versehen und ist übrigens durch seine kupferne Farbe, seine verwischten undeutlichen Conturen, insbesondere aber durch sein fast unausgedrücktes Randgepräge, sowie durch seinen dumpfen Klang als falsch leicht zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke allgemeine Warnung ergeht, werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks aufgefordert, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate dem oben erwähnten k. Landgerichte, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, zur Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,812.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen im Landgerichtsbezirke München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern wurden im vorigen Monate zu Planegg

und Gräfelfing von Eisenbahnarbeitern nachverzeichnete falsche Münzen in Umlauf zu bringen versucht:

1) ein falsches österreichisches Sechs-Kreuzerstück, welches aus Argentan besteht, und mit falschen Stempeln geprägt ist;
2) ein falsches großherzoglich hessisches Sechskreuzerstück aus Kupfer, das ebenfalls mit falschen Stempeln geprägt und an der Oberfläche versilbert ist;
3) zwei Kupfermünzen, die an der Oberfläche versilbert sind;
4) vier versilberte österreichische Kupfermünzen, drei zu einem halben Kreuzer und eines von einem Kreuzer Werth;
5) ein Knopf von Messing, der auf einer Seite das Gepräge eines alten bayerischen Groschen trägt;
6) ein falscher mit nachgemachten Stempeln geprägter österreichischer Zwanziger aus Messing;
7) ein österreichischer Zwölfer, der aus Glockenspeise besteht und in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen ist;
8) ein kupferner badischer Kreuzer, auf welchem die Ziffer 1 ausgekratzt und der an der Oberfläche versilbert ist;
9) ein zwar ächtes, aber verstümmeltes Sechskreuzerstück, würzburgischen Gepräges;
10) zwei sächsische halbe Groschenstücke, jedes im Werthe von 2¼ Kreuzer;
11) ein kupfernes und versilbertes halbes Kreuzerstück.

Indem vor Annahme und Weiter-Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, hiewegen Spähe zu verfügen und sachdienliche Wahrnehmungen ungesäumt dem k. Landgerichte München mitzutheilen und anher anzuzeigen.

Landshut, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 20,712.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Vilsbiburg wurde bei dem k Rentamte dortselbst ein falsches Halbguldenstück verausgabt.

Dasselbe ist mit dem Bildnisse König Ludwigs versehen, trägt die Jahreszahl 1838, besteht aus Argentan, ist mit einem falschen Stempel geprägt und auch gerändert; es unterscheidet sich von den ächten dadurch, daß es einen gelblichen Schimmer hat, und auch das Bildniß, insbesondere der untere Theil des Gesichtes im Gegenhalte zu ächten Münzen, etwas zu voll und das Kinn zu hervorragend gebildet ist.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke allgemeine Warnung ergeht, werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes aufgefordert, wegen Verbreitung und Verfertigung derselben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate dem oben erwähnten Landgerichte zur Kenntniß zu bringen.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 21,663.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Stallwang im Amtsbezirke Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ärztliche Distrikt Stallwang, k. Landgerichts Mitterfels, ist durch die Versetzung des praktischen

Arztes Dr. Priem in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,516.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Andrang von Arbeitsuchenden beim Eisenbahnbau der Münchner-Salzburger-Bahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 15. lauf. Monats die Zahl der auf der Münchener-Salzburger und Rosenheim-Kufsteiner Bahnlinie in dem Laufe dieses Sommers zu beschäftigenden Arbeiter bereits vollständig gedeckt, und somit durchaus keine Aussicht für zugehende Arbeiter vorhanden ist, so werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, die etwa Betheiligten vorkommenden Falls entsprechend zu belehren und das Visa nach Oberbayern zu dem Zwecke, um Beschäftigung bei dem Eisenbahnbau zu finden, zu verweigern.

Landshut, den 18. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,500.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg wurde bei einem Handlungshause in der Stadt Neuburg von einer unbekannten Weibsperson ein Kronenthaler österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1796 eingenommen, welcher aus einer dem Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht, an der Oberfläche ziemlich stark versilbert ist, nicht geprägt, sondern in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen ist.

Seinem äußern Ansehen nach ist derselbe nicht erst in jüngster Zeit verfertiget worden, sondern scheint schon längere Zeit im Curse gewesen zu sein.

Indem vor Annahme dergleichen falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften zu einzuschreiten.

Landshut, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,263.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Kursiren falscher 6 kr. Stücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurden in der Stadt Neunburg v./W. und zu gleicher Zeit in Kemnath, k. Landgerichts gleichen Namens, zwei falsche Sechs-Kreuzer-Stücke vereinnahmt.

Dieselben scheinen aus Zinn oder Blei nach einem von den ächten Münzen genommenen Abdrucke gegossen zu seyn, tragen die Jahreszahl 1852, und sind leicht erkenntlich durch ihren bleiernen, matten Glanz und durch schwache verwischte Conturen, namentlich des Eichenkranzes auf der einen, sowie des Wappens

auf der Reversseite. Beide sind auch ungerändert, haben einen dumpfen Klang und erscheinen von Einer Hand gefertiget zu sein.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizeibehörden den Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und allenfallsige Resultate dem k. Landgerichte Neunburg zur Anzeige zu bringen, da dasselbe bereits zur Einleitung der betreffenden Untersuchung veranlaßt worden ist.

Landshut, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,277.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Innstrome aufgefundene männliche Leiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurde im Innstrome bei Neubeuern, kgl. Landgerichts Rosenheim, ein männlicher Leichnam, ungefähr 30 — 40 Jahre alt und 6 Schuh groß, aufgefunden.

Wegen vorgeschrittener Fäulniß läßt sich keine weitere Personalbeschreibung aufnehmen und nur noch bemerken, daß der Leichnam mit einer schwarzen zwilchenen Hose, mit ähnlichem Hosenträger, dann einer leinenen Unterhose nebst ähnlichem Hemde, worin sich der Buchstabe G eingemerkt fand, dann einer röthlichen Halsbinde und sogenannten Wasserstiefeln bekleidet war, so wie daß er keine Spuren erlittener Gewalt an sich trug.

Die bisherigen Nachforschungen nach der Persönlichkeit der Leiche blieben erfolglos, weßhalb sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern beauftragt werden, hierüber sofort in ihren Bezirken Recherchen anzustellen und sachdienliche Erhebungen sowohl dem königl. Landgerichte Rosenheim mitzutheilen, als anher zu berichten.

Landshut, den 19. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2732.

(Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit auf höchsten Befehl des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9./14. dß Mts. in rubrizirtem Betreffe die gemeinschaftlich von diesem und dem k. Staatsministerium des Innern ergangene Entschließung vom 9. ejusd. in gleichem Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und deren genaueste Beobachtung gewärtiget

Paßau, den 17. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Reitmayr.

Abdruck. **Ad Num. 7554.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Der §. 40. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — die Konkursprüfung der zum Staats-Dienste adspirirenden Rechtskandidaten betr. —, bestimmt, daß diejenigen Kandidaten, welche die praktische Konkursprüfung bestanden haben, ihre Praxis bei den k. Stellen, oder Behörden, oder, insoferne sie sich der Advokatie widmen wollen, bei einem recipirten Anwalte fortzusetzen haben.

Dieser Vorschrift wird mehrfach entgegengehandelt, indem auch solche Kandidaten, welche sich der Advokatie nicht widmen wollen, nach bestandener Konkursprüfung in die Advokatenpraxis treten, und Jahre lang in derselben verbleiben.

Andererseits erscheint es auch mit der Aufgabe der Staatsdienst-Adspiranten, ihre Vorbereitung für den Dienst möglichst zu betreiben, nicht vereinbar, daß zu gleicher Zeit mehrere Staatsdienst-Adspiranten bei Einem Anwalte verwendet werden.

Die unterzeichneten k. Staatsministerien der Justiz und des Innern sehen sich daher veranlaßt, zur Beseitigung der bestehenden Mißstände anzuordnen, was folgt:

1) Jeder Staatsdienst-Adspirant, welcher in die Advokatenpraxis treten will, hat von nun an unter Vorlage eines Zeugnisses, in welchem ihm von dem Anwalte die Aufnahme zugesichert wird, um Zulassung zu dieser Praxis nachzusuchen.

2) Das Gesuch ist mit den sonstigen erforderlichen Belegen dem einschlägigen Appellationsgerichte zu übergeben und von demselben nach vorher gepflogenem Benehmen mit der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verbescheiden.

3) Für den Fall, daß sich die Kreisstellen über die Zulassungsfrage nicht sollten einigen können, oder wenn gegen den ergangenen Beschluß Beschwerde ergriffen wird, sind die Akten dem k. Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

4) Keinem Staatsdienst-Adspiranten darf gestattet werden, bei einem Anwalte in die Praxis zu treten, welcher bereits einen Koncipienten beschäftiget.

Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur auf dem Grunde einer Ministerialerlaubniß eintreten, wenn besonders erhebliche Gründe dafür nachgewiesen werden können.

5) Im Uebrigen ist bei der Würdigung der Gesuche um Zulassung zur Advokatenpraxis neben der Berücksichtigung der örtlichen und individuellen Verhältnisse vorzugsweise in Erwägung zu ziehen, ob nach der Art und Weise, wie der Advokat sein Geschäft betreibt, zu erwarten stehe, daß der hauptsächliche Zweck der Praxis, die praktische und theoretische Ausbildung des Praktikanten erreicht, — daß insbesondere der aufzunehmende Praktikant genügend beschäftiget und seine Arbeit einer eben so gründlichen wie lehrreichen Revision werde unterworfen werden.

6) Es kann zwar auch denjenigen Staatsdienst-Adspiranten, welche sich nicht blos um eine Advokatur, sondern zugleich oder ausschließlich um eine Anstellung im Staatsdienste, — sei es im Justiz-Verwaltungs- oder gemischten Dienste — bewerben, der Eintritt in die Advokatenpraxis, jedoch höchstens auf 2 Jahre und erst dann bewilliget werden, wenn sie nach erstandener Konkursprüfung bei k. Stellen oder Behörden ihre praktische Befähigung erprobt haben und qualificirt worden sind.

Zugleich sind solche Staatsdienst-Adspiranten gehalten, die jährliche Erneuerung ihrer Vormerkung für den Staatsdienst durch Vorlage ihres Verwendungs-Zeugnisses je im Oktober bei dem Vorstande des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes oder Landgerichts zu veranlassen, und nach vollendeter Advokatenpraxis wieder in den Acceß oder die Praxis bei den königl. Stellen oder Behörden zurückzutreten, indem sie, wie schon in der Entschließung des mitunterzeichneten kgl. Staatsministeriums des Innern vom 17. Jäner 1853 in Betreff des Nachweises über die Fortbildung von Seite der um Anstellung im gemischten Dienste sich bewerbenden Rechtspraktikanten bestimmt wurde, erst nach erfolgter neuer Bestätigung ihrer vollkommenen Befähigung für den Staatsdienst zu den Anfangsstellen in demselben vorgeschlagen werden können.

7) Die Bewilligung zum Eintritte in die Advokatenpraxis ist widerruflich und der Austritt aus derselben sogleich dem Appellationsgerichte anzuzeigen.

8) Diejenigen Adspiranten, welche sich eine Umgehung der vorstehenden Vorschriften durch eigenmäch-

tiges Eintreten in die Advokatenpraxis, heimliches Arbeiten in derselben, oder sonst wie immer beigehen lassen sollten, haben unnachsichtlich die Streichung aus den Anstellungslisten zu gewärtigen.

9) Die vorstehenden Normen, welche auch auf die gegenwärtig in der Advokatenpraxis befindlichen Staatsdienst-Adspiranten Anwendung finden, treten für Letztere bis zum 15. kommenden Monats, — für Diejenigen aber, welche in die Advokatenpraxis noch nicht eingetreten sind, sogleich in Kraft. —

München, den 9. Mai 1854.

Auf
Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Dr. Aschenbrenner. Graf Reigersberg.

An
das k. Appellationsgericht
von Niederbayern.
Die Beseitigung einiger Mißstände in der Advokaten-Praxis betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Hauck.

Ad Nr. 4707.

(Erledigung der Pfarrei Insingen nebst dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Insingen nebst dem damit verbundenen Dekanate wird zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen, längstens bis zum 30. Juni d. Js. ausgeschrieben.

Das Einkommen besteht in nachfolgenden Bezügen:

I. Ständiger Gehalt in Geld . .	49 fl. 53½ kr.
III. Ertrag aus Realitäten . . .	445 „ 25 „
IV. Aus Rechten und Naturalien .	53 „ 38 „
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunctionen	121 „ 49 „
Summa	670 fl. 45½ kr.
Hievon die Lasten mit	15 „ 12 „
abgezogen bleibt reines Einkommen von der Pfarrei, mit Ausnahme von 20 fl. freiwilligen Geschenken	655 fl. 33½ kr.
Hiezu kommt noch der Dekanatsfunktionsgehalt mit . . .	125 „ — „
Summa der ganzen Einnahme	780 fl. 33½ kr.

Die Pfarrgebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Ansbach, den 12. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 4494.

(Erledigung der Pfarrei Wernitz, Dekanats Insingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Pfarrei Wernitz in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, längstens bis zum 1. Juli dß. Js. ausgeschrieben:

Das Einkommen besteht in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte in Geld	21	15		
„ „ „ 6 Klafter Holz	42	—	63	15
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung	40	—		
b) Aecker und Wiesen . .	212	—		
c) 6 Klafter Holz, 200 Wellen ꝛc.	32	—	284	—
IV. Ertrag aus Rechten: (nach der bisherigen Fassion, da wegen der Fixirung des Zehntens noch Differenzen bestehen)			317	48½
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			80	39½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	30
Summa			746	13½

	fl.	kr.
Die Lasten hievon ab mit	4	10
bleibt reines Einkommen	742	3¼

An freiwilligen Geschenken 10 fl.

Die Pfarrwohnung befindet sich in gutem baulichen Zustande und bietet hinlänglichen Raum für eine nicht zu große Familie dar.

Ansbach, den 11. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am achtzehnten November achtzehnhundert drei und fünfzig, Vormittags halb eilf Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren:

von Allweyer, Präsident, Bredauer, Geiger, von Schmid, Hiltner, Räthe, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwalts Schauer in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Anton Strodl, Benefiziums-Verweser zu München und Buchhändler Friedrich Pustet zu Regensburg wegen Preßvergehen;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Kreis- und Stadtgericht Regensburg unterm 1. Oktober 1853 erlassenen Verweisungserkenntnisses;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaatsanwalte Schauer unterm 13. dieß gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine hinreichenden Verdachtsgründe vorliegen, um wegen der Druckschrift:

(Moriz Carrière's „Christliche Ueberzeugungen" nach dessen „Religiösen Reden und Betrachtungen für das deutsche Volk" dargestellt von M. A. Strodl, Doktor der Philosophie.

Regensburg, Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet 1853)

gegen die Beschuldigten Anklage zu erkennen, daß jedoch durch den Vortrag pag. 124, es sey bei Berufung des M. Carrière's an die Hochschule nach München „eine" pflichtwidrige Absicht vorhanden gewesen, objektiv eine strafbare Beleidigung der bayer. Staatsregierung indizirt ist, welche nur durch die mit dem weiteren Inhalte der betreffenden Sätze harmonirende Behauptung des Beschuldigten: es liege hierin ein bloßer Druckfehler, und es hätte (Zeile 17) das Wort „keine" statt eine gebraucht werden wollen, genügend beseitigt wird, somit die zeitweise Unterdrückung der Schrift bis zur Berichtigung der fraglichen Stelle gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg in Gemäßheit des Art. 49. Nro. 5. Art 55 und 63. Abs. 2. des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Verfahrens, verfügt jedoch die zeitweise Unterdrückung der Druckschrift:

„Moriz Carrière's christliche Ueberzeugungen rc. dargestellt von M. A. Strodl, Regensburg bei Pustet 1853"

insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, bis der bezeichnete Druckfehler pag. 124 Zeile 17 geeignet berichtiget wird.

Also geschehen zu Amberg wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) v. Allweyer, Präsident.

Bredauer. Geiger. v. Schmid. Hiltner.

Unterberger, Sekretär.

In Folge Erkenntnisses des k. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. praes.

5. Mai l. Js. wird vorstehendes Erkenntniß anmit zur Veröffentlichung gebracht.

Regensburg, den 14. Mai 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Ebnet.

Coll. Schlag.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich unterm 8. dß. Mts. bewogen gefunden, den Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kelheim Karl Dobmaier auf sein Ansuchen der ihm übertragenen Landwehrdienstesstelle allergnädigst zu entheben, und den Landwehrhauptmann Max Aschatz in Kelheim zum Landwehrmajor und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Kelheim zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Sonnabend den 27. Mai **1854.**

Inhalt:

Die Behandlung der Grundrenten-, Uebernahms- und Entschädigungs-Kapitalien bei den Depositenämtern. — Münzfälschung. — Erledigung der Pfarrei Perastorf. — Agentur für Auswanderer nach Nordamerika. — Verhältnisse des Aufenthaltes in München. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,182.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Behandlung der Grundrenten-Uebernahms- und Entschädigungs-Kapitalien bei den Depositenämtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Gelegenheit der periodischen Visitationen der k. Landgerichte ist mehrfältig die Wahrnehmung gemacht worden, daß die zur Hinterlegung gelangenden Grundrenten-Uebernahms- oder Entschädigungs-Kapitalien in den Depositen-Büchern und Kassen verschieden behandelt werden, indem dieselben von mehreren k. Landgerichten durchgehends als Justiz-Depositen, von andern durchgehends als Administrativ-Depositen, endlich von einigen theilweise als Administrativ-, theilweise als Justiz-Depositen verbucht und asservirt werden, je nachdem nur die kirchliche Zehnt-Baulast, oder auch andere, als: Hypothek- u. dgl. Verhältnisse die Hinterlegung veranlaßt haben.

Für die Frage, welche von diesen Verfahrungsweisen die richtige sei, ist, wie bei allen Arten von Depositen, der Gesichtspunkt entscheidend, ob es die Gerichts- oder die Administrativ-Behörde sei, welcher die fraglichen Uebernahms- oder Entschädigungs-Kapitalien zur amtlichen Verwahrung übergeben worden sind.

Die Hinterlegung von Grundrenten-Uebernahms- oder Entschädigungs-Kapitalien nun gründet sich auf den Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848, wonach die, auf abgetretenen Renten ruhenden Lasten, sowie die Rechte der Hypothekgläubiger und aller Mitbetheiligten auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, und die Berechtigten verlangen können, daß diese in gerichtliche Verwahrung genommen werden. Nur auch in Fällen, wo derartige Rechte oder Ansprüche, sei es des Staates, der Ablösungskasse selbst oder von Dritten eine Sicherung erheischen, findet die Hin-

terlegung statt, und erhalten die k. Gerichte hievon, durch Entschließungen der k. Regierung, Kammer der Finanzen, unter Angabe der Veranlassung, im voraus Kenntniß. Auf diese Weise und auf derselben Grundlage erfolgt die Hinterlegung auch in jenen Fällen, wo ausschließend der Anspruch von Cultusstiftungen auf die gesetzliche Baukonkurrenzpflicht von abgetretenen Zehntrenten, Gegenstand der Sicherung ist. Auch in solchen Fällen nämlich haben die betheiligten Stiftungen, unabbrüchig der Zuständigkeit der Administrativ-Behörden und Stellen in Bezug auf die quantitative Festsetzung der Baupflicht, das gesetzliche Recht, bis diese Festsetzung erfolgt ist, nach Art. 34 des Ablös.-Ges., oder wenn die quantitave Festsetzung der Baupflicht bereits erfolgt ist, bis zu deren Ablösung oder anderweitiger Sicherung, nach Art. 1 lit. a des Ges. v. 28. Mai 1852, die Sicherung ꝛc. der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr., die gerichtliche Deponirung der Ablösungs-Schuldbriefe zu verlangen.

Hienach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle Grundrenten-Uebernahms- oder Entschädigungs-Kapitalien ohne Unterschied, welche zur Hinterlegung nach Maßgabe des Art. 34 des Ablös.-Ges. an die k. Landgerichte gelangen, zur gerichtlichen Verwahrung bestimmt sind, und sohin sich auch zur Behandlung als Justiz-Depositen eignen.

Ausnahmsweise ist übrigens der Fall nicht gänzlich ausgeschlossen, daß Grundrenten-Uebernahms- und Entschädigungs-Kapitalien an die k. Landgerichte, als Administrativ-Behörden gelangen.

Während nämlich die gerichtliche Hinterlegung auf jene Fälle beschränkt ist, wo Rechte Anderer zu wahren sind; bedarf die k. Grundrenten-Ablösungskasse auch für die Fälle, wo die sofortige Verabfolgung der Uebernahms- oder Entschädigungs-Summe an den Ueberweisenden, beziehungsweise den zu Entschädigenden keinem Hindernisse unterliegt, dennoch einer amtlichen Mitwirkung anderer Behörden, weil die große Mehrzahl der Empfänger nicht an Ort und Stelle ist und es deßhalb erforderlich wird, für die Identität der Person und eine richtige Quittirungsweise vor Aushändigung der Capitalien die nöthigen Garantien zu gewinnen. Diese amtliche Mitwirkung, welche übrigens lediglich in der Vermittlung der Zahlung besteht und welche nach Maßgabe der Bekanntmachung der kgl. Staatsschuldentilgungskasse vom 7. April 1849 Ziff. VII. Reggsbl. von 1849 S. 305 ursprünglich durchgehends den kgl. Rentämtern oblag, wird gemäß Mittheilung der k. Staatsschuldentilgungskommission vom 18. September 1852 seither theilweise auch von Seite der k. Landgerichte, als Stiftungs-Curatelbehörden, sohin in ihrer Eigenschaft als Administrativbehörden, in Anspruch genommen; indem es zweckmäßig erachtet worden ist, die fragliche Vermittlung der Auszahlung in den Fällen, wo der Empfänger eine geistliche Pfründe- oder Kirchen-Stiftung ist, im Hinblick auf die höchste Normativentschließung des k. Staatsministeriums des des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. April 1849. Ziff. 2. Kr.-Int.-Bl. v. 1849. S. 245, den treffenden Curatelbehörden zuzuweisen. In Fällen dieser Art möchte, wenn die Stiftungs-Verwaltung am Amtssitze der Curatelbehörde sich befindet, die Hinauszahlung meistentheils mit solcher Beschleunigung vor sich gehen können, daß es nur eine Interimsaufbewahrung und der Durchführung im allgemeinen Kassabuche bedarf. Kann jedoch die Vorladung und Hinauszahlung nicht sofort stattfinden und tritt sonach gemäß §. 50 der Depos.-Ordnung von 1840 die Nothwendigkeit einer depositalmäßigen Behandlung ein; so ergibt sich aus dem im Eingange erwähnten leitenden Gesichtspunkte von selbst, daß in einem solchen Falle, aber auch nur in diesem, ein Administrativ-Depositum in Frage stehe, welches daher auch als solches bis zur Hinauszahlung zu verwahren und zu bebuchen ist.

Eine Verwechslung dieser Fälle mit jenen der gerichtlichen Hinterlegung kann nicht wohl stattfinden,

da schon der Inhalt der an die k. Landgerichte gelangenden Requisitionen der k. Grundrenten-Ablösungs-Kasse über den Zweck der Sendung behufs der Zahlungsvermittlung oder der gerichtlichen Hinterlegung Aufschluß gibt, überdieß aber, bei eintretender Nothwendigkeit der gerichtlichen Hinterlegung, die k. Landgerichte, wie bereits bemerkt, schon im Voraus besondere Entschließung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, empfangen.

Nach diesen Direktiven, welche im Einverständnisse mit dem k. Appellationsgerichte von Niederbayern hiemit erlassen werden, haben sich die k. Landgerichte pünktlichst zu achten und wird der Vollzug bei Gelegenheit der periodischen Amtsvisitationen besonders überwacht werden.

Landshut, am 20. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 20,903.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Vilsbiburg wurde in jüngster Zeit zu Trautersing, k. Landgerichts Vilsbiburg, ein falscher Kronenthaler verausgabt; bei der deßfalls eingeleiteten Untersuchung fanden sich noch 3 falsche Kronenthaler und ein falsches Guldenstück vor.

Sämmtliche falsche Münzen bestehen aus Zinn, die Kronenthaler sind den österreichischen vom Jahre 1795 nachgebildet, fehlerhaft gegossen und dem Klange nach schon sehr leicht kennbar; eben so auch das falsche Guldenstück, an welchem auch die Randeindrücke nicht nachgeahmt werden konnten.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältig Spähe zu verfügen, und allenfallsige Ergebnisse obenbenannter Behörde mitzutheilen.

Landshut, den 16. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,055.

(Erledigung der Pfarrei Perastorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge der Berufung des bisherigen Pfarrers Priester Joseph Dobmayr auf die Pfarrei Pondorf ist die organisirte katholische Pfarrei Perastorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Bogen, im Dekanate Deggendorf, der Diözese Regensburg, sie enthält eine Schule und zählt 674 Seelen, welche vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen inhaltlich der superrevisorisch festgestellten Ertragsfassion:

1) an ständigem Gehalte . . .	600	fl.	— kr.
2) aus dem Ertrage an Realitäten	95	„	15 „
3) für besondere Dienstesverrichtungen	113	„	1 „
im Gesammtbetrage	808	fl.	16 kr.
Die Ausgaben belaufen sich dagegen im Ganzen auf	33	„	53½ „
nach deren Abzug sich ein reines Erträgniß von jährlichen	774	fl.	12½ kr.

herausstellt.

Bewerber um Verleihung der rubrizirten Pfründe haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeug-

nissen belegt innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,618.

(Agentur für Auswanderer nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmanne A. F. Keim in Bayreuth als Haupt-Agenten und Stellvertreter des W. Stießer in Bremen beabsichtigte Aufstellung des Kaufmanns Anton Hell in Straubing als Unteragenten zur Beförderung von Auswanderern nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 20. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,583.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verhältnisse des Aufenthaltes in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit vielen Jahren verlegen unbemittelte Personen, welche in München nicht heimathberechtigt sind, insbesondere aus der Klasse der Quiescenten und der Hinterlassenen von Staatsbediensteten ihren Wohnsitz nach München, in der Meinung, die Preise der Lebensbedürfnisse daselbst wohlfeiler als anderswo zu finden, theilweise auch in der Hoffnung, durch irgend einen Erwerb einen erleichterten Unterhalt zu erlangen.

Inzwischen haben in München die Preise aller Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnungen, eine Höhe erreicht, welche den Preisen in den meisten anderen Orten des Landes nicht nachsteht, ja sie großentheils übersteigt, und ebenso ist das Verhältniß der Erwerbsuchenden zur Erwerbsgelegenheit in München bei den meisten Geschäften viel weniger günstig, als anderwärts.

Damit nun diejenigen, welche ihren Wohnsitz nach München verlegen wollen, sich nicht durch falsche Hoffnungen zur Verwirklichung ihrer Absicht verleiten lassen, so werden dieselben in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. d. Mts. auf die vorerwähnten Verhältnisse mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß Quieszenten und Hinterlassene von Staatsbediensteten, welche ihren Wohnsitz in München nehmen, ohne daselbst heimathberechtigt zu sein, und dann um Unterstützung aus Staatsmitteln bitten, sich selbst beizumessen haben, wenn bei der Würdigung ihrer Unterstützungsgesuche der Umstand nicht außer Berücksichtigung gelassen wird, daß sie sich freiwillig der Gelegenheit eines billigeren Lebensunterhaltes und einer besseren Erwerbsgelegenheit begeben haben.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, diese Ausschreibung in den Lokalblättern ihres Amtsbezirkes bekannt zu machen.

Landshut, den 21. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 8. Mai l. Js. haben Seine Majestät der König beschlossen, das Beneficium zu Jenkofen, Ldg. Landshut, dem Frühmeßleser Pr. Dr. Carl Gregor Müglich in Hals, Ldg. Passau I. zu übertragen.

III. Augsburger-Cours
vom 18. Mai 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	87	$86\frac{1}{2}$
» à 4 % »	$91\frac{7}{8}$	$91\frac{1}{2}$
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$97\frac{1}{4}$	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	$99\frac{3}{4}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	$100\frac{1}{2}$	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	$90\frac{3}{4}$	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	718	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Mai 1854.	Waizen	—	66	66	66	—	30	—	29	18	28	36	—	—	1	5
		Korn	7	25	32	32	—	26	41	26	11	25	41	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	32	12	10	31	10	21	10	4	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 23. Mai 1854.	Waizen	19	166	185	183	2	28	55	28	26	27	51	—	—	1	45
		Korn	9	68	77	75	2	25	15	24	55	24	9	—	—	1	41
		Gerste	13	35	48	35	13	17	6	16	18	15	53	—	—	—	56
		Haber	—	70	70	70	—	9	8	8	53	8	36	—	—	—	22
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Mai 1854.	Waizen	—	52	52	52	—	28	—	27	39	27	30	—	21	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 18. Mai 1854.	Waizen	—	6	6	6	—	30	—	29	20	29	—	—	—	1	28
		Korn	—	3	3	3	—	25	18	24	52	24	—	—	—	—	20
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 22. Mai 1854.	Waizen	—	741	741	741	—	28	30	28	18	27	54	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	121	121	121	—	15	12	14	57	14	42	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	39	8	6	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. Mai 1854.	Waizen	147	1539	1686	1655	31	30	39	29	25	28	—	—	—	—	43
		Korn	46	312	358	332	26	25	—	24	10	23	10	—	—	—	14
		Gerste	—	63	63	63	—	17	30	16	30	15	30	—	—	—	6
		Haber	83	545	628	576	52	9	30	9	3	8	33	—	—	—	8
Mainburg	Vom 24. Mai 1854.	Waizen	—	103½	103½	103½	—	31	23	30	43	29	58	—	—	—	43
		Korn	8	27	35	19	16	27	39	27	9	25	28	—	—	1	2
		Gerste	—	2	2	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25½	25½	21½	4	10	57	10	33	10	26	—	—	—	38
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Mai 1854.	Waizen	4	84	88	88	—	30	—	29	—	27	30	—	—	1	9
		Korn	—	36	36	36	—	27	—	26	31	26	—	—	—	1	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	27
		Haber	6	16	22	22	—	10	48	10	—	9	—	—	—	—	23
Passau	Vom 23. Mai 1854.	Waizen	—	3	3	3	—	27	—	25	20	24	30	—	36	—	—
		Korn	8	55½	63½	63½	—	21	39	21	20	21	1	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	146½	153½	153½	—	8	1	7	52	7	41	—	—	—	1
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. Mai 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	30	30	29	42	29	—	—	—	—	30
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	24	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	10	—	9	15	8	36	—	20	—	—
Pilsting	Vom 23. Mai 1854.	Waizen	—	555	555	555	—	30	—	28	5	26	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	15	45	15	7	14	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Mai 1854.	Waizen	2	310	312	312	—	29	14	28	55	28	3	—	—	2	2
		Korn	1	155	156	156	—	26	3	25	40	24	54	—	—	2	51
		Gerste	14	111	125	125	—	17	8	16	35	16	—	—	—	—	4
		Haber	42	210	252	183	69	9	58	9	33	9	2	—	5	—	—
Vilshofen	Vom 24. Mai 1854.	Waizen	49	84	133	125	8	28	45	28	4	27	20	—	—	1	44
		Korn	—	216	216	209	7	22	4	22	1	22	44	—	—	1	4
		Gerste	—	9	9	9	—	16	—	15	29	15	12	—	—	—	55
		Haber	—	12	12	12	—	8	12	7	58	7	20	—	15	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Mittwoch den 31. Mai **1854.**

Inhalt:

Die Verwaltung des Kreis-Irren-Fondes. — Handels- und Schiffahrts-Verkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte. — Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro 18$^{52}/_{53}$. — Die Erledigung des Benefiziums Postau. — Die Verpflichtung der Beamten für den Dienst der Verkehrs-Anstalten. — Verausgabe eines falschen Guldenstückes. — Die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,266.

(Die Verwaltung des Kreis-Irren-Fondes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittelst Entschließung vom Heutigen hat die unterfertigte Stelle die von dem nunmehrigen k. Regierungs-Sekretär Joseph Dobmayer bekleidete Funktion eines Verwalters des niederbayerischen Kreisirrenfonds dem funktionirenden Expeditions-Beamten der k. Regierung, Kammer des Innern, Jakob Prändl, übertragen.

Landshut, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 21,948.

(Handels- und Schiffahrts-Verkehr nach und von Ländern kriegführender Mächte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm Heutigen an die Handelskammer von Niederbayern erlassene Entschließung wird zur gleichmäßigen Kenntnißnahme und Darnachachtung der Bevölkerung des Kreises gebracht.

Landshut, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 21,948.

Landshut, den 22. Mai 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach ausgebrochenem Seekriege sind von den kriegführenden Mächten Bekanntmachungen über die Be-

handlung der Waarentransporte erlassen und in öffentlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden. Obwohl nun vorausgesetzt werden darf, daß die bayerischen Staats-Angehörigen sich während der Dauer des Seekrieges aller Unternehmungen enthalten werden, die nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, sowie nach obigen Bestimmungen der kriegführenden Mächte verboten sind, so wird gleichwohl die Handelskammer von Niederbayern in Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten angewiesen, den Handelsstand hierauf besonders mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß sie sich während der Dauer des Seekrieges aller Theilnahme an Unternehmungen zu enthalten haben, aus welchen für sie in Bezug auf Sicherheit der Person oder des Eigenthums Gefahren oder Nachtheile entstehen könnten, indem sie die verderblichen Folgen sich dann lediglich selbst zuzuschreiben haben würden.

An
die Handelskammer von Niederbayern
also ergangen.

Ad Num. 21,556.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro 18⁵²/₅₃ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorschriftsmäßig superrevidirte Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro $18^{52}/_{53}$ liefert nachstehendes Ergebniß:

Einnahmen:

Aus dem Vorjahre . .	8 fl.	14 kr.	1 hl.
Distriktsumlage	665 „	57 „	3 „
Aus Kreisfonds	2550 „	— „	— „
Summa .	3224 fl.	12 kr.	— hl.

Ausgaben:

Auf die Verwaltung . .	45 fl.	2 kr.	— hl.
Auf Sustentationsbeiträge	305 „	— „	— „
Auf den Zweck . . .	2513 „	1 „	— „
Besondere Ausgaben . .	92 „	4 „	— „
Summa .	2955 fl.	7 kr.	— hl.

Abschluß:

Einnahmen . .	3224 fl.	12 kr.	— hl.
Ausgaben	2955 „	7 „	— „
Aktiv-Rest .	269 fl.	5 kr.	— hl.

Dieß wird in Folge des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 22. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 21,368.

(Die Erledigung des Benefiziums Postau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ablebens des Priesters Adam Zwink ist das Inkuratbenefizium Postau, Landgerichts Landshut, Dekanats Geiselhöring, der Diözese Regensburg, in Erledigung gekommen.

Das Erträgniß derselben beläuft sich inhaltlich der im Superrevisionswege richtig gestellten Fassion auf
323 fl. 57¾ kr.,
welches nach Abzug einer fassionsmäßigen Gesammtausgabe von . 30 fl. 10¼ kr.
auf einen reinen Ertrag von . . 293 fl. 47 kr.
des Jahres sich zurückstellt.

Bewerber haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,945.

An die k. Landgerichte des Kreises.

(Die Verpflichtung der Beamten für den Dienst der Verkehrs-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 19. d. Mts. erlassene höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern wird den kgl. Landgerichten im Nachgange zur Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 14,606.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob in dem Falle, wenn die Beeidigung eines Beamten im Dienste der Verkehrsanstalten wegen besonderer Verhältnisse nicht durch die vorgesetzte Behörde dieses Ressorts geschehen kann, die Verpflichtung bei einer andern Administrativbehörde oder bei einem Gerichte durch Requisition veranlaßt und resp. vorgenommen werden soll.

Im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird nun eröffnet, daß das in der Regel schon bisher eingehaltene Verfahren als vollkommen gerechtfertigt erscheint, wornach die Beamten der k. Verkehrsanstalten, wenn sie z. B. wegen Entlegenheit ihres Wohnsitzes oder aus andern Gründen nicht wohl durch Vorgesetzte dieses Dienstzweiges verpflichtet werden können, auf Requisition durch die Distriktspolizeibehörde (Landgericht, Landkommissariat) beeidiget werden.

Die k. Regierung erhält daher den Auftrag, die Distriktspolizeibehörden dahin anzuweisen, daß sie den bezüglichen Requisitionen der Verkehrsbehörden ohne Beanstandung entsprechen.

München, den 19. Mai 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Verpflichtung der Beamten für den Dienst der Verkehrsanstalten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 21,540.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabe eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Dienstag den 14. März l. Js. wurde in einem Bräuhause der Stadt Deggendorf von einem unbekannten, ungefähr 16 Jahre alten Burschen ein falsches Guldenstück verausgabt.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges in einer, einem ächten Stücke nachgebildeten Form gegossen, trägt die Jahreszahl 1847 und verräth durch seinen matten Schimmer und seinen Klang die Unächtheit der Münze.

Indem vor der Annahme solcher Guldenstücke gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern der Auftrag, bezüglich der Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen die geeigneten Maßregeln zu treffen, und allenfalls sich ergebende Resultate dem königl. Landgerichte Deggendorf anzuzeigen.

Landshut, den 23. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Fortsetzung der Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Gemäßheit höchster Verfügung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 25. Mai l. Js. wird in Bezug auf die Fortsetzung der Anlehen für den Bedarf der Eisenbahn-Bauten — vom 1. Juni l. Js. anfangend Nachstehendes bekannt gemacht.

1) Die unter'm 30. März l. Js. Reg.-Blatt von 1854 Stück 13 S. 216—218) ausgeschriebene Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu $4^1/_2$ Procent wird mit dem 31. lauf. Mts. bis auf weitere Bestimmung geschlossen.

2) Die Annahme von Eisenbahn-Anlehen zu 4 Procent (Arrosirungs-Anlehen) unter der in obenerwähnter Ausschreibung ausgesprochenen gleichzeitigen Zins-Erhöhung des doppelten Betrages von Obligationen der ältern Staatsschuld von $3^1/_2$ auf 4 Procent hat dagegen auch vom 1. Juni l. Js. an bis auf Weiters stattzufinden.

München, den 26. Mai 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, k. Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Sonnabend den 3. Juni **1854.**

Inhalt:

Die große Kunst-, Industrie- und Geldlotterie der vereinigten Gewerbhallen von Darmstadt und Mainz. — Die Untersuchung gegen den Dr. Karl Haas, Redakteur der Neuen Sion von Augsburg, wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,074.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und die Stadtkommissariate des Regierungs-Bezirkes.

(Die große Kunst-, Industrie- und Geldlotterie der vereinigten Gewerbehallen von Darmstadt und Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In neuester Zeit sind Einladungen zur Theilnahme an der von den vereinigten Gewerbshallen zu Darmstadt und Mainz veranstalteten großen Kunst-, Industrie- und Geldlotterie nach Bayern gesendet worden.

Da durch die allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 das Spiel in ausländische Lotterien ebenso, wie das Collektiren für dieselben verboten ist, und eben deßwegen auch nach §. 5 des Preßediktes vom 4. Juni 1848 Ankündigungen und Einladungen zur Theilnahme durch die Presse nicht stattfinden dürfen, so erhalten die obengenannten Behörden in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. l. Mts. den Auftrag, unter Benützung der Lokal-, Amts- und Intelligenzblätter das Publikum vor solchen Betheiligungen zu warnen, und gegen Uebertretungen einzuschreiten; die mit der Aufsicht auf die Presse betrauten Behörden haben aber zudem vorkommenden Falles von der gesetzlich gestatteten Beschlagnahme des Preßproduktes geeigneten Gebrauch zu machen.

Landshut, den 26. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Sekretär.

Abdruck. Augsburg, den 10. Mai 1854.

(Die Untersuchung gegen den Dr. Karl Haas, Redakteur der Neuen Sion dahier, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der k. Direktor Graf du Ponteil, Vorstand, v. Flembach, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, k. Staatsanwalt, v. Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der Neuen Sion, wegen Preßvergehens,

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem königl. Staatsanwalte unterm 22. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages auf Verweisung der Sache an das k. Appellationsgericht rc. rc.,

in Erwägung, 1) daß in der Nummer 41 des dahier erscheinenden Zeitblattes „Neue Sion" vom 6. April l. Js. unter der Aufschrift: „Ein Wort über Pfründefassionen aus Bayern" über gespielte Gefährde bei Anfertigung von Fassionen über die Erträgnisse der Pfarreien sich verbreitet und eines in dieser Hinsicht schuldhaften Pfarrers im Allgemeinen gedacht wird, der für diese betrügerischen Kunstgriffe noch dazu mit Titeln und Würden belehnt worden sein soll,

in Erwägung, 2) daß hierin weder Beleidigung der Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde, noch Schmähung eines königl. Pfarrers in Bezug auf eine Amtshandlung oder Berufsverrichtung, zumal beim Mangel jeder nähern Kennzeichnung, gefunden werden kann, und daß auch eine Schmähung der k. b. Staatsregierung hier um so weniger vorliegt, als dieser keineswegs der Vorwurf gemacht wurde, daß sie, — von den vermeintlichen Umtrieben in Kenntniß gesetzt, — das pflichtwidrige Verfahren durch Titel- und Würde-Verleihung gebilliget oder ausgezeichnet habe, vielmehr aus dem fraglichen Artikel hervorgeht, daß der angebliche Contravenient getäuscht haben soll,

3) in Erwägung, daß in der nämlichen Nummer des Eingangs genannten Zeitblattes unter der Rubrik „Kirchliche Mittheilungen aus Bamberg" gelegenheitlich der besprochenen Versetzung eines geistlichen Professors an der dortigen Vorbereitungsschule aus administrativen Gründen im Zusammenhalte mit der nachgesetzten Note *) die k. b. Staatsregierung im Sinne des Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 angegriffen erscheint, ohne daß für Annahme der Absicht zu beleidigen feste Anhaltspunkte geboten sind.

in Erwägung, 4) daß dagegen in der im weitern Verfolge des letztern Aufsatzes enthaltenen Behauptung einer Oppositionsbildung des Mathematiklehrers Schaab und Genossen wider die ultramontane Parthei, worunter nach der freilich höchst eigenthümlichen Auffassung die entschiedenen und freimüthigen Katholiken verstanden sein sollen, vorsätzliche Beschimpfung einer dieser Personen mit Rücksicht auf Amtshandlungen oder Berufsverrichtungen in Gemäßheit des Art. 33 des angezogenen Gesetzes nicht gegeben ist,

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der Nummer 41 der Neuen Sion, insoweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet zugleich die öffentliche Ausschreibung gegenwärtigen Urtheils, und zwar in Anwendung des Art. 49. Ziff. 5. und Art. 55. der Strafprozeßordnung vom 10. November 1848 und Art. 2. des allegirten Preßstrafgesetzes.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

(L. S.) du Ponteil, v. Flembach, Barth, v. Holzapfel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Präsidenten der k. Regierung von Niederbayern, Wihelm von Benning, in den Ruhestand zu versetzen und an dessen Stelle den bisherigen Vicepräsidenten der k. Regierung von Oberbayern, Alois August von Schilcher, zum Präsidenten der k. Regierung von Niederbayern zu ernennen.

III. Augsburger-Cours
vom 26. Mai 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt			87	—
» à 4 % »			$91\frac{7}{8}$	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »			$96\frac{1}{2}$	—
» à 5 % »	»	II.	—	$99\frac{1}{4}$
» à 5 % »	»	III.	—	$99\frac{1}{4}$
» à 5 % »	»	IV.	$100\frac{1}{4}$	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 %			$90\frac{3}{4}$	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.		—	712

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. Mai 1854.	Waizen	—	138	138	138	—	31	8	30	24	29	44	—	—	1	6
		Korn	—	41	41	37	4	27	28	27	1	26	40	—	—	—	50
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	20	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	14	26	16	10	11	55	10	51	10	9	—	—	—	30
Deggendorf	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	2	138	140	140	—	31	25	30	47	30	—	—	—	2	21
		Korn	2	74	76	76	—	27	21	26	40	26	11	—	—	1	45
		Gerste	13	22	35	35	—	18	58	18	4	17	14	—	—	1	46
		Haber	—	77	77	77	—	9	34	9	14	9	3	—	—	—	21
Dingolfing	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	56	56	56	—	32	—	31	30	30	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	64	64	64	—	30	—	29	45	29	—	—	—	2	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9	30	9	30	9	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 24. Mai 1854.	Waizen	—	7	7	7	—	30	6	29	58	29	18	—	—	—	38
		Korn	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	12	—	10	34	10	15	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 29. Mai 1854.	Waizen	—	540	540	540	—	30	—	29	54	29	45	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	22	—	22	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	16	12	16	10	15	42	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	30	8	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. Mai 1854.	Waizen	31	1583	1614	1601	13	32	19	31	11	30	8	—	—	1	46
		Korn	26	492	518	518	—	26	30	25	51	24	57	—	—	1	41
		Gerste	—	87	87	87	—	19	30	18	15	17	20	—	—	1	55
		Haber	52	399	451	444	7	9	30	9	15	8	45	—	—	—	12
Mainburg	Vom 31. Mai 1854.	Waizen	—	182½	182½	182½	—	32	13	31	55	31	12	—	—	1	12
		Korn	16	29	45	43	2	27	48	27	4	26	15	—	5	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	13	17	13	4	10	36	10	22	10	5	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	77	77	77	—	31	12	29	17	26	—	—	—	—	17
		Korn	—	47	47	47	—	27	6	26	15	25	24	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	39	39	20	19	11	—	10	3	9	—	—	—	—	3
Passau	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	4	4	4	—	29	32	29	20	28	45	—	—	4	—
		Korn	—	26	26	26	—	24	33	24	20	23	11	—	—	2	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	87	87	87	—	8	11	8	1	7	52	—	—	—	9
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 29. Mai 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	32	—	31	19	30	30	—	—	1	27
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	9	42	9	6	—	—	—	27
Pilsting	Vom 30. Mai 1854.	Waizen	—	534	534	534	—	31	—	29	58	28	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Mai 1854.	Waizen	—	289	289	289	—	31	12	30	43	30	2	—	—	1	48
		Korn	—	267	267	251	16	27	—	26	23	25	54	—	—	—	48
		Gerste	—	146	146	115	31	18	24	17	49	17	19	—	—	1	14
		Haber	69	213	282	224	58	9	53	9	31	9	5	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 31. Mai 1854.	Waizen	8	215	223	219	4	31	34	30	54	30	2	—	—	2	50
		Korn	7	208	215	199	16	25	14	24	50	24	29	—	—	1	49
		Gerste	—	13	13	13	—	17	—	16	34	15	53	—	—	1	5
		Haber	—	6	6	5	1	8	48	8	30	8	6	—	—	—	32

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Mittwoch den 7. Juni **1854.**

Inhalt:

Theuerungszulagen für die gering besoldeten Bediensteten. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Der Fleischsatz für den Monat Juni 1854. — Der Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Kursiren falscher Münzen. — Erledigung der Pfarrei Seuckendorf, Dekanats Zirndorf. — Erledigung der Pfarrei Schornweisach, Dekanats Uehlfeld. — J. Panier wegen Mißbrauchs der Presse im Pariser Charivari. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

Theuerungszulagen für die gering besoldeten Bediensteten betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, die aus Rücksicht der dermaligen hohen Preise der Lebensmittel durch die allerhöchste Entschließung vom 30. Jan. d. Js. Unseren in geringen Besoldungen stehenden unmittelbaren Staatsdienern, Officieren und Militärbeamten für die drei Monate Januar, Februar und März heur. Jahres bewilligte momentane außerordentliche Unterstützung und resp. Theuerungszulage nach dem durch obige Entschließung sub Nr. 1 bestimmten Maaßstabe noch auf weitere zwei Monate, nämlich April und Mai d. Js. mit der alleinigen Modifikation und resp. Beschränkung allergnädigst zu erstrecken, daß von diesem verlängerten zweimonatlichen Bezuge alle ledigen Bediensteten und kinderlosen Wittwer ausgeschlossen seyn, und nur die Verheiratheten oder mit unversorgten Kindern versehene Wittwer daran Theil haben sollen.

Hinsichtlich der Berechnung und der Behandlungsweise überhaupt finden die Bestimmungen sub Nr. 2 und 3 der schon gedachten allerhöchsten Entschließung vom 30. Januar 1854 gleichmässig Anwendung, und ebenso sind die Mittel zur Bestreitung dieses weitern zweimonatlichen Aufwandes aus dem durch Realisirung des Gesetzes vom 15. Jan. 1854 nach Maaßgabe des Bedarfes zu verstärkenden Reichsreserve-Fond zu schöpfen.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat hiernach das zum Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

München, den 26. Mai 1854.

(gez.) **Max.**

(gez.) v. d. Pfordten. (gez.) Dr. v. Aschenbrenner. (gez.) Lüder. (gez.) Zwehl. (gez.) Graf v. Reigersberg. (gez.) Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

An das Staatsministerium der Finanzen.

Auf Königl. Allerh. Befehl:
der General-Sekretär, Ministerialrath
(gez.) Schönwerth.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,549.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. vor. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Versicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München verfügte Aufstellung nachbenannter Agenten genehmiget:

1. des Kaufmanns Johann Julian Schweighofer in Deggendorf für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Hengersberg, Osterhofen und Regen;
2. des Buchhändlers Ferdinand Rietsch in Landshut für die Stadt Landshut, dann die Landgerichtsbezirke Landshut, Rottenburg und Vilsbiburg;
3. des Kaufsmanns Anton Pummerer in Passau für die Stadt Passau, dann die Landgerichtsbezirke Grafenau, Griesbach, Passau I. und II., Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein;
4. des Kaufmanns Johann Stieglmaier in Straubing für die Stadt Straubing, dann die Landgerichtsbezirke Bogen, Mallersdorf, Mitterfels, Kötzting, Straubing und Viechtach.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 22,385.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Juni 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen über die Preise des Mastviehes im Monate Mai d. Js., dann mit Hinblick auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die k. Kreisregierung, K. d. Innern, die für den Monat Mai d. Js. mittelst Regierungsausschreibung vom 29. April d. Js. festgesetzte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den Monat Juni d. Js. beizubehalten, und für das Kalbfleisch den Preis von 10 Kreuzer als nicht überschreitbaren Satz für das Pfund zu bestimmen beschlossen. —

Landshut, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 22,079.

(Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach h. Rescripte des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten rubrizirten Betreffs vom 20./23. d. Mts. wird der XI. Rechnungsabschluß des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 29. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Sekretär.

Eilfter Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern

pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Mit Ende August 1853 waren versichert:

	Stück	1179	mit	99,090 fl.	Haftgeld	hierauf	3004 fl.	17½ kr.
Weiter gingen zu vom 1. Sept. 1853 mit ult. Februar 1854	„	28	„	3,130 fl.	„	„	41 fl.	19½ kr.
Summa	„	1207	„	102,220 fl.	„	„	3045 fl.	37 kr.
Ab gingen v. 1. Spt. 1853 mit ult. Febr. 1854	„	242	„	27,150 fl.	„	„	— fl.	— kr.
bleibt Stand mit Ende Februar 1854	„	965	„	75,070 fl.	„	„	3045 fl.	37 kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reservefonds mit Ende August 1853	1490 fl.	33¾ kr.
Neuer Zugang:		
1) An Statuten-Erlös vide Geldrechnung Titel 20	— fl.	36 kr.
2) An Bruchtheilkreuzer durch Schreibung der Beitragszettel vom 10. Semester vide Beleg 23 b.	1 fl.	1 kr.
3) An Surplus voriger Rechnung	12 fl.	15½ kr.
Summa des Reservefonds mit Ende Februar 1854	1504 fl.	26¼ kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen laut Beilage Lit. A. u. B. nach Abzug des Erlöses	1801 fl.	33 kr.
2) An Schadensermittlungskosten vide Geldrechnung Titel 13 . . .	17 fl.	— kr.
3) „ Besoldung der Beamten v. 1. Sept. 1853 mit ult. Febr. 1845 Tit. 15	224 fl.	18 kr.
4) „ Porto, Inserationsgebühren und Reisespesen Titel 16 . . .	129 fl.	28 kr.
5) „ Regiekosten Titel 12	217 fl.	2 kr.
6) „ Gebühren an die Agenten für Einhebung der Beiträge pro 11. Semester von 2389 fl. 21 kr. per 100 fl. 3 Proz. . . .	71 fl.	42 kr.

Betrag der aufzuschlagenden Beiträge 2461 fl. 3 kr.

welche sich folgendermassen repartiren,

nämlich:

	Versicher.-Sa.		Beiträge.	trifft auf das 100 fl.	
1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden	3495	mit	241 fl. 4 kr. .	6 fl. 54 $\frac{1842}{2097}$	= 6 fl. 55 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	34,055	mit	1582 fl. 15 kr. .	4 fl. 38 $\frac{15726}{20433}$	= 4 fl. 39 kr.
3) „ Rindern	37,520	mit	637 fl. 8 kr. .	1 fl. 41 $\frac{1248}{1407}$	= 1 fl. 42 kr.

Daher berechnen sich die Beiträge:

1) Von Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden aus	3495 fl. à 6 fl. 55 kr. per 100 fl.	=	241 fl. 45 kr.
2) „ gewöhnlichen Pferden	34,055 fl. à 4 fl. 39 kr. „ „ fl.	=	1583 fl. 34 kr.
3) „ Rindern	37,520 fl. à 1 fl. 42 kr. „ „ fl.	=	637 fl. 50 kr.
		in Summa auf	2463 fl. 9 kr.
		auszuschlagen wären	2461 fl. 3 kr.
		bleibt surplus	2 fl. 6 kr.

welche dem Reservefond zugehen.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Fortlauf. Nro.	Namen der Entschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	Baar-Zahlung. kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	Aufrechnung des Erlöses. kr.	Summa. fl.	Summa. kr.
	I. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Georg Schmidt in Bernstein abschlägig an 60 fl.	5	15	15	—	20	15
2	„ Kaspar Müller in Wallenfels abschlägig an 90 fl.	10	—	20	—	30	—
	Summa der Lastpferde	15	15	35	—	50	15
	II. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Joh. Bernhard Hautsch in Dettwang	112	30	—	—	112	30
2	„ Römmel, Thierarzt in Volkach	45	—	30	—	75	—
3	„ Kilian Kirsch in Röttendorf	67	30	—	—	67	30
4	„ Albert in Heidingsfeld	12	30	70	—	82	30
5	„ Adam Gruber in Eichholz	86	—	15	15	101	15
6	„ Martin Güllich in Dettwang	45	—	—	—	45	—
7	„ Joh. Georg Glatterer in Leutershausen	56	30	3	30	60	—
8	„ Nicolaus Roßner in Mayerhof abschlägig an 50 fl.	6	27	115	—	121	27
	Summa der gewöhnlichen Pferde	431	27	233	45	665	12
	III. An Rindern.						
1	Herr Gustav Greu in Gunzenhausen	37	30	—	—	37	30
2	„ Heinrich Bischoff in Marktselbitz	49	15	3	15	52	30
3	„ Joh. Georg Neumeister in Lichtenberg	26	—	26	30	52	30
4	„ Adam Meuler in Tinitz	23	30	36	30	60	—
5	„ Rudolf Barsch in Kaiserhammer	53	45	25	—	78	45
6	„ Nicolaus Krauß in Mayerhof	31	15	25	—	56	15
7	„ Martin Gries in Scheßlitz	30	18	7	12	37	30
8	„ Adam Walther in Mechlesreuth	18	45	—	—	18	45
	Summa der Rinder	270	18	123	27	393	45
	„ „ gewöhnlichen Pferde	431	27	233	45	665	12
	„ „ Lastpferde	15	15	35	—	50	15
	Summa der bereits geleisteten Entschädigungen	717	—	392	12	1109	12

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen und noch aufzurechnenden Erlöse vom XI. Semester pro 1. September 1853 mit Ende Februar 1854.

Fortlauf. Nro.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende Entschädigung fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses fl.	kr.	Summa fl.	kr.
	I. An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden.						
1	Herr Georg Schmidt in Bernstein nach gezahlten 5 fl. 15 kr. noch	54	45	—	—	54	45
2	„ Kaspar Müller in Wallenfels nach gezahlten 10 fl. noch	60	—	—	—	60	—
3	„ Bayer in Gefrees	40	—	35	—	75	—
4	„ Johann Wich in Friesen	42	—	3	—	45	—
	Summa der Lastpferde	196	45	38	—	234	45
	II. An gewöhnlichen Pferden.						
1	Herr Friedrich Schmidt in Erlangen	127	30	—	—	127	30
2	„ Hagen, Landarzt in Nordhalben	87	—	25	30	112	30
3	„ Joseph Pauli in Blieskastel	97	—	15	30	112	30
4	„ Georg Strößner in Berneck	96	30	16	—	112	30
5	„ J. Kaspar Ott in Winterhausen	50	—	25	—	75	—
6	„ Klaumünzer in Knopfhammer	130	—	20	—	150	—
7	„ Nik. Roßner in Mayerhof nach gezahlten 6 fl. 27 kr. noch	43	33	—	—	43	33
8	„ Joh. Roth in Zell	63	45	60	—	123	45
9	„ Friedrich Fischer in Schwürbitz	70	—	5	—	75	—
10	„ Joh. Leonhard Rogner in Steinberg	85	—	35	—	120	—
	Summa der gewöhnlichen Pferde	850	18	202	—	1052	18
	III. An Rindern.						
1	Herr Johann Mauder in Geldersheim	37	30	—	—	37	30
	An gewöhnlichen Pferden	850	18	202	—	1052	18
	„ Lastpferden . . .	196	45	38	—	234	45
	Summa Lit. B. noch zu leistende Entschädigungen	1084	33	240	—	1324	33
	Die Summa Lit. A. der bereits geleisteten Enschädigungen	717	—	392	12	1109	12
	Bleibt die Entschädigungs-Summa auf	1801	33	632	12	2433	45

Außer den Zahlungen an Entschädigungen und den Verwaltungs-Kosten des laufenden XI. Semesters wurden die Reste von vorhergehenden Semester bezahlt:

a) An Post-, Fracht- und Lohnkutscherpferden 230 fl. 1 kr.
b) „ gewöhnlichen Pferden . . . . . . 890 fl. 39 kr.
c) „ Rindern . . . . 149 fl. 49 kr.

Summa 1270 fl. 29 kr.

Münchberg, den 30. März 1854.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller, Direktor. Poehlmann, Kassier.

Der Ausschuß des Versicherungs-Vereins.

R. Barsch. R. Krauß. A. Krieß. R. Strößner. J. Kraus. Wilh. Müller. Gg. Fickenscher.

Ad Num. 21,927.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde am 20. März l. Js. bei dem k. Landgerichte Pfaffenhofen a./J. von dem Müllerburschen Erhard Michl von Kastl, Landgerichts gleichen Namens, ein demselben abgenommener falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges vom Jahre 1794 vorgezeigt, welchen der Genannte am 14. ejusdem zu Waltersberg, k. Landgerichts Beilngries, von einem Viehhändler eingewechselt haben will.

Dieses Geldstück besteht aus einer Metallmischung von Kupfer und Zink, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und versilbert und führt auf der Seite des Brustbildes die Aufschrift:

FRANCISC. II. D. G. R. S. A. GER. HIE. HUN. BOH. REX.

Ebenso ist am 30. November v. Js. beim k. Rentamte Erlangen der Versuch gemacht worden, ein falsches Guldenstück an einer Gefällschuld einzuzahlen.

Das fragliche Guldenstück trägt das Gepräge der freien Stadt Frankfurt, besteht aus Zinn, und ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen.

Die Kennzeichen der Unächtheit sind die graue Zinnfarbe, der äußerst schlecht nachgeahmte Rand und der Umstand, daß sich dasselbe mit wenig Kraftaufwand biegen läßt.

Indem vor Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten, sowie bezüglich des unächten Kronenthalers allenfallsige Wahrnehmungen dem k. Landgerichte Pfaffenhofen, wo bereits Untersuchung eingeleitet ist, ungesäumt bekannt zu geben.

Landshut, den 30. Mai 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 5159.

(Erledigung der Pfarrei Seuckendorf, Dekanats Zirndorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Erledigung gekommene Pfarrei Seuckendorf wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute an gerechnet, längstens bis zum 8. Juli l. Js. hiermit ausgeschrieben. Die Bezüge derselben sind folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen baar . .	40	—		
Naturalien:				
5 Sch. 1 Mz. 2 Vtl. ½ Sztl. Korn	45	1		
3 Klafter weiches Scheitholz	14	51		
15 Stück Wellen . . .	—	18		
			100	10
2) Aus Stiftungskassen baar . . .			101	15
3) Von der Pfarrei Burgfarrnbach baar	60	—		
An Naturalien:				
6 Sch. 2 Mz. 2 Vrl. ½ Schztl. à 8 fl. 34 kr.	55	—½		
			115	—½

(Der Getreidbezug unterliegt der Behandlung nach dem Ablösungsgesetze.)

III. Ertrag aus Realitäten	23	30

	fl.	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	113	40½
VI. Observanzmäßige Gaben unnd Sammlungen	6	45
Summa	458	51½
An freiwilligen Geschenken 15 fl.		
Die Lasten betragen	1	34½
Bleibt reines Einkommen . . .	457	17

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Pfarrhaus mit den Nebengebäuden in gutem baulichen Zustande sich befindet.

Ansbach, den 29. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 5289.

(Erledigung der Pfarrei Schornweisach, Dekanats Uehlfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Schornweisach wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen von heute an gerechnet, längstens bis 8. Juli d. Js. hiermit ausgeschrieben. Die Bezüge dieser Stelle sind folgende:

I. An ständigem Gehalt mit Einschluß von 4 Schäffel Korn, 2 Metzen 3 Viertl. 1½ Sechztl. Korn	266 fl.	2½ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . .	19 „	43½ „
III. Ertrag aus Realitäten. . .	46 „	45 „
IV. Ertrag aus Rechten an 8 Klaftern eichen Scheitholz und 180 Stück Wellen.	49 „	39 „
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	138 „	33½ „
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	11 fl.	14 kr.
Summe	531 fl.	57½ kr.
Die Lasten hievon mit . .	3 „	— „

Die reinen Einkünfte bestehen demnach in . . . . 528 fl. 57½ kr.

Das Pfarrhaus befindet sich in gutem wohnlichen Zustand und enthält für eine größere Familie hinreichenden Raum.

Ansbach, den 29. Mai 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Cella, Sekretär.

(J. Panier wegen Mißbrauchs der Presse im Pariser Charivari betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am neunundzwanzigsten Mai achtzehnhundert fünfzig vier Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch das in Paris unter der Redaktion des J. Panier erscheinende Journal „Charivari“, insbesondere durch die in den Blättern vom 26. und 28. April und 2. Mai d. Js. enthaltenen lithographirten Abbildungen;

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 29. dieß gestellten schriftlichen Antrages,

1) in Erwägung, daß die in Paris erscheinende Zeitung „Charivari“ vom 26. und 28. April und 2. Mai d. Jrs. lithographirte Abbildungen enthält,

welche unzweifelhaft die Person des Königs von Griechenland zum Gegenstande haben; daß ferner

2) durch die erwähnten bildlichen Darstellungen der König von Griechenland durch herabwürdigenden Spott beleidiget wird;

3) in Erwägung aber, daß genannter Souverain notorisch Mitglied des bayerischen Königshauses ist, daß sohin die Bestimmungen der Art. 13, 34 u. 50 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 hier objektiv zur Anwendung zu bringen sind;

4) in Erwägung, daß die genannten 3 Zeitungs-Blätter mit den erwähnten Lithographien auch dahier veröffentlicht worden, und daß

5) im concreten Falle eine Person, gegen welche eine Anklage — mit Erfolg — gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, indem der verantwortliche Redakteur der besagten Zeitung Ausländer ist, und zur Anwendung des Art. 6 des allegirten Gesetzes genügende Veranlassung nicht vorliegt,

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850, dann Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Straf-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848,

1) das in der bezeichneten Sache eingeleitete Strafverfahren sei einzustellen;

2) die 3 oben aufgeführten Zeitungsblätter des „Charivari" seien zu unterdrücken;

3) das vorstehende Erkenntniß sei in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Frhr. v. Mulzer, Arnold, Schwertfelner,
Dr. Wolf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 19. Mai d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Loitzendorf, Ldg. Mitterfels, dem Priester Martin Schricker, bisher Pfarrer in Kastl, k. Ldg. Kemnath, verliehen.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Sonnabend den 10. Juni **1854.**

Inhalt:

Curfiren falscher Münzen. — Die Erledigung von Freistellen im k. Central-Taubstummen-Institute zu München für das Jahr $18^{54}/_{55}$. — Bücherhandel des Antiquars Heß aus Ellwangen. — Der Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten. — Die Erledigung der IV. prot. Pfarrstelle in Culmbach. — Untersuchung gegen Professor Dr. Hengstenberg von Berlin wegen Preßvergehen. — Untersuchung gegen Gustav Diezel wegen Mißbrauchs der Presse. — Diensts- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,274.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Mitte des vorigen Monats wurden in der Stadt Deggendorf von einem dortigen Einwohner zwei falsche Sechser und vier falsche Groschen verausgabt.

Bei einer deßhalb vorgenommenen Haussuchung wurden noch weiters 4 unächte Sechser und 3 unächte Groschen aufgefunden.

Die Sechskreuzerstücke sind theils bayer'schen, theils großherzoglich hessischen Gepräges und tragen die Jahrzahl 1808, 1841, 1842, 1845.

Die Dreikreuzerstücke führen die Jahrzahl 1844, 1845, 1846, 1847, 1848 und sind größtentheils bayer'schen, theilweise herzoglich nassauischen Gepräges.

Sämmtliche Münzen sind von Blei, in einer den ächten Stücken nachgebildeten Form gegossen, und lassen sich sogleich durch ihren matten Schimmer und ihren Klang als unächt erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Anfertigung und Verbreitung solcher Münzstücke die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das allenfallsige Resultat dem k. Landgerichte Deggendorf als Untersuchungsgericht mitzutheilen.

Landshut, den 1. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 22,746.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erledigung von Freistellen im k. Central-Taubstummen-Institute zu München für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Central-Taubstummen-Institute zu München sind für das Jahr $18^{54}/_{55}$ fünf ganze Freiplätze und ein halber Freiplatz aus allgemeinen Stiftungen zu vergeben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern werden beauftragt, hievon die Aeltern oder Vormünder taubstummer Kinder ihres Amtsbezirks unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 11. April 1848 (Intell.-Bl. S. 258) und vom 7. März 1852 (Intell.-Bl. S. 182) in Kenntniß zu setzen, dieselben zur Anbringung ihrer Gesuche zu veranlassen, und letztere, belegt mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und einer nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezbr. 1851 (Intell.-Bl. S. 807) anzufertigenden Uebersichtstabelle bis Ende gegenwärtigen Monats an die unterfertigte k. Stelle einzusenden.

Hiebei wird bemerkt, daß bezüglich derjenigen taubstummen Kinder, für welche schon in den vorgehenden Jahren Freiplätze im k. Centraltaubstummen-Institute, jedoch ohne Erfolg, erbeten worden sind, die Gesuche erneuert werden müssen, insoferne eine künftige Berücksichtigung derselben beabsichtiget werden will.

Landshut, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,887.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Bücherhandel des Antiquars Heß aus Ellwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, die gegen den Antiquar Heß aus Ellwangen wegen unerlaubten Bücherhandels erhobenen Anschuldigungen sich nicht als begründet erwiesen haben, so wird die hierauf bezügliche Regierungsausschreibung vom 28. Mai 1852 (Kr.-Bl. pag. 360) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Landshut, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,793.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. wird nach neuerdings eingekommener Anzeige dem Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten noch immer nicht überall mit der zweckentsprechenden Energie und Strenge entgegengetreten.

Aus diesem Anlasse werden die Distriktspolizeibehörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 11. Februar vor. Js. (Intell.-Bl. Seite 130) und vom 12. Dezember 1845 (Intell.-Bl. S. 811) wiederholt zum nachdrücklichsten Vollzuge dieser Aus-

schreibungen und kräftigsten Einschreitung gegen die Uebertreter beauftragt.

Landshut, den 3. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2706.

(Die Erledigung der IV. prot. Pfarrstelle in Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Pfarrers Caspari ist die IV. Pfarrstelle in Culmbach erledigt worden, und wird dieselbe hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der neuesten Fassion folgendermaßen:

I.	An ständigem Gehalte . . .		386 fl. 57¾ kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung, für eine kleine Familie genügend	50 fl. — kr.	
	b) Grundstücke .	54 „ 30 „	
			104 „ 30 „
IV.	Aus Rechten: Zinse . . .		68 „ 55½ „
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen		112 „ 50¾ „
VI.	Observanzmäßige Gaben . .		7 „ 33¼ „
	Summe		680 fl. 47 kr.
	Lasten		3 „ 45 „
	Reiner Ertrag		677 fl. 2 kr.

Nebenbezug von 150 fl. — für die Predigt- und seelsorglichen Funktionen in Plassenburg.

Bayreuth, den 1. Juni 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Professor Dr. Hengstenberg von Berlin wegen Preßvergehens betr.)

Das Königl. Bayerische Assisengericht der Pfalz zu Zweibrücken hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Mai 1854, wobei zugegen waren: Gugel, Rath am Königl. Appellationsgericht der Pfalz, Präsident des Assisengerichts, Hilgard, Präsident des Königl. Bezirksgerichts in Zweibrücken, Laurent, Molitor, Föll, Richter an diesem Gerichte, Kieffer, 2. Staatsprokurator, und Faber, Obergerichtschreiber an besagtem Königl. Appellationsgerichte, auf den Grund der Art. 6 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, wegen dem in der Nummer 6 der durch Professor Dr. Hengstenberg in Berlin redigirten evangelischen Kirchenzeitung vom 21. Januar 1854 befindlichen Artikel mit der Ueberschrift: „Zur Beurtheilung „der neuesten kirchlichen Ereignisse in Rheinbayern," worin die geschichtlichen und gesetzlichen Grundlagen, Lehren und Einrichtungen der protestantischen unirten Kirche der Bayerischen Pfalz durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen worden und zur Auflehnung wider jene Grundlagen und Lehren aufgefordert wird, — den genannten Dr. Hengstenberg in contumaciam zu einer Gefängnißstrafe von drei Monaten, einer Geldbuße von fünfzig Gulden und in die Kosten verurtheilt, die Bekanntmachung des Urtheils in dem Kreisamtsblatte der Pfalz verordnet und endlich das Verbot dieser evangelischen Kirchenzeitung ausgesprochen.

Zweibrücken, den 30. Mai 1854.

Wegen Beurlaubung des Königl. Bayer. General-Staatsprokurators der Pfalz,
Der Königl. I. Staatsprokurator:
Lang.

Abdruck.

(Untersuchung gegen Gustav Diezel, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten April achtzehnhundert fünfzig und vier Vormittags zehn Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freiherr von Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfellner, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Seitz, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrag über die Untersuchung gegen Gustav Diezel, Literat in Hamburg, wegen Mißbrauchs der Presse, durch die Druckschrift: „Die Frage der deutschen Zukunft;“

nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

nach Ansicht des vom kgl. Staatsanwalte unterm 31. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

in Erwägung, daß in der dahier verbreiteten Druckschrift: „die Frage der deutschen Zukunft“ Art. 16 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint;

in Erwägung jedoch, daß eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München in Gemäßheit des Art. 49 Ziffer 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verordnet übrigens in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der erwähnten Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, und die Bekanntmachung des gegenwärtigen Erkenntnisses in sämmtlichen Kreisamtsblättern des Königreichs, sowie die Zustellung einer Abschrift desselben an den Literaten Gustav Diezel.

Mulzer. Arnold. Schwertfellner.

Seitz.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Joseph Löcher in Abensberg auf den Grund der nachgewiesenen Dienstunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und zum Landgerichtsdiener in Abensberg den Gerichtsdienersgehilfen Joseph Blickenberger in Griesbach allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Rentamtsdiener Michael Raab in Miesbach zum Landgerichtsdiener in Deggendorf allergnädigst zu ernennen.

III. Augsburger-Cours
vom 1. Juni 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	87	—
» à 4 % »	$91\frac{7}{8}$	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$96\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » » II. . . .	—	$99\frac{3}{4}$
» à 5 % » » III. . . .	—	$99\frac{3}{4}$
» à 5 % » » IV. . . .	$100\frac{1}{2}$	100
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	$90\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	712

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	119	119	119	—	33	12	32	16	31	48	—	—	1	52
		Korn	4	58	62	62	—	28	32	28	—	27	44	—	—	—	59
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	9	19	10	9	11	47	11	9	9	53	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	138	138	138	—	31	16	30	48	29	29	—	7	—	—
		Korn	—	76	76	74	2	25	40	25	13	24	40	1	27	—	—
		Gerste	—	35	35	32	3	18	—	17	43	17	21	—	21	—	—
		Haber	—	90	90	86	4	9	5	8	51	8	15	—	23	—	—
Dingolfing	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	46	46	46	—	33	—	32	30	31	—	—	—	1	—
		Korn	—	44	44	44	—	27	30	26	36	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	9	6	8	30	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	105	105	105	—	31	—	30	—	29	—	—	—	—	15
		Korn	—	7	7	7	—	28	18	27	—	26	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 1. Juni 1854.	Waizen	—	22	22	22	—	31	8	30	38	30	3	—	—	—	40
		Korn	2	3	5	5	—	26	25	25	48	24	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	10	12	10	8	10	—	—	—	—	8

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	526	526	526	—	31	6	30	48	30	30	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	26	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	133	133	133	—	17	—	16	36	16	6	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	9	—	8	36	8	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. Juni 1854.	Waizen	13	1916	1929	1805	124	32	52	31	53	30	40	—	—	—	42
		Korn	—	400	400	368	32	27	26	26	49	26	3	—	—	—	58
		Gerste	—	147	147	147	—	18	48	18	9	17	21	—	6	—	—
		Haber	7	526	533	432	101	9	37	9	4	8	30	—	11	—	—
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	31	31	31	—	34	—	31	17	28	—	—	—	2	—
		Korn	—	45	45	39	6	28	—	27	—	26	—	—	—	—	42
		Gerste	—	11	11	5	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	19	7	26	6	20	11	—	10	45	9	36	—	—	—	42
Passau	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	3	3	2	1	—	—	30	21	—	—	—	—	—	44
		Korn	—	48½	48½	42½	6	25	1	24	55	24	41	—	—	—	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	103	103	86	17	8	11	8	5	8	2	—	—	—	4
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	16	16	16	—	33	30	32	17	31	—	—	—	—	58
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	10	—	9	46	9	24	—	—	—	4
Pilsting	Vom 6. Juni 1854.	Waizen	—	326	326	326	—	32	—	31	7	29	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	17	30	17	26	17	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Juni 1854.	Waizen	—	232	232	228	4	31	47	31	9	30	29	—	—	—	26
		Korn	16	602	618	263	355	25	33	25	6	24	42	1	23	—	—
		Gerste	31	75	106	101	5	18	—	17	19	16	51	—	30	—	—
		Haber	58	77	171	107	28	9	6	9	40	9	28	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 7. Juni 1854.	Waizen	4	244	248	192	56	32	27	31	19	30	40	—	—	—	25
		Korn	16	245	261	257	4	25	26	24	28	23	40	—	22	—	—
		Gerste	—	36	36	23	13	16	40	16	24	16	—	—	10	—	—
		Haber	1	9	10	5	5	—	—	8	12	—	—	—	18	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Mittwoch den 14. Juni **1854.**

Inhalt:

Unanbringliche und herrenlose Gegenstände bei den kgl. bayer. Verkehrsanstalten. — Eine im Landgerichte Wolfstein aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München 1854. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,070.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Unanbringliche und herrenlose Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im obigen Betreffe erlassene Bekanntmachung der Generaldirektion der k. b. Verkehrsanstalten vom 30. vor. Mts. veröffentlicht.

Landshut, am 7. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 10,195.

Bekanntmachung.

(Unanbringliche und herrenlose Sachen bei den königlichen Verkehrsanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die Behandlung der unanbringlichen und herrenlosen Sachen, welche sich bei den einzelnen k. Verkehrsanstalten vorfinden, zum Gegenstand der Transportbestimmungen zu machen.

Die im Nachfolgenden bekannt gemachten Anordnungen sind demnach als integrirender Bestandtheil desjenigen Vertrages zu betrachten, welchen die Personen mit der k. Verkehrs-Anstalt abschließen, die eine solche oder das derselben zugewiesene Eigenthum in irgend einer Weise benützen.

§. 1.

Sendungen, welche von den Adressaten nicht angenommen werden, oder für welche dieselben nicht zu ermitteln sind, werden an den Absender auf dessen Kosten remittirt. —

§. 2.

Ist in solchen Fällen auch der Aufgeber unbekannt, so wird bei den im Inlande aufgegebenen Sendungen die Adresse durch den Vorstand des k. Bezirksamtes des Aufgabsorts eröffnet, und nach dem Resultate der genommenen Einsicht nach §. 1 verfahren. Sendungen, welche vom Auslande kommen, gehen, wenn der Aufgabsort bekannt ist, dorthin zur Behandlung nach den daselbst geltenden Bestimmungen zurück.

Ist dieses nicht der Fall, oder werden sie vom Auslande aus irgend einem Grunde wieder an eine k. b. Verkehrsanstalt abgegeben, so werden sie von dem Bezirksamte der Abgabsstation wie inländische behandelt. —

Bei Gütern, welche im Falle längeren Aufbewahrens dem Verderben ausgesetzt sind, bleibt vorbehalten, den Verkauf derselben vor Ablauf der in den folgenden §§. angegebenen Fristen zu verfügen.

§. 3.

Ist nun gleichwohl der Aufgeber und der Adressat nicht zu ermitteln, so werden die Adressen oder nach Lage der Sache die Verzeichnisse solcher Sendungen an einem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Platze des Aufgabs- und nach Thunlichkeit auch des Abgabs-Ortes 3 Monate lang durch Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht, innerhalb welcher sich Aufgeber, Adressat, Eigenthümer oder wer sonst ein Recht auf die Sendung zu haben glaubt, zu melden hat, außerdem werthlose Sendungen vernichtet, andere aber nach §. 7 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden würden.

§. 4.

Eingelagerte Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang von dem Einlagerer oder Eigenthümer nicht ausgelagert werden, oder für welche schon vor dieser Zeit die Lagergebühren den Werth des eingelagerten Guts erreichen, werden dem bekannten Einlagerer oder Eigenthümer 4 Wochen lang behufs der Auslagerung unter der Aufforderung hierzu mit dem Bemerken zur Verfügung gestellt, daß außerdem nach §. 7 mit denselben verfahren werden würde.

§. 5.

Ist der Einlagerer oder Eigenthümer unbekannt, so ergeht an denselben nach Ablauf der im §. 4 angegebenen Zeit eine Aufforderung ganz in derselben Weise wie bei unanbringlichen Sendungen im §. 3 bestimmt ist. —

§. 6.

Güter und sonstige Gegenstände, welche ein halbes Jahr lang in einer der den k. Verkehrsanstalten überwiesenen Räumlichkeiten liegen, ohne daß der Eigenthümer oder ein Titel bekannt ist, unter welchem sie dorthin kamen, werden ebenfalls nach §. 3 behandelt.

§. 7.

Wenn nun solche in den obigen §§. angeführte Gegenstände von den Betheiligten nicht oder in der angegebenen Zeit nicht in Empfang genommen werden, so wird der öffentliche Verkauf derselben nach vorgängiger Bekanntmachung durch Anschlag oder je nach dem Werthe der Gegenstände durch öffentliche Blätter von den treffenden Bezirksämtern durchgeführt. —

Von dem Erlöse werden die auf dem Objekte haftenden Gebühren und Auslagen der Verkehrs-Anstalt bestritten, der Rest aber wird zu Gunsten des Unterstützungsfonds für das Personale der bezüglichen Anstalt eingezogen. Güter und sonstige Effekten, welche ohne Vorwissen der Eigenthümer den k. Verkehrsanstalten übergeben oder in die zu denselben gehörigen Räumlichkeiten verbracht werden, sind zwar den Bestimmungen über Veräußerung unterworfen, es werden jedoch den sich legitimirenden Eigenthümern, sowie den sich im gleichen Falle befindlichen dinglich Berechtigten die Erlöse aus denselben nach Abzug der darauf haftenden Aerariallischen Forderungen (§. 8) innerhalb der gesetzlichen Verjährungszeit hinausgegeben werden.

§. 8.

Ueberhaupt haftet auf dem Gut das Faustpfand oder je nach Umständen das Retentions-Recht für alle

Forderungen des königl. Aerars aus dem von dem Absenter mit demselben abgeschlossenen Transport-Vertrage. —

Dem k. Aerar bleiben übrigens noch außerdem alle hieraus entspringenden persönlichen Ansprüche gegen den Aufgeber und diejenigen Personen vorbehalten, welche in dessen Verpflichtungen nach den civilrechtlichen Bestimmungen einzustehen haben.

München, den 30. Mai 1854.

General-Direction der königl. bayer. Verkehrs-Anstalten.

(gez.) Freih. v. Brück.

(gez.) Mogg.

Ad Num. 12,530.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichte Wolfstein aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 6. Jänner 1850 wurde in der Gemeinde Unterhöhenstetten, Landgerichts Wolfstein, eine blödsinnige, legitimationslose Mannsperson aufgegriffen.

Diese Person ist ungefähr 33 — 34 Jahre alt, 5' 4'' b. M. groß, hat braune, dünnstehende Haare, eine breite Stirne, braune Augen, weiten Mund und an der untern Lippe eine sogenannte Hasenscharte; bei ihrer Einlieferung trug sie einen alten schwarzen Filzhut, ein roth-, weiß- und blaugestreiftes baumwollenes Halstuch, einen blau- und weißgedruckten leinenen Spenser, mit Knöpfen theils von Metall, theils von Bein, eine blau- und gelbgedruckte leinene Weste und eine schwarze Hose von Leinenzeug.

Bei dem angestellten Verhöre konnte nur so viel herausgebracht werden, daß der Aufgegriffene „Hansl" heiße und in Böhmen zu Hause sei, welch' letztere Angabe sich aber nach den bis jetzt gepflogenen Recherchen nicht bestätigt hat.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden hiemit angewiesen, über die Herkunft der fraglichen Mannsperson die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 2. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 8. d. Mts. allergnädigst geruht, vom 16. d. Mts. an den kgl. Regierungsrath Philipp Freiherrn von Tänzl-Tratzberg von der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg zur kgl. Regierung von Niederbayern, und den k. Regierungsrath Herrmann Fischer von der k. Regierung von Niederbayern zur k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, beide auf ihr Ansuchen zu versetzen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern vom 9. Juni l. Js. wurde der Lieutenant Mathias Baumer zum Oberlieutenant, und der Junker Christoph Schmidt zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Landshut ernannt.

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in München 1854.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 25. April 1854 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 1. Oktober 1854 in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins (§. 32 der Satzungen) statt.

Auf der Festwiese wird zugleich eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte Bayerns stattfinden.

Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Oktoberfest-Sonntage im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfestsonntage von den Endpunkten der Staats-Eisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeltlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.
Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;
vierundzwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und
sechsunddreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen: jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben:

B. In Rücksicht auf specielle Leistungen: jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benutzung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Ausbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Anbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt

oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;

7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;

8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;

9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes;

11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größten Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;

12) durch Maulbeerbaumzucht;

13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;

14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehraçen;

15) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

16) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

17) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

18) durch Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf, Braun- und Steinkohlen;

19) durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt; — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt sein und den im §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu constatiren, daß solche Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853 und 1854 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes bei-

liegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein, endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Medaillen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzelung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte und Bezirksgeometer, welche — abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher,

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II., und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen nur während der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853, 1854 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités Bestättigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. August l. Js. in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insoferne von Seite der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirksgeometer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. 1. des Programms einzureichen.

§. III.
Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens zehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, ohne aber mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereinsmedaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus der Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.
Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1854 zehn Preise ausgesetzt.

Die fünf Ersten mit landwirthschaftlichen Instrumenten, Medaillen und einem Diplom.

Die fünf nächsten mit landwirthschaftlichen Instrumenten und einem Diplom.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der im vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeindedistrikt umfassende Leistungen, als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;
3) durch Ausführung ausgedehnter und durchgreifender Ent- und Bewässerungs-Anstalten;
4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht auf-

gehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;

5) durch zweckmäßige und namhafte Veredlung des örtlichen Viehstandes;

6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;

7) durch Aufforstung öder Gründe;

8) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstbörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeindevermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeindebehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen benützt werden.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV., und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprossen sind.

§. V.
Für besondere Leistungen.

A. Preise für selbstgezogene Feld- und Gartenfrüchte, welche während des Central-Landwirthschafts-Festes im Oktober 1854 auf der Festwiese öffentlich ausgestellt werden.

Eine von dem Bezirks-Comitè des landwirthschaftlichen Vereins in München zu veranstaltende Blumenausstellung wird eine treffliche Begleitung der Früchte- und Gemüseausstellung bilden, so daß neben den übrigen neuen Einrichtungen das Oktoberfest auch hiedurch an erhöhtem Glanze gewinnt.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Medaillen } mit Ehren-
Achtzehn kleine silberne Medaillen } diplomen.

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidearten, Handelspflanzen und andern besonders neuen Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.

3) a) Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.

b) Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.

c) Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neue Gartenwerkzeuge, für Holz-, Töpfer- und Eisenwaaren ꝛc., die in Beziehung zum Gartenbaue stehen.

Die Eigenthümer haben durch Zeugnisse der Ortsbehörde nachzuweisen, daß sie die eingelieferten Gegenstände, — welche, wo möglich mit ihrem systematischen, oder wo dieß nicht thunlich, mit dem ortsgebräuchlichen Namen versehen seyn sollen, — selbst gezogen oder selbst verfertigt haben.

Alle diese Produkte sind mindestens zwei Tage vor dem Centralfeste Nachmittags im Vereinslokale zu München, Türkenstraße No. 2 oder wenigstens am Tage vor dem Feste an der Bude abzuliefern, und ist

sich wegen Zurücknahme derselben mit der betreffenden Commission zu benehmen. Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten *inländisch* gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Cultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplom bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51—68 und Jahrgang 1840 Seite 385—396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1854 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage V. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distriktsvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen, und
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

C. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsengespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größern Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspann im Gebrauche war, nunmehr eine größere Anzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomiebetriebe hält, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Ressumée geordnet und nach Cathegorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber müssen spätestens bis zum 15. August d. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse sind in der Regel von den Bezirks-Comités zu prüfen und von den Vorständen dieser Bezirke zu bestätigen.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für die Leistungen nur **einmal** einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehren-Diplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestütes in der Hofreitbahn, sowie die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere aus dem Züchtungsstalle der k. Central-Thierarznei-Schule, dann von den k. Militärfohlenhöfen, endlich der von dem landwirthschaftlichen Verein angekauften und zur Vertheilung an Gemeinden bestimmten Zuchtbullen während des Hauptfestes auf der Theresienwiese wird gleichwie im Vorjahre stattfinden. Bei ungünstiger Witterung wird diese Vorführung in der k. Hofreitbahn geschehen.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden **landwirthschaftlichen Hausthiere** werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.*)

a) **Sechs Hauptpreise** mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:

*) Sämmtliche Pferde — Hengste und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müssen **eisenbeschlagen** sein.

Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs und dreißig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Vierter Preis, sechzehn bayerische Thaler.
Fünfter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) **Zwölf Nachpreise**, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a) **Sechs Hauptpreise** mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:

Erster Preis, fünfzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, vierzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, dreißig bayerische Thaler.
Vierter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Fünfter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Sechster Preis, zehn bayerische Thaler.

b) **Zwölf Nachpreise**, jeder mit sechs bayer. Thaler, Vereinsdenkmünze, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) **Zwölf Nachpreise** mit Vereinsdenkmünze, Buch, Fahne und Ehrendiplom.

C. Für vorzügliche zur Zucht taugliche Stiere, insbesondere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 2 Jahre lang beim Eigenthümer zur Zucht in größerer Ausdehnung verwendet wurden.

a) **Vier Hauptpreise** mit Fahnen und Ehren-Diplom und zwar:

Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereins-Denkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, fünf und zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Dritter Preis, fünfzehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, zehn bayerische Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehren-Diplomen und zwar:
Erster Preis, zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis, vier bayerische Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln, die nicht älter als vier Wochen sein dürfen, auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis, zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis, acht bayerische Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut

als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt sein.

e) Dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte.

4) Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 29. September Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der k. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preisebewerbung.

5) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Con-

currenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unparteiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der kgl. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 29. September Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstag's den 30. September Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 30. September um 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 1. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dieß nicht thut und ohne ganz besondere nachweisbare Gründe seine Thiere aufzustellen versäumt, wird von der Preisvertheilung selbst ausgeschlossen.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe und Schweine) am Ausstellungs-Platze; — die in §. I, II, III, IV und V. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben

von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die Einsichtnahme der in der Bude des General-Comité zur Schau aufgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das dießfallsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinander setzt.

§. X.

Montag den 2. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIII.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comités, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, so wie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preise-Bewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im Mai 1854.

Das
General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.
Der I. Vorstand: v. Beisler.
Der I. Schriftführer: Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comités nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comités nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeinde-Verwaltung) unter Bestätigung durch die k. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im k. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV.) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der k. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage. I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (ausübender Landwirth)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1851, 1852, 1853 und 1854 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeinde-Glieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Fest-Programmes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten,*) Geistlichen, Thierärzte, Geometer, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name: (Vor- und Zuname)
Eigenschaften: (k. Beamter oder Pfarrer, Thierarzt oder Geometer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorsteher,)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

Jahren 1851, 1852, 1853 und 1854 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betr.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehren-Preise für den

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten)

Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente, und

c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betr.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehren-Preise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name und Stand desjenigen Individuum bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß).

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes **N. N.** einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. A., Gewinnung von inländisch gezogenem Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth rc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Bezirkes:

im Kreise Oberbayern:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1854 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerk und Dezimalen ausgedrückt, das angebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinsaat (ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländisch bayerischer Lein) und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleinernte vollkommen correspondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend beigefügt werden.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes **N. N.** hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätiget die Wahrheit des oben spezifizirten Thatbestandes.

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise Oberbayern:

bewirbt sich um die nach Programm §. V. B. ausgesetzten Ehrenpreise für die erfolgreiche Einführung von Ochsengespann zum Oekonomiebetriebe, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nun eine ausführliche Darstellung des bisherigen landwirthschaftlichen Betriebes, bezüglich der Anzahl der Pferdegespanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, so wie der jetzt noch vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochsengespanne mit Angabe der Zeit der Einführung des Letztern).

Nun folgt das durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Bezirks-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der Leistungen des Preisbewerbers.

Datum.

(Siegel) Unterschrift des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Raçe):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezimalen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Der Gesammt-Viehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . . Stück Pferden, ... Rindvieh . . . . Stück Schafen . . . . Stück Schweinen, befindet sich in . . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. VII. C et D, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . ., sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorgeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande und es wurde das obenbezeichnete zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benutzt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII E, die veredelte Schafzucht betreffend.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftl. Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe
Lämmer
} (Anzahl der Stücke):

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1853 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . ., und hat für diese

gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . .

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . . Tagw. . . . Dezim. befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . . . Pferden . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . : . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossenen Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. F., die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname:)

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftl. Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

a) Schweinsmüttern (Anzahl) mit ihren

b) Ferkeln (deren Anzahl.)

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in

a) Schweinbären (Anzahl)

b) Schweinsmüttern (Anzahl.)

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1853 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . Pferden . . . . Stück Rindvieh und . . . . Schafen besteht, und in . . . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . Tagw. . . . Dez., befindet sich in einem . . . . Zustande.

In den Zeugnissen für Schweinezucht ist ausdrücklich zu bemerken, daß die Ferkeln von Ein- und demselben Mutterschwein herrühren.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel) Unterschrift:

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Mastvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.

g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .

h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, ... Schafen, ... Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

(Siegel.) Unterschrift:

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Theresienwiese

am 1. Oktober 1854.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nach-Rennen.

Sonntag den 1. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Karl Schießl, Georg Birzer machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferderennen leitet. Alle Umstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der erste Geldpreis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thaler.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen mit Gemälden geziert sind.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden; bei ganz durchweichtem Boden dreimal.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 30. September Nachmittags von 1 — 5 Uhr im Gasthaus zur blauen Taube am Sendlingerthorplatz die Einschreibung, und am Sonntag um halb 8 Uhr die Verloosung vornehmen.

5) Am 1. Oktober Morgens 7 Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Josephplatze versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preisetträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Josephplatze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferde-Rennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmütze versehen sein. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

Diejenigen drei Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und ein bayerischen Thaler.

8) Am Sonntag den 8. Oktober wird ein zweites Pferde-Rennen auf der nemlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Gasthause zur blauen Taube am Sendlingerthorplatze unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischer Thaler. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich beim Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere, diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten als wie bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde zugelassen.

II. Trab-Rennen.

Donnerstag den 5. Oktober dieses Jahres findet unter der Leitung des bestehenden Renngerichts, welches nach Stimmenmehrheit entscheidet, ein Trabrennen auf der Theresienwiese unter folgenden Bestimmungen statt:

1) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß dreimal umritten werden.

2) Bei diesem Rennen, zu welchem auch ausländische Pferde zugelassen werden, dürfen In- und Ausländer, welche das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, mitreiten.

Die Theilnehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben sich anständig zu kleiden und dürfen sich keiner Reitpeitsche bedienen.

3) Carriere-Reiten ist strengstens verboten und hat den Verlust des Preises zur Folge. Galopp-Reiten kann nur in vier Sprüngen gestattet werden.
4) Es werden 12 Preise und zwar zu 36, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 und 4 bayerischen Guldenstücken ausgesetzt.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.
5) Die Einschreibung der Theilnehmer an diesem Trabrennen findet am 4. Oktober von 1 — 5 Uhr Nachmittags im Gasthaus zur blauen Taube am Sendlingerthorplatz und die Verloosung Donnerstag den 5. Oktober um 8 Uhr Morgens statt.

Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verloosung eröffnet werden.

Joseph Köll.

Joseph Gsteidinger. Karl Schießl.
Max Schießl. Georg Birzer.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 2. Oktober 1854 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugten Schützen eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischer Thaler — in Summa 31 fl. 12 kr.
2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.
3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.
4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Theil zufallen soll, muß der schwerere sein und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5) Sollte am Donnerstag den 5. Oktober Mittags der Vogel nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 6. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.
6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; auch ist gestattet, daß ein Schütze von andern Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe, oder zum Schießen übernehme, so daß ein Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das I. Gewinnst	30 fl.	— kr.
„ II. „	15 fl.	— kr.
„ III. „	7 fl.	30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Oelgemälden geziert.
2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf Haupt und Glück sind gleich und betragen:

das I. Beste	18 fl.	— kr.
„ II. „	9 fl.	— kr.
„ III. „	4 fl.	30 kr.

Auf dem Haupte werden 4 Fahnen gegeben, wovon die beiden Ersten mit Gemälden geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die die beiden Ersten ebenfalls mit Gemälden geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr.; auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste	18 fl.	— kr.
„ II. „	9 fl.	— kr.
„ III. „	4 fl.	30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens $30\frac{1}{2}$ Zoll lang sein;
b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) das Gewehr darf nicht mit Fingerbügeln und Trag-Riemen versehen sein;
d) muß dasselbe mit einem Züngeldupser, welcher auch, ohne einzudupsen, abgedruckt werden kann, versehen sein;
e) sind die Dupfersperren untersagt und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.
2) Die Entfernung des Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayerische Fuß.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4) Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern vom Montag den 2. Oktober ununterbrochen bis Donnerstag den 5. Oktober Mittags.

   Am Nachmittag desselben Tages, wo das Trabrennen stattfindet, wird ausgesetzt; und wenn bis dahin nicht abgeschossen ist, wird das Schießen am Freitag den 6. Oktober geschlossen.
6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.
7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

   Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 4. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt sein.
9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 7. Oktober seine Schieß-Polette an den Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.
10) Sämmtliche Beste werden frei gegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.
11) Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 2. Oktober um $9\frac{1}{2}$ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

   Zu diesem Behufe werden Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls Montag den 2. Oktober zwischen 8—10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes:	Von Seite der Stadt:
J. B. Bernreither,	J. G. Peter,
J. Riedl.	B. Maurer.

Für weitere Belustigungen auf der Theresienwiese in der Festwoche wird Sorge getragen, und das Nähere jedesmal durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Vögler zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
k. Haupt- und Residenzstadt München.
Bürgermeister: Dr. v. Bauer.
Lachmayr, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Sonnabend den 17. Juni **1854.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender. — Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Das Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten. — Die Verloosung der 4 % igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Das II. Subscriptions-Anlehen à 5 % vom Jahre 1850. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,817.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 4. April l. Js. wurde in der Stadt Passau ein falscher Vier und Zwanziger verausgabt.

Derselbe ist k. k. österreichischen Gepräges, trägt die Jahrzahl 1811, besteht aus Messing, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und an der gelblichen Farbe und der auffallend schlechten Schrift sehr leicht als falsch zu erkennen. Insbesonders befinden sich auf der Kopfseite statt der Umschrift: **Franciscus I D. G. Aust. Imperator** die sinnlos zusammengestellten Buchstaben **Fba. Co. L. E. D. Im C. etc.**

Indem vor der Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Anfertigung und Verbreitung derselben die geeigneten Nachforschungen anzustellen und das allenfallsige Resultat dem Stadtmagistrate Passau bekannt zu geben.

Landshut, am 8. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,064.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Herstellung authentischer Marktverzeichnisse für den landwirthschaftlichen Kalender betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Regierungs-Ausschreibung vom 27. November 1850 (Intelligenz-Blatt S. 855) und 2ten

August 1852 (Intllgzbl. S. 522) in bezeichnetem Betreffe angeordnete Anzeige über die stattgefundenen neuen Marktbewilligungen sowohl, als die eingetretenen Abgänge und Veränderungen wird den Distrikts-Polizeibehörden zum ungesäumten Vollzuge

binnen acht Tagen

in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,150.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate Mai l. Js. zu Miltenberg ein falscher Kronenthaler in Umlauf zu setzen versucht.

Derselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers Franz II. von Oesterreich, auf der andern die Jahrzahl 1796, besteht aus einer silberhaltigen Metallmischung, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, und an dem schlechten Gepräge, dem Klange und dem Mangel des Glanzes und der Randverzierung sehr leicht als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und das etwaige Resultat der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 22,791.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Rücksicht auf die vielen Unglücksfälle, welche bei den sogenannten Freudenschießen auf dem Lande bisher vorgekommen sind, unter Aufhebung der Ziff. 2. des Ministerial-Ausschreibens vom 16. Mai 1836 Nr. 11,533 (den Behörden mitgetheilt durch autographirte Regierungs-Entschließung vom 25. Mai 1836) vorbehaltlich anderweiterer Verfügung allerhöchst zu beschließen geruht:

1) es sei das in den ältern Mandaten und Verordnungen begründete unbedingte Verbot des s. g. Freudenschießens Einzelner in Städten, Märkten und Dörfern wieder herzustellen; wogegen

2) den politischen oder Kirchengemeinden auf desfallsiges ausdrückliches Ansuchen der einschlägigen Verwaltungen die Veranstaltung von Freudenschießen bei allgemeinen Festlichkeiten unter der Voraussetzung von den Distriktspolizeibehörden bewilligt werden könne, daß das Abfeuern von Schüssen für die bezüglichen Gelegenheiten in der gesuchstellenden Gemeinde her-

gebrachte Volkssitte ist, und der Distriktspolizei-Behörde je nach der Wahl der Schußwaffen, nach Zeit und Ort und nach der Persönlichkeit der zum Schießen bestimmten Individuen vollständige Bürgschaften gegen jede Gefährdung für Personen und Eigenthum gegeben sind.

Nachdem das k. Staatsministerium des Innern bei Mittheilung der vorbemerkten allerhöchsten Bestimmungen mittels Entschließung vom 31. Mai l. Jrs. die k. Kreisregierungen, K. d. J., ermächtigt hat, die Fälle zu bezeichnen, in welchen das Abfeuern von Freudenschüssen den Gemeinden unter den angeführten Bedingungen im Regierungsbezirke verstattet werden könne; so wird auf Grund der in Niederbayern allseits vorherrschenden Volkssitte die Zuläßigkeit solcher Bewilligung auf folgende Anläße begrenzt:

a) Durchreisen Seiner Majestät des Königs oder Ihrer Majestät der Königin, soferne die allerhöchsten Herrschaften nicht das Incognito bewahrt wissen wollen;

b) die Kirchenfeier des Namens- und Geburtsfestes J. J. K. K. Majestäten,

c) andere mit allerhöchster Genehmigung oder auf allerhöchste Anordnung stattfindende Kirchenfeierlichkeiten politischen Charakters;

d) die Feier des Frohnleichnamsfestes;

e) die Neuweihe eines Pfarrgotteshauses.

Die Kanonen- und Gewehrsalven der Landwehr, wo sie auf dienstl. Anordnung und unter dienstl. Commando vollzogen werden, sind von vorstehenden Bestimmungen nicht berührt, wohl aber fällt der Beweggrund zur Gewährung einer Bewilligung zu sogenannten Freudenschießen an Kirchen- und Gemeinde-Verwaltungen an jenen Orten hinweg, wo bereits von Seite der Landwehr für eine derartige Erhöhung der Festlichkeit Sorge getragen ist.

Die Distriktspolizeibehörden haben für die gehörige Veröffentlichung und Verbreitung gegenwärtiger Entschließung Sorge zu tragen, und durch genaue Einhaltung der festgestellten Beschränkungen, sowie durch umsichtige Würdigung der gegen Mißbrauch und Gefahren ermittelten Gewährschaften sich gegen Verantwortlichkeit sicher zu stellen, übrigens mit allem Ernste dem Unfuge des willkührlichen Schießens bei Kindstaufen, Hochzeiten, Primizen und dgl. zu steuern.

Landshut, den 11. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen d. d. 7. Mai l. Js. Nr. 7170. wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe nach gesetzlicher Vorschrift angeordnet.

In Folge dessen wird

am Montag den 26. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr,

die Summe von

400,000 fl.

nach dem, mittelst diesseitiger Ausschreibung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35—39.), veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizei-Direction

im k. Odeons-Gebäude Saal Nr. I. über zwei Stiegen links

von der unterfertigten Commission öffentlich verlooset, und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden

vom 1. Oktober 1854 beginnend,

außer Verzinsung gesetzt, mit Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen,

und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1854 hinaus vergütet.

München, am 12. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

das II. Subscriptions-Anlehen à 5% vom Jahre 1850 betr.

Mit dem 1. Juli l. Js. enden die den Obligationen über das II. k. bayerische Subscriptions-Anlehen à 5 % von 1850 beigegebenen Zinscoupons.

Da nach dem Gesetze über die Aufnahme dieses Anlehens vom 23. Dezember 1849 (Gesetzblatt von 1849 S. 33—36.) im Laufe des Etats-Jahres 18⁵⁴/₅₅ die Heimzahlung des ganzen bis dahin noch bestehenden Restes dieses Subscriptions-Anlehens zu geschehen hat, so wird hiedurch bekannt gemacht, daß keine neuen Zinscoupons hiefür emittirt werden, sondern die Bezahlung des bis zur Einlösung verfallenden 5%igen Zinsratums mit dem Capitale selbst erfolgen, und hierüber seiner Zeit die weitere Ausschreibung stattfinden werde.

München, den 12. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den kgl. Kämmerer und Rittmeister à la Suite Ludwig Grafen von Geldern auf Thurnstein seinem Ansuchen entsprechend von der Stelle eines Landwehr-Oberstlieutenants und Landwehr-Distrikts-Inspektors von Niederbayern zu entheben und den k. Lieutenant à la Suite Otto Grafen von Deym in Arnstorf zum Landwehr-Oberstlieutenant und Inspektor des VI. Landwehr-Inspektions-Bezirkes von Niederbayern allergnädigst zu ernennen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 8. Juni l. Js. ist das bisherige Schulprovisorat Enzersdorf, k. Ldg. Passau I., zur definitiven Schulstelle erhoben und der Schulprovisor Georg Steer zu Reißing, k. Ldg. Kelheim, zum Schullehrer in Enzersdorf befördert worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. Juni l. Js. ist der Schulprovisor Georg Zitzelsperger an der Stadtpfarrschule zu Skt. Jakob in Straubing zum zweiten Schullehrer in Pfarrkirchen befördert worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Juni l. Js. wurde den nachstehenden Wirthen im k. Landgerichtsbezirke Kelheim die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. pr. Maas ertheilt, und zwar:

1) dem Georg Engelbrecht, Wirth von Lengfeld,
2) dem Johann Kellner, Wirth von Saalhaupt,
3) dem Joseph Schober, Wirth von Hausen, und
4) dem Anton Waldmann, Wirth von Obersaal.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Juni 1854 wurde den Wirthen

1) Michael Marchner, Wirthschaftspächter von Eichendorf,
2) dem Johann Mariani, Wirth von Reißstorf, und
3) Maria Staudinger, Wirthin von Engerweis,

sämmtliche im Landgerichtsbezirke Landau, die Bewilligung zur Verleitgabe des Sommerbieres um 6 kr. 2 dl. pr. Maaß ertheilt.

III. Augsburger-Cours
vom 8. Juni 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$87\frac{1}{2}$	—
» à 4 % »	$91\frac{7}{8}$	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$96\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » » II.	—	99
» à 5 % » » III.	$99\frac{3}{4}$	—
» à 5 % » » IV.	$100\frac{1}{2}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	$90\frac{1}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	722	715

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 12. Juni 1854.	Waizen	—	107	107	105	2	38	—	37	44	37	17	—	—	5	28
		Korn	—	38	38	35	3	30	40	30	12	30	2	—	—	2	13
		Gerste	—	8	8	7	1	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	29	38	32	6	10	51	10	17	10	—	—	52	—	—
Deggendorf	Vom 13. Juni 1854.	Waizen	—	131	131	131	—	35	—	34	14	33	17	—	—	3	34
		Korn	2	57	59	59	—	27	55	27	26	26	37	—	—	2	13
		Gerste	3	9	12	9	3	19	28	18	52	18	6	—	—	1	9
		Haber	4	72	76	76	—	9	18	8	55	8	26	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 13. Juni 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	35	—	34	30	—	—	—	—	2	—
		Korn	—	10	10	10	—	30	18	28	—	—	—	—	—	2	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Juni 1854.	Waizen	—	67	67	67	—	33	—	32	30	32	—	—	—	2	30
		Korn	—	2	2	2	—	25	—	25	—	25	—	2	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 8. Juni 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	35	30	34	30	33	33	—	—	3	52
		Korn	—	2	2	2	—	28	-	27	45	27	30	—	—	1	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	11	—	10	17	10	—	—	—	—	9

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 12. Juni 1854.	Waizen	—	298	298	298	—	32	6	31	30	31	24	—	—	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	18	—	16	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. Juni 1854.	Waizen	124	1379	1503	1479	24	34	39	33	23	31	54	—	—	1	30
		Korn	32	315	347	340	7	28	22	27	52	27	15	—	—	1	3
		Gerste	—	101	101	87	14	19	30	19	—	18	30	—	—	—	51
		Haber	101	374	475	444	31	9	45	9	15	8	45	—	—	—	11
Mainburg	Vom 14. Juni 1854.	Waizen	—	74	74	74	—	39	34	38	27	36	7	—	—	4	57
		Korn	—	59	59	41	18	31	48	31	17	30	47	—	—	2	25
		Gerste	½	4	4½	4½	—	23	10	22	56	22	30	—	—	—	—
		Haber	2½	6	8½	6½	2	10	43	10	23	9	36	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Juni 1854.	Waizen	—	80	80	56	24	38	—	36	17	34	—	—	—	5	—
		Korn	6	31	37	37	—	31	—	30	13	29	24	—	—	3	13
		Gerste	6	1	7	7	—	23	—	—	—	—	—	—	—	1	—
		Haber	20	—	20	9	11	10	48	10	26	10	—	—	19	—	—
Passau	Vom 13. Juni 1854.	Waizen	1	1	2	2	—	31	48	31	27	31	6	—	—	1	3
		Korn	6	33½	39½	36	3½	26	21	26	4	25	45	—	—	1	9
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	17	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	83	100	100	—	8	26	8	14	8	1	—	—	—	9
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. Juni 1854.	Waizen	—	5	5	5	—	—	—	36	—	—	—	—	—	3	43
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 13. Juni 1854.	Waizen	—	557	557	557	—	35	48	35	16	30	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Juni 1854.	Waizen	4	347	351	351	—	34	3	33	22	32	51	—	—	2	13
		Korn	355	106	461	443	18	26	35	26	14	25	45	—	—	1	8
		Gerste	5	79	84	84	—	18	45	18	18	18	—	—	—	—	59
		Haber	28	160	188	146	42	10	12	9	42	9	27	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 14. Juni 1854.	Waizen	56	94	150	147	3	36	13	35	44	34	55	—	—	4	25
		Korn	4	72	76	76	—	29	9	28	6	27	26	—	—	3	38
		Gerste	13	13	26	26	—	18	3	17	54	17	28	—	—	1	30
		Haber	5	11	16	12	4	9	6	8	50	8	33	—	—	—	38

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Mittwoch den 21. Juni **1854.**

Inhalt:

Den Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten. — Die in der Kayser'schen Buchhandlung in Erfurt im Verlage erschienene Druckschrift über Begräbnißkassen-Vereine. — Die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissär Stillkrauth bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungs-Beiträge. — Die Preise des Kalbfleisches für den Monat Juni. — Das Familienfideikommiß Prüfening. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,695.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Kirchenverwaltungen von Niederbayern.

(Den Hausirhandel mit Kirchen-Paramenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 9. d. Mts. werden die Eingangs benannten Behörden unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 11. Februar 1853 — Kr.-Intell.-Bl. S. 130 und auf jene vom 3. Juni 1854 — Kreis-Amts-Blatt S. 636 — angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Kirchenverwaltungen nicht durch Abnahme ihres betreffenden Bedarfes von Hausirhändlern den derartigen unerlaubten Handel unterstützen, sondern vielmehr mit Ausschluß des Ankaufes auf dem Hausirwege die benöthigten Anschaffungen von solchen Produzenten oder Verkäufern beziehen, welche zugleich hinsichtlich der Qualität der Waaren die erforderliche Verlässigkeit bieten.

Landshut, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,948.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die in der Kayser'schen Buchhandlung in Erfurt im Verlage erschienene Druckschrift über Begräbnißkassen-Vereine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Kayser'schen Buchhandlung in Erfurt ist unter dem Titel: „Belehrung über Begräb-

nißkassen-Vereine von Dr. E. S. Unger, Professor, Erfurt 1854" eine Druckschrift erschienen, welche durch gründliche, mit voller Sachkenntniß verfaßte Erörterungen das Wesen der Begräbnißkassen-Vereine, die Grundbedingungen der Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit derselben, die Mängel, welche die früher gebildeten derartigen Vereine größtentheils an sich tragen und die Art und Weise beleuchtet, wie denselben auf das Zweckmässigste abgeholfen werden kann.

Da es im Interesse der Sache liegt, daß diese Druckschrift zur Kenntniß der bestehenden Vereine sowohl, als derjenigen gelange, welche sich etwa künftig mit der Bildung solcher Vereine befassen werden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf den Werth derselben hiemit öffentlich aufmerksam zu machen und zugleich die Distriktspolizeibehörden anzuweisen, sich deren möglichste Verbreitung angelegen sein zu lassen. —

Landshut, den 16. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,482.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissär Stillkrauth bearbeitete Hilfstabelle zur Berechnung der Brandversicherungs-Beiträge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern hiemit ermächtiget, die von dem Brandversicherungs-Rechnungs-Commissär bei der k. Regierung von Oberfranken, K. d. I., Friedrich Stillkrauth, zur Berechnung der nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betr., zur Brandversicherungskassa zu leistenden Beiträge angefertigte Hilfstabelle, welche geeignet ist, bei der Behandlung der Geschäfte jener Feuerversicherungs-Anstalt gute Dienste zu leisten, und wovon das lithographirte Exemplar 24 kr. kostet, auf Regiekosten, jedoch innerhalb der etatmäßigen Gränzen anzuschaffen, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß auch denjenigen Gemeindebehörden, welche sich blos mit der Perzeption der Beiträge zu befassen haben, die Anschaffung dieser Hilfstabelle aus etatsmäßigen Mitteln gestattet ist.

Die Gemeindebehörden sind von vorstehender Entschließung zu verständigen.

Landshut, den 12. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,972.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Preise des Kalbfleisches für den Monat Juni l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Berücksichtigung der von den Metzgern in Landshut nachgewiesenen Ankaufs-Verhältnisse wird der durch Regierungs-Ausschreibung vom 30. Mai l. Js. für den Monat Juni auf 10 kr. festgesetzte Maximal-Preis des Kalbfleisches für den Rest des laufenden Monats auf 11 kr. (eilf Kreuzer) pr. Pfund erhöht.

Landshut, am 17. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Das Familienfideicommiß Prüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. B. Kämmerer und Gutsbesitzer Alexander Freiherr von Zuylen-Nyevelt in Regensburg beabsichtigt ein Familien-Fideicommiß aus nachstehenden Objecten zu errichten:

A. Grundvermögen und Rechte:

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.	Gegenstand.	Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	1. Kreis Oberpfalz u. Regensburg. Landgericht u. Rentamt Stadtamhof. Steuergemeinde Großprüfening.	
Lit. A.		
Fol. 81.	Das Schloß mit Zubehörungen (ehemalige Kloster-Realitäten) Haus Nr. 1.	
340 a	Das Schloß, Oekonomiegebäude und Backofen, Oekonomiegebäude am Pfarrhause, Küfnerei, Weiher und Hofraum	3,87
342 a	Bräuhaus und Holzgarten	0,26
346 a	Wohngebäude, 2 Gartenhäuser	0,14
348	Glashaus	0,15
349 a	Wohnhaus, Bäckerei	0,10
350 a	Waschhaus	0,03
351 b	Wagenremise	0,05
352 a	Scheune	0,15
355 a	Sommerkeller	0,20
Fol. 182	**Gärten.**	
340 b	Gärtchen am Haus	0,25
340 c	detto	0,68
347	Wurzgarten	3,10
349 b	detto	0,35
342 b	Holzgarten	0,29
344 a	Gras- und Obstgarten mit Gebüsch	5,53
345	Grasgarten (Oberndorfergarten)	6,58
346 b	englische Anlage	10,09
350 a	Brunn- und Grasgarten	3,68
352 b	Baumschule	0,38
355 b	Gartenanlage	1,03
	Aecker in der Flur Prüfening.	
353	Steigbreite	13,11
354 a	Kellerbreite	15,08
356 a	Steinbruchbreite	2,18
356 c	detto	12,28
357 a	detto	1,22
370	Stadtwagbreite	31,42
371	Fuchsschwanzbreite	37,20
368 a	Mauererbreite	16,74
Fol. 183.		
106	Mitterwegacker	6,57
108	" " " "	6,44
119	rother Brechacker in den Klostergründen	5,33
330	Ebenbreitl im Sünzingerfeld	4,58
	Wiesen:	
351 b	Waschplatz	0,52
354 b	am Kellerbreiteracker	0,36
356 b	Steinbreiten	0,47
	Waldungen:	
358	Gebüschenlage	1,03
359	Gebüschenlage	4,33
	Oedungen:	
357 b	an der Steinbruchbreite	0,24
368 b	Maurerbreite	0,35
Fol. 184.	**Weiher:**	
344 b		0,09
340 d		0,24
Lit. B.		
	Ausbruch aus dem Zirngiblschen Gut zu Dechbetten.	
Fol. 185.	**Wald.**	
359½	Gebüschanlage	3,50
Lit. C.		
Fol. 186.	**Bodenzinsiger Wald:**	
360	Anlage am Gebüsch	0,44
Lit. D.	**Lehenbodenzinsige Gründe:**	
Fol. 187.	**Aecker:**	
363	Maurerbreite	4,54

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
366	Maureracker	0,41
367 a	Acker mit Holz	0,40
	Wiese:	
365	Wiese und Gebüsch	1,23
	Waldung:	
364	Anlage	0,66
367 b	am Acker Anlage	0,78
Lit. E.	eigene Gründe.	
Fol. 189.	**Aecker:**	
362	Aechter Acker	2,40
	Waldung:	
361	Gebüschanlage	1,36
Lit. F.		
Fol. 189.		
338 a	Eselthalbreite	3,46
338 b	„ „ „ „	9,54
372	Fuchsschwanz	8,76
373	„ „ „	8,81
Lit. G.	ehemalige Klosterrealität:	
Fol. 25.	Acker in den Klostergründen.	
101	Mitterwegacker	5,81
Lit. H.	detto	
Fol. 8.	Acker.	
102	Klosteracker auf der Ebene	6,80
	Wiese:	
255	Herrenwörthwiese	1,91
Lit. I.	detto	
Fol. 26.	Acker:	
103	in den Klostergründen	6,40
Lit. K.	Acker:	
369	Spitzacker an der Maurerbreiten	1,07
Lit. L.		
Fol. 39.	Wiese:	
256	Herrenwörthwiese	1,94
	Haus Nro. 45 in Großprüfening:	
Lit. A.	Das 1/16 Karl Söldengütl.	
Fol. 171	zu Dorf.	
	Gebäude:	
52 a	Wohnhaus, Stallung, Stadl, Schüpfe, Backofen und Hofraum	0,34

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Garten:	
52 b	Hausgarten	0,12
	Aecker am Ort:	
53 a	Gartenäcker	4,12
53 b	detto	0,35
	in den Bergäckern:	
272	Scherlbergacker	2,27
310 a	Oelberg	3,25
309 a	am Oelberg	0,38
	Oedungen:	
309 b	am Oelberg	1,12
310 b	am Oelbergacker	0,27
Lit. B.	Acker	
Fol. 171.		
333	Ebenbreite und Kuhtrift	4,54
Lit. C.		
Fol. 174½	Wiese im Wörth.	
237½	Donauwiese	0,26
Lit. D.		
Fol. 173.	Eigene Wiese.	
238	Die Feng in Donauwörth	1,05
	Steuergemeinde Dechbetten:	
	Haus Nr. 1.	
Lit. A.	Eigene Gründe in der Ortsflur Dechbetten:	
Fol. 87.	Acker:	
95	Plattenacker	0,53
97	„ „ „ „	2,57
	Waldung.	
96	Plattenholz	1,61
Lit. B.	Acker.	
98	Plattenacker	6,38
Fol. 11.		
Lit. C.	Ausbruch aus dem Aumüllerhof.	
117	Acker. Eselthalacker	4,88
Lit. D.		
Fol. 19.	Forstentschädigungstheil.	
	Acker:	
292	Ziegelacker	1,10
Lit. E.	Ehemalige Klosterrealität:	

Umschreib. Fol Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Acker:	
287	Ziegelacker	1,97
289	" " "	2,05
291	" " "	1,97

Lit. F.

Fol. 88½ ehemalige Klosterrealitäten:

	Aecker:	
286	Ziegelfeld	2,06
288	" " " "	2,25
290	" " " "	2,16

Fischwasser.

Steuergemeinde Prüfening.

N. 66.

22 K.-Nr.

75 Fischrecht im Weiher in dem Garten Pl.-Nr. 344b in der Steuergemeinde Großprüfening, und

76 Fischrecht im Weiher in der Roßschwemme Pl.-Nr. 340 in der Steuergemeinde daselbst. — —

II. Kreis Niederbayern:

Landgericht und Rentamt Kelheim.

Steuergemeinde Sinzing.

Haus Nr. 1 Minoritenhof.

Lit. A. Der ganze Alkoferhof.

Fol. 293. **Gebäude.**

965 a	Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schweinstall, Backhaus und Hofraum	0,74
	Gärten.	
965 b	Wurzgarten	0,14
966 a	Garten	0,22
	Aecker.	
966 b	Schneckenacker	1,06
969 b	Schlößlackerl	0,14
970	Holzackerl	1,24
971	Kühtränkbreite	11,01
972 a	Scheneckerbreite	7,77
972 b	detto	7,18

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
974 a	Holzbreite	10,47
974 b	" " "	14,54
975 a	Stadelbreite	2,84
975 b	" " "	23,52
973 a	Hofbreite	10,12
973 b	" " "	9,44
967 a	Wiesenacker	1,49

Fol. 294. Wiesen (2mähdige.)

966 c	am Garten	2,97
967 b	Wiesenacker	1,86
968	Leckeracker	3,49
969 a	am Schlößlackerl	0,51
975 c	an der Stadelbreite	2,24
980	Leckerwörth	21,32
977	" " " "	0,39
981	" " " "	2,80

Weiderecht in der eigenen Flur.

Lit. B.

Fol. 295. Acker.

236	Kottenacker	0,82

Lit. C. Acker.

Fol. 296.

217½	Donauacker	0,54
228	Sittauerackerl	1,13
976	in der Kattau	1,60
	Wiese (2mähdige.)	
978	Kottauwiese	1,27

Lit. D. Wiesen (2mähdige.)

Fol. 297.

979	Leckerwörth	7,31
982	" " " "	2,73
	Altwasser.	
979½	im Leckerwörth	0,63

Fischwasser

in dem Donauarm am Leckerwörth Pl.-Nr. 980½ — —

Lit. E.

Fol. 298. Aecker.

269 a	Pfauacker	7,19
269 c	Zwergackerl	1,04

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Oedung.	
269 b	am Pfauacker	0,12
Lit. F.	Walzende Besitzungen.	
Fol. 298.		
230	Wassergrabenackerl	0,30
231	" " " " " "	1,29
Lit. G.		
Fol. 299.	Walzende Besitzungen.	
	Aecker.	
229	Uferackerl	0,19
232	" " "	0,11
234	Rothmarterackerl	1,11
Lit. H.		
Fol. 300.	**Aecker.**	
217	Donauacker	3,42
220	Schneideracker	2,90
266	Kreutzbreitl	1,55
268	Pfauacker	1,16
469 a	Brandacker	2,12
475	Mößlacker	3,39
476	" " "	2,38
962	Jägeracker	0,34
984 a	am Minoritenholz	1,28
	Wiesen (1mähdige.)	
473 a	Bucherwiesbögl mit Bäumen	1,40
477	Moblwies	1,73
240	Donauwies (2mähdige)	8,04
469 b	am Brandacker	0,50
	Waldungen.	
473 b	Bucherwiesbögl	3,05
468 a	Schönberg mit Brunnquelle	169,77
468 b	Schönberg mit Brunnquelle	67,11
Fol. 301,		
471	Brünnelschachten	452,41
472	Mitterbögl	152,96
474 a	Mößl	85,90
474 b	" "	79,67
478	Saurüßl	76,38

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
963 a	Grundelwaldung	113,19
963 b	" " " " " "	5,26
964	" " " " " "	25,40
984 a	Minoritenholz	44,59
984 c	" " " " " "	58,43
984 d	" " " " " "	14,43
	Sulze.	
470	Sulzl im Bruckdorferwald	0,43
Lit. I.	Die Dominicalrenten,	
Fol. 302	wie sie bei den Pflichtigen bestehen	—
Lit. K.	Unsteuerbare Gegenstände.	
Fol. 302.	**Feldwege.**	
971½, 972½	Feld- und Holzwege im eigenen Flurbezirke.	
	Gemeindewege.	
974½	von Sinzing nach Kelheim,	
973½	von Bruckdorf zum Minoritenhof.	
	Fußweg.	
	Der Kelheimersteig geht von Pl.-N. 238 zum Minoriten-Beckenwörth und verläßt bei Pl.-Nr. 980 die Gemeinde-Gränze.	
Lit. L.		
Fol. 18.	**Acker.**	
275	Weinbergacker	6,57
	Oedung.	
274	am Weinbergacker	0,52
Lit. M.		
Fol. 21.	**Acker.**	
278	Hochbrunnbreite	9,46
Lit. N.	alter Gemeindetheil.	
	Wiese (2mähdige.)	
244	Donaugstetten	0,58
Lit. O.		
Fol. 22.	**Wiese (2mähdige.)**	
241	Donauwörth	2,11
	Gewässer.	
241½	Altwasser	0,90
Lit. P.	Ausbruch aus dem Bruckbauerhof	
Fol. 81	in Sünzing.	

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	Aecker.	
207	Donauacker	3,39
215	Kottauacker	1,51
237	daselbst	1,50
249 a	Kastlacker	3,77
249 b	Breitlacker	3,29
216	4 Pifangackerl	0,10
254	Pfauacker	3,46
264	Raithkreuzacker	0,47
Lit. Q.	Alter Gemeindetheil.	
Fol. 86.	**Wiese (2mähdige.)**	
240½	Donaustetten	0,57
Lit. R.		
Fol. 21.	**Aecker.**	
265½	im Pflaum	0,97
Lit. S.		
Fol. 122.	**Acker.**	
265 a	Handelacker	1,36
265 b	" " " "	2,02

Steuergemeinde Pentling.

Lit. A. Haus Nr. 1. Minoritenhof zu Sinzing.

Fol. 173½	**Aecker.**	
412½ a	Sandbückel	4,60
412½ b	" " " "	0,40
	Waldung.	
414½ a	Eichenholz	28,04
414 b	" " "	1,81
414 1/8 c	" " "	0,17

Unsteuerbarer Gegenstand.

Weg.

414½ Holzweg gemeinschaftlich mit Haus Nr. 1 in Hohengebraching.

Lit. B.		
Fol. 173½	**Aecker.**	
201 a	Krautacker	13,30

Steuergemeinde Großberg.

Lit. A. Haus Nr. 1, Minoritenhof zu Sinzing.

Fol. 70½.	**Acker.**	
100	Am Arkle	0,48

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	Wald.	
98	Der Arkler	184,89

Lit. B. Unsteuerbarer Gegenstand.

71½ Der Weg an der Landstrasse in den Arklerwald.

Steuergemeinde Graß.

Lit. A. Minoritenhof Haus N. 1 in Sinzing.

Fol. 144½	**Waldung.**	
449	Das Amerholz	87,94

Unsteuerbare Objekte.

Weg.

449½ Kuhtrift am Amerholz . . . —

Steuergemeinde Eulsbrunn.

Lit. A. Haus Nr. 1, Minoritenhof in Sinzing.

Fol. 113.	**Waldungen.**	
237 a	die Röth	163,17
237 b	" " "	18,82

N.⁰/₁ Fischrecht in dem Leckerwörth P. N. 980½ in der Steuergemeinde Sinzing . —

B., Hypothekforderungen.

I. Im Bezirke des k. Landger. Stadtamhof

a) auf dem Anwesen der Gärtners-Eheleute Sebastian und Katharina Ulrich zu Großprüfening laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 7. Mai 1842 über bezahlte . 600 fl.
noch . . . . 800 fl.
zu 4%.

b) auf dem Anwesen der Bauers-Eheleute Georg und Anna Gansmayer von Barbing laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 22. September 1841, vom 21. Mai 1842 und vom 17. Dezember 1844 drei Kapitalien zu 1750 fl., 1750 fl. und 500 fl. sohin zu 4000 fl.
nach 4%

c) auf dem Anwesen der Schmied-Wittwe Hofer in Großprüfening und ihrer Kinder Michael und Anna Hofer laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 12. März 1844 zu 700 fl.
nach 4%.

d) auf dem Anwesen der Gütlers-Eheleute Johann und Therese Islinger in Prüfening laut Schuld- u. Hypothekenbrief dd. 9. Juni 1843 zu . . . . 400 fl. nach 4½ %.

e) auf dem Anwesen der Bauerseheleute Andrä und Elisabetha Hartmann in Mitterheising laut Urkunde vom 27. Dezember 1820 1000 fl. und nach Schuld- und Hypothekenbrief vom 3. August 1841 mit . . . . . . 1500 fl. sohin 2500 fl. nach 4%.

II. Im Bezirke des k. Landger. Kelheim.

f) auf dem Anwesen der Försters-Eheleute Aloys und Franziska Kainz in Ziegetsdorf laut Schuld- und und Hypothekenbrief vom 20. Juli 1839 zu 1100 fl. und laut Urkunde vom 30. Oktober 1845 weitere 200 fl., sohin nach 4% . . . . . . 1300 fl.

g) auf dem Anwesen des Bauers Schlauderer von Irding laut Urkunde vom 30. Oktober 1845 über bezahlte |. . . . . . 1000 fl. wovon ein Anwesen gekauft wurde, noch 5000 fl.

III. Im Bezirke des k. Landger. Roding, nun Nittenau.

h) auf dem Anwesen des Hammerbesitzers F. X. Loritz in Nittenau laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 11. Juni 1839 ein Kapital mit . . . . 4000 fl.

IV. Im Bezirke des k. Landger. Waldmünchen.

i) auf dem Anwesen des Bauers Joseph Högerl in Lierenried laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 5. November 1841 und resp. 14. März 1844 mit . . . . 7000 fl. nach 4%.

V. Im Bezirke des k. Landger. Regenstauf.

k) auf dem Anwesen des Bräuers Rödl in Pielenhofen und des Geschwendner daselbst, laut Schuld- und Hypothekenbriefen vom 13. März 1839, und 5. Februar 1842 mehrere Kapitalien mit . . . . . 16,000 fl.

VI. Im Bezirke des k. Landger. Pfaffenhofen a. d. Ilm.

l) auf dem Anwesen der Wittwe E. Rall in Geisenfeld laut Schuld aud Hypothekenbriefen vom 6. Juni 1844 und vom 15. März 1851 mit . . . . . . 9000 fl.

VII. Im Bezirke des k. Landger. Abensberg.

m) auf dem Anwesen des Bauers Sommer in Unterempfenbach laut Schuld- und Hypothekenbriefes vom 6. Novbr. 1843 mit 4,300 fl.

Diesem gemäß werden nach §. 26 des konstitutionellen Ediktes über Familienfideikommisse alle diejenigen, welche hinsichtlich der obenbezeichneten Vermögenstheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzumelden, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß werde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg, den 5. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

v. Allweyer, Präsident.

Schieder.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 10. d. Mts. wurde der Landwehrmann Xaver Herrmann bei der Compagnie Langquaid zum Landwehr-Oberlieutenant in dieser Compagnie ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Sonnabend den 24. Juni **1854.**

Inhalt:

Das homöopathische Heilverfahren. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Parkstetten, k. Landgerichts Straubing. — Die Aufstellung eines Lehrers des technischen und industriellen Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,238.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden, Physikate und praktischen Aerzte von Niederbayern.

(Das homöopathische Heilverfahren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden wird die von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 5. d. Mts. im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und genauesten Nachachtung öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 15,625.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Da das homöopathische Heilverfahren von den demselben huldigenden, zur Praxis berechtigten Aerzten häufig auf eine Weise ausgeübt wird, welche mit den bestehenden Medicinalverordnungen im Widerspruche steht, so sieht sich das unterzeichnete Staatsministerium veranlaßt, nachstehende medizinisch-polizeiliche Bestimmungen für die Ausübung dieses Heilverfahrens zu erlassen:

I. Die zur Praxis berechtigten homöopathischen Aerzte haben im Allgemeinen allen jenen Verpflichtungen nachzukommen, welche den übrigen Aerzten auferlegt und denen zu entsprechen sie durch ihren geleisteten Eid verbunden sind.

II. Die Selbstdispensation der Arzneien kann dort nicht gestattet werden, wo homöopathische Apotheken bestehen und es unterliegen in diesem

Falle diejenigen, welche ihre Arzneien nicht aus der Apotheke verordnen, gleich den übrigen Aerzten den bestehenden Strafbestimmungen.

III. Insbesondere sind auch die zum Selbstdispensiren berechtigten homöopathischen Aerzte gehalten, die Bestimmungen des §. 56 der Apothekerordnung vom Jahre 1842 genau zu beachten.

IV. Jedes homöopathische Recept muß mit der bestimmten Gebrauchs-Anweisungs-Signatur versehen sein. Auch die Bezeichnung „nach Bericht" ist gestattet.

V. Homöopathische Haus- und Handapotheken können nur jenen Homöopathen gestattet werden, welche mehr als 2 Stunden von einer homöopathischen Apotheke entfernt wohnen.

Die aus diesen Apotheken abgegebenen Arzneien sind mit einer Signatur zu versehen, auf welcher das Datum, der Name des Kranken und die Gebrauchsweise angezeigt ist.

VI. Der zur Führung einer homöopathischen Haus- und Handapotheke berechtigte Arzt hat über die Abgabe seiner Heilmittel regelmäßige Tagebücher zu führen und dem Gerichtsarzte jährlich vorzulegen, wie dieß der Verordnung vom 30. November 1834 (Döll. V.-S. B. 15. p. 49.) entspricht.

VII. Homöopathische Haus- und Handapotheken bei Privaten dürfen ebensowenig als allöopathische geduldet werden.

VIII. Die homöopathischen Aerzte sind gleich den übrigen Aerzten verbunden, den Gerichtsärzten am Schlusse eines jeden Etatsjahres die zur Erstattung des Jahresberichts erforderlichen Mittheilungen zu machen.

IX. Den Gerichtsärzten, welche das gesammte ärztliche Personale ihres Distriktes von diesen Bestimmungen in Kenntniß zu setzen haben, liegt es ob, über die Aufrechthaltung derselben zu wachen und die diesen Zuwiderhandelnden den vorgesetzten Behörden anzuzeigen.

München, den 5. Juni 1854.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An
die k. Regierung, K. d. I.,
von Niederbayern.
Das homöopathische Heilverfahren betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 24,099.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. April l. Js. stattgefundenen 255. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 107 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5 % ige Bankobligationen von Nr. 98,802 bis Nr. 100,032 inclusive im Kapitalsbetrage von 1,014,446 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

In Folge Ministerial-Rescripts werden die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten zu wahren.

Landshut, den 19. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,330.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Parkstetten, k. Landgerichts Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Pfarrei Parkstetten ist durch allergnädigste Verleihung der Pfarrei Geltolfing an deren bisherigen Besitzer Priester Nikolaus Wittmann in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Straubing, im Dekanate Pondorf, der Diözese Regensburg, und umfaßt eine Schule, übrigens 623 Seelen, deren Pastorirung von dem Pfarrer allein versehen wird.

Die Einnahmen dieser Pfarrpfründe betragen

	1177 fl. 48½ kr.,
die Lasten	120 fl. 15½ kr.,
sonach der Reinertrag . .	1057 fl. 33 kr.

beträgt.

Zur Uebernahme ist ein Kapital von circa 3000 fl. erforderlich; für den Oekonomie-Betrieb werden 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten erfordert und sollen 3 Pferde und 6 Kühe gehalten werden.

Noch wird bemerkt, daß ein Baukapitalsrest von 1200 fl. in jährlichen Fristen zu 75 fl. abgesessen werden muß.

Bewerber um Verleihung dieser Pfründe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 38,899.

(Die Aufstellung eines Lehrers des technischen und industriellen Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für das gesammte industrielle und technische, insbesondere auch bautechnische Zeichnen und Modelliren (ausschließlich des f. g. Freihandzeichnens) soll mit dem Beginne des nächsten Schuljahres bei der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg ein Lehrer aufgestellt werden.

Der fixe Gehalt desselben beträgt 800 Gulden; überdieß ist der polytechnische Verein dahier gewillt, dem aufzustellenden Lehrer einen Sonntags-Unterricht gegen eine Jahres-Remuneration von 125 Gulden zu übertragen.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen längstens

bis zum 1. August d. Js.

bei dem k. Rektorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu übergeben.

Bemerkt wird, daß vorzugsweise ein solcher Bewerber berücksichtigt werden soll, welcher über die erforderlichen Kenntnisse in Verbindung mit einer guten Lehrgabe, dann über Neigung und Geschick für fördernde Unterstützung und Veredlung derjenigen Industriezweige, deren Voranschreiten durch Erfolge im Zeichnen und Modelliren bedingt ist, entsprechende Nachweise beizubringen vermag.

Unbezweifelt ist auch, daß ein tüchtiger und gewandter Mann in der fraglichen Stellung hinreichend freie Zeit erübrigen könne, um sich in der letzterwähnten für den Regierungsbezirk so bedeutsamen Richtung nützlich zu erweisen, und dadurch noch sein Einkommen zu erhöhen.

Würzburg, den 9. Juni 1854.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr v. Zu-Rhein.

Büchel.

Bekanntmachung.

Das kgl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat in geheimer Sitzung vom 8. Mai l. Irs, wo zugegen waren: von Papius, Präsident, Rath Graf von Spreti, die Assessoren Freiherr von

Cunibert, Wagner, Merkel, k. Oberstaatsanwalt Petersen und Sekretär Richter, die gegen das Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes Würzburg vom 13. Februar l. Irs., wodurch die daselbst erschienene und verbreitete Druckschrift, betitelt: „Denkschrift über die Eingriffe der k. b. Militärbehörden in die Eigenthumsrechte der Würzburger Gutsbesitzer. Zum Zwecke einer amtlichen Eingabe verfaßt von Dr. Eisenmann. Würzburg. Commission der Stahel'schen Buchhandlung 1853." — wegen der auf Seite 19 und 28 enthaltenen Schmähungen gegen den Magistrat der Stadt Würzburg und den k. Kriegsminister von Lüder, als gegen Art. 26 und 31 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, erkannt und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 desselben Gesetzes die Unterdrückung der bezeichneten Druckschrift, soweit solche nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, verordnet wurde, Seitens des Verfassers Dr. Eisenmann ergriffene Berufung verworfen, demzufolge jene Schriftunterdrückung andurch bekannt gemacht wird.

Würzburg, am 4. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Meisner.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 7./14. d. Mts. haben Seine Majestät der König das Inkurat-Benefizium Zandt, k. Landgerichts Kötzting, dem Priester Jakob Haßlöcher, zur Zeit Commorant in Regensburg, allergnädigst verliehen.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 16. Juni d. Is. wurde an die Stelle des bisherigen Magistratsrathes Jos. Falter in Pfaffenberg, welcher gemäß §. 76 des rev. Gmde.-Edicts aus dieser Function auszuscheiden hat, dessen Ersatzmann, Schuhmachermeister Michael Grüner, als Magistratsglied berufen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 10. Juni l. Is. wurde der bisherige Landwehr-Lieutenant Joseph Schleglmann zum Hauptmann der Compagnie Geiselhöring, und der Lieutenant Joseph Baubrexler zum Landwehr-Oberlieutenant bei der Compagnie Pfaffenberg ernannt.

Mittelst gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 11. Juni l. Is. wurde der k. Advokat Joh. Bapt. Augustin in Kelheim zum Auditor im dortigen Landwehr-Bataillon ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 14. Juni wurde der praktische Arzt Dr. Laucher in Straubing zum Unterarzte extra statum im Landwehr-Bataillone Straubing ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 14. Juni l. Is. wurden der Feldwebel Joseph Partheber, der Landwehrmann Joseph Oswald und der Korporal Jos. Pauli zu Unter-Lieutenants im Landwehr-Bataillon Regen ernannt, und zwar die beiden ersteren in der Compagnie Regen und der letztere in der Compagnie Zwiesel.

III. Augsburger-Cours
vom 16. Juni 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt				$87\frac{1}{2}$	—
»	à 4 %	»		$91\frac{7}{8}$	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»		$96\frac{1}{4}$	96
»	à 5 %	»	» II.	—	99
»	à 5 %	»	» III.	$99\frac{3}{4}$	—
»	à 5 %	»	» IV.	$100\frac{1}{4}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %			—	90
Bank-Aktien			Div. I. Sem.	722	716

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Juni 1854.	Waizen	2	55	57	53	4	41	15	40	40	40	13	—	—	2	56
		Korn	3	50	53	51	2	34	9	33	28	32	33	—	—	3	15
		Gerste	1	—	1	1	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	12	18	18	—	12	12	11	33	10	45	—	—	1	16
Deggendorf	Vom 30. Juni 1854.	Waizen	—	110	110	110	—	44	30	43	47	42	15	—	—	9	33
		Korn	—	43	43	43	—	35	18	35	—	33	9	—	—	7	34
		Gerste	3	19	22	22	—	24	27	23	55	21	30	—	—	5	3
		Haber	—	57	57	57	—	9	45	9	27	9	9	—	—	—	32
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. Juni 1854.	Waizen	—	16	16	16	—	38	—	37	—	36	—	—	—	4	30
		Korn	—	2	2	2	—	27	—	27	—	27	—	—	—	2	—
		Gerste	—	8	8	8	—	18	—	18	—	18	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 14. Juni 1854.	Waizen	—	5	5	4	1	38	—	37	30	37	—	—	—	3	—
		Korn	—	4	4	3	1	—	—	29	—	—	—	—	—	1	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorig. Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 19. Juni 1854.	Waizen	—	436	436	436	—	36	18	36	12	35	45	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	19	—	18	30	18	6	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	9	45	8	48	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Juni 1854.	Waizen	27	824	851	851	—	39	26	38	22	36	55	—	—	4	59
		Korn	7	307	314	299	15	30	35	29	34	28	22	—	—	1	42
		Gerste	14	94	108	108	—	20	—	19	26	18	35	—	—	—	26
		Haber	31	226	257	237	20	9	51	9	10	9	—	—	—	—	4
Mainburg	Vom 21. Juni 1854.	Waizen	—	151	151	151	—	42	24	41	25	40	18	—	—	2	58
		Korn	18	17	35	18½	16½	34	—	33	44	33	12	—	—	2	27
		Gerste	—	2	2	2	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	2	4	4	—	10	37	10	29	10	6	—	—	—	6
Neustadt a. d. D.	Vom 20. Juni 1854.	Waizen	24	36	60	60	—	39	39	38	—	36	30	—	—	1	43
		Korn	—	52	52	41	11	34	—	32	47	31	30	—	—	2	34
		Gerste	—	7	7	7	—	24	—	23	31	23	—	—	—	—	31
		Haber	11	17	28	22	6	10	48	10	25	10	—	—	1	—	—
Passau	Vom 20. Juni 1854.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	36	—	34	45	33	30	—	—	3	18
		Korn	3½	40	43½	40½	3	29	11	27	59	27	5	—	—	1	55
		Gerste	—	8	8	2	6	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	73	73	70	3	9	6	8	47	8	29	—	—	—	33
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 19. Juni 1854.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	35	24	—	—	—	36	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	10	48	10	24	10	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 20. Juni 1854.	Waizen	—	273	273	273	—	42	30	35	55	31	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Juni 1854.	Waizen	—	227	227	222	5	42	28	40	56	39	42	—	—	7	34
		Korn	18	168	186	186	—	33	38	32	34	31	54	—	—	6	20
		Gerste	—	50	50	50	—	25	7	23	53	22	—	—	—	4	35
		Haber	42	184	226	206	20	10	22	9	59	9	12	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 21. Juni 1854.	Waizen	3	302	305	208	97	42	24	41	30	40	29	—	—	5	46
		Korn	—	132	132	120	12	31	57	31	39	30	27	—	—	3	33
		Gerste	—	13	13	13	—	20	13	19	53	19	22	—	—	1	59
		Haber	4	—	4	3	1	9	—	8	52	8	48	—	—	—	2

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Mittwoch den 28. Juni **1854.**

Inhalt:

Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro $18^{53}/_{54}$. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Cursiren falscher Münzen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,513.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden hiemit durch die beifolgende tabellarische Uebersicht von dem Einhebungssoll

a) des Vorausschlages pro $18^{53}/_{54}$ nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{52}/_{53}$,

b) des Vorausschlages pro $18^{53}/_{54}$ nach dem Beischlagsverhältniß-Kapitalienstande pro $18^{52}/_{53}$ von Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen,

dann von dem Verausgabungssoll der hieraus treffenden Einhebungsgebühren mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Einhebung dieses Vorausschlages, insoweit dieselbe noch nicht vollzogen worden ist, nunmehr ungesäumt zu bethätigen, die Einhebungsgebühren nach der effectiven Einnahme an Beiträgen in der Abrechnung über die Brandversicherungsgelder pro $18^{53}/_{54}$ zu verausgaben und diese Ausgabe mit den gesonderten Nachweisen

a) bezüglich der hinausbezahlten Einhebungsgebühren von dem Vorausschlagsbetrage nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{52}/_{53}$,

b) bezüglich der hinausbezahlten Einhebungsgebühren von dem Vorausschlagsbetrage nach dem Beischlagsverhältnißkapitalienstande pro $18^{52}/_{53}$

zu belegen.

Landshut, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden	Brandversicherungs-Voranschlag pro $18^{53}/_{54}$ nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{52}/_{53}$ — I. Klasse: Versicherung	I. Klasse: Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert			II. Klasse: Versicherung	II. Klasse: Treffender Voranschlag zu 6 kr. v. Hundert			III. Klasse: Versicherung	III. Klasse: Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert			IV. Klasse: Versicherung	IV. Klasse: Treffender Voranschlag zu 6 kr. vom Hundert			Summa des Voranschlagbetrags nach dem Brandversicherungsstande			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden		
		fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl	fl.	kr.	hl.
1	Abensberg	1542660	1542	59	4	795010	795	—	5	307500	307	30	—	797330	797	19	6	3442	29	7	28	41	4
2	Bogen	280180	280	11	—	15050	15	39	—	315030	315	37	6	809500	809	50	—	1420	57	6	11	50	6
3	Deggendorf	918800	918	48	—	32880	32	53	—	1014530	1014	31	6	1441790	1441	47	4	3408	—	2	28	24	2
4	Dingolfing	994970	994	58	2	157850	157	51	—	176200	176	12	—	1725780	1725	47	—	3054	48	2	25	27	4
5	Eggenfelden	502740	502	44	4	71050	71	3	—	382090	382	5	4	1629440	1629	20	4	2558	19	4	21	32	6
6	Grafenau	59860	59	51	4	6790	6	47	4	431340	431	20	4	1330350	1330	21	—	1834	20	4	15	17	2
7	Griesbach	259680	259	41	—	49770	49	46	2	117930	117	55	6	1147050	1147	3	—	1574	26	—	13	7	2
8	Hengersberg	461070	461	4	2	27580	27	35	—	222020	222	37	2	1103100	1103	10	1	1814	20	5	15	7	2
9	Kelheim	1089960	1089	57	4	411110	411	6	5	275940	275	56	4	514740	514	44	4	2291	45	1	19	6	—
10	Kötzting	84290	84	17	4	10230	10	13	6	364770	364	46	2	624290	624	17	4	1083	35	—	9	2	—
11	Landau	1293990	1293	59	4	112820	112	49	2	878350	878	21	—	3228000	3228	—	—	5513	9	6	45	56	6
12	Landshut	941230	941	13	0	304060	304	3	4	299300	299	18	—	2413170	2413	10	2	3957	45	4	32	59	—
13	Mallersdorf	1052630	1052	37.	6	98450	98	27	—	520420	520	25	2	2647590	2047	35	4	4325	5	4	30	2	6
14	Mitterfels	90520	90	51	2	2280	2	17	—	259250	259	15	—	792100	792	9	4	1144	12	6	9	32	2
15	Osterhofen	645360	645	21	4	37530	37	31	6	414840	414	50	4	1922730	1922	43	6	3020	27	4	25	10	4
16	Passau I.	307740	307	44	4	35000	35	39	4	447760	447	45	4	799290	799	17	4	1590	27	—	13	16	4
17	Passau II.	566200	566	12	—	61080	61	5	—	151590	151	35	4	1051210	1051	12	5	1839	5	1	15	15	2
18	Pfarrkirchen	229870	229	52	2	32810	32	48	5	341520	341	31	2	1414700	1414	42	—	2018	54	1	16	49	4
19	Regen	33380	33	23	—	1100	1	6	—	553700	553	42	—	1348680	1348	41	—	1930	52	—	16	8	4
20	Rottenburg	1199280	1199	17	—	315490	315	29	4	254380	254	23	—	1707690	1707	41	4	3470	51	—	28	58	4
21	Rotthalmünster	300120	300	7	2	43520	43	31	2	233010	233	—	5	1410370	1410	22	2	1987	1	3	16	33	6
22	Simbach	220100	220	6	—	9290	9	17	4	220580	220	35	—	1054480	1054	29	—	1504	27	4	12	32	4
23	Straubing	853850	853	51	—	141420	141	25	2	638870	638	52	2	3102220	3102	13	2	4730	21	6	39	28	2
24	Viechtach	54330	54	19	6	800	—	48	—	248090	248	5	4	577930	577	55	6	881	9	—	7	20	6
25	Vilsbiburg	846140	846	7	6	74820	74	49	2	576120	576	7	2	2707960	2707	57	4	4205	1	6	35	2	6
26	Vilshofen	1029460	1029	27	4	113460	113	27	4	435030	435	1	6	1707170	1707	10	2	3285	7	—	27	22	6
27	Wegscheid	203600	203	36	—	4750	4	45	—	805720	805	43	2	1130500	1130	30	—	2144	34	2	17	52	4
28	Wolfstein	82600	82	36	—	3050	3	3	—	348130	348	7	5	1388570	1388	34	2	1822	21	—	15	11	2
29	Landshut Mag.	2321240	2321	14	4	183820	183	49	2	39690	39	41	4	89980	89	59	—	2034	44	2	21	57	4
30	Passau »	611500	611	30	-	20720	20	43	2	1280900	1280	54	—	41540	41	32	4	1954	39	6	10	17	4
31	Straubing »	1273870	1273	52	2	52010	52	—	5	881210	881	12	5	207130	207	7	6	2414	13	2	20	2	2
	Summa	20351220	20351	13	4	3526860	3226	52	6	13443010	13443	1	6	41872500	41872	32	—	78893	40	—	657	26	6

Landshut, den 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Nieder-

v. Schilcher,

Brandversicherungs-Vorausschlag pro 18 53/54 nach dem Beischlags-Verhältnißkapitalienstande pro 18 52/53.

I. Klasse				II. Klasse.				III. Klasse.				IV. Klasse.				Summa des Vorausschlag-Betrages nach dem Beischlagsverhältnißkapitalienstande			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitrags-Gulden.		
Kapital.	Treffender Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Kapital.	Treffender Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Kapital.	Treffender Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.			Kapital.	Treffender Vorausschlag zu 6 kr. vom Hundert.								
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
100417	100	25	—	21184	21	11	2	21760	21	45	4	12468	12	28	—	155	49	6	1	18	—
36875	36	52	4	720	—	43	2	37920	37	55	2	10865	10	51	6	80	22	6	—	43	2
60800	60	48	—	60	—	5	4	75830	75	49	6	24558	24	53	4	161	14	6	1	20	4
53714	53	42	6	3705	3	42	2	6045	6	2	6	17393	17	23	6	80	51	4	—	40	4
25370	25	22	2	1926	1	55	4	20020	20	1	2	32357	32	20	2	79	39	2	—	39	6
7250	7	15	—	—	—	—	—	26176	26	10	4	43912	43	54	6	77	20	2	—	38	6
19180	19	11	—	1345	1	14	4	7970	7	58	2	16409	16	24	4	44	48	2	—	22	4
27800	27	48	—	140	—	[illegible]	4	16618	16	37	—	8036	8	2	—	52	35	4	—	26	2
97040	97	2	4	6520	6	31	2	18404	18	24	—	6391	6	23	4	128	21	2	1	4	2
7800	7	48	—	1420	1	25	2	25018	25	37	—	7960	7	57	4	42	47	6	—	21	2
67095	67	5	6	1060	1	3	4	40710	40	42	4	32470	32	28	2	141	20	—	1	10	6
61040	61	2	4	7870	7	52	2	6985	6	59	2	19655	19	39	2	95	33	2	—	47	6
74575	74	34	4	2180	2	11	—	12360	12	21	4	28670	28	40	2	117	47	2	—	59	—
6250	6	15	6	—	—	—	—	21350	21	21	—	14144	14	[illegible]	6	41	45	4	—	21	—
42750	42	43	6	—	—	—	—	9415	9	24	6	9960	9	57	4	62	6	—	—	51	—
45350	45	21	—	1450	1	27	—	25199	25	12	—	20533	20	32	—	98	32	—	—	49	2
21012	21	—	6	700	—	42	—	4140	4	8	4	6764	6	46	—	32	57	2	—	16	2
15030	15	1	6	1150	1	7	6	19461	19	27	6	27309	27	18	4	62	55	6	—	31	4
550	—	33	—	—	—	—	—	50085	50	41	2	86174	86	10	4	137	24	6	1	[illegible]	6
88176	88	10	2	5990	5	59	4	9940	9	50	4	17705	17	42	2	121	48	4	1	1	—
12950	12	57	—	716	—	42	4	22408	22	30	2	22829	22	50	—	58	59	6	—	20	4
10440	10	26	4	425	—	25	4	25050	25	3	—	27700	27	42	—	63	37	—	—	31	6
36550	36	33	—	3130	3	7	6	12140	12	8	4	24377	24	22	6	76	12	—	—	38	—
720	—	43	2	—	—	—	—	22048	22	58	6	22097	22	42	—	46	4	—	—	25	—
63690	63	41	4	4105	4	6	2	41415	41	24	6	43594	43	35	6	142	48	2	1	11	4
53515	53	30	6	3514	3	30	6	38525	38	31	4	31156	31	9	4	126	42	4	1	3	2
15550	15	33	—	—	—	—	—	65072	65	4	2	20676	20	40	6	101	18	—	—	50	6
4970	4	58	2	—	—	—	—	25409	25	24	4	27275	27	16	4	57	39	2	—	28	6
184688	184	41	2	18105	18	6	2	52	—	3	—	4300	4	18	—	207	8	4	1	43	4
33790	33	47	4	1585	1	35	2	78642	78	38	4	1158	1	7	2	115	8	4	—	57	4
64590	64	35	4	5500	5	30	—	44096	44	41	6	8340	8	20	4	123	7	6	1	1	4
1329487	1329	29	4	94374	94	22	4	832752	832	45	—	683795	683	47	6	2940	24	6	24	30	2

bayern, Kammer des Innern.

f. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,164.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

(Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. März l. Js. stattgefundenen 254sten Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 468 gezogen worden.

Dieselbe enthält die 4%ige böhmischständische Aerarial-Obligation Nr. 164,865 mit 1/32 der Capitalsumme, dann die Aerarial-Obligation der Stände von Oesterreich unter der Ens vom Rezesse vom 30. April 1767 und zwar zu 4% Nr. 21,311 bis Nr. 23,442 zu 3% Nr. 31,339 im gesammten Capitalsbetrage von 1,250,361 fl. 27 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Die Eingangs benannten Behörden und Verwaltungen werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Interessen der betheiligten Gemeinden und Stiftungen und beziehungsweise der Privaten zu wahren.

Landshut, am 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,335.

(Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. l. Mts. wurde die von dem Haupt-Agenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München laut Anzeige vom 24. April l. Jrs. verfügte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Gesellschaft genehmiget:

1. des Handelsmanns Johann Nepomuk Pell in Rotthalmünster für die Landgerichts-Bezirke Rotthalmünster und Simbach;
2. des Handelsmanns Georg Hauer in Dingolfing für die Landgerichtsbezirke Dingolfing und Landau;
3. des Handelsmanns Franz Haberl in Kelheim für die Landgerichtsbezirke Kelheim und Abensberg;
4. des Bürgermeisters Michael Schrank in Kötzting für die Landgerichtsbezirke Kötzting, Viechtach und Regen.

Landshut, am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Nr. 24,122.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken wurden in der Stadt Bayreuth vor Kurzem 2 Sechskreuzerstücke mit herzogl. sachsenmeining'schem Gepräge und ein weiteres Sechskreuzerstück mit großherzogl. hessischem Gepräge verausgabt, welche Münzen aus Messing und Kupfer bestehen und an ihrer röthlichgelben Farbe, sowie an ihrem schlechten Gepräge als falsch zu erkennen sind.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser Münzen geeignete Spähe zu verfügen und über das allenfallsige Resultat sogleich berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut, am 21. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Sonnabend den 1. Juli **1854.**

Inhalt:

Die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte. -- Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Die Taxen von gerichtlichen Subhastationen nach Art. 42 des Taxgesetzes von 1852. — Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse. — Die Einziehung der k. preußischen Darlehenskassenscheine. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,660.

(Die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange wird eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. lauf. Monats im rubricirten Betreffe zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, und auf die hierin bezeichneten Schulheft-Umschläge behufs der Anschaffung derselben für die Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen aufmerksam gemacht.

Landshut, am 25. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Abdruck. **Ad Num. 5445.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Schullehrer Georg Kainz zu Kochel, Landgerichts Tölz, hat die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der Bayerischen Geschichte unternommen und um Empfehlung derselben zur Anschaffung von Seite der Schuljugend die Bitte gestellt.

Das ganze Unternehmen wird sich über 48 solcher Umschläge erstrecken, von denen die bisher erschienenen 20 auf farbigem Papier lithographirten Bilder aus der Geschichte der altbayer'schen Gebietstheile nebst einem kurzen erläuternden Text enthalten, während die noch in Aussicht stehenden Umschläge vorzugsweise Geschichtsmomente aus den später zu dem Königreiche gekommenen Landestheilen darstellen werden.

Der Herausgeber beabsichtigt, die fraglichen Schulheft-Umschläge das Buch zu 21 kr. zu verkaufen und

die Verbreitung derselben durch Niederlagen in den größeren Städten und durch einen das Königreich bereisenden Schreibmaterialien-Händler zu bewirken.

Nachdem die mehrgedachten Schulheft-Umschläge mit Rücksicht auf die genügende Ausführung der bildlichen Darstellungen und die Correctheit und geschichtliche Treue des beigefügten Textes sich als vollkommen zweckentsprechend und zu einer allgemeinen Verbreitung geeignet darstellen, wird die k. Regierung, K. d. J., beauftragt, auf dieselben öffentlich aufmerksam machen und sie zu freier Anschaffung von Seite der Schuljugend, namentlich in den deutschen Schulen, empfehlen zu lassen.

München, den 20. Juni 1854.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Die Herausgabe von Schulheft-Umschlägen mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 23,415.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 26. v. Mts. in Neualbenreuth, k. Landgerichts Waldsassen, ein falsches Kronenthalerstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe ist mit dem Brustbilde des Kaisers Franz von Oesterreich versehen, trägt die Jahreszahl 1796 und besteht aus Messing, welches mit einer Versilberung überzogen ist, kann jedoch an seiner undeutlich geprägten Randschrift als falsch erkannt werden.

Indem man vor Verbreitung und Annahme solcher Geldstücke allgemeine Warnung ergehen läßt, werden zugleich sämmtliche Distriktspolizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung oder Verbreitung derselben geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate dem k. Landgerichte Waldsassen, bei welchem bereits Untersuchung eingeleitet ist, zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 24. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2768.

Bekanntmachung.

(Die Taxen von gerichtlichen Subhastationen nach Art. 42 des Taxgesetzes von 1852 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit die durch höchstes Rescript des königlichen Staatsministeriums der Justiz vom 10./17. dieß anher gediehene Entschließung des königlichen Staatsministeriums der Finanzen vom 6. ejsd. im rubr. Betreff nachstehend zur Kenntniß sämmtlicher Gerichte des Appellationsgerichts-Bezirkes gebracht, und deren genaueste Befolgung gewärtigt.

Passau, den 20. Juni 1854.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen.

Reitmayr, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 8816.

Königreich Bayern, Staats-Ministerium der Finanzen.

Der königlichen Regierung, K. d. F., wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz erwiedert, daß die im Berichte bezeichneten Betreffs vom 20. April l. Js. bezüglich der Adjudikations-Bescheide gestellten Anfragen durch die unter'm 1. Juli 1853 mitgetheilte Entschließung des königlichen Staatsministeriums der

Justiz vom 21. Juni 1853 „die Erhaltung und Fortführung der definitiven Grundsteuer-Kataster betreffend“, bereits entschieden worden sind.

Hienach und nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ist es nämlich zweifellos, daß,

1) die nochmalige Ausfertigung der Adjudikationsdekrete nach beschrittener Rechtskraft — die Fertigung sogenannter Ankunftsbriefe — nach §. 102 Abs. 2 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 als überflüssig erscheine, da die erste Ausfertigung, das Zuschlagdekret schon als das eigentliche Erwerbedokument zu betrachten ist.

2) daß die Besitzveränderungs-Taxe für diese Adjudikations-Dekrete nach klarer Vorschrift des Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 von den königlichen Rentämtern zu perzipiren sei, und daß die nöthige Controle dieser Perzeption durch die von den Gerichten nach der Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 21. Juni v. Js. den königl. Rentämtern zu machende Notifikationen über die zur Veräußerung gelangten Objekte, die Namen der Käufer und die Kaufschillings-Beträge gewährt sey, und

3) daß nach §. 3 Litt. c und d der Stempel-Ordnung vom 18. Dezember 1812 zu den Adjudikations-Dekreten der Gradations-Stempel, und zwar sogleich von den Gerichten bei der Ausfertigung der Dekrete zu verwenden sey, da nach Art. 1 des Stempelgesetzes vom 11. Sept. 1825 jede Urkunde sogleich auf das entsprechende Stempelpapier geschrieben werden muß.

München, den 6. Juni 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An
die k. Regierung, K. d. F.,
von Mittelfranken.
Die Taxen von gerichtlichen Subhastationen nach Artikel 42 des Taxgesetzes v. 1852 betreffend.

Durch den Minister
der
General-Sekretär
Schönwerth.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Ernst Zander, Redacteurs dahier, wegen Uebertretung des Preßgesetzes zu Recht, was folgt:

rc. rc. rc.

Die Nr. 29 des Volksboten und Nr. 6 des Beiwagens hiezu, beide vom 5. Februar 1854, sind zu unterdrücken, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen sind.

Entscheidungsgründe.

rc. rc. rc.

wegen des gesetzwidrigen Inhaltes der incriminirten Artikel war gemäß Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, welcher verlesen wurde, die Unterdrückung der betreffenden Blätter, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu verfügen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Oberbayern am siebenzehnten Juni achtzehn hundert vier und fünfzig, wobei zugegen waren als Richter: Gresbeck, Rath am k. Appellationsgerichte von Oberbayern, Präsident des Schwurgerichtshofes, Freiherr v. Schleich, und v. Plankh, Räthe, Dr. May und Pappenberger, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der kgl. I. Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte dahier, Wolf, und als Protokollführer der k. Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist Seitz.

Gresbeck. Frhr. v. Schleich. v. Plankh. Dr. May. Pappenberger.

Seitz.

Vorstehendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberbayern wird hiemit auf Antrag des Staatsanwaltes am k. Kreis- und Stadtgerichte München

in Gemäßheit des Art. 218 des Prozeßgesetzes vom 10. November 1848 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, am 23. Juni 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der kgl. Direktor

Mulzer.

Sengel.

Abdruck. Ad Nr. 3271.

Bekanntmachung,

betreffend die Einziehung der k. preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. Js. und 2. März d. Js. werden die Inhaber der k. preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92 parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen, oder bei den von den k. Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Controle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet seyn. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäftes weder mit Privat-Personen noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15. Juni 1854.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der königl. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 18. Juni l. Js. wurde der Junker Anton Gäßler zum Unterlieutenant im kgl. Landwehr-Bataillon Eggenfelden ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 22. Juni 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	$87\frac{7}{8}$	—
» à 4 % »	92	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$96\frac{1}{2}$	96
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	—	$99\frac{7}{8}$
» à 5 % » » IV. . . .	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{4}$
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	91	$90\frac{1}{2}$
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	722	718

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. Juni 1854.	Waizen	4	100	104	62	42	38	25	37	40	36	53	3	—	—	—
		Korn	2	73	75	27	48	30	6	29	58	29	12	3	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	11	58	11	37	11	7	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 26. Juni 1854.	Waizen	—	136	136	112	24	39	52	38	53	37	22	4	54	—	—
		Korn	—	41	41	39	2	30	52	30	8	28	34	4	52	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	24	6	23	5	22	12	—	50	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	9	53	9	25	8	44	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 20. Juni 1854.	Waizen	—	50	50	50	—	40	—	30	12	—	—	—	—	4	—
		Korn	—	25	25	25	—	34	—	—	—	—	—	—	—	4	—
		Gerste	—	3	3	3	—	18	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Juni 1854.	Waizen	—	19	19	19	—	39	—	38	45	38	30	—	—	1	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 22. Juni 1854.	Waizen	1	20	21	21	—	39	40	39	—	38	27	—	—	1	30
		Korn	1	1	2	2	—	32	—	30	30	29	—	—	—	1	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	11	21	11	—	10	21	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 26. Juni 1854.	Waizen	—	338	338	338	—	38	30	38	12	37	48	—	—	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	20	—	19	30	18	6	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	6	9	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. Juni 1854.	Waizen	—	1076	1076	831	245	43	—	41	12	39	7	—	—	2	50
		Korn	15	356	371	298	73	32	35	31	41	30	45	—	—	2	7
		Gerste	—	56	56	51	5	22	30	21	18	20	10	—	—	1	42
		Haber	20	374	394	394	—	10	22	9	47	9	15	—	—	—	28
Mainburg	Vom 28. Juni 1854.	Waizen	—	114½	114½	102½	12	39	25	38	52	37	11	2	33	—	—
		Korn	16½	56	72½	35½	37	30	22	29	53	29	2	3	51	—	—
		Gerste	—	1½	1½	1½	—	23	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Juni 1854.	Waizen	—	33	33	33	—	38	30	37	—	35	—	1	—	—	—
		Korn	11	34	45	32	13	31	—	29	—	27	—	3	47	—	—
		Gerste	—	9	9	3	6	22	—	—	—	—	—	1	31	—	—
		Haber	6	16	22	14	8	10	48	10	41	10	30	—	—	—	16
Passau	Vom 27. Juni 1854.	Waizen	—	5½	5½	5½	—	38	—	37	12	36	—	—	—	2	27
		Korn	3	21	24	19	5	28	18	27	23	27	—	—	36	—	—
		Gerste	6	—	6	6	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	188½	191½	191½	—	9	35	9	28	9	2	—	—	—	41
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. Juni 1854.	Waizen	—	12	12	12	—	42	—	40	25	40	—	—	—	5	59
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Juni 1854.	Waizen	5	351	356	299	57	40	10	39	21	38	39	1	35	—	—
		Korn	—	342	342	223	119	30	1	29	23	28	36	3	11	—	—
		Gerste	—	104	104	40	64	21	45	20	59	20	—	2	54	—	—
		Haber	20	104	124	103	21	10	38	10	6	9	18	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 28. Juni 1854.	Waizen	97	252	349	149	200	34	4	32	51	31	44	8	39	—	—
		Korn	12	132	144	63	81	26	42	25	—	24	4	6	39	—	—
		Gerste	—	35	35	17	18	18	23	17	51	16	—	2	2	—	—
		Haber	1	124	125	112	13	9	2	8	51	8	30	—	1	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 55. Landshut, Mittwoch den 5. Juli **1854.**

Inhalt:

Den Fleischsatz für den Monat Juli 1854. — Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{54}/_{55}$. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr $18^{53}/_{54}$. — Agentur der niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft zu Wesel. — Die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Erledigung der Pfarrei Bußbach im Dekanate Bayreuth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,004.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Juli 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preise des Mastviehes im Monate Juni d. Jrs. gepflogenen Erhebungen, dann mit Hinblick auf den für die Haupt- und Residenzstadt München regulirten Fleischsatz hat die unterfertigte Stelle beschlossen, für den Monat Juli d. Js. die bisherige Taxe des Mastochsenfleisches, wie sie jüngstens durch Ausschreibung vom 30. Mai festgesetzt worden, beizubehalten. Der Maximalsatz für das Kalbfleisch beträgt 11 kr. per Pfund.

Landshut, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,048.

An sämmtl. k. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs „über die Bildung der Schullehrer" vom 31. Jänner 1836 wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe deren Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{54}/_{55}$ am

Montag den 7. August l. Js.

und den darauf folgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminare zu Straubing abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge, welche die vorschriftsmäßige Vorbereitungsunterrichtszeit von 3 Jahren vollständig bei einem der mittelst Regierungs-Ausschreibungen vom 2. September 1851 (Intellgzblt. S. 555) und vom 26. Oktbr. 1852 (Intellgzblt. S. 698) bekannt gegebenen Vorbereitungslehrer zurückgelegt haben, hiedurch aufgefordert, am Montag den 7. August l. Js. Vormittags 8 Uhr im

k. Schullehrer-Seminars-Gebäude zu Straubing sich einzufinden.

Bei der daselbst Statt findenden Inskription hat jeder der sich meldenden Schullehrlinge ein Zeugniß der k. Distrikts-Prüfungskommission, bei welcher er die letzte Jahresprüfung bestanden hat, in Vorlage zu bringen, welches genau nach den ersten fünf Haupt-Rubriken der IV. Beilage zum obenerwähnten Regulative verfaßt sein, sohin die Aufschlüsse über die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Schullehrlings, so wie über die Zeit, den Ort und den Erfolg des genossenen Vorbereitungs-Unterrichtes enthalten muß.

Die Beibringung eines solchen Zeugnisses liegt auch denjenigen Schullehrlingen ob, welche bereits im vorigen Jahre die Aufnahmsprüfung mitgemacht, aber wegen ungenügender Vorkenntnisse die Aufnahme in das Schullehrer-Seminar nicht erlangt haben. Deßhalb kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch diese Schullehrlinge die vorschriftsmäßige Jahresprüfung vor der einschlägigen Distriktsprüfungs-Commission ihres Aufenthaltsortes zu bestehen, und sich hierüber bei der Inskription zur Aufnahmsprüfung in der angegebenen Art auszuweisen haben.

Schullehrlinge, welche sich über die vollständig und gehörige Zurücklegung der dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichtszeit auszuweisen nicht im Stande sind, können nur dann zur Aufnahmsprüfung zugelassen werden, wenn sie durch besondere Bewilligung der unterfertigten k. Stelle die Zulassung erlangt haben, und sich hierüber vor der Prüfungs-Commission legitimiren.

Gesuche um Unterstützung aus Kreisfondsmitteln behufs des Unterhaltes im Seminar sind erst nach erfolgter Aufnahme daselbst bei der k. Schullehrers-Seminars-Inspektion einzureichen, und durch Vorlage von amtlich bestätigten Armuths-Zeugnissen zu begründen.

Sämmtliche k. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden aufgefordert, die Schullehrlinge ihrer Bezirke auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die bezeichneten Nachweise liefern können, zu beauftragen, am erwähnten Prüfungs-Termine sich rechtzeitig in Straubing zu melden.

Landshut, den 28. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,656.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und die Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung vom 20./23. l. Mts. können auf den Grund erholten technischen Gutachtens Baumwollzwirnereien hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Seidenzwirnereien gleichgeachtet werden.

Dieselben werden demnach auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachträglich derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen eingereiht, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

Dieses wird nach höchster Anordnung hiemit zur Kenntnißnahme und genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut, am 24. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,047.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden, dann Distrikts- und Lokalschulinspektionen in Niederbayern.

(Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 18$^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung am kgl. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 18$^{53}/_{54}$ wird am

Montag den 14. August l. Js., Vormittags 8 Uhr,

abgehalten werden.

Indem dieß hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, werden zugleich die oben genannten Behörden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Mitglieder des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern zum Behufe allenfallsiger Theilnahme an erwähnter Prüfung von der bezeichneten Termins-Bestimmung besonders in Kenntniß zu setzen.

Landshut, am 28. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24753.

(Agentinen der niederrheinischen Güterassekuranzgesellschaft zu Wesel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde die Aufstellung des Haus- und Badbesitzers M. Wintermaier in Passau als Agent der niederrheinischen Güterassekuranz-Gesellschaft zu Wesel genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Am 28. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,949.

(Die zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf Kirchthürmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. v. Mts. Nr. 4472 bez. Betreffs wird unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 7. Aug. 1852 (Kr.-Bl. S. 532) in der Beilage dieses Blattes sämmtl. Kirchenverwaltungen in Niederbayern der Inhalt einer auf Anordnung der k. obersten Baubehörde gedruckten Schrift zur Kenntniß gebracht, damit bei dem Baue von Thürmen hierauf Rücksicht genommen werde.

Am 22. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ueber die Rücksichten, welche beim Bau von Thürmen auf Uhr und Glocken zu nehmen sind.

Einleitung.

Die Erfahrung zeigt, daß wegen Mangels dahin bezüglicher, bestimmter Regeln und Grundsätze bei dem Bau von Thürmen die Anordnung der Verhältnisse und des innern Ausbaues nicht selten in einer Weise getroffen wird, wodurch eine zweckentsprechende An- und Unterbringung von Uhr und Glocken, wenn auch nicht unausführbar gemacht, doch sehr erschwert wird. Dieß gab die Veranlassung zu folgender Auseinandersetzung der Rücksichten, welche jene Gegenstände erfordern, damit sie ihrer Bestimmung zu genügen vermögen. Es kann hiebei natürlich nicht beabsichtigt werden, dem Architekten in seiner künstlerischen und konstruktiven Anordnung irgend einen Zwang auferlegen zu wollen, sondern es sollen ihm lediglich die Mittel an die Hand gegeben werden, ein auch in dieser Hinsicht befriedigendes Werk zu schaffen. Gleichwie die Liturgie des Gottesdienstes, die Kirchenmusik und die Kanzelrede ihm Bedingungen auferlegen, welchen er

genügen muß, wenn sein Werk entsprechen soll, so ist dieß auch bei den Glocken und der Uhr der Fall. Die im Folgenden hierüber aufgestellten Regeln und Grundsätze stützen sich zum größten Theil auf die vieljährigen Erfahrungen des Mechanikers Mannhardt, zum Theil auf speziell zu diesem Zwecke gemachten Erhebungen und Beobachtungen.

A.

Rücksichten, welche bei Thürmen hinsichtlich der Uhren zu beobachten sind.

Die Uhr soll die Zeit richtig angeben und diese Angabe soll in angemessener Entfernung deutlich ersehen werden können. Damit die Uhr die Zeit richtig angeben kann, müssen alle störenden Einflüsse auf ihren Gang entfernt gehalten, die Uebertragungs- oder Fortpflanzungs-Mechanismen möglichst vereinfacht und eine sorgfältige Ueberwachung thunlichst erleichtert werden.

Hiezu gehört:

1) daß die Uhr, d. h. das Werk in möglichst geringer Höhe im Thurm aufgestellt werden könne, um sie gegen den Einfluß der Schwingungen des Thurmes in Folge von Stürmen, des Läutens der Glocken u. s. w. zu sichern;
2) daß sie, so wie das Seilwerk, welches bei obiger Aufstellung aufwärts geführt wird, in so fern es der Raum erlaubt, in einem Verschlag eingeschlossen werde, um sie vor äußern Einwirkungen, Staub ꝛc. zu schützen;
3) daß, wenn ein solcher Verschlag angewendet wird, dieser bei der Uhr und an andern passenden Stellen bequem zugänglich sey, und namentlich bei der Uhr gehörig Licht habe;
4) daß über dem Mittelpunkt des Zifferblattes eine genügend große und gut zugängliche Oeffnung angebracht werde, um zu den Zeigern gelangen zu können; die Oeffnung soll etwa 2 Fuß hoch und $2\frac{1}{2}$ Fuß weit sein und außerdem noch $\frac{1}{4}$ Fuß unter jenen Mittelpunkt herabreichen, die Mauer muß aber gehörig groß in der Nähe der Oeffnung ausgemuldet seyn, damit man mit dem Körper der Oeffnung nahe kommen kann;
5) daß entsprechender Raum für den Mechanismus des Zeigerwerks vorhanden sey, eben so die Anbringung der Leitung dahin und jener des Schlagwerks zu den Glocken in keiner Weise durch Gebälk, Treppen ꝛc. erschwert werden; es soll daher auch die Anordnung so getroffen werden, daß die Läutarme mit ihren Seilen auf jener Seite angebracht werden, welche der für den Hammer bestimmten entgegen gesetzt ist, oder weil die Hämmer im Allgemeinen besser in den äußern Stuhlwänden anzubringen sind, in dem Zwischenraum der Glocken unter sich.

Wenn der Raum nicht gestattet, Uhr und Seilwerk in einem Verschlag anzubringen, soll für erstere wenigstens ein Platz vorbehalten werden, wo sie vor äußern Einwirkungen möglichst geschützt ist.

Bezüglich des Raums, welchen die Uhr einnimmt, und der Höhe, welche das Seilwerk bedarf, kann Folgendes als Anhaltspunkt dienen. Für Land- und Stadtpfarrkirchen werden zur Zeit in dem Etablissement von Mannhardt in München drei Klassen von Thurmuhren gefertigt, deren Raumbedarf für sich selbst nebst zugehörigen Gewichtsfall (Höhe für das Seilwerk) aus der beiliegenden Tabelle Nr. 1 ersichtlich ist. Es muß jedoch hiebei bemerkt werden, daß ein größerer Gewichtsfall mehrfache Vortheile hat, daher der dafür bestimmte Raum in der Höhe eher zu groß als zu klein anzunehmen ist.

Bei Anwendung eines Verschlags ist darauf zu sehen, daß man innerhalb desselben um die Uhr soll herum gehen können. Die Placirung der Uhr an einer Mauer ist im Allgemeinen jener in der Mitte vorzuziehen. Unterhalb der Uhr ist noch ein Stockwerksraum von wenigstens $7\frac{1}{2}$ Fuß Lichthöhe erforderlich für Placirung des Pendels.

Für Domkirchen und andere bedeutende Gebäude werden die Uhren besonders gefertigt; doch wird Obi-

ges auch für solche Fälle auf die nöthigen Räumlichkeiten zu schließen dienen.*)

Damit nun auch die Zeitangaben der Uhr in entsprechender Entfernung noch deutlich ersehen werden können, muß das Zifferblatt nicht nur eine genügende Größe haben, sondern auch in allen Einzelnheiten so ausgeführt werden, daß die möglichste Deutlichkeit erlangt wird. Um für die Größe der Zifferblätter einen bestimmten Anhaltspunkt zu gewinnen, wird hier angenommen, das Glockenhaus werde im obern Theil des Thurmes, im nächsten Feld oder der nächsten Abtheilung unterhalb des Glockenhauses aber das Zifferblatt angebracht; es könne daher die Höhe des Mittelpunkts des Zifferblatts über der Erde als die Höhe des Thurmes, d. h. die Bedeutung der Kirche repräsentirend angesehen werden.

Auf den Grund unmittelbarer Anschauung und Vergleichung mehrerer Zifferblätter auf Thürmen in München wurde ferner angenommen, daß das Zifferblatt bei einer Höhe von 90 und mehr Fuß in einer Entfernung gleich dem Zehnfachen der Höhe einem mittelmäßig guten Auge noch deutlich genug erscheinen soll, um den weißen Zwischenraum zwischen den Ziffern klar zu erkennen, oder mit andern Worten, die Zeit bis auf fünf Minuten zu unterscheiden; daß aber bei geringerer Höhe als 90 Fuß diese Deutlichkeit noch auf verhältnißmäßig größere Entfernung bestehen soll. Da endlich auch der Mauergrund, auf welchem das Zifferblatt angebracht wird, auf die Deutlichkeit des Zifferringes einen Einfluß übt, so wurde als Anhaltspunkt ein Grund von unverputztem gewöhnlich rothen Backstein-Mauerwerk angenommen. Hienach ergeben sich nun die Zifferblatt-Größen, wie sie in Tabelle Nr. II angegeben sind. Dabei ist noch Folgendes zu bemerken. Ist die Farbe des Grundes minder günstig, z. B. grünlich oder weiß, so müssen die Zifferblätter, um dieselbe Deutlichkeit zu erlangen, verhältnißmäßig noch grösser genommen werden; vielleicht ließe sich dieß auch, wenn die Architektur es erlaubt, dadurch erreichen, daß das Zifferblatt in ein Quadrat eingeschlossen, und dem um das Zifferblatt bleibenden Flächenraum eine tiefere, vom Zifferring deutlich abstehende Färbung gegeben würde.

Kommt das Zifferblatt am Thurm nicht so hoch zu stehen als eben angenommen wurde, so sollte doch an der Größe, wie sie jener Höhe entsprechen würde, nicht abgebrochen werden, weil die Entfernung, aus welcher es noch deutlich zu sehen seyn soll, dieselbe gleibt, indem diese im Verhältniß zur Bedeutung des Bauwerks stehen muß.

Es genügt aber nicht, daß das Zifferblatt die gehörige Größe habe, sondern es muß dasselbe auch hinsichtlich seiner Ausführung im Einzelnen die möglichste Deutlichkeit geben, wie bereits oben bemerkt wurde. Das Zifferblatt zerfällt zunächst in den Zifferring und die innere Scheibe; diese müssen im gehörigen Verhältnisse zu einander stehen; die innere Scheibe soll völlig schwarz seyn, um die vergoldeten Zeiger so deutlich als möglich erkennen derzu lassen; längere der beiden Zeiger soll die Gränze zwischen Scheibe und Zifferring nicht ganz erreichen.

Der Zifferring soll außer einer schwarzen Einfassung und den Ziffern selbst ganz weiß gehalten werden; alle Sternchen, Punkte und sonstige Ausstattung zwischen den Ziffern beeinträchtigen die Deutlichkeit und sind daher sorgfältig zu vermeiden. Die Striche der einzelnen Ziffer müssen hinsichtlich ihrer Breite nach gewissen Verhältnissen bestimmt werden, indem hiebei theils die Verjüngung gegen innen zu theils auch die Breite der Ziffer und der Zwischenräume in Betracht zu ziehen sind; so muß z. B. der Strich des 1 beinahe doppelt so dick als die Striche

*) Hinsichtlich des hier Gesagten wird Bezug genommen auf die Erlaße der k. Regierung von Oberbayern. K. d. J., vom 24. November 1842, dann 24. Jänner 1849 (Kreis-Intelligenzblatt von Oberbayern von 1852 Nr. 51 Seite 1713 und von 1849 Nr. 8), welche hier wörtlich abgedruckt werden sollten, dann auf das Gutachten des polytechnischen Vereins im Kunst- und Gewerbsblatt von 1852 Heft 5 Monat Mai.

des VIII seyn, um erstern gehörig erscheinen zu lassen, und die Zwischenräume nächst letzterm möglichst groß zu erhalten.

Die anliegende Tabelle III enthält die verhältnißmäßigen Maaße aller Einzelnheiten eines Zifferblatts von 10 Fuß Durchmesser, wonach sie also auch bei kleinern oder größern Zifferblättern leicht gefunden werden können.*)

Die Angaben dieser Tabelle stützen sich übrigens auf bewährte Erfahrungen.

B.

Rücksichten, welche die Glocken bei Thürmen erfordern.

Wenn die Glocken ihrer Bestimmung entsprechen sollen, so muß Sorge getragen werden, daß sich der Schall frei durch die Schallöffnungen nach Außen verbreiten könne und so wenig als möglich davon in dem Innern des Thurmes verloren gehe. Es sollen daher die Schallfenster so weit oder breit gemacht werden, als die nöthige Stärke der Eckpfeiler erlaubt und so hoch, daß ihre Sohlbank um wenigstens $^{2}/_{10}$ des Durchmessers der größten im Glockenhause anzubringenden Glocke unter dem Unterrand dieser zu liegen kommt, ihre Höhe aber jene des Kronstocks der größten Glocke noch überragt, also noch mehrere Fuß über die Schwingungsachse hinaufreicht; der Boden des Glockenhauses soll der Sohlbank der Schallfenster nahezu gleich hoch liegen, noch besser ist es, wenn er von dieser Sohlbank gegen die Mitte des Thurmes zu etwas ansteigt; nach oben soll das Glockenhaus ebenfalls durch einen vollständigen Boden oder Bretterdecke abgeschlossen werden; diese Abschlüsse des Glockenhauses nach unten und oben dienen als Resonanzböden. Die Glockenstuhlwände, in welchen ein Hammer angebracht werden muß, sollen in der Mitte also unter dem Zapfen zwei Säulen in einer lichten Entfernung von circa $^{3}/_{4}$ Fuß von einander erhalten, zwischen welchem der Hammer dann seinen Platz findet.

Eine sehr durchdachte Anordnung zeigt das Glockenhaus der Thürme der Frauenkirche in München; eine Vergleichung dieser Anordnung mit der Anbringung der Glocken in den Thürmen der Auer-, der Ludwigs- und der protestantischen Kirche eben daselbst wird jeden von der Zweckmäßigkeit der erstern überzeugen. Um Glockenhaus und Stuhl gehörig anordnen zu können, ist es nothwendig, zu wissen, wie viele Glocken und von welcher Größe darin unterzubringen seyen; als Anhaltspunkt kann hiebei Folgendes dienen. Sowohl die Größe der größten Glocke, welche den Grundton angibt, als die Zahl der Glocken oder die Vollständigkeit des Geläutes müssen in einem gewissen Verhältniß zur Bedeutung der Kirche stehen.

Die größten Glocken von Dorfpfarrkirchen wiegen etwa 8 bis 10 Centner, von Stadtpfarrkirchen 40 bis 60 Centner, jene in Märkten und kleineren Städten werden daher zu 20 bis 30 Centner anzunehmen seyn; die größte Glocke der Frauen- oder Domkirche in München wiegt 125 Centner.

Aus dem Gewicht der größten Glocke läßt sich ihr Durchmesser an der Mündung leicht bestimmen, weil sich die Gewichte zweier Glocken bei gleicher Mischung des Metalls wie die Cubi ihrer Durchmesser der Mündung verhalten. Hienach wurde mit Zugrundelegung des Maaßes mehrerer Glocken von bekannten Gewicht die Tabelle IV. berechnet, woraus bei bekanntem Durchmesser das Gewicht und umgekehrt leicht entnommen werden kann. Für ein Gewicht von 8 bis 10 Centner, wie es die großen Glocken der Landpfarrkirchen haben, findet man einen Durchmesser von 3 bis 3,3 Fuß, für 20 bis 30 Centner Gewicht einen Durchmesser von 4 bis 4,75 Fuß u. s. w.

Setzt man nun den Durchmesser der größten Glocke eines Geläutes = 1, so verhalten sich die Durchmesser der übrigen nach der Tonscale bis zur Oktav wie $^{8}/_{9}$, $^{4}/_{5}$, $^{3}/_{4}$, $^{2}/_{3}$, $^{3}/_{5}$, $^{8}/_{15}$, $^{1}/_{2}$, so daß

*) In dem Etablissement von Mannhardt in München werden nach jenen Verhältnissen Zifferblätter jeder beliebigen Größe gefertigt.

je nach der Vollständigkeit des Geläutes mehr oder weniger Zwischenverhältnisse vorkommen. Ein schönes Geläute ist z. B. jenes auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München, welches aus 4 Glocken besteht, deren Durchmesser sich verhalten wie 1, $\frac{4}{5}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{2}$.

Die Höhe der Glocken von der Mündung bis zum Kronholz ist nahezu dem Durchmesser der Mündung gleich.

Das Gewicht des Klöppels beträgt etwa den 40sten Theil, jenes der Hämmer des Schlagwerks den 100sten Theil des Gewichts der Glocke; bei großen Glocken kann jedoch das Gewicht der Hämmer verhältnißmäßig etwas kleiner, bei kleinen etwas größer genommen werden. Hinsichtlich der Hämmer ist noch zu bemerken, daß die Glocke da, wo der Hammer auffällt, möglichst flach und von Verzierungen frei seyn soll, damit der Hammer hinreichendes Moment erlangt, ohne einen großen Bogen beschreiben zu müssen. Hierauf soll also bei Bestellung neuer Glocken bestanden werden.

Schlußbemerkung.

Häufig müssen bei neuen Thürmen die alten Glocken und die alte Uhr beibehalten werden, weil die Geldmittel fehlen, um diese in der, der Bedeutung der Kirche, entsprechenden Weise anzuschaffen.

Allein, wenn diese Anschaffung auch nicht sogleich erfolgt, so wird sie doch früher oder später ausgeführt werden; dann aber soll der Bau kein Hinderniß zu deren Unterbringung darbieten.

Aus diesem Grunde soll bei der Anordnung des Bauplans eines neuen Thurmes zunächst jenes Geläute und jene Uhr berücksichtigt werden, welche der Bedeutung der Kirche angemessen sind; die einstweilige Unterbringung des vorläufig Beizubehaltenden wird dann auch selten Schwierigkeiten haben.

München, im Monat März 1854.

Mannhardt, Mechanikus.

Kobell, Oberingenieur.

Tabelle I.

Klasse der Uhr.	Größe des Uhrkastens in Fußen.			Gewichts-Fall in Fußen.	Bemerkungen.
	Höhe	Länge	Tiefe		
Zwölfer	6,66	3,00	2,00	21 bis 35	
Sechzehner	6,00	3,84	3,17	35 bis 47	
Zwanziger	6,00	4,50	3,25	47 bis 64	

Tabelle II.

Höhe des Zifferblatt-Mittelpunktes über dem Boden in Fußen.	Aeußerer Durchmesser des Zifferblattes in Fußen	Bemerkungen.
230	22,0[1])	
220	19,0	
210	16,5[2])	
200	14,25	
190	12,5	
180	11,5	
170	11,0[3])	
160	10,75[4])	
150	10,50	
140	10,00	
130	9,75	
120	9,25[5])	
110	8,75	
100	8,25	
90	7,75[6])	
80	7,25	
70	6,50	
60	5,75	
50	5,00	

[1]) Diesen Durchmesser haben bei dieser Höhe die Zifferblätter der Frauenkirchthürme in München.

[2]) Das obere Zifferblatt des Thurmes der Peterskirche in München hat bei 211 Fuß Höhe, 14,83 Fuß Durchmesser, zeigt sich aber etwas zu klein.

[3]) Die Zifferblätter des Thurmes der Heiliggeistkirche und der protestantischen Kirche in München haben bei dieser Höhe beziehungsweise 10,83 und 10,5 Fuß Durchmesser und würden befriedigen, wenn sie sich auf günstigerem Grunde befänden.

[4]) Die Zifferblätter der Thürme der Ludwigskirche in München haben bei dieser Höhe nur 7,5 Fuß Durchmesser, sind aber sichtlich zu klein.

[5]) Das Zifferblatt des Thurmes der Kreuzkirche in München hat bei dieser Höhe 17,75 Fuß Durchmesser, ist aber offenbar zu groß.

[6]) Das Zifferblatt des Rathhaus-Thurmes ebendaselbst hat bei 93 Fuß Höhe 13,5, jenes der Thürme der Kirche der St. Annakirche bei 90 Fuß Höhe 7,5 Fuß Durchmesser; letzteres auf Ziegelgrund entspricht, ersteres ist sichtlich zu groß.

10 Fuß Diameter.

Ziffer Nro.	Breite des Striches oben.	Breite des Striches unten.	Breite des Zwischenraumes oben.	Breite des Zwischenraumes unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprunges vom Striche gemessen oben	Breite des Vorsprunges v. Striche gemessen unten	Breite des breiten Striches.	Breite des schmalen Striches.	Breite unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprunges des breiten Striches.	Breite des Vorsprunges des schmalen Striches.	Zwischenraum im Fünfer.
1	4″ 0‴	3″ 2‴			8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
2	3″ 4‴	2″ 7‴	2″ 5‴	1″ 11‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
3	2″ 10‴	8″ 1‴	1″11‴	1″ 5‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
4	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5‴	11‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
5								3″ 0‴	1″ 4‴	1″ 8‴	11‴	2″ 7‴	1″ 6‴	6″ 1‴
6	2″ 10‴	2″ 1‴			8‴	1″ 6‴	1″ 2‴	2″ 9‴	1″ 2‴	1″ 5‴	11‴	2″ 7‴	10‴	5″ 0‴
7	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5‴	11‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴	2″ 6‴	1″	1″ 2‴	11‴	2″ 7‴	10‴	3″ 11‴
8	1″ 10‴	1″ 1‴	1″ 1‴	7‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴	2″ 3‴	10‴	10‴	11‴	2″ 7‴	10‴	2″ 10‴
9	2″ 10‴	2″ 1‴			8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
10														
11	2″ 10‴	2″ 1‴			8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							
12	2″ 4‴	1″ 7‴	1″ 5‴	11‴	8‴	1″ 6‴	1″ 2‴							

Breite des schwarzen Reifes 1″ 6‴

Breite des obern weißen Zwischenraumes 1″ 6‴

Breite des untern weißen Zwischenraumes 1″ 11‴

Radius der schwarzen Scheibe 3′ 0″ 7‴

Tabelle III.

Zwischenraum von Fünfer und geraden Strich.	Breite des breiten Striches.	Breite des schmalen Striches.	Zwischenraum oben.	Zwischenraum unten.	Radius des Anlaufes.	Breite des Vorsprungs des breiten Striches oben.	Breite des Vorsprungs des breiten Strichs unten.	Breite des Vorsprungs des schmalen Strichs oben	Breite des Vorsprungs d. schmalen Strichs unten.	Bemerkungen.
										Die Theilung ist in der Mitte des Striches.
										Die Theilung ist in der Mitte des Zwischenraumes.
										Die Theilung ist in der Mitte des mittleren Striches.
										Die Theilung ist in der Mitte des Zwischenraumes.
										Die Theilung ist oben in der Mitte des Zwischenraumes. Die Theilung ist unten in der Mitte des Striches.
2″10‴										Oben 4″ 11‴ von den innern Linien der breiten 11‴ von der innern Linie des schmalen Striches. Unten im halben Zwischenraum zwischen Fünfer und Strich.
2″ 6‴										Oben im Durchschnittspunkte die äußere Linie des schmalen Striches. Unten im Durchschnittspunkte die innere Linie des geraden Striches.
2″ 2‴										Die innere Linie des mittleren geraden Striches.
	3″ 6‴	1″2‴	3″4‴	3″ 1‴	1″ 1‴	1″ 6‴			1″ 2‴	Oben 9‴ im breiten Strich einwärts der innern Linie. Unten der Durchschnittspunkt der innern Linie des schmalen Striches.
	3″10‴	1″3‴	3″4‴	3″ 1‴	1″ 1‴	1″ 6‴	1″ 2‴	1″ 6‴	1″ 2‴	Oben im halben Zwischenraume. Unten 2″ 4‴ vom schmalen und 9‴ vom breiten Strich.
	3″ 6‴	1″2‴	3″4‴	3″ 1‴	1″ 1‴	1″ 6‴		1″ 6‴	1″ 2‴	Oben 6‴ im schmalen Strich einwärts der innern Linie. Unten 1″ 6‴ im breiten Strich einwärts der innern Linie.
	3″ 2‴	1″1‴	3″ 4‴	3″ 1‴	1″ 1‴	1″ 6‴		1″ 6‴	1″ 2‴	Oben im Durchschnittspunkt der äußern Linie des schmalen Striches. Unten 9‴ im breiten Strich einwärts der äußern Linie.
										Höhe der Ziffer 1′ 6″ 6‴
										Höhe des obern Vorsprunges 1″ 2‴
										Höhe des untern Vorsprunges 9‴

Tabelle IV.

Durchmesser der Mündung der Glocke in bayer. Fußen.	Gewicht der Glocke in bayer. Pfunden.	Bemerkungen.
1,00	29	
1,25	56	
1,50	97	
1,75	154	
2,00	230	
2,25	327	
2,50	448	
2,75	597	Die kleinste Glocke auf dem Thurm der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 2,75 Fuß Durchmesser, 6 Zentner.
3,00	775	
3,25	985	
3,50	1230	Die dritte Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 3,66 Fuß Durchmesser, 13 Zentner.
3,75	1514	
4,00	1837	
4,25	2203	
4,50	2615	Die zweite Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 4,42 Fuß Durchmesser, 25 Zentner.
4,75	3076	
5,00	3587	
5,25	4153	

Durchmesser der Mündung der Glocke in bayer. Fußen.	Gewicht der Glocke in bayer. Pfunden.	Bemerkungen.
5,50	4775	Die größte Glocke auf dem Thurme der protestantischen Kirche in München wiegt, bei 5,5 Fuß Durchmesser, 45; die zweite Glocke der Ludwigskirche daselbst bei gleichem Durchmesser 48 Zentner. Die zweite Glocke des rechtseitigen Thurmes der Frauenkirche daselbst wiegt, bei 5,83 Fuß Durchmesser 60½ Zentner. Die größte Glocke der Ludwigskirche daselbst von 6½ Fuß Durchmesser, wiegt 68 Zentner.
5,75	5456	
6,00	6199	
6,25	7007	
6,50	7882	
6,75	8826	
7,00	9844	
7,25	10,940	
7,50	12,110	Die größte Glocke auf dem rechtseitigen Thurm der Frauenkirche in München wiegt, bei 7,16 Fuß Durchmesser, 125 Zentner.
7,75	13,360	
8,00	14,695	
8,25	16,115	
8,50	17,625	
8,75	19,230	
9,00	20,920	
9,25	22,715	
9,50	24,605	
9,75	26,600	
10'00	28,700	

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober

»1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 1. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 3378.

(Die Erledigung der Pfarrei Bußbach, im Dekanate Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Bußbach, im Dekanats-Distrikte Bayreuth, ist durch Beförderung in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte derselben berechnen sich nach der bisherigen Fassion folgend;

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) $8\frac{8}{9}$ Klaftern weiches Holz aus Staatskassen	28	20		
2) aus Stiftungskassen . . .	1	10	29	30
II. Zinsen von Aktivkapitalien .			1	$20\frac{3}{4}$
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, geräumig und in gutem Stande; Genuß der Oekonomie-Gebäude	40	—		
b) Grundstücke	252	30	292	30
IV. Ertrag aus Rechten . . .			422	21
Der große und der Schmalsaatzehnten ist fixirt und an die Ablösungskassa abgetreten worden; einige Reichnisse sind streitig gemacht. —				
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen			62	$6\frac{3}{4}$
Summa			807	$48\frac{1}{2}$
Lasten			20	—
Rein-Ertrag			787	$48\frac{1}{2}$

Bayreuth, den 28. Juni 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchsten Reskripts vom 26. Juni l. Js. bewogen gefunden, den bisherigen Landwehr-Distrikts-Inspektor und Landwehr-Oberstlieutenant Anton Kalchgruber in Landshut zum II. Kreis-Inspektor der Landwehr von Niederbayern unter Beförderung desselben zum Landwehr-Obersten allergnädigst zu ernennen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Sonnabend den 8. Juli **1854.**

Inhalt:

Das Programm zu dem Landwirthschaftsfeste in Straubing pro 1854. — Die Erledigung des k. Stadtgerichts-Physikats Nürnberg. — Agenturen der Elberfelder Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft. — Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Fürth, Dekanats Zirndorf. Die diesjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Die VII. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Ad Num. 23,846.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises, dann an die Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte.

(Das Programm zu dem Landwirthschaftsfeste in Straubing pro 1854 betr.)

Das Programm zu dem am 17. September l. Js. in der Stadt Straubing stattfindenden landwirthschaftlichen Feste in Niederbayern wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiebei auf die in ihm aufgenommenen allgemeinen und besonderen Bestimmungen, so wie auf die Bekanntmachung vom 3. Juni 1849 zur Wissenschaft und Darnachachtung verwiesen.

Landshut, den 20. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Programm
zu dem
Landwirthschaftsfeste in Niederbayern
im Jahre 1854.

Das Landwirthschaftsfest wird im Jahre 1854 zu Straubing

am 17. September

abgehalten.

Bezüglich der Bewerbungen um die in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise, welche aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung gestellt worden sind, werden nachstehende normative Bestimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.
In Beziehung auf Landwirthschaft und Landesverschönerungen im Allgemeinen.

A.

Eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte, und 2 Stück bayerische Dukaten

werden als Preise bestimmt für jene Gemeindevorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhielten, — daß die Düngerstätten hinter den Häusern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt, — daß der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, — die Ortswege in guten Zustand gesetzt und mit Obst- oder andern Bäumen bepflanzt; dann daß diese Baumpflanzungen in ihren Bezirken in den drei letzten Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortbauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung gesorgt haben.

B.

Eine bayerische Dukate, und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken wirksam für Güterarrondirung gesorgt, und solche im Laufe der Jahre 1852, 1853 und 1854 auch wirklich bezweckt haben.

C.

Ein Geschichtsthaler und drei silberne Vereinsmünzen

für jene Gemeindevorsteher oder Gemeindeglieder, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung sich auszeichnen und mit beharrlichem Eifer für Ortsreinlichkeit und für gute Unterhaltung der Ortswege besorgt waren.

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Zwei bayerische Dukaten, eine Dukate, dann sechs silberne Vereinsmünzen

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1852, 1853 und 1854 die Urbarmachung des größten Distriktes ganz öden Landes oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, durch zweckmäßige Wiesenanlagen oder durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen vollständig vollendet, oder welche neue, zweckmäßige landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften eingeführt und angewendet haben; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens sechs Tagwerk öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen, dann, daß in den Zeugnissen, mit welchen sich um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten Gründe nach Tagwerken, und daß sie in den Jahren 1852, 1853 und 1854 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt seyn muß, außer dessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werthe, zwei bayerische Dukaten, dann zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche unter schwierigen Umständen seit mindestens sechs Jahren mit günstigem Erfolge die Brache gänzlich abgeschafft haben.

C.

Zwei bayerische Dukaten, eine Dukate, dann zwei silberne Vereinsmünzen, sohin 4 Preise

für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau nicht betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

D.

Zwei bayerische Dukaten

für Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau, und

E.

Eine bayerische Dukate
für Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Repsbau den größten Felderumfang verwendet zu haben sich ausweisen werden.

F.

Zwei Dukaten, und drei silberne Vereinsmünzen
für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee's auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1853 und 1854 in den Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1853 noch nicht eingeführt war, oder durch Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge, oder den gelungenen Bau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

G.

Eine Dukate
für jene Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren zum Maisbau und

H.

Eine Dukate
für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraum zum Riesenmöhrenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

III.

Gartenbau.

A.

Eine bayerische Dukate, eine silberne Vereinsmünze und Geschichtsthaler, dann vier weitere silberne Vereinsmünzen, nebst einem Buch zu jedem dieser sechs Preise
für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens ½ Tagwerk angelegt haben, oder sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

Eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken, und eine weitere derlei nebst zwei Zweiguldenstücken
für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen können.

IV.

Obstbaumzucht.

A.

Eine Dukate, dann zwei silberne Vereinsmünzen
für Landwirthe, welche in den Jahren 1852, 1853 und 1854 durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

Eine Dukate, und vier silberne Vereinsmünzen
für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen und bemüht sind, denselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die Königl. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Eine goldene Vereinsmünze im Werthe von 5 Dukaten, eine Dukate und vier silberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen, so wie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz ausgezeichnet haben.

B.

Eine Dukate

für denjenigen, welcher ein Areale von wenigstens 2 Tagwerk zur Eichenschälwaldung angelegt hat.

VI.

Waldkultur.

A.

Zwei bayer. Dukaten, eine Dukate und drei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der K. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die zu ihren Oekonomieen gehörigen Holzgründe stets in gutem Zustande zu erhalten bemüht waren, und gegenwärtig noch bemüht sind, oder daß sie die Schläge und Oedungen in denselben forstgerecht anlegen, und für deren künstliche Besämung und für den Nachwuchs thätigst besorgt seyen, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

B.

Eine Dukate und zwei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Aussaat aufgeforstet haben.

VII.

Verbesserung der Weidenschaften

wo ihre Aufhebung nicht thunlich ist, durch Ziehen von Gräben, Anpflanzen von Bäumen 2c.:

1. Preis: zwei Dukaten,
2. " eine Dukate,
3. " eine silberne Vereinsmünze.

VIII.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden als

1. Preis: eine Dukate,
2. " eine silberne Vereinsmünze, und ein Geschichtsthaler,
3. " eine silberne Vereinsmünze,
4. " eine dergleichen

für diejenigen Landwirthe und Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Anzahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschaftsfeste über das Gedeihen durch Zeugnisse sich ausweisen können.

IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens zehnjährige, bei einer und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete Treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind

24 Preise,

jeder in einer silbernen Vereinsmünze und einem Geschichtsthaler bestehend, ausgesetzt.

X.

Aufmunterung der Viehzucht.

A. Für die besten 3½- und 4½jährigen Zuchthengste:

a) eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten schwer, nebst einem Buch und einer Fahne;
b) zwei Dukaten, ein Buch und eine Fahne;
c) eine Dukate, ein Buch und eine Fahne;
d) eine silberne Vereinsmünze, ein Geschichtsthaler, ein Buch und eine Fahne;

e) eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Dann folgen noch drei weitere Preise, ein jeder derselben in einer silbernen Vereinsmünze bestehend.

B. Für die besten, von der K. b. Landgestüts-Kommission approbirten 4—6-jährigen Gaureiter-Hengste:

a) eine Vereinsmünze in Gold, schwer 5 Dukaten, und eine Fahne;

b) zwei Dukaten und eine Fahne;

c) eine silberne Vereinsmünze, nebst einem Zweiguldenstücke und einer Fahne.

C. Für die besten 3½- bis 4½ jährigen Zuchtstuten:

a) eine goldene Vereinsmünze, schwer 6 Dukaten, ein Buch, eine Fahne;

b) eine desgleichen, 5 Dukaten schwer, ein Buch, eine Fahne;

c) eine silberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenstücke, ein Buch, eine Fahne;

d) eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;

e) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne;

f) eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück, ein Buch u. eine Fahne;

g) weitere 4 silberne Vereinsmünzen, jede mit einem Buche und Fahne;

h) dann werden hier noch vier weitere Preise, bestehend ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze, ausgesetzt.

D. Für die besten 1½- bis 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

a) eine Vereinsmünze in Gold, fünf Dukaten schwer, und eine Fahne;

b) zwei Dukaten und eine Fahne;

c) eine Dukate und eine Fahne;

d) eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke und eine Fahne;

e) eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne;

E. Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) drei Dukaten und eine Fahne;

b) eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke und eine Fahne;

c) eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke und eine Fahne;

d) eine desgleichen nebst 2 Zweiguldenstücken und eine Fahne;

e) eine desgleichen nebst 1 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

F. Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

a) eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke und ein Buch;

b) eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück und ein Buch;

c) eine desgleichen, 1 Zweiguldenstück und ein Buch;

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim unentgeltlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisbewerbung vorgeführt werden dürfen.

G. Für den besten Schweinsbären werden eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke, und

H. für das beste Mutterschwein eine desgleichen mit 2 Zweiguldenstücken vertheilt.

I. Für Mastochsen, welche in der kürzesten Zeit,

und auf die wohlfeilste Weise gemästet worden sind:

1. Preis: 2 Dukaten und eine Fahne;
2. „ 1 Dukaten und eine Fahne;
3) „ 2 Geschichtsthaler und eine Fahne;
4) „ 1 Geschichtsthaler und eine Fahne.

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Mastung, so wie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgerechnet, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Allgemeine Bemerkungen zu §. X.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird eine besondere Führersmünze oder ein neues Guldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Straubing wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke von einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten eine Ausnahme erleidet, wohin sodann die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, zu denen eine Fahne nicht gegeben ist, verwendet werden dürfen.

Eben so können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen können, daß sie das vorgeführte Pferd entweder selbst gezogen, oder mindestens als 1 ½ jährig erworben und seit dieser Zeit ohne Unterbrechung in Wart und Pflege gehalten haben.

XI.

Verbesserung der Stallungen.

Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte;

Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werthe;

2 Dukaten;

4 silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse, während der letzten drei Jahre vollzogen, sich ausweisen können.

XII.

Bienenzucht.

A.

a) zwei Dukaten und ein Buch;
b) eine silberne Vereinsmünze und zwei Bücher;
c) und d) eine silberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Wer um den ersten Preis konkurriren will, muß wenigstens 25 Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze geworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

B.

Zwei bayerische Dukaten

demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Förderung der Bienenzucht wie immer vorzüglich beigetragen hat.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Till Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. IV B erforderlichen Zeugnisse, welche die K. Lokal- und Distriktsschulinspektionen auszustellen haben, und jener zu §. VI A und B., die von den betreffenden K. Revierförstern und K. Forstämtern auszustellen sind, haben daher die-

selben die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, und so bestimmt gefaßt seyn, daß zwischen mehreren Bewerbern mit Sicherheit der Vorzug bestimmt werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget, und auf der Blattseite rechts der §. und Nummer, oder Buchstabe des Programms für die Preisbewerbung aufgeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;

2) daß diejenigen, welche wegen der Obstbaumzucht in den vorhergehenden Jahren bereits Preise erhalten haben, ebenfalls um dieselben sich nicht mehr bewerben dürfen;

3) daß diese Bestimmungen auch hinsichtlich des Gartenbaues, der Bienen- und Seidenzucht, so wie der Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserungen der Stallungen, ihre Anwendung finden, außer die Leistungen hierin wären von der Art, daß sie wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht schon einmal sollte erhalten haben, dießmal bewerben könne, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß, und

4) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können; endlich

5) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. X geforderten Zeugnisse ausgenommen, — so wie die Zeugnisse der landwirthschaftlichen Dienstboten längstens

bis zum 25. August 1854

an den Magistrat der Stadt Straubing einzusenden sind.

Landshut, am 20. Juni 1854.

Das

Kreis-Comité des landwirthschaftl. Vereins für Niederbayern.

v. Schilcher, als I. Vorstand.

Dr. Anton Wimmer, I. Sekretär.

Ad Num. 25,238.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Stadtgerichts-Physikats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Stadtgerichtsarztes Dr. Solbrig ist das Stadtgerichts-Physikat Nürnberg in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 2. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,041.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Ar-

beiten vom 27./28. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München angezeigte Aufstellung nachbezeichneter Agenten der gedachten Anstalt genehmigt:

1. des Kaufmanns Otto Bernhard in Griesbach für den Landgerichtsbezirk Obergriesbach,
2. des Kaufmanns Ludwig Watzka in Vilsbiburg für den Landgerichtsbezirk Vilsbiburg.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 30. Juni 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 5696.

(Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Fürth, Decanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Pfarrers Dr. Kraußold zum K. Consistorialrath ist die II. Pfarrstelle in Fürth in Erledigung gekommen. Diese Stelle wird nun zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet, längstens bis zum 15. August l. Js. ausgeschrieben.

Die Einnahmen derselben sind folgende:

	fl.	kr.
A. Ertrag aus Realitäten:		
1) An Gebäuden. Eine Pfarrwohnung ist nicht vorhanden. Jedoch steht der Pfarrstelle die Mitbenützung eines Oeconomie-Stadels, gemeinschaftlich mit der dritten und vierten Pfarrstelle zu.		
2) An Gründen	545	18
B. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen ⅓ von den Stolgebühren	300	—
Ferner aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach der Personalfassion .	308	37
Summa	1,153	55
hievon die Lasten abgezogen mit .	40	50
Verbleibt Reinertrag	1,113	5

Ansbach, den 29. Juni 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Gella, Sekretär.

Ad Num. 5932

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Anfangstermin für die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung ist durch Entschließung des k. Ober-Consistoriums dd. München den 28. vor. Mts. auf den vierten September d. Js. festgesetzt worden.

Diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich zu dieser Prüfung zu melden gesonnen sind, werden auf Nachstehendes hingewiesen:

1) Die auf 3 kr. Stempelbogen zu verabfassende Meldung ist in duplo einzureichen und mit folgenden Zeugnissen zu belegen:
   a) einem versiegelten Universitäts-Zeugnisse nach §. 18. der unter dem 18. Januar 1826 in Nr. 15. des hiesigen Kreis-Int.-Blattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   b) einem Geburts- und Tauf-Zeugnisse in Urschrift mit einer auf einen 3 kr. Stempelbogen zu fertigenden Abschrift;
   c) dem Lebenslaufe des Candidaten, der von ihm selbst auf einen 3 kr. Stempelbogen zu verfassen ist;
   d) einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII. Ziff. 3. der Instruktion über die Prüfung der Candidaten

(A. Hbb. I. pag. 82.) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, sind gehalten, ein Zeugniß der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf ihre früheren Eingaben berufen.

3) Candidaten, welche zwar ihre Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in späteren Jahren zur Prüfung stellen wollen, müssen unter gehöriger Motivirung um Befreiung von der dießjährigen Prüfung einkommen, wobei zu erwägen ist, daß die Nichtbefolgung dieser Vorschrift als eine Verzichtleistung auf die Prüfung betrachtet werden wird.

4) Auf Meldungen, welche später als 14 Tage vor dem ersten Prüfungstermine einkommen, kann nicht mehr Rücksicht genommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche beabsichtigen, sich der Prüfung zu unterstellen, werden daher wohlthun, bei guter Zeit auf die Erlangung der oben geforderten Zeugnisse Bedacht zu nehmen, damit die rechtzeitige Meldung nicht aufgehalten werde, und das hier ausgesprochene Präjudiz nicht geltend gemacht werden müßte. —

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8. des Ediktes über die inneren Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Regierungsbl. 1817) S. 1011 ff.) censirt und classificirt.

Ansbach, den 3. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die VII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungs-Blatt 1854 S. 369—371) ist heute die siebente Verloosung der 4procentigen Grund-Renten-Ablösungs-Schuldbriefe, behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 102 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte, und wobei folgende 40 Haupt-Serien und Endnummern gezogen worden sind:

Haupt-Serie:	Endnummer:	
I	67. =	67.
II	20. =	1,020.
III	38. =	2,038.
VII	61. =	6,061.
VIII	90. =	7,090.
IX	47. =	8,047.
IX	78. =	8,078.
XVII	50. =	16,050.
XIX	54. =	18,054.
XIX	71. =	18,071.
XXI	43. =	20,043.
XXV	23. =	24,023.
XXVII	97. =	26,097.
XXVIII	87. =	27,087.
XXVIII	91. =	27,091.
XXX	93. =	29,093.
XXXII	71. =	31,071.
XXXVII	02. =	36,002.
XLIII	44. =	42,044.
XLIX	58. =	48,058.
LIV	09. =	53,009.
LVI	09. =	55,009.
LVI	28. =	55,028.
LVII	10. =	56,010.
LIX	82. =	58,082.
LX	06. =	59,006.
LXIII	07. =	62,007.

Haupt-Serie:	Endnummer:
LXV	61. = 64,061.
LXVI	47. = 65,047.
LXVII	17. = 66,017.
LXXV	62. = 74,062.
LXXVI	84. = 75,084.
LXXVIII	41. = 77,041.
LXXX	68. = 79,068.
LXXXIX	40. = 88,040.
XC	58. = 89,058.
XCII	49. = 91,049.
XCIII	71. = 92,071.
XCVII	22. = 96,022.
XCVII	31. = 96,031.

Nach den Bestimmungen des mit Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851, S. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sind auf Grund der vorstehenden Ergebnisse sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten **Verzeichnisse** enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September dieses Jahres hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. Oktober 1854 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen), bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Zins-Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letzteren statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Ge-

richts-Behörden nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtigt ist und der Verabfolgung kein Hinderniß entgegensteht;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, ist es unumgänglich nothwendig, daß Behufs der Bezahlung vorerst die Bestätigung der einschlägigen geistlichen oder weltlichen Curatel-Behörden darüber beigebracht wird, an wen dieselbe rechtsgiltig geleistet werden kann;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deshalb die Zinsensistirung vom 1. Oktober 1854 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungs-Ursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshinderniße Sorge zu tragen ist.

München, am 26. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Eutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der siebenten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern.										
67	2238	7490	8847	18454	24023	27187	29493	36602	48858
167	2338	7590	8878	18471	24123	27191	29593	36702	48958
267	2438	7690	8947	18554	24223	27287	29693	36802	53009
367	2538	7790	8978	18571	24323	27291	29793	36902	53109
467	2638	7890	16050	18654	24423	27387	29893	42044	53209
567	2738	7990	16150	18671	24523	27391	29993	42144	53309
667	2838	8047	16250	18754	24623	27487	31071	42244	53409
767	2938	8078	16350	18771	24723	27491	31171	42344	53509
867	6061	8147	16450	18854	24823	27587	31271	42444	53609
967	6161	8178	16550	18871	24923	27591	31371	42544	53709
1020	6261	8247	16650	18954	26097	27687	31471	42644	53809
1120	6361	8278	16750	18971	26197	27691	31571	42744	53909
1220	6461	8347	16850	20043	26297	27787	31671	42844	55009
1320	6561	8378	16950	20143	26397	27791	31771	42944	55028
1420	6661	8447	18054	20243	26497	27887	31871	48058	55109
1520	6761	8478	18071	20343	26597	27891	31971	48158	55128
1620	6861	8547	18154	20443	26697	27987	36002	48258	55209
1720	6961	8578	18171	20543	26797	27991	36102	48358	55228
1820	7090	8647	18254	20643	26897	29093	36202	48458	55309
1920	7190	8678	18271	20743	26997	29193	36302	48558	55328
2038	7290	8747	18354	20843	27087	29293	36402	48658	55409
2138	7390	8778	18371	20943	27091	29393	36502	48758	55428

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

55509	56810	59606	64461	66217	75084	77841	88640	91449	96122
55528	56910	59706	64561	66317	75184	77941	88740	91549	96131
55609	58082	59806	64661	66417	75284	79068	88840	91649	96222
55628	58182	59906	64761	66517	75384	79168	88940	91749	96231
55709	58282	62007	64861	66617	75484	79268	89058	91849	96322
55728	58382	62107	64961	66717	75584	79368	89158	91949	96331
55809	58482	62207	65047	66817	75684	79468	89258	92071	96422
55828	58582	62307	65147	66917	75784	79568	89358	92171	96431
55909	58682	62407	65247	74062	75884	79668	89458	92271	96522
55928	58782	62507	65347	74162	75984	79768	89558	92371	96531
56010	58882	62607	65447	74262	77041	79868	89658	92471	96622
56110	58982	62707	65547	74362	77141	79968	89758	92571	96631
56210	59006	62807	65647	74462	77241	88040	89858	92671	96722
56310	59106	62907	65747	74562	77341	88140	89958	92771	96731
56410	59206	64061	65847	74662	77441	88240	91049	92871	96822
56510	59306	64161	65947	74762	77541	88340	91149	92971	96831
56610	59406	64261	66017	74862	77641	88440	91249	96022	96922
56710	59506	64361	66117	74962	77741	88540	91349	96031	96931

München, am 26. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

von Sutner.

Brennemann, Sekretär.

III. Augsburger-Cours
vom 30. Juni 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	87
» à 4 % »	—	92
» à 4½ % »	—	96¾
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	—	99½
» à 5 % » » IV. . . .	100¾	100¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	91¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	725	720

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Juli 1854.	Waizen	42	48	90	55	35	30	3	29	17	28	4	8	23	—	—
		Korn	48	42	90	65	25	24	24	23	50	22	57	6	8	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	22	30	21	4	18	12	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	12	20	11	56	11	17	—	—	—	19
Deggendorf	Vom 4. Juli 1854.	Waizen	24	135	159	157	2	30	18	29	43	28	49	9	16	—	—
		Korn	2	54	56	56	—	24	18	23	24	22	22	6	44	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	18	11	16	56	15	30	6	7	—	—
		Haber	—	48	48	48	—	10	12	9	58	9	18	—	—	—	33
Dingolfing	Vom 4. Juli 1854.	Waizen	—	31	31	31	—	31	—	30	—	—	—	10	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	28	—	24	—	—	—	6	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	34	9	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Juli 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	38	—	36	—	34	—	2	45	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Juni 1854.	Waizen	—	14	14	6	8	38	30	37	31	36	32	1	29	—	—
		Korn	—	7	7	4	3	—	—	32	30	—	—	—	—	2	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	4	4	11	—	10	54	10	48	—	6	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 3. Juli 1854.	Waizen	—	194	194	194	—	33	—	32	45	32	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	9	6	9	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. Juni 1854.	Waizen	245	816	1061	798	263	35	33	33	44	31	37	7	28	—	—
		Korn	73	385	458	252	206	28	24	25	58	23	45	5	43	—	—
		Gerste	5	49	54	21	33	21	—	19	33	17	40	1	45	—	—
		Haber	—	351	351	300	51	10	—	9	42	9	15	—	5	—	—
Mainburg	Vom 5. Juli 1854.	Waizen	12	77	89	65	24	31	43	29	42	28	57	9	10	—	—
		Korn	37	18½	55½	28½	27	24	26	23	34	22	—	7	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	5	2	11	30	10	30	10	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Juli 1854.	Waizen	—	49	49	34	15	29	45	27	41	25	30	9	19	—	—
		Korn	13	13	26	26	—	24	54	24	—	23	30	5	—	—	—
		Gerste	6	4	10	4	6	20	—	—	—	—	—	2	—	—	—
		Haber	8	9	17	17	—	10	48	10	25	10	—	—	16	—	—
Passau	Vom 4. Juli 1854.	Waizen	—	16½	16½	½	16	—	—	30	12	—	—	7	—	—	—
		Korn	5	28½	33½	26	7½	24	10	23	43	22	6	3	40	—	—
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	74	74	2½	71½	9	46	9	23	9	5	—	5	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. Juli 1854.	Waizen	—	6	6	6	—	33	24	32	54	32	30	7	31	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	45	9	11	9	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 4. Juli 1854.	Waizen	—	110	110	110	—	38	—	37	37	30	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Juli 1854.	Waizen	57	326	383	293	90	35	49	34	11	33	—	5	10	—	—
		Korn	119	311	430	319	111	25	51	24	33	23	51	4	50	—	—
		Gerste	64	42	106	72	34	19	20	18	44	18	2	2	15	—	—
		Haber	21	73	94	94	—	11	32	11	9	10	42	—	—	1	9
Vilshofen	Vom 5. Juli 1854.	Waizen	200	38	238	188	50	32	37	31	40	30	49	1	11	—	—
		Korn	81	92	173	132	41	22	48	22	22	21	58	2	38	—	—
		Gerste	18	1	19	9	10	18	—	17	6	16	39	—	45	—	—
		Haber	13	79	92	79	13	9	20	9	12	9	3	—	—	—	21

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Mittwoch den 12. Juli **1854.**

Inhalt:

Agenturen der Elberfelder Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft. — Der Blokadezustand der Donau-Mündungen und der Russischen Häfen und Küsten in der Ostsee und im baltischen Meere. — Eine in Vilshofen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Agenturen der k. k. österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport. — Cursiren eines falschen Thalers. — Die erledigte Dekanats- und I. Pfarrstelle in Weiden. — Bekanntmachung, die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen Staats-Obligationen au porteur. -- Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,605.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1./4. l. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft C. Bronberger in München unterm 24. April l. Js. angezeigte Aufstellung des Commissionärs F. P. Hummel in Straubing als Agent der gedachten Anstalt für die Stadt Straubing, dann die Landgerichtsbezirke Straubing, Mallersdorf, Bogen, und Mitterfels genehmigt.

Landshut, den 5. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,695.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2./5. l. Mts. wurde die, von dem Haupt-Agenten der Elberfelder-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, C. Bronberger in München angezeigte

Aufstellung des Kaufmanns Wilh. Westermaier zu Osterhofen als Agent der gedachten Gesellschaft für die Landgerichtsbezirke Osterhofen und Vilshofen genehmigt.

Landshut, den 6. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 25,823.

(Den Blokadezustand der Donau-Mündungen und der russischen Häfen und Küsten in der Ostsee und im baltischen Meere betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem von Seite der k. englischen Regierung die durch die englisch-französischen Flotten verhängte Blokade der Donau-Mündungen und der russischen Häfen und Küstenlande in der Ostsee und im baltischen Meere unter Verwarnung der Verletzung derselben durch neutrale Fahrzeuge bekannt gegeben und diese Veröffentlichung auch den deutschen Regierungen zum Behufe der Belehrung und Verwarnung der Handeltreibenden mitgetheilt worden ist, so wird die bezügliche Bekanntmachung zur Darnachachtung insbesondere des Handelsstandes in nachfolgendem Abdrucke zur Verbreitung gebracht.

Landshut, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 7174.**

Bekanntmachung.

Die amtlichen, der königl. bayer. Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachungen der englischen Regierung in der London Gazette vom 13. und 16. Juni laufenden Jahres enthalten die Benachrichtigung für das gewerbliche Publikum:

daß die Donau-Mündungen von den vereinigten englisch-französischen Flotten blokirt werden;

daß ferner als in strengem Blokade-Zustande befindlich erklärt worden seien: die Häfen von Libau und Windau in Kurland und sämmtliche Seehäfen, Rheden, Buchten von 55° 53′ Breite an nördlich bis Capdager-Ort einschlüssig der Häfen von Riga, Pernau und allen übrigen im rigaischen Meerbusen gelegenen Seehäfen, Rheden und Buchten; deßgleichen sämmtliche ostwärts von Cap-dager-Ort gelegenen Seehäfen, Rheden und Buchten, mit Einschluß von Hapsal, Wormsö-Island, Baltisch-Hafen, Reval und die übrigen inzwischen liegenden Seehäfen an der Küste von Ehland bis Ekholm (59° 43′ N. Br. und 25° 48′ östl. Länge); von dort in nordwestlicher Richtung nach Helsingfors und Sveaborg an der Küste von Finnland; gegen Westen Barö-Sund, Hangö, Orö und Abo mit Einschluß der Alands-Inseln und zwischenliegenden Häfen; von da in nördlicher Richtung mit Einschluß von Nystadt, Biorneborg, Christinestad, Wasa, die Walgrund-Inseln, Klein-Carleby, Jacobstad, Groß-Carleby, Lahts, Kalawki, Brahestad, Uleaborg, Karlsinsel, Tio, Gestila, Tornea, Nieder-Tornea, (65° 50′ N. Br. und 24° 15′ östl. Länge); so wie endlich sämmtliche dazwischen liegende russische Häfen, Rheden und Buchten im bottnischen Meerbusen;

daß endlich gegen jeden Versuch, diese Blokade zu verletzen, auf die betreffenden Fahrzeuge alle jene Maßregeln in Anwendung kommen werden, welche völkerrechtlich oder auf den Grund besonderer Verträge zwischen den kriegführenden Mächten und den verschiedenen neutralen Staaten bestehen.

Ad Num. 25,430.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in Vilshofen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Vilshofen vom 27. v. Mts. hat sich die in der Reggs.-Ausschreibung vom 7. Septbr. v. Js. (Int.-Bl. S. 581)

signalisirte taubstumme Mannsperson, welcher vorläufig die Stadtgemeinde Vilshofen als provisorische Heimath angewiesen worden ist, am 25. vor. Mts. heimlich von dort entfernt, ohne daß deren gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt ausgemittelt werden konnte.

Es ergeht daher an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, über den Aufenthalt der fraglichen Mannsperson die geeigneten Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Betretungsfalle an das kgl. Landgericht Vilshofen abzuliefern, gleichzeitig aber hierüber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,153

(Agenturen der k. k. österreichischen-italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Advokaten Dr. Buchner zu München, als Anwalt der k. k. österreichischen italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport angezeigte Aufstellung des Gasthofbesitzers und Güterbestätters Eduard Faber zu Kelheim als Agent der gedachten Gesellschaft, wurde durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten genehmiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,707.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren eines falschen Thalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 22ten v. M. wurde am 11. ejusd. in Neumarkt einem Handwerksburschen ein falscher Thaler, welchen derselbe von einem andern, ihm unbekannten Handwerksburschen in einem Wirthshause zwischen Rottenburg und Dingolfing erhalten haben will, abgenommen.

Dieser Thaler, von der Form eines Kronenthalers, jedoch dünner als ein solcher, trägt die Jahreszahl 1784 und auf der Rückseite ein Brustbild, welches jedoch wie das übrige Gepräge ganz verwischt und unkenntlich ist.

Dieses an seiner Leichtigkeit und dem beim Niederfallen hohlen Klange als falsch erkennbare Geldstück ist aus einer silberähnlichen hellen Metallmischung gegossen.

Indem vor Annahme ähnlicher Thalerstücke öffentlich gewarnt wird, ergeht an alle Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, die geeigneten Maaßregeln vorzukehren und allenfallsige Resultate derselben der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut am 9. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4792.

(Die erledigte Decanats- und I. Pfarrstelle in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die erledigte Decanats- und I. Pfarrstelle in Weiden wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben berechnen sich nach der neulich festgesetzten Fassion folgendermaßen:

			fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungs- und Gemeindekassen:				
1. baar	293 fl.	18¾ kr.		
2. an Naturalien	159 „	54¾ „		
3. Holz: 18¼ Klafter weiches Holz	77 „	42 „		
			530	55¼
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			10	—
III. Ertrag an Realitäten:				
a) Wohnung in gutem Zustande, und für eine nicht sehr zahlreiche Familie ausreichend	50 fl.	— kr.		
b) Grundstücke	40 „	54 „		
			90	54
IV. Ertrag aus Rechten:				
a) Zinse aus Ablösungskapitalien	35 fl.	8 kr.		
b) Forstrecht	1 „	— „		
			36	8
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen			105	31½
VI. Observanzmäßige Gaben			1	—
Ertrag ohne Lasten			774	29
Dekanats-Funktions-Gehalt			175	—
Gesammt-Ertrag			949	29

Bayreuth, den 7. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen Staats-Obligationen au porteur betr.)

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. d. Mts. Nr. 9357 rubrizirten Betreffs wurde die unterfertigte Stelle ermächtiget, sämmtliche zur Zeit im Besitze der geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann der Kirchen-, Schul- und politischen Gemeinden befindliche bayerische Staats-Obligationen au porteur zur Sicherung der Betheiligten auf die Namen der betreffenden geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden zu vinculiren.

Zur Vorlage dieser bayerischen Staats-Obligationen au porteur und resp. Stellung der Vinculirungs-Anträge bei der unterfertigten Stelle wird hiemit, gleichfalls auf den Grund der Eingangs allegirten höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen ein präclusiver Termin von

vier Monaten

mit der Beifügung festgesetzt, daß nach Ablauf dieser mit dem letzten Oktober l. Js. endigenden Frist dergleichen Vinculirungs- oder Umschreibungs-Anträge, insoferne dieselben nicht durch den Nachweis schankungs- oder vermächtnißweiser Erwerbung von bayerischen Staats-Obligationen au porteur begründet werden können, die Zurückweisung zu gewärtigen haben.

München, den 28. Juni 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 4. Juli l. Js. wurde der Landwehr-Oberlieutenant Michael Reitmaier zu Dingolfing auf sein Ansuchen von seiner bisherigen Charge enthoben, und ihm die Stelle eines Unterarztes im Landwehrbataillon Dingolfing übertragen.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. Juni l. Js. wurde der bisherige Aufseher und Wirthschaftsführer an der Kreisackerbauschule zu Triesdorf, Philipp Kellner, zum Ackerbaulehrer an der neuzuerrichtenden Kreisackerbauschule zu Landshut ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Sonnabend den 15. Juli **1854.**

Inhalt:

Classifikation der Gebäude bezüglich der feuergefährlichen Anlagen. — Cursiren falscher Münzen. — Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes. — Cursiren von falschen Frauenbildthalern. — Cursiren falscher Münzen. — Den Vollzug des §. 17 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dez. 1853. — Die Erledigung der Expositur und des damit verbundenen Curatbenefiziums in Eichendorf, k. Landgerichts Landau. — Die Instruirung der Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika. — Die Abhaltung der dritten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854. — Untersuchung gegen Joseph Kronschnabel von Hunding wegen Raubes und Nothzuchtversuches. — Bekanntmachung, die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstands-Capitalien. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,694.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Niederbayern.

(Classifikation der Gebäude bezüglich der feuergefährlichen Anlagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1./5. l. Mts. wird im nachfolgenden Abdrucke zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut am 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Nr. 7324.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf die dem Berichte vom 6. April d. Js. bezeichneten Betreffes gestellten Anfragen:

1) Ob die in den Salinengebäuden zur Herstellung des Salzes und der Mutterlauge befindlichen Sudpfannen als Anlagen mit erhöhter Feuers-Gefahr und in welchem Grade zu behandeln seien?

2) Ob für Bierbrauereien, in welchen die Heizung unterhalb der Dörrboden nur durch Röhrenleitung (worin Luftheizung) bewerkstelliget werde, nicht ein geringerer Grad der Feuergefährlichkeit als der durch §. 71. der Vollzugsvorschriften bestimmte, anzunehmen sei?

endlich

3) Ob nicht für sogenannte Sommertheater, welche das ganze Jahr über nur einige Monate lang benützt werden, gleichfalls ein geringerer Grad der Feuergefährlichkeit, als der durch die Vollzugsvorschriften bestimmte, festzusetzen sei?

wird auf Grund des eingeholten technischen Gutachtens Folgendes erwiedert:

Zu 1. Salinengebäude mit Sudpfannen und Trockenkammern sind im Allgemeinen als feuergefährlich zu betrachten und werden demnach auf Grund des Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit Berücksichtigung der Größe der hiebei angewandten Feuer-anlage nachträglich unter die Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen II. Grades eingereiht.

Zu 2. Durch die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 30. September v. Jrs. Nro. 8635. wurden jene Malzdörren, deren Horden an den Seitenwänden an Holz befestigt sind, als feuergefährliche Anlagen III. Grades bezeichnet.

Derselbe Grad der Feuergefährlichkeit ist bei den bezeichneten Malzdörren auch dann anzunehmen, wenn sie mit Luftheizungen mittels Röhrenleitungen unterhalb der Dörrböden eingerichtet sind, da durch den fortwährend einwirkenden hohen Grad der Wärme das hier befindliche Holz eine solche Entzündlichkeit erhält, daß wenn auch mit erwärmter Luft geheizt wird, doch eine größere Gefahr als bei gewöhnlichen Malzdörren angenommen werden muß.

Zu 3. Ob Theater, welche ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt und mit den hiezu erforderlichen Einrichtungen versehen sind, längere oder kürzere Zeit des Jahres benützt werden, ist für die Beurtheilung des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nicht entscheidend, daher auch kein Grund gegeben, zu Gunsten der hier bezeichneten Theater eine Ausnahme von der instruktionsmäßigen Bestimmung eintreten zu lassen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach unter Rückempfang der Berichtsbeilage das Weitere zu verfügen, bezüglich der Verfügung zu Ziff. 1. die entsprechende Bekanntmachung nach Art. 61. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 eintreten zu lassen, von den Verfügungen zu Ziff. 2. und 3. aber die Distriktspolizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren entsprechend zu verständigen.

München, am 1. Juli 1854.

Auf
Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
In Verhinderung des k. Staatsministers
gez. Frhr. v. Pelkhoven.

An
die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J.,
Classifikation der Gebäude bezüglich der feuergefährlichen Anlagen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 23,811.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 9. v. Mts. wurden im Laufe des Monats März l. Js. im Landgerichtsbezirke Cham drei falsche Sechskreuzer-Stücke, wovon zwei k. bayerischen Gepräges sind und die Jahrzahl 1852 tragen, eines aber aus dem Jahre 1842 ist und das k. württembergische Gepräge trägt, — dann ferner ein falsches kgl. bayer. Groschenstück mit der Jahreszahl 1851, verausgabt.

Dieselben bestehen aus einer Mischung von Zinn und Zink oder Antimon und scheinen in Zinn- oder Blei-Modeln nach ächten Geldstücken nachgegossen zu seyn, sind jedoch an ihrem ungleichen theilweise verwischtem Gepräge, an dem Mangel der Ränderung, und insbesondere ihrer bläulichen, bleiartigen Farbe leicht als falsch erkennbar.

Unter Verwarnung an Jedermann vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen ergeht an sämmtliche

Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falls die erforderlichen Untersuchungs-Verhandlungen zu veranlassen.

Landshut, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,781.

An sämmtl. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. wurden am 19. Mai lauf. Jrs. auf der Bamberger Messe zwei falsche Guldenstücke mit bayerischem Gepräge an die Stadtkämmerei auszugeben versucht, wovon das eine mit der Jahreszahl 1840 aus Zinn, das andere mit der Jahreszahl 1844 aus einer, der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung besteht und versilbert ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen allgemeine Warnung ergeht, ergeht zugleich an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern die Weisung, wegen Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,358.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird eine von der kgl. bayer. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Bekanntmachung über die dießjährigen Preise-Vertheilungen für die im Regierungsbezirke Niederbayern gelegenen Beschälstationen zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht, und werden die Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz, hievon nicht allein die Gemeinden der Beschäl-Stationen, sondern auch die entlegenen Ortschaften und Höfe auf jede geeignete Weise rechtzeitig zu verständigen.

Landshut, den 8. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferde-Zucht betreff.)

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr 5 Bezirke.

Zum 1. Bezirke gehören: 1. Geisenfeld, kgl. Landgerichts Pfaffenhofen, im Regierungsbezirke Oberbayern, 2. Riedenburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg und 3. Abensberg.

Zum 2. Bezirke gehören: 1. Landau, 2. Straubing, 3. Geiselhöring, kgl. Landgerichts Mallersdorf, dann 4. Regensburg im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Zum 3. Bezirke gehören: 1. Vilshofen, 2. Altersbach, k. Landgericht Vilshofen, 3. Osterhofen und 4. Deggendorf.

Zum 4. Bezirke gehören: 1. Weng und 2. Berg, k. Landgerichts Griesbach, 3. Malching, 4. Poking und 5. Weihmörting, k. Landgerichts Rotthalmünster, 6. Fürstenzell und 7. Eholfing, k. Landgerichts Passau II.

Zum 5. Bezirke gehören: 1. Erding, 2. München und 3. Wasserburg im Regierungsbezirke von Oberbayern, dann 4. Landshut.

II.

Die Preise-Vertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke am 26. August in Geisenfeld,

Im 2. Bezirke am 11. September in Landau.

Im 3. Bezirke am 13. September in Vilshofen

Im 4. Bezirke am 15. September in Karpfham auf der Wiese.

Im 5. Bezirke am 18. September in Erding.

III.

Preise werden nur für Stuten ausgesetzt, und zwar für solche, welche

a) von einem Landgestütsbeschäler und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbationsscheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist;

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das siebente Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5. bis zum 7. Jahre einschließlich, haben nur dann auf Preise Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestütsbeschäler wieder belegt sind.

IV.

Jeder Pferdebesitzer kann mit mehreren Stuten zugleich concurriren und auch Preise dafür erhalten.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

V.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk repartirten Summe bestimmt und bestehen dieselben für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preiseträger werden, unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreis-Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besondern Fleiß und durch Ausdauer in der Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben approbirten Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu zehn bayerischen Thalern zuerkannt werden.

VII.

Diejenigen Pferdezüchter, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Preisevertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Kgl. Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

München, den 28sten Juni 1854.

Die Kgl. Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Wegen Beurlaubung des Vorstandes:

Graf v. Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 24,625.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren von falschen Frauenbildthalern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. wurden im Monate April l. Js. im Landgerichtsbezirke Naabburg zwei falsche Frauenthaler vereinnahmt.

Die beiden Thaler sind bayerischen Gepräges, tragen die Brustbilder der Churfürsten Maximilian Joseph und Karl Theodor und die Jahreszahlen 1769 und 1786.

Sie bestehen aus sogenannter Glockenspeise und sind in Formen gegossen, dem Anscheine nach ziemlich alten Ursprunges, und als falsch leicht erkennbar an dem außerordentlich stumpfen Gepräge und der gelblichen Farbe der abgeriebenen Stellen.

Unter Verwarnung vor Annahme solcher Geldstücke ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, jeder weitern Verbreitung derselben geeignet entgegen zu treten.

Landshut, den 9. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,879.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 19. v. Mts. wurde im Sept. v. J. in Königshofen, Landgerichts gleichen Namens, auf einem Jahrmarkte ein falsches Guldenstück mit dem Gepräge der freien Stadt Frankfurt verausgabt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite in einem Eichenkranze die Bezeichnung: „1 Gulden — 1850", auf der andern einen Adler mit der Umschrift: „freie Stadt Frankfurt", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächtem Stücke hergestellten Form gegossen und läßt sich durch den ganz schlecht gearbeiteten Rand und den Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzen leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungs-Bezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 9. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,030.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 17 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung eines höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. l. Mts. wird den Distrikts-Polizeibehörden zur Darnachachtung und weitern Verfügung eröffnet:

1. daß die Commissionen zur Prüfung und Freisagung der Lehrlinge am Sitze von Gewerbs-Vereinen, auch wenn dieser mit dem Sitze der Distriktspolizeibehörde nicht zusammenfällt, zu con-

stituiren und die Funktion des k. Commissärs hiebei dem jeweiligen obrigkeitlichen Commissär des Gewerbsvereins unter der im §. 114 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 Abs. 2 gegebenen Voraussetzung zu übertragen ist.

2. daß die Zeugnisse über das Ergebniß der Gesellenprüfung der Tax- und Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen.

Landshut, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,563.

(Die Erledigung der Expositur und des damit verbundenen Curatbenefiziums in Eichendorf, k. Ldgts. Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die allergnädigste Beförderung des bisherigen Benefiziaten Andrä Pöppl auf die kathol. Pfarrei Frauenau ist die Expositur und das damit verbundene Curatbenefizium in Eichendorf, k. Ldgts. Landau, in Erledigung gekommen.

Diese Pfründe wird bei dem von den Patronen ausgesprochenen Verzichte auf das Präsentationsrecht für den gegenwärtigen Fall unter nachstehenden Bedingungen zur Bewerbung ausgeschrieben:

Dieselbe liegt im Dekanate Aidenbach, in der Diöcese Passau, hat eine Schule und umfaßt 1300 Seelen.

Die Einnahmen bestehen

	fl.	kr.
1) aus dem Ertrage der Realitäten zu .	35	50
2) aus dem Ertrage von Rechten zu .	374	45
3) aus dem Ertrage für besonders bezahlte Dienstesverrichtungen zu . .	174	14
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	23	58¼
in Summa	608	47¼
Die Lasten dagegen betragen . . .	28	18¼
wonach sich ein reines Einkommen von	580	29

ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 10. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,226.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die im bez. Betr. von dem k. Staatsministerium des Innern unterm 8. l. Mts. an die k. Regierung von Mittelfranken erlassene höchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnißnahme und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 17,025.**

Staatsministerium des Innern.

Der k. Regierung wurde durch die Ministerial-Entschließung vom 26. Mai l. Js. Nr. 14,649 eröffnet, daß aus Anlaß der berichtlichen Anfrage vom 20. März l. Js. durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern bezüglich der in Nordamerika geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Naturalisation der mit ihren Müttern dahin auswandernden unehelich gebornen Kinder nähere Erhebungen angeordnet worden seien.

Dieselben haben nunmehr zu dem Ergebnisse geführt, daß Frauenspersonen, welche in die vereinigten

Staaten von Nordamerika einwandern, — gleichviel, ob dieselben verehelicht oder unverehelicht sind, — die Naturalisation für sich und ihre Kinder selbstständig erwerben können.

Demzufolge sind die bezüglich der Auswanderung der mit ihren Eltern nach Nordamerika auswandernden ehelich gebornen Söhne durch die Ministerial-Entschließung vom 22. Januar l. Js. erlassenen Vorschriften auf die mit ihren Müttern auswandernden unehelich gebornen Söhne gleichmäßig in Anwendung zu bringen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 8. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.
Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Passau, den 9. Juli 1854.

(Die Abhaltung der dritten Schwurgerichtesitzung im Jahre 1854 betr.)

Das Präsidium des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 5. praes. 8. d. Mts. rubr. Betreffes des Inhalts:

„I. die Eröffnung der dritten für den Kreis Nie-„derbayern im Jahre 1854 zu Straubing abzuhal-„tenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 21. August d. Js.

„festgesetzt.

„II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird „der Rath des k. Appellationsgerichts von Nieder-„bayern, Friedrich August Steinhäuser; und „zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis-„und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Geh-„rath ernannt."

Frhr. v. Wulffen.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Joseph Kronschnabl von Hunding, wegen Raubes und Nothzuchtversuches.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen des flüchtigen Joseph Kronschnabel, Bauerssohn von Hunding, wegen Verbrechens des Raubes III. Grades und Nothzuchtversuches zu Recht was folgt:

Joseph Kronschnabel, lediger Bauerssohn von Hunding, ist des Verbrechens des Raubes III. Grades verübt unter einem besonders erschwerenden Umstande an der ledigen Schneiderstochter Anna Attenberger von Wurmansquick am Sonntag den 26. Dezember 1853 in realer Concurrenz mit einem Vergehen des erschwerten Versuches zum Verbrechen der Nothzucht, verübt an derselben Person zur nämlichen Zeit schuldig und wird deßhalb

zur Kettenstrafe,

so wie in die Kosten der Untersuchung, Arrestverpflegung und des Strafvollzugs verurtheilt, welche Kosten wegen seiner Mittellosigkeit dem k. Staatsärar zur Last fallen, mit Ausnahme desjenigen Theils der Strafvollzugskosten jedoch, welche der Verurtheilte allenfalls am Straforte durch Arbeit abzuverdienen vermag.

Die zu Gerichtshanden gekommene Halskette ist der Anna Attenberger, dagegen die Pelzhaube und zwei Wanderbücher dem Bruder des Angeklagten hinauszugeben.

Also geurtheilt und verkündigt in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern vom dreißigsten Juni achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei ge-

genwärtig waren als Richter Gebrath, k. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor als Stellvertreter des Schwurgerichts-Präsidenten, Schwaiger, Vogt, Cucumus, Herold, Assessoren am königl. Kreis- und Stadtgerichte dahier, als funktionirender Staatsanwalt der I. kgl. Staatsanwalt Mayer und der Kreis- und Stadtgerichts-Accessist Krieger als Protokollführer.

(L. S.) Gebrath, Schwaiger, Vogt, Cucumus, Herold.

Krieger.

Zur Beglaubigung
Straubing, den 1. Juli 1854.
Der Königl. Direktor
Gebrath.

Kreß.

Bekanntmachung,

die Aufkündung von abgedienten Militär-Einstandskapitalien betr.

Nachdem die in der beigefügten Uebersicht aufgeführten Militär-Einstands-Capitalien längst abgedient und von den einschlägigen Conscriptions-Behörden freigegeben sind, aber von den Eigenthümern nicht erhoben worden, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, dieselben hiermit gemäß dem Gesetze vom 11. September 1825 §. 13. (Gesetzblatt S. 203) zur Heimzahlung auf den 15. Oktober dieses Jahres mit dem Bemerken öffentlich aufzukünden, daß die Zinse hieraus — soweit solche nicht schon sistirt sind, — nur bis zu dem eben bestimmten Tage vergütet, weiter hinaus aber nicht mehr bezahlt werden können.

Die betheiligten Einsteher oder ihre rechtmäßigen Nachfolger im Besitze der fraglichen Obligationen haben sich demnach in Erhebung der unten bezeichneten Capitalien bei den schuldenden k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen um so mehr zu beeilen, als dieselben im Unterlassungsfalle die nach dem angezogenen Gesetze seiner Zeit eintretende Erlöschung ihrer Forderungen nur sich selbst beizumessen haben würden.

München, den 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Uebersicht

der in vorstehender Aufkündung enthaltenen Militär-Einstands-Capitalien.

Zu-, Vorname und Wohnort des Einstehers.	Schuldende k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialkasse.	Bezeichnung der Obligationen. Com.- Kataster-Nr.	Casse Kataster-Nr.	Ausfertigungszeit Tg	Monat	Jahr	Zins-Fuß.	Capitals-Betrag.	Bemerkungen.
1. Brutscher, Michael, Einsteher von Wertach, k. Landgerichts Illertissen.	Augsburg	16,058	1965	10	März	1847	$3\frac{1}{2}$%	250 fl.	Die Obligation dürfte sich beim kgl. Landgerichte Sonthofen befinden.
2. Schauer, Johann, Einsteher von Dingolfing.	München	16,783	5403	14	Juni	1847	„	150 fl.	

München, am 7. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 6. Juli 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	87½
» à 4 % »	—	92
» à 4½ % »	97¼	96⅞
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	—	99⅞
» à 5 % » » IV. . . .	—	100¼
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	92	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	720	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Juli 1854.	Waizen	35	40	75	72	3	29	12	28	6	27	44	1	11	—	—
		Korn	25	60	85	85	—	25	17	23	20	22	10	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	24	5	11	54	11	39	11	16	—	17	—	—
Deggendorf	Vom 11. Juli 1854.	Waizen	2	130	132	132	—	34	28	33	3	31	55	—	—	3	20
		Korn	—	9	9	9	—	28	51	27	53	24	30	—	—	4	29
		Gerste	—	8	8	8	—	19	7	18	3	17	—	—	—	1	7
		Haber	—	49	49	49	—	10	44	10	19	10	—	—	—	—	21
Dingolfing	Vom 11. Juli 1854.	Waizen	—	28	28	28	—	31	45	29	30	29	18	—	30	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	27	—	—	—	26	[illegible]	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Juli 1854.	Waizen	—	21	21	21	—	32	—	32	30	30	—	3	30	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	28	—	28	—	28	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 6. Juli 1854.	Waizen	8	4	12	12	—	29	32	28	42	27	33	8	49	—	—
		Korn	3	1	4	4	—	26	—	28	—	20	—	9	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	6	10	10	—	11	—	10	52	10	44	—	2	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau	Vom 10. Juli 1854.	Waizen	—	104	104	104	—	33	—	32	42	32	24	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	9	30	9	21	9	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Juli 1854.	Waizen	263	649	912	860	52	33	44	30	49	28	36	2	55	—	—
		Korn	206	253	459	389	70	24	30	23	—	21	30	2	58	—	—
		Gerste	33	—	33	33	—	17	30	16	11	14	40	3	22	—	—
		Haber	51	477	528	463	65	9	52	9	25	8	54	—	17	—	—
Mainburg	Vom 12. Juli 1854.	Waizen	24	124½	148½	132½	16	32	19	31	33	30	38	—	—	1	51
		Korn	27	34½	61½	61½	—	28	48	26	21	25	3	—	—	2	47
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	9½	11½	9½	2	11	33	11	3	10	36	—	—	—	33
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Juli 1854.	Waizen	15	33	48	48	—	29	48	28	—	26	30	—	—	—	19
		Korn	—	21	21	21	—	26	—	25	30	25	—	—	—	1	30
		Gerste	6	—	6	2	4	17	30	—	—	—	—	2	30	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	11	24	10	37	9	48	—	—	—	12
Passau	Vom 11. Juli 1854.	Waizen	16	3½	19½	19½	—	29	42	27	48	25	43	2	34	—	—
		Korn	7½	37	44½	44½	—	21	4	20	23	19	44	3	20	—	—
		Gerste	2½	—	2½	2½	—	17	—	16	45	16	30	—	—	—	—
		Haber	2½	241	243½	132½	111	9	6	8	46	8	23	—	37	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. Juli 1854.	Waizen	—	7	7	7	—	30	12	30	5	30	—	2	49	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	9	42	9	42	9	42	—	—	—	21
Pilsting	Vom 11. Juli 1854.	Waizen	—	115	115	115	—	32	12	31	42	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Juli 1854.	Waizen	90	263	353	349	4	32	15	31	19	30	2	2	52	—	—
		Korn	111	94	205	201	4	27	58	25	50	24	30	—	—	1	17
		Gerste	34	45	79	70	9	19	49	18	34	17	54	—	10	—	—
		Haber	—	217	217	184	33	11	34	10	54	10	12	—	15	—	—
Vilshofen	Vom 12. Juli 1854.	Waizen	50	259	309	248	61	32	21	31	38	30	55	—	2	—	—
		Korn	41	76	117	117	—	24	56	24	12	23	20	—	—	1	50
		Gerste	10	15	25	22	3	17	19	16	31	15	44	—	35	—	—
		Haber	13	188	201	148	53	10	3	9	50	9	40	—	—	—	28

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Mittwoch den 19. Juli **1854.**

Inhalt:

Die Erledigung von Freiplätzen im k. Blinden-Institute zu München. — Die Erledigung der Landgerichts-Arztes-Stelle in Nürnberg. — Die Stempeladhibirung zu den Quittungen über auszuzahlende Fuhrlöhne. — Die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium zum Behufe der Anstellung im niedern Finanzdienste. — Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, wegen Mißbrauchs der Presse. — Die Untersuchung gegen den Redakteur des „Regensburger Tagblattes" Jos. Reitmayr, wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,400.

(Die Erledigung von Freiplätzen im k. Blinden-Institute zu München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. Innern, d. d. 10. d. Mts. kommen für das Jahr $18^{54}/_{55}$ im k. Blinden-Institute zu München mehrere Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung. Alle Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in genanntes Institut geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang (v. Reggsbl. 1826 S. 737), dann vom 25. August 1836 (v. Reggsbl. 1836 Nr. 31 a Seite 1) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit letztere in den Stand gesetzt werde, längstens **bis 6. August d. Js.** die Gesuche an die unterfertigte Regierung einzusenden, um dieselben sodann zur gehörigen Zeit an die allerhöchste Stelle vorlegen zu können.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in das vorbesagte Institut aufgenommen werdende Zögling beim Eintritte in dasselbe

a) 6 Hemden,
b) 6 Paar Strümpfe oder Socken,
c) 6 Sacktücher,
d) 2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,
e) 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
f) 1 Kappe oder Haube,
g) eine vollständige Werktags- und
h) eine vollständige Sonntags-Kleidung,

dann die nöthigen Haarkämme, sowie Kleider-, Zahn-

und Schuhbürsten mitzubringen habe, dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungs-Gegenstände während des Aufenthalts der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Last ihrer Armen zu ertragen und deßhalb als überbürdet aus dem Distriktsarmenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, die einkommenden Gesuche hienach zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen und erstere nebst der durch Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezbr. 1851 (v. Kreisbl. 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichts-Tabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimathsschein beizufügen ist, spätestens bis 6. August d. Js. gutachtlich hieher vorzulegen.

Landshut, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 26,434.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Landgerichts-Arztes-Stelle in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch die Versetzung des k. Landgerichts-Arztes Dr. Eichhorn in Nürnberg auf das erledigte Stadtgerichts-Physikat daselbst ist das Landgerichts-Physikat Nürnberg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 14. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 19,563.

(Die Stempelabhibirung zu den Quittungen über auszuzahlende Fuhrlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem bezüglich der Stempel-Abhibirung zu den Quittungen über Fuhrlöhne ein verschiedenartiges Verfahren besteht, so wird gemäß höchsten Reskripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 9. l. Mts. zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlungsweise in Erinnerung gebracht, daß in analoger Anwendung des §. 10. Abschn. IV. lit. g. der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezember 1812: das Stempelwesen betr., nur die Quittungen über die im Taglohn oder Akkord geleisteten Fuhren jener Arbeiter und Taglöhner, deren Schichtenzettel von der Stempelpflicht befreit sind, stempelfrei angenommen werden können, und daß dagegen die Fuhrlohns-Quittungen der Anspannbesitzer und solcher Akkordanten, welche nicht in die Kategorie gewöhnlicher Taglöhner und Lohnarbeiter gehören, der Anwendung des Gradations-Stempels unterliegen.

Landshut, am 14. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 26,509.

(Die Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium zum Behufe der Anstellung im niedern Finanzdienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 20. September 1851 rubr. Betr. (Int.-Blatt 1851 S. 589) wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. l. Mts. hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in der erwähnten Ausschreibung bezeichneten Vorbe-

bingungen zum Eintritt in den niedern Finanzdienst durch die Bestimmungen der revidirten Schulordnung vom 24. Februar l. Js. in keiner Weise alterirt worden seien, daß vielmehr für die Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst die vorgängige Erstehung und Beibringung des Nachweises einer vollständigen Gymnasial-Absolutorial-Prüfung nach den einschlägigen Verordnungen auch fortan eine unerläßliche Hauptbedingung sei, und daß Gymnasial-Schluß-Zeugnisse ohne vollständigen Gymnasial-Klassenbesuch oder mit Dispensation von einzelnen Gegenständen nicht als genügend erachtet werden.

Landshut, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

(Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier, Nachmittags 6 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, v. Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen;

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Wolf in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Peter Rothlauf, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 125. der bayerischen Landbötin: „(Oberfranken) Aus Bamberg, wo die Anhänger ꝛc. ꝛc.;"

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalte unterm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß in subjektiver Beziehung die rechtswidrige Absicht, durch den bezeichneten Artikel die Polizeibehörde in Bamberg zu beleidigen, in Zweifel zu ziehen ist;

In Erwägung jedoch, daß objektiv durch jenen Aufsatz Art. 26. des Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In endlicher Erwägung, daß das bezeichnete Blatt ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München:

1) das Strafverfahren gegen Peter Rothlauf sei zwar einzustellen, dagegen
2) das obengenante Blatt Nr. 125. der bayerischen Landbötin vom 26. Mai l. Js., soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, nach Art. 2. Abs. 2. Art. 3. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 zu unterdrücken, und
3) dieses Erkenntniß in den Amtsblättern des Königreiches zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner. Dr. Wolf.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier Nachmittags 5 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, von Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer,

folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 113 des Volksboten vom 16. Mai l. Js. in dem Artikel: „Bayern. München, 15. Mai. Als weiterer Beleg ꝛc. ꝛc.";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Ansicht des vom k. Staatsanwalt unter'm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß die rechtswidrige Absicht des Angeschuldigten bei Aufnahme obigen Artikels in sein Blatt, subjektiv genommen, in Zweifel zu ziehen ist;

Daß jedoch objektiv der russischen Staatsregierung und den russischen Behörden gegenüber Art. 24 des Preßstrafgesetzes verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß von der russischen Regierung der Grundsatz unbedingt der Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen der Art. 22, 23 und 24 des allegirten Gesetzes angenommen worden ist (Reg.-Bl. Nr. 48. v. Jahr 1851);

In endlicher Erwägung, daß das bezeichnete Blatt dahier ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München

1) das Strafverfahren gegen Dr. Ernst Zander wegen obigen Preßvergehens sei einzustellen;

2) das Blatt Nro. 113 des Volksboten vom 16. Mai l. Js. sei nach Art. 2. Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und

3) dieses Erkenntniß sei in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.

Dr. Wolf.

Bekanntmachung.

Das k. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg hat am 2. Mai 1854 in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: v. Allweyer, Präsident, v. Schmid, Freiherr v. Junker, Schuch, Räthe, Oerthel, Assessor, Schauer, Oberstaatsanwalt, Unterberger, Sekretär, in der Untersuchung gegen den Redakteur des Regensburger Tagblattes Joseph Reitmayr dahier, wegen Preßvergehens auf den Grund der Art. 19, 24 — 26 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, dann Art. 49 Nr. 5 und 69 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, in Erwägung, daß zwar keine zureichenden Verdachtsgründe vorliegen, welche auf den bösen Vorsatz des Beschuldigten bei Einverleibung des Aufsatzes: „Deutschland und der Krieg" in Nummer 64, I. Auflage des Regensburger Tagblattes vom 5. März 1854, Seite 277 schließen lassen, daß jedoch dortselbst allerdings Aeußerungen, die objektiv eine Schmähung der bestehenden deutschen Staats-Regierungen enthalten, gegeben seyen;

auf Bestätigung des einstellenden Erkenntnißes des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 1. April 1854 erkannt, jedoch die Vernichtung der 1. Auflage des betreffenden Blattes vom 5. März 1854, soweit selbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was anmit in Folge weiterer appellationsgerichtlicher Weisung vom 25. Mai 1854 gemäß Art. 2, 3 des Gesetzes zum Schutze wider Mißbrauch der Presse zur Oeffentlichkeit gebracht wird.

Regensburg, den 6. Juli 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der kgl. Direktor

Ebnet.

Coll. Schleg.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescriptes vom 29. vor. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Dommelstadl, k. Landgerichts Passau II., dem Priester Joseph Klämpfl, Benefiziaten in Kirchweihdach, übertragen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschliessung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 11. Juli l. Js. wurde der praktische Arzt Dr. Huber in Geiselhöring zum Bataillons-Arzte im Landwehr-Bataillon Mallersdorf ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Sonnabend den 22. Juli **1854.**

Inhalt:

Die Eröffnung der Kreis-Ackerbau-Schule in Landshut. — Agenturen der k. k. priv. österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Anstalt für Wasser- und Landtransporte. — Auffinden eines weiblichen Leichnams in der Donau bei Irlbach. — Gesuch des Handelsmannes Otto Bernhard in Obergriesbach um Bestätigung als Agent der Schiffsbefrachter Strecker et Stöck in Antwerpen. — Erledigung der Pfarrei Schwebheim im Dekanat Windsheim. — Erledigung der Pfarrei Osternohe im Dekanat Hersbruck. — Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchungen gegen den Redakteur der Zeitschrift „die Kirchen-Fackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens. — Augsburger Curs und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,516.

(Die Eröffnung der Kreis-Ackerbau-Schule in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird das Programm der am 1. November 1854 in's Leben tretenden Kreis-Ackerbau-Schule zu Landshut veröffentlicht.

Die Aufnahmsgesuche sind in Fällen, die eine Dispensation von den satzungsmässigen Aufnahmsbedingungen nothwendig machen, deßgleichen dann, wenn Bewerbungen um ganze oder theilweise Freiplätze damit verbunden werden, spätestens bis zum

30. September l. Js.,

mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Landshut mündlich oder schriftlich anzubringen.

Für andere Aufnahmsgesuche bleibt der Termin bis zum 30. Oktober l. Js. offen.

Landshut, den 13. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Programm

der in Landshut zu errichtenden

Kreis-Ackerbau-Schule.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in Landshut eine Kreis-Ackerbau-Schule errichtet, und mit der daselbst bereits bestehenden Landwirthschafts- und Gewerbschule in Verbindung gebracht werde.

Der für die Zwecke der Schule verfügbar gemachte Grundbesitz ist jener der hl. Geist-Spital-Stiftung in Landshut. Auf demselben sind alle Zweige der Landwirthschaft so vollständig vertreten und ist sein Betrieb so ausgezeichnet, es sind die von Seite der Stiftungs-Verwaltung gemachten Offerte in Bezug auf nothwendige Neuerungsversuche u. dgl., so günstig, daß den Anforderungen einer Ackerbauschule vollkommen entsprochen werden kann.

Der Zweck der Schule ist:

Bauernsöhne durch angemessenen Unterricht so heranzubilden, daß sie im Stande sein werden, die dereinst von ihnen zu übernehmenden Güter bestmöglichst zu bewirthschaften, oder auch, daß sie sich zu tüchtigen Oberknechten und Oekonomieführern, zu Geschirr- und Baumeistern qualifiziren können.

Der Unterricht zerfällt in den praktischen und in den theoretischen.

Der praktische, welcher für den künftigen Landmann offenbar der wichtigere ist, und darum weitaus die größte Zeit verlangt, hat die Aufgabe, dem Schüler das Zweckmäßigste in allen Verrichtungen des Landbaues, wie der Viehzucht und in sämmtlichen landwirthschaftlichen Nebenbeschäftigungen beizubringen, ihm den Nutzen und die Handhabung von erprobten, in seiner Heimat noch gar nicht, oder zu wenig bekannten Geräthen und Maschienen anschaulich zu machen, ihn in ihrem Gebrauche einzuüben.

Der theoretische Unterricht dagegen muß dem Schüler die auf Wissenschaft gestützte Klarheit verschaffen, mittels welcher er sich Rechenschaft geben kann, warum dieses zu thun, jenes zu unterlassen sei, welche Naturgesetze das gezeigte und darum bevorzugte Verfahren billigen oder erheischen, welche Vernunftgründe dem verworfenen entgegenstehen; damit er die bewährtesten Verfahrungsarten nicht blos von den fehlerhaften zu unterscheiden und anzuwenden weiß, sondern zugleich auch die wesentlichsten Gründe kennt, worauf sie beruhen. Mit andern Worten: Der theoretische Unterricht muß dem Denken, zu welchem der Schüler durch die Vielseitigkeit des praktischen Unterrichtes geführt wird, die nöthigen Stützpunkte reichen.

Außer diesem erstreckt der theoretische Unterricht sich über den Zweck und Zusammenhang aller vorkommenden Arbeiten mit Hervorhebung der Kosten und des Ertrags der verschiedenen Wirthschaftszweige, wobei das Hauptaugenmerk dahin gerichtet ist, daß der Schüler einen vollständigen Begriff von der möglichst einträglichen Bewirthschaftung mittlerer und kleiner Güter erlange und auch nach dieser Seite hin die Eigenschaft eines tüchtigen Baumeisters für größere Güter, wenigstens bei den einzelnen Zweigen der Oekonomie, sich erwerbe.

Endlich muß der theoretische Unterricht, die an der Elementar-Landschule empfangene sprachliche und rechnerische Unterweisung so weit fortführen, als in jeder wohlgeordneten Wirthschaft unerläßlich ist.

Zur Erlangung des praktischen Unterrichtes haben die Schüler unter gehöriger Leitung bei allen Arbeiten auf dem für die Zwecke der Ackerbauschule benützbaren Grundbesitze selbst Theil zu nehmen. Der theoretische Unterricht dagegen wird einerseits in kurzen Erläuterungen bei der Arbeit selbst, anderseits und hier in größerer Ausdehnung, im Winter, oder wenn die Witterung die Arbeit im Freien hindert, endlich auch an bestimmten Feiertagsstunden gegeben.

Damit nun das, was in diesen Grundzügen summarisch aufgezählt ist, zur vollen Deutlichkeit gelange, damit anderseits ein wohl geregelter Plan vorliege, der gleich bindend für die Schule wie für jene ist, die Belehrung in ihr suchen, wurden der allerhöchsten Anordnung gemäß, nachstehende nähere Bestimmungen und Statuten festgesetzt, wie sie einerseits, nach den örtlichen Verhältnissen und Gelegenheiten als nothwendig sich herausstellen, anderseits in der Ackerbau-Schule zu Triesdorf in Mittelfranken sich bereits als zweckmäßig schon bewährt haben.

Nähere Bestimmungen.

I. Den Unterricht betreffend.

Der Unterricht richtet sich in theoretischer und praktischer Beziehung nach dem Gange der Wirthschafts-Geschäfte bei dem Grundbesitze der hl. Geiststiftung in Landshut, und erstreckt sich über nachfolgende Lehr-Objekte.

§. 1.

Kenntniß des Bodens und Werthschätzung desselben.

Bodenkenntniß: gewöhnlichste Mischung der Erdoberfläche und des Untergrundes; Verbindung der Kieselerde, Thonerde, Kalkerde, des Eisenoxids und der Damm-, Moder- oder Faulerde. —

Werthsbestimmung des Bodens nach seiner Mischung, dann in Berücksichtigung des Untergrundes, der ebenen oder geneigten Lage, des örtlichen Klimas u. dgl.

§. 2.

Culturen oder Bodenverbesserungen,

insbesondere durch Erdmischung, Entsumpfung nasser und torfiger Böden, Anlage von offenen und unterirdischen Abzugsgräben (Drainage), Umwandlung schlecht benützter Weiden und Oedungen, Aecker- und Wies-Flächen. Anebnen des Bodens, Hinwegräumen schädlicher Bäume und kleinerer Sträuche.

§. 3.

Bearbeitung und Beackerung.

Kenntniß aller üblichen und verbesserten landwirthschaftlichen Geräthe, ihrer zweckmäßigen Handhabung und Anwendung:

a) bei allen ackerbaulichen Verrichtungen, als Pflügen, Eggen, Extyrpiren, Schaufeln, Behäufeln und Walzen,

b) bei den Erntegeschäften, und

c) dem innern und äußern Wirthschaftsbetriebe.

§. 4.

Weitere Zubereitung des Bodens durch Düngung.

Kenntniß der Düngerarten und des Streumaterials.

Bereitung des Düngers im Stalle.

Behandlung auf dem Hofe und Anlagen der Düngerstätten in Verbindung zweckmäßiger Gülle-Gruben.

Auffindung von Mergellagern.

Bereitung von Komposterden.

Zweckmäßige Anwendung des Düngers bei jeder Erdart und gegebenen Saatbestellung.

Unterbringung des Düngers bei dem Feldbaue.

Beackerung des Bodens in schmalen und breiten Beeten, dann in tiefern und seichtern Furchen.

§. 5.

Saat und Anbau der Felder.

Anbau von Getreide und Körnerfrüchten, Futterpflanzen und Futterkräutern, dann Oel- und Handels-Gewächsen.

Kenntniß dieser Früchte mit Rücksicht auf Boden, Saat und Unterbringung, Pflege während des Wachsthums, Reifezeit und Erntemethode. Ausdrusch und Aufbewahrung derselben auf Speichern, in Scheunen, Kellern, Gruben und Feimen. Verwendung, Verwerthung und Verbrauch dieser Erzeugnisse. Grundsätze hiebei.

§. 6.

Wiesen-Bau.

Kenntniß der besten Futtergräser und der auf Wiesen befindlichen schädlichen Unkräuter.

Düngung der Wiesen, insbesondere mit schnellwirkenden Dungstoffen, als:

Malzkeimen, Knochenmehl, Scheunenabfällen, flüssigem und Kloakdünger, Aschen und Gyps, Kamin- und Ofenruß u. dgl.

Wart und Pflege der Wiesen durch Abrechen, Ebnen ihrer Oberflächen.

Entwässerung und Bewässerung einzelner Wies-Flächen, richtiges Grabenziehen und Anwendung des einfachen Krücken- oder Setzlatten-Nivellements, Mähreife und Ernte der Gräser, Anzeichen und Wahrnehmung hiebei.

Anlage künstlicher Wiesen durch Reihensaat der Gräser.

§. 7.

Wald-Bau.

Laub- und Nadelholz,

Umtriebszeit,

Fällung,

Durch- und Aufforstung durch Saat- und Pflanzen-Cultur.

§. 8.

Vieh-Zucht.

Naturgeschichtliche Beschreibung aller landwirthschaftlichen Nutz- und Arbeitsthiere.

Nutzen der Viehzucht.

Kenntniß der Raçen bei verschiedenen Viehgattungen.

Ernährung, Wart und Pflege junger und schon erwachsener Thiere. Futterbedarfsberechnung in den verschiedenen Altersperioden. Grundsätze bei der Paarung und Veredlung gemeiner Raçen. Kostenberechnung bei eigener Aufzucht in Vergleichung jener bei fremdem Ankauf.

Ueber Mastung im Allgemeinen, und wo sie räthlich und zuläßig sei.

§. 9.

a. Vom Pferde.

Kenntniß desselben nach Beurtheilung des Alters, äußerer und innerer Beschaffenheit und der verschiedenen Benützungsweisen.

Nahrungsmittel der Pferde: Heu, Haber und übrige Futterstoffe. Berechnung des Bedarfes und der rechtzeitigen Verwendung derselben. Pflege der Pferde im Stalle und beim Gebrauche im Felde und über Lande.

Rücksichten auf Reinhaltung und gute Behandlung dieser Thiere, Wichtigkeit und Beachtung eines guten Hufbeschlages.

Ueber die zweckmäßigsten Anspanngeschirre und deren dauernde Erhaltung.

Kostenberechnung der Arbeitsleistung bei Pferden in Vergleichung mit andern Zugthieren und in welchen Fällen die eine oder andere dieser Viehgattungen darin den Vorzug verdient.

Züchtung der Pferde.

Auswahl der Hengste und Zuchtstuten.

Wart und Pflege derselben.

Aufzucht der Fohlen.

Kostenberechnung bei dieser Zuzucht im Vergleiche mit fremdem Ankaufe.

Kennzeichen des gesunden und kranken Zustandes dieser Hausthiere.

Hilfsmittel und Vorkehrungen in leichtern oder schnell eintretenden Krankheitsfällen und Verwundungen.

§. 10.

b. Rindvieh-Zucht.

Zugochsen, Benützung derselben zur Arbeit oder zur Mastung.

Auswahl für diese beiden Zwecke und Verfahren dabei.

Kosten bei eigener Aufzucht und bei fremdem Zukauf.

Melkvieh, Kennzeichen und Prüfung guter Raçen, Nutzung desselben zur Aufzucht, Milchgewinnung und Düngerbereitung.

Ernährung und taugliche Futtermaterialien zu den verschiedenen Jahreszeiten.

Sommer- und Winterfütterung, Weide- und Stall-Fütterung.

Regeln beim Uebergange von einer Fütterungs-Art zur andern.

Futterbedarfs-Berechnung.

Einstreu und Pflege im Stalle.

Milchgewinnung, Verfahren beim Melken.

Verschiedene Verarbeitung und Verwendung der Milch zu Käse, Butter oder Schmalz.

Ertragsberechnung bei den verschiedenen Bemühungsarten.

Zuzucht des Melkviehes. Grundsätze hiebei. Auswahl der Zuchtthiere.

Aufzucht und Ernährung der Kälber, Nebennutzung des Melkviehes durch Arbeitsleistung, Vorbedingung und Beschränkung hiebei.

Mastung des Melk- oder Nutzviehes, Krankheiten des Rindviehes.

§. 11.

c. Schaf-Zucht.

Grobwollige und feinwollige Schafe.

Kennzeichen dieser Eigenschaften.

Lage und Beschaffenheit, wo Schafzucht Gedeihen verspricht.

Winter- und Sommerfütterung.

Berechnung des Dürrfutters für die Stallfütterung und der Güte und Größe (Qualität und Quantität) der benöthigten Weide für Frühjahr und Sommer.

§. 12.

d. Schwein-Zucht.

Zweck und Nutzen derselben.

Ernährung und Fütterungsweise.

Pflege im Stalle und nöthige Stalleinrichtung, Aufzucht oder Beikauf junger Schweine und Berechnung der Kosten in beiden Fällen.

Mastung der Schweine.

Krankheiten, deren Erkennung und mögliche Heilung.

§. 13.

e. Federvieh.

Hühner, Enten, Gänse.

Das Nöthigste und Wissenswertheste über Auswahl, Aufzucht, Fütterung, Verwendung und Verwerthung dieser Hausthiere.

§. 14.

Landwirthschaftliche Nebenerwerbszweige u. s. w.

Möglichst vollständiger Unterricht wird ertheilt:
in der Obstbaumzucht, worin alle Handgriffe der Kernsaaten, Veredlungsweisen, Verpflanzung und weiteren Behandlung der Obstbäume, dann in der Maulbeerbaum- und Seidenzucht, worin alle Geschäfte bis zur vollendeten Seidengewinnung zugleich praktisch im städtischen ehemaligen Hofgarten gezeigt und geübt werden.

Weiters ist Gelegenheit gegeben zum Unterrichte in der Bienenzucht, im Torfstiche und in der Fischzucht.

Endlich wird in der Stiftungsmühle und dem Stiftungsbräuhause das Mühl- und Bräugewerbe ausgeübt und hiedurch eine sich gegenseitig fördernde, zusammenhängende Betriebsamkeit mit der Oekonomie unterhalten, die für den landwirthschaftlichen Unterricht in jeder Beziehung reichlichen Belehrungsstoff bietet.

§. 15.

Weitere Unterrichtsgegenstände.

Der theoretische und praktische Unterricht in allen vorstehenden Gegenständen hält gleichen Schritt mit der Ausübung und dem Betrieb aller gleichzeitig vorkommenden Wirthschaftsgeschäfte.

In Tagen größerer Muße, bei Regenwetter oder zur Winterszeit erhalten die Schüler noch ausführliche Unterweisung im Anfertigen und Führen der jeder Wirthschaft nöthigen Aufschreibungen, Inventarien, Taglohnslisten der Saat-, Dünger-, Ernte-, Dresch- und Futterabgabs-Register, der Material- und Geld-Tagebücher über Einnahme und Ausgabe.

Es werden faßliche Berechnungen und Vergleichungen angestellt:
über nöthige Geldmittel oder Baarschaft nach Verhältniß des Grundbesitzes und üblichen Wirthschaftbetriebes.

Kosten und Erhaltung des Inventars, der Geräthschaften, des Viehes und der übrigen Vorräthe.

Kosten der Arbeit bei ständigen Dienstboten (Ehehalten) bei Taglöhnern, Akkord- oder Stückarbeitern und bei den Gespanns-Arbeiten.

Ertrag der Felder- und Viehwirthschaft, Futterbedarf und Gewinnung, Verwendung des Futters, und zu welchen Preisen sich dasselbe bei den verschiedenen Nutz- und Arbeitsthieren bezahlt macht.

Düngerbedarf und Erzeugniß; Verwendung desselben.

Wirthschaftsarten und Fruchtfolgen der Brach- oder reinen Dreifelderwirthschaft und der mehrfeldrigen Körnerwirthschaft, Fruchtwechselwirthschaften, Gras- Eggarten- oder Weidewirthschaften und den nothwendigen Rücksichten bei dem Uebergange in eine andere Fruchtfolge oder Betriebsweise.

Noch werden die Zöglinge der Kreisackerbauschule in technischen, baulichen und anderen Gegenständen, die beim Landwirthschaftsbetriebe vorkommen, geübt und unterrichtet, als:

in Anfertigung und Ausbesserung kleinerer Geräthe und in Berechnung des dahin benöthigten Kostenaufwandes;

in Unterhaltung der Gebäulichkeiten und in zweckmäßiger Anlage und Einrichtung neu herzustellender Stallungen, Scheunen und Futterböden, Dreschtennen, Speichern, Gewölben und Kellern.

An Sonn- und Feiertagen sind mit den Schülern nach dem Gottesdienste Uebungen im Lesen, Schreiben und Rechnen vorzunehmen.

§. 16.

Dauer des Unterrichtes.

Die Dauer des Lehrgangs ist auf zwei Jahre festgesetzt.

Es muß daher neben der praktischen Beschäftigung der ganze Lehrstoff für die gegebene Zeit angemessen vertheilt und mit den Schülern durchgearbeitet werden.

Am Schlusse des Jahres wird eine öffentliche Prüfung aller Schüler veranstaltet, um ihren Fleiß und ihre Fortschritte in allen theoretischen und praktischen Unterrichtsgegenständen der Landwirthschaft beurtheilen zu können.

Die Resultate und Ergebnisse werden mit Berücksichtigung des Verhaltens durch's ganze Jahr hindurch in besonderen Zeugnissen für jeden einzelnen Schüler ausgedrückt und zugleich die Note über das sittliche Betragen beigefügt.

II. Die Aufnahme, Verpflegung und Disciplin der Schüler betreffend.

a. Aufnahme.

§. 17.

Der in die Ackerbauschule aufzunehmende Zögling muß in der Regel das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, jedoch kann ausnahmsweise auch schon nach vollendetem 15. Lebensjahre die Aufnahme zugestanden werden, wenn die körperliche und geistige Ausbildung des Aufzunehmenden den Erfordernissen vollständig entspricht.

Die Bewerber haben durch vorschriftsmäßige Zeugnisse über vollkommen gute Aufführung, dann über vollständige Unterweisung in den Elementargegenständen der Landschulen, nämlich: Lesen, Schreiben und Rechnen, sich auszuweisen, und außer dem Geburts-Zeugnisse auch einen Impf- und Heimatsschein beizubringen.

§. 18.

Weitere Vorbedingungen zur Aufnahme sind:

Vollkommene Gesundheit und eine soweit reichende Erkräftigung, um alle in einer Wirthschaft vorkommende Arbeiten verrichten zu können; dann der Besitz voller Fertigkeit und Kenntniß in allen wirthschaftlichen Handgriffen und Verrichtungen, wie solche in der heimatlichen Gegend vorkommen.

Die Aufnahmsgesuche sind schriftlich oder mündlich bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Landshut anzubringen, welches bei zweifelloser Erfüllung aller Vorbedingungen die Aufnahme in eigener Zuständigkeit gewährt, außerdem aber die

Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, einzuholen hat.

§. 19.

Das Schuljahr beginnt zu Allerheiligen jeden Jahres, daher bis zu dieser Zeit die Aufnahme stattgefunden und der Eintritt erfolgt sein muß.

b. Verpflegung.

§. 20.

Wohnung und Beköstigung, dann Licht und Beheizung wird den Schülern im Gebäude der hl. Geist-Spitalstiftung gewährt.

Privatwohnungen zu beziehen, oder die Kost anderwärts, z. B. in Gasthäusern zu nehmen, bedarf besonderer Rektoratsbewilligung.

§. 21.

Die zur Wohnung gehörige Einrichtung, Betten und andere nothwendige Hausgeräthschaften, werden von der Anstalt angeschafft.

§. 22.

Die Kost am Morgen, Mittag und Abend erhalten die Schüler nach der, für die ständigen Arbeiter des Grundbesitzes vorgeschriebenen Speiseordnung, einfach, aber genügend und gut zubereitet.

§. 23.

Der Unterricht wird vollkommen unentgeldlich ertheilt, für die ganzjährige Verpflegung bagegen hat der Schüler 60 fl. (Sechzig Gulden) in halbjähriger Vorausbezahlung an die hl. Geiststiftungs-Verwaltung zu entrichten.

Den Mehrbedarf der Unterhaltungskosten deckt die Anstalt.

Bei besonderen Arbeitsanforderungen und im Falle nützlicher Dienstleistungen ist überdieß die Möglichkeit zu eigenem Geldverdienste gegeben.

§. 24.

Für unbemittelte, aber vorzüglich gut beleumundete und überhaupt würdige Jünglinge, werden nach Maß der gegeben Mittel ganze oder theilweise Freiplätze in Aussicht gestellt.

Die Verleihung derselben erstreckt sich immer nur auf ein halbes Jahr, da der weitere Fortbezug von der dauernden Würdigkeit des Stipendiaten abhängt.

Bewerbungen darum, die mit den nöthigen Zeugnissen belegt sein müssen, sind sogleich mit dem Aufnahmsgesuche zu verbinden, oder gesondert bei dem k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Landshut anzubringen, von wo sie der Entscheidung der k. Regierung, Kammer des Innern, unterbreitet werden.

Zusendungen von solchen Gesuchen, sowie von Anschreiben aller Art können unfrankirt nicht angenommen werden; dagegen wird jede geeignete schriftliche und mündliche Anfrage bereitwillig beantwortet.

§. 25.

Jeder Schüler ist gehalten, bei seinem Eintritte in die Schule reinliche Kleidung nach Landestracht, und genügende Leibwäsche mitzubringen.

§. 26.

Krankheitsfälle von kürzerer Dauer ausgenommen, haben die Zöglinge keine andere Bedienung anzusprechen, als wie solche den ständigen Arbeitern des Grundbesitzes zusteht.

§. 27.

Die in Landshut vorgeschriebenen Krankenhaus-Beiträge muß jeder Schüler mit 24 kr. jährlich leisten, dagegen er im Falle wesentlicher Erkrankung auch freie Aufnahme und Verpflegung in dem (trefflich bestellten) städtischen Krankenhause findet. —

c. Disciplin.

§. 28.

Jeder Zögling ist verpflichtet, dem sonn- und feiertägigen Gottesdienste und so lange seine Feiertags-Schulpflichtigkeit dauert, auch der allgemeinen Christenlehre beizuwohnen.

§. 29.

Sowohl im Hause, wo den Zöglingen die Wohnung angewiesen ist, als in den Schullokalitäten, desgleichen außer denselben: auf den Straßen der Stadt, auf Feldern, Wiesen, in Stallungen und allen übrigen Räumlichkeiten, zu denen sie Zutritt haben, muß ihr Betragen still und ordentlich, ihr Verhalten gegen einander friedlich und freundlich sein. Jede Handlung, wodurch die Ruhe und Ordnung gestört werden könnte, bleibt strenge untersagt. Verboten ist daher auch:

a) Das Halten von Hunden, Vögeln oder anderer lebender Thiere.
b) Der Gebrauch lärmender Instrumente.
c) Das Tabakrauchen innerhalb der angewiesenen Gebäulichkeiten.
d) Die Zusammenkunft zu Spiel- und Trinkgelagen.
e) Die Beherbergung Fremder.

§. 30.

Der Besuch von Wirthshäusern ohne vorhergegangene Erlaubniß des Vorstandes ist bei Strafe verboten.

§. 31.

Die Zöglinge dürfen, weder an Arbeits- noch an Sonn- und Feiertagen ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rektors oder des Ackerbaulehrers sich von dem ihnen bestimmten Aufenthaltsorte entfernen.

§. 32.

Urlaubs-Bewilligungen können nur in dringenden Fällen und auf kürzere Dauer ertheilt werden.

§. 33.

Vorsicht mit Feuer und Licht in allen Gebäuden, Scheunen und Stallungen wird den Zöglingen zur besondern Pflicht gemacht.

§. 34.

Den Lehrern und Vorgesetzten haben sie alle Achtung und willigen Gehorsam zu erweisen.

§. 35.

Alle Feldarbeiten und sonstigen Verrichtungen, die vorzugsweise die praktische Ausbildung für ihren künftigen Beruf als Landwirthe bezwecken, müssen die Zöglinge mit Fleiß und Aufmerksamkeit vollführen und besonders darnach trachten, daß sie jedes, von kompetenter Seite ihnen übertragene Geschäft, so genau und vollkommen, als es möglich ist, und ihnen zum richtigen Vollzuge vorausgehend erklärt und gezeigt wurde, verrichten.

Sie haben deßhalb bei jeder Arbeit zu der vorgeschriebenen Zeit zu erscheinen, und bei derselben bis zur festgesetzten Stunde auszuhalten.

Die tägliche Zeitdauer für die praktische Beschäftigung und theoretische Unterweisung, ist auf bestimmte Stunden nicht beschränkt, sondern richtet sich zunächst nach den praktischen Beschäftigungen im Wirthschafts-Betriebe.

§. 36.

Die den Zöglingen bei der Arbeit anvertrauten Zugthiere müssen schonend behandelt werden, Beschädigungen der Geräthe sind sorgfältigst zu vermeiden, und diese nach gemachtem Gebrauch pünktlich in die Geschirrkammer oder in die sonst dafür bestimmten Aufbewahrungsorte einzuliefern.

§. 37.

Rohes, unsittliches Betragen, Unfleiß, Unaufmerksamkeit und Uebertretung gegenwärtiger Vorschriften ziehen unausbleiblich Rügen oder Strafverfällungen in nachstehenden Graden und Abstufungen nach sich:

a) gütliche Ermahnung und Warnung,
b) strenger und öffentlicher Verweis mit Straf-Ahndung,
c) Hausarrest,
d) Entlassung aus der Schule.

Zöglinge, welche im Genusse eines ganzen oder theilweisen Freiplatzes sich befinden, haben nach erfolgloser Anwendung der vorstehen a. — c. bemerkten Strafen die Entziehung ihres Freiplatzes zu gewärtigen.

Bei freiwilligem Austritt oder bei Entlassung aus der Schule findet eine Zurückbezahlung des Unterhalts-Beitrages für das treffende halbe Jahr nicht statt.

§. 38.

Von jedem Vergehen eines Zöglings, dessen Abwandlung außer der Befugniß der Lehrer liegt, muß dem Vorstande der Schule sogleich Anzeige gemacht werden, der dann die angemessene Strafe verhängt, oder, wenn die Entlassung des zur Anzeige gebrachten Schülers geboten erscheint, den Lehrerrath der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zur Beschlußfassung versammelt.

Geringere Vergehen werden von den Lehrern selbst geahndet, und von denselben sammt Bezeichnung der angewandten Strafen in eigenen Conduitenlisten vorgemerkt.

Am Schlusse eines jeden Monats nimmt der Vorstand hievon Einsicht, und trägt, zum Behufe der Notenstellung, das summarische Ergebniß in das Manual ein.

§. 39.

Vorstehende Disciplinar-Vorschriften werden beim Beginn eines jeden Unterrichts-Jahres öffentlich verlesen, und es wird, damit kein Schüler Anlaß nehmen kann, sich mit Unkenntniß derselben zu entschuldigen, jedem ein Exemplar davon zugestellt.

III. Das Personal der Kreis-Ackerbau-Schule betreffend.

§. 40.

Die Kreis-Ackerbau-Schule steht unter der Leitung des Rektorats der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, welches die Vorstandschaft durch den Rektor ausübt.

§. 41.

Diesem zur Seite vertritt ein Mitglied des landwirthschaftlichen Kreis-Comités die allgemeinen landwirthschaftlichen Interessen und ein Magistrats-Commissär die hl. Geist-Oekonomie-Verwaltung, auf daß, ohne den ursprünglichen Zweck der Stiftung zu verrücken, die innigste Wechselwirkung zwischen ihr und der Schule herbeigeführt werde.

§. 42.

Ein eigener Landwirthschaftslehrer, dem primitiv die Zöglinge anvertraut sind, ist für den hauptsächlichsten Theil des praktischen und theoretischen Unterrichtes aufgestellt.

§. 43.

Die Aufsicht über die Zöglinge innerhalb der Stiftungs-Gebäulichkeiten, vorzüglich in arbeitsfreien Stunden, steht, als zur Hauspolizei gehörig, dem daselbst bediensteten städtischen Aufseher zu, und wird von demselben gegen angemessenes Honorar besorgt.

Hat er Klage zu führen, oder Abstellungen zu beantragen, so wendet er sich an den Landwirthschafts-Lehrer, der seiner Seits persönlich einschreitet, oder je nach Gestalt der Sache die Einschreitung des Rektorats veranlaßt.

Landshut, am 13. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,507.

(Agenturen der k. k. priv. österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Anstalt für Wasser- und Landtransporte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Advokaten **Dr. Buchner** in München als Anwalt der k. k. privilegirten österreichisch-italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport angezeigte Aufstellung des Kaufmanns Mathias Schwaighofer in Deggendorf als Agent der gedachten Anstalt hat durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. l. Mts. die Geneh-

migung erhalten, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,639.

(Auffinden eines weiblichen Leichnams in der Donau bei Irlbach betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Straubing vom 8. l. Mts. wurde am 4. l. Mts. in der Donau bei Irlbach ein weiblicher Leichnam aufgefangen, dessen Aeußeres auf ein Individuum besserer Herkunft schließen läßt.

Die Kleidung desselben bestand in einem fein wollenen Oberrocke, ganz modern gemacht, nach Art eines Damenschlafrocks, einem seidenen Knöpftüchel um den Hals, drei weißen Unterröcken, einem Schnürleibchen mit Stahlblanchette, einem Paar feinen Strümpfen mit dem Markzeichen J. M. 10 und zeugenen Schnürstiefelchen, dann einem feinen Hemde.

In der Kleidtasche trug dieselbe einen gezwirnten Geldbeutel mit Stahlschließe und 4 fl. 37 kr. baar, dann ein schönes Schnappmesserl von Keil und einem Sacktuch mit den Merkzeichen A. M. 12.

So viel die Entstellung des Leichnams noch zu erkennen gab, so mag diese Person ein Alter von 18 bis 28 Jahren gehabt haben und dürftte nach dem gerichtsärztlichen Gutachten wenigstens 14 Tage bis 4 Wochen im Wasser gelegen sein; auch hat die fragliche Person bei dem Mangel jedweder Verletzung und den Merkmalen des Blutandranges nach dem Kopfe ihren Tod im Wasser durch Erstickung und Schlagfluß gefunden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden aufgefordert, über die Heimat dieses Individuums die erforderliche Recherche eintreten zu lassen, sachdienlichen Aufschluß hierüber dem k. Landgerichte Straubing mitzutheilen, gleichzeitig aber an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, am 17. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,752.

(Gesuch des Handelsmannes Otto Bernhard in Obergriesbach um Bestätigung als Agent der Schiffsbefrachter Strecker et Stöck in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmanne Karl Bromberger in München als Generalagenten der concessionirten Schiffsbefrachter Strecker & Stöck von Antwerpen beabsichtigte Aufstellung des Handelsmannes Otto Bernhard in Griesbach als Unteragente zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika für Griesbach und Umgegend hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut, den 18. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5679.

(Erledigung der Pfarrei Schwebheim im Dekanat Windsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Schwebheim in Erledigung gekommen, welche nun zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, längstens bis zum 30. August ds. Js. hiermit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind nach der bisherigen Fassion folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
Aus Staatscassen baar .	37	30		
1 Schäffl 2¾ Metzen Korn	12	54⅜		
2⅝ Klafter hartes Holz .	11	40⅝		
2 „ weiches „ .	7	5		
1½ „ weiche Stöcke	1	15		
Aus Stiftungscassen baar	2	—		
5⅓ Metzen Korn . .	7	52		
Von Privaten . . .	—	30		
			80	47
II. Von Realitäten:	fl.	kr.		
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause . . .	30	—		
An Gründen	209	1		
	fl.	kr.	239	1
III. Ertrag aus Rechten baar .	6	¾		
Naturalien: 14 Schäffel 1⅔ Metzen Korn . .	125	52		
9 Sch. 4⅗ Metz. Dinkel	39	52¾		
9 Sch. 2⅗ Metz. Haber	32	21¾		
An ständigen Abgaben .	35	30		
An Wald- und Forstrecht	20	12		
			259	49¼
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .			41	3
Summa			620	40¼
Lasten hievon ab mit			9	36¾
Bleibt reines Einkommen			611	3½

Die freiwilligen Geschenke betragen circa 15 fl.

Es wird schließlich noch bemerkt: daß die Pfarrwohnung für eine nicht zu große Familie geräumig genug ist, daß einige nicht bedeutende Reparaturen nothwendig sind, die während der Vacanz von der Kirchenstiftung vorgenommen werden und daß das Fixirungs- und Ablösungswesen noch nicht bereinigt ist.

Ansbach, den 11. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 5362.

(Erledigung der Pfarrei Osternohe im Dekanate Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Da die Hindernisse, welche der Wiederbesetzung der Pfarrei Osternohe entgegenstanden, nunmehr beseitigt sind, so wird diese Pfarrei zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen, von heute an gerechnet und längstens bis zum 3. September l. Js., hiemit ausgeschrieben.

Die Bezüge derselben sind folgende:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
16 Klafter gemischtes Prügelholz .	40	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung im Pfarrhaus, welches neuerdings angekauft und in den gehörigen Stand gesetzt worden ist	40	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Nach erfolgter Ablösung der Zehnten	740	36
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesverrichtungen . .	56	23¼
VI. Aus observanzmäßigen Gaben . .	2	—
Summa	878	59¼
Hievon die Lasten abgezogen mit .	57	2¼
Bleibt reines Einkommen	821	57

Ansbach, den 15. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München hat am dritten Juli achtzehnhundert fünfzig vier Nachmittags 5 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, von Hagens, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur in München, wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 117 des Volksboten vom 20. Mai l. Js. in dem Artikel: „München, 19. Mai. Das Salzburger Kirchenblatt rc.";

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Voruntersuchung;

Nach Einsicht des vom k. Staatsanwalte unter'm 27. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrags;

In Erwägung, daß keine genügenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Redakteur des Volksboten obigen Artikel in rechtswidriger, schmähsüchtiger Absicht in sein Blatt aufgenommen habe;

In weiterer Erwägung jedoch, daß der bezeichnete Artikel Schilderungen enthält, durch welche die kaiserlich russische Staatsregierung resp. Behörden geschmäht sind, sohin Art. 24 des Preßstrafgesetzes objektiv verletzt erscheint;

In Erwägung ferner, daß von der russischen Regierung der Grundsatz unbedingt der Gegenseitigkeit in Ansehung der Bestimmungen der Art. 22, 23 und 24 des allegirten Gesetzes angenommen worden ist (Reg.-Bl. Nro. 48 v. Jahre 1851).

und endlich in Erwägung, daß das bezeichnete Blatt dahier ausgegeben und verbreitet worden ist;

Aus diesen Gründen

erkennt das k. Kreis- und Stadtgericht München:

1) das Strafverfahren gegen Dr. Ernst Zander in der bezeichneten Richtung sei einzustellen;

2) das Blatt Nro. 117 des Volksboten vom 20. Mai l. Js. sei auf Grund des Art. 2. Abs. 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken, und

3) dieses Erkenntniß sei in den Amtsblättern des Königreichs zu veröffentlichen.

Also erkannt, wie Eingangs gemeldet.

Mulzer. Hagens. Schwertfelner.

Dr. Wolf.

Augsburg, den 10. Mai 1854.

(Die Untersuchung gegen den Redacteur der Zeitschrift „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am zehnten Mai achtzehnhundert vier und fünfzig Vormittags 11 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der k. Direktor Graf du Ponteil, Vorstand, von Flembach, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, I. Staatsanwalt, Holzapfel, Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des k. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den Redacteur der Zeitschrift „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staatsanwalte unter'm 23. v. Mts. gestellten schriftlichen Antrages.

In Erwägung, daß die Nummer 16 der Zeitschrift „die Kirchenfackel" vom 16. April 1854 in dem Artikel, überschrieben: „die mitfühlende Natur" Ausdrücke enthält, welche objektiv unter den Begriff des Art. 20 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse fallen, ein genügender Anhaltspunkt zur Annahme der rechtswidrigen Absicht hiebei aber nicht vorliegt, sohin wenn auch die Voraussetzung weitern strafrechtlichen Einschreitens nicht gegeben ist, doch der an und für sich gesetzwidrige Inhalt des fraglichen Artikels den Bestimmungen des Art. 2 Abs. 2 und 3 des allegirten Gesetzes unterliegt.

Aus diesen Gründen wird die Vernichtung der Nr. 16 der Zeitschrift „die Kirchenfackel" verfügt, übri-

gens nach Art. 49 Nr. 5 und Art 55 St.-P.-G. vom 10. November 1848 das weitere strafrechtliche Verfahren gegen den Redacteur dieser Zeitung eingestellt und die Bekanntmachung dieses Erkenntnisses in sämmtlichen Intelligenzblättern des Königreichs verordnet.

Also geschehen zu Augsburg wie oben gemeldet.

du Ponteil. Flembach. Barth.
Holzapfel.

Erkenntniß.

(Die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redakteur der Zeitschrift „Kirchenfackel," wegen Preßvergehen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am eilften April 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Sichart, Rath, als Vorsitzender, Mayr, Rath, Gutschneider, Heydn, Franz, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaats-Anwalt, Scharf, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Nach Anhörung des k. Oberstaats-Anwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Friedrich Albrecht von Ulm, Redakteur der Zeitschrift „Kirchenfackel," wegen Preßvergehen.

Nach Einsicht und Ablesung der wichtigeren Aktenstücke der Untersuchung. Nach Ansicht der vom k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg unterm 16. Februar, 13. und 29. März, dann 5. April ds. Js. erlassenen Verweisungs-Erkenntnisse;

Nach Ansicht des vom k. Oberstaats-Anwalte Dr. Wirschinger unter dem 2. und 9. April ds. Js. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, gegen Friedrich Albrecht, wegen der in Nr. 2, 7, 8, 11, 12, 13 (Jahrgang 1854) und 52 (Jahrgang 1853) der von ihm redigirten Zeitschrift „die Kirchenfackel" vorkommenden incriminirten Stellen auf Anklage und Verweisung vor das nächste Schwurgericht, beziehungsweise auf Vorladung des Beschuldigten, eventuell auf Confiskation sämmtlicher bezeichneter Nummern nach Art. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 zu erkennen.

In Erwägung, daß durch die in Ulm unter Verantwortlichkeit des Friedrich Albrecht erscheinende und auch innerhalb der Gränzen des Königreichs Bayern verbreitete Wochenschrift, betitelt „die Kirchenfackel" und zwar

a) in Nr. 2 d. d. 8. Jänner 1854 durch den Aufsatz „der Krieg im Oriente" das katholische Kirchenfest der Kreuzauffindung unter der Form geschichtlicher Erörterung als ein Betrug der Priesterschaft dargestellt, und der katholischen Kirche der Vorwurf der Förderung des Aberglaubens gemacht, theilweise auch die, in Bayern anerkannte griechische Kirche verhöhnt;

b) in Nr. 7 und 8 d. d. 12. und 19. Februar 1854 durch den Artikel „Ist die deutschkatholische Bewegung eine politische oder religiöse." Der katholischen und protestantischen Kirche eine Verfälschung und Entstellung des Christenthums durch Mißbräuche vorgeworfen wird;

c) in Nr. 52 d. d. 25. Dezember 1853 in dem Aufsatze „Abendmahl" die wichtigsten Glaubens- und Lehrsätze der katholischen, theilweise der protestantischen Kirche als vernunftwidrig dargestellt und auf solche Art verhöhnt und verspottet werden;

In Erwägung, daß sonach in vorerwähnten Artikeln der Kirchenfackel gemäß Art. 20 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche der im Staate bestehenden öffentlichen Religionsgesellschaften durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angegriffen erscheinen.

In Erwägung, daß jedoch für die rechtswidrige Absicht des Redakteurs Friedrich Albrecht keine genügenden Beweisgründe vorliegen;

In Anbetracht, daß in einem solchen Falle nach Art. 2, Abs. 2 des allegirten Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung gesetzwidriger Preß-Erzeugnisse stattfinden kann.

Im weitern Anbetrachte, daß daher die durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichtes Augsburg vom 16. Februar l. Js., bezüglich der in Nr. 52, Jahrgang 1853 der Zeitschrift, enthaltenen Angriffe ausgesprochene Einstellung des Verfahrens, ohne gleichzeitige Verfügung der Confiskation dieser Nummer, nicht gerechtfertigt, vielmehr in dieser letzteren Richtung die staatsanwaltschaftliche Berufung vom 16. d. Ms. begründet erscheint, in ersterer Beziehung jedoch, was nämlich die Einstellung des Verfahrens betrifft, diese Berufung als verwerflich sich darstellt.

In fernerer Erwägung, daß in Nummer 11 der Kirchenfackel d. d. 12. März, dann in Nr. 12 d. d. 19. März und in Nr. 13 d. d. 24. März l. Js. schon objektiv ein strafrechtliches Reat nicht gefunden werden kann, und um so weniger in subjektiver Hinsicht ein Anlaß zur strafrechtlichen Einschreitung vorliegt.

Aus diesen Gründen erkennt das k. Appellationsgericht, daß

1) das Strafverfahren gegen den Redakteur Friedrich Albrecht in Ulm einzustellen, sofort die Berufung der kgl. Staatsbehörde vom 16. Februar d. Js. bezüglich der Nr. 52 (Jahrgang 1853) der von demselben redigirten Zeitschrift „Kirchenfackel“ in dieser Richtung zu verwerfen, und

2) die Nummern 11, 12 und 13 derselben Zeitschrift freizugeben seyen, daß aber

3) die Nummern 2, 7, 8, Jahrgang 1854, und 52, Jahrgang 1853 dieses Zeitungsblattes, soweit solche noch nicht in Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten und gegenwärtiges Erkenntniß in sämmtlichen Kreisamtsblättern zu veröffentlichen sey.

Alles dieses in Anwendung der Art. 2, Abs. 2 und 3, Art. 6 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, dann Art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr., und Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848.

Also geschehen zu Neuburg, wie Eingangs erwähnt.

Sichart, Mayr, Gutschneider,
Franz, Haydn.

Scharf.

II. Augsburger-Cours
vom 13. Juli 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt	. . . .	—	87½
»	à 4 % »	. . . .	—	92
»	à 4½ % »	. . . .	—	97
»	à 5 % »	» II. . . .	—	—
»	à 5 % »	» III. . . .	—	100
»	à 5 % »	» IV. . . .	—	100¾
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	—	91½
Bank-Aktien	. . . .	Div. II. Sem. . . .	718	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 17. Juli 1854.	Waizen	3	62	65	65	—	33	17	32	26	31	30	—	—	4	20
		Korn	—	53	53	53	—	27	19	26	55	25	55	—	—	2	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	26	31	28	3	11	36	10	53	9	54	—	46	—	—
Deggendorf	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	278	278	275	3	32	24	31	36	30	46	1	27	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	29	14	28	7	26	49	—	—	—	14
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	19	48	—	—	—	—	1	45
		Haber	—	103	103	70	33	10	43	10	22	9	59	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 11. Juli 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	34	34	34	—	33	—	32	30	31	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 13. Juli 1854.	Waizen	—	4	4	4	—	30	—	29	45	29	30	—	—	1	3
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	26	—	—	—	—	—	3	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	10	48	—	—	—	4	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 17. Juli 1854.	Waizen	—	198	198	198	—	33	—	32	30	32	6	—	—	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	25	—	25	—	25	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Juli 1854.	Waizen	52	786	838	804	34	37	8	35	12	32	45	—	—	4	23
		Korn	70	321	391	391	—	28	7	26	49	25	12	—	—	3	49
		Gerste	—	24	24	24	—	18	45	17	25	16	—	—	—	1	14
		Haber	65	476	541	519	22	10	7	9	44	9	15	—	—	—	19
Mainburg	Vom 19. Juli 1854.	Waizen	16	203	219	184½	34½	32	51	32	17	31	27	—	—	—	44
		Korn	—	41½	41½	29	12½	24	28	23	3	21	38	3	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	15	17	13½	3½	10	41	10	17	10	5	—	46	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	54	54	54	—	33	12	31	40	30	—	—	—	3	40
		Korn	—	29	29	29	—	28	—	26	—	24	—	—	—	—	30
		Gerste	4	—	4	4	—	17	—	—	—	—	—	—	30	—	—
		Haber	—	21	21	15	6	11	36	11	—	10	18	—	—	—	23
Passau	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	1½	1½	1½	—	—	—	28	12	—	—	—	—	—	24
		Korn	—	14	14	14	—	24	53	24	14	23	44	—	—	3	51
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	114	39½	153½	86½	67	9	—	8	45	8	13	—	1	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Juli 1854.	Waizen	—	17	17	17	—	34	—	32	11	28	—	—	—	2	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	45	9	45	9	45	—	—	—	3
Pilsting	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	195	195	195	—	34	—	33	37	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Juli 1854.	Waizen	4	404	408	364	44	33	5	32	27	31	42	—	—	1	8
		Korn	4	226	230	219	11	28	9	27	16	26	40	—	—	1	26
		Gerste	9	59	68	66	2	19	31	18	44	18	12	—	—	—	10
		Haber	33	345	278	193	185	10	32	9	54	9	30	1	—	—	—
Vilshofen	Vom 19. Juli 1854.	Waizen	61	225	286	237	49	32	34	31	50	30	57	—	—	—	12
		Korn	—	74	74	64	10	26	51	26	18	25	28	—	—	2	6
		Gerste	3	6	9	9	—	17	56	17	10	16	48	—	—	—	30
		Haber	53	34	87	87	—	9	34	9	—	8	49	—	50	—	—

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Mittwoch den 26. Juli **1854.**

Inhalt:

Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Die Erledigung der Pfarrei Gaindorf. — Agenturen der ältern Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Bitte des Hauptagenten Fr. Xav. Stießberger um Bestätigung des Carl Föckerer als Unteragenten in Auswanderungs-Sachen. — Die Getreide-Ernte. — Auffinden eines unbekannten männlichen Leichnams in Recherfing, k. Ldg. Erding. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern. — Wiederbesetzung der I. Pfarrstelle in Neudrossenfeld, k. Dekanats Culmbach. — Wiederbesetzung der Pfarrei Obernsees im k. Dekanate Bayreuth. — Untersuchung gegen den Redakteur der Zeitschrift „die Kirchenfackel" zu Ulm, Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehens. — Untersuchung gegen den k. Pfarrer Erich Stiller zu Harburg und Genossen wegen Mißbrauches der Presse. — Bekanntmachung, die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen bayerischen Staats-Obligationen au porteur betr. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,749.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im Monate Jänner l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg ein falscher Kronenthaler vereinnahmt.

Derselbe ist österreichischen Gepräges, in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, besteht aus einer werthlosen spröden Metallmasse, führt die Jahreszahl 1794 und scheint schon längere Zeit im Umlaufe gewesen zu sein.

Indem vor Annahme solcher falschen Geldstücke gewarnt wird, ergeht zugleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben geeignete Nachforschungen anzustellen und das allenfallsige Ergebniß dem k. Landgerichte Vilsbiburg anzuzeigen.

Landshut, den 19. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Jnner, Sekretär.

Ad Num. 25,978.

(Die Erledigung der Pfarrei Gaindorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Jos. Hirner ist die Pfarrei Gaindorf in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg und im Dekanate Dingolfing der Diözese Regensburg und zählt in einem Umkreise von 4 Stunden 604 Seelen, eine Filiale und eine Schule und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der vorliegenden, im Jahre 1834 im Superrevisionswege festgestellten Fassion auf

20 fl. 38 kr.	aus	Privat- und Stiftungskassen,
192 fl. 3 kr.	"	Realitäten,
586 fl. 36 kr.	"	Rechten, und
108 fl. 56 kr.	"	besonders bezahlten Dienstesverrichtungen
908 fl. 13 kr.		im Gesammtbetrage, an welchem nach Abzug der fassionsmäßig auf
326 fl. 17½ kr.		sich berechnenden Gesammtausgabe
581 fl. 55½ kr.		als Reinertrag sich darstellt.

Auf der Pfarrei ruhen zwei Ausstitzfristen-Kapitalien zu 125 fl. und 326 fl. 30 kr., deren ersteres zu 4% verzinslich schon dermal mit jährlichen 25 fl. refundirt, letzteres erst mit dem Jahre 1860 beginnend, in gleichen Jahresfristen zurückbezahlt werden muß.

Der Betrieb der mit der Pfarrei verbundenen Oekonomie nimmt drei männliche und drei weibliche Dienstboten, dann einen Viehstand von 3 Pferden und 10 Stück Rindvieh in Anspruch und fordert ein Uebernahmskapital von beiläufig 2000 fl.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen, mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen belegt, bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 20. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,119.

(Agenturen der älteren Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. wurde die von dem Haupt-Agenten der ältern Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt L. Negrioli in München angezeigte Aufstellung des Handelsmannes Max Achatz in Kelheim als Agenten der gedachten Anstalt für die Landgerichtsbezirke Kelheim und Abensberg genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 22. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,835.

(Bitte des Hauptagenten Fr. X. Stießberger um Bestätigung des Carl Föckerer als Unteragenten in Auswanderungssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmanne Fr. Xaver Stießberger in München als General-Agenten des Hauses F. W. Bödecker in Bremen beabsichtigte Aufstellung des bürgerlichen Weinwirthes Carl Föckerer von Vilshofen und des bürgerlichen Handelsmannes Gustav Haralem in Passau als Unteragenten zur

Vermittelung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut, den 21. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,990.

(Die Getreide-Ernte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine von dem Vorstande der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof verfaßte Anweisung zur Behandlung des geschnittenen Getreides in nassen Jahren wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der Landwirthe mitgetheilt.

Landshut, am 22. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Ueber die Getreide-Ernte in nassen Jahren.

Da die andauernde regnerische Witterung überall die gerechte Besorgniß erregt, daß die Ernte unserer Fluren, welche im reichsten Segen prangen, hiedurch bedeutenden Schaden leiden, ja selbst theilweise ganz vernichtet werden möchte, veranlaßt den Unterzeichneten, wiederholt auf ein Verfahren bei der Getreide-Ernte aufmerksam zu machen, wodurch auch selbst im anhaltenden Regenwetter das reife Getreid ohne Gefahr des Auswachsens oder sonstigen Verderbens geschnitten und geerntet werden kann, welche Erntemethode sich schon seit Jahre erprobt und auch in manchen Provinzen Preußens, Sachsens, sowie auch theilweise in Altbayern und Schwaben schon eingeführt ist.

Diese Erntemethode besteht in dem Mänteln des Getreides, welche wenig Mühe mehr, denn die gewöhnliche Getreide-Ernte macht, ja sogar beim Dreschen dieses wieder einbringt.

Das Verfahren besteht einfach aus Folgendem:

Gleich nach dem Schneiden des Getreides bindet man dasselbe in kleine Garben, ohne Rücksicht, ob viel oder wenig Unkraut und Gras sich im Stroh befindet, hierauf stellt man um eine Garbe, die man als Mittelpunkt des Mantels betrachtet, 6 bis 7 kleinere Garben, im Kreis, so daß alle Aehren in die Höhe schauen und setzt auf diese eine etwas stärkere Garbe verkehrt, die Aehren abwärts stehend, indem zwei Personen die Aehren und Halme auseinandertheilen und so diese Garbe als Hut oder Mantel wie einen Reiter auf die anderen Garben bringen. Sodann werden die abwärtshängenden Halme mit den Aehren so viel als möglich gleichmäßig und um den ganzen Stock ausgebreitet, so daß alles Regenwasser an demselben ablaufen kann. Diese Mäntel bleiben 14 Tage bis 3 Wochen im Freien stehen, je nachdem es die Witterung erlaubt, sie nach Hause zu bringen. Nach wenigen Tagen werden die Mäntel im Innern warm, was nicht erschrecken, noch in der Manipulation irre machen darf, indem das Getreide hiedurch, sowie das darin befindliche Gras abtrocknet und nicht den geringsten Schaden leidet. Tritt nach dem Abtrocknen der Mäntel auf einige Zeit schönes Wetter ein, so werden die Hüte abgenommen, die Garben auseinandergestellt, etwas ausgelüftet und hierauf in die Scheune gebracht. Beim Auf- und Abladen hat man aber mit solch' getrocknetem Getreid etwas behutsam umzugehen, indem es viel leichter ausfällt, als Getreid, das auf andere Weise getrocknet wurde. Am besten ist es, wenn hiebei, wie bei der Repsernte, der Wagen mit einem Tuche bedeckt wird, damit kein Verlust an Körnern stattfindet. Dagegen macht solches Getreid beim Dreschen viel weniger

Arbeit, sohin auch weniger Kosten, indem es sehr leicht aus seinen Hülsen geht.

Diese angegebenen Vortheile sind gewiß hinreichend, daß die angegebene Methode mit Recht allen Getreideproduzenten, die ihre Ernte vor Schaden bewahren wollen auf's dringendste empfohlen werden kann. —

Lichtenhof, den 14. Juli 1854.

Dr. Fr. Weidenkeller.

Ad Num. 25,972.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden eines unbekannten männlichen Leichnams in Recherfing, k. Landgerichts Erding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 6. d. Mts. wurde am 10. Juni l. Js. im Stadel der Bauers-Wittwe Anna Bauer von Recherfing, k. Landgerichts Erding, die Leiche eines unbekannten alten Mannes aufgefunden. Der Verlebte, welcher Tags zuvor auf Bettel in das besagte Haus kam und in der Nacht wahrscheinlich am Blutschlage verstarb, war 5' 3" groß, 55 — 60 Jahre alt, hatte graue Haare und braunen Bart und an der rechten Seite des Halses einen ziemlich ausgebildeten Kropf, und war mit einem zerrissenen meergrünen Janker, einer schwarztüchenen Weste, einer langen braunbaumwollenen Hose, schwarzbaumwollenen Zipfelhaube und einem leinenen Hemde, in welchem ein römisches M. eingemerkt war, bekleidet.

Die Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, in den untergebenen Gemeinden unverweilt Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand, auf den obige Beschreibung paßt, vermißt werde, und das Ergebniß derselben binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 23. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Königl. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kaiserslautern in der Königl. bayerischen Pfalz ist die Lehrstelle für das Modelliren und Zeichnen (ausschließlich des Maschinen-Zeichnens), mit welcher ein Jahresgehalt von 700 fl. verknüpft ist, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hierdurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über Qualifikation längstens

bis 15. August d. J.

bei dem Königl. Rektorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule einzusenden.

Speyer, den 10. Juli 1854.

Königliche Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

Hohe, Regierungs-Präsident.

Ernesti.

Ad Num. 3662.

(Wiederbesetzung der I. Pfarrstelle in Neudrossenfeld, k. Dekanats Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die durch das Ableben des Pfarrers und Sen. hon. Weber erledigte I. Pfarrstelle in Neudrossen-

feld, im Dekanatsdistrikte Culmbach, wird hiedurch zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Diensterträgnisse bestehen nach der bisherigen Fassion, die erst später der erforderlichen Berichtigung unterzogen werden kann, in Folgendem:

		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte: baar . .		1	36¾
III. Ertrag aus Realitäten:			
a. Wohnung, geräumig, u. Genuß der Dekonomie-Gebäude	50 fl. — kr.		
b. Gründe	804 » 54½ »		
		854	54½
IV. Ertrag aus Rechten:			
a. ständige Einnahmen	27 fl. 46¾ kr.		
b. aus Handlöhnen	25 » — »		
c. » Zehnten .	552 » 16½ »		
(beide fixirt, in der Ueberweisung begriffen.)			
		605	3¼
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen		235	5
	Summa	1,696	39
	Lasten	103	6
	Reiner Ertrag	1,593	33

Bayreuth, den 19. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 3671.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Obernsees, im k. Dekanate Bayreuth betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des Pfarrers M. Schmidt erledigte Pfarrei Obernsees, im Dekanatsdistrikte Bayreuth, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Dienstesertrügnisse berechnen sich nach der unterm 16. Mai l. Js. erst festgestellten Fassion folgendermassen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar			26	45
III. Ertrag aus Realitäten:				
a. Wohnung, geräumig und Genuß der Dekonomie-Gebäude	50	—		
b. Grundstücke	292	15		
			342	15
IV Ertrag aus Rechten:				
1) grundherrliche Rechte	3	27¼		
2) Gemeinberecht	—	30		
3) Zinse aus Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	558	31½		
			562	28¾
V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen			101	16½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben			1	48
		Summa	1034	33¼
		Lasten	33	6¾
		Reinertrag	1001	26½

Bayreuth, den 19. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Abdruck. Augsburg, den 5. Juli 1854.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf du Ponteil, als Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, k. I. Staats-Anwalt, und Accessist Mayer als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen:

Nach Anhörung des k. Staats-Anwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, deutschkatholischer Pfarrer und Redakteur der Kirchenfackel zu Ulm wegen Mißbrauchs der Presse.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem k. Staats-Anwalte unterm 30. Juni gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Konfiskation der Nr. 20. der Kirchenfackel; in Erwägung, daß in der Nummer 20. der Kirchenfackel vom 14. Mai l. Js. und zwar in dem Aufsatze »Jesus und Johannes«, anknüpfend an derlei frühern Aufsätze das Bestreben kund gegeben ist, den Lehren des Evangeliums Verachtung und Spott entgegenzusetzen, sowie, daß durch den daselbst enthaltenen Artikel »Zeichen der Zeit« die protestantische Geistlichkeit bezüglich der Einrichtungen und Gebräuche der protestantischen Kirche mit Ausdrücken der Verachtung und Verspottung angegriffen wird, sohin diese beiden Artikel objektiv eine Verletzung des Art. 20. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 enthalten;

in Erwägung, daß dagegen weder in dem in der Nummer 21. der Kirchenfackel vom 21. Mai l. Js. enthaltenen Aufsatze »das Interdikt«, noch in dem der folgenden Nummer 22. dieses Blattes vom 28. Mai l. Js. einverleibten Artikel »die Festung Kronstadt« eine Uebertretung des Art. 20. des erwähnten Gesetzes, und zwar rücksichtlich des letztern Aufsatzes in der Richtung gegen die in Bayern anerkannte griechische Kirche, nicht gefunden werden kann,

in Erwägung, daß jedoch auch wegen der in Nr. 20. erschienenen Aufsätze genügende Anhaltspunkte für die Annahme der mit rechtswidrigem Vorsatze verübten Verunglimpfung nicht gegeben sind.

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49. Nr. 4 und 5, dann Art. 55. des Str.-Pr.-Ges. vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügt aber in Anwendung des Art. 2. Abs. 2. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der Nr. 20. der Kirchenfackel vom 14. Mai 1854 und verordnet demnach die Veröffentlichung gegenwärtigen Erkenntnisses durch die Kreisamtsblätter.

Also geschehen zu Augsburg wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil, Gareis. Barth.
P. Mayer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den k. Pfarrer Erich Stiller zu Harburg und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am fünften Juli achtzehnhundert vier und fünfzig Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren der k. Direktor Graf du Ponteil als Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Decrignis, kgl. erster Staatsanwalt und Accessist Mayer als Protokollführer, folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Decrignis in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen den k. Pfarrer Erich Stiller von Harburg und Genossen wegen Mißbrauches der Presse;

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke, und des von dem königlichen Staatsanwalte unter'm dreißigsten Juni gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens und Vernichtung der inkriminirten Druckschriften,

in Erwägung, daß

1) die in Hamburg bei Robert Kittler im Verlage erschienene Druckschrift:

„Franz Joseph Niederhuber, der rechte Katholik, eine Vorgeschichte aus neuerer Zeit von Erichson,“

ihrem ganzen Inhalte nach und insbesondere durch die

auf Seite 6, 7, 8, 9, 20, 25 und 27 enthaltenen Stellen,

2) die in demselben Verlage erschienene Druckschrift: „Meister Niederhuber, der rechte Katholik, eine Stadtgeschichte aus neuester Zeit von Erichson,"

in gleicher Weise und vornehmlich auf Seite 4, 5, 10, 20 und 21,

endlich

3) die daselbst weiter erschienene Druckschrift: „Grundzüge der Geschichte und der Unterscheidungslehren der evangelisch-protestantischen und römisch-katholischen Kirche von Erich Stiller,"

namentlich auf Seite 20, 21 und 30

die katholische Religion, deren Lehren, Einrichtungen und Gebräuche durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreift, sowie die religiösen Amtshandlungen ihrer Priester durch Herabwürdigungen schmäht, sohin eine Verletzung des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 mehrfach enthält;

in Erwägung, daß

der kgl. Stadtpfarrer Erich Stiller aus Harburg sich zwar als Verfasser der fraglichen drei Druckschriften bekannte, jedoch behauptete, bei Abfassung dieser Schriften den protestantischen Standpunkt im Auge behalten und keineswegs beabsichtet zu haben, den Lehren der katholischen Kirche Verachtung oder Spott entgegenzusetzen, durch diese Behauptung und die ihr beigefügten Unterstützungsgründe aber, wenn auch die rechtswidrige Absicht beseitigt erscheint, die objektive Gesetzwidrigkeit des Inhalts nicht gehoben werden konnte;

in Erwägung, daß auch

in Ansehung der Verbreiter dieser Druckschriften, des Buchhändlers Carl Welzhofer zu Donauwörth und des Buchbinders Carl Angerer von Harburg, eine die strafrechtliche Verantwortlichkeit bedingende Verbreitungsart nicht angenommen werden kann.

Aus diesen Gründen

erkennt das königliche Kreis- und Stadtgericht in Gemäßheit des Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des St.-P.-G. vom 10. November 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, verfügte aber in Anwendung des Art. 2. Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Vernichtung der vorerwähnten drei Druckschriften und verordnet demnach die Ausschreibung gegenwärtigen Erkenntnisses in den Kreisamtsblättern.

Also geschehen zu Augsburg, wie Eingangs gemeldet.

du Ponteil. Gareis. Barth.

Mayer.

Bekanntmachung,

die in das Eigenthum geistlicher Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden übergegangenen bayerischen Staats-Obligationen au porteur. betr.)

In Berücksichtigung der großen Zahl der in den Händen der geistlichen Pfründe- oder anderer Stiftungen, dann Kirchen-, Schul- und politischer Gemeinden befindlichen bayer. Staats-Obligationen au porteur wird zur Erleichterung der Besitzer derselben und zur Förderung des Vinculirungs-Geschäftes unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 28. Juni l. Js. (Regierungsblatt 1854 Nr. 25 pag. 409—411) hiemit angeordnet, daß die Vorlage dieser Staats-Obligationen au porteur und resp. die Stellung der Vinculirungs-Anträge sogleich unmittelbar bei den betreffenden Cassen, welche die fraglichen Obligationen ausgestellt oder inkatastrirt haben, bewirkt werde.

München, den 19. Juli 1854.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Sonnabend den 29. Juli **1854.**

Inhalt:

Das Belegen des Spiegelglases. — Wiederbesetzung der erledigten combinirten Pfarrei Wildenreuth, Kirchendiemenreuth u. Parkstein. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,336.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Belegen des Spiegelglases betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat in Gemäßheit Rescripts vom 21. lauf. Monats auf den gutachtlichen Antrag des Centralverwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern beschlossen, das Belegen des Spiegelglases der freien Konkurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 Art. 8 unter der Bestimmung zu überlassen, daß der Betrieb dieser freien Erwerbsart durch die Lösung eines besondern polizeilichen Lizenzscheines bedingt erscheint, und dieser Lizenzschein nur dann zu ertheilen ist, wenn der Bewerber außer den hiezu erforderlichen allgemeinen Voraussetzungen — §. 169 Abs. 3 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember vor. Js. — durch glaubwürdige schriftliche Nachweise auch seine vollständige Befähigung in Ausübung dieses Erwerbszweiges insbesondere die genaue Kenntniß der hiebei erforderlichen Vorsichtsmaßregeln darzuthun vermag.

Hienach haben die Behörden vorkommenden Falls zu verfahren.

Landshut, den 24. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3710.

(Wiederbesetzung der erledigten combinirten Pfarrei Wildenreuth, Kirchendiemenreuth und Parkstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte combinirte Pfarrei Wildenreuth, Kirchendiemenreuth und Parkstein, im Dekanatsdistrikte Weiden, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Dienstes-Erträgnisse berechnen sich nach den am 14. d. Mts. festgesetzten Fassionen folgendermaßen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
a) baar	17	46		
b) 22 bayerische Klaftern weiches Holz	66	—		
			83	46
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung in Wildenreuth, ganz neu und geräumig, und Genuß der nöthigen Oeconomiegebäude . .	35	—		
b) Grundstücke: 5¾ Tagwerk Aecker, 2¼ Tagwerk Wiesen, $\frac{2}{16}$ Tagwerk Gärten	35	—		
			70	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1. ständige Geldabgaben .	—	45		
2. Zinse aus Grundrenten-Obligationen	625	36¼		
			626	21¼
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			75	36¼
VI. Observanzmäßige Gaben			2	—
Summa			857	43¼
Lasten			88	31¼
Reiner Ertrag			769	12¼

Bayreuth, den 22. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 25. Juli l. Js. wurde

1) der bisherige Lieutenant Georg Niedermaier zum Rittmeister

und

2) der bisherige Kavallerie-Lieutenant Joseph Wenninger zum Oberlieutenant der Kavallerie-Eskadron bei dem Landwehr-Bataillon Straubing,

dann

3) der bisherige Junker Max Weinreich zum Lieutenant der I. Füsilier-Compagnie desselben Bataillons befördert.

III. Augsburger-Cours
vom 20. Juli 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt	88	—
»	à 4 % »	—	93¼
»	à 4½ % »	—	97¼
»	à 5 % » » II. . . .	—	—
»	à 5 % » » III. . . .	—	100
»	à 5 % » » IV. . . .	—	101
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %	92½	91¾
Bank-Aktien	. . . . Div. II. Sem. . . .	718	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 24. Juli 1854.	Waizen	—	92	92	83	9	26	58	26	21	25	37	6	5	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	24	24	—	—	2	31	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	11	14	14	—	11	27	11	22	11	6	—	—	—	29
Deggendorf	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	3	238	241	229	12	29	21	28	34	28	—	3	2	—	—
		Korn	—	89	89	89	—	21	36	20	37	19	9	7	40	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	33	70	103	82	21	10	13	9	21	9	—	1	1	—	—
Dingolfing	Vom 18. Juli 1854.	Waizen	—	29	29	29	—	33	20	32	48	32	—	—	—	2	30
		Korn	—	30	30	30	—	28	30	27	30	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	12	8	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	—	17	17	17	—	33	—	32	—	31	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 20. Juli 1854.	Waizen	—	24	24	24	—	29	51	29	7	28	6	—	38	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	21	2	20	53	20	—	5	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 24. Juli 1854.	Waizen	—	276	276	276	—	27	12	26	48	26	36	—	—	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Juli 1854.	Waizen	34	1421	1455	756	699	31	4	29	35	27	43	5	37	—	—
		Korn	—	340	340	248	92	22	—	20	31	19	3	6	18	—	—
		Gerste	—	39	39	33	6	15	15	15	12	15	—	2	13	—	—
		Haber	22	367	389	389	—	9	59	9	47	8	50	—	—	—	3
Mainburg	Vom 26. Juli 1854.	Waizen	34½	52½	87	64	23	31	44	30	38	29	51	1	39	—	—
		Korn	12½	7	19½	11½	8	21	57	20	27	19	5	2	36	—	—
		Gerste	—	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3½	—	3½	3½	—	10	—	9	42	9	30	—	35	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	—	37	37	37	—	30	—	28	—	26	—	3	40	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	27	—	24	50	22	—	1	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	8	14	10	4	11	—	10	30	10	—	—	30	—	—
Passau	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	—	2½	2½	2½	—	—	—	26	—	—	—	2	12	—	—
		Korn	—	68½	68½	48½	20	19	58	18	12	17	19	6	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	67	105½	172½	146½	26	8	18	8	11	8	—	—	34	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 24. Juli 1854.	Waizen	—	10	10	10	—	32	—	31	22	30	18	—	49	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	10	—	9	32	9	6	—	13	—	—
Pilsting	Vom 25. Juli 1854.	Waizen	—	46	46	46	—	33	—	27	—	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Juli 1854.	Waizen	44	425	469	379	90	30	18	29	35	28	56	2	52	—	—
		Korn	11	158	169	169	—	26	11	24	39	23	49	2	37	—	—
		Gerste	2	19	21	17	4	18	54	18	7	17	30	—	37	—	—
		Haber	185	147	332	190	142	10	14	9	47	9	18	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 26. Juli 1854.	Waizen	49	286	335	262	73	26	40	25	52	25	6	5	58	—	—
		Korn	10	20	30	22	8	17	5	15	26	13	46	10	52	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	15	18	—	—	1	52	—	—
		Haber	—	40	40	13	27	8	30	8	21	8	—	—	39	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Mittwoch den 2. August 1854.

Inhalt:
Die Beschädigung der Pflanzen durch Raupen. — Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854. — Den Fleischsatz für den Monat August l. Js. — Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,443.

(Die Beschädigung der Pflanzen durch Raupen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da auch im gegenwärtigen Jahre in manchen Gegenden das Gemüse, namentlich das Kraut, vom Raupenfraße leidet, so wird im nachstehenden Abdrucke ein von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern erholtes Gutachten über Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen zur Kenntniß der Landwirthe und Gemüsezüchter gebracht.

Landshut, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Die Beschädigung der Pflanzen durch Raupen betr.)

Unter den, dem Gemüse und namentlich dem Kohl (Weiß- und Blaukraut) schädlichen Insekten ist es namentlich die Raupe des Kohlweißlings (Papilio brassica), welche in manchen Jahren den Kohl in der Weise abfrißt, daß dieser wie Besenreis dasteht.

Außer dem Ablesen und Tödten der Raupen wurden bisher gegen dieses Ungeziefer schon viele Mittel, wie das Bestreuen der Pflanzen mit gebranntem Kalk, Asche, Gyps u. s. w. angewendet, ohne übrigens hiedurch ein vollkommen günstiges Resultat zu erzielen.

Einer unserer ausgezeichnet strebsamen und rationellen Oekonomen, Hr. Dekan Fischer in Reith, Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts-Komité's Simbach am Inn, ließ nun im vorigen Jahre, in welchem die genannten Raupen gleichfalls große Verheerungen anrichteten, seine Krautpflanzen mit einem Gemenge von Eisenvitriolauflösung und Odel begießen, wodurch er nicht nur die Raupen zum Abzuge zwang, sondern auch in Folge der ausgezeichnet düngenden

Eigenschaften dieses Mittels einen ausgezeichneten Ertrag von seinen Krautäckern gewann.

Da sich von der Richtigkeit dieses so günstigen Erfolges die bei Gelegenheit des im Vorjahre in Reith stattgefundenen Distrikts-Landwirthschaftsfestes anwesenden Landwirthe autoptisch überzeugten, so nehmen wir um so weniger Anstand, dieses Mittel der allgemeinen Anwendung zu empfehlen, als bekanntlich der Eisenvitriol nicht nur der Gesundheit nicht im mindesten schädlich ist, sondern auch dessen Anwendung als das beste Verbesserungsmittel des Düngers und des Odels nicht genug empfohlen werden kann.

Die Bereitung der genannten Auflösung betreffend, ist diese äußerst einfach, indem man nämlich zu ein Pfund Eisenvitriol (auch grüner Vitriol und Kupferwasser genannt) 20 Maaß reinen kalten Wassers schüttet, und nun durch einigemal wiederholtes Umrühren mit einem Stabe die Auflösung des Eisenvitriols befördert. Diese Auflösung versetzt man hierauf mit der gleichen Menge (also 20 Maaß) Odel und übergießt nun mit diesem Gemenge mittels eines Spritzkruges (Gießkanne) die von den Raupen befallenen Krautpflanzen und zwar am besten am frühen Morgen, oder sonst bei feuchter Witterung.

Hiezu bemerken wir noch, daß man zu dem genannten Zwecke nicht eines reinen, sogenannten raffinirten Eisenvitriols bedarf, sondern daß vielmehr das bei der Eisenvitriolfabrikation anfallende Bodengut hiezu vollkommen gut ausreicht.

Den Bezug dieses ordinären Eisenvitriols anlangend, ist nach einer von dem k. Berg- und Hüttenamt Bodenmais dem landwirthschaftlichen Vereins-Sekretär Dr. Wimmer gemachten Mittheilung das benannte Berg- und Hüttenamt von der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration ermächtiget, den Zentner des genannten Eisenvitriols für landwirthschaftliche Zwecke um den Preis von 1 fl. 40 kr. (Verpackungs- und Versendungskosten nicht gerechnet) abzulassen, so daß der Zentner desselben in Landshut auf circa drei Gulden zu stehen kommt. Als ein weiteres, sehr wirksames Mittel müssen wir außer dem Schutze der Sperlinge und der übrigen befiederten Sänger endlich noch das Ablösen der Raupeneier des genannten Schmetterlings bezeichnen. — Der Kohlweißling legt nämlich seine goldgelben, kegelförmigen Eier vorzugsweise auf die untere Fläche der dunkelgrünen und blauen Kohlblätter, so, daß die Eier dem Sucher sehr bald in die Augen fallen, und dann leicht entfernt und vertilgt werden können.

Ad Num. 27,400.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 21. l. Mts. findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Febr. l. Js. im künftigen Herbste zu München eine Prüfung für diejenigen statt, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten Verwendung finden wollen.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 6. November l. Js.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche baldigst bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 20. Septbr. l. Js. beim genannten Kgl. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, und insbesondere der philologischen Wissenschaften, so wie Sitten-Zeugnisse beizulegen.

Für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, in so ferne letztere nicht etwa Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,775.

(Den Fleischsatz für den Monat August l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der Erhebungen über die Preise des Mastviehes und mit Hinblick auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die kgl. Regierung, K. d. J., beschlossen, die mittels Regierungs-Ausschreibung vom 30. v. M. für den abgelaufenen Monat Juli regulirte Taxe des Mastochsenfleisches auch für den kommenden Monat August l. Js. unverändert beizubehalten und für das Kalbfleisch den Betrag von 11 Kreuzern als unüberschreitbaren Preis per Pfund zu bestimmen.

Landshut, am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6462.

(Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Pfarrei Steinsfeld, Decanats Rothenburg, in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 12. September d. Js. ausgeschrieben.

Die Einnahmen derselben bestehen in Nachfolgendem:

I. An ständigem Gehalt:		
a) Von der Kirchenstiftung Steinsfeld baar	5	9
b) aus der Hospitalstiftung zu Rothenburg baar	78	30
an Naturalien 3 Schäffel 2 Metz. 3 V. ¼ Sdl. Korn	30	51½
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) freie Wohnung im Pfarrhause .	35	—
2) Gründe: Aecker, Wiesen, Gärten und Waldung	132	44
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungs-Kapitalien	245	15
an Weiderechten	9	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	109	8
Freiwillige Geschenke 50 fl.		
Summa	645	37½

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß die Erbauung eines neuen Pfarrhauses in Aussicht stehe, jedoch einstweilen der anzustellende Pfarrer sich gefallen lassen müsse, in dem alten nicht zum besten beschaffenen Pfarrhause zu wohnen.

Ansbach, den 26. Juli 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Schmidt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Reskripts vom 16. d. Mts. die Errichtung einer Pfarrei in Langquaid, beziehungsweise die Erhebung des Huber'schen Benefiziums daselbst zu einer Pfarrei zu genehmigen und diese dem dermaligen Benefiziaten Joseph Fritz von Langquaid zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unter'm 22. d. Mts. den k. Landrichter und Landwehrmajor Max Dümler in Waldmünchen, seinem Ansuchen entsprechend, der Stelle eines Commandanten des Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen allergnädigst zu entheben geruht.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Sonnabend den 5. August **1854.**

Inhalt:

Die Erledigung des I. Schul- und Organisten-Dienstes zu Aigen, k. Landgerichts Rotthalmünster. — Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld. — Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden. — Cursiren falscher Münzen. — Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht. — Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Joseph Grübl zu Regen. — Das Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die kgl. Posten und Eisenbahnen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,043.

(Die Erledigung des I. Schul- und Organisten-Dienstes zu Aigen, k. Landgerichts Rotthalmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Franz Xaver Harslem ist der I. Schul- und Organistendienst zu Aigen, kgl. Landgerichts Rotthalmünster, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuerlich im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 661 fl. 50¼ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrers-Wittwe Therese Harslem von Aigen auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 75 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Hiebei wird bemerkt, daß der Dienstesinhaber verpflichtet ist, Unterricht im Gesang und in der Musik unentgeldlich zu ertheilen; dann daß zum Behufe der Einführung von weiblichen Lehrerinnen zu Aigen Verhandlungen im Gange sind, nach deren erfolggemäßer Vollendung die erste Schulstelle zu Aigen eingezogen werden, oder doch jedenfalls bezüglich der Erträgnisse wesentliche Veränderungen zu erleiden haben wird.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Rotthalmünster, oder der k. Distrikts-Schulinspektion Rotthalmünster in Hartkirchen (pr. Post Neuhaus) einzureichen, welche Distrikts-Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bauer, Sekretär.

Ad Num. 27,947.

(Die Verloosung der k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juni l. Js. stattgefundenen 256. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 239 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen zu 5%, und zwar:

Nro. 80,220	mit	1/10	der Kapitals-Summe,
„ 80,808	„	1/8	
„ 80,939	„	1/4	
„ 81,094	„	1/8	

dann die Nummern 81,017 bis 81,093 inclus. mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen im gesammten Kapitals-Betrage von 993,639 fl. 52 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinslichen Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,903.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Niederbayern.

(Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 26. l. Mts. rubriz. Betr. erlassene höchste Entschließung wird nachstehend zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels ꝛc.

Nach dem zufolge der berichtlichen Vorlage vom 5. d. Mts. erholten technischen Gutachten können die Hämmer und Glühfeuer zum Metallschlagen hinsichtlich des Grades ihrer Feuergefährlichkeit nur den Hammerschmieden mit Frischfeuer gleichgestellt werden.

Dieselben werden demnach auf Grund der Art. 61 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nachträglich derjenigen Klasse feuergefährlicher Anlagen eingereiht, bei welchen der I. Grad erhöhter Feuergefährlichkeit anzunehmen ist.

München, den 26. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. der Pfordten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangen. Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. Wolfanger.

Ad Num. 26,902.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 15. Juli l. Js. wurde am 23. Juni l. Js. im Landgerichtsbezirke Neumarkt ein falscher Vierundzwanziger vereinnahmt.

Dieser aus einem Gemische unedler Metalle bestehende Zwanziger trägt auf der einen Seite den

österreichischen Doppeladler und die Jahreszahl 1783, auf der andern das Brustbild Kaiser Joseph II. und ist an seiner hellen, zinngleichen Farbe und seiner Biegsamkeit leicht als falsch kenntlich.

Indem vor Annahme solcher falschen Geldstücke öffentlich gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, Spähe zu verfügen und die allenfallsigen Resultate derselben dem k. Landgerichte Neumarkt mitzutheilen.

Landshut, den 30. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,996.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts zur Beförderung der Pferdezucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nachdem die k. Landgestütsverwaltung sich veranlaßt gesehen hat

1) die Preisevertheilung für den 4ten Bezirk zu Karpfham auf den 16ten September,

2) jene für den 5ten Bezirk zu Erbing auf den 19ten September l. Js. zu verlegen, so wird solches mit dem an die betheiligten Distriktspolizeibehörden gerichteten Auftrage bekannt gegeben, diese Abänderung der unterm 8ten Juli l. Js. ausgeschriebenen Termine allenthalben gehörig zu veröffentlichen.

Landshut, den 3. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,746.

(Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Joseph Grübl zu Regen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann Anton Friedrich Keim in Bayreuth als General-Agenten für die Schiffs-Eigenthümer und Kaufleute Stiffer et Comp. in Bremen beabsichtigte Aufstellung des Handelsmannes Joseph Grübl in Regen als Unter-Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen für Auswanderer nach Nordamerika für Regen und Umgegend hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,445.

(Das Verordnungs- und Anzeigeblatt für die kgl. Posten und Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, das Publikum wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß das Verordnungs- und Anzeige-Blatt für die k. Posten und Eisenbahnen, welches vorzugsweise das Organ für die in diesem Dienste erlassenen Verordnungen und Bestimmungen ist, durch die k. Postbehörden um den jährlichen Preis von 1 fl. 12 kr. bezogen werden kann.

München, den 29. Juli 1854.

General-Direktion der k. Verkehrsanstalten.

(gez.) Freiherr von Brück.

Lauber.

III. Augsburger-Cours
vom 27. Juli 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	88	—
» à 4 % »	—	91¾
» à 4½ % »	—	97¾
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	—	100
» à 5 % » » IV. . . .	—	101½
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	92¾	91¾
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	716	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 31. Juli 1854.	Waizen	9	22	31	31	—	32	50	31	41	30	30	—	—	5	20
		Korn	—	8	8	8	—	27	—	24	9	23	32	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	12	—	11	39	11	25	—	—	—	17
Deggendorf	Vom 1. August 1854.	Waizen	12	116	128	128	—	30	54	29	44	27	57	—	—	1	38
		Korn	—	57	57	57	—	21	52	21	5	20	23	—	—	—	38
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21	38	59	59	—	9	6	9	—	8	34	—	21	—	—
Dingolfing	Vom 1. August 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	30	—	29	30	28	30	—	—	2	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 1. August 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	33	—	31	30	30	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 27. Juli 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	31	30	30	56	30	22	—	—	1	49
		Korn	—	3	3	3	—	29	15	21	50	21	—	—	—	—	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2½	2½	2½	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 31. Juli 1854.	Waizen	—	150	150	150	—	27	45	27	—	26	48	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. Juli 1854.	Waizen	699	249	948	917	31	33	55	32	14	30	27	—	—	2	39
		Korn	92	102	194	194	—	23	30	21	57	20	30	—	—	1	26
		Gerste	6	4	10	10	—	14	7	14	2	14	—	1	10	—	—
		Haber	—	379	379	372	7	10	15	9	44	9	7	—	3	—	—
Mainburg	Vom 2. August 1854.	Waizen	23	53½	76½	76½	—	33	26	32	38	30	53	—	—	2	—
		Korn	8	7½	15½	14½	1	22	6	21	57	20	—	—	—	1	30
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7⅙	7⅙	7⅙	—	10	—	9	42	9	30	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 1. August 1854.	Waizen	—	15	15	15	—	34	—	33	—	32	—	—	—	5	—
		Korn	—	16	16	15	1	25	—	23	50	22	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	7	11	11	—	11	30	11	15	11	—	—	—	1	15
Passau	Vom 1. August 1854.	Waizen	—	5	5	5	—	—	—	23	—	—	—	3	—	—	—
		Korn	20	10½	30½	30½	—	19	1	17	48	16	10	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	259½	285½	123½	162	7	51	7	42	7	30	—	29	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 31. Juli 1854.	Waizen	—	6	6	6	—	33	—	32	30	32	—	—	—	1	8
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	9	48	—	—	—	—	—	16
Pilsting	Vom 1. August 1854.	Waizen	—	141	141	141	—	30	—	29	48	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. Juli 1854.	Waizen	90	243	333	330	3	30	15	29	34	28	57	—	1	—	—
		Korn	—	132	132	132	—	21	18	20	24	19	30	4	15	—	—
		Gerste	4	11	15	15	—	19	—	18	42	18	6	—	—	—	35
		Haber	142	181	323	245	78	9	36	8	46	8	—	1	1	—	—
Vilshofen	Vom 2. August 1854.	Waizen	73	175	248	228	20	31	47	31	4	30	32	—	—	5	12
		Korn	8	45	53	53	—	19	29	18	23	16	58	—	—	2	57
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	27	34	61	34	27	8	28	8	16	8	3	—	5	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Mittwoch den 9. August **1854.**

Inhalt:

Die Fischerordnung. — Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854. — Der Blokadezustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen. — Der Getreidhandel. — Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg. — Die dießjährige General-Versammlung des Apotheker-Gremiums. — Die erledigte Pfarrei Trumsdorf — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,080.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fischerordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Regierungs-Ausschreibung vom 11. August 1842 (Kr.-Amtsbl. Beil. zu Nr. 33) durch nachstehenden Wiederabdruck zur genauesten Handhabung mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß auf der periodischen Bekanntmachung jene Ausschreibung nach Maßgabe der Schlußbestimmung derselben fortwährend zu bestehen ist.

Landshut, den 4. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 19,095.**

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Fischordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrfache Wahrnehmungen lassen erkennen, daß die Fischzucht in Niederbayern vernachläßigt und den dießfalls bestehenden Vorschriften kein entsprechender Vollzug zugewendet werde.

Die k. Regierung sieht sich hierdurch veranlaßt:

I.

Im Allgemeinen

an folgende Gesetze und Verordnungen zu erinnern:

1. an die Fischordnung v. J. 1581. M. G. S. v. J. 1797. B. V. S. 690. et seq.
2. an die Fischordnung v. J. 1616. l. c. S. 699. et seq.
3. an Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. et annot.
4. an das Mandat vom 8. April 1701. M. G. S. v. J. 1788. S. 964. §. XX.

II.

In specie

aber folgende Bestimmungen hervorzuheben:

§. 1.

vid. Cod. civ. Thl. II. cap. 2. §. 3.

Nach teutschen und hiesigen Landrechten darf man sich weder der Jagd, noch des Vogelfangs und eben so wenig in freien Flüssen, Seen und dgl. offnen Wässern der Fischerei anmassen, es sei denn aus landesfürstlicher Specialconcession, oder sonst rechtmäßiger Weise hergebracht.

§. 2.

vid. Annot. ad cod. civ. Thl. II. cap. II.

§. 3. Ziff. 38. vergleiche mit dem Landrecht v. J. 1616. Tit. XXIX. Art. 1. Wo fließende Wasser, Seen oder Weiher wider ihren gewöhnlichen Lauf auf fremde Gründe auslaufen, also daß die Herren oder Inhaber derselben Wasser mit Schifflein oder Fischzeug darin nnd daraus frei fahren und fischen könnten, so mögen alsdann die Herren derselben Wasser und Fischerei sich der Fisch und Fischens gebrauchen, sobald sie aber mit ihrem Schifflein und Fischzeug nit mehr frey darin und daraus fahren künden, alsdann mögen sie, deren die Gründ seyn, der Fisch, so darauf seynd bestanden, wohl unterstehen, und dieselbigen fahen, unverhindert der Herren, deren die Wasser, See oder Weyher seyn.

§. 3.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 2. §. 3. Ziff. 40. lit. d.

Nichts ist dem Fischwerk so schädlich, als wenn man solches weder in rechter Zeit oder Maaß, noch mit dem gewöhnlichen und handwirksmäßigen Fischzeug fangt, derowegen auch die Fischordnungen fürnemlich hierauf gerichtet sind.

§. 4.

vid. Mandat vom 8. April 1701.

Demnach wir ohnerachtet der so vielfältig erlassenen Inhibitions-Befehlen mehrmalen zu ungnädigsten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß sich allerlei Tagwerker und andere Bauerleute höchst strafbarer Weise erfrechen dürfen, in den fischreichen Gemeinde- und andern Bächen mit den sogenannten Dauplen, Berren, auch sogar mit Reusen und Sägen alles Fischwerk, was sie bekommen, wie nicht weniger die Krebsen klein und groß, alles ohne Unterschied zu fangen, mithin derlei Fischwasser und Bäche gänzlich auszuöden, Wir aber ein solches ferners zu gedulden nicht gedenken, als befehlen Wir hiermit abermals alles Ernstes zuverläßig und gnädigst, daß du bei denen dir anvertrauten Unterthanen durch den Amtmann genau visitiren, allen denjenigen, welche keine Wässer in Stift und bergleichen Fischzeug haben ꝛc., — selbigen abnehmen zu lassen. Gestalten du solche Gemeinbäche einem allein gegen Verreichung eines gewissen jährlichen Stiftgeldes verstiften, auf die andere gute Amtsobsicht bestellen ꝛc. ꝛc. annebens den Fischern und Stiftern mit allen Ernst auftragen sollst, dem im Landrechte gemachten Brüttmaaß bei schwerer Strafe nachzukommen.

§. 5.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 41.

Das Fischen ist nicht zu aller Zeit erlaubt, sondern in gewissen Zeiten verboten, sonderbar wenn der Fisch im Laich und Bruten ist. An Sonn- und Feyertagen gehet solches ohnehin nicht wohl an, ausgenommen nach vollbrachten Gottesdienst.

Nächtlicher Weile bei dem Licht leidet man das Fischen hier zu Land so wenig als andrer Orten.

§. 6.

vid. Annot. ad Cod. civ. Th. II. Cap. 3. §. 3. Ziff. 26.

Objectum juris piscendi ist der Fisch.

Krebsen und Schildkröten gehören zur Fischerei, nicht aber Endten, Gänse, Plößling, Rohr- und Wasserhühner u. dgl. wild und heimisches Federvieh, welches sich viel zu Wasser aufhält, und eben so wenig

auch Otter und Biber, am allerwenigsten aber der Perlenfang in Perlwässern.

§. 7.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 42.

Mit jung und halbgewachsenen Fischwerk ist dem Publikum wenig gedient, derowegen fast in allen Fischordnungen ein gewisses Maaß vorgeschrieben ist, dergestalt, daß, was unter solchen Maaß ist, weder zu Markt gebracht, noch sonst verkauft werden darf, sondern nach dem Fang alsofort wiederum ausgeworfen werden muß, womit auch unsere Polizeiordnung übereinskommt und sowohl das Brütl- als Krebs- und Fisch-Maaß, sonderbar an Karpfen, Brachsen, Hechten, Schiedförchen, Nerfling, dann Aeschen, Huchen, Pörben und Alten mittels der über jede Speciem verfertigten Kupferstichen vorschreibt.

§. 8.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 43.

Unter die Instrumente, welche in unserer Polizei-Ordnung verboten sind, gehören die sogenannten Legscheffel und verbunden oder verdeckte Reussen, geköberte Halsreussen, (sie seyen gleich an das Land gelegt, oder an die Sockl) ferner die Kleiberkörb, Geschirr mit Ring oder Flindten, Kräuterbürd und Wath, womit die Brut gehoben und verdorben wird, wie auch die Schmelch-Reußler und Spreit oder dicke Garne, auch ist es um die Archenschläg eine höchst verbotene Sache, ausgenommen auf den Grenzen, da man wegen gleichmäßiger Abstellung derselben mit den Benachbarten noch nicht verglichen ist. — Archenschlag heißt aber so viel, als den Fluß oder Wasser mit Körben, Netzen oder andern Maschinen dergestalt sperren, daß die Fische nicht mehr aus- und einkönnen.

§. 9.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 41.

Insonderheit verbietet unsere Polizei-Ordnung den Grundanglfang vor Johanni.

Item darf man die sogenannten Gleider und Schweiben nur von Bartlmä bis Georgi und zwar jeder Fischer nicht mehr als 6 liegen lassen.

Der Zaunscheeren aber bedient man sich nur von Lichtmeß bis Georgi und der Schrötten nur von Ostern bis St. Gilgentag.

§. 10.

vid. Annot. ad Cod. civ. Thl. II. cap. 3. §. 3. Ziff. 40.

Verboten ist in den Fischwassern Hanf und Flachs zu rösten, Fische mit Kugeln und andern präparirten Stücken oder Speisen dumm und toll zu machen, die Bäche abzuschlagen, und abzulassen, um die Fische auf einmal dadurch zu bekommen.

Aus diesen Bestimmungen werden die Polizei-Behörden von Niederbayern erkennen:

1) daß Niemand befugt sey, ohne besondere Berechtigung zu fischen.
2) Daß jedoch auf überschwemmten Gründen, zu welchen man nicht vom Hauptwasser aus mit Schiffen aus- und einfahren kann, nur der Grund-Eigenthümer zu fischen berechtigt sey.
3) Daß Gemeinde-Fischwasser verpachtet und nach Vorschrift der Fisch-Ordnung wirthschaftlich behandelt werden solle.
4) Daß es nicht der Willkühr der Fischerei-Berechtigten anheimgestellt sey, zu fischen, wenn und wie es ihnen beliebt, daß sie vielmehr an eine vorgeschriebene Zeit und Ordnung gebunden, und zum Fischen zur Laichzeit, an Sonn- und Feiertagen während des Gottesdienstes und zur Nachtzeit nicht befugt seyen.
5) Daß nur Fische und Krebse Gegenstand der Fischerei-Berechtigung seyn könne, nicht aber Biber, Ottern, Enten, Gänse, Plößlinge, Rohr- und Wasserhühner u. dgl.
6) Daß Fische und Krebse, welche zum Verspeisen bestimmt sind das nachbezeichnete Maaß halten müssen:

65*

Karpfen	1	Schuh	1	Zoll,
Prachsen	1	„	1/2	„
Hechten	1	„	1	„
Schied	1	„	1/2	„
Förchen	1	„	—	„
Nörfling	—	„	11	„
Aschen	—	„	11	„
Huchen	—	„	10 1/2	„
Pörbl	—	„	8	„
Alten	—	„	6 1/2	„
Krebse	—	„	5	„

7) Daß die Fischereiberechtigten verbunden seyen, ihr Recht wirthschaftlich zu üben, und sich keines verbotenen Fischzeugs zu bedienen.

8) Daß überhaupt unordentliche und der Fischzucht nachtheilige Fischerei nicht geduldet werden dürfe.

Zum Vollzuge dieser noch vollkommen anwendbaren Bestimmungen werden den Polizei-Behörden von Niederbayern folgende Aufträge ertheilt:

I.

Fischer und Fischereiberechtigte sind an die Beachtung der oben bezeichnete Vorschriften ad protocollum zu erinnern, und es ist ihnen ein Exemplar dieser Bekanntmachung auszuhändigen.

II.

Gegen Uebertretungen haben die Polizeibehörden wachsam zu seyn, und gegen Uebertreter mit Geld- oder Arreststrafen nachdrucksam einzuschreiten.

III.

Die oben sub §. 4. vorgeschriebene Verpachtung der Gemeinde-Fischwässer, ist, wo dergleichen bestehen, schleunigst zu bewerkstelligen.

IV.

Die in Art. 3. der Fischordnung v. J. 1616 vorgeschriebene Visitation auf den Märkten und in den Häusern und Truhen der Fischer ist unvermuthet und eifrig zu üben, nud Fische und Krebse, welche das vorgeschriebene Maaß nicht halten, sind wegzunehmen und in das Wasser zu werfen, verbotener Fischzeug aber zu konfisziren.

V.

Stinkende oder abgestandene Fische feil zu bieten, ist in jeder guten Marktordnung verboten.

Dergleichen Fische sind, wo sie gefunden werden, zu konfisziren und zu vernichten.

VI.

So wenig den Fischern erlaubt ist, Enten, Gänse, und anderes wildes Geflügel sich zuzueignen, welches sich viel zu Wasser aufhält, eben so wenig ist ihnen gestattet, Leimschnüre, Angeln oder Eisen zu legen, womit dergleichen gefangen werden können, überhaupt Fangwerkzeuge zu gebrauchen, die den Fischern nicht zuständig sind, oder gar Eier aufzusuchen und wegzunehmen.

Gegen dergleichen Eingriffe in die Jagd ist nach Vorschrift der Ausschreibung vom 11. Juli 1840. Kreis-Bl. v. J. 1840. S. 451. §. 568. zu verfahren.

VII.

Zur Anzeige von Uebertretungen der Fischordnung sind die Gemeinde-Vorsteher, die Gerichtsdiener und ihre Gehilfen, dann das Jagdpersonal in Anspruch zu nehmen, und es ist denselben eine der Geldstrafe gleichkommende Anzeigegebühr zuzuwenden.

Den Gerichtsdienern so wie dem Jagd- und Forst-Personale, die nicht im Besitze des Kreis-Intelligenz-Blattes von Niederbayern sind, ist ein Exemplar dieser Bekanntmachung besonders zuzustellen.

VIII.

Damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, so ist dafür Sorge zu tragen, daß gegenwärtige Bekanntmachung alljährlich vor versammelter Gemeinde und zwar jedesmal im Februar verkündet werde.

Landshut, den 11. August 1842.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Weisler.

Sartorius, R.-S.

Bekanntmachung.

(Die künstliche Fischbereitung betr.)

Es ist eine unzweifelhafte Thatsache, daß die Fischzucht in Niederbayern seit vielen Jahren einen sehr namhaften Rückschlag erlitten hat. Wenn die Kriege und die nachgefolgte Klosteraufhebung den ersten Anlaß hiezu gaben, so ist es namentlich die jetzt ohne alle Rücksicht und beinahe nur auf Raub betriebene Fischerei, welche, der bestehenden Fischerordnungen ungeachtet, von so vielen, ja den meisten Fischereiberechtigten ausgeführt, eine stete und immer raschere Abnahme der Fische in unfreien Flüssen und Bächen znr nothwendigen Folge hat. Um diesem schon in nationalökonomischer Beziehung wichtigen Mißstande eben so sicher als rasch abzuhelfen, gibt es außer der strengen Einhaltung der bestehenden Fischerordnungen kein Mittel, welches dem Zwecke besser entspricht, als die künstliche Fischbefruchtuug, wie sie nunmehr von dem General-Komité in München in's Leben gerufen wurde, und daselbst, wie auch noch in anderweitigen Kreisen unser's Vaterlandes mit ausgezeichnetem Erfolge betrieben wird. Künstliche Fischbereitungs-Anstalten sind es, welche für den immer mehr fühlbaren Fischmangel in Niederbayern sichere und baldige Abhilfe schaffen werden.

Indem wir die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereines und die Fischereiberechtigten des diesseitigen Kreises einladen, solche Anstalten zu errichten und Vereine zur Hebung der Fischzucht zu bilden, indem wir ferner in Beziehung auf die Beschreibung der genannten Methode, in welcher zunächst durch eigene Anschauung und praktische Theilnahme an dem Verfahren die vollständigste und sicherste Belehrung gewonnen werden kann, auf die vorzügliche, von dem I. Sekretär des General-Komité's, Herrn Dr. Fraas, verfaßte Schrift „die künstliche Fischerzeugung" aufmerksam machen, bemerken wir, daß wir gerne bereit sind, solche Unternehmungen mit Rath und That zu unterstützen.

Landshut, am 26. Juli 1854.

Das Kreis-Komité des landwirthschaftl. Vereines für Niederbayern.

Der I. Vorstand:
v. Schilcher.

Dr. Wimmer.

Ad Num. 27,400.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 21. l. Mts. findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Febr. l. Js. im künftigen Herbste zu München eine Prüfung für diejenigen statt, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten Verwendung finden wollen.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 6. November l. Js.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche baldigst bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 20. Septbr. l. Js. beim genannten Kgl. Staats - Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, und insbesondere der philologischen Wissenschaften, so wie Sitten-Zeugnisse beizulegen.

Für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, in so ferne letztere nicht etwa

Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,037.

(Den Blokadezustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 7. vor. Mts. ad Num. 25,823 (Kr.-Amtsbl. p. 807) wird im nachstehenden Abdrucke eine weitere Bekanntmachung der k. englischen Regierung veröffentlicht.

Landshut, den 3. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung,

den Blokade-Zustand der russischen Häfen und Küsten im finnischen Meerbusen betr.

Nach den von der englischen Regierung weiter an die k. bayer. Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachungen im obenstehenden Betreffe wurde von den vereinigten englischen und französischen Flotten, vom verflossenen 26. Juni dieses Jahres angefangen, auf die verschiedenen Häfen des finnischen Meerbusens eine strenge und vollständige Blokade in Ausführung gebracht, worin begriffen sind: sämmtliche Häfen im finnischen Meerbusen östlich von Helsinfors und Sweaborg an der Küste von Finnland, mit Einschluß von Borgo, Lovisa, Pythis, Fredericsham, der Bucht von Werolax, Wiborg, Biorko-Sund, sowie aller inzwischen liegenden Häfen, Rheden und Buchten bis Cap Lubovki 60° 5′ nördlicher Breite und 29° 56′ östlicher Länge. Vom Cap Lubovki erstreckt sich die Linie der Blokade gegen den Leuchtthurm von Tolbonkin unmittelbar an Kronstadt, und zieht sich in südlicher Richtung gegen die Stadt Borki im Petersburger Gebiete. Durch die vereinten Flotten wurde eine vollständige Blokade von Kronstadt und St. Petersburg ausgeführt. In westlicher Richtung erstreckt sich die Blokade-Linie von Borki gegen die Insel Karavalda, von dort nach Dolgoi-Neß, von letzterem Orte nach der Landspitze von Kolgenpia, nach der Spitze von Kourgoulo mit Einschluß der Bucht von Louga, sodann gegen den Ausfluß der Narva und über das ganze Küstenland von Esthland und die benachbarten Inseln bis zum Leuchtthurme von Ekholm im 59° 43′ nördlicher Breite und 25° 48′ östlicher Länge. Gegen alle Fahrzeuge, welche versuchen sollten, diese Blokade zu verletzen, werden die nach den allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen oder den mit neutralen Mächten bestehenden Verträgen giltigen Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Ad Num. 28,036.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Getreidhandel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Im nachstehenden Abdrucke wird den Distrikts-Polizeibehörden eine höchste Ministerial-Entschließung vom 29. v. Mts., den Getreide-Einkauf von Seite der Kunstmühlen betr., zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, am 3. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 18,408.

Staatsministerium des Innern.

Unter Rückleitung der Beilagen des Berichtes vom 18. d. Mts. wird auf die Anfrage, ob den Besitzern der Kunstmühlen gestattet werden dürfe, das zu diesem Gewerbsbetriebe erforderliche Getreid auch durch nichtansässige Bevollmächtigte einkaufen zu lassen, nach Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erwiedert:

Sowohl die Allerhöchste Verordnung vom 30. Jänner 1813 als jene vom 23. Oktober 1846, den Getreidehandel betreffend, haben die Bestimmung festgesetzt, daß nur ansässige Personen mit dem Getreide-Einkaufe zum Behufe des weitern Verkaufes sich beschäftigen dürfen, während den nichtansässigen Inländern dieser Einkauf nur zum Selbstbedarf und zur Ausübung eines ihnen etwa gestatteten Gewerbes, nicht aber zum weitern Handel gestattet ist.

Liegt nun auch hierin nicht direkte die Bestimmung, daß den nichtansäßigen gebrödeten Dienern der Gewerbsberechtigten die Vollmacht zum Getreideinkaufe für den Gewerbsbetrieb übertragen werden darf, so ist doch diese Folgerung aus der Natur der Gewerbsausübung abzuleiten, indem die Gewerbsgehilfen zum Gewerbsbetriebe bestimmt sind, während der Betrieb einer Kunstmühle, einer Bräuerei ꝛc. in jenen Fällen geradezu unmöglich oder höchst erschwert wäre, wenn im Verhinderungsfalle des Gewerbsberechtigten der Materialeinkauf nicht durch die Gewerbsgehilfen besorgt werden könnte.

Demnach ist für den bescheinigten Verhinderungsfall des Gewerbsberechtigten die Verwendung seiner nichtansäßigen Gewerbsgehilfen zum Getreideinkaufe für den Gewerbsbetrieb nicht zu beanstanden und nur dahin entsprechende Vorsorge zu treffen, daß nicht unter diesem Vorwande ein verbotener Getreidehandel getrieben wird.

München den 29. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
K. d. J.
Den Getreideinkauf von Seite der Kunstmühlen betr.

Durch den Minister der Generalsekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath
Dillis.

Ad Num. 27,217.

(Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Kaufmanns Franz Dessauer in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. Mai l. Js. wurde dem Handlungs- und Rheberhaus Marzion et Comp. in Paris und Havre die Ermächtigung zur Aufstellung von Auswanderungs-Agenten in Bayern ertheilt und in Folge dessen von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg K. d. J. unter dem 14. l. M. der als General-Agent in Vorschlag gebrachte Fabrikant und Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg, nachdem derselbe auf die bisher für das Haus Barbe et Morisse geführte Haupt-Agentur verzichtet hatte, bestätiget.

Nachdem durch obenberührte höchste Entschließung ausgesprochen war, daß die Beibehaltung der für das Haus Barbe et Morisse bestellten Unteragenten nunmehr für das Haus Marzion et Comp. nicht zu beanstanden sey, und der Fabrikant und Kaufmann Franz Dessauer in Aschaffenburg um Bestätigung der bisher für das Haus Barbe et Morisse aufgestellten Unteragenten für das Haus Marzion et Comp. in einer Vorstellung vom 19/21. l. Mts. nachgesucht hat, so wird hiemit den Unteragenten:

Andrä Valentin in Pfarrkirchen,

Joseph Ott in Osterhofen,

V. Köstler in Kelheim,

J. J. Schwaighofer in Deggendorf,

F. P. Hummel in Straubing,

J. Ignatz Schneider in Landshut

unter Entbindung ihrer Wirksamkeit für das Haus Barbe et Morisse die Ermächtigung ertheilt, für das Haus Marzion et Comp. Ueberfahrtsverträge zu vermitteln und dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, am 31. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,306.

An sämmtliche Apotheker in Niederbayern.

(Die dießjährige General-Versammlung des Apotheker-Gremiums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die General-Versammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1854 wird nach dem Antrage des Vorstandes desselben auf den

22. August l. Js.

anberaumt; was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut, den 5. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3836.

(Die erledigte Pfarrei Trumsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Trumsdorf, Dekanats Thurnau, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben, und berechnen sich die Erträgnisse nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung erst später erfolgen kann, folgendermaßen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar			3	18
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, geräumig, und im guten Zustande, dann Genuß der Oeconomie-gebäude	35	—		
b) Grundstücke:				
1) 8⅝ Tagwerk Aecker, 3 Tagwerk Wiese, ¾ Tagwerk Garten . . .	118	15		
2) aus der Waldung: 4 Klaftern weiches Holz .	10	56		
			164	11
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) grundherrliche ständige Geldabgaben	33	31		
2) grundherrliche ständige Naturabgaben . . .	237	7¼		
3) aus Handlöhnen } fixirt	51	58		
4) aus Zehnten } fixirt	104	12		
5) Weiderecht . . . . . (in der Ueberweisung begriffen)	—	15		
			427	3¼
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			98	14
VI. Observanzmäßige Gaben			8	—
Summa			700	46¼
Lasten			2	1¾
Reinertrag			698	44½

Bayreuth, den 2. August 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Sonnabend den 12. August **1854.**

Inhalt:

Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1854. — Der Vagant Karl Brödl von Eichstädt. — Der Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienstabspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854. — Der Dienstesurlaub des k. Kreiskassiers Jos. Bauer in Landshut. — Umschreibung der den Pfarrstiftungen zugehörigen au porteur verlautenden Staats-Obligationen auf den Namen der Pfarrei. — Beschlagnahme des fränkischen Kuriers Nr. 104. — Voruntersuchung gegen A. Wolfhart wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 145 des Augsburger Anzeigeblattes. — Beschlagnahme des fränkischen Kuriers Nro. 154. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,300.

(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 56 des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1854 am Sitze der k. Regierung, und zwar am

Mittwoch den 4. Oktober l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen abgehalten werden.

Diejenigen Schulgehilfen, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminare drei Jahre in der Schulpraxis zugebracht, oder etwa im Wege der Dispensation von der unterfertigten k. Stelle die Zulassung zur erwähnten Prüfung erlangt haben, sowie diejenigen Schulgehilfen, welche die Anstellungsprüfung schon im vorigen Jahre mitgemacht haben, aber wegen ungenügenden Erfolges zur dießjährigen Prüfung hingewiesen wurden, sind verpflichtet, dieselbe zu erstehen.

Sämmtliche bezeichnete Schulgehilfen haben mit einem von der betreffenden kgl. Distriktsschulinspektion genau nach Vorschrift der Beilage **XI.** zu dem Eingangs genannten Regulative ausgefertigten Zeugnisse sammt hiezu gehörigen Belegen, insbesondere mit dem Austrittszeugnisse aus dem k. Schullehrer-Seminare und mit einem Nachweise über die im Lehramte zugebrachte Praxis versehen, am 4. Oktober l. Js. Vormittags 8 Uhr im kgl. Regierungsgebäude zu Landshut zum Behufe der Inskription sich zu melden.

Diejenigen Schulgehilfen, welche die Prüfung zu erstehen haben, aber aus irgend einem triftigen Grunde

gehindert sind, sich einzufinden, sind verbunden, ihre Entschuldigungsgründe durch die einschlägige k. Distriktsschulinspektion an die k. Regierung anzuzeigen, in so ferne dieselben auf Anreihung an gegenwärtiges Konkursjahr Anspruch zu machen beabsichtigen.

Die k. Distriktsschulinspektionen werden aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen, welchen die Erstehung der dießjährigen Anstellungsprüfung obliegt, auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und dieselben hienach anzuweisen.

Landshut, den 6. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 27,733.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vaganten Karl Bröbl von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. Innern, vom 22. vor. Monats, hat sich der eilfjährige Karl Bröbl von Eichstädt am Freitag den 19. Mai lauf. Jahrs baarfuß, mit einer grüntuchenen Schirmmütze bedeckt, einer weißen Jacke, schwarztuchenen Hose und einem Hemde mit ausgeschlagenem Kragen am Leibe, aus dem Hause seiner Pflege-Eltern zu Eichstädt entfernt und ist bis jetzt nicht wieder zurückgekehrt.

Derselbe ist für sein Alter noch ziemlich klein, hat blonde Haare, graue Augen, eine spitzige Nase und ein volles rundes Gesicht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, den Karl Bröbl im Falle Betretens anhalten und an den Stadtmagistrat Eichstädt abliefern zu lassen.

Landshut, den 6. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,713.

(Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 26. v. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern zur Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen (Reggs.-Bl. Nr. 23 S. 386) erlassene höchste Entschließung wird zur Kenntnißnahme aller Betheiligten und zur Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, am 7. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Abdruck. **Ad Num. 18,532.**

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium findet sich behufs der Erzielung eines gleichförmigen Vollzuges der Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js. (Regierungsblatt Nr. 23), in so weit dieselbe auf das im Dienste der innern Verwaltung und im Landgerichtsdienste verwendete oder zur Anstellung in jenem Dienste vorgemerkte Personal Anwendung findet, zu nachstehenden Anordnungen und Erläuterungen veranlaßt:

1) Nach Ziff. 1 der allegirten Bekanntmachung haben alle nur auf Ruf und Widerruf im Staats-

dienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitenden Individuen vor Stellung eines Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Gesuches dem Vorstande der k. Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienstadspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Individuen der bezeichneten Categorie, welche bei irgend einer k. Stelle oder Behörde der innern Verwaltung oder im landgerichtlichen Dienste auf Ruf und Widerruf angestellt oder als Praktikanten, Accessisten, Funktionäre, Schreiber, Boten, Gehilfen u. dgl. verwendet sind; ferner findet dieselbe auch Anwendung auf jene Individuen, welche zwar zur Zeit der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung bei einer k. Stelle oder Behörde nicht verwendet, aber als Bewerber um eine Anstellung im Dienste der innern Verwaltung oder im Landgerichtsdienste oder als Advokaten vorgemerkt sind.

2) Die Würdigung der fraglichen Anzeigen kommt, wenn es sich um die Verehelichung oder Wiederverehlichung von Schreibern, Gehilfen, Boten u. dgl. handelt, dem Vorstande der betreffenden kgl. Stelle oder Behörde, bei welcher dieselben verwendet sind, — wenn aber die Verehelichung von auf Ruf und Widerruf Angestellten oder von Praktikanten, Accessisten und Funktionären in Frage steht, der vorgesetzten Dienstesstelle desjenigen Verwaltungszweiges zu, in welchem dieselben zur Anstellung vorgemerkt oder verwendet sind.

Wenn es sich um die Verehelichung von Staatsdienstadspiranten handelt, welche im landgerichtlichen Dienste verwendet oder zur Anstellung in diesem Dienste vorgemerkt sind, hat die Würdigung der vorgeschriebenen Anzeigen von der einschlägigen Kreisregierung, K. d. J., im Benehmen mit dem k. Appellationsgerichte auszugehen.

3) Bei der Würdigung der eingekommenen Anzeigen ist vorzugsweise darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht durch die Eingehung der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung der gute Ruf oder die Integrität oder das standesmäßige Auskommen der Bittsteller und omit das Ansehen und die Interessen des Dienstes gefährdet werden.

Hiebei ist wohl zu beachten, daß die den Praktikanten, Funktionären und Schreibern bewilligten Diurnien in der Regel nicht genügen, um eine Familie zu ernähren und daß der Regierung keine Mittel zu Gebote stehen, bedrängten Familien dieser Kategorie beizustehen.

4) Jene Behörde, welche einem Individuum der hier in Frage stehenden Kategorie die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung ertheilte, hat hievon, wenn dasselbe bei einer anderen Behörde oder Stelle verwendet oder als Bewerber um eine Anstellung vorgemerkt ist, dorthin Nachricht zu geben, beziehungsweise berichtliche Anzeige zu erstatten.

5) In den sub Ziff. 3. der allegirten Bekanntmachung erwähnten Fällen ist durch die einschlägige Kreisregierung, K. d. J., berichtliche Anzeige an das unterfertigte Staatsministerium zu erstatten, damit sofort die Entfernung des betreffenden Individuums von jeder dienstlichen Verwendung und die Streichung von der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste eingeleitet werde.

6) Wenn gleich nach der angeführten Bekanntmachung die Anzeigen über die vorhabliche Verehelichung oder Wiederverehelichung bei dem Vorstande der kgl. Stelle oder Behörde eingereicht werden müssen, bei welcher die Bittsteller verwendet oder als Staatsdienstadspiranten vorgemerkt sind: so sind doch die hierauf ergehenden Ent-

schließungen im Namen der betreffenden Stelle oder Behörde auszufertigen.

7) Gegen die nach Ziff. 2 Lit. b der öfter erwähnten Bekanntmachung erfolgenden Verfügungen steht den Bittstellern das Recht der Beschwerdeführung an die unmittelbar vorgesetzte Dienstesstelle zu.

8) Nachdem die Bekanntmachung vom 14. Juni l. Js., die Vorschriften über die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung für Individuen der dort bezeichneten Categorien, so wie die hieraus entspringende Verpflichtung zur Alimentation nicht berührt: so folgt hieraus, daß durch die nach Ziff. 2 Lit. a jener Bekanntmachung ergehenden Entschließungen weder der Erklärung der betreffenden Gemeinden über solche Verehelichungsgesuche, noch dem Urtheile der zur Beschlußfassung zuständigen Behörden oder Stellen irgendwie vorgegriffen werden soll.

Hierauf sind die Gemeinden in jedem einzelnen Falle mit dem Beifügen besonders aufmerksam zu machen, daß sie, wenn auch vom dienstpolizeilichen Standpunkte aus eine Erinnerung nicht erhoben worden sey, bei der Würdigung solcher Verehelichungsgesuche, insoferne es sich zugleich um die Begründung der Ansässigmachung handelt, dennoch die Frage des Nahrungsstandes einer umsichtigen Prüfung zu unterwerfen haben, da die gesetzlich begründete eventuelle Verpflichtung der Heimathgemeinde zur Alimentation ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen durch die von Seite der Dienstbehörden erfolgte Einwilligung zur Verehelichung der hier in Frage stehenden Individuen nicht aufgehoben werde, und daß eine gewissenhafte Beachtung dieser Verhältnisse im Interesse der Gemeinden um so mehr geboten sey, je ungewisser oder entfernter die Aussicht auf eine Anstellung im Staatsdienste und je zweifelhafter die Begründung eines nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes erscheine.

München, den 26. Juli 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

Durch den Minister der Generalsekretär. An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Den Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen vom 14. Juni 1854 betr.

Ad Num. 23,208.

(Den Dienstesurlaub des k. Kreiskassiers Joseph Bauer in Landshut betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Kreiskassier Georg Joseph Bauer wurde durch Entschließung vom Heutigen ein dreiwöchentlicher Dienstesurlaub, welcher vom 13. August bis 2. September inclus. verläuft, bewilligt, und demzufolge die Funktion desselben dem k. Kreiskassa-Controleur Martin Rascher, dann die Verwesung der Controleurs-Stelle dem k. Zahlmeister Wolfgang Anton Pramberger übertragen.

Für die Dauer dieses Urlaubs werden demnach die Ausfertigungen und Quittungen der k. Kreiskasse von Niederbayern mit den Unterschriften der beiden letztgenannten k. Beamten gezeichnet seyn.

Landshut, am 9. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Gressirer, Sekretär.

Ad Num. 3801.

An die sämmtlichen Pfarrämter des Consistorialbezirkes Bayreuth.

(Umschreibung der den Pfarrstiftungen zugehörigen au porteur verlautenden Staats-Obligationen auf den Namen der Pfarrei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem vom k. Staatsministerium der Finanzen durch höchste Entschließung vom 21. Juni l. Js. zur Anmeldung von Anträgen auf Vinkulirung oder Umschreibung der au porteur verlautenden Obligationen auf den Namen ein präclusiver Termin von vier Monaten festgesetzt worden ist, so werden die sämmtlichen Pfarrämter des Consistorialbezirks Bayreuth auf die genaue Befolgung derjenigen Bestimmungen aufmerksam gemacht, welche die k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission am 28. Juni l. Js. veröffentlicht hat (Reggsbltt. 1854. Nro. 25. S. 409.) und welche in einzelnen Regierungsbezirken von den kgl. Kreisregierungen, K. d. Innern, als Curatelstellen bereits bekannt gegeben worden sind, oder deren Bekanntgebung noch erfolgen wird.

Bayreuth, den 5. August 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Körber, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 6724. Nürnberg, den 3. August 1854.

Das Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 21. vor. Monats, wobei zugegen waren: Direktor Dr. Knappe, v. Grundherr und Gerstner, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, durch den Correspondenz-Artikel aus Rosenheim in Nro. 104 des fränkischen Kuriers vom 12. April l. Js. den Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Beleidigung einer Behörde mittelst Beimessung verächtlicher Gesinnungen verletzt erachtet, sofort gemäß Art. 2, Abs. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was anburch veröffentlicht wird.

Der Königl. II. Direktor:

Dr. Knappe.

Kopp.

Ad Num. 238$^{53}/_{54}$. Neuburg, den 25. Juli 1854.

Erkenntniß.

(Voruntersuchung gegen A. Volkhart, wegen Mißbrauchs der Presse durch Nro. 145 des Augsburger Anzeigeblattes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am fünf und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Freiherr v. Oefele, Rath, als Senats-Vorstand, Freiherr v. Lupin, Rath, Berchem, Braun, Franz, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, und von Kleßing, Sekretär, als Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen.

Nach Anhörung des k. Oberstaatsanwaltes Dr. Wirschinger in seinem Vortrage über die Untersuchung gegen Albrecht Volkhart von Augsburg wegen Mißbrauches der Presse, nach Einsicht und Ablesung der wichtigern Aktenstücke, nach Ansicht des von dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg unter'm 28. Juni d. Js. erlassenen Urtheils, gemäß welchem die Einstellung des Strafverfahrens erkannt ist;

Nach Ansicht der Urkunde vom 29. Juni d. Js., nach welcher der Staatsanwalt am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg rechtzeitig gegen dieses Urtheil die Berufung angemeldet hat;

Nach Ansicht des von dem kgl. Oberstaatsanwalte Dr. Wirschinger de praesent. 21. d. Mts. gestellten schriftlichen Antrages, welcher dahin geht, die Confiscation der Nr. 145 des Anzeigeblattes auszusprechen.

In Erwägung, daß in dem Augsburger Anzeigeblatt Nro. 145 vom 27. Mai 1854 in

dem Artikel „Bamberg“ in den Worten: „hohe Polizei, mit gewohntem Scharfblicke, in Gnaden entlassen wurde“ gegen die Polizeibehörde in Bamberg mithin gegen eine öffentliche Stelle Ausdrücke gebraucht wurden, welche einen herabwürdigenden Spott im Sinne des Art. 26 des Preßgesetzes enthalten, und sohin ein Preßvergehen begründen;

In weiterer Erwägung, daß, wenn auch gegen Albrecht Volkhart, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes, keine solchen Momente vorliegen, welche eine Ueberzeugung für die beleidigende Absicht des Redakteurs Volkhart zu geben vermöchten, somit ein weiteres Einschreiten gegen denselben nicht gerechtfertiget wäre, nach Art. 2 des Preßgesetzes demnach die Unterdrückung der Schrift als geboten erscheint, wenn dieselbe gegen die Bestimmungen des Preßgesetzes verstößt;

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Appellationsgericht

1) daß die Berufung des Staatsanwalts I. Instanz, soweit solche daraus abgeleitet wird, daß die Sache nicht zur weiteren Beschlußfassung an das Appellationsgericht verwiesen wurde, zu verwerfen sei, dagegen

2) daß das Augsburger Anzeigeblatt Nr. 145 vom 27. Mai 1854, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sei.

Alles dieses in Anwendung der obenbesagten Gesetzesstellen und Art. 60 des Gesetzes vom 10. November 1848.

Also geurtheilt zu Neuburg wie Eingangs gemeldet.

Oefele, S.-V. Lupin. Berchem. Braun.
(L. S.) Franz.

Kleßing.

Ad Num. 6790. Nürnberg, den 7. August 1854.

Das Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 25. Juli l. Js., wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Dr. Bauer, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, durch einen in Nro. 154 des Fränkischen Kuriers vom 31. Mai l. Js. aufgenommenen, der Bayerischen Landbötin entlehnten, Artikel über einen angeblichen Vorfall beim Magistrate der Stadt Bamberg die Artikel 31, 33, 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 durch Schmähung der Bamberger Polizeibehörde überhaupt, während im schlimmsten Falle nur einzelnen hiebei Bediensteten ein Vorwurf gemacht werden könnte, für verletzt erachtet, und gemäß Art. 2. Absatz 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung bezeichneten Zeitungsblattes erkannt, was hiemit veröffentlicht wird.

Der kgl. II. Direktor:
Dr. Knappe.

Kopp.

II. Augsburger-Cours
vom 3. August 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	88	—
» à 4 % »	$91\frac{3}{8}$	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$97\frac{1}{2}$	—
» à 5 % » » II.	—	—
» à 5 % » » III.	—	100
» à 5 % » » IV.	—	$101\frac{1}{2}$
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	$92\frac{1}{4}$	$91\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . . .	718	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 7. August 1854.	Waizen	—	46	46	44	2	33	30	32	9	29	57	—	—	—	28
		Korn	—	16	16	15	1	21	40	20	51	19	51	3	18	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	11	—	10	25	9	40	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	11	20	10	40	9	20	—	59	—	—
Deggendorf	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	202	202	202	—	30	58	29	24	27	41	—	20	—	—
		Korn	—	114	114	114	—	22	13	21	26	20	39	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	59	59	59	—	9	5	8	51	8	32	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	39	39	39	—	35	—	—	—	28	18	—	—	1	30
		Korn	—	1	1	1	—	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	42	42	42	—	31	—	30	—	29	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 3. August 1854.	Waizen	—	10	10	10	—	32	30	31	55	31	32	—	—	—	59
		Korn	—	6	6	6	—	21	39	20	53	20	30	—	57	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	11	—	10	45	10	30	—	15	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 7. August 1854.	Waizen	—	201	201	201	—	30	—	29	54	29	36	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 4. August 1854.	Waizen	335	949	1284	1050	234	34	19	32	17	30	3	—	—	—	3
		Korn	19	178	197	188	9	24	—	22	40	21	26	—	—	—	43
		Gerste	—	10	10	10	—	15	7	13	32	12	—	—	30	—	—
		Haber	7	410	417	408	9	10	—	9	33	9	3	—	11	—	—
Mainburg	Vom 9. August 1854.	Waizen	—	105½	105½	105½	—	36	—	33	42	30	53	—	—	1	4
		Korn	1	22	23	23	—	21	57	20	27	19	5	1	30	—	—
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	10	—	9	42	9	30	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	31	31	24	7	36	—	32	22	28	—	—	38	—	—
		Korn	1	11	12	12	—	22	—	20	—	18	—	3	50	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	11	—	10		9	—	1	15	—	—
Passau	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	32	—	31	15	29	—	—	—	8	—
		Korn	—	45	45	45	—	21	59	20	54	19	58	—	—	3	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	162	188	350	241	109	7	59	7	45	7	40	—	—	—	3
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 7. August 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	32	—	31	34	31	—	—	56	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	18	—	—
Pilsting	Vom 8. August 1854.	Waizen	—	93	93	93	—	32	30	30	15	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. August 1854.	Waizen	3	239	242	239	3	31	15	30	25	29	30	—	—	—	51
		Korn	—	81	81	81	—	21	8	20	16	19	45	—	8	—	—
		Gerste	—	94	94	68	26	14	—	10	53	9	—	7	49	—	—
		Haber	78	28	106	95	11	9	57	9	26	9	—	—	—	—	40
Vilshofen	Vom 9. August 1854.	Waizen	20	358	378	354	24	31	19	30	14	29	6	—	50	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	19	25	18	52	18	18	—	—	—	29
		Gerste	—	12	12	12	—	14	50	14	—	13	12	1	18	—	—
		Haber	27	—	27	15	12	8	13	7	46	7	18	—	30	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Mittwoch den 16. August **1854.**

Inhalt:

Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854. — Den Bettel der Studierenden. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Auszeichnung durch Hilfeleistung bei dem Brande zu Straß. — Wiesenkultur. — Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet. — Das Familien-Fideikommiß Prüfening. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,400.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Reskripts vom 21. l. Mts. findet in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87—96 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen vom 24. Febr. l. Js. im künftigen Herbste zu München eine Prüfung für diejenigen statt, welche als Professoren am Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden, sowie auch für diejenigen, welche als Lehrer der französischen Sprache an Studienanstalten Verwendung finden wollen.

Die philologische Prüfung beginnt am 16. Oktober, die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht am 6. November l. Js.

Diejenigen, welche eine von diesen beiden Prüfungen zu bestehen beabsichtigen, haben ihre dießfallsigen Gesuche baldigst bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten einzureichen, welches ihnen die Entscheidung über die Zulassung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zufertigen lassen wird.

Gesuche, welche nach dem 20. Septbr. l. Js. beim genannten Kgl. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtiget werden.

Den Gesuchen um Zulassung zur philologischen Prüfung sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, und insbesondere der philologischen Wissenschaften, so wie Sitten-Zeugnisse beizulegen.

Für die Zulassung zur Prüfung für den französischen Sprachunterricht ist die Vorlage legaler Zeugnisse über den Leumund und die persönlichen Verhältnisse, sowie über die genossene Vorbildung der Gesuchsteller erforderlich, in so ferne letztere nicht etwa

Studienlehramts-Kandidaten oder bereits angestellte Lehrer sind.

Landshut, den 26. Juli 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 28,500.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, und an die k. Studien-Rektorate Landshut, Passau, Straubing und Metten.

(Den Bettel der Studierenden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den Distriktspolizeibehörden und Studien-Rektoraten die unterm 3. ds. Ms. ergangene höchste Ministerial-Entschließung im Abdrucke zum genauen Vollzuge mitgetheilt.

Landshut, am 12. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Abdruck. Ad Num. 18,691.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Durch Ausschreiben vom 17. Februar 1823 (Admin.-Verord.-Sammlung Bd. XIII. S. 523) ist bereits dem Unfuge entgegen getreten worden, daß Studierende während der Ferienzeit bettelnd im Lande herumziehen.

Unterm 6. August 1847 ist dieses Ausschreiben erneuert, und dessen genauer Vollzug den sämmtlichen Polizeibehörden eingeschärft worden.

Gleichwohl wird noch fortwährend darüber geklagt, daß Schüler der verschiedenen Unterrichtsanstalten in den von ihren Heimathsorten entferntesten Bezirken sich einfinden, und daselbst mit und ohne Zeugnisse nicht blos bei einzelnen Freunden der studierenden Jugend, denen sie als dürftige, aber fleißige und wohlgesittete Schüler bekannt sind, oder durch ihre Papiere als solche sich ausweisen, sondern selbst von Haus zu Haus nach Art gemeiner Bettler Almosen suchen.

Da ein solches Betragen der Studierenden eben so sehr den polizeilichen Vorschriften gegen den Bettel als den Grundsätzen einer guten Erziehung und ersprießlichen Unterrichts widerstreitet, und daher polizeilich und disziplinär mit allem Ernste bekämpft werden muß, so wird hiemit in Ergänzung der Eingangs erwähnten Vorschriften Folgendes bestimmt:

1) So oft ein Studierender betreten wird, der in der obenzeichneten Weise mit oder ohne Zeugnisse förmlich nach Art gemeiner Bettler Almosen sammelt, ist hievon und von der verfügten polizeilichen Einschreitung auch der betreffenden Unterrichtsanstalt behufs der disziplinären Einschreitung Mittheilung zu machen;

2) die polizeiliche Einschreitung gegen bettelnde Schüler ohne Klassenzeugnisse und sonstige Studienausweise hat in Verhängung eines 1—3tägigen Arrestes und in der Heimweisung mit Zwangspaß zu bestehen; den mit Zeugnissen rc. bettelnden Schülern dagegen sind die Zeugnisse gegen Zustellung eines Vorweises behufs der Einsendung an die betreffende Unterrichtsanstalt abzunehmen und ist hierüber auch der Heimathsbehörde Nachricht zu geben;

3) gegen Schüler, welche ungeachtet der bereits erlittenen Einschreitung wieder betteln, oder die verfälschte Zeugnisse führen, ist insbesondere neben strenger Arreststrafe, dann Abnahme der Zeugnisse und Uebersendung derselben an die Unterrichts-Anstalt die Heimlieferung mittels Zwangspaß, oder nach Umständen mittels Schubes zu verfügen;

4) gegen ausländische, bettelnd betroffene Studierende ist ebenso wie gegen inländische zu verfahren und hierüber der betreffenden Domizilsbehörde unter Zusendung der abgenommenen Ausweise Nachricht zu geben.

Hiernach sind die Polizeibehörden geeignet anzuweisen, und von gegenwärtiger Anordnung die sämmtlichen Rektorate und Subrektorate zur entsprechenden Mitwirkung bei deren Vollzuge und zur Bekanntgabe an die Schüler in Kenntniß zu setzen.

München, den 3. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

Frhr. v. Strauß, Staatsrath, v. n.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Das Betteln der Studierenden betreff.

Durch den Minister der Generalsekretär: An dessen Statt der Ministerialrath Dillis.

Ad Num. 28,879.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juli d. Js. stattgefundenen 257. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 418 gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmischständische Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar von Nro. 31,712 bis Nro. 47,878 im Gesammt-Kapitals-Betrage zu 1,205,312 fl. 17¼ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patents vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der Niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staats-Schuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, am 12. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 28,331.

(Auszeichnung durch Hilfeleisten bei dem Brande zu Straß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den vom k. Landgerichte Passau II gepflogenen Erhebungen hat der Kaminkehrergeselle Johann Lösl von Fürstenzell bei dem am 26. Juli c. an den Gebäulichkeiten des Bauern Joseph Roller zu Straß entstandenen Brande mit außerordentlicher Anstrengung und Aufopferung Hilfe geleistet. Diese mit Muth und Nichtbeachtung eigener Gefahr vollzogene Handlung wird daher unter wohlgefälliger Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 14. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 28,079.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Wiesenkultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da in vielen Gegenden des Regierungsbezirkes bedeutende Wiesenflächen in Folge gänzlich unterlassener oder höchst mangelhaft ausgeführter Räumung der Flußbeeten, Bäche und Abzugsgräben in einen Zustand der Versumpfung gerathen sind, welcher nur

schlechtes und ungesundes Heu erzielen läßt, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Distrikts-Polizeibehörden unter Hinweisung auf Art. 47, 48 und 49 des Gesetzes über die Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 zur Uebung der ihnen deßfalls obliegenden Offizial-Thätigkeit um so mehr nachdrücklicher aufzufordern, als es bei derartigen, von einem Zusammenwirken aller Betheiligten bedingten Unternehmungen, erfahrungsgemäß in der Regel nur eines kräftigen und nachhaltigen Impulses der Obrigkeit bedarf, um von dem fleißigen und vernünftigen Landwirthe die Nachtheile abzuwenden, welche ihm die Trägheit oder der Unverstand seines Nachbars zuzufügen im Stande ist.

Landshut, den 13. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andererseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden; und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, so wie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, — bis spätestens

Samstag den 9. September 1854
Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium“ unterfertigter k. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, — diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königliche bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

J. A. d. k. Regierungs-Präsidenten
Podewils.

Zinn v. n.

Büchl, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Das Familienfideicommiß Prüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. B. Kämmerer und Gutsbesitzer Alexander Freiherr von Zuylen-Nyevelt in Regensburg beabsichtigt ein Familien-Fideicommiß aus nachstehenden Objecten zu errichten:

A. Grundvermögen und Rechte:

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.	Gegenstand.	Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	1. Kreis Oberpfalz u. Regensburg. Landgericht u. Rentamt Stadtamhof. Steuergemeinde Großprüfening.	
Lit. A.		
Fol. 81.	Das Schloß mit Zubehörungen (ehemalige Kloster-Realitäten) Haus Nr. 1.	
340 a	Das Schloß, Oekonomiegebäude und Backofen, Oekonomiegebäude am Pfarrhause, Küfnerei, Weiher und Hofraum	3,87
342 a	Bräuhaus und Holzgarten .	0,26
346 a	Wohngebäude, 2 Gartenhäuser .	0,14
348	Glashaus	0,15
349 a	Wohnhaus, Bäckerei . .	0,10
350 a	Waschhaus	0,03
351 b	Wagenremise	0,05
352 a	Scheune	0,15
355 a	Sommerkeller	0,20
Fol. 182	Gärten.	
340 b	Gärtchen am Haus	0,25
340 c	detto	0,68
347	Wurzgarten	3,10
349 b	detto	0,35
342 b	Holzgarten	0,29
344 a	Gras- und Obstgarten mit Gebüsch	5,53
345	Grasgarten (Oberndorfergarten) .	6,58
346 b	englische Anlage	10,09
350 a	Brunn- und Grasgarten . .	3,68
352 b	Baumschule	0,38
355 b	Gartenanlage	1,03
	Aecker in der Flur Prüfening.	
353	Steigbreite	13,11
354 a	Kellerbreite	15,08
356 a	Steinbruchbreite	2,18
356 c	detto	12,28
357 a	detto	1,22
370	Stadtwagbreite	31,42
371	Fuchsschwanzbreite . . .	37,20
368 a	Maurerbreite	16,74
Fol. 183.		
106	Mitterwegacker	6,57
108	„ „ „ „	6,44
119	rother Brechacker in den Klostergründen	5,33
330	Ebenbreitl im Sünzingerfeld .	4,58
	Wiesen:	
351 b	Waschplatz	0,52
354 b	am Kellerbreiteracker . .	0,36
356 b	Steinbreiten	0,47
	Waldungen:	
358	Gebüschenlage	1,03
359	Gebüschenlage	4,33
	Oedungen:	
357 b	an der Steinbruchbreite . .	0,24
368 b	Maurerbreite	0,35
Fol. 184.	Weiher:	
344 b	. . . „ „ „ . . .	0,09
340 d	. . . „ „ „ . . .	0,24
Lit. B.		
	Ausbruch aus dem Zirngiblschen Gut zu Dechbetten.	
Fol. 185.	Wald.	
359½	Gebüschanlage	3,50
Lit. C.		
Fol. 186.	Bodenzinsiger Wald:	
360	Anlage am Gebüsch . . .	0,44
Lit. D.	Lehenbodenzinsige Gründe:	
Fol. 187.	Aecker:	
363	Maurerbreite	4,54

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
366	Maureracker	0,41
367 a	Acker mit Holz	0,40
	Wiese:	
365	Wiese und Gebüsch	1,23
	Waldung:	
364	Anlage	0,66
367 b	am Acker Anlage	0,78
Lit. E.	eigene Gründe.	
Fol. 189.	**Acker:**	
362	Aechter Acker	2,40
	Waldung:	
361	Gebüschanlage	1,36
Lit. F.		
Fol. 189.		
338 a	Eselthalbreite	3,46
338 b	" " " "	9,54
372	Fuchsschwanz	8,76
373	" " " "	8,81
Lit. G.	ehemalige Klosterrealität:	
Fol. 25.	Acker in den Klostergründen.	
101	Mitterwegacker	5,81
Lit. H.	detto	
Fol. 8.	Acker.	
102	Klosteracker auf der Ebene . .	6,80
	Wiese:	
255	Herrenwörthwiese	1,91
Lit. I.	detto	
Fol. 26.	Acker:	
103	in den Klostergründen . .	6,40
Lit. K.	Acker:	
369	Spitzacker an der Maurerbreiten	1,07
Lit. L.		
Fol. 39.	Wiese:	
256	Herrenwörthwiese	1,94
	Haus Nro. 45 in Großprüfening:	
Lit. A.	Das 1/16 Karl Söldengütl.	
Fol. 171	zu Dorf.	
	Gebäude:	
52 a	Wohnhaus, Stallung, Stadl, Schupfe, Backofen und Hofraum .	0,34

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Garten:	
52 b	Hausgarten	0,12
	Aecker am Ort:	
53 a	Gartenäcker	4,12
53 b	detto	0,35
	in den Bergäckern:	
272	Scherlbergacker	2,27
310 a	Oelberg	3,25
309 a	am Oelberg	0,38
	Oedungen:	
309 b	am Oelberg	1,12
310 b	am Oelbergacker	0,27
Lit. B.	Acker	
Fol. 171.		
333	Ebenbreite und Kuhtrift . .	4,54
Lit. C.		
Fol. 174½	Wiese im Wörth.	
237½	Donauwiese	0,26
Lit. D.		
Fol. 173.	Eigene Wiese.	
238	Die Feng in Donauwörth . .	1,05
	Steuergemeinde Dechbetten:	
	Haus Nr. 1.	
Lit. A.	Eigene Gründe in der Ortsflur Dechbetten:	
Fol. 87.	Acker:	
95	Plattenacker	0,53
97	" " " "	2,57
	Waldung.	
96	Plattenholz	1,61
Lit. B.	Acker.	
98	Plattenacker	6,38
Fol. 11.		
Lit. C.	Ausbruch aus dem Aumüllerhof.	
117	Acker. Eselthalacker	4,98
Lit. D.		
Fol. 19.	Forstentschädigungstheil.	
	Acker:	
292	Ziegelacker	1,10
Lit. E.	Ehemalige Klosterrealität:	

Umschreib. Fol Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Äcker:	
287	Ziegelacker	1,97
289	" " "	2,05
291	" " "	1,97
Lit. F.		
Fol. 88½	ehemalige Klosterrealitäten:	
	Aecker:	
286	Ziegelfeld	2,06
288	" " " "	2,25
290	" " " "	2,16

Fischwasser.

Steuergemeinde Prüfening.

N. 66.		
22 K.-Nr.		
75	Fischrecht im Weiher in dem Garten Pl.-Nr. 344 b in der Steuergemeinde Großprüfening, und	
76	Fischrecht im Weiher in der Roßschwemme Pl.-Nr. 340 in der Steuergemeinde daselbst.	— —

II. Kreis Niederbayern:

Landgericht und Rentamt Kelheim.

Steuergemeinde Sinzing.

Haus Nr. 1 Minoritenhof.

Lit. A.	Der ganze Alkoferhof.	
Fol. 293.	**Gebäude.**	
965 a	Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schweinstall, Backhaus und Hofraum	0,74
	Gärten.	
965 b	Wurzgarten	0,14
966 a	Garten	0,22
	Aecker.	
966 b	Schneckenacker	1,06
969 b	Schlößlackerl	0,14
970	Holzackerl	1,24
971	Kühtränkbreite	11,01
972 a	Schneckerbreite	7,77
972 b	detto	7,18

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
974 a	Holzbreite	10,47
974 b	" " "	14,54
975 a	Stadelbreite	2,84
975 b	" " "	23,52
973 a	Hofbreite	10,12
973 b	" " "	9,44
967 a	Wiesenacker	1,49
Fol. 294.	Wiesen (2mähdige.)	
966 c	am Garten	2,97
967 b	Wiesenacker	1,86
968	Leckeracker	3,49
969 a	am Schlößlackerl	0,51
975 c	an der Stadelbreite	2,24
980	Leckerwörth	21,32
977	" " " "	0,39
981	" " " "	2,89

Weiderecht in der eigenen Flur.

Lit. B.		
Fol. 295.	Acker.	
236	Kottenacker	0,82
Lit. C.	Acker.	
Fol. 296.		
217½	Donauacker	0,54
228	Sittaueracker	1,13
976	in der Kattau	1,60
	Wiese (2mähdige.)	
978	Kottauwiese	1,27
Lit. D.	Wiesen (2mähdige.)	
Fol. 297.		
979	Leckerwörth	7,31
982	" " " "	2,73
	Altwasser.	
979½	im Leckerwörth	0,63
	Fischwasser	
	in dem Donauarm am Leckerwörth Pl.-Nr. 980½	— —
Lit. E.		
Fol. 298.	Aecker.	
269 a	Pfauacker	7,19
269 c	Zwergackerl	1,04

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	Oedung.	
269 b	am Pfauacker	0,12
Lit. F.	Walzende Besitzungen.	
Fol. 298.		
230	Wassergrabenackerl	0,30
231	„ „ „ „ „ „	1,29
Lit. G.		
Fol. 299.	Walzende Besitzungen.	
	Aecker.	
229	Uferackerl	0,19
232	„ „ „	0,11
234	Rothmarterackerl	1,11
Lit. H.		
Fol. 300.	**Aecker.**	
217	Donauacker	3,42
220	Schneideracker	2,90
266	Kreutzbreitl	1,55
268	Pfauacker	1,16
469 a	Brandacker	2,12
475	Mößlacker	3,39
476	„ „ „	2,38
962	Jägeracker	0,34
984 b	am Minoritenholz	1,28
	Wiesen (1mähdige.)	
473 a	Bucherwiesbögl mit Bäumen	1,40
477	Moblwies	1,73
240	Donauwies (2mähdige)	8,04
469 b	am Brandacker	0,50
	Waldungen.	
473 b	Bucherwiesbögl	3,05
468 a	Schönberg mit Brunnquelle	169,77
468 b	Schönberg mit Brunnquelle	67,11
Fol. 301.		
471	Brünnelschachten	452,41
472	Mitterbögl	152,96
474 a	Mößl	85,90
474 b	„ „	79,67
478	Saurüßl	76,38
963 a	Grundelwaldung	113,19
963 b	„ „ „ „ „	5,26
964	„ „ „ „ „ „	25,40
984 a	Minoritenholz	44,59
984 c	„ „ „ „ „ „	58,43
984 d	„ „ „ „ „ „	14,43
	Sulz.	
470	Sulzl im Bruckdorferwald	0,43
Lit. I.	Die Dominicalrenten,	
Fol. 302	wie sie bei den Pflichtigen bestehen	— —
Lit. K.	Unsteuerbare Gegenstände.	
Fol. 302.	**Feldwege.**	
971½, 972½	Feld- und Holzwege im eigenen Flurbezirke.	
	Gemeindewege.	
974½	von Sinzing nach Kelheim,	
973½	von Bruckdorf zum Minoritenhof.	
	Fußweg.	
	Der Kelheimersteig geht von Pl.-R. 238 zum Minoriten-Beckenwörth und verläßt bei Pl.-Nr. 980 die Gemeinde-Gränze.	
Lit. L.		
Fol. 18.	**Acker.**	
275	Weinbergacker	6,57
	Oedung.	
274	am Weinbergacker	0,52
Lit. M.		
Fol. 21.	**Acker.**	
278	Hochbrunnbreite	9,46
Lit. N.	alter Gemeindetheil.	
	Wiese (2mähdige.)	
244	Donaugstetten	0,56
Lit. O.		
Fol. 22.	**Wiese (2mähdige.)**	
241	Donauwörth	2,11
	Gewässer.	
241½	Altwasser	0,90
Lit. P.	Ausbruch aus dem Bruckbauerhof	
Fol. 81	in Sinzing.	

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	Aecker.	
207	Donauacker	3,39
215	Kottauacker	1,51
237	daselbst	1,50
249 a	Kastlacker	3,77
249 b	Breitlacker	3,29
216	4 Pisanga[illegible]	0,10
254	Pfauacker	3,46
264	Raithkreuzacker	0,47
Lit. Q.	Alter Gemeindetheil.	
Fol. 86.	**Wiese (2mähdige.)**	
240½	Donaustetten	0,57
Lit. R.		
Fol. 21.	**Acker.**	
265½	im Pflaum	0,97
Lit. S.		
Fol. 122.	**Acker.**	
265 a	Handelacker	1,36
265 b	" " " "	2,02

Steuergemeinde Pentling.

Lit. A. Haus Nr. 1. Minoritenhof zu Sinzing.

Fol. 173½	**Acker.**	
412½ a	Sandbückel	4,60
412½ b	" " " "	0,40
	Waldung.	
414½ a	Eichenholz	28,04
414 b	" " "	1,81
414$\frac{1}{10}$ c	" " "	0,17
	Unsteuerbarer Gegenstand.	
	Weg.	
414⅓	Holzweg gemeinschaftlich mit Haus Nr. 1 in Hohengebraching.	
Lit. B.		
Fol. 173½	**Acker.**	
201 a	Krautacker	13,30

Steuergemeinde Großberg.

Lit. A. Haus Nr. 1, Minoritenhof zu Sinzing.

Fol. 70½.	**Acker.**	
100	Am Arkle	0,48
	Wald.	
98	Der Arkler	184,89
Lit. B.	Unsteuerbarer Gegenstand.	
71½	Der Weg an der Landstraße in den Arklerwald.	

Steuergemeinde Graß.

Lit. A. Minoritenhof Haus Nr. 1 in Sinzing.

Fol. 144½	**Waldung.**	
449	Das Amerholz	87,94
	Unsteuerbare Objekte.	
	Weg.	
449½	Kuhtrist am Amerholz	— —

Steuergemeinde Eulsbrunn.

Lit. A. Haus Nr. 1, Minoritenhof in Sinzing.

Fol. 113.	**Waldungen.**	
237 a	die Röth	163,17
237 b	" " "	18,82
R.⅟₂	Fischrecht in dem Leckerwörth P. N. 980½ in der Steuergemeinde Sinzing	— —

B. Hypothekforderungen.

I. Im Bezirke des k. Landger. Stadtamhof

a) auf dem Anwesen der Gärtners-Eheleute Sebastian und Katharina Ulrich zu Großprüfening laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 7. Mai 1842 über bezahlte . 600 fl.
noch . . . . 800 fl.
zu 4%.

b) auf dem Anwesen der Bauers-Eheleute Georg und Anna Gansmayer von Barbing laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 22. September 1841, vom 21. Mai 1842 und vom 17. Dezember 1844 drei Kapitalien zu 1750 fl., 1750 fl. und 500 fl. sohin zu 4000 fl.
nach 4%

c) auf dem Anwesen der Schmied-Wittwe Hofer in Großprüfening und ihrer Kinder Michael und Anna Hofer laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 12. März 1844 zu 700 fl.
nach 4%.

d) auf dem Anwesen der Gütlers-Eheleute Johann und Therese Islinger in Prüfening laut Schuld- u. Hypothekenbrief dd. 9. Juni 1843 zu . . . . 400 fl. nach 4½ %.

e) auf dem Anwesen der Bauerseheleute Andrä und Elisabetha Hartmann in Mitterheising laut Urkunde vom 27. Dezember 1820 1000 fl. und nach Schuld- und Hypothekenbrief vom 3. August 1841 mit . . . . . . 1500 fl. sohin 2500 fl. nach 4%.

II. Im Bezirke des k. Landger. Kelheim

f) auf dem Anwesen der Försters-Eheleute Aloys und Franziska Kainz in Ziegetsdorf laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 20. Juli 1839 zu 1100 fl. und laut Urkunde vom 30. Oktober 1845 weitere 200 fl., sohin nach 4% . . . . 1300 fl.

g) auf dem Anwesen des Bauers Schlauderer von Irding laut Urkunde vom 30. Oktober 1845 über bezahlte . . . . . . 1000 fl. wovon ein Anwesen gekauft wurde, noch 5000 fl.

III. Im Bezirke des k. Landger. Roding, nun Nittenau

h) auf dem Anwesen des Hammerbesitzers F. X. Loritz in Nittenau laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 11. Juni 1839 ein Kapital mit . . . . 4000 fl.

IV. Im Bezirke des k. Landger. Waldmünchen

i) auf dem Anwesen des Bauers Joseph Högerl in Lierenried laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 5. November 1841 und resp. 14. März 1844 mit . . . 7000 fl. nach 4%.

V. Im Bezirke des k. Landger. Regenstauf

k) auf dem Anwesen des Bräuers Rödl in Pielenhofen und des Geschwendner daselbst, laut Schuld- und Hypothekenbriefen vom 13. März 1839, und 5. Februar 1842 mehrere Kapitalien mit . . . . 16,000 fl.

VI. Im Bezirke des k. Landger. Pfaffenhofen a. d. Ilm

l) auf dem Anwesen der Wittwe E. Nall in Geisenfeld laut Schuld und Hypothekenbriefen vom 6. Juni 1844 und vom 15. März 1851 mit . . . . . 9000 fl.

VII. Im Bezirke des k. Landger. Abensberg

m) auf dem Anwesen des Bauers Sommer in Unterempfenbach laut Schuld- und Hypothekenbriefes vom 6. Novbr. 1843 mit 4,300 fl.

Diesem gemäß werden nach §. 26 des konstitutionellen Ediktes über Familienfideikommisse alle diejenigen, welche hinsichtlich der obenbezeichneten Vermögenstheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzumelden, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß werde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg, den 5. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

v. Allweyer, Präsident.

Schieber.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Sonnabend den 19. August 1854.

Inhalt:

Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Oberpöring im k. Landgerichtsbezirke Osterhofen. — Cursiren falscher Münzen. — Wiesenverbesserung durch Correktion kleinerer Flüsse. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für das Etatsjahr 18$^{53}/_{54}$. — Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet. — Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Münchberg, k. Dekanats Münchberg. — Beschlagnahme der Nr. 15 des Eichstätter Wochenblattes. — Untersuchung gegen Jakob Oberdorfer wegen Mißbrauch der Presse. — Unterdrückung der Broschüre: „An die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe rc." von Heinrich Ewald. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,665.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Oberpöring im k. Landgerichtsbezirke Osterhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Nolde ist der ärztliche Distrikt Oberpöring, k. Landgerichts Osterhofen, in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, am 15. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Goffinger, Acc.

Ad Num. 28,310.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom

1. ds. Mts. wurden bei dem k. Landgerichte Oettingen unter den Brandassekuranzgeldern 2 falsche Einhalbguldenstücke eingenommen, von denen das Eine mit der Jahreszahl 1838 aus Neusilber besteht, mit falschen Stempeln geprägt und mit einer mechanischen Vorrichtung gerändert ist, das Andere aber mit der Jahreszahl 1844 aus einer Legirung von Zinn und Kupfer gefertigt, und in Formen gegossen ist, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Das Erstere wird leicht als falsch erkannt an der schmutzig gelben Farbe, besonders aber am Gepräge, indem Mund und Kinn des Kopfes auffallend weit hervorstehen. Ein weiteres Merkmal gibt die etwas unregelmäßige Stellung der Buchstaben in der Umschrift.

Das Zweite wird in seiner Falschheit durch sein Gußansehen, d. h. durch das stumpfe Gepräge und die vielen Gußporen leicht erkannt.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, wegen Verfertigung und Verbreitung dieser falschen Münzen sorgfältige Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle sogleich Anzeige hierüber zu erstatten, und vorschriftsmäßig einzuschreiten.

Landshut, den 16. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 29,203.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Wiesenverbesserung durch Correktion kleinerer Flüsse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden auf einen in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern für das laufende Jahr, Augustheft (Nro. VIII.) S. 339 — 346 — enthaltenen Aufsatz, die Correktion des Schutterflusses betreffend, unter dem Auftrag aufmerksam zu machen, gegebenen Falls im Benehmen mit der betreffenden k. Bauinspektion und dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité unter gehöriger Anwendung des Gesetzes über Benützung des Wassers, insbesonders Art. 49, 53 — 65, und 73 — 91, dann des Gesetzes über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenculture möglichst dahin zu wirken, daß in ähnlicher Weise, wie in dem bemerkten Aufsatze dargestellt ist, sowohl für die Müller als die Grundbesitzer die dringendst gebotene Abhilfe erzielt werde.

Da sich bekanntermaßen in Niederbayern vielfach ganz gleiche Verhältnisse wie am Schutterflusse vorfinden, so ist den Behörden genügsame Gelegenheit geboten, in dieser Richtung zur namhaften Förderung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Interessen, sohin zum Besten des Bezirkes überhaupt mitzuwirken, und wird nur noch bemerkt, daß im Landgerichtsbezirke Landshut bereits mehrfach derartige Verbesserungen, wie hier in Frage sind, zum besten Erfolg durchgeführt wurden.

Landshut, den 14. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Ad Num. 29,064.

An sämmtl. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungsanstalt für das Etatsjahr 18^{52}/$_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbei-

ten vom 24. Juli 1854 (Reggsbl. 1854 Nr. 31, S. 573) sind nach den Resultaten der Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr $18^{52}/_{53}$ zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes unter Zugrundlegung des durch Art. 59 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenzverhältnisses von jedem Hundert des Versicherungs- dann des Beischlagsverhältniß-Capitals und zwar bezüglich des letzteren Capitals nach Maasgabe des Art. 61 des erwähnten Gesetzes für das Jahr $18^{52}/_{53}$ folgende Beitragsgrößen erforderlich, nämlich in der

I. Klasse	. . . .	7 kr.	2 hl.
II. „	. . . .	9 „	— „
III. „	. . . .	12 „	— „
IV. „	. . . .	13 „	2 „

Mit Rücksicht auf den nach Art. 67 des voralleg. girten Gesetzes pro $18^{52}/_{53}$ erstmals geleisteten Vorausschlag von 6 kr. von jedem Hundert der Versicherungs- dann Beischlagsverhältniß-Capitalssumme und nach Abrechnung desselben treffen daher für das eben bezeichnete Jahr als Ergänzungsbeitrag auf die

I. Klasse noch	. . . .	1 kr.	2 hl.
II. „	„	3 „	— „
III. „	„	6 „	— „
IV. „	„	7 „	2 „

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden dem zu Folge durch die beifolgende tabellarische Uebersicht von der pro $18^{52}/_{53}$ berechneten Beitragsschuldigkeit der Ergänzungsumlage von den Vorschußfondsbeiträgen, so wie von den hieraus treffenden Einhebungsgebühren verständigt und angewiesen, unverzüglich zur Erhebung der verzeichneten Beiträge die entsprechenden Einleitungen zu treffen, und die Beiträge längstens binnen 4 Wochen vollständig zur Brandversicherungskassa zu vereinnahmen, wobei bezüglich der Beibringung der Nachweise über die hinausbezahlten Einhebungsgebühren auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 22. Juni 1854 (Kreisamtsblatt 1854, Nr. 53, S. 733) besonders hingewiesen wird.

Landshut, den 13. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

Nro.	Distrikts-Polizeibehörden.	Brandversicherungs-Ergänzungs-Umlage pro $18^{53}/_{54}$ nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{52}/_{53}$. I. Klasse Versicherung.	I. Klasse Umlage zu 1 kr. 2 hl.			II. Klasse Versicherung.	II. Klasse Umlage zu 3 kr.			III. Klasse Versicherung.	III. Klasse Umlage zu 6 kr.			IV. Klasse Versicherung.	IV. Klasse Umlage zu 7 kr. 2 hl.			Summa des Ergänzungs-Beitrages.		
		fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Abensberg	1542660	385	39	7	795010	397	30	3	307500	307	30	—	797330	996	39	6	2087	20	—
2	Bogen	280180	70	2	5	15650	7	49	4	315630	315	37	6	809500	1011	52	4	1405	22	3
3	Deggendorf	918800	229	42	—	32880	16	26	4	1014530	1014	31	6	1441790	1802	14	2	3062	54	4
4	Dingolfing	994970	248	44	3	157850	78	55	4	176200	176	12	—	1725780	2157	13	4	2661	5	3
5	Eggenfelden	502740	125	41	2	71050	35	31	4	382090	382	5	4	1629440	2036	48	2	2580	6	4
6	Grafenau	59860	14	58	—	6790	3	23	6	431340	431	20	4	1336350	1670	26	2	2120	8	4
7	Griesbach	259680	64	55	1	49770	24	53	1	117930	117	55	6	1147050	1433	48	6	1641	32	6
8	Hengersberg	461070	115	15	7	27580	13	47	4	222620	222	37	2	1103160	1378	56	6	1730	37	3
9	Kelheim	1089960	272	29	3	411110	205	33	2	275940	275	56	4	514740	643	25	4	1397	24	5
10	Kötzting	84290	21	4	3	10230	5	6	7	364770	364	46	2	624290	780	21	6	1171	19	2
11	Landau	1293990	323	29	6	112820	56	24	5	878350	878	21	—	3228000	4035	—	—	5293	15	3
12	Landshut	941230	235	18	4	304060	152	1	6	299300	299	18	—	2413170	3016	27	6	3703	6	—
13	Mallersdorf	1052630	263	9	5	98450	49	13	4	526420	526	25	2	2647590	3309	29	2	4148	17	5
14	Mitterfels	90520	22	37	7	2280	1	8	4	259250	259	15	--	792160	990	11	6	1273	13	1
15	Osterhofen	645360	161	20	3	37530	18	45	7	414840	414	50	4	1922730	2403	24	6	2998	21	4
16	Passau I.	307740	76	56	2	35660	17	49	6	447760	447	45	4	799290	999	6	6	1541	38	2
17	Passau II.	566200	141	33	—	61080	30	32	4	151590	151	35	4	1051210	1314	—	6	1637	41	6
18	Pfarrkirchen	229870	57	27	7	32810	16	24	2	341520	341	31	2	1414700	1768	22	4	2183	45	7
19	Regen	33380	8	20	5	1100	—	33	—	553700	553	42	—	1348680	1685	51	2	2248	26	7
20	Rottenburg	1199280	299	49	1	315490	157	44	6	254380	254	23	—	1707690	2134	36	6	2846	33	5
21	Rotthalmünster	300120	75	1	7	43520	21	45	5	233010	233	—	5	1410370	1762	57	6	2092	45	7
22	Simbach	220100	55	1	4	9290	4	38	6	220580	220	35	—	1051480	1318	6	2	1598	21	4
23	Straubing	853850	213	27	6	141420	70	42	5	638870	638	52	2	3102220	3877	46	4	4800	49	1
24	Viechtach	54330	13	35	1	800	—	24	—	248090	248	5	4	577930	722	24	6	984	29	3
25	Vilsbiburg	846140	211	32	2	74820	37	24	5	576120	576	7	2	2707960	3384	56	6	4210	—	7
26	Vilshofen	1029460	257	21	7	113460	56	43	6	435030	435	1	6	1707170	2133	57	6	2883	5	1
27	Wegscheid	203600	50	54	—	4750	2	22	4	805720	805	43	2	1130500	1413	7	4	2272	7	2
28	Wolfstein	82600	20	39	—	3050	1	31	4	348130	348	7	6	1388570	1735	42	6	2106	1	—
29	Landshut, Magistrat	2321240	580	18	6	183820	91	54	5	39690	39	41	4	89980	112	28	4	824	23	3
30	Passau. "	611500	152	52	4	20720	10	21	5	1280900	1280	54	—	41540	51	55	4	1496	3	5
31	Straubing. "	1273870	318	27	7	52010	26	—	3	881210	881	12	5	207130	258	54	6	1484	35	5
	Summa	20351220	5087	48	3	3226860	1613	26	3	13443010	13443	1	6	41872500	52340	37	4	72484	54	—

Vorschußfondsbeiträge. Anschlags-Zugänge pro $18^{50}/_{51}$	Beitrag zu 2 kr. pro $18^{50}/_{51}$			Anschlags-Zugänge pro $18^{51}/_{52}$	Beitrag zu 2 kr. pro $18^{51}/_{52}$			Anschlags-Zugänge pro $18^{52}/_{53}$	Beitrag zu 2 kr. pro $18^{52}/_{53}$			Summa der Vorschuß-Fonds-Beiträge			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden: von den ordentlichen Concurrenz-Beiträgen			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden: von den Vorschuß-Fonds-Beiträgen			Summa der Einhebungs-Gebühren		
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
72840	24	16	7	76630	25	32	4	38320	12	46	4	62	35	7	17	23	[illegible]	—	31	2	17	54	7
16520	5	30	3	9200	3	4	—	5550	1	51	—	10	25	3	11	42	5	—	5	2	11	47	7
28720	9	34	3	38970	12	59	3	5350	1	47	—	24	20	6	25	31	4	—	12	2	25	43	6
41360	13	47	2	57570	19	11	3	41380	13	47	4	46	46	1	22	10	4	—	23	3	22	33	7
33380	11	7	4	26680	8	53	5	19260	6	25	2	26	26	3	21	30	—	—	13	2	21	43	2
23700	7	54	—	13970	4	39	3	4000	1	20	—	13	53	3	17	40	2	—	6	7	17	47	1
104550	34	51	—	25350	8	27	—	17030	5	40	4	48	58	4	13	40	6	—	24	4	14	5	2
18140	6	2	7	16730	5	34	4	32120	10	42	4	22	19	7	14	25	2	—	11	2	14	36	4
43430	14	28	4	64370	21	27	3	41370	13	47	4	49	43	3	11	38	6	—	24	7	12	3	5
8640	2	52	7	23140	7	42	7	16880	5	37	4	16	13	2	9	45	5	—	[illegible]	1	9	53	6
129080	43	1	4	92010	30	40	2	50210	16	44	2	90	26	—	44	6	5	—	45	2	44	51	7
70500	23	30	—	20360	6	47	2	35860	11	57	2	42	14	4	30	51	4	—	21	1	31	12	5
115770	38	35	3	43250	14	25	—	45510	15	10	2	68	10	5	34	34	2	—	34	1	35	[illegible]	3
11480	3	49	4	12000	4	18	—	14030	4	58	4	13	6	—	10	36	[illegible]	—	6	4	10	43	1
56780	18	55	4	20810	6	56	2	21230	7	4	4	32	56	2	24	59	2	—	16	4	25	15	6
5450	1	49	—	46030	13	20	4	7830	2	36	4	19	46	—	12	50	6	—	9	7	13	—	5
6850	2	7	—	6030	2	—	4	4180	1	23	4	5	31	—	13	38	6	—	2	6	13	41	4
33600	11	10	—	48880	16	17	5	16240	5	24	7	32	52	4	18	11	7	—	16	4	[illegible]	28	3
15100	[illegible]	2	—	13800	4	36	—	47220	15	44	4	25	22	4	18	44	2	—	12	6	18	57	—
127670	42	33	3	79620	26	32	3	39430	13	8	4	82	14	2	23	43	2	—	41	1	24	24	3
39960	13	19	2	33110	11	2	2	21300	7	6	—	31	27	4	17	26	4	—	15	6	17	42	2
10310	3	26	2	19470	6	20	3	10950	3	39	—	13	34	5	13	19	2	—	[illegible]	6	13	26	—
70780	23	35	4	44500	14	50	—	31770	10	35	4	40	1	—	40	—	4	—	24	4	40	25	—
4920	1	38	3	7020	2	20	3	120	—	2	4	4	1	2	[illegible]	12	2	—	2	—	8	14	2
60350	20	7	—	56960	18	59	2	100390	33	27	6	72	34	—	35	5	—	—	36	2	35	41	2
60460	20	9	2	35240	11	44	7	17780	5	55	4	37	49	5	24	1	4	—	18	7	24	20	3
16530	5	30	5	14160	4	43	2	22340	7	26	7	17	40	6	18	56	—	—	[illegible]	7	19	4	7
11250	3	45	—	15510	5	10	2	9220	3	4	4	11	59	6	17	33	—	—	5	7	17	38	7
30720	10	14	3	48700	16	14	—	40490	13	29	6	39	58	1	6	52	2	—	19	7	7	12	1
2440	—	48	7	36580	12	11	5	5890	1	57	6	14	58	2	12	28	—	—	7	4	12	35	4
18490	6	9	6	25800	8	36	—	36580	12	11	4	26	57	2	12	22	2	—	13	4	12	35	6
1289170	429	43	1	1073350	357	47	—	800730	266	54	4	1054	24	[illegible]	604	2	4	8	47	2	612	49	6

Nro.	Distrikts-Polizei-Behörden.	Brandversicherungs-Ergänzungsumlage pro 18⁵¹/₅₃ nach dem Beischlagsverhältnißcapitalienstande pro 18⁵¹/₅₃ — I. Klasse. Kapital.	I. Klasse. Umlage zu 1 kr. 2 hl.			II. Klasse. Kapital.	II. Klasse. Umlage zu 3 kr.			III. Klasse. Kapital.	III. Klasse. Umlage zu 6 kr.			IV. Klasse. Kapital.	IV. Klasse. Umlage zu 7 kr. 2 hl.			Summa des Ergänzungs-Beitrages vom Beischlags-Verhältnißkapitalienstande.			Einhebungsgebühren zu 4 Heller vom Beitragsgulden.		
		fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr	hl.
1	Abensberg	100417	25	6	4	21184	10	35	5	21760	21	45	4	12468	15	34	6	73	2	3	—	36	4
2	Bogen	36875	9	13	—	720	—	21	5	37920	37	55	2	10865	13	34	6	61	4	5	—	30	4
3	Deggendorf	60800	15	12	—	60	—	1	6	75830	75	49	6	24558	30	41	4	121	45	—	1	-	7
4	Dingolfing	53714	13	25	6	3705	1	51	1	6045	6	2	6	17393	21	44	2	43	3	7	—	21	4
5	Eggenfelden	25370	6	20	4	1926	—	57	6	20020	20	1	2	32337	40	25	—	67	44	4	—	33	7
6	Grafenau	7250	1	48	6	—	—	—	—	26176	26	10	4	43912	54	53	4	82	52	6	—	41	4
7	Griesbach	19180	4	47	5	1245	—	37	2	7970	7	58	2	16409	20	30	6	33	53	7	—	16	7
8	Hengersberg	27800	6	57	—	140	—	4	2	16618	16	37	—	8036	10	2	4	33	40	6	—	16	7
9	Kelheim	97040	24	15	6	6520	3	15	5	18404	18	24	—	6391	7	59	2	53	54	5	—	26	7
10	Kötzting	7800	1	57	—	1420	—	42	5	25618	25	37	—	7960	9	56	7	38	13	4	—	19	2
11	Landau	67095	16	46	3	1060	—	31	6	49710	40	42	4	32470	40	35	4	98	36	1	—	49	2
12	Landshut	61040	15	15	6	7870	3	56	1	6985	6	59	2	19655	24	34	—	50	45	1	—	25	4
13	Mallersdorf	74575	18	38	4	2180	1	5	4	12360	12	21	4	28670	35	50	4	67	56	—	—	33	7
14	Mitterfels	6230	1	33	5	—	—	—	—	21350	21	21	—	14144	17	41	—	40	35	5	—	20	4
15	Osterhofen	42730	10	41	—	—	—	—	—	9415	9	24	6	9960	12	26	7	32	32	5	—	16	2
16	Passau I.	45350	11	20	2	1450	—	43	4	25199	25	12	—	26533	33	9	7	70	25	5	—	35	2
17	Passau II.	21012	5	15	2	700	—	21	—	4140	4	8	4	6764	8	27	—	18	11	6	—	9	2
18	Pfarrkirchen	1530	3	45	5	1130	—	33	7	19461	19	27	6	27309	34	8	2	57	55	4	—	28	7
19	Regen	560	—	8	2	—	—	—	—	50685	50	41	2	86174	107	43	2	158	32	6	1	19	2
20	Rottenburg	88176	22	2	—	5990	2	59	6	9940	9	56	4	17705	22	8	—	57	6	2	—	28	1
21	Rotthalmünster	12950	3	14	2	710	—	21	2	22498	22	30	2	22829	28	32	2	54	38	—	—	27	3
22	Simbach	10440	2	36	6	425	—	12	6	25050	25	3	—	27700	34	37	4	62	30	—	—	31	2
23	Straubing	36550	9	8	2	3130	1	33	7	12140	12	8	4	24377	30	28	4	53	19	1	—	26	6
24	Viechtach	720	—	10	7	—	—	—	—	22648	22	38	6	22697	28	22	4	51	12	1	—	25	5
25	Vilsbiburg	53690	13	25	2	4105	2	8	1	41415	41	24	6	43594	54	29	6	111	22	7	—	55	6
26	Vilshofen	53515	13	22	7	3514	1	45	3	38525	38	31	4	31156	38	56	4	92	26	2	—	46	2
27	Wegscheid	15550	3	53	2	—	—	—	—	65072	65	4	2	20676	25	50	6	94	48	2	—	47	3
28	Wolfstein	4970	1	14	3	—	—	—	—	25400	25	24	4	27276	34	5	5	60	44	4	—	30	3
29	Landshut Mag.	184688	46	10	2	18105	9	3	1	52	—	3	—	4300	5	22	4	60	38	7	—	30	3
30	Passau »	33790	8	26	6	1585	—	47	5	79642	78	38	4	1138	1	25	6	89	18	5	—	44	6
31	Straubing »	64500	16	8	7	5500	2	45	—	44695	44	41	6	8340	10	25	6	74	1	3	—	37	—
	Summa	1329487	332	22	2	94374	47	11	2	833762	832	45	—	683795	854	44	6	2067	8	2	17	13	5

Landshut, am 13. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Gossinger, Acc.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andererseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden; und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Modifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, so wie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, — bis spätestens

Samstag den 9. September 1854
Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter k. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, — diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königliche bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,
Kammer der Finanzen.
J. A. d. k. Regierungs-Präsidenten
Podewils.
Zinn, v. n.
Büchl, Sekretär.

Ad Num. 3877.

(Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Münchberg, königl. Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Münchberg, im Dekanate gleichen Namens, wird zum Behufe der Wiederbesetzung zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse sind nach der Fassion folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. baar	127	30		
2. an Holz				
11½ Klaftern . . .	28	47¼		
1½ Klaftern Stöcke .	1	20		
3. an Getreid	21	44		
			179	21¼
III. Ertrag aus Realitäten:				
Wohnung im guten Stande; geräumig			50	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			347	53¼
VI. Observanzmäßige Gaben			65	24
Summa			642	39¼
Lasten			7	9¼
Reiner Ertrag			635	30

Bayreuth, den 11. August 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.
Körber, v. n.
Biedermann.

Ad Num. 6786. Nürnberg, den 5. August 1854.

Das Königlich Bayer'sche Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 15. vor. Mts., wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, Frhr. v. Kreß, Rath, Merz, Assessor, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, v. Furtenbach, Protokollist, durch ein Inserat mit der Unterschrift Franz Seraph Heydenschreider in Nro. 15 des Eichstädter Wochenblattes vom 12. April l. Js. die Artikel 26 und 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 für objektiv verletzt erachtet, und deßhalb gemäß Art. 2. Absatz 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung bezeichneten Preßerzeugnisses erkannt, was anmit veröffentlicht wird.

Der kgl. II. Direktor:
Dr. Knappe.

Kopp.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Jakob Oberdörfer, wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das königl. Appellationsgericht von Oberbayern hat in geheimer Sitzung vom 4. August 1854, wo zugegen waren: Dr. Rinecker, k. I. Direktor, Zeckl, Zöhnle, Räthe, Schmidt, Dr. Langlois, Assessoren, Mähler, Staatsanwalt, Haagn, Sekretär,

die von dem Antiquar Jakob Oberdorfer in München in seinem veröffentlichten Cataloge aufgeführten beiden Druckschriften: Lauretta Pisana, Leben einer italienischen Buhlerin, 2 Theile, Leipzig 1795, und Fragmente aus Amors geheimem Archive, Leipzig 1798,

indem dieselben in vielen Stellen durch unzüchtige Darstellung die Sittlichkeit beleidigen, als gegen Artikel 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend erkannt, und in Erwägung, daß das Feilbieten einer Schrift in einem von einem Antiquar veröffentlichten Cataloge dem Ausstellen einer solchen gleichzuachten ist, nach Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der obigen beiden Druckschriften angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Am 11. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Der Königl. Direktor:
Frhr. v. Mulzer.

Sengel.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Kreis- und Stadtgericht Bamberg hat am 21. Juni 1854 Vorm. 11 Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Direktor Conrad, Vorsitzender, die Räthe Mahr und Dirrigl, I. Staatsanwalt Pfriem und Protokollist Ellner folgendes Erkenntniß erlassen:

II. Die Broschür: „An die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe päpstlichen Glaubens von Heinrich Ewald. Göttingen, in der Dietrich'schen Buchhandlung 1854" ist, soweit sie nicht in Privatbesitz übergangen ist, zu unterdrücken und wird die Ausschreibung dieses Erkenntnisses in den Kreis-Amtsblättern des Königreichs verordnet.

Conrad. Mahr. Dirrigl.
Ellner.

Zum Vollzuge vorstehenden Erkenntnisses wird dieses hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Bamberg, den 12. August 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.
Der kgl. Direktor
Conrad.

II. Augsburger-Cours
vom 10. August 1854.

	Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt	. . . .	—	87¾
»	à 4 % »	. . . .	92⅜	—
»	à 4½ % »	. . . .	—	97½
»	à 5 % »	» II. . . .	—	—
»	à 5 % »	» III. . . .	100⅜	—
»	à 5 % »	» IV. . . .	101⅜	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	—	91¾
Bank-Aktien	. . . .	Div. II. Sem. . . .	718	715

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. August 1854.	Waizen	2	78	80	79	1	26	51	25	49	23	54	6	20	—	—
		Korn	1	8	9	8	1	19	6	18	58	18	—	1	53	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	20	3	7	54	7	12	6	36	3	28	—	—
Deggendorf	Vom 14. August 1854.	Waizen	—	114	114	114	—	31	3	29	31	27	48	—	—	—	7
		Korn	—	66	66	66	—	21	23	20	18	19	19	1	8	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	10	28	10	16	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	8	45	8	30	8	1	—	21	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. August 1854.	Waizen	—	13	13	13	—	31	—	30	—	29	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 10. August 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	26	20	25	52	22	22	6	23	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	20	—	19	15	18	17	1	38	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	10	—	9	5	8	41	1	40	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verblieben. Schäfl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 14. August 1854.	Waizen	—	244	244	244	—	33	—	32	30	32	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	14	48	13	48	13	24	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. August 1854.	Waizen	234	620	854	823	31	37	23	35	—	31	45	—	—	2	43
		Korn	9	108	117	117	—	25	30	23	37	21	52	—	—	—	57
		Gerste	—	70	70	63	7	12	43	10	30	8	30	3	2	—	—
		Haber	9	261	270	240	30	10	7	9	42	9	11	—	—	—	9
Mainburg	Vom 16. August 1854.	Waizen	—	137	137	137	—	26	18	24	18	23	7	9	24	—	—
		Korn	—	11½	11½	11½	—	18	18	17	2	16	4	3	25	—	—
		Gerste	3	—	3	3	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1½	1½	1½	—	9	20	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. August 1854.	Waizen	7	29	36	31	5	33	—	27	—	20	—	5	22	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	18	—	17	—	15	—	3	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	30	7		5	—	3	—	—	—
Passau	Vom 14. August 1854.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	29	—	—	—	2	15	—	—
		Korn	—	53½	53½	32	21½	21	—	20	7	19	39	—	47	—	—
		Gerste	—	½	½	½	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	109	249	358	355½	2½	7	49	7	40	7	28	—	5	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 14. August 1854.	Waizen	—	10	10	10	—	30	—	29	37	27	—	1	57	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	30
Pilsting	Vom 14. August 1854.	Waizen	—	177	177	177	—	33	30	32	6	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. August 1854.	Waizen	3	344	347	344	3	35	12	29	57	27	12	—	28	—	—
		Korn	—	184	184	169	15	20	8	19	18	18	36	—	58	—	—
		Gerste	26	105	131	129	2	10	12	9	31	8	42	1	22	—	—
		Haber	11	98	109	106	3	9	36	9	6	8	33	—	20	—	—
Vilshofen	Vom 16. August 1854.	Waizen	24	239	263	246	17	31	16	30	10	29	—	—	4	—	—
		Korn	—	20	20	18	2	19	9	18	35	18	13	—	17	—	—
		Gerste	—	26	26	18	8	13	26	12	23	11	32	1	37	—	—
		Haber	12	11	23	23	—	8	5	7	45	7	—	—	1	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Mittwoch den 23. August **1854.**

Inhalt:

Die Pariser Kunst- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1855. — Die Tax- und Stempelanwendung bei Gewerbs-Legitimationsscheinen und Gesuchen. — Die Brechruhr in München. — Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet. — Urtheilsbekanntmachung wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,496.

(Die Pariser Kunst- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1855 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird das von dem bayerischen Central-Comité ausgegebene Programm für die im Jahre 1855 zu Paris stattfindende Kunst- und Industrie-Ausstellung mit dem Anhange veröffentlicht, daß die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen zu Landshut, Passau und Straubing die Funktionen der Bezirks-Comité's für Niederbayern übernehmen, bis zum 15. Oktober l. Js. die Aussteller dem bayerischen Central-Comité anzuzeigen, die Ausstellungs-Gegenstände zu prüfen und den Verkehr zwischen den Ausstellern und dem Central-Comité zu vermitteln haben, wobei sie die erforderliche Unterstützung der Polizei-Behörden in Anspruch zu nehmen befugt sind.

Landshut, den 16. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Programm
für die
Kunst- und Industrie-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855.

Durch kaiserliche Dekrete vom 8. März und 28. Juni 1853 wurde festgesetzt, daß im Jahre 1855 eine allgemeine Kunst- und Industrie-Ausstellung in Paris statt finden soll, und unterm 24. Dezember 1853 wurde eine kaiserliche Commission unter dem Vorsitze des Prinzen Napoleon dafür ernannt.

Die kaiserliche Commission wird sich unmittelbar mit den auswärtigen Central-Comité's, unter welchen wieder Bezirks-Comité's stehen, in Verbindung setzen.

Das Central-Comité für das Königreich Bayern wurde durch kgl. Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1854 aus nachbenannten Mitgliedern zusammengesetzt:

für Kunstgegenstände:

aus den Professoren der kgl. Akademie der bildenden Künste

Ph. Foltz, für Malerei,
M. Widnmann, für Sculptur,
J. Thäter, für Kupferstecherkunst,
L. Lange, für Architektur;

für Industrie-Gegenstände:

aus

dem k. Universitäts-Professor Dr. Kaiser,
dem Kaufmann und Wechselgerichts-Assessor Ph. Diß,
dem k. Hofmusikus Th. Böhm,
dem Optikus Sigmund Merz.

Dasselbe bringt sofort die Grundbestimmungen für die benannte Ausstellung nach dem reglement général der kaiserlichen Ausstellungs-Commission in Paris in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Im Jahre 1855 findet vom 1. Mai bis zum 31. Oktober eine Weltausstellung in Paris statt, bei welcher die Erzeugnisse der Landwirthschaft und der Gewerbe so wie auch die Kunstwerke aller Völker aufgenommen werden.

§. 2.

Diese Ausstellung wird von einer durch kaiserliches Dekret vom 24. Dezember 1853 ernannten Commission geleitet und beaufsichtiget.

§. 3.

Die kaiserliche Commission verhandelt nur mit den Comité's in und außer Frankreich, welche zur Auswahl, Prüfung und Absendung der Ausstellungs-Gegenstände in Frankreich und den verschiedenen Staaten ernannt sind. Sie geht auf keinen Briefwechsel mit den Ausstellern oder andern Privatpersonen ein.

§. 4.

Die kaiserliche Commission nimmt keinen Gegenstand an, welcher nicht mit Genehmigung und unter dem Siegel des Central-Comité's des betreffenden Landes übersendet wird.

§. 5.

Die Central-Comité's der verschiedenen Länder haben so bald als möglich die Zahl der Aussteller ihres Landes und den benöthigten Raum der kaiserlichen Commission anzuzeigen, welche hiernach die Raumvertheilung im Ausstellungs-Gebäude zu Paris vornehmen und den Central-Comité's mittheilen wird, wie sich die Aussteller darnach zu richten haben.

§. 6.

Die Anmeldungs-Listen müssen enthalten:

1. Die Namen und Vornamen so wie die Geschäftsfirma, das Gewerbe und den Aufenthaltsort der Anmelder;
2. die Gattung, Stückzahl und Menge der Ausstellungsgegenstände;
3. den erforderlichen Raum nach Höhe, Breite und Tiefe in metrischem (französischem) Maaße.

Dieselben müssen längstens bis zum 30. November 1854 der kaiserlichen Commission in Paris vorgelegt, und mit einer Uebersetzung in französischer Sprache versehen seyn.

Zulassung und Classifikation der Gegenstände.

§. 7.

Alle Erzeugnisse des Ackerbaues, der Industrie und der Kunst werden zugelassen;

mit Ausnahme

1. lebender Thiere und Pflanzen;
2. frischer Pflanzen- und Thier-Stoffe, die dem Verderben unterworfen sind;
3. explodirbarer oder als gefährlich erkannter Stoffe und
4. solcher Erzeugnisse, welche vermöge ihrer Menge den Zweck der Ausstellung überschreiten würden.

§. 8.

Geistige Flüssigkeiten, Oele, Essenzen, Säuren, ätzende Salze, dann leicht entzündliche und zur Hervorrufung eines Brandes geeignete Körper werden nur dann zur Ausstellung zugelassen, wenn sie in dauerhaften vollkommen geschlossenen Gefäßen unter Haftung des Eigenthümers ausgestellt werden.

Uebrigens behält sich die kaiserliche Commission das Recht vor, derartige gefährliche oder mit dem Zwecke der Ausstellung unvereinbare Stoffe nach dem Urtheile der Sachverständigen aus dem Ausstellungs-Palaste zu entfernen und auszuschließen.

§. 9.

Die Ausstellungsgegenstände bilden zwei Abtheilungen:

I. Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse,

II. Kunstgegenstände;

und diese werden wieder für jedes Land in acht Gruppen, welche 30 Classen in sich schließen, nach folgender Classifikation abgetheilt:

I. Abtheilung: Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse.

1. Gruppe. Gewerbe, welche die Gewinnung oder Hervorbringung von Rohstoffen zum Hauptzwecke haben.

1. Classe. Bergbau und Hüttenwesen.
2. Classe. Waldbau, Jagd, Fischerei und Gewinnung von Stoffen, die ohne Cultur zu erlangen sind.
3. Classe. Ackerbau.

2. Gruppe. Gewerbe, welche insbesondere die Anwendung mechanischer Kräfte zum Gegenstande haben.

4. Classe. Allgemeine Mechanik in ihrer Anwendung auf die Gewerbe.
5. Classe. Specielle Mechanik und Material der Eisenbahnen und anderer Transportmittel.
6. Classe. Specielle Mechanik und Material der industriellen Werkstätten.
7. Classe. Specielle Mechanik und Material der Gewebemanufakturen.

3. Gruppe. Gewerbe, welche speciell auf die Anwendung physikalischer und chemischer Agentien gegründet sind, oder welche sich auf die Wissenschaften und den Unterricht beziehen.

8. Classe. Erzeugung mathematisch-physikalischer Instrumente (arts de précision), Gewerbe, die mit den Wissenschaften und dem Unterrichte zusammenhängen.
9. Classe. Gewerbe, welche sich auf die ökonomische Erzeugung und Anwendung der Wärme, des Lichts und der Elektricität beziehen.
10. Classe. Chemische Künste, Färberei u. Druckerei, Papier-, Leder-, Kautschuk- u. s. w. Industrie'n.
11. Classe. Darstellung und Aufbewahrung von Nahrungsstoffen.

4. Gruppe. Gewerbe, die sich speciell auf die wissenschaftlichen Professionen beziehen.

12. Classe. Gesundheitslehre, Pharmacie, Medicin und Chirurgie.
13. Classe. Seeschifffahrt und Kriegskunst.
14. Classe. Civilbauwesen.

5. Gruppe. Verarbeitung der Mineralien.

15. Classe. Erzeugung und Verarbeitung des Stahls.
16. Classe. Fabrikation gewöhnlicher Metallgegenstände.
17. Classe. Goldarbeiten, Juwelierarbeiten und Industrie der feinen Bronzewaaren.
18. Classe. Glas- und Thonwaarenindustrie.

6. Gruppe. Gewebemanufakturen.

19. Classe. Baumwollenindustrie.
20. Classe. Wollenindustrie.
21. Classe. Seidenindustrie.
22. Classe. Leinen- und Hanfindustrie.
23. Classe. Strumpfwaaren-, Teppich-, Posamentir-, Stickerei- und Spitzen-Industrie.

7. Gruppe. Möblirungs- und Dekorationsgegenstände, Moden, Musterzeichnungen, Druckerei, Musik.

24. Classe. Möblirungs- und Dekorationsindustrien.
25. Classe. Verfertigung von Bekleidungs-Gegenständen, Mode- und Geschmacksartikeln.
26. Classe. Musterzeichnen und Plastik in ihrer

Anwendung auf Industrie, Typen- und Plattendruck, Photographie.

27. Classe. Verfertigung von musikalischen Instrumenten.

II. Abtheilung: Kunstgegenstände.

8. Gruppe. Schöne Künste.

28. Classe. Malerei, Kupferstecherkunst und Steindruckerei.

29. Classe. Skulptur- und Medaillenstecherei.

30. Classe. Architektur.

§. 10.

Die Annahme der Ausstellungsgegenstände findet vom 15. Januar 1855 bis 15. März statt. Für die Einsendung solcher Gegenstände, welche durch langes Verpacktseyn leiden könnten, wird noch eine Frist bis zum 15. April gestattet, welche aber für keinen Fall überschritten werden darf.

Schwere und große Gegenstände oder solche, deren Aufstellung viele Vorarbeiten erfordern, müssen schon vor Ende Februar eingeschickt seyn.

§. 11.

Die Sendungen, welche, wo möglich, von jedem Lande gemeinschaftlich abgehen sollten, müssen mit dem gehörig ausgefertigten Zulassungsscheine in drei Exemplaren (siehe §. 29) versehen, und darin das genaue Verzeichniß und die Preise aller einzelnen Artikel, die in einem Colli sich befinden, enthalten seyn.

§. 12.

Die auswärtigen Produkte werden von der französischen Gränze an bis zum Ausstellungs-Palaste auf Kosten der kaiserl. französischen Regierung transportirt und unter denselben Bedingungen wieder bis an die Gränze zurückbefördert. Dazu muß jedes Colli mit folgender Adresse versehen seyn:

A Monsieur le commissaire du classement de l'exposition universelle

franco Strassbourg. Au palais de l'exposition Paris.

und diese Adresse noch weiter Vor- und Zunamen, dann Wohnort des Einsenders und Gattung des Ausstellungsgegenstandes enthalten.

§. 13.

Sind in einem Colli die Gegenstände von mehreren Ausstellern beisammen, so muß der Frachtbrief die Namen aller dieser Aussteller enthalten und es müssen so viele Zulassungsscheine beiliegen, als Aussteller an dem Colli Theil haben. Kein Colli soll weniger als einen halben Kubikmeter enthalten, weßhalb es nothwendig wird, mehrere kleinere Sachen in ein Colli zusammenzupacken.

§. 14.

Die Zulassung der Ausstellungs-Gegenstände und die Ausstellung derselben selbst ist mit keinerlei Abgabe verbunden. Auch wird von der kaiserlichen Commission für die Bewahrung, Aufstellung und Anordnung der Produkte im Innern des Ausstellungspalastes, so wie für die zur Bewegung von Maschinen erforderliche Einrichtung gesorgt.

§. 15.

Die Tische, Fußböden, Barrieren und Abgränzungen zwischen den verschiedenen Waaren-Gattungen erhalten die Aussteller unentgeltlich.

§. 16.

Dagegen besondere Einrichtungen, wie Aufsätze, Fachwerke, Postumente, Vorrichtungen zum Aufhängen, Glasstürze, Draperien, Wandbekleidungen, Malereien und Verzierungen müssen die Aussteller selbst oder ihre Agenten besorgen.

§. 17.

Diese in §. 16. bezeichneten Einrichtungen dürfen aber nur in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Plane und unter Aufsicht der Inspektoren ausgeführt werden.

§. 18.

Die kaiserliche Commission stellt den Ausstellern eigens dazu bestimmte Unternehmer, welche ihnen seiner Zeit die Kosten berechnen, zur Verfügung; gestattet

aber auch, daß die Aussteller selbst geeignete Arbeiter wählen können unter vorausgegangener Anzeige.

§. 19.

Wenn Maschinen von außerordentlichem Gewicht und Umfang zur Aufstellung besondere Grundbauten erfordern, so muß dieses schon auf den Anmeldungen zum Voraus angezeigt werden; ebenso wenn zum Betriebe von Maschinen, Wasserwerken, Springbrunnen, Dampf- oder Wasserkraft nothwendig ist.

§. 20.

Die Gegenstände werden nach Nationen und hinwiederum nach der in §. 9. gegebenen Classifikation aufgestellt. Aus besonderem Anlaß und ohne wesentliche Störung der Ordnung können mit Genehmigung des Ausführungs-Comité's die Gegenstände eines Einzelnen, einer Corporation, einer Stadt, eines Bezirkes, oder einer Colonie besonders gruppirt werden.

§. 21.

Die kaiserliche Commission wird zwar für die aufgestellten Gegenstände die erforderlichen Schutzmaßregeln ergreifen; sollte aber dessen ungeachtet ein unglückliches Ereigniß eintreten, so haftet sie nicht für Zerstörungen oder Beschädigungen, die sich daraus ergeben können — auch nicht für Diebstähle und Entwendungen. Sie überläßt Schaden und Gefahr den Ausstellern und auch die Kosten für Versicherung, wenn sie von der Sicherstellung Gebrauch zu machen für rathsam halten sollten.

§. 22.

Es wird jedem Aussteller freigestellt, seine Gegenstände durch einen Stellvertreter bewachen zu lassen, welcher Adreßkarten oder Preis-Courants auf Verlangen ausgibt, Aufschlüsse ertheilt, aber in keiner Weise zum Ankaufe der ausgestellten Gegenstände auffordert. Solche Stellvertreter müssen aber schon bei'm Beginne angezeigt werden, weil sie dann eine auf ihre Person giltige Eintrittskarte bekommen, die zurückgezogen würde, wenn sie einen Mißbrauch davon machen würden.

§. 23.

Die Aussteller dürfen, wenn sie wollen, ihren Gegenständen Preis-Courante anheften, die von dem betreffenden Lokal-Comité contrasignirt sein müssen. Die dort angesetzten Preise sind während der Dauer der Ausstellung im Falle des Verkaufes für den Aussteller dem Käufer gegenüber bindend. Würden hiebei der kaiserlichen Commission falsche Angaben bekannt werden, so kann sie den Gegenstand entfernen lassen, und den Aussteller ausschließen.

§. 24.

Die verkauften Gegenstände dürfen nicht früher als nach dem Schlusse der Ausstellung weggenommen werden.

Zollverhältnisse.

§. 25.

Die Ausstellung wird in Beziehung auf die Ausstellungs-Gegenstände als eine wirkliche Zollniederlage (dasselbe was man in Uferstädten unter dem Namen „Freihafen" versteht) erklärt.

§. 26.

Die Gegenstände, welche mit den in §. 11. genannten Scheinen versehen sind, können in Frankreich durch die benachbarten Häfen und Grenzstädte eingehen:

Lille, Valentiennes, Forbach, Weissenburg, Strassburg, St. Louis, les Verriéres de Jous, Pont de Beauvoisin, Charpareillan, St. Laurent du Var, Marseille, Cette, Port-Vendres, Perpignan, Bayonne, Bordeaux, Nantes, le Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen.

§. 27.

Die Sendungen können in jedem dieser Häfen oder Städte an Agenten gerichtet werden, welche die kaiserliche Commission bezeichnen wird und welche die Spedition gegen tarifirte Vergütung besorgen werden.

§. 28.

Im Ausstellungs-Palaste angelangt, gehen die Colli's an die Zollbeamten, welche in Gegenwart der Aussteller oder ihrer Agenten die Bleie abnehmen und die Colli eröffnen.

§. 29.

Von dem Begleitscheine bleibt ein Exemplar bei dem Zollamte, das zweite bekommt der Ausstellungs-(Classifikations-) Commissair und das dritte geht an das General-Sekretariat der kaiserlichen Commission.

§. 30.

Nach dem Schlusse der Ausstellung haben sich die Aussteller zu erklären, ob ihre Gegenstände zur Wiederausfuhr oder zum Verbrauche in Frankreich bestimmt sind? Im letzteren Falle können sie gegen Entrichtung des Zolles, wobei die etwa eingetretene Werthsverminderung während der Ausstellungszeit berücksichtiget wird, darüber verfügen. Verbotene Waaren werden ausnahmsweise zum Verbrauche in Frankreich gegen Entrichtung der höchsten Zollabgabe — nämlich 20 Prozent von ihrem wirklichen Werthe — zugelassen.

Im ersteren Falle werden die ausgestellten Gegenstände ohne Gewährleistung an ihre Einsender zurückgesendet, und denselben gegen Vergütung aller, von der betreffenden französischen Gränz-Controlstätte an (Straßburg) bis zum Bestimmungsorte, darauf erwachsenden und nachzunehmenden Speditions- und Transport-Kosten ausgeliefert.

Schutz der Muster und Erfindungen.

§. 31.

Jeder rechtliche Eigenthümer eines zur Ausstellung zugelassenen und noch nicht deponirten oder patentirten Verfahrens, — einer dergleichen Maschine, — oder eines dergleichen Fabrikmusters kann, wenn er vor der Eröffnung oder im Laufe des ersten Monates nach der Eröffnung der Ausstellung darum nachsucht, von der kaiserlichen Commission unentgeltlich eine Bescheinigung mit Beschreibung des ausgestellten Gegenstandes erhalten, welche ihm das Eigenthum des beschriebenen Gegenstandes und das ausschließliche Privilegium der Benutzung desselben auf die Dauer eines vom 1. Mai 1855 an zu rechnenden Jahres sichert, unbeschadet des Patentes, welches der Aussteller vor Ablauf jener Frist in der gewöhnlichen Form nehmen kann.

§. 32.

Jedes Gesuch um eine solche Bescheinigung als Erfinder muß von einer genauen Beschreibung des oder der sicher zu stellenden Gegenstände und nach Umständen auch von einer detaillirten Zeichnung begleitet sein.

§. 33.

Die Gesuche sammt Entschließungen werden eigends einregistrirt und im Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten (Büreau für Industrie) hinterlegt.

Die Jury und die zu ertheilenden Preise.

§. 34.

Die Prüfung und Beurtheilung der Ausstellungs-Gegenstände wird einer gemischten Jury anvertraut, welche aus wirklichen und stellvertretenden Mitgliedern besteht und sich in 30 Special-Jury's nach den in §. 6. gegebenen Classen vertheilt.

§. 35.

Bei der I. Abtheilung für Fabrik- und Gewerbs-Erzeugnisse ist die Zahl der Mitglieder in folgender Art bestimmt:

für jede der Classen 3, 10, 20 und 23
14 wirkl. 4 stellvertret. Mitglieder.
" " " " 2, 6, 16, 18 und 24 je
12 wirkl. 3 stellvertret. Mitglieder.
" " " " 7,8,12,13,14,17,19,21,25 u. 26
je 10 wirkl. 2 stellvertret. Mitglieder.
" " " " 1, 4, 5, 9, 11, 15, 22 u. 27 je
8 wirkl. 2 stellvertret. Mitglieder.

Bei der II. Abtheilung für Kunstgegenstände hat

die Classe 28 . . . . . 20 wirkl. — stellv. Mitglied.
" " 29 . . . . . 14 " — " "
" " 30 . . . . . 8 " — " "

§. 36.

Die festzusetzende Zahl der Jurymitglieder für Frankreich wie für jedes fremde Land richtet sich nach der Zahl der Aussteller.

§. 37.

Das officielle Comité einer jeden ausstellenden Nation wird zur Bildung der ihm zufallenden Anzahl von Jurymitgliedern die Personen seiner Wahl bezeichnen.

Die französischen Jurymitglieder werden für die 27 ersten Classen durch die Section für Ackerbau und Industrie der kaiserlichen Commission, und für die 3 letzten Classen durch die Section der schönen Künste ernannt werden.

§. 38.

Falls das Comité einer der ausstellenden Nationen die Jurymitglieder nicht bezeichnet hätte, so wird von der Plenarversammlung der anwesenden Jurymitglieder dafür Vorsorge getroffen werden.

§. 39.

Die Vertheilung der Mitglieder der internationalen Jury unter die verschiedenen Klassen wird durch die kaiserliche Commission geschehen. Dieselbe wird auch die allgemeinen Regeln feststellen, welche den Operationen der Specialjury's als Grundlage zu dienen haben.

§. 40.

Jede Specialjury wird einen von der kaiserlichen Commission ernannten Präsidenten, sowie einen Vicepräsidenten und einen Berichterstatter haben, welche von der Jury mit absoluter Stimmenmehrheit ernannt werden.

§. 41.

In dem Falle, wo keines der Mitglieder absolute Stimmenmehrheit erhielte, hat das Loos zwischen den Candidaten, welche die größte Stimmenzahl haben, zu entscheiden.

§. 42.

Der Präsident einer jeden Jury, und in seiner Abwesenheit der Vicepräsident, giebt im Falle der Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

§. 43.

Die Specialjury's werden überdies nach 30 Gruppen vertheilt werden, welche die unter sich durch gewisse Punkte der Verwandtschaft und Aehnlichkeit verknüpften Industrien umfassen.

Die Mitglieder einer jeden Gruppe werden ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten ernennen.

§. 44.

Die von einer Specialjury gefällten Entscheidungen werden erst durch Genehmigung der Gruppe, welcher dieselbe angehört, vollgiltig.

§. 45.

Preise ersten Ranges werden nur nach einer vorausgegangenen Revision eines aus den Präsidenten und Vicepräsidenten der Specialjury's zusammengesetzten Rathes zuerkannt.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

§. 46.

Jede Specialjury kann sich eine oder mehrere Personen, welche in Betreff einiger der Prüfung der Jury unterworfenen Gegenstände sachverständig sind, beigesellen; und diese Personen können entweder aus den wirklichen oder stellvertretenden Mitgliedern der anderen Classen oder außerhalb der Jury genommen werden. Die so zugeordneten Mitglieder können an den Arbeiten der Classe, zu welcher sie berufen sind, nur bezüglich desjenigen bestimmten Gegenstandes Theil nehmen, welcher zu ihrer Berufung den Grund gegeben hat; sie haben nur berathende Stimme und nehmen an der Abstimmung nicht Theil.

§. 47.

Die Aussteller, welche die Funktion von Jurymitgliedern, wirklichen oder stellvertretenden, angenommen haben, verzichten auf die Mitbewerbung um die Preise.

Die Jury der schönen Künste ist von dieser Regel ausgenommen.

§. 48.

Diejenigen Aussteller, welche als Sachverständige berufen worden, sind ebenfalls, jedoch nur innerhalb

der Classe, wo sie als solche gewirkt haben, von der Mitbewerbung ausgeschlossen.

§. 49.

Jede Jury darf, je nach Umständen, sich in Comité spalten; Beschlüsse kann sie jedoch nur nach Stimmenmehrheit der gesammten Jury fassen.

§. 50.

Specialcommissäre, unterstützt von den Sektionsinspektoren, werden beauftragt werden, die Arbeiten der Jury's vorzubereiten; sich zu vergewissern, daß die Erzeugnisse keines Ausstellers der Prüfung entgehen; die Bemerkungen und Reklamationen der Aussteller entgegen zu nehmen; Irrthümer oder Verwirrungen, die vorgekommen seyn möchten, wieder gut machen zu lassen; über die Beobachtung der aufgestellten Regeln zu wachen und diese Regeln den Geschworenen zu erklären, so oft dieselben Stoff zu einer Auslegung darbieten sollten.

§. 51.

Die den Jury's zugetheilten Commissäre werden bei den Berathungen sich lediglich zu dem Zwecke einmischen, um Thatsachen festzustellen, die Regeln ins Gedächtniß zu rufen und die Reklamationen der Aussteller vorzutragen.

§. 52.

Die Beschaffenheit der zu vertheilenden Preise und die allgemeinen für dieselben zu Grunde zu legenden Bedingungen werden durch ein auf Vorschlag der kaiserlichen Commission zu erlassendes Dekret später bestimmt werden.

§. 53.

Unabhängig jedoch von den ehrenvollen Auszeichnungen, welche zuerkannt werden können, wird der Rath der Präsidenten und Vicepräsidenten die Befugniß haben, dem Kaiser, je nach dem Falle, diejenigen Aussteller zu empfehlen, welche ihm auf Grund von außerordentlichen der Civilisation, der Menschheit, den Wissenschaften und Künsten erwiesenen Diensten, oder von nach Verhältniß der Stellung der Erfinder oder von Erzeuger beträchtlichen zu einem Zwecke von allgemeinem Nutzen gebrachten Opfern, besondere Zeichen der öffentlichen Dankbarkeit oder Ermunterungen anderer Art zu verdienen scheinen möchten.

Besondere Bestimmungen wegen der schönen Künste.

§. 54.

Eine französische, zu Paris gebildete Jury wird über die Zulassung der Werke französischer Künstler entscheiden.

§. 55.

Die Mitglieder der französischen Zulassungsjury werden von der Section der schönen Künste der kaiserlichen Commission ernannt.

§. 56.

Die Zulassungsjury für die schönen Künste wird sich in 3 Sectionen theilen:

die erste wird die Malerei, Kupferstecherei und den Steindruck,

die zweite die Sculptur und Medaillenstecherei,

die dritte die Architektur umfassen.

Jede dieser Sectionen wird bezüglich der in ihren Geschäftskreis fallenden Gegenstände zu entscheiden haben.

§. 57.

Die Ausstellung wird für die Werke derjenigen französischen und fremden Künstler geöffnet seyn, welche am 22. Juni 1853, als den Datum des die Ausstellung der schönen Künste begründenden Decrets, am Leben waren.

§. 58.

Die Künstler dürfen auch Werke einsenden, die schon früher ausgestellt gewesen sind; nur nicht:

1. Copien; (ausgenommen diejenigen, welche ein Werk in einer andern Manier wiedergeben, auf Email, durch Zeichnung rc.)
2. Bilder und andere Gegenstände ohne Rahmen; und
3. Sculpturen in ungebranntem Thon.

§. 59.

Im Uebrigen finden die §§. 1 bis 6, 9 bis 17, 21, 24, 30, 34 bis 53 auch auf die Kunstwerke Anwendung.

Das
bayerische Central-Comité für die Pariser Kunst- und Industrie-Ausstellung im Jahre 1855.

Dr. Kaiser, Vorstand.

Schels, Aktuar.

München, den 29. Juli 1854.

Ad Num. 21,836.

(Die Tax- und Stempelanwendung bei Gewerbs-Legitimations-Scheinen und Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem bezüglich der Tax- und Stempelanwendung zu den nach der Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836: „Vollzug des Art. 18 der Zollvereinigungs-Verträge in Beziehung auf Handlungs-Reisende und auf den Besuch der Messen und Jahrmärkte betr." auszustellenden Legitimations-Urkunden **Lit. A, B, C** und **D** kein gleichmäßiges Verfahren besteht, so wird gemäß eines h. Rescripts, welches unterm 9. dieß aus dem k. Staatsministerium der Finanzen nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergangen ist, zur Erzielung einer gleichmäßigen Behandlungsweise Nachstehendes verfügt:

1) Die Legitimations-Urkunden **Lit. A, B, C** u. **D** unterliegen der Tax- und Stempelpflicht. Sie sind daher auf 15 kr. Stempelpapier auszufertigen und mit 36 kr. zu taxiren.

Schriftliche Gesuche zur Erlangung dieser Legitimations-Urkunden sind nicht nothwendig.

Werden derlei Gesuche dennoch schriftlich eingereicht, so unterliegen sie aber auch dann der gesetzlichen Stempelpflicht.

Eine Protokollar-Verhandlung über die Ausstellung dieser Urkunden ist nicht nothwendig. Findet aber eine statt, so erscheint sie als Officialsache und ist demnach taxfrei.

2) Die Legitimations-Urkunden **Lit. C** sind tax- und stempelfrei auszustellen. Ebenso sind etwaige hierauf bezügliche schriftliche Gesuche und Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln, weil nach Art. 18 des Zollvereins-Vertrags vom 22. März 1833 Handel- und Gewerbtreibende in dem andern Staate keine weitere Abgabe, sei es unter was immer für einem Namen, zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Landshut, am 18. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Gressierer, Sekretär.

Ad Num. 29,646

An die Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die Brechruhr in München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 18. l. Mts. haben Seine Majestät der König aus Anlaß der Erkrankungen an der Brechruhr, welche zu München vorgekommen sind, allerhöchst zu befehlen geruht, daß insbesondere auf Errichtung einer dem Bedürfnisse der ärmeren Einwohnerklasse genügenden Zahl von Suppen-Anstalten, sodann überhaupt auf hilfreiche Thätigkeit der Armenpflegen und auf die Viktualien sorgfältigst Bedacht genommen werden soll.

Von diesem in der landesväterlichen Fürsorge Seiner Majestät des Königs gegründeten, allerhöchsten Befehle werden die Distriktspolizeibehörden in Kenntniß gesetzt und beauftragt, denselben allenthalben, wo

irgend ein Anlaß hiefür gegeben erscheint, gleichmäßig in Vollzug zu setzen. Es ist zu diesem Zwecke die Mitwirkung der Lokalbehörden in Anspruch zu nehmen und gemeinsam mit letzteren haben die Distrikts-Polizei-Vorstände im Wege werkthätiger Unterstützung sowohl, als der Belehrung jene Einleitung zu treffen, welche im Sinne der allerhöchst ausgesprochenen Willensmeinung durch höchste Ministerial-Ausschreibung vom 6ten l. Mts. zur Abwendung und gegebenen Falles erfolgreichen Bekämpfung des Uebels als förderlich bezeichnet und angeordnet worden ist. Mit Hinblick auf diese Anordnung findet die königliche Regierung sich veranlaßt, in nachstehendem Abdrucke die bereits früher amtlich bekannt gemachte Belehrung über das diätetische Verhalten beizufügen und hiemit die Aufforderung zur möglichsten Verbreitung derselben im Amtsbezirke durch Aufnahme in die Lokalblätter zu verbinden.

Landshut, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Abdruck.

Belehrung für Nichtärzte über die epidemische Brechruhr.

Bayern ist viele Jahre hindurch, während die epidemische Brechruhr in anderen, zum Theile in benachbarten Ländern herrschte, von dieser Krankheit verschont geblieben. Zuletzt aber, und zwar erst vor Kurzem, ist sie auch in unser liebes Vaterland eingedrungen. Diese Verspätung ist als eine besondere Wohlthat der göttlichen Vorsehung zu preisen. Denn während der fünf Jahre ihrer anderweitigen europäischen Verbreitung hat man diese Krankheit genauer kennen gelernt. Die Anfangs herrschenden Meinungen von ihrer Bösartigkeit, pestartigen Natur und ansteckenden Beschaffenheit sind durch die in anderen Ländern gemachten Erfahrungen vielseitig berichtiget worden. Die Aerzte kennen jetzt besser als Anfangs die Natur, die Entstehungs- und Verlaufsweise des Uebels und sind im Besitze passender Heilsmittel, welche, besonders im Beginne der Krankheit, und bei schnell eintretender ärztlicher Hilfe die von der Brechruhr Befallenen beinahe mit Sicherheit zu retten vermögen. Ebenso sind die nöthigen sanitätspolizeilichen Maßregeln, wodurch der weiteren Verbreitung der Krankheit und der Entwicklung einer größeren Bösartigkeit derselben vorgebeugt werden kann, von den Staats-Regierungen jetzt genau gekannt, und manche früher für nothwendig gehaltene Einrichtungen, wodurch der Verkehr der Einwohner unter sich und mit dem Auslande gehindert, Trennung in den Schoos der Familien gebracht, und Kranke und Gesunde in gleich unerfreuliche Verhältnisse versetzt wurden, sind nunmehr durch eine erhöhte Fürsorge für dienende Bemittelte und für guten Zustand der Nahrungsmittel durch ärztliche Besuchanstalten und durch andere lediglich Trost spendende Maßregeln ersetzt. Unserem so väterlich gesinnten Monarchen gereicht es zum großen Troste, solche harte Maßregeln den treuen Unterthanen ersparen zu können.

Die Erfahrung hat nämlich unzweideutig dargelegt, daß in den von der Brechruhr wirklich befallenen Gegenden und Orten und sogar in der nächsten Umgebung der Kranken Jeder seine Gesundheit erhalten, und sich von der Ansteckung eine sehr beruhigende Sicherheit verschaffen könne, wenn er jene Regeln recht genau beobachtet, deren Befolgung, durch welche die Erhaltung der Gesundheit auch in gesunden Zeiten bedingt ist, und welche jeder vorsichtige Mensch auch gegen andere herrschende Krankheiten anwendet, welche aber, wie natürlich, bei der Anwesenheit der Brechruhr, sorgfältiger und pünktlicher, als zu anderen Zeiten, eingehalten werden sollten.

Die Beobachtung dieser Regel ist das sicherste und zugleich das einzige bis jetzt gekannte, wirklich erfolgbringende Präservativ gegen die Brechruhr.

Diese Regeln selbst aber sind folgende:

1) Naht die Krankheit einem Orte, oder bricht sie daselbst aus, so trete deßhalb Niemand aus seinem gewohnten Berufe und verlasse Niemand seine gewöhnlichen Beschäftigungen. Jeder aber vermeide bei diesen Geschäften Erkältung und Durchnässung, namentlich Naßwerden der Füße, und unterlasse, sich körperlich oder geistig zu sehr anzustrengen und zu ermüden.

2) Man suche für sich und seine Familie trockene, geräumige, nicht zu niedere, wo möglich sonnige Wohnzimmer zu ermitteln, und lüfte dieselben öfters durch Oeffnen der Fenster Vor- und Nachmittags.

3) Die größte Reinlichkeit herrsche in den Zimmern, in der Küche, im Hofe und besonders am eigenen Körper. Man reinige Zunge und Zähne mit Wasser und Essig, wechsle die Wäsche, sorge für wiederholtes Ausklopfen und Lüften der Betten und Kleider, für öfteres Einbringen neuen Strohes in die Strohsäcke u. s. w., und befolge recht genau, was die Polizei bezüglich des Reinigens der Straßen, der Abtritte, und der in engen Höfen städtischer Gebäude befindlichen Düngerstätten, dann bezüglich des Neutralisirens der Excremente durch Einwerfen von ungelöschtem Kalk, oder Eingießen von Chlorwasser vorschreiben wird.

4) Täglich stärke man den Körper durch regelmäßige Bewegung zu Fuß oder zu Pferde, suche die freie trockene, und vermeide die kalte feuchte Abendluft, besonders nach einem heißen Tage.

5) Heftigen Leidenschaften und Affekten, besonders dem Zorne, der Furcht, darf man sich nicht ergeben. Gemüthsruhe, Zuversicht, Heiterkeit befördern das leibliche Wohl, und machen den Körper den schädlichen natürlichen Einwirkungen weniger zugänglich.

6) Sehr wichtig ist die Vermeidung schädlicher Speisen und Getränke. Unter diese gehören: Rohe, unreife, stark kühlende Früchte und Obstarten, weiße Rüben, Rettiche, schwer verdauliche Hülsenfrüchte, alle nicht gehörig gekochte, oder leicht gährende, säuerliche, sehr gesalzene, wässerige und fette Speisen, Schwämme, Gurken, Kohl, Käse, Schnecken, trübes, saures, nicht gehörig gegohrenes Bier und Wein von ähnlicher Beschaffenheit, saure Milch, Meth, Traubenmost und Obstmost. Mindest nicht zuträglich, namentlich für die daran nicht gewöhnten Personen sind Sauerkraut und schwere nicht gehörig verkochte Mehlspeisen. Zuträglich dagegen sind: Frisches, nicht zu fettes oder zähes Rind-, Kalb- und Hammelfleisch, Geflügel, Wildpret, Flußfische, besonders Forellen, Hechte und Karpfen, mit mäßigem Zusatz von gutem Gewürze bereitet, Reis, Gerste, Gries, Habergrütze, Sago, Buchweitzen, Mais, gute ganz reife Kartoffeln, Schwarzwurzeln, Carotten, Selleri, Spargel, grüne Bohnen und grüne Erbsen. Unter den Getränken, mäßiger Genuß von gutem Bier, von gutem nicht viel Säure haltenden weißen Weine, dann insbesondere von gutem rothen Weine, dann für die an den Branntwein gewohnten Personen der Genuß geringer Gaben von gutem Wachholder-, Kümmel-, Anis-, Kalmus- und Pomeranzen-Branntwein, jedoch jedenfalls nur bis zum Gefühle angenehmer Erwärmung und Erheiterung. Uebrigens bedarf es keiner zu großen Aengstlichkeit in der Auswahl der Speisen und Getränke. Manches schadet überhaupt nur durch das Uebermaß, — und manches, vielen Schädliche, belästiget den daran Gewohnten bei mäßigem Genusse durchaus nicht.

7) Jedenfalls aber esse man Abends wenig, gehe zeitig zu Bette und stehe frühe auf, und vermeide das so höchst nachtheilige Durchwachen und Durchschwärmen der Nächte.

8) Besondere Aufmerksamkeit wende man auf die ununterbrochene Unterhaltung einer mäßigen Hautausdünstung, und auf das Verhüten aller Erkältung. Zur Beförderung dieser Ausdünstung dient in der kalten Jahreszeit angemessene Erwärmung der Wohnstuben (etwa bis 15° Reaumur), warme Bekleidung des ganzen Körpers, einschläßig der Brust und der Füße, (das Herumgehen im Freien mit nackten Füßen ist be-

sonders nachtheilig). Das Tragen einer Flanellkleidung auf dem ganzen Körper, oder wenigstens einer wollenen Leibbinde, der Genuß von Chamillen-, Münzen- oder Melissen-Thee, dann von Zeit zu Zeit ein warmes Seifenbad, mit Vermeidung aller Erkältung vor und nach dem Bade, und das Reiben des ganzen Körpers mit warmen, trockenen oder in erwärmten Essig eingetauchten Wollenzeug. Wohl aber hüte man sich, diesen Schweiß durch heftig erhitzende Mittel oder durch gewaltsame Bewegung zu erzwingen, da derselbe in diesem Falle nicht nützen, vielmehr schaden würde.

9) Flußbäder sind nur in klarem Wasser, bei heiterem Himmel, nach vorausgegangenem mehrtägigem warmen und schönen Wetter, nie früher als 4 Stunden nach Sonnenaufgang, nie später als eine Stunde nach Sonnenuntergang, und nie länger als 5 — 8 Minuten zu gebrauchen.

10) Wird Jemand zur Zeit, wo die Brechruhr herrscht, von einer noch so unbedeutend scheinenden Diarrhoe befallen, so eile er, sich sogleich ärztliche Hülfe zu verschaffen. Im erhöhten Maße eile er, wenn sich zur Diarrhoe allmählich Aufstossen, Ueblichkeit und Erbrechen hinzu gesellt, oder wenn das Erbrechen zugleich mit dem Abweichen eintritt, oder wenn mit oder ohne Erbrechen und Diarrhoe das Angesicht, die Arme und Beine kalt und blau werden, wenn Krämpfe und Steifigkeit in den Gliedmaßen und im Rückgrath, dabei Schwere im Kopfe, Druck in der Herzgrube und Brust-Beklemmung sich zeigen. Ueberhaupt rufe man, während die Brechruhr im Orte oder der Gegend sich befindet, bei jedem bedeutenden plötzlichen Uebelbefinden sogleich einen Arzt, um so mehr als durch die weisen Anordnungen Seiner Königlichen Majestät rasche ärztliche Hilfe überall möglich gemacht werden wird.

11) Bis der herbeigerufene Arzt bei dem Kranken eintrifft, werde derselbe einsweilen zu Bette gebracht, und auf passende, nicht allzu stürmische Weise erwärmt, an Armen und Beinen gerieben, und ihm Chamillen-, Melissen- oder Pfeffermünz-Thee in mäßigen Quantitäten eingegeben. Auch lege man ihm einen sehr großen, ziemlich warmen, selbst etwas heißen Brei-Umschlag aus Weitzenkleien in Wasser gesotten, und in einen Sack eingefüllt, auf die Magengegend und selbst über den ganzen Unterleib, und erneuere ihn jede Viertelstunde. Sehr kaltes Wasser, wenn es der Kranke sehr eifrig verlangt, in ganz kleinen Quantitäten alle 5 Minuten gereicht, ist bei heftigem Erbrechen und Durchfall den warmen theeförmigen Getränken noch vorzuziehen.

12) Die Anordnung anderer, und der eigentlichen Arzneimittel ist von dem herbeigerufenen Arzte zu erwarten. Dieser allein kann die Arzneien auswählen, von welchem nach der Körper-Beschaffenheit des Kranken, der Periode der Krankheit und ihrer Verbindung mit anderen krankhaften Zuständen vorzüglich Hülfe zu erwarten ist, und diese angeordneten Arzneien gebrauche man mit Vertrauen und mit der Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang der Krankheit.

13) Ist auf diese Weise in einer Familie ein, oder sind mehrere Cholera-Kranke zu pflegen, so rufe man baldigst einen Krankenwärter herbei, so ferne nicht die Krankenwart durch Mitglieder der Familie, Anverwandte und Dienstboten vollkommen zweckmäßig geschehen kann, und gerne geschieht. Die Familienglieder, Angehörigen und Dienstboten können übrigens ohne Furcht vor Ansteckung dem Kranken jeden nöthigen und nützlichen Dienst leisten:

a) wenn sie nie zwei Nächte nacheinander im Krankenzimmer zubringen, vielmehr je eine Nacht schlafen,
b) zuweilen auch unter Tags das Krankenzimmer verlassen, und außerhalb desselben frische Luft schöpfen,
c) Morgens niemals ganz nüchtern bleiben, sondern ein Frühstück von etwas Kaffee, Thee, Wein, Branntwein oder geistiger Essenz nehmen und sich die Hände von Zeit zu Zeit mit Essig und

Wasser waschen. Zu empfehlen ist den der Krankenpflege sich widmenden Personen auch das Kauen von Bertram-, Kalmus- und Angelika-Wurzeln, selbst von Rauchtabak, und das Ausspucken des sich im Munde sammelnden Speichels.

14) Alle unnöthigen Krankenbesuche und Versammlungen von Menschen, auch Anverwandten in größerer Anzahl in den Krankenzimmern sind zu vermeiden. Man lasse in diese Niemanden eintreten, der selbst unwohl, erhitzt, erkältet, heftig im Gemüthe bewegt, oder berauscht ist.

15) Eben so sind aus den Krankenzimmern schmutzige Wäsche, Kleider und Betten, dann die Ausleerungen der Kranken sorgfältig zu entfernen, und die verunreinigten Geschirre auszuwaschen und zu reinigen.

16) Zur Luftverbesserung in den Krankenzimmern dient die Verdünstung von Essig, dann eine ganz leichte Chlor-Verdünstung, deren Maaß der Arzt im Augenblicke des Bedarfes anzugeben, oder vorher schon auf Begehren genau festzusetzen hat, damit kein dem Kranken in anderer Weise nachtheiliger Uebergebrauch stattfinde.

Uebrigens vertraue man fest auf Gott den Geber alles Guten. Man versuche die Vorsehung nicht durch Verschmähung jener menschlichen Hilfe, welche sie geschaffen hat, und an deren Benützung sie in der Regel ihren Schutz knüpft, aber man gebrauche diese Mittel sorgfältig genau, mit Geduld und religiöser Hingebung, mit heiterem Gemüthe und reinem Bewußtsein, dann wird die Wirkung nicht fehlen.

(Verpachtung der Mineralbäder Kissingen und Bocklet betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung sollen die Kurgebäude zu Kissingen und Bocklet mit den zugehörigen Berechtigungen — der Aufnahme von Kurgästen, der Restauration und der Verabreichung von Bädern einerseits, dann des ausschließenden Verschleißes der sämmtlichen Kissinger und Bockleter Mineralwasser, als des Rakoczy, Pandur, Stahlwassers u. s. w. andererseits — von der Saison 1855 incl. angefangen auf die Dauer von beiläufig 12 Jahren zur Verpachtung gebracht werden.

Die beiden Bäder können hiebei gemeinsam oder gesondert je nach den erfolgenden Angeboten in Pacht gegeben werden; und nicht minder werden einkommende Pacht-Offerte bezüglich der bezeichneten beiden einzelnen Geschäftszweige des Bades Kissingen nach Umständen Berücksichtigung finden.

Ueber das Pachtprogramm, welches auf annehmbare Vorschläge Pachtlustiger Mobifikationen erleiden kann, wird auf Ansuchen unverweilt Eröffnung von unterfertigter Stelle ertheilt werden.

Alle Bewerber um den Pacht werden eingeladen, ihre Angebote und Erklärungen, welche zugleich mit Nachweisen über das erforderliche Vermögen und die persönlichen Verhältnisse des Offerenten, so wie mit der Anzeige zu versehen sind, wie unmittelbar nach der erfolgten Genehmigung die zu stellende Caution aufrecht gemacht werden will und kann, — bis spätestens

Samstag den 9. September 1854

Mittags 12 Uhr

schriftlich und verschlossen „an das Präsidium" unterfertigter k. Regierung zu überreichen.

Der letzteren bleibt die Wahl zwischen sämmtlichen Bewerbern vorbehalten, — diese aber sind bis zu einer Entschließung, welche binnen 3 Wochen erfolgen wird, an ihre Angebote gebunden.

Würzburg, den 10. August 1854.

Königliche bayerische Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg,

Kammer der Finanzen.

J. A. d. k. Regierungs-Präsidenten

Podewils.

Zinn, v. n.

Büchl, Sekretär.

Urtheils-Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Passau in Sachen des Joseph Hartl, Häuslerssohns von Lohr, der Maria Groß, Inwohnerstochter von Ort und des Michael Mager, Schneidergesellen von Poppenberg wegen Diebstahls und Unterschlagung zu Recht was folgt:

Joseph Hartl, 24 Jahre alt, Michael Mayer, 35 Jahre alt und Maria Groß, 19 Jahre alt, sind schuldig des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt von ihnen als Miturhebern im Complotte zum Schaden des Bauern Joseph Dick;

Michael Mayer ist schuldig des Vergehens des Diebstahls zum Schaden des Georg Simet im Zusammenflusse mit einer polizeilich-strafbaren Unterschlagung an Joseph Friedl von Kreuzberg und wird hienach Michael Mayer zu fünfjährigem Arbeitshause verurtheilt.

Die drei Angeschuldigten haben sämmtliche Kosten des Prozesses und Strafvollzuges zu tragen, welche jedoch wegen ihrer Mittellosigkeit der kgl. Staatskasse überwiesen werden.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des königl. Kreis- und Stadtgerichts Passau vom sieben und zwanzigsten Mai 1854, wobei zugegen waren: Schuster, Direktor, v. Germersheim, Edenhofer, Räthe, Dallmayr, Frhr. v. Lupin, Assessoren, Hohenadel, I. Staatsanwalt, Kühbacher, Protokollführer.

(L.S.) Schuster, v. Germersheim, Edenhofer, Dallmayr, v. Lupin.

Kühbacher.

Vorstehendes Urtheil wird hiemit, da Michael Mayer abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist, in Gemäßheit des Art. 346 u. f. des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Thls. des St.-G.-B. vom Jahre 1813 betreffend, öffentlich bekannt gemacht mit dem Beifügen, daß dem verurtheilten Michael Mayer das Recht zustehe, gegen das Urtheil Einspruch zu erheben, daß aber dieser Einspruch binnen 30 Tagen auf dießgerichtlicher Kanzlei um so gewisser anzumelden sey, als außerdessen das Urtheil in Rechtskraft übergehe.

Passau, am 8. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

D. l. a.

Germersheim, v. n.

Kühbacher.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Sonnabend den 26. August 1854.

Inhalt:

Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{54}/_{55}$. — Das Verdingen der feiertagsschulpflichtigen Mädchen als Kellnerinnen. — Den Umtausch der preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835. — Eine im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Auffindung eines männlichen Leichnams in der Isar bei Niederviehbach, k. Landgerichts Dingolfing. — Die Erledigung der Kustosstelle bei der Stadtpfarrkirche St. Martin in Landshut. — Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens. — Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 80. 83. u. Beilage Nr. 15 der neuen Sion. — Augsburger-Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,452.

(Die Aufnahmsprüfung am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{54}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Einsicht und Würdigung der in Vorlage gekommenen kommissionellen Erhebungen über die im Laufe des gegenwärtigen Monats abgehaltene Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing bewilliget die unterfertigte k. Stelle nachgenannten Schullehrlingen den Eintritt in den ersten Kurs des genannten k. Schullehrer-Seminars mit dem Beginne des nächsten Schuljahres $18^{54}/_{55}$, als nämlich: dem

1) Greiner Joseph, Schullehrerssohne von Hofkirchen, k. Landgerichts Vilshofen;
2) Steinberger Franz Xaver, Bauerssohne von Oed, k. Landgerichts Vilsbiburg;
3) Stadler Joseph, Bauerssohne von Straßkirchen, k. Landgerichts Straubing;
4) Moser Franz, Weberssohne von Lamm, k. Landgerichts Kötzting;
5) Weber Karl, Schullehrerssohne von Neustadt a. D., k. Landgerichts Abensberg;
6) Müllbauer Franz Xaver, Schullehrerssohne von Rettenbach, k. Landgerichts Falkenstein;
7) Dannhart Felix, von Osterhofen;
8) Limmer Franz Xaver, Schullehrerssohne von Hornbach, k. Landgerichts Rottenburg;
9) Listl Johann Georg, Schuhmacherssohne von Schierling, k. Landgerichts Mallersdorf;
10) Kritzenberger Johann Nepomuk, Schullehrerssohne von Otzing, k. Landgerichts Deggendorf;
11) Seidenböck Anton, Weberssohne von Mainburg, k. Landgerichts Abensberg;

12) Rädelhammer Johann Baptist, Maurerssohne von Neuessing, k. Landgerichts Kelheim;
13) Reisinger Franz von Paula, Schullehrerssohne von Kötzling;
14) Schmid Ferdinand, Säcklerssohne von Thalmassing, k. Landgerichts Stadtamhof;
15) Hellmann Joseph, Privatierssohne von Landshut;
16) Scheibenzuber Johann Nepomuk, Musikmeisterssohne von Passau;
17) Geigenberger Ludwig, Schullehrerssohne von Fürstenstein, k. Landgerichts Passau I;
18) Schober Andreas, Söldnerssohne von Ried, k. Landgerichts Neuburg a. D.;
19) Hartinger Jakob, Schuhmacherssohne von Münsterhausen, k. Landgerichts Krumbach;
20) Müllbauer Joseph, Schullehrerssohne von Rettenbach, k. Landgerichts Falkenstein;
21) Deigl Franz Xaver, Kaminfegerssohne von Stamsried, k. Landgerichts Roding;
22) Listl Michael, Söldnerssohne von Pullach, k. Landgerichts Kelheim;
23) Karpf Johann Nepomuk, Schullehrerssohne von Hölsbrunn, k. Landgerichts Vilsbiburg;
24) Lang Johann Baptist, Schneiderssohne von Schönthal, k. Landgerichts Waldmünchen, und
25) Winterl Benno, Schullehrerssohne Postau, k. Landgerichts Landshut.

Die k. Distrikts- und Lokalschulbehörden werden aufgefordert, die betheiligten Schullehrlinge ihrer Bezirke von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen, und denselben zu bedeuten, daß sie sich am Dienstag den 17. Oktober l. Js. Nachmittags 4 Uhr im k. Schullehrer-Seminargebäude zu Straubing zuverlässig einzufinden, und nebst einem Verpflegskosten-Vorschusse von 30 fl. die nach §. 8 der Seminars-Ordnung (Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 Beilage VIII Intelligenzblatt 1836 S. 145) erforderlichen Kleidungsstücke mitzubringen haben, als:

a) eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf;
b) eine Feiertagskleidung von schwarzer Farbe;
c) einen runden schwarzen Hut und eine einfache Kappe;
d) zwei Paar kurze Stiefel;
e) die nothwendige Leibwäsche an Hemden, Unterbeinkleidern, Strümpfen, Sacktüchern, Halsbinden und Handtüchern zu je einem halben Dutzend;
f) ein wollenes, gestricktes Jäckchen;
g) ein Kopfkissen;
h) ein Tischbesteck, und
i) das zur Reinigung erforderliche Geräthe.

Landshut, den 20. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 29,246.

(Das Verdingen der feiertagsschulpflichtigen Mädchen als Kellnerinnen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 12. l. Mts. erlassene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten rubr. Betr. wird im nachstehenden Abdrucke zur Darnachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Abdruck. Ad Num. 19,252.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

Unter Rückleitung der Beilage des Berichtes vom 5. d. M. wird Folgendes erwiedert:

Die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat

beantragt, ein allgemeines Verbot zu erlassen, wonach feiertagsschulpflichtige Mädchen sich nicht als Kellnerinnen in Wirthshäusern verdingen dürfen.

Ein solches Verbot ist aber nicht nothwendig, denn durch generalisirte Ministerial-Entschließung vom 22. Dezember 1834 (Döll. V. Sl. Bd. IX, Seite 1469 §. 1016) wurde bereits ausgesprochen, daß der werk- und sonntagsschulpflichtigen Jugend das Besuchen öffentlicher Wirthshäuser und Tanzplätze überhaupt untersagt sey, wornach ganz unzweifelhaft die Verwendung schulpflichtiger Mädchen und Jünglinge in den Gastlokalitäten und auf Tanzplätzen unzulässig erscheint und eben deßwegen die Polizeibehörden gehalten sind, gegen jede derartige Uebertretung den Umständen gemäß einzuschreiten und erforderlichen Falls aus polizeilichen und aus Rücksichten der Schuldisziplin das etwa bestehende Dienstverhältniß zu lösen, wodurch der Zweck erreicht wird, ohne die außerdem zulässige Verwendung der schulpflichtigen Jugend zu beeinträchtigen.

München, den 12. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Strauß.

gez. Dillis.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern ergangen.
Das Verdingen der feiertagsschulpflichtigen Mädchen als Kellnerinnen betr.

Ad Num. 29,200.

(Den Umtausch der preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. wird unter Bezugnahme auf die höchsten Entschließungen gleichen Betreffes vom 7. Januar und 23. März l. Js. eine weitere Bekanntmachung der k. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 6. Juli l. Js. in nachstehender Weise veröffentlicht.

Landshut, den 21. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Abdruck. Ad Num. 8948.

Bekanntmachung
des Präklusivtermines zum Umtausch der k. preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. Js. und 2. März d. Js. die Inhaber königlich preußischer Kassenanweisungen d. d. 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controle der Staatspapiere, Oranienstraße Nr. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den k. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusiver Termin

auf den 31. Januar k. Js.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte königlich preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vor-

stehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Chamet. Robiling.

Ad Num. 29,590.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Schrobenhausen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 14. ds. Mts. wurde am 12. Juli l. Js. bei dem Landgerichte Schrobenhausen eine taubstumme Mannsperson von unbekannter Herkunft eingeliefert.

Dieselbe ist beiläufig 30 Jahre alt, hat dunkelbraune Kopf- und Barthaare, gesunde Gesichtsfarbe, kräftige Körperkonstitution; ist mit einem hechtgrauen Janker, einer gestreiften Sommerweste, dann mit einer braunen gelbgestreiften Sommerhose gekleidet und geht gebückt mit einwärts gebogenen Knieen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, über die Persönlichkeit und Herkunft der fraglichen Mannsperson die geeigneten Recherchen anzustellen, und das Ergebniß der unterfertigten Stelle nach Verlauf von 4 Wochen anzuzeigen.

Landshut, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 29,586.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Auffindung eines männlichen Leichnams in der Isar bei Niederviehbach, kgl. Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 17. d. Ms. wurde in der Isar bei der Brücke zu Niederviehbach, kgl. Landgerichts Dingolfing, ein männlicher Leichnam, welcher bereits 14 Tage im Wasser gelegen seyn mochte, aufgefunden. Derselbe ist 5 Fuß 2 Zoll groß, 30 bis 36 Jahre alt, hat schwarzes Haar, einen rothen Schnurbart, trug am Leibe ein harbenes Hemd, eine schwarze Cravatte, schwarztuchene Pantalons, eine leinene Unterhose mit den Buchstaben **M. W.**, einen dunkelgrünen kurzen Tuchrock und schwarzlederne Halbstiefel.

An der Mitte des Schädels fand sich eine Querwunde von 8''' Länge, die sich aber lediglich als Hautwunde darstellte.

Da der Verunglückte unbekannt ist, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern beauftragt, über dessen Person und Herkunft die geeigneten Recherchen anzustellen und das Ergebniß der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Landshut, 23. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 27,703.

(Erledigung der Kustosstelle bei der Stadtpfarrkirche Skt. Martin in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Stadtpfarrkirche St. Martin zu Landshut ist die Stelle eines Kustos durch Resignation des bisherigen Dienstinhabers in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse berechnen sich an Geld und Naturalbezügen mit Einschluß des Anschlages der freien Wohnung durchschnittlich auf jährliche 438 fl. $4\frac{1}{2}$ kr.,

aus welchen der künftige Kustos dem bisherigen, in einem Alter von 91 Jahren befindlichen Dienstinhaber Christoph Schäffner auf Lebensdauer ein Jahres-Absent von 120 fl. in monatl. Raten zu 10 fl. zu verabreichen hat.

Die Verbindlichkeiten des Kustos beziehen sich auf Verwahrung der Präziosen, Ornate, Wäsche rc. der Kirche, auf getreue Verwaltung des Wachses, Weines, Oeles rc., auf gemeinsam mit dem Meßner zu bewerkstelligende Reinhaltung der Kirche und Aufrichtung der Altäre, dann auf alle jene Geschäfte, welche ihm von Seite des Pfarrvorstandes außerdem zugewiesen werden sollten.

Bewerber um fragliche Dienstes-Stelle haben ihre Gesuche, mit dem Nachweise über Befähigung und Leumund versehen, innerhalb der Frist von vier Wochen bei der Kirchenverwaltung St. Martin einzureichen.

Landshut, den 22. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 28,191.

(Errettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Donnerstag den 20. Juli l. Js. ist die ledige 65 Jahre alte Anna Unger von Abensberg in die vorbeifließende Abens gefallen und wäre sicherlich ertrunken, wenn nicht der bürgerliche Strumpfstricker Joseph Elterer von dort sie mit Gefahr für sein Leben gerettet hätte.

Für diese mit Muth und Entschlossenheit vollzogene menschenfreundliche Handlung wird dem Joseph Elterer die verdiente Anerkennung hiemit öffentlich ausgesprochen, wie demselben auch bereits eine Geldbelohnung zugesprochen worden ist.

Landshut, den 24. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 288$\frac{5}{4}$. Augsburg, den 29. Juli 1854.

(Untersuchung gegen Dr. Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Mißbrauchs der Presse durch Nr. 80. 83 und Beilage Nr. 15 der neuen Sion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am neun und zwanzigsten Juli achtzehnhundert vier und fünfzig, Nachmittags vier Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren Rath Frhr. v. Bibra, Vorsitzender, Gareis, Rath, Barth, Assessor, Müller, k. Staatsanwalt, Möller, Protokollführer folgenden Beschluß erlassen.

Nach Anhörung des kgl. Staatsanwaltes Müller in seinem Vortrage in der Untersuchung gegen Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Preßvergehens.

Nach Einsicht der in der Untersuchung vorkommenden wichtigeren Aktenstücke und des von dem kgl. Staatsanwalte unterm 25ten d. Monats gestellten schriftlichen Antrages auf Einstellung des Strafverfahrens; in Erwägung, daß in der Nummer 80 der neuen Sion vom 6. Juli 1854 in dem Artikel „Kirchliche Mittheilungen, Bayern (Einzelne Notizen zur bayerischen Kirchengeschichte)“ Seite 428 eine Stelle sich vorfindet, welche früher buchstäblich in der Nummer 4 des von Franz Joseph Mahr redigirten Bamberger Volksblattes für Stadt und Land vom 27. Oktober 1852 unter dem Artikel „Klosteraufhebung in Bayern“ enthalten war, und in Ansehung deren das kgl. Ap-

pellationsgericht von Oberfranken ein in allen Amtsblättern des Königreichs veröffentlichtes Erkenntniß vom 30. Dezember 1852 dahin erließ, daß zwar eine Verletzung des Art. 31 des Preßgesetzes objektiv vorliege, daß aber keine genügenden Anhaltspunkte zur Annahme einer rechtswidrigen Absicht auf Seite des Redakteurs gegeben seyen;

In Erwägung, daß die Wiederaufnahme eines solchen Artikels nach Art. 3 des Preßgesetzes als Preßvergehen sich darstellt, daß aber bei dem Umstande, daß jener Artikel auch in andere Blätter aufgenommen wurde, und ihn sohin Haas hieraus entnommen haben kann, die Annahme einer wissentlichen Verletzung jenes Artikels des Preßgesetzes von Seite des rc. Haas nicht gerechtfertigt seyn würde, wie auch für die neuerliche Autorschaft des Kaplans Franz Joseph Mahr kein genügender Verdacht vorliegt;

In Erwägung, daß in dem Artikel „Deutschlands, Reisende, Gedanken“ Nr. 83 der neuen Sion vom 13. Juli 1854, nicht nur wissentlich falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignete Gerüchte ausgestreut, sondern auch die öffentlichen Behörden des Staates mit Schmähung und herabwürdigendem Spotte beleidigt, mithin Artikel 19 und 26 des Preßgesetzes verletzt sind;

III. In Erwägung, daß in der Beilage Nr. 15 zu Nr. 85 der neuen Sion, in dem Artikel „offene Antwort auf die offenen Bekenntnisse“ in der neuen Sion, vielfache Stellen enthalten sind, welche die Lehren und Einrichtungen der protestantischen Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung und Verspottung angreifen, mithin ein Reat gemäß Art. 20 des Preßgesetzes involviren;

In Erwägung, daß aber auch in den ad II und III aufgeführten Fällen genügende Beweise für das Daseyn einer rechtswidrigen Absicht auf Seite des rc. Haas nicht vorliegen.

Aus diesen Gründen

erkennt das kgl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg, daß das Strafverfahren einzustellen sey, jedoch die oben erwähnten Nummern 80, 83 und die Beilage Nr. 15 der neuen Sion zu vernichten seyen und die dießfallsige Ausschreibung in den Kreisamtsblättern einzutreten habe.

Also geschehen, wie oben gemeldet.

(L. S.) Bibra, Gareis, Barth.

Möller.

II. Augsburger-Cours
vom 17. August 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	—	$87\frac{3}{4}$
» à 4 % »	$92\frac{3}{8}$	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$97\frac{3}{4}$	$97\frac{3}{8}$
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	$100\frac{3}{4}$	—
» à 5 % » » IV. . . .	$101\frac{3}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	—	$92\frac{7}{8}$
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	718	715

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 21. August 1854.	Waizen	1	88	89	84	5	19	15	17	54	16	3	7	55	—	—
		Korn	1	7	8	8	—	18	17	17	47	16	36	1	11	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	8	44	8	28	[illegible]	4	—	—	—	—
		Haber	3	27	30	29	1	6	4	5	38	5	4	1	34	—	—
Deggendorf	Vom 22. August 1854.	Waizen	—	300	300	266	34	[illegible]	7	20	44	19	14	8	47	—	—
		Korn	—	64	64	58	6	16	8	15	29	14	34	4	49	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	10	39	10	1	9	3	—	15	—	—
		Haber	—	150	150	133	17	6	4	5	48	5	16	2	42	—	—
Dingolfing	Vom 21. August 1854.	Waizen	—	32	32	26	6	22	—	20	—	18	—	10	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	9	15	8	30	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	6	36	6	—	2	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. August 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	32	30	28	—	27	—	2	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	—	6	54	6	48	—	—	—	—
Kelheim	Vom 17. August 1854.	Waizen	—	24	24	24	—	23	20	22	27	20	34	2	55	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	18	—	—	—	1	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	2	6	39	6	11	2	26	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 21. August 1854.	Waizen	—	207	207	207	—	24	—	23	36	22	12	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	11	—	10	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. August 1854.	Waizen	31	1174	1205	926	279	33	33	28	26	22	32	6	34	—	—
		Korn	—	161	161	78	83	22	30	20	10	17	30	3	27	—	—
		Gerste	7	92	99	96	3	10	30	9	23	8	15	1	7	—	—
		Haber	30	272	302	276	26	10	7	8	45	7	—	—	57	—	—
Mainburg	Vom 23. August 1854.	Waizen	—	117	117	115	2	20	17	18	38	16	48	5	40	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	21	30	19	47	18	34	—	—	2	15
		Gerste	—	7	7	7	—	10	5	9	3	8	18	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	24½	2½	5	55	5	37	5	19	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 22. August 1854.	Waizen	5	90	95	91	4	21	—	18	—	15	—	9	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	19	—	18	—	17	—	—	—	1	—
		Gerste	—	12	12	8	4	9	—	8	40	8	15	—	50	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	6	18	5	55	5	30	1	5	—	—
Passau	Vom 22. August 1854.	Waizen	—	8½	8½	8½	—	26	7	25	28	23	30	3	32	—	—
		Korn	21½	106½	128	83½	44½	17	56	17	6	16	27	3	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2½	146	148½	100½	48	8	27	8	20	7	54	—	—	—	40
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—		—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. August 1854.	Waizen	—	22	22	22	—	20	18	19	—	18	—	10	37	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	2	3	2	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	15	7	2	7	—	2	58	—	—
Pilsting	Vom 22. August 1854.	Waizen	—	85	85	85	—	35	—	32	44	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	11	30	11	6	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. August 1854.	Waizen	3	742	745	602	143	26	51	24	18	22	6	5	39	—	—
		Korn	15	101	116	112	4	18	53	17	53	16	30	1	25	—	—
		Gerste	2	84	86	86	—	10	—	9	18	8	42	—	13	—	—
		Haber	3	215	218	218	—	9	29	7	57	6	33	1	9	—	—
Vilshofen	Vom .22 August 1854.	Waizen	17	529	546	423	123	24	34	23	29	21	58	6	41	—	—
		Korn	2	28	30	25	5	16	55	16	7	14	55	2	28	—	—
		Gerste	8	22	30	12	18	12	30	11	30	11	—	—	53	—	—
		Haber	—	25	25	20	5	7	11	6	46	6	30	—	57	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Mittwoch den 30. August **1854.**

Inhalt:

Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe. — Den Fleischsatz für den Monat September l. Js. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,084.

An sämmtliche

k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den kgl. Landgerichten wird hiemit unter Bezug auf die authographirte Ausschreibung bezeichneten Betreffes vom 11. März d. Js. aufgetragen, die Gemeinden durch entsprechende Aufforderung im Amtsblatte oder auf sonst übliche Weise — so weit es nicht ohnedem schon geschehen — und wiederholt auf den Inhalt nachstehends abgedruckter höchsten Ministerial-Entschließung vom 6. März d. J. hinzuweisen, und auf den Vortheil, so wie die Nothwendigkeit der Cultivirung von Gemeindegründen aufmerksam zu machen.

Landshut, den 25. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 8278.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Aus den in Gemäßheit der Entschließung vom 4. Dezember 1851 Nr. 16,542 erstatteten Gutachten der k. Kreisregierungen hat sich ergeben, daß eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen in §. 25 des revidirten Gemeindeediktes über die Vertheilung von Gemeindegründen nicht veranlaßt, dagegen im Interesse der Gemeinden und Lokalarmenpflegen angerathen ist, den Grundbesitz der Gemeinden zu erhalten und durch Cultivirung und bessere wirthschaftliche Behandlung nutzbarer zu machen.

Obgleich nämlich in Folge der seit einem Jahrhundert fortgesetzten Bestrebungen der Staatsregierung von den in dem Besitze von Gemeinden befindlichen Gründen, Hutplätzen und Oedungen bereits weite Strecken der Cultur gewonnen worden sind, und obgleich viele Gemeinden, besonders da, wo die Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen sich der Sache mit Eifer und Vorliebe angenommen haben, der gün-

stigsten Erfolge sich erfreuen; so betragen doch nach den gepflogenen Erhebungen die im Besitze der Gemeinden in den dießseitigen 7 Regierungsbezirken befindlichen unkultivirten Gründe noch immer 443,443 Tagwerke, nämlich 316,625 Tagwerk Hutplätze und 126,818 Tgw. Oedungen.

Ein großer Theil dieses Besitzthums ist der Cultur oder einer besseren Benutzung fähig, und bietet Gelegenheit, die arbeitslosen Angehörigen der Gemeinden zu beschäftigen; durch Ueberlassung einzelner Parzellen in zeitliche Nutznießung an besitzlose Familien diesen die Möglichkeit zu gewähren, die nothwendigsten Nahrungsmittel selbst zu erzeugen, und außerdem die Einnahmen der Gemeindekassen allmählig zu erhöhen und hierdurch die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu erleichtern.

Je höher diese Vortheile anzuschlagen sind, und je gerechtfertigter jeder Aufwand aus Gemeindemitteln auf Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe sich darstellt, um so mehr darf sich dem Vertrauen hingegeben werden, daß alle betheiligten Gemeinden und Behörden bereitwilligst zusammen wirken werden, den nachfolgenden Anordnungen umsichtigen und erfolgreichen Vollzug zu sichern.

Bereits hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins mit dankenswerther Bereitwilligkeit seine Mitwirkung und jede thunliche Unterstützung mit Rath und That zugesichert, und ohne Zweifel wird von allen Kreis- und Bezirkskomité's eine gleich bereitwillige Mitwirkung bethätigt werden.

Die Curatelbehörden werden daher nicht unterlassen, namentlich die Mitwirkung der Bezirks-Comité's im Sinne der Bekanntmachung vom 9. November 1850 (Reggsbl. S. 881) in allen Fällen in Anspruch zu nehmen, wo es sich beim Vollzuge der nachstehenden Anordnungen von sachverständigem Beirathe handelt.

Mit Berücksichtigung der gestellten gutachtlichen Anträge wird sonach verfügt:

1) die Erhaltung, der Schutz und die gehörige Vermarkung des Gemeindeeigenthums hat den Gegenstand vorzüglicher Obsorge der Curatelbehörden zu bilden;

2) diese haben sich daher vor Allem die genaue Kenntniß von dem Grundbesitze einer jeden Gemeinde ihres Distriktes und von dessen bisheriger Benutzung zu verschaffen;

3) nachdem die Hutplätze in ihrer oft übermäßigen Ausdehnung bisher eines der erheblichsten Hindernisse der Cultivirung und besseren Bewirthschaftung gebildet haben; so soll der Umfang derselben auf das wirkliche Bedürfniß zurückgeführt werden. Es ist daher je nach den besonderen Verhältnissen einer jeden Gemeinde nach Einvernahme der betreffenden Gemeindeverwaltungen genau festzustellen, welche Gründe auch fortan als gemeindliche Hut- und Viehtummel-Plätze oder für sonstige gemeindliche Bedürfnisse, z. B. als Holzlagerplätze, bestimmt seyn sollen.

So wie hiebei einerseits das *Interesse der Viehzucht* zu wahren, so ist andererseits jedes Uebermaß ferne zu halten und bei Ausscheidung der Hutplätze Rücksicht auf die kulturfähigeren Gründe zu nehmen.

4) Nach Feststellung der verbleibenden gemeindlichen Hutplätze u. s. w. wird sich ergeben, welches Areale an bisherigem Hutlande und an Oedungen noch vorhanden ist. Dieses Areale bildet sodann den Gegenstand der weiteren Behandlung.

5) Dasselbe soll, so weit es nur immer möglich, der Cultur zugewendet werden.

Was hievon nach seiner Lage und Beschaffenheit zunächst für die Waldkultur sich eignet, wird hiefür; was dagegen zu Acker-, Wies- oder Baumland kultivirt werden kann, hiezu zu bestimmen seyn; und selbst bei denjenigen Oedungen und Auen, welche keinem dieser Culturzwecke zugewendet werden können, wird zu

erwägen seyn, ob denselben nicht durch Bepflanzen mit Weiden, Erlen u. dgl. oder auf sonstige Weise eine Nutzbarkeit abzugewinnen ist.

6) Die Cultivirung wird am zweckmäßigsten von den Gemeinden unter etwaiger Mitwirkung der Armenpflegen vorgenommen werden, jedoch soll nicht ausgeschlossen seyn, die zu kultivirenden Gründe in passenden Parzellen an die Gemeindeglieder unter der Bedingung der Cultivirung auf bestimmte Zeit zu überlassen, nach Ablauf deren sie wieder zur freien Verfügung der Gemeinde bleiben.

In diesem Falle ist jedoch jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, daß ein entsprechender Theil der zu kultivirenden Gründe zurückbehalten, von der Gemeinde selbst kultivirt und für besitzlose arme Familien in der Gemeinde bestimmt wird; ferner darauf, daß jene Parzellen, welche von den Nutznießern in der bestimmten Zeit nicht kultivirt werden, diesen alsbald wieder entzogen und anderweit verwendet werden.

7) Die zur Cultur gebrachten Gründe sollen, soweit nicht eine Selbstbewirthschaftung durch die Gemeinde räthlich und zuläßig erkannt wird und mit Ausnahme der für Armenzwecke bestimmten, in der Regel zum Vortheile der Gemeindekassen verpachtet, und die Renten zur Bestreitung der Gemeindeausgaben und für sonstige Gemeindezwecke verwendet werden.

8) Ueber die fortschreitende Cultivirung der Gemeindegründe ist alljährlich bis zum 1. Januar jeden Jahres, und sonach bis 1. Januar 1855 zum erstenmale dem unterfertigten kgl. Staatsministerium des Innern ein Nachweis nach dem beiliegenden Formulare vorzulegen.

9) Bezüglich des bereits im kultivirten Zustande befindlichen Grundbesitzes der Gemeinden werden die Curatelbehörden ihr Augenmerk darauf richten, daß dasselbe so wirthschaftlich als möglich benutzt und dessen Ertragsfähigkeit durch mögliche Verbesserungen, z. B. durch Bewässerung oder Entwässerung u. dgl. erhöht, und hiemit zugleich ein nachahmungswürdiges Beispiel für Privatgrundbesitzer aufgestellt werde; überdieß ist darauf zu sehen, daß die Renten jenes gemeindlichen Grundbesitzes, so weit nicht erworbene Rechte entgegenstehen, zum besten Nutzen der Gemeinden verwendet werden.

10) Gemeindevorsteher und Mitglieder der Gemeinde-Verwaltungen, welche sich im Vollzuge vorstehender Anordnungen besonders auszeichnen, sind unter Darlegung ihrer Leistungen zur Anzeige zu bringen, damit dieselben Seiner Majestät dem Könige zu Belohnungen und Auszeichnungen in dem verdienten Maße empfohlen werden.

Hievon sind die Gemeindevorsteher und Gemeindeverwaltungen ausdrücklich verständigen zu lassen.

11) Zu den Curatelbehörden vertrauen die unterzeichneten k. Staatsministerien, daß sie die wohlmeinenden Absichten der vorstehenden Anordnungen mit beharrlichem Eifer erfüllen und keine Gelegenheit versäumen werden, mit Belehrung und Aufmunterung einzuwirken, welche Gelegenheiten namentlich bei den Gemeindevisitationen, bei Versammlung der Gemeindevorsteher gemäß §. 134 des revidirten Gemeindeedikts, der Distrikts- und Armenpflegschaftsräthe geboten sind.

Hienach hat die kgl. Regierung das zum entsprechenden Vollzuge Erforderliche zu verfügen.

München, den 6. März 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg. Frhr. v. Pelkhoven.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung der Gemeindegründe betr.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 8278.

Formular.

Nachweis

über die Cultivirung von Gemeindegründen in dem Regierungsbezirke von . . . . . für das Jahr 18

Nro.	Namen		Unkultivirt waren im Jahre $18^{53}/_{54}$ vorhanden an						Cultivirt wurden hievon zu										Es verblieben sonach an uncultivirt. Gründen		Bemerkungen.
	der Distrikts-Polizeibehörde	der Gemeinde	Hauptplätzen		Oedungen		Summe		Ackerland		Wiesland		Baumland		Waldungen		Summe				
			Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	Tgw.	Dz.	

Ad Num. 30,022.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat September l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preise des Mastviehes im Laufe des Monats August h. Js. gepflogenen Erhebungen, dann mit Hinblick auf den für die Haupt- und Residenzstadt München regulirten Fleischsatz hat die königliche Regierung beschlossen, für den Monat September l. Js. die bisherige Taxe des Mastochsenfleisches, wie sie für den Monat August durch Regierungsausschreibung vom 31. v. Mts. festgesetzt worden, beizubehalten.

Der Maximalsatz für das Kalbfleisch wird auf zwölf Kreuzer bestimmt.

Landshut, den 27. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Nymphenburg den 15. August l. Js. haben sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Civilbauinspektor Erasmus Hofstetter in Landshut auf dessen Ansuchen nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre und unter allergnädigster Anerkennung seiner mehr als 45 jährigen treuen und ersprießlichen Dienstleistung vom 10. d. Mts. an in den verdienten Ruhestand treten zu lassen, und die hiedurch in Erledigung kommende Civilbau-Inspektorsstelle bei der k. Regierung von Niederbayern dem bisherigen funktionirenden Civilbauinspektor Karl Hertter in München zu verleihen.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 16. August l. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den k. Gymnasialprofessor Johann Michael Hofbauer in Straubing unter Anwendung des §. 19 des Edikts vom 26. Mai 1818 über die Verhältnisse der Staatsdiener vom 1. Septbr. l. Js. an bis auf weiters in den Ruhestand treten zu lassen und die sich dadurch erledigende Lehrstelle der I. Gymnasialklasse zu Straubing dem k. Studienlehrer der IV. Klasse der Lateinschule zu Amberg, Georg Erk, allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Sonnabend den 2. September **1854.**

Inhalt:

Cursiren eines falschen Fünffrankenstückes. — Vertilgung des Unkrautes in den Getreide-Saaten. — Die Erledigung des Schul- und Meßnerdienstes zu Otzing, k. Landgerichts Deggendorf. — Cursiren falscher Münzen. — Eine von dem Organisten Herzog zu München veranstaltete Präludien-Sammlung. — Untersuchung gegen den Taglöhner Ulrich Schleuppner von Ablitz wegen Verbrechens des Mißbrauchs rechtlicher Privatgewalt. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,605.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Fünffranken-Stückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 16. d. Mts. wurde im Monat Jänner l. Js. im Landgerichts-Bezirke Gemünden ein falsches Fünffrankenstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild König Louis Philipp mit der Umschrift: „**Louis Philippe I, roi des Français,**“ auf der andern Seite die Bezeichnung „**5 Francs 1846,**“ besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Dasselbe läßt sich durch Klang und Farbe von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes hiemit die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung sofort Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 27. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 30,157.

(Vertilgung des Unkrautes in den Getreide-Saaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Eine von dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern ausgegangene Be-

kanntmachung vorstehenden Betreffs wird durch den beikommenden Abdruck zur Kenntniß der Landwirthe gebracht.

Landshut, den 28. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Vertilgung des Unkrautes in den Getreide-Saaten betr.)

Allenthalben wird die Wahrnehmung gemacht, daß das im heurigen Jahre eingeheimste Getreide mit Unkraut-Saamen in einem sehr bedeutenden Grade verunreiniget ist. Um nun diesem Uebelstande abzuhelfen, sind eine zweckmäßig betriebene Wechselwirthschaft und namentlich der wechselweise Anbau von Hackfrüchten, wie z. B. Kartoffeln, Kraut u. s. w. vollkommen entsprechende Mittel. Vorzugsweise aber ist diesem Uebel dadurch zu steuern, daß die Landwirthe die Abfälle der Dreschtennen und Heuböden nicht mehr wie bisher auf den Düngerhaufen werfen, wodurch nothwendigerweise der Unkraut-Saame mit dem Dünger immer wieder auf den Acker gebracht wird, sondern die genannten Abfälle sollen gesondert in eine eigene Grube geschüttet, daselbst mit Odel übergossen und sodann in möglichst vermodertem Zustande auf den Wiesen ausgestreut werden.

Ad Num. 30,345.

(Die Erledigung des Schul- und Meßner-Dienstes zu Otzing, k. Landgerichts Deggendorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Nepomuk Kritzenberger ist der Schul- und Meßner-Dienst zu Otzing, k. Landgerichts Deggendorf, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 439 fl. 38¾ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Anna Kritzenberger von Otzing auf deren Lebensdauer oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 50 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Deggendorf oder der k. Distriktsschulinspektion Deggendorf in Plattling einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 29. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 29,591.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern vom 17. ds. Mts. wurden beim k. Landgericht Neumarkt in Oberbayern zwei falsche österreichische Kronenthaler zur Einleitung der Untersuchung übergeben.

Beide tragen die Jahrzahl 1796 und auf der einen Seite das Brustbild des Kaisers Franz II. mit der Umschrift:

Franc. II. D. G. R. I. S. A. Ger. Hie. Hun. Böh. Rex.

auf der andern Seite drei Kronen mit Scepter und Umschrift:

Arch. Aust. Dux. Burg. Loth. Brab. Com. Flan.

Sie bestehen aus Zinn und sind durch den schlecht hergestellten Rand, den matten Klang und den Mangel des gewöhnlichen Geldklanges erkenntlich.

Indem vor der Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern die Weisung, gegen die Verfertiger und Verbreiter dieser Geldstücke Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses derselben geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 30. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 517.

An die königl. Dekanate und Pfarrämter des Consistorialbezirkes Bayreuth.

(Eine von dem Organisten Herzog zu München veranstaltete Präludien-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

werden in Folge hoher Entschließung des königlichen Oberkonsistoriums vom 7. l. Mts. sämmtliche Pfarrämter auf das Erscheinen des obenbemerkten nützlichen Werkes mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Juli l. Js. an die königlichen Kreisregierungen die Anschaffung dieses Buchs auf Kosten der vermöglichen protestantischen Kirchenärarien und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gestattet, auch den untergeordneten Curatelbehörden davon bereits Kenntniß gegeben worden ist.

Eine nähere Anweisung bezüglich des Gebrauchs der Präludien-Sammlung sowohl, als des neuen Choralbuchs wird erfolgen, sobald beide vollends im Druck erschienen sein werden.

Bayreuth am 25. August 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Bayreuth, den 19. August 1854.

Vom

Königl. Bayr. Kreis- und Stadtgericht Bayreuth.

Der Taglöhner Ulrich Schleuppner, von Ablitz, kgl. Landgerichts Pottenstein, welcher zufolge dießgerichtlichen Erkenntnisses vom 8. d. Mts. wegen Verbrechens des Mißbrauchs rechtlicher Privatgewalt durch Verführung seiner Stieftochter zur Unzucht — — Art. 207 Theil I. des St.-G.-B. in die öffentliche Gerichtssitzung zur Aburtheilung verwiesen wurde, und verhaftet werden sollte, hat sich vor ungefähr 3 Wochen von seinem Heimathsorte entfernt, und ist dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt.

Es werden daher alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden ersucht, den Schleuppner im Betretungsfalle in die hiesige Frohnveste einliefern zu lassen. Schleuppner ist 56 Jahre alt, näher kann derselbe nicht bezeichnet werden.

Der kgl. Direktor

Frhr. v. Waldenfels.

II. Augsburger-Cours
vom 24. August 1854.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt			—	87¾
» à 4 % »			—	92
» à 4½ % »			97¾	97½
» à 5 % »	»	II.	—	—
» à 5 % »	»	III.	100¾	—
» à 5 % »	»	IV.	101¾	101⅜
» Grundrenten-Ablösung à 4 %			92	92½
Bank-Aktien	Div. II. Sem.		724	720

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. August 1854.	Waizen	5	22	27	27	—	22	30	21	24	20	2	—	—	3	30
		Korn	—	10	10	10	—	21	40	20	24	19	31	—	—	2	37
		Gerste	—	6	6	6	—	8	50	8	22	7	58	—	6	—	—
		Haber	1	19	20	18	2	5	45	5	28	5	—	—	10	—	—
Deggendorf	Vom 28. August 1854.	Waizen	34	186	220	219	1	22	11	20	48	19	29	—	—	—	4
		Korn	6	25	31	25	6	17	16	16	46	16	6	—	—	1	17
		Gerste	—	41	41	41	—	10	49	10	20	9	46	—	—	—	19
		Haber	17	21	38	32	6	6	20	6	3	5	50	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 29. August 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	21	—	17	30	16	12	1	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8	45	8	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	—	5	48	—	—	—	48	—	—
Geiselhöring	Vom 29. August 1854.	Waizen	—	13	13	13	—	23	—	22	—	21	—	6	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	30	6	—	5	36	—	54	—	—
Kelheim	Vom 24. August 1854.	Waizen	—	41	41	41	—	16	11	15	53	14	28	7	4	—	—
		Korn	—	5	5	3	2	15	—	14	20	14	—	2	40	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	6	43	6	6	5	43	—	33	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 28. August 1854.	Waizen	—	57	57	57	—	22	—	20	36	19	12	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	20	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	10	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25. August 1854.	Waizen	279	424	703	551	152	26	48	21	58	17	36	6	18	—	—
		Korn	83	33	116	92	24	20	45	18	11	16	—	1	59	—	—
		Gerste	3	142	145	144	1	10	25	9	28	8	30	—	10	—	—
		Haber	26	337	363	240	123	7	45	6	30	5	30	2	15	—	—
Mainburg	Vom 30. August 1854.	Waizen	2	98½	100½	99½	1	21	24	20	17	18	47	—	—	1	39
		Korn	—	9½	9½	9½	—	20	35	19	58	18	54	—	—	—	11
		Gerste	—	18	18	18	—	9	57	9	34	9	14	—	—	—	31
		Haber	2½	9	11½	11½	—	5	24	5	51	4	58	—	26	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 29. August 1854.	Waizen	4	78	82	78	4	21	—	18	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	26	26	26	—	20	—	18	31	17	—	—	—	—	31
		Gerste	4	17	21	21	—	8	6	7	48	7	36	—	52	—	—
		Haber	—	52	52	48	4	5	42	5	19	4	54	—	34	—	—
Passau	Vom 29. August 1854.	Waizen	—	1½	1½	1½	—	—	—	23	—	—	—	2	25	—	—
		Korn	44½	27½	72	69	3	18	28	17	39	16	21	—	—	—	33
		Gerste	—	2½	2½	2½	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	48	38	86	71	15	8	33	8	20	6	57	—	—	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 28. August 1854.	Waizen	—	12	12	12	—	20	—	18	48	18	15	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	4	5	4	1	9	12	9	3	9	—	—	—	1	3
		Haber	—	6	6	6	—	6	—	5	51	5	30	1	11	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. August 1854.	Waizen	143	395	538	506	32	24	—	21	21	19	36	2	57	—	—
		Korn	4	95	99	97	2	18	18	17	49	17	12	—	4	—	—
		Gerste	—	110	110	110	—	10	31	9	55	9	3	—	—	—	37
		Haber	—	228	228	224	4	7	33	6	33	5	29	1	24	—	—
Vilshofen	Vom 30. August 1854.	Waizen	123	129	252	237	15	24	34	23	42	22	—	—	—	—	13
		Korn	5	13	18	18	—	17	56	16	20	15	18	—	—	—	13
		Gerste	18	2	20	10	10	11	—	10	30	9	30	1	—	—	—
		Haber	5	7	12	12	—	6	56	6	28	6	19	—	18	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Mittwoch den 6. September **1854.**

Inhalt:

Legitimations-Urkunde für Handelsreisende von und nach der Schweiz. — Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,244.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Legitimations-Urkunde für Handels-Reisende von und nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das im oben bezeichneten Betreffe unterm 12. d. erlassene Rescript des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten nebst Beilagen zur genauen Darnachtung veröffentlicht.

Landshut, den 30. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

Ad Num. 8172.

Königreich Bayern,

Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Verfolg der unter Vermittelung des Schweizerischen Bundesrathes im Jahre 1852 erzielten und seitdem bereits gegenseitig in Wirkung getretenen Vereinbarung, gemäß welcher gegen diejenigen Cantone der Schweiz, in denen Handels-Reisende aus Bayern von Erhebung von Patent-Gebühren oder Gewerbsteuern frei gelassen sind, in Bayern die Gegenseitigkeit beobachtet werden soll, ist neuerlich in Bezug auf die Ausstellung der Legitimationsurkunden zum Behuf des Genusses der gegenseitig zugestandenen Abgabenbefreiung anderweit Verabredung getroffen worden.

Demnach werden Handels-Reisende aus den Schweizerischen Cantonen Bern, Ob- und Nidwalden, Freyburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (Außer- und Innerrhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg

und Genf, in welchen Handelsreisende aus Bayern keine Patent-Gebühren zu bezahlen haben, zum Behuf der Legitimation zu dem Genusse gleicher Abgaben-Befreiung im Königreiche Bayern, außer den zu dem Eintritte und zu dem Aufenthalte in Bayern erforderlichen Reisepässen oder gleichgeltenden Ausweisen, von der Staats-Kanzlei des betreffenden Cantons mit Legitimations-Urkunden nach dem unter lit. A beifolgenden Formular versehen werden.

Hinsichtlich der diesseitigen Handels-Reisenden, welche in solchen Geschäften die Schweiz besuchen wollen, ist für angemessen erachtet worden, die Legitimation zum Genuß der verabredeten Abgaben-Befreiung mit jener zu Reisen nach der Schweiz in der Weise zu verbinden, wie solches aus dem unter lit. B beifolgenden Formular der deßfallsigen Legitimations-Urkunde zu entnehmen ist; welchem zugleich eine exemplifizirte Aussertigung beigefügt wird.

Dabei ist gegenseitig anerkannt worden, daß selbstverständlich die den Handels-Reisenden zugestandene Abgaben-Befreiung auch den Vollmachtgebern derselben, sohin den Fabrikanten und Kaufleuten ebenfalls zukommen müsse, sohin auch diese, wenn sie Reisen nach dem anderen Gebiete unternehmen, um daselbst für die Bedürfnisse ihres Geschäftszweiges Ankäufe zu machen, und mit oder ohne Waarenmuster Waarenbestellungen aufzusuchen, ohne jedoch Waaren mit sich führen zu dürfen, die gleiche Befreiung von Patentgebühren oder Gewerbsteuern gegenseitig zu genießen haben sollen, und daß es dieserhalb nur der geeigneten Bezeichnung des Inhabers der auszufertigenden Legitimations-Urkunde bedürfe.

Bemerkt wird, daß diejenigen Legitimations-Akte, welche alle vorschriftsmäßigen Angaben eines Reisepasses enthalten, auch als solche benützt werden können, wogegen bei denjenigen Urkunden, bei welchen irgend ein wesentlicher Mangel obwaltet, der Reisende entweder mit einem förmlichen Reisepasse, oder mit einer sonstigen, das Fehlende in genügender Weise ergänzenden Urkunde versehen seyn muß.

München, den 12. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.

An die Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern Landshut.
Legitimations-Urkunden für Handels-Reisende von und nach der Schweiz betr.

Durch den Minister der geheime Sekretär Mayer.

Formular.

Legitimationsakt

für die Freihaltung von Gewerbs- oder Patent-Gebühren.

A. Schweizerisches.

Gültig für das Jahr 18 . .

gratis.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Herr . . . . von . . . . . . Träger des gegenwärtigen Zeugnisses, reist für das Handelshaus . . . . . . in . . . . . . Kanton . . . . . . behufs $\frac{\text{Ein-}}{\text{Ver-}}$kauf von . . . . . waaren oder . . . . .

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen der Regierung von Bayern und derjenigen der schweizerischen Eidgenossenschaft, hat Herr . . . . . darauf Anspruch, im ganzen Königreich Bayern sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indeß ausdrücklich bestimmt wird, daß er dadurch nicht das Recht erhält, förmlichen Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur zu beliebigen Ankäufen oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehr bedürfen.

. . . . den . . . . . .

Die Staatskanzlei des Kantons.

(L. S.)

Formular B. Bayerisches.

Patent-Gebühren sind zu entrichten in den Cantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden u. Wallis.

Legitimations-Urkunde

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patentgebühren zu Reisen in Handels-Geschäften in der Schweiz.

Gültig für das Jahr 18 ..

Königreich Bayern.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde .... von ..... reiset .... behufs Ein-/Ver-kauf von ..... waaren oder ......

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Cantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald) Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Landschaft) Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handels-Reisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patent-Abgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen, oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen, welche die angebotenen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

..... den ..... ten ... 18 ..

L. S. (Fertigung der einschlägigen kgl. Paßpolizei-Behörde.)

Beschreibg. des Reisenden:
Alter:
Größe:
Haare:
Stirne:
Augenbraunen:
Nase:
Mund:
Bart:
Kinn:
Angesicht:
Gesichts-Farbe:
Besondere Kennzeichen:
Unterschrift des Reisenden:

Exemplificirtes Formular B.

Patentgebühren sind zu entrichten in den Cantonen Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Graubünden u. Wallis.

Legitimations-Urkunde.

für die

Freilassung von Gewerbs- oder Patent-Gebühren zu Reisen in Handels-Geschäften in der Schweiz.

Gültig für das Jahr 1854.

Königreich Bayern.

(Wappen.)

Der Inhaber der gegenwärtigen Legitimations-Urkunde Georg Anton Meier von Fürth in Bayern reiset für das Handelshaus J. A. Werner daselbst behufs Einkauf von Farb-Waaren und Verkauf von Baumwollen-Waaren.

Nach getroffener Uebereinkunft zwischen Bayern und der schweizerischen Eidgenossenschaft hat derselbe darauf Anspruch, in den Cantonen Zürich, Bern, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald) Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt- und Landschaft), Schaffhausen, Appenzell (beide Rhoden), St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf sein Geschäft als Handelsreisender betreiben zu dürfen, ohne dafür irgend einer Patentabgabe unterworfen zu seyn, wobei indessen ausdrücklich bestimmt ist, daß er durchaus nicht das Recht erhält, Hausirhandel zu treiben oder Waaren zu sofortiger Abgabe an Käufer mit sich zu führen, sondern nur das Recht zu beliebigen Ankäufen, oder zu Dienstanerbietungen und Aufnahme von Bestellungen bei solchen Personen; welche die angebote-

Beschreibg. des Reisenden:
Alter: 36 J.
Größe: 5'9"
Haare: braun
Stirne: gewöhnlich
Augenbraunen: braun
Nase: gewöhnlich
Mund: dto.
Bart: braun
Kinn: —
Angesicht: rund
Gesichtsfarbe: gesund
Besondere Kennzeichen: —
Unterschrift des Reisenden: J. A. Werner.

nen Dienste oder Waaren zu ihrem eigenen Geschäftsverkehre bedürfen.

Fürth, den 22. Januar 1854.

Königl. Stadt-Kommissariat Fürth.

L. S. Unterschr.

Gesehen bei der

Königl. Kreisregierung von Mittelfranken.

L. S. Unterschr.

Ad Num. 30,304.

(Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. September 1851 bez. Betreffs (Intell.-Bl. 1851 S. 555) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Funktion eines Vorbereitungslehrers für Schullehrlinge in der Stadt Kelheim nunmehr dem dortigen Schullehrer Johann Baptist Stoll übertragen worden ist. Zugleich wird bemerkt, daß am 22. September l. Js. bei der k. Distrikts-Schulinspektion Kelheim I in Herrnwahl die Prüfung für diejenigen Schüler stattfindet, welche als Schullehrlinge aufgenommen werden, und bei dem Vorbereitungslehrer Joh. Bapt. Stoll in Kelheim in Unterricht treten wollen.

Landshut, den 30. August 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Rußrainer, qua. Sekr.

Ad Num. 30,488.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. priv. ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft M. E. Kraft in München verfügte Aufstellung nachbenannter Agenten genehmiget:

1) des Marktschreibers Joh. Nep. Stegmaier in Eggenfelden für die Landgerichtsbezirke Eggenfelden und Pfarrkirchen,

2) des Lithographen Johann Rieb in Landau für die Landgerichtsbezirke Dingolfing und Landau.

Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 1. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Reindl, Acc.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 30. Aug. c. wurde der Schul- und Meßnerdienst in March, L.-G. Regen, dem Schullehrer Johann Eder zu Pattendorf, L.-G. Viechtach, verliehen.

Vermöge Kreiskommando-Ordre vom 27. August l. Js. wurden im Einverständnisse mit der kgl. Regierung von Niederbayern

a) der bisherige I. Wachtmeister Joseph Lubsteck und

b) der bisherige Cavallerie-Corporal Andreas Käser

zu Lieutenants bei der Cavallerie-Eskadron des Landwehr-Bataillons Straubing ernannt.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Sonnabend den 9. September **1854.**

Inhalt:

Agenturen der k. k. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 18$^{52}/_{53}$. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,901.

(Agenturen der k. k. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2./3. d. Mts. wurde die Aufstellung des Güterbestätters und Gasthofbesitzers Eduard Faber in Kelheim als Agent der k. k. österreichischen privilegirten ersten Feuerversicherungsgesellschaft für die Landgerichtsbezirke Abensberg und Kelheim genehmigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 6. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,825.

(Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 18$^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden im Nachstehenden die Resultate der Distrikts-Fonds-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro 18$^{52}/_{53}$ zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
1. An Aktivrest des Vorjahres .	414	35	1
2. „ Distrikts-Umlagen . .	6602	7	—
3. „ Fuhrlohn zum Transport der Bettler und Baganten .	252	15	4
4. An besondern Einnahmen .	1619	58	—
5. „ Ausständen	17	56	4
Summa	8906	52	1

Ausgaben.	fl.	kr.	hl.
1. Auf die Verwaltung . . .	150	—	—
2. „ Impfgebühren . . .	83	40	—
3. „ Unterrichtskosten der Hebammen	240	—	—

	fl.	kr.	hl.
4. Auf Vagantentransporte . .	339	12	—
5. „ Sustentationsbeiträge für Hebammen, Land- u. Thierärzte	416	21	4
6. Auf Entschädigung für Grundabtretungen	654	10	—
7. Auf Herstellung der Distrikts-Straßen	6945	24	—
8. Auf besondere Ausgaben . .	18	23	4
Summa	8847	11	—

Abgleichung.	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	8906	52	1
Ausgaben	8847	11	—
Aktivrest	59	41	1

Landshut, den 3. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 2. September l. Js. ist der Schullehrer Vinzenz Rosenlöhner von Kößnach, k. Landgerichts Straubing, nach Patersdorf, k. Landgerichts Viechtach, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. September l. Js. ist der Schulprovisor Johann Zißelsberger in Dünzling, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer in Kößnach, k. Landgerichts Straubing, befördert worden.

Se. Majestät der König haben zufolge allerhöchsten Rescripts vom 23. August 1854 dem Priester Johann Tafelmaier, Kommoranten zu Roding, Landgerichts gleichen Namens, das Incuratbeneficium Postau, L.-G. Landshut, zu übertragen geruht.

III. Augsburger-Cours
vom 31. August 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		—	$87\frac{3}{4}$
» à 4 % »		—	$91\frac{1}{2}$
» à $4\frac{1}{2}$ % »		$97\frac{3}{4}$	$97\frac{1}{4}$
» à 5 % »	» II.	—	—
» à 5 % »	» III.	$100\frac{1}{4}$	—
» à 5 % »	» IV.	$101\frac{1}{2}$	$101\frac{1}{4}$
» Grundrenten-Ablösung à 4 %		93	$92\frac{1}{2}$
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	720	714

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Septbr. 1854.	Waizen	—	62	62	62	—	24	52	23	58	22	30	—	—	2	34
		Korn	—	26	26	26	—	24	51	23	42	23	—	—	—	2	18
		Gerste	—	14	14	14	—	9	14	8	44	8	23	—	—	—	22
		Haber	2	11	13	13	—	6	9	5	54	5	40	—	—	—	26
Deggendorf	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	1	103	104	104	—	26	17	24	59	23	8	—	—	4	11
		Korn	6	12	18	18	—	20	30	19	44	19	14	—	—	2	58
		Gerste	—	36	36	36	—	11	57	11	40	11	17	—	—	1	20
		Haber	6	21	27	27	—	7	26	6	59	6	13	—	—	—	56
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	—	14	14	14	—	22	—	21	30	20	30	—	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	18	30	18	30	18	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	—	6	30	6	12	—	—	—	30
Kelheim	Vom 31. August 1854.	Waizen	—	9	9	9	—	18	35	17	54	15	30	—	—	2	31
		Korn	2	4	6	6	—	19	15	18	50	18	36	—	—	4	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	10	6	5	5	40	—	1	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 4. Septbr. 1854.	Waizen	—	44	44	44	—	24	—	23	30	22	46	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	10	15	10	—	9	48	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Septbr. 1854.	Waizen	152	389	541	485	56	28	45	24	33	20	25	—	—	2	35
		Korn	24	77	101	101	—	22	37	21	2	18	45	—	—	2	51
		Gerste	1	267	268	267	1	11	30	10	26	9	5	—	—	—	58
		Haber	123	328	451	417	34	8	15	7	36	5	37	—	—	1	6
Mainburg	Vom 6. Septbr. 1854.	Waizen	1	97½	98½	98½	—	27	55	24	14	24	—	—	—	3	57
		Korn	—	4	4	4	—	25	23	23	50	22	54	—	—	3	52
		Gerste	—	14	14	14	—	10	59	10	40	10	1	—	—	1	6
		Haber	—	12	12	12	—	6	1	5	35	5	19	—	—	—	24
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	4	33	37	37	—	25	30	23	33	21	12	—	—	5	33
		Korn	—	11	11	11	—	23	—	20	11	17	15	—	—	2	20
		Gerste	—	12	12	12	—	8	45	8	9	7	30	—	—	—	21
		Haber	4	18	22	22	—	6	—	5	27	4	48	—	—	—	8
Passau	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	—	½	½	—	½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	3	41½	44½	37½	7	21	51	20	52	20	—	—	—	3	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	34½	49½	49½	—	8	23	7	12	6	21	1	8	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Septbr. 1854.	Waizen	—	8	8	8	—	25	30	23	13	21	—	—	—	4	25
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	4	5	5	—	10	—	9	36	9	—	—	—	—	33
		Haber	—	4	4	4	—	7	48	6	55	6	—	—	—	1	5
Pilsting	Vom 5. Septbr. 1854.	Waizen	—	76	76	76	—	27	30	25	7	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	10	—	9	45	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Septbr. 1854.	Waizen	32	297	329	329	—	24	48	23	8	21	51	—	—	1	47
		Korn	2	39	41	41	—	22	24	20	54	19	37	—	—	3	5
		Gerste	—	284	284	283	1	11	15	10	44	10	3	—	—	—	49
		Haber	4	134	138	138	—	9	54	7	1	6	23	—	—	—	38
Vilshofen	Vom 6. Septbr. 1854.	Waizen	15	233	248	246	2	28	44	27	38	26	19	—	—	2	56
		Korn	—	12	12	12	—	20	37	18	49	17	—	—	—	2	29
		Gerste	10	1	11	6	5	13	—	11	—	9	—	—	—	—	30
		Haber	—	4	4	4	—	7	30	7	9	6	48	—	—	—	41

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Mittwoch den 13. September **1854.**

Inhalt:

Kursiren eines falschen halben Guldenstückes. — Das Kursiren falscher Münzen. — Paßwesen gegenüber von Frankreich — hier den Eintritt französischer Unterthanen in das Königreich Bayern. — Die Druckschrift: „die k. bayr. Landgerichte diesseits des Rheins 2c. 2c." von Dr. Hellmuth. — Die im Jahre 1853 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Kandidaten. — Die Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,934.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen halben Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 21. v. Mts. wurde im Monate April l. Js. im Landgerichtsbezirke Stadtprozelten ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf zu setzen versucht.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der andern Seite in einem Kranze von Eichenlaub die Bezeichnung: „1/2 Gulden — 1844.", besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen, und läßt sich durch Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken unschwer unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 9. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,595.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der

Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J., vom 17. v. Mts. wurde unter'm 9. ejusd. bei dem k. Landgerichte Cham einem gewissen Andreas Straßer, ledigen Inwohner aus Stein, k. Landgerichts Naabburg, drei falsche Geldstücke abgenommen, welche derselbe schon lange, ohne davon Gebrauch gemacht zu haben, besessen haben will.

Dieselben bestehen in

1) einem Kronenthaler aus dem Jahre 1789,

2) einem französischen Thaler, aus dem Jahre 1798, mit dem Bildnisse des Königs Louis XVI. und der Umschrift: Bendictum sit nomini domini, welche beide Geldstücke durch ihre röthliche Farbe, letzteres auch durch Verwischtheit des Gepräges, kenntlich sind,

3) einem französischen 5 Frankenthalerstücke mit dem Bilde Königs Louis Philipp's, dessen Contouren und Inschrift fast gänzlich unkenntlich sind, und in Verbindung mit seiner dunklen Farbe und todten Klange, sowie mit dem Mangel aller Ränderung denselben als unzweifelhaft falsch und zwar in rohen Formen den ächten nachgegossen erkennen lassen.

Vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke ergeht hiemit an Jedermann strenge Warnung und haben sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden wegen Verfertigung und Verbreitung derselben genaue Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate oberwähntem kgl. Landgerichte zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 6. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,133.

(Paßwesen gegenüber von Frankreich — hier den Eintritt französischer Unterthanen in das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem die in rubrizirtem Betreffe unterm 5. l. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die Paßbehörden zu deren pünktlichem Vollzuge hiemit aufgefordert.

Landshut, den 11. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 19,076.**

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern hat die kais. französische Regierung die Anordnung getroffen, daß Individuen aus der Klasse der ausländischen Arbeiter der Eintritt in das französische Gebiet nur dann gestattet werde, wenn sie sich vorerst über die ihnen dortselbst in Aussicht stehende Arbeit auszuweisen im Stande sind.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich hiedurch veranlaßt, gleiche Maßregel bezüglich der französischen Unterthanen fraglicher Categorie zu ergreifen.

Es wird daher im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hiermit verfügt:

„daß in Zukunft und bis auf Weiteres kais. französischen Unterthanen aus der Klasse der Arbeiter der Eintritt in die Gebietstheile des Königreichs Bayern nur dann gestattet werde, wenn sie nebst den im Allgemeinen vorge-

schriebenen Legitimations-Urkunden auch darüber genügende Ausweise besitzen, daß sie in Bayern sicher Arbeit erhalten werden.

Diese Maßregel hat mit dem 15. Oktober l. Js. in Wirksamkeit zu treten, und ist hiernach von der k. Regierung das weiter Geeignete anzuordnen.

München, den 5. September 1854.

Auf

Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Paßwesen gegenüber von Frankreich — hier den Eintritt französischer Unterthanen in das Königreich Bayern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 31,052.

An sämmtliche der k. Regierung untergeordneten Stellen und Behörden.

(Die Druckschrift: „die k. bayer. Landgerichte diesseits des Rheins ꝛc." von Dr. Hellmuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter dem Titel „die k. bayer. Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart ꝛc. von **Dr. Clement Hellmuth**" ist unlängst in der Beck'schen Buchhandlung in Nördlingen eine gelungene und zeitgemäße Darstellung der Verhältnisse der Landgerichte diesseits des Rheins erschienen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 4. dß. wird auf diese Druckschrift aufmerksam gemacht.

Landshut, 9. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. $\frac{56,416}{81,934}$.

(Die im Jahre 1853 abgehaltene praktische Konkursprüfung der zum Staatsdienste adspirirender Rechts-Kandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Für diejenigen Rechtskandidaten, welche sich der im Jahre 1853 dahier abgehaltenen praktischen Konkursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taxamte der unterzeichneten Stelle und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempel-Gebühren in Empfang genommen werden.

München, den 2. September 1854.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Zu-Rhein, k. Regierungs-Präsident.

Rupprecht, Sekretär.

Ad Num. 5,368.

(Erledigung der Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Absberg, Dekanats Gunzenhausen, ist durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen. Dieselbe wird daher zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 3. November d. Js., ausgeschrieben.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in folgenden Bezügen.

A. Ertrag aus Realitäten:

1) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in sehr gutem baulichen Zustande befindet, und für eine zahlreiche Familie hinlänglichen Raum bietet . . .	50 fl.	— kr.
2) aus Gründen:		
5 Dezimalen Wiese . . .	— „	36 „
69 Dezimalen Gartenland .	6 „	— „

B) Aus Rechten:

1) Zinsen aus Kapitalien für abgelöste Zehnten . . .	984	fl.	—	kr.
2) aus Gemeinderechten . . .	1	„	—	„
C. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	64	„	27	„
Summa	1106	fl.	3	kr.
hievon die Lasten ab mit .	53	fl.	29	kr.
bleibt reines Einkommen .	1052	fl.	34	kr.
Freiwillige Geschenke . .	25	fl.	—	kr.

Ansbach, den 5. Septbr. 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt. v. n.

Cella, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 22. August d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Fürstenzell, Landgerichts Passau II, dem Priester Johann Baptist Dullinger, Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor zu Vormbach, Landgerichts Passau II, verliehen.

Seine Majestät der König haben die Berufung des k. II. Landgerichtsassessors Jungermann zu Dingolfing auf die dort erledigte Landwehr-Bataillons-Auditorsstelle allerhöchst zu genehmigen geruht.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Sonnabend den 16. September **1854.**

Inhalt:

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1854. — Den Blokadezustand russischer Häfen und Küsten. — Den Verkauf von Fliegen-Papier. — Die epidemische Brechruhr, hier die Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst im Jahre 1854. — Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten. — Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,323.

(Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die im heurigen Kreisamtsblatte Stück 63, 65 und 67, Seite 900, 926 und 949 enthaltene Regierungs-Ausschreibung vom 26. Juli l. Js. bezeichneten Betreffs wird hiemit in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7ten lauf. Monats bekannt gegeben, daß die auf den 16. Oktober und 6. Novbr. lauf. Js. angesetzten Prüfungen für das Studienlehramt und für den französischen Sprach-Unterricht bis auf weiters vertagt werden, und daß die Zeit ihrer Vornahme besonders rechtzeitig zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird.

Landshut, den 10. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,224.

(Den Blokadezustand russischer Häfen und Küsten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen bezeichneten Betreffes vom 7. Juli ds. Js. u. 3. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 807 u. 927) wird anmit eine neuerliche Mittheilung der kgl. englischen Regierung zur Wissenschaft und Darnachachtung namentlich für den Handelsstand bekannt gegeben.

Landshut, den 10. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 9484.**

Bekanntmachung.

Von Seite der k. großbritanischen Regierung ist der k. bayerischen Regierung ein in dem Supplement

zur **London Gazette** vom 11. August d. Js. enthaltener Bericht des Vice-Admirals Sir Charles Napier an die Lord-Commissäre der Admiralität nachstehenden Inhalts mitgetheilt worden,

1) vom 17. April l. Jrs. an sind alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten von 55° 53′ nördlicher Breite und 21° 3′ östlicher Länge, bis zum Cap Dager-Ort in 58° 55′ nördlicher Breite und 22° 5′ östlicher Länge, die Häfen von Libau, Windau, Riga und Pernau namentlich inbegriffen, durch eine hinreichende Anzahl Schiffe Ihrer Majestät in engen Blokadezustand versetzt;

2) vom 26. April l. Jrs. an sind die russischen Häfen Helsingfors und Sweaborg und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten westlich von Helsingfors bis Hango-Spitze im 59° 48′ nördlicher Breite und 22° 53′ östlicher Länge in gleicher Weise blokirt worden.

3) Vom 20. Mai l. Js. an hat sich der Blokus auch auf die russischen Häfen Hassal, Warmsoe-Inseln, Baltischport, Reval und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten an der Küste von Esthland vom Cap Dager-Ort bis zum Ekholmer Leuchtthurm 59° 43′ nördl. Br. und 25° 48′ östl. Länge erstreckt.

4) Vom 26. Juni an sind die russischen Häfen Abö, die Orö-Cato-Inseln und die Aland'sche Insel-Gruppe, Nystadt, Bjorenborg, Christinestadt, Wasa, die Walgrund-Inseln, Neu-Carleby, Jakobstadt, Alt-Carleby, Losto, Kalajoki, Brahnstadt, Ulenborg, die Carlon-Inseln, Ijo, Gestilla-Kenim und alle russischen Häfen, Fahrwege, Rheden und Buchten von Hangoe-Spitze im 59° 48′ nördl. Breite und 22° 53′ östl. Länge bis Nieder-Tornea — inbegriffen — gelegen am Ende des bothn. Meerbusens im ungefähr 65° 50′ nördl. Breite und 24° 15′ östl. Länge von einer gehörigen Anzahl Schiffe der alliirten Flotten in engen Blokadezustand versetzt worden.

Seit dem am 13. Juni d. Js. das französische Geschwader im finnischen Meerbusen zu dem englischen gestoßen, ist der Blokadedienst in diesem Meerbusen und an andern Punkten gemeinschaftlich errichtet worden.

Ad Num. 31,074.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verkauf von Fliegenpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vorliegender Anzeige wird von Handelsleuten hie und da verschiedenfarbiges sogenanntes Fliegenpapier zum Tödten der Fliegen verkauft.

Nach vorgenommener ärztlicher Untersuchung ist aber dieses Papier mit Arsenik-Solution getränkt und bei der Benützung sehr gefährlich, weil hiedurch leicht Vergiftungen statt finden können.

In Folge dessen kann demnach der Verkauf dieses Fliegenpapiers im gewöhnlichen Verkehre nur unter jenen Bedingungen als zuläßig erkannt werden, unter welchen nach Maßgabe des §. 4 der allerh. Verordnung vom 17. Aug. 1834, — den Gift- und Arznei-Waaren Verkauf betr. — der Handel mit derlei Waaren überhaupt gestattet ist.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, hievon die Apotheker und die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute in Kenntniß zu setzen, und gegen Anmaßung und Uebergriffe unter Vorbehalt der Haftung für alle hiedurch begründeten nachtheiligen Folgen nachdrucksam einzuschreiten.

Landshut, den 12. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Inner, Sekretär.

Ad Num. 23,695.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Die epidemische Brechruhr, hier die Konkursprüfung für den Staatsforstverwaltungs-Dienst im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Forstämtern wird mit Bezug auf die Entschließung der unterfertigten k. Stelle vom 13. April d. Js. Nr. 13,698 (Kreisamtsblatt St. 31 S. 402) eröffnet, daß in Folge allerhöchsten Signats vom 4., und höchster Verfügung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. d. Mts. Nr. 14,095 die auf den 18. d. Ms. anberaumte Prüfung für den Staatsforstverwaltungs-Dienst bis auf weitere Bestimmung sistirt werde.

Landshut, den 13. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Gressierer, Sekretär.

Ad Num. 31,590.

(Die aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Stetten'schen Erziehungs-Institute zu Augsburg wird mit dem Jahre 18$^{54}/_{55}$ ein aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und deren Relikten dotirter ganzer Freiplatz für eine protestantische Tochter eines Staatsdieners im Geschäftskreise des k. Staats-Ministeriums des Innern (einschließlich des Landgerichtsdienstes) eröffnet.

Diese Eröffnung wird zum Zwecke der Bewerbung um jene Freistelle mit nachfolgenden Bemerkungen bekannt gemacht:

1) Das betreffende Mädchen muß das 11te Lebensjahr zurückgelegt haben, bildungsfähig seyn, und darf keine Gebrechen an sich tragen, welche den Aufenthalt in einem Erziehungs-Institute unzuläßig machen.

2) Für die Kleidungsstücke und Wäsche, dann für deren Unterhaltung und Nachschaffung haben die Eltern oder Vormünder selbst zu sorgen; jedoch besteht bezüglich der mitzubringenden Ausstattung keine bestimmte Vorschrift, sondern es wird nur im Allgemeinen gefordert, daß die Ausstattung eine anständige sey.

3) Der allgemeine Lehrplan des Institutes umfaßt zur Zeit in drei Klassen den Unterricht in der Religion, im Zeichnen, Klavier und Gesang, in weiblichen Handarbeiten, in der deutschen und französischen Sprache, Calligraphie, Geographie und Geschichte, im Rechnen, dann in der Naturlehre, Naturgeschichte und Mythologie.

Den Unterricht in anderen Lehrgegenständen haben die betheiligten Eltern oder Vormünder zu bezahlen.

4) Eben so gehören Krankheits-Kosten zu den von den Eltern oder Vormündern zu bestreitenden Nebenauslagen.

5) Gesuche um die sich eröffnende Freistelle haben längstens bis 10. Oktober d. Js. zum Einlaufe des k. Staats-Ministeriums des Innern zu gelangen.

Dieselben müssen versehen seyn: mit dem Tauf- und Schutzpocken-Impfungs-Scheine des betreffenden Kindes, einem Zeugnisse über den bisher genossenen Schulunterricht, einem gerichtsärztlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand und die Bildungsfähigkeit des Mädchens, endlich mit einem amtlichen Vermögenszeugnisse, welches sich über die im §. V, Absatz 2 der allerhöchsten Entschließung vom 18. Dezbr. 1843, die Verwendung der Renten des allgemeinen Unter-

stätzungsfondes betreffend, aufgeführten Punkte zu verbreiten hat.

Landshut, den 14. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,434.

(Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 2. Sept. 1851 bez. Betr. (Intelligenzblatt 1851 S. 555) wird hiedurch bekannt gegeben, daß der Schullehrer Ignatz Tischler in Landshut aus Gesundheitsrücksichten in Folge gestellten Ansuchens von Ertheilung des Vorbereitungs-Unterrichts enthoben, und hienach die Funktion eines Vorbereitungslehrers für Schullehrlinge dem Schullehrer Michael Mirwald zu Berg nächst Landshut übertragen worden ist.

Landshut, den 13. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 25. August l. Js. haben Seine Majestät der König geruht, der von dem Gutsbesitzer Maximilian Graf von Geldern für den Tisch-Titulanten Priester Georg Schöller ausgestellten Präsentation auf das erledigte Benefizium in Thurnstein, k. Landgerichts Pfarrkirchen, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 10. September l. Js. ist der erledigte I. Schul- und Organistendienst zu Aigen, k. Ldgchts. Rotthalmünster, dem Schullehrer Peter Pölsterl von Greising, k. Ldg. Deggendorf, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 12. September l. Js. ist der Schullehrer Xaver Harlander von Thandorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen, nach Niederhöcking, k. Landgerichts Landau, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 12. September c. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst in Wurmansquick, Ldg. Eggenfelden, dem Schullehrer Jos. Dirschl von Niederhöcking, Ldg. Landau, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 10. September l. Js. ist der Schulprovisor Anton Huber von Ulrichsberg, k. Landgerichts Deggendorf, zum Schullehrer in Greising, desselben Landgerichts, befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 7. September 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	—	88
»	à 4 %	»	. . . .	—	92½
»	à 4½ %	»	. . . .	97⅝	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	100½	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	—	101⅜
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . . .	—	92½
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . . .	717	714

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Septbr. 1854.	Waizen	—	43	43	43	—	29	42	28	48	27	16	—	—	3	50
		Korn	—	30	30	25	5	28	16	27	11	26	23	—	—	3	29
		Gerste	—	8	8	8	—	10	18	8	48	8	—	—	—	—	4
		Haber	—	6	6	6	—	7	9	6	57	6	—	—	—	1	3
Deggendorf	Vom 12. Septbr. 1854.	Waizen	—	197	197	197	—	28	42	27	39	26	9	—	—	2	40
		Korn	—	62	62	62	—	23	18	22	27	21	17	—	—	2	43
		Gerste	—	113	113	113	—	12	40	12	15	11	48	—	—	—	35
		Haber	—	58	58	58	—	7	29	7	8	6	42	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 12. Septbr. 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	33	—	30	—	28	30	—	—	6	—
		Korn	—	3	3	3	—	25	30	21	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Septbr. 1854.	Waizen	—	34	34	34	—	26	—	25	—	24	—	—	—	3	30
		Korn	—	8	8	8	—	24	—	22	48	22	—	—	—	4	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	15
Kelheim	Vom 7. Septbr. 1854.	Waizen	—	12	12	12	—	25	38	25	9	22	45	—	—	7	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	6	5	42	4	30	—	23	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 11. Septbr. 1854.	Waizen	—	101	101	101	—	24	54	23	48	23	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	12	6	11	30	10	48	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Septbr. 1854.	Waizen	56	508	564	549	15	31	40	28	31	24	55	—	—	3	58
		Korn	—	122	122	122	—	26	—	24	3	22	30	—	—	5	1
		Gerste	1	287	288	288	—	13	—	11	51	10	25	—	—	1	25
		Haber	34	86	120	120	—	7	18	6	33	5	54	1	3	—	—
Mainburg	Vom 13. Septbr. 1854.	Waizen	—	283½	283½	261	22½	29	30	27	52	25	36	—	—	3	38
		Korn	—	44½	44½	43½	1	28	—	26	2	25	30	—	—	2	12
		Gerste	—	63½	63½	63½	—	12	48	12	11	10	42	—	—	1	31
		Haber	—	13½	13½	13½	—	5	36	4	49	4	30	—	46	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Septbr. 1854.	Waizen	—	72	72	70	2	30	15	28	—	26	30	—	—	5	33
		Korn	—	31	31	31	—	28	—	27	—	25	30	—	—	7	49
		Gerste	—	8	8	8	—	11	—	10	15	9	30	—	—	2	6
		Haber	—	13	13	13	—	6	—	5	31	5	—	—	—	—	4
Passau	Vom 12. Septbr. 1854.	Waizen	½	8	8½	8½	—	29	6	27	38	26	10	—	—	—	—
		Korn	7	104½	111½	101½	10	20	22	19	39	18	53	1	13	—	—
		Gerste	—	6½	6½	6½	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	64	64	58	6	8	43	8	7	7	32	—	—	—	55
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. Septbr. 1854.	Waizen	—	9	9	9	—	30	30	28	34	26	—	—	—	7	21
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	11	36	10	26	9	30	—	—	—	50
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	7	11	6	30	—	—	—	16
Pilsting	Vom 12. Septbr. 1854.	Waizen	—	100	100	100	—	30	—	27	8	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	107	107	107	—	12	36	11	18	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Septbr. 1854.	Waizen	—	415	415	415	—	27	28	26	39	25	32	—	—	3	31
		Korn	—	186	186	186	—	24	32	23	14	21	54	—	—	2	20
		Gerste	1	402	403	403	—	12	3	11	25	10	51	—	—	—	41
		Haber	—	175	175	175	—	7	59	7	7	6	51	—	—	—	6
Vilshofen	Vom 13. Septbr. 1854.	Waizen	2	424	426	291	135	28	25	27	35	27	16	—	3	—	—
		Korn	—	70	70	69	1	22	—	21	—	19	40	—	—	2	25
		Gerste	5	—	5	3	2	—	—	11	15	—	—	—	—	—	15
		Haber	—	12	12	12	—	8	—	7	34	7	11	—	—	—	25

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Mittwoch den 20. September **1854.**

Inhalt:

Die Getreid-Magazine. — Vertilgung der Feldmäuse. — Die Erledigung der Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts Vilsbiburg. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 31,325.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Getreid-Magazine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden wird nachstehend der Abdruck einer im bezeichn. Betr. unterm 7./8. dß. Mts. erfolgten höchsten Ministerial-Entschließung unter Bezugnahme auf die autographirte Ausschreibung vom 11. Febr. d. Js. Nr. 12,502 zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Diesem nach werden die Behörden alles Ernstes bestrebt seyn, soferne Getreidemagazine nicht ohnedem schon bestehen, oder im Werke sind — auf deren Errichtung, beziehungsweise Verstärkung aus Gemeinde- oder Distriktsmitteln — nach §. 34 des Distrikts-Raths-Gesetzes etwa durch Vereinigung mit benachbarten Bezirken — oder aus Privatmitteln mittels Gründung von Aktien-Gesellschaften — Kornvereinen — unablässig hinzuwirken.

Denselben wird hiebei nicht entgehen, wie zweckdienlich und nothwendig hiezu ein vorgängiges Benehmen mit den landwirthschaftlichen Bezirks-Comités, so wie mit wohlgesinnten, geachteten, sachkundigen Männern, Geistlichen, Gutsbesitzern, Landwirthen 2c. erscheint, deren Mitwirkung sich die Verwaltungsbehörde besonders dann zu versichern haben wird, wenn es zur Unterstützung der amtlichen Thätigkeit zunächst darauf ankommt, den Betheiligten die richtige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und den Vortheilen der Getreide-Magazine im Wege der Belehrung beizubringen. Den Gemeinden ist hiebei klar und deutlich zu machen, wie außer den bereits bestehenden heilsamen Verordnungen gegen unerlaubten Handel und Uebervortheilungen keine gesetzlichen Mittel zu Gebote stehen, dem Getreidehandel hindernd oder beschränkend entgegen zu treten und die verschiedenartigsten, zum Theil ganz unerwarteten Natur- und politische Ereignisse auf den Markt des Getreides einwirken, so daß

eine bestimmte Regelung der hiemit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Getreidpreise nicht möglich ist.

Nebstdem ist den Gemeinden vorzustellen, wie ihre Verpflichtung zur Armen-Fürsorge sie in Zeiten der Theuerung und des Mangels mit erhöhten Ausgaben bedroht, daher ihr eigenes Interesse erheischt, solchen Zeiten in wohlfeilen Jahren nachhaltig vorzusorgen, was am Besten durch Ansammlung von Speisgetreid, d. i. durch Errichtung und beziehungsweise Erweiterung von Getreide-Magazinen geschehen kann.

Von dem bewährten Pflichteifer der sämmtlichen betheiligten Behörden wird erwartet, daß sie die Erfüllung einer allergnädigsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs sich besonders angelegen seyn lassen, und Alles aufbieten werden, das erforderliche und gewünschte Ergebniß in Behandlung des vorliegenden Gegenstandes zu erzielen, und sich hiedurch die Allerhöchste Anerkennung zu erwerben.

Landshut, den 13. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 18,661.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Da die Preis- und Qualitäts-Verhältnisse des Getreides im gegenwärtigen Erndtejahre voraussichtlich günstig sich zu gestalten scheinen, um die Anlegung, Ergänzung und Erweiterung der Getreide-Magazine zu bewirken, so wird die k. Regierung, K. d. J., mit der Weisung darauf aufmerksam gemacht, eintretenden Falles, und so weit es ohne nachtheilige Folgen für die Getreidepreise geschehen kann, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln, namentlich aber durch wohlwollende Belehrung auf die Erreichung dieses Zweckes hinzuwirken.

Die Distriktspolizeibehörden sind hienach bezüglich der Distrikts- und Gemeinde-Magazine mit entsprechenden Aufforderungen zu versehen, dem nächsten Landrathe aber ist hinsichtlich der Material-Magazinirung geeignete Vorlage zu machen.

Wiederholt wird übrigens bemerkt, wie Seine Majestät der König die unabläßige Sorge der Regierung für Anlegung und Erweiterung von Getreide-Magazinen in Anspruch genommen wissen wollen, und ebendeßwegen alljährlich die bestimmtesten Nachweise der Fortschritte in diesem Bereiche der Verwaltung anzubefehlen geruht haben, von welchen Allerhöchstdieselben Kenntniß nehmen werden.

Von dem Pflichteifer der k. Regierung wird erwartet, daß unter Beachtung aller in Betracht kommenden Verhältnisse rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen getroffen werden, um den so wohlmeinenden Absichten Seiner Majestät des Königs entsprechen zu können.

München, den 7. Septbr. 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Getreidemagazine betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 31,570.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da in neuerer Zeit wieder häufige Klagen bezüglich des Ueberhandnehmens der Feldmäuse rege werden, und solche sich in Besorgniß erregender Weise zu mehren scheinen, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, in nachstehender Ausschreibung die zur Vertilgung der Feldmäuse zweckentsprechenden Mittel bekannt zu geben, und werden die kgl. Distriktspolizei-

Behörden beauftragt, behufs Erzielung eines ergiebigen Erfolges die möglichste Verbreitung dieser Mittel zu veranlassen und zur allseitigen und gemeinsamen Anwendung derselben die Oekonomen und Landwirthe aufzumuntern.

Landshut, den 15. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 31,750.

Bekanntmachung.

(Vertilgung der Feldmäuse betr.)

Die Landplage der Feldmäuse erscheint im heurigen Jahre wieder in Besorgniß erregender Weise. Wenn auch die gütige Natur durch anhaltenden Regen, durch starken Frost und Glatteis die Mäuse am leichtesten und sichersten vernichtet, so ist es aber auch hier wie in so manchen ländlichen Verrichtungen Aufgabe und Pflicht der Landwirthe, die Natur nicht allein schalten und walten zu lassen, sondern sie vielmehr nach Kräften zu unterstützen.

Die mit Erfolg bisher angewendeten Mittel zur Vertilgung der Mäuse sind nun folgende:

1) Tiefpflügen der Getreidstoppelfelder im Herbste, um der Winterfeuchtigkeit und Kälte Einlaß in die Schlupfwinkel der Mäuse zu gestatten.
2) Schonung derjenigen Thiere, welchen die Mäuse zur Nahrung dienen, der Katzen, Füchse, Marder, Wiesel, Raben, Krähen, Eulen, u. s. w.
3) Entfernung aller unnöthigen Hecken und Gebüsche, in der Nähe der Felder;
4) das Zutreten oder Zuwalzen der Löcher, welcher Zweck auch vorzüglich durch den Uebertrieb von Schaafen und durch das Pferchen erreicht wird;
5) Einsetzen von Töpfen mit Wasser, und Ueberdecken derselben mit Stroh;
6) Graben von Löchern mit dem Erdbohrer, ein Mittel, welches nur auf bindigem Lehm- oder Thonboden von sicherem Erfolge ist;
7) das Tödten durch Rauchösen, dem s. g. Zinker-schen Wühlervertilger, und
8) das Fangen durch Fallen.
9) Das praktischste und erfolgreichste Mittel aber ist unstreitig das Legen von Gift in die frischaufgeworfenen Mauslöcher, wozu sich vorzugsweise Phosphorteig und mit Strychnin vergifteter Waizen eignen.

Der Phosphorteig, dessen nicht gefahrlose Bereitung dem Apotheker überlassen werden muß, wird auf folgende Weise dargestellt:

2 Lothe Phosphor werden in 1½ Maß heißem Wasser zum Schmelzen gebracht, und nun allmählich so viel Weizenmehl unter beständigem Umrühren zugesetzt, bis man einen dicklichen Brei erhalten hat, worauf das Rühren bis zum vollkommenen Erkalten des Breies fortgesetzt wird. Von diesem mit etwas gewöhnlichen Syrup versüßten, und zur Verhinderung der Gährung mit 1 Quint Bleizucker versetzten Breie kann jeder Apotheker bei dem jetzigen billigen Preise des Phosphors das Pfund recht gut um 12 kr. ablassen. —

Die Anwendung des Phosphorteiges ist eben so einfach als leicht:

Man schneidet die Strohhalme einer Winterfrucht in zwei Zoll lange Stücke, taucht je einen solchen Strohabschnitt mit dem einen Ende in den Phosphorteig und legt denselben an ein frisch aufgewühltes Mausloch. Uebergeht man, ohne Lärm zu machen, ein eben frisch mit Phosphorteig belegtes Feld, so bemerkt man sogleich, wie die Halme von den Mäusen in die Löcher gezogen werden.

Die Wirkung des Giftes ist schnell tödtend, so daß bereits nach einer Stunde Mäusekadaver umherliegen.

Mit Strychnin vergifteter Waizen, dessen Bereitung gleichfalls dem Apothe-

ker überlassenbleiben muß, wird auf folgende Weise dargestellt:

1 Pfund Waizen wird in einem Gefäße mit Wasser befeuchtet, und so lange unter öfterem Umrühren stehen gelassen, bis er zähe und der innere Kern mit Feuchtigkeit durchdrungen geworden ist. Hierauf übergießt man ihn unter beständigem Rühren mit einer Auflösung von 6 Gran Strychnin, (dem vorzugsweise wirksamen Bestandtheile der Krähenaugen, nuces vomicae) in 2 Unzen gewöhnlichen Spiritus, und setzt das zeitweise Rühren so lange fort, bis man sieht, daß die Lösung völlig von den Waizenkörnern eingesogen ist. Der so mit Strychnin vergiftete Waizen wird dann im Trockenschranke getrocknet, muß dann dem gewöhnlichen ganz ähnlich sehen, und darf jedenfalls keinen weißen krystallinischen Ueberzug zeigen, was ein Beweis wäre, daß die Strychnin-Lösung nicht in's Innere der Körner sich gezogen hätte, in welchem Falle der Waizen auch fast wirkungslos wäre, indem die Mäuse nur den Kern fressen, die Saamen-Schale aber liegen lassen. —

Die Anwendung dieses vergifteten Waizens, dessen Bereitung dem Apotheker auf beiläufig 24 kr. per Pfund zu stehen kommt, ist sehr einfach, indem man ihn überall hinstreut, wo man Mäuse verspürt und zwar so lange, bis er nicht mehr gefressen wird. Seine Wirksamkeit ist höchst energisch, denn in der Regel bleiben die Mäuse todt an der Stelle liegen, wo sie davon genascht haben.

Schlüßlich muß noch bemerkt werden, daß man zur Schonung der natürlichen Mäusefeinde wohl daran thut, die vergifteten Mäusekadaver aufzusammeln, und zu verscharren, daß sich ferner der Phosphorteig mehr zur Anwendung auf Feldern und Wiesen, der vergiftete Waizen hingegen mehr zur Anwendung in Scheunen und geschlossenen Lokalitäten eignet.

Ad Num. 30,194.

(Die Erledigung der Pfarrei Loitzenkirchen, Ldgs. Vilsbiburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Franz Seraph Wittmann ist die Pfarrei Loitzenkirchen in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg, im Dekanate Dingolfing, der Diözese Regensburg; sie zählt 1043 Seelen, 15 Nebenorte und eine Schule, und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen inhaltlich der im Jahre 1834 angefertigten und superrevisorisch festgestellten Erträgnißfassion:

1) an ständigem Gehalte . .	84 fl.	43 kr.
2) aus dem Ertrage der Realitäten	222 „	28 „
3) aus dem Ertrage der Rechte	956 „	42 „
4) aus den Einnahmen von besonders bezahlten Diensteverrichtungen	295 „	18 „
sohin eine Gesammtsumme von	1559 fl.	11 kr.
Die Lasten bestehen in einer fassionsmäßigen Gesammtausgabe von	724 „	54 „
wornach sich ein Reinertrag von	834 fl.	17 kr.

herausstellt, welcher aber in Folge der Fixirung und Ablösung der Zehntrenten sich nicht unbeträchtlich erhöht haben dürfte.

Zum Betriebe der Oekonomie sind drei männliche und zwei weibliche Dienstboten erforderlich und ist ein Viehstand nothwendig von vier Pferden, dann 12 bis 15 Stück Hornvieh; das Uebernahms-Capital dürfte sich auf beiläufig 2500 fl. berechnen.

Aus der vor Kurzem bewerkstelligten Bauführung ruht auf der Pfründe ein Baukapital von 2825 fl., welches sammt zweiprozentigen Zinsen in Jahresfristen zu 84 fl. 45 kr. zu refundiren ist.

Bewerber um fragliche Pfründe haben ihre Gesuche inner der Frist von vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 16. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Sonnabend den 23. September **1854.**

Inhalt:

Münzfälschung. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe. — Die Eröffnung des Schuljahres pro $18^{54}/_{55}$ bei der Studien-Anstalt zu Metten. — Die Abhaltung des dießjährigen Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Festes. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in den Städten Landshut und Straubing, und im Markte Mainburg für das Jahr 1854. — Erledigung der 3. Pfarrstelle in Gunzenhausen, Dekanats daselbst und des damit verbundenen Subrektorats. — Die erledigte II. protest. Pfarrstelle in Bayreuth. — Erkenntniß gegen Peter Staudinger, ledigen Hirtensohnes und Dienstknechtes von Grafling, k. Ldg. Straubing, wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 31,846.

(Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. l. Mts. wird die in Nr. 170 des Staats-Anzeigers für Würtemberg vom 21. Juli l. Js. enthaltene Bekanntmachung des Oberamtsgerichts Gaildorf vom 12. Juli l. Js. in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Inner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 9856.**

Gaildorf.

Aufforderung und Warnung

bezüglich falscher Münzen. — In der Untersuchungssache gegen den Uhrmacher Joseph Braunschweig von Welzheim und Friedrich Gräber, Pflästerer von da, wegen Falschmünzens, wurde erhoben, daß von Ersterem falsche Halbguldenstücke gefertigt worden sind, welche theils von ihm selbst, theils von Gräber in Umlauf gesetzt wurden.

Bis jetzt wurden 33 falsche Halbguldenstücke zu Gerichtshanden gebracht.

Alle diese Halbguldenstücke tragen das k. bayerische Gepräge mit dem Bildnisse des Königs Ludwig I. von Bayern und der Jahreszahl 1851.

Die zu Gerichtshanden gebrachten Münzen, welche sämmtlich geprägt sind, bestehen theils aus Silber,

theils aus Messing; übrigens soll Braunschweig auch welche aus Blei gefertigt haben.

Die Münzen sind leicht erkenntlich an dem nicht gut gelungenen Bildnisse des Königs Ludwig von Bayern. Das Haar ist nicht gut ausgeprägt, die Nase zu spitzig und das Ohr zu erhaben. Auf der Rückseite sind die Eicheln in dem Kranz von Eichenlaub schlecht ausgeprägt.

Die aus Messing gefertigten Münzen sind mit einer Auflösung von Silber übersilbert; das Messing schimmert jedoch bei Allen etwas durch, auch haben dieselben einen schlechten Klang.

Es wird nun Jedermann vor diesen falsen Münzen gewarnt und gebeten, etwa eingenommene Münzen dieser Art hieher unter Bezeichnung der Art des Empfangs einzusenden oder durch seine vorgesetzte Behörde einsenden zu lassen.

Den 12. Juli 1854.

K. Oberamtsgericht.

gez. Meurer, Akt.

Ad Num. 31,847.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. August d. Js. stattgefundenen 258. Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld ist die Serie 172 gezogen worden. — Dieselbe enthält:

a) Hofkammerobligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 17,295 mit ⅕ der Kapitalssumme, dann Nr. 17,841 bis Nr. 19,928 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;

b) die nachträglich eingereihten kärnthnerisch-ständischen Domestikalobligationen zu 4% von Nr. 2758 bis Nr. 2924; — in einem gesammten Kapitalsbetrage zu 1,232,732 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circularverordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach das Interesse der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 18. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,033.

An sämmtliche k. Landgerichte und Magistrate in Niederbayern.

(Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den Gewerbspolizeibehörden nachstehend ein Abdruck jener Ausschreibung, welche das k. Staats-Ministerium der Justiz unter'm 31. August l. Js. erlassen hat, zur Kenntnißnahme mitgetheilt wird, erhalten dieselben zugleich in Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. ds. Mts. folgende besondere Weisungen:

1) In so ferne im einzelnen Gewerbs-Constatirungs-Falle bei einem k. Landgerichte die gewerbspolizeiliche und gerichtliche Zuständigkeit vereiniget ist, hat der k. Landgerichts-Vorstand dafür Sorge zu tragen, daß die gewerbspolizeiliche Frage von dem gerichtlichen Constatirungsverfahren materiell und formell getrennt behandelt, und insbesondere die gewerbspolizeiliche Erinnerung, welche zu den gerichtlichen Constatirungsakten abzugeben ist, von einem andern, als dem mit den Constati-

rungs-Verfahren betrauten Beamten entworfen wird.

2) Bei der vorbezeichneten unverkennbaren Bedeutsamkeit der gewerbspolizeilichen Einwirkung auf die gerichtlichen Gewerbsconstatirungsbeschlüsse und im Interesse der mehrseitigen Würdigung der hiebei concurrirenden gewerblichen Beziehungen haben die Gewerbspolizeibehörden überhaupt in jedem einzelnen Gewerbsconstatirungsfalle ihre Erinnerung, bevor sie zu den Gerichtsakten übergeben wird, mit sämmtlichen Belegen und Behelfen den betreffenden Kreisregierungen, K. d. J., zur Würdigung und Genehmigung vorzulegen.

3) In so ferne im Widerspruche mit der gewerbspolizeilichen Erinnerung die gerichtliche Realconstatirung eines Gewerbes erfolgt, sind die Gewerbsgenossen ausdrücklich darüber zu belehren, daß dieser Constatirungsbeschluß nicht behindere, gegen denjenigen, welcher die reale Eigenschaft des Gewerbes beansprucht, im contradiktorischen Verfahren klagbar aufzutreten.

Die Nothwendigkeit einer möglichst gründlichen Information der für die Constatirungsbeschlüsse zuständigen Gerichtsbehörden macht es von selbst einleuchtend, daß die Erinnerungen der Gewerbspolizeibehörden von einläßlicher Motivirung begleitet seyn müssen, daher den letztgenannten Aemtern unbenommen ist, ihrerseits selbstständige Recherchen zu pflegen, und so weit es erforderlich scheint, auch die Gewerbsgenossen zu hören, selbst wenn diese sich dadurch veranlaßt sehen würden, dem Fortgange des Constatirungs-Verfahrens durch Erhebung der Klage in den Weg zu treten.

Landshut, den 20. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zenner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 9081.**

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Nachdem von Seite der Verwaltungsstellen mehrfache Klagen über die Leichtigkeit geführt wurden, mit welcher viele Gerichte den Gesuchen um Constatirung realer Gewerbe entsprechen, sieht sich das Staatsministerium der Justiz zu folgender Entschließung veranlaßt:

Die Constatirung der Realität eines Gewerbes, wozu die Gerichte gemäß Nro. 2 der Justizministerial-Entschließung vom 28. August 1835 zuständig sind, setzt voraus, daß für die reale Eigenschaft eines Gewerbsrechts ein von der Willkür Dritter unabhängiger Rechtstitel besteht. Dieser Rechtstitel ist von dem Prätendenten rechtsgiltig nachzuweisen. Das Constatirungsverfahren erstreckt sich aber nicht allein auf die Erhebung der von dem Prätendenten geltend gemachten Beweisbehelfe, es liegt vielmehr in der Verpflichtung der Gerichte, von Amtswegen allseitige Nachforschung zu pflegen, ob der beanspruchte Rechtstitel in Wirklichkeit besteht. Deßhalb haben die Gerichte von Amtswegen zu untersuchen, und sich die nöthigen Behelfe darüber zu verschaffen, ob etwaige von dem Prätendenten produzirten Urkunden formell und materiell beweiskräftig sind. Wenn der Beweis des Rechtstitels durch Zeugen geführt werden will, haben die Gerichte von Amtswegen sich Gewißheit zu verschaffen, ob und in welchem Grade die Zeugen beweistüchtig sind. Insbesondere liegt den Gerichten ob, etwaige von der Lokalpolizeibehörde gelegentlich der von derselben abzugebenden Erinnerung angedeuteten Beweisbehelfe zu erheben.

Nur hiedurch werden die Gerichte in den Stand gesetzt, den rechtlichen Werth der beigebrachten Beweisbehelfe zu beurtheilen, und hienach die Beurkundung als das Ergebniß der richterlichen Reflexion auszusprechen.

Bei diesem Ausspruche haben die Gerichte erster Instanz zu bedenken, daß die affirmative Beur-

kundung der Realität eines Gewerbes, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen von irgend einer Seite ergriffen werden kann, den Eintrag des Gewerbes als eines realen in den Kataster zur Folge hat, und daß dieser Ausspruch nach der Mehrzahl oberstrichterlicher Erkenntnisse von der Beweislast in einem von den gleichberechtigten Gewerbsgenossen begonnenen petitorischen Prozesse befreit.

Außer diesen unmittelbaren wichtigen Folgen äußert die affirmative Beurkundung der Realität eines Gewerbes einen besonderen Einfluß darauf, ob persönliche Gewerbs-Conzessionsgesuche von der Polizeibehörde gewährt werden können, und hiedurch andern Staatsangehörigen der Erwerb des vollen Staatsbürgerrechts und die Gründung eines Hausstandes möglich gemacht wird.

Das Staatsministerium der Justiz erwartet daher von den Gerichten, daß dieselben, die Wichtigkeit des Constatirungsverfahrens erkennend, bei demselben mit größter Sorgfalt zu Werke gehen, und nur dann die affirmative Beurkundung der Realität eines Gewerbes aussprechen, wenn volle richterliche Ueberzeugung über das Bestehen des Rechtstitels vorhanden ist.

Von vorgehender Entschließung ist sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichtsbezirkes Kenntniß zu geben.

München, den 31. August 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. Freiherr von Pelkhoven.

An das kgl. Appellationsgericht.
Das Verfahren bei Constatirung der Realität der Gewerbe betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, statt dessen der geh. Sekretär
gez. Neumeyer.

Ad Num. 31,726.

(Die Eröffnung des Schuljahres pro 18⁵⁴/₅₅ bei der Studien-Anstalt zu Metten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem bei der Studien-Anstalt zu Metten fast alle Schüler in den dortigen Seminarien, sohin sehr nahe zusammen wohnen, und hierunter sich viele Zöglinge befinden, welche aus Gegenden und Orten, in denen epidemische Brechruhrfälle in jüngster Zeit vorkamen, einzutreffen, oder doch wenigstens durch solche zu reisen haben; so sieht sich die unterfertigte k. Stelle in vorsorglicher Weise veranlaßt, die Eröffnung des Schuljahres $18^{54}/_{55}$ bei der Studien-Anstalt zu Metten vor der Hand bis auf weitere Verfügung zu verschieben.

Was mit dem Beifügen hiedurch bekannt gegeben wird, daß über den Beginn des Schuljahres an genannter Studien-Anstalt seiner Zeit besondere Ausschreibung erfolgen wird.

Landshut, den 21. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,240.

(Die Abhaltung des dießjährigen Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Festes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben in Erwägung der Nachtheile, welche aus der Abhaltung des Central-Landwirthschafts- (Oktober-) Festes bei der gegenwärtig herrschenden epidemischen Brechruhr für den Gesundheitszustand entstehen könnten, allerhöchst zu befehlen geruht, daß die dießjährige Feier des genannten Festes unterbleibe.

Demgemäß haben sämmtliche in den veröffentlichten Festprogrammen enthaltenen Anordnungen, soweit sich dieselben auf die Abhaltung des Festes, einschlüßlich der landwirthschaftlichen Central-Versammlung, in München beziehen, außer Wirksamkeit zu treten.

Die nachträgliche Zuerkennung von Preisen, welche nach den Bestimmungen des einschlägigen Programmes

(§. §. I. — IV. dann V. lit. b. und c.) durch die Ausstellung der landwirthschaftlichen Produkte oder Vorführung der Zuchtthiere bei dem Feste selbst nicht bedingt erscheint, bleibt hiebei dem General-Comité und resp. oberbayerischen Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines anheimgegeben.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. andurch bekannt gemacht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 31,655.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Landshut für das Jahr 1854 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen ordentlichen Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen in der Stadt Landshut wurden gewählt:

I. als bürgerliche Magistratsräthe: 1. Georg Fahrmbacher, Tabakfabrikant, 2. Johann Kast, Leihhaus-Inhaber und Realitätenbesitzer, 3. Ignaz Schneider, Handelsmann, 4. Heinrich Obermaier, Handelsmann.

II. als Gemeindebevollmächtigte: 1. Mathias Neumaier, Brauer, 2. Johann Mittermaier, Brenner, 3. Anton Huber, Handelsmann, 4. Alois Peckert, Handelsmann, 5. Karl Selmaier, Fragner, 6. Paul Kitzinger, Brauer, 7. Karl Heller, Hufschmid, 8. Johann Baptist von Zabuesnig, Buchhändler, und 9. Anton Raab, Handelsmann.

Dieses Ergebniß wird unter dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gewählten Magistrats-Räthe die Bestätigung der unterfertigten Stelle erhalten haben.

Landshut, den 20. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 31,752.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in der Stadt Straubing für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in der Stadt Straubing gewählt:

I. als bürgerliche Magistrats-Räthe: 1. Joseph Knoll, Schreibmaterialienhändler, 2. Joh. Bapt. Windorfer, Kaufmann, 3. Johann Hilz, Handelsmann, 4. Anton Retzer, Kaminkehrer.

II. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Joseph Greif, Gürtler, 2. Joh. Gg. Schindler, Kaufmann, 3. Joseph Primbs, Eisenhändler, 4. Joseph Müller, Müller, 5. Ludwig Wundsam, Weinwirth, 6. Ludwig Rall, Kaufmann, 7. Johann Ulmer, Drechsler, 8. Leopold Leipold, Bäcker, und 9. Michael Schropp, Kaufmann.

Dieses Ergebniß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gewählten Magistrats-Räthe bestätiget worden sind.

Landshut, den 20. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 32,083.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Mainburg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der gepflogenen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Mainburg wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe: 1. Franz von Paula Reicheneder, Apotheker, 2. Anton Dandl, Hutmacher, 3. Peter Merl, Wagner.

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1. Xaver Münsterer, Bräuer, 2. August Niedermayer, Bräuer, 3. Mathias Holzner, Zimmermeister, 4. Johann Kremmer, Goldschmid, 5. Joseph Robatus, Schneider, und 6. Joseph Ostermaier, Metzger.

Die gewählten Magistratsräthe erhielten die Bestätigung der k. Regierung.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 7319.

(Erledigung der dritten Pfarrstelle in Gunzenhausen, Decanats daselbst und des damit verbundenen Subrectorats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die dritte Pfarrstelle in Gunzenhausen durch Beförderung des bisherigen Pfarrers mit dem damit verbundenen Subrectorat erledigt wurde, so werden beide Stellen zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen längstens mit dem 5. November lfd. Jrs. hiemit ausgeschrieben.

A. Einkommen der III. Pfarrstelle.

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte aus Staats- und Stiftungs-Cassen in Geld . .	93	31½
II.	An Zinsen zur Pfarrei gestifteten und anderen Capitalien	17	39¾
III.	Ertrag aus Realitäten und zwar aus Gründen	152	19¾
IV.	Ertrag aus Rechten Zinsen nach erfolgter Ablösung von Grundrenten	201	54¼
V.	Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	16	7½
VI.	Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	—
	Summa	486	32¾
	Die Lasten hievon ab mit . . .	6	12¾
	bleibt reines Einkommen der Pfarrstelle	480	20

B. Subrectorat.

		fl.	kr.
I.	Ständiger Gehalt aus Stiftungs-Cassen in Geld	300	—
	2 Klafter weiches Holz . . .	10	—
	Aus Gemeinde-Cassen 3 Klafter weiches Holz . . .	15	—
II.	An Realitäten: freie Wohnung im Rectoratshause	36	—
III.	An freiwilligen Geschenken . . .	10	—
	Summa	371	—
	Die Lasten hievon ab mit . . .	25	—
	Verbleibt reines Einkommen des Subrectorats	346	—

Wonach beide Stellen eine Einnahme von 826 fl. 20 kr. ergeben.

Ansbach, den 15. September 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Häublein, v. n.

Ad Num. 4381.

(Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth, deren Erträgnisse sich in nachstehender Weise berechnen, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

a. baar . . . 131 fl. — kr.

b. $13\frac{3}{8}$ Klaftern weiches Scheitholz 42 „ 40 „

173 fl. 40 kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Wohnung, geräumig, mit $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten . . . . 50 „ — „

IV. Ertrag aus Rechten:

Zinsen von Grundrenten-Obligationen . . . . 428 „ $16\frac{3}{4}$ „

V. Einnahme aus Dienstesfunktionen 305 „ $59\frac{3}{4}$ „

Summa 957 fl. $56\frac{1}{2}$ kr.

Lasten 26 „ $37\frac{1}{2}$ „

Reiner Ertrag 931 fl. $18\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 16. September 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Niederbayern in Sachen des Peter Staudinger, ledigen Hirten-Sohnes und Dienstknechtes von Grafling, k. Landgerichts Straubing, wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode in realer Conkurrenz mit einer weitern Körperverletzung zu Recht, was folgt:

Peter Staudinger, 23 Jahre alt, lediger Dienstknecht von Grafling, kgl. Landgerichts Straubing, ist

I. des Verbrechens der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, verübt an dem Dienstknechte Franz Sagstetter ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes, wobei der Tod als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte;

II. des erschwerten Vergehens der nicht prämeditirten Körperverletzung an Florian Gigl, Hirtens-Sohn von Wirnsing schuldig und wird deßhalb, einschlüssig eines realkonkurrirenden erschwerten Vergehens der Körperverletzung an Joseph Gruber, Dienstknecht von Rattersdorf, dessen er, ohne bisher die Strafe erstanden zu haben, durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing vom 6. August 1852, bestätigt durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 18. Februar 1853 als schuldig erkannt, und in eine einjährige Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, in eine Arbeitshausstrafe von sieben Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, welche wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten von der Staatskassa zu übernehmen sind, mit Ausnahme der Strafvollzugskosten, so weit der Verurtheilte dieselben am Straforte abzuverdienen vermag.

III. Die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen drei Messer werden confiscirt; die Pflugsäge ist dem Eigenthümer Joseph Schmidbauer, Wirth in Altenbuch hinauszugeben; die eingesendeten Rippenstücke des Defunkten sind, um ihre Beerdigung zu veranlassen, an das k. Landgericht Landau als Untersuchungsgericht hinauszusenden.

Entscheidungsgründe ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Niederbayern am vierzehnten und

verkündet am fünfzehnten September achtzehnhundert fünfzig vier, wobei zugegen waren:

Stautner, Rath am k. Kreis und Stadtgerichte Straubing, stellvertretender Schwurgerichts-Präsident,

Klem, Paur, Kreis- und Stadtgerichts-Räthe,

Schwaiger, Vogt, Kreis- und Stadtgerichts-Assessoren,

Freiherr von Gumppenberg, k. II. Staats-Anwalt, und

Rabe, Protokollist am k. Kreis- und Stadt-Gerichte dahier.

Stautner, Rath am k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing als stellvertretender Schwurgerichts-Präsident.

Klem, Paur, Schwaiger, Vogt.

Rabe.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 9. Septbr. l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der k. Lyceal-Professor Joh. Bapt. Dirschedl der Funktion als Gymnasial-Rektor zu Passau enthoben, und dieselbe dem kgl. Lycealprofessor Dr. Carl Hoffmann zu Passau in widerruflicher Weise übertragen werde.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 3. l. Mts. haben Se. Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der Priester Joseph Mayer, Pfarrer zu Thurmannsbang, k. Landgerichts Grafenau, die katholische Pfarrei Thurmannsbang resignire.

Mittelst Reggs.-Verfügung vom 13. Sept. l. Js. ist dem Schullehrer Alois Haarmutter von Niedernkirchen, k. Ldgs. Eggenfelden, der Schuldienst zu Hinterskirchen, k. Ldgs. Vilsbiburg, übertragen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 13. Septbr. l. Js. ist der Schulprovisor Georg Wagner von Staubing, k. Ldgs. Kelheim, zum Schullehrer in Niedernkirchen, k. Ldgs. Eggenfelden, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Sept. l. Js. ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Amsham, kgl. Ldgs. Vilshofen, dem Schulprovisor Eduard Schrecksnadl von Sandhorlanden, k. Ldgs. Abensberg, unter Beförderung desselben zum Schullehrer, verliehen worden.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern d. d. 17. September d. Js. wurden der bisherige Junker Georg Kanzler und der bisherige Kavallerist Georg Wenzl zu Unterlieutenants im Landwehr-Bataillon der Stadt Passau ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 14. September 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	—	88
» à 4 % »	—	92
» à 4½ % »	97¼	—
» à 5 % » » II.	—	—
» à 5 % » » III.	100¾	—
» à 5 % » » IV.	—	101⅞
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	—	92½
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	720	715

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleib.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Septbr. 1854.	Waizen	—	171	171	102	69	24	15	23	9	22	24	5	39	—	—
		Korn	5	62	67	41	26	24	15	22	33	20	32	4	38	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	11	50	11	20	10	50	—	—	2	32
		Haber	—	10	10	10	—	7	26	7	7	6	54	—	—	—	10
Deggendorf	Vom 19. Septbr. 1854.	Waizen	—	284	284	277	7	25	53	24	13	22	48	3	26	—	—
		Korn	—	86	86	84	2	21	33	20	22	19	26	2	5	—	—
		Gerste	—	163	163	158	5	12	19	11	42	10	52	—	33	—	—
		Haber	—	78	78	78	—	7	18	7	5	6	56	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 19. Septbr. 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	25	30	22	—	20	48	7	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	25	—	22	—	—	—	—	30	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	11	30	11	—	9	12	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	[illegible]	6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Septbr. 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	28	—	27	—	26	—	—	—	2	—
		Korn	—	12	12	12	—	25	—	24	—	23	—	—	—	1	12
		Gerste	—	48	48	48	—	12	30	12	—	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	30	6	18	6	—	—	27	—	—
Kelheim	Vom 14. Septbr. 1854.	Waizen	—	38	38	38	—	27	50	26	49	24	37	—	—	1	40
		Korn	—	3	3	3	—	27	—	4	6	22	29	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	2	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	26	7	1	6	28	—	—	1	19

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 18. Septbr. 1854.	Waizen	—	191	191	191	—	24	—	23	48	23	36	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	23	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	12	—	11	48	11	30	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. Septbr. 1854.	Waizen	15	1217	1232	837	395	28	10	25	51	23	8	2	40	—	—
		Korn	—	354	354	249	105	26	7	23	50	21	18	—	13	—	—
		Gerste	—	971	971	907	64	12	37	11	18	9	48	—	33	—	—
		Haber	—	182	182	175	7	6	37	6	9	5	33	—	24	—	—
Mainburg	Vom 20. Septbr. 1854.	Waizen	22½	140	162½	150½	12	26	24	25	28	24	—	2	24	—	—
		Korn	1	35	36	25½	10½	26	—	24	8	23	—	1	54	—	—
		Gerste	—	120	120	120	—	13	—	12	31	11	40	—	—	—	20
		Haber	—	12	12	12	—	7	18	6	37	6	12	—	—	1	48
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Septbr. 1854.	Waizen	2	104	106	79	27	24	—	21	15	18	—	6	45	—	—
		Korn	—	43	43	37	6	24	—	21	47	19	—	4	12	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	11	—	10	31	10	—	—	—	—	16
		Haber	—	23	23	23	—	7	—	6	—	5	—	—	—	—	29
Passau	Vom 19. Septbr. 1854.	Waizen	—	2	2	2	—	26	—	23	—	20	—	4	38	—	—
		Korn	10	38	48	48	—	20	34	20	14	19	54	—	—	—	35
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	34½	40½	38½	2	8	58	8	11	7	31	—	—	—	4
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Septbr. 1854.	Waizen	—	24	24	24	—	26	30	25	4	24	—	2	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	11	—	10	40	10	30	—	—	—	14
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	6	13	6	—	—	58	—	—
Pilsting	Vom 19. Septbr. 1854.	Waizen	—	150	150	150	—	32	—	30	57	21	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	181	181	181	—	13	—	12	45	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Septbr. 1854.	Waizen	—	805	805	651	154	24	17	22	55	21	15	3	44	—	—
		Korn	—	485	485	368	117	22	49	20	52	19	3	2	21	—	—
		Gerste	—	637	637	568	69	10	48	10	8	9	10	1	17	—	—
		Haber	3	148	151	151	—	7	33	7	11	6	55	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 20. Septbr. 1854.	Waizen	135	313	448	373	75	27	40	26	29	25	15	1	6	—	—
		Korn	1	53	54	51	3	22	5	21	16	19	37	—	—	—	2
		Gerste	2	5	7	7	—	14	—	13	8	11	—	—	—	1	53
		Haber	—	9	9	9	—	8	—	7	46	7	21	—	—	—	12

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Mittwoch den 27. September **1854.**

Inhalt:

Kirchensammlungen für die Väter am heil. Grabe. — Die freiwilligen Ersatzmannstellungen. — Amtliche Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, Württemberg und Baden. — Der Verkauf der gelehrten Anzeigen. — Eine bei Regnitzlosau aufgegriffene stumme Mannsperson. — Der Bedarf von Kreisamtsblättern für das Jahr 1855. — Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in den Städten: Abensberg, Deggendorf, Dingolfing, Grafenau, Kelheim, Neustadt; in den Märkten: Bogen, Eggenfelden, Plattling, Rohr. — Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen der Stadt Abensberg und der Märkte Mainburg und Rohr. — Untersuchung gegen Martin Knorr wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 32,325.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Kirchensammlungen für die Väter am heiligen Grabe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. November 1843 Nr. 1955, die hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betr., (Kreisblatt vom Jahre 1843 S. 653.), wird nachstehend eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. d. Mts., gemäß welcher für die Zukunft die Betheiligung der Distriktspolizei-Behörden bei den Sammlungen für die Väter am heiligen Grabe ausgeschlossen ist, zur Wissenschaft bekannt gegeben.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num.** 7930.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der k. Regierung, K. d. J., wird auf den Bericht vom 20. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe unter Rückschluß der eingesendeten Akten nebst Beilage zur Entschließung erwiedert, was folgt:

Nachdem Seine Majestät der König inhaltlich der Ministerial-Entschließung vom 27. Oktober 1843 Nr. 27,399., die hilfsbedürftige Lage der Väter am heiligen Grabe betreffend, die alljährige Vornahme einer Sammlung am Palmsonntage in allen katholischen Kirchen zum Zwecke der Unterstützung der Väter am heiligen Grabe mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß der Ertrag dieser Sammlung dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising zur Uebersendung an die genannten Väter zugestellt werden soll, ist von den k. Kreisregierungen bezüglich der Einsendung der eingehenden Sammelgelder an den genannten Herrn Erz-Bischof und beziehungsweise an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising zum Theil nach geschehener Vereinbarung mit den betreffenden oberhirtlichen Stellen ein verschiedenartiges Verfahren beobachtet worden. Während nämlich in drei Regierungs-Bezirken die Sammlungs-Ergebnisse von den katholischen Pfarrämtern an die k. Distriktspolizei-Behörden und von diesen zur Weiterbeförderung an die k. Kreis-Stellen eingesendet wurden, sind dieselben in den übrigen 5 Regierungsbezirken von den Pfarrämtern unter Vermittlung der einschlägigen Dekanatämter an die vorgesetzten bischöflichen Stellen und von diesen an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising abgeliefert werden.

Um nun in dieser Sache ein allseitig gleichmäßiges Verfahren herzustellen, wird hiemit angeordnet, daß für die Zukunft die Betheiligung der Distrikts-Polizeibehörden ausgeschlossen und den Pfarrämtern die Einsendung der alljährlich fließenden milden Spenden an ihre vorgesetzten oberhirtlichen Stellen überlassen werden soll, welche letztere dieselben dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising übermachen und zugleich einer jeden Kreisregierung von dem Ertrage der Sammlung, welcher sich in dem zum Regierungsbezirke gehörigen Theile der Diöcese ergeben hat, Kenntniß geben werden. Von der Kreis-Regierung ist sodann der Gesammtbetrag der in ihrem ganzen Bezirke eingegangenen Sammelgelder unter Ausscheidung der nach dem Diöcesan-Verbande treffenden einzelnen Beträge dem unterzeichneten k. Staats-Ministerium zur Anzeige zu bringen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach weiter geeignet zu verfügen, und den einschlägigen oberhirtlichen Stellen von gegenwärtiger Entschließung Mittheilung zu machen.

München, den 6. September 1854.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die kgl. Regierung von Niederbayern. Die Kirchensammlungen für die Väter am heiligen Grabe betr.	Durch den Minister der General-Sekretär, an dessen Statt: der Ministerial-Assessor Frhr. v. Hermann.

Ad Num. 32,321.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die freiwilligen Ersatzmannstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung vom 19. dß. hat das k. Staatsministerium des Innern ausgesprochen, daß die Gestattung der Stellung von Ersatzmännern durch noch nicht conscriptionspflichtige und auch nicht in Folge freiwilligen Zugangs in das k. Heer eingereihte Jünglinge zu dem Zwecke, um dereinst der Nothwendigkeit persönlicher Anwesenheit bei den Conscriptions- und Aushebungs-Verhandlungen ihrer Altersklasse enthoben zu seyn, der gesetzlichen Begründung entbehren würde, da das Heer-Ergänzungs-Gesetz Ersatzmannstellungen für freiwillig in die Armee nicht eingetretene, noch nicht conscriptionspflichtige Jünglinge nur in den Fällen der §§. 13 und 67 zuläßt.

Hienach haben sich die Conscriptionsbehörden vorkommenden Falls zu achten.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,165.

An sämmtliche dem kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen königl. Behörden und Unterrichtsanstalten.

(Amtliche Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, Würtemberg und Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der Kunstanstalt von Piloty und Löhle in München ist neuerlich eine Karte der Verkehrsanstalten von Bayern, Würtemberg und Baden, welche *sämmtliche* Eisenbahnen nebst den Orten, welche von denselben berührt werden, das Telegraphen-Netz mit allen Stationen, die Dampfschifffahrts-Verbindungen und den Ludwigs-Donau-Main-Kanal mit den Stationsplätzen, sowie die verschiedenartigen sonstigen Straßenverbindungen enthält, unter Leitung der General-Direktion der k. b. Verkehrsanstalten und Mitwirkung der k. Württembergischen und Großherzoglich Badischen Obersten Verwaltungsstellen der Posten und Eisenbahnen im Maaßstabe von 1 : 600,000 bearbeitet worden.

Nachdem die genannte Kunstanstalt sich erboten hat, diese auf die verläßigsten amtlichen Angaben gestützte, äußerst vollständige Karte an die kgl. Stellen, Behörden und Unterrichtsanstalten um den ermäßigten Preis von 4 fl. für ein unaufgezogenes und von 5 fl. 36 kr. für ein aufgezogenes Exemplar abzugeben, so erhalten auf Grund eines höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dd. 24. vor. Mts. die untengenannten k. Behörden und Unterrichtsanstalten die Ermächtigung, diese Karte, welche gegen Pränumerando-Zahlung durch jede Postanstalt bezogen werden kann, aus Regiemitteln, insoweit dieß ohne Etatsüberschreitung geschehen kann, anzuschaffen.

Landshut, am 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,235.

An sämmtliche k. Landgerichte und übrigen k. Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verkauf der gelehrten Anzeigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund eines h. Ministerial-Rescripts vom 18. dß. Mts. werden die k. Landgerichte und übrigen k. Polizeibehörden von Niederbayern angewiesen, die bei denselben vorhandenen Exemplare der gelehrten Anzeigen, deren Verkauf höchst genehmigt ist, an die einschlägigen k. Rentämter abzuliefern.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,639.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine bei Regnitzlosau aufgegriffene stumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken, K. d. Innern, vom 6. dieß wurde am 29. Mai c. bei Regnitzlosau, k. L.-G. Rehau, eine

stumme Mannsperson betreten, welche gegen 55 Jahre alt, von schmächtiger, gegen 5 Fuß hoher Statur, mit dunkelbraunen Haaren, ohne Augenbraunen, mit niedriger Stirn und stumpfer Nase, und von gelblicher Gesichtsfarbe ist, und das linke Auge, sowie die Zähne bis auf den vordern linken Schneidezahn verloren hat.

Dieselbe trug eine österreichische hellblaue, weiß paspolirte Schirmmütze mit der Nr. 1, eine schwarze militärische Tuch-Kravatte und einen grauen Hosenträger, ferner dunkelbläulichen Tuchrock, graue baumwollene Hose und graue Weste, welche Kleidungsstücke jedoch in sehr abgetragenem und zerrissenem Zustande sich befanden.

Da über dessen Herkunft bisher Nichts ermittelt werden konnte, so ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, in den untergebenen Gemeinden sorgfältige Nachforschungen zu pflegen, ob Niemand vermißt wird, auf den obige Beschreibung paßt, und binnen 4 Wochen über den Vollzug und Erfolg berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,527.

An sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden von Niederbayern.

(Den Bedarf an Kreisamtsblättern für das Jahr 1855 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die kgl. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden des Kreises werden beauftragt, den Bedarf an Kreisamtsblättern für das Jahr 1855 ungesäumt der Redaktion des Kreisamtsblattes bekannt zu geben.

Die Abonnementsgebühren à 3 fl. 30 kr. (drei Gulden dreißig Kreuzer) pr. Exemplar sind bis Mitte Januar 1855 an die Redaktion in gangbaren Münzsorten abzuliefern.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,091.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Abensberg für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt Abensberg wurden gewählt:

a) als bürgerliche Magistratsräthe: 1) Andreas Fritz, Schreiner, 2) Peter Nickl, Schuhmacher, 3) Georg Dentscher, Stadtmüller;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Leonhard Auer, Wagner, 2) Karl Schauer, Rothgärber, 3) Xaver Schmid, Schreiner, 4) Joseph Eismhofer, Schmid, 5) Christoph Sämmer, Weißgärber, 6) Joseph Gerbl, Weißgärber und 7) Franz Bernauer, Hutmacher.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß die gewählten Magistrats-Räthe bestätiget worden sind.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,093.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Stellen in der Stadt Deggendorf für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu

den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Deggendorf gewählt und bestätiget:

a) als bürgerliche Magistratsräthe: 1) Paul Münchsdorfer, Hutmacher, 2) Bartolomäus Crusilla, Handelsmann, 3) Sebastian Martinstetter, Kaminkehrer, 4) Andreas Bauer, Nagelschmid;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Sell, Apotheker, 2) Mathias Dellefant, Handelsmann, 3) Anton Schluttenhofer, Bäcker, 4) Gottfried Beck, Bäcker, 5) Georg Münsterer, Bauer, 6) Nepomuk Krauth, Handelsmann, 7) Alois Linsmaier, Bäcker, 8) Michael Stiegler, Metzger, und 9) Mathias Schwaighofer, Handelsmann.

Dieses Wahlergebniß wird hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,359.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Dingolfing pro 1854 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen in der Stadt Dingolfing gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Joseph Friedbichler, Maler, 2) Xaver Waltenberger, Zinngießer, 3) Joseph Loichinger, Lebzelter;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Gauner, Brauer, 2) Anton Neidl, Brauer, 3) Ferdinand Rethaler, Fischer, 4) Johann Lindner, Neßler, 5) Georg Reichhuber, Maurermeister, 6) Thomas Sallacher, Brauer, 7) Michael Reiser, Buchbinder und 8) Jakob Reisenhuber, Weissgärber.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,096.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in der Stadt Grafenau für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen in der Stadt Grafenau gewählt und bestätiget:

a. als Magistrats-Räthe: 1. Joseph Daminger, Sattler, 2. Alois Geier, Hufschmid, 3. Philipp Mauerer, Maurermeister;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Jos. Bruckmaier, Färber, 2. Franz Schreiner, Bäcker, 3. Felix Ertl, Seifensieder, 4. Anton Esterl, Brauer, 5. Joh. Bapt. Koch, Handelsmann, und 6. Franz Haas, Brauer.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,223.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Kelheim pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Kelheim gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Bartholomäus Beßl, Bäcker, 2) Konrad Ortlieb, Gastwirth, 3) Heinrich Widmann, Handelsmann;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Sebastian Ehrenthaler, Gastwirth, 2) Johann Karl, Gastwirth, 3) Ludwig Hintermaier, Hafner, 4) Nepomuk Widmann, Müller, 5) Georg Seitz, Schuster, 6) Seba-

stian Huber, Schiffmeister, und 7) Joseph Keller, Chirurg.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,084.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Stellen in der Stadt Neustadt pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der Ersatzwahl in der Stadt Neustadt wurden gewählt:

a. als Bürgermeister: Joseph Ostermayer, Seifensieder;

b. als bürgerliche Magistrats-Räthe: 1. Anton Maier, Weber, 2. Jakob Hort, Maurermeister, 3. Karl Brändl, Buchbinder;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Georg Holzner, Tafernwirth, 2. Johann Dürmaier, Brauer, 3. Franz Pirzer, Handelsmann, 4. Paul Hallermayer, Bote, 5. Joseph Schreier, Schuster, 6. Xaver Werner, Oekonom, 7. Paul Grätz, Schuster, und 8. Stephan Beck, Handelsmann.

Die gewählten Magistrats-Glieder wurden bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Jammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,935.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Bogen für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl für den Markt Bogen wurden gewählt und bestätiget:

a. als Magistrats-Räthe: 1. Franz Maier, Tuchmacher, 2. Johann Barbarino Handelsmann;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Xaver Münsterer, Brauer, 2. Joseph Ortner, Goldarbeiter, 3. Johann Schmid, Uhrmacher, 4. Xaver Schwannberger, Hafner, und 5. Joseph Kandler, Tischler.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,215.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Eggenfelden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Eggenfelden gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Thaddä Fenzl, Schlosser, 2) Georg Egger, Handelmann, 3) Kapistran Gebhart, Zinngießer;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Lorenz Abel, Tischler, 2) Xaver Fischer, Sailer, 3) Xaver Ueberreiter, Färber, 4) Michael Eckel, Seifensieder, 5) Thaddä Härtle, Maurermeister, 6) Ludwig Stattner, Wagner, 7) Joseph Eibel, Tuchscheerer, 8) Michael Gierl jun., Bräuer, und 9) Wolfgang Artinger, Bräuer.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,094.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Plattling für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Plattling gewählt und bestätiget:

a) als Bürgermeister: Michael Steiner, Handelsmann;

b) als Magistratsräthe: 1) Joseph Seitz, Lederer, 2) Lorenz Schneeberger, Sattler und 3) Karl Friedl, Lebzelter;

c) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Windhager, Bäcker, 2) Franz Greif, Gastwirth, 3) Michael Bauer, Seifensieder, 4) Joseph Leipold, Brauer, 5) Joseph Putz, Metzger, 6) Johann Spitzenberger, Brauer, 7) Johann Waltl, Zweirößler und 8) Xaver Schrimpf, Säckler.

Landshut, den 21. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,085.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rohr pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Vornahme der Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Rohr wurden gewählt:

a. als Bürgermeister: Johann Mayer, Chirurg;

b. als bürgerliche Magistratsräthe: 1. Johann Stigler, Oekonom, 2. Ignaz Kreisberger, Schuster, 3. Joseph Brand, Schreiner;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Anton Hammel, Oekonom, 2. Sebastian Holzapfel, Krämer, 3. Michael Hammel, Wirth, 4. Georg Ziehrer, Brauer, 5. Franz Hoferer, Sattler, 6. Xaver Vogel, Schuster, und 7. Ludwig Holzapfel, Schmid.

Die gewählten Magistrats-Glieder wurden bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,222.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltung der Stadt Abensberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der vorgenommenen Ersatz-Wahl wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Abensberg gewählt: 1) Johann Streitl, Drechsler, 2) Johann Zach, Maurermeister, 3) Heinrich Schöning, Lebzelter, und in dieser Eigenschaft bestätiget, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,080.

(Die Kirchenverwaltungs-Wahl im Markte Mainburg im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung Mainburg gewählt

und bestätiget: 1. Xaver Münsterer, Brauer, 2. Georg Pitzel, Melber.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,081.

(Die ordentlichen Ersatzwahl-Verhandlungen für die Kirchenverwaltung im Markte Rohr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Rohr gewählt und bestätiget: 1) Martin Pitzl, Metzger, 2) Kajetan Wocheslander, Wirth.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Martin Knorr, wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht München hat in geheimer Sitzung am 2. September 1854, wo zugegen waren:

Frhr. von Mulzer, Direktor, Gschwendtner, Rath, Schwertfelner, Assessor, Freiherr von Wulffen, Staatsanwalt, Seitz, Protokollist,

in der Untersuchung gegen Martin Knorr, Präfekt an der Erziehungsanstalt in der Vorstadt Au, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 34. des katholischen Sonntagsblattes, in Erwägung, daß zwar durch den Inhalt des erwähnten Blattes, mit der Rubrik „Neues" bezeichnet, der Artikel 26. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint, daß jedoch keine genügenden Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß der Verfasser durch den fraglichen Artikel absichtlich das Gesetz habe verletzen wollen, auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, übrigens nach Art. 2. Abs. 2. obigen Gesetzes die Unterdrückung des genannten Blattes Nr. 34. angeordnet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Den 21. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München.

Frhr. v. Mulzer, k. Direktor.

Singel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, durch allerhöchstes Rescript dd. Berchtesgaden den 20. September 1854 bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern,

1) den Rechnungskommissär Philipp Friedrich Stadelmann in den erbetenen wohlverdienten Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. C. der IX. Verfassungsbeilage unter Anerkennung seiner vieljährigen und treuen Dienstleistung für immer treten zu lassen;

2) zum Rechnungskommissär den Rechnungsgehilfen Vitus Wolf zu befördern.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Sonnabend den 30. September **1854.**

Inhalt:

Die Herausgabe eines neuen Niederlage-Regulativs. — Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtskandidaten an der Universität München für 1854. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. -- Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in den Städten: Landau, Osterhofen; in den Märkten: Eschlkam, Geiselhöring, Hengersberg, Kötzting, Neukirchen, Pfaffenberg, Rottenburg, Schönberg, Siegenburg, Tristern. — Die ordentlichen Ersatzwahlen für die Kirchenverwaltungen der Städte: Deggendorf, Dingolfing, Kelheim, Landau, Neustadt a./D., Osterhofen; in den Märkten: Eggenfelden, Eschlkam, Geiselhöring, Hengersberg, Kötzting. — Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 32,289.

(Die Herausgabe eines neuen Niederlage-Regulativs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 1. August d. Js. erlassene und mit dem 1. Oktober d. Js. in Wirksamkeit tretende Niederlags-Regulativ wird im nachstehenden Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Allgemeines Niederlage-Regulativ.

Nachdem das unterm 13. November 1841 bekannt gemachte allgemeine Niederlage-Regulativ wesentliche Aenderungen erlitten hat, so werden die nunmehr für die öffentlichen Niederlagen in dem Königreiche Bayern geltenden besonderen Vorschriften unter Hinweisung auf die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Zollordnung in Nachstehendem zusammengefaßt.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Gegenstand dieses Regulativs ist nur die Behandlung und Abfertigung der zu der öffentlichen Niederlage bestimmten Waaren von dem Zeitpunkte, wo

die Anmeldung zur Niederlage angenommen worden, bis zum Zeitpunkte der Verabfolgung dieser Waaren aus derselben.

Was die auf dem Expeditions- und Revisions-Hofe stattfindende Behandlung derjenigen Waaren betrifft, welche unmittelbar zur schließlichen Abfertigung oder zur weitern Versendung nach dem In- oder Auslande angemeldet werden, so wie derjenigen, welche der Empfänger zur Niederlage bestimmen will, bis zu dem Zeitpunkte, wo die Anmeldung dazu erfolgt und angenommen worden ist, so kommen dabei die bestehenden allgemeinen Vorschriften für die, aus dem Auslande eingehenden Waaren und die, der Oertlichkeit nach, zu ertheilenden besondern Anordnungen für die Abfertigung auf dem Expeditions- und Revisionshofe zur Anwendung.

§. 2.

Der Niederleger, worunter im weiteren Verfolge dieses Regulativs überall Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Disposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, sowie Jeder, welcher die Niederlage betritt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften desselben zu achten.

Jeder, der auf den Grund des Niederlagerechts eine zollamtliche Abfertigung begehrt, übernimmt dadurch die gleiche Verbindlichkeit.

Wer die Niederlage verläßt, hat sich bei dem Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden.

§. 3.

II. Welche Personen das Niederlage-Recht in Anspruch nehmen können.

Nur Kaufleute, Spediteure und Fabrikanten haben, nach §. 60. der Zollordnung, das Recht, unverzollte Waaren in die Niederlage aufnehmen zu lassen.

Andere Personen im Orte, so wie Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, müssen einen dortigen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten bevollmächtigen, die Niederlegung auf seinen Namen zu bewirken.

Am Orte wohnende Agenten vereinsländischer Handlungshäuser oder Fabrikanten sind rücksichtlich der Befugniß zu Anmeldungen zur Niederlage und Abmeldungen aus der Niederlage den am Orte wohnenden Kaufleuten gleich zu achten.

§. 4.

Auch Frachtführer müssen für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger eine Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln wäre oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigern sollte, Behufs der Niederlegung derselben, nöthigenfalls unter Vermittlung des Amtes, einen Kaufmann, Spediteur oder Fabrikanten des Niederlage-Ortes bestellen, auf dessen Anmeldung und Konto die Aufnahme in die Niederlage erfolgt.

§. 5.

III. Welche Waaren zur Niederlage gelangen können.

In der Regel dürfen nur unverzollte ausländische Waaren, welche entweder unmittelbar aus dem Auslande oder unter Begleitschein-Kontrole eingehen, zur Niederlage gelangen.

Ausnahmsweise können

a) Gegenstände inländischen Ursprungs und verzollte ausländische Waaren mit Genehmigung der k. General-Zolladministration mit der Maßgabe an die öffentliche Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

   Solche Güter dürfen jedoch nicht aus der Niederlage auf ein Privatlager (Konto ꝛc.) genommen werden.

Nicht minder können ausnahmsweise

b) Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche in die Nie-

derlage aufgenommen werden, hiezu bedarf es aber besonderer Anordnungen und es unterliegen dann diese Güter den für solche Fälle eigens ertheilten Vorschriften.

§. 6.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, sowie Waaren, die bald in Fäulniß überzugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 7.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig ist, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amte bestimmt.

§. 8.

Waaren, die nicht gewöhnlich in unverpacktem Zustande aufbewahrt zu werden pflegen, können nur in guter Verpackung zur Niederlage angenommen werden.

Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

§. 9.

Weine und andere Flüssigkeiten, welche zu ihrer Erhaltung in Keller-Räumen aufbewahrt werden müssen, können nur in so weit in die Niederlage aufgenommen werden, als geeignete Räume dazu vorhanden sind, und die Weine noch außerdem unter der Voraussetzung, daß sie keiner Bearbeitung bedürfen.

§. 10.

IV. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

Die Anmeldung fremder Waaren zur Aufnahme in die Niederlage geschieht durch Vorlegung besonderer Auszüge aus den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen, welche, der Ordnung für den Abfertigungsdienst auf dem Expeditions- und Revisionshofe gemäß, nach dem unter A. beiliegenden Muster, von dem Niederleger zweifach gefertiget, und innerhalb der festgesetzten Frist dem Amte übergeben sein müssen. Diese Auszüge werden zuvörderst hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Zolldeklarationen oder Begleitscheinen durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und sodann bei der Revision der Waaren zum Grunde gelegt.

§. 11.

Der Revision der Waaren hat der Niederleger oder ein Stellvertreter desselben jederzeit beizuwohnen.

§. 12

Wenn eine, aus mehreren Kolli bestehende, zusammen verwogene gleichnamige Waarenpost mit Begleitschein ankommt, von welcher nur ein Theil zur Niederlage gelangen, der übrige Theil aber gleich eine andere Bestimmung erhalten soll, so muß gleichwohl die gesammte Waarenpost zur Niederlage angemeldet und es kann nur von dort aus weiter darüber disponirt werden.

§. 13.

Vor der Aufnahme in das Lager muß das Brutto-Gewicht jedes einzelnen Waaren-Kollo durch Verwiegung festgestellt werden.

§. 14.

In der Regel muß jede Waare, welche zur Niederlage genommen werden soll, vorher speziell revidirt werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn der Waaren-Niederleger ausdrücklich darauf anträgt, daß die spezielle Revision unterbleiben, und die Waare zollamtlich verschlossen, beziehungsweise mit dem Verschlusse, unter welchem sie angekommen, zur Niederlage gelangen möge.

Diesem Antrage kann jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Anmeldung ganz vollständig und der Auszug in keiner Weise mangelhaft, auch nicht

zu vermuthen ist, daß der Inhalt der Kolli in Gegenständen der im §. 6. bezeichneten Art bestehe, entsprochen werden, immer aber erst dann, wenn sich der, dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger zugleich als Selbstschuldner für Gefälle, Geldstrafe, Kosten und andere gesetzliche Folgen verbürgt, die den Deklaranten, beziehungsweise den früheren Begleit-Schein-Extrahenten treffen, Falls der Inhalt der uneröffnet zur Niederlage gelangten Waaren-Kolli mit der Eingangs-Deklaration- und den darauf gegründeten Begleitscheinen, Deklarations- und Begleitscheins-Auszügen künftig nicht übereinstimmend befunden werden sollte.

Die Erfüllung dieser Bedingung kann, nach dem Ermessen der Zollbehörde, erlassen werden, wenn die spezielle Revision schon bei einem anderen Amte vorausgegangen ist.

§. 15.

Wenn die spezielle Revision der Waaren einen, von der Anmeldung abweichenden Befund ergibt, so jedoch, daß der Fall einer Defraudation nicht vorhanden ist, oder wenn Waaren, in Bezug auf Art und Menge, im Begleitscheine nicht bestimmt genug angegeben sind, und auch der Niederleger die Angabe nicht durch eine Bemerkung in Spalte 13. des Auszuges zu ergänzen vermag, ist die Aufnahme in die Niederlage nur in so ferne zulässig, als der Niederleger die Richtigkeit der Ausmittlung dadurch anerkennt, daß er das Revisions-Attest mit unterschreibt.

Dagegen bleibt die Aufnahme bis zur Entscheidung der General-Zoll-Administration ausgesetzt, wenn jenes Anerkenntniß versagt wird und die obwaltenden Bedenken nicht alsbald durch Einwirkung des Amtes gehoben werden können. Die Waaren werden in solchen Fällen einstweilen unter Verschluß genommen.

§. 16.

Waaren, welche bei dem Niederlage-Amt unter Begleitschein-Kontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität Zweifel bestehen können, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§. 17.

Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung nach dem Brutto- und dem ermittelten Nettogewichte.

Dem Niederleger steht es jederzeit frei, die Ermittelung des Nettogewichtes durch Verwiegung als Grundlage der Verzollung zu verlangen, wie auch die Zollverwaltung von der ihr nach den Bestimmungen der fünften Abtheilung des Zolltarifes zustehenden Befugniß, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, in jedem Stadium Gebrauch machen kann.

§. 18.

Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lager-Räumen und in denselben an denjenigen Orten zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

§. 19.

Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein hinsichtlich der Eintragung in das Niederlage-Register bescheinigtes Exemplar des Auszuges zugestellt, welches ihm als Niederlage-Schein dient.

§. 20.

V. Behandlung der Waaren während des Lagers:

1) Beaufsichtigung der Waaren.

Der Niederlage-Verwalter hat die Verpflichtung, fleißig nachzusehen, ob die lagernden Waaren schadhaft, besonders Fässer, in welchen sich Flüssigkeiten befinden, leck geworden sind, und in diesem Falle die Niederleger sofort davon in Kenntniß zu setzen, um die erforderlichen Maßregeln treffen zu können. Die Niederleger sind verbunden, die Anweisungen des Niederlage-Verwalters hierbei zu befolgen. Wird solches versäumt oder verzögert und ist aus dieser Säumniß Nachtheil für den Niederleger oder für andere Waaren, nach dem Urtheile des Amtes, zu be-

fürchten, insbesondere eine Waare in den Zustand gerathen, daß sie größtentheils oder gänzlich verdirbt, so ist der Niederleger, unter Fristbestimmung, aufzufordern, entweder die Waare aus der Niederlage zu entnehmen oder die zu deren Erhaltung erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, unter der Verwarnung, daß außerdem entweder von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten und Gefahr verfügt, oder zu dem Verkaufe der Waaren geschritten und mit dem Erlöse nach §. 66. der Zollordnung weiter werde verfahren werden.

§. 21.

Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen, weßhalb ihm überlassen bleibt, die Kolli mit seinem Privatsiegel zu verschließen, in welchem Falle solches in dem Auszuge bemerkt und dieser Bemerkung ein Abdruck des Siegels beigefügt werden muß.

Derselbe hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer rc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen. Er kann zu dem Ende die Waaren äußerlich besichtigen, um, wenn zu ihrer Erhaltung Vorkehrungen, als: Oeffnen, Stürzen, Aussieben und dergleichen zu treffen sind; diese, unter Zustimmung des Amtes veranstalten zu können.

§. 22.

Um die Beaufsichtigung der Waaren durch die Niederleger selbst möglichst zu erleichtern, wird, soweit es die Gattung der Waaren, der Raum und andere Umstände gestatten, darauf gehalten werden, daß die Waaren eines jeden Niederlegers beisammen lagern, und die später für ihn hinzukommenden sich an die früher gelagerten anschließen.

§. 23.

Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden.

Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine vermeintlich bessere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist, und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegensteht, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 24.

2) Umpackung der Waaren:

Die Umpackung der Waaren Behufs deren Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstigen mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung kann vom Amte unter besonderer Zollaufsicht bewilligt werden, in so ferne eine geeignete Räumlichkeit hiezu vorhanden ist und der ordnungsmäßige Geschäftsgang dadurch nicht gestört wird.

Unter denselben Voraussetzungen kann die Umpackung der Kolli Behufs deren Theilung, jedoch nur innerhalb der vorzuschreibenden Grenzen und mit Berücksichtigung der Bedürfnisse des Verkehrs, nachgelassen werden.

Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkaufe in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, so ferne dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 25.

Jede Umpackung ist dem Amte zuvor unter Benutzung des beiliegenden Musters B. und Vorlegung des Niederlage-Scheines schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von demselben die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Wenn gleichzeitig mit dem Antrage auf Umpackung eine zollamtliche Abfertigung verlangt wird, kann jener

Antrag mit der Anmeldung zur Umpackung verbunden werden.

§. 26.

Bei der Umpackung ist stets das Brutto- und Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Die Waarenpost wird dann im Niederlage-Register ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt.

Gewichts-Differenzen gegen das ursprünglich angeschriebene Gewicht sind sofort aufzuklären und im Niederlage-Register zu vermerken.

Soweit ein Abgang am Nettogewicht lediglich durch den Akt der Umpackung entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, kann solcher auf Antrag der Betheiligten mit Genehmigung des Amtes zollfrei abgeschrieben werden.

§. 27.

Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtes unter zollamtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlage-Register vermerkt.

Wenn eine Umpackung mit Anlegung einer leichteren Emballage erfolgt, so bleibt, in sofern nicht schon das Netto-Gewicht durch Verwiegung ermittelt ist, immer das ursprüngliche Brutto-Gewicht der bei der Verzollung zu Grunde zu legende Gegenstand.

§. 28.

3) Entnahme von Proben.

Dem Niederleger ist gestattet, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen, jedoch nicht anders, als in einer Quantität, wodurch die Waare im Gewichte oder Maße nur unbedeutend verringert wird.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlage-Register bei der betreffenden Post zu vermerken.

Wegen der Anmeldung dazu gelten die Bestimmungen des §. 25.

Die solchergestalt geöffneten Kolli müssen stets sorgfältig wieder verschlossen werden.

§. 29.

4) Legitimation zur Verfügung über die Waaren und Verfahren mit den Niederlage-Scheinen.

Die Zoll-Verwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlage-Schein vorlegt, als zur Disposition über die niedergelegten Waaren legitimirt, anzuerkennen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlage-Scheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so wird dasselbe das Nöthige deshalb im Niederlage-Register bemerken, und so lange keine Disposition über die Waaren zulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlage-Scheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 30.

Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines andern Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlage-Schein nebst der Cession vorzulegen. Auf Grund der letztern findet, wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, die Umschreibung im Niederlage-Register und die Abschreibung auf dem Niederlage-Schein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlage-Scheins statt.

Betrifft die Uebertragung solche Kolli, welche ohne Revision unter Verschluß und mit der vorgeschriebenen Haftung des Niederlegers für den Inhalt (§. 14.) zum Lager gekommen sind, so muß der Cession zugleich die Erklärung der Uebernahme dieser

Haftungen von Demjenigen, auf dessen Konto die Uebetragung erfolgt, beigefügt werden.

§. 31.

Sollte ein Niederlage-Schein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben und Amortisation des Niederlage-Scheins erwirken. Nachdem das Amortisations-Erkenntniß ergangen und dessen Rechtskraft bescheinigt ist, wird im Niederlage-Register das nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlage-Scheines ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung als ungiltig erklärt. — Meldet sich nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlage-Scheines und vor der Amortisation des letztern, ein dritter Besitzer dieses Scheines, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waare zu sorgen hat. Hierbei treten, so weit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 20. und 33. ein.

§. 32.

5) Lagergeld.

Das Lagergeld wird überall von dem, bei der Einlagerung der Waaren ermittelten Brutto-Gewichte erhoben.

§. 33.

6) Lagerzeit.

Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen, nach §. 60. der Zoll-Ordnung, ohne besondere Ermächtigung nicht über 2 Jahre lagern. Es tritt daher nach Ablauf der in jedem Niederlage-Schein besonders ausgedrückten Lagerfrist, bei deren Festsetzung auch die in andern Niederlagen zugebrachte Zeit einzurechnen ist, das im §. 66. der Zollordnung vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 34.

VI. Verfahren bei weiterer Bestimmung über die lagernden Waaren,

1) Im Allgemeinen.

Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlage-Scheines, eine Abmeldung nach dem anliegenden Muster C. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers etwa besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher Statt gehabten Revisions-Akte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 12 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise.

§. 35.

So oft eine Abschreibung im Niederlage-Register erfolgen soll, muß dem Amte auch der Niederlage-Schein vorgelegt werden, um in demselben die Abschreibung gleichfalls bewirken zu lassen.

Wird durch letztere der ganze Inhalt eines Niederlage-Scheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben bis dahin zurück, daß sämmtliche, darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt und, bei Abmeldung der letzten Post, die durch die einzelnen Abschreibungen etwa entstandenen Gewichts-Differenzen ausgeglichen sind, wonächst der Schein bei dem Amte zurückbehalten wird.

§. 36.

2) Bei der Abmeldung zur Verzollung.

Auf den Grund der Abmeldung, welche bei Eingangs-Verzollungen in zwei Exemplaren zu übergeben ist, erfolgt die spezielle Revision, in sofern solche nicht schon vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage Statt gefunden hat. (§. 14.)

Nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, hat der Niederleger den Gefäll-Betrag zu entrichten, wogegen er das Duplikat der Abmeldung als Quittung über die geschehene Verzollung zurückempfängt.

§. 37.

Gegen Vorzeigung dieser Quittung werden die Waaren aus der Niederlage verabfolgt und müssen unverweilt auf dem vorgeschriebenen Wege fortgeschafft werden.

§. 38.

3) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Inlande.

a) Auf Begleitschein II.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II., welche sich nach den Bestimmungen der Zoll-Ordnung (§§. 50 — 53) und nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs (§§. 10, 29 und 30) bemißt, gelten die Bestimmungen §§. 36 und 37 mit dem Unterschiede, daß, statt der Gefälle-Entrichtung, die Extrahirung des Begleitscheines eintritt.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Waaren zwar nach einem Orte mit Niederlage-Recht bestimmt sind, jedoch in der Abmeldung bemerkt ist, daß die Waaren dort nicht zur Niederlage kommen, sondern sogleich verzollt werden sollen.

§. 39.

b) Auf Begleitschein I.

Sollen Waaren aus der Niederlage nach einem andern Ort mit Niederlage-Recht versendet werden, und ist die Disposition über dieselben noch vorbehalten, so wird, nachdem die Waaren verwogen und, nach Maßgabe der Vorschrift im §. 20. des Begleit-Schein-Regulativs, unter Verschluß gesetzt worden, der Begleitschein ertheilt.

Die Verwiegung kann dann unterbleiben, wenn solche von dem Amte nicht für nothwendig erachtet wird.

§. 40.

4) Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande.

Bei der Abmeldung zur Versendung nach dem Auslande gelten im Allgemeinen die im §. 39. ertheilten Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede, *daß* die Waaren, welche früher noch nicht speziell revidirt worden sind, nur dann unter dem ursprünglichen Verschlusse abgelassen werden dürfen, wenn eine der beiden, im zweiten **alinea** des §. 29. der Zoll-Ordnung bestimmten Voraussetzungen vorliegt, oder die allgemeine Revision zur richtigen Erhebung des Durchfuhr-Zolles für den angegebenen Kurs hinreichend erscheint.

Nach bewirkter Revision und Bescheinigung des Verschlusses auf der Abmeldung, muß der Durchgangs-Zoll erlegt werden.

§. 41.

5) Behandlung der, aus der Niederlage entnommenen Waaren, bezüglich des angeschriebenen Gewichts.

Da nach §. 45. der Zoll-Ordnung *das* auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision, beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht in der Regel zur Grundlage der künftigen Verzollung der eingegangenen Waaren dient, so wird bei den zur Niederlage kommenden Waaren,

a) wenn solche unmittelbar vom Auslande eingegangen sind, das vor der Aufnahme in die Niederlage festgestellte, und

b) wenn sie mit Begleitschein eingetroffen sind, das durch den Begleitschein überwiesene Gewicht

im Niederlage-Register angeschrieben.

Demnächst wird, bei der Zurücknahme der Waaren aus der Niederlage in folgender Art verfahren:

1) Bei sofortiger Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. wird der Eingangs-Zoll nach dem angeschriebenen Gewichte erhoben, resp. im Begleitscheine ausgeworfen.

2) Bei der Versendung auf Begleitschein I. nach einem andern Niederlage-Ort wird das angeschriebene Gewicht dem Empfangs-Amte in dem auszufertigenden Begleitscheine überwiesen, in letzterem aber zugleich auch das bei der Abmeldung aus der Niederlage nach §. 39. ermittelte Gewicht nachrichtlich bemerkt.

Sind von dergleichen Waaren Proben entnommen worden, so wird von dem etwaigen Mindergewicht des betreffenden Kollo die Eingangs-Abgabe vor Ertheilung des Begleitscheines erhoben und dem letzteren das neu ermittelte Gewicht zum Grunde gelegt.

3) Bei Versendungen nach dem Auslande wird von dem angeschriebenen Brutto-Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

Ergibt sich bei der Verwiegung einer, nach dem Auslande abzufertigenden Waare, welche — gleichviel, ob sie unter Verschluß (Kollo-Verschluß) gelagert hat oder nicht — während des Lagerns angebrochen worden ist, ein Minder-Gewicht, so wird von diesem die Eingangs-Abgabe und von dem wirklich gefundenen Gewichte die Durchgangs-Abgabe erhoben.

4) Wenn bei einer und derselben zusammengewogenen Waaren-Post theilweise Versendung und theilweise Verzollung Statt gefunden hat, wird für das Fehlende, bei Aufräumung der Post, der volle Eingangs-Zoll eingezogen.

5) Soweit bei einzelnen Waaren-Gattungen ausdrücklich gestattet ist, von der Zollerhebung für ein Minder-Gewicht Umgang zu nehmen, welches durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben, Verdunsten oder gewöhnliche Leccage in der Niederlage ohne Ordnungswidrigkeiten und ohne verdächtige Umstände entstanden ist, wird

a) bei der Verzollung oder bei der Versendung auf Begleitschein II. (Ziffer 1.) das angeschriebene Gewicht,

b) bei Versendungen nach andern Niederlage-Orten (Ziffer 2. alinea 2.) oder nach dem Auslande (Ziffer 3. alinea 2.) sowie bei der Aufräumung von Waaren, über welche theils zur Versendung, theils zur Verzollung verfügt worden ist (Ziffer 4.), das bei Anwendung der Regel der Eingangs-Verzollung unterliegende Minder-Gewicht um den zulässigen Betrag herabgesetzt.

Von dem nach §. 28. notirten Gewicht der entnommenen Proben ist dabei in jedem Fall der Eingangs-Zoll zu erheben.

§. 42.

VII. Strafbestimmungen.

Wer es unternimmt, unverzollte Waaren ohne vorhergegangene vorschriftsmäßige Abmeldung aus der Niederlage zu entfernen, wird wegen Zolldefraudation zur Untersuchung und Bestrafung gezogen.

§. 43.

Fälle der Zuwiderhandlung gegen die sonstigen, in diesem Regulativ enthaltenen Vorschriften oder der unterlassenen Befolgung derselben werden mit den in dem Zollstrafgesetze vorgesehenen Ordnungs-Strafen geahndet.

München, den 1. August 1854.

Königlich Bayerisches Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister der General-Sekretär,
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Ad Num. 32,850.

(Die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten an der Universität München für 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 23. d. Mts. ist mit Rücksicht auf die in der Haupt-

und Residenzstadt München eingetretene Besserung in den dortigen Gesundheits-Verhältnissen der auf den 9. Oktober zur Eröffnung der dießjährigen theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechts-Kandidaten an der Universität München auf

Montag den 16. Oktober d. Js.

anberaumt.

Dieß wird den Betheiligten zur Wissenschaft und Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 32,603.

(Die Verlosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. l. Mts. stattgefundenen 259. Verlosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld ist die Serie 472 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die böhmisch ständische Aerarial-Obligation zu 4% Nr. 164,856 mit $^1/_{32}$tel der Kapital-Summe, dann

b) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen vom Recesse vom 30. April 1767 zu 4% und zwar Nr. 23,684 mit $^1/_8$tel der Kapital-Summe und Nr. 32,677 bis Nr. 33,546 mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen, endlich

c) die niederösterreichisch-ständischen Aerarial-Obligationen des Anlehens von 1789 zu 5% und zwar Nr. 696 mit der Hälfte der Kapitals-Summe und Nr. 3 bis Nr. 726 mit den ganzen Kapitals-Beträgen, — im gesammten Kapitals-Betrage von 1,126,496 fl. —

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten hienach pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 32,526.

(Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. wurde die Aufstellung des Handelsmannes Joseph Kagermaier in Pfarrkirchen als Agenten der vorbezeichneten Gesellschaft für die Landgerichts-Bezirke Pfarrkirchen und Eggenfelden genehmiget.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 31,939.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen der Stadt Landau gewählt und bestätigt:

a) als Magistratsräthe: 1) Joseph Wimmer, Tuch-

macher, 2) Anton Kreiner, Lederer, 3) Silvester Rösch, Lederer;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Paul Röckl, Melber, 2) Anton Gerhager, Handelsmann, 3) Joachim Wolfbauer, Kaminkehrer, 4) Georg Linbrunner, Brauer, 5) Xaver Leindl, Handelsmann, 6) Johann Ried, Lithograph, 7) Andreas Echter, Schlosser, und 8) Kajetan Stadler, Bierbrauer.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,834.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Osterhofen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Osterhofen gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Joseph Ott, Handelsmann;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Joseph Pichler, Seifensieder, 2) Max Scharrer, Lederer, 3) Johann Drexler, Handelsmann;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Ignaz Wallner, Bäcker, 2) Johann Sandner, Bräuer, 3) Andreas Loibl, Lebzelter, 4) Lorenz Breitenhuber, Schmid, 5) Georg Häcker, Brauer, 6) Anton Griesberger, Schäffler, und 7) Joseph Stangl, Posthalter.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,515.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Eschlkam pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Eschlkam gewählt und bestätigt:

a) als Magistratsräthe: 1) Karl Müller, Handelsmann, 2) Wilhelm Wernhard, Färber;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Sporer, Oekonom, 2) Anton Sämmer, Weißgärber, 3) Joseph Klessing, Oekonom, 4) Joseph Stauber, Hausbesitzer, 5) Andreas Plötz, Bäcker.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,833.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Geiselhöring pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Geiselhöring gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: 1) Georg Dirnaichner, Weißgärber;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Georg Scheglmann, Sailer, 2) Joseph Trieb, Schlosser, 3) Anton Schuller, Glaser;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Georg Reger, Sailer, 2) Johann Niedermaier, Bäcker, 3) Joseph Markert, Spängler, 4) Georg Sturm, Hufschmid, 5) Alois Jungbauer Kirschner, 6) Joseph Pointner,

Sattler, 7) Alois Amann, Riemer, und 8) Math. Heigl, Bader.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,361.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Hengersberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Hengersberg gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Joseph Unverdorm, Bräuer;

b) als Magistratsrähe: 1) Joseph Salegg, Handelsmann, 2) Johann Fenzl, Hafner;

c) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Xaver Leeb, Bräuer, 2) Michael Zacher, Bräuer, 3) Johann Gruber, Gastwirth, 4) Xaver Weinast, Zeugweber, 5) Dominikus Neumaier, Sailer, und 6) Joseph Westermaier, Bräuer.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,581.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Kötzting pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Kötzting gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Christoph Kollmaier, Lederer, 2) Xaver Windorfer, Hammerbesitzer, 3) Johann Robel, Bader;

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Michael Dreger, Anwesensbesitzer, 2) Ludwig Mühlbauer, Bäcker, 3) Franz Schedlbauer, Schuster, 4) Franz Obermaier, Zimmermeister, 5) Johann Süß, Glaser, und 6) Herrmann Schwarz, Oekonom.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,938.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Neukirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Neukirchen gewählt und bestätigt:

a. als Bürgermeister: Sebastian Rötzer, Oekonom;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Franz Schmirl, Glaser, 2) Michael Plöderl, Oekonom, 3) Johann Meinzinger, Nagelschmid;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Wolfgang Aschenbrenner, Müller, 2) Joseph Altmann, Bäcker, 3) Joseph Weber, Oekonom, 4) Xaver Kostl, Oekonom, 5) Joseph Kammermaier, Wirth, 6) Joseph Pongratz, Wirth, 7) Georg Schreiner, Hafner, und 8) Anton Riederer, Wirth.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,832.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Pfaffenberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfaffenberg gewählt und bestätigt:

a. als Magistrats-Räthe: 1) Anton Huber, Brauer, 2) Joseph Hillmaier, Wagner, 3) Max Lederer, Buchbinder;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Joseph Bruder, Metzger, 2) Joseph Strobel, Bäcker, 3) Michael Graßl, Kaminkehrer, 4) Joseph Stegmaier, Metzger, 5) Joseph Rothdauscher, Krämer, 6) Alois Mondschein, Lederer, 7) Friedrich Karl, Krämer, 8) Johann Baudrexler, Brauer, 9) Johann Freythaler, Schneider, und 10) Joseph Bauer, Seifensieder.

Landshut, den 23. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,216.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Rottenburg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Rottenburg gewählt und bestätigt:

a) als Bürgermeister: Max Morasch, Handelsmann;

b) als Magistratsräthe: 1) Ign. Süß, Säckler, 2) Xaver Stoiber, Maler, 3) Gg. Kellner, Wagner;

c) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Martin Kaiser, Metzger, 2) Mich. Riederer, Oekonom, 3) Caspar Holzapfel, Brauer, 4) Xaver Fellner, Schneider, 5) And. Neumaier, Gastwirth, 6) Mich. Maier, Bäcker und 7) Willibald Buchberger, Bäcker.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,424.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in dem Markte Schönberg für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Schönberg gewählt und bestätiget:

a) als Magistrats-Räthe: 1) Franz Riedl, Schuhmacher, 2) Xaver Baumann, Zeugschmid;

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Joseph Teich, Schreiner, 2) Joseph Schlagintweit, Zinngießer, 3) Nep. Bogner, Schuster, 4) Johann Reuß, Seifensieder, und 5) Quirin Mühldorfer, Metzger.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,092.

(Die ordentliche Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Siegenburg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl im Markte Siegenburg wurden gewählt:

a. als Bürgermeister: Joseph Kreitmaier, Glaser;

b. als bürgerliche Magistrats-Räthe: 1) Michael Steinberger, Binder, 2) Xaver Brand, Tischler, 3) Xaver Maier, Sattler;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Georg Prüdlmaier, Bürstenbinder, 2) Joseph Pretzner, Oekonom, 3) Martin Rößler, Hutmacher, 4) Gotthart Maier, Handelsmann, 5) Sebastian Neuhofer, Oekonom, 6) Andreas Bartl, Wagner, 7) Jakob Pleimer, Oekonom, 8) Anton Ekmaier, Tuchmacher, 9) Johann Huber, Oekonom.

Die gewählten Magistrats-Glieder erhielten die Bestätigung, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,224.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Tristern pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Tristern gewählt und bestätigt:

a) als Magistratsräthe: 1) Nepomuk Eibl, Tuchscheerer, 2) Joseph Rathbauer, Handelsmann, 3) Bartlmä Außeneck, Lederer;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Michael Scheibelhuber, Schmid, 2) Johann Sterzer, Weißgärber, 3) Lorenz Mäderl, Binder, 4) Nepomuk Baumgartner, Bäcker, 5) Joseph Maier, Brauer, 6) Anton Köck, Metzger, und 7) Xaver Zach, Lederer.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,095.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Deggendorf pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Deggendorf gewählt und bestätiget:

a. für die Stadtpfarrkirchen-Gemeinde: 1) Joseph Sell, Apotheker, 2) Anton Schlüttenhofer, Bäcker;

b. für die Filialkirchengemeinde: 1) Anton Krauth, Handelsmann, 2) Joh. Nep. Staudinger, Tuchscheerer.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,937.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung in der Stadt Dingolfing pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Dingolfing gewählt und bestätiget: 1) Alois Kramel, Bauer, 2) Michael Kulzer, Lederer, und 3) Joseph Unterholzer, Gärtner.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,561

(Die Kirchenwahlen in der Stadt Kelheim pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als

Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Kelheim gewählt und bestätiget: 1) Joseph Träger, Seiler, 2) Heinrich Widmann, Handelsmann, und 3) Franz Lindl, Handelsmann.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,939.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltung in der Stadt Landau pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Landau gewählt und bestätigt: 1) Anton Gerhager, Handelsmann, 2) Johann Lamhofer, Handelsmann.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,221.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in der Stadtgemeinde Neustadt a./D. 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Neustadt a./D. wurden gewählt, und bestätiget: 1) Joseph Frischeisen, Müller, 2) Joseph Schauß, Tafernwirth.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,835.

(Die Erneuerung der Wahl der Kirchenverwaltung Osterhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Osterhofen gewählt und bestätiget: 1) Paul Schaubeck, Brauer, 2) Joseph Loibl, Müller.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,277.

(Die Erneuerung der ordentlichen Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Eggenfelden pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Eggenfelden gewählt und bestätiget: 1) Jakob Neustifter, Tischler, 2) Xaver Ueberreiter, Färber, und 3) Lorenz Abel, Tischler.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,654.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Eschelkam pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Eschel-

kam gewählt und bestätigt: 1) Andreas Plötz, Bäcker, 2) Andreas Späth, Metzger.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,099.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder in Geiselhöring pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Geiselhöring gewählt und bestätiget: 1) Gg. Loichinger, Bräuer, 2) Jos. Brandl, Brauer.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,717.

(Die ordentliche Ersatzwahl für die Kirchenverwaltungs-Mitglieder in der magistratischen Kirchengemeinde Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hengersberg gewählt und bestätigt: 1. Franz Paul Märkl, Bäcker, 2. Franz Xaver Müller, Brauer.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,801.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Kötzting pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Kötzting gewählt: 1) Joseph Weiß, Anwesensbesitzer, 2) Martin Fleischmann, Anwesensbesitzer.

Landshut, am 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

(Die Abhaltung der vierten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1854 betreffend.)

Das Präsidium des Königl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Justiz vom 18. praes. 20. d. Mts. rubr. Betreffs, des Inhalts:

I. die Eröffnung der vierten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1854 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf **Montag den 20. November dieses Jahres** festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Andreas **Sedlmayr**, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan **Gebrath** ernannt.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich allerhöchsten Rescripts vom 30. vor. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, das Benefizium und die damit verbundene Expositur zu **Eichendorf**, Landgerichts Landau, dem Priester Joseph **Ries**, Kooperator zu Hutthurn, Landgerichts Passau I., zu übertragen.

III. Augsburger-Cours
vom 21. September 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt	. . . .	—	88
»	à 4 %	»	. . . .	$92\frac{1}{2}$	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»	. . . .	$96\frac{7}{8}$	—
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	$100\frac{3}{4}$	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	$101\frac{1}{4}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	$92\frac{3}{8}$	—
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . .	720	715

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. Septbr. 1854.	Waizen	69	29	98	98	—	25	—	24	14	23	41	—	—	1	5
		Korn	26	—	26	26	—	24	3	23	16	22	12	—	—	—	43
		Gerste	—	26	26	26	—	12	59	12	23	10	52	—	—	1	3
		Haber	—	16	16	16	—	7	30	7	12	6	32	—	—	—	5
Deggendorf	Vom 24. Septbr. 1854.	Waizen	7	148	155	155	—	26	50	25	36	24	17	—	—	1	23
		Korn	2	36	38	38	—	21	23	20	24	19	26	—	—	—	2
		Gerste	5	90	95	95	—	12	32	12	7	11	37	—	—	—	25
		Haber	—	67	67	67	—	7	16	7	3	6	43	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 26. Septbr. 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	27	—	23	—	21	30	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	24	—	23	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	11	30	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	—	6	24	5	30	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Septbr. 1854.	Waizen	—	76	76	76	—	26	—	25	—	24	—	2	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	11	30	11	20	11	—	—	40	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	6	54	6	48	6	30	—	—	—	30
Kelheim	Vom 21. Septbr. 1854.	Waizen	—	15	15	15	—	24	59	24	21	23	21	2	38	—	—
		Korn	—	9	9	8	1	24	—	23	9	22	19	—	57	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	12	—	—	1	48	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	6	6	40	6	9	—	21	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 25. Septbr. 1854.	Waizen	—	97	97	97	—	24	30	24	12	23	48	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	145	145	145	—	11	48	11	36	11	15	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. Septbr. 1854.	Waizen	395	702	1097	851	246	28	15	25	59	22	25	—	—	—	8
		Korn	105	145	250	158	92	24	52	23	20	21	40	—	30	—	—
		Gerste	64	731	795	774	21	13	37	12	33	11	33	—	—	1	15
		Haber	7	120	127	126	1	7	20	6	37	6	3	—	—	—	28
Mainburg	Vom 27. Septbr. 1854.	Waizen	12	198	210	210	—	26	18	25	56	24	—	—	—	—	28
		Korn	10½	20	30½	26½	4	24	9	22	56	21	24	1	12	—	—
		Gerste	—	80½	80½	80½	—	13	24	13	7	12	30	—	—	—	36
		Haber	—	19	19	19	—	6	48	6	22	6	12	—	16	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Septbr. 1854.	Waizen	27	95	122	104	18	23	48	20	31	17	—	—	44	—	—
		Korn	6	15	21	21	—	24	—	22	—	20	—	—	—	—	12
		Gerste	—	94	94	94	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	29
		Haber	—	12	12	12	—	6	42	6	24	6	6	—	—	—	24
Passau	Vom 26. Septbr. 1854.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	25	48	—	—	—	—	2	48
		Korn	—	59½	59½	59½	—	21	4	20	40	20	9	—	—	—	26
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	55	57	57	—	8	2	7	39	7	17	—	22	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 25. Septbr. 1854.	Waizen	—	17	17	17	—	28	—	26	30	24	—	—	—	1	26
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	13	—	12	—	10	30	—	—	1	20
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	6	54	5	—	—	—	—	41
Pilsting	Vom 26. Septbr. 1854.	Waizen	—	77	77	77	—	28	—	27	—	22	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	214	214	214	—	12	30	11	23	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Septbr. 1854.	Waizen	154	447	601	586	15	24	57	24	—	22	25	—	—	1	5
		Korn	117	234	351	328	23	20	53	19	14	18	32	1	39	—	—
		Gerste	69	236	305	305	—	11	18	10	9	9	43	—	—	—	1
		Haber	—	149	149	149	—	7	51	7	30	6	56	—	—	—	19
Vilshofen	Vom 27. Septbr. 1854.	Waizen	75	304	379	339	40	27	24	26	42	25	15	—	—	—	13
		Korn	3	19	22	22	—	21	9	20	35	19	53	—	41	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	14	—	13	31	12	21	—	—	—	23
		Haber	—	17	17	17	—	7	27	7	12	6	57	—	34	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Mittwoch den 4. Oktober **1854.**

Inhalt:

Den Vollzug des Art. 45 und 46 des Feuerversicherungsgesetzes. — Das Erscheinen der Druckschrift „Buch für die deutsche Jugend.“ — Die Distrikts-Umlagenrechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro $18^{52}/_{53}$. — Die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Landshut pro $18^{52}/_{53}$. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen pro 1854 in der Stadt Vilshofen; in den Märkten: Frontenhausen, Hals, Oberuzell, Pfarrkirchen, Pfeffenhausen, Regen, Untergriesbach, Viechtach, Waldkirchen, Zwiesel — Die Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen pro 1854 in den Städten: Grafenau und Vilshofen; in den Märkten: Bogen, Hals, Neukirchen, Pfarrkirchen, Pfeffenhausen, Plattling, Rottenburg, Schönberg, Siegenburg, Triftern, Viechtach und Zwiesel; dann in der Stadt Straubing und dem Markte Waldkirchen. — Den provisorischen Winterbiersatz pro 1854. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, kgl. Landgerichts Landshut. — Der Fleischsatz für den Monat Oktober l. Js. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 32,790.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. 45 und 46 des Feuerversicherungsgesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubrizirtem Betreffe unterm 23. l. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassene und gleichzeitig den übrigen Kreis-Regierungen mitgetheilte Ministerial-Entschließung wird durch nachstehenden Abdruck den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden der gleichmäßigen Darnachachtung wegen bekannt gegeben.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,297.

Staatsministerium des Handels rc.

Auf den Bericht vom 13. d. Mts. bezeichneten Betreffes wird Nachstehendes zur Entschließung erwiedert:

Gebäude, welche der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibt sind, und in Folge eines Brandes zerstört werden, müssen nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 3 Abs. 1 der Anstalt so lange ein-

verleibt bleiben, bis die für dieselben geleistete Entschädigungssumme durch die geleisteten Beiträge an die Anstalt wieder zurückerstattet ist.

In diesem Betrachte verordnen die Art. 8 und 18 weiter, daß ein solches Gebäude nach seiner Zerstörung und während des Wiederaufbaues fortwährend als in der Anstalt begriffen anzusehen und nach den früher bestandenen Verhältnissen zu behandeln, nach Vollendung des Neubaues aber Behufs des neuen Eintrages in das Feuerversicherungs-Kataster einer förmlichen Schätzung zu unterwerfen sei.

Diese gesetzliche Bestimmung gibt nun der k. Regierung, K. d. J., von selbst das Mittel zur Erreichung des in dem Berichte vom 13. d. Mts. angedeuteten Zweckes an die Hand, da hienach alle, an Stelle abgebrannter und der Feuerversicherungs-Anstalt einverleibter Gebäude hergestellten Neubauten alsbald nach ihrer Vollendung der vorschriftsmäßigen Schätzung durch zwei verpflichtete Sachverständige unterstellt werden müssen und die k. Regierung, K. d. J., sowohl als die betreffende Distriktspolizeibehörde nach Art. 35 des Gesetzes befugt ist, diese Schätzung durch den Brandversicherungs-Inspektor revidiren zu lassen, um auf diese Weise über die Zulässigkeit der Ausbezahlung des letzten Drittels der Entschädigungssumme und darüber sich Gewißheit zu verschaffen, ob dem Art. 45 Abs. 1 des Gesetzes genügt und nicht etwa eine Uebertretung im Sinne des §. 46 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 unterlaufen ist.

Einer besondern Ermächtigung der k. Regierung, K. d. J., zur Abordnung der Brandversicherungs-Inspektoren auf Kosten der Anstalt Behufs der Untersuchung der, an die Stelle abgebrannter Gebäude getretenen Neubauten wird es daher auch mit Rücksicht auf die vorerörterten gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr bedürfen, vielmehr lediglich nothwendig seyn, die gedachten Inspektoren bei ihrer Abordnung zur Schätzungs-Revision auf die zu beachtenden Momente besonders aufmerksam zu machen.

München, den 23. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. J.
Den Vollzug des Art. 45 und 46 des Feuerversicherungs-Gesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 32,695.

(Das Erscheinen der Druckschrift „Buch für die deutsche Jugend" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage des katholischen Bücher-Vereines zu München ist unter dem Titel: „Buch für die deutsche Jugend" eine Sammlung von klassischen Aufsätzen, Gedichten u. s. w. erschienen, welche dazu bestimmt ist, der gereifteren Jugend als Lesebuch zu dienen.

Die Einsicht und Prüfung dieser Druckschrift hat die Ueberzeugung gewährt, daß dieselbe nicht nur von allem für die Jugend Unpassenden rein gehalten, sondern auch vermöge der getroffenen Auswahl und des gediegenen Inhaltes ganz geeignet ist, das sittliche Gefühl zu heben, und zur Belehrung und Geschmacksbildung beizutragen.

In Folge höchsten Ministerial-Rescript's vom 22. l. Mts. werden die Studien-Rektorate, sowie die Vorstände sämmtlicher Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten des Regierungsbezirkes auf das Erscheinen des genannten Buches aufmerksam gemacht, zugleich zu dessen Anschaffung aus Regie-Mitteln ermächtiget, und zur sonstigen Mitwirkung Behufs der Verbreitung

desselben unter ihren Schülern und Zöglingen katholischer Konfession bringend aufgefordert.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,949.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden nach vollzogener Revision der in rubro angeführten Rechnung die Resultate derselben nachfolgend öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
An Aktivrest des Vorjahres . .	382 fl.	36 kr.	2 hl.,
„ Sustentationsbeiträge . .	599 „	14 „	— „
„ direkten Umlagen . . .	2393 „	29 „	1 „
„ zurückbezahlten Vorschüssen .	2 „	24 „	— „
Summa	3377 „	43 „	3 „

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
An Zahlungsrückständen . .	120 fl.	— kr.	— hl.,
Auf die Verwaltung	56 „	— „	— „
„ „ Gesundheitspolzei . .	50 „	— „	— „
„ Wege, Brücken und Stege .	1970 „	38 „	2 „
„ besondere Ausgaben . . .	— „	3 „	2 „
Summa	2196 „	42 „	— „
C. Aktivrest	1181 „	1 „	3 „
D. Aktiv-Vorschüsse	85 „	38 „	2 „

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,683.

(Die Resultate der Distrikts-Gemeinde-Rechnungen für den Landgerichts-Bezirk Landshut pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betr." werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichts-Bezirk Landshut pro $18^{52}/_{53}$ nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Allgemeiner Distrikts-Fond.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
Aktivrest des Vorjahres . . .	1568 fl.	13 kr.	2 hl.,
An Ausständen	303 „	24 „	— „
„ Ersatzposten	8 „	— „	— „
„ Zinsen	2430 „	1 „	2 „
„ Aktiv-Capitalien	3900 „	— „	— „
„ „ Vorschüssen . . .	57 „	34 „	— „
„ außerordentlichen Einnahmen	1330 „	26 „	— „
Summa	9597 „	39 „	— „

B. Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
An Rechnungsdefekten . . .	— fl.	15 kr.	— hl.,
Auf Verwaltungskosten . . .	170 „	40 „	— „
„ Unterricht und Schulen .	1533 „	20 „	— „
„ Gesundheit	173 „	45 „	— „
„ Sicherheit	255 „	— „	— „
„ das Bauwesen	1950 „	2 „	— „
„ den Unterhalt der Armen .	608 „	— „	— „
„ Kapitalausleihe	2425 „	— „	— „
„ Vorschüsse	300 „	— „	— „
Summa	7466 „	2 „	— „
Aktivrest	2131 „	37 „	— „

C. Vermögen.

	fl.	kr.	hl.
Aktiv-Kapitalien	69,721 fl.	— kr.	— hl.,
„ Ausstände	987 „	36 „	— „
„ Vorschüsse	1589 „	30 „	— „
„ Rest	2131 „	37 „	— „
Summa	74,429 „	43 „	— „

II. Hörtinger-Bezirks-Fond.

A. Einnahmen.

An Aktiv-Rest des vorigen Jahres	409 fl.	59 kr.	3 dl.,
„ „ Ausständen . . .	4 „	— „	— „
„ Kapitalszinsen	236 „	— „	— „
„ heimbezahlten Kapitalien .	100 „	— „	— „
Summa	749 „	59 „	3 „

B. Ausgaben.

Auf Verwaltungskosten . . .	5 fl.	— kr.	— dl.,
„ Gemeindeanstalten . . .	38 „	— „	— „
„ ausgeliehene Kapitalien .	670 „	— „	— „
Summa	713 „	— „	— „
Aktiv-Rest	36 „	59 „	3 „

C. Vermögen.

An Kapitalien	6870 fl.	— kr.	— dl.,
„ Aktiv-Ausständen . . .	42 „	— „	— „
„ „ Rest	36 „	59 „	3 „
Summa	6948 „	59 „	3 „

III. Altdorf, Ergoldinger'scher Bezirks-Fond.

A. Einnahmen.

Aktiv-Rest vom Vorjahre . .	272 fl.	26 kr.	3 dl.
An Kapitalszinsen	168 „	36 „	— „
„ Passiv-Vorschüssen . . .	300 „	— „	— „
Summa	741 „	2 „	3 „

B. Ausgaben.

Auf die Verwaltung . . .	5 fl.	— kr.	— dl.,
„ Gemeinde-Anstalten . .	291 „	40 „	— „
„ hingeliehene Kapitalien .	350 „	— „	— „
Summa	646 „	40 „	— „
Aktiv-Rest	94 „	22 „	3 „

C. Aktiv-Vermögen.

Kapitalien	5665 fl.	— kr.	— dl.,
Vorschüsse	2000 „	1 „	1 „
Aktiv-Rest	94 „	22 „	3 „
Summa	7849 „	24 „	— „

D. Passiv-Stand.

Refundirliche Vorschüsse . .	300 fl.	— kr.	— dl.,
Reiner Vermögens-Stand . .	7549 „	24 „	— „

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,753.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in der Stadt Vilshofen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen in der Stadt Vilshofen gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Joseph Stoiber, Seifensieder;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Georg Simet, Oekonom, 2) August Schuller, Apotheker, 3) Joseph Mitterbauer, Zeugweber;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Anton Putz, Posthalter, 2) Ferdinand Huber, Fragner, 3) Joseph Münich, Spängler, 4) Joseph Obermaier, Kürschner, 5) Anton Schröder, Kürschner, 6) Georg Gareis, Gastwirth, 7) Nepomuk Gratzel, Gastwirth, 8) Martin Pichler, Goldarbeiter, und 9) Georg Wimpensinger, Seiler.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,008.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Frontenhausen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Frontenhausen gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Michael Schrank, Krämer;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Markus Niedermaier, Tuchmacher, 2) Jakob Kasil, Weißgärber, 3) Mathias Wimmer, Färber;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Alois Wimmer, Bräuer, 2) Mathias Loihl, Zimmermeister, 3) Matthäus Atzenbäck, Bräuer, 4) Martin Erber, Bräuer, 5) Karl Lutz, Krämer, 6) Paul Rimhofer, Bräuer, und 7) Bartlmä Forster, Schmid.

Landshut, den 26. Septbr. 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,656.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Hals pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen in dem Markte Hals gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Jakob Weiß, Müller;

b. als Magistratsräthe: 1) Joseph Kaiser, Färber, 2) Karl Gebhart, Papierfabrikant;

c. als Gemeindebevollmächtigte: 1) Michael Helml, Bäcker, 2) Andreas Mikisch, Binder, 3) Xaver Zitzelsberger, Schiffer, und 4) Anton Hauer, Wirth.

Landshut, am 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,108.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Obernzell pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Obernzell gewählt und bestätigt:

a. als Magistrats-Räthe: 1) Johann Hirschmann, Gürtler, 2) Paul Guglmaier, Schmelztigelfabrikant, 3) Ferdinand May, Färber;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Karl Maurer, Spinnfabrikbesitzer, 2) Joseph Meindl, Wirth, 3) Johann Oeller, Bäcker, 4) Christian Pfaffinger, Fragner, 5) Georg Wiesmaier, Wirth, 6) Joseph Kittl, Drechsler, 7) Michael Huber, Wirth, und 8) Franz Siller, Leinwandfabrikant.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,751.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfarrkirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfarrkirchen gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Thaddä Schlichtinger, Handelsmann;

b. als Magistratsräthe: Jakob Sinzinger, Handelmann, 2) Franz Moser, Apotheker, 3) Georg Kollnberger, Tuchmacher;

c. als Gemeindebevollmächtigte: 1) Xaver Seitz, Posamentirer, 2) Max Hauner, Gastwirth, 3) Joseph Bachl, Brauer, 4) Georg Stanglmaier, Brauer,

5) Alexander Geiger, Metzger, 6) Joseph Kagermaier, Handelsmann.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,486.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Pfeffenhausen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Pfeffenhausen gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Joseph Maier, Hafner, 2) Michael Hoffschuster, Handelsmann, 3) Paul Haftreiter, Chirurg;

b) als Gemeindebevollmächtigte: 1) Joseph Geischicker, Schuster, 2) Joseph Allwein, Schmid, 3) Michael Gabelsberger, Bäcker, 4) Kaspar Kellner, Wagner, 5) Joseph Müller, Kupferschmid, und 6) Michael Sollach, Lederer.

Landshut, am 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,941.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Regen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Regen gewählt und bestätiget:

a) als Magistratsräthe: 1) Anton Mächtlinger, Färber, 2) Anton Lorenz, Weber, 3) Bonifaz Wahlrab, Uhrmacher;

b) als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Joseph Grübl, Handelsmann, 2) Joseph Oswald, Brauer, 3) Joseph Huber, Lebzelter, 4) Johann Hauf, Schmid, 5) Jos. Graßl, Lederer, 6) Xaver Wieninger, Brauer, 7) Johann Schiller, Müller und 8) Michael Seibold, Kupferschmid.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,847.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Untergriesbach pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Untergriesbach gewählt und bestätiget:

a. als Bürgermeister: Andreas Eder, Wagner;

b. als Magistrats-Räthe: 1) Andreas Reischl, Weber, 2) Michael Lang, Schuster, 3) Kaspar Karlstädter, Schmid;

c. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Anton Blümlhuber, Färber, 2) Michael Oberneder, Wirth, 3) Ignaz Jungwirth, Zimmermeister, 4) Joseph Kropf, Melber, 5) Joseph Jungwirth, Handelsmann, und 6) Michael Regwinkler, Gastwirth.

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,887.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungs-Stellen im Markte Viechtach pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Viechtach gewählt und bestätiget:

a. als Magistratsräthe: 1) Joseph Schmaus, Brauer, 2) Augustin Kilger, Brauer, 3) Anton Entl, Kaminkehrer;

b. als Gemeindebevollmächtigte: 1) Johann Lederer, Glaser, 2) Anton Schmid, Färber, 3) Lorenz Sporer, Handelsmann, 4) Georg Winter, Goldarbeiter, 5) Franz Kasparbauer, Brauer, 6) Martin Bendl, Handelsmann, 7) Martin Knauer, Gastwirth, und 8) Jakob Pflügl, Fragner.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,943.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Waldkirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Waldkirchen gewählt und bestätigt:

a. als Magistratsräthe: 1) Philipp Fischer, Tischler, 2) Ignaz Müller, Sailer;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Johann Weißhäupl, Weber, 2) Paul Perboky, Uhrmacher, 3) Joseph Atteneder, Hammerschmid, 4) Max Gattinger, Handelsmann, und 5) Joseph Loibl, Weber.

Landshut, den 27. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,940.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Zwiesel pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Zwiesel gewählt und bestätiget:

a. als Magistrats-Räthe: 1) Ludwig Weinberger, Posthalter, 2) Joseph Pauli, Metzger, 3) Joseph Müller, Wirth und Bäcker;

b. als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1) Adam Janka, Brauer, 2) Georg Nirschl, Hausbesitzer, 3) Wolfgang Strohmaier, Fuhrmann, 4) Ignaz Zitzler, Seifensieder, 5) Jakob Stadler, Wirth, 6) Adam Laimer, Brauer, und 7) Anton Eidenschink, Bäcker.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,595.

(Die Ersatzwahl der Kirchenverwaltung in Grafenau pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Gra-

fenau gewählt und bestätiget: 1) Florian Friedl, Lebzelter, 2) Anton Tiefenbeck, Handelsmann.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,754.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder der kath. Kirchen-Gemeinde Vilshofen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Vilshofen gewählt und bestätigt: 1) Klaudius Claudi, Melber, 1) Johann Stemplinger, Zeugweber.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,936.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung in Bogen wurden gewählt und bestätiget: 1) Johann Wagner, Kaminkehrer, 2) Johann Daindl, Hufschmid, und 3) Xaver Schwannberger, Hafner.

Landshut, am 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,657.

(Die ordentlichen Kirchenverwaltungs-Ersatzwahlen für die Kirchengemeinde Hals pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Erhebungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hals gewählt und bestätigt: 1) Wolfgang Knode, Wirth, 2) Johann Gallinger, Maurerpalier.

Landshut, den 24. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,884.

(Die ordentliche Ersatzwahl der Kirchengemeinde Neukirchen pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Neukirchen gewählt und bestätigt: 1) Anton Riederer, Gastwirth, 2) Joseph Rötzer, Bäcker.

Landshut, den 23. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,363.

(Die Wahl der Kirchenverwaltung Pfarrkirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfarrkirchen gewählt und bestätigt: 1) Joseph Bachl, Bräuer,

in Pfarrkirchen, 2) Joseph Spieglbauer, Bauer in Penk, 3) Joseph Steiner, Bauer in Grub.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,719.

(Kirchen-Verwaltungs-Ersatzwahl von Pfeffenhausen pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfeffenhausen gewählt und bestätigt: 1) Franz Stadler, Brauer, 2) Joseph Schloder, Bäcker.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,087.

(Die Erneuerungen der Kirchenverwaltungen, hier der Pfarrkirchen-Verwaltung in der magistratischen Marktgemeinde Plattling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Plattling wurden gewählt und bestätiget: 1. Xaver Sonnleitner, Lederer, 2. Jakob Holzapfel, Binder.

Landshut, den 22. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,365.

(Die Kirchenverwaltungs-Ergänzungs-Wahl zu Rottenburg pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Rottenburg gewählt und bestätiget: 1) Kaspar Pehr, Kufner, 2) Andreas Neumaier, Gastwirth.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,740.

(Die Ersatzwahl der Kirchen-Verwaltung in Schönberg für 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Schönberg gewählt und bestätiget: 1) Michael Kaufmann, Bäcker, 2) Paul Hörner, Gastwirth.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,084.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu Kirchen-Verwaltungsstellen im Markte Siegenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte

Siegenburg wurden gewählt und bestätiget: 1. Andreas Hofmann, Wirth, 2. Joseph Pretzner, Weißgärber.

Landshut, den 21. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,225.

(Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Triftern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Triftern gewählt und bestätigt: 1) Erasmus Reihenwallner, Weber in Triftern, 2) Joseph Kellberger, Oekonom in Triftern, 3) Johann Brunner, Bauer in Nuppling.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, kgl. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,889.

(Die Vornahme der Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder bei der Kirchengemeinde Viechtach 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Viechtach gewählt und bestätiget: 1) Joseph Schmaus, Bräuer, 2) Franz Kasparbauer, Bräuer.

Landshut, den 26. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,192.

(Die Kirchenwahlen zu Zwiesel pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Zwiesel gewählt und bestätiget: 1) Max Hilz, Handelsmann, 2) Georg Schiedermaier, Glasschleifer, 3) Adam Janka, Bräuer.

Landshut, den 25. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,924.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Straubing pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung St. Peter in Straubing gewählt und bestätiget: 1) Kaspar Weninger, Hofbesitzer, 2) Joseph Bründl, Hofbesitzer und 3) Franz Eigenstetter, Hofbesitzer.

Landshut, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,925.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Straubing pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung St. Jakob in Strau-

bing gewählt und bestätiget: 1) Joseph Krauß, Weinwirth, 2) Gregor Villgradter, Bortenmacher und 3) Joseph Strobl, Hausbesitzer.

Landshut, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,018.

(Die Wahl der Verwaltungs-Mitglieder zur Kirchengemeinde Waldkirchen pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Waldkirchen gewählt und bestätiget: 1) Georg Obermüller, Müller auf der Edelmühle, 2) Franz Rosenberger, Metzger in Waldkirchen.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,297.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erhebungen des Durchschnittspreises der Gerste im Monate September 1854 haben gegen jenen, welcher dem definitiven Winterbiersatz pro $18^{53}/_{54}$ zu Grunde lag, eine Preisminderung von mehr als 6 fl. — jedoch nicht bis zu 8 fl. — vom bayr. Schäffel ergeben.

Es ist demnach auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1846 §. 5 und 6, die Regulirung des Biersatzes betr. — der provisorische Winterbiersatz um 3 hl. d. s. drei Pfeninge pr. Maß gegen den definitiven Winterbiersatz von $18^{53}/_{54}$ niederer zu stellen und wird sohin der provisorische Winterbiersatz pro $18^{54}/_{55}$ auf den

a. Ganterpreis von 4 kr. 3 hl.,

b. Schenkpreis von 5 kr. 1 hl.

für die Maß festgesetzt.

Da, wo ein Lokalmalzaufschlag allerhöchst bewilligt ist, kommt derselbe dem Ganterpreis und im gleichen Maße dem Schenkpreis zuzurechnen.

Beim Ausschenken des Bieres über die Gasse haben die Bräuer den Ganterpreis einzuhalten.

Vorstehende Satzbestimmung haben die Distrikts-Polizeibehörden ohne allen Aufschub zu veröffentlichen, und strenge darüber zu wachen, daß nur völlig ausgegohrenes, gutes, tarifmäßiges Bier verleit gegeben werde.

Dagegen haben sich dieselben aber auch jeder Einwirkung auf die Bräuer behufs der Herabsetzung des Bierpreises zu enthalten und jeder eigenmächtigen Verleitgabe des Bieres unter dem Satze mit Strafeinschreitung zu begegnen, und mit allen zu Gebote stehenden Mitteln den Taxnormen den Vollzug zu sichern; damit sowohl den Gewerbsberechtigten, als den Consumenten gleicher Schutz zugewendet werde.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,256.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, kgl. Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes **Dr.** Spitzlbachmayr ist der ärztliche Distrikt Postau, kgl. Landgerichts Landshut, in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 29. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,982.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat Oktober l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preise des Mastviehes im Laufe des Monats September l. Js. gepflogenen Erhebungen, dann mit Hinblick auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die unterfertigte k. Kreisregierung beschlossen, die für den Monat September festgesetzte und mittels Ausschreibung vom 27. August d. Js. bekannt gemachte Taxe des Mastochsenfleisches für den Monat Oktober l. Js. unverändert fortbestehen zu lassen und für das Kalbfleisch den Preis von 14 Kreuzern als nicht überschreitbaren Satz für das Pfund zu bestimmen.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7869. Nürnberg, den 22. September 1854.

Bekanntmachung.

Das Königlich Bayerische Kreis- und Stadtgericht Nürnberg

hat in geheimer Sitzung vom 22. September 1854, wobei zugegen waren: Dr. Knappe, Direktor, von Grundherr und Freiherr von Kreß, Räthe, Dr. Kalb, I. Staatsanwalt, Kopp, Protokollist, erkannt, daß Nro. 6. II. Lieferung der Taschenbibliothek — die Reise — Zeit und Lebensbilder. Verlag von G. Fröbel in Rudolstadt im Vorworte dd. Genf den 8. April 1854 Stellen enthalte, durch welche die Bestimmungen des Artikel 19. des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt seien, und die Unterdrückung des bezeichneten Vorwortes, in den beschlagnahmten 20 Exemplaren, durch Herausschneiden desselben verordnet, was andurch bekannt gemacht wird.

Der königliche II. Direktor

Dr. Knappe.

Kopp.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Sonnabend den 7. Oktober **1854.**

Inhalt:

Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Hauzenberg pro 1854. — Die Kreisrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayerischen Brandversicherungs-Kassen pro $18^{53}/_{54}$. — Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltungen in der Stadt Landshut pro 1854. — Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika und nach Frankreich. — Den Vollzug des §. 10 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853. — Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commissionen außerhalb der Amtssitze oder Distriktspolizeibehörden. — Eine in Regensburg aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Die Erledigung des Hausner'schen Benefiziums zu Hennersdorf, k. Landgerichts Landau. — Eine zu Weiltingen, k. Landgerichts Dinkelsbühl, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltung im Markte Untergriesbach pro 1854. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen, und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33,102.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Hauzenberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach gepflogenen Verhandlungen wurden für die Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Hauzenberg gewählt und bestätiget:

a. als Magistratsräthe: 1) Franz Schwabbauer, Steinmetz, 2) Kaspar Friedl, Oekonom;

b. als Gemeindebevollmächtigte: 1) Georg Bauer, Drechsler, 2) Ludwig Wurm, Gastwirth, 3) Georg Wack, Schuster, und 4) Anton Osterkorn, Gastwirth.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,157.

(Die Kreisrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayerischen Brandversicherungs-Kassen pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 115. der Instruktion zum Brandversicherungs-Gesetze vom 28. Mai 1852 wird die in rubro bemerkte Rechnung nachstehend zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Rechnung

über

die Einnahmen und Ausgaben bei den Brandversicherungskassen im Regierungsbezirke Niederbayern pro 18⁵²/₅₃.

Titel.	Vortrag.	Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.
	Einnahmen.						
I.	Aktiv-Rest vom Jahre 18⁵¹/₅₂	—	—	—	133,117	30	6
II.	Assecuranzbeiträge für das Jahr 18⁵²/₅₃ und zwar a) von der Versicherungs- b) von der Beischlags-Verhältniß-Kapitals-Summe.						
	I. Klasse.						
	ad a. aus 20,351,220 fl. / ad b. „ 1,329,487 fl. zu 7 kr. 2 hl. vom Hundert	27,100	53	—			
	II. Klasse.						
	ad a. aus 3,226,860 fl. / ad b. „ 94,374 fl. zu 9 kr. vom Hundert	4,981	51	1			
	III. Klasse.						
	ad a. aus 13,443,010 fl. / ad b. „ 832,752 fl. zu 12 kr. vom Hundert	28,551	31	4			
	IV. Klasse.						
	ad a. aus 41,872,500 fl. / ad b. „ 683,795 fl. zu 13 kr. 2 hl. vom Hundert	95,751	39	7			
					156,385	55	4
III.	Zuschüsse von anderen Regierungsbezirken	—	—	—	—	—	—
IV.	Vorschüsse aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
V.	Vorschuß-Fonds-Beiträge von neuen Beitritten und erhöhten Assecuranz-Kapitalien im Betrage zu 800,730 fl. zu 2 kr. vom Hundert	—	—	—	1,054	24	4
VI.	Besondere Zuflüsse und zwar						
	Umlage-Ueberschuß	4	45	3			
	Zurückersetzte Brand-Entschädigung	100	—	—			
					104	45	3
	Summa aller Einnahmen	—	—	—	290,662	36	1

Titel.	Vortrag.	Geldbetrag. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.
	Ausgaben.						
I.	Geleistete Brandentschädigungen und zwar laut der beigefügten Spezification						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	44,127	27	—			
	b) für das Jahr 18⁵³/₅₄	87,012	34	—			
					131,140	1	—
II.	Geleistete Zuschüsse an andere Regierungsbezirke	—	—	—	—	—	—
III.	Auf Rückzahlung der aus der Staatskasse erhaltenen Vorschüsse	—	—	—	—	—	—
IV.	Perzeptionsgebühren von den einzuhebenden ordentlichen Concurrenz- dann Vorschußfonds-Beiträgen im Ganzen zu 157,440 fl. 20 kr. zu 4 Heller vom Gulden	—	—	—	1,312	—	1
V.	Brandschadens-Abschätzungsgebühren	—	—	—	121	—	—
VI.	Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	86	7	—
VII.	Besondere Ausgaben und zwar						
	auf Offizialschätzungen	1,741	—	—			
	„ Anschaffung von Brandassecuranzkassen	1,247	48	—			
	„ Rechnungsvergütungen	16	32	4			
	„ Schreibmaterialien	769	42	4			
	„ Geldverpackungskosten	4	6	—			
					3,779	9	—
	Summa aller Ausgaben	—	—	—	136,438	17	1

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	290,662 fl. 36 kr. 1 hl.
„ Ausgaben „	136,438 fl. 17 kr. 1 hl.
Verbleibt Aktiv-Rest	154,224 fl. 19 kr. — hl.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Spezification

über

die im Regierungsbezirke Niederbayern geleisteten Brandentschädigungen im Assecuranz-Jahre 18⁵²/₅₃.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag. fl.	kr.
		A. Auf den Bestand der Vorjahre.		
Abensberg	Aiglsbach	Obster, Mathias	1,000	—
"	"	Gemeinde	200	—
Bogen	Bogen	Brunner, Joseph	250	—
"	Bogenberg	Zistler, Joseph	3	20
Grafenau	Eizersdorf	Moser Andrä	1,550	—
"	Klingenbrunn	Hörner, Benedikt	3,000	—
"	"	Aerar, königl.	19	24
"	"	Schaffner, Ignaz	20	—
"	Schößweg	Stangl, Anton	1,200	—
"	"	Lippl, Xaver	800	—
"	"	Wittensöldner, Joseph	700	—
"	"	Kurz, Joseph	600	—
"	"	Reiner, Johann	150	—
"	"	Wagner, Franz	10	—
"	"	Wirth, Joseph	8	—
Griesbach	Schmidham	Huber, Joseph	2,850	—
"	Oberschwärzenbach	Stocker, Jakob	2,000	—
"	"	Kallpaintner, Jakob	980	—
"	"	Tettenhammer, Benedikt	1,850	—
Landau	Adldorf	Eder, Leopold	2,330	—
"	"	Plankl, Kaspar	2,254	10
"	"	Asbeck, Johann	1,230	—
"	"	Gemeinde	100	—
"	Haidlfing	Gradinger, Andrä	100	—
"	Kammern	Landauer, Johann	177	46
"	Wisselsdorf	Bernstetter, Johann	900	—
"	"	Kettel, Stephan	1,850	—
"	"	Mitterreiter, Georg	1,800	—
"	"	Zwinger, Nepomuk	1,500	—
"	"	Zwinger, Andrä	1,650	—
"	"	Landauer, Joseph	13	20
"	"	Obermeier, Georg	145	27
"	"	Obermeier, Andrä	20	—
Landshut	Weihmichl	Lackermeier, Joseph	400	—
Mallersdorf	Martinsbuch	Schwimbeck, Georg	3,800	—
Regen	Frauenau	Mader, Georg	2,116	—

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag. fl.	kr.
Rottenburg	Prinkofen	Schmuckermeier, Jakob	900	—
Simbach	Schiltorn	Huber, Johann	550	—
Straubing	Atting	Bründl, Jakob	2,200	—
"	"	Lubsteck, Magdalena	450	—
Vilsbiburg	Baierbach	Tafelmeier, Michael	1,200	—
Vilshofen	Pleinting	Huber, Michael	150	—
"	Vilshofen	Messerklinger	800	—
"	Garham	Rimbeck, Joseph	300	—
		Summa A.	44,127	27
		B. Vom Jahre 18³³/₃₄.		
Abensberg	Aiglsbach	Schart, Joseph	400	—
"	Mosham	Götz, Jakob	1,850	—
Deggendorf	Rohr	Reiner, Johann	1,027	25
Dingolfing	Niederviehbach	Kraus, Johann	900	—
"	Oberviehbach	Pöckl, Franz	885	—
"	"	Ecker, Markus	610	—
"	Lengthal	Lang, Leonhard	570	—
Eggenfelden	Hickerstall	Kaltenberger, Simon	350	—
"	Haimberg	Niedermeier, Joseph	30	—
Griesbach	Kindlbach	Sigl, Matth.	10	—
"	Reutern	Römer, Jakob	1,000	—
"	Stadelreuth	Huber, Therese	350	—
"	Kirchberg	Wimmer, Georg	250	—
Hengersberg	Schöllnstein	Duschl, Johann	256	—
Kelheim	Dünzling	Ketterl, Kaspar	200	—
"	Mitterfecking	Triebswetter, Joseph	370	—
"	Thann	Bernpaintner, Johann	450	—
Kötzting	Blaibach	Aigner, Michael	350	—
"	Rittsteig	Kuchler, Joseph	35	8
Landau	Niederhöcking	Renner, Johann	818	—
"	Poldering	Jahrstorfer, Joseph	1,966	40
"	"	Gailinger, Georg	3,650	—
"	"	Fliegerbauer, Joseph	7	46
"	Ettling	Hasreiter, Barbara	1,050	—
"	"	Brunner, Joseph	3,416	21
"	Adldorf	Schmidbauer, Franz	1,590	—
"	Kammern	Zauner, Joseph	1,404	51
"	"	Kirschner, Lorenz	800	—
"	Haidlfing	Meindl, Johann	950	—
"	"	Stattenberger, Georg	700	—
"	Wochenweis	Jahrstorfer, Johann	1,700	—

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag. fl.	kr.
Landshut	Vilsheim	Mißlinger, Ulrich	35	—
"	Tiefenbach	Wagensonner, Georg	680	—
"	Berghofen	Lechner, Nikolaus	600	—
"	"	Schiller, Egid	150	—
"	"	Engert, Sebastian	800	—
"	"	Neumeier, Joseph	1,400	—
Mallersdorf	Greissing	Schuller, Andrä	3,648	—
"	Haader	Amman, Lorenz	10	—
"	Sallach	Jung, Tobias	60	—
"	Geiselhöring	Pirler, Michael	1,537	39
"	"	Siller, Nikolaus	500	—
"	Martinsbuch	Detterbeck, Joseph	745	28
"	Neuhofen	Artmann, Joseph	1,000	—
"	"	Zeiselmeier, Sebastian	3,400	—
"	"	Schnellinger, Anton	1,300	—
Mitterfels	Steinachern	Eidenschink, Joseph	70	—
"	Pfarrholz	Grimm, Joseph	191	40
"	Kuhlhof	Pellkofer, Joseph	145	—
"	Obernebling	Hainz, Wolfgang	200	—
"	Schönstein	Speckl, Joseph	50	—
"	Hinteraschа	Diell, Georg	200	—
Osterhofen	Aholming	Zauner, Joseph	400	—
"	Ottmaring	Weigl, Joseph	2,770	—
"	Oberpöring	Klingerbeck, Joseph	1,800	—
"	"	Piller, Johann	1,655	—
"	"	Hackl, Michael	400	—
"	Forsthart	Miedl, Michael	100	—
Passau I.	Firmiangut	Moosbauer, Michael	30	18
"	Kneisting	Schmalhofer, Johann	338	50
"	Haselbach	Hundsrucker, Martin	200	—
Passau II.	Schramm	Streibl, Anton	109	24
"	Holzham	Holzapfel, Andrä	970	—
"	Hierling	Eichinger, Georg	160	—
Pfarrkirchen	Hofkristern	Harlander, Magdalena	24	17
"	"	Meier, Simon	4	48
Regen	Höllmannsried	Ernst, Theodor	300	—
"	"	Rothkopf, Michael	66	40
"	Schweinhütt	Vornehm, Andrä	100	—
"	"	Gemeinde	50	—
"	Zwiesel	Esterl, Heinrich	600	—
"	"	Fischer, Heinrich	35	38
Rotthalmünster	Mattau	Schiesleder, Johann	85	33

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Geldbetrag. fl.	kr.
Simbach	Zimmern	Hölzl, Sebastian	500	—
Straubing	Eschlbach	Dünzl, Matth.	4,050	—
"	Obermotzing	Schneider, Johann	150	—
"	Radldorf	Gemeinde	500	—
"	Reibersdorf	Söldner, Joseph	1,408	—
"	"	Knott, Thomas	829	16
"	"	Wacker, Michael	7	52
"	"	Rickl, Georg	4	—
"	Oberpiebing	Pfarrpfründe	14	24
"	Seibersdorf	Krach, Joseph	3,900	—
"	"	Blaim, Andrä	1,410	—
Viechtach	Zachenberg	Schreiner, Johann	350	—
"	"	Weber, Michael	300	—
Vilsbiburg	Vilsbiburg	Duschl, Martin	400	—
"	Velden	Vitzthum, Johann	300	—
"	"	Thaler, Jakob	1,595	—
"	Baierbach	Rothenwallner, Joseph	1,381	20
"	Bading	Maier, Georg	380	12
Vilshofen	Unterthannet	Lederfinger, Peter	200	—
Wegscheid	Altreichenau	Schmid, Franz	262	12
"	"	Kraus, Peter	50	—
"	Lackenhäuser	Schmöller'sche Relikten	50	—
"	Langbruck	Pöschl, Johann	857	41
Wolfstein	Karlsbach	Wagner, Joseph	1,400	—
"	Freiung	Bräugesellschaft	5,000	—
"	"	Pröll, Joseph	1,512	34
"	"	List, Peter	1,793	48
"	"	Hold, Maria	3,338	—
"	"	Schwarz, Franz	30	—
"	"	Fürsagg, Ludwig	40	—
"	"	Pfanzl, Matth.	20	—
Straubing, Magistrat	Straubing	Stopfer, Jakob	102	4
"	"	Spanner'sche Relikten	5	45
		Summa B.	87,012	34
		Hiezu " A.	44,127	27
		Gesammt-Summa	131,140	1

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,135.

(Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder zu den Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut gewählt und bestätiget:

I. zur Kirchenverwaltung St. Jodok: 1) Xaver Pruckner, Zinngießer, 2) Vinzenz Guggenberger, Brauer, 3) Heinrich Riedl, Rothgerber;

II. zur Kirchenverwaltung St. Martin: 1) Anton Braun, Hutmacher, 2) Max Puille, Handelsmann, 3) Alois Peckert, Handelsmann, 4) Kaspar Krieger, Bortenmacher;

III. zur Kirchenverwaltung St. Nikola: 1) Lorenz Schmid, Schwaiger, 2) Jakob Hartlmüller, Schwaiger;

IV. zur protestantischen Kirchenverwaltung: 1) Johann Kastner, Drechsler, 2) Oskar Dallmer, Schreibmaterialienhändler.

Landshut, den 1. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,144.

(Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika und nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 27. d. Mts. Nr. 22,170 zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 30. September 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 22,170.

Staatsministerium des Innern.

Auf die aus Anlaß der Ministerial-Entschließung vom 24. Juli l. Js. ad Num. 16,781 gestellte berichtliche Anfrage vom 19. d. wird der k. Regierung erwiedert, daß wenn, bei der Würdigung von Beschwerden gegen die Verfügungen der Distrikts-Polizei-Behörden, bezüglich eines gerichtsärztlichen Zeugnisses über die Militärdiensttauglichkeit eines nach Nordamerika oder nach Frankreich auszuwandern beabsichtigenden, noch nicht konscriptionspflichtigen Jünglinges Zweifel bestehen, die Berufung dieses Jünglings vor den Kreismedizinal-Referenten zur Revisitation nicht zulässig erscheine.

Es ist daher in diesem Falle dem betreffenden Gerichtsarzte die Fertigung einer neuen, ausführlichen Darstellung des Befundes, und die hierauf gegründete Abgabe eines in ganz bestimmten Ausdrücken gefaßten Gutachtens aufzutragen, und demselben anheimzugeben, zu diesem Zwecke den in Frage befangenen Jüngling wiederholt körperlich zu untersuchen.

Die k. Regierung, K. d. J., wird künftig hiernach sich achten.

München, den 27. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J. Die Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika und nach Frankreich betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 33,147.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 15 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezbr. 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubr. Betreffe unterm 28. v. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., erlassene

höchste Ministerial-Entschließung wird durch nachstehenden Abdruck sämmtlichen Distriktspolizeibehörden Behufs der Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,511.

Staatsministerium des Handels 2c.

Auf den Anfragebericht bezeichneten Betreffes vom 25. v. Mts. wird in Uebereinstimmung mit dem k. Staatsministerium des Innern erwiedert, daß die im §. 19 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember v. Js. vorgeschriebenen Arbeitsbücher von der Distrikts-Polizeibehörde des Lehrortes beziehungsweise der erstandenen Gesellenprüfung auszustellen sind, daß jedoch die im §. 21 l. c. erwähnte Reiselegitimation zum Gewerbsbetriebe außerhalb des Lehrortes in dem Falle, daß der Lehr- und Heimathort unter verschiedenen Distriktspolizeibehörden liegt, durch jene des Lehrortes nur dann ertheilt und in das Arbeitsbuch eingetragen werden darf, wenn hiezu vorerst die Zustimmung der Heimathsbehörde (conf. §. 10 l. c lit. d) erholt, resp. gegeben worden ist.

Es ist übrigens von selbst verständlich, daß sich diese Anordnung auf die im Auslande erstandene Lehre (conf. §. 3 Abs. 2 l. c.) nicht erstreckt, in welchem Falle die Distriktspolizeibehörde des Heimathsortes zur Ausstellung des Arbeitsbuches resp. der Reiselegitimation unbedingt berufen ist, und daß die im §. 22 l. c. ausgesprochene Zuständigkeit dieser Behörde zur Ertheilung von Reiselegitimationen für das Ausland hiedurch nicht berührt wird.

München, den 28. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.
Den Vollzug des §. 19 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) Wolfanger.

Ad Num. 33,148.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commissionen außerhalb der Amtssitze oder Distriktspolizeibehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe unterm 28. v. Mts. erlassene Entschließung wird den kgl. Landgerichten des Regierungs-Bezirkes in beifolgendem Abdrucke zur Kenntnißnahme, beziehungsweise Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 1. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,344.

Königreich Bayern, Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 38 Abs. 1 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember v. Js. ist unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, auch außerhalb dem Amtssitze einer Distriktspolizeibehörde eine Gewerbsprüfungscommission II. Classe zu bilden.

Es ist nun die Frage angeregt worden, ob, wenn unter obiger Voraussetzung der Sitz der Gewerbs-Prüfungscommission in eine Stadt oder in einen Markt mit einem Magistrate III. Classe verlegt wird, dem Bürgermeister oder einem Magistratsrathe daselbst die Vorstandschaft über die fragliche Commission (conf. l. c. Abs. 3 Ziff. 1) übertragen werden könne.

Diese Frage muß hiemit verneint werden, da die Funktion des Vorstandes der Gewerbs-Prüfungs-Commissionen distriktspolizeilicher Natur ist, sohin die Uebertragung derselben an Mitglieder einer bloß lokalen Polizei-Verwaltung von selbst ausgeschlossen erscheint.

Wenn hiernach als Vorstand einer Gewerbs-Prüfungscommission nur ein Beamter der betreffenden Distriktspolizeibehörde fungiren kann, so ist allerdings in dem Falle, daß eine Gewerbs-Prüfungs-Commission II. Classe außerhalb dem Sitze der Distriktspolizeibehörde constituirt ist, zulässig, daß der betreffende Beamte für die hiedurch veranlaßten Commissionsreisen die regulativmäßigen Diäten in Ansatz bringt.

Diese Diäten sind von den jedesmaligen Prüfungs-Candidaten nach einer angemessenen Repartition zu erheben; es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, daß die hier in Frage stehenden Gewerbs-Prüfungs-Commissionen nur in ausgedehntern Zwischenräumen, beziehungsweise nur dann anberaumt und vorgenommen werden, wenn sich bereits mehrere Candidaten zur Prüfung gemeldet haben, um hiedurch eine Ueberbürdung des Einzelnen bezüglich der hierauf erlaufenden besondern Kosten möglichst zu vermeiden.

München, den 28. September 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commissionen außerhalb der Aemtersitze oder Distriktspolizeibehörden betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Wolfanger.

Ad Num. 31,270.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine in Regensburg aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, wurde im Stadtbezirke Regensburg am 13. Juli l. Js. eine blödsinnige, legitimationslose Weibsperson aufgegriffen. —

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden angewiesen, die geeigneten Nachforschungen Behufs der Ermitlung der Heimath der Aufgegriffenen zu verfügen und das Ergebniß binnen längstens 4 Wochen der unterfertigten Stelle zur Anzeige zu bringen.

Untenstehend folgt der Personalbeschrieb.

Landshut, den 2. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Die aufgegriffene Weibsperson ist 36 — 40 Jahre alt, hat kurze helle Haare, graue Augen, breites Gesicht, spitzige Nase und einen etwas schiefen Mund.

Kleidung: eine Haube mit schwarzem Pelz verbrämt, ein blauer, gelb gedupfter Spenser, ein schwarz gestreifter Rock mit rothem Grund, ein schwarzes Halstuch mit rothen Streifen und ein blauer leinerner Schurz.

Ad Num. 32,642.

(Die Erledigung des Hausner'schen Benefiziums zu Haunersdorf, k. Landgerichts Landau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Priesters Joseph Pilsl ist das Hausner'sche Benefizium zu Haunersdorf, k. Landgerichts Landau, in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse dieses Benefiziums sind inhaltlich der superrevisorisch festgesetzten Ertrags-Fassion auf eine reine Jahres-Einnahme von

374 fl. 15 kr.

berechnet.

Die Verbindlichkeiten eines jeweiligen Benefiziaten bestehen darin, daß derselbe in der Kirche und in der Schule die erforderliche Aushilfe leiste, und den Frühmeß-Gottesdienst, welcher wochentlich in fünf Stift- und zwei Frei-Messen besteht, besorge.

Hierauf werden Priester, welche beschwerlichen Seelsorgestellen nicht mehr vorzustehen im Stande sind, so wie solche, welche sich im Genusse des landesherr-

lichen Tischtitels befinden, mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß allenfallsige Gesuche sammt den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen seien.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,723.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Eine zu Weiltingen, kgl. Landgerichts Dinkelsbühl aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von *Mittel*franken, Kammer des Innern, vom 22. v. Mts. wurde am 31. Mai l. Js. im Markte Weiltingen, k. Landgerichts Dinkelsbühl eine taubstumme etwa 20 Jahre alte Mannsperson aufgegriffen, welche nachstehendes Signalement hat, nach ihren Kleidern und Wäsche, dann Baarschaft zu 2 fl. 27 kr. in einem Beutelchen von grün und rother Wolle, nicht unbemittelten Eltern anzugehören scheint, auch wohl zu schreiben versteht, durch den Inhalt des Geschriebenen aber, dann durch sonstiges Verhalten, Blödsinn an den Tag legt.

Zur Ermittlung der Personal- und Heimaths-Verhältnisse dieses dahier in Gewahrsam befindlichen Unglücklichen, rücksichtlich dessen durch Zeichensprache die Vermuthung begründet wurde, er sei seiner Profession nach ein Sailer, und sein Vater ein Schuhmacher, seine Heimat aber etwa 12 Stunden entfernt, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern zur Anstellung der erforderlichen Recherchen und zur Anzeige des Ergebnisses derselben binnen 4 Wochen beauftragt.

Landshut, den 2. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,197.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 24. v. Mts. wurde beim k. Landgerichte Königshofen im Laufe einer strafrechtlichen Untersuchung wegen Münzfälschung ein falsches Guldenstück bayerischen Gepräges übergeben.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung „1 Gulden 1845," besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke verfertigten Form gegossen, und läßt sich durch die Mangelhaftigkeit des Gepräges, insbesondere des Randes und den Abgang des Klanges und Glanzes von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen k. Stadt-Commissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 38.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltung im Markte Untergriesbach pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung im Markte Untergriesbach gewählt und bestätiget:

1. Andreas Seefelner, Wirth in Untergriesbach,
2. Mathias Oberneder, Bauer in Hasdorf.

Landshut, den 3. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung »getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus »der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober »1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie in»nerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen »waren, und zur Einklagung geeignet gewesen wären, »für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum »1. Oktober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium »der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere An»meldung in dem angegebenen Zeitraume mo»nirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschrie»benen Frist im Duplikate bei dem Staats»Ministerium der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb »eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei »den betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion »klagbar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit »der Beschränkung, daß die Nachholung rück-

»ständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als »auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 2. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. September 1854 bewogen gefunden, vom 1. Oktober l. Js. an:

1) den Rath der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Johann Baptist Heydenreich, auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen und

2) auf die hiedurch eröffnete Rathsstelle bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den Rath der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg Ludwig Albert Freiherrn von Gumppenberg seiner Bitte gemäß zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Berchtesgaden den 2. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, zum Rech-

nungsgehilfen bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, den pensionirten Patrimonial-Richter Franz Xaver Reitmair, dermal funktionirender Revisor bei der k. Regierung von Oberbayern vom 1. d. Mts. an zu ernennen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 9. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Parkstetten, k. Landgerichts Straubing, dem Priester Sebastian Zink, Benefiziaten in Sünching, k. Landgerichts Stadtamhof, übertragen.

III. Augsburger-Cours
vom 28. September 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	. . . .	—	88
» à 4 % »	. . . .	91½	—
» à 4½ % »	. . . .	96½	—
» à 5 % »	» II. . . .	—	—
» à 5 % »	» III. . . .	100½	—
» à 5 % »	» IV. . . .	101½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . . .	—	92
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . . .	720	718

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. Oktober 1854.	Waizen	—	62	62	62	—	26	53	26	26	25	9	—	—	2	12
		Korn	—	13	13	13	—	23	26	22	23	20	—	—	53	—	—
		Gerste	—	103	103	103	—	13	32	13	12	12	45	—	—	—	49
		Haber	—	24	24	24	—	7	36	7	12	6	55	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	202	202	202	—	27	42	26	22	25	1	—	—	—	46
		Korn	—	26	26	26	—	20	44	20	5	19	45	—	19	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	13	4	12	39	11	59	—	—	—	32
		Haber	—	40	40	40	—	7	40	7	16	7	4	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	29	30	27	30	24	—	—	—	5	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	12	15	12	—	—	—	—	—	2	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	42	5	36	—	—	—	—	—	9
Geiselhöring	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	20	20	20	—	24	—	23	30	22	45	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	12	—	12	15	12	—	—	—	—	55
		Haber	—	4	4	4	—	6	48	6	48	6	48	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Septbr. 1854.	Waizen	—	28	28	28	—	25	29	24	25	22	11	—	—	—	4
		Korn	1	2	3	3	—	—	—	22	—	—	—	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	54	7	31	7	25	—	—	—	51

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 2. Oktober 1854.	Waizen	—	150	150	150	—	28	12	27	36	27	12	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	131	131	131	—	13	—	12	12	12	6	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	30	6	-	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. Septbr. 1854.	Waizen	246	707	953	927	26	29	—	27	6	24	43	—	—	1	7
		Korn	92	87	179	134	45	22	45	21	22	19	45	1	58	—	—
		Gerste	21	1074	1095	1038	56	14	15	12	33	10	30	—	—	—	—
		Haber	1	140	141	141	—	7	15	6	45	6	12	—	—	—	8
Mainburg	Vom 4. Oktbr. 1854.	Waizen	—	172½	172½	172½	—	29	36	28	27	27	—	—	—	2	31
		Korn	4	4	8	8	—	24	—	23	22	23	—	—	—	—	26
		Gerste	—	117	117	117	—	14	—	12	59	12	30	—	8	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	24	6	7	6	—	—	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	18	33	51	51	—	27	40	24	31	21	30	—	—	4	—
		Korn	—	8	8	8	—	23	—	—	—	—	—	1	—	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	13	24	13	17	12	24	—	—	2	17
		Haber	—	32	32	32	—	7	—	6	9	5	21	—	15	—	—
Passau	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	4½	4½	4½	—	27	28	27	24	26	48	—	—	1	36
		Korn	—	54	54	54	—	20	54	20	34	20	9	—	6	—	—
		Gerste	—	1½	1½	1½	—	—	—	11	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	86	86	46	40	7	51	7	30	6	53	—	9	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—		—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. Oktober 1854.	Waizen	—	29	29	29	—	28	—	27	1	25	—	—	—	—	31
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	14	—	13	27	12	36	—	—	1	27
		Haber	—	8	8	8	—	8	—	7	36	7	30	—	—	—	42
Pilsting	Vom 3. Oktober 1854.	Waizen	—	108	108	108	—	27	—	25	—	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	299	299	299	—	12	36	11	43	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Septbr. 1854.	Waizen	15	612	627	627	—	25	43	24	50	23	28	—	—	—	60
		Korn	23	132	155	136	19	19	55	18	39	17	57	—	35	—	—
		Gerste	—	367	367	367	—	12	51	12	21	11	47	—	—	2	12
		Haber	—	149	149	149	—	7	58	7	31	7	1	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 4. Oktbr. 1854.	Waizen	40	340	380	348	32	29	5	28	19	27	8	—	—	1	37
		Korn	—	10	10	10	—	20	18	18	55	18	—	1	40	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	13	18	13	6	13	—	—	25	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	36	7	24	7	10	—	—	—	12

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Mittwoch den 11. Oktober 1854.

Inhalt:

Die Conkursprüfung für die zum Staatsdienste abspirirenden Rechtskandidaten. — Die Entfernung des irrsinnigen Andreas Christoph von Plattling aus seiner Heimath. — Cursiren falscher Münzen. — Die ordentliche Gemeindeersatzwahl in der Stadt Passau für das Jahr Jahr 1854. — Die ordentlichen Ersatzwahlen der Kirchenverwaltungen in den Märkten Hauzenberg, Obernzell und Wegscheid pro 1854. — Das Familienfideikommiß in Prüfening. — Eröffnung der Baugewerks-Schule in München. — Preßvergehen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 376.

(Die Concursprüfung für die zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift des §. 22 der allerh. Verordnung vom 6. März 1830 wird die Conkursprüfung für die zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten am

Freitag den 1. Dezember l. Js.

dahier beginnen.

Diejenigen Rechtscandidaten, welche im Regierungsbezirke Niederbayern das Heimathrecht besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben und diese Prüfung bestehen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung unter Vorlage der Zeugnisse über die bestandene theoretische Prüfung und über vollendete zweijährige Amtspraxis, spätestens bis zum 15. November l. Js., bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Jene Candidaten und geprüften Rechtspraktikanten, welche sich bei der bevorstehenden Concursprüfung der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Verwaltung unterziehen wollen, haben ihre dießfallsigen Gesuche entweder mit dem allgemeinen Admissionsgesuche zu verbinden, oder gesondert unter Beifügung der hiefür vorgeschriebenen Zeugnisse gleichfalls bis zum bezeichneten Termine in den Einlauf der k. Kreisregierung zu bringen.

Allenfallsige Dispensationsgesuche sind mit den hiezu gehörigen Zeugnissen und Belegen spätestens bis zum Letzten laufenden Monats zu überreichen.

Landshut, den 5. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 33,259.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des irrsinnigen Andreas Christoph von Plattling aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Anzeige des k. Landgerichts Deggendorf hat sich der irrsinnige Schneider Andreas Christoph von Plattling am 14. August l. Js. vom Hause entfernt, und konnte bis jetzt sein seitheriger Aufenthalt nicht ermittelt werden.

Es besteht die Vermuthung, daß derselbe entweder auf irgend eine Weise verunglückt sei, oder sich vagirend im Lande herumtreibe.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten nachstehend das Signalement des Andreas Christoph mit dem Auftrage mitgetheilt, auf denselben genaue Nachforschung anzuordnen, etwa sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Deggendorf mitzutheilen, an welches derselbe auch im Betretungsfalle abzuliefern ist.

Von dem Ergebnisse der getroffenen Einleitungen ist inner 4 Wochen an die unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Andreas Christoph, 61 Jahre alt, 5' 7'' groß, blatternarbig im Gesichte, hat gut erhaltne Zähne, trug bei seiner Entfernung am Leibe ein neues Hemd, eine schwarztuchene Hose, eine schwarzgestreiste Weste, ein schwarz baumwollenes Halstuch, einen blauen, kurzen, abgetragenen, auf dem Rücken geflickten Rock und Halbstiefel.

Ad Num. 31,543.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde im Monate Juli l. Js. zu Pfaffendorf, k. Landgerichts Ebern, ein falsches Guldenstück, bayerischen Gepräges, in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Brustbild Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung: „1 Gulden — 1839 —,“ ist aus Zinn in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form gegossen und durch den auffallend schlecht gearbeiteten Rand, so wie durch Mangel des Glanzes und Klanges von ächten Münzstücken leicht zu unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen k. Stadt-Kommissariate und Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirks die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falls nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 373.

(Die ordentliche Gemeindeersatzwahl in der Stadt Passau für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach dem Ergebnisse der ordentlichen Gemeinde-

Ersatzwahl für die Stadt Passau wurden als Gemeinde-Bevollmächtigte gewählt:

1) Anton Fröhlich, Fragner, 2) Christoph Pöppl, Zeugschmid, 3) Johann Nepomuk Maus, Färber, 4) Johann Nepomuk Wenninger, Fragner, 5) Johann Nepomuk Fischer, Nagelschmid, 6) Georg Eglauer, Kaufmann, 7) Ignaz Pärtl, Fragner, 8) Anton Braunauer, Seifensieder, 9) Ignaz Sittl, Lederer, 10) Franz Kuchler, Lederer, 11) Eduard Kühbacher, Brauer, 12) Georg Rösl, Bäcker.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 365.

(Ordentliche Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Hauzenberg pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Hauzenberg gewählt und bestätiget: 1) Jakob Ertl, Bauer in Grub, 2) Ludwig Wurm, Wirth in Hauzenberg, 3) Johann Friedl, Bauer in Freudensee.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 469.

(Kirchenverwaltungswahl zu Oberzell pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Obernzell gewählt und bestätiget:

1) Joseph Braunauer, Bäcker, 2) Johann Menschick, Kaminkehrer, 3) Johann Hirschmann, Gürtler.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 364.

(Ersatzwahl der Kirchenverwaltung Wegscheid pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Wegscheid gewählt und bestätigt:

1) Kaspar Eschrich, Wirth und Metzger in Wegscheid, 2) Joseph Siglmüller, Bauer in Kasberg, 3) Johann Lang, Wirth und Bäcker in Wegscheid.

Landshut, den 6. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Das Familienfideicommiß Prüfening betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der K. B. Kämmerer und Gutsbesitzer Alexander Freiherr von Zuylen-Nyevelt in Regensburg beabsichtigt ein Familien-Fideicommiß aus nachstehenden Objecten zu errichten:

A. Grundvermögen und Rechte:

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.	Gegenstand.	Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	1. Kreis Oberpfalz u. Regensburg. Landgericht u. Rentamt Stadtamhof. Steuergemeinde Großprüfening.	
Lit. A.		
Fol. 81.	Das Schloß mit Zubehörungen (ehemalige Kloster-Realitäten) Haus Nr. 1.	
340 a	Das Schloß, Oekonomiegebäude und Backofen, Oekonomiegebäude am Pfarrhause, Küfnerei, Weiher und Hofraum	3,87
342 a	Bräuhaus und Holzgarten .	0,26
346 a	Wohngebäude, 2 Gartenhäuser .	0,14
348	Glashaus	0,15
349 a	Wohnhaus, Bäckerei . .	0,10
350 a	Waschhaus	0,03
351 b	Wagenremise	0,05
352 a	Scheune	0,15
355 a	Sommerkeller	0,20
Fol. 182	Gärten.	
340 b	Gärtchen am Haus	0,25
340 c	detto	0,68
347	Wurzgarten	3,10
349 b	detto	0,35
342 b	Holzgarten	0,29
344 a	Gras- und Obstgarten mit Gebüsch	5,53
345	Grasgarten (Oberndorfergarten) .	6,58
346 b	englische Anlage	10,09
350 a	Brunn- und Grasgarten . .	3,68
352 b	Baumschule	0,38
355 b	Gartenanlage	1,03

Umschreib. Fol. Pl.-Nr.		Flächen-inhalt. Tgw. Dez.
	Aecker in der Flur Prüfening.	
353	Steigbreite	13,11
354 a	Kellerbreite	15,08
356 a	Steinbruchbreite . . .	2,18
356 c	detto	12,28
357 a	detto	1,22
370	Stadtwagbreite	31,42
371	Fuchsschwanzbreite . . .	37,20
368 a	Maurerbreite	16,74
Fol. 183.		
106	Mitterwegacker	6,57
108	" " " "	6,44
119	rother Brechacker in den Klostergründen	5,33
330	Ebenbreitl im Sünzingerfeld .	4,58
	Wiesen:	
351 b	Waschplatz	0,52
354 b	am Kellerbreiteracker . .	0,36
356 b	Steinbreiten	0,47
	Waldungen:	
358	Gebüschenlage	1,03
359	Gebüschenlage	4,33
	Oedungen:	
357 b	an der Steinbruchbreite . .	0,24
368 b	Maurerbreite	0,35
Fol. 184.	Weiher:	
344 b	. . . " " " . . .	0,09
340 d	. . . " " " . . .	0,24
Lit. B.		
	Ausbruch aus dem Zirngiblschen Gut zu Dechbetten.	
Fol. 185.	Wald.	
359½	Gebüschanlage	3,50
Lit. C.		
Fol. 186.	Bodenzinsiger Wald:	
360	Anlage am Gebüsch . . .	0,44
Lit. D.	Lehenbodenzinsige Gründe:	
Fol. 187.	Aecker:	
363	Maurerbreite	4,54

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
366	Maureracker	0,41
367a	Acker mit Holz	0,40
	Wiese:	
365	Wiese und Gebüsch	1,23
	Waldung:	
364	Anlage	0,66
367b	am Acker Anlage	0,78
Lit. E.	eigene Gründe.	
Fol. 189.	**Acker:**	
362	Aechter Acker	2,40
	Waldung:	
361	Gebüschanlage	1,36
Lit. F.		
Fol. 189.		
338a	Eselthalbreite	3,46
338b	„ „ „ „	9,54
372	Fuchsschwanz	8,76
373	„ „ „	8,81
Lit. G.	ehemalige Klosterrealität:	
Fol. 25.	Acker in den Klostergründen.	
101	Mitterwegacker	5,81
Lit. H.	detto	
Fol. 8.	Acker.	
102	Klosteracker auf der Ebene	6,80
	Wiese:	
255	Herrenwörthwiese	1,91
Lit. I.	detto	
Fol. 26.	Acker:	
103	in den Klostergründen	6,40
Lit. K.	Acker:	
369	Spitzacker an der Maurerbreiten	1,07
Lit. L.		
Fol. 39.	Wiese:	
256	Herrenwörthwiese	1,94
	Haus Nro. 45 in Großprüfening:	
Lit. A.	Das 1/16 Karl Söldengütl.	
Fol. 171	zu Dorf.	
	Gebäude:	
52a	Wohnhaus, Stallung, Stadl, Schüpfe, Backofen und Hofraum	0,34

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Garten:	
52b	Hausgarten	0,12
	Acker am Ort:	
53a	Gartenäcker	4,12
53b	detto	0,35
	in den Bergäckern:	
272	Scherlbergacker	2,27
310a	Oelberg	3,25
309a	am Oelberg	0,38
	Oedungen:	
309b	am Oelberg	1,12
310b	am Oelbergacker	0,27
Lit. B.	Acker	
Fol. 171.		
333	Ebenbreite und Kuhtrift	4,54
Lit. C.		
Fol. 174½	Wiese im Wörth.	
237½	Donauwiese	0,26
Lit. D.		
Fol. 173.	Eigene Wiese.	
238	Die Feng in Donauwörth	1,05
	Steuergemeinde Oechbetten:	
	Haus Nr. 1.	
Lit. A.	Eigene Gründe in der Ortsflur Oechbetten:	
Fol. 87.	Acker:	
95	Plattenacker	0,53
97	„ „ „ „	2,57
	Waldung.	
96	Plattenholz	1,61
Lit. B.	Acker.	
98	Plattenacker	6,38
Fol. 11.		
Lit. C.	Ausbruch aus dem Aumüllerhof.	
117	Acker. Eselthalacker	4,98
Lit. D.		
Fol. 19.	Forstentschädigungstheil.	
	Acker:	
292	Ziegelacker	1,10
Lit. E.	Ehemalige Klosterrealität:	

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Acker:	
287	Ziegelacker	1,97
289	" " "	2,05
291	" " "	1,97

Lit. F.

Fol. 88½ ehemalige Klosterrealitäten:

	Acker:	
286	Ziegelfeld	2,06
288	" " " "	2,25
290	" " " "	2,16

Fischwasser.

Steuergemeinde Prüfening.

N. 66.

22 K.-Nr.

75 Fischrecht im Weiher in dem Garten Pl.-Nr. 344 b in der Steuergemeinde Großprüfening, und

76 Fischrecht im Weiher in der Roßschwemme Pl.-Nr. 340 in der Steuergemeinde daselbst. — —

II. Kreis Niederbayern:

Landgericht und Rentamt Kelheim.

Steuergemeinde Sinzing.

Haus Nr. 1 Minoritenhof.

Lit. A. Der ganze Alkoferhof.

Fol. 293. Gebäude.

965 a	Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schweinstall, Backhaus und Hofraum	0,74
	Gärten.	
965 b	Wurzgarten	0,14
966 a	Garten	0,22
	Aecker.	
966 b	Schneckenacker	1,06
969 b	Schlößlackerl	0,14
970	Holzackerl	1,24
971	Kühtränkbreite	11,01
972 a	Scheneckerbreite	7,77
972 b	detto	7,18
974 a	Holzbreite	10,47
974 b	" " "	14,54
975 a	Stadelbreite	2,84
975 b	" " "	23,52
973 a	Hofbreite	10,12
973 b	" " "	9,44
967 a	Wiesenacker	1,49

Fol. 294. Wiesen (2mähdige.)

966 c	am Garten	2,97
967 b	Wiesenacker	1,86
968	Leckeracker	3,49
969 a	am Schlößlackerl	0,51
975 c	an der Stadelbreite	2,24
980	Leckerwörth	21,32
977	" " " "	0,39
981	" " " "	2,89

Weiderecht in der eigenen Flur.

Lit. B.

Fol. 295. Acker.

236	Kottenacker	0,82

Lit. C. Acker.

Fol. 296.

217½	Donauacker	0,54
228	Sittaueracker	1,13
976	in der Kattau	1,60
	Wiese (2mähdige.)	
978	Kottauwiese	1,27

Lit. D. Wiesen (2mähdige.)

Fol. 297.

979	Leckerwörth	7,31
982	" " " "	2,73
	Altwasser.	
979½	im Leckerwörth	0,63

Fischwasser

in dem Donauarm am Leckerwörth Pl.-Nr. 980½ — —

Lit. E.

Fol. 298. Aecker.

269 a	Pfauacker	7,19
269 c	Zwergackerl	1,04

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Oedung.	
269 b	am Pfanacker	0,12
Lit. F.	Walzende Besitzungen.	
Fol. 298.		
230	Wassergrabenackerl	0,30
231	„ „ „ „ „ „	1,29
Lit. G.		
Fol. 299.	Walzende Besitzungen.	
	Aecker.	
229	Uferackerl	0,19
232	„ „ „	0,11
234	Rothmarterackerl	1,11
Lit. H.		
Fol. 300.	**Aecker.**	
217	Donauacker	3,42
220	Schneideracker	2,90
266	Kreutzbreitl	1,55
268	Pfauacker	1,16
469 a	Brandacker	2,12
475	Mößlacker	3,39
476	„ „ „	2,38
962	Jägeracker	0,34
984 b	am Minoritenholz	1,28
	Wiesen (1mähdige.)	
473 a	Bucherwiesbögl mit Bäumen	1,40
477	Moblwies	1,73
240	Donauwies (2mähdige)	8,04
469 b	am Brandacker	0,50
	Waldungen.	
473 b	Bucherwiesbögl	3,05
468 a	Schönberg mit Brunnquelle	169,77
468 b	Schönberg mit Brunnquelle	67,11
Fol. 301.		
471	Brünnelschachten	452,41
472	Mitterbögl	152,96
474 a	Mößl	85,90
474 b	„ „	79,67
478	Saurüßl	76,38

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
963 a	Grundelwaldung	113,19
963 b	„ „ „ „ „ „	5,26
964	„ „ „ „ „ „	25,40
984 a	Minoritenholz	44,50
984 c	„ „ „ „ „ „	58,43
984 d	„ „ „ „ „ „	14,43
	Sulze.	
470	Sulzl im Bruckdorferwald	0,43
Lit. I.	Die Dominicalrenten,	
Fol. 302	wie sie bei den Pflichtigen bestehen	— —
Lit. K.	Unsteuerbare Gegenstände.	
Fol. 302.	**Feldwege.**	
971½, 972½	Feld- und Holzwege im eigenen Flurbezirke.	
	Gemeindewege.	
974½	von Sinzing nach Kelheim,	
973½	von Bruckdorf zum Minoritenhof.	
	Fußweg.	
	Der Kelheimersteig geht von Pl.-N. 238 zum Minoriten-Beckenwörth und verläßt bei Pl.-Nr. 980 die Gemeinde-Gränze.	
Lit. L.		
Fol. 18.	**Acker.**	
275	Weinbergacker	6,57
	Oedung.	
274	am Weinbergacker	0,52
Lit. M.		
Fol. 21.	**Acker.**	
278	Hochbrunnbreite	9,46
Lit. N.	alter Gemeindetheil.	
	Wiese (2mähdige.)	
244	Donaugstetten	0,58
Lit. O.		
Fol. 22.	**Wiese (2mähdige.)**	
241	Donauwörth	2,11
	Gewässer.	
241½	Altwasser	0,90
Lit. P.	Ausbruch aus dem Bruckbauerhof	
Fol. 81	in Sünzing.	

Umschreib. Fol. Pl.-Nro.		Flächeninhalt. Tgw. Dez.
	Aecker.	
207	Donauacker	3,39
215	Kottauacker	1,51
237	daselbst	1,50
249 a	Kastlacker	3,77
249 b	Breitlacker	3,29
216	4 Pisangackerl	0,10
254	Pfauacker	3,46
264	Raithkreuzacker	0,47
Lit. Q.	Alter Gemeindetheil.	
Fol. 86.	**Wiese (2mähdige.)**	
240½	Donaustetten	0,57
Lit. R.		
Fol. 21.	**Aecker.**	
265½	im Pflaum	0,97
Lit. S.		
Fol. 122.	**Acker.**	
265 a	Handelacker	1,36
265 b	„ „ „ „	2,02

Steuergemeinde Pentling.

Lit. A. Haus Nr. 1. Minoritenhof zu Sinzing.

Fol. 173½	**Aecker.**	
412½ a	Sandbückel	4,60
412½ b	„ „ „ „	0,40
	Waldung.	
414½ a	Eichenholz	28,04
414 b	„ „ „	1,81
414$\frac{1}{10}$ c	„ „ „	0,17

Unsteuerbarer Gegenstand.

Weg.

414½ Holzweg gemeinschaftlich mit Haus Nr. 1 in Hohengebraching.

Lit. B.		
Fol. 173½	**Aecker.**	
201 a	Krautacker	13,30

Steuergemeinde Großberg.

Lit. A. Haus Nr. 1, Minoritenhof zu Sinzing.

Fol. 70½.	**Acker.**	
100	Am Arkle	0,48
	Wald.	
98	Der Arkler	184,89

Lit. B. Unsteuerbarer Gegenstand.

71½ Der Weg an der Landstraße in den Arklerwald.

Steuergemeinde Graß.

Lit. A. Minoritenhof Haus Nr. 1 in Sinzing.

Fol. 144½	**Waldung.**	
449	Das Amerholz	87,94
	Unsteuerbare Objekte.	
	Weg.	
449½	Kuhtrift am Amerholz	— —

Steuergemeinde Eulsbrunn.

Lit. A. Haus Nr. 1, Minoritenhof in Sinzing.

Fol. 113.	**Waldungen.**	
237 a	die Röth	163,17
237 b	„ „	18,82

N.⁰/₀ Fischrecht in dem Leckerwörth P. N. 980½ in der Steuergemeinde Sinzing — —

B. Hypothekforderungen.

I. Im Bezirke des k. Landger. Stadtamhof

a) auf dem Anwesen der Gärtners-Eheleute Sebastian und Katharina Ulrich zu Großprüfening laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 7. Mai 1842 über bezahlte . 600 fl. noch . . . . 800 fl. zu 4%.

b) auf dem Anwesen der Bauers-Eheleute Georg und Anna Gansmayer von Barbing laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 22. September 1841, vom 21. Mai 1842 und vom 17. Dezember 1844 drei Kapitalien zu 1750 fl., 1750 fl. und 500 fl. sohin zu nach 4% 4000 fl.

c) auf dem Anwesen der Schmied-Wittwe Hofer in Großprüfening und ihrer Kinder Michael und Anna Hofer laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 12. März 1844 zu nach 4%. 700 fl.

d) auf dem Anwesen der Gütlers-Eheleute Johann und Therese Islinger in Prüfening laut Schuld- u. Hypothekenbrief dd. 9. Juni 1843 zu . . . . 400 fl. nach 4½ %.

e) auf dem Anwesen der Bauerseheleute Andrä und Elisabetha Hartmann in Mitterheising laut Urkunde vom 27. Dezember 1820 1000 fl. und nach Schuld- und Hypothekenbrief vom 3. August 1841 mit . . . . . . 1500 fl. sohin 2500 fl. nach 4%.

II. Im Bezirke des k. Landger. Kelheim

f) auf dem Anwesen der Försters-Eheleute Aloys und Franziska Kainz in Ziegetsdorf laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 20. Juli 1839 zu 1100 fl. und laut Urkunde vom 30. Oktober 1845 weitere 200 fl., sohin nach 4% . . . . . . 1300 fl.

g) auf dem Anwesen des Bauers Schlauderer von Irding laut Urkunde vom 30. Oktober 1845 über bezahlte . . . . . 1000 fl. wovon ein Anwesen gekauft wurde, noch 5000 fl.

III. Im Bezirke des k. Landger. Roding, nun Nittenau

h) auf dem Anwesen des Hammerbesitzers F. X. Loritz in Nittenau laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 11. Juni 1839 ein Kapital mit . . . . 4000 fl.

IV. Im Bezirke des k. Landger. Waldmünchen

i) auf dem Anwesen des Bauers Joseph Högerl in Lixenried laut Schuld- und Hypothekenbrief vom 5. November 1841 und resp. 14. März 1844 mit . . . 7000 fl. nach 4%.

V. Im Bezirke des k. Landger. Regenstauf

k) auf dem Anwesen des Bräuers Rödl in Pielenhofen und des Geschwendner daselbst, laut Schuld- und Hypothekenbriefen vom 13. März 1839, und 5. Februar 1842 mehrere Kapitalien mit . . . . 16,000 fl.

VI. Im Bezirke des k. Landger. Pfaffenhofen a. d. Ilm

l) auf dem Anwesen der Wittwe E. Rall in Geisenfeld laut Schuld und Hypothekenbriefen vom 6. Juni 1844 und vom 15. März 1851 mit . . . . . 9000 fl.

VII. Im Bezirke des k. Landger. Abensberg

m) auf dem Anwesen des Bauers Sommer in Unterempfenbach laut Schuld- und Hypothekenbriefes vom 6. Novbr. 1843 mit 4,300 fl.

Diesem gemäß werden nach §. 26 des konstitutionellen Ediktes über Familienfideikommisse alle diejenigen, welche hinsichtlich der obenbezeichneten Vermögenstheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen sechs Monaten

unter dem Rechtsnachtheile dahier anzumelden, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideikommiß werde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners, oder in dessen Ermangelung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt seyn sollen, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termines gemeldet haben.

Amberg, den 5. Mai 1854.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

v. Allweyer, Präsident.

Schieber.

Ad Num. 738.

Bekanntmachung.

Am 13. November l. Js. wird die kgl. Baugewerks-Schule dahier im Lokale Kaufingerstraße Nr. 8 ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Parliere und Gesellen eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der

Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März lftg. Js. (Josephi) ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben Dienersgasse Nr. 3 über 3 Stiegen Nr. 35 zu geschehen.

München, den 28. September 1854.

Der Vorstand der königl. Baugewerks-Schule.

Civilbauinspektor Reuter.

Bayreuth, den 30. September 1854.

(Preßvergehen betr.)

Das königlich bayerische Kreis- und Stadtgericht Bayreuth hat in geheimer Sitzung vom Heutigen, wobei zugegen waren: Opel, Rath, Vorsitzender, Horn, Rath, und Neubig, Assessor, Schumann, I. Staatsanwalt, und Pausch, Accessist, Protokollführer, durch die Druckschrift:

„Offenen Brief an den Senator Thompson von „Kentucky, von Gustav Adolph Rösler, gedruckt „und zu haben in der Officin der N. Y. Abend„zeitung, Tribunne Office, Quincy, Jll. Juny 12. „1854."

Die Art. 12, 16 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 für objektiv verletzt erachtet, und deßhalb gemäß Art. 2 desselben Gesetzes auf Unterdrückung des bezeichneten Preßerzeugnisses erkannt, was andurch veröffentlicht wird.

Opel. Horn. Neubig.

(L. S.) Pausch.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Sonnabend den 14. Oktober 1854.

Inhalt:

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Mai 1854. — Die Schrift des k. Universitäts-Professors v. Siebold über die Band- und Blasenwürmer. — Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz. — Die Erledigung der organisirten kath. Pfarrei Bornbach, Landgerichts Passau II. — Die Eröffnung der Baugewerkschule in München. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 1. bis 13. Mai 1854.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 1. bis 13. Mai l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nachstehende Entschließung:

I.

Abrechnung über die Kreisfonds für $18^{52}/_{53}$.

1. Rechnung über die Kreishilfskasse.

Die Rechnung über die Kreishilfskasse schließt ab mit

einer Einnahme von . .	5,161 fl.	47 kr.	3 pf.
einer Ausgabe von . . .	3,012 fl.	— kr.	— pf.
sohin mit einem Aktivreste von	2,149 fl.	47 kr.	3 pf.

2. Rechnung über die Kreis-Irrenfonds.

Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds weist nach:

eine Einnahme von . .	21,568 fl.	51 kr.	— pf.
eine Ausgabe von . . .	18,296 fl.	46 kr.	2 pf.
sohin einen Aktivrest von .	3,272 fl.	4 kr.	2 pf.

3. Rechnung über die Kreisfonds.

Die Rechnung über die Kreisfonds entziffert

eine Einnahme von . . .	149,669 fl.	26 kr.	3 pf.
eine Ausgabe von . . .	111,629 fl.	10 kr.	1 pf.
sohin einen Aktivrest von .	38,040 fl.	16 kr.	2 pf.

welcher sich durch Abgleichung zwischen den Einnahmen und Ausgaben aus der V. Finanzperiode, und mit Abrechnung einer hierauf bezüglichen Vergütung an die Centralfonds im Betrage von 18 fl. 25 kr. 2 pf. auf die Summe von . . 38,021 fl. 51 kr. — pf. feststellt.

4. Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt

eine Einnahme von . . .	3,651 fl.	3 kr.	— pf.
eine Ausgabe von . . .	— fl.	— kr.	— pf.
sohin einen Aktivbestand von	3,651 fl.	3 kr.	— pf.

5. Rechnung über die Fonds für Ackerbau-Schulen.

Die Rechnung über die Fonds für Ackerbauschulen schließt ab mit

einer Einnahme von . .	6,053 fl.	56 kr.	— pf.
einer Ausgabe von . . .	2 fl.	1 kr.	— pf.
sohin einem Aktivrest von .	6,051 fl.	55 kr.	— pf.

Der Landrath hat diese sämmtlichen Rechnungen als richtig anerkannt und es kommen daher ihre Ergebnisse in der folgenden Jahresrechnung in Vortrag.

Auf die von dem Landrathe bei der Prüfung dieser Rechnungen vorgetragenen Erinnerungen und Wünsche erwiedern Wir, was folgt:

1) die Kreisfonds für Industrie und Cultur sollen nicht admassirt, sondern zweckmäßig verwendet werden, weßhalb Unsere Kreisregierung alsbald das Erforderliche einzuleiten hat.

Hienach ist wohl eine vorübergehende Hinterlegung der Aktivbestände bei der Bank, nicht aber eine Ausleihung derselben bei Privaten zuläßig.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, die Einleitungen zur Errichtung der Kreisackerbau-Schule in Landshut in der Art zu beschleunigen, daß die Eröffnung der neuen Anstalt mit dem Beginne des nächstkünftigen Schuljahres erfolgen kann.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 18⁵⁴/₅₅.

Die Steuerprincipalsumme der Grund-, Haus-, Gewerb-, Capitalrenten- und Einkommensteuer in Niederbayern berechnet sich für das Jahr 18⁵⁴/₅₅, vorbehaltlich allenfallsiger Ab- und Zugänge auf 1,099,067 fl. 14 kr., sohin ein Steuerprocent auf 10,990 fl.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr 18⁵⁴/₅₅.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreisausgaben und Kreisfonds für das Jahr 18⁵⁴/₅₅ ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreisausgaben.

Cap. I.

Bedarf des Landrathes.

§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Mitglieder . . .	1,300 fl.	— kr.	— pf.
§. 2. Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses . . .	350 fl.	— kr.	— pf.
§. 3. Regiekosten des Landrathes	350 fl.	— kr.	— pf.
Summe des Cap. I. . .	2,000 fl.	— kr.	— pf.

Cap. II.

Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen .	59,605 fl.	34 kr.	2 pf.
§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung, und zwar:			
a) für den Taubstummen-Unterricht	1,000 fl.	— kr.	— pf.
b) für Freiplätze im Blinden-Institute zu München	375 fl.	— kr.	— pf.
c) für Freiplätze im Institute krüppelhafter Kinder in München	390 fl.	— kr.	— pf.
§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmalen und Alterthümern	300 fl.	— kr.	— pf.
§. 4. Reserve für Erziehung und Bildung	294 fl.	25 kr.	2 pf.
Summe des Cap. II. . .	61,965 fl.	— kr.	— pf.

Cap. III.

Industrie und Cultur.

§. 1. Landwirthschafts- und Gewerbschulen, und zwar:			
a) Kreislandwirthschafts- und Gewerbschule in Passau . .	6,455 fl.	— kr.	— pf.
b) Landwirthschafts- und Gewerbschule in Landshut . .	4,358 fl.	— kr.	— pf.
c) Landwirthschafts- und Gewerbschule in Straubing . .	1,120 fl.	— kr.	— pf.

d) Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 2. Ackerbauschulen . . 1,500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen, und zwar:

a) an der politechnischen Schule zu München 450 fl. — kr. — pf.

b) an den landwirthschaftlichen Schulen zu Weihenstephan und Lichtenhof 360 fl. — kr. — pf.

§. 4. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur 1000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. III. . 15,443 fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt 5,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Zur Gebäranstalt in München für den Unterricht von Hebammen 500 fl. — kr. — pf.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Distrikten 600 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. IV. . 6,100 fl. — kr. — pf.

Cap. V.

Wohlthätigkeit.

§. 1. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre . . 200 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für Errichtung eines Kreis-Getreidemagazins 4,000 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. V. . . 4,200 fl. — kr. — pf.

Cap. VI.

Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen . . 15,000 fl. — kr. — pf.

§. 2. Für den Uferschutz nach Art. 2. des Gesetzes vom 28. Mai 1852:

a) für bereits bekannte Schutzbauten 26,400 fl. — kr. — pf.

b) Reserve für Uferschutzbauten 4,600 fl. — kr. — pf.

Summe des Cap. VI. . . 46,000 fl. — kr. — pf.

Cap. VII.

Allgemeiner Reservefond . 2,635 fl. 50 kr. 2 pf.

Zusammenstellung.

Cap.	I.	2,000 fl. — kr. — pf
„	II.	61,965 fl. — kr. — pf.
„	III.	15,443 fl. — kr. — pf.
„	IV.	6,100 fl. — kr. — pf.
„	V.	4,200 fl. — kr. — pf.
„	VI.	46,000 fl. — kr. — pf.
„	VII.	2,635 fl. 50 kr. 2 pf.

Gesammt-Summe der Kreis-Ausgaben 138,343 fl. 50 kr. 2 pf.

B. Kreisfonds.

Cap. I.

Zuschüsse der Centralfonds.

§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge des Staates 4,516 fl. 15 kr. — pf.

§. 2. Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe . 258 fl. 36 kr. — pf.

§. 3. Ständige Bau-Ausgaben 34 fl. — kr. — pf.

§. 4. Die aus der Staatskasse nach dem Budget zu entrichtenden Kreisschuldotation 32,889 fl. 3 kr. — pf.

§. 5. Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer . . . . . 1,300 fl. — kr. — pf.

§. 6. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl. . . 6,656 fl. 56 kr. 2 pf.

§. 7. Zur Abordnung außerordentlicher Schul-Visitationen . . . . 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer . . . . 1,000 fl. — kr. — pf.

§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur 1,500 fl. — kr. — pf.

Cap. II.

Besondere Einnahmsquellen, und zwar

§. 1. Rückzahlungen an geleisteten Vorschüssen

30 fl. — kr. — pf.

§. 2. Einnahmen aus Preßvergehensstrafen

31 fl. — kr. — pf.

Cap. III.

Zuschuß aus dem Aktiv-Reste

der Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{52}/_{53}$

10,000 fl. — kr. — pf.

Cap. IV.

Eine Kreis-Umlage zu $7^1/_2$ %.

nach Abzug der 2%tigen Erhebungskosten, dann der Rückstände und Nachlässe zu 2%

79,128 fl. — kr. — pf.

Gesammt-Summe der Kreisfonds

138,343 fl. 50 kr. 2 pf.

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreis-Ausgaben und Kreisfonds für das Jahr $18^{54}/_{55}$ erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Wir genehmigen die Erhöhung des Zuschusses zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer in der vom Landrathe beantragten Weise von 1000 fl. auf 1200 fl.

2) Der Landrath hat sich dafür ausgesprochen, daß zu dem Unterhalte einer Industrie-Lehrerin in dem Markte Geiselhöring, Landgerichts Mallersdorf, im Falle der Zureichendheit der betreffenden Fonds ein weiterer Beitrag von 15 fl. aus Kreisfonds gewährt werden möge.

Wir genehmigen die Gewährung eines solchen erhöhten Beitrages unter der Voraussetzung, daß der erhöhte Bedarf und zugleich die Unthunlichkeit einer Beitragsleistung aus Lokalmitteln vollständig nachgewiesen wird.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Wünsche des Landrathes, insoweit sie zu dessen Wirkungskreise gehören, erwiedern Wir, was folgt:

1) Der Wunsch des Landrathes, „eine Verbesserung in den Geschäfts-Verhältnissen der Landgerichte „ohne Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung „zu ermöglichen, und zunächst durch Aufstellung eigener Beamten für Besorgung der finanziellen Angelegenheiten, sowie durch Erleichterung für die Gerichtsbefohlenen eine befriedigende Abhilfe zu gewähren," wird der reiflichen Würdigung in den bei Unseren Staatsministerien stattfindenden Verhandlungen nicht entgehen.

2) Wegen des Antrages auf Verbesserung der Qualität des Kochsalzes sind die erforderlichen Erhebungen eingeleitet und wird Unser Staatsministerium der Finanzen die hiernach veranlaßt erscheinende Würdigung und Verfügung eintreten lassen.

3) Die Frage: wie das Halten der Luxushunde möglichst beschränkt werden könne, werden Wir in reifliche Erwägung ziehen und beauftragen Unser Staatsministerium des Innern, die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen.

4) Die Einleitungen zur Herstellung einer Eisenbahn von München über Freising und Landshut an die Donau sind noch nicht dahin gediehen, daß es schon jetzt möglich wäre, über den Endpunkt derselben an der Donau Bestimmung zu treffen. Wir werden übrigens bei Festsetzung dieses Endpunktes auch den vom Landrathe gestellten Antrag einer genauen Prüfung und Würdigung unterziehen.

5) Dem Wunsche des Landrathes, daß die vorhandenen ärarialischen Getreidekästen zu seinerzeitiger Verwendung für Getreidemagazine verfügbar erhalten werden möchten, gedenken Wir nach Thunlichkeit zu entsprechen.

6) Wegen des Antrages auf Erwerbung des Damenstiftes in Altenmarkt und auf Adoptirung desselben zu einer Kreis-Irrenanstalt verweisen Wir auf Un-

sere Entschließung vom 3. Dezember 1853, wornach das ärztliche Obergutachten die fragliche Realität für eine Irrenanstalt als unbedingt ungeeignet erklärt hat. Es wäre demnach gegen das Interesse des Kreises und gegen den vorgesetzten Zweck, wenn gleichwohl nicht unbeträchtliche Mittel aufgewendet und damit Lokalitäten erlangt würden, die dem jetzigen Standpunkte der Psychiatrie nicht entsprechen.

Indem Wir mit Rücksicht hierauf diesem Antrage wiederholt Unsere Genehmigung versagen, und im Hinblicke auf die in den übrigen Regierungsbezirken bereits hergestellten Irrenanstalten auch auf den weitern Antrag des niederbayerischen Landrathes wegen Errichtung von ein oder zwei Central-Irrenanstalten für das ganze Königreich nicht einzugehen vermögen, beauftragen Wir Unsere Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bis eine anderweite, völlig zureichende Fürsorge für die Irren dieses Kreises durch den förmlichen Anschluß an eine der bereits vorhandenen Anstalten oder durch Errichtung eines eigenen Kreis-Irrenhauses gewonnen wird, dem umsichtigen Vollzuge Unserer Anordnungen wegen entsprechender Behandlung und Versorgung der Geisteskranken erhöhte Bedachtnahme zuzuwenden.

7) Die Anträge des Landrathes, daß künftighin Summen, welche für bestimmte Wasserbauten bewilliget sind, wegen Aenderung des Strombettes ꝛc. aber nicht zur Verwendung kommen, zum allgemeinen Reservefond für Straßen- und Wasserbauten geschlagen, — dann daß dem Landrathe bei den Postulaten für Uferschutzbauten auch die Leistungen und Beiträge der dabei Betheiligten bekannt gegeben werden sollen, finden im Art. 3. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über den Uferschutz ihre Begründung, und Wir beauftragen demnach Unsere Regierung von Niederbayern, fortan den bemerkten Anträgen zu entsprechen.

Indem Wir dem Landrathe von Niederbayern gegenwärtigen Abschied ertheilen, sprechen Wir gerne Unsere wohlgefällige Anerkennung des warmen Eifers aus, welchen der Landrath bei seinen Verhandlungen den Interessen des Regierungsbezirkes zuwendete, und womit er mehrfach Unseren das Wohl des Kreises bezielenden Vorschlägen fördernd entgegengekommen ist, — und verbinden hiermit die Versicherung Unserer Königlichen Huld und Gnade.

Berchtesgaden, den 23. September 1854.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath Epplen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 147.

An die k. Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Thierärzte in Niederbayern.

(Die Schrift des k. Universitäts-Professors v. Siebold über die Band- und Blasenwürmer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem k. Universitäts-Professor Dr. v. Siebold ist unter dem Titel: „Ueber die Band- und Blasenwürmer, Leipzig 1854" vor Kurzem eine Schrift erschienen, welche wichtige Beobachtungen über die Entstehung der Blasenwürmer bei Rindern und Schafen, und die davon herrührenden besonders bei Schafheerden so verderbliche Drehkrankheit, sowie über die Entwickelung des Bandwurmes bei Menschen enthält, und daher für die Aerzte, Thierärzte und Landwirthe von hohem Interesse ist.

In Folge h. Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. bez. Betr. werden daher die Gerichtsärzte, praktischen Aerzte und Thierärzte auf diese Schrift hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 7. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,520.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem durch Regierungs-Entschließung vom 30. August l. Js. zur Veröffentlichung gebrachten Cumulativ-Erlasse der k. Staatsministerien des k. Hauses und des Aeußern, des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. desselben Monats ist durch ein Expeditions-Versehen der Kanton Zürich aus der Aufzählung jener eidgenössischen Kantone, welche der fraglichen Vereinbarung beigetreten sind, weggeblieben, weßhalb berichtigungsweise hiemit bekannt gegeben wird, daß diese Vereinbarung auch den Kanton Zürich umfasse.

Landshut, den 7. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 876.

(Die Erledigung der organisirten kathol. Pfarrei Vornbach, Landgerichts Passau II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Vornbach ist erledigt.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Passau II, im Dekanate Fürstenzell der Diöcese Passau; dieselbe zählt bei einem Umfange von drei Viertel Stunden eine Schule am Pfarrsitze und sechs Ortschaften mit 581 Seelen, welche vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen

an ständigem Gehalte	651 fl.	30 kr.
an Ertrag aus Realitäten . . .	35 „	— „
an Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	71 „	30 „
im Gesammtbetrage sohin . . .	758 „	— „
Die Lasten dagegen sind fassionsmäßig auf eine Gesammtausgabe von	4 fl.	58 kr.
berechnet, nach deren Abzug das reine Einkommen der Pfarrei auf .	753 „	2 „

sich feststellt.

Bewerber um rubrizirte Pfründe haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Nachweisen versehen, innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 8. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 738.

Bekanntmachung.

Am 13. November l. Js. wird die kgl. Baugewerks-Schule dahier im Lokale Kaufingerstraße Nr. 8 ihren dießjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Parliere und Gesellen eröffnen, was man hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März kftg. Js. (Josephi) ertheilt werden wird. Anmeldungen zur Aufnahme haben Dienersgasse Nr. 3 über 3 Stiegen Nr. 35 zu geschehen.

München, den 28. September 1854.

Der Vorstand der königl. Baugewerks-Schule.

Civilbauinspektor Reuter.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. Oktober l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Otzing, k. Landgerichts Deggendorf, dem bisherigen Schullehrer zu Mitterfels, k. Landgerichts gleichen Namens, Martin Brandner, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 5. Oktober 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	prompt	. . . .	88½	—
»	à 4 %	»	. . . .	93½	—
»	à 4½ %	»	. . . .	96½	—
»	à 5 %	»	» II.	—	—
»	à 5 %	»	» III.	100½	—
»	à 5 %	»	» IV.	101½	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . . .	—	92
Bank-Aktien	. . . .		Div. II. Sem. . . .	720	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. Oktober 1854.	Waizen	—	77	77	77	—	26	42	26	5	24	58	—	21	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	23	15	22	21	21	40	—	2	—	—
		Gerste	—	211	211	201	10	13	1	12	32	12	12	—	40	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	35	7	23	7	8	—	—	—	11
Deggendorf	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	314	314	304	10	26	5	24	57	23	38	1	25	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	21	30	20	13	19	32	—	—	—	8
		Gerste	—	366	366	366	—	12	26	12	1	11	38	—	36	—	—
		Haber	—	139	139	139	—	6	58	6	48	6	36	—	28	—	—
Dingolfing	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	74	74	74	—	28	—	25	—	23	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	11	—	—		9	6	1	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	24	6	6	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	29	29	29	—	25	—	24	30	24	15	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	13	45	13	6	12	45	—	—	—	51
		Haber	—	7	7	7	—	7	30	7	15	6	45	—	—	—	27
Kelheim	Vom 5. Oktober 1854.	Waizen	—	34	34	34	—	26	1	25	13	23	56	—	—	—	48
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	37	7	27	7	6	—	4	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 9. Oktober 1854.	Waizen	—	122	122	122	—	27	6	26	48	26	27	—	—	—	—
		Korn	—	20	20	20	—	21	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	203	203	203	—	12	48	12	36	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	48	6	18	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. Oktober 1854.	Waizen	26	1018	1044	972	72	29	8	27	19	25	6	—	—	—	13
		Korn	45	70	115	90	25	22	45	21	35	19	45	—	—	—	13
		Gerste	57	1365	1422	1235	187	13	50	12	—	10	45	—	33	—	—
		Haber	—	202	202	197	5	7	7	6	52	6	10	—	—	—	8
Mainburg	Vom 11. Oktbr. 1854.	Waizen	—	233½	233½	228½	5	28	—	27	48	26	—	—	39	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	25	—	22	20	21	—	1	2	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	13	12	12	44	12	—	—	15	—	—
		Haber	—	8½	8½	8½	—	6	30	6	21	6	12	—	—	—	14
Neustadt a. d. D.	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	87	87	87	—	27	—	25	—	22	30	—	—	—	29
		Korn	—	3	3	3	—	21	30	—	—	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	145	145	120	25	13	—	11	—	10	—	2	17	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	6	30	6	14	6	—	—	—	—	9
Passau	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	26	—	—	—	1	24	—	—
		Korn	—	35½	35½	35½	—	22	9	21	52	21	36	—	—	1	18
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	12
		Haber	40	31	71	66	5	7	52	7	32	7	14	—	—	—	2
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. Oktober 1854.	Waizen	—	37	37	37	—	28	30	27	—	25	30	—	1	—	—
		Korn	—	6	6	4	2	26	—	24	30	23	—	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	13	48	13	—	12	—	—	27	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	48	6	45	5	—	—	51	—	—
Pilsting	Vom 10. Oktober 1854.	Waizen	—	171	171	171	—	28	30	26	30	23	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	406	406	406	—	13	30	12	11	11	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	12	7	12	7	12	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Oktober 1854.	Waizen	—	629	629	629	—	25	57	24	50	23	28	—	—	—	—
		Korn	19	171	190	189	1	19	45	18	56	18	15	—	—	—	17
		Gerste	—	918	918	888	30	12	40	12	4	11	27	—	17	—	—
		Haber	—	287	287	287	—	7	6	6	37	5	57	—	54	—	—
Vilshofen	Vom 11. Oktbr. 1854.	Waizen	40	532	572	542	30	27	18	26	44	25	16	1	36	—	—
		Korn	—	31	31	31	—	20	14	19	42	17	52	—	—	—	47
		Gerste	—	46	46	46	—	13	39	13	25	12	37	—	—	—	19
		Haber	—	33	33	33	—	7	11	6	56	6	43	—	28	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Mittwoch den 18. Oktober **1854.**

Inhalt:

Correspondenz der k. Revierförster mit den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen. — Regententafel von Bayern. — Auswanderungs-Agenturen der Schiffseigenthümer und Kaufleute Stiffer et Comp. in Bremen. — Die ordentliche Zwischenersatzwahl der Kirchen-Verwaltungsmitglieder im Markte Pfaffenberg. — Die Verehelichung des Schullehr-Personals. — Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayr. Hypothek- u. Wechselbank. — Die Wiederbesetzungen der erledigten ärztlichen Distrikte Bischofsmais, k. Landgerichts Regen und Arnbruck, k. Landgerichts Viechtach. — Heimliche Entweichung des Austragsbauern Joseph Seidenschwanz aus Birkenbrunn. — Die epidemische Brechruhr. — Das Ableben des Oberaufschlagamts-Controleurs Schelf. — Wiederbesetzung der bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Kempten erledigte Zeichnungslehrers-Stelle. — Erledigung der Pfarrei Rückersdorf, Dekanats Nürnberg. — Erledigung der Pfarrei Meinheim, im Dekanat Dittenheim. — Untersuchung gegen Albrecht Volkhardt, Redakteur in Augsburg, wegen Preßvergehen durch Nr. 230 des Augsburger Anzeigblattes. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 655.

(Correspondenz der k. Revierförster mit den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 30. September ds. Js. wurden bezüglich der Correspondenz der kgl. Revierförster mit den Magistraten und Gemeinde-Verwaltungen folgendes bestimmt:

1) In Fällen, in welchen die k. Revierförster mit den der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistraten der Städte in schriftlichen Verkehr treten, haben sich dieselben der Form eines höflichen Anschreibens mit der Aufschrift:

„An den Magistrat der Stadt . . . .“

und mit der Schlußformel

„hochachtungsvoll

„der k. Revierförster N. N.“

zu bedienen.

2) Die Correspondenzform mit den Magistraten, welche der k. Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind, und mit den Landgemeinde-Verwaltungen hat ebenfalls in dienstlichen Anschreiben mit der Aufschrift: „An den Magistrat N. N.“ oder „An die Gemeinde-Verwaltung N. N.“

zu bestehen, wobei die Schlußformel hinwegzubleiben hat.

Dieses wird zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 872.

(Regententafel von Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In der C. R. Schurich'schen Buchdruckerei zu München ist eine der Franz'schen Buchhandlung alldort in Commission gegebene Regententafel von Bayern erschienen, welche gemäß einer von der k. Akademie der Wissenschaften vorgenommenen Prüfung in Bezug auf die aufgeführten Namen, die Verzweigungen der bayr. Regenten und die beigefügten Jahrzahlen vollkommene historische Verläßigkeit gewährt, und durch ihre übersichtliche Darstellung im Zusammenhalte mit dem geringen Preise von 18 kr. pr. Exemplar sich vorzüglich zum Aufhängen in Schulzimmern, sowie zum Gebrauche beim Unterrichte in der bayr. Geschichte empfiehlt.

Indem auf diese Regenten-Tafel aufmerksam gemacht wird, kann dieselbe allen Erziehungs-Instituten, sowie den Lokalschulinspektionen und den Lehrern an den teutschen Schulen zur Anschaffung bestens empfohlen werden.

Landshut, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 703.

(Auswanderungsagenturen der Schiffseigenthümer und Kaufleute Stiffer et Comp. in Bremen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann Anton Friedrich Keim zu Bayreuth als General-Agent für die Schiffseigenthümer und Kaufleute Stiffer & Comp. in Bremen beabsichtigte Aufstellung des Apothekers Wilhelm Braun zu Kötzting als Unter-Agenten zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen für Auswanderer nach Nordamerika hat die Genehmigung der unterfertigten Stelle erhalten.

Landshut, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 935.

(Die ordentliche Zwischenersatzwahl der Kirchenverwaltungsmitglieder im Markte Pfaffenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Pfaffenberg gewählt und bestätiget:

1) Johann Baudrexler, Brauer, 2) Anton Huber, Brauer.

Landshut, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1170.

(Die Verehelichung des Schullehr-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrfache Fälle haben entnehmen lassen, daß bei Gesuchen des Schullehr-Personales um Verehelichungs-

Bewilligung nicht selten von Seite der betreffenden Polizeibehörden die dießfalls bestehenden Bestimmungen außer Acht gelassen werden.

Deßhalb findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, auf Grund höchster Entschließungen des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15. Novbr., 19. u. 26. Dezember 1852, dann 1. Juli l. Js. Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Jedes Schullehr-Individuum, welches sich zu verehelichen oder wieder zu verehelichen gedenkt, hat sein deßfallsiges Gesuch unter Vortage der gesetzlichen Ausweise bei der betreffenden zuständigen Polizeibehörde anzubringen. Letztere instruirt das eingebrachte Gesuch nach Maßgabe des revidirten Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 mit geeigneter Rücksichtsnahme auf den Ansäßigmachungstitel, ohne welchen eine Verehelichungs- oder Wiederverehelichungs-Bewilligung nicht ertheilt werden kann, und erläßt nach gepflogener Einvernahme der Betheiligten, sodann über das gestellte Verehelichungs-, beziehungsweise Ansäßigmachungs-Gesuch beschlußmäßige Bescheidung.

In Bezug auf die Einvernahme der Betheiligten wird bemerkt, daß

1) bezüglich derjenigen Schullehrer, welche in der Eigenschaft wirklicher Schullehrer bereits drei Dienstesjahre zurückgelegt, und hiedurch in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. Dezember 1849, die Ansäßigmachung der Schullehrer betreffend, die Ansäßigkeit mit allen gesetzlichen Folgen am Anstellungsorte erlangt haben, den Gemeinden ein Erinnerungsrecht nicht zustehe; daß

2) bezüglich derjenigen Schullehr-Individuen, welche zwar schon wirkliche Schullehrer sind, aber in solcher Eigenschaft noch nicht volle drei Jahre zurückgelegt haben, sowie bezüglich der Schulprovisoren die Gemeinden zwar das Recht der Erinnerung, jedoch nicht jenes des absolut hindernden Widerspruches besitzen, dann daß

3) in Bezug auf Schulgehilfen den Gemeinden das Recht des entscheidenden Widerspruches zukomme, in so ferne Ersteren nicht etwa ein anderer gesetzlicher Ansäßigmachungstitel zur Seite steht.

Uebrigens ist bei den unter Ziff. 2 und 3 bezeichneten Schullehr-Individuen im Hinblicke auf die Regierungs-Ausschreibung vom 16. November 1847 (Intelligenzblatt S. 707) auch die gutachtliche Aeußerung der betreffenden kgl. Distrikts-Schulbehörde zu den Akten zu bringen. Wenn in Folge der vorschriftsmäßig gepflogenen Instruktion ein das Gesuch bewilligender Beschluß erlassen wird, so sind vor der Publikation desselben die Akten an die unterfertigte k. Stelle mit berichtlichem Antrage auf Ertheilung der dienstlichen Verehelichungsbewilligung vorzulegen; indem in Bezug auf die Verehelichung des Schullehrerpersonales jeder Kategorie neben der polizeilichen Erlaubniß jedesmal auch die dienstliche Bewilligung erforderlich ist, deren Ertheilung für die unter Ziff. 1 aufgeführten Schullehrer der k. Regierung und für die übrigen unter Ziff. 2 und 3 genannten Schullehr-Individuen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten ist. Erst nach erfolgter dienstlicher Verehelichungsbewilligung ist mit dieser der genehmigende polizeiliche Beschluß an die Betheiligten vorschriftsgemäß zu eröffnen.

Wird das angebrachte Verehelichungs-, resp. Ansäßigmachungs-Gesuch von der betreffenden Polizeibehörde in Folge eingelegten absolut hindernden Widerspruches oder aus andern Rücksichten abschlägig beschieden, so ist dieser Beschluß den Betheiligten sogleich zu eröffnen, und ist die Aktenvorlage an die unterfertigte k. Stelle nicht erforderlich, falls dieselbe nicht etwa durch ein-

gelegte Berufung behufs der polizeilichen Bescheidung in zweiter Instanz veranlaßt wird.

Sämmtliche Polizeibehörden, bei welchen Verehelichungsgesuche von Schullehr-Individuen angebracht werden, erhalten den Auftrag, bei Vermeidung von disciplinärer Beahndung und bei Haftung für Nachtheile, welche in Folge unzuständig ertheilter Verehelichungs-Bewilligungen sich allenfalls ergeben, sich genauest nach vorstehenden Direktiven zu achten.

Landshut, den 11. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 974.

(Agenturen der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayr. Hypoth.- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7./9. l. Mts. wurde die von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank unter'm 15. v. Mts. angezeigte Aufstellung des Handelsmanns Max Späth zu Dingolfing als Agent der gedachten Anstalt für den Landgerichtsbezirk Dingolfing an die Stelle des zurückgetretenen seitherigen Agenten J. B. Hundhammer bestätigt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut, den 12. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,955.

An sämmtliche angehende und praktische Aerzte von Niederbayern.

(Die Wiederbesetzung des erledigten ärztlichen Distrikts Bischofsmais, k. Land-gerichts Regen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtigt den schon seit längerer Zeit erledigten ärztlichen Distrikt Bischofsmais im Landgerichtsbezirke Regen wieder zu besetzen, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die betreffenden Gesuche innerhalb 3 Wochen hier einzureichen sind, und daß auf den Grund des Landrathsabschiedes vom 23. September 1854 dem aufzustellenden Arzte vorläufig für das Jahr $18^{54}/_{55}$ eine Zulage von 200 fl. aus Kreisfondsmitteln in Aussicht gestellt werden kann.

Landshut, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 32,955.

An sämmtliche angehende und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Wiederbesetzung des erledigten ärztlichen Distrikts Arnbruck, k. Landgerichts Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtigt den schon seit längerer Zeit erledigten ärztlichen Distrikt Arnbruck im Landgerichtsbezirke Viechtach wieder zu besetzen. Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf den Grund des Landrathsabschiedes vom 23. Septbr. 1854 dem aufzustellenden Arzte vorläufig für das Jahr $18^{54}/_{55}$ eine Zulage zu 200 fl. aus Kreisfondsmitteln in Aussicht gestellt werden kann.

Die Gesuche sind innerhalb 3 Wochen hier einzureichen.

Landshut, den 13. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Außrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 32,649.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Heimliche Entweichung des Austragsbauern Joseph Seidenschwanz aus Birkenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 20. vor. Mts. zu Folge hat sich nach Bericht des k. Landgerichts Riedenburg vom 4. l. Mts. bez. Betreffs der Austragsbauer Joseph Seidenschwanz am 4. Juli l. Js. heimlich entfernt.

Derselbe ist von mittlerer Größe, 72 Jahre alt, und trug bei seiner Entfernung ein leinenes Hemd, rothe Weste mit neusilbernen Knöpfen, einen grün gedupften Janker, schwarzwollenes Halstuch, eine kurze Lederhose, rindslederne Stiefel, wollene Strümpfe und einen dreieckigen Hut.

Hievon werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit dem Auftrage verständigt, geeignete Nachforschungen zu verfügen, den Entwichenen im Falle Betretens unmittelbar an das k. Landgericht Riedenburg in sachgemäßer Weise zuführen zu lassen und hievon der unterfertigten Stelle Bericht zu erstatten.

Fehl-Anzeigen sind zu erlassen.

Landshut, den 14. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Außrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1285.

An sämmtliche Studien- und Schulbehörden in Niederbayern.

(Die epidemische Brechruhr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. l. Mts. bez. Betr. werden sämmtliche Studien- und Schulbehörden darauf aufmerksam gemacht, daß die Ueberfüllung der Schullokalitäten mit zu vielen Schülern, sowie die Ueberheizung der Schulzimmer, welche zwar zu allen Zeiten nachtheilig, insbesondere aber zur gegenwärtigen Zeit besonders schädlich ist, sorgfältig vermieden werden soll; daß dagegen andere Maaßregeln, namentlich die Ausschließung von Schülern aus Familien, in welchen Erkrankungen Statt gefunden haben, nach Erlöschung der Epidemie nicht als gerechtfertiget erscheinen, indem die verläßigsten Erfahrungen darüber vorliegen, daß die Brechruhr durch persönlichen Verkehr mit Erkrankten nicht ansteckend ist, sohin ein Ausschließen ihrer Angehörigen von andern Individuen keinen Zweck hat.

Landshut, den 15. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Außrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1123.

(Das Ableben des Oberaufschlagamts-Controleurs Schelf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ableben des k. Oberaufschlagamts-Controleur Franz Xaver Schelf wurde die Verweisung der Controleursstelle bei dem k. Oberaufschlagamte von Niederbayern dem funktionirenden Rechnungs-Revisor Max Joseph Stangl übertragen.

Auf die Dauer dieser Verwesung werden demnach die oberaufschlagamtlichen Ausfertigungen und Quit-

tungen mit der Mitunterschrift des genannten Rechnungs-Revisors gezeichnet seyn.

Landshut, den 16. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 983.

(Wiederbesetzung der bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten erledigten Zeichnungslehrersstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Kempten und der damit in Verbindung stehenden Handwerksfeiertagsschule ist die Lehrstelle für den Unterricht im sämmtlichen Zeichnen und Bossiren mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Dem aufzustellenden Lehrer kann auch noch überdieß der Zeichnungs-Unterricht am dortigen Gymnasium mit einem jährl. Remunerationsbezuge von 200 fl. übertragen werden.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre deßfallsigen Gesuche unter Anfügung entsprechender Nachweise über ihre Befähigung, bestandene Concursprüfung, sowie ihr Verhalten bei dem kgl. Rektorate der obigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, und zwar längstens bis zum

7. November l. Js.

einzureichen.

Augsburg, den 7. Oktober 1854.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Welden, kgl. Regierungs-Präsident.

Hagn, coll.

Ad Num. 7701.

(Erledigung der Pfarrei Rückersdorf, Dekanats Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem durch Beförderung des Pfarrers Wießmüller die Pfarrei Rückersdorf in Erledigung gekommen, so wird dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 30. Nov. ds. Js. hiemit ausgeschrieben:

Das Einkommen dieser Pfarrei ist Folgendes:

		fl.	kr.
I.	Ständiger Gehalt:		
	a) baar	233	56
	b) 5 Mäß Scheitholz, 5 Mäß Stöckholz und 500 Wellen aus dem Sebaldswald	32	45
II.	Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	42	28
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	1) Freie Wohnung im Pfarrhause, welches einiger bereits in Vollzug begriffener Reparaturen bedarf, sonst aber in genügendem baulichem Zustande sich befindet und den Raum für eine kleine Familie enthält	25	—
	2) Gründe:		
	68 Decim. Aecker, 8 „ Wiesen } verpachtet um	4	—
	56 „ Garten	7	—
IV.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	127	58
	An freiwilligen Geschenken in Naturalien 15 fl.		
	Summa	473	7
	Die Lasten betragen	8	—
	Bleibt reines Einkommen . . .	465	7

Ansbach, den 9. Oktober 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekretär.

Ad Num. 7,812.

(Die Erledigung der Pfarrei Meinheim, im Dekanat Dittenheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Meinheim ist durch Ableben des Pfarrers in Erledigung gekommen, weßhalb dieselbe zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 30. Novbr. ds. Js. hiermit ausgeschrieben wird.

Die Bezüge dieser Pfarrei sind nach der neuesten Fassion folgende:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	18	45
an Naturalien:		
Korn 7 Sch. 2 M. 2 V. 3¼ Sdl. .	66	57½
Dinkel 12 „ 2 „ 1 „ 1¾ „ . .	47	18¾
Haber 14 „ 5 „ — „ 3¾ „ . .	50	34
II. Von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien	32	24½
III. Ertrag aus Realitäten:		
1) Nutzanschlag der freien Wohnung im Pfarrhause und der der Oekonomiegebäude, an denen einige Reparaturen vorzunehmen sind .	45	—
2) Nutzanschlag der Gründe, bestehend in 30 Tgw. 37 Dez.	178	56
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an Zinsen von abgelösten Grundrenten	360	—
2) an Waiderechten	1	—
3) „ Forstrechten, und zwar an Zinsen aus dem Ablösungskapital von 1200 fl.	54	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	106	58
freiwillige Geschenke 3 fl. Summa	961	53¾
hievon die Lasten ab mit . . .	46	13¾
Die reine Einnahme besteht sohin in	915	40

Ansbach, den 10. Oktober 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Ad Num. 337$\frac{5}{4}$. Augsburg, den 11. Oktober 1854.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Albrecht Vollhardt, Redakteur in Augsburg, wegen Preßvergehen durch Nro. 230 des Augsburger Anzeigblattes betreffend.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben u. Neuburg hat in geheimer Sitzung vom 22. v. Mts., wobei zugegen waren: Dr. v. Kleinschrod, Präsident, Dr. Mayr u. Sartorius, Räthe, Frankl und von Clarmann, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, und Hahn, Sekretär, den in Nr. 230 des Augsburger Anzeigblattes vom 23. August 1854 enthaltenen Artikel „die außerordentliche Sterblichkeit im Augsburger Krankenhause betreffend," objektiv gesetzwidrig erachtet, sofort gemäß Art. 2. des Preßgesetzes vom 17. März 1850 auf Vernichtung des betreffenden Zeitungsblattes erkannt, was anduch veröffentlicht wird.

Der Untersuchungsrichter
am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg.

Krieger.

Renninger.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 86. Landshut, Sonnabend den 21. Oktober **1854.**

Inhalt:

Die Viehmärkte. — Das Ableben des Oberaufschlagamts-Controleurs Schelf. — Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro $18^{53}/_{54}$. — Der Bau einer protestantischen Kirche zu Passau. — Die Eröffnung des Schuljahres $18^{54}/_{55}$ an der Studienanstalt zu Metten — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1397.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Viehmärkte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem zur Kenntniß der unterfertigten Stelle gelangt ist, daß auf vielen Viehmärkten des Regierungs-Bezirkes das für den Verkauf bestimmte Rindvieh ganz frei und ohne Trennung der Geschlechter zugetrieben und eingestellt wird, was, von Unglücksfällen und andern Mißständen abgesehen, schon aus sittenpolizeilichen Rücksichten nicht geduldet werden darf, — so werden die Distriktspolizeibehörden angewiesen, derartigen Unfug, wo er bisher geübt wurde, nachdrucksamst abzustellen.

Landshut, den 15. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1123.

(Das Ableben des Oberaufschlagamts-Controleurs Schelf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ableben des k. Oberaufschlagamts-Controleurs Franz Xaver Schelf wurde die Verwesung der Controleursstelle bei dem k. Oberaufschlagamte von Niederbayern dem funktionirenden Rechnungs-Revisor Max Joseph Stangl übertragen.

Auf die Dauer dieser Verwesung werden demnach die oberaufschlagamtlichen Ausfertigungen und Quittungen mit der Mitunterschrift des genannten Rechnungs-Revisors gezeichnet seyn.

Landshut, den 16. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 22,579.

(Die Resultate der Distrikts-Concurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro $18^{52}/_{53}$ die Resultate derselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

a) Zuschüsse aus Kreisfonds	1403 fl.	14 kr.	2 dl.
b) An Distriktsumlagen . .	1791 „	29 „	2 „
c) An besonderen Einnahmen	-- „	30 „	2 „
Summa	3195 fl.	14 kr.	2 dl.

B. Ausgaben.

a) Auf Wegmacherlöhnungen	219 fl.	— kr.	— dl.
b) Auf Unterstützung einzelner überbürdeter Gemeinden .	400 „	— „	— „
C. Auf Regie.			
1) Für Schreibmaterialien .	1 „	49 „	2 „
2) „ Botenlöhne . . .	1 „	53 „	— „
3) „ Remunerirung des Personales	64 „	— „	— „
D. Auf hingeliehene Kapitalien	400 „	— „	— „
Summa	1086 fl.	42 kr.	2 dl.

Abgleichung.

Einnahmen . . .	3195 fl.	14 kr.	2 dl.
Ausgaben	1086 „	42 „	2 „
Aktivkassabestand	2108 fl.	32 kr.	— dl.

Landshut, den 17. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 31,993.

(Den Bau einer protestantischen Kirche zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zu Passau eine protestantische Kirche erbaut, und zur Gewinnung der für diese Bauführung noch abgängigen Mittel eine Hauskollekte bei sämmtlichen protestantischen Bewohnern des Königreichs diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Auf den Grund höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. August l. Js. werden die Distriktspolizeibehörden von der erwähnten allerhöchsten Verfügung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, die bewilligte Hauskollekte nunmehr unverzüglich anzuordnen, die eingehenden Geldbeiträge zu sammeln und den Ertrag an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Erstattung berichtlicher Anzeigen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 17. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1806.

(Die Eröffnung des Schuljahres $18^{54}/_{55}$ an der Studienanstalt zu Metten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 21. vor. Mts. bezeichneten Betreffs (Kreisamtsblatt 1854 S. 1103) wird hiemit bekannt gegeben, daß mit Rücksicht auf die allgemeinen Gesundheitsverhältnisse überhaupt, und insbesondere auf jene von Metten und Umgegend die Eröffnung des Schuljahres $18^{54}/_{55}$ bei der Studienanstalt zu Metten am 25. lauf. Mts. Statt finde.

Landshut, den 19. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 12. Oktober 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	88¾	—
» à 4 % »	91½	—
» à 4½ % »	96½	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	100½	—
» à 5 % » » IV. . . .	101¼	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	91¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	718	714

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. Oktober 1854.	Waizen	—	74	74	73	1	27	14	25	57	24	4	—	8	—	—
		Korn	—	15	15	6	9	22	—	21	37	21	15	—	44	—	—
		Gerste	10	124	134	120	14	11	43	11	26	10	58	1	6	—	—
		Haber	—	25	25	21	4	7	35	7	11	6	42	—	12	—	—
Deggendorf	Vom 16. Oktober 1854.	Waizen	10	164	174	170	4	27	33	26	11	24	52	—	—	1	14
		Korn	—	12	12	12	—	21	25	20	55	20	12	—	—	—	42
		Gerste	—	275	275	263	12	12	47	12	17	11	48	—	—	—	16
		Haber	—	31	31	31	—	7	27	7	14	7	4	—	—	—	26
Dingolfing	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	26	30	25	—	23	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	—	6	30	6	12	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	25	30	25	15	25	—	—	—	1	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	12	—	11	30	11	—	—	45	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	18	7	9	7	—	—	—	—	21
Kelheim	Vom 12. Oktober 1854.	Waizen	—	21	21	19	2	26	14	25	39	24	52	—	—	—	26
		Korn	1	3	4	4	—	21	—	20	15	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	12	45	12	34	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	8	15	7	55	7	42	—	—	—	28

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 16. Oktober 1854.	Waizen	—	178	178	178	—	26	18	26	6	25	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	279	279	279	—	11	18	11	6	10	36	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	7	30	6	48	6	6	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. Oktober 1854.	Waizen	72	947	1019	948	71	28	13	26	5	23	26	1	14	—	—
		Korn	25	66	91	75	16	23	—	21	59	20	43	—	—	—	24
		Gerste	187	1232	1419	1181	238	12	45	10	58	8	41	1	2	—	—
		Haber	5	259	264	259	5	7	15	6	52	6	4	—	1	—	—
Mainburg	Vom 18. Oktbr. 1854.	Waizen	5	172½	177½	177½	—	28	12	27	6	26	—	—	42	—	—
		Korn	—	13	18	13	—	24	6	23	24	22	18	—	—	1	4
		Gerste	—	224	224	217	7	13	54	12	14	11	36	—	30	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	30	6	19	6	—	—	2	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	53	53	53	—	26	30	24	17	22	30	—	43	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	22	30	—	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	25	125	150	150	—	11	30	10	29	9	30	—	31	—	—
		Haber	—	65	65	65	—	6	—	5	45	5	30	—	29	—	—
Passau	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	5	5	5	—	27	24	26	56	26	—	—	—	—	56
		Korn	—	48½	48½	48½	—	22	39	22	3	21	48	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	41½	46½	46½	—	7	40	7	27	7	13	—	5	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. Oktober 1854.	Waizen	—	34	34	34	—	27	30	26	24	25	30	—	36	—	—
		Korn	2	4	6	6	—	—	—	23	—	—	—	1	30	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	12	15	11	30	10	15	1	20	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	15	7	—	6	30	—	—	—	15
Pilsting	Vom 17. Oktober 1854.	Waizen	—	141	141	141	—	20	36	24	5	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	147	147	147	—	12	30	11	—	10	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Oktober 1854.	Waizen	—	549	549	549	—	25	34	24	43	23	35	—	7	—	—
		Korn	1	82	83	83	—	20	5	19	36	19	6	—	—	—	40
		Gerste	30	593	623	615	8	12	17	11	50	10	42	—	—	—	13
		Haber	—	187	187	187	—	6	56	6	51	6	39	—	—	—	14
Vilshofen	Vom 18. Oktbr. 1854.	Waizen	30	393	423	374	49	27	16	26	39	25	25	—	5	—	—
		Korn	—	27	27	21	6	22	10	21	28	20	42	—	—	1	46
		Gerste	—	18	18	13	5	13	29	13	12	12	12	—	13	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	5	6	58	6	49	—	—	—	2

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Mittwoch den 25. Oktober **1854.**

Inhalt:

Die Wiederbesetzung der erledigten Bezirksgeometersstelle zu Deggendorf. — Der irrsinnige Andrä Kristoph von Plattling wegen Entweichens aus seiner Heimath. — Die Extradition des k. Landgerichts Pfarrkirchen von dem k. Landrichter Dümler an den k. Landrichter von Eggelkraut, hier Aufstellung eines neuen praktischen Arztes. — Verein für Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1023.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Bezirksgeometersstelle zu Deggendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 27. August l. Js. wurde die erledigte Bezirksgeometersstelle zu Deggendorf dem Bezirksgeometer Adolph Seeberger übertragen, was mit dem Beifügen andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß in dem Messungsbezirke Deggendorf, welcher die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Hengersberg, Vilshofen und Osterhofen umfaßt, außer Adolph Seeberger Niemand ermächtiget ist, Messungen oder sonstige geometrische Arbeiten vorzunehmen, deren Resultate in die Katasterpläne übertragen werden müssen, oder überhaupt amtliche Glaubwürdigkeit erfordern.

Landshut, den 17. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierung-Präsident.

Lippmann, dir. aegr. Cressierer, Sekretär.

Ad Num. 670.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den irrsinnigen Andrä Kristoph von Plattling wegen Entweichens aus seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Rubrikat am 2. d. M. in einem Walde bei Plattling todt aufgefunden wurde, so haben die in der Regierungs-Ausschreibung vom 6. dß. (Kr.-

Bl. Nro. 83 S. 1227) angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit zu treten.

Landshut, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 1829.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Extradition des k. Landgerichts Pfarrkirchen von dem kgl. Landrichter Dümler an den kgl. Landrichter von Eggelkraut, hier Aufstellung eines neuen praktischen Arztes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Man beabsichtigt, in Roßbach, k. Landgerichts Pfarrkirchen, einen ärztlichen Distrikt zu errichten. Dies wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hier einzureichen haben.

Landshut, den 19. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1874.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Schul-Behörden Niederbayerns.

(Verein für Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die statutenmäßige Plenar-Versammlung des Vereins für Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern wird für das Jahr $18^{53}/_{54}$ zu den in §. 10 der Vereinssatzungen bezeichneten Zwecken am künftigen

Dienstag den 7. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im k. Regierungsgebäude dahier abgehalten.

Indem dieses hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, die in ihren Bezirken befindlichen Vereins-Mitglieder auf gegenwärtige Terminsbestimmung aufmerksam zu machen, und denselben hiedurch Gelegenheit darzubieten, der Versammlung persönlich beizuwohnen und sich in solcher Weise von der Wirksamkeit des Vereins Ueberzeugung zu verschaffen.

Landshut, den 20. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Sonnabend den 28. Oktober **1854.**

Inhalt:

Die Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektoren für das Jahr $18^{53}/_{54}$. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungsstellen im Markte Wegscheid pro 1854. — Die Erneuerung der Kirchenverwaltung im Markte Frontenhausen im Jahre 1854. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1,931.

(Die Schulvisitationsgebühren der k. Distriktsschulinspektoren für das Jahr $18^{53}/_{54}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distriktsschulinspektionen wird hiedurch bekannt gegeben, daß unterm heutigen die k. Rentämter angewiesen worden sind, die gutgemachten Gebühren für die im Jahre $18^{53}/_{54}$ vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen gegen gehörige Empfangsbestätigung an die Betheiligten auszubezahlen.

Landshut, den 18. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,139.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16./19. lauf. Mts., wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft, M. E. Kraft in München, unterm 11. vor. Mts. angezeigte Aufstellung des Tafernwirthes Georg Schmidhammer in Simbach als Agent der gedachten Anstalt für die Landgerichtsbezirke Simbach und Rotthalmünster bestättigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,101.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Wegscheid pro 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden zu den Gemeinde-Verwaltungs-Stellen im Markte Wegscheid gewählt und bestätigt: a) als bürgerliche Magistratsräthe: 1. Johann Heindl, Maurermeister, 2. Anton Straßer, Handelsmann; b) als Gemeinde-Bevollmächtigte: 1. Franz Escherich, Metzger, 2. Kaspar Escherich, Wirth, 3. Leopold Fesl, Hofstätter, 4. Franz Riedl, Schuhmacher, 5. Joseph Fenzl, Hofstätter.

Landshut, den 22. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,100.

(Die Erneuerung der Kirchen-Verwaltung im Markte Frontenhausen im Jahre 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchen-Verwaltung im Markte Frontenhausen gewählt und bestätigt: 1. Karl Lutz, Handelsmann, 2. Jakob Schröck, Kürschner.

Landshut, den 22. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung vom 22. Oktober 1854 allergnädigst bewogen gefunden, auf allerunterthänigste Bitte den zur Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ernannten Rath Karl von Mangstl zur Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu berufen, den Rath Ludwig Albert Freiherr von Gumppenberg aber bei der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu belassen.

Mittels gemeinschaftlicher Verfügung der k. Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Kommandos von Niederbayern dd. 3. Oktober lauf. Jrs. wurden im Landwehrbataillon Kelheim

a) der bisherige Lieutenant Sebastian Ehrenthaler zum Hauptmann der II. Füsilier-Kompagnie,

b) der bisherige Lieutenant Georg Uebel zum Oberlieutenant der I. Kompagnie,

c) der bisherige Lieutenant Joseph Bleinkofer zum Oberlieutenant der II. Kompagnie, und

d) die Landwehrmänner Philipp Bauer und Heinrich Wittmann, dann der Corporal Paul Festl zu Unterlieutenants ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 19. Oktober 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ % prompt		. . . .	$88\frac{1}{8}$	—
»	à 4 %	»	. . . .	$92\frac{1}{2}$	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»	. . . .	$96\frac{1}{2}$	$96\frac{1}{4}$
»	à 5 %	»	» II. . . .	—	—
»	à 5 %	»	» III. . . .	$100\frac{1}{4}$	—
»	à 5 %	»	» IV. . . .	$101\frac{1}{4}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . .	$92\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien	. . . . . .		Div. II. Sem. . .	718	714

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderer		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. Oktober 1854.	Waizen	1	99	100	100	—	27	1	26	27	25	33	—	—	—	30
		Korn	9	5	14	14	—	23	38	22	8	22	57	—	—	1	31
		Gerste	14	134	148	148	—	11	8	10	57	10	24	—	29	—	—
		Haber	4	30	34	28	6	7	8	6	57	6	30	—	20	—	—
Deggendorf	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	4	409	413	413	—	27	41	26	37	25	28	—	—	—	26
		Korn	—	34	34	34	—	22	14	21	20	20	55	—	—	—	25
		Gerste	12	472	484	477	7	12	33	11	58	11	19	—	19	—	—
		Haber	—	100	100	100	—	7	17	7	1	6	53	—	13	—	—
Dingolfing	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	29	—	28	—	24	—	—	—	3	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	10	30	10	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	54	6	30	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	32	32	32	—	25	18	25	—	24	—	—	15	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	13	—	12	30	11	—	—	—	1	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	18	7	9	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. Oktober 1854.	Waizen	2	26	28	28	—	26	14	25	13	23	2	—	26	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	1	34	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	7	33	7	14	6	53	—	41	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 23. Oktober 1854.	Waizen	—	148	148	148	—	28	24	27	48	27	18	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	22	—	20	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	261	261	261	—	12	6	11	45	11	18	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	—	6	30	6	30	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. Oktober 1854.	Waizen	71	787	858	843	15	29	—	27	24	25	21	—	—	1	19
		Korn	16	51	67	66	1	23	27	22	26	20	57	—	—	—	57
		Gerste	238	1032	1270	1230	40	13	5	11	37	9	56	—	—	—	39
		Haber	5	242	247	246	1	7	35	7	8	6	19	—	—	—	16
Mainburg	Vom 25. Oktbr. 1854.	Waizen	—	342½	342½	340½	2	28	42	27	35	26	36	—	—	—	29
		Korn	—	25	25	25	—	25	—	23	43	22	24	—	—	—	19
		Gerste	7	151	158	158	—	13	12	12	14	11	48	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	48	6	24	6	12	—	—	—	[illegible]
Neustadt a. d. D.	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	73	73	73	—	27	30	25	27	24	15	—	—	1	13
		Korn	—	10	10	8	2	23	—	22	—	21	—	—	30	—	—
		Gerste	—	130	130	130	—	11	30	10	51	10	15	—	—	—	22
		Haber	—	49	49	49	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	45
Passau	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	26	24	—	—	—	32	—	—
		Korn	—	49	49	49	—	23	45	23	21	23	—	—	—	1	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	56½	56½	48½	8	7	46	7	26	6	35	—	1	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. Oktober 1854.	Waizen	—	27	27	27	—	29	—	27	55	26	15	—	—	1	31
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	13	—	11	51	10	15	—	—	—	21
		Haber	—	8	8	8	—	7	18	6	47	6	15	—	13	—	—
Pilsting	Vom 24. Oktober 1854.	Waizen	—	337	337	337	—	28	—	25	5	20	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	296	296	296	—	12	12	10	16	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Oktober 1854.	Waizen	—	497	497	497	—	26	15	25	45	24	36	—	—	1	2
		Korn	—	83	83	83	—	21	37	20	53	20	—	—	—	1	17
		Gerste	8	550	558	558	—	12	36	11	57	11	12	—	—	—	7
		Haber	—	171	171	165	6	7	37	7	14	6	40	—	—	—	23
Vilshofen	Vom 25. Oktbr. 1854.	Waizen	49	400	449	422	27	28	53	28	3	27	19	—	—	1	24
		Korn	6	12	18	18	—	22	51	22	29	21	30	—	—	1	1
		Gerste	5	57	62	49	13	13	33	12	37	11	48	—	35	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	31	6	9	—	27	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Dienstag den 31. Oktober **1854.**

Inhalt:

Das Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese. — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro $18^{54}/_{55}$. — Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1854. — Den römisch-hanseatischen Schifffahrts-Vertrag. — Die Blokade der russischen Häfen und Küsten im weißen Meere, insbesondere der Häfen von Archangel und Onega. — Der Fleischsatz für den Monat November l. Js. — Die Verleihung eines Stiftungsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knabenerziehungsstiftung in Wien. — Untersuchungen gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 30, 31 u. 32 der Kirchenfackel und Nr. 34 u. 35. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3,100.

(Das Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, Ihre Majestät die Königin Therese am 26. l. Mts. in ein besseres Jenseits abzurufen.

Vom tiefsten Schmerzen über diesen das gesammte allerhöchste Königliche Haus in tiefste Trauer versetzenden Verlust ergriffen, haben Seine Majestät der König Allerhöchst anzuordnen geruht, daß dieser höchst betrübende Trauerfall alsbald sämmtlichen Stellen und Behörden kund gegeben und die nöthigen Verfügungen getroffen werden, welche der Trauer des Landes den entsprechenden feierlichen Ausdruck zu verleihen haben.

Auf den Grund dieser Allerhöchsten Anordnung werden die Behörden und Kreisangehörigen von diesem höchst traurigen Ereignisse in Kenntniß gesetzt, und erstere insbesondere angewiesen, unverzüglich Einleitung zu treffen, daß nach den Bestimmungen der Trauerordnung vom 20. Juli 1827 (Rggsbl. S. 505) und der Ministerial-Ausschreibung vom 29. November 1841 (Straußische Verord.-Sammlg. Bd. I. §. 113 S. 78) Musiken und Schauspiele eingestellt, das Trauergeläute von 12 — 1 Uhr in allen Kirchen im Benehmen mit den kirchlichen Behörden veranlaßt, in den Kanzleien schwarz gesiegelt und auf schwarzgeränbertem Papiere ausgefertigt werde.

Hinsichtlich der Trauerkleidung der zur Tragung derselben berechtigten Beamten und ihrer Frauen wird auf die unten beigefügte Ausschreibung des k. b. Oberstkämmerer-Stabs vom 27. Oktober d. Js. zur gleichmäßigen Nachachtung mit dem Bemerken verwiesen, daß die Hof- und Landestrauer für Ihre

Majestät die in Gott verschiedene Königin Terese zwölf Wochen und zwar — in soferne eine andere Verfügung nicht erfolgt, — beginnend vom 26. Oktober l. Js. zu dauern hat.

Landshut, den 29. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Abdruck.

Nachdem es dem Allmächtigen nach seinem unerforschlichen Willen gefallen hat, Ihre Majestät die Königin **Therese** von Bayern, geborne Prinzessin von Sachsen-Altenburg, im 63sten Lebens-Jahre am 26. Oktober l. Js. gegen 4 Uhr Morgens zur größten Betrübniß des königlichen Hauses und des Königreiches aus dem Zeitlichen in das ewige Leben abzurufen, so haben Seine Majestät der König eine Hof- und Landes-Trauer von drei Monaten, vom 27. dieß beginnend, bis zum 26. Jänner 1855 einschlüßig auf nachstehende Weise anzuordnen geruht:

a) Sämmtliche hofbefähigte Herren — die zum Tragen von Uniformen berechtigten Hofdiener im Rathsrange, dann sämmtliche im höheren und im Collegialmitglieds-Range stehenden Königlichen Diener, tragen in der ersten Hälfte der Hof- und Landes-Trauer, nämlich vom 27. dieß bis zum 15. Dezember l. Js. incl., zur Uniform schwarze Beinkleider ohne Treffenbesatz, die Epauletten sowie die Hutkordons und das port-d'épée mit schwarzem Flor überzogen, dann den Trauerflor am Arme, mit schwarzen Handschuhen.

Die Ordensbänder werden während dieser ganzen ersten Trauerzeit unter dem Kleide getragen.

Während der zweiten Trauerperiode, nämlich vom 16. Dezember l. Js. bis inclus. 26. Jänner 1855, bleiben nur die schwarzen Beinkleider und der Flor am Arme mit schwarzen Handschuhen.

Das Königl. Bayerische Heer trägt die Hof- und Landes-Trauer nach den besonders hierüber bestehenden Vorschriften.

b) Die Damen der Höfe, sowie sämmtliche hoffähige Damen der Stadt tragen

in dem ersten Monat der Hof- und Landes-Trauer, nämlich vom 27. dieß bis 26. November l. Js. inclus. zum Kleide von schwarzem Wollenzeug, den Kopfputz von schwarzem Krepp mit gleicher Garnirung, dann einen rückwärts abhängenden schwarzen Kreppschleier, dazu schwarze Handschuhe, Fächer und Fußbekleidung;

in der zweiten Trauer-Epoche, nämlich vom 27. November bis zum 26. Dezember l. Js. zum schwarzen Kleide von Gros de Tour oder Krepp den Kopfputz von schwarzem Krepp mit gleicher Garnirung, dazu schwarze Handschuhe, Fächer und Fußbekleidung — der schwarze Kreppschleier wird abgelegt;

vom 27. Dezember bis einschlüßig 26. Jänner 1855 zum schwarzseidenen Kleide weißen Kopfputz und weiße Handschuhe.

c) Die Königlichen Kammerfrauen, sowie jene der Prinzessinen des Königlichen Hauses, tragen:

vom 27. dieß bis 26. November l. Js. einschlüßig, schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarze Kreppхaube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Fußbekleidung;

vom 27. November bis incl. 26. Dezember l. Js. schwarzseidenes Kleid, schwarze Kreppхaube mit gleicher Garnirung, schwarze Handschuhe und Fußbekleidung;

vom 27. Dezember bis 26. Jänner 1855, schwarzseidenes Kleid mit weißem Kopfputz und Handschuhe.

d) Die Frauen der höheren Königl. Diener bis einschlüßig jener der Collegial-Mitglieder tragen

vom 27. Oktober bis 26. November l. Js. schwarzes Kleid von Wollenzeug, schwarze Krepphaube mit gleicher Garnirung, dazu schwarze Handschuhe und Fußbekleidung;

vom 27. November bis 26. Dezember l. Js. zum schwarz seidenen Kleide schwarze Krepphaube mit gleicher Garnirung, dann schwarze Handschuhe und Fußbekleidung;

vom 27. Dezember bis 26. Jänner 1855 schwarz seidenes Kleid mit weißem Kopfputz und Handschuhe.

Das übrige gegenwärtige Hof- und Landes-Trauer Betreffende richtet sich nach der deßfallsigen allerhöchst königlichen Verordnung vom 20. Juli 1827 (Regierungsblatt von 1827 Nr. 29).

München, den 27. Oktober 1854.

Königl. Bayer. Oberstkämmerer-Stab.

Ad Num. 1622.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Vorausschlag pro $18^{54}/_{55}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 67 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern hiemit beauftragt, zur erforderlichen Dotation der niederbayerischen Brandassekuranzkassen als Vorausschlag pro $18^{54}/_{55}$

sechs Kreuzer

von jedem Hundert der Versicherungs-Summe und des Beischlagsverhältniß-Kapitals ohne Unterschied der Klassen nach dem Brandversicherungsstande pro $18^{53}/_{54}$ ungesäumt zu erheben und die eingegangenen Beträge in den dortigen Brandversicherungskassen zu verwahren.

Landshut, den 15. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 2023.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die in jüngster Zeit in München verbreitete Brechruhr zufolge übereinstimmenden Gutachtens der Aerzte als Epidemie nunmehr erloschen ist, so hat das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten inhaltlich höchsten Rescripts vom 16. lauf. Mts. beschlossen, die mittelst Regierungs-Entschließung vom 26. Juli lauf. Js. (Kreisamtsblatt 1854 S. 926) ausgeschriebene, vermöge Bekanntmachung vom 10. September lauf. Js. (Kreisamtsblatt 1854 Seite 1077) aber sistirte Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht, sowie für das philologische und mathematische Lehramt an den Studienanstalten, und zwar

1) die Prüfung für den französischen Sprach-Unterricht wie früher bestimmt worden, vom 6. November l. Js. an, und
2) die Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt vom 11. Dezember l. Js. an,

in München abhalten zu lassen.

Was hiemit behufs der Nachachtung von Seite der Betheiligten öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 22. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,444.

(Den römisch-hanseatischen Schifffahrts-Vertrag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zwischen der päpstlichen Curie und den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck ist im Monate Juli l. Js. eine Uebereinkunft darüber abgeschlossen worden, daß:

1) die aus den respektiven Staaten in den gegentheiligen Häfen mit Ladung oder in Ballast ankommenden Schiffe, ohne Unterschied ihres Herkunfts- oder Bestimmungsortes keinen andern oder höhern Abgaben unterworfen sein sollen, als die Einheimischen, sowohl in Rücksicht der Abgaben für die Waaren als für die Schiffe, welcher Natur diese Abgaben auch sein und zu wessen Vortheil sie immer erhoben werden mögen — so wie daß

2) die Ausfuhren jeder Art und jeden Ursprungs keinem höheren Zoll unterworfen werden sollen, als die gleichen Artikel anderswoher eingeführt.

Ausgenommen von dieser Uebereinkunft sind die Fischerei und die Küstenfahrt.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handes und der öffentlichen Arbeiten vom 19. l. Mts. wird das handeltreibende Publikum auf diese Uebereinkunft hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 27. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 2445.

(Die Blokade der russischen Häfen und Küsten im weißen Meere, insbesondere der Häfen von Archangel und Onega betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer von der k. englischen Regierung unter dem 28. September l. Js. erlassenen und der k. bayerischen Regierung offiziell mitgetheilten Bekanntmachung sind vom 12. August dieses Jahres angefangen sämmtliche russische Seehäfen, Rheden, Küsten und Buchten vom Cap Swiatoi-Nos im 39° 47′ östlicher Länge und 68° 10′ nördlicher Breite gelegen bis zum Cap Kanin in 43° 32′ östlicher Länge und 68° 39′ 12″ nördlicher Breite, insbesondere mit Einschluß der Seehäfen von Archangel und Onega, von den vereinigten Flotten von England und Frankreich in strengen Blokadestand erklärt worden.

Gegen alle Fahrzeuge, welche eine Verletzung dieser Blokade versuchen sollten, werden die sowohl nach allgemeinen völkerrechtlichen Bestimmungen als in Folge der mit neutralen Mächten geschlossenen Verträge gesetzlich bestehenden Maßregeln in Anwendung gebracht werden.

Solches wird hiemit zur Kenntnißnahme des Handelsstandes veröffentlicht.

Landshut, den 27. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 2805.

An die Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat November l. Js. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Laufe des Monats Oktober h. Js. gepflogenen Erhebungen über die Mastviehpreise und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Stadt München und unter Beachtung des §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Reggs.-Bl. 1844 S. 852)

die Fleischtaxe für den Monat November l. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen, und zwar:

I.

für die Stadt Landshut

Mastochsenfleisch pr. Pfund auf 12 kr. 2 dl.
(zwölf Kreuzer zwei Pfennige);
Rindfleisch pr. Pfund auf 11 kr. 2 dl.
(eilf Kreuzer zwei Pfennige);

II.

für die Stadt Straubing

Mastochsenfleisch pr. Pfund auf 12 kr.
(zwölf Kreuzer);
Rindfleisch pr. Pfund auf 11 kr.
(eilf Kreuzer):

III.

für die Stadt Paßau

Mastochsenfleisch pr. Pfund 11 kr. 2 dl.
(eilf Kreuzer zwei Pfennige);
Rindfleisch pr. Pfund auf 10 kr. 2 dl.
(zehn Kreuzer zwei Pfennige.)

IV.

In den übrigen Polizei-Distrikten von Niederbayern richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. Novbr. 1844 (Int.-Bl. S. 712) und der in den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 14 Kreuzern pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 29. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2516.

(Die Verleihung eines Stiftungsplatzes bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungsstiftung in Wien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die mittelst Entschließung vom 27. April l. Js. im heurigen Kreisamtsblatte St. 37 S. 461 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien d. d. 8. April l. Js. wird hiemit bekannt gemacht, daß gemäß Mittheilung der genannten k. k. Statthalterei gegenwärtig noch immer ein Stiftungsplatz bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungsstiftung in Wien erledigt sei.

Diejenigen, welche nach Inhalt der erwähnten Kundmachung auf den erledigten Freiplatz stiftungsgemäß Anspruch zu machen berechtigt sind, werden daher aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche, mit den dort bezeichneten Nachweisen versehen, längstens bis Ende Dezember l. Js. bei dem Herrn Bischofe zu Paßau, welchem das Präsentationsrecht für die fragliche Stiftung zusteht, zuverlässig einzureichen.

Landshut, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekretär.

Ad Num. 1488.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 30, 31 und 32 der Kirchenfackel betreff.)

Bekanntmachung.

Das königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. September 1854, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Direktor, Freiherr v. Lupin, Rath, Frankl, Gutschneider und Kleinschrod, Assessoren, auf den Grund der Ar-

tikel 19 und 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Gedichte: „Radbod der Friesenköng" in Nr. 31 der in Ulm erscheinenden Zeitschrift: „Kirchenfackel" vom 30. Juli d. J. und in dem Aufsatze: „Friedliche Missionen", der nämlichen Nummer, dann wegen der in dem nämlichen Aufsatze: „Die Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 32 der Kirchenfackel vom 6. August d. J. enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerungen auf Unterdrückung der genannten beiden Nummern, so weit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Oktober 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Ad Num. 1587.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Fridrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens in Nr. 34 und 35 der Kirchenfackel betreff.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Oktober 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod und Heyde, Assessoren, auf Grund des Artikels 19 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Aufsatze „die Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 34 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 20. August d. J., sowie der in dem Aufsatze in Nr. 35 derselben Zeitschrift vom 23. dess. Mts. „die letzte Krankheit und den Tod des Papstes Clemens XIV. betreffend", vorkommenden zur Beunruhigung und Hervorrufung von Gehässigkeit unter den bestehenden Confessionen geeigneten Aeußerungen die Vernichtung der genannten beiden Nummern, soweit dieselben nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, verfügt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Oktober 1854.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 13. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß das Bschorn-Beigersche Benefizium in der Stadt Straubing von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem freiresignirten Pfarrer von Aiterhofen, kgl. Landgerichts Straubing, Priester Georg Stummer verliehen werde.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Sonnabend den 4. November **1854.**

Inhalt:

Die Resultate der Distrikts-Conkurrenz-Rechnung des Landgerichts Mitterfels pro $18^{52}/_{53}$. — Die Zuständigkeit zur Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel. — Die Ertheilung der Paß-Visas an wandernde Handwerks-Gesellen nach der Schweiz. — Einen in der Iller bei Unterwang aufgefundenen männlichen Leichnam. — Untersuchung gegen Jos. Bayer et Compl. wegen Münzfälschung. — Die im Verlage der Mathias Rieger'schen Buchhandlung in München erschienene Wandschulkarte von Europa nebst Handkarte desselben Welttheils. — Das Ableben der Theresia Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer aus Falzkotten in Bayern. — Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Erledigung der Pfarrei Oberkrumbach, Dekanats Hersbruck. — Untersuchungen gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens durch Nr. 33 und 38 der Kirchenfackel. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,027.

(Die Resultate der Distrikts-Konkurrenz-Rechnung des Landgerichts Mitterfels pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Mitterfels pro $18^{52}/_{53}$ die Resultate derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

1) Aktivrest vom Vorjahre . .	37 fl.	21 kr.,
2) an ordentlichen Distriktsumlagen	715 „	57 „
3) an freiwilligen Beiträgen vom k. Aerar	1142 „	38½ „
4) an besondern Einnahmen auf Vaganten-Fahrkosten . . .	224 „	22½ „
Summa A.	2120 fl.	19 kr.

B. Ausgaben.

Auf Distrikts-Konkurrenzzwecke und zwar:

a) für Unterhaltung der Distriktsstraßen	216 fl.	31 kr.,
b) auf Vaganten-Transporte .	507 „	48 „
Summa B.	724 fl.	19 kr.

Abgleichung.

Einnahmen	2120 fl.	19 kr.
Ausgaben	724 „	19 „
Aktivkassabestand	1396 fl.	— kr.

Landshut, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 1123.

(Die Zuständigkeit zur Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 7 der allerh. Verordnung vom 9. September 1852 „Sicherheits-Maßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln betreffend" (Reggsbl. S. 1073) wird hiemit bekannt gegeben, daß die Untersuchung und Probe feststehender Dampfkessel den jeweiligen Vorständen der k. Bauinspektionen, beziehungsweise der einschlägigen Amtsverweser innerhalb ihrer Inspektionsbezirke übertragen ist.

Landshut, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2638.

An die sämmtlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ertheilung der Paß-Visas an wandernde Handwerks-Gesellen nach der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Mittheilung der k. Gesandtschaft zu Karlsruhe an das k. Staatsministerium des Innern hat die großherzoglich-badische Regierung nicht nur das bisher bestandene Wanderverbot für ihre eigenen Unterthanen nach der Schweiz, sondern auch das Verbot des Aus- und Eintrittes an der badisch-schweizerischen Gränze für fremde Handwerksgesellen aufgehoben.

Hievon erhalten die k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 6. Juni 1851 (Nr. 19,950 Int.-Bl. pag. 396) Kenntniß mit dem Auftrage, die hierin angeordneten Maßregeln außer Wirksamkeit treten zu lassen.

Landshut, den 28. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Nußrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 2,216.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Einen in der Iller bei Unterwang aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 16. ds. Mts. wurde am 11. April l. Js. in der Iller bei Unterwang, k. Landgerichts Kempten, ein männlicher, bis jetzt unbekannter Leichnam aufgefunden. Derselbe war männlichen Geschlechts, in einem muthmaßlichen Alter von 50 Jahren, mit kahlem Schädel, mittlerer Größe, schon in Verwesung übergegangen, mit unkenntlichem Gesichte, die Zähne noch vollkommen erhalten.

Bekleidet war der Leichnam mit einer Art von schwarzen Mutzen, einem Stück Hembe mit den Buchstaben A. H., ledernen Halbstiefeln, einem Hosenträger und einem schwarzen Halstuche.

Eine körperliche Verletzung war an dem Leichname nicht zu entdecken.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben über die Heimathsverhältnisse des Verunglückten Nachforschung anzuordnen und das etwaige Ergebniß dem

Landgerichte Kempten unmittelbar mitzutheilen. Fehlanzeige ist erlassen.

Landshut, den 26. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Außrainer, qu. Sekr.

Ad Num. 675.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Joseph Bayer et Compl. wegen Münzfälschung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 5. l. Monats sind Ursula Roßberger aus Neukirchen, von Jugend auf blind, ledig, 48 Jahre alt, im Besitze eines Lizenzscheines zur Produzirung einer Drehorgel, sodann ihre Begleiterin und angebliche Dienstmagd Anna Aschenbrenner von Neukirchen, 49 Jahre alt, dringend verdächtig, gewerbsmäßig sich mit Verausgabung von gefälschten Münzen zu befassen.

Beim k. Landgerichte Prien ist deßhalb Untersuchung im Laufe, und es werden sämmtliche Polizeibehörden beauftragt, namentlich bei Jahrmärkten auf diese Individuen Spähe zu verfügen und im Betretungsfalle sie dem kgl. Landgerichte Prien zuzuliefern, hieher jedoch Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 30. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2886.

An sämmtliche Studien- und Schulbehörden in Niederbayern, und an die Schullehrer-Seminars-Inspektion in Straubing.

(Die im Verlage der Mathias Rieger'schen Buchhandlung in München erschienene Wandschulkarte von Europa nebst Handkarte desselben Welttheils betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der Mathias Rieger'schen Buch- und Kunsthandlung in München ist eine Wandschul-Karte von Europa von Johann B. Roost und Ed. Gronen nebst einer für den Handgebrauch der Schüler bestimmten kleineren Karte desselben Welttheils von Ed. Gronen erschienen, und die erstere um den Preis von 3 fl. 12 kr., und die letztere um den Preis von 24 kr. zu beziehen.

Nachdem diese beiden Karten nach dem Gutachten der Sachverständigen als sehr zweckmäßige Lehrmittel und Behelfe bei dem geographischen Unterrichte in den Volksschulen und den lateinischen Schulen befunden worden sind, so werden die obengenannten Behörden inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 25. l. Mts. empfehlend hierauf aufmerksam gemacht, und zur Anschaffung der Wandschulkarte nach Maßgabe des Bedürfnisses und der vorhandenen Mittel hiedurch ermächtiget.

Landshut, den 30. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3004.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Ableben der Theresia Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer aus Falzkotten in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem k. Staatsministerium des Innern liegt inhaltlich höchsten Rescripts vom 27. ds. Monats der Todesschein der am 27. Juni l. Js. in einem Alter von 43 Jahren zu Brüssel verstorbenen Theresia Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Meyer angeblich gebürtig aus Falzkotten in Bayern vor.

Da eine Gemeinde Falzkotten im Königreiche Bayern nicht existirt, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, in geeigneter Weise zu erheben, ob die verlebte Therese Joseph ihrem Amtsbezirke angehörte und daselbst Verwandte hinterlassen hat, welchen der fragliche Todesschein zugestellt werden könnte.

Das Ergebniß ist berichtlich anher anzuzeigen.

Landshut, den 31. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3342.

(Ankauf von Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. bayer. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 30. v. praes. 1. l. Mts. wird auch heuer wieder eine größere Anzahl 3½- und 4½jähriger Pferde schweren und leichten Reitschlages für die kgl. Militär-Fohlenhofs-Anstalt durch mehrere Commissionen im Inlande angekauft.

Für Niederbayern sind als Ankaufs-Stationen bestimmt: Landshut, Geiselhöring, Straubing, Landau, Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Vilshofen, Fürstenzell, Griesbach, Karpfham, Pocking, Rotthalmünster, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Vilsbiburg und Abensberg.

Der Ankauf wird am 15. oder 16. l. Mts. beginnen und die betreffenden Distriktspolizeibehörden werden von den einschlägigen Commissionen noch besonders von dem Tage ihres Eintreffens in Kenntniß gesetzt werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher angewiesen, die Tage des Eintreffens der Ankaufs-Commission in den Gemeinden unverzüglich bekannt machen zu lassen, damit die Pferdezüchter veranlaßt werden, recht zahlreich sich mit ihren Pferden auf den Ankaufsstationen einzufinden.

Landshut, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 127.

(Erledigung der Pfarrei Oberkrumbach, Dekanats Hersbruck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die schon vor geraumer Zeit in Erledigung gekommene Pfarrei Oberkrumbach nunmehr nach höherer Anordnung wieder besetzt werden soll, so werden diejenigen Geistlichen, die sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, ihre Meldungen innerhalb 6 Wochen und längstens bis zum 13. Dezember ds. Js. dahier einzureichen.

Das Einkommen dieser Pfarrstelle besteht in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.
1) Ständige Bezüge	189	36¼
2) Zinsen von Kapitalien	4	15
3) Anschlag der Wohnung im II. Pfarrhause zu Kirchensittenbach, welches zwar ein altes Gebäude, doch in gutem Baustande erhalten ist und für eine kleinere Familie hinreichenden Raum darbietet	20	—
4) aus Gründen	13	15
5) An Accidentien	113	27
6) An Sammlungen . . . . . . die Sammelgaben werden dermalen größtentheils verweigert, weßhalb ein Prozeß besteht, und der Durchschnittsertrag der letzten Jahre sich nur auf 7 fl. 35 kr. berechnet.	45	29
Summa	393	2¼
An freiwilligen Geschenken . .	29	48
Die Lasten von obiger Summe ab mit	14	24¼
Bleibt reines Einkommen	378	38

Ansbach, den 25. Oktober 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Gella, Sekretär.

Ad Num. 1493.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 33 der Kirchenfackel betreff.)

Das königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. September 1854, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Wehner, Direktor, Freiherr v. Lupin, Rath, Frankl, Gutschneider und Kleinschrod, Assessoren, auf den Grund von Artikel 19 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes, wegen der in dem Aufsatze „die Jesuiten und ihre Auflösung" in Nr. 33 der in Ulm erscheinenden Zeitschrift: „Kirchenfackel" vom 13. August ds. Js. enthaltenen gesetzwidrigen Aeußerung auf Unterdrückung der genannten Nummern, so weit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Oktober 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Castell.

Ad Num. 1701.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 38 der Kirchenfackel betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Oktober 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Dr. Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod und Heyde, Assessoren, auf Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Artikels 2, Abs. 2 des nämlichen Gesetzes wegen

der in dem Aufsatze: „ein päpstliches Encyclicon“ in Nr. 38 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ vom 17. September d. J. enthaltenen Angriffe gegen den Papst und die Lehren der katholischen Kirche auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit solche nicht in Privatbesitz übergegangen, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 24. Oktober 1854.

Kgl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

III. Augsburger-Cours
vom 26. Oktober 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	. . . .	88	—
» à 4 % »	. . . .	92	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	. . . .	$96\frac{1}{4}$	—
» à 5 % »	» II. . . .	—	—
» à 5 % »	» III. . . .	100	—
» à 5 % »	» IV. . . .	101	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	92	—
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	715	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. Oktober 1854.	Waizen	—	136	136	131	5	26	55	26	38	26	12	—	—	—	11
		Korn	—	12	12	12	—	24	—	23	45	22	30	—	—	—	37
		Gerste	—	86	86	86	—	12	39	12	21	11	57	—	—	1	24
		Haber	6	8	14	14	—	7	8	6	54	6	12	—	—	—	3
Deggendorf	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	164	164	163	1	27	39	26	17	24	48	—	20	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	22	46	22	11	21	55	—	—	—	51
		Gerste	7	432	439	439	—	12	57	12	30	11	56	—	—	—	32
		Haber	—	116	116	112	4	7	3	6	51	6	33	—	10	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Von 31. Oktober 1854.	Waizen	—	65	65	65	—	26	—	25	30	25	—	—	—	—	30
		Korn	—	1	1	1	—	20	—	20	—	20	—	—	—	—	—
		Gerste	—	145	145	145	—	12	30	12	15	12	—	—	15	—	—
		Haber	—	46	46	46	—	7	15	7	6	7	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 26. Oktober 1854.	Waizen	—	32	32	32	—	27	8	26	33	24	28	—	—	1	10
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	10	24	—	—	—	36	—	—
		Haber	—	36	36	33	3	7	18	7	3	6	50	—	11	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 30. Oktober 1854.	Waizen	—	196	196	196	—	28	42	28	30	28	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	277	277	277	—	12	48	12	27	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	48	7	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. Oktober 1854.	Waizen	15	1230	1245	1137	108	29	27	27	48	26	—	—	—	—	24
		Korn	1	95	96	90	6	24	45	23	25	21	30	—	—	—	59
		Gerste	40	1167	1207	1206	1	13	30	12	34	11	28	—	—	—	57
		Haber	1	403	404	385	19	7	15	7	—	6	22	—	—	—	11
Mainburg	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	2	199½	201½	201½	—	29	—	28	9	27	—	—	—	—	34
		Korn	—	28	28	28	—	25	—	23	49	23	6	—	—	—	6
		Gerste	—	101	101	101	—	13	—	12	21	11	48	—	—	—	7
		Haber	—	8	8	8	—	6	27	6	18	6	12	—	6	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	58	58	58	—	27	36	26	15	25	—	—	—	—	45
		Korn	2	3	5	5	—	23	30	23	25	23	20	—	—	1	25
		Gerste	—	62	62	62	—	13	—	12	15	11	30	—	—	1	21
		Haber	—	64	64	64	—	6	18	6	9	6	—	—	6	—	—
Passau	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	1½	1½	1½	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	36
		Korn	—	44½	44½	44½	—	25	22	24	58	24	7	—	—	1	37
		Gerste	—	30	30	30	—	—	—	13	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	47	55	51	4	7	54	7	40	7	27	—	—	—	14
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. Oktober 1854.	Waizen	—	49	49	49	—	29	—	27	56	24	—	—	—	—	1
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	122	122	122	—	13	30	12	46	11	30	—	—	—	55
		Haber	—	32	32	32	—	7	—	6	32	6	—	—	15	—	—
Pilsting	Vom 31. Oktober 1854.	Waizen	—	303	303	303	—	29	30	23	35	21	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	412	412	412	—	12	—	12	36	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	57	6	57	6	57	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Oktober 1854.	Waizen	—	538	538	498	40	26	36	25	39	24	27	—	6	—	—
		Korn	—	150	150	150	—	22	56	22	18	21	36	—	—	1	25
		Gerste	—	1044	1044	883	161	12	10	11	34	10	53	—	23	—	—
		Haber	6	295	301	301	—	7	8	6	48	6	18	—	26	—	—
Vilshofen	Vom 31. Oktbr. 1854.	Waizen	27	128	155	106	49	28	57	28	14	27	28	—	—	—	11
		Korn	—	13	13	1	12	—	—	21	—	—	—	1	29	—	—
		Gerste	13	19	32	19	13	13	50	13	8	12	58	—	—	—	31
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	41

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Mittwoch den 8. November 1854.

Inhalt:

Die Distrikts-Conkurrenz-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Eggenfelden pro $18^{52}/_{53}$. — Cursiren falscher Münzen. — Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Obernzell. — Cursiren falscher Münzen. — Die Benützung des Staatstelegraphen. -- Bekanntmachung, die unerhobenen Kapitalien der II. Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Erleichterungen im Zollabfertigungs-Verfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3,105.

(Die Distrikts-Konkurrenz-Kassa-Rechnung des k. Landgerichts Eggenfelden pro $18^{52}/_{53}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die der vorschriftsmäßigen Superrevision unterstellte Distrikts-Konkurrenzkassa-Rechnung des k. Landgerichts Eggenfelden pro $18^{52}/_{53}$ hat folgende Resultate ergeben:

A. Einnahmen.

1)	Aktivkassabestand des Vorjahres	—	fl.	—	kr.
2)	Regulativmäßige Vergütung des Staates für die Schubfuhren .	380	„	29½	„
3)	Zuschüsse aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen	698	„	59	„
4)	Distriktsumlage	2241	„	52	„
	in Summa	3321	fl.	20½	kr.

B. Ausgaben.

1)	Auf die Verwaltung . . .	41	fl.	56	kr.
2)	„ Vaganten-Transport . .	448	„	20	„
3)	„ Unterhalt der Brücken .	443	„	30	„
4)	„ Erhaltung der gemeinsamen Feuerlöschmaschinen . . .	200	„	—	„
5)	Für Hand- und Spanndienste zum Distriktskrankenhausbau .	1782	„	6	„
	Summa .	2915	fl.	52	kr.

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen . .	3321	fl.	20½	kr.
Die Ausgaben dagegen . .	2915	„	52	„
Bleibt sohin Aktivbestand . .	405	fl.	28½	kr.

Dieß wird auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Distriktsrath

gegen vorstehende Rechnungs-Resultate keine Erinnerung zu machen fand.

Landshut, den 25. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,053.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Eggenfelden wurde am 23. September l. Js. bei einer Zahlung ein falscher Brabanterthaler mit der Jahreszahl 1794 vorgefunden, welcher nach Aeußerung des k. Hauptmünz- und Stempelamtes durch Ablösung der Oberfläche eines ächten Kronenthalers und Auflöthung derselben auf eine Bleiblatte hergestellt wurde, und einen Silberwerth von 1 fl. 4 kr. hat.

Indem vor Annahme dergleichen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle nach den gesetzlichen Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 27. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3,067.

(Die ordentliche Ersatzwahl zu den Gemeindeverwaltungsstellen im Markte Obernzell betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der gepflogenen Verhandlung wurde als Bürgermeister des Marktes Obernzell gewählt und bestätigt: Johann Hauer, Schiffmeister.

Landshut, den 31. Oktober 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1,201.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zufolge, wurde im Monate Juli h. Js. zu Kemnath ein falscher Laubthaler, k. französischen Gepräges, aus dem Jahre 1784, verausgabt.

Derselbe besteht aus fünflöthigem Silber, und ist, wie die vielen Gußporen an den beiden Flächen und die stumpfen Conturen zeigen, in Formen gegossen, die nach einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Sein Silberwerth beträgt nur 45 kr. Seine Farbe ist blaulich, und derselbe hiedurch, wie an obigen Merkmalen, bei etwas genauer Besichtigung, sogleich als unächt erkenntlich.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles die entsprechenden Untersuchungsverhandlungen zu veranlassen.

Landshut, den 3. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3,390.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Benützung des Staatstelegraphen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescripts vom 31. v. M. werden in neuester Zeit wieder häufig diejenigen Bestimmungen außer Acht gelassen, die durch Ausschreiben vom 22. Novbr. 1850 Nr. 18,872 für die Benützung der Telegraphen-Anstalt zur Beförderung amtlicher Depeschen, insbesondere in Ansehung der Fassung und Form solcher Depeschen vorgezeichnet worden sind.

Die obengenannten Behörden werden daher hiedurch auf die obenerwähnten Vorschriften (Döll. V.-S. Bd. 28. Th. I. S. 768), dann auf die hohe Entschließung der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 18. April 1853 (Kr.-Int.-Bl. St. 35) mit dem Beifügen hingewiesen, wie gewärtigt werde, daß sie durch genaue Beachtung derselben der Verantwortung zu begegnen bemüht sein werden, die sie für jene Nachtheile zu übernehmen hätten, welche unter Umständen aus der pflichtmäßigen Zurückweisung einer ungeeignet gefaßten Depesche vom Telegraphenamte erwachsen könnten.

Landshut, den 6. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Kapitalien der II. Verloosung der vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Von den gemäß der II. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprocentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen

(vid. Bekanntmachung vom 7. Januar 1852 Reg.-Bl. 1852. Nr. 3 pag. 49 — 60.)

sind die Schuldbriefe

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:		Schwarz geschriebene Cassa-Cataster-Nummern:
16,174	zu 25 fl.	22,003
32,568	zu 25 fl.	46,552
32,568	zu 25 fl.	46,566
32,568	zu 25 fl.	46,567
35,761	zu 100 fl.	51,414

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weitern Verzug zur Einlösung derselben bei der kgl. Grundrenten-Ablösungs-Cassa in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825

(Gesetzblatt 1825. pag. 202.)

nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten des k. Grundrenten-Ablösungs-Fonds erloschen sein würden.

München, den 1. November 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Ad Num. 13,783.

Bekanntmachung.

(Erleichterungen im Zollabfertigungs-Verfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr betr.)

In Folge höchsten Rescriptes des Königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. lauf. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß die k. k. französische Douanen-Administration die Seehäfen von Havre, Nantes, Dieppe, Calais, Boulogne und Dünkirchen in ausgedehntester Weise dem internationalen Transitverkehr geöffnet hat.

Auf allen diesen Punkten werden Waaren und Passagiergüter beim Ein- und Ausgange in Frankreich von den Schiffen auf die Wagons, und umgekehrt, übergeladen, ohne irgend einer zollamtlichen Revision unterworfen zu seyn.

Andererseits sind an der französischen Landgrenze fünf verschiedene Punkte, nämlich: St. Louis, Straßburg oder die mit Kehl durch einen Fourgondienst in Verbindung gesetzte Rheinbrücke, Valenciennes und Mouseron in gleicher Weise dem internationalen Verkehr geöffnet.

Endlich sind während des Durchganges durch das Gebiet des Kaiserreichs Waaren und Passiergüter ebenso, wie beim Ein- oder Ausgange zu Land oder zur See an den obenerwähnten Orten, von der Verifikation befreit.

München, am 28. Oktober 1854.

Königliche General-Zolladministration.

v. Plank.

Spindlbauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 4. November 1854 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Perastorf, k. Landgerichts Bogen, dem Schullehrer Georg Kremsreiter von Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels, übertragen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 4. November l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels, dem Schullehrer Franz Preysinger von Wiesing, kgl. Landgerichts Viechtach verliehen worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Sonnabend den 11. November **1854.**

Inhalt:

Die Wahl der Kirchenverwaltungs-Mitglieder im Markte Regen pro 1854. — Die Verzeichnisse der von der Beurtheilungskommission der allgemeinen deutschen Industrieausstellung zuerkannten Auszeichnungen. — Cursiren falscher Münzen. — Die landesverwiesene Taglöhnerin Katharina Haindl aus Gubitzen in Böhmen. -- Die Verjährungsfrist in Polizeistrafsachen. — Die Verloosung der ältern k. k. österreichischen Staatsschuld. — Die Armenpflegschaftsrathswahl für die Stadt Landshut pro $18^{54}/_{57}$. — Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redakteur von Augsburg, wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

(Die Wahl der Kirchenverwaltungsmitglieder im Markte Regen pro 1854 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den gepflogenen Verhandlungen wurden als Mitglieder der Kirchenverwaltung im Markte Regen gewählt und bestätiget: 1) Johann Schiller, Müller, 2) Joseph Oswald, Bräuer, 3) Joseph Graßl, Lederer.

Landshut, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 336.

(Die Verzeichnisse der von der Beurtheilungskommission der allgemeinen deutschen Industrieausstellung zuerkannten Auszeichnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anmit wird die Zusammenstellung der von der Beurtheilungs-Commission bei der jüngsten allgemeinen Ausstellung deutscher Industrie und Gewerbserzeugnisse zu München mit Auszeichnungen bedachten Fabrikanten und Gewerbsmänner, welche in Niederbayern wohnen oder etablirt sind, zur allgemeinen Kenntnißnahme unter dem Auftrage an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden veröffentlicht, dieselbe in die bestehenden Lokal-, Amts- oder Wochenblätter aufzunehmen.

Landshut, den 4. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Zusammenstellung

der mit Auszeichnungen bedachten Aussteller aus Niederbayern bei der

allgemeinen deutschen Industrie-Ausstellung zu München.

Name (Firma) und Wohnort des Ausstellers.	Motive der Auszeichnung.
I. Große	**Denkmünze.**
Franz Steigerwald, Schachtenbach bei Zwiesel, Landgerichts Regen (Niederlage München.)	Wegen der ungewöhnlichen Größe seiner ausgestellten Vasen und der eigenthümlichen Schwierigkeiten ihrer Verzierung, sodann wegen vieler zum Theil neuer Farben, wegen seines ausgezeichneten Alabaster-Glases, schöner Dekoration und vorzüglichen Schliffs im Allgemeinen.
Joseph Kaufmann, Schmelztiegelfabrikant von Hafnerzell, Landgerichts Wegscheid.	Wegen seiner vorzüglichen Graphit-Schmelztigel von anerkannter Güte, insbesondere wegen eines solchen von 800 Mark.
II. Ehren-	**münze.**
Gottlieb Wieninger, Brauer und Vorstand des landwirthschaftlichen Distrikts-Vereins in Vilshofen.	Wegen Einführung des Mais- und Kardenbaues in seiner Gegend, von denen er ausgezeichnet schöne Proben gestellt hat.
Franz Fenzl, Weber in Wegscheid.	In Zeichnung, Ausführung und Bleiche tüchtiger Damastgedecke.
Elise Abele, Glasfabrikbesitzerin in Ludwigsthal, Landgerichts Regen (Firma Wilhelm Abele sel. Wwe.)	Wegen guter Qualität und billiger Preise ihrer Spiegelgläser aus dem sonst selten hiezu angewendeten $^{3}/_{4}$ weißen Glase.
J. Ulmer, Mechaniker in Straubing.	Wegen origineller Construktion, sowohl bei seiner Kreistheilmaschine, als bei seinem Nivellirinstrumente.
Benedikt von Poschinger, Glasfabrikbesitzer von Oberzwieselau, Landgerichts Regen.	Wegen Größe und besonders ausgezeichneter Glanzes (Spiegels) seiner Glasstürze.
Neuffer (Hammerschmidts Eidam) Kaufmann aus Regensburg, Kunstmühle in Eichhofen, Landgerichts Kelheim.	In Berücksichtigung der Leistung und des rationellen Geschäftsbetriebes seiner Kunstmühle.
III. Belobende	**Erwähnung.**
Kgl. bayer. Berg- und Hüttenamt Bodenmais (Landgericht Regen.)	In Rücksicht der Erzeugung von Potée in guter Qualität und großer Ausdehnung.
Joh. Moises, Gürtlermeister von Landshut.	Wegen seines Strebens das Beste zu leisten.

Name (Firma) und Wohnort des Ausstellers.	Motive der Auszeichnung.
Jos. Höllmayr, Stärkmacher von Vilshofen.	Wegen Schönheit seines Fabrikates.
J. Luckner, Wachszieher in Landshut.	Für ausgezeichnete Weiße seiner ausgestellten Wachstafeln.
Gg. Heidegger, Instrumentenmacher in Paßau.	Wegen seiner schönen Zithern.
Jos. Grimps, Zeugmacher in Paßau.	Wegen schön ausgeführter Madrastücher.
Mich. Hof, Sattler in Straubing.	Sehr gut gearbeitetes Pferdegeschirr.
Ludwig Schmitzberger, Glasgraveur in Grafenau.	Wegen des besonders tiefen und deßhalb schwierigen Schnitts seiner ausgestellten Gegenstände.
Julius von Stachelhausen, Spiegel-Glashüttenbesitzer von Schwarzenthal, Landgerichts Wolfstein.	Wegen guter Beschaffenheit und Farbe seiner Spiegelgläser, bei billigen Preisen.
Fr. Plöchinger, Schneidsägbesitzer in Finsterau, Landgerichts Wolfstein.	Für sein sehr schön gewachsenes Resonanzholz.
Fr. Xav. Schmid, Schreinermeister von Abensberg.	Für seine im Styl gute, pünktliche und saubere Tischlerarbeit.
Peter Schneider, Bildhauer in Landshut.	Für seine Statuen und Vasen.
Neuffer (Hammerschmidt Eidam) Kaufmann aus Regensburg und Glasfabrikbesitzer zu Eichhofen, Landgerichts Kelheim.	Für Schliff und Politur der Spiegelgläser, die Anerkennung verdienen.

Ad Num. 1,077.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curfiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, wurde am 24. August h. Js. zu Gefrees ein falsches aus einer bronçeähnlichen Metallmischung bestehendes und in einer nach einem ächten Stücke abgedrückten Form gegossenes 24 kr. Stück zu verausgaben gesucht.

Daßelbe trägt das k. k. österreichische Gepräge mit der Jahreszahl 1786 und auf der Reversseite das Brustbild Kaiser Joseph's I., obschon zu jener Zeit Kaiser Joseph II. regierte.

Ferner wurden unterm 27. September h. Js. zu Berneck zwei weitere falsche 24 kr. Stücke, von denen das eine die Jahreszahl 1778 mit dem Brustbilde der Kaiserin Maria Theresia, das andere dagegen die Jahreszahl 1841 und das Brustbild des Kaisers Ferdinand I. trägt, und welche aus compositionsartiger Massa bestehend, sich schmierig anfühlen, vereinnahmt und zu Gerichtshanden übergeben.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Distriktspolizei-Behörden die Weisung, wegen deren Verfertigung und Verbreitung geeignete Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Landshut, den 3. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bruner, Sekretär.

Ad Num. 2,677.

An die k. Stadtkommissariate und Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing, und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die landesverwiesene Taglöhnerin Katharina Haindl aus Gubitzen in Böhmen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts München vom 7. September 1853 wurde die ledige Taglöhnerin Katharina Heindl aus Gubitzen in Böhmen wegen Verbrechens der Hilfeleistung I. Grades zum Verbrechen des einfachen Diebstahls unter dem besonders erschwerenden Umstande der vorausgegangenen verabredeten Verbindung zu 1½ jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Ferner wurde durch Erkenntniß desselben Gerichtes vom 3. Mai l. Js. Bartholomäus Ederegger (Niederegger) lediger Bergarbeiter von Angerberg, k. k. österreichischen Bezirksgerichts Rattenberg, wegen Verbrechens des Diebstahls zu 1½jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Indem hiervon die obengenannten Behörden unter nachstehender Mittheilung der Personalbeschreibung der Katharina Haindl und des Bartholomäus Ederegger in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben zugleich die Weisung, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath, des Verbrechens ꝛc. ꝛc. der Landesverwiesenen vor Gestattung jeden Aufenthaltes derselben unter geeigneter Strafandrohung zu warnen, und zu deren Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, auch bei dem Visiren der Pässe, Wander- oder Dienstbotenbücher und sonstiger Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 6. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement
der Katharina Haindl.

Geburtsort: Gubitzen in Böhmen,
Stand und Gewerbe: Dienstmagd,
Wohnort: Gubitzen,
Alter: 25 Jahre,
Gestalt: schlanke Statur,
Maß: 5′ 8″ groß,
Gesichtsfarbe: gesund,
Haare: braun,
Augen: braun,
Nase: proportionirt,
Zähne: gut,
Mund: proportionirten,
Sprache: deutsche,
Besondere Kennzeichen: neben dem rechten Auge hat selbe eine Wundnarbe.

Signalement
des Bartholomä Ederegger, Bergmann von Angerberg, k. k. Pfleggerichts Rattenberg.

Alter: 36 Jahre,
Gestalt: untersetzt,
Maß: 5′ 8″ —‴
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: braun,
Haare: braun,
Augen: grau,
Nase: länglicht,
Zähne: gut,
Mund: geregelt,
Sprache: Tyroler-Dialekt,
Kleidung: bayerische,
Besondere Eigenschaften: keine.

Ad Num. 3,690.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verjährungsfrist in Polizeistrafsachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 3. dß. Mts. wurde der unterfertigten k. Regierung mitgetheilt, es sei in einer Verhandlung des obersten Gerichtshofes die Frage über die Verjährungsfrist in Polizei-Strafsachen dahin entschieden worden, daß für die Verjährung von Polizei-Uebertretungen, soferne hiefür eine spezielle gesetzliche Bestimmung noch nicht besteht, eine zweijährige Frist anzunehmen sei.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von der beregten Entscheidung des obersten Gerichtshofes mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, dieselbe fortan bis auf Weiteres als Richtschnur bei Würdigung und Beurtheilung vorkommender Fälle zu nehmen.

Landshut, den 8. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3,206.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. Oktober l. Jrs. stattgefundenen 260sten Verloosung der ältern österreichischen Staats-Schuld ist die Serie 47 gezogen worden.

Dieselbe enthält 5%tige Bankobligationen von Nr. 35,477 bis Nr. 36,917 im Gesammt-Kapitals-Betrage von 1,000,544 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landes-Regierung vom 29. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um die Interessen der Gemeinden und Stiftungen dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2,986.

(Die Armenpflegschaftsrathswahl für die Stadt Landshut pro 18⁵⁴/₅₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 16. v. Mts. vorgenommenen Wahl der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Landshut wurden nachstehende Personen als Mitglieder gewählt und von der unterfertigten Stelle bestättiget:

1) Philipp Neukam, Lottokollekteur,
2) Priester Joseph Kolb, Expositus,
3) Ignaz Weinzierl, Bäckermeister,
4) Anton Braun, Hutmacher,
5) Franz Xaver Pruckner, Zinngießer,
6) Karl Krauth, Handelsmann,
7) Wenzeslaus Böttinger, k. Oberpostmeister;

als Ersatzmänner:

1) Franz Xaver Wimmer, Hausbesitzer,
2) Kaspar Krieger, Bortenmacher.

Landshut, den 2. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 324.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Dr. Carl Haas, Redacteur von Augsburg, wegen Preßvergehens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Oktober 1854, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Oefele, Rath, als Vorsitzender, Dr. Mayr, Rath, Frankl, Kleinschrod, Heyder, Assessoren, Dr. Wirschinger, kgl. Oberstaatsanwalt, von Klessing, Sekretär, folgendes Erkenntniß erlassen:

Es sei in der Untersuchung, welche wegen des in der Beilage Nr. 16 zur Neuen Sion Nr. 94, 1854, enthaltenen Artikels: Offene Antwort auf die offenen Bekenntnisse in der Neuen Sion 1853, S. 174—236, gegen den Redakteur der Neuen Sion Dr. Carl Haas wegen Uebertretung des Preßgesetzes vom 17. März 1850 eingeleitet worden ist, in Anwendung des Art. 20, dann Art. 2 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes

1) das Strafverfahren gegen Dr. Carl Haas wegen Preßvergehens einzustellen, und
2) die Beilage Nr. 16 zur Neuen Sion Nr. 94, 1854, insoweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken.

Vorstehendes Erkenntniß wird hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Augsburg, den 3. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Graf v. Guiot du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 27. Oktober l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Geinbdorf, Landgerichts Vilsbiburg, dem Priester Augustin Däub, Pfarrer zu Schamhaupten, Landgerichts Riedenburg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Gemäß höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. Oktober l. Js. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch Todesfall erledigte Stelle eines Ackerbaulehrers an der Kreisackerbauschule zu Landshut dem temporär quiescirten kgl. Forstmeister Joseph Sintzel in Deggendorf verliehen werde.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 31. Oktober l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Mitterfels, kgl. Landgerichts gleichen Namens, dem Schullehrer Joseph Reitberger zu Kirchberg, kgl. Landgerichts Simbach, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 4. November 1854 ist der Schulprovisor Johann Preis zu Weissenberg, k. Landgerichts Bogen, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Unter'm 3. Oktober l. Js. wurden von der k. Regierung und dem Kreiskommando von Niederbayern

a) Heinrich Gürke, Spänglermeister, zum Zeugwart mit Oberlieutenantsrang,
b) der bisherige Schützenlieutenant Joseph Gerhager zum Cavallerie-Lieutenant, und
c) der bisherige Corporal Johann Hinker zum Schützenlieutenant

im Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 2. November 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	88	—
» à 4 % »	92	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	$96\frac{3}{4}$	—
» à 5 % » » II. . . .	—	—
» à 5 % » » III. . . .	100	—
» à 5 % » » IV. . . .	101	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	92	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	710	705

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 6. November 1854.	Waizen	5	125	130	127	3	27	52	27	21	26	44	—	—	—	43
		Korn	—	23	23	23	—	25	13	24	59	24	—	—	—	1	14
		Gerste	—	166	166	166	—	13	37	12	19	12	—	—	—	—	58
		Haber	—	20	20	20	—	7	30	7	12	6	54	—	—	—	18
Deggendorf	Vom 7. November 1854.	Waizen	1	174	175	174	1	28	48	27	42	26	28	—	—	1	25
		Korn	—	18	18	18	—	24	42	24	—	21	40	—	—	1	49
		Gerste	—	315	315	315	—	13	17	12	51	12	21	—	—	—	21
		Haber	4	36	40	40	—	7	38	7	24	7	6	—	—	—	33
Dingolfing	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	28	30	27	6	26	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	25	—	—	—	—	—	—	—	2	—
		Gerste	—	55	55	55	—	30	18	12	6	11	48	—	—	1	30
		Haber	—	3	3	3	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	27	—	26	—	25	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	12	36	12	12	12	6	—	3	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	6	7	2	7	—	—	3	—	—
Kelheim	Vom 2. November 1854.	Waizen	—	2	2	2	—	27	—	26	56	26	48	—	—	—	33
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	33	—	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	3	6	6	—	7	30	7	22	7	12	—	—	—	19

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 6. November 1854.	Waizen	—	150	150	150	—	28	18	28	12	27	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	473	473	473	—	13	—	12	30	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	36	6	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Novenber 1854.	Waizen	108	723	831	786	45	29	9	27	34	25	20	—	14	—	—
		Korn	6	54	60	60	—	26	45	25	—	22	45	—	—	1	35
		Gerste	1	1590	1591	1591	—	14	18	13	43	12	21	—	—	1	9
		Haber	19	209	228	219	9	7	22	7	—	6	37	—	—	—	—
Mainburg	Vom 8. November 1854.	Waizen	—	273½	273½	273½	—	29	—	28	—	27	3	—	9	—	—
		Korn	—	22½	22½	22½	—	26	15	25	11	24	—	—	—	1	22
		Gerste	—	125	125	125	—	13	36	13	6	12	30	—	—	—	45
		Haber	—	17	17	17	—	6	54	6	25	6	12	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	46	46	46	—	29	—	27	15	25	6	—	—	1	—
		Korn	—	10	10	10	—	25	—	23	31	22	—	—	—	1	31
		Gerste	—	163	163	163	—	13	48	13	20	12	30	—	—	2	11
		Haber	—	68	68	68	—	7	—	6	31	6	—	—	—	—	16
Passau	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	64	64	59	5	26	10	25	57	25	36	—	—	—	59
		Gerste	—	40	40	40	—	—	—	13	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	50	54	54	—	7	47	7	25	7	5	—	15	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. November 1854.	Waizen	—	25	25	25	—	29	30	27	38	26	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	14	30	13	41	12	48	—	—	1	5
		Haber	—	10	10	10	—	7	24	7	9	6	36	—	—	—	37
Pilsting	Vom 7. November 1854.	Waizen	—	171	171	171	—	29	30	25	44	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	689	689	689	—	13	48	12	11	10	45	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	48	6	48	6	48	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. November 1854.	Waizen	40	233	273	273	—	27	37	26	32	24	6	—	—	—	53
		Korn	—	178	178	178	—	24	28	23	40	22	37	—	—	—	19
		Gerste	161	574	735	733	2	12	33	12	7	11	15	—	—	—	33
		Haber	—	128	128	128	—	7	44	7	21	6	57	—	—	—	33
Vilshofen	Vom 8. November 1854.	Waizen	49	293	342	334	8	30	33	29	37	28	20	—	—	1	23
		Korn	12	11	23	23	—	25	6	24	13	23	38	—	—	3	13
		Gerste	13	52	65	63	2	13	56	13	16	12	52	—	—	—	6
		Haber	—	9	9	9	—	7	16	7	7	7	3	—	5	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Mittwoch den 15. November **1854.**

Inhalt:

Der Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. — Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Unterrobach. — Bekanntmachung, die Heimzahlung des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 zu 5% betr. — Unerhobene Kapitalien. — Anklage gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4074.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. Mai v. J. wird nachstehend die allerhöchste Entschließung vom 15. April 1840, den Hagelversicherungsverein betr. — neuerlich bekannt gemacht und sämmtlichen Distriktspolizeibehörden unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 21. Mai v. Js. (Kr.-Bl. St. 41 S. 340) aufgetragen, deren wiederholte Verkündung in den Lokal-, Amts- oder Wochenblättern, sowie in sonst zweckdienlicher Art zu bewerkstelligen.

Landshut, den 8. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Abdruck.

Kgl. Allerhöchste Entschließung,

den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern (Regierungsbl. von 1835 S. 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann

Digitized by Google

in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschußmitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. Js. und 15. Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern", ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitrags-Maaßstaabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18.), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32.), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagelversicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit ꝛc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
F. von Kobell.

Ad Num. 470.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Unterrobach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Stahl erledigte protestantische Pfarrei Unterrobach, Dekanats Seibelsdorf, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. —

Der Ertrag ist nach der Fassion folgender:

I.	An ständigem Gehalte baar .		250 fl. — kr.
II.	Zinse von Aktivkapitalien . .		41 „ 30 „
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a. Wohnung für eine kleine Familie reichend .	20 fl. — kr.	
	b. Grundstücke .	18 „ 30 „	
			38 „ 30 „
IV.	Ertrag aus Rechten . . .		12 „ 30 „
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen		106 „ 50 „
VI.	Observanzmäßige Gaben und Sammlungen		6 „ — „
	Reiner Ertrag ohne Lasten .		455 fl. 20 kr.

Bayreuth, den 6. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die Heimzahlung des II. Subscriptions-Anlehens von 1850 zu 5% betr.)

In Folge mehrseitiger Anfragen in Bezug auf die Heimzahlung der Obligationen des II. Subscriptions-Anlehens à 5% von 1850 sieht die unterzeichnete Stelle sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die bereits unter'm 12. Juni l. Js. (Reg.-Bl. S. 372) erlassene Ausschreibung wiederholt bekannt zu machen, daß die baare Heimzahlung dieses Anlehens, insoweit dasselbe nicht bereits bis zum 1. Oktober 1854 im Wege der Verloosung getilgt worden ist, nach Vorschrift des Gesetzes vom 23. Dezbr. 1849 (Gesetzbl. von 1849 S. 33—36) jedenfalls im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres 18⁵⁴/₅₅ stattfindet, und der 5%tige Zins dieser Anlehens-Obligationen vom 1. Juli 1854 an bis zur Zeit der Heimzahlung des Capitals gleichzeitig mit letzterem vergütet wird.

Die Bestimmung des Beginns dieser Heimzahlung hängt vorerst noch von einigen bei gegenwärtigem Landtage im gesetzlichen Wege zu erlassenden Vollzugs-Bestimmungen ab, nach deren Erfolg die weitere Ausschreibung förderlichst stattfinden wird.

München, den 31. Oktober 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Unerhobene Kapitalien betr.)

Von der gemäß der V. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten drei ein halb procentigen Staatsschuld au porteur (Bekanntmachungen vom 4. und 14. Februar 1852 Reg.-Bl. S. 111 und 153) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung angemeldet worden:

Commissions-Kataster Nummern (roth.)	Capitals-Betrag.
16,591	1000 fl.
33,401	100 fl.
37,701	100 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetz-Blatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen seyn würden.

München, den 3. November 1854.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

v. Appell, Sekretär.

Augsburg, den 7. November 1854.

Erkenntniß.

(Anklage gegen Balthasar Waibel von Kempten wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Schwaben und Neuburg in Sachen des Balthasar Waibel, verheiratheten quiesc. Rechtsrathes zu Kempten und Genossen wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

I. Balthasar Waibel, verheiratheter quiesc. rechtskundiger Magistratsrath von Kempten,

Karl Ball, verheiratheter Kaufmann von Kempten,

Alexander Schwarz, verheiratheter Bierbräuer von Kempten,

Johann Deuringer, lediger Bräuersgeselle von Kempten, und

Gregor Stocker, lediger Schreinergeselle von Günzach, werden von der gegen sie erhobenen

Anklage wegen Vergehen des Mißbrauches der Presse verübt in der Flugschrift:

„Offener Brief des quiesc. Rechtsrathes Waibel an den Bürgermeister Kummer in Kempten dd.

„15. Februar 1854"

an den genannten Bürgermeister und an den bürgerlichen Magistratsräthen zu Kempten bezüglich der Verrichtungen ihres öffentlichen Dienstes freigesprochen.

II. Die sämmtlichen Kosten sind von der k. Staats-Kassa zu tragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen Kosten, welche durch das frühere Ausbleiben der Beschuldigten an der Tagsfahrt zur öffentlichen Verhandlung vom achtundzwanzigsten Juni laufenden Jahres veranlaßt worden sind, von welchen den Angeschuldigten überbürdeten Kosten jedoch der den Beschuldigten Johann Deuringer treffende Antheil auf das künftige Vermögen desselben vorzumerken ist, die Antheile der Beschuldigten Balthasar Waibel und Gregor Stocker aber wegen Mittellosigkeit derselben der k. Staatskassa überwiesen werden.

III. Die Flugschrift, betitelt:

„Offener Brief des quiescirten Rechtsrathes „Waibel an den Bürgermeister Kummer „in Kempten dd. 15. Februar 1854"

wird, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, vernichtet.

Entscheidungsgründe.

ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Schwaben und Neuburg am dritten November achtzehnhundert vier und fünfzig, wobei gegenwärtig waren als Richter: Sartorius, Rath am k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Präsident des Schwurgerichtshofes, Ott, Gareis, Räthe, dann Dr. Orbolff, Dürrschmidt, Assessoren am k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg, als Staatsanwalt Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg und als Protokollführer der Kreis- und Stadtgerichtsaccessist Mayer.

(L. S.) Sartorius, Ott, Gareis, Orbolff, Dürrschmidt.

Ph. Mayer, Protokollführer.

Dieses Erkenntniß wird hiemit gemäß Art. 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 durch sämmtliche Kreis-Amtsblätter veröffentlicht.

Augsburg, den 7. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 4. November l. Js. ist der Schullehrer Michael Leibl von Perasdorf, k. Landgerichts Bogen, nach Wiesing, k. Landgerichts Viechtach versetzt worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Sonnabend den 18. November **1854.**

Inhalt:

Die zeugschaftliche Vernehmung der Beamten in Civilrechtssachen. — Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste. — Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Klasse der Kreisdienerschaft. — Verbreitung falscher Münzen. — Untersuchung gegen Jos. Bayer et Compl. wegen Münzfälschung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4491.

An sämmtliche der k. Regierung, Kammer des Innern, untergeordneten k. Stellen und Behörden.

(Die zeugschaftliche Vernehmung der Beamten in Civilrechtssachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Beamten der obengenannten k. Stellen und Behörden wird die unterm 25. August d. Js. im obenbemerkten Betreffe an sämmtliche k. Appellations-Gerichte diesseits des Rheins ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz nebst deren Beilage im nachfolgenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 12. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,993.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich in jüngster Zeit Anstände über die Frage ergeben haben, ob die Civilgerichte befugt sind, Staatsbeamte und öffentliche Diener zur zeugschaftlichen Vernehmung über Gegenstände ihres amtlichen Wirkens vorzuladen, bevor die Enthebung des betreffenden Beamten von der Pflicht des Amtsgeheimnisses durch dessen vorgesetzte Stelle erfolgt ist, so sieht sich das Staatsministerium der Justiz veranlaßt, das in dieser Beziehung an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer der Finanzen, unterm 16. Juni 1844 ergangene allerhöchste Rescript abschriftlich sämmtlichen Civilgerichten zur Darnachachtung bekannt zu geben, und dabei die Civilgerichte anzuweisen, künftig keinen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener zur zeugschaftlichen Vernehmung über Gegenstände, bezüglich welcher dem zu vernehmenden Zeugen die Pflicht des Amtsgeheimnisses obliegt, vorzuladen, bevor die Partei, welche die

94

Vernehmung des Zeugen beantragt hat, die Enthebung desselben von der Pflicht des Amtsgeheimnisses bei dessen vorgesetzter Stelle erwirkt hat.

Sämmtlichen Gerichten des Appellationsgerichts-Bezirks ist von gegenwärtiger Entschließung und deren Anlage Kenntniß zu geben.

München, den 25. August 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

An sämmtliche Appell.-Gerichte diess. des Rheins also ergangen.

Durch den Minister der General-Sekretär, statt dessen der geheime Sekretär: gez. Neumeyer.

Die zeugschaftliche Vernehmung von Beamten in Civilrechtssachen betr.

Abdruck. Ad Num. 10,993.

Ludwig

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir haben Uns über den zwischen euch und Unserm Appellationsgerichte von Oberfranken in Sachen — — nun wegen Vernehmung von Amtspersonen als Zeugen entstandenen Kompetenz-Konflikte in Unserm Staatsrathe Vortrag erstatten lassen und beschlossen:

a) daß die vorgesetzten Stellen der als Zeugen benannten Beamten und öffentlichen Diener kompetent seien, für dieselben die Erlaubniß zur Zeugschaftsleistung und die Entbindung von ihren dießfallsigen Pflichten zu bewilligen oder zu verweigern;

b) daß wenn von den vorgesetzten Stellen eine solche Erlaubniß und Entbindung erfolgt ist, seinerseits auch das betreffende Gericht kompetent sei, mit den Beamten und öffentlichen Dienern als Zeugen ganz nach Vorschrift der Gerichtsordnung für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten Cap. X. §. 16. S. 1. u. s. w. zu verfahren.

Hienach habt Ihr das Weitere zu verfügen.

Rom, den 16. Juni 1844.

An die
k. Regierung von Oberfranken, K. d. Finanzen,
also ergangen.

Den Kompetenzkonflikt in Sachen 2c. 2c. dermalen wegen Vernehmung von Amts-Personen als Zeugen betr.

Ad Num. 4464.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste für die Beschälperiode 1855 wird im diesseitigen Regierungsbezirke von der k. Landgestüts-Verwaltung an den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Stationen und Terminen vorgenommen, was den Distrikts-Polizei-Behörden zur Kenntnißnahme und weitern Veröffentlichung mit dem Anhange bekanntgegeben wird, daß bei dem Musterungs-Termine auch der einschlägige Bezirks-Thierarzt gegenwärtig zu sein hat.

Landshut, den 15. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Verzeichniß

derjenigen Stationen im Regierungsbezirke Niederbayern, an welchen die Musterungen der Zucht-Stuten und Privatbeschälhengste für die Beschäl-Periode 1855 vorgenommen werden.

Nro.	Stationen.	Musterungs-Termin. Jahr.	Tag.	Monat.
1	Landau	1854	27.	November.
2	Altersbach . . .	"	29.	"
3	Berg	"	1.	Dezember.
4	Weng	"	2.	"
5	Welhmörting . . .	"	4.	"
6	Malching	"	5.	"
7	Pocking	"	6.	"
8	Eholfing	"	7.	"
9	Fürstenzell . . .	"	9.	"
10	Vilshofen . . .	"	11.	"
11	Osterhofen . . .	"	12.	"
12	Plattling	"	13.	"
13	Deggendorf . . .	"	14.	"
14	Straubing . . .	"	16.	"
15	Geiselhöring . . .	"	18.	"
16	Abensberg . . .	"	21.	"
17	Landshut	"	27.	"

München, den 26. Oktober 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Wegen Beurlaubung des Vorstandes:

Jenison, Rittmeister.

Ad Num. 4252.

(Vorübergehende Unterstützungen von Staatsdienern und deren Hinterlassenen aus der Klasse der Kreisdienerschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eines höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 9. d. Mts. wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Hilfsbedürftige aus der Klasse der Kreisstaatsdienerschaft, nämlich:

a) hilfsbedürftige Beamte der k. Kreisregierungen beider Kammern, der k. Appellationsgerichte, dann der diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, so wie der Staats-Anwaltschaft in den Kreisen,

b) hilfsbedürftige Quiescenten dieser Beamtenkategorie,

c) hilfsbedürftige Hinterlassene von Beamten derselben Kategorie haben sich mit Gesuchen um vorübergehende Unterstützung aus Staatsmitteln von nun an nur an die k. Kreisregierungen Kammern des Innern zu wenden;

2) diejenigen Quiescenten, Wittwen und Waisen der vorbezeichneten Kategorie, welche ihren Wohnsitz in einem andern Kreise wählen, als in welchem sie, beziehungsweise ihre Ehemänner und Väter, die letzte Anstellung hatten, gehören bezüglich der Unterstützung denjenigen Kreisen, in welchen sie, beziehungsweise ihre Gatten und Väter, zuletzt angestellt waren;

3) hilfsbedürftige aktive und quiescirte Beamte der Staatsministerien, Centralstellen und Central-Behörden, dann den Unterbehörden der Centralstellen, ferner hilfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten haben ihre Gesuche um vorübergehende Unterstützungen aus Staatsmitteln an die vorgesetzten Staatsministerien, beziehungsweise was die Hinterlassenen betrifft, an diejenigen Staatsministerien zu stellen, in deren Geschäftskreisen ihre Gatten oder Väter zuletzt angestellt waren;

4) die Behandlung der Gesuche von Staatsdienern und Hinterlassenen derselben um fortlaufende Unterstützungen aus Staatsmitteln richtet sich auch fortan nach den bisherigen Vorschriften.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiebei aufgefordert, für möglichste Verbreitung vorstehender Bekanntmachung Sorge zu tragen, und insbesondere Anordnung dahin zu treffen, daß dieselbe in die bestehenden Lokalamtsblätter aufgenommen werde.

Landshut, den 12. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2592.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verbreitung falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., wurden im Monate Februar l. Js. im Landgerichtsbezirke Bischofsheim zwei falsche Halbguldenstücke bayerischen Gepräges mit der Jahrzahl 1846 in Umlauf gesetzt.

Dieselben bestehen aus einer leichtflüssigen Metalllegirung, deren Hauptbestandtheil Zinn ist, und sind in Formen gegossen, die nach ächten Stücken hergestellt worden sind; sie haben auffallenden Glanz, aber nur geringen Klang, die Jahrzahlen auf denselben sind nicht vollständig ausgeprägt.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Stadtkommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes die Aufforderung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 12. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3826.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Untersuchung gegen Jos. Bayer et Compl. wegen Münzfälschung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 4./6. dß. Ursula Roßberger und Anna Aschenbrenner dem k. Landgerichte Prien eingeliefert sind; so hat die im Kreisamtsblatte Stück 90 im bez. Betreffe erlassene Späheverfügung außer Wirksamkeit zu treten.

Landshut, den 16. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. d. Mts. an den kgl. Regierungsrath Karl von Mangstl seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend auf die bei der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, erledigte Regierungsrathsstelle zu versetzen und hienach zum Regierungsrathe bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., den k. Regierungsassessor Ludwig Karl August von Khreninger in München zu befördern.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 9. Novbr. 1854 wurde in Folge Präsentation der Freiherrlich v. Aretinischen Gutsherrschaft von Haidenburg der Schul- und Meßnerdienst in Pörndorf, Ldg. Pfarrkirchen, dem Schullehrer Franz Paul Keyfel zu Hals, Ldg. Passau I, übertragen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Novbr. l. Js. ist der Schullehrer Joh. Nep. Schmierl von Wettzell, k. Landg. Viechtach, nach Hinterschmiding, k. Landg. Wolfstein, und der Schullehrer Joseph Schneider von Hinterschmiding nach Wettzell versetzt worden.

III. Augsburger-Cours
vom 9. November 1854.

		Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt	. . . .	87	—
»	à 4 % »	. . . .	92	—
»	à 4½ % »	. . . .	96¾	—
»	à 5 % »	» II. . . .	—	—
»	à 5 % »	» III. . . .	100	—
»	à 5 % »	» IV. . . .	101	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	92	—
Bank-Aktien	. . . .	Div. II. Sem. . .	710	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. November 1854.	Waizen	3	174	177	177	—	28	50	28	6	27	38	—	—	—	45
		Korn	—	34	34	33	1	26	39	26	6	25	48	—	—	1	7
		Gerste	—	164	164	164	—	14	23	14	4	13	53	—	—	—	45
		Haber	—	43	43	43	—	7	38	7	14	6	39	—	—	—	2
Deggendorf	Vom 14. November 1854.	Waizen	1	103	104	104	—	30	31	29	46	28	10	—	—	2	4
		Korn	—	5	5	5	—	25	8	24	40	24	—	—	—	—	40
		Gerste	—	167	167	167	—	14	55	14	29	13	47	—	—	1	38
		Haber	—	46	46	46	—	7	38	7	26	7	7	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 14. November 1854.	Waizen	—	15	15	15	—	28	30	27	30	25	—	—	—	—	30
		Korn	—	2	2	2	—	24	12	21	36	—	—	—	—	1	—
		Gerste	—	30	30	30	—	12	36	12	15	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	30	6	48	—	—	—	—	—	30
Geiselhöring	Vom 14. November 1854.	Waizen	—	21	21	21	—	29	—	28	—	27	—	—	—	2	—
		Korn	—	4	4	4	—	24	—	23	15	22	30	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	14	—	13	30	13	—	—	—	1	18
		Haber	—	4	4	4	—	7	6	7	3	7	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 9. November 1854.	Waizen	—	17	17	17	—	27	50	27	—	26	7	—	—	—	4
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	18	3	7	55	7	32	7	23	—	—	—	10

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 13. November 1854.	Waizen	—	133	133	133	—	28	12	27	42	27	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	473	473	473	—	13	—	12	48	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	6	54	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. November 1854.	Waizen	45	576	621	621	—	29	37	28	16	26	28	—	—	—	42
		Korn	—	132	132	132	—	27	30	26	35	25	30	—	—	1	35
		Gerste	—	2247	2247	1976	271	14	40	13	28	12	—	—	15	—	—
		Haber	9	258	267	262	5	7	37	7	9	6	45	—	—	—	9
Mainburg	Vom 15. November 1854.	Waizen	—	243½	243½	243½	—	30	5	29	10	28	22	—	—	1	10
		Korn	—	23	23	20	3	27	46	27	20	26	54	—	—	2	9
		Gerste	—	118½	118½	118½	—	14	30	14	14	14	—	—	—	1	8
		Haber	—	17½	17½	17½	—	7	30	7	19	7	—	—	—	—	54
Neustadt a. d. D.	Vom 14. November 1854.	Waizen	—	43	43	43	—	29	45	28	—	26	—	—	—	—	45
		Korn	—	16	16	16	—	27	—	26	—	25	—	—	—	2	29
		Gerste	—	103	103	103	—	14	36	14	—	13	24	—	—	—	40
		Haber	—	72	72	72	—	7	30	6	37	6	—	—	—	—	6
Passau	Vom 14. November 1854.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	28	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	5	45	50	50	—	27	6	26	59	26	30	—	—	1	2
		Gerste	—	17	17	17	—	14	—	13	49	13	30	—	—	—	13
		Haber	—	47	47	47	—	8	11	7	54	7	17	—	—	—	29
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 13. November 1854.	Waizen	—	36	36	36	—	30	—	28	19	27	45	—	—	—	41
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	114	114	114	—	14	—	13	32	12	—	—	9	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	6	6	39	6	30	—	30	—	—
Pilsting	Vom 14. November 1854.	Waizen	—	101	101	101	—	29	15	26	46	25	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	777	777	777	—	14	—	13	45	12	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. November 1854.	Waizen	—	435	435	429	6	28	13	27	28	26	13	—	—	—	56
		Korn	—	296	296	294	2	24	12	23	40	23	5	—	—	—	—
		Gerste	2	699	701	698	3	13	1	12	32	12	2	—	—	—	25
		Haber	—	229	229	229	—	7	53	7	32	7	8	—	—	—	11
Vilshofen	Vom 15. November 1854.	Waizen	8	291	299	280	19	32	5	31	16	29	52	—	—	1	39
		Korn	—	24	24	24	—	26	30	26	8	25	44	—	—	1	55
		Gerste	2	51	53	53	—	14	50	14	17	13	42	—	—	1	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Mittwoch den 22. November **1854.**

Inhalt:

Armenpflegschaftsrathswahl für die Stadt Straubing pro $18^{54}/_{57}$. — Resultat der dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts. — Die erledigte I. Pfarrstelle in Thurnau. — Die erledigte II. Pfarrstelle zu Berneck. — Untersuchung gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm wegen Preßvergehens durch Nr. 44 der Kirchenfackel. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4384.

(Armenpflegschaftsrathswahl für die Stadt Straubing pro $18^{54}/_{57}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 30. vor. Mts. vorgenommenen Wahl der unständigen Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Straubing wurden nachstehende Personen als Mitglieder gewählt und von der unterfertigten k. Stelle bestätiget: 1) Ignaz Altwirth, Priechler, 2) Anton Oswald, Glaser, 3) Gregor Villgradter, Posamentirer, 4) Alois Dullinger, Bäcker, 5) Anton Neumaier, Bierbräuer, 6) Franz Schäftlmaier, Privatier, 7) Joseph Primbs, Eisenhändler 8) Ludwig Eireiner, Apotheker; als Ersatzmänner: Karl Arnold, Kaufmann, Alois Duß, Garnhändler, und Anton Buchbach, Hafner.

Landshut, den 16. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3847.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Resultat der dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das von der k. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Namens-Verzeichniß derjenigen Pferdezüchter des Regierungsbezirkes, welche bei den dießjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben, öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 11. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestütes Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen		Hausname oder Stand.	Wohnort.	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden.	
	Familien-	Tauf-				Farbe.	Jahre alt.
1	Gierl	Joseph	Bauer	Gallau	Straubing	hellkastanienbr.	3½
2	Eigenstetter	Franz	"	Altstadt	dtto.	rehbraun	3½
3	Aman	Georg	"	Kei	dtto.	hellbraun	3½
4	Geislinger	Johann	"	Uttenhofen	Deggendorf	Leberfuchs	4½
5	Hiendlmayr	Johann	"	Rattenbach	dtto.	kastanienbraun	5½
6	Staudinger	Joseph	Wirth	Rottersdorf	dtto.	dtto.	3½
7	Loher	Lorenz	"	Winzer	Hengersberg	hellbraun	3½
8	Leypold	Georg	Bauer	Eisensdorf	Deggendorf	dtto.	3½
9	Kreiter	Johann	"	Heidendorf	Pfarrkirchen	schwarzbraun	3½
10	Loibl	Joseph	"	Altenurfahr	Hengersberg	hellbraun	3½
11	Riederer	Anton	"	Hilgertsberg	Vilshofen	dtto.	4½
12	Scheßl	Georg	"	Schaching	Deggendorf	dtto.	3½
13	Altschäffl	Max	"	Langenisarhofen	Osterhofen	dtto.	3½
14	Grundner	Andre	"	Fischerdorf	Deggendorf	dtto.	3½
15	Staller	Johann	"	Pörndorf	Pfarrkirchen	dtto.	3½
16	Bauer	Sebastian	"	Wallerdorf	Osterhofen	kastanienbraun	4½
17	Strasser	Johann	"	Grebhof	dtto.	dtto.	3½
18	Gröll	Georg	"	Kasten	dtto.	dtto.	4½
19	Finstermaier	Peter	"	Weidmannsberg	Vilshofen	hellbraun	4½
20	Lechner	Michael	"	Uttigkofen	dtto.	dtto.	4½
21	Platiel	Paul	"	Fischerdorf	Deggendorf	kastanienbraun	4½
22	Maier	Simon	"	Ambsheim	Vilshofen	Rapp	4½
23	Apfelböck	Joseph	"	Buchhofen	Osterhofen	hellbraun	4½
24	Fraundorfer	Georg	Wirth	Wald	Vilshofen	Rapp	4½
25	Stettenberger	Joseph	Bauer	Uttenkofen	Deggendorf	hellbraun	3½
26	Kokerbauer	Vitus	Schenkmaier	Schambach	Rotthalmünster	dtto.	3½
27	Wasner	Michael	Semmelbauer	Parzheim	Griesbach	dunkelfuchs	3½
28	Birndorfer	Franz	Müller	Singheim	dtto.	Dunkelbraun	3½
29	Hofmann	Jakob	Grillbauer	Veichts	Rotthalmünster	hellkastanienbr.	3½
30	Birndorfer	Franz	Müller	Singheim	Griesbach	kastanienbraun	6½
31	Gerauer	Lorenz	Hainzel	Berg	dtto.	hellbraun	3½
32	Huber	Joseph	Huber	Thanheim	dtto.	Leberfuchs	3½
33	Frankenberger	Johann	Bauer	Parzheim	dtto.	hellbraun	3½
34	Hopper	Johann	Steindorfer	Steindorf	dtto.	dtto.	3½
35	Kumpfmüller	Benedikt	Beindl	Sct. Georgen	Pfarrkirchen	dtto.	3½
36	Staudinger	Markus	Staudinger	Staudach	Simbach	Dunkelfuchs	5½
37	Mayer	Michael	Mayer	Mitterndorf	Griesbach	kastanienbraun	3½
38	Kumpfmüller	Benedikt	Beindl	Sct. Georgen	Pfarrkirchen	dtto.	3½

Nro.	Namen: Familien-	Namen: Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Königliches Landgericht.	Beschreibung der Stuten, für welche Prämien verliehen wurden: Farbe.	Jahre alt.
39	Hofbauer	Jakob	Kirschner	Weihmörting	Rotthalmünster	dunkelbraun	$3\frac{1}{2}$
40	Stadlberger	Maria	Hofbäurin	Eggersheim	dtto.	hellbraun	$3\frac{1}{2}$
41	Roßmadl	Joseph	Huber	Unterschwärzenbach	Kötzting	kastanienbraun	$3\frac{1}{2}$
42	Fischer	Joseph	Meißner	Zell	Rotthalmünster	dtto.	$3\frac{1}{2}$
43	Ranzinger	Georg	Haberl	Hütting	Griesbach	dtto.	$3\frac{1}{2}$
44	Peninger	Johann	Kiermaier	Eggersheim	Rotthalmünster	Lebersuchs	$3\frac{1}{2}$
45	Pilzweger	Michael	Kojer	Berg	Griesbach	Grauschimmel	$3\frac{1}{2}$
46	Bergmann	Michael	Duschl	Hukenheim	Rotthalmünster	kastanienbraun	$4\frac{1}{2}$
47	Dietl	Johann	Müller	Deisenhof	Abensberg	dtto.	$3\frac{1}{2}$
48	Kleiter	Joseph	Klötzlmüller	Landshut	Landshut	dtto.	$3\frac{1}{2}$
	Wegen besonderen Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielten Preise:						
a.	Forster	Johann	Müller	Aumühle	Abensberg		
b.	Hoffmann	Michael	Hausbesitzer	Deggendorf	Deggendorf		
c.	Lirhamer	Martin	Bauer	Fischerdorf	dtto.		
d.	Murauer	Anton	Gastwirth	dtto.	dtto.		
e.	Hoffmann	Jakob	Bauer	Beicht	Rotthalmünster		
f.	Peninger	Franz	Großthaner	Großthan	Griesbach		

München, den 4. November 1854.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Wegen Beurlaubung des Vorstandes:

Graf Jenison, Rittmeister.

Weiß, Regiments-Quartiermeister.

Ad Num. 562.

(Die erledigte I. Pfarrstelle in Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte I. Pfarrstelle in Thurnau mit dem damit verbundenen Dekanat wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben.

Der Ertrag entziffert sich nach der Fassion folgend:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt baar . . .			378	$22\frac{3}{8}$
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, reparirt und geräumig	35	—		
b) Grundstücke: $3\frac{1}{4}$ Tgw. Felder, 7 Tgw. Wiesen, $\frac{7}{8}$ Tagw. Garten . . .	194	42		
			229	42
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			109	$34\frac{7}{8}$
Pfarr-Reinertrag, ohne Lasten . .			717	$39\frac{1}{4}$
Dekanatsfunktionsgehalt			200	—
Totalsumma . . .			917	$39\frac{1}{4}$

Bayreuth, den 9. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biebermann.

Ad Num. 191.

(Die erledigte II. Pfarrstelle zu Berneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Roth auf die Pfarrei Mosbach erledigte II. Pfarrstelle zu Berneck wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. —

Der Fassionsertrag entziffert sich in nachstehender Weise:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
a) $6\frac{2}{3}$ Klafter weiches Scheitholz	38	20		
b) baar	19	10		
			57	30
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung und Oekonomie-Gebäude in gutem Zustande	25	—		
b) $\frac{2}{3}$ Tagwerk Wiesen, $\frac{1}{8}$ Tagwerk Garten	26	—		
			51	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
Zinse von Ablösungs-Obligationen			353	$33\frac{1}{2}$
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			91	$53\frac{1}{2}$
Summa			553	57
Lasten			4	45
Reiner Ertrag			549	12

Bayreuth, den 6. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens durch Nr. 44 der Kirchenfackel betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 7. Nov. 1854 in geheimer Sitzung, wobeizugegen waren: Der k. Direktor Graf von Gulot du Ponteil als Vorsitzender; Paur, Rath; Freiherr von Schnurbein, Assessor; Decrignis, Staatsanwalt und Ellenrieder, Protokollführer; auf den Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Aufsatze: „Jakob" in Nr. 44 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 29. Oktober 1854 enthaltenen Angriffe gegen das alte Testament auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 15. Novbr. 1854 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Kirchberg, Ldg. Simbach, dem Schullehrer Jos. Heil von Böheimzwiesel, Ldg. Wolfstein, verliehen worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 15. Novbr. d. Js. ist der Schullehrer Jos. Maufer von Unteriglbach, Ldg. Vilshofen, auf den Schuldienst zu Böheimzwiesel, Ldg. Wolfstein, versetzt worden.

Mittels Regierungs-Verfügung d. d. 15. Novbr. d. Js. ist der Schulprovisor Polykarp Faber von Pörndorf, Ldg. Pfarrkirchen, zum Schullehrer in Unteriglbach, Ldg. Vilshofen, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 18. Novbr. l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Viehhausen, k. Ldg. Kelheim, dem Schullehrer Lorenz Freymüller von Ranfels, k. Landgerichts Grafenau, verliehen worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. l. Js. ist der Schullehrer Joseph Arnschink von Altreichenau, k. Landgerichts Wegscheid, nach Ranfels, k. Landgerichts Grafenau, versetzt worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Sonnabend den 25. November 1854.

Inhalt:

Der Umtausch preußischer Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848. — Eine im Orte Wunschenberg, k. Landgerichts Kemnath, aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Aufsicht auf den landesverwiesenen Tobias Schennach von Ehrwald in Tyrol. — Cursiren falscher Münzen. — Verbreitung der Schriften des Landwirthschaftslehrers Dr. Anton Wimmer in Landshut unter dem Titel: „Des Bauern Schatzkästlein" betr. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Die Beerdigung von Leichen in — in Kirchen befindlichen Grüften. — Die Wiederbesetzung der prot. Pfarrei Ködiß. — Die erledigte prot. Pfarrstelle in Peesten, Dekanats Thurnau. — Untersuchung gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der „Kirchenfackel" in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 43 der Kirchenfackel. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4255.

(Den Umtausch preußischer Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Einem höchsten Befehle des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. zufolge wird nachstehend eine Bekanntmachung der k. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 15. vor. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 12,028.**

Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehenskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehenskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrole der Staatspapiere — Oranienstraße Nr. 92 — oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses

Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehenskassenscheine ungiltig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehenskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehenskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ad Num. 4100.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Eine im Orte Wunschenberg, k. Landgerichts Kemnath, aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich Ausschreibens der k. Regierung von Oberpfalz und Regensburg, Kammer des Innern, vom 3. l. Mts. wurde nach Anzeige des k. Landgerichts Kemnath am 5. August l. Js. im Orte Wunschenberg eine Weibsperson, deren Signalement unten folgt, aufgegriffen, welche keinen Paß bei sich hatte, sich taubstumm stellte, und nur mit Mühe auf alle Fragen zu den kaum vernehmbaren Lauten: „Reichelstein, Marienberg, Wasserhütte, Flaschenhütte, Neusiedel, Pegnitz und Reichenau" veranlaßt werden konnte.

Die in diesen Orten angestellten Nachforschungen blieben erfolglos, weßhalb die in Rubro genannten Behörden beauftragt werden, in den untergebenen Gemeinden nach der Herkunft dieser Person Recherchen pflegen zu lassen, und das Resultat binnen vier Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschrieb.

Die Weibsperson ist beiläufig 20 Jahre alt, von kleiner Statur, ziemlich wohl genährt, beugt den Kopf stets gegen die Brust, hat blonde Haare, erhabene Stirne, dunkelblonde Augenbraunen, braungraue Augen, dicke Stumpfnase, proportionirten Mund, volles gerundetes Gesicht, gesunde, gebräunte Gesichtsfarbe.

Die Kleidung besteht aus einem braungraulichen Kopftuche von Baumwolle, mit rothen, blauen und gelben Blumen, einem blau- und braungegitterten, baumwollenen Halstuche, einem weiß-, blau- und rothgestreiften leinenen Rocke, mit angenähtem Leibchen, welches über die Brust einen Zug hat, einem alten, leinenen Hemde, mit kurzen Aermeln, welche am Ende ebenfalls einen Zug haben.

Fußbekleidung und Strümpfe trug die Person nicht.

Ad Num. 4300.

An die k. Stadtkommissariate und die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf den landesverwiesenen Tobias Schennach von Ehrwald in Tyrol betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Tobias Schennach von Ehrwald, k. k. Bezirksgerichts Reute in Tyrol, wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Kempten vom 27. September l. Js., welches unter Verwerfung der

hiegegen eingelegten Berufung durch Urtheil des k. Appellationsgerichts von Schwaben und Neuburg vom 23. vor. Mts. bestätiget worden ist, wegen wiederholten Verbrechens des ausgezeichneten Betruges zweiten Grades durch Privaturkundenfälschung zu 8 Jahr Arbeitshausstrafe und Landesverweisung nach erstandener Strafe verurtheilt.

Die oben genannten Behörden erhalten unter nachstehender Mittheilung der Personalbeschreibung des Rubrikaten die Weisung, die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Landesverwiesenen von jeder Aufenthaltsgestattung unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen, und zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, auch bei dem Visiren der Pässe und Wanderbücher, dann bei der Beglaubigung der Zeugnisse in den Dienstbotenbüchern, Pässe und sonstiger Legitimationen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Tobias Schennach von Ehrwald in Tyrol, k. k. Bezirksgerichts Reute: Alter: 41 Jahre, Größe: 6 Schuh, Haare: schwarze, Stirne: nieder, Augenbraune: schwarze, Augen: braune, Nase: spitzig, Mund: mittelmäßig, Bart: schwarz, Gesichtsform: länglicht, Gesichtsfarbe: blaß, Körperbau: schlank.

Kleidung:

Eine Jacke von dunkelgrauem Tuche, Hose von schwarzem Tuche, Weste von grauem Tuche mit Streifen, seidenes Halstuch mit gelben Streifen, ein Paar Bundschuhe, ein schwarzer runder Hut und ein Hemd von Leinwand.

Ad Num. 4301.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Ausschreiben der k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. I., vom 6. d. Mts. wurden am 6. September l. Js. im Gasthause zur Post in Füßen 2 falsche bayerische Kronenthaler mit der Jahreszahl 1789 verausgabt, welche aus Zinn bestehen und in nach ächten Stücken hergestellten Formen gegossen sind.

Im Laufe der eingeleiteten Untersuchung wurden noch 8 Stück falscher Kronenthaler gleicher Art zu Amtshanden gebracht.

Indem hiemit Jedermann vor der Annahme derartiger falscher Münzen gewarnt wird, ergeht sogleich an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, nach etwa umlaufenden Geldstücken ähnlicher Art so wie nach den Verfertigern derselben Spähe zu verfügen, und ein etwaiges Ergebniß dem k. Landgerichte Füßen unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle mitzutheilen.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4230.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verbreitung der Schriften des Landwirthschaftslehrers Dr. Anton Wimmer in Landshut unter dem Titel: „des Bauern Schatzkästlein“ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann Sekretär des landwirthschaftlichen

Kreis-Comité's für Niederbayern, Doktor Anton Wimmer dahier, hat gebeten, die von ihm in durchaus leicht verständlicher Sprache verfaßten, und unter dem Gesammttitel: „des Bauern Schatzkästlein" herausgegebenen drei Druckhefte: Die rechte Behandlung des Stalldüngers, Preis 3 Kreuzer; Die Kenntniß von Grund und Boden, Preis 3 Kreuzer, und Das Drainirbüchlein, Preis 9 Kreuzer, zur möglichsten Verbreitung zu empfehlen.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für Niederbayern spricht sich durchaus günstig und bevorwortend über die bemerkten Heftchen aus, zufolge dessen hiemit die Distrikts-Polizeibehörden ermächtiget und angewiesen werden, deren möglichste Verbreitung durch Empfehlung mittels Ausschreibung in den Lokalamts- oder Wochenblättern, bei den Versammlungen der Gemeindevorsteher und der landwirthschaftlichen Distrikts-Comité's, sowie in sonst entsprechender Weise im Interesse der Landwirthschaft um so mehr herbeizuführen, als die Oekonomen sich aus diesen äußerst billigen drei Heften (Verlag bei J. F. Rietsch, vormals Storno dahier) über die wichtigsten Lehren der Landwirthschaft Rath und Aufschluß zu erholen vermögen.

Landshut, den 18. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5000.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachfolgend wird die in bezeichnetem Betreffe unter'm 16. dß. Mts. erlassene höchste Ministerial-Entschließung zur Darnachachtung und Verständigung der Bierbräuer mit der Aufforderung an die Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, zu sorgen, daß durch diese zeitweise Freigebung der Fabrikation von Doppelbier das tarifmäßige Bier an dem vorgeschriebenen Gehalt Nichts verliere.

Landshut, den 20. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 2723.

Königreich Bayern,
Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis dafür zu bestimmen, den Brauern des Königreichs auf ein weiteres Jahr vom 1. Januar 1855 an unter der bisherigen Beschränkung allergnädigst freizugeben geruht,

1) daß der Doppelbier fabrizirende Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in der Malz-Polette als solches zu benennen habe, um den Polizeibehörden die Möglichkeit zu geben, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falles zu prüfen,

2) daß der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlages vom exportirten Biere Verzicht leiste.

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, vorstehende Entschließung sogleich durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 16. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betr.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 4070.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Beerdigung von Leichen in — in Kirchen befindlichen Grüften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die hohe Ministerial-Entschließungen vom 24. November 1842 (Döll. Verord.-Samml. Neue Folge Bd. X. S. 252) und vom 2. Jänner 1845 (ibid. S. 253) werden den obengenannten Behörden nachstehende, durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern beider Abtheilungen erlassene Bestimmungen mit dem Auftrage bekannt gegeben, dafür Sorge zu tragen, daß ohne vorgängige Bewilligung der hiernach zuständigen Stelle die Errichtung und Benützung von Grüften nicht stattfinde.

Landshut, den 21. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Abdruck. **Ad Num. 1857.**

Königreich Bayern.

(L. S.)

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen.

rc. rc.

1. Die Benützung bestehender Familiengrüfte in Kirchen, sowie die Errichtung neuer solcher Grüfte setzt die vorgängige Ertheilung einer ausnahmsweisen Bewilligung hiezu voraus. Gesuche um Ertheilung derartiger Bewilligungen sind dem k. Staats-Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

2. Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Kloster- oder Instituts-Mauern seitens der Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein sind dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen.

3. Gesuche dagegen um Anlegung von Grüften, welche nicht unter die vorstehenden Ziffer 1 und 2 fallen, sind in Gemäßheit der angeführten Zuständigkeitsbestimmungen von den k. Regierungen, K. d. J. in eigener Kompetenz zu bescheiden, wie auch den Kreisstellen nach diesen Bestimmungen die oberste Aufsicht auf die bestehenden, sub Ziff. 1 und 2 bezeichneten Grüfte, dann die sonstigen Begräbnißstätten in vollem Umfange zusteht.

rc. rc.

München, den 6. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl. Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 612.

(Die Wiederbesetzung der protestant. Pfarrei Köditz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Wagner erledigte Pfarrei Köditz, Dekanats Hof, wird mit nachstehendem fassionsmäßigen Einkommen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen hiermit ausgeschrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. aus Staatskassen baar und in Naturalien .	208	4½		
2. aus Stiftungskassen baar	62	30		
			270	34½
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung nebst Oekonomie-Gebäude in gutem Stande	25	—		
b) Gründe: 5 Tgw. Felder, 9½ Tgw. Wiesen und 20 □R Garten	53	40		
			78	40

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten: . .				
a) Zinse von Grundrenten-Obligationen	27	—		
b) Weiderecht	5	45		
			32	45
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			92	49¾
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen			3	40¾
Summa . . .			478	30
Lasten			2	50
Reiner Ertrag			475	40

Bayreuth, den 11. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 618.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Peesten, Dekanats Thurnau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des Pfarrers Börger ist die Pfarrei Peesten in Erledigung gekommen, und wird hiermit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Der Ertrag entziffert sich nach der Pfarrfassion dahin:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte baar . . .			43	45
II. An Zinsen von Aktivkapitalien . .			1	33¾
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung, beschränkt, doch im befriedigenden baulichen Zustande	25	—		
b) Grunde:				
8¾ Tgw. Felder . . .	99	37		
2¾ „ Wiesen . . .	42	54¾		
¾ „ Garten . . .	10	—		
¼ „ Weiher . . .	2	15		
Zinse aus Pfarrwaldkapital	32	15		
			212	1¾

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten, nämlich Zinse aus Grundrenten-Obligationen	257	13¾
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	41	30¾
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .	2	30
Summa, ohne Lasten	558	34¼

Bayreuth, den 15. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens durch Nr. 43 der Kirchenfackel betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht Augsburg hat am 7. Nov. 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der k. Direktor Graf von Guiot du Ponteil als Vorsitzender; Paur, Rath; Freiherr von Schnurbein, Assessor; Decrignis, Staatsanwalt und Ellenrieder, Protokollführer; auf den Grund des Artikels 20 des Gesetzes zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 und in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes wegen der in dem Aufsatze: „Abraham“ in Nr. 43 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ vom 22. Oktober 1854 enthaltenen Angriffe gegen das alte Testament auf Unterdrückung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 14. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der königliche Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Hals, k. Landgerichts Paßau I., dem Schullehrer Aloys Heilmaier von Viehhausen, k. Landgerichts Kelheim, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours

vom 16. November 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt		$85\frac{1}{2}$	$84\frac{1}{2}$
»	à 4 %	»		91	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»		$96\frac{1}{4}$	—
»	à 5 %	»	» II.	—	—
»	à 5 %	»	» III.	100	—
»	à 5 %	»	» IV.	$100\frac{3}{4}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %			91	—
Bank-Aktien			Div. II. Sem.	710	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 30. November 1854.	Waizen	—	343	343	293	50	28	22	27	36	26	56	—	30	—	—
		Korn	1	52	53	45	8	26	53	26	6	25	10	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	14	9	13	55	13	32	—	9	—	—
		Haber	—	47	47	46	1	7	35	7	22	7	—	—	—	—	8
Deggendorf	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	326	326	289	37	29	53	28	45	27	36	1	1	—	—
		Korn	—	32	32	29	3	26	13	25	14	24	32	—	—	—	34
		Gerste	—	520	520	520	—	14	47	14	26	13	59	—	3	—	—
		Haber	—	98	98	98	—	7	29	7	12	6	52	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	58	58	58	—	31	—	29	—	28	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	14	—	13	—	11	—	—	—	1	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	12	6	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	68	68	68	—	28	30	27	45	27	15	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	24	—	24	—	24	—	—	—	—	45
		Gerste	—	148	148	148	—	13	30	13	12	13	—	—	18	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	8	30	7	45	7	30	—	—	—	42
Kelheim	Vom 16. November 1854.	Waizen	—	23	23	23	—	28	5	27	40	26	26	—	—	—	40
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	11	14	14	—	7	59	7	35	7	17	—	—	—	3

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 20. November 1854.	Waizen	—	107	107	107	—	29	6	28	42	28	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	435	435	435	—	12	54	12	30	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Novenber 1854.	Waizen	—	1056	1056	1056	—	31	3	29	36	27	30	—	—	1	20
		Korn	—	111	111	111	—	27	15	26	25	25	30	—	10	—	—
		Gerste	271	2045	2316	2245	71	15	—	14	1	13	50	—	—	—	33
		Haber	5	295	300	299	1	7	37	7	22	6	52	—	—	—	13
Mainburg	Vom 22. November 1854.	Waizen	—	548	548	542	6	31	18	30	22	29	48	—	—	1	12
		Korn	3	24	27	27	—	27	42	27	26	26	48	—	—	—	6
		Gerste	—	140½	140½	140½	—	14	45	14	33	14	12	—	—	—	19
		Haber	—	21½	21½	21½	—	8	—	7	22	7	6	—	—	—	3
Neustadt a. d. D.	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	150	150	135	15	28	—	26	19	24	—	1	41	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	27	—	25	59	24	—	—	6	—	—
		Gerste	—	119	119	119	—	14	—	13	—	12	—	1	—	—	—
		Haber	—	74	74	74	—	7	—	6	30	6	—	—	7	—	—
Passau	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	33	30	—	—	—	—	1	30
		Korn	—	116	116	107	9	27	38	27	18	26	57	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	89½	89½	87½	2	7	57	7	46	7	22	—	14	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. November 1854.	Waizen	—	62	62	62	—	31	12	30	12	28	15	—	—	1	53
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	14	45	14	12	13	48	—	—	—	40
		Haber	—	14	14	14	—	7	30	7	6	6	36	—	—	—	27
Pilsting	Vom 21. November 1854.	Waizen	—	400	400	400	—	31	—	26	20	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	619	619	619	—	14	18	13	44	12	18	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. November 1854.	Waizen	6	653	659	645	14	29	7	28	9	26	51	—	—	—	41
		Korn	2	254	256	256	—	24	57	24	28	23	43	—	—	—	48
		Gerste	3	566	569	694	5	13	18	12	54	12	23	—	—	—	22
		Haber	—	172	172	171	1	8	18	7	59	7	29	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 22. November 1854.	Waizen	19	549	568	391	177	31	29	30	46	29	50	—	30	—	—
		Korn	—	53	53	28	25	26	31	26	5	25	31	—	3	—	—
		Gerste	—	148	148	143	5	15	—	14	37	14	11	—	—	—	20
		Haber	—	9	9	6	3	7	21	7	11	7	—	—	—	—	4

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Mittwoch den 29. November **1854.**

Inhalt:

Die Herstellung von Kellerwohnungen. — Das Verfahren in Polizeistrafsachen — hier die Begnadigungsgesuche. — Heimliche Entfernung des blödsinnigen Bauerssohnes Stephan Lang von Oberteich. — Kollekte für Erbauung und innere Einrichtung einer katholischen Kirche in Werneck. — Kursiren falscher Münzen. — Der Fleischsatz für den Monat Dezember 1854. — Die erledigte II. protestant. Pfarrstelle in Gesees, Dekanats Bayreuth.. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage —

Verzeichniß derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1854 mit Preisen für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste belohnt worden sind.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4174.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Herstellung von Kellerwohnungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Befehls des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung hiemit bekannt gegeben, daß die Herstellung von Kellerwohnungen von nun an im Allgemeinen verboten werde, und die Bewilligung zu deren Errichtung nur ausnahmsweise und auf dem Dispensationswege von der k. Kreisregierung ertheilt werden könne.

Hiebei wird bemerkt, daß über jedes auf die Errichtung einer Kellerwohnung gerichtete Gesuch das Gutachten des einschlägigen Gerichtsarztes zu erholen ist, und daß die deßfalls vollständig instruirten, also auch mit der erforderlichen Erklärung der technischen Baukommissions-Mitglieder versehenen Akten nebst dem mit einem bündigen Gutachten der instruirenden Bau-Polizeibehörde berichtlich hieher vorzulegen sind.

Landshut, den 19. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5291.

(Das Verfahren in Polizeistrafsachen, hier die Begnadigungs-Gesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 18. d. Mts. Nr. 11,464 im obenbemerkten Betreffe zur Nachachtung mitgetheilt und die Distriktspolizeibehörden beauftragt, erwähnte Entschließung behufs möglichster Verbreitung nicht allein in den Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, sondern auch durch die Lokalamts-Blätter zu veröffentlichen.

Landshut, den 22. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 11,464.**

Königreich Bayern, Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich behufs der Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfts-Erledigung zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt.

Begnadigungs-Gesuche in Polizei-Strafsachen, welche nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, sind immer bei der einschlägigen Unterbehörde einzureichen oder zu Protokoll anzubringen. Hienach sind dieselben, wenn sie nicht zu einer Beanstandung in formeller Beziehung, insbesondere nach den Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 22. December 1852 Nr. 21,305, die Zulassung von Advokaten und von schriftlichen Eingaben betr., (Döll. V.-S. Neue Folge XII. Band S. 267 §. 2187) Veranlassung geben, beziehungsweise nach Berichtigung des Vollmachtpunktes und nach Erschöpfung der etwa noch erforderlichen Erhebungen auf dem vorgeschriebenen Wege mit gutachtlichem Berichte unter Beilegung der einschlägigen Akten an das unterfertigte k. Staatsministerium einzusenden, der Vollzug der fraglichen Strafe aber ist bis auf Weiteres zu sistiren.

Nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1825 und 2. Februar 1826, dann der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. August 1824 (Döll. V.-S. Bd. XVIII p. 257 und 259 §§. 1763 und 1764, dann Bd. XIX Abth. XX p. 197 §. 18) und nachdem Begnadigungsgesuche weder unter den im Abschn. IV des Stempelgesetzes vom 18. Dezember 1812 aufgeführten Ausnahmen begriffen sind, noch nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über das Taxregulativ von der Taxe befreit erscheinen, haben sowohl die betreffenden Vorstellungen, als Verhandlungen, Berichte rc. rc. der Tax- und Stempel-Anwendung zu unterliegen, wenn nicht besondere Bestimmungen hinsichtlich der Gattung der in Rede stehenden Straf-Sache oder *besondere* persönliche Verhältnisse der Betheiligten eine Ausnahme hievon bedingen.

Die Einreichung von Begnadigungsgesuchen bei dem unterfertigten k. Staatsministerium hat hinfort nicht mehr stattzufinden und werden die demohngeachtet unmittelbar eingereichten Gesuche lediglich zu den Akten genommen und hierfür Empfangsbescheinigungen nicht mehr ausgestellt werden.

Nachdem bisher nicht allein auf Vorzeigung solcher Empfangsbescheinigungen, sondern auch *auf* Grund producirter Postaufgabescheine der *Vollzug* der betreffenden Strafe sistirt wurde, so wird bemerkt, daß eine solche Sistirung in Zukunft auf Produzirung von Postaufgabescheinen, soferne diese die Eingabe eines Begnadigungsgesuches an das unterfertigte k. Staatsministerium bestätigen, nicht mehr bewilligt werden dürfe.

Gleiches hat bezüglich derjenigen Begnadigungs-Gesuche zu gelten, welche bei der betreffenden Kreis-

regierung eingereicht werden, ausgenommen jene Fälle, in welchen diese Kreisstelle in I. Instanz judizirte.

Vorstehende Anordnung hat mit dem 1. Januar 1855 in Wirksamkeit zu treten.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, insbesondere zu veranlassen, daß obige Entschließung behufs möglichster Verbreitung nicht allein in den Gemeinden öffentlich bekannt gemacht, sondern auch durch das Kreisamtsblatt und durch die Lokalamtsblätter veröffentlicht werde.

München, den 18. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Verfahren in Polizei-Strafsachen, hier die Begnadigungsgesuche betr.

Durch den Minister der Generalsekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 5200.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Heimliche Entfernung des blödsinnigen Bauerssohnes Stephan Lang von Oberteich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 14. dß. hat sich der ledige blödsinnige Bauerssohn Stephan Lang von Oberteich, Ldg. Waldsassen, nach Anzeige seiner Heimathsbehörde am 12. Juni d. Js. heimlich vom Hause entfernt und treibt sich legitimationslos herum.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden unter Bekanntgabe des Signalements angewiesen, die geeigneten Maßregeln zum Habhaftwerden des Obengenannten zu treffen, und denselben im Betretungsfalle an das k. Landgericht Waldsassen abzuliefern.

Das Ergebniß der einzuleitenden Nachforschungen ist binnen 4 Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Signalement.

Stephan Lang ist 16 Jahre alt, mittlerer Größe und trug bei seiner Entfernung am Leibe eine lange schwarze Hose von Leder, auf beiden Seiten mit eingenähten Streifen, eine schwarze Zipfelhaube und eine leinene Schürze.

Landshut, den 23. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Ad Num. 5215.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Kollekte für Erbauung und innere Einrichtung einer katholischen Kirche in Werneck betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben für die Erbauung und innere Einrichtung einer katholischen Kirche in Werneck die Vornahme einer Kollekte in den katholischen Kirchen der dießrheinischen Kreise allergnädigst zu bewilligen geruht, wonach die k. Distrikts-Polizeibehörden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. d. Monats zu Bewerkstelligung dieser Kollekte und Einsendung des Ergebnisses derselben binnen 6 Wochen an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichterstattung angewiesen werden.

Landshut, den 24. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Ad Num. 4112.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. J., vom 2. dſ., wurde im Anfang Oktober d. Js. im Landgerichtsbezicke Kitzingen ein falsches Vierundzwanzig-Kreuzerstück in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß des Kaisers Franz I. von Oesterreich, auf der andern Seite den österreichischen Doppeladler mit der Jahrzahl 1831, besteht aus einem Gemische unedler Metalle und ist in Formen gegossen, die nach einem ächten Stück hergestellt sind; durch Mangel des Glanzes und Klanges läßt sich dasselbe von ächten Münzstücken leicht unterscheiden.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden die Weisung, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5895.

(Den Fleischsatz per Monat Dezember betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der über die Preise des Mastviehes im Laufe dieses Monats gepflogenen Erhebungen, sowie mit Hinblick auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München hat die unterfertigte Stelle beschlossen, die für den Monat November festgesetzte, mittels Ausschreibung vom 29. vor. Mts. (Kreisamtsblatt S. 1304) bekannt gemachte Taxe des Mastochsen-Fleisches für den Monat Dezember l. Js. unverändert fortbestehen zu lassen, und für das Kalbfleisch den Preis von 14 Kreuzern als nicht überschreitbarer Satz für das Pfund zu bestimmen.

Landshut, den 28. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 448.

(Die erledigte II. protestantische Pfarrstelle in Gesees, Dekanats Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des Pfarrers Horn erledigte II. Pfarrstelle zu Gesees wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigen Ertrag ausgeschrieben:

			fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte in Naturalien und baar			19	20½
III. Ertrag aus Realitäten:	fl.	kr.		
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude, im guten Zustande . .	20	—		
b) Grundstücke: 4¾ Tgw. Aecker, 1⅞ „ Wiesen u. 1/16 „ Garten	78	—		
			98	—

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1. Zinse aus Ablösungs-Obligationen . . .	229	53		
2. Gemeinderecht u. Rauchhöhen	2	57¼		
			232	50¼
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .			83	51
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . .			22	42½
Summa . . .			456	45
Lasten			7	37¾
Reiner Ertrag			449	7¼

Bayreuth, den 20. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich inhaltlich allerhöchster Entschließung dd. Hohenschwangau, den 19. November 1854, bewogen gefunden, auf die bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eröffnete Rathsstelle den k. Regierungsrath Joh. Bapt. Dillis in Baireuth seiner Bitte gemäß allergnädigst zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, vom 1. Dezember l. Js. an, auf die bei der Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eröffnete Rechnungskommissärsstelle den Rechnungsgehilfen Anton Banska in Augsburg allergnädigst zu befördern.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 18. Novbr. l. Js. ist der bisherige Schullehrer Johann Bauer von Loitzendorf, k. Landgerichts Mitterfels, nach Altreichenau, k. Landgerichts Wegscheid, versetzt worden.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes von Niederbayern im Jahre 1854 mit Preisen für ausgezeichnete Leistungen und Verdienste belohnt worden sind.

§. I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landes-Verschönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeinde-Vorsteher, welche während ihres Amtes zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze von 5 Dukaten: Joseph Jahrstorfer, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Aicha a./D., k. Landgerichts Osterhofen.

2. Zwei bayerische Dukaten: Andräas Greil, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Grasling, k. Ldg. Deggendorf.

B.

Wegen Güter-Arrondirungen, bewirkt durch Orts-Vorstände oder Gemeindeglieder in den Jahren 1852, 1853 und 1854.

1. Ein bayerischer Dukate: Joseph Burghart, Oekonom und Gemeinde-Vorsteher zu Randling, k. Ldg. Simbach a./J.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Lehner, Bauer zu Troßling, k. Ldg. Griesbach.

C.

Gemeinde-Vorsteher oder Gemeinde-Glieder, welche sich in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung auszeichneten.

1. Einen Geschichtsthaler: Sebast. Ratzinger, Gemeinde-Vorsteher zu Winzer, k. Ldg. Hengersberg.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Georg Kaltenhauser, Bauer zum Thal und Gemeinde-Vorsteher von Kirchberg, k. Ldg. Simbach.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Michael Maier, Hofbesitzer und Gemeinde-Vorsteher zu Geltolfing, k. Ldg. Straubing.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Georg Schötz, Hofgutsbesitzer von Atting, k. Ldg. Straubing.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Urbarmachung des größten Distrikts öden Landes und ihre Vollendung in den letzten drei Jahren, Ent- und Bewässerung, dann Einführung oder Anwendung landwirthschaftlicher Maschienen und Geräthschaften.

Die hier ausgesetzten Preise, welche wegen zahlreicher Bewerbung und ausgezeichneter Leistung durch Comité-Sitzungsbeschluß vom 29. August vermehrt wurden — erhielten, und zwar:

1. Zwei bayerische Dukaten: Andräas Forster, Gütler von Hochstraß, k. Ldg. Deggendorf.

2. Einen bayerischen Dukaten: Andräas Loibl, Lebzelter und Oekonom zu Osterhofen.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Georg Grießer, Müller und Oekonom von Lichtensee, k. Landgerichts Dingolfing.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Katharina Aichinger, Müllers-Wittwe zu Hofrott, k. Ldgts. Pfarrkirchen.

5. Eine silberne Vereinsmünze: Xaver Leeb, Bierbrauer und Oekonom zu Hengersberg.

6. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Michael Fischer, k. Pfarrer und Dekan in Reith, k. Ldg. Simbach a./J.

7. Eine silberne Vereinsmünze: Peter Fastenmaier, Bauer zu Wallerdorf, k. Ldg. Osterhofen.

8. Eine silberne Vereinsmünze: Martin Moser, Bauer zu Algerting, k. Ldg. Vilshofen.

9. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Albert von Sperl, Hammergutsbesitzer von Sperlhammer, k. Ldg. Kötzing.

10. Eine silberne Vereinsmünze: Simon Emberger, Häusler von Grafenried, k. Ldg. Kötzing.

11. Eine silberne Vereinsmünze: Lorenz Loher, Oekonom und Gastwirth zu Winzer, k. Ldg. Hengersberg.

12. Eine silberne Vereinsmünze: Kajetan Schmutzer, Müller und Oekonom von Prerlmühle, k. Ldg. Vilshofen.

13. eine silberne Vereinsmünze: Mathias Kreimel, Söldner von Höhenberg, k. Ldg. Pfarrkirchen.

B.

Gänzliche Abschaffung der Brache unter schwierigen Umständen seit wenigstens 6 Jahren.

1. Eine goldene Vereinsmünze zu 5 Dukaten: Georg Schötz, Bauer von Atting, k. Ldg. Straubing.

2. Zwei bayerische Dukaten: Jakob Ackermann von Irlbach, k. Ldg. Straubing.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Hiendlmaier, Oekonom von Mitterast, k. Ldg. Straubing.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Franz Xav. von Haffenbrädl, Oekonomie-Gutsbesitzer zu Schedlhof, k. Ldg. Deggendorf.

C.

Für Verwendung des größten Felderumfanges für zum Flachsbau in den letzten drei Jahren, in Gegenden, wo derselbe nicht betrieben wird,

erhält den

1. Zwei bayerische Dukaten: der einzige Bewerber: Benedikt Weber, Oekonom von Schwarzach, k. Ldg. Hengersberg.

D.

Für Bebauung des größten Felderumfanges während der letzten drei Jahre mit Hanf.

1. Zwei bayerische Dukaten: Martin Wagner, Bauer von Flintsbach, k. Ldg. Hengersberg.

E.

Für Repsbau und

F.

Anbau von Luzerner-Klee, Brachfrüchten und neueren Futterpflanzen erfolgte keine Bewerbung.

G.

Bebauung des größten Felderumfanges inner den letzten drei Jahren mit Mais.

1. Einen bayerischen Dukaten: Herr Philipp von Mühldorfer, Brauereibesitzer in Vilshofen.

H.

Für Bebauung des größten Felderumfanges inner den letzten drei Jahren mit Riesenmöhren ohne Bewerbung.

§. III. Gartenbau.

A.

Gartenkultur und Gemüsebau.

1. Einen bayerischen Dukaten: Johann Barnersoi, Wirth und Oekonomiebesitzer in Stallwang, k. Ldg. Mitterfels.

2. Eine silberne Vereinsmünze und einen Geschichtsthaler: Max Bauer, Hausbesitzer von Pilsting, k. Ldg. Landau.

3. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Buche: Joseph Schwimmer, Häusler von Grub, k. Ldg. Kötzting.

4. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Buche: Michael Ludsteck, Seifensieder von Straubing.

5. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Buche: Michael Bogner, Gürtler von Straubing.

B.

Blumenzucht.

1. Eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken: Karl Hohenegger, Handelsmann von Hengersberg.

2. Eine silberne Vereinsmünze nebst zwei Zweiguldenstücken: Anton Kagerbauer, Schuhmacher von Schaching, k. Ldg. Deggendorf.

§. IV. Obstbaumzucht.

Die hier ausgesetzten Preise wurden nach Sitzungsbeschluß vom 29. August wegen vorzüglicher Leistungen und zahlreicher Bewerbung vermehrt.

A.

Bewerbung für Landwirthe.

1. Einen bayerischen Dukaten: Michael Lallinger, Pfarrkooperator von Birnbach, k. Ldg. Griesbach.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Johann Sagerer, Bauerssohn von Lindach, k. Ldg. Osterhofen.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Johann Auer, Oekonom zu Berg, k. Ldg. Landshut.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Kajetan Schmutzer, Müller von Prexlmühle, k. Ldg. Vilshofen.

5. Eine silberne Vereinsmünze: Georg Dollmaier, Gemeinde-Vorsteher und Bauer von Ensbach, k. Ldg. Hengersberg.

6. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Siegl, Häusler von Loh, k. Ldg. Hengersberg.

B.

Bewerbung für Schullehrer.

Die einzigen zwei hier eingekommenen Bewerbungen wurden für würdig erkannt, wonach zwei Preise ausgetheilt wurden und zwar:

1. Einen bayerischen Dukaten: Mathias Zellner, k. Schullehrer von Than, k. Ldg. Simbach.

2. Eine silberne Vereinsmünze: Ignaz Schmid, k. Schullehrer in Simbach a./J.

§. V. Kultur von Nutzhölzern.

A.

Pflanzungen von Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien.

Die Einzige hier eingekommene Bewerbung wurde des ersten Preises würdig erachtet und es erhielt diesen mit

Einer goldenen Vereinsmünze zu 5 Dukaten im Werthe: Georg Reisinger, Kleingütler von Holzhäuser, k. Ldg. Osterhofen.

B.

Für Anlegung von Eichenschälwaldungen fand eine Bewerbung nicht statt.

§. VI.

A.

Für Waldkultur wurde kein Bewerber für zulässig erachtet, weil die Zeugnisse nicht von einem k. Forstamte oder von einem k. Revierförster ausgefertiget sind.

B.

Aufforstung der größten Grundflächen.

Die Einzige hier eingekommene Bewerbung wurde des ersten Preises würdig erachtet und erhielt diesen mit

Einer bayerischen Dukate: Philipp Eselbeck, Oekonom von Hund, k. Ldg. Rotthalmünster.

§. VII.

Verbesserung der Weidenschaften.

Die einzige eingekommene Bewerbung wurde des ersten Preises würdig erkannt, und erhält diesen mit

Zwei bayerischen Dukaten: Johann Resch: Gemeinde-Vorsteher und Oekonom von Wallham, k. Ldg. Passau II.

§. VIII.

Seidenzucht.

Pflanzung von Maulbeerbäumen.

1. Einen bayerischen Dukaten: Philipp Eselbeck, Oekonom von Hund, k. Ldg. Rotthalmünster.

2. Eine silberne Vereinsmünze und einen Geschichtsthaler: Nikolaus Beckert, k. Pfarrer zu Bleibach, k. Ldg. Kötzting.

3. Eine silberne Vereinsmünze: Anton Kagerbauer, Schuhmacher und Gärtner von Schaching, k. Ldg. Deggendorf.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Herr Georg Brunner, Schulerpositus von Schwimbach, k. Ldg. Straubing.

§. IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten in Bezug auf Dienstjahre.

Eine silberne Medaille und einen Geschichtsthaler.

1. Joseph Amann, Dienstknecht seit 35 Jahren bei dem Halbbauer Geog Rieger in Teugen, k. Ldg. Abensberg.

2. Felix Baumgartner, Oberknecht seit 34 Jahren bei dem Oekonomie-Besitzer Joseph Finkerl zu Unteraichbach, k. Ldg. Vilshofen.

3. Magdalena Dellerer, Dienstmagd seit 33 Jahren bei Joseph Römaier, Bauer zu Hausrucking, k. Ldg. Pfarrkirchen.

4. Johann Aschenbrenner, Oekonomieknecht seit 32 Jahren beim Bäcker Ludwig Mühlbauer von Kötzting.

5. Andreas Zistler, Baumann seit 32 Jahren bei Georg Burgl, Oekonom in Bogen.

6. Johann Allmannsdorfer, Oberknecht seit 31 Jahren bei Anton Schwabe, Bauer in Fischerdorf, k. Ldg. Deggendorf.

7. Andreas Marr, Baumann seit 31 Jahren bei Andreas Frankenberger, Bauer in Amsham, k. Ldg. Griesbach.

8. Anna Surner, Haushälterin seit 27 Jahren beim k. Pfarrer Herrn Georg Sammbauer zu Martinstöbling, k. Ldg. Vilshofen.

9. Andreas Bauer, Dienstknecht seit 26½ Jahren bei Philipp Graf von Hundt auf Offenberg, k. Ldg. Bogen.

10. Jakob Wertinger, Oberknecht seit 26 Jahren bei Joseph Altmann, Bauer in Schneipping, k. Ldg. Osterhofen.

11. Anna Maria Oberneder, Dienstmagd seit 26 Jahren bei Paul Oberneder, Müller von der Thurnreutermühle, k. Ldg. Wegscheid.

12. Maria Eberl, Viehmagd seit 26 Jahren bei Andreas Brunner, Bauer in Münichshöfen, k. Ldg. Straubing.

13. Maria Rottbauer, Dienstmagd seit 25½ Jahren bei Gertraud Reiswagen, verwittwete Bäuerin zu Wimber, k. Ldg. Passau II.

14. Johann Lackner, Baumann seit 25 Jahren im Pfarrhofe zu Kirchberg, k. Ldg. Simbach a./J.

15. Anna Bugisberger, Dienstmagd seit 25 Jahren bei Georg Baumgartner, Müller und Oekonom in Deggendorf.

16. Franz Lindhuber, Baumann seit 24½ Jahren bei Katharina Aichinger, Müllerin zu Hofrott, k. Ldg. Pfarrkirchen.

17. Joseph Huber, Oekonomieknecht seit 24½ Jahren bei Georg Höhenberger, Bauer zu Holzbach, k. Ldg. Passau II.

18. Paul Stegbauer, Pferdeknecht seit 24 Jahren bei Ignaz Söldner zu Hofstetten, k. Ldg. Straubing.

19. Joseph Rebel, Baumann seit 22 Jahren bei Michael Stadler zu Aiterhofen, k. Ldg. Straubing.

20. Anna Rathselner, Viehmagd seit 21½ Jahren bei Joseph Aigner, Bauer zu Schmidsöd, k. Ldg. Eggenfelden.

21. Theres Maier, Dienstmagd seit 21 Jahren bei Georg Redlbacher, Bierbrauer von Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf.

22. Joseph Kreil, Oberknecht seit 20 Jahren bei Barbara Valentin, Buchbinders- und Oekonomie-Besitzers-Wittwe zu Osterhofen.

23. Johann Veit, Baumann seit 20 Jahren bei Adam Rothbauer, Müller zu Deggendorf.

24. Theres Schreiner, Dienstmagd seit 19 Jahren bei Anton Rötzer, Färber in Neukirchen, k. Ldg. Kötzting.

§. X.

Aufmunterung der Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½ jährigen Zuchthengste.

1. Eine Vereinsmünze in Gold, fünf Dukaten schwer, nebst einem Buche und einer Fahne: Georg Redlbacher, Bierbrauer von Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf.

2. Zwei Dukaten, ein Buch und eine Fahne: Johann Pflügl, Bauer von Wisselsing, k. Ldg. Osterhofen.

3. Einen Dukaten, ein Buch und eine Fahne: Joh. Bapt. Leißl, Bauer von Hirschbach, k. Ldg. Pfarrkirchen.

4. Eine silberne Vereinsmünze, ein Geschichtsthaler, ein Buch und eine Fahne: Fr. Xav. Plattner, Bauer von Ramsdorf, k. Ldg. Osterhofen.

5. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Jos. Bründl, Bauer von Frühstorf, k. Ldg. Straubing.

6. Eine silberne Vereinsmünze: Johann Pflügl, Bauer von Wisselsing, k. Ldg. Osterhofen.

7. Eine silberne Vereinsmünze: Kaspar Wenninger, Hofbesitzer von Straubing.

8. Eine silberne Vereinsmünze: Franz Gäßl, Bauer von Gergweis, k. Ldg. Osterhofen.

B.

Für die besten, von der k. bayer. Landgestüts-Commission approbirten 4 bis 6 jährigen Gaureiterhengste.

1. Eine Vereinsmünze in Gold, fünf Dukaten schwer und eine Fahne: Joseph Bründl, Bauer von Frühstorf, k. Ldg. Straubing.

2. Zwei Dukaten und eine Fahne: Georg Buchner, Bauer von Eglsöd, k. Ldg. Eggenfelden.

3. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Zwei-Guldenstücke und einer Fahne: Johann Laschinger, Bauer von Zeilach, k. Ldg. Eggenfelden.

C.

Für die besten 3½ bis 4½ jährigen Zuchtstuten.

1. Eine goldene Vereinsmünze, acht Dukaten schwer, ein Buch und eine Fahne: Joseph Loibl, Bauer von Altenufer, k. Ldg. Hengersberg.

2. Eine goldene Vereinsmünze, fünf Dukaten schwer, ein Buch und eine Fahne: Johann Geislinger, Bauer von Stephansposching, k. Ldg. Deggendorf.

3. Eine silberne Vereinsmünze, sechs Zweiguldenstücken, ein Buch und eine Fahne: Joseph Staudinger, Bauer von Rottersdorf, k. Ldg. Deggendorf.

4. Eine silberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenstücken, ein Buch und eine Fahne: Joseph Gierl, Bauer von Gollau, k. Ldg. Straubing.

5. Eine silberne Vereinsmünze mit zwei Zweiguldenstücken, ein Buch und eine Fahne: Mathias Huber, Bauer von Helmprechting, k. L. Mallersdorf.

6. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück, ein Buch und eine Fahne: Franz Eigenstetter, Hofbesitzer von Straubing.

7. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Franz Loher, Bauer von Winzer, k. Ldg. Hengersberg.

8. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Franz Heindlmaier, Bauer von Ittling, k. Ldg. Straubing.

9. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne: Joseph Kleiter, Müller von Klötzlmühle, k. Ldg. Landshut.

10. Eine silberne Vereinsmünze mit einem Buche und Fahne: Georg Amann, Bauer von Kai, k. Ldg. Straubing.

11. Eine silberne Vereinsmünze: Joseph Stattenberger, Bauer von Guttenhofen, k. Ldg. Deggendorf.

12. Eine silberne Vereinsmünze: Mathias Frühstorfer, Bauer von Ittling, k. Ldg. Straubing.

13. Eine silberne Vereinsmünze: Joh. Strohmaier, Bauer von Amselfing, k. Ldg. Straubing.

D.

Für die besten $1\frac{1}{2}$ bis 2 jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben.

1. Eine goldene Vereinsmünze, fünf Dukaten schwer und eine Fahne: Joseph Weninger, Bierbrauer und Oekonomiebesitzer von Straubing.

2. Zwei Dukaten und eine Fahne: Jakob Ackermann, Oekonomiepächter von Irlbach, k. Ldg. Straubing.

3. Eine Dukate und eine Fahne: Joseph Stabl, Bierbrauer und Oekonom von Münchshofen, k. Ldg. Straubing.

E.

Für die besten 3 bis 4 jährigen Zuchtkühe, welche bereits gekalbt haben.

1. Drei Dukaten und eine Fahne: Friedrich Bikentscher, Oekonomiebesitzer von Puchhof, k. Ldg. Straubing.

2. Eine silberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenstücke und eine Fahne: Joseph Stabl, Brauer und Oekonom von Münchshöfen, k. Ldg. Straubing.

3. Eine silberne Vereinsmünze mit drei Zwei-Guldenstücken und Fahne: Sebastian Buchner, Bauer von Pilsting, k. Ldg. Landau.

F.

Für die besten feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von 25 Stücken.

1. Eine silberne Vereinsmünze, drei Zweiguldenstücke und ein Buch: Joseph Krieger, Oekonomie-Besitzer von Straubing.

2. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und ein Buch: Kaspar Wenninger, Hofbesitzer von Straubing.

3. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und ein Buch: Friedrich Bikentscher, Fabrik- und Oekonomie-Besitzer von Puchhof, k. Ldg. Straubing.

G.

Für den besten Schweinsbären: Eine silberne Vereinsmünze und zwei Zweiguldenstücke: Kaspar Wenninger, Hofbesitzer in Straubing.

H.

Für das beste Mutterschwein: Eine silberne Vereinsmünze und zwei Zweiguldenstücke: Sebastian Ittlinger, Realitätenbesitzer von Straubing.

§. XI.

Verbesserung der Stallungen.

1. Eine goldene Vereinsmünze, 8 Dukaten im Gewichte: Johann Spanner, Hofbesitzer von Geltolfing, k. Ldg. Straubing.

2. Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten schwer: Joseph Köpl, Bauer von Westerndorf, k. Ldg. Pfarrkirchen.

3. Zwei Dukaten: Herr Fr. Xav. Frhr. von Haffenbrädl, Gutsbesitzer zu Schedlhof, k. Ldg. Deggendorf.

4. Eine silberne Vereinsmünze: Anton Schreil, Nagelschmid und Oekonom von Kötzting.

5. Eine silberne Vereinsmünze: Kaj. Schmutzer, Müller u. Oekonom von Prermühle, k. L. Vilshofen.

§. XII.

A.

Bienenzucht.

1. Zwei Dukaten und ein Buch: Jos. Brötzenböck, Landwirth von Zeitlarn, k. Ldg. Osterhofen.

2. Eine silberne Vereinsmünze und zwei Bücher: Joseph Köpl, Meßner und Kleingütler von St. Johann, k. Ldg. Mitterfels.

3. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Sebastian Bergmaier, Bauer von Rinkam, k. Ldg. Straubing.

4) Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch: Joseph Schatzhuber, Bauer von Rehwinkel, k. Ldg. Griesbach.

B.

Vorzügliche Förderung der Bienenzucht.

Zwei bayerische Dukaten: Michael Schreiner, Hausbesitzer und Oekonom von Ed, k. Ldg. Mitterfels.

Straubing am 17. September 1854.

Das Preis-Komité
des
Landwirthschafts-Festes von Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann,
kgl. Stadt-Commissär und Landrichter.

Wasmaier, Aktuar.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Sonnabend den 2. Dezember 1854.

Inhalt:
Der Vollzug des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich bezüglich der österreichischen Militärgränze. — Die Bitte der Maria Barbara Walder um Auskunft über ihre Verwandten in Bayern und über allenfallsige Erbschafts-Ansprüche. — Die Blocade der russischen Häfen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5639.

(Den Vollzug des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich bezüglich der österreichischen Militärgränze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Bezug auf den Art. 18. des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich vom 19. Febr. 1853 (Reggs.-Bl. 1853 S. 1241) hat das k. k. österreichische Armee-Ober-Commando unterm 21. Jän. l. Js. folgende Bestimmungen erlassen, welche hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben werden.

1) Da in der Militärgränze wegen ihrer eigenthümlichen Verfassung, selbst die eigenen österreichischen Staatsangehörigen außer der Gränze Beschränkungen unterworfen sind, so bezieht sich die in Vorstehendem (in der Kundmachung) ausgesprochene Gleichstellung der Angehörigen der Vereinsstaaten mit den eigenen österreichischen Unterthanen bezüglich der Militärgränze auf jene österreichischen Unterthanen, welche nicht zur Militärgränze zuständig sind.

2) Die Ausstellung der Legitimationen A. B. und D. an die eigenen Gränzbewohner, sowie der Legitimationen C. an die Angehörigen der Vereinsstaaten, steht in der Militärgränze den Gränz-Regiments- (Bataillons-) Commanden und beziehungsweise den Magistraten in den Militär-Communitäten zu; sowie endlich alle dießfälligen Fragen und Beschwerden in der Militärgränze von den dieses Land verwaltenden Militär-Behörden im vorgeschriebenen Instanzenzuge verhandelt werden.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5694.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bitte der Maria Barbara Walder um Auskunft über ihre Verwandten in Bayern und über allenfallsige Erbschafts-Ansprüche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. französische Gesandtschaft zu München hat durch Vermittlung des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern um Aufschluß darüber nachgesucht, ob im Königreiche Bayern sich Verwandte einer gewissen Maria Barbara Walder, welche am 4. Juni 1776 zu Weißensteigen geboren und die Tochter des Jakob und der Ursula Hornen ist, noch befinden, und ob etwa der genannten Walder eine Erbschaft zugefallen ist?

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher in Gemäßheit höchsten Auftrages vom 23. l. Mts. angewiesen, deßfalls ungesäumt die geeigneten Erhebungen zu pflegen und das Ergebniß binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5690.

(Die Blokade der russischen Häfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Laut Eröffnung der kaiserlich französischen Regierung besteht die Absicht der beiden verbündeten Seemächte England und Frankreich, im künftigen Frühjahre, sobald die Kriegsfahrzeuge in den betreffenden Breiten Station zu nehmen vermögen, für den Fall der Fortdauer des Krieges gegen Rußland eine strenge Blokade der feindlichen Seehäfen im weißen und baltischen Meere eintreten zu lassen.

Gleicher Eröffnung zufolge sind die Befehlshaber der englischen und französischen Flotte im schwarzen Meere angewiesen, die Blokade der Donau-Mündungen auf alle Seehäfen des schwarzen und azoffischen Meeres, welche noch im Besitze des Feindes sich befinden, zu erstrecken.

Diese Anordnungen sind daher bezüglich der kommerziellen Unternehmungen, welche etwa nach den betreffenden Ländern und Seehäfen beabsichtigt werden, von den gewerblichen Klassen gehörig zu beachten, um die auf Uebertretung der Blocabe-Vorschriften gesetzten Strafen und Nachtheile zu vermeiden.

Landshut, den 26. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 19. November laufenden Jahrs wurde dem Wirthe Andrä Fischer von Langquaid auf die gestellte Bitte die Bewilligung ertheilt, das Winterbier pr. Maaß zu fünf Kreuzer verleit zu geben.

III. Augsburger-Cours
vom 23. November 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	. . . .	$85\frac{1}{2}$	—
» à 4 % »	. . . .	91	—
» à $4\frac{1}{2}$ % »	. . . .	$95\frac{1}{2}$	—
» à 5 % »	» II.	—	—
» à 5 % »	» III.	100	—
» à 5 % »	» IV.	$100\frac{3}{4}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . .	90	—
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . . .	706	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. November 1854.	Waizen	50	116	166	166	—	28	24	27	40	27	11	—	—	—	4
		Korn	8	17	25	14	11	26	19	25	30	24	50	—	36	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	14	22	14	14	13	57	—	—	—	19
		Haber	1	19	20	20	—	8	11	7	54	7	27	—	—	—	32
Deggendorf	Vom 28. November 1854.	Waizen	37	210	247	231	16	28	38	27	42	26	37	1	3	—	—
		Korn	3	30	33	33	—	25	23	24	49	24	9	—	25	—	—
		Gerste	—	626	626	590	36	14	12	13	45	13	21	—	41	—	—
		Haber	—	89	89	89	—	7	55	7	32	7	19	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	38	38	38	—	29	30	27	30	25	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	106	—	14	30	13	15	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	7	24	7	12	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	88	88	88	—	29	—	28	30	28	—	—	—	—	45
		Korn	—	6	6	6	—	25	—	24	30	24	—	—	—	—	30
		Gerste	—	162	162	162	—	13	30	13	6	13	—	—	6	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	7	48	7	30	7	—	—	15	—	—
Kelheim	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	18	18	18	—	29	24	28	41	27	54	—	—	1	1
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	26	30	—	—	—	—	—	30
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	13	30	—	—	—	—	1	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	26	8	32	8	30	—	—	—	57

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 27. November 1854.	Waizen	—	231	231	231	—	29	24	28	48	28	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	394	394	394	—	13	30	13	18	13	12	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	7	36	7	18	7	15	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Novenber 1854.	Waizen	—	1374	1374	1044	330	30	30	29	16	27	34	—	20	—	—
		Korn	—	101	101	96	5	27	15	26	40	26	15	—	—	—	15
		Gerste	71	2048	2119	1994	125	14	37	13	52	13	—	—	9	—	—
		Haber	1	410	411	410	1	7	45	7	30	6	54	—	—	—	8
Mainburg	Vom 29. November 1854.	Waizen	6	293½	299½	291½	8	30	36	28	56	28	—	1	26	—	—
		Korn	—	28	28	10	18	25	42	25	29	25	—	1	57	—	—
		Gerste	—	149½	149½	149½	—	15	—	14	42	14	12	—	—	—	9
		Haber	—	25½	25½	25½	—	7	48	7	17	7	—	—	5	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. November 1854.	Waizen	15	73	88	88	—	28	36	26	40	24	—	—	—	—	21
		Korn	—	52	52	52	—	26	—	25	—	24	—	—	54	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	13	48	13	21	12	48	—	—	—	21
		Haber	—	69	69	69	—	7	30	6	49	6	6	—	—	—	19
Passau	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	10	10	7½	2½	31	6	30	56	30	—	—	—	—	26
		Korn	9	117½	126½	72½	54	25	50	25	31	25	16	1	47	—	—
		Gerste	—	2½	2½	2½	—	—	—	14	54	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	108	110	102	8	7	41	7	27	7	4	—	13	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. November 1854.	Waizen	—	63	63	60	3	31	—	29	4	25	30	1	8	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	14	30	14	5	13	48	—	7	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	15	6	53	5	24	—	13	—	—
Pilsting	Vom 28. November 1854.	Waizen	—	317	317	317	—	31	30	30	—	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	533	533	533	—	14	15	13	24	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. November 1854.	Waizen	14	502	516	447	69	28	32	27	46	26	52	—	23	—	—
		Korn	—	268	268	241	27	25	24	25	—	24	15	—	—	—	32
		Gerste	3	615	618	587	31	13	33	13	6	12	32	—	—	—	12
		Haber	1	256	257	253	4	8	21	7	58	7	29	—	1	—	—
Vilshofen	Vom 29. November 1854.	Waizen	177	456	633	287	346	29	21	28	39	27	45	2	7	—	—
		Korn	25	40	65	33	32	24	49	24	11	23	46	1	54	—	—
		Gerste	5	289	294	200	94	14	26	14	12	13	48	—	25	—	—
		Haber	3	7	10	10	—	7	24	7	13	7	—	—	—	—	2

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Mittwoch den 6. Dezember **1854.**

Inhalt:

Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1855 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833. — Die Anwendung von Luftziegeln zu Hochbauten. — Die Ausstellung von Heimatsscheinen. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwen und Waisen pro $18^{54}/_{55}$. — B. S. Berendsohn wegen Mißbrauch der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Verzeichniß derjenigen Landwirthe und Individuen des Königreichs Bayern, welche nach §. I.—IV. incl. des Festprogrammes zum Central-Landwirthschafts-Feste pro 1854 mit Preisen gewürdiget worden sind.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6287.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden in Niederbayern.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1855 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. prs. 1. d. Mts. soll die Ergänzung des Heeres für das Jahr 1855 aus den Conscribirten der Altersklasse 1833 so schleunig als möglich bewirkt werden.

Zu diesem Behufe ist der Beginn der Sitzungen des k. Obersten Rekrutirungsrathes von Niederbayern zur definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten auf den 28. Dezember l. Js. und zur Bewirkung der Aushebung auf den 22. Januar 1855 festgesetzt worden.

Diesemnach wird der Oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptionslisten nach §. 36 des H.-E.-G. in öffentlichen Sitzungen in nachstehender Reihenfolge vornehmen:

I. am 28. Dezember l. Js.

für die Conscriptions-Bezirke: Landgerichte: **Landshut, Landau, Mallersdorf, Kelheim, Deggendorf, Abensberg** und den Magistrat der k. Kreishauptstadt **Landshut**.

II. am 29. Dezember l. Js.

für die Conscriptions-Bezirke: **Vilsbiburg, Rottenburg, Vilshofen, Osterhofen, Hengersberg, Viechtach** und den Magistrat der Stadt **Straubing**.

III. am 30. Dezember l. Js.

für die Conscriptions-Bezirke: **Kötzting, Mitterfels, Wolfstein, Eggenfelden, Bogen, Simbach** und den Magistrat der k. Stadt **Passau**.

IV. am 2. Jänner 1855

für die Conscriptions-Bezirke: **Dingolfing, Straubing, Wegscheid, Pfarrkirchen, Passau I.**

V. am 4. Jänner 1855
für die Conscriptions-Bezirke: **Rotthalmünster, Grafenau, Passau II, Regen** und **Griesbach**.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude zu Landshut II. Stock, Zimmer Nro. 57 abgehalten, und beginnen jedesmal um 9 Uhr Vormittags.

Die Conscriptionsbehörden haben die einschlägigen Termine in den Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem Obersten Rekrutirungsrathe erscheinen können, um ihr Interesse wahrzunehmen.

Die Verhandlungen sind möglichst zu beschleunigen und die Akten **unfehlbar bis zum 18. lf. Mts.** zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen.

Die Aushebung wird am 23. Jänner 1855 beginnen und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:

I. am 23. Jänner 1855
für die Conscriptions-Behörden: **Landshut, Landau, Mallersdorf, Kelheim, Deggendorf, Abensberg**, Magistrat **Landshut**.

II. am 25. Jänner 1855
für die Conscriptions-Behörden: **Vilsbiburg, Rottenburg, Vilshofen, Osterhofen, Hengersberg, Viechtach**, Magistrat **Straubing**.

III. am 27. Jänner 1855
für die Conscriptions-Bezirke: **Kötzting, Mitterfels, Wolfstein, Eggenfelden, Bogen, Simbach**, Magistrat **Passau**.

IV. am 30. Jänner 1855
für die Conscriptions-Bezirke: **Dingolfing, Straubing, Wegscheid, Pfarrkirchen, Passau I.**

V. am 1. Februar 1855
für die Conscriptions-Bezirke: **Rotthalmünster, Grafenau, Passau II, Regen** und **Griesbach**.

Die Aushebung wird jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Die Visitation der Conscribirten wird jedesmal an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehenden Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischerbräuhauses in der Neustadt stattfinden.

Die Größe des Contingents wird den Conscriptions-Behörden besonders bekannt gemacht werden. Vor der Hand ist ein Contingent in der Größe des Contingents der Altersklasse 1832 und eine Reserve von zwei Drittel des Contingents bereit zu halten.

Die Beobachtung der in der autographirten Ausschreibung vom 8. Februar l. Js. Nr. 12,739 gegebenen Vorschriften wird besonders empfohlen.

Von dem bewährten Pflichteifer sämmtlicher Conscriptions-Behörden gewärtigt die unterfertigte Stelle, daß sich dieselben unbeschadet der Gründlichkeit die möglichste Beschleunigung des Conscriptionswesens angelegen seyn lassen werden.

Landshut, den 1. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5877.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Bauinspektionen in Niederbayern.

(Die Anwendung von Luftziegeln zu Hochbauten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 22. November l. Js. wird nachstehend die von beiden k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich erlassene Entschließung vom 22. November l. Js. die Anwendung von Luftziegeln zu Hochbauten betr. zur Wissenschaft und Darnachachtung bei vorkommenden Fällen mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß

die Distriktspolizeibehörden die Verkündung durch die Lokal- und Wochenblätter zu bewerkstelligen haben.

Landshut, den 30. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 9724.

Staatsministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels &c.

Auf den Bericht vom 29. August d. Js. wird zur Entschließung erwiedert, daß die Anwendung der Luftziegel unter günstigen Verhältnissen insbesondere zu Bauführungen auf dem Lande zu gestatten ist, indem dadurch das Bauen weniger vermögender Landbewohner erleichtert, und der Holzbau vermindert wird.

Es versteht sich von selbst, daß, wie die Fabrikation der Backsteine, so auch die Bereitung tüchtiger Luftziegel sorgfältig überwacht werden muß.

Die Bauenden haben übrigens das Vorhaben, Luftziegel anzuwenden, in dem Baugesuche zu erklären, sowie die Art und Weise der Verwendung anzugeben; die Baubehörden aber sich über die Anwendbarkeit unter den gegebenen Verhältnissen auszusprechen, worauf die baupolizeiliche Genehmigung oder Verweigerung erfolgt.

Für die Anwendung der Luftziegel gilt als Vorschrift, daß das Gebäude welches in der Regel nur einstöckig hergestellt werden darf, einen von hartgebrannten Back- oder Bruchsteinen gemauerten Sockel und ein weit vorspringendes schützendes Dach erhalte und daß ferner ein gehöriger Verputz der Mauern, vornehmlich deren Außenseiten, hergestellt werden muß.

München, den 22. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Zwehl. gez. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J.
Die Verwendung von Luftziegeln zu Hochbauten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath
gez. Wolfanger.

Ad Num. 5884.

An die k. Stadtkommissariate u. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausstellung von Heimathscheinen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24./26. d. M. wird hiemit bekannt gegeben, daß in Zukunft die für bayerische Unterthanen lediglich zum Zwecke des Aufenthaltes in Frankfurt a./M. ausgestellten Heimathsscheine eine Legalisation durch die k. Kreis-Regierungen, Kammer des Innern, und des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern nicht mehr bedürfen, wonach von nun an die Vorlage derartiger Heimathsscheine an die unterfertigte Stelle zu unterbleiben hat.

Zugleich wird übrigens nach dem vorgenannten höchsten Ministerial-Befehl mit Bezug auf die Ministerial-Entschließung vom 18. August v. Js. Nr. 13,077 (Administrativ-Verordnungen-Sammlung Bd. 26 [neuen Folge Bd. VI.] S. 395, dann die Regierungs-Ausschreibung vom 26. August v. Js. [Krsbl. S. 554] im Allgemeinen wiederholt darauf hingewiesen, daß eine Beschränkung der Giltigkeit der Heimathsscheine auf einen bestimmten Zeitraum nach dem besonderen Zweck derselben unzulässig ist.

Landshut, den 3. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 92.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwen und Waisen pro $18^{53}/_{54}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach hoher Entschließung des k. Oberkonsistoriums vom 23. l. Mts. beträgt gemäß Ausweises des Planes über die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwe und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro $18^{53}/_{54}$ Eine Rate wie der 111 Gulden.

Dieses Ergebniß wird den Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

Bayreuth, den 28. November 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Erkenntniß.

(B. S. Berendsohn wegen Mißbrauch der Presse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München l./J. hat am 30. Oktober 1854, Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Karte: „Europa aus der Vogelperspektive. Komische Karte vom Kriegsschauplatze 1854. Hamburg bei B. S. Berendsohn."

In Erwägung, daß die bezeichnete Karte auf Rußland bezügliche Allegorien enthält, welche eine Beleidigung des Kaisers von Rußland involviren, wodurch Art. 22 des Preß-Straf-Gesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, ferner daß aus der bei „Braunschweig" kundgegebenen Allegorie durch Beleidigung der Sittlichkeit eine Verletzung des Art. 21, dann daß aus mehrfachen Darstellungen auf fraglichem Preßprodukte durch Herabwürdigung des monarchischen Princips auch eine Verletzung des Art. 50 lit. c des bezeichneten Preß-Straf-Gesetzes gegeben ist, und daß bezüglich der Beleidigung des Kaisers von Rußland Art. 25 des obigen Gesetzes (Reg.-Blatt von 1851 Nr. 58) in Anwendung zu kommen hat, daß endlich das erwähnte Preßerzeugniß in München verbreitet worden, jedoch im Auslande verfertigt und im Verlag erscheine, somit eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht vorhanden ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung der erwähnten Karte, soweit sie nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Am 28. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der königliche Direktor

Mulzer.

v. Poißl.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich gemäß allerhöchsten Reskripts vom 24. dieß Monats bewogen gefunden, dem k. Landrichter Gallus Jäger in Mitterfels den nachgesuchten zeitlichen *Ruhestand* auf Grund der Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen, zum Landrichter in Mitterfels den k. I. Assessor des Landgerichts Bogen Gg. Brenner zu befördern, zum I. Assessor des Landg. Bogen den k. II. Landg.-Assessor von Simbach Jos. Seelus vorrücken zu lassen, und zum Assessor des Landgerichts Simbach den Rechtspraktikanten Mich. Roth aus Deidesheim, dermal zu Ingolstadt, allergnädigst zu ernennen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 25. November l. Js. wurden im k. Landwehr-Bataillon Mallersdorf der bisherige Lieutenant Anton Schuller zum Oberlieutenant der Compagnie Geiselhöring, und zum Lieutenant in der Compagnie Pfaffenberg der Marktschreiber Wolfgang Rebl ernannt.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen des Königreichs Bayern, welche nach §. I. — IV. incl. des Festprogrammes zum Central-Landwirthschafts-Feste pro 1854 mit Preisen gewürdiget worden sind.

I.

Preise für allgemeine und spezielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft nach §. I. des Festprogrammes.

a) Die goldene Preismedaille von 5 Dukaten Gehalt mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Haimerl, Joseph, ausübender Landwirth und Gastgeber zu Oberlauterbach, k. Landgerichts Pfaffenhofen (Oberbayern).

2) Bauch, Franz Anton, Oekonom und Wirth zu Haunsfeld, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

3) Hopfenbau-Verein in Memmingen, kgl. Ldg. gleichen Namens (Schwaben und Neuburg). (Schur, Andreas, I. Vorstand).

4) Lehmann, Theodor, k. Pfarrer und ausübender Landwirth zu Kautendorf, k. Ldg. Rehau (Oberfranken).

5) Eckert, Adam, Landwirth zu Haupertsrieth, Gemeinde Schönbrunn, k. Ldg. Neustadt (Oberpfalz und von Regensburg).

b) Die große silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Resch, Johann, ausübender Landwirth und Gemeindevorsteher zu Wallham, Gemeinde Engertsham, k. Ldg. Passau II. (Niederbayern).

2) Menzl, Georg Johann, Müllermeister und ausübender Landwirth zu Hahnenmühle, Gemeinde Wendersreuth, kgl. Landgerichts Neustadt a./W.-N. (Oberpfalz und von Regensburg).

3) Diccas, Johann, Mühlenbesitzer und Oekonom von Bischofsheim, k. Ldg. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

4) Die als gemeinschaftliche Eigenthümer verbundenen Herren: Gümbel, Karl Ernst, kgl. Revierförster von Hertlingshausen zu Wattenheim, Hach, Nikolaus, Drahtzugs-Verwalter zu Altleiningen, Krebill, Bürgermeister daselbst und Lang, Ludwig, Müller zu Kleinkarlbach, Landcomm. Frankenthal (Pfalz).

5) Schmid, Gregor, Bierbräuer, Klosterrealitäten-Besitzer und Oekonom zu Schlehdorf, k. Ldg. Weilheim (Oberbayern).

6) Fernsemer, Balthasar, k. Pfarrer zu Dietershofen, k Ldg. Babenhausen (Schwaben und Neuburg).

7) Hayler, Max, Pulverfabrikant in Rosenheim, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

8) Bübel, Johann, vormaliger Amtmann und ausübender Landwirth zu Wildensorg, k. Ldg. Bamberg II. (Oberfranken).

9) Heckel, Johann Wilhelm sen., Rothgerbermeister und Oekonom zu Naila, k. Ldg. gl. N. (Oberfranken).

10) Rauscher, Johann Nicolaus, ausübender Landwirth zu Ummersberg, Gemeinde Neudorf, k. Ldg. Seßlach (Oberfranken).

11) Mayer, Johann Georg, Bräuer, Wirthschafts- und Oekonomie-Besitzer zu Ziemetshausen, k. Ldg. Krumbach (Schwaben und Neuburg).

12) Götzfried, Georg, Landwirth in Weiler, Gemeinde Eppishausen, k. Ldg. Türkheim (Schwaben und Neuburg).

13) Wetthöffer, Conrad, Gasthausbesitzer und ausübender Landwirth zu Leutershausen, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).

14) Husterer, Jakob, Müller und Oekonomie-Besitzer auf der Wolkertshofer Mühl, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

15) Münch, Friedrich, Landwirth zu Rothenburg an der Tauber, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).

16) Roth, Georg, Bäckermeister und Oekonom zu Alfeld, k. Ldg. Sulzbach (Oberpfalz und von Regensburg).

17) Schild, Xaver, Gemeindevorsteher vom Schwärzhof, Gemeinde Hainsacker, k. Ldg. Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).

18) Schinner, Johann, Oekonomiegutsbesitzer von Grünberg, k. Ldg. Kemnath (Oberpfalz und von Regensburg).

19) Spegg, Leopold, Oekonom aus Hördt, Landcomm. Germersheim (Pfalz).

20) Hohenegger, Karl, Handelsmann und Oekonom zu Hengersberg, k. Ldg. gl. Ns. (Niederbayern).

21) Ackermann, Andreas, gräfl. v. Preysing'scher Oekonomiepächter zu Moos, k. Ldg. Osterhofen (Niederbayern).

22) Stöppich, Xaver, Oekonom zu Inningen, k. Ldg. Göggingen (Schwaben und Neuburg).

23) Westenthanner, Lorenz, Oekonomieguts-Besitzer zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldg. Haag (Oberbayern).

24) Schleinkofer, Ignaz, Tafernwirthschafts-Besitzer und ausübender Landwirth zu Giesing, k. Ldg. München rechts der Isar (Oberbayern).

c) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Holzapfel, Joseph, qu. k. Revierjäger und ausübender Landwirth zu Kreut, Gemeinde Sendling, k. Ldg. München (Oberbayern).

2) Kirmair, Joseph, herrschaftlicher Förster zu Scherneck, Gemeinde Rehling, k. Ldg. Aichach (Oberbayern).

3) Spindler, Johann Jobst, gräfl. v. Paumgarten'scher Guts-Oekonomie-Verwalter in Ering, k. Ldg. Simbach am Inn (Niederbayern).

4) Schröder, Karl, k. Revierförster zu Hördt, Landcomm. Germersheim (Pfalz).

5) Schmid, Fr., Tafernwirth und Oekonom zu Pellheim, k. Ldg. Dachau (Oberbayern).

6) Dinges, Martin, Mühlbesitzer, Oekonom und Essigfabrikant zu Schönhofen, k. Ldg. Hemau (Oberpfalz und von Regensburg).

7) Habenschaden, Peter, Bauer zu Bayern, Gemeinde Hainsacker, k. Ldg. Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).

8) Häring, Joseph, Bauersmann zu Kleinkonreuth, Gemeinde Matzersreuth, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

9) Uschold, Johann, Landwirth zu Untertresenfeld, Gemeinde Altenstadt, k. Ldg. Vohenstrauß (Oberpfalz und von Regensburg).

10) Schleicher, Johann Georg, Landwirth zu Regelsbach, k. Ldg. Schwabach (Mittelfranken).

11) Hezel, Friedrich Wilhelm, Landwirth zu Feuchtwang, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).

12) Neuschütz, August, Wirthschaftsbesitzer und ausübender Landwirth zu Langenzenn, k. Ldg. Cadolzburg (Mittelfranken).

13) Schäff, Johann, Daniel, Hammerwerks-Besitzer, Schmiedmeister und ausübender Landwirth zu Keidenzell, k. Ldg. Cadolzburg (Mittelfranken).

14) Knoll, Gotthard, Gastgeber und ausübender Landwirth zu Pleß, k. Ldg. Babenhausen (Schwaben und Neuburg).

15) Weber, Johann Georg, Landwirth und Gemeindepfleger zu Eggelsheim, k. Ldg. Forchheim (Oberfranken).

16) Eckardt, Johann Georg, Landwirth zu Bischofsheim, k. Ldg. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

17) Soller, Isidor, Hofbesitzer zu Geisenhausen, k. Ldg. Pfaffenhofen a./Ilm (Oberbayern).

18) Heißler, Franz Georg, k. Pfarrer zu Geretshausen, k. Ldg. Landsberg (Oberbayern).

19) Aschauer, Joseph, Probstbauer zu Straußdorf, k. Ldg. Ebersberg (Oberbayern).

20) Hinterreeker, Anton, Wiesbauernausträgler zu Wiessee, k. Ldg. Tegernsee (Oberbayern).

21) Seidl, Johann, Oekonom zu Erching, Gemeinde Hallbergsmoos, k. Ldg. Freising (Oberbayern).

22) Aigner, Johann Nepomuk, k. Posterpeditor und ausübender Land- und Gastwirth zu Malching, k. Ldg. Rotthalmünster (Niederbayern).

23) Bachhuber, Peter, Landwirth zu Göttersdorf, k. Ldg. Osterhofen (Niederbayern).

24) Ziegler, Johann, Bierbräuer und Oekonom zu Dachau, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

25) Pohmann, Georg, Landwirth zu Altenhofstetten, Gemeinde Michlneukirchen, k. Ldg. Falkenstein (Oberpfalz und von Regensburg).

26) Kerscher, Johann, Landwirth zu Breitenbach, Gemeinde Au, k. Ldg. Falkenstein (Oberpfalz und von Regensburg).

27) Schiesl, Johann, Bräuer, Tafernwirth und ausübender Landwirth zu Kemnath, k. Ldg. Neuburg vorm Wald (Oberpfalz und von Regensburg).

28) Meyer, Johann, Landwirth zu Deckersberg, Gemeinde Happurg, k. Ldg. Hersbruck (Mittelfranken).

29) Sebald, Michael, Landwirth zu Kleinhaslach, k. Ldg. Ansbach (Mittelfranken).

30) Höfel, Friedrich, Landwirth von Oberauerbach, k. Ldg. Mindelheim (Schwaben und Neuburg).

31) Konrad, Ferdinand, Bäcker und Oekonom zu Krumbach, k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

32) Seuberth, Konrad, Landwirth zu Eggolsheim, k. Ldg. Vorchheim (Oberfranken).

33) Schöpf, Franz Anton, Wachszieher und ausübender Landwirth zu Pfaffenhausen, k. Ldg. Mindelheim (Schwaben und Neuburg).

34) Löw, Johannes, Oekonom zu Marbach, k. Ldg. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

35) Gehring, Georg, Schullehrer zu Schlingen, k. Ldg. Kaufbeuern (Schwaben und Neuburg).

36) Nödl, Johann, Schmiedmeister und ausübender Landwirth zu Tauernfeld, Gemeinde Leutenbach, k. Ldg. Neumarkt (Oberpfalz und von Regensburg).

II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Thierärzte, Bezirks-Geometer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft nach §. II. des Fest-Programmes.

a) Die goldene Preismedaille von 5 Dukaten Gehalt mit Ehrendiplom und Preisbuch erhielten:

1) Ehrhard, Bezirks-Geometer zu Aibling, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

2) Rar, k. Landrichter zu Eichstädt, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).

3) Nagel v., Carl, k. Landrichter zu Landsberg, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

4) Taeubler, Matthäus, k. II. Landgerichts-Assessor zu Landshut (Niederbayern).

5) Schweinhammer, Gemeinde-Vorsteher zu Ismaning, k. Ldg. München (Oberbayern).

b) Die große silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Keller III., Johann Michael, Bürgermeister zu Leimersheim, Landcomm. Germersheim (Pfalz).

2) Pfaffel, Franz, Gemeinde-Vorsteher zu Wolkertshofen, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).

3) Buhler, Adam, Thierarzt zu Oettingen, k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).
4) Härdtlein, Johann Leonhard, Gemeinde-Vorsteher zu Gundelsheim, k. Ldg. Ellingen (Mittelfranken).
5) Koneberg, Ferdinand, k. I. Langerichts-Assessor zu Krumbach, k. Ldg. gl. N. (jetzt k. Landrichter zu Bißingen) (Schwaben und Neuburg).
6) Leinisch, Johann Ulrich, k. protestantischer Pfarrer zu Alfeld, k. Ldg. Sulzbach (Oberpfalz und von Regensburg).
7) Hürber, Johann Michael, Gemeinde-Vorsteher zu Hartershofen, k. Ldg. Rothenburg (Mittelfranken).
8) Haaß, Adam, Bürgermeister zu Obrigheim, Landcomm. Frankenthal (Pfalz).
9) Heißler, Franz Georg, k. Pfarrer zu Geretshausen, k. Ldg. Landsberg (Oberbayern).

c) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Wittmann, Dominikus, Gemeinde-Vorsteher zu Langenpettenbach, k. Ldg. Dachau (Oberbayern).
2) Kleist, Johann Adam, Seminarschullehrer zu Schwabach, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).
3) Dunz, Christian, Gemeinde-Vorsteher zu Berolzheim, k. Ldg. Heidenheim (Mittelfranken).
4) Mabel, Joseph, Schullehrer zu Lachen, k. Ldg. Ottobeuren (Schwaben und Neuburg).
5) Müllbauer, Joseph, Schullehrer zu Rettenbach, k. Ldg. Falkenstein (Oberpfalz und von Regensburg).
6) Voglgsang, Peter, Landgerichts-Thierarzt zu Donauwörth k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).
7) Raab, Johann Leonhard, Schullehrer zu Wörnitzostheim, k. Ldg. Nördlingen (Schwaben und Neuburg).
8) Lutz, Michael, Gemeinde-Vorsteher zu Dittenheim, k. Ldg. Heidenheim (Mittelfranken).
9) Freissinger, Sebastian, Gemeinde-Vorsteher zu Willersdorf, k. Ldg. Forchheim (Oberfranken).
10) Gambichler, Andreas, k. Revierförster zu Klaushof, k. Ldg. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg).
11) Peintner, Franz, Gemeinde-Vorsteher zu Malching, k. Ldg. Rotthalmünster (Niederbayern).
12) Kitzing, Andreas, Distrikts-Straßenaufseher zu Münnerstadt, k. Ldg. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).
13) Hofmann, Michael, Schullehrer zu Stralsbach, k. Ldg. Kissingen (Unterfranken und Aschaffenburg).
14) Jungkunz, Kaufmann und Bürgermeister zu Lichtenberg, k. Ldg. Naila (Oberfranken).
15) Haag, Georg Michael, Gemeinde-Vorsteher zu Neustetten, k. Ldg. Rothenburg a./T. (Mittelfranken).
16) Bauer, Andreas, Gemeinde-Vorsteher zu Offenbau, k. Ldg. Greding (Mittelfranken).
17) Gröner, Thomas, Elementarschullehrer zu Ebenfeld, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).
18) Schuster, Stephan, Gemeinde-Vorsteher zu Raffenfels k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).
19) Engl, Franz, Gemeinde-Vorsteher zu Eberswang, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).
20) Schiele, Johann, Gemeinde-Vorsteher zu Meilnhofen, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).
21) Spreng, Zachäus, Gemeinde-Vorsteher zu Egweil, k. Ldg. Eichstädt (Mittelfranken).
22) Brand, Johann Baptist, Gemeinde-Vorsteher zu Greding, k. Ldg. gl. N. (Mittelfranken).
23) Jahrsdorfer, Joseph, Gemeinde-Vorsteher zu Hardorf, Gemeinde Aicha a./D., k. Ldg. Osterhofen (Niederbayern).

24) Schmid, Johann Thomas, Handelsmann und vormaliger Magistratsrath zu Naila, k. Ldg. gl. N. (Oberfranken).

III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten nach §. III. des Fest-Programmes.

A. Männliche Dienstboten.

a) Die große silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Nagl, Ignaz, für 54jährige Dienstzeit bei dem Wimmerbauer zu Langenbruck, Gemeinde Beutelsbach, k. Ldg. Vilshofen (Niederbayern).

2) Hilger, Joseph, für 44jährige Dienstzeit bei Specht, Karl, Pulverfabrikant zu Raitenhaslach, k. Ldg. Burghausen (Oberbayern).

3) Pöller, Adam, für 41jährige Dienstzeit bei Frank, Elisabetha, Oekonomiebesitzers-Wittwe zu Treppenstein, Gemeinde Mähring, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

4) Attenberger, Simon, für 38jährige Dienstzeit bei Westenthanner, Lorenz, Oekonomie-Besitzer zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldg. Haag (Oberbayern.)

5) Egger, Johann, für 37jährige Dienstzeit bei Heiß, Genovefa, zu Branthofen, Gemeinde Petting, k. Ldg. Laufen (Oberbayern).

6) Braun, Simon Friedrich, für 36jährige Dienstzeit bei Burger, Georg Heinrich, Webermeister zu Steben, k. Ldg. Naila (Oberfranken).

7) Zimmermann, Georg, für 35jährige Dienstzeit bei Zimmermann, Thomas, Halbhäusler von Troschenreuth, Gemeinde Hauendorf, k. Ldg. Bayreuth (Oberfranken).

8) Müller, Martin, für 35jährige Dienstzeit bei Rauner, Michael, Müllermeister zu Inningen, k. Ldg. Göggingen (Schwaben und Neuburg).

b) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom und Preisbuch erhielten:

1) Steinlechner, Franz, für 34jährige Dienstzeit bei Sprüderer, Mathias, Kleinkammerbauer zu Hofschallern, Gemeinde Stammham, k. Ldg. Altenötting (Oberbayern).

2) Zeitler, Joseph, für 34jährige Dienstzeit bei Adolph von Grafenstein, Rittergutsbesitzer zu Hofmark Gänlas, k. Ldg. Auerbach (Oberpfalz und von Regensburg).

3) Wolfshöfer, Joh. Georg, für 33jährige Dienstzeit bei Schoberth, Georg Friedrich, Gastwirth zu Frankenhaag, k. Ldg. Bayreuth (Oberfranken).

4) Zistler, Andreas, für 32jährige Dienstzeit bei Burgl, Georg, Oekonom in Bogen, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

5) Jaudl, Thomas, für 30jährige Dienstzeit bei Strein, Georg, Oekonom zum Sigl von Weigersing, Gemeinde Törwang, k. Ldg. Rosenheim (Oberbayern).

6) Schönhuber, Michael, für 30jährige Dienstzeit bei Huber, Johann, Halbhofbauer zu Grottenbach, Gemeinde Walbergskirchen, k. Ldg. Pfarrkirchen (Niederbayern).

7) Fischer, Georg, für 28jährige Dienstzeit bei Wochinger, Eduard, Gutsbesitzer von Hölzhof, k. Ldg. Regenstauf (Oberpfalz und von Regensburg).

8) Schaber, Rasso, für 28jährige Dienstzeit bei Friedinger, Mathias, Hutterbauer zu Alling, k. Ldg. Bruck (Oberbayern).

9) Kneidl, Johann, für 28jährige Dienstzeit bei Barth, Johann, Oekonom zu Zwergau, k. Ldg. Erbendorf (Oberpfalz und von Regensburg).

10) Simml, Kaspar, für 28jährige Dienstzeit bei Franz Xaver Freiherr von Magerl, k. Käm-

merer zu Wiesenfelden, k. Ldg. Mitterfels (Niederbayern).

11) Aigner, Johann, für 27 jährige Dienstzeit bei Franz Xaver Freiherr von Magerl, k. Kämmerer zu Wiesenfelden, k. Ldg. Mitterfels (Niederbayern).

12) Diringer, Johann, für 26 jährige Dienstzeit bei Schmid, Johann, Sporermeister zu Rosenheim, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

13) Wertinger, Jakob, für 26 jährige Dienstzeit bei Altmann, Joseph, Landwirth zu Schneipping, Gemeinde Langenamming, k. Ldg. Osterhofen (Niederbayern).

14) Gruber, Michael, für 26 jährige Dienstzeit bei Riel, Franz Joseph, Wagnermeister zu Burgheim, k. Ldg. Neuburg a./D. (Schwaben und Neuburg).

15) Kiesling, Konrad, für 26 jährige Dienstzeit bei Geigenmüller, Andreas Johann, Müller zu Leestenbachmühle, Gemeinde Weißenstadt, k. Ldg. Kirchenlamitz (Oberfranken).

16) Dusch, Albrecht, für 26 jährige Dienstzeit bei Caroli, Ludwig, gräfl. Ortenburg'scher Kanzleirath zu Tambach, Gemeinde Altenhof, k. Ldg. Seßlach (Oberfranken).

17) Werner, Nikolaus, für 25 jährige Dienstzeit bei Baier, Heinrich, Korbhändler zu Michelau, k. Ldg. Lichtenfels (Oberfranken).

18) Wölfel, Michael, für 25 jährige Dienstzeit bei Künzel, k. Pfarrer zu Neustädtlein am Forst, k. Ldg. Thurnau (Oberfranken).

19) Hanft, Johann, für 24 jährige Dienstzeit bei Eich, Nikolaus, Gastwirth zu Michelau, k. Ldg. Lichtenfels (Oberfranken).

20) Wiedmann, Peter, für 24 jährige Dienstzeit bei Ludwig Freiherr von Gohren, k. Kämmerer zu Neufeld, Gemeinde Schwabing, k. Ldg. München (Oberbayern).

21) Straßer, Nikolaus, für 21 jährige Dienstzeit bei Weißauer, Paul, Müller zu Mariaberg, Gemeinde Raitenhaslach, k. Ldg. Burghausen (Oberbayern).

22) Kreil, Joseph, für 20 jährige Dienstzeit bei Valentin, Barbara, Buchbinders-Wittwe zu Osterhofen, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

23) Baith, Johann, für 20 jährige Dienstzeit bei Rethbauer, Adam, Müller zu Deggendorf, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

24) Seidl, Georg, für 19 jährige Dienstzeit bei Aumer, Georg, Kramer zu Falkenstein, k. Ldg. gl. N. (Oberpfalz und von Regensburg).

25) Hackenlechner, Georg, für 18 jährige Dienstzeit bei Remelberger, Theresia, Gastwirthin zu Nonnreuth, Gemeinde Asten, k. Ldg. Tittmoning (Oberbayern).

26) Remer, Kaspar, für 18 jährige Dienstzeit bei Kreitmayer, Ignaz, Wirth zu Hohenthan, k. Ldg. Aibling (Oberbayern).

27) Schrems, Michael, für 18 jährige Dienstzeit bei Gleißner, Franziska, Bauers-Wittwe zu Gründlbach, Gemeinde Matzersreuth, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

28) Sperl, Georg, für 17 jährige Dienstzeit bei Heigl, Joseph, Tafernwirth zu Anzing, k. Ldg. Ebersberg (Oberbayern).

29) Plar, Joseph, für 17 jährige Dienstzeit bei Gradl, Michael, Landwirth zu Großkonreuth, Gemeinde Poppenreuth, k. Ldg. Tirschenreuth (Oberpfalz und von Regensburg).

30) Deß, Jakob, für 17 jährige Dienstzeit bei Betz, Michael, Landwirth zu Leiterzhofen, Gemeinde Ergertshofen, k. Ldg. Hemau (Oberpfalz und von Regensburg).

31) Hättinger, Michael, für 17 jährige Dienstzeit bei Gerngroß, Veit Ulrich, Gutsbesitzer zu Harthof, Gemeinde Schernfeld, k. Lgd. Eichstädt (Mittelfranken).

B. Weibliche Dienstboten.

a) Die große silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom erhielten:

1) Pöller, Magdalena, für 43jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

2) Hinkelmann, Juliana, für 40jährige Dienstzeit bei Wagner, Daniel, qu. Schullehrer zu Altenglau, Landcomm. Cusel (Pfalz).

3) Hauber, Walburga, für 39jährige Dienstzeit bei Wolf, Jakob, Landwirth zu Birkhausen, k. Ldg. Wallerstein (Schwaben und Neuburg).

4) Müller, Katharina, für 36jährige Dienstzeit bei Beurer, Maria, Mühlgutsbesitzerin zu Zusmarshausen, k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

b) Die kleine silberne Preismedaille mit Ehren-Diplom erhielten:

1) Aumüller, Elisabeth, für 34jährige Dienstzeit bei Seipel, Johann, Bäckermeister zu Aufenau, k. Ldg. Orb (Unterfranken und Aschaffenburg).

2) Rheiner, Theresia, für 34jährige Dienstzeit bei Kraus, Michael, Landwirth auf dem Maierhofe, Gemeinde Zirgesheim, k. Ldg. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

3) Holhut, Barbara, für 31jährige Dienstzeit bei Dietrich, Adam, Landwirth zu Trainau, k. Ldg. Lichtenfels (Oberfranken).

4) Sappl, Anna, für 30jährige Dienstzeit bei Hofreiter, Anton, b. Handelsmann zu Simbach, k. Ldg. Landau (Niederbayern).

5) Hösl, Anna Maria, für 30jährige Dienstzeit bei Prösl, Anna, Oekonomiebesitzerin zu Gösen, Gemeinde Tremmersdorf, k. Ldg. Eschenbach (Oberpfalz und von Regensburg).

6) Schrimpf, Magdalena, für 29jährige Dienstzeit bei Kraus, Georg, Landwirth zu Mettenbuch, Gemeinde Metten, k. Ldg. Deggendorf (Niederbayern).

7) Geck, Katharina, für 28jährige Dienstzeit bei Lochner, Johann, Landwirth zu Kirchehrenbach, k. Ldg. Forchheim (Oberfranken).

8) Krinner, Anna Maria, für 27jährige Dienstzeit bei Wörl, Theresia, Landwirthin zum Jacker im Thal, Gemeinde Unterfischbach, k. Ldg. Tölz (Oberbayern).

9) Lochner, Anna, für 27jährige Dienstzeit bei Mayer, Peter Anton, Benefiziat zu Velden, k. Ldg. Vilsbiburg (Niederbayern).

10) Schiele, Theresia, für 27jährige Dienstzeit bei Kayser, Joseph, Landwirth auf dem Schellenbergerhof, Gemeinde Zirgesheim, k. Ldg. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

11) Reichl, Anna Maria, für 26jährige Dienstzeit Kreil Joseph, b. Bierbräuer zu Tittmoning, k. Ldg. gl. N. (Oberbayern).

12) Dehn, Katharina, für 25jährige Dienstzeit bei Müllerklein, Georg, Gastwirth zu Karlstadt, k. Ldg. gl. N. (Unterfranken und Aschaffenburg).

13) Bugisberger, Anna, für 25jährige Dienstzeit bei Baumgartер, Georg, Müller zu Deggendorf, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

14) Müller, Anna Margaretha, für 24jährige Dienstzeit bei Greim, Johann Georg, Landwirth zu Bug, k. Ldg. Hof (Oberfranken).

15) Schirnbeck, Franziska, für 23jährige Dienstzeit bei Mayr, Sebastian, Gastgeber zu Buchhausen, k. Ldg. Mallersdorf (Niederbayern).

16) Burghart, Magdalena, für 23jährige Dienstzeit bei Raith, Simon, Schullehrer in Feichten, k. Ldg. Burghausen (Oberbayern).

17) Lärmer, Theres, für 22jährige Dienstzeit bei Lipp, Sebastian, Wirth von Berg, Gemeinde Metten, k. Ldg. Deggendorf (Niederbayern).

18) Riebel, Barbara, für 21jährige Dienst-

zeit bei Scherber, August, qu. k. Revierförster zu Thierstein, k. Ldg. Selb (Oberfranken).

19) Hausner, Anna Maria, für 21 jährige Dienstzeit bei Löhl, Alois, Gemeinde-Vorsteher zu Ohlangen k. Ldg. Hilpoltstein (Oberpfalz und von Regensburg).

20) Schwarz, Josepha, für 21 jährige Dienstzeit bei Remelberger, Theresia, Gastwirthin zu Nonnreut, Gemeinde Asten, k. Ldg. Tittmoning (Oberbayern).

21) Mayer, Theresia, für 21 jährige Dienstzeit bei Redlbacher, Georg, b. Bierbräuer zu Geiselhöring, k. Ldg. Mallersdorf (Niederbayern).

22) Bauer, Carolina, für 21 jährige Dienstzeit bei Cotta, Emil, k. Appellationsgerichtsrathe zu Zweibrücken (Pfalz).

23) Dittrich, Kunigunda, für 21 jährige Dienstzeit bei Porzelt, Johann Georg, Schullehrer zu Marktkraitz, k. Ldg. Lichtenfels (Oberfranken).

24) Ströber, Anna Maria, für 20 jährige Dienstzeit bei Friedrich, Georg, Oekonomiebesitzer zu Streit, Gemeinde Frankenhaag, k. Ldg. Baireuth (Oberfranken).

25) Markertin, Margaretha, für 20 jährige Dienstzeit bei Klau, Samuel, Oekonom zu Theilheim, k. Ldg. Werneck (Unterfranken und Aschaffenburg).

26) Bauer, Anna Maria, für 20 jährige Dienstzeit bei Schiesl, Joseph, Landwirth zu Unterstarzen, Gemeinde Unterhausbach, k. Ldg. Eggenfelden (Niederbayern).

27) Schneider, Katharina, für 20 jährige Dienstzeit bei Kinsinger, Katharina, Müllerin zu Walshausen, Landcomm. Zweibrücken (Pfalz).

28) Maier, Maria, für 20 jährige Dienstzeit bei Denz, Johann, k. Forstwart zu Tarsöldern, k. Ldg. Neunburg v./W. (Oberpfalz und von Regensburg).

29) Milböck, Barbara, für 19 jährige Dienstzeit bei Westenthanner, Lorenz, Oekonom zum Nagl in Mainbach, Gemeinde Schwindkirchen, k. Ldg. Haag (Oberbayern).

30) Feineis, Maria, für 18 jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

31) Sedlmair, Theresia, für 18 jährige Dienstzeit bei Bollinger, Franz, Landwirth zu Germering, k. Ldg. Bruck (Oberbayern).

32) Nirschl, Maria, für 17 jährige Dienstzeit bei Bergmüller, Anton, b. Bierbräuer zu Hengersberg, k. Ldg. gl. N. (Niederbayern).

33) Reindl, Theresia, für 17 jährige Dienstzeit bei Rösler, Theresia, Kaufmannswittwe zu Kemnath, k. Ldg. gl. N. (Oberpfalz und von Regensburg).

IV.

Preise für Leistungen von Gesammt-Gemeinden nach §. IV. des Festprogrammes.

a) Die große silberne Preismedaille sammt Ehren-Diplom und Preisbuch, dann landwirthschaftlichen Instrumenten erhielten:

Die Gemeinden:

1) Pföfflingen, k. Ldg. Wallerstein (Schwaben und Neuburg).

2) Oettingen, k. Ldg. gl. N. (Schwaben und Neuburg).

3) Hendungen, k. Ldg. Mellrichstadt (Unterfranken und Aschaffenburg).

4) Dietersheim, k. Ldg. Neustadt a./A. (Mittelfranken).

b) Ehrendiplom, Preisbuch und landwirthschaftliche Instrumente erhielten:

Die Gemeinden:

1) Winterrieden, k. Ldg. Babenhausen (Schwaben und Neuburg).

2) Ebermergen, k. Ldg. Donauwörth (Schwaben und Neuburg).

3) Mömlingen, k. Ldg. Obernburg (Unterfranken und Aschaffenburg).

4) Groschlattengrün, k. Ldg. Waldsassen (Oberpfalz und von Regensburg).

☞ **Zu Nro. 99. erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Sonnabend den 9. Dezember **1854.**

Inhalt:

Die Sonntagsfeier und die Verlegung der Kirchweihfeste. — Armenpflegschaftsrathswahl der Stadt Passau für $18^{54}/_{55}$. — Die rechtzeitige Anbringung der Gesuche um Verleihung und Erneuerung der Handels-Patente. — Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld. — Ableben der Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmanns Simon Mayer aus Falzkotten. — Die Blocade der russischen Küsten und Seehäfen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3685.

An die kgl. Stadtkommissariate u. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Sonntagsfeier und die Verlegung der Kirchweifeste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Wiewohl eine würdige Feier der Sonn- und Festtage wesentlich zur Erhaltung und Belebung des religiösen Sinnes beiträgt, weßhalb die Staatsregierung mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln bestrebt ist, die allseitige Heilighaltung der Sonn- und Festtage herbeizuführen und deren Störungen zu beseitigen, wird dennoch vielfach und wohl nicht ohne Grund geklagt, daß die dießfalls erlassenen Verordnungen nicht allenthalben zur Geltung gelangen, daß manche Behörden in gänzlicher Verkennung einer ihrer wichtigsten Aufgaben diesen Gegenstand nur wenig beachten und sich auf die anbefohlene Ausschreibung der ertheilten Vorschriften beschränken, den Vollzug und die genaue Ueberwachung hiegegen völlig vernachläßigen.

In Erfüllung eines höchsten Ministerial-Auftrages und mit spezieller Hinweisung auf:

1) die allerhöchste Verordnung vom 8. Februar 1845, die Feier der Sonn- und Festtage betr. — ausgeschrieben im Kreisblatt unter'm 13. Februar 1845 (Stück 8 Seite 141), sowie neuerlich unter'm 26. Jänner 1851 (Stück 11 S. 103) und außerordentliche Beilage hiezu).

2) Die Finanz-Ministerial-Entschließung vom 6. März 1845, die Schließung der Lotto-Comptoirs während des vormittägigen Gottesdienstes betreff., nach höchster Entschließung des Ministeriums des Innern ausgeschrieben unter'm 22. März 1845 (Kreisbl. St. 13 S. 219), dann wiederholt unter'm

29. Jänner 1851 (Beilage zu Stück 11 wie oben).

3) Die allerhöchste Entschließung vom 29. Juli 1848, den Betrieb des Müllergewerbs an Sonn- und Feiertagen (autographirte Ausschreibung vom 6. März 1849).

4) Die allerhöchste Verordnung, das Verbot des Abhaltens von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen, vom 28. Mai 1850 (ausgeschrieben im Kreisblatt 1850 S. 312) und Landtags-Abschied Abschn. I §. 12 (Kreisblatt 1850 S. 520).

5) Die Ministerial-Entschließung vom 23. Jänner vorigen Jahres, die Feier der Sonn- und Festtage von Seite der Behörden (ausgeschrieben im Kreisblatt 1853 S. 95).

6) Die Ministerial-Entschließung vom 17. August v. Js., die Verlegung der Kirchweih-Feste betreff., und die frühere hieher bezügliche autographirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 21. September 1852, endlich in Bezug auf §. 97 der Instruktion für Gemeinde-Visitationen vom 2. Juli v. Js. (ausgeschrieben im Kreisblatte unter'm 16. ejusdem Beilage zu St. 59 S. 13) —

werden demnach die sämmtlichen Polizeibehörden aufgefordert, sich mit den geistlichen Behörden hierüber in angemessenes Benehmen zu setzen, und sofort die angeführten Ausschreibungen nicht nur wiederholt in den bestehenden Lokal-Amts- oder Wochenblättern zu veröffentlichen, sondern in den Landgemeinden auch sämmtliche ihrem ganzen Inhalte nach durch die Gemeindevorsteher noch besonders verkünden zu lassen, worüber die Vollzugs-Anzeigen zu den Amtsakten einzufordern sind.

Die Gemeindevorsteher sind ferner (namentlich auch bei den Quartal-Versammlungen und Gemeinde-Visitationen) anzuweisen, pflichtschuldig mitzuwirken, daß die Feier der Sonn- und Festtage würdig beachtet, und jede Uebertretung zur verdienten Strafe gebracht werde, und gleicher Mitwirkung und Anzeige ist sich auch von Seite der untergeordneten Vollzugs-Organe zu versichern.

Ueber diesen Gegenstand sind zum Nachweis des bethätigten Vollzugs gesonderte Akten anzulegen, welche insbesonders die vorbemerkten Verkündungs-Nachweise, als auch die speciellen Straf-Verhandlungen nebst Anzeigen zu enthalten haben, und künftig quartaliter mit den übrigen Verhandlungen einzusenden sind, welche zu dem Bericht in Betreff der Verbesserung der Lage der Minderbemittelten vorgelegt werden müssen.

Es wird erwartet, daß die Behörden namentlich auch die Visitationen der Magistrate und Landgemeinden nach höchster Ministerial-Entschließung vom 2. Juli v. Js. dazu benützen, die genaue Erfüllung der fraglichen, neu einzuschärfenden Bestimmungen zu kontroliren, wie anderseits die unterfertigte Stelle nicht ermangeln wird, eine gleiche Prüfung der Thätigkeit der äußeren Behörden bei den Rundreisen des kgl. Regierungs-Präsidenten, sowie bei den nach höchster Ministerial-Entschließung vom 3. Juni, und vom 12. Juli v. Js., die Visitationen der Polizeibehörden, dann der unmittelbar untergeordneten Magistrate betr., anzuordnenden Geschäfts-Visitationen eintreten zu lassen.

Landshut, den 25. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5770.

(Armenpflegschaftsrathswahl der Stadt Passau für 18⁵⁴/₅₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende Personen, welche als unständige Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Passau pro 18⁵⁴/₅₇ neu gewählt wurden, sind un-

ter'm Heutigen von unterfertigter Stelle als solche bestätigt worden:

a) aus der Altstadt: 1) Ambros Dullinger, Privatier; 2) Adolph Pauer, Kaufmann. Ersatzmann: Franz Aigner, Gastwirth.

b) aus dem Neumarkt: 1) Georg Zimmermann, Kaufmann; 2) Anton Gäßl, Sattler. Ersatzmann: Johann Fischer, Nagelschmid.

c) aus der Innstadt: Xaver Rehaber, Gärtner. Ersatzmann: Franz Kuchler, Lederer.

d) aus der Ilzstadt: Peter Huber, Gastwirth. Ersatzmann: Johann Meisingereder, Hafner.

e) aus der Klasse der nicht bürgerlichen Einwohnerschaft: 1) Martin Heufelder, Domprobst; 2) Balthasar Schaller, k. quiesz. Landgerichtsassessor. Ersatzmann: Gächter, k. quieszirter Hauptmann.

Landshut, den 28. November 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6508.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die rechtzeitige Anbringung der Gesuche um Verleihung und Erneuerung der Handels-Patente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei bevorstehendem Ablaufe des Kalenderjahres wird den k. Distrikts-Polizeibehörden die Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 18. Juni 1850 (Kreisblatt Seite 402) zur genauesten Darnachachtung hiedurch mit dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß vereinzelt einkommende oder verspätete Gesuche nicht berücksichtigt werden würden.

Landshut, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6496.

(Die Verloosung der älteren k. k. österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 13. November ds. Js. stattgefundenen 261. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 238 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar:

Nr. 80,220 mit $^1/_{10}$tel der Kapitalssumme,
Nr. 80,782 bis 80,807,
Nr. 80,808 mit $^1/_8$tel der Kapitalssumme,
Nr. 80,810 bis Nr. 80,938,
Nr. 80,939 mit $^1/_4$tel der Kapitalssumme, und
Nr. 80,940 bis Nr. 81,014

im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,008,395 fl. 53 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der Niederösterreichischen Landes-Regierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue, nach dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach die Interessen der Gemeinden und Stiftungen, dann der Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 5. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6790.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Ableben der Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmannes Simon Mayer aus Salzkotten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mit Erledigung des Auftrag's bezeichneten Betreffs vom 31. Oktober dfs. Jrs. (vide Kreis-

Amtsblatt S. 1315) noch ausständigen Behörden werden zu dessen Befolgung binnen 8 Tagen hiemit aufgefordert.

Landshut, den 6. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6707.

(Die Blokade der russischen Küsten und Seehäfen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange der durch das Kreisamtsblatt ergangenen Bekanntmachungen vorstehenden Betreffes vom 7. Juli, 3. August, 10. September, 27. Oktober und 26. November lauf. Js. wird hiemit zur Kenntniß des Handelsstandes gebracht, daß die Blokade der nachstehenden russischen Häfen aufgehoben ist:

Die Inseln Aro, Uto, Aland-Archipel, Nystadt, Bjorneborg, Christiansbad, Wasa, Walgrund-Inseln, Klein-Carleby, Jacobstad, Groß-Carleby, Lotto, Kalojoki, Brahistad, Uleaborg, Karle-Insel, Ijo Gestila, Kemi und alle inzwischen liegende russische Häfen bis Neder Tornea, das an der Spitze des Bothnischen Golfes, in (ungefähr) 65° 50′ nördlicher Breite, 24° 15′ östlicher Länge gelegen ist.

Landshut, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 3. Dezember l. Js. ist der Schullehrer Franz Preisinger zu Wiesing, k. Landgerichts Viechtach, auf sein Ansuchen von dem Antritte des Schuldienstes zu Elisabethszell, k. Landgerichts Mitterfels, enthoben und letztere Diensstelle dem Schullehrer Michael Leibl von Peraftorf, k. Landgerichts Bogen, übertragen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 30. November 1854.

	Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ % prompt	85½	—
»	à 4 % »	91	—
»	à 4½ % »	95½	—
»	à 5 % » » II.	—	—
»	à 5 % » » III. . . .	99½	—
»	à 5 % » » IV.	100½	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %	90	—
Bank-Aktien	. . . . Div. II. Sem. . . .	706	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. November 1854.	Waizen	—	146	146	144	2	28	3	27	42	26	52	—	—	—	2
		Korn	11	35	46	40	6	24	47	24	9	23	23	1	21	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	14	52	14	31	14	22	—	—	—	17
		Haber	—	44	44	44	—	8	30	8	—	7	35	—	—	—	6
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 5. Dezember 1854.	Waizen	—	15	15	15	—	29	48	28	—	27	15	—	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	14	—	13	18	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	54	7	30	—		—	—	—	18
Geiselhöring	Vom 5. Dezember 1854.	Waizen	—	22	22	22	—	27	54	27	36	27	—	—	54	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	24	—	24	—	24	—	—	30	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	14	—	13	36	13	15	—	—	—	30
		Haber	—	6	6	6	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. November 1854.	Waizen	—	32	32	31	1	28	44	28	8	26	5	—	33	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	27	—	26	9	25	52	—	21	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	12	2	8	29	8	8	7	39	—	24	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 4. Dezember 1854.	Waizen	—	130	130	130	—	30	15	29	24	29	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	228	228	228	—	13	30	13	18	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	30	7	24	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Dezember 1854.	Waizen	330	844	1174	1134	40	30	30	29	20	27	46	—	—	—	4
		Korn	5	123	128	117	11	27	35	26	56	26	7	—	—	—	16
		Gerste	125	1697	1822	1684	138	15	—	14	2	13	8	—	—	—	10
		Haber	1	342	343	336	7	7	52	7	31	7	4	—	—	—	1
Mainburg	Vom 6. Dezember 1854.	Waizen	8	235½	242½	243½	—	30	—	29	15	27	—	—	—	—	19
		Korn	18	25	43	25	18	26	—	25	30	25	—	—	—	—	1
		Gerste	—	162	162	162	—	15	3	14	44	14	—	—	—	—	2
		Haber	—	36	36	36	—	8	—	7	22	6	46	—	—	—	5
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Dezember 1854.	Waizen	—	76	76	76	—	28	33	26	21	24	—	—	19	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	25	—	23	51	22	—	1	9	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	14	15	13	37	13	—	—	—	—	17
		Haber	—	62	62	62	—	7	18	6	43	6	—	—	6	—	—
Passau	Vom 5. Dezember 1854.	Waizen	2½	1	3½	3½	—	30	—	29	—	27	—	1	56	—	—
		Korn	54	11	65	48	17	25	47	25	22	24	59	—	9	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	14	48	—	—	—	6	—	—
		Haber	8	38½	46½	45½	1	7	57	7	44	7	34	—	—	—	17
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Dezember 1854.	Waizen	3	39	42	39	3	32	—	29	4	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	14	30	14	15	12	—	—	—	—	10
		Haber	—	8	8	8	—	7	36	7	10	7	—	—	—	—	17
Pilsting	Vom 5. Dezember 1854.	Waizen	—	65	65	65	—	30	—	29	8	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	566	566	566	—	14	12	13	24	12	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Dezember 1854.	Waizen	69	254	323	305	18	28	29	27	33	26	13	—	13	—	—
		Korn	27	231	258	206	52	24	3	23	32	22	30	1	38	—	—
		Gerste	31	456	487	467	20	13	24	12	59	12	13	—	7	—	—
		Haber	4	188	192	192	—	8	26	8	—	7	4	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 6. Dezember 1854.	Waizen	336	119	455	287	168	28	34	27	47	26	48	—	52	—	—
		Korn	32	22	54	43	11	24	42	24	21	24	4	—	—	—	10
		Gerste	94	54	148	73	75	14	18	13	35	13	6	—	37	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	56	7	34	7	9	—	—	—	21

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Mittwoch den 13. Dezember **1854.**

Inhalt:

Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Waldmünchen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6517.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verhältnisse derjenigen Personen, welche Musik auf Erwerb treiben, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die mittelst Regierungs-Rescripts vom 20. Jänner 1838, durch das Kreisblatt (S. 68) veröffentlichte Ministerial-Ausschreibung vom 29. Dezember 1837 Ziff. IV. 9, dann die autogr. Regierungs-Ausschreibung bez. Betr. vom 17. April 1839 Nr. 11,893, endlich die Regierungs-Ausschreibung vom 28. Septbr. 1852 (Kreisblatt St. 78) werden die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden wegen rechtzeitiger Vorlage der Musik-Lizenz Bewerbungen und der betr. Verzeichnisse mit dem Anhange hiedurch erinnert, daß vereinzelnten oder verspäteten Gesuchen eine Berücksichtigung für das Jahr 1855 nicht mehr würde zugewendet werden.

Landshut, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 5564.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 21. November d. Js. wurde am 14. Juli l. Js. beim Landgerichte Weilheim einem reisenden Handwerksgesellen ein falsches „Ein Gulden zwölf Kreuzer" Geldstück abgenommen, welches er vor mehr als einem Jahre in Kufstein eingewechselt haben will.

Die Münze trägt auf der Aversseite das Kopfbild des Herzogs Friedrich August von Sachsen mit der Umschrift in Fraktur:

„Friedrich August D. G. D. Sax. Elector,"
auf der Reversseite das Wappen mit der Umschrift: XX. Eine feine Mark. F. und die Jahreszahl 1771.

Nach der Untersuchung besteht diese falsche Münze aus 5löthigem Silber und hat einen Wirth von 20 kr.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, vor Annahme dieser Münzen zu warnen, der Weiterverbreitung möglichst vorzubeugen und im Falle der Entdeckung solcher geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4619.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, vom 7. November d. Js. wurde im Monate August lauf. Js. im Landgerichts-Bezirke Miltenberg ein falsches Halbguldenstück bayerischen Gepräges in Umlauf gesetzt.

Dasselbe trägt auf der einen Seite das Bildniß Seiner Majestät des Königs Ludwig I. von Bayern, auf der andern Seite in einem Eichenlaubkranze die Bezeichnung: „½ Gulden 1845," besteht aus Zinn, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und auf einer Drehbank mittelst eines Radir-Rädchens geraubert. Dieser Rand ist das auffallendste Kennzeichen der Unächtheit dieses Stückes.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Auftrag, gegen deren Verfertigung und Verbreitung Spähe zu verfügen, und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 7. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6812.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats zu Waldmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge Mittheilung der königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 2. d. Mts. bez. Betreffs ist das Landgerichts-Physikat Waldmünchen in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 8. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Sonnabend den 16. Dezember **1854.**

Inhalt:

Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung des Michael Krätzer von Weikersheim, k. würtemb. Oberamtsgerichts Mergentheim. — Das germanische Museum in Nürnberg. — Die Landesverweisung des ledigen Francesko Pirreska aus Venedig. — Carfiren falscher Münzen. — Der definitive Winterbiersatz. — Zander Ernst Dr. wegen Mißbrauchs der Presse. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5762.

An die kgl. Stadtkommissariate u. sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Ausweisung des Michael Krätzer von Weikersheim, k. würtemberg. Oberamtsgerichts Mergentheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 20. November ds. Js. in bez. Betreffe wurde der ledige Maurergeselle Michael **Krätzer** von **Weikersheim**, k. würtembergischen Oberamtsgerichts Mergentheim, durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 19. Oktober l. Js., welches bereits die Rechtskraft beschritten hat, wegen ausgezeichneten Diebstahls zu zwei Jahren Arbeitshausstrafe verurtheilt, und nach erstandener Strafe aus dem Königreiche verwiesen.

Die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes werden hiemit in Gemäßheit der höchsten Ministerial-Entschließung vom 25. Oktober 1854, die Aufsicht auf Landesverwiesene betr., von der Landesverweisung des unten signalisirten Michael Krätzer mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Bekanntgebung der Personalbeschreibung, der Heimath, des Verbrechens u. s. w. des Michael Krätzer vor Gestattung jeden Aufenthaltes an den Verwiesenen unter geeigneter Strafandrohung zu verwarnen, zu dessen Ergreifung und Einlieferung im Falle Betretens aufzufordern, Behufs entsprechender Controle beim Visiren der Päße, Wander- und Dienstbotenbücher aber den Eintrag des Michael Krätzer in das vorschriftsmäßige Verzeichniß der Landesverwiesenen zu bewirken.

Signalement
des Michael Krätzer von Weikersheim.

Größe: 5′ 11″ 13‴. Alter: 25 Jahre. Haare: hellbraun. Augen: grau. Mund: breit. Bart: ohne. Nase: spitzig. Gesichtsform: breit. Wangen: eingefallen. Zähne: fehlt an der obern Reihe ein Zahn. Besondere Kennzeichen: hat an der rechten Hand einen krummen Zeigefinger.

Landshut, den 8. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7115.

(Das germanische Museum in Nürnberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen und der Finanzen vom 7. Dezember dß. Js. bez. Betreffs wird im nachstehenden Abdrucke zur geeigneten Beachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 3583.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen, und der Finanzen.

Der Vorstand des germanischen Museums zu Nürnberg, Dr. Hans Freiherr von Aufsees, hat in einer bei dem unterfertigten k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingereichten, und von da an das unterfertigte k. Staats-Ministerium des Innern abgegebenen Denkschrift gebeten:

1) daß ihm aus sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Archiven die Verzeichnisse sämmtlicher Urkunden und Akten bis 1650 herauf, insoweit diese noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, allmählig abschriftlich mitgetheilt *werden;*

2) daß es ihm gestattet werde, Auszüge oder vollständige Abschriften von noch unbenützten historischen, besonders interessanten Handschriften, Aktenstücken und Urkunden zu nehmen, und

3) daß das germanische Museum in Nürnberg den unter Staats-Curatel stehenden Stiftungen und Corporationen zur freiwilligen Mittheilung entbehrlicher Gegenstände, sei es auch nur vorläufig mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts, wie dieß z. B. im Museum zu Prag und im Museum des Alterthums-Vereins zu Dresden der Fall sey, empfohlen werde.

Wenn nun auch eine Verpflichtung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen nach den *eben*erwähnten drei Richtungen nicht gegeben ist, *so ent*spricht es doch dem löblichen Zwecke, welchen das germanische Museum verfolgt, daß demselben Unterstützung und Förderung zu Theil werde, insoweit dieß ohne Kosten und ohne Störung der dienstlichen Obliegenheiten des betreffenden Verwaltungspersonals, sowie ohne Gefährdung der Interessen des Staates und aller einzelnen Gemeinde- und Stiftungs-Corporationen eintreten kann.

Die k. Regierung, K. d. J., hat daher die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen ihres *Kreises* von den obigen Wünschen des Vorstandes des germanischen Museums verständigen zu lassen, damit dieselben die allenfalls an sie gelangenden Anträge des genannten Vorstandes nach sorgfältiger Erwägung der in Betracht kommenden Gemeinde- und Stiftungs-Interessen der vorgesetzten Curatelbehörde gutachtlich vorlegen, welche letztere, — falls sie nicht die sofortige Abweisung für geboten erachtet, und dieselbe

sodann sogleich ausspricht, die Genehmigung der Kreis-Regierung für jeden einzelnen Fall zu erholen hat.

Selbstverständlich ist bei jedem Antrage die Erinnerung der k. Regierungsfinanzkammer zu erholen und zu beachten.

München, den 7. Dezember 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner. Zwehl. Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das germanische Museum zu Nürnberg betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 6170.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des ledigen Francesko Pirreska aus Venedig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., vom 26. November d. Js. wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Nürnberg vom 8. d. Mts. der ledige Pinselmacher Francesko Pirreska aus Venedig, dessen Signalement hier unten beigefügt wird, wegen des besonders erschwerten Verbrechens der fortgesetzten Unterschlagung zu einer Arbeitshaus-Strafe von zwei Jahren verurtheilt und nach überstandener Strafe des Landes verwiesen.

Auf den Grund der Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. werden die oben genannten Behörden von dieser ausgesprochenen Landesverweisung in Kenntniß gesetzt und beauftragt, beim Visiren der Päße, Wander- Dienstbotenbücher und sonstiger Legitimationen, behufs der sofortigen Habhaftwerdung des sich allenfalls in Bayern wieder einfindenden Verwiesenen mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren, die Gemeinden des Amtsbezirkes aber unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung, der Heimath und des Verbrechens des Francesko Pirreska vor Gestattung jeden Aufenthalts des Verwiesenen unter geeigneter Straf-Androhung zu verwarnen, und sie zur Ergreifung und Einlieferung desselben im Falle Betretens aufzufordern.

Signalement

des ledigen Pinselmachers Francesko Pirreska aus Venedig.

Alter: 26 Jahre. Größe: 5' 4''. Haare: schwarzbraun. Stirne: nieder. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich.

Landshut, den 11. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6481.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, vom 1. Dezember d. Js. sind in Partenkirchen, kgl. Ldgts. Werdenfels, zwei falsche Vierundzwanziger entdeckt worden.

Dieselben sind österreichischen Gepräges vom Jahre 1841 und bestehen aus einer spröden Legirung, deren Bestandtheile vornemlich Zinn, Kupfer und Zink in Formen gegossen sind, die nach ächten Stücken hergestellt wurden.

Sowohl an ihrem matten Glanze als auch an ihrer leichten Zerbrechlichkeit sind sie zu erkennen, indem sie, auf eine Steinplatte geworfen, zerspringen.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, im Falle der Entdeckung weiterer falscher Vier-

undzwanziger dieser Art die geignete Einschreitung zu sichern und der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 14. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 6255.

(Den definitiven Winterbiersatz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November dß. Js. zufolge, ist eine Veranlassung zur Aufhebung der bisher stattgehaben Vereinigung der sämmtlichen Polizeibezirke von Niederbayern in einen einzigen Distrikt nicht gegeben.

Diesemnach und mit Rücksicht auf die berechneten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird für sämmtliche Polizeibezirke Niederbayerns der definitive Winterbiersatz pro 18⁵⁴/₅₅ festgesetzt, wie folgt:

1.

Der Ganterpreis auf 5 kr.
d. i. fünf Kreuzer,
der Schenkpreis auf 5 kr. 2 dl.
d. i. fünf Kreuzer zwei Pfennige für die Maß.

2.

In Orten, in welchen ein Lokalmalzaufschlag besteht, ist dieser dem Ganterpreis beizurechnen, wornach sich auch der Schenkpreis im gleichen Maße erhöht.

3.

Die Bräuer haben bei dem Ausschenken des Bieres über die Gasse den Ganterpreis einzuhalten.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen sofort den Gemeinden und den Betheiligten zu verkünden, denselben einen genauesten Vollzug zu sichern, und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

Landshut, den 15. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Zander Ernst Dr. wegen Mißbrauchs der Presse betr.)

Das k. Kreis- und Stadtgericht München l./J. hat am 25. November l. Js. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Arnold, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in **Nr. 244** des Volksboten gegen Peter Rothlauf, interimistischen Redacteur dieses Blattes, in Erwägung, daß der Inhalt des Artikels: „Aus Bamberg wird dem Volksboten geschrieben ꝛc." in der verbreiteten **Nr. 244** des Volksboten zwar für das Vorhandenseyn einer rechtswidrigen Absicht keinen genügenden Anhaltspunkt gibt, daß aber dieser Artikel in objektiver Beziehung von der Art ist, daß er zur Erregung von Gehässigkeiten, sowie zur Beeinträchtigung des ortlichen resp. dienstlichen Wirkens des k. Spitalarztes Dr. Heine Veranlassung zu geben geeignet und deßhalb als gesetzwidrig zu betrachten ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens, Unterdrückung des bezeichneten Blattes Nr. 244 des „Volksboten," soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Str.-Pr.-Ges. vom 17. März 1850 erkannt und die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in den Amtsblättern des Königreichs angeordnet.

München, den 11. Dezember 1854.

Der königliche Direktor
Mulzer.

v. Poißl.

II. Augsburger-Cours
vom 7. Dezember 1854.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	—
» à 4 % »	91	—
» à 4½ % »	95¾	—
» à 5 % » » II.	—	—
» à 5 % » » III. . . .	99½	—
» à 5 % » » IV. . . .	100½	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 % . . .	90	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	—	704

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. November 1854.	Waizen	2	124	126	126	—	28	33	28	—	27	42	—	—	—	18
		Korn	6	22	28	25	3	25	49	25	17	24	55	—	—	1	8
		Gerste	—	102	109	109	—	14	55	14	30	14	15	—	1	—	—
		Haber	—	43	43	41	2	8	2	7	52	7	33	—	8	—	—
Deggendorf	Vom 12. Dezember 1854.	Waizen	17	105	122	122	—	28	35	28	—	26	51	—	—	—	47
		Korn	1	40	41	41	—	24	16	23	49	23	20	—	54	—	—
		Gerste	77	266	343	326	17	14	—	13	33	13	9	—	—	—	7
		Haber	—	48	48	48	—	7	54	7	40	7	26	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 12. Dezember 1854.	Waizen	—	11	11	11	—	28	30	27	—	25	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	14	30	13	30	12	30	—	30	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	24	7	15	—	—	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Dezember 1854.	Waizen	—	30	30	30	—	28	—	27	30	27	—	—	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	24	12	24	12	24	12	—	—	—	12
		Gerste	—	123	123	123	—	13	45	13	30	13	24	—	6	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	8	15	8	15	8	15	—	—	—	45
Kelheim	Vom 7. Dezember 1854.	Waizen	1	24	25	22	3	28	35	28	6	27	53	—	2	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	25	6	—	—	1	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	26	28	27	1	8	20	8	2	7	52	—	6	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 11. Dezember 1854.	Waizen	—	77	77	77	—	29	24	29	12	28	48	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	417	417	417	—	13	18	13	6	12	48	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	12	6	30	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Dezenber 1854.	Waizen	40	743	783	726	57	30	22	29	22	28	—	—	—	—	2
		Korn	11	135	146	99	47	27	—	26	32	25	51	—	24	—	—
		Gerste	138	1088	1220	1051	175	15	—	14	1	12	48	—	1	—	—
		Haber	7	332	339	335	4	8	—	7	46	7	30	—	—	—	15
Mainburg	Vom 13. Dezember 1854.	Waizen	—	$287\frac{1}{2}$	$287\frac{1}{2}$	$287\frac{1}{2}$	—	30	6	29	11	27	3	—	3	—	—
		Korn	18	$21\frac{1}{2}$	$39\frac{1}{2}$	$15\frac{1}{2}$	24	25	33	25	17	25	—	—	13	—	—
		Gerste	—	$84\frac{1}{2}$	$84\frac{1}{2}$	$79\frac{1}{2}$	5	15	—	14	38	14	24	—	6	—	—
		Haber	—	$17\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{2}$	16	$1\frac{1}{2}$	7	48	7	29	7	12	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Dezember 1854.	Waizen	—	123	123	123	—	28	51	27	—	25	30	—	—	—	39
		Korn	—	13	13	13	—	25	—	24	—	23	—	—	—	—	9
		Gerste	—	47	47	47	—	14	48	13	57	12	48	—	—	—	20
		Haber	—	36	36	36	—	7	30	7	16	7	—	—	—	—	33
Passau	Vom 12. Dezember 1854.	Waizen	—	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	27	15	—	—	1	45	—	—
		Korn	17	66	83	83	—	26	5	25	28	25	5	—	—	—	6
		Gerste	—	$13\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$	$12\frac{1}{2}$	1	14	29	14	38	14	36	—	10	—	—
		Haber	1	78	79	79	—	7	53	7	39	7	25	—	5	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 11. Dezember 1854.	Waizen	3	43	46	46	—	31	—	29	19	28	—	—	—	—	15
		Korn	—	4	4	4	—	26	48	26	23	26	15	—	—	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	14	45	14	4	13	30	—	11	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	15	7	4	6	—	—	6	—	—
Pilsting	Vom 12. Dezember 1854.	Waizen	—	192	192	192	—	31	—	27	30	24	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	608	608	608	—	14	18	13	48	13	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Dezember 1854.	Waizen	18	254	272	272	—	28	22	27	30	26	9	—	3	—	—
		Korn	52	132	184	176	8	23	15	22	45	22	1	—	47	—	—
		Gerste	20	435	455	444	11	13	19	12	39	11	57	—	20	—	—
		Haber	—	168	168	166	2	8	22	7	55	7	18	—	5	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Mittwoch den 20. Dezember **1854.**

Inhalt:

Agenturen der ältern Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Das Ableben des Kanton-Arztes Dr. Elgaß in Edenkoben. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1855. — Das Passauer'sche Familien-Stipendium. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6390.

(Agenturen der ältern Leipziger-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Antrag des Hauptagenten der ältern Leipziger Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft L. Negrioli in München, von den, unter dem 23. April l. Js. (Kreis-Amtsblatt Nr. 34 S. 436) bestätigten Agenturbezirk die Landgerichtsbezirke Rottenburg und Mallersdorf abzutrennen, und für diese beiden Landgerichtsbezirke einen eigenen Agenturbezirk zu bilden, hat die höchste Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 29. vor. praes. 2. l. Mts. erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 4. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3168.

(Agenturen der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 8. praes. 10. lauf. Mts. wurde die von dem Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft M. C. Kraft in München unterm 3. d. Mts. angezeigte Abzweigung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster von der Agentur Simbach (M.-E. v. 16. Oktober l. Js.

Nr. 11,197) Errichtung einer selbstständigen Agentur für den Landgerichtsbezirk Rotthalmünster und Uebertragung derselben an den Handelsmann Georg Durmayr dortselbst, bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 12. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7459.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des Kanton-Arztes Dr. Elgaß in Edenkoben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, v. 9. dß. ist das Kantonsphysikat Edenkoben in Erledigung gekommen, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 15. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Jahre 1855 betreffend.)

Das Präsidium des Kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 9. praes. 13. d. Mts. rubr. Betr., des Inhalts:

„I. die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1855 zu Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf Montag den 26. Februar 1855 festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath des kgl. Appellationsgerichtes von Niederbayern Franz Fischer und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Passau, den 14. Dezember 1854.

Frhr. v. Wulffen.

Ad Num. 6992.

(Das Passauer'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der geistliche Rath und Stiftsdechant bei St. Andrä in Freising, Thomas Passauer hat durch Testament vom 15. Oktober 1739 ein Familien-Stipendium gestiftet und sollen „immer zwei Knaben aus seiner Blutsfreundschaft, welche die nächsten Blutsfreund oder verschwägert sind, oder in Entstehung derer ein Bürgerskind von Kötzting" in den Genuß der Stipendienrente zu gleichen Theilen gesetzt werden, damit solche Knaben durch das Studiren zur Ehre Gottes und ihren Seelenheil zu einem geistlichen oder weltlichen, nach dem göttlichen Beruf befördert werden mögen.

Die eine Hälfte dieses Stipendiums ist dermal erledigt, und haben Bewerber, welche nach den ebenangeführten Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde auf dasselbe einen Anspruch begründen zu können glauben, ihre gehörig belegten Gesuche binnen 4 Wochen a die insertionis bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 6. Dezember 1854.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, k. Regierungs-Präsident.

Pruch.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 25. vor. Mts. haben Se. Majestät der König die katholische Pfarrei Vornbach, k. Landgerichts Passau II, dem Priester Johann Baptist Meindl, Pfarrer in Hohenau, k. Landgerichts Wolfstein, allergnädigst zu verleihen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 25. vor. Mts. haben Se. Majestät der König die katholische Pfarrei Tondorf, kgl. Landgerichts Landshut, dem Priester Johann Baptist Spagl, Verweser der genannten Pfarrei, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 13. Dezember l. Js. wurde der von dem Patrone Max Kagerhuber für den k. Tischtitulanten Priester Michael Hartl, Münster'schen Benefiziaten in Abensberg auf das Eisenhofer'sche Benefizium zu Abensberg ausgestellten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittelst gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 10. Dezember l. Js. wurden im Landwehr-Bataillon Dingolfing

1) der bisherige Lieutenant Joseph Rieder zum Oberlieutenant, und
2) der bisherige Sergeant Joseph Friedbüchler zum Unterlieutenant der Schützen-Compagnie, dann
3) der bisherige Junker Max Wolfbauer zum Lieutenant der I. Füsilir-Compagnie

ernannt.

Berichtigung.

In der Regierungs-Ausschreibung vom 25. vor. Mts. im Kreisamtsblatte Stück 100 S. 1447 unter Ziff. 6 ist statt:

die frühere, hieher bezügliche autographirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 21. Sept. 1852

zu lesen:

die hierauf bezügliche Entschließung der unterfertigten Stelle vom 5. Sept. 1853 vide Kreisblatt Seite 572.

☞ Zu Nr. 103 erscheint keine Beilage.

Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Sonnabend den 23. Dezember **1854.**

Inhalt:

Die Sicherung, Firirung und Ablösung der auf den Zehntrenten lastenden kirchlichen Baupflicht. — Gesuch des Dr. Popp in Eichstädt, das Fertigen von s. g. Steinbildern als freie Erwerbsart zu erklären. — Zeitweise Sperrung der Donau-Schifffahrt unterhalb Linz. — Das Cursiren falscher Münzen. — Der Vollzug des Gesetzes über die Heimath. — Verlorenes Wanderbuch des Brauergesellen Stephan Riederer von Roding. — Die Einziehung der dem Handlungshause Hudik et Blockhuyzen in Rotterdam verliehenen Conzession zur Beförderung von bayrischen Auswanderern nach Nordamerika. — Das Thiermaier'sche Familien-Stipendium. — Die Erledigung der Pfarrei Wilchenreuth und Püchersreuth. — Zauder Ernst Dr. wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7010.

(Die Sicherung, Firirung und Ablösung der auf den Zehntrenten lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 5. Dezember d. Js. bezeichneten Betreffes wird nachstehend zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 11. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 10,621.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Durch die in Folge der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852, die Sicherung, Firirung und Ablösung der auf den Zehntrechten lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, eingekommenen Berichte der k. Regierungen, Kammern des Innern, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium zu nachstehenden Bemerkungen veranlaßt:

I. Zu Ziffer 1 der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852.

1. Die hierin im Zusammenhalte mit §. 14 der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1850 bereits angeordnete gesonderte Verwaltung und Verrechnung und folglich auch jährliche Rechnungs-Stellung und Revision für die Stiftungsbaufonds, sowie die Verwendungen aus diesen Fonds, dann die Zustän-

digkeit der Verwaltungen und der Curatelen sind nach den allgemeinen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts, insbesondere §§. 59, 94 und 105 und der Vollzugs-Vorschriften über Verwaltung, Verwendung und Rechnungsstellung des Stiftungs-Vermögens und dessen Renten und laufenden Einnahmen und Ausgaben einzurichten und zu bemessen. Hiebei bleibt besonderer Bedachtnahme zu empfehlen, daß die erübrigten Fondsrenten bis zur Ansammlung eines unter allen Verhältnissen für den Bedarf als ausreichend zu erachtenden Baufonds zu diesem unangreifbaren Stamme hinzugeschlagen werden, während bei Vorkommen von Bauausgaben, die aus diesem Fonde zu bestreiten sind, jedoch mit dessen Renten nicht gedeckt werden können, ein Vorschuß aus dem Fonde erholt werden kann, der aber aus den Renten der folgenden Jahre nach einem vorschriftsmäßig festzustellenden Tilgungsplane zu refundiren ist.

2. Bei der Verwaltung dieser Fonds ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß eingehende kleinere Beträge, welche nicht sofort mit größerer Verzinsung vorschriftsmäßig ausgeliehen werden können, bis zu einer solchen Gelegenheit einstweilen bei den k. Banken oder, insoferne die betreffenden Statuten nicht entgegenstehen, bei Sparkassen alsbald fruktifizirlich angelegt werden.

3. Bei dem Vollzuge des §. 16 der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1850 ist in besondere Erwägung zu ziehen, ob nach §§. 59 und 99 des revidirten Gemeinde-Edikts und der Ministerial-Entschließung vom 2. September 1835 (Döllingers V.-S. XI S. 1315) für die Verwaltung des Baufonds, nachdem dieser nur einen Bestandtheil des Stiftungs-Vermögens bildet und von den bestehenden Stiftungsverwaltungen, wenn auch unvermischt mit dem übrigen Stiftungsvermögen, verwaltet und verrechnet werden muß, eine besondere Vergütung, oder vielmehr nur für die Anfertigung der Rechnungen eine verhältnißmäßige Gebühr zu bestimmen sei.

4. Die Curatelbehörden haben, wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1850 bemerkt ist, gegenüber den Bestimmungen des Artikels 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zu verhüten, daß die den Zehnt surrogirenden Ablösungs-Capitalien und Ablösungsschuldbriefe nicht an die baupflichtigen Zehntbesitzer hinausgegeben werden, bis genügende Sicherheit für die fortwährende Erfüllung der auf dem Zehnten ruhenden kirchlichen Baupflicht gewährt ist.

Für die in dieser Beziehung erforderliche Ermittlung des Inhalts der Bauberechtigung (Abs. 2 Art. 34 des Ablös.-Ges.) gibt das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Normen, und die bauberechtigten Stiftungen sind anzuhalten, daß sie von der ihnen durch Artikel 2 Abs. 2 dieses Gesetzes eingeräumten Befugniß, insoweit es noch nicht geschehen ist, alsbald Gebrauch machen. Sollte eine berechtigte Stiftung in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen sich mit der Feststellung der Baupflicht ohne Sicherstellung nach Art. 1 lit. a oder b begnügen zu können glauben, so ist ein derartiges Verfahren nach den Vorschriften über die gütlichen Uebereinkommen (Art. 3 des Ges. vom 28. Mai 1852) zu behandeln und bedarf zu seiner Giltigkeit demnach der Regierungs-Genehmigung, welcher das Benehmen mit der kirchl. Oberbehörde vorauszugehen hat.

Zur Evidenthaltung des Standes der Sicherung, Fixirung und Ablösung der kirchlichen Zehntbaupflicht, sowie zur kuratelen Ueberwachung, daß von Seite der berechtigten Stiftungen nicht versäumt werde, erscheint angemessen, daß jede dieser Stiftungen ein genaues Vormerkbuch, in welches die definitiven Ergebnisse der einzelnen bezüglichen Verhandlungen jedesmal sofort einzutragen sind, führe und in drei Ausfertigungen der unmittelbar vorgesetzten Curatelbehörde vorlege, welche zwei davon nach vorgängiger Prüfung und Bewirkung der veranlaßten Berichtigungen oder nach Beifügung der Bestätigung des richtigen Vortrags an

die Stiftung zurückzugeben hat. Von der letzteren ist ein Exemplar dieses Vormerkbuchs zu verwahren, das andere hat auf dem in §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgezeichneten Wege an die einschlägige kirchliche Oberbehörde zu gelangen. Die Curatelbehörden haben die bei denselben verbleibenden Exemplare, abgetheilt nach den einzelnen Pfarr- und Filialkirchen-Sprengeln, zu sammeln und die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden in Erwägung ziehen, ob nicht hieraus zur weiteren Controle die Bildung eines Kreiskatasters für die kirchliche Zehntbaupflicht zu beschäftigen sei.

5. Hinsichtlich der in einzelnen Vorlagen ebenfalls berührten rechtzeitigen Wendung der Baufälle an den Stiftungsgebäuden und der Erhaltung eines guten baulichen Standes wird auf Ziff. 2 der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 verwiesen.

II. Zu Ziffer 6. der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852.

Hinsichtlich anderer dauernder, abgesehen von der kirchlichen Baupflicht, zu Gunsten von Stiftungen auf einem Zehntrechte ruhenden Lasten, haben die Curatelbehörden und Stellen zu sorgen, daß die Pfründebesitzer und Stiftungsverwaltungen die Wahrung ihrer Berichtigungen, inbesondere auf dem im Artikel 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 vorgezeichneten Wege, nicht versäumen. Hiebei kann, wie in der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 Ziff. 6 bereits bemerkt wurde, das Gesetz vom 28. Mai 1852 im Wege freiwilligen Uebereinkommens der Betheiligten zur analogen Anwendung gebracht werden, und ist zu dem definitiven Zustandekommen einer solchen Verhandlung für die Stiftungen die Curatelgenehmigung nothwendig. Diese Genehmigung kann nach §§. 103 und 128 des revid. Gem.-Edikts und nach §. 74 der Allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 in allen Fällen, also auch für die der k. Regierung, Kammer des Innern, nicht unmittelbar untergeordneten Stiftungs-Verwaltungen und für die Pfründestiftungen endgiltig nur von der k. Regierung, Kammer des Innern, erfolgen, welche für jeden einzelnen Fall das Benehmen mit dem einschlägigen erz- oder bischöflichen Ordinariate oder dem betreffenden k. protestantischen Consistorium nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 26. Juni 1829 und 25. Jänner 1835 (Döllinger XI. S. 1493) und Ziff. 110 der Vorschriften zum Vollzuge des revid. Gem.-Edikts vom 31. Oktober 1837, dann der Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1841 (Döllinger XXIII. S. 286) vorausgehen zu lassen hat.

III. Von Seite einzelner k. Kreisregierungen und kirchlichen Oberbehörden ist die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 zum Anlasse von Anfragen über einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 genommen worden.

Hinsichtlich dieser Anfragen muß jedoch auf die Entscheidung in einzelnen Fällen innerhalb des durch Art. 13 des Gesetzes vorgesehenen Instanzenweges verwiesen werden, nachdem die Beantwortung aus dem Gesetze und den anderen einschlägigen Normen selbst hervorgeht, wie die anfragenden Stellen bei wiederholter Erwägung der gesetzlichen Bestimmungen und aus den nachstehenden Bemerkungen entnehmen werden.

Zu Artikel 1 und 2 des Gesetzes.

1. Wenn das Zehntrecht als solches von den Zehntpflichtigen erworben worden ist, so hat sich, wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 19. Oktober 1850 §. 6 bemerkt wurde, die bauberechtigte Stiftung wegen der auf dem Zehntrechte ruhenden Baupflicht auch an die bisherigen Zehntpflichtigen zu halten, nachdem diese Baupflicht als eine auf dem Zehntrechte selbsthaftende Reallast erscheint.

2. Es läßt sich kein genügender Grund entnehmen, für die Stiftungen eine Beschränkung der ihnen durch die erwähnten Gesetzes-Artikel eingeräumten Befugnisse, dieselben mögen bauberechtigt oder verpflichtet

sein, von Curatelwegen im Allgemeinen anzuordnen, und es erscheint insbesondere in dem letzteren Falle, wenn eine Stiftung aus dem Grunde des Zehntbezugs baupflichtig ist — als Sache ihrer eigenen und der kuratelen Erwägung, ob nach den obwaltenden speciellen Verhältnissen die Umwandlung in einen Baukanon oder die Ablösung den Vorzug vor der Sicherheitsleistung für die fortbestehende Baupflicht verdiene.

Anbelangend insbesondere die Sicherstellung der Baupflicht einer Pfründe durch Constatirung einer Reallast auf Grundbesitz — Art. 1 lit. b —, sowie die Umwandlung der Zehntbaupflicht einer Pfründe in einen ständigen jährlichen Baukanon — Art. 1 lit. c. —, so versteht sich von selbst, daß die durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes geforderte hypothekarische Sicherstellung deren Zulässigkeit nach allgemeinen Bestimmungen voraussetzt und daher eine zehntbaupflichtige kirchliche Pfründe wegen kirchenrechtlicher Unstatthaftigkeit der Verpfändung des Pfründeguts den Weg der Constatirung einer Reallast oder die Umwandlung in einen ständigen jährlichen Baukanon wählen könne, wenn sich hiebei von Seite der bauberechtigten Stiftung unter Curatel-Genehmigung mit der gerichtlichen Verpfändung der Früchte der Pfründe nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 4. Mai 1832 (Döllinger XI S. 1499) begnügt wird, gegen deren Anwendung in den fraglichen Fällen im Allgemeinen übrigens kein Bedenken besteht.

3. Ueber den Gebrauch, der Namens des Staats-Aerars von dem Gesetze vom 28. Mai 1852 hinsichtlich der auf den Aerarial-Zehnten haftenden kirchlichen Baupflicht zu machen sei, und wie sich hiebei die zur Vertretung des Staatsärars berufenen Behörden zu verhalten haben, sind von Seite des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen unter'm 13. Juni und 7. November d. Js die in Abschrift mitfolgenden instruktiven Verfügungen an die k. Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins erlassen worden. Es liegt in der Natur der Sache, daß hiebei von einem Parteistandpunkte ausgegangen werden mußte und diese Verfügungen weder für die Gegenpartei, nämlich die berechtigten Stiftungen und deren Curatelen, noch für die nach dem Gesetze zur Entscheidung berufenen Behörden und Stellen eine maßgebende Eigenschaft haben. In dieser Beziehung wird insbesondere hinsichtlich des aus der Säkularisation herrührenden Aerarial-Zehnten auf die Ausschreibungen des unterfertigten k. Staats-Ministeriums vom 21. Juli und 15. August 1850, die Klagsache des k. Fiskus gegen die Kirchenstiftung Mitterskirchen wegen Dezimatoren-Concurrenz zu Stiftungsbauten betreffend, und auf die nachstehend zu Artikel 4 des Gesetzes zu Ziffer 2 folgende Bemerkung verwiesen.

Zu Artikel 3 des Gesetzes.

In der Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 Ziff. 3 ist breits bemerkt, daß für ein gütliches Uebereinkommen die Curatelgenehmigung für die Stiftungen erforderlich ist. Hinsichtlich der Zuständigkeit für diese Genehmigung, sowie hinsichtlich des vorauszugehenden Benehmens mit den kirchlichen Oberbehörden ist sich nach dem oben Ziff. II. Bemerkten gleichmäßig zu achten.

Zu Artikel 4 des Gesetzes.

1. Das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß der durch die Zehentfixation ermittelte Zehentjahresertrag als die Jahresrate anzunehmen sey, welche nach Art. 34 des Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 in zwanzigfachem Betrage anzuschlagen ist. Der Fixationsakt erscheint durch die Feststellung des *Fixums* vollendet und der eben allegirte Artikel des Ablösungs-Gesetzes spricht ausdrücklich von dauernden Lasten, welche auf den Grundrenten ruhen. Die kirchliche Baupflicht steht hier als eine solche auf den Zehnten ruhende Last in Frage, und der durch die Fixation des Zehnten ermittelte Jahresertrag derselben ist es daher, auf den der Artikel 34 des Ablösungs-Gesetzes nach den näheren Bestimmungen des Ge-

setzes vom 28. Mai 1852 zur Anwendung zu kommen hat.

2. Bei dem Vollzuge des letzteren Gesetzes ist die Frage, ob ein baupflichtiger Zehnt klerikale oder laikale Eigenschaft habe, nach den hierüber in den einzelnen Fällen einschlägigen Normen zu bemessen und den Interessenten, die sich in dieser Beziehung durch die quantitative Feststellung ihrer Baupflicht für verletzt erachten, hiebei gleich jenen, welche die in Anspruch genommene Zehntbaupflicht überhaupt bestreiten, zu überlassen, die anderweitigen Ansprüche gesondert vor den Gerichten zu verfolgen. Insolange aber, als nicht auf letzterem Wege eine von der Annahme, welche der quantitativen Feststellung der Baupflicht zu Grunde gelegt wurde, abweichende Entscheidung rechtskräftig erfolgt sein wird, muß diese quantitative Feststellung selbst gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 zum Vollzuge gebracht werden.

3. Durch die Bestimmung, daß dem Kapitalsbetrage der Baupflicht, die seit der letzten Bauconcurrenz mandatmäßig verfallenen Jahresraten beizuschlagen seien, ist gesetzlich bereits ausgesprochen, daß die Haftung des Dezimators auf der Vergangenheit nach den Bestimmungen des Mandats vom 4. Oktober 1770 bemessen, insbesondere also, daß, wenn im letzten Concurrenzfalle nicht die ganze Schuldigkeit, welche mandatmäßig hätte treffen können, entrichtet worden ist, der damals unerhobene Betrag den inzwischen verfallenen Jahresraten beigerechnet, sowie, wenn die Zeit der letzten Concurrenz nicht bekannt ist oder diese vor mehr als 100 Jahren stattgefunden hat, die Zahl von 100 Jahren supponirt werden müsse.

4. Hinsichtlich der Voraussetzung, daß eine an erster Stelle baupflichtige Stiftung im Stande sei, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, wird auf die Ministerial-Entschließung vom 17. August 1852 Ziff. 5 verwiesen, wo die Bedeutung dieser gesetzlichen Bestimmung bereits zur Genüge erläutert ist.

Zu Artikel 6 des Gesetzes.

Ueber die Bestimmung der gleichmäßigen Anwendung des Mandats vom 4. Oktober 1770 in denjenigen Landestheilen, wo eine Norm über die Maximalgröße der kirchlichen Zehntbaupflicht innerhalb eines bestimmten Zeitraumes mangelt, geben die Verhandlungen über das Gesetz in der Kammer der Abgeordneten (stenogr. Berichte über die öffentlichen Sitzungen vom 18. und 22. Mai 1852) und die Bemerkungen zu Artikel 4 des Gesetzes, die etwa nöthig erscheinende Aufklärung an die Hand.

Zu Artikel 10 des Gesetzes.

Es wurde die Anfrage gestellt, ob auch im Falle nicht vorausgegangener Versicherung oder Constituirung eines Baukanons bei der Ablösung der Baupflicht Ablösungsschuldbriefe nach dem Nennwerthe als Zahlungsmittel angenommen werden dürfen.

Die Bejahung dieser Frage kann gegenüber der Bestimmung Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes in dem Falle, wenn die Ablösungschuldbriefe für denjenigen Zehnten, dessen Baupflicht nunmehr abgelöst werden will, gegeben wurden, nicht zweifelhaft sein, indem sodann gleichmäßig derjenige Grund gilt, auf welchem nach den Motiven zu dem Artikel 17 des Gesetzentwurfs die Bestimmung des jetzigen Gesetzes-Artikels 10 Abs. 2 beruht, nämlich die Erwägung, daß nach Artikel 25 des Ablös.-Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Vergütung für die Zehntgefälle durch Schuldbriefe des Staats nach dem Nennwerthe der Letzteren geleistet wird und es daher auch recht und billig erscheint, daß ein Zehntberechtigter, welcher seine Zehnt-Baupflicht ablösen will, die hiefür erhaltenen Ablösungs-Schuldbriefe nach dem Nominalwerthe als Zahlungsmittel verwenden könne.

Zu Artikel 11 des Gesetzes.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 schließt überhaupt eine im Allgemeinen zulässige Zahlungsweise

für den jährlichen Baukanon und für die Ablösung der Zehntbaupflicht nicht aus. Dieß gilt nicht minder für die Umwandlung einer auf einer kirchlichen Pfründe haftenden Zehntbaupflicht in einen Baukanon und für die Ablösung derselben im Wege eines Absitzkapitals, und es fehlt daher, in dem Falle, wenn der Baukanon oder die Ablösungs-Summe aus dem Ueberschusse, um welchen das reine Einkommen der Pfründe die Congrua übersteigt, durch angemessene, von der k. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde festzusetzende Aussitzfristen gedeckt werden kann, an der gesetzlichen Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 2 Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852.

Zu Artikel 13 des Gesetzes.

Die kirchlichen Oberbehörden, deren Erinnerung in allen Instanzen vor der Beschlußfassung über die amtliche Feststellung des Umfangs einer Zehntbaupflicht einzuholen ist, sind die einschlägigen erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate und die betreffenden k. protestantischen Consistorien. Die Distrikts-Polizeibehörden haben diese Erinnerungserholung vor der Beschlußfassung nach den Vorschriften über die Correspondenz der weltlichen Behörden mit den kirchlichen Stellen durch Berichtserstattung und Akten-Vorlage an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu veranlassen.

Zu Artikel 15 des Gesetzes.

Gegenüber der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes, daß die rechtliche Wirksamkeit der Feststellung des Kapitalswerthes der Baupflicht bei einem gütlichen Uebereinkommen mit dessen gerichtlicher Verlautbarung, in den Fällen des Artikels 12 aber mit der Rechtskraft des betreffenden Beschlusses über die quantitative Feststellung eintrete, erscheint die Ausfertigung besonderer Zehntbaupflicht-Ablösungsbriefe zwecklos.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Dezember 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.

Die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf den Zehntrechten lastenden kirchlichen Baupflicht betr.

Durch den Minister der Generalsekretär Ministerialrath v. Bezold.

Instruktion

zum

Vollzuge des Gesetzes vom 28. Mai 1852 rücksichtlich der auf dem Zehntrecht beruhenden kirchlichen Baupflicht des Staatsärars.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 (Ges.-Bl. S. 701) über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehntrechte lastenden kirchlichen Baupflicht stellt es der Wahl des Pflichtigen anheim, entweder dafür Ablösungs-Schuld-Briefe und Staats-Papiere zu deponiren, oder die Last auf Grundbesitz zu radiziren, oder selbe in einen ständigen jährlichen Baukanon umzuwandeln, oder endlich sie ganz abzulösen.

Soweit dem Staatsärar dergleichen Baupflichten obliegen, soll von der dritten Alternative Gebrauch gemacht, also vorerst die Umwandlung in ständigen Baukanon eingeleitet werden.

Die Behandlung dieses Gegenstandes bietet weniger technische Gesichtspunkte dar, als sie theils rechtliche, theils administrative Würdigung erfordert; es ist daher beschlossen worden, den Vollzug unter Leitung und Aufsicht der Regierungs-Finanzkammern diesseits des Rheins, den k. Rentämtern zu übertragen, welchen jedoch die k. Bau-Inspektionen mit aller benöthigten Auskunft an die Hand zu gehen haben.

Ueber die Gesichtspunkte, von welchen hiebei ausgegangen werden soll, und über das zu beobachtende

Verfahren werden folgende Erläuterungen und Verfügungen ertheilt:

§. 1.

Wie schon aus dem Gesetze selbst hervorgeht, handelt es sich lediglich um solche Baupflichten, welche dem Staatsärar als Zehntberechtigten obliegen. Alle übrigen Bauverbindlichkeiten desselben bei kirchlichen Gebäuden, welche aus Rechtstiteln anderer Art herrühren, sind demnach ausgeschlossen.

§. 2.

Das Gesetz schafft keine neue Baupflicht, sondern setzt voraus, daß selbe als auf dem Zehntrechte haftend nach Gesetz oder Herkommen bereits zu Recht bestehe. — Da nicht nur in protestantischen, sondern auch in katholischen Gegenden vielfältig weder Gesetze existiren, welche dem Zehntrechte im Allgemeinen dergleichen Bauverbindlichkeiten auferlegen; noch ein in rechtlicher Wirksamkeit bestehendes Herkommen dieser Art nachgewiesen werden kann, so versteht sich von selbst, daß es in solchen Fällen lediglich hiebei zu bewenden habe.

§. 3.

Dem Gesetze vom 28. Mai 1852 liegen im Allgemeinen die Normen des churbayerischen Mandats vom 4. Oktober 1770 zu Grunde, welches im 11. Bande Thl. 4 der Döllinger'schen Verordnungen-Sammlung S. 1389 zu finden ist. Da dieses Mandat über einen großen Theil des Landes seine Wirksamkeit erstreckt, überdieß durch die Art. 5 und 6 des Gesetzes wesentliche Bestimmungen desselben auf Landestheile ausgedehnt werden, in welchen andere Normen gelten, so muß auch hier zunächst vom Standpunkte des erwähnten Mandats ausgegangen werden, vorbehaltlich der Modifikationen, welche abweichende Provinzial- oder Lokal-Statuten erfordern mögen.

§. 4.

Hiernach ist die auf Zehnten lastende Baupflicht nur eine subsidiäre, soferne nämlich keine anderen primitiv baupflichtigen Mittel vorhanden sind. —

Sie ist auf Pfarrkirchen, Pfarrhöfe und solche Filialkirchen beschränkt, in welchen Parochialakte ausgeübt werden und welche wegen zu weiter Entfernung des Pfarrortes nöthig sind. —

Die Baupflicht tritt nur ein bei Neubauten oder solchen Hauptreparaturen, welche einem Neubau gleich zu achten sind. — Der Zehntberechtigte ist endlich nur zu nothwendigen, nicht aber zu luxuriösen Baulichkeiten konkurrenzpflichtig und die zu den Bauten erforderlichen Fuhren liegen der Pfarrgemeinde ob, soweit sie von ihr ohne übermäßige Beschwerniß geleistet werden können.

§. 5.

Um nun eine Uebersicht von dem Umfange der ärarialischen Zehntpflicht zu erlangen, und die nöthigen Anhaltspunkte für das deßhalb einzuschlagende Verfahren zu gewinnen, erscheint es zweckmäßig, folgende vorbereitende Einleitungen zu treffen:

1) Vor Allem hat jedes Rentamt, in dessen Bezirk das Staatsärar Zehnten besitzt oder besaß, zu erheben und zu constatiren, ob und nach welchen Normen in diesem Bezirk oder in einzelnen Theilen desselben überhaupt eine auf Zehnten haftende kirchliche Baupflicht bestehe? Ist eine solche nach Gesetz und Herkommen daselbst nicht begründet, so ist jedes weitere Vorschreiten in der Sache überflüssig und hat zu beruhen.

2) Besteht aber eine solche Baupflicht, so hat das Rentamt ein Verzeichniß derjenigen Kirchen und Pfarrhöfe anzufertigen, in deren Kirchen- oder Pfarr-Sprengel das Staatsärar concurrenzpflichtige Zehnten besitzt oder besaß, ohne daß die darauf haftende Baupflicht bei der Fixirung oder wie immer auf Andere übergegangen ist.

3) Sofort ist zu erörtern, wem bei jeder dieser Kirchen und jedem Pfarrhofe die primitive Baulast obliegt. Soferne das Rentamt nicht selbst die hiezu erforderlichen Materialien besitzt, und

die bestehenden Verhältnisse nicht notorisch oder amtsbekannt sind, sollen die näheren Erkundigungen bei den betreffenden Pfarreien, Stiftungs-Pflegen oder Landgerichten eingezogen werden.

§. 6.

Wo der Staat, eine Gemeinde oder eine Privat-Person primär baupflichtig ist, bedarf es keines weiteren Verfahrens und hat es lediglich hiebei zu beruhen.

Ist jedoch eine Stiftung an erster Stelle baupflichtig (Art. 4 Abs. 3 des Ges.), so muß weiter erörtert werden, ob und wieferne dieselbe im Stande sei, ihre Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen.

Zu diesem Ende ist zu wissen nöthig:

1) wie der Vermögensstand der fraglichen Stiftung beschaffen sei, ihre ständigen und unständigen Einkünfte, letztere nach mehrjährigem Rechnungs-Durchschnitt, ihre ständigen und unständigen Ausgaben, letztere ebenfalls durchschnittlich, die Aktiv- und Passiv-Rückstände, die Einnahms-Ueberschüsse und deren etwaige Verwendung zu anderen als den eigentlichen Stiftungs-Zwecken.
2) Wie sich das Vermögen der Stiftung zu der primitiven Baulast verhalte?

Es ist deßhalb der Umfang, die Beschaffenheit und der bauliche Zustand der fraglichen Kirchen und Pfarrhöfe zu würdigen und zu erwägen, ob dabei ein Neubau oder eine Haupt-Reparatur voraussichtlich nahe bevorstehe, oder in weiter Ferne liege, dann wie hoch sich mit Rücksicht auf §. 4 oben deren Kosten belaufen möchten.

Um zu 1. die nöthige Ueberzeugung sich zu verschaffen, werden die Stiftungspflegen und Curatel-Behörden den Rentämtern auf Requisition nicht nur die dienlichen Aufklärungen mittheilen, sondern auch die Einsicht der Etats und Rechnungen gestatten.

Zu 2. mögen die Rentämter selbst verlässige Erkundigungen einziehen, sie sollen aber auch die einschlägigen Bau-Inspektionen veranlassen, hierüber ihre gutachtlichen Aeußerungen abzugeben.

§. 7.

Wenn mehrere Zehntberechtigte zu denselben *kirchlichen* Gebäuden concurrenzpflichtig sind, so *besteht* zwar dem Gesetze zufolge unter den Kondezimatoren keine Solidarität, und es kann jeder derselben dießfalls seinen eigenen Weg gehen, solches hindert jedoch nicht, es scheint vielmehr in mehrfacher Beziehung zweckmäßig, daß über die Voraussetzungen der Concurrenzpflichtigkeit, namentlich über die im §. 6. bezeichneten Punkte sich mit den Kondezimatoren geeignet benommen werde, und daß insbesondere eine gegenseitige Mittheilung der gemachten Erhebungen stattfinde.

Wenn einer und derselben Stiftung die primäre Baulast von Kirche und Pfarrhof zugleich obliegt, so ist darauf bei der im §. 6. Nro. 2. *erwähnten* Frage der geeignete Bedacht zu nehmen; außerdem aber ist solches irrelevant, da es jedenfalls *auf die* den Zehnten treffende Concurrenzquote *keinen* Einfluß äußert.

§. 8.

Die also gesammelten Vorarbeiten hat das Rentamt der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, welche dieselben unter Zuziehung des Kreis-Baurathes von rechtlichen, technischen und administrativen Standpunkte aus einer sorgfältigen Prüfung unterziehen und darüber Beschluß fassen wird, in welchen einzelnen Fällen ein weiteres Verfahren stattzufinden hat.

Beruhen kann einsweilen jedes weitere Verfahren außer den im §. 5. Nr. 1. und §. 6. erster Absatz bezeichneten Fällen, wo sich aus den Vorerhebungen ergeben hat, daß die an erster Stelle baupflichtigen Stiftungen im Stande sind, die Baupflicht aus eigenen Mitteln zu erfüllen, und das Staatsärar voraussichtlich mit einer Concurrenz nicht werde in Anspruch genommen werden.

Conf. §. 20. unten.

Ist letzteres aber zweifelhaft, oder liegt das Unvermögen der primär baupflichtigen Stiftung klar zu Tage, so ist in folgender Weise das weitere Verfahren anzuordnen.

§. 9.

Zum Behufe dieses weiteren Verfahrens erhebt sich vor Allem die Frage:
ob der concurrenzpflichtige Aerarialzehnten ein Klerikal- oder Laienzehnten sei.

Nach dem Mandat vom 4. Oktober 1770 ist für den vorliegenden Zweck und unbeschadet dessen, was sonst etwa Rechtens, als Klerikal- oder Kirchen-Zehnten derjenige zu betrachten, welcher geistlichen Personen, Stiftern und Klöstern gehört, es wäre denn, daß in continenti dargethan werden könnte, wie derselbe titulo oneroso in geistliche Hände gerathen, welchen Falls er den Laikal- oder weltlichen Zehnten gleich zu achten wäre.

Nun ist aber zur Zeit noch kontrovers, ob die in Folge der Säkularisation an den Staat übergegangenen Zehnten hiedurch ihre frühere Eigenschaft verloren haben oder nicht, und es liegen darüber sich widersprechende oberstrichterliche Erkenntnisse vor.

Es ist daher vorerst in allen Fällen anzunehmen, daß die Aerarialzehnten Laienzehnten seien.

§. 10.

Um ferner die treffende Concurrenzquote bemessen zu können, ist der Ertrag des in Frage stehenden Zehnten festzustellen. Da sämmtliche Aerarialzehnten bereits fixirt sind, so ergiebt sich dieser Ertrag gemäß Art. 4. des Gesetzes von selbst aus den beim Rentamte vorliegenden Fixirungs-Verhandlungen und sind hiebei die Naturalien nach Art. 24. des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in Geld zu veranschlagen.

Von diesem Ertrage berechnen sich, je nachdem es einen Klerikal- oder Laienzehnten betrifft, im ersten Falle 3½ im zweiten 2 Prozent als einfache Concurrenzquote oder Jahresrate und als deren Kapitalwerth der 20fache Betrag derselben.

§. 11.

Diesem Kapitalwerthe muß aber da, wo die Concurrenzpflichtigkeit wegen mangelnder Mittel der primären baupflichtigen Stiftung außer Zweifel gestellt ist, die einfache Jahresrate noch so oft hinzugeschlagen werden, als seit der zuletzt geleisteten Bau-Concurrenzjahre zu zählen sind.

Wann die letzte Concurrenz geleistet worden sei, ist möglichst sorgfältig aus Akten und Rechnungen, dann im Benehmen mit der Baubehörde zu ermitteln. — Ist dieses aber nicht auszumitteln, oder hat die letzte Concurrenz vor mehr als 100 Jahren stattgefunden, so bestimmt das Mandat vom 4. Oktober 1770 den hundertfachen Betrag der Jahresrate als Maximum, welches dem Kapitalwerth beizuschlagen wäre.

§. 12.

Ein ungleich günstigeres Abkommen bietet der Art. 4. des Gesetzes im 3. Absatz dar, wenn die primär baupflichtige Stiftung im Besitz völlig zureichender Baumittel sich befindet.

Denn in diesem Falle bleibt nicht nur der Beischlag rückständiger Jahres-Raten hinweg (§. 11.), sondern die Jahres-Raten selbst reduziren sich auf die Hälfte (§. 10) nämlich auf 1¾ Prozent vom Ertrag der Klerikal- und 1 Prozent von dem der Laienzehnten.

§. 13.

Exemplifikation zu den §§. 10., 11. und 12. — Wenn z. B. ein concurrenzpflichtiger Laikalzehnten für 1000 fl. fixirt wurde, so beträgt die einfache Jahresrate 20 fl. und der Kapitalwerth 400 fl. —

Hat die letzte Concurrenz vor 36 Jahren stattgefunden, so sind diesem weitere 720 fl. (36×20) hinzuschlagen, ist aber die letzte Concurrenz unbekannt, so müssen 2000 fl. (100×20) hinzugeschlagen werden, und der volle Kapitalwerth der Zehntbaupflicht

beträgt im ersten Falle 1120 fl. im zweiten 2400 fl. der ständige Baukanon folglich zu 4 Prozent des Kapitalwerthes 44 fl. 48 kr. beziehungsweise 96 fl. jährlich (Art. 4. und 9. des Gesetzes).

Ist jedoch die primäre baupflichtige Stiftung hinlänglich bemittelt, so beträgt die Jahresrate nur 10 fl., der Kapitalwerth der Baupflicht 200 fl. und der ständige Kanon 8 fl.

§. 14.

Das Gesetz beabsichtet, daß die Angelegenheit vor allem durch gütliches Uebereinkommen unter den Betheiligten geregelt werden soll (Art. 3.). Es gewährt demselben zu diesem Ende den freiesten Spielraum; erst wenn ein solches Uebereinkommen nicht erzielt wird, erklärt es die nachfolgenden Bestimmungen für bindend.

Bei der Schwierigkeit, alle Vorbedingungen der Concurrenzpflichtigkeit vollständig zu ermitteln; bei der Unsicherheit, über die Zulänglichkeit der eigenen Mittel einer primär baupflichtigen Stiftung ein richtiges Urtheil zu fassen; bei der großen Verschiedenheit des Resultates endlich, welches sich ergibt, je nachdem diese oder jene Voraussetzung zur Annahme gelangt (§. 13.) erscheint es auch im hohen Grade wünschenswerth, daß jeder einzelne Fall gütlich auf eine billige, seiner eigenthümlichen Beschaffenheit entsprechende Weise behandelt und erledigt werden möge.

§. 15.

Sobald daher ein Fall zur Regulirung eines Baukanons geeignet befunden worden ist (§. 8.), und die dazu erforderlichen Vorbereitungen gesammelt sind (§§. 9. — 12.), soll mit der betreffenden Stiftungs-Verwaltung in geeignetes Benehmen getreten werden, um über den künftigen Baukanon ein gütliches Uebereinkommen herbeizuführen.

Es sollen derselben die den Kalkül begründenden Daten, so weit es nöthig und zweckmäßig erscheint, mitgetheilt, zugleich aber auch alle diejenigen Umstände hervorgehoben werden, welche zu Gunsten des Aerars gegen lästigere Subpositionen sprechen könnten, so z. B. der voraussichtlich weit entfernte Eintritt eines Hauptbaufalles, die Möglichkeit aus den bestehenden Einnahms-Ueberschüssen der Stiftung zureichende eigene Baumittel anzusammeln u. dergl.

Hiemit ist sodann ein nach den Umständen bemessenes Angebot zu verbinden. Führen daraufhin die Unterhandlungen zu einem befriedigenden Uebereinkommen, worüber die Genehmigung vorzubehalten ist, so ist auch über die Verfallzeit des künftigen Baukanons — wofür gleichmäßig der letzte Dezember zu stipuliren sein dürfte, — Abrede zu treffen; wegen seinerzeitiger Ablösung des Baukanons hätte es bei dem Art. 10. des Gesetzes zu bewenden. Für Beibringung der nöthigen Konsense von Seite der Kuratel- und kirchlichen Oberbehörde hätte die Stiftungs-Verwaltung Sorge zu tragen.

§. 16.

Die Unterhandlungen sind in der Regel, und wo nicht etwa besondere Verhältnisse eine andere Verfügung motiviren, den Rentämtern zu übertragen, welche mit den jedem einzelnen Fall entsprechenden näheren Instruktionen zu versehen sind, und welche ihre Verhandlungen zur Genehmigung der vorgesetzten Regierungsfinanzkammer vorzulegen haben.

Diese wird benehmlich mit dem Kreisbaurathe die Genehmigung ertheilen, wenn über die Vorbedingungen der Concurrenzpflichtigkeit, dann über den Maßstab derselben, kein Zweifel besteht, und wenn der künftige Baukanon das gesetzliche Maß nicht überschreitet.

In zweifelhaften Fällen sind die Verhandlungen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsministerium der Finanzen vorzulegen, welches darüber nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, weitere Verfügung erlassen wird.

§. 17.

Haben die Unterhandlungen zu einem befriedigenden Uebereinkommen nicht gebracht werden können, so ist nach Art. 12 des Gesetzes das amtliche Verfahren bei der competenten Distrikts-Polizeibehörde zu veranlassen, welcher zu diesem Ende alle die Größe des künftigen Baukanons begründenden Nachweise mit entsprechenden Antrag vorzulegen sind, daß dabei die Produktion der bezüglichen Stiftungs-Rechnungen verlangt werden könne, bedarf kaum einer Erwähnung.

Da die Distrikts-Polizeibehörden sich lediglich mit der quantitativen Feststellung einer Zehntbaupflicht zu befassen haben, so steht zu erwarten, daß dieselben die Sache vorerst zum Austrag vor den ordentlichen Gerichten verweisen werden, wenn das Recht selbst oder der Umfang des Rechts unter den Betheiligten streitig sein sollte.

Vom Verlauf des Verfahrens ist die Regierungs-Finanzkammer in Kenntniß zu erhalten, und sind nach Umständen deren weitere Instruktionen zu erholen.

§. 18.

Die Art. 5. und 6. des Gesetzes, welche diejenigen Landestheile betreffen, in denen das Mandat vom 4. Oktober 1770 nicht gilt, unterscheiden, ob daselbst Normen bestehen:

a) über ein Maximum der auf einem Zehnten haftenden Baupflicht, und
b) über einen gewissen Zeitraum, auf welchen dieses Maximum beschränkt ist, —

oder ob darüber giltige Normen mangeln.

Letzteren Falls findet der Art. 4. des Gesetzes mit allen seinen Voraussetzungen und Consequenzen gleichmäßige Anwendung; es wäre denn, daß die bestehenden Statuten über den Umfang der Concurrenzpflicht ausdrücklich etwas anderes enthielten, als das Mandat von 1770 (§. 4. oben).

Bestehen aber die oben unter a und b bezeichneten Normen, welchen Falls nur ein dem Art. 4. des Gesetzes analoges Verfahren einzutreten hätte, so können hierüber keine allgemeinen instruktiven Vorschriften ertheilt werden, sondern bleibt sich vorbehalten, nach erlangter Kenntniß jener speziellen Normen die entsprechenden besonderen Verfügungen zu erlassen.

§. 19.

Der jährliche Baukanon, mag er auf dem Wege gütlichen Uebereinkommens oder auf dem der amtlichen Verhandlung festgestellt worden sein, für dessen gerichtliche Verlautbarung übrigens gemäß Art. 15. des Gesetzes zu sorgen ist, wird bei demjenigen Rentamte zahlbar angewiesen, zu dessen Bezirk der pflichtige Zehnten gehört, oder in welchem die berechtigte Stiftung ihren Verwaltungssitz hat. Die Zahlung geschieht für Rechnung des Landbauetats so lange hierüber nicht andere Verfügung erfolgt.

§. 20.

Es ist vorerst nicht abzusehen, wie die allmählig zur Feststellung gelangenden ständigen Baukanone in ihrem Gesammtbetrage sich innerhalb der bisher auf Zehntbauconcurrenzen wirklich verwendeten durchschnittlichen Summen verhalten, oder diese überschritten werden.

Die k. Regierungs-Finanzkammern werden hierauf ihr Augenmerk richten. —

Zu diesem Ende werden dieselben einen 15 bis 20jährigen Rechnungsdurchschnitt der in ihrem Kreise auf solche Zehntbauconcurrenzen wirklich erlaufenen Kosten herstellen lassen und die allmählig festgestellten Baukanone hiemit vergleichen.

Damit nicht etwa letztere zu einer größeren neuen Last als bisher erwachsen, ist bereits im §. 8. oben angedeutet worden, daß die Sache einstweilen beruhen könne, wenn die primär baupflichtige Stiftung vermögend genug ist, um voraussichtlich einer Zehnt-Bauconcurrenz nicht zu bedürfen. Es bleibt dem Ermessen der Regierungs-Finanzkammern überlassen, solches auch auf minder zweifellose Fälle auszudeh-

nen, wenn es nicht möglich sein sollte, über eine den Umständen entsprechende billige Größe des Baukanons zu einem gütlichen Uebereinkommen zu gelangen.

Daß die Verhandlungen zu jeder anderen günstigeren Zeit wieder aufgenommen werden können, versteht sich von selbst nach Art. 2. des Gesetzes, wornach das Staatsärar auch nicht zu einer Sicherstellung der Baupflicht verhalten werden kann.

München, den 13. Juni 1854.

Abdruck. **Ad Num. 16,557.**

Staatsministerium der Finanzen.

In der Instruktion, welche am 13. Juni l. Js. über Fixirung der auf den Zehnten des Staats haftenden kirchlichen Baulast erfolgte, heißt es am Schluß des §. 9: es sei zur Zeit noch controvers, ob die in Folge der Säcularisation an den Staat übergegangenen Zehnten hiedurch ihre frühere Eigenschaft verloren haben oder nicht und lägen darüber sich widersprechende oberstrichterliche Erkenntnisse vor. Es sei daher vorerst in allen Fällen anzunehmen, daß die Aerarialzehnten Laienzehnten seien.

Seitdem ist jedoch ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 18. Juni 1851 zur Kenntniß gekommen, welches keinen Zweifel übrig läßt, daß sich in oberster Instanz für Aufrechthaltung des status quo zur Zeit der Säkularisation entschieden worden sei, wobei der oberste Gerichtshof selbst die Difformität früherer Erkenntnisse — als lediglich auf der Verschiedenheit der einzelnen Fälle beruhend — in Abrede stellte und darüber die Fassung eines Plenarbeschlusses ablehnte. Es hat sich aber hiebei aus früheren Erkenntnissen ergeben, daß allerdings ein Unterschied stattfand zwischen solchen Zehnten, welche zu den bischöflichen Einkünften und andern, welche zu den landesherrlichen Gefällen oder zum Kammergute gehörten, welche demnach nicht sowohl durch Säkularisation als vielmehr durch Mediatisirung an den Staat übergingen. Unter diesen Umständen ist für angemessen erachtet worden, den Schlußsatz im §. 9 Eingangs erwähnter Instruktion dahin abzuändern:

Die aus der Säcularisation herrührenden Aerarial-Zehnten sind nur dann als Laienzehnten zu behandeln, wenn sie erweislich schon früher unter lästigem Titel erworben wurden, oder, wenn sie zum Kammergut der säcularisirten resp. mediatisirten Stifte gehörten.

München, den 7. November 1854.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

gez. Dr. von Aschenbenner.

v. Schönwerth.

An die k. Regierungsfinanzkammern diesseits des Rheins ergangen.
Fixirung der auf den Zehnten des Staats haftenden kirchlichen Baulast betreff.

Ad Num. 7731.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Gesuch des Dr. Popp in Eichstädt, das Fertigen von s. g. Steinbildern als freie Erwerbsart zu erklären, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittels höchster Entschließung vom 12. l. Mts. hat das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten die Anfertigung von sogenannten Steinbildern der Art, daß Lithographien, Stahl- oder Kupferstiche mittelst chemischer Vorrichtung auf dünnen Kalksteinschiefer übergetragen werden und die auf diese Weise erzeugten Steinbilder mit Ausschluß jeder mechanischen Vervielfältigung einen selbstständigen Absatzartikel bilden, nach Maßgabe des Art. 8, Ziff. 2 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, jedoch unbeschadet der Eigenthumsrechte an den zu diesem Verfahren etwa zu benützenden Kunsterzeugnissen als freien Erwerbsart erklärt.

Dieß wird hiemit unter Bezugnahme auf §. 164 der Gewerbeordnung vom 17. Dezember 1853 zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 18. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7541.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden.

(Zeitweise Sperrung der Donau-Schifffahrt unterhalb Linz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend eine am 5./15. d. Mts. mitgetheilte Kundmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 5. dß. Mts. mit dem Auftrage veröffentlicht, die betheiligten Schiffer unverzüglich zur geeigneten Darnachachtung hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 19,080.

Kundmachung

der k. k. Statthalterei im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

Bei dem Eintreten des geeigneten kleinen Wasserstandes der Donau werden im nächstkommenden Winter ebenso wie in den früheren Jahren die Vertiefungs- und Räumungsarbeiten im Felsenbette des Donau-Strubels unterhalb Grein zur Erleichterung der Schifffahrt wieder fortgesetzt werden.

Der Beginn dieser Arbeiten tritt ein, sobald der Wasserspiegel der Donau den Nullpunkt am Strubner Pögel erreicht und wird so lange fortgesetzt, als der Wasserstand unter diesem Nullpunkte oder unter 1' 6'' ober Null am Linzer Brücken-Pögel bleibt.

Da jedoch während des Betriebes dieser Arbeiten die Schifffahrt in der Strecke zwischen Grein und St. Nikola nicht gleichzeitig stattfinden kann, so wird hiemit bekannt gegeben, daß, wenn der bezeichnete Wasserstand eintritt, vom Montage bis einschlüssig Freitag die Durchfahrt durch den Strudel ganz gesperrt bleibt, an jedem Samstage und Sonntage aber die Passage für die Schifffahrt offen gehalten werden wird, wornach sich sämmtliche Schiffer zu richten haben.

Linz, 5. Dezember 1854.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Staathalters, der k. k. Hofrath

Franz Kreil, m. p.

Ad Num. 6484.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Curstren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß Mittheilung der kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg vom 29. Novbr. d. Js. wurde bei Ablieferung der Bodenzinse für die Ablösungskasse an das k. Rentamt Kemnath an daselbe ein falsches badisches Guldenstück aus dem Jahre 1839 einbezahlt, welches sowohl des Klanges, als der bleiernen Farbe und der mangelhaften Ränderung halber, sowie an seinem rohen unregelmäßig ausgedrückten Gepräge für falsch erkannt werden mußte.

Indem man vor Annahme und Verbreitung solcher Geldstücke warnt, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und gegebenen Falls die erforderlichen Untersuchungs-Verhandlungen zu veranlassen.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7733.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern und die Magistrate Landshut, Straubing und Paßau.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Heimat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß §. 13 des revidirten Gemeinde-Ediktes, dann der Ministerial-Entschließung vom 1. April 1835 und Tit. V. Ziff. 10 der Instruktion zum Gemeinde-Edikte vom 31. Oktober 1837 (Döllgs. V.-S. Bd. 11 S. 4, 109 u. 251) sind sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen verpflichtet, wie sie über ihre eigenen Gemeinde-Angehörigen so auch über die Angehörigen fremder Gemeinden und Staaten, ohne Unterschied: ob sich die Letzteren in ihre Mitte dauernd oder vorübergehend aufhalten, oder ob dieselben einen eigenen Haushalt aufgeschlagen haben, oder nur als Fremde zu betrachten seien, die desfalls vorgeschriebenen Verzeichnisse aufs Genaueste zu führen; ebenso liegt es nach §. 15 der allgemeinen Bestimmungen zum Vollzuge des Gesetzes über Heimat vom 11. Septbr. 1825 (Döll. V.-S. Bd. 12 S. 23) in der Obliegenheit jeder Distrikts-Polizeibehörde, sich der Heimat der in ihren Bezirken weilenden Personen zu vergewissern, und in Absicht hierauf insbesondere bei Vornahme der Gemeinde-Visitationen die betreffenden Bücher und Verzeichnisse der Magistrate und Landgemeinde-Verwaltung einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen.

(Ausschreibung vom 16. Juli 1853 Int.-Bl. St. 59.)

Aus vielen zur Vorlage gekommenen Verhandlungen über streitige Heimatsfragen ist aber ersehen worden, daß diesen Verpflichtungen nicht von allen Lokal- und Distriktspolizeibehörden in genügender Weise nachgekommen wird, indem nicht selten Angehörigen fremder Bezirke und selbst anderer Staaten der Aufenthalt in einer Gemeinde viele Jahre hindurch gestattet wurde, ohne daß der Heimats- oder Staatsangehörigkeit sich jemals versichert worden wäre.

Da bei diesen Verfahren sowohl die Interessen der betreffenden Gemeinden, als auch der Centralfonds erheblich gefährdet erscheinen, so wird den sämmtlichen Polizeibehörden die genaue Beachtung obiger Vorschriften mit dem Beifügen aufs Neue eingeschärft, daß die unterfertigte Stelle deren pflichtmässigen Vollzug bei jeder Gelegenheit, insbesondere aber auch bei der Einsendung der Gemeindevisitations-Protokolle, sowie bei Amtsextraditionen und Visitationen strenge überwachen und nöthigenfalls mit entsprechenden Beahndungen zu sichern wissen wird.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 7469.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verlornes Wanderbuch des Brauergesellen Stephan Niederer von Roding betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein von dem kgl. Landgerichte Roding unterm 6. Juli d. Js. für den ledigen Taglöhners-Sohn und Bierbrauers-Gesellen Stephan Niederer von Roding ausgestelltes Wanderbuch mit dem Visa des k. Landgerichts Mallersdorf vom 2. d. Mts. von dort nach Roding ist angeblich auf der Landstraße zwischen Pfaffenberg und Ascholtshausen im Landgerichtsbezirke Mallersdorf zu Verlust gegangen.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes erhalten hievon zu dem Zwecke Kenntniß, um gegen den etwaigen Mißbrauch der abgän-

gigen Reiselegitimation die geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 7728.

(Die Einziehung der dem Handlungshause Hudig et Blockhuyzen in Rotterdam verliehenen Conzession zur Beförderung von bayrischen Auswanderern nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem das Handlungshaus Hudig et Blockhuyzen in Rotterdam, auf die durch Ministerial-Entschließung vom 30. Mai 1852 Nr. 8321 ihm verliehene Conzession zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern behufs der Vermittlung des Abschließens von Ueberfahrts-Verträgen mit Auswanderern nach Nordamerika verzichtet hat, so wurde von dem k. Staatsministerium des Innern in Gemäßheit höchster Entschließung vom 14./16. l. Mts. jene Conzession für erloschen erklärt.

Demgemäß werden die für dieses Haus in Niederbayern genehmigten im Kreis-Int.-Bl. Nr. 67. vom Jahre 1854 S. 561. ausgeschriebenen Agenturen des Jos. Ott in Osterhofen, des J. Schneider in Landshut, B. Köstler in Kelheim u. Fr. P. Hummel in Straubing hiemit eingezogen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,272.

(Das Thiermaier'sche Familien-Stipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die eine Hälfte des Thiermaier'schen Familien-Stipendiums, dessen Renten kraft letztwilliger Verfügung der Stifter Franz Ignaz Thiermaier, churfürstl. Rathes und Leibmedicus und dessen Ehefrau Maria Ursula, geb. Abelin vom 9. Jänner 1672, 4. Februar 1680 und 15. Juni 1682, zunächst Anverwandte derselben, welche sich an einer Universität befinden, in Ermanglung solcher, Anverwandte, welche sich an untern Schulen befinden und bedürftig sind, nach Abgang aller Verwandter aber ausgezeichnete Candidaten der Theologie, Jurisprudenz, Medizin oder Philosophie genießen sollen, ist für das Studienjahr $18^{54}/_{55}$ in Erledigung gekommen. Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche, belegt mit den erforderlichen Nachweisen, binnen 4 Wochen a die inser. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

München, den 14. Dezember 1854.

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Zu-Rhein, k. Regierungs-Präsident.

Rupprecht.

Ad Num. 981.

(Die Erledigung der Pfarrei Wilchenreuth und Püchersreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Wilchenreuth und Püchersreuth im Dekanate Weiden, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Dienstesfassion folgendermaßen:

I. Pfarrei Wilchenreuth.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte: 6½ Klafter Holz und einen Schleißbaum			30	—
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	a) Wohnung in gutem Zustande und für eine große Familie ausreichend; Genuß der Oekonomie-Gebäude	40	—		
	b) Grundstücke: Aecker, Wiesen, Weiher	407	14½		
				447	14½
IV.	Ertrag aus Rechten, nämlich Zehenten in der Abtretung an die Ablösungskassa begriffen			41	—
V.	Einnahmen aus Diensteß-Funktionen			30	32
		Summa		548	46½
		Lasten		132	58¾
		Summa		415	47¾

II. Pfarrei Büchersreuth.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigen Gehalt:				
	a) baar	40	—		
	b) an Naturalien	43	3¼		
				83	3¼
III.	Ertrag aus Realitäten; nämlich Aecker, Wiesen und Weiher			267	59¾
IV.	Ertrag aus Rechten; nämlich von Zehnten, in der Ueberweisung befindlich ..			148	26
V.	Einnahmen aus Diensteß-Funktionen			14	17½
		Summa		513	46½
		Lasten		151	59¾
		Reiner Ertrag		361	47
		Hiezu von Wilchenreuth .		415	47¾
		Total-Summa		777	34¾

Bayreuth, den 12. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Zander Ernst Dr. wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das kgl. Kreis- und Stadtgericht München l./J. hat am 9. Dezember 1854, Vormittags 10 Uhr, in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Frhr. v. Mulzer, Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Schwertfelner, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. Wolf, Protokollführer, in der Untersuchung gegen Dr. Ernst Zander, Redakteur dahier, wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 255 des „Volksboten" v. 22. Okt. l. Js. S. 1004 in dem Artikel: „Aus Würzburg wird dem Volksboten geschrieben rc. rc." in Erwägung, daß in diesem bereits verbreiteten Artikel die Gemeinde-Verhältnisse in der Stadt Kitzingen in einer Weise geschildert werden, welche in hohem Grade ungeeignet erscheint, daß aber für die rechtswidrige Absicht das Collegium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Kitzingen durch Beschimpfung oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen zu beleidigen, genügende Anhaltspunkte nicht gegeben sind, daß übrigens der Inhalt des fraglichen Artikels immerhin objektiv zur Beunruhigung der betheiligten Staatseinwohner und zur Erregung von Gehässigkeiten geeignet ist, — auf Einstellung des Strafverfahrens und Unterdrückung des bezeichneten Blattes Nr. 255 des „Volksboten", soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, und die Veröffentlichung dieses Erkenntnisses in den Kreis-Amts-Blättern des Königreichs angeordnet.

Am 19. Dezember 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht München links der Isar.

Der königliche Direktor
Frhr. v. Mulzer.

v. Poißl.

II. Diensteß- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 1854 allergnädigst zu gestatten geruht, daß die Funktion eines Stadtcommissärs zu Landshut dem Assessor der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Anton Kalchgruber, übertragen werde.

III. Augsburger-Cours
vom 14. Dezember 1854.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	. . . .	84	—
» à 4 % »	. . . .	—	$89\frac{1}{2}$
» à $4\frac{1}{2}$ % »	. . . .	—	$95\frac{1}{2}$
» à 5 % »	» II. . . .	—	$98\frac{3}{4}$
» à 5 % »	» III. . . .	$99\frac{1}{2}$	—
» à 5 % »	» IV. . . .	$100\frac{1}{2}$	—
» Grundrenten-Ablösung à 4 %	. . . .	—	$89\frac{3}{4}$
Bank-Aktien	Div. II. Sem. . .	—	708

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreids-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. November 1854.	Waizen	—	153	153	153	—	27	54	27	39	26	57	—	21	—	—
		Korn	3	31	34	15	19	25	21	24	50	24	—	—	27	—	—
		Gerste	—	110	110	108	2	14	50	14	41	14	—	—	—	—	11
		Haber	2	40	42	40	2	8	5	7	46	7	24	—	6		—
Deggendorf	Vom 19. Dezember 1854.	Waizen	—	235	235	235	—	29	16	28	30	27	9	—	—	—	30
		Korn	—	21	21	21	—	24	17	24	—	23	16	—	—	—	11
		Gerste	17	339	356	345	11	14	1	13	33	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	71	71	71	—	7	48	7	36	7	16	—	4	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Dezember 1854.	Waizen	—	29	29	29	—	29	—	28	30	28	—	—	—	1	—
		Korn	—	1	1	1	—	24	—	24	—	24	—	—	12	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	13	30	13	12	13	6	—	18	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	8	20	8	18	8	6	—	—	—	3
Kelheim	Vom 14. Dezember 1854.	Waizen	3	16	19	19	—	29	20	28	30	27	35	—	—	—	24
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	24	—	—	—	1	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	19	20	19	1	8	20	8	6	7	45	—	—	—	4

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl	Gesammt-Summe. Schäffl	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr	gestiegen fl.	gestiegen kr
Landau	Vom 18. Dezember 1854.	Waizen	—	87	87	87	—	29	24	28	48	28	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	314	314	314	—	13	30	13	18	13	12	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	42	7	30	7	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. Dezember 1854.	Waizen	57	921	978	978	—	30	56	29	41	28	5	—	—	—	19
		Korn	47	89	136	126	10	26	15	25	40	25	—	—	52	—	—
		Gerste	175	1661	1836	1671	165	14	52	13	48	12	26	—	13	—	—
		Haber	4	506	510	504	6	8	—	7	48	7	6	—	—	—	2
Mainburg	Vom 20. Dezember 1854.	Waizen	—	427	427	427	—	30	42	29	34	26	24	—	—	—	23
		Korn	24	18	42	30	12	25	—	24	44	23	12	—	46	—	—
		Gerste	5	62	67	64	3	15	—	14	32	14	20	—	6	—	—
		Haber	1½	23½	25	23½	1½	8	—	7	29	7	19	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Dezember 1854.	Waizen	—	114	114	114	—	29	—	27	57	26	40	—	—	—	57
		Korn	—	12	12	12	—	24	—	23	30	23	—	—	30	—	—
		Gerste	—	85	85	79	6	14	40	13	51	12	30	—	6	—	—
		Haber	—	66	66	66	—	7	30	7	18	6	48	—	—	—	2
Passau	Vom 19. Dezember 1854.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	79½	79½	65½	14	25	4	24	20	23	54	—	56	—	—
		Gerste	1	7	8	8	—	14	42	14	37	14	30	—	7	—	—
		Haber	—	61½	61½	61½	—	7	37	7	36	7	11	—	3	—	—
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Dezember 1854.	Waizen	—	56	56	56	—	30	15	29	27	28	—	—	—	—	6
		Korn	—	6	6	6	—	26	30	25	32	25	—	—	51	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	14	50	13	57	12	36	—	7	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	30	6	58	6	6	—	6	—	—
Pilsting	Vom 19. Dezember 1854.	Waizen	—	183	183	183	—	30	—	27	26	23	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	178	178	178	—	14	—	13	52	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Dezember 1854.	Waizen	—	372	372	370	2	28	39	27	45	26	5	—	—	—	15
		Korn	8	186	194	189	5	23	16	22	24	21	5	—	21	—	—
		Gerste	11	360	371	363	8	13	6	12	29	11	52	—	11	—	—
		Haber	2	137	139	139	—	8	15	7	56	6	55	—	—	—	1
Vilshofen	Vom 26. Dezember 1854.	Waizen	50	268	318	303	15	30	5	29	26	28	34	—	—	—	35
		Korn	11	6	17	7	10	25	6	24	24	23	44	—	15	—	—
		Gerste	25	90	115	84	31	14	9	13	51	13	31	—	17	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	7	54	7	30	—	—	—	33

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Mittwoch den 27. Dezember **1854**

Inhalt:
Das Visiren der Ueberfahrts-Verträge der Auswanderer durch die k. Consuln und die Auswanderung über Havre. — Die Erledigung der Pfarrei Kautsdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Enheim im Dekanatsbezirke Uffenheim. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 45 dieses Blattes. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3832.

An die kgl. Stadtkommissariate und kgl. Landgerichte von Niederbayern.

(Das Visiren der Ueberfahrts-Verträge der Auswanderer durch die k. Consuln und die Auswanderung über Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Auftrages bez. Betr. vom 16./17. l. Mts. wird die Ausschreibung vom 9. Dezember vor. Js. Nr. 6590 (Kr.-Int.-Bl. St. 101. S. 766) zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 20. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 993.

(Die Erledigung der Pfarrei Kautsdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers W. Glimser ist die prot. Pfarrstelle in Kautsdorf, Dekanats Ludwigsstadt, zur Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehendem Fassionsertrag ausgeschrieben:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
a) baar	161	9¼		
b) an Naturalien . .	12	31		
			173	40¼
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien .			9	5
III. Ertrag aus Realitäten:				
a) Wohnung mit Dekonomiegebäuden	20	—		
b) Grundstücke	30	57		
			50	57

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	105	18¼
V. Einnahmen aus Diensts-Funktionen	103	39¾
VI. Observanzmäßige Gaben	24	12
Reiner Ertrag	466	52¼

Bayreuth, den 14. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 1591.

(Die Erledigung der Pfarrei Enheim im Dekanatsbezirke Uffenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Enheim hat sich durch Beförderung des bisherigen Pfarrers erledigt, und wird nun unter Festsetzung einer Frist bis zum 1. Februar künftigen Jahres zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Einkommen derselben besteht nach der am 27. v. Mts. hergestellten Berechnung in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) An ständigen Gehalt:				
a) in Geld	30	59¼		
b) für 3 Metzen Korn	3	45½		
			34	44¾
2) Ertrag aus Realitäten:				
a) Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem durchaus guten baulichen Zustand befindet und für eine nicht allzuzahlreiche Familie zureichenden Raum enthält . . .	25	—		
b) Anschlag der Gründe von 18 Dez. Garten, 6 Tagw. 63 Dez. Aecker u. 1 Tagw. 89 Dez. Wiesen . .	149	30		
			174	30
3) Ertrag aus Rechten, und zwar Zinsen aus den Ablösungs-Kapitalien für die Grundrenten			288	25
4) An Accidentien			27	27½
Summa			525	7¼
Hievon die Lasten ab mit			—	40¾
Verbleibt Reinertrag			524	36½

nebst 8 fl. 12 kr. an Geschenken.

Ansbach, den 17. Dezember 1854.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Cella, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 45 dieses Blattes betr.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 12. Dezember 1854 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Rath, als Vorsitzender, Berchem, Frankl, Heyde, Hiltner, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, Scharf, Sekretär, als Protokollführer, wegen der im Artikel: „Joseph" in Nr. 45 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel" vom 5. November 1854 enthaltenen Verletzung vom *Art. 20* des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 7. März 1850 in Anwendung des angeführten Artikels und des Artikels 2 Abs. 2 und 3 des nämlichen Gesetzes auf Vernichtung der genannten Numer, soweit dieselbe nicht breits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 19. Dezember 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Augsburg.

Der königl. Direktor:

Du Ponteil.

Rothhaft.

II. Diensts- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Entschließung de dato Hohenschwangau vom 1. Dezember dß. Is. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Benefizium zu Hörmannsdorf, k. Landgerichts Landshut, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Nikolaus Beckert, Pfarrer in Plaibach, k. Landgerichts Kötzting, verliehen werde.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 106. Landshut, Sonnabend den 30. Dezember 1854.

Inhalt:

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Unterkreuzberg, k. Landgerichts Wolfstein. — Der Art. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen. — Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine bei Veitshöchheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der kgl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8084.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Unterkreuzberg, k. Landgerichts Wolfstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Baptist Krempl ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Unterkreuzberg, k. Landgerichts Wolfstein, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der unterm 26. September 1846 im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 304 fl. 1 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Wolfstein, oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Wolfstein in Freyung einzureichen, welch' beide Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte kgl. Stelle einzusenden.

Landshut, den 22. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8218.

(Den Art. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Paßpolizeibehörden werden hiemit auf die allerhöchste Verordnung vom 25. November d. Js. (Regierungsblatt S. 1065), den Art. 33 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837, über das Paßwesen betr., aufmerksam gemacht, wonach für

einen von der unterfertigten Stelle oder von einer Distrikts-Polizeibehörde ausgestellten Paß in das Ausland oder für einen an einen Ausländer ausgestellten Paß zu Reisen im Inlande eine Taxe von 36 kr. zu erheben ist.

Landshut, den 22. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 8048.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer weiblichen Leiche im Maine bei Veitshöchheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den Distriktspolizeibehörden von Niederbayern wird anmit von einer bisher im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg erfolglos ausgeschriebenen Bekanntmachung des k. Landgerichts Würzburg a./M. vom 7. Oktober d. Js. mit dem Auftrage Kenntniß gegeben, geeignete Nachforschungen zur Ermittlung der Persönlichkeit der aufgefundenen Leiche unverzüglich anzuordnen, und deren Ergebniß oder Fruchtlosigkeit binnen vier Wochen anzuzeigen.

Landshut, den 24. Dezember 1854.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Am 1. dß. Mts. wurde im Maine eine Viertelstunde unterhalb Veitshöchheim eine unbekannte weibliche Leiche, die höchstens 1—2 Tage im Wasser gelegen sein konnte, aufgefunden.

Dieselbe ist 5 Schuh groß, 25—30 Jahre alt, hat hellblonde Haare, die mit einem farbigen Tüchel zusammengebunden waren, und trug am Leibe ein lilafarbiges Kleid von Wolle, dann ein leinenes Schnürleibchen mit Fischbein, einen braunen, schwarzkarrirten Unterrock und unter diesem einen dicken, grünen, wollenen Unterrock, ein weißes baumwollenes Hemd mit den Buchstaben „B. G.“ mit rothem Garn eingezeichnet, und weiße Strümpfe, in welche der Buchstabe M. und die Ziffer 13. gleichfalls mit rothem Garn angemerkt war.

Weitere Kennzeichen waren nicht vorhanden.

Würzburg, den 7. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Würzburg a./M.

x. x.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den k. Aktuar Benedikt Wolfart zu Wolfstein als Assessor an das k. Landgericht Landsberg zu berufen, und den geprüften Rechtspraktikanten Jakob Hann aus Oberisling zu Abensberg zum Assessor des k. Landgerichts Wolfstein allergnädigst zu ernennen.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 23. Dezember l. Js. wurde den von den Privatpatronen und zwar von der ehemaligen Schlüsseldame Ihrer Königl. Hoheit der Frau Churfürstin Elisabeth Marianne Freyin von Egcker auf das freiherrlich von Egcker'sche und von dem katholischen Pfarrer von Frontenhausen Pr. Franz Seraph Ehrnthaler auf das St. Anna-Benefizium in Frontenhausen für den k. Tisch-Titulanten Pr. Joseph Huber, Cooperator in Haindling, ausgestellten Präsentationen die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

☞ Zu Nr. 106. erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 21. Dezember 1854.

Königlich Bayerische.				Papier.	Geld.
Obligationen	à $3\frac{1}{2}$ %	prompt	. . . .	84	—
»	à 4 %	»	. . . .	90	—
»	à $4\frac{1}{2}$ %	»	. . . .	$95\frac{3}{4}$	—
»	à 5 %	»	» II.	—	$98\frac{1}{4}$
»	à 5 %	»	» III.	$99\frac{1}{2}$	—
»	à 5 %	»	» IV.	$100\frac{1}{2}$	—
»	Grundrenten-Ablösung à 4 %		. . . .	90	—
Bank-Aktien	. . . .	Div. II. Sem.	. . .	—	712

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 19. Dezember 1854.	Waizen	—	17	17	17	—	30	—	29	—	28	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	14	30	13	20	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	18	7	12	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Dezember 1854.	Waizen	—	101	101	101	—	29	—	28	45	28	30	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	13	30	13	24	13	15	—	—	—	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 27. Dezember 1854.	Waizen	—	226	226	226	—	29	36	29	12	28	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	508	508	508	—	13	30	13	12	13	6	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	36	7	30	7	24	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. Dezember 1854.	Waizen	—	1307	1307	1164	143	30	19	28	44	26	43	—	57	—	—
		Korn	10	144	154	105	49	25	30	24	44	23	42	—	56	—	—
		Gerste	165	1532	1697	1553	144	14	27	13	38	12	32	—	10	—	—
		Haber	6	669	675	665	10	8	—	7	30	6	40	—	18	—	—
Mainburg	Vom 27. Dezember 1854.	Waizen	—	262	162	240	22	30	6	29	23	27	—	—	—	—	17
		Korn	12	2	14	2	12	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	3	32½	35½	35½	—	15	—	14	45	14	30	—	—	—	7
		Haber	1½	8½	10	10	—	8	—	7	49	7	27	—	—	—	20
Neustadt a. d. D.		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 27. Dezember 1854.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	29	54	—	—	—	—	—	—
		Korn	14	14	28	20	8	24	27	24	11	23	—	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	8	10	7	51	7	42	—	—	—	15
Pfaffenberg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 27. Dezember 1854.	Waizen	—	36	36	36	—	30	—	28	52	26	—	—	35	—	—
		Korn	—	11	11	6	5	25	15	25	10	25	—	—	22	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	14	—	13	52	13	—	—	5	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	2
Vilsbiburg	Vom 26. Dezember 1854.	Waizen	—	184	184	184	—	30	—	28	53	28	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	280	280	280	—	14	—	13	55	12	30	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	—
Straubing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 27. Dezember 1854.	Waizen	15	107	122	108	14	29	58	29	16	28	40	—	10	—	—
		Korn	10	21	31	16	15	24	35	24	7	23	50	—	17	—	—
		Gerste	31	12	43	33	10	14	11	13	46	13	2	—	5	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Mittwoch den 4. Januar 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1

(Schuh et Cons. gegen Wimmer wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers ist das eigene Anwesen der Gütlerscheleute Joseph und Katharina Wimmer zu Hundsruck, welches aus den der Brandassekuranz mit 400 fl. einverleibten Gebäuden auf 0,07 Tagw., 1,15 Tagw. Garten, 7,93 Tagw. Aecker, 1,95 Tagw. Wiesen, 3,73 Tagw. Oedungen und Waldungen mit Gemeinderecht Kat. Lit. A., dann 3,62 Tagw. Ausbrüchen aus dem Maiergute zu Hundsruck, 2,48 Tagw. Ausbrüchen aus dem Dankesreuterhofe und 0,19 Tagw. aus dem Schloßökonomiegute zu Saldenburg — zusammen aus 21,26 Tagw. — besteht und nach gerichtlicher Schätzung vom 8. Oktober l. Js. auf 1447 fl. 57 kr. gewerthet worden ist, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird zu dessen Versteigerung an den Meistbietenden auf

Mittwoch den 15. Februar l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr in der Ortschaft Hundsruck Termin anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 des Hyp. Ges. erfolgt und die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben. — Grundsteuerkataster und Schätzungsprotokoll liegen bis zum Strichtermin in hiesiger Kanzlei zur Einsicht offen; die Anwesensbelastung und die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden. —

Zugleich werden einige auf 44 fl. 54 kr. gewerthete Mobilien gegen Erzielung von drei Viertheilen des Schätzungswerthes und sofortige Baarerlage des Kaufschillings versteigert.

Grafenau am 12. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

2.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Hornbach betr.)

Die Wendung der Baufälle an den Pfarr- und dazugehörigen Oekonomiegebäuden zu Hornbach d. G. wird in Folge Anordnung der k. Regierung von Niederbayern und unter Vorbehalt der hohen Genehmigung dieser Stelle im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung an die Wenigstnehmenden und zwar nach den einzelnen Gewerbsarten in Akkord gegeben.

Diese betragen mit Einschluß der Hand- und Spanndienste

A. an den Pfarrgebäuden:

1)	für Maurer	145 fl.	50 kr.,
2)	für Zimmerer	760 fl.	8 kr.,
3)	für Schreiner	76 fl.	31 kr.,
4)	für Schlosser	15 fl.	3 kr.,
5)	für Glaser	— fl.	36 kr.,
6)	für Anstreicher	11 fl.	6 kr.
	Summa	1009 fl.	14 kr.

B. am Getreidstadel:

a)	für Maurer	25 fl.	— kr.
b)	für Zimmerer	100 fl.	10 kr.
	Summa	125 fl.	10 kr.

C. an der Dachung:

für Maurer . . . . . 252 fl. — kr.

D. Herstellung eines Speisezimmers:

361 fl. 23 kr.

Der Steigerungstermin ist auf

Montag den 30. Jänner 1854, Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, bis zu welchem Tage das Baufallschätzungsprotokoll, Bedingnißheft rc. rc. zur Einsicht oder allenfallsigen Abschriftnahme in der Kanzlei bereit liegen.

Bemerkt wird noch, daß jeder Erschienene nur für seine Person steigern kann, es sei denn, daß er für einen Dritten legal bevollmächtiget ist.

Will endlich ein und derselbe Unternehmer für mehrere oder auch sämmtliche Arbeiten akkordiren, so hat er dieses für jedes Handwerk gesondert zu thun.

Im Uebrigen wird sich genau an die allerhöchste Verordnung über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern vom 29. April 1833 gehalten.

Den 29. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

3.

(Schulhausvergrößerung in Neukelheim betr.)

Am Freitag den 27. Jänner 1854 früh 10—12 Uhr wird die Erweiterungsbaute des Schulhauses zu Neukelheim in einem Kostenanschlage zu 1428 fl. 48 kr. an die wenigstnehmenden Werkleute in dießseitiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert, und sind Pläne und Kostenvoranschläge, sowie die Baubedingungen hierorts einzusehen, was anmit Maurer-, Zimmer-, Schreiner-, Schlosser-, Hafner- und Glaser-Meister unter Ladung hiezu notifizirt wird.

Kelheim am 29. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

4.

(Stangl c. Hackl wegen Forderung.)

Auf Gläubigers Andringen wird das Gütler-Anwesen der Glasschleifersehelente Ludwig und Theresia Hackl in Neuschönau — aus einem Wohnhause mit Schupfe und Hofraum, 3,69 Tgw. Aeckern, 0,03 Tgw. Wiesen, und 0,24 Tgw. Oedung, bestehend und gerichtlich auf 434 fl. 12 kr. gewerthet dem Zwangs-Verkaufe unterstellt und Streichtermin auf

Donnerstag den 16. Februar l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Schönau anberaumt, wozu man Kaufsliebhaber und zwar die dem Gerichte unbekannten gegen Beibringung legaler Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse mit dem Bemerken einladet, daß der Hinschlag nach §§. 98—101 der Proz.-Nov. v. 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. erfolgt und die Belastung des Anwesens und die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden und erstere bis dahin aus den in hiesiger Kanzlei vorliegenden Akten zu ersehen ist.

Den 19. Dezember 1853.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Sonnabend den 7. Januar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

5

(Kamerl Anna c. Schließlbaum Bonifaz pct. pat. et alim. betr.)

In rubrizirter Streitsache ist zum Versuch der Sühne eventuell zur Verhandlung der Sache im gerichtlichen Verfahren wiederholt auf

Dienstag den 7. Februar 1854, Vormittags 9 Uhr,

Tagsfahrt dahier anberaumt, wozu der Sailer-Geselle Bonifaz Schließlbaum von Schaßberg um so gewisser zu erscheinen hiemit vorgeladen wird, als bei seinem abermaligen Ausbleiben die Klage der Anna Kamerl vom 19. April dß. Js. für abgeläugnet gehalten, er seiner Einreden für verlurstig erklärt, und Klägerin zum Beweise zugelassen würde.

Zugleich wird Bonifaz Schließlbaum aufgefordert, bis zum Commissionstage einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls die an ihn zu erlassenden Dekrete an die Gerichtstafel affigirt, und so als ihm rite insinuirt erachtet würden.

Den 22. November 1853.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

6.

(Primbs Maria c. Hochstrasser pct. pat. et alim. betr.)

Maria Primbs, Inwohnerstochter von Neukirchen, hat gegen Niklaus Hochstraßer, Inwohnerssohn von Seign, wegen Vaterschaft und Kinds-Alimentation Klage erhoben.

Zum Versuche der Sühne, eventuell zur Verhandlung der Sache im gerichtlichen Verfahren wird auf

Dienstag den 7. Februar 1854, Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt dahier anberaumt, und der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten hiebei zu erscheinen, vorgeladen.

Die Klage vom 27. April d. Js. kann von ihm eingesehen, und das Duplikat in Empfang genommen werden.

Zugleich wird er beauftragt, bis zum Commissionstage einen Insinuations-Mandatar zu benennen, widrigenfalls die an ihn zu erlassenden Dekrete an die Gerichtstafel affigirt, und so als ihm rite insinuirt erachtet würden.

Den 22. November 1853.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

7.

(Untersuchung gegen Elisabetha Berger, Hadernsammlerstochter von Klöpfelsberg und Genossen wegen Diebstahls betr.)

Elisabetha Berger, bei 42 Jahre alt, gebürtig von Brennet in Böhmen, Tochter des Hadernsammlers Benno Berger von Dieberg ledigen Standes, ihres Erwerbes eine Hadernsammlerin, zuletzt im Aufenthalt zu Klöpfelsberg bei Furth, k. Landgerichts Cham, gemeinhin die große Lisel von Furth genannt, großer, starker Statur, mit vollem, schwarz hersehenden Gesichte, dunkelbraunen Haaren und Augenbraunen, grauen Augen, kurzer, dicker Nase, breiter Stirne, starken Lefzen, ist des Verbrechens des doppelt ausgezeichneten Diebstahls, verübt am Sonntag den 19. Dez. 1852 zwischen 7 u. 10 Uhr Vormittags zum Schaden der Anna Maria Schichtl, Bauerntochter von Wiedenhof, kgl. Landgerichts Mitterfels, angeschuldigt und wird hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht Straubing zu erscheinen, um sich wegen obiger Anschuldigung zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen wird.

Den 15. Dez. 1853.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königl. Direktor
Gebrath.

v. Langenmantel.

8.

(Verlassenschaft der Katharina Moser von Pickling betr.)

Wer immer Forderungen an die minderjährigen Relikten der Michael und Katharina Moserschen Bauerseheleute zu Picklingen geltend zu machen hat, hat dieselben binnen 6 Wochen von heute an um so zuverschtlicher bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, als nach fruchtlosem Umfluße bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine weitere Rücksicht mehr hierauf genommen würde.

Zugleich wird auf Antrag der Vormünder das Anwesen, nämlich das s. g. Picklgut zu Pickling, welches am 28. November 1853 sammt Mobilien auf 10,683 fl. 40 kr. inventarisirt wurde, zum Verkaufe hiemit ausgeschrieben, und mögen sich allenfallsige Kaufsliebhaber an die Vormünder:

1) Joseph Högn, Bauer zu Weng,
2) Nepomuck Hochleitner, s. g. Seyboldbauer nächst Pickling,

wenden, von welchen sodann die Relikten rc. vorgezeigt und die näheren Kaufsbedingungen kund gegeben werden.

Den 30. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Dir. leg. abs.
Wagner, I. Assessor.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Mittwoch den 11. Januar 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

9

(Grüllmaier und Consf. Ständl gegen Dürmaier p. deb.)

Auf Anrufen zweier Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Anton Dürmaier, Häuslers von Neukelheim, zur Zeit Hirt in Holzen, k. Landger. Rottenburg, bestehend in Wohnhaus mit Stall und Hofraum Pl.-Nr. 131a per 0 Tgw. 2 Dez. und Oedgarten Pl.-Nr. 131b per 0 Tgw. 74 Dez. gerichtlich auf 217 fl. geschätzt, dem gerichtlichen erstmaligen Verkaufe unterstellt, hiezu Tagsfahrt in loco Neukelheim auf

Mittwoch den 1. Februar 1854 früh 9 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §. §. 98—101 der Proz.-Nov. v. J. 1837 erfolge.

Kelheim am 22. Dez. 1853.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmidt, Landrichter.

10.

Der k. Advokat Gürster zu Pfarrkirchen hat als Offizal-Anwalt für die ledige Schneiderstochter Anna Grüneis von Baumgarten unterm 3. November l. Js. beziehungsweise am 28. Jänner v. Js. eine Klage gegen den ledigen Hafnerssohn Franz Fastenmeier von Arnstorf wegen Vaterschaft und Alimentation für ihr am 21. September 1848 gebornes Kind Namens Eduard einreichen lassen.

Da der Aufenthalt des Franz Fastenmeier nicht ermittelt werden kann, so wird derselbe hiemit edictaliter mit der Eröffnung vorgeladen, daß zum Sühne-Versuche eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren Tagsfahrt auf

Mittwoch den 22. Februar 1854, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt worden ist, zu welcher Klägerin und Beklagter unter Androhung der Kostenzahlung für die durch Nichterscheinen vereitelte Tagsfahrt vorgeladen werden.

Zugleich wird dem Beklagten hiemit eröffnet, daß als Offizal-Anwalt für denselben der k. Advokat Wintrich von hier aufgestellt, daß diesem Anwalte das Duplikat der Klage mitgetheilt worden ist, und daß

alle ferneren Zustellungen lediglich an den aufgestellten Offizial-Anwalt erfolgen werden.

Eggenfelden, den 30. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

11.

(Grundrenten-Ueberweisungen betr.)

Für nachbezeichnete Stiftungen, nämlich
1) für die Pfarrkirchenstiftung Arnschwang,
2) „ „ „ „ Eschelkamm,
3) „ „ „ „ Furth,
4) „ „ „ „ Neukirchen,
5) „ „ „ „ daselbst,

befinden sich noch mehrere von den von der Ablösungskasse des Staates anher gelangten Ablösungskapitals-Urkunden im dießgerichtlichen Verwahr.

Es werden nun wiederholt alle jene, und namentlich die Kultusstiftungen, welche aus irgend einem Titel, insbesondere wegen Baukonkurrenzpflicht auf diese Ablösungsschuldbriefe Ansprüche erheben zu können glauben, hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, ihre Rechte bis

Ende des Monats Januar 1854

um so sicherer bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termines die deponirten Ablösungs-Obligationen ohne weiters an die betreffenden Stiftungen ausgeantwortet werden würden.

Kötzting den 28. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

12.

(Auswanderung der Agnes Hartmann von Seiderau nach Nordamerika betr.)

Allenfallsige Forderungen an Agnes Hartmann, Häuslerstochter von Seiderau, sind binnen 4 Wochen a dato hierorts anzumelden, außerdessen selbe bei Bescheidung ihres Gesuches um Auswanderung nach Nordamerika keine Rücksicht finden.

Den 28. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Sonnabend den 14. Januar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

13

(Schuldenwesen der Christian und Euphrosina Lucasischen Bürstenbinderseheleute von Ortenburg betr.)

Da sich bei der auf den 24. Oktober v. Js. angesetzt gewesenen Versteigerungstagsfahrt kein Kaufslustiger eingefunden und die Mehrzahl der Gläubiger auf wiederholte Feilbietung des schuldnerischen Anwesens angetragen hat, so wird zum öffentlichen Verkaufe desselben auf

Donnerstag den 9. Februar l. Js., Vormittags 10—12 Uhr,

in loco Ortenburg abermals Tagsfahrt mit dem Anhange anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolge und die näheren Bedingungen bereits früherhin (vide Vilshofener Amts-Blatt 1853 S. 41, Neue Münchner Zeitung 1853 S. 224, Kreis-Blatt 1853 S. 75) bekannt gegeben worden seien und bei der Versteigerungstagsfahrt noch näher kund gemacht werden.

Den 5. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dir. leg. abs.

Wagner, I. Assessor.

14.

(Holzverkauf betr.)

Donnerstag den 26. Jänner 1854

werden nachstehende in dem zunächst an der Donau bei Niederalteich liegenden kgl. Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterzeichnete kgl. Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht. —

700 Eichenstücke von 6 bis 8 Schuh Länge und 6 bis 12 Zoll Durchmesser;
300 desgleichen von 9 bis 30 Schuh Länge und 8 bis 30 Zoll Durchmesser;
600 Ulmenstücke von verschiedener Länge und 8 bis 15 Zoll Durchmesser;
400 Linden, Buchen, Maßholder, Aspen von verschiedener Länge und Durchmesser;
274 Klafter Eichen-Scheitholz im bayerischen Normalmaaße; 6′ bayer. Schuh hoch und weit und 3½ „ „ Scheitlänge;
368 Klafter Ulmen-Scheitholz; detto.
29 „ Linden-Scheitholz; detto.
456 „ hartes Prügelholz; detto.
38 „ weiches Prügelholz; detto.
338 Hundert harte Wellen;
10 „ weiche Wellen.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu ge-

ziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Der Verkauf wird im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen vorgenommen und beginnt am obigen Tage Morgens 9 Uhr.

Schönberg den 6. Jänner 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.
Martin.

15.

(Reparatur an der Gisseltshauser Laaberbrücke betr.)

Die Brücke über die große Laaber zwischen Gisseltshausen und Pattendorf auf der Landshut-Kelheimer-Distriktsstraße, bedarf eine Hauptreparatur.

Die Verakkordirung der an dieser Brücke demnach herzustellenden Bauarbeiten geschieht unter Zugrundelegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 — die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern betreffend — öffentlich durch mündliche Herabsteigerung an den Wenigstnehmenden, und zwar nur an kautionsfähige Meister, und ist Steigerungstermin auf

Montag den 6. Februar l. Jrs., Vormittags 9—12 Uhr,

bei unterfertigtem Gerichte anberaumt, bis zu welchem Tage der Voranschlag und das Bedingnißheft zur Einsicht oder allenfallsigen Abschriftsnahme in der Kanzlei bereit liegen.

Bemerkt wird noch, daß die herzustellenden und zur Verakkordirung kommenden Bauarbeiten laut Kostenvoranschlag 576 fl. betragen.

Den 11. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 5. Landshut, Mittwoch den 18. Januar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

16

Bei dem unterfertigten Oberpostamte liegen unanbringlich vor:

a. ein Packet von Straubing an Sidonea Seefried in Teufstetten, 1 fl. valor;

b. ein Regenschirm und ein Stock, von einem Reisenden vor ungefähr 2½ Jahren bei dem Gastwirthe Karlstetter zu Simbach a./J. zurückgelassen, — worüber nach Vorschrift verfügt werden wird, wenn die Eigenthümer innerhalb 3 Monaten a dato ihre Ansprüche nicht geltend machen.

Landshut am 15. Januar 1854.

Königliches Oberpostamt.

Böttinger.

Unger.

17.

Joseph Mauerer, ledige Weberstochter von Ganghofen, ist gesonnen, mit ihrem vierjährigen Kinde Rosina nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche, welche gegen selbe geltend gemacht werden wollen, sind binnen 14 Tagen beim hiesigen Gerichte um so gewisser anzumelden, als selbe außerdem nicht mehr berücksichtiget werden können.

Den 7. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

18.

(Auswanderung der Kröbl'schen Häuslerskinder von Hunderdor nach Nordamerika betr.)

Die Häuslerskinder Franz, Jakob und Walburga Kröbl von Hunderdorf sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern; wer daher rechtliche Ansprüche an sie zu haben glaubt, hat dieselben bis zum 15. Februar l. Js. hierorts anzumelden, widrigenfalls den Gesuchstellern Auswanderungsurkunde und Päße ausgehändigt werden.

Straubing den 5. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

19.

(Auswanderung des Lorenz Pongratz nach Nordamerika betr.)

Der Häuslerssohn Lorenz Pongratz von Sossau ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer daher rechtliche Ansprüche an ihn zu haben glaubt, hat dieselben bis 15. Februar h. Js. anzumelden, widrigenfalls dem Gesuchsteller Auswanderungs-Urkunde und Paß ausgehändigt würden.

Straubing den 5. Januar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

20.

(Verlassenschaft des Austragsbauern Thomas Amer von Grafentraubach betr.)

Nachdem nunmehr der in der diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Juni v. Js. — vide Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt von Niederbayern pag. 172, Neue Münchner-Zeitung Nr. 164 pag. 1348, Landshuter-Zeitung Nr. 162 pag. 648 und Regensburger-Wochenblatt Nr. 28 pag. 350 — fürgesetzte dreimonatliche Termin abgelaufen ist, so wird nun ohne alle Rücksicht auf jene allenfallsigen weitern Erben, welche innerhalb desselben ihre deßfallsigen Ansprüche an die Verlassenschaft des Austragsbauern Thomas Amer von Grafentraubach hieher nicht angemeldet haben, in der weitern Behandlung derselben fortgefahren, der Rücklaß an die sich hiezu gemeldeten und legal berechtigten Erben extradirt und die in der Eingangs bezeichneten Bekanntmachung erwähnte Hypothek-Post zur Löschung gebracht werden.

Den 4. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

21.

(Nachträgliche Ueberweisung von Handlohns-Aequivalenten von dem vormaligen Rittergute Schönstein mit Wetzelsberg betr.)

Der k. Staatsrath Klement Graf von Waldkirch resp. dessen Rentenverwaltung hat von den nunmehr allodifizirten Rittlerlehen Schönstein mit Wetzelsberg die nachträglich fixirten Handlohns-Aequivalente im Rentamtsbezirke Mitterfels gleich den übrigen früher schon übernommenen Renten dieses Gutes der Grundrenten-Ablösungskasse überwiesen, weßhalb alle diejenigen, welche auf die Renten Ansprüche zu machen haben, in Hinblick auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes hiemit aufgefordert werden, diese ihre Ansprüche binnen 30 Tagen a dato bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 5. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

22.

Die auf 26. dieß Monats anberaumte Versteigerung des Landguts Paindlkofen unterbleibt eingetretener Hindernisse halber.

Den 13. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

D. i.

Schuderer, Assessor.

23.

(Röckenschuß jetzt Penziger gegen Windhager wegen Kaufs.)

Der unterm 19. November 1833 auf den 21. Januar l. Js. in Wirthshaus zu Reisbach ausgeschriebene gerichtliche Verkauf des Hollbeckanwesens-Restkomplexes zu Reisbach unterbleibt in Folge ergriffener Revision.

Griesbach, den 7. Januar 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Sonnabend den 21. Januar 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

24

Allenfallsige Forderungen an Jakob Loibl, Gütlerssohn von Buglau, welcher nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, sind binnen 4 Wochen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Bogen am 21. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

25.

Allenfallsige Forderungen an Anna Bauer, Inwohnerstochter von Liepolding, sind binnen 4 Wochen a dato hierorts anzumelden, außerdessen bei Bescheidung ihres vorliegenden Auswanderungsgesuches keine Rücksicht hierauf genommen wird.

Bogen am 21. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

26.

Allenfallsige Forderungen an Joseph Restl, Taglöhnerssohn von Schwarzach, sind binnen 4 Wochen a dato hierorts anzumelden, außerdessen sie bei Bescheidung seines Gesuches um auszuwandern, nicht Rücksicht genommen wird.

Bogen am 21. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

27.

In Folge rechtskräftigen Gerichtsbeschlußes vom 23. v. Mts. ist der Häusler Johann Madl von Raumreit unter die Curatel des Webers Wenzl Kloiber von Bischofsreut gestellt, was hiemit zur Darnachachtung in Hinblick auf das Landrecht I. cap. 7. §. 37. bekannt gegeben wird.

Am 12. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

28.

Auf Andringen des Vermögens-Curators werden die durch Beschluß des k. Landgerichts Simbach d. d. 14. Jänner 1843 als verschollen erklärten Gebrüder Philipp und Peter Nußbaumer, Bauerssöhne von Oberfolgergute bei Zimmern, nachdem sie sich seit die-

ser Verschollenheits-Erklärung weder selbst meldeten, noch auch Leibeserben von ihnen in Vorschein kamen, da ferner aus der Ursache ihrer Entfernung vom Hause und dem Orte, wohin sie zuletzt als Soldaten kamen, mit Gewißheit auf deren erfolgtes Ableben geschlossen werden kann, nunmehr als tod erklärt und deren in 1331 fl. 53 kr. bestehendes Vermögen unter Aufhebung der bereits geleisteten Cautionen an ihre nächsten Verwandten ausgeantwortet.

Am 13. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

29.

Gemäß hohen Entschließungen der k. Regierung von Niederbayern vom 28. Dezember a. p. wurden von der Pfarrpfründe Außernzell b. G. die in den Rentamtsbezirken Deggendorf, Grafenau und Passau gelegenen Zehentrenten in Geld und Geldesanschlage zu jährlich 1010 fl. 26 kr. an die Ablösungskasse des Staats überwiesen, und wird die sich berechnende Uebernahmssumme demnächst in Ablösungs-Schuldbriefen und baaren Zuschüssen zur Hinterlegung dahier eintreffen.

Weiters wurde für die abgelösten Grundrenten pr. 34 fl. 3 kr. die gesetzliche Entschädigung mit 68 fl. 6 kr. angewiesen, und auch diese wird nächster Tage zur Hinterlegung dahier eintreffen.

Alle diejenigen, welche auf diese Renten Rechts-Ansprüche machen und begründen können, insbesondere die Kultusstiftungen, welche auf diesen Renten die Baukonkurrenzpflicht anzusprechen haben, und die Hypothekengläubiger werden unter Hinweisung auf Art. 34 vom Ablösungsgesetze aufgefordert, solche um so gewisser inner 6 Wochen a dato dahier anzumelden und geltend zu machen, als außerdem die Ablösungs-Urkunden rc. als hievon befreit betrachtet, und

dem Empfangsberechtigten ausgeantwortet werden würden.

Am 7. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

30.

(Freunlein c. Ettenberger p. deb.)

Im Wege der Exekution wird das sogenannte Kaspergörglanwesen des Färbermeisters Anton Ettenberger Hs.-Nr. 104 zu Bodenmais am

Mittwoch den 8. März l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

zu Bodenmais zum zweiten Male öffentlich versteigert und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß sich das Verfahren hiebei nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 richtet, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus d.m theils gemauerten, theils gezimmerten Wohnhause, dem neugebauten hölzernen Stadl und dem Hofraum Pl.-Nr. 240 zu 0,07 Dez., dann 0,19 Dez. Gärten Pl.-Nr. 241 u. 244, 2 Tagw. 16 Dez. Aeckern Pl.-Nr. 514 a, 525 u. 491 b und 3 Tagw. 08 Dez. Wiesen, Pl.-Nr. 514 b und 491 a, auch befinden sich hiebei ein Forstrecht und ein Wasserleitungs-Recht.

Das ganze Anwesen ist auf 3566 fl. gewerthet und mit 1625 fl. Hypothekschulden, 2 fl. 14 kr. Jahresgrundsteuer, 38 kr. 7 hl. Bodenzins und 15 kr. Hauselgeld belastet, die Gebäulichkeiten sind mit 1450 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine näher bekannt gemacht werden.

Am 11. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Mittwoch den 25. Januar 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

31

(Verlassenschaft der Wintermaier Maria, Wimmertochter von Englsdorf betr.)

In rubrizirter Verlassenschaft können nach pfarramtlichen Zeugnisse die Wohnsitze der Erbsinteressenten nicht genug ausgemittelt werden.

Dieselben werden hiemit öffentlich aufgefordert, ihre rechtlichen Ansprüche auf diese Rücklaßmasse innerhalb 30 Tagen hierorts geltend zu machen, außerdessen nach Umfluß dieser Frist die Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne weitere Berücksichtigung erfolgen würde.

Den 11. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

32.

Die Freiherrlich von Pflumern'schen Relikten zu München haben ihre in den Bezirken der k. Rentämter Eggenfelden, Landau, Griesbach, Pfarrkirchen, Simbach, Vilsbiburg entlegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Alle jene, welche an diesen Renten Ansprüche irgend einer Art zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, dieselben bis letzten Februar l. Js. hierorts anzumelden, außerdessen die deponirten Ablösungsschuldbriefe an die Ueberweiser ausgefolgt werden.

Am 12. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

33.

(Monturs-Materialien-Versteigerung pro 18$^{53}/_{54}$ betr.)

Samstag den 4. Februar 1854, Vormittags 10 Uhr, wird vom II. Cuirassier-Regiment (Prinz Adalbert) in Landshut, der Bedarf an weißem, kornblauem und ponceau Tuch, ungebleichter und hellblauer Rockfutterleinwand, Kalbfellen zu Reithosen, Halbstiefel- und Bundschuh-Material, weiße rauhe Schaffelle zu Sattelgotzen, wollene Bett- und Pferdedecken, Leintuchgradl, Strohsack- und Kopfpolsterzwilch, dann Krankenhaus-, Leintuch- und Strohsack-Leinwand an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu inländische Produzenten, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit durch legale Vermögens-Zeugnisse ausweisen können, eingeladen werden.

Landshut den 19. Januar 1854.

34.

Von der Filialkirchenstiftung zu Piegendorf wurden die sämmtlichen Grundrenten an die Ablösungs-Kassa des Staates überwiesen und sind die Ablösungs-Kapitalien bereits dahier gerichtlich deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Generalmandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an die betreffende Kirchen-Verwaltung hinausgegeben werden würden.

Den 18. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

35.

(Eine im Bezirk des k. Landgerichts Landshut aufgegriffene blödsinnige Mannsperson, angeblich Peter Schuster, betr.)

Am 15. v. Mts. wurde bei diesseitigem Gerichte ein Individuum, angeblich Peter Schuster wegen legitimationslosen Herumvagirens aufgegriffen und eingeliefert.

Da über dessen Heimat keinerlei Anhaltspunkte gegeben sind, wurden die verordnungsgemäßen Recherchen gepflogen, wodurch jedoch bis jetzt ein Resultat nicht erzielt werden konnte.

Man sieht sich deßhalb veranlaßt, an sämmtliche Distriktspolizeibehörden das Ansuchen zu stellen, die über die Heimat des obengenannten Peter Schuster, welcher blödsinnig ist, möglichen Aufschlüße baldmöglichst anher mittheilen zu wollen.

Signalement.

Peter Schuster ist ungefähr 30 Jahre alt, von mittlerer Größe, hat braune Haare, blaue Augen und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Derselbe trägt einen Janker von abgefärbten grauen Tuche und roth und weißgeblümtes Halstuch, ein zerrissenes Gilet, eine Hose von grauen Zwilch u. s. g. Haferlschuhe.

Den 24. Dezember 1853.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

36.

Man bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß auf Andringen eines Gläubigers das Anwesen der Schneiderswittwe Theres Pfaffinger von Simbach Haus-Nr. 26. zur Hilfsvollstreckung gerichtlich versteigert werden wird.

Dasselbe besteht aus einem halbgemauerten und halb hölzernen zweistöckigen Wohnhause, worin sich vier Miethwohnungen befinden, unter einem Legschindeldache in gut baulichen Zustand, — einer gemauerten einstöckigen Stallung mit hölzerner Holzschupfe unter einem Scharschindeldache, einem Brunnen, einem Wurzgarten Pl.-Nr. 314 zu 0,19 Dez. und einem realen Schneiderrechte. Das ganze Anwesen wurde auf 1815 fl. taxirt.

Zur Versteigerung dieses Eigenthums ist Commission auf

Freitag den 24. Februar 1854, Vormittags 10 Uhr,

in loco Simbach bestimmt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß sich Auswärtige mit gerichtlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 12. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg, Landrichter.

37.

Nachdem der mittels Ausschreiben vom 13. November 1847 und 6. April 1848 vorgeladene Bauerssohn Georg Wagner in Münchszell nicht erschien, und deshalb für verschollen erklärt wurde, und nachdem derselbe bereits das 74. Jahr erreicht haben würde, über sein im russischen Feldzug bei Tobolsk erfolgtes Ableben auch eine beeidigte Zeugenaussage vorliegt: so wird derselbe auf Antrag des Hammerbesitzers Lorenz Liebl von Obermühlbach nochmals zum Erscheinen hiemit binnen 3 Monaten a dato ediktaliter vorgeladen, und wird nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines derselbe für wirklich tod erklärt, und da dessen Vermögen bereits gegen Caution an seine Verwandte vertheilt wurde, auch diese Caution per 811 fl. sofort gelöscht werden.

Am 18. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

38.

(Verlassenschaft und resp. Verschollenheit des Bauerssohnes Johann Bapt. Lang von Eberhardsreut betr.)

Da der Bauerssohn Johann Bapt. Lang von Eberhardsreut seit dem Jahre 1812 vermißt wird, und dessen nächste Verwandte die Verabfolgung seines Vermögens beantragt haben, so wird derselbe oder dessen allenfallsige Descendenz hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser dahier zu melden und zu legitimiren, als außerdem ersterer für tod erklärt und dessen in 500 fl. bestehendes Vermögen den nächsten Verwandten ohne Caution verabfolgt würde.

Grafenau am 5. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

39.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gesammt-Anwesen der Johann und Anna Uebl'schen Söldnerseheleute von Niederroth nach §. 64. des Hyp. Ges. und §§. 98 bis 101 des Proz. Ges. v. 17. Novbr. 1837 im Wirthshause zu Arth am

kommenden 9. März Vorm. 10 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Das Anwesen besteht aus:

Pl.-Nr. 1265 a das hölzerne Wohnhaus mit Stadl und Stallung unter einem Dache, einstöckig, in mittelmäßig baulichem Zustande,

Pl.-Nr. 1265 b der Haus- und Baumgarten zu 0 Tgw. 31 Dez. 10. B.-Kl.,

	Tgw.	Dez.	B.-Kl.
Pl.-Nr. 1289 der Steinleitenacker zu	1	21	4.
" " 1294 der Breitrieglacker "	1	54	9.
" " 1301 der Steinrieglacker "	0	56	5.
" " 1305 a der Hundswinklacker	2	48	5.
" " 1314⅔ der Holzleitenacker zu	3	83	3.
" " 1317 a der Steinacker "	1	22	3.
" " 1342 a der Gartenacker "	1	52	13.
" " 1362 der Kirchleitenacker "	4	17	7.
" " 1372 a der Bergacker "	4	81	5.
" " 1305 b die Wiese am Hundswinkel mit Gebüsch	0	70	2.
" " 1342 b der Anger, eine Wiese	2	66	14.
" " 1344⅓ die Weinmooswiese	0	63	14.
" " 1317 b das Steinleitlhölzl	0	83	2.
" " 1372 b das Feldhölzl (ein Jungholz) zu . .	1	70	3.
" " 1373 das Rauchkuchlholz (theils Jung-, theils schlagbares Holz)	3	95	3½.
" " 1383 das Hebenstreiterholz (theils Oedung, theils Jungholz)	6	33	3.
" " 1288 das Leitfeld zu .	0	93	4.
" " 1316 der Kindsmülleracker	1	16	4.
" " 1318 a der Feldhölzlacker	1	07	3.
" " 1318b das Feldhölzl (Oedung)	1	43	2½.

Der Schätzungswerth beträgt 3351 fl.

Die Rechte und Lasten des Guts werden mit den Kaufsbedingungen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Dispositions- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Landshut, den 17. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Sonnabend den 28. Januar 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

40

(Montur-Materialien-Versteigerung pro $18^{53}/_{54}$ betr.)

Samstag den 4. Februar 1854, Vormittags 10 Uhr, wird vom k. II. Cuirassier-Regiment (Prinz Adalbert) in Landshut, der Bedarf an weißem, kornblauem und ponceau Tuch, ungebleichter und hellblauer Rockfutterleinwand, Kalbfellen zu Reithosen, Halbstiefel- und Bundschuh-Material, weiße rauhe Schaffelle zu Sattelpelzen, wollene Bett- und Pferdedecken, Leintuchgradl, Strohsack- und Kopfpolsterzwilch, dann Krankenhaus-, Leintuch- und Strohsack-Leinwand an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu inländische Prozudenten, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit durch legale Vermögens-Zeugnisse ausweisen können, eingeladen werden.

Landshut den 19. Januar 1854.

41.

Der Häusler Jakob Wimmer von Schönau hat sich bei vorhandener Ueberschuldung freiwillig dem Gantverfahren unterworfen. Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen
auf Montag den 20. Februar 1854, Vormittags 9 Uhr,

b) zur Anbringung der Einreden
auf Mittwoch den 22. März 1854, Vormittags 9 Uhr,

sowie

c) zum Schlußverfahren resp. zur Replik
auf Donnerstag den 6. April 1854, Vormittags 9 Uhr,

und

d) zur Duplikhandlung
auf Freitag den 21. April 1854, Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger hiemit öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am 1. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Gantmassa, an den übrigen Ediktstagen aber von den betreffenden Verhandlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Die gerichtsbekannten Schulden betragen außer zwei lebenslänglichen Naturalausnahmen im Werthsanschlage von 36 fl. und 40 fl., 1011 fl. 49 kr., worunter sich 710 fl. Hypotheken befinden, während die Aktivmassa nur noch in dem Kaufschillingsreste aus dem bereits versteigerten Anwesen zu 700 fl. besteht.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum ersten Ediktstage bei 3 Thaler Strafe einen Insinuationsmandatar in loco zu ernennen, widrigenfalls die Insinuationen für sie auf ihre Kosten ausgefertigt und zur Post gegeben werden.

Den 14. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

42.

Die Grundrenten der Pfarrpfründe Triftern sind, somit selbe nicht baar abgelöset oder in Bodenzins umgewandelt worden sind, an die Ablösungskassa des Staates überwiesen worden.

Alle jene, welche aus irgend einen Titel und namentlich die Kultusstiftungen welche aus dem Titel der Bauconcurenzpflicht hierauf Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert inner 30 Tagen ihre Ansprüche hierauf geltend zu machen, außerdessen die Obligationen der Pfründe gemessen hinausgegeben werden.

Den 4. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

43.

Johann Maierhofer, lediger Taglöhnerssohn und Maurergeselle von Arnstorf, ist gesonnen nach Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche, die gegen denselben geltend gemacht werden wollen, sind binnen 14 Tagen um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könne.

Den 18. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Mittwoch den 1. Februar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

44

(Auswanderung des Joh. Ev. Widmann nach Nordamerika betr.)

Der Söldnerssohn Johann Ev. Widmann von Irlbach beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern; wer daher rechtliche Ansprüche an ihn zu haben glaubt, hat dieselben bis 20. Februar l. Js. hierorts anzumelden, widrigenfalls dem Gesuchsteller Auswanderungs-Urkunde und Paß ausgehändigt werden.

Straubing den 13. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

45.

Am 18. September 1853 verstarb dahier der pensionirte Kreiskassadiener Anton Huber kinderlos mit Hinterlassung einer Wittwe, ohne einen Ehevertrag mit derselben oder ein Testament errichtet zu haben. Anton Huber wurde am 14. Januar 1773 zu Landau an der Isar geboren, woselbst sein Vater Johann Huber Maurer und Landshuterbote war.

Die gepflogenen Recherchen nach dem Aufenthalt von Blutsverwandten von ihm blieben erfolglos.

Es werden daher alle etwaigen Blutsverwandten des Anton Huber, welche an seinen Nachlaß, welcher in ungefähr 5000 fl. Hypothekkapitalien besteht, an denen die Wittwe Anna Huber, welche als Erbin ihres Mannes aufgetreten ist, Eigenthumsansprüche zu haben behauptet, Erbansprüche machen wollen, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie über den Nachlaß verfügt werden wird.

Regensburg den 13. Jänner 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor verhindert.

Mayr, Rath.

Schlag.

46.

(Schuldenwesen des Georg Bauer, Gütler von Kapfelberg betr.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Georg Bauer, Gütlers von Kapfelberg, bestehend in dem zu 1/8 theil aufgebauten Wohnhause mit Hofraum zu 8 Dezimalen und 3 Tagw. 78 Dez. Gründe, geschätzt auf 1019 fl. Grundsteuer-Simplum, 3 kr. Haussteuer-Simplum, 55 kr. 7 hl. Gefällsablösungs-Zins und dem Zehent zur Pfarrei Kapfel-

berg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, hiezu Tagsfahrt im Wirthshause des Karl zu Kapfelberg auf

Dienstag den 28. März 1854
früh 10—12 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichts unbekannte unter Vorlage legaler Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolge.

Den 23. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmidt, Landrichter.

47.

(Auswanderung der Katharina und Franziska Meisegger von Haarbach nach Nordamerika betr.)

Die Meßnerhäuslerstöchter Katharina und Franziska Meisegger von Haarbach haben um die Auswanderungs-Bewilligung nach Nordamerika nachgesucht.

Alle jene, welche gegen dieselben Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, solche binnen 14 Tagen a dato um so sicherer geltend zu machen, als sie außerdem nicht berücksichtiget würden.

Griesbach, den 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

48.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen der Söldners-Wittwe Anna Kappenmüller von Binderberg im Wege der Hilfsvollstreckung öffentlich versteigert, hiezu auf

Montag den 20. März l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Orte Binderberg Termin angesetzt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 78 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 zu geschehen habe, und daß unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit legal sich auszuweisen haben.

Obiges Anwesen besteht aus einem halbgemauerten Wohnhause mit Kühstall und hölzernen Getreidstadel, dem Forstackerl zu 5 Tagw. 66 Dez. mit dem Gassenholz zu 3 Tagw. 13 Dez., und wurde am 10. Mai v. Js. gerichtlich auf 1835 fl. 36 kr. geschätzt.

Eggenfelden den 16. Januar 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 4. Februar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

49

(Gant des Weißgerbers Haberl von Gerzen betr.)

In betreffender Gant ist nun das Prioritätserkenntniß geschöpft und an Verkündungs Statt an die Gerichtstafel angeheftet worden, was hiermit bekannt gegeben wird.

Den 30. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

50.

Am 18. September 1853 verstarb dahier der pensionirte Kreiskassadiener Anton Huber kinderlos mit Hinterlassung einer Wittwe, ohne einen Ehevertrag mit derselben oder ein Testament errichtet zu haben, Anton Huber wurde am 14. Januar 1773 zu Landau an der Isar geboren, woselbst sein Vater Johann Huber Maurer und Landshuterbote war.

Die gepflogenen Recherchen nach dem Aufenthalt von Blutsverwandten von ihm blieben erfolglos.

Es werden daher alle etwaigen Blutsverwandten des Anton Huber, welche an seinen Nachlaß, welcher in ungefähr 5000 fl. Hypothekkapitalien besteht, an denen die Wittwe Anna Huber, welche als Erbin ihres Mannes aufgetreten ist, Eigenthumsansprüche zu haben behauptet, Erbansprüche machen wollen, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie über den Nachlaß verfügt werden wird.

Regensburg den 13. Jänner 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Der k. Direktor verhindert.
Mayr, Rath.

Schlag.

51.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründe Engertsham betr.)

Die Pfarrpfründe Engertsham hat ihre fixirten Grundrenten im Betrage von 23 fl. 13 kr. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und ist das Ablösungskapital per 464 fl. 20 kr. dahier deponirt.

Mit Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun alle Jene, welche aus was immer für einen Titel an die überwiesenen Renten Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, bis Ende des künftigen Monats Februar ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser hierorts anzumelden,

Digitized by Google

als nach Umfluß dieses Termines das Ablösungskapital an den Pfarrpfründebesitzer von Engertsham extradirt werden würde.

Passau am 26. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

52.

(Untersuchung wegen Verbrechens der Unterschlagung an Georg Anton Geier, Wagnergesellen aus Bischofsheim im Großherzogthum Baden betr.)

Der unten näher signalisirte Bursche, welcher sich für einen Schneidergesellen aus dem Landgerichte Gemünden ausgab und Franz Schartek nannte, wußte sich am 9. November 1853 des Felleisens des Wagnergesellen Georg Anton Geier aus Bischofsheim im Großherzogthum Baden dadurch zu bemächtigen, daß er denselben zu Straubing beredete, ihm seine eigenen Sachen in dasselbe mit verpacken, es dortselbst der Post aufgeben, und unter ihrer Adresse nach Würzburg senden zu lassen, wo sie es gemeinschaftlich in Empfang nehmen wollten.

Schon in Regensburg zog sich der angebliche Schartek vom Geier weg unter dem Vorwande, eine Fahrgelegenheit nach Nürnberg erhalten zu haben. Allein weder dieser Schartek noch das Felleisen des Geier langten in Würzburg an, und da weder ein Schartek im Landgerichtsbezirke Gemünden ausgemittelt wurde, noch dieser Name im Fremdenbuche zu Straubing eingetragen ist, sondern entweder wieder ein anderer oder wahrscheinlicher daß er den Eintrag ganz zu umgehen wußte; so liegt auf platter Hand, daß des Geier Felleisen sammt Effekten von diesem angeblichen Schartek unterschlagen wurde, um so mehr als an diesem Tage auf der Post in Straubing ein Felleisen unter der Adresse an Schartek oder Geier und nach Würzburg nicht aufgegeben worden ist.

Dagegen wurde an diesem Tage ein Felleisen unter der Adresse

An Kärgel in Hartkirchen, Post Neuhaus

aufgegeben und am 10. von hier aus nach Passau spedirt.

Es wäre demnach möglich, daß, wenn nicht ein besonderer Zufall im Spiele ist, dieses das nemliche Felleisen wäre, welches der angebliche Schartek von hier aus versendete, und ich ersuche daher alle Gericht- und Polizeibehörden, welche Sachdienliches durch die Sicherheitsmannschaft oder wie immer in Erfahrung bringen, mir dieß gefälligst kund zu machen, weßhalb ich unten das Signalement des angeblichen Schartek, die Beschreibung des Felleisens und der Effekten folgen lasse.

Straubing, den 30. Jänner 1854.

Der Untersuchungsrichter
am
Königlichen Kreis- und Stadtgerichte Straubing.
Stautner.

Geiger.

Signalement

des angeblichen Franz Schartek.

Ungefähr 22 Jahre alt,
mittlerer Größe,
dunkle Augen,
schwarze Haare,
unterfränkische Mundart.

Am Leibe trug er

einen grauen Sommerrock,
eine gestreifte Sommerhose,
ein schwarzbaumwollenes Halstuch,
eine Kappe,
ging damals in Schlappschuhen, weil seine Stiefel zerrissen waren.

Beschreibung der Effekten.

Das Felleisen in welchem die nachgenannten Sachen verpackt waren ist nach Art der Tornister verfertigt, von schwarzem Leder, inwendig mit grauer Leinwand gefüttert, mit zwei Riemen zum Tragen über die Schulter versehen und auf der rechten Seite mit einem Ringe, um den Hacken des Riemens einzuhängen, auf beiden Seiten aber mit Taschen um Bürsten hineinzustecken, werth 1 fl. 30 kr.

Inhalt.

a. des Geier.

1) eine österreich. Fünfguldenbanknote, werth nach bayerischer Währung . . . . 6 fl. — kr.
2) fünf Gulden Silbergeld, nämlich zwei bayerische Guldenstücke, dann Vierundzwanziger u. Zwölfer, 5 fl.
3) ein schwarzer Tuchrock, durchaus mit Kordel eingefaßt, mit Taschen auf den beiden äußeren Seiten und der Brust, noch neu, und mit Seide übersponnenen Knöpfen versehen, werth 18 fl. — kr.
4) eine schwarze Boukskinhose, auch noch neu, werth 7 fl. — kr.
5) ein schwarzes Sammt-Gilet, werth 3 fl. — kr.
6) drei leinene Hemden roth gezeichnet mit G. A. G., werth . . . . 6 fl. — kr.
7) ein leinenes färbiges und ein weißes baumwollenes Sacktuch, beide roth gezeichnet, wie die Hemden, werth zusammen . . — fl. 24 kr.
8) ein abgetragenes Sommer-Gilet, werth — fl. 48 kr.
9) ein gestrickter wollener hellblauer Janker, werth — fl. 48 kr.
10) mehrere Briefe, circa 8 Stück.
11) eine Pettschaft mit G. A. G. gezeichnet, werth — fl. 24 kr.
12) eine Kleider- und 2 Wichsbürsten, werth — fl. 30 kr.
13) ein Paar Halbstiefel schon getragen, werth 1 fl. 30 kr.
14) eine alte Hose von Sommerzeug, werth — fl. 20 kr.
15) eine alte Schirmmütze, werth . . — fl. 6 kr.
16) ein Chemisette mit rothen Blumen, werth — fl. 16 kr.
17) ein Schneidmesser, werth . . . — fl. 30 kr.
18) 2 Zollstäbe, werth . . . . — fl. 24 kr.
19) eine Bleifeder . . . . — fl. 1 kr.
20) eine Metzgergurte von schwarzbraunen Leder, mit gelber Schnalle, dann ein Stahl zum Schleifen der Messer und eine Scheide von Leder, in welche man Messer stecken kann, in welcher sich jedoch damals kein Messer befunden, werth 3 fl. — kr.
21) eine Brieftasche von braunen Leder, mit Stahl eingefaßt, mit rothem Futter, in welcher sich das sub 1 und 2 aufgeführte Papier u. Silbergeld befand.

b. Des angeblichen Scharteck.

22) ein schwarzes Tuch, welches bereits zu ein Paar Hosen zugeschnitten war,
23) ein f. g. Berliner, in welchen sich ein Rock, Hemden und ein Gilet befunden haben sollen.

Nichtamtlicher Artikel.

53.

Abrechnungs-Auszug

des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereins der Lehrer an den deutschen Volksschulen in Niederbayern vom 1. Oktober 1852 bis 30. September 1853.

Dreißigstes Vereinsjahr.

Numer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
	I. Einnahmen.			
1	An Aktiv-Kassabestand v. J. 18$\frac{51}{52}$	5883	47	3
2	An Aktiv-Ausständen . . .	77	31	2
3	An Fundations-Beiträgen neuer Mitglieder	784	6	—
4	An ordentlichen Jahres-Beiträgen von 471 Mitgliedern . .	4786	30	—
5	An Jahresbeiträgen neuer Mitglieder	188	18	—
6	An Zinsen von aufgelegten Kapitalien	5030	39	1
7	An Zinsen wegen verspäteter Zahlungsleistung	166	17	—
8	An Nachzahlungen auf Aufrückung in höhere Klassen	—	—	—
9	An Zinsen von Graf Welspergischen Stiftungs-Kapitale .	133	—	—
10	An außerordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder	135	8	2
11	Bei Wiederverehelichung wegen Kinder erster Ehe . . .	34	—	—
12	Von der k. Staatskassa bewilligte Zuschüsse:			
	a. ständige: aus Kreisfondsmitteln pro 18$\frac{51}{52}$ u. 18$\frac{52}{53}$	1000	—	—
	b. unständige: 1) an Interkalarfrüchten erledigter Schuldienste	32	35	—
	2) an Anstellungs-Taxen der Lehrer	1706	57	—
13	An Strafen wegen Zahlungs-Saumsal nach §. 39 der Statuten	36	21	—
14	An Postgroschen nach §. 38 der Statuten	83	55	—

Numer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
15	An Zahlungen für das Vereinsblatt: „Der Wittwenfreund" . .	89	—	—
16	An Zahlungen für genanntes Blatt von neuen Mitgliedern . .	52	48	—
17	An abgesetzten Vereins-Statuten	2	—	—
18	An Wohlthätigkeitsgaben . .	53	54	—
19	An zurückbezahlten Kapitalien .	9850	-	—
20	Besondere Einnahmen:			
	a) Durch die k. Regierung vom k. Central-Schulbücherverlage	400	—	—
	b) Von der Redaktion des Münchener-Jugendfreundes .	99	—	—
	c) An zurückbezahlten Prozeßkosten Miethe und Ersatzposten	1059	6	2
	Summa .	31684	54	2
	II. Ausgaben.			
1	Auf hingeliehene Kapitalien .	16050	—	—
2	Auf Unterstützungen:			
	a) An 87 Wittwen . . .	6020	54	1
	b) An 70 Waisen . . .	1053	23	3
3	Auf Regie und Verwaltung .	311	54	2
4	Auf Advokaten-Deserviten und Gerichtskosten	178	36	2
5	Auf Druckkosten für das Vereinsblatt	40	—	—
6	Auf besondere Ausgaben:			
	a) Für Bauten, Ackerbestellung, Reparaturen, Steuern, Reisen	511	40	—
	b) Ablösungssumme bei Uebernahme eines Guts (Laudemium)	562	30	—
	Summa .	24728	59	—
	III. Abgleichung.			
	Summe der Jahres-Einnahme pro 18⁵²⁄₅₃	31684	54	2
	Summe der Jahres-Ausgaben	24728	59	—
	Aktiv-Rest .	6955	55	2

Numer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	hl.
	Vermögens-Ausweis.			
	a) An Obligationen . . .	131255	—	—
	b) Zahlungs-Rückstände der Mitglieder	45	45	—
	c) An Rückständen an Anstellungs-Taxen	71	55	—
	d) An Zinsen-Rückstände . .	1664	12	2
	e) Realitäten-Besitz . . .	1000	—	—
	f) Baares Geld	3024	11	—
	Reiner Vermögensstand .	137061	3	2

Oeffentlicher Dank.

Auch bei dieser unserer Jahresschluß-Rechnung wenden wir uns an Sie, edle Gönner und Wohlthäter unserer Anstalt, und bringen Ihnen für die gespendeten Gaben mit gerührtem Herzen unsern Dank dar. Gott lohne Sie dafür! Mit diesem tiefgefühlten Danke verbinden wir die gehorsamste Bitte um Ihre fernere wohlwollende Theilnahme.

Passau am 27. Dezember 1853.

Im Namen sämmtlicher Mitglieder:

Der Verwaltungs-Ausschuß
des Schullehrer-Wittwen-Fondes in Niederbayern.

A. Adm. Engelbrecht, p. t.
Vereins-Vorstand.

Fr. Silbereisen, Kassier. — Fr. Krebs, Controleur.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Mittwoch den 8. Februar 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

54

Georg, Michael und Kreszenz Gruber, Wirthskinder von Bergham, wollen und zwar letztere mit ihren beiden außerehelichen Kindern, nach Nordamerika auswandern.

Wer immer gegen dieselben Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche binnen 14 Tagen a dato bei Meidung des Ausschlußes hierorts anzubringen.

Den 30. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

55.

(Debitwesen des Andrä Berger zu Teisbach betr.)

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung wird auf Antrag der Gläubiger das Anwesen des Andrä Berger, ledigen Häuslers von Teisbach, bestehend aus halb gemauerten, halb hölzernen Wohnhaus per 0 Tagwerk 7 Dez. Garten sammt Gemeinderecht, unterm 16. November v. Js. gerichtlich geschätzt auf 700 fl., dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt in loco Teisbach auf Freitag den 24. Februar Vormittags 9 Uhr im Gasthause des Steinberger festgesetzt und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz. Nov. v. 17. Nov. 1837 erfolge.

Dingolfing den 12. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

56.

Am 18. September 1853 verstarb dahier der pensionirte Kreiskassadiener Anton Huber kinderlos mit Hinterlassung einer Wittwe, ohne einen Ehevertrag mit derselben oder ein Testament errichtet zu haben, Anton Huber wurde am 14. Januar 1773 zu Landau an der Isar geboren, woselbst sein Vater Johann Huber Maurer und Landshuterbote war.

Die gepflogenen Recherchen nach dem Aufenthalt von Blutsverwandten von ihm blieben erfolglos.

Es werden daher alle etwaigen Blutsverwandten des Anton Huber, welche an seinen Nachlaß, welcher in ungefähr 5000 fl. Hypothekkapitalien besteht, an denen die Wittwe Anna Huber, welche als Erbin

ihres Mannes aufgetreten ist, Eigenthumsansprüche zu haben behauptet, Erbansprüche machen wollen, aufgefordert, solche innerhalb 3 Monaten dahier geltend zu machen, widrigenfalls ohne Rücksicht auf sie über den Nachlaß verfügt werden wird.

Regensburg den 13. Jänner 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor verhindert.

Mayr, Rath.

Schlag.

57.

(Curatel über Johann Karrmann, Häusler von Schwarzach betr.)

Johann Karrmann, Häusler zu Schwarzach, wurde rechtskräftig der gerichtlichen Curatel unterworfen, und es wurde der Weber Joseph Stettmeyer von Schwarzach, zum Curator über das Vermögen des Johann Karrmann von unterfertigtem Gerichte aufgestellt und verpflichtet.

Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß künftig ohne Wissen und Genehmigung des Curators keinerlei Rechtsgeschäfte mit Johann Karrmann giltig eingegangen werden können.

Bogen am 27. Januar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

58.

(Untersuchung gegen Georg Schmeller wegen Körperverletzung der Juliana Stampfer betr.)

Georg Schmeller, ehemaliger Dienstknecht von Zeißelhof, k. Landgerichts Mallersdorf, soll in rubrizirter Untersuchung vernommen werden; ich ersuche daher, mir dessen Aufenthalt, wenn er irgendwo bekannt wird, kund zu machen.

Straubing den 21. Jänner 1854.

Der Untersuchungsrichter am

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Stautner.

Geiger.

59.

(Eine aufgegriffene blödsinnige Mannsperson [Hansl] betr.))

Am 6. Januar 1850 wurde eine blödsinnige

Mannsperson aufgegriffen, aus welcher bisher nichts Anderes herausgebracht werden konnte, als daß sie „Hansl" heiße, und einige Ortschaften in Böhmen kenne.

Die gepflogenen Recherchen führten zu keinem Resultate, weßhalb an sämmtliche Polizeibehörden das Ansuchen gestellt wird, bezüglich der Heimatsverhältnisse dieser nachbeschriebenen Person Nachforschungen anzustellen und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt geben zu wollen.

Schloß Wolfstein am 30. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Personalbeschreibung.

Die oben angeführte Person ist in den 30 Jahren alt, 5' 4'' groß, hat braune, dünnstehende Haare, eine breite Stirne, stumpfe breite Nase, braune Augenbraunen, braune Augen, einen weiten Mund und an der untern linken Lippe ein sogenanntes Hasenmaul, ein kleines Kinn, einen schwarz braunen Bart.

Bei ihrer Einlieferung trug sie einen alten schwarzen Filzhut, ein roth, weiß und blau gestreiftes baumwollenes Halstuch, einen blau und weiß gedruckten leinenen alten zerrissenen Spenser, mit beinenen und metallenen Knöpfen, eine blau und gelb gedruckte leinene zerrissene Weste, eine schwarz leinene alte Hose mit beinenen Knöpfen, wollene blaugefärbte Strümpfe, ein altes Hemd ohne Kennzeichen und alte Lederschuhe.

Bei sich trug die Person noch ein leinenes Säckchen mit Knöpfen.

60.

Vom

Königlichen Landgericht Wegscheid

(Kreis-Irren-Unterstützungsfond gegen Andreas Rothburga Baumgartner wegen Zinsrückstand, dann Kapitalskündung betr.)

erhielten die Beklagten unterm Heutigen das Duplikat der Eingabe vom 24. l. Mts. zur Wissenschaft über das gekündete Hypothekkapital zu 12000 fl. und mit dem Auftrage zugeschlossen, die rückständigen Jahreszinsen mit 480 fl. binnen 8 Tagen bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen, was hiemit notificirt wird.

Wegscheid den 31. Jänner 1854.

Der königl. Landrichter

Lonich.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Sonnabend den 11. Februar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

61

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Georg Kuchler, lediger Inwohnerssohn von Ried, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind innerhalb 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtiguag dahier anzumelden.

Am 31. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

62.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im kommenden Frühjahre wollen:

1) Joseph Kauer, Häusler von Neusohl dß. Gerichts,
2) dessen Eheweib Magdalena, geborne Mader, nebst einem 1½ Jahre alten Kinde Wolfgang,
3) deren Schwester, Katharina Mader, 15 Jahre alt,
4) Johann Schwaighofer, verwittibter kinderloser Inwohner von Neusohl,
5) Joseph Kufner, lediger Häuslerssohn von Neusohl,

nach Amerika auswandern.

Wer nun an dieselben irgend eine Forderung zu haben glaubt, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 3 Wochen von heute an hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksicht hierauf in dieser Auswanderungssache weiter verfügt werden würde.

Am 5. Februar 1854.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

63.

(Krämer Aloys Prantlsche Gant von Pfaffenberg betr.)

Das in der Gantsache des Krämers Alois Prantl von Pfaffenberg unterm Heutigen gefällte Prioritäts-Erkenntniß wird am

Mittwoch den 1. März 1854
Morgens 8 Uhr

in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden, was hiemit sämmtlichen Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

64.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bartlmä Sagstetter zu Moosmühl nach

§. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der Proz. Nov. v. J. 1837 §. 98—101
am Dienstag den 4. April l. Js.
Vormittags 10 Uhr
in loco Moosmühl öffentlich versteigert.

Zu diesem Anwesen gehören:

a) Wohnhaus mit Stallung und Schupfe unter einem Dache, Stadel, Backofen, Gumpbrunnen mit einem Flächen- und Hofraum zu	0 Tgw.	17 Dez.
b) Aecker 8 — 10. Bon. zu	18 „	91 „
c) Wiesen 5, 10 u. 14 Bon. zu	7 „	70 „
d) Wald 4 — 5. Bon. zu	6 „	45 „
in Summa	33 Tgw.	23 Dez.

e) das Fischrecht im Mühlbache,
sämmtliches auf 4345 fl. gerichtlich gewerthet, und ruhen hierauf jährlich Lasten zum k. Rentamt, als

Grund- und Haussteuersimplum 5 fl. 3 kr. 1 hl.
Gefällsbodenzins . . . 16 fl. 6 kr. 5 hl.

Unbekannte Kaufslustige haben sich bei Vermeidung der Zurückweisung vor der Steigerung über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Bogen am 28. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

Nichtamtlicher Artikel.

65.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt
der Bayerischen
Hypotheken- und Wechsel-Bank.

Geschäfts-Abschluß pro 1853.

Das Versicherungs-Kapital der Anstalt laut Ausweis des vorigjährigen Rechenschaftsberichtes am Schluße des Jahres 1852 in Kraft mit	fl.	180,447,835.
erhielt im Jahre 1853 einen reinen Zugang von	„	2,557,555.
betrug somit ultimo Dezember 1853	fl.	183,005,390.
Für Brand-Entschädigungen wurden an 262 Beschädigte verausgabt	fl.	193,619.
und seit Bestehen der Anstalt .	„	2,306,639.

Dem Reservefond wurde am Schluße des Jahres 1853 die Summe von fl. 57,000. zugewiesen, wonach derselbe sich erhöht auf . . .	fl.	727,000.
In diesem dann dem Uebertrag an Prämien von	„	173,144.
und dem ursprünglichen baar eingezahlten Garantie-Kapital von .	„	3,000,000.
	fl.	3,900,144.

bestehen die Deckungsmittel, welche die Bank ihren Versicherten gibt.

Die große Theilnahme, welche die Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank findet, ist ein lebendiger Beweis des vom Publikum dieser Anstalt zugewendeten Vertrauens, sowie der größern Verbreitung der Einsicht, daß die Sicherung des beweglichen Besitzes für Jedermann eine Nothwendigkeit und deren Ausserachtlassung eine Vernachlässigung der wichtigsten materiellen Interessen ist. Niemand kann seine Habe gegen die verheerende Macht des Feuers sicher glauben: keine menschliche Berechnung, und nicht die besten Lösch- und Rettungsmannschaften können hiegegen schützen; — das haben auch im vergangenen Jahre die Brände so vieler bestgebauter Gebäude, Kirchen ꝛc. insbesondere der Brand des überaus massiv gebauten Ursulinnen-Klosters in Landshut gezeigt. Man erlaubt sich daher zur Theilnahme an der Versicherung gegen Zusage der niedrigst möglichen Prämien und schnellster Entschädigung einzuladen.

Zur Annahme und Besorgung von Versicherungs-Anträgen erbieten ihre Dienste

Gg. Braun in Kelheim.
Ant. Egger in Griesbach.
Gg. Eglauer in Passau.
Chr. Freytag in Abensberg.
J. B. Hundhammer in Dingolfing.
Jos. Mayer in Landau a./J.
Dr. Mayr in Straubing.
M. Morasch in Rottenburg.
L. Pollinger in Eggenfelden.
J. Raizer in Landshut.
L. Rüger in Simbach a./J.
J. J. Schneider in Landshut.
Th. Schneider in Vilshofen.
Joh. Seitz in Pfaffenberg.
Jos. Sinzinger in Pfarrkirchen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Mittwoch den 15. Februar **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

66

Es wird wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Sendungen mit Werths-Inhalte niemals in die Briefkästen gelegt werden dürfen, sondern mit der Bezeichnung des Werthes am Schalter abzugeben sind.

Landshut am 10. Februar 1854.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

67.

(Gras gegen Strohmaier p. deb. merc. betr.)

Im Wege der Exekution wird das Anwesen des Hutmachers Wolfgang Strohmaier Hs.-Nr. 94 zu Zwiesel nach Maaßgabe des §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 am

Mittwoch den 29. März l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

zu Zwiesel der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben

Das Anwesen besteht aus dem mit zu ebener Erde zweistöckigen ganz gemauerten und mit Schneidschindeln eingedeckten Wohnhaus, dem ganz hölzernen mit Schneidschindeln eingedeckten Stadl, der Hutmacherwerkstätte, dem Backofen und Hofraum zu 0,12 Dezim., dem Grasgarten zu 0,09 Dez. Pl.-Nr. 272 und einem Acker zu 1,23 Dez. Pl.-Nr. 567, dann dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und einem Wasserleitungsrecht, ist auf 1750 fl. gewerthet und belastet mit 910 fl. Hypothekschulden, dann zum k. Rentamt mit $8^{17}/_{100}$ kr. Grundsteuer, 23 kr. 6 hl. Bodenzins. Die Gebaulichkeiten sind mit 1800 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben.

Am 5. Februar 1854.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

68.

(Grundrenten-Ueberweisung der Filialkirchenstiftung Martinshaun betreffend.)

Die Filialkirche Martinshaun, k. Landgerichts Landshut, hat ihre mehrentheils im diesseitigen Gerichtsbezirke liegenden Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und sind die Ablösungskapitalien bereits dahier gerichtlich deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Generalmandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an die betreffende Kirchenverwaltung hinausgegeben werden würden.

Den 5. Februar 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

69.

(Auswanderung der Häuslers-Eheleute Michael und Maria Schwarzensteiner von Altenbuch nach Nordamerika betr.)

Alle diejenigen, welche an die Häuslersehelеute Michael und Maria Schwarzensteiner von Altenbuch, nach Nord-Amerika auszuwandern gesonnen sind, irgend einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefodert, solchen am

Mittwoch den 8. März 1854

früh 9 Uhr bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Den 8. Februar 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

70.

(Polizeiuntersuchung gegen Joseph Gröbner von Tann wegen Tragen eines langen Messers betr.)

Gegen den ledigen Taglöhnerssohn Joseph Gröbner von Tann ist dahier eine polizeiliche Untersuchung wegen Tragens eines langen im Griffe feststehenden Messers anhängig.

Da derselbe nun in seiner Heimat nicht ermittelt werden kann, auch sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, sich inner

4 Wochen

hierorts zur Vernehmung zu stellen, und zwar um so gewisser, als außerdem in contumatiam gegen ihn verfahren werden würde.

Am 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Woithenberg, Landrichter.

71.

(Pfarrhofbaufälle zu Hienheim betr.)

Am Donnerstage den 23. ds. früh 9 — 12 Uhr wird in hiesiger Landgerichts-Kanzlei die Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Hienheim, als:

Maurerarbeit	. .	1610 fl. 55 kr.
Zimmerarbeit	. .	1086 fl. 35 kr.
Schreinerarbeit	. .	251 fl. 14 kr.
Schloßerarbeit	. .	104 fl. 30 kr.
Glaserarbeit	. . .	13 fl. 29 kr.

an den Wenigstnehmenden versteigert, wozu die betreffenden Werkmeister mit dem Anhange eingeladen werden, daß die speziellen Anschläge und das Bedingnißheft hieramts eingesehen werden können.

Den 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmidt, Landrichter.

Digitized by Google

72.

(Grundrentenüberweisung des Jakob Donertshauser von Tettenweis betr.)

Jakob Donertshauser von Tettenweis hat seine Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, wofür sich eine Uebernahmssumme von 1361 fl. 7½ kr. berechnete.

Indem dieß zur Wahrung allenfallsiger Rechte zur Oeffentlichkeit gebracht, werden in Gemäßheit des Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle diejenigen, die an diese Renten Ansprüche machen zu können vermeinen; insbesondere jene Cultusstiftungen, die auf den überwiesenen Renten die Baupflicht ansprechen, aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist hierauf keine Rücksicht genommen, und die hier deponirte Ablösungssumme an den Berechtigten zur freien Disposition hinausgegeben wird.

Am 22. Jänner 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

73.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründestiftung Hohenthan betr.)

Von der Pfarrei Hehenthan wurden die sämmtlichen Grundrenten in dem Bezirke des kgl. Rentamts Pfaffenberg an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und sind die Ablösungskapitalien bereits dahier gerichtlich deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Generalmandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können und da gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien hinausgegeben werden und es jedem Dritten anheim gegeben ist, seine Rechte auf dem Civilwege geltend zu machen.

Am 5. Februar 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

74.

(Curatel über Michael Leiderer betr.)

Der ledige und großjährige Bauerssohn Michael Leiderer von Breitenfeld dß. Ger. ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 14. Jänner l. Js. unter Curatel gestellt und als dessen Curator Michael Botzler, Müller von Obermotzing, bestellt.

Dieß wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß, wer immer ohne Zustimmung oder Beisein des letztern mit Leiderer welch' Rechtsgeschäfte nur immer abschließt, sich die Folgen der Nullität bezüglich der demselben nachtheiligen Handlungen selbst zuzuschreiben hat, während alle für ihn günstiger aufrecht erhalten werden.

Deßgleichen wird Jedermann gewarnt, an denselben bei Meidung der Doppelzahlung irgend welche Zahlung zu machen, vielmehr dieselbe an seinen Curator zu berichtigen.

Straubing den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

75

(Verschollenheitsverfahren gegen Joseph Pongratz von Großaign betr.)

Nachdem der im Jahre 1812 als Soldat des k. 4. Infanterie-Regiments nach Rußland ausmarschirte Joseph Pongratz, Söldnerssohn von Großaign, während der ihm durch Ediktalcitation ddo. 22. Juni v. Js. vorgesteckten Frist von 6 Monaten weder selbst erschienen ist, noch auch seinen dermaligen Aufenthalts-

ort bekannt gegeben hat, auch rechtmäßige Descendenten desselben sich nicht gemeldet haben, wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein in 108 fl. bestehendes Elterngut an seine nächsten Verwandten gegen juratorische Caution verabfolgt.

Den 10. Januar 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

76.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrei Chamerau an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Der k. Pfarrer Daschner in Chamerau hat die sämmtlichen Grundrenten seiner Pfründe an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, wofür sich das Gesammtübernahms-Kapital auf 18766 fl. 36 kr.

berechnet, welches demnächst zur einstweiligen gerichtlichen Deponirung dahier eintreffen wird.

Dieses bringt man nun zu dem Behufe zur öffentlichen Kenntniß, damit alle Jene und namentlich die Cultusstiftungen, welche bezüglich der *mitbegriffenen* Zehentrenten allenfallsige Ansprüche wegen der Baukonkurrenzpflicht geltend machen zu können glauben, diese innerhalb

sechs Wochen a dato

um so zuverläßiger anmelden, als nach Umfluß dieses Termines die Ablösungsschuldbriefe an den Pfründebesitzer verabfolgt werden würden und resp. weitere Maßnahme kuratelamtlich getroffen werden wird.

Am 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

79.

(Verlassenschaft des Paul Marchl betr.)

Wer immer an die Verlassenschaftsmasse des am 2. Jänner l. Js. zu Weißenstein, k. Landgerichts Regen, verstorbenen Paul Marchl, Ausnahmsmüllers von Trautmansried d. G., rechtliche Ansprüche erheben zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht hierauf genommen würde.

Den 11. Februar 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.
Adlmanseder, Landrichter.

80.

In Folge hoher Entschließung der k. Regierungs-Finanz-Kammer vom 12. dieß Monats ad Num. 9742 werden

Mittwoch den 8. März dieß Jahres

Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamtes, circa 200 Zentner unbrauchbar gewordene Akten und Papiere der ehemaligen Renten-Deputations-Registratur als Makulaturpapier, im Ganzen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung.

Straubing am 17. Februar 1854.

Königliches Rentamt Straubing.
v. Stubenrauch, k. Rentbeamter.

81.

(Binderer a. Murr pet. deb. betr.)

Im Wege der Exekution wird am

Mittwoch den 12. April l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

zu Zwiesel das Anwesen des ehemaligen Binders Wolfgang Murr daselbst der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich das Verfahren hiebei nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz. Nov. vom 17. November 1837 richtet, und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus dem mit zu ebener Erde zweistöckigen gemauerten und mit Schneidschindeln eingedeckten Wohnhaus sammt Stall und Schupfe unter

einem Dache und dem Hofraum	zu 0,12	Pl.-Nr.	180,
dem Wurzgärtl . .	„ 0,03	„ „	180b,
dem Grasgarten beim Hause	0,18	„ „	181,
dem Einsiedelbergacker	„ 1,01	„ „	1129a,
dem Acker im Markthenholz	„ 1,17	„ „	1228,
und der Oedung am Einsiedelberg		„ „	1129b,

dann einem Forstrecht mit der nöthigen Streu und den benöthigten Baustämme und einem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Das ganze Anwesen ist auf 2550 fl. gewerthet und belastet mit 3306 fl. Hypothekschulden — 59 kr. Haus- und Grundsteuer-Simplum und 25 kr. 3 hl. Bodenzins zum k. Rentamt.

Das Wohnhaus ist mit 2400 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine näher bekannt gegeben werden.

Regen den 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

82.

(Gant des Joseph Ottmaier, Weißgerbers in Feichten, betr.)

Es wird hiemit eröffnet, daß das in rubrizirtem Betreffe unterm 1. Februar l. Js. gefällte Prioritäts-Erkenntniß am Freitag den 17. März l. Js. Morgens an die Gerichtstafel publicatio loco angeheftet werde.

Mallersdorf den 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

Benennung der Staaten.	Bezeichnung der Behörden.
	B. Im Herzogthume Gotha: a) die herzogliche Landesregirung zu Gotha, b) die herzoglichen Justizämter zu Gotha, Ichtershausen, Liebenstein, Zella, Ohrdruf, Georgenthal, Trineberg, Volkenroda und Tama; die herzoglichen Gerichts-Aemter zu Thal, Wangenheim und Razza; das herzogliche Amtsgericht zu Herbsleben und das herzogliche Staats-Commissariat zu Werningshausen, c) die Stadträthe zu Gotha, Waltershausen und Godruf.
Sachsen-Meiningen.	Die Ausstellung der Heimat- und Uebernahme-Scheine steht nur den herzoglichen Verwaltungs-Aemtern zu.
Sachsen-Weimar.	Zur Ausstellung der Heimat- und Uebernahmescheine sind nur die großherzoglichen Bezirks-Direktoren berechtigt.
Schaumburg-Lippe.	Zur Ausstellung der Heimat- und Uebernahmescheine sind berechtigt: a) die fürstliche Regierung zu Bückeburg, b) die fürstlichen Aemter Bückeburg, Stadthagen und Hagenburg, c) die Magistrate von Bückeburg und Stadthagen.
Schwarzenburg-Rudolstadt.	Die drei fürstlichen Landrathsämter zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen sind zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen befugt.
Schwarzenburg-Sondershausen.	Die Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen kömmt zu den fürstlichen Bezirks-Vorständen in Sondershausen, Greußen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren, insoferne nicht die Ministerial-Abtheilung des Innern hierüber Verfügung trifft.
Waldeck.	Zur Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen sind nur die fürstlichen Verwaltungs-Behörden — die Kreisräthe — befugt.
Würtemberg.	Die Ausstellung von Heimat- und Uebernahmescheinen steht zu sämmtlichen k. Oberämtern und der k. Stadt-Direktion Stuttgart.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Mittwoch den 1. März 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

90

(Schuldenwesen des Papierfabrikanten Alois Pachinger von Helmhof betr.)

Da bei der am 16. v. Mts. abgehaltenen ersten Versteigerungstagsfahrt ein annehmbares Angeboth auf die Besitzobjekte des Papierfabrikanten Alois Pachinger in Helmhof nicht so gelegt worden, wird hiemit auf Antrag der Gläubiger derselbe Besitzkomplex wie er bereits

im Kreis-Intell.-Bl. von Niederb. St. 97 S. 286,
Regensburger Tagsblatte St. 338, S. 1470,
Nürnberger Correspondenten St. 341 S. 2616,
Münchener Zeitung Nr. 291 S. 2404 und
Linzer Zeitung St. 101 S. 428

beschrieben ist, wiederholt dem gerichtlichen Zwangs-Verkaufe unterstellt und hiezu Termin

auf Donnerstag 23. März
Vormittags 10 bis 12 Uhr

in loco Helmhof bei Neukirchen hl. Blut anberaumt mit dem Bemerken, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis pr. 6169 fl. 3 kr. geschehen wird.

Unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihr Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Da Alois Pachinger auf Ediktalladung am 28. Novbr. v. Js. weder sich persönlich gestellt, noch einen Stellvertreter aufgestellt hat, wurde für ihn unterm Heutigen der k. Advokat Pflüger dahier auf Grund der Bestimmungen des Landrechts Thl. I. c. 7. §. 39 Nr. 2 als Curator gerichtlich bestellt und verpflichtet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Den 1. Februar 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

91.

(Huber c. Maurerer pct. deb.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen Nro. 21 in Zwiesel nebst realer Färbersgerechtsame nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 am

Mittwoch den 26. April l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

zu Zwiesel der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Stei-

gerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen umfaßt:

A. an Gebäulichkeiten,

das ganz gemauerte zweistöckige mit Legschindeln eingedeckte Wohnhaus, Stall und Schupfe nebst angebauten Sommerhaus und Mang, eine kleine Holzschupfe nebst Hofraum zu 0 Tagw. 19 Dezim. Pl. Nro. 73, und dem Getreidestadel auf dem sog. Gwendacker.

B. An Grundstücken.

3 Tagw. 1 Dezim. Grasgarten hinter dem Wohnhause, Pl. Nro. 74, 11 Tagw. 32 Dezim. Aecker, Pl. Nro. 744, 768, 770, 1254, 116a, 1253, 840, 1239; 0 Tagw. 98 Dezim. Wiesen, Pl. Nro. 714 und 116b.

C. An Rechten.

Das reale Färberrecht, das Forstrecht mit Bezug von Brenn- und Bauholz, dann Streu, das Weiderecht, und das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Das ganze Anwesen ist auf 13,207 fl. gewerthet und belastet mit 10,960 fl. Hypothekschulden, 4 fl. 17$^{30}/_{100}$ kr. Haus- und Grundsteuersimplum, 3 fl. Gewerbsteuer und 4 fl. 27 kr. 1 hl. Bodenzins zum k. Rentamt.

Die Gebäulichkeiten sind mit 4400 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Die nähern Bestandtheile des Anwesens, die nähere Belastung desselben, sowie die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben werden und können bis dahin dießamts Bureau III. eingesehen werden.

Am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

92.

(Schuldenwesen der Joseph und Margaretha Gruber'schen Häuslersehelente von Neukirchen betr.)

Auf Andringen mehrerer Interessenten wird das den Joseph und Margaretha Gruberischen Häuslerseheleuten gehörige s. g. Gangerlhaus zu Neukirchen hiemit zum erstenmale dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 12. April d. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

in loco Neukirchen angesetzt.

Das Anwesen besteht aus dem gemauerten 2 stöckigen Wohnhaus und dem darauf ruhenden Communbräurechte mit Tafern und Branntweinbrennerei, und hat, wie es im Schätzungsprotokolle v. 23. Novbr. v. Js. näher beschrieben ist, einen Gesammtschätzungswerth von 1025 fl.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden im Termine bekannt gegeben werden.

Kaufslustige werden hievon mit dem Anhange verständigt, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird.

Am 9. Februar 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

93.

(Verlassenschaft des Georg Fenzl, Hammerschmidmeisters zu Gurausmühle betr.)

Nachdem der Hammerschmidmeister Georg Fenzl von Gurausmühle unterm 31. Dezember vor. Js. mit Tod abgegangen ist, so werden auf Antrag dessen Wittwe Franziska als alleiniger Erbin, die Gläubiger des Defunkten hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an die rubr. Verlassenschaft innerhalb einer präklusiven Frist von 30 Tagen um so eher bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als außerdem bei den Verlassenschafts-Verhandlungen auf ihre Ansprüche eine Rücksicht nicht mehr genommen würde.

Am 18. Februar 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Der königliche Landrichter leg. abs.
Donop, Assessor.

Digitized by Google

94.

(Grundrentenüberweisung der Kultusstiftungen der Pfarrei Zeillarn an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Die Pfarrkirche Zeillarn und die Wallfahrtskirche Schildturn haben ihre in den Rentamtsbezirken Eggenfelden und Simbach entlegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und werden demnächst die Uebernahmskapitalien hierorts eintreffen.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden hiemit jene Kultusstiftungen, welche auf den überwiesenen Renten die Baukonkurrenzpflicht beanspruchen zu können glauben, aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hierorts anzumelden, außerdessen keine Rücksicht hierauf genommen und die Kapitalien den berechtigten Stiftungen ausgehändigt werden würden.

Den 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg, Landrichter.

95.

(Verschollenheit des Matthä Lehner, Webersohn von Thann, betr.)

Auf Antrag eines Erbsinteressenten wird Matthä Lehner, Webersohn von Thann, welcher sich im Jahre 1808 als Hutmachergeselle auf Wanderschaft begab, und seither nicht zurückkehrte, oder dessen allenfallsige eheliche Deszendenz hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zur Wahrung ihrer Ansprüche sich zu melden, als Lehner außerdessen für verschollen erklärt und sein in 141 fl. bestehendes älterliches Vermögen gegen Caution an dessen Intestaterben verabfolgt werden würde.

Den 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg, Landrichter.

96.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Joseph und Maria Grattinger, Kleingütlerseheleute von Brunbobl, mit ihren 5 minderjährigen Kindern, Joseph Dobler, Häuslerssohn von Birnbach und Franziska Grattinger, Kleingütlerstochter von Brunbobl wollen nach Nordamerika auswandern und haben um polizeiliche Bewilligung hiezu nachgesucht.

Wer gegen dieselben Ansprüche zu haben glaubt, hat solche binnen 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Am 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

97.

(Leopold von Clavl c. Joseph und Maria Schmidbauer pct. deb. betreffend.)

Vom k. Landgerichte Bogen wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das in der Beilage zum k. b. Intelligenzblatte für Niederbayern Nr. 100, in der Donauzeitung Nr. 348, im dießseitigen Amtsblatte Nr. 40 und in der Landshuter Zeitung vom 2. Dezember v. Js. zur öffentlichen Versteigerung ausgeschriebene Anwesen des Zieglermeisters Joseph Schmidbauer zu Bogenberg, da bei der erstmaligen Versteigerung ein Gebot nicht erfolgte, nach §. 98 der jüngsten Prozeßnovelle vom 17. November 1837 zum zweitenmale am

Donnerstag den 16. März l. Js.
von früh 11 — 12 Uhr

im Joseph Schmidbauer'schen Hause versteigert, und nach §. 99 desselben Gesetzes der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird, wozu besitz- und zahlungsfähige Streicher wiederholt eingeladen werden.

Am 22. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

D. l. a.

Brenner, Assessor.

98.

(Auswanderung der Häuslerseheleute Georg und Anna Schmidbauer von Landau nach Nordamerika betr.)

Alle diejenigen, welche an die Häuslers- und Zimmermannseheleute Georg und Anna Schmidbauer zu Landau, die mit ihren zwei Kindern nach Nordamerika auszuwandern gesonnen sind, irgend einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, solchen am

Mittwoch den 22. März 1854

Früh 9 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Landau am 22. Februar 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

99.

(Auswanderungsgesuch des Simon Friedl von Parkstetten betr.)

Der Häuslerssohn Simon Friedl von Parkstetten ist Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen ihn sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Straubing am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

100.

(Auswanderungsgesuch des Mathias Deisinger von Leiblfing betr.)

Der Taglöhnerssohn Mathias Deisinger, illeg. der Theres Wiened von Leiblfing beabsichtiget nach Nodamerika auszuwandern; wer daher rechtliche Ansprüche an ihn zu haben glaubt, hat dieselben binnen 3 Wochen hierorts um so gewisser anzumelden, als außerdem dem Gesuchsteller Auswanderungsurkunde und Paß ausgefertigt würden.

Straubing den 10. Februar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

101.

(Auswanderungsgesuch des Joh. Nep. Weishart betr.)

Der Söldnerssohn Johann Nep. Weishart von Parkstetten beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen ihn sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Straubing am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

102.

Nachfolgende Angehörige des diesseitigen Bezirks wollen nach Nordamerika auswandern, als:

1) Baumann Franz und Anna, Schuhmacherseheleute von Gsehret, Gemeinde Baumgarten, mit ihrer 14 Jahre alten Tochter Anna Maria.
2) Saler Joseph, Bauerssohn von Henning, Gemeinde Kellsdorf.
3) Brandl Magdalena, Taglöhnerstochter von Straßdobl, Gemeinde Nöham, mit ihren außerehelichen Kindern Theres und Johann Baptist.
4) Wolfgang Kapsinger, Häuslerssohn von Ganglöd, Gemeinde Nöham.
5) Anna Maria Maierhofer, ledig von Johanneskirchen, Gemeinde Johanneskirchen.
6) Schneiderbauer Peter, Bauerssohn von Unterbubach, Gemeinde Johanneskirchen.
7) Schachtner Magdalena, Häuslerstochter von Reisat, Gemeinde Mariakirchen.
8) Karolina Bachhuber von Unterbubach, Gemeinde Johanneskirchen, mit ihrem außerehelichen Kinde.

Alle welche an diesen Personen Forderungen machen zu können glauben, werden aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato selbe zu machen, außerdessen auf sie bei Ertheilung der Auswanderungsbewilligung keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Sonnabend den 4. März **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

103

(Gesuch des Mathias Huber um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Der Söldnerssohn Mathias Huber von Niederbiebing beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen ihn sind längstens 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Straubing am 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

104.

(Herumziehende Schauspieler betr.)

Karl Hofmann, angeblich Seiltänzer, Feuer- und Wasserkünstler von Straßburg, der einen für sich, seine Ehefrau Josepha Margaretha und seine zwei Söhne Karl und Bernhard Hofmann von der kaiserlich französischen Gesandtschaft zu Frankfurt ausgestellten Reisepaß bei sich führt, soll um Ostern v. Js. seine Familie zu Frankfurt a./M. heimlich verlassen haben und seitdem allein in Bayern sich herumtreiben.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden Bayerns, über obige Mittheilung wegen der dahier in Haft befindlicher Familie des Karl Hofmann gefällig schleunigst Recherchen zu pflegen, sofort dessen Reiseroute zu verfolgen, dessen in beschriebener Weise ausgestellten Reisepaß zu Amtshanden zu nehmen und hieher zu übermachen, nach Ermittlung des Aufenthaltsortes des Karl Hofmann aber diesen inzwischen bis zur erhaltenen Antwort der unterfertigten Behörde auf die deßfalls hieher geschehene Mittheilung im Bezirke des betreffenden Amtes beschränkt zu halten.

Kemnath, den 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Kemnath.

v. Heydeck, Landrichter.

105.

(Spachholz c. Schobmüller pot. deb.)

Auf gläubiger'sches Anrufen vom 17./20. Febr. 1854 wird das Krämer-Anwesen des Joseph und der Franziska Schobmüller von Hienheim, geschätzt auf 7643 fl., belastet mit

6 fl. 58 kr. Grundsteuer-Simplum,

5 kr. 6 hl. Haussteuer-Simplum,

24 fl. 39 kr. 3 hl. Gefällsablösungszins zur Staatskasse aus 616 fl. 23 kr. 2 hl. Kapital,

19 fl. 27 kr. 6 hl. Gefällsablösungszins zur k.

Ablösungskassa aus 486 fl. 53 kr. 6 hl. Kapital von überwiesenen Renten der Pfarrei Hienheim dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, hiezu Tagsfahrt im Bräuhause des Eisvogl von Hienheim auf

Mittwoch den 3. Mai l. Js.

Früh 10—12 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber — Gerichts unbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolge.

Kelheim am 23. Februar 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

106.

Auf Imploration eines Hypothekgläubigers werden nachstehende Besitzungen der Johann David und Theres Koch'schen Handelsmannseheleute von Fidenbach und zwar:

1) das ganze gemauerte, mit Legschindeln eingedeckte, mit mehreren Gewölben versehene, 2stöckige Wohnhaus, geschätzt auf . . . 5000 fl.
2) der halbgemauerte, mit Legschindeln eingedeckte Pferd- und Kuhstall, gewerthet auf . . . . . 100 fl.
3) die mit Brettern verschlagene geschätzte Holzschupfe auf . . . 25 fl.
4) der zunächst dem Hause befindliche Baum- und Grasgarten zu 15 Dez. mit gemauertem Sommerhaus geschätzt auf . . . . . 200 fl.
5) der Gemüsgarten nebst Fahrt dazu zu 4/4 Dez. geschätzt auf . . . 715 fl.
6) die reale Handelsgerechtigkeit, gewerthet auf . . . . . 2000 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Da zu diesem Zwecke auf

Montag den 10. April l. Js. Vormittags 10—12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt ist, so werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß auf den zu versteigernden Realitäten die einen Gesammtwerth von 8040 fl. haben, außer einem jährlichen Grundzinse von 35 kr. 4 hl. nur die gewöhnlichen landesherrlichen Lasten haften, daß bei dem Verkaufe nach §. 64. des Hyp.-Ges. und den Bestimmungen des Prozeßgesetzes v. 17. Nov. 1837 in §§. 98 bis 101 verfahren werde, die nähern Bedingungen und der Steuerkataster bei der Versteigerungstagsfahrt eingesehen werden können, endlich der Zuschlag nur dann erfolgen werde, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis erreicht.

Am 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

107.

Im Wege der Exekution wird das s. g. Jäger-Everl-Schusterhaus der Martin und Anna Scheibl'schen Eheleute zu Furth nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 im Wirthshause zu Furth am

kommenden 1. April Vormittags 10 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden. Das Versteigerungs-Objekt besteht aus einem einstöckigen mit Ziegeln eingedachten Wohnhause im mittelmäßigen baulichen Zustande mit dem Gemeinderecht an den unvertheilten Gemeinde-Besitzungen und einem Wiesgrunde mit Wurzgärtchen zu 17 Dezimalen, und wurde am 11. d. Mts. auf 328 fl. gerichtlich geschätzt.

Die Lasten des Gütchens und die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gemacht werden. Unbekannte Kaufslustige haben sich über Dispositions- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Am 15. Februar 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Mittwoch den 8. März 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

108

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Nachstehende Personen haben vor, nach Nord-Amerika auszuwandern:

1) Anton Greil,
2) Theres Greil,
3) Katharina Greil, } Söldnerskinder v. Ritzenried;
4) Joseph Menacher, verwittibter Inwohner von Neukirchen;
5) Wolfgang Heindl, lediger Inwohner von Kalkofen;
6) Theres Schreiner,
7) Franz Schreiner, } Bauerskinder v. Oberfastern;
8) Joseph Pongratz, verehelichter Inwohner von Liebenstein, mit seiner Familie;
9) Michael Münch, Söldner von Schachten mit Familie;
10) Anton Neumayer, Hufschmiedgeselle von Neukirchen;
11) Anton Amberger, Bauersson von Thenried;
12) Anna Staimer, ledige Inwohnerin v. Thenried;
13) Anton Liebl, verehelichter Inwohner von Vorderbuchberg, mit Familie;
14) Wolfgang Mühlbauer, Bauerssohn von Warzenried;
15) Lorenz Bartl, Schuhmacherssohn v. Stachesried;
16) Simon Bartl, Häuslerssohn von Seugnhof;
17) Joseph Fischer, Müllerssohn von Warzenried;
18) Georg Pongratz, Inwohnerssohn v. Liebenstein;
19) Joseph Greil, Söldnerssohn von dort;
20) Joseph Sauerer, Häuslerssohn von Stachesried;
21) Franziska Wanninger, Häuslerstochter v. dort;
22) Johann Köppel, Müllerssohn von Haselmühle;
23) Franz Bauer, Söldnerssohn von Grafenwiesen;
24) Franziska Schillinger, Inwohnerstochter v. dort;
25) Wolfgang Schmatz, Wagner von Miltach, mit seiner Familie;
26) Joseph Hutterer, Gütler von Miltach, mit seiner Familie;
27) Johann Schädlbauer, Bauer von Miltach, mit Familie;
28) Max Enzensberger, lediger Wagnergeselle von Engelshütt;
29) Anna Maria Frächtl, ledige Inwohnerin von Eismannsberg;
30) Peter Augustin, Gütler von Stachesried, mit Familie.

Allenfallsige Ansprüche an sie oder deren resp. Familien sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung beim unterfertigten Gerichte anzumelden.

Am 1. März 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

109. Urkunden-Amortisations-Edikt.

(Die Amortisation zu Verlust gegangener Urkunden der Pfarrpfründe, Pfarrkirche und des Schul- und Meßnerdienstes zu Winzer betr.)

Mit der am 27. Oktober v. Js. aus dem Pfarrhofe zu Bergham-Winzer entwendeten Stiftungskassa sind auch die nachhin bezeichneten Stiftungs-Urkunden zu Verlust gegangen:

Nummer.	Namen des Ausstellers.	Namen der Stiftung, auf welche die Urkunde lautet.	Beschaffenheit der Forderung. Grundrenten-Entschädigung fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.	Nummer, unter dem die Urkunde ausgestellt ist.	Betrag der Zinscoupons.
1	Kgl. bayr. Grundrenten-Ablösungs-Kassa.	Pfarrpfründe Bergham-Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Juni 1849.	[illegible]	mit Zinscoupons v. 1. Juni 1854 — 1. Juni 1867
2	dieselbe	dieselbe	1000 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
3 bis 32 incl.	dieselbe	dieselbe	a) 1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	von [illegible] bis [illegible] incl.	1. Februar 1854 — 1. Februar 1868
33	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	München 1. Sptb. 1849	[illegible]	1. Septbr. 1854 — 1. Septbr. 1867
34	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
35	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	1. April 1854 — 1. April 1867
36	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
37	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	[illegible]	derselbe
38	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
39	dieselbe	dieselbe	25 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
40	dieselbe	dieselbe	25 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
1	dieselbe	Pfarrkirche Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	[illegible]	vom 1. Febr. 1854 — 1. Februar 1868
2	dieselbe	dieselbe	1000 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
3	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	München 1. Sptb. 1849	[illegible]	v. 1. Septbr. 1854 — 1. Sptbr. 1867
4	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	[illegible]	v. 1. April 1854 — 1. April 1867
5	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
1	dieselbe	Schul- und Meßnerdienst in Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	[illegible]	v. 1. Febr. 1854 — 1. Februar 1868.
2	dieselbe	derselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	[illegible]	v. 1. April 1854 — 1. April 1867
3	dieselbe	derselbe	100 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe
4	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe
5	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe
6	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe

Nummer.	Namen des Ausstellers.	Namen der Stiftung, auf welche die Urkunde lautet.	Beschaffenheit der Forderung. Grundrenten-Entschädigung. fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.	Nummer, unter dem die Urkunde ausgestellt ist.	Betrag der Zinscoupons.
1	Kgl. b. Staatsschuldentilgungskommission.	Pfarrkirche Winzer	2000 zu 4%	—	Münch. 10. Aug. 1845	I $\frac{1292}{4753}$	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1867
2	dieselbe	Frauenkapelle Au bei Winzer	700 zu 4%	—	detto	I $\frac{1270}{4732}$	derselbe
3	dieselbe	dieselbe	500 zu 2%	—	detto	$\frac{1704}{1432}$	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1861.
4	dieselbe	Corpus Christi Bruderschaft in Winzer	100 zu 4%	—	detto	I $\frac{1294}{4756}$	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1867.

Nummer.	Name des Ausstellers.	Name der Stiftung, auf welche die Urkunden ausgestellt sind.	Beschaffenheit der Foderung fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.
			Darlehen.		
1	Andrä Schmidbauer, Ansiedler von Schmirdorf	Pfarrkirche Winzer	52	30	K. Ldg. Vilshofen den 2. Jänner 1829.
2	Sebastian Beigl, Häusler in Winzer	detto	50	—	Vilshofen d. 15. Febr. 1833.
3	Gotthard Schrimpf, Häusler von Winzer	detto	100	—	Winzer d. 28. Juli 1785.
4	Ignatz Ranzinger, Häusler in Reckenberg	detto	75	—	Vilshofen d. 15. April 1827.
5	Martin Steingrübl, Häusler von Winzer	Aukapelle bei Winzer	100	—	Vilshofen d. 28. Febr. 1831.
6	Franz Renz, früher Metz, in Winzer	Pfarrkirche Winzer	62	—	Winzer den 14. Dezb. 1770.
7	Adalbert Bauer, Gütler in Winzer	detto	30	—	Winzer den 14. Dezb. 1770.
8	Mich. u. Theres Wagner, Häusler in Flintsbach	detto	60	—	Vilshofen d. 14. Mai 1827.
9	Stephan Greulinger, Häusler in Pledl	detto	60	—	Vilshofen d. 11. März 1832.
10	Mathias Lechner, Häusler in Winzer	detto	50	—	Winzer den 1. Mai 1794.
11	Magdalena Weindinger, Häuslerin in Pledl	detto	50	—	Vilshofen d. 16. Nov. 1837.
12	Johann Haushofer, Häusler in Winzer	detto	200	—	Hengersberg d. 14. Nv. 1844
13	Anton Schall, Häusler in Winzer	detto	100	—	Vilshofen d. 11. Mai 1838.
14	Pfarrwiddum Bergham	detto	300	—	Hengersberg 20. Jän 1841.
15	Lorenz Steinhofer, Gütler zu Winzer	detto	100	—	Hengersberg 6. Mai 1842.
16	Mathias Glashauser, Gütler zu Winzer	detto	300	—	Hengersberg 30. Spt. 1842.
17	Martin Tuschl, Gütler zu Winzer	detto	200	—	Hengersberg 16. Spt. 1844.
18	Andreas Rothhaft, Gütler zu Winzer	detto	300	—	Hengersberg 3. Jän. 1844.
19	Johann Eder, Gütler in Winzer	detto	100	—	Hengersberg 6. Nov. 1846.
20	Wenzeslaus Rimbeck, Gütler in Grafenhölzl	detto	50	—	Hengersberg 4. Febr. 1847.
21	Magdalena Scheibenzuber, Gütlerin in Winzer	detto	200	—	Hengersberg 28. Apr. 1848.
22	Joseph Rothhaft, Gütler in Loh	detto	175	—	Hengersberg 11. Mai 1848.
23	Joseph Klessinger, Gütler in Winzer	detto	100	—	Hengersberg 20. Apr. 1849.
24	Johann Röckl, Häusler in Reckenberg	detto	100	—	Hengersberg 25. Juli 1852.
25	Michael Funk, Bauer von Oberauerbach	detto	125	—	Hengersberg 25. Apr. 1852.

Auf Antrag der betreffenden Stiftungen werden der oder die unbekannten Inhaber fraglicher Urkunden oder der Besitzer der einen oder andern Urkunde oder Coupons, welch letztere au porteur sind, aufge-

fodert, binnen längstens sechs Monaten a dato fragliche Urkunden vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselben nebst Coupons und Talon für kraftlos erklärt werden würden.

Am 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

110.

(Polizei-Untersuchung gegen den Hutmachergesellen Alois Eisenreich von Viechtach et Cons. wegen Mißhandlung des Alois Rauch aus München betr.)

Mornheim Joh. Bapt., Lehrerssohn von Seebach, k. Landgerichts Hengersberg, dessen gegenwärtiger Aufenthalt gänzlich unbekannt ist, wird anmit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato zur Vernehmung in vorwürfiger Polizei-Untersuchung vor der unterfertigten Behörde um so gewisser zu melden, als außerdem gegen ihn als einen Ungehorsamen nach Lage der Akten Beschluß erlassen werden würde.

Den 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

111.

Die in den Rentamtsbezirken Landau und Pfarrkirchen gelegenen Grundrenten der Pfarrpfründe Obergrafendorf, sind an die Ablösungskassa des Staates überwiesen worden.

Es werden nun alle und namentlich die Cultus-Stiftungen, welche wegen Bau-Concurrenz-Pflichten oder andern Titeln an diese Renten Ansprüche erheben zu können glauben, aufgefordert, diese Ansprüche binnen 6 Wochen geltend zu machen, außerdessen bei Herausgabe der Obligationen auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Den 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

[illegible], Landrichter.

112.

Erkenntniß.

(Anna Kammerl c. Bonifaz Schließbaum pct. pat. alim. betr.)

Das

Königliche Landgericht Mitterfels

erkennt in der Streitsache der Anna Kamerl, Inwohnerin zu Dörrau, gegen Bonifaz Schließbaum, Sailergesellen von Schafberg, wegen Vaterschaft und Kinds-Alimentation auf erstatteten Vortrag und nach collegialer Berathung zu Recht:

1) die Klage der Anna Kamerl v. 19. April d. Js. sey für abgeläugnet zu halten, Bonifaz Schließbaum werde seiner Einreden für verlurstig erklärt und Klägerin zum Beweise zugelassen;

   demgemäß habe

2) Anna Kammerl den binnen 30 Tagen präklusiver Frist anzutretenden Beweis darüber zu liefern
   a) daß sie am 30. Sept. 1848 ein Kind Namens „Theres" außerehelich geboren, und
   b) daß ihr Bonifaz Schließbaum innerhalb der gesetzlichen Schwängerungs-Periode fleischlich beigewohnt habe,

3) habe dieselbe binnen gleicher Frist die Vermögens-Verhältnisse des Bonifaz Schließbaum zu bescheinigen.

Susp. int. expens.

Den 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Sonnabend den 11. März **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

113

(Schuldenwesen des Bauers Joseph Sieber von Hetzelsdorf betr.)

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung ein Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden, so wird auf kreditorschaftliches Andringen das Anwesen des Bauers Joseph Sieber von Hetzelsdorf wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Mittwoch den 5. April dß. Jrs., Vormittags 10—12 Uhr,

im Wirthshause zu Heilbrun Termin bestimmt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird.

Im übrigen wird auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 24. November 1853 (Kreisblatt St. 99 S. 289, Amtsblatt S. 37, Straubinger Wochenblatt S. 515 und neue Münchnerzeitung S. 2450) Bezug genommen.

Den 25. Februar 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

114.

(Auswanderungsgesuch des Michael Wagner von Reissing betr.)

Der Häuslerssohn Wagner von Reissing beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen ihn sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung längstens binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Straubing den 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

115.

(Auswanderungsgesuch der Malterer'schen Geschwister von Hirlbach betreffend.)

Die Malterer'schen Geschwister von Hirlbach, Namens Joseph, Andreas, Walburga, Maria und Franziska beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselben sind längstens binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Straubing am 24. Februar 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

116.

Die Grundrenten der Pfarrpfründe Mariakirchen im Landgerichtsbezirke Landau und Pfarrkirchen sind an die Ablösungskassa des Staates übergegangen.

Alle, und namentlich Cultusstiftungen, welche aus dem Titel der Bau-Concurrenz-Pflicht oder sonst einem Titel glauben, hierauf Ansprüche machen zu können, werde aufgefordert binnen 6 Wochen ihre Ansprüche geltend zu machen, außerdessen bei Ausfolglassung der Urkunden auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Den 17. Februar 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

117.

Unterm 17. Mai 1853 wurden von Schönbrunn nach Waidhütte d. Ger. fünf neue Baumsägen aufgefunden, bezüglich deren Verdacht der Einschwärzung besteht.

Der rechtmäßige Eigenthümer hat sich innerhalb 6 Monaten a dato hierorts zu melden, widrigenfalls die Sägen als herrenloses Gut nach §. 37 des Zollstrafgesetzes dem k. Aerar ausgeantwortet würden.

Den 22. Februar 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

118.

(Polizeiuntersuchung gegen Clara Steif, Zimmermannstochter von Lauterbach, wegen Diebstahls und Unterschlagung betr.)

Das

Königliche Landgericht Bogen

beschließt in der rubrizirten Untersuchung:

1) sei Clara Steif, Zimmermannstochter von Lauterbach, der Unterschlagung eines von Katharina Venus von Schwarzach entlehnten Rockes und eines von Katharina Baumgartner von Mariaposching entlehnten Röckels und Tüchels schuldig zu erachten, und mit achttägigem, durch Schärfung mittels Liegens auf bloßen Brettern und Entziehung aller warmen Speise am 1. und 4. Tage auf 4 Tage herabgesetzte Arrest zu bestrafen;
2) sei die Untersuchung gegen dieselbe wegen Entwendung eines Tüchels zum Schaden der Katharina Kerchinger von Oberwinkling einzustellen;
3) seien derselben die seit 30. Dezember 1853 erlaufenen Untersuchungskosten zu überbürden.

Entscheidungsgründe.

rc. rc. rc.

Am 10. Januar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

In fidem extract.

Am 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

119.

In der Gantsache der Michael und Theresia Grubel'schen Webersehelente von Landau wird das am 28. Februar l. Js. gefällte Prioritäts-Erkenntniß gemäß Gerichtsordnung Cap. XIX, §. 15. ad valvas publicas judicii am 25. März h. Js. affigirt werden.

Landau am 4. März 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

120.

Die Pfarrkirchen Frauenbruderschaft und Frühmeßstiftung in Tristern haben ihre Renten der Ablösungs-Kassa des Staates überwiesen.

Alle, welche aus irgend einem Titel, und namentlich die Stiftungen, welche aus dem Titel der Bau-Concurrenzpflicht auf selbe Anspruch machen zu können glauben, werden aufgefordert, binnen 30 Tagen um so mehr diese geltend zu machen, ausserdem bei Aus-

Digitized by Google

antwortung der Urkunden auf sie keine Rücksicht genommen würde.

Den 28. Februar 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Dümler, Landrichter.

121.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Johann und der Anna Eid, Häuslerseheleute Hs.-Nr. 1 zu Wildenforst nach §. 64 des Hypothekgesetzes und den Bestimmungen der Prozeß-Novelle v. J. 1837 §. 98 bis 101 am

Dienstag den 25. April 1854
Vormittags 10 Uhr

in loco Wildenforst öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause mit Stadel und Stall unter einem Dache, Backofen, Gumpbrunnen, dann Hofraum mit

Garten	zu 0	Tagw.	61	Dez.	15.	Bonität,
Aeckern	„ 4	„	52	„	5—8.	„
Wiesen	„ 3	„	91	„	6 u. 7.	„
Oedung	„ 0	„	15	„	1.	„

welches sämmtlich unterm 5. Nov. 1853 auf 1618 fl. gerichtlich geschätzt wurde.

Hievon ist zum k. Rentamte Mitterfels jährlich 4 fl. 20 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zu entrichten.

Bemerkt wird, daß auf dem Anwesen einige Unterschlußsrechte 2c. haften, welche vom Käufer zu übernehmen sind, und daß unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen haben.

Den 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

122.

Johann Ev. Wimmer, Bauerssohn von Lengsham b. G., ein Kutscher, will nach Nordamerika reisen.

Wer an ihm Forderungen zu machen hat, hat binnen 8 Tagen a dato dieselben geltend zu machen, ausserdessen ihm der Reisepaß ausgefertigt werden würde.

Am 6. März 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Dümler, Landrichter.

123.

Die Bauerssöhne von Niederwinkling

Jakob,	geboren am	24. Mai 1779	Stadler
Georg,	„ „	17. April 1787	
Peter,	„ „	1. Juni 1792	

werden seit dem russischen Feldzuge vermißt, ohne seit dieser Zeit Nachricht von ihrem Leben gegeben zu haben, weßhalb ihr in 830 fl. bestehendes Vermögen bereits an die nächsten Verwandten gegen hypothekarische Sicherheit hinausgegeben würde.

Auf weiteres Ansuchen der letztern werden die obengenannten Brüder Jakob, Georg und Peter Stadler, sowie ihre allenfallsigen Descendenten oder Testamentserben aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato von ihrem Aufenthalte um so gewisser hieher Nachricht zu geben, als außerdem die Gebrüder Stadler für verschollen erklärt und die für ihr Vermögen bestehende Sicherheit im Hypothekenbuche gelöscht würde.

Bogen am 27. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

124.

Rechtsansprüche gegen Josepha Dorner, Häuslerstochter von Hinterviechtach, die nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, sind hierorts binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Den 4. März 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.
Adlmanseder, Landrichter.

125.

Zufolge hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 22. vor. Mts. hat man zu der laut Signats vom 11. Juli v. Js. auf den 26. des gedachten Monats anberaumten, sodann aber wieder sistirten Verakkordirung der Kosten für die Erbauung der Schulprovisorswohnung zu Ottmaring an den Wenigstnehmenden auf

Dienstag den 28. März h. Js., Vormittags 9 Uhr,

am Sitze des unterfertigten Landgerichts neuerlich Termin anberaumt.

Der Kostenaufwand beträgt nach den revidirten Voranschlägen 800 fl.

Die erforderlichen Arbeiten werden nur innerhalb der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Befugnisse der verschiedenen Gewerbe besonders in Akkord gegeben, und zwar:

für Maurer-Arbeit . . .	430 fl.	12 kr.;
„ Zimmermanns-Arbeit .	183 fl.	50 kr.;
„ Schreiner-Arbeit . . .	62 fl.	— kr.;
„ Schlosser-Arbeit . . .	59 fl.	12 kr.;
„ Glaser-Arbeit . . .	14 fl.	54 kr.;
„ Hafner-Arbeit . . .	24 fl.	— kr.

Plan und Kostenvoranschlag, sowie das Bedingnißheft, können am Tage vor der Akkordirung in der Landgerichtskanzlei eingesehen werden.

Steigerungslustige Werkmeister werden hiezu eingeladen.

Am 2. März 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

126.

(Untersuchung gegen Jakob Nagel, wegen Diebstählen und Körperverletzung betr.)

In der Untersuchung gegen den Kaminkehrergesellen Jakob Nagl von Passau et Compl. wegen mehrerer Diebstähle sind den Angeschuldigten nachbenannte Gegenstände abgenommen und ad depositum judic. übergeben worden, über deren rechtlichen Besitz sie einen genügenden Nachweis nicht aufbringen konnten, so daß diese Gegenstände zweifelsohne entwendetes Gut sind.

Es ergeht daher an Jene, welche sie oder den einen und andern als ihr Eigenthum reklamiren zu können glauben, die Aufforderung, innerhalb einer dreimonatlichen Frist von heute an ihren Anspruch hieran bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls diese Gegenstände als herrenloses Gut erklärt und dem kgl. Fiskus ausgeantwortet würden.

Dieselben bestehen

1) in Münzen:

a) 5 Kronenthalern	13 fl.	30 kr.,
b) 4 Frankenthalern	9 fl.	20 kr.,
c) 1 Conv.-Thaler von Carl VI.	2 fl.	24 kr.,
d) 1 silberne Denkmüze zur Erinnerung an die in Rußland gebliebenen Bayern . . .	2 fl.	24 kr.,
e) 1 silberne Denkmünze zur Erinnerung der Königin Therese von König Otto von Griechenland	2 fl.	24 kr.,
f) 11 Kupfermünzen	— fl.	5½ kr.;

2) in Werthsachen:
   a) ein silberner, Filigran gefaßter Rosenkranz mit rothen Glasperlen und kleinen Schau-Münzen,
   b) ein goldener Fingerring,
   c) ein solcher mit den Buchstaben W. G.,
   d) zwei zweigehäusige silberne Taschenuhren.

Den 4. März 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

127.

(Kuratel über Joseph und Theresia Rameseder betr.)

Nachdem sich innerhalb der in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1843 festgesetzten Frist weder der Schiffsschreiberssohn Joseph Rameseder selbst, noch seine allenfallsige Descendenz hierorts eingefunden hat, wird dem angedrohten Präjudize gemäß sein in der erwähnten Bekanntmachung näher bezeichnetes Vermögen an seine einzige Schwester Theres Rameseder gegen hypothekarische Kaution ausgeantwortet.

Am 3. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.
Schuster, Direktor.

Kühbacher.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Mittwoch den 15. März **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

128

(Kuratel über Joseph und Theresia Rameseder betr.)

Nachdem sich innerhalb der in der Bekanntmachung vom 20. Oktober 1843 festgesetzten Frist weder der Schiffsschreiberssohn Joseph Rameseder selbst, noch seine allenfallsige Descendenz hierorts eingefunden hat, wird dem angedrohten Präjudize gemäß sein in der erwähnten Bekanntmachung näher bezeichnetes Vermögen an seine einzige Schwester Theres Rameseder gegen hypothekarische Kaution ausgeantwortet.

Am 3. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Kühbacher.

129.

(Körperverletzung des Jos. Wurm betr.)

Der Bindergeselle Michael Heilmbauer aus Straßkirchen bei Straubing soll in rubrizirter Untersuchung als Zeuge vernommen werden; da sich derselbe aber zur Zeit auf Wanderschaft befindet, so ersuche ich alle Gerichts- und Polizeibehörden, mir dessen Aufenthalt gefälligst kund zu geben, wenn er irgend wo bekannt wird.

Straubing am 9. März 1854.

Der Untersuchungsrichter am

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Stautner.

130.

(Auswanderung des Simon Brückl, Oekonom von Wiesendorf, mit seiner Tochter Theresia nach Nordamerika betr.)

Simon Brückl, Oekonom von Wiesendorf, beabsichtigt mit seiner Tochter Theresia nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen dieselben sind längstens binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtbeachtung hierorts anzumelden.

Straubing den 3. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

131.

(Auswanderungsgesuch des Math. Moll von Oberdieding nach Nordamerika betr.)

Der Schmidsohn Math. Moll von Oberdieding ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen ihn sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Den 3. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

132.

(Auswanderungsgesuch des Georg Harlander nach Nordamerika betr.)

Der Pechlerssohn Joh. Gg. Harlander von Reißing ist Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen ihn sind längstens binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Straubing am 3. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

133.

Joseph Leitl, Inwohnerssohn von Forsthart b. G., ist gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an selben aus was immer für einen Rechtstitel eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, diese binnen 14 Tagen a dato um so verläßiger beim unterfertigten Amte geltend zu machen, als außerdem keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden kann.

Am 7. März 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

134.

(Auswanderung des Michael Sträßhuber von Salching nach Nordamerika betr.)

Der Schmidsohn Michael Sträßhuber von Salching beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen ihn sind längstens binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Den 3. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

135.

(Auswanderung der Dilger'schen von Breitenfeld nach Nordamerika betreffend.)

Rosina Dilger von Breitenfeld beabsichtigt mit ihren 2 Söhnen Michael und Mathias nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen sie sind binnen 14 Tagen Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Straubing den 3. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

136.

(Debmair c. Ziegler pct. deb. betr.)

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Hausbesitzers Bartlmä Ziegler von Zwek dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Tagsfahrt zur erstmaligen Versteigerung im Hinblick auf §. 64 des Hyp. Ges. und der §. 98—101 der Proz. Nov. v. 17. Novbr. 1837 auf

Dienstag den 11. April 1854 früh 9 Uhr in diesseitigem Gerichtslokale anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem neugebauten Wohnhause mit Stadl und Stallung sammt Hofraum und Brunnen in einem Werthe von 1400 fl., ist mit 800 fl. der Feuerassekuranz einverleibt, und umfaßt noch den Gartenacker Litt. A. Pl.-Nr. 1632 zu 0,51 Dez. 13. Bonitätsklasse, gewerthet auf 200 fl. und hat sohin einen Gesammtwerth von 1600 fl.

Die nähern Bedingnisse und Gutslasten sind bei Gericht einzusehen und werden gerichtsunbekannte Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß sie sich über

Digitized by Google

Leumund und Vermögensverhältnisse gehörig auszuweisen haben.

Kelheim am 6. März 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

137.

(Die Gant über den Rücklaß des k. Pfarrers Schönberger von Oberglaim betr.)

Es wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß das in rubr. Sache erlassene Prioritäts-Erkenntniß am 3. April l. Js. an die Gerichtstafel geheftet werden wird.

Landshut den 7. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Lippmann, Direktor.

Hofreiter.

138.

Mathias Saller, Inwohnerssohn von Langburg und Johanna Bruckner, Maurerstochter aus Ottmaring d. G., beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Den 9. März 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rädt, Landrichter.

139.

(Auswanderung der Franziska Raith, Schneiderstochter von Simbach, nach Nordamerika betr.)

Alle diejenigen, welche an die Schneiderstochter Franziska Raith von Simbach, welche nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist, irgend einen Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, solchen am

Mittwoch den 5. April 1854

früh 9 Uhr bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Landau am 11. März 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

140.

(Die Gewerbsprüfung betr.)

Gemäß §. 41 der allerhöchsten Instruktion vom 17. Dezember 1853 zum Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen wird zu den Prüfungstagen der hiesigen Gewerbsprüfungs-Commissionen für die Zukunft immer der letzte Samstag im Monat, und wenn dieser auf einen Feiertag fällt der nächstfolgende Werktag hiedurch bestimmt.

Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des vorschriftsmäßigen Zulaßscheines bei dem Vorstande der Prüfungskommission zu melden.

Den 10. März 1854.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

141.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Johann und der Anna Eck, Häuslerseheleute Hs.-Nr. 1 zu Wildenforst nach §. 64 des Hypothekgesetzes und den Bestimmungen der Prozeß-Novelle v. J. 1837 §. 98 bis 101 am

Dienstag den 25. April 1854

Vormittags 10 Uhr

in loco Wildenforst öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause mit Stadel und Stall unter einem Dache, Backofen, Gumpbrunnen, dann Hofraum mit

Digitized by Google

Garten zu	0 Tagw.	61	Dez.	15.	Bonität,
Aeckern „	4 „	52	„	5—8.	„
Wiesen „	3 „	91	„	6 u. 7.	„
Oedung „	0 „	15	„	1.	„

welches sämmtlich unterm 5. Nov. 1853 auf 1618 fl. gerichtlich geschätzt wurde.

Hievon ist zum k. Rentamte Mitterfels jährlich 4 fl. 20 kr. 1 hl. Gefällsbodenzins zu entrichten.

Bemerkt wird, daß auf dem Anwesen einige Unterschlufsrechte ꝛc. haften, welche vom Käufer zu übernehmen sind, und daß unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen haben.

Den 21. Februar 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

142.

Benedikt Pabst, lediger Dennhartensohn von Eiberg, wurde gemäß rechtskräftigen Erkenntnisse vom 9. Dezember 1853 als Verschwender erklärt und unter Kuratel gestellt.

Als Kurator desselben wurde der Wirth Jos. Kern von Eiberg aufgestellt und unterm 7. Dez. 1853 auch vorschriftsgemäß verpflichtet.

Dieses wird mit dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß jedes lästige Rechtsgeschäft, welches ohne Zuziehung und Genehmigung des aufgestellten Curators mit Benedikt Pabst abgeschlossen wird, auf Seite dieses Letzteren ohne alle Kraft und Verbindlichkeit ist.

Am 10. März 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Sonnabend den 18. März 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

143

Auf klägerisches Andringen wird das Anwesen der Bräuerseheleute Joseph und Maria Steingräber zu Oberpöring dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 12. Mai l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Oberpöring anberaumt, wozu man Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen haben will, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Civil-Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 stattfinde, und sich über Leumund und Vermögen sogleich bei der Steigerung bei Meidung der Nichtzulassung legal auszuweisen sei.

Bis dahin steht die Besichtigung des Anwesens, dann die Einsicht der Schätzung und des Steuerkatasters aus den Gerichtsakten frei.

Das Anwesen besteht:

1) aus der als real katastrirten Bräugerechtsame, aus einem Hofraumsareale zu 38 Dez., worauf ehedem das nun abgebrochene Wohnhaus stand, darunter ein Bierkeller,
2) aus dem gemauerten Bräu-, zugleich Wohnhause mit Bierkeller unter einem Ziegeldache, Back- und Waschhaus, gemauert, unter theils Ziegel- theils Bretterdach mit einem Keller,
3) aus dem gemauerten Stadel mit Ziegeldach, den gemauerten Stallungen mit Schneidschindeldach, dem Hofraumareale zu 15 Dez. und einem Obstgarten zu 51 Dez.,
4) aus einem Kellerhause zu Niederpöring mit Areal zu 6 Dez.,
5) aus 110 Tgw. 88 Dez. Grundbesitz — Acker-, Wies- und Holzland — letzteres meist zu Acker kultivirt und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, alles dieses geschätzt auf 26,361 fl. 42 kr. (darunter das Bräurecht auf 8000 fl.),

Hierauf lasten 22225 fl. Hypothekschulden, darunter 1175 fl. bloße Zinsenkautionen, und sind die Gebäude mit 9500 fl. gegen Brand versichert.

Wohl katastrirt aber ausser Schätzungsansatz geblieben, weil zur Zeit nicht auffindbar und demnach unter obigem Gesammtkaufsobjekte nicht mitbegriffen, somit den Rechten der Creditoren resp. der Beklagten vorbehalten ist, der sog. Hopfengarten, Pl.-Nr. 185 zu 1 Tgw. 11 Dez., eventuell gewerthet auf 24 fl. 24 kr.

Dagegen werden mitverkauft der Ausbau zu ungefähr 32 Metzl Weizen und etwa 18 Metzl Korn, zusammengeschätzt auf 88 fl., dann die sämmtlichen Bräurequisiten, nämlich die Pfanne, die Kühle, die Malzdörre, Gähr- und Maischbottige, Brennerei, grössere Fässer zusammen zu beiläufig 1500 Eimern und Kleineren zu beiläufig 200 Eimern, geschätzt auf 1800 fl., weßhalb der Gesammtaufwurf in 28249 fl. 42 kr. besteht.

Den 3. März 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

D. l. a.

Wagenbauer, 1. Assessor.

144.

Jakob Lemberger, Zimmergeselle von Neunußberg und Katharina Rockinger, Müllerstochter von Kastlmühl, wollen mit ihrem ausserehelichen Kinde Martin nach Nordamerika übersiedeln.

Rechtsansprüche gegen dieselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Den 13. März 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

145.

Rechtsansprüche gegen Joseph Pletzer, Wagnergesellen von Hinterviechtach, welcher nach Nordamrika auszuwandern beabsichtigt, sind binnen 14 Tagen hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Den 9. März 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

146.

(Prodigalitätsverfahren gegen Michael Knott von Gehstorf betr.)

Michael Knott, Bauer von Gehstorf, wurde unter Kuratel gestellt, und für denselben Joseph Mühlbauer, Halbbauer von Zeltendorf und Georg Rauscher, Söldner von Zeltendorf, als Kuratoren bestimmt.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jedes Geschäft, welches von nun an mit Michael Knott eingegangen wird, ohne Rechtsgiltigkeit ist.

Den 11. März 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

147.

(Herstellung von Schul- und Oekonomiegebäuden bei dem Schul- und Meßnerhause zu Walchsing betr.)

Am Montag den 3. April l. Js.
Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr
wird man die Erbauung neuer Oekonomiegebäude beim Schul- und Meßnerhause zu Walchsing an Ort und Stelle selbst an den Wenigstnehmenden in Akkord geben.

Man ladet daher die akkordsfähigen Werkverständigen hiezu ein und bemerkt, daß Plan und Kostenvoranschläge dahier bei den Akten und auch bei der Akkordirung eingesehen werden können und die nähern Bedingungen bei letzterer werden bekannt gegeben werden.

Den 14. März 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

148.

(Auswanderungsgesuch des Martin Scheurer von Weiling nach Nordamerika betr.)

Der ledige Hirtensohn Martin Scheurer von Weiling gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen ihn sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtbeachtung hierorts anzumelden.

Am 10. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Mittwoch den 22. März **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

149

(Verschollenheit des Georg Kreitlein von Kapfsberg betr.)

Kreitlein Georg, geboren am 17. Februar 1781, welcher als lediger Steinmetzgeselle vor 34 Jahren in die Fremde ging, und seither nicht mehr heimkehrte, oder seine rechtmässige Deszendenz wird hiemit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser zu melden, als sonst sein Vermögen an die bekannten rechtmäßigen Erben ohne Kaution hinausgegeben würde.

Den 10. März 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmidt, Landrichter.

150.

(Auswanderungsgesuch des Franz Paul Bachinger von Gilham nach Nordamerika betr.)

Der Schmidgeselle Franz Paul Bachinger von Walburgiskirchen ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern; wer allenfallsige Ansprüche an denselben zu machen hat, hat solche binnen 14 Tagen um so gewisser hierorts anzubringen, als nach Umfluß dieser Frist demselben der hiezu nöthige Reisepaß ausgeantwortet werden würde.

Den 15. März 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

151.

(Die Hadernsammler betreffend.)

Da in der letztern Zeit der diesseitige Amtsbezirk von Hadernsammlern aus allen Gegenden förmlich überschwemmt worden ist, woraus sich von selbst der Schluß ziehen läßt, daß die Bewohner des Amtsbezirkes unmöglich und zwar auf längere Zeit hin, denselben mehr Material liefern können, anderseits nur zu sehr erhoben ist, daß die Mehrzahl dieser Menschen, worunter sich namentlich viele junge arbeitsfähige Leute befinden, unter dem Prätexte des Hadernsammelns sich dem Hange des Müssiggangs, des Bettels und dem Trunke mit dem Gefolge sonstiger Laster ergeben, und sonach diese Leute nur eine wahre Landplage werden, so verfügt die unterfertigte Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt und macht hiemit öffentlich bekannt, daß von nun an auf ein Vierteljahr lang keinem Hadernsammler im Landgerichtsbezirke die Erlaubniß zum Sammeln gegeben wird, und daß nach Umfluß dieses Vierteljahrs —

vom 1. April angerechnet, — sonach nach dem 1. Juli kein Hadernsammler die dießortige Erlaubniß zum Sammeln im Amtsbezirke erhält, der sich nicht wenigstens über ein Reisegeld von 3 fl. auszuweisen vermag, endlich, daß auch solche Leute nur von halb zu halb Jahr den Amtsbezirk betreten dürfen.

Den 11. März 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

152.

Samstag den 1. April d. Js. versteigert das unterfertigte k. Forstamt loco Zwiesel früh 9 Uhr beginnend aus den Forstrevieren Bodenmais, Drazelsried, Rabenstein, Zwiesel und Zwieslerwaldhaus nachverzeichnetes durchgängig an Triftbäche angezogenes und zur Vertriftung auf den Regen geeignetes Holzmateriale und zwar

circa 18000 Stücke 10½′ lange Fichten- und Tannen-Blöchern,

dann 425 Normalklafter Buchen-Scheitholz,

und 5100 Normalklafter Fichten- und Tannen-Scheitholz,

wozu bemerkt wird, daß den darauf folgenden

Montag den 3. April d. Js. auf der Post zu Kötzting früh 9 Uhr beginnend die Versteigerung des aus dem Reviere Kötzting auf die resp. Ganterplätze gebrachten Materials, welches in

965 Stücke 21 Fuß langen Fichten- u. Tannen-Blochen,
598 „ 10½ „ „ detto
90 „ Langbauhölzern,
441½ Normalklafter Buchen- und Scheitholz,
262½ „ Fichten- u. Tannen-Scheitholz

besteht, beschäftiget wird.

Zu diesen Holzverkäufen wird hiedurch mit dem Anfügen eingeladen, daß die resp. Käufer sich vor der

Verhandlung über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Zwiesel den 15. März 1854.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Heindl, k. Forstmeister.

Herwig.

153.

(Renmayr c. Fleischmann ex motuo betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Georg Fleischmann von Rittsteig, bestehend in

1) Wohnhaus sammt Stall und Stadl, dann Austragsstübl,
2) an Aeckern 7 Tagw. 89 Dez.,
3) an Wiesen 3 „ 50 „
4) an Waldungen 4 „ 70 „
5) an Oedungen 3 „ 78 „
6) an Forstrechts-Entschädigungen Wald 8 Tagw. 51 Dez. und Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen.

Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 30. November v. Js. 1582 fl. 21 kr. im Wege der Hilfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und wird hiezu Termin auf

Samstag den 29. April l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

in loco Rittsteig mit dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle v. J. 1837 und nach §. 64 des Hyp. Ges. und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Das Schätzungs-Protokoll liegt bis zum Strichtermine in der hiesigen Kanzlei zu Einsicht offen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und sonstigen Kaufsbedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Den 17. März 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis=Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Sonnabend den 25. März 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

154

(Untersuchung gegen Joseph Hartl et Compl. wegen Diebstahls und Wiedersetzung betr.)

Durch Erkenntniß vom 10. März 1854 hat das k. Kreis- und Stadtgericht Passau die Untersuchungssache gegen Michael Mayer, ledigen Schneidergesellen von Poppenberg, bei Schöllnach, kgl. Landgerichts Hengersberg

a) wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls verübt in der Nacht vom 3. auf den 4. November v. Js. zum Schaden des Bauern Joseph Dick von Frohnreut,

b) wegen Diebstahlsvergehens verübt am 21. Dezember v. Js. zum Schaden des Bauernsohns Georg Simet von Allhardsberg,

c) wegen polizeilich strafbarer Unterschlagung zum Schaden des Joseph Friedl, Schneiders von Kreuzberg,

zur Aburtheilung in seine öffentliche Sitzung verwiesen.

Da der Beschuldigte Michael Mayer abwesend und sein Aufenthaltort unbekannt ist, so ergeht hiemit an ihn die Aufforderung, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm angeschuldigten Reate zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen wird.

Am 17. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Wels.

155.

(Schuldenwesen des Michael und der Barbara Hellmaier, Schmidbauersehleute in Fürstberg betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Michael und der Barbara Hellmaier, Schmidbauers-Eheleute zu Fürstberg, der Gemeinde Stubenberg, Hs.-Nr. 2, im Wege der Hilfsvollstreckung gerichtlich veräußert werden.

Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen hölzernen Wohnhaus und Kühstallung unter Einem Dache, welche sich in einem gut baulichen Zustande befinden, aus einem hölzernen Austragsstübl mit Boden, Schweinstallung und Holzleg, einer hölzernen neu erbauten Streuhüte und aus einem mit hölzerner Verschallung versehenen Backofen, aus einem Grasgarten zu 75 Dez., einem Gras- und Baumgarten zu 81 Dez.;

Aecker 3 Tagw. 56 Dez.; im Millerfeld: Aecker 3 Tagw. 53 Dez; im Maierhoferfeld: 3 Tagw. 30 Dez.; Wiesen 5 Tagw. 62 Dez. und Waldungen 8 Tagw. 97 Dez. größtentheils mit schlagbarem Bauholze versehen.

Das ganze Anwesen wurde auf 2742 fl. 54 kr. geschäzt.

Zur Versteigerung dieses Anwesens ist nun Commission auf Dienstag den 16. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr im Wirthshause zu Stubenberg bestimmt.

Allenfallsige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß sich Auswärtige mit gerichtlichen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen haben, außerdessen Angebote nicht angenommen werden würden.

Am 14. März 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

156.

Magdalena Ranneder, Bauerstochter von Miesing, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Alle jene, welche an dieselbe aus irgend einem Grunde Ansprüche zu machen glauben, werden aufgefordert, dieselben um so gewisser inner 14 Tagen hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist diese nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Den 18. März 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

157.

(Schuldenwesen der Theres Pfeffinger, Schneiders-Wittwe von Simbach betr.)

Zur Herstellung und Bereinigung des Schuldenwesens der Theres Pfeffinger, Schneiderswittwe von Simbach, wird die Zusammenberufung sämmtlicher Gläubiger für nothwendig erachtet. Zu diesem Zwecke ist nun Tagsfahrt auf

Mittwoch den 19. April l. Js., Vormittags 10 Uhr,

bestimmt.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Gemeinschuldnerin Foderungen zu machen haben, aufgefodert, bei oben angesetzter Tagsfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses entweder in Person oder durch einen legal Bevollmächtigten zu erscheinen.

Simbach am 16. März 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

158

Anton Englberger, Häuslerssohn von Schwarzach, geboren am 14. August 1774 und seit dem Jahr 1798 vermißt, wurde bereits unterm 16. November 1826 für verschollen erklärt. Da nun auch seither von ihm oder seiner etwaigen Descendenz keine Kunde anher gelangte, so wird derselbe hiemit für todt erklärt, und dessen Vermögen seinen nächsten Anverwandten hinausgegeben, vielmehr die deßhalb bestehenden hypothekarischen Cautionen gelöscht.

Den 18. März 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

D. i.

Brenner, Assessor.

159.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrkirchenstiftung Hebramsdorf betr.)

Von der Kirchenstiftung Hebramsdorf wurden die sämmtlichen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und sind die Ablösungskapitalien bereits dahier gerichtlich deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Generalmandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34 des Ablösungs-

Digitized by Google

Gesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksicht darauf, die Ablösungskapitalien hinausgegeben werden und es jeden Dritten unbenommen bleibt, seine Rechte auf dem Civilwege geltend zu machen.

Den 19. März 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

160.

(Untersuchung gegen Joseph Gerstl und Pfefferkorn Joseph wegen Raubes und Diebstahles betr.)

In rubr. Untersuchung befinden sich nachbezeichnete Gegenstände bei Amt, deren Eigenthümer bisher unbekannt sind. Es werden nun alle jene, welche hierauf Eigenthumsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, entweder persönlich, oder auf Requisitionswege ihre Anmeldungen und Legitimationen binnen drei Monaten hieher zu machen, als sonst diese Gegenstände als herrenlos betrachtet, öffentlich versteigert, und der Erlös an das k. Rentamt ausgeantwortet werden würde.

1) ein rothpersener Weibsspenser,
2) ein Mannshemd,
3) ein Kopfpolster,
4) ein Betttuch,
5) ein Weibshemd,
6) eine lederne Hose,
7) ein roth und grün geblümter Weibsspenser mit braunem Grund,
8) vier weiße Unterbettzüchen,
9) eine Pistole mit Kugellauf,
10) ein blautücherner Spenser,
11) drei Paar Stiefel,
12) fünf Röcke,
13) eine Jagdtasche,
14) eine Tabaksdose von Birkenholz,
15) eine Pflugsäge,
16) ein Cigarren-Etui,
17) eine Scheere,
18) ein abgebrochenes Messer,
19) ein blauer Schurz.

Den 19. März 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

161.

(Anklage gegen Peter Staudinger, ledigen Hirtensohn von Grafling, wegen Körperverletzung mit erfolgtem Tode betr.)

Peter Staudinger, 24 Jahre alt, lediger Hirtenssohn und Dienstknecht von Grafling, k. Landgerichts Straubing, dortselbst zuletzt bedienstet, ist angeschuldigt:

a) am 28. Oktober 1852 Abends in Altenbuch dem Dienstknecht Franz Sagstetter, Häuslers-Sohn von Tiefenweg, im Rücken an dem linken Schulterblatte, ohne die Absicht zu tödten, jedoch in rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes, mit einem Messer einen Stich beigebracht, und dadurch den Tod des Verwundeten verursacht zu haben, wobei der Tod als wahrscheinlich voraus gesehen werden konnte;

b) am nämlichen Abende im Wirthshause zu Altenbuch dem Hirtensohn Florian Gigl von Wirnsing mit einem Messer in rechtswidrigem Vorsatze, jedoch ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zornes, mehrere Verletzungen beigebracht, und dadurch eine körperliche Mißhandlung zugefügt zu haben, welche eine 21tägige gänzliche und eine 8tägige theilweise Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten verursachte.

Wegen diesen beiden Thaten, von welchen die

erstere das Verbrechen der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, die zweite das erschwerte Vergehen der Körperverletzung bildet, hat das k. Appellationsgericht von Niederbayern unterm 24. Jänner l. Js. auf Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkannt.

Nachdem genannter Peter Staudinger flüchtig gegangen ist, ohne daß bisher sein Aufenthaltsort entdeckt werden konnte, so wird in Gemäßheit des von demselben Gerichtshofe erlassenen Beschlusses auf Einleitung des Ungehorsams-Verfahrens und der Ediktalladung

„Peter Staudinger hiemit öffentlich aufgefordert, binnen drei Monaten beim k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing, als dem Sitze des Schwurgerichtshofes zu erscheinen, und sich wegen der ihn angeschuldigten strafbaren Handlungen zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn als einen Ungehorsamen dem Gesetze gemäß verfahren, und die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde."

Straubing, den 18. März 1854.

Der
Präsident des Schwurgerichtshofes von Niederbayern,
St. G. R.
Gareis.

162.

(Grundrentenüberweisung des Rentamtoberschreibers Georg Binder von Simbach betr.)

Der Rentamtoberschreiber Georg Binder von hier hat weitere im Rentamtsbezirke Simbach gelegene Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, wofür sich eine Uebernahmssumme von 2218 fl. 32 kr. 2 hl. entziffert, welche demnächst in Ablösungs-Schuldbriefen und Baarzuschüßen hier eintreffen wird.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden nun alle jene Cultusstiftungen, welche auf den überwiesenen Renten die Baukonkurrenzpflicht beanspruchen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche um so sicherer binnen vier Wochen a dato hierorts geltend zu machen, als außerdessen keine Rücksicht hierauf genommen und das Uebernahmskapital dem Eigenthümer behändigt werden würde.

Den 20. März 1854.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Boithenberg, Landrichter.

163.

Johann Nagl, lediger Webierssohn von Ulbering und Franziska Lenger, ledige Schmidtochter von dort, Letztere mit ihrem unehelichen Kinde Franziska, geb. am 21. Februar 1853, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben Forderungen zu machen, hat sie term. 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 21. März 1854.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Boithenberg, Landrichter.

164.

(Reparatur an der Laaberbrücke bei Gisseltshausen nebst Rottenburg betr.)

Montag den 3. April l. Js. beginnt die Abtragung und Reparatur der Brücke über die große Laaber bei Gisseltshausen, so daß von diesem Tage an bis zum 6. Mai l. Js. die Passage auf der Landshuter Kelheimer Distriktsstraße von Pattendorf bis Gisseltshausen gesperrt ist und die Fuhrwerke nach Rottenburg und von da nach Pattendorf über die sogenannte Spitalbrücke bei Pattendorf fahren müssen. Da aber letztere Brücke etwas schwach ist, so wird zur Vermeidung aller Unglücksfälle verfügt, daß über diese Brücke nur Fuhrwerke passiren dürfen, welche incl. des Wagens selbst keine größere Last als von 18 Zentner haben. Schwere Fuhrwerke haben bei Uebertretung dieses Verbotes nicht nur eine Strafe von 10 Reichsthalern für die Besitzer derselben, sondern, wenn durch dieselbe irgend eine Beschädigung fraglicher Brücke verursacht werden würde, auch die Verurtheilung in die Kosten des dadurch erzeugten Schadens zu gewärtigen.

Den 22. März 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Mittwoch den 29. März **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

165

(Härtl gegen Hauser wegen Forderung betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Haus Nro. 135 in der Michaelsgasse dahier sammt radizirter Taferngerechtsame gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes und der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 8. Mai l. Js. Vorm. 11 Uhr

im dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nro. IV. anberaumt.

Das Haus ist 3 Stockwerk hoch, ganz gemauert und mit Scharschindl eingedeckt, hat 3 Keller und einen kleinen Hofraum; dasselbe hat einen Schätzungswerth von 7500 fl. — die radizirte Taferngerechtigkeit aber von 2500 fl. —

Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben können aus den hierorts zur Einsicht aufliegenden Akten ersehen werden. —

Die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Am 20. März 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

166.

(Untersuchung gegen Joseph Gerstl und Pfefferkorn Joseph wegen Raubes und Diebstahles betr.)

In rubr. Untersuchung befinden sich nachbezeichnete Gegenstände bei Amt, deren Eigenthümer bisher unbekannt sind. Es werden nun alle jene, welche hierauf Eigenthumsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, entweder persönlich, oder auf Requisitionswege ihre Anmeldungen und Legitimationen binnen drei Monaten hieher zu machen, als sonst diese Gegenstände als herrenlos betrachtet, öffentlich versteigert, und der Erlös an das k. Rentamt ausgeantwortet werden würde.

1) ein rothpersener Weibsspenser,
2) ein Mannshemd,
3) ein Kopfpolster,
4) ein Betttuch,
5) ein Weibshemd,

6) eine lederne Hose,
7) ein roth und grün geblümter Weibsspenser mit braunem Grund,
8) vier weiße Unterbettzüchen,
9) eine Pistole mit Kugelkauf,
10) ein blautücherner Spenser,
11) drei Paar Stiefel,
12) fünf Röcke,
13) eine Jagdtasche,
14) eine Tabaksdose von Birkenholz,
15) eine Pflugsäge,
16) ein Cigarren-Etui,
17) eine Scheere,
18) ein abgebrochenes Messer,
19) ein blaure Schurz.

Den 19. März 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

167.

(Luger Johann gegen Luger Joseph wegen Austrags betr.)

In Folge Gerichtsbeschlußes vom 29. Dez. 1853 ist auf Antrag eines Gläubigers das Häuslanwesen der Häuslerseheleute Joseph und Maria Luger von Neureut dem öffentlichen Verkaufe im Zwangswege unterzustellen und ist hiezu auf

Mittwoch den 19. April l. Js., Vormittags 10—12 Uhr,

in loco Neureut Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht aus dem einstöckig gemauerten und mit Schindeln eingedeckten Wohnhaus, aus der in gleicher Weise gebauten Stallung und aus dem vom Holze aufgeführten und theils mit Schindeln, theils mit Stroh eingedeckten Stadl; sämmtliche Gebäude in ziemlich schadhaften baulichen Zustand im Schätzungswerth zu . . . . . 300 fl. — kr.

2) aus dem Haus- und Baumgarten mit Backofen pr. 1 Tagw. 55 Dez. im Werth zu 170 fl. 30 kr.

3) aus dem Gürtenacker zu 3 Tagw. 16 Dez. im Werthe zu . . . . 237 fl. — kr.

Die nähern Kaufsbedingungen und Belastungsverhältnisse werden am Steigerungstermine bekannt gegeben.

Am 18. März 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

168.

Joseph und Rosalia Hausböck, Schuhmachers-Eheleute von Röhrnbach, wollen mit ihrem ¾ jährigen Kinde Rosalia nach Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche gegen diese Familie Forderungs-Ansprüche geltend machen wollen, haben dieselben hieramts innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen.

Den 24. März 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

169.

Wird hiemit zur ersten öffentlichen Versteigerung des Anwesens des Wolfgang Landes, Metzgers zu Amselfing, Tagsfahrt auf 1. Mai 1854 Nachm. 1—2 Uhr im Wirthshause zu Amselfing angesetzt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beisatz eingeladen, daß

a) dasselbe mit Einschluß der realen Metzgergerechtsame am 20. Febr. l. Js. auf 2260 fl. gerichtlich geschätzt wurde;
b) dasselbe einen Flächenraum von 7 Tagw. 58 Dez.

habe, wovon 2 Tagw. 95 Dez. erbrechtsweise grundbar und 4 Tagw. 63 Dez. eigen sind;

c) der Zuschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. von 1822 und §. 97 der Nov. von 1837 erfolge, endlich

d) jeder Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen habe;

e) Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 11. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

170.

Wird hiemit zur ersten Versteigerung des Gütler-Anwesens der Andrä und Maria Blaim'schen Eheleute zu Salbersdorf d. Ger. Termin auf

Montag den 8. Mai l. Js.

Nachmittags von 12—1 Uhr

im Bräuhause zu Leiblfing angesetzt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatz hievon verständigt, daß

1) das Gesammtanwesen aus 14 Tagw. 2 Dez. Gründen bestehe, eigen sey und bei der gerichtlichen Schätzung vom 6. März 1854 auf 2746 fl. gewerthet wurde;
2) daß sich Kaufsliebhaber über Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse genügend auszuweisen haben;
3) daß der Zuschlag nach §. 97 und 98 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen werde,
4) daß sonstige Verhältnisse aus den Akten bei Gericht ersehen werden können.

Den 20. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

171.

(Grundrentenüberweisung der Filialkirchenstiftung Giffeltshausen betr.)

Von der Filialkirchenstiftung Giffeltshausen wurden die sämmtlichen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und sind die Ablösungs-Kapitalien bereits dahier gerichtlich deponirt.

Da auf den darunter befindlichen Zehentrenten Realansprüche, insbesondere nach dem Generalmandate vom 4. Oktober 1770 Bauverbindlichkeiten haften können, und da gemäß Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksicht darauf, die Ablösungskapitalien an die betreffende Kirchenverwaltung hinaus gegeben würden.

Den 14. März 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

172.

Nachbenannte Individuen:

1) Erhard Aigner, Maurer von Rimbach,
2) Joseph Hirnbauer, lediger Schuhmacher zu Rattenbach,
3) Peter Bergmaier, lediger Bauernknecht von Aicha,
4) Joseph Demel, lediger Bauerssohn von Peterskirchen d. G.,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen und Ansprüche an dieselben sind am

Freitag den 7. April l. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Den 27. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

173.

Alois und Elisabetha Dötterbeck, Kramersehelente von Taufkirchen, sind gesonnen, sich nach Amerika zu begeben.

Allenfallsige Ansprüche sind gegen dieselben bis zum 20. April h. Js. beim hiesigen Gerichte um so gewisser anzumelden, als später Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Am 20. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

174.

(Auswanderungsgesuch der Mathä und Anna Maria Pfügl, Taglöhnersehelente zu Arnstorf betr.)

Die in rubro genannten Eheleute sind gesonnen, nach Amerika sich zu begeben.

Allenfallsige Forderungen gegen dieselben sind bis zum 15. April l. Jrs. beim hiesigen Gerichte um so gewisser geltend zu machen, als spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Eggenfelden den 22. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

175.

(Krämmer Steingruber'ſche Schuldensache von Winklsoß betr.)

Im Zwangswege werden den vormaligen Krämmersehelenten Max und Franziska Steingruber zu Winklsoß nun zu Neufahren nachbezeichnete zwei Grundstücke, als

1) der Kreuzlohleitenacker C.-Nro. 1124 per 3 Tagw. 42 Dezim., und
2) der Welschbergleitenacker C.-Nro. 1324½ per 1 Tagw. 32 Dez.,

geschätzt auf 325 fl. — dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 unterstellt und hiezu Termin auf

den 19. April l. Js., Vormittags von 9 — 11 Uhr,

im Wirthshause zu Neufahren anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber geladen werden.

Dem Gerichte Unbekannte haben sich mit gerichtlichen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Auf diesen zwei Grundstücken früher erbrechtsbar zur Gutsherrschaft von Neufahren lasten jährlich — fl. 37 kr. 1 dl. Stift, — fl. 13 kr. 2 dl. *reluirtes* Getreidfuhrenscharwerkgeld, Gilt 2 Metzen Korn und 3 Metzen Haber.

Am 20. März 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Sonnabend den 1. April **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

176.

(Untersuchung gegen Joseph Gerstl und Pfefferkorn Joseph wegen Raubes und Diebstahles betr.)

In rubr. Untersuchung befinden sich nachbezeichnete Gegenstände bei Amt, deren Eigenthümer bisher unbekannt sind. Es werden nun alle jene, welche hierauf Eigenthumsansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, entweder persönlich, oder auf Requisitionswege ihre Anmeldungen und Legitimationen binnen drei Monaten hieher zu machen, als sonst diese Gegenstände als herrenlos betrachtet, öffentlich versteigert, und der Erlös an das k. Rentamt ausgeantwortet werden würde.

1) ein rothpersener Weibsspenser,
2) ein Mannshemd,
3) ein Kopfpolster,
4) ein Betttuch,
5) ein Weibshemd,
6) eine lederne Hose,
7) ein roth und grün geblümter Weibsspenser mit braunem Grund,
8) vier weiße Unterbettziechen,
9) eine Pistole mit Kugellauf,
10) ein blautüchener Spenser,
11) drei Paar Stiefel,
12) fünf Röcke,
13) eine Jagdtasche,
14) eine Tabaksdose von Birkenholz,
15) eine Pflugsäge,
16) ein Cigarren-Etui,
17) eine Scheere,
18) ein abgebrochenes Messer,
19) ein blauer Schurz.

Den 19. März 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

177.

(Auswanderung nach Amerika betr.)

Nachstehende Personen haben vor, nach Amerika auszuwandern:

1) Franz Xaver Thoma, Söldner von Miltach mit seiner Ehefrau und 4 Kindern,
2) Anna Maria Eisenschink, Söldnerswittwe von Miltach mit 2 Töchtern,
3) Franz Xaver Wanninger, Söldner von Stachesried mit seiner Ehefrau und 3 Kindern,

4) Joseph Preu, lediger Häuslerssohn von Stachesried,
5) Anna Maria Breu, led. Bauerstochter v. d.,
6) Katharina Traurig, led. v. d.,
7) Franziska Leonhard, led. v. d.,
8) Anton Leonhard, led. v. d.,
9) Anna Maria Bartl, led. v. d.,
10) Michael Bartl, led. v. d.,
11) und 12) Joseph und Stephan Daschner, Bauerssöhne von Roßberg,
13) und 14) Joseph und Franz Hacker, led. Häuslerssöhne von Chamerau,
15) 16) und 17) Joh. Bapt., Andrä und Georg Bergbauer, ledige Häuslerssöhne von Miltach,
18) und 19) Magdalena und Anna Heigl, ledige Bauerstöchter von Oberndorf,
20) Barbara Haril, led. von Stachesried,
21) Barbara Engelhard, led. von Thenried,
22) Joseph Späth, led. von Ritzenried,
23) Christian Fischer, Bürgerssohn von Neukirchen,
24) Joseph Bauer, led. von Rumpelmühle,
25) Georg Pfeiffer, led. von Chamerau,
26) Wolfgang Münch, Krämer von Schachten nebst seiner Ehefrau und 4 Kindern,
27) Paul Pongratz, Inwohner von Schachten mit seinem Eheweib,
28) Katharina Hirmer, ledige Häuslerstochter von Chamerau,
29) Joseph Mühlbauer, Bauerssohn von Großaign,
30) Joseph Hofmann, Bürgerssohn von Neukirchen,
31) Wolfgang Becher, Tischlergeselle v. d.,
32) Georg Aschenbrenner, Müllerssohn v. d.,
33) Joseph Schädlbauer, Bauerssohn von Höhenried,
34) 35) und 36) Barbara, Theres und Georg Ler, Söldnerskinder von Miltach,
37) Katharina Thoma, led. von Miltach,
38) Jakob Brey, led. Bauerssohn von Sengenbühl,

39) Anton Niederer, Bürgerssohn von Neukirchen,
40) Joseph Rötzer, Färberssohn v. d.

Allenfallsige Anforderungen an dieselben oder resp. deren Familien sind bis längstens 15. April l. Jrs. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Den 26. März 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

178.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Mühlhausen betr.)

Zufolge hoher Regierungs-Entschließung vom 2./8. laufenden Monats und unter Vorbehalt der Genehmigung dieser hohen Stelle hat man zur öffentlichen Verakkordirung der Baureparaturen an den Pfarrgebäuden zu Mühlhausen an den Wenigstnehmenden auf

Dienstag den 11. künftigen Monat April
Vormittags 9—12 Uhr

am Sitze des unterfertigten Gerichts anberaumt. —

Der von der k. Regierung genehmigte Kostenvoranschlag der einzelnen Arbeiten incl. der Hand- und Spanndienste besteht:

1) für Maurerarbeiten in . .	431 fl.	12 kr.
2) „ Zimmermannsarbeiten in	529 fl.	49 kr.
3) „ Schreinerarbeiten in .	214 fl.	24 kr.
4) „ Schlosserarbeiten in . .	62 fl.	15 kr.
5) „ Glaserarbeiten in . .	26 fl.	32 kr.
6) „ Hafnerarbeiten in . .	89 fl.	— kr.
in Summa	1353 fl.	12 kr.

Die fraglichen Arbeiten werden nur innerhalb der verordnungsmässigen und gesetzlichen Befugniße der verschiedenen Gewerbe und nach den einzelnen Gewerbsarten in Akkord gegeben, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Versteigerung nur solche gehörig befähigte Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich concef-

Digitized by Google

sionirt und die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande sind, zu welchem Behufe sich allenfalls dem Gerichte unbekannte Steigerer durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Baufallschätzungsprotokoll, Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft liegen in hiesiger Amtskanzlei zur Einsicht bereit und wird sich im Uebrigen nach der allerhöchsten Instruktion über Verakkordirung öffentlicher Bauten vom 29. April 1853 gehalten, wobei schlüßlich noch bemerkt wird, daß die Betheiligten zwar gleichfalls als Akkordanten zugelassen werden, sich aber ebenfalls genau an die Baubedingnisse zu halten und die Baureparaturen durch hinlänglich qualifizirte Gewerbsleute vollkommen meisterhaft zu werden haben.

Den 20. März 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

179.

(Auswanderungsgesuch des Franz Birkeneder von Oed betr.)

Franz Birkeneder, Inwohner von Oed, ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer allenfallsige Ansprüche an selben zu machen hat, hat solche binnen 14 Tagen a die inser. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzubringen.

Den 29. März 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

180.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Müllerseheleute Joseph und Franziska Weber von Renzling dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen, halb gemauerten und halb gezimmerten Wohnhaus mit Legschindeldach und darangebauter Mühle mit einem Mehl- und Breingang, Stadl, Stallung, Wagen- und Streuschupfe, dann Hofraum mit laufenden Brunnen und Backofen, gewerthet auf 1725 fl. — 5 Tagw. 42 Dez. Aecker von 6. bis 10. Bon.-Cl., geschätzt auf 557 fl. — 4 Tagw. 51 Dez. Wiesen von 5. bis 24. Bon.-Cl., geschätzt auf 899 fl. — 12 Tagw. 17 Dez. Holzgrund von 2 bis $2\frac{1}{2}$ Bon.-Cl., geschätzt auf 360 fl. — dann radizirter Mühlgerechtsame, geschätzt auf 1500 fl. —

Darauf haften folgende Lasten:

a) von dem Mühlgute Hs.-Nr. 5: einfache Rustikalsteuer 1 fl. $33\frac{2}{100}$ kr.;
einfache Haussteuer — fl. 9 kr.;
jährliche Gewerbssteuer 5 fl. — kr.;
jährliche Einkommensteuer — fl. 24 kr.;
jährlicher Gefällsbodenzins 1 fl. 40 kr. 4 hl.;
ehemals zur Pfarrkirche Grattersdorf: jährliche Geldgilt — fl. 6 kr.;
an den Pfarrmeßner von dort: jährlich einen Laib Brod;

b) von den freieigenen Gemeindbetheilen: einfache Rustikalsteuer — fl. $4\frac{32}{100}$ kr.;

c) von dem zum Staate zinsbaren äußeren Point-Acker mit Edern Pl.-Nr. 1574ᵃ und 1574ᵇ; einfache Rustikalsteuer — fl. $16\frac{80}{100}$ kr.;
Gefällsbodenzins — fl. 8 kr. 6 hl.;
ehemals an fixirten Groß- und Kleinzehent zur Pfarrei Schwannenkirchen 1 fl. 30 kr.;

d) von dem zum Staate zinsbaren Ausbrüchen aus dem Würfelhofe in Winsing: einfache Rustikal-Steuer — fl. $37\frac{44}{100}$ kr.;
jährlicher Handlohnsbodenzins — fl. 28 kr. 4 hl.;
ehemals an fixirten Flachszehent zur Pfarrei Grattersdorf im Gelde — fl. 6 kr.

Nebst den vorbemerkten Abgaben kommen auch

noch die angeordneten Steuerbeischläge und Kreisumlagen zu entrichten.

Die Schätzung und was sonst über die Verkaufs-Objekte amtlich bekannt ist, kann inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Tagsfahrt zur Versteigerung ist auf
Samstag den 20. Mai d. Jrs., Vormittags
10 — 12 Uhr,
im Wirthshause zu Roggesing bestimmt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837.

Hiezu werden zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte, oder gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, bei der Tagsfahrt sich sofort über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Den 22. März 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Mittwoch den 5. April 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

181

(Auswanderung nach Amerika betr.)

Alle diejenigen, welche

1) an die Güllerseheleute Andreas und Anna Lackermann von Fichtheim, und
2) an dem Ansiedlerssohn Georg Urmann von Heimhart,

die nach Nordamerika auszuwandern gesonnen sind, Ansprüche zu machen haben, werden aufgefodert, solche am

Mittwoch den 26. April 1854

früh 9 Uhr dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend zu machen.

Landau am 29. März 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

182.

(Auswanderung der Walburga Schönmann nach Amerika betr.)

Walburga Schönmann, ledige Söldnerstochter von Neuhofen, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch an dieselbe geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieß bis längstens 10. April h. Js. zu thun, widrigenfalls keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Den 24. März 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

183.

(Den vermißten Anton Finsterwald von Jägerndorf betr.)

Nachdem innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung vom 5. Septbr. v. Js. erstreckten dreimonatlichen Frist, weder Anton Finsterwald, Schmidssohn von Jägerndorf, Nachricht von sich gegeben, noch auch eine allenfallsige Descendenz sich gemeldet, und Anspruch auf seinen Nachlaß erhoben hat, so wird Anton Finsterwald für verschollen erklärt und dessen in 200 fl. bestehendes Vermögen an seine Verwandten gegen Caution hinausgegeben.

Den 20. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

184. Urkunden-Amortisations-Edikt.

(Die Amortisation zu Verlust gegangener Urkunden der Pfarrpfründe, Pfarrkirche und des Schul- und Meßnerdienstes zu Winzer betr.)

Mit der am 27. Oktober v. Js. aus dem Pfarrhofe zu Bergham-Winzer entwendeten Stiftungskasse sind auch die nachhin bezeichneten Stiftungs-Urkunden zu Verlust gegangen:

Nummer.	Namen des Ausstellers.	Namen der Stiftung, auf welche die Urkunde lautet.	Beschaffenheit der Forderung. Grundrenten-Entschädigung fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.	Nummer, unter dem die Urkunde ausgestellt ist	Betrag der Zinscoupons.
1	Kgl. bayr. Grundrenten-Ablösungs-Kassa.	Pfarrpfründe Bergham-Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Juni 1849.	47119/59726	mit Zinscoupons v. 1. Juni 1854 — 1. Juni 1867
2	dieselbe	dieselbe	1000 zu 4%	—	derselbe	47120/59727	derselbe
3 bis 32 incl.	dieselbe	dieselbe	a) 1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	von 93020/142424 bis 93119/142523 incl.	1. Februar 1854 — 1. Februar 1868
33	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	München 1. Sptb. 1849	46700/69017	1. Septbr. 1854 — 1. Septbr. 1867
34	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	derselbe	93521/142773	derselbe
35	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	93610/150477	1. April 1854 — 1. April 1867
36	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	93651/150278	derselbe
37	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	93651/150479	derselbe
38	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	93651/150170	derselbe
39	dieselbe	dieselbe	25 zu 4%	—	derselbe	47603/70720	derselbe
40	dieselbe	dieselbe	25 zu 4%	—	derselbe	93704/151740	derselbe
1	dieselbe	Pfarrkirche Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	21643/147157	vom 1. Febr. 1854 — 1. Februar 1868
2	dieselbe	dieselbe	1000 zu 4%	—	derselbe	21644/147105	derselbe
3	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	München 1. Sptb. 1849	20612/142179	v. 1. Septbr. 1854 — 1. Sptbr. 1867
4	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	21031/123082	v. 1. April 1854 — — 1. April 1867
5	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	21031/128077	derselbe
1	dieselbe	Schul- und Meßnerdienst in Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	90322/124922	v. 1. Febr. 1854 — 1. Februar 1868.
2	dieselbe	derselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	13444/123483	v. 1. April 1854 — 1. April 1867
3	dieselbe	derselbe	100 zu 4%	—	—	89564/123262	derselbe
4	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe
5	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe
6	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe

Digitized by Google

Nummer.	Namen des Ausstellers.	Namen der Stiftung, auf welche die Urkunde lautet.	Beschaffenheit der Forderung. Grundrenten-Entschädigung. fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.	Nummer, unter dem die Urkunde ausgestellt ist.	Betrag der Zinscoupons.
1	Kgl. b. Staatsschuldentilgungskommission.	Pfarrkirche Winzer	2000 zu 4%	—	Münch. 10. Aug. 1845	I 1292/4734	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1867
2	dieselbe	Frauenkapelle Au bei Winzer	700 zu 4%	—	detto	I 1270/4732	derselbe
3	dieselbe	dieselbe	500 zu 2%	—	detto	1704/1452	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1861.
4	dieselbe	Corpus Christi Bruderschaft in Winzer	100 zu 4%	—	detto	I 1294/4736	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1867.

Nummer.	Name des Ausstellers.	Name der Stiftung, auf welche die Urkunden ausgestellt sind.	Beschaffenheit der Foderung fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.
			Darlehen.		
1	Andrä Schmidbauer, Ausiedler von Schmirdorf	Pfarrkirche Winzer	52	30	K. Ldg. Vilshofen den 2. Jänner 1829.
2	Sebastian Weigl, Häusler in Winzer	detto	50	—	Vilshofen d. 15. Febr. 1833.
3	Gotthard Schrimpf, Häusler von Winzer	detto	100	—	Winzer d. 28. Juli 1785.
4	Ignatz Ranzinger, Häusler in Reckenberg	detto	75	—	Vilshofen d. 15. April 1827.
5	Martin Steingrübl, Häusler von Winzer	Aukapelle bei Winzer	100	—	Vilshofen d. 28. Febr. 1831.
6	Franz Renz, früher Mutz, in Winzer	Pfarrkirche Winzer	62	—	Winzer den 14. Dezb. 1770.
7	Adalbert Bauer, Gütler in Winzer	detto	30	—	Winzer den 14. Dezb. 1770.
8	Mich. u. Theres Wagner, Häusler in Flintsbach	detto	60	—	Vilshofen d. 14. Mai 1827.
9	Stephan Greulinger, Häusler in Pledl	detto	60	—	Vilshofen d. 11. März 1832.
10	Mathias Lechner, Häusler in Winzer	detto	50	—	Winzer den 1. Mai 1794.
11	Magdalena Weindinger, Häuslerin in Pledl	detto	50	—	Vilshofen d. 16. Nov. 1837.
12	Johann Haushofer, Häusler in Winzer	detto	200	—	Hengersberg d. 14. Nv. 1844
13	Anton Schall, Häusler in Winzer	detto	100	—	Vilshofen d. 11. Mai 1838.
14	Pfarrwiddum Bergham	detto	300	—	Hengersberg 20. Jän. 1841.
15	Lorenz Steinhofer, Gütler zu Winzer	detto	100	—	Hengersberg 6. Mai 1842.
16	Mathias Glashauser, Gütler zu Winzer	detto	300	—	Hengersberg 30. Spt. 1842.
17	Martin Tuschl, Gütler zu Winzer	detto	200	—	Hengersberg 16. Spt. 1844.
18	Andreas Rothhaft, Gütler zu Winzer	detto	300	—	Hengersberg 3. Jän. 1844.
19	Johann Eder, Gütler in Winzer	detto	100	—	Hengersberg 6. Nov. 1846.
20	Wenzeslaus Rimbeck, Gütler in Grafenhölzl	detto	50	—	Hengersberg 4. Febr. 1847.
21	Magdalena Scheibenzuber, Gütlerin in Winzer	detto	200	—	Hengersberg 28. Apr. 1848.
22	Joseph Rothhaft, Gütler in Loh	detto	175	—	Hengersberg 11. Mai 1848.
23	Joseph Kleffinger, Gütler in Winzer	detto	100	—	Hengersberg 20. Apr. 1849.
24	Johann Röckl, Häusler in Reckenberg	detto	100	—	Hengersberg 25. Juli 1852.
25	Michael Funk, Bauer von Oberauerbach	detto	125	—	Hengersberg 25. Apr. 1852.

Auf Antrag der betreffenden Stiftungen werden der oder die unbekannten Inhaber fraglicher Urkunden oder der Besitzer der einen oder andern Urkunde oder Coupons, welch letztere au porteur sind, aufge-

fordert, binnen längstens 6 Monaten a dato fragliche Urkunden vor dem unterfertigten Gerichte nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nebst Coupons und Talon für kraftlos erklärt werden würden.

Den 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

185.

(Die Evakuirung älterer Depositen betr.)

Das k. Landgericht Bogen erkennt in Sachen, die Evakuirung älterer Depositen betr. auf mündlich erstatteten Vortrag und nach kollegialer Berathung, daß

1) die in der hiesigen Amtskassa befindlichen noch ältern Depositen, nämlich
   a) ein Depositenschein der k. Staatsschuldentilgungskassa Passau vom 22. August 1828 Nr. 2570 über 18 fl. 20 kr. Streitskosten und Kaufschilling des Nagelschmids Kapfer in Schwarzach über am 19. April 1829 zurückbezahlte 1 fl. 23 kr. noch giltig für 16 fl. 57 kr. und
   b) ein detto der churfürstl. Hauptkasse München über 1 fl. 22 kr. von dem churfürstl. Rentamtskassenamte Straubing dahin gesendete Gelder dd. München 7. August 1798 Depos.-Buch Nr. 993 für Walburga Riederin zu Loham

   für kraftlos erklärt und als herrenloses Gut dem k. Staatsärar verrechnet werden,
2) daß letzteres die hierauf ergangenen Kosten zu tragen haben.

Gründe 2c. 2c.

Den 27. März 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

186.

Wird hiemit zur ersten öffentlichen Versteigerung des Anwesens des Benno Vogl, Schreinermeisters von Schambach, Tagsfahrt auf 2. Mai Nachmittags 12—1 Uhr im Wirthshause zu Schambach angesetzt und werden hiezu Kaufslustige mit dem Beisatze eingeladen, daß

1) dasselbe mit Einschluß der realen Schreinergerechtsame am 14. März l. Js. auf 1466 fl. gerichtlich geschätzt wurde,
2) daß dasselbe einen Flächenraum von 1 Tagw. 32 Dez.,
3) daß jeder Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen habe, und
4) daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. von 1822 und §. 97 und 98 der Proz. Nov. von 1837 erfolge und
5) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 28. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Sonnabend den 8. April **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

187

(Auswanderung des Martin Buchner nach Nordamerika betr.)

Martin Buchner, Bauerssohn und Schmidgeselle von Rampolistetten dß. Ger., will sich nach Nordamerika begeben.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen gegen denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 24. April l. Js. hierorts anzumelden.

Den 31. März 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

188.

(Debitwesen der Franz und Theres Obermaier'schen Tuchmachers-Eheleute von Landau betr.)

Nachdem sich die Franz und Theres Obermaier'schen Tuchmachers-Eheleute von hier gemäß Erklärung vom 21. Jänner h. Js. und beziehungsweise 8. dß. Mts. freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und in Uebereinstimmung mit den gerichtsbekannten Gläubigern um Ausschreibung der Ediktstage gebeten haben, so werden die gesetzlichen Ediktstage festgestellt, wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung

Donnerstag der 27. April l. Js.

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen

Samstag der 27. Mai l. Js.

III. Zur Vorbringung der Gegen- und Schlußerinnerungen

Dienstag der 27. Juni l. Js.

jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche gerichtsbekannte und alle noch unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen am Ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung von gegenständiger Concurs-Masse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas zur Masse Gehöriges zur Zeit noch in Handen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes, vorbehaltlich ihrer Rechte bei dießseitigem Gerichte zu übergeben.

Hiebei wird unter Hinweisung auf die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 §§. 32 und 33 bemerkt, daß der Aktivstand in dem Schätzungswerthe des Franz Obermaier'schen Anwesens pr. 520 fl. bestehe, und daß hierauf 900 fl. Hypothekschulden, dann ein lebenslänglicher Naturalaustrag für die Tuchmacherswittwe Elisabeth Obermaier in jährlichem Anschlage zu 62 fl. und die Unterschlufs- und sonstigen Ansprüche der Anna und Katharina Obermaier und des Johann Tilt in jährlichem Anschlage von 13 fl. lasten.

Sämmtliche Gläubiger werden beauftragt, binnen 14 Tagen von Zustellung dieser Bekanntmachung, oder längstens am Ersten Ediktstage bei Vermeidung von 3 Reichsthalern Strafe Insinuationsmandatare hierorts zu benennen.

Schlüßlich wird bekannt gegeben, daß das Franz Obermaier'sche Anwesen, bestehend:

1) in dem Wohnhaus, ganz von Holz erbaut und mit Schneidschindeln gedeckt, gewerthet auf 300 fl.,
2) dem Obstgarten am Hause Pl.-Nro. 467 ad 0,05 Dez. gerichtlich gewerthet auf 20 fl.,
3) dem realen Tuchmacherrecht, werth laut Schätzung 200 fl.,

Mittwoch den 26. Mai h. Js., Vormittags von 10—12 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokal öffentlich an den Meistbietenden versteigert wird.

Die nähern Eigenschaften des Anwesens können bis zum Versteigerungstage hierorts eingesehen werden.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 §§. 98—101.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihr Vermögen legal auszuweisen haben.

Landau am 28. März 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

189.

(Reparaturen an dem Schul- und Meßnerhause zu Inkofen betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 22. praes. 30. März l. Js. werden die Reparaturen am Schul- und Meßnerhause zu Inkofen künftigen

Montag den 24. April l. Js., Vormittags von Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr,

im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 veraffordirt und hiebei bemerkt, daß

1)	für Mauerarbeit	682 fl.	30 kr.
2)	„ Zimmerarbeit	357 fl.	18 kr.
3)	„ Schreiner	57 fl.	— kr.
4)	„ Schlosser	27 fl.	30 kr.
5)	„ Glaser	19 fl.	30 kr.
6)	„ Hafner	42 fl.	— kr.
7)	„ Maler	50 fl.	— kr.
	in Summa	1235 fl.	48 kr.

veranschlagt sind, dann daß außer der Schulgemeinde nur solche Gewerbstreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich concessionirt und die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande sind, die Schulgemeinde aber an der Versteigerung nur unter der Bedingung sich betheiligen darf, daß, wenn sie in dem einen oder andern Wenigstnehmender bleibt, die deßfallsige Arbeit nur unter der haftbaren Leitung und Aufsicht eines bekannt zu gebenden tüchtigen Werkmeisters geliefert werden dürfe.

Die Pläne und Kostenvoranschläge können mit dem Bedingnißhefte in der Zwischenzeit und dem Versteigerungstermine von 8 bis 9 Uhr im Amtslokale eingesehen werden.

Den 31. März 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Digitized by Google

190.

(Verlassenschaft des Mathias Schreiner von Waltendorf, gewesenen Dienstknechtes zu Mönichshöfen betr.)

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche auf die fragliche Verlassenschaft des am 25. Mai 1853 zu Mönichshöfen verstorbenen Mathias Schreiner geltend machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts anzumelden und geltend zu machen, ausserdem bei Vertheilung des Rücklasses keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Den 21. März 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

191.

Die Strasser'schen Krämerseheleute zu Niederalteich haben sich insolvent erklärt, und auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger Behufs eines gütlichen Arrangements angetragen.

Hiezu hat man Tagsfahrt auf

Samstag den 13. Mai d. Js.

Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und werden sämmtliche, auch allenfalls noch unbekannte Gläubiger derselben hiermit öffentlich unter den Anhang anher vorgeladen, daß von den Ausbleibenden angenommen wird, daß sie sich den Beschlüßen der Mehrzahl der Erschienenen anschliessen.

Den 24. März 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

192.

(Curatelaufhebung betr.)

Die über Franz Hörndl, Bauerssohn von Lengsham verhängte Curatelbestellung sammt ihren Folgen wurde nach Collegialbeschluß vom Heutigen wieder aufgehoben, und demselben die selbstständige Verwaltung und Verfügung über sein Vermögen s. a. überlassen.

Den 31. März 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

193.

(Schuldenwesen der Sebastian und Barbara Peißl'schen Tuchmacherseheleute von Landau betr.)

Die Sebastian und Barbara Peißl'schen Tuchmacherseheleute von Landau haben sich insolvent erklärt, und wurde zur summarischen Schuldenliquidation und Bildung eines allenfallsigen Arrangements Tagsfahrt

auf Donnerstag den 11. Mai h. Js.

anberaumt.

Sämmtliche, dem Gerichte zur Zeit unbekannte Gläubiger werden hiebei aufgefordert, an diesem Termine bei Vermeidung der Annahme, daß sie sich der Mehrzahl anschließen, zu erscheinen.

Den 27. März 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

194.

(Eigenschien c. Haumüller pct. deb.)

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Brandmetzgers Georg Haumüller in Kelheim dem Verkaufe unterstellt, und wird Tagsfahrt zur Versteigerung auf

Dienstag den 25. April h. Js. früh 10 Uhr

in hiesiger Kanzlei anberaumt und Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögens-Zeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle erfolge.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stall und Hofraum, in mittelmäßig baulichem Zustande

Pl.-Nr. 64 zu 0,3 Dez., umfaßt den Einwald Theil Pl.-Nr. 364 zu 5 Tagw. 43 Dez. in 2⅓ Bonitätsklasse und ist gewerthet auf 1375 fl.

Die nähern Bedingungen sind bei den dießgerichtlichen Akten einzusehen.

Kelheim am 24. März 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

195.

Der ledige Söldnerssohn Sebastian Schiederer von Weiling will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen ihn sind binnen 10 Tagen bei Meidung der Nichtbeachtung hierorts anzumelden.

Am 27. März 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

196.

(Holzverkauf betr.)

Donnerstag den 27. April 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden königl. Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterzeichnete königl. Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht: —

450 Eichenstücke von 6 — 10 Schuh Länge und 6 — 12 Zoll Durchmesser,

500 Ulmenstücke von verschiedener Länge und 8 bis 15 Zoll Durchmesser,

60 Linden von verschiedener Länge und Duchmesser.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den kgl. Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Der Verkauf wird im Auer'schen Wirthshause zu Niederalteich unter den vorschriftmässigen Bedingungen vorgenommen, und beginnt am obigen Tage Morgens 9 Uhr.

Am 30. März 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.

Martin, k. Forstmeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Mittwoch den 12. April 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

197

Der Häusler Johann Blöchl (Lenzhanesl) von Herzogsreut hat sich der Kuratel unterworfen und wurde für denselben als Kurator der Häusler Johann Vogl von dort aufgestellt.

Dieß wird hiemit mit dem Anhange bekannt gemacht, daß Johann Blöchl ohne Zustimmung seines Curators keine Rechtsverbindlichkeiten einziehen kann.

Den 4. April 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

198.

Allenfallsige Forderungen an die Nachbenannten sind binnen 3 Wochen a dato hierorts anzumelden, ausserdem sie bei Bescheidung der Auswanderungsgesuche nach Nordamerika unberücksichtigt blieben:

1) an Michael Liebl, Inwohnerssohn von Waltendorf,
2) an Joh. Ev. Stigler, Ansiedlerssohn von Bruch,
3) „ Rupert Ebenhofer, Ansiedlerssohn von Rauberrain,
4) an Franz Schrettenbräuer, Ansiedlerssohn von Moos,
5) an Wolfgang Pielmaier, Häuslerssohn von Wolfstein,
6) an Katharina Karmann, Steinmetztochter von Offenberg,
7) an Theres Stigler, Inwohnerstochter von Rauberrain,
8) an Anna Stigler, Ansiedlerstochter von Rauberrain,
9) an Magdalena Kerschl, Häuslerstochter von Kohlstadt.

Den 5. April 1854.

Königliches Landgericht Bogen:

Ehrlich, Landrichter.

199.

(Zainkl c. Kimminger pct. deb.)

Zufolge Gerichtsbeschlußes vom Heutigen ist auf Antrag eines Gläubigers das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Kimminger von Kapsham dem öffentlichen Verkaufe im Zwangswege unterzustellen und wird hiezu auf

Samstag den 6. Mai Vorm. 10 — 12 Uhr

im Oetzingerschen Wirthshaus zu Kellberg Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmung des §. 98 — 101 der Proz. Nov. vom 17. November 1837 er-

folgt, und daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht

1) aus dem einstöckigen massiv gebauten Wohnhaus und Stalle nebst den gezimmerten Stadel unter einer gemeinsamen Legschindelbachung und dem in gleicher Weise gebauten Backofen im Schätzungswerthe zu . . . . . . 800 fl. — kr.
2) aus dem Gras- und Baumgarten mit Pumpbrunnen zu . . . . 249 fl. — kr.
3) aus 3,31 Tagw. Ackergrund zu 312 fl. 18 kr.
4) aus 1,72 Tagw. Wiesgrund zu 88 fl. — kr.
5) aus 37 Dezim. Holzgrund zu 11 fl. 6 kr.

in Summa 1460 fl. 24 kr.

Die nähern Kaufsbedingungen und Belastungs-Verhältnisse werden am Steigerungstermin bekannt gegeben.

Den 1. April 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

200.

(Verlassenschaft der Anna Brunner, Bäuerin von Heidersberg betr.)

Rubrikatin ist am 23. November 1853 zu Straubing, wo sie sich vorübergehend aufhielt, ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben.

Wer nur immer an den Rücklaß derselben Erbs- oder sonstige Ansprüche geltend machen will, wird aufgefordert, diese innerhalb 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksicht auf dieselben in der Auseinandersetzung der Verlassenschaft fortgeschritten werden würde.

Den 27. März 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

201.

Jakob und Franziska Feldmeier, Güllersehelente von Schwimbach, sind Willens, mit ihren 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselben sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hier anzumelden.

Am 1. April 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

202.

(Auswanderung des Bartimä Huber nach Nordamerika betr.)

Bartimä Huber, Söldnerssohn und Mühlgeselle von Veglsang b. G., beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen gegen denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 24. April l. Irs. hierorts anzumelden.

Den 31. März 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

203.

(Auswanderung der Anton und Elisabetha Stieglbauer'schen Eheleute nach Nordamerika betr.)

Anton und Elisabetha Stieglbauer, Gütlerseheleute von Pading, beabsichtigen mit ihren 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen gegen dieselben sind bis zum 30. April. l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Den 6. Februar 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

204.

(Herrmann Weinz gegen Max de Cillia wegen Hypothekkapitals.)

Da der Steigerer der nachbezeichneten, dem ehemaligen Wagmeister Max de Cillia in Straubing gehörigen Objekte die bei der zweiten Versteigerung gebotenen Kaufschillinge innerhalb vorgesteckter Frist nicht gezahlt hat, so wird auf Antrag eines Hypothekgläubigers eine weitere Versteigerungstagsfahrt auf Wag und Gefahr des ersten Steigerers

auf Donnerstag den 8. Juni l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Kommissionszimmer des Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Vogt im Rimuer-Schöz'schen Hause zu Straubing anberaumt und werden hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingnisse am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden, daß der Verkauf und Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schäzungswerth nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und den §§. 98—101 des Prozeß-Ges. vom 17. November 1837 erfolgt und daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die Subhastations-Objekte sind:

1) das auf Plan-Nr. 2130½ zu 0 Tagw. 09 Dez. erbaute zweistöckige steinerne mit Taschen gedeckte Wohnhaus Nr. 703cc zu Straubing nebst Brunnen, Hofraum und Gemüsgarten, ehevor Aiterhoferstraßacker-Plan Nr. 2131 zu 0 Tagw. 76 Dezimal, gerichtlich geschäzt auf 2900 fl.;
2) zwei Aecker, nämlich die Kreuzbreite, Plan-Nr. 2312b zu 1 Tagw. 29 Dez., und der Mittersteinacker Plan-Nr. 2356 zu 3 Tagw. 30 Dez., zusammen auf 800 fl. geschäzt.

Die genauere Beschreibung dieser Objekte sowie die darauf haftenden Lasten und Abgaben können aus den dahier zur Einsicht offen liegenden Akten insbesondere dem Schäzungsprotokolle, dem Steuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszuge ersehen werden.

Straubing, den 3. April 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor

Gebrath.

v. Langenmantel.

205

(Den Verkauf von Landwehr-Musketen betr.)

Für das hiesige Landwehr-Bataillon werden noch brauchbare Musketen österreichischer Art mit gegossener Messing-Garnitur und mit mindestens 40 Zoll rheinisch langen Läufen und 18 Zoll rheinisch langen Bajonetten angekauft.

Die Besitzer solcher verkäuflicher Gewehre wollen sich an Herrn Landwehr-Hauptmann Joseph Knoll (Hs.-Nr. 121 auf dem Ludwigsplatze) wenden.

Straubing den 9. April 1854.

K. Landwehr-Bataillons-Commando Straubing.

Leeb, Major.

206.

(Holzverkauf betr.)

Donnerstag den 27. April 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden königl. Forstdistrikte **Gundelau** gehauene Hölzer durch das unterzeichnete königl. Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht: —

450 Eichenstücke von 6 — 10 Schuh Länge und 6 — 12 Zoll Durchmesser,

500 Ulmenstücke von verschiedener Länge und 8 bis 15 Zoll Durchmesser,

60 Linden von verschiedener Länge und Duchmesser.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu ge-

Digitized by Google

ziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den kgl. Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Der Verkauf wird im Auer'schen Wirthshause zu Niederalteich unter den vorschriftmässigen Bedingungen vorgenommen, und beginnt am obigen Tage Morgens 9 Uhr.

Am 30. März 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.

Martin, k. Forstmeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Sonnabend den 15. April 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

207

(Auswanderungsgesuch der Häuslerseheleute Joseph und Helena Harrecker betr.)

Joseph und Helena Harrecker, Häuslerseheleute von Gundhöring, beabsichtigen mit ihrem ehelichem Kinde Sophie und ihrem Pflegkind Georg Schönhammer, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen diese sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtbeachtung hierorts geltend zu machen.

Am 1. April 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

208.

(Loh, Kirchenverwaltung gegen Rupert Rudolph, Häusler von Metten, wegen Zinsrückständen betr.)

In Folge Antrages der Kirchenverwaltung Loh vom 21./28. März l. Js. wird das den Rupert und Theresia Rudolph'schen Häuslerseheleuten zu Metten gehörige Anwesen, bestehend:

1) in dem Wohnhause Nro. 62 zu Metten mit Stallung unter einem Dache zu 0,03 Dez.,
2) dem ehemaligen Klosterökonomie-Hofraume zu 0,10 Dez.;
3) dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, mit dem Nutzungsrechte des auf dem Gemeindegrunde Pl.-Nr. 108½ angelegten Wurzgärtchen;
4) der Wiese beim Wasserfalle zu 1 Tgw. 39 Dez., im Ganzen unterm 1. Februar l. Js. gerichtlich auf 1235 fl. geschätzt;

Samstag den 3. Juni l. Js.,

Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr, im Wirthshause zu Metten durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß selbe nach Vorschrift des §. 98. u. f. f. der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 vor sich gehen werde.

Die Bekanntgabe der Kaufsbedingungen wird am Versteigerungstermine geschehen, inzwischen kann das

Schätzungs-Protokoll in der Gerichts-Kanzlei eingesehen werden.

Den 31. März 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Krieger, Landrichter.

209.

Im gerichtlichen Zwangswege werden nachstehende dem Joseph Erber und Joseph Jordan zu Windorf gehörige Holzgründe bei Fürstenstein:

1) Bannholzbuckl . . .	15 Tagw.	84 Dez.,
2) Hintern Bannholztheil pr. 26	"	— "
3) Schlag an der Gateretwiese pr. 3	"	12 "
4) Obern Theil am Bannholz zu 7	"	15 "

sämmtliche Holztheile fast ganz abgetrieben und nur wenig schlagbares Holz enthaltend und auf 1146 fl. 24 kr. am 24. vor. Mts. gerichtlich geschätzt, am

Donnerstag den 18. Mai l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Fürstenstein zum erstenmale durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nicht unter dem Schätzungswerthe und mit Hinsicht auf §. 64 des Hypothekgesetzes erfolge.

Ueber Zahlungsfähigkeit muß sich legal nachgewiesen werden.

Den 5. April 1854.

Königliches Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

210.

Maria Bader, ledige Taglöhnerstochter von Pöding d. G., beabsichtiget mit ihren 2 ausserehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Den 8. April 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

211.

(Auswanderung des Franz Trost von Inkofen betr.)

Franz Trost, Söldnerssohn von Inkofen dieß Gerichts, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer glaubt, gegen denselben einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können, wird aufgefordert, dieß längstens bis zum 27. ds. Mts. zu thun, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und die Auswanderungspapiere an denselben ausgeantwortet werden würden.

Den 7. April 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

212.

(Holzverkauf betr.)

Donnerstag den 27. April 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden königl. Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterzeichnete königl. Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht: —

450 Eichenstücke von 6 — 10 Schuh Länge und 6 — 12 Zoll Durchmesser,
500 Ulmenstücke von verschiedener Länge und 8 bis 15 Zoll Durchmesser,
60 Linden von verschiedener Länge und Durchmesser.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den kgl. Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Der Verkauf wird im Auer'schen Wirthshause zu Niederalteich unter den vorschriftmässigen Bedingungen vorgenommen, und beginnt am obigen Tage Morgens 9 Uhr.

Am 30. März 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.
Martin, k. Forstmeister.

Berichtigung.

In der Beilage Nr 29 vom 12. April 1854 S. 161. §. 205. Zeile 9 von oben, ist anstatt „den Verkauf von Landwehr-Musketen" zu lesen: „Ankauf von Landwehr-Musketen" betr.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Mittwoch den 19. April **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

213

(Verlassenschaft der Franziska Brank, ledige Bauerstochter vom Katzenbergergute, Gemeinde Langeneck, betr.)

Am 11. Juli 1853 verstarb in der Gemeinde Langeneck auf dem Katzenbergergute Franziska Brank ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung.

Die Ausmittlung der Intestaterben der Verlebten hat bisher noch zu keinem Ziele geführt, deßhalb werden selbe hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb 30 tägiger Frist allenfallsige Ansprüche auf diesen Rücklaß geltend zu machen, außerdessen nach Umfluß dieser Frist die Auseinandersetzung der Erbschaft und die Extradition derselben an die bekannten Erben erfolgen würde.

Den 14. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

214.

Maria Rader, ledige Taglöhnerstochter von Pöding b. G., beabsichtiget mit ihren 2 ausserehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Den 8. April 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

215.

Nachgenannte sind gesonnen, nach Nordamerika sich zu begeben.

Allenfallsige Ansprüche, welche gegen selbe geltend gemacht werden wollen, sind bis zum 25. d. Mts. beim unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, ausserdessen keine Rücksicht mehr hierauf genommen werde.

1) Anna Maria und Georg Huber, Häuslerseheleute von der Gmain,
2) Joseph Mehlhardt, Häuslerssohn von Fünfleiten,
3) Anna Aichner, Häuslerstochter von der Gmain, mit ihrer am 25. April 1835 ausserehelich gebornen Tochter Namens Anna,
4) Lorenz Grünwald, Färberssohn von Eggenfelden,
5) Theres Buchauer, Weberstochter von Mitterrohrbach mit ihrem am 16. Oktober 1850 ge-

bornen ausserehelichen Kinde Namens Martin und

6) Nikolaus Kagerer, Taglöhnerssohn von Kasten.

Am 5. April 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

216.

Johann Bachl, Schustersohn von Inzing, will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben irgend etwas zu fordern hat, hat solches inner 14 Tagen dahier anzumelden, außerdem später darauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Den 15. April 1854.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

217.

Mit höchster Kgl. Regierungs-Genehmigung wird das der hiesigen Commune gehörige Marktschreiberhaus sammt Wurzgartl Haus-Nr. 116 Plan-Nro. 82 per 0 Tagw. 04 Dez.

am Dienstag den 2. Mai d. J. von früh 9 bis Mittags 12 Uhr

dem öffentlichen Verstrich unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich auswärtige Steigerer über Zahlungsfähigkeit vor der Versteigerung auszuweisen haben.

Der Hinschlag geschieht vorbehaltlich der höchsten Genehmigung.

Dieses Haus ist auf 1500 fl. geschätzt, und kann inzwischen täglich eingesehen werden.

Pfeffenhausen am 15. April 1854.

Magistrat des Marktes Pfeffenhausen.

Fahmüller, Bürgermeister.

Schittler, Marktschreiber.

218.

Gemäß §. 98 u. 99 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 wird das Anwesen des Söldners Bartlmä Sagstetter zu Moosmühl wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Samstag den 6. Mai h. Js. Vormittag 10 Uhr

in loco Moosmühl mit dem Bemerken anberaumt, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 28. Jänner h. Js. (Amtsblatt Nr. 8. Straubinger Wochenblatt Stück 7. Neue Münchner Zeitung Nr. 38. Kreisamtsblatt für Niederbayern Nr. 12.) bezogen.

Bogen am 12. April 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Sonnabend den 22. April 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

219

(Verlassenschaft des Joseph Bauer, Bauerssohn von Rothenwörth betreffend.)

Am 8. November 1853 ging Joseph Bauer, Bauerssohn von Rothenwörth mit Tod ab. Es ergeht nun an den als Erbsinteressenten betheiligten Bruder des Verstorbenen, Anton Bauer, Hafnergeselle, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, die öffentliche Aufforderung, seine allenfallsigen Ansprüche an gegenständigen Rücklaß inner 30 Tagen a dato bei der competenten Verlassenschaftsbehörde um so sicherer anzumelden, als außerdessen die Verlassenschaft ohne weitere Rücksicht auf ihn auseinandergesetzt würde.

Den 31. März 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

220.

Auf klägerisches Andringen wird das Anwesen der Schuhmacherseheleute Georg und Franziska Maierhofer von Künzing, bestehend

1) in dem halb gemauerten, halb hölzernen, zweistöckigen mit Legschindel gedeckten Wohnhause, dem halb gemauerten, halb hölzernen Stalle und dem hölzernen Stadl unter einem Legschindeldache, einem Backofen und einen Schöpfbrunnen, dann dem Hofraumsareale zu 7 Dez.;
2) aus einem Gras-, Baum- und Wurzgarten zu 12 Dez. und aus sonstigem Grundbesitze, meist Ackerland zu 9 Tagw. 52 Dez. nebst dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen;
3) in der als real katastrirten Schuhmachergerechtsame, alles dieses einschlüssig des Anbaues zu 4 Metzl Waiz und 6 Metzl Korn geschätzt auf 2514 fl. 32 kr.

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 2. Juni l. Js., Vormittags von 11 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu man Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen haben will, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehe, und sich über Leumund und Vermögen sogleich bei Meidung der Nichtzulassung legal auszuweisen sei.

Das Anwesen ist einschlüssig der eheweiblichen dos zu 1830 fl. und einer Zinsenkaution zu 40 fl. mit 4006 fl. 47 kr. Hypothekschulden belastet, die Gebäude sind mit 1000 fl. gegen Brand versichert. Die Besichtigung des Anwesens dann die Einsicht der Akten namentlich der Schätzung und des Katasters bei Gericht steht inzwischen frei.

Den 28. März 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

221.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Nachbenannte Personen beabsichtigen nach Nord-Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben müssen innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung geltend gemacht werden.

Nr. curr.	Namen und Stand.	Wohnort.	Zahl der Personen.
1.	Georg und Korona Kellermann, Häuslerseheleute mit 5 Kindern	Fischersteig bei Kleinphilippsreut	7
2.	Eduard Riggl, Häuslers-Sohn	Bischofsreut	1
3.	Georg Riggl, Häuslers-Sohn	Bischofsreut	1
4.	Maria Madl, Häuslers-Tochter	Bischofsreut	1

Den 18. April 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

222.

(Kuratel des Christian Lenz, ledigen Bauer von Linden, betr.)

Christian Lenz, lediger Bauer von Linden, der Gemeinde Ahornöd, hat sich freiwillig der Curatell unterstellt und wurde die Wirthschaftsführung dem Thomas Bloch, Nahrungsnießer daselbst, die Curatie aber dem Georg Kleiber, Häusler von dort, und dem Franz Plöchl, Müller von Leitenmühl, übertragen.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß von nun an jedes mit Christian Lenz ohne Zustimmung der Kuratoren abgeschlossene Rechtsverhältniß als ungiltig erklärt wird und die von ihm ohne Wissen der Curatel kontrahirten Schulden unberücksichtigt bleiben.

Am 13. April 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

223.

(Primbs c. Hochstrasser pct. pat. et al.)

Das
königliche Landgericht Mitterfels

erkennt in der Streitsache der Maria Primbs, Inwohnerstochter von Neukirchen, gegen Nikolaus Hochstrasser, Inwohnerssohn von Seign wegen Vaterschaft und Kindsalimentation auf erstatteten Vortrag und nach gepflogener kollegialer Berathung zu Recht:

1) die Klage der Maria Primbs vom 27. April 1853 sei für abgeläugnet zu halten, Nikolaus Hochstrasser werde seiner Einreden für verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise zugelassen.
2) Maria Primbs habe daher den binnen 30 Tagen präklusiver Frist anzutretenden Beweis darüber zu liefern:
   a) daß sie am 21. Mai 1852 ein aussereheliches Kind Namens „Johann Baptist" geboren,
   b) eventuell, daß ihr der Inwohnerssohn Nikolaus Hochstrasser von Seign innerhalb der gesetzlichen Schwängerungsperiode zu diesem Kinde fleischlich beigewohnt habe, und
   c) habe sie sub eventuell binnen gleicher Frist die Vermögensverhältnisse des Nikolaus Hochstrasser zu bescheinigen.
3) Bleibe der Ausspruch über den Kostenpunkt dem Endurtheile vorbehalten.

Den 22. März 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Mittwoch den 26. April 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

224

(Auswanderung des Georg Orelli, Kaminkehrersgesellen von Velden, nach Nordamerika betr.)

Georg Orelli, Kaminkehrerssohn von Velden, will sich nach Nordamerika begeben.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 6. Mai l. Js. hierorts anzumelden.

Den 20. April 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

225.

(Haller c. Reng p. deb. hyp. betr.)

Wird auf Anrufen eines Hypothekgläubigers zum Verkauf des Anwesens der Anton und Barbara Reng, Maurerseheleute von Kelheim, bestehend in dem Wohnhaus zu 7 Dez. und dem Schinderacker Pl.-Nr. 1583⅞ b zu 19 Dez. gerichtlich geschätzt auf 700 fl. belastet mit 2 kr. 2 hl. Grundsteuer-Simplum und mit 17 kr. 2 hl. Ablösungszins Tagsfahrt auf

Mittwoch den 31. Mai h. Js.
früh 10—12 Uhr

in der Gerichtskanzlei festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögens-Zeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 erfolge.

Kelheim am 12. April 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

226.

(Kuratel über Sebastian Paintner von Braiten betr.)

Laut rechtskräftigen Erkenntnisses vom 7. Februar l. Js. wurde der Bauer Sebastian Paintner von Braiten als Verschwender erklärt, und unter Curatel gestellt, und werden als Curatoren für denselben der Bauer Johann Ottel von Oberndorf und der Söldner Bartlmä Günzinger von Schmatzhausen in Pflichten genommen.

Indem man solches nun zu Jedermann Sicherheit zur öffentlichen Kunde bringt, bemerkt man, daß mit Sebastian Paintner vom Tage dieser Bekanntmachung

an eine rechtsverbindliche Handlung nicht mehr eingegangen werden könne, daß die deßfalls eingegangenen oder verabredeten Geschäfte für rechtsunwirksam erklärt werden, und daß weder gegen denselben, noch dessen Angehörige Ansprüche, welcher Art wie immer, geltend gemacht werden können.

Den 9. April 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

227.

(Untersuchung gegen Joseph Gschwendtner, Floßknecht von Regen, wegen Verbrechens der Widersetzung betr.)

Johann Aichinger bis zum 1. April d. Js. bei dem k. Landgerichte Viechtach als Gerichtsdienersgehilfe bedienstet, soll am 8. Mai d. Js. Vormittags 8 Uhr hierorts in öffentlicher Sitzung als Zeuge vernommen werden.

Da dessen Aufenthalt hier unbekannt ist, so ersuchen wir diejenige Gerichts- oder Polizeibehörde, in deren Bezirk er sich befinden soll, und wenn sie hievon rechtzeitig Kunde erhält, denselben zu dieser Sitzung zu laden und uns gefälligst Notiz zu geben.

Am 22. April 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

V. g. v.

Sedlmayr.

v. Langenmantel.

228.

Rechtsansprüche gegen Anna Artmann, ledige Inwohnerstochter von Sackenried und deren aussereheliche Sohn Joseph, die nach Amerika überzusiedeln gedenken, sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 21. April 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Sonnabend den 29. April 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

229

(Auswanderungsgesuch der Pohrer'schen Geschwister von Aholfing betr.)

Die Pohrer'schen Geschwister von Aholfing, Katharina und Theres sind Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche gegen diese sind längstens binnen 14 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls sie unberücksichtiget bleiben.

Den 18. April 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

230.

(Maier'sche Stiftung in Eichendorf gegen Framelsberger Thomas Fischer von dort wegen Zinsrückstände betr.)

Auf Andringen der Maier'schen Stiftung zu Eichendorf wird das eigene Häusleranwesen des Thomas Framelsberger, Fischers zu Eichendorf, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhaus mit Stallung, Schupfe, Hofraum und Brunnen Pl.-Nr. 217 a zu 0,04 Dez. im Wurzgartl, Pl.-Nr. 217 b zu 0,05 Dez. belegt zur Gemeindekassa Eichendorf mit 35 kr. Geld und im Gemeinderechte öffentlich versteigert, und hiezu auf

Montag den 12. Juni l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

Tagsfahrt in Eichendorf anberaumt.

Bemerkt wird, daß dieses Häuslanwesen am 18. Februar 1853 auf 770 fl. 30 kr. gerichtlich gewerthet wurde, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, jedoch vorbehaltlich der §§. 98 —101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolge, und daß Kaufsliebhaber sich bei der Versteigerungstagsfahrt über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 6. April 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

231.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Maurer Johann Steinbeisser zu Deggendorf gehörige zweistöckige Wohnhaus dahier Nr. 505½ sammt Hofraum zu 0,3 Dez. zusammen geschätzt auf 1300 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Digitized by Google

Samstag den 17. Juni l. Js.
Vormittags 8 — 11 Uhr
im hiesigen Amtslokale Termin anberaumt.

Zu dieser Versteigerung werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß selbe nach Vorschrift des §. 94 und folgende des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vorbehaltlich des §. 64 des Hypothekengesetzes vorgenommen werde, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich durch vorschriftsmäßig gefertigte Leumunds- und Vermögens-Zeugnisse gehörig auszuweisen haben, und das Schätzungsprotokoll in der Zwischenzeit im Amtslokale eingesehen werden könne.

Den 4. April 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

232.

(Auswanderung betr.)

Die ledige Söldnerstochter Theres Sayl von Rannertshausen beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern. Ansprüche an derselben sind binnen 14 Tagen von heute an bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Den 22. April 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

233.

Auf dem Anwesen des Steinmetzmeisters Georg Vornehm zu Zieglstadl bei Neuhausen, Gemeinde Offenberg, sind im Hyp. Buche des vormaligen Patrimonialgerichts Offenberg Bd. I. S. 186 für die „Gevatterin Katharina N." 35 fl. hypothekarisch versichert.

Da nun Katharina N. nicht mehr ermittelt werden kann, so wird auf Antrag des Georg Vornehm dieselbe, oder deren Leibeserben, oder wer sonst immer auf diese 35 fl. rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdessen nach Ablauf dieser Frist die eingetragene Hypothek auf weitern Antrag des Georg Vornehm gelöscht würde.

Den 24. April 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Mittwoch den 3. Mai **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

234

(Auswanderung des Andreas Rogginger betr.)

Andreas Rogginger, Taglöhnerssohn und Maurergeselle aus der Gemeinde Eggstetten, will nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche an ihn Forderungen zu machen haben, werden aufgefodert, diese termin. 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Den 27. April 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

235.

Wird hiemit zur zweiten Versteigerung des Häusler-Anwesens der Sebastian und Maria Riegler'schen Eheleute von Atting d. Gs. Termin

auf 24. Mai l. Js. Nachm. 1—2 Uhr

im Wirthshause zu Atting angesetzt und werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatze hievon verständigt, daß

1) das Anwesen aus dem Gebäude und 17 Dez. Gründen bestehe, freieigen sei und bei der gerichtlichen Schätzung am 16. März 1854 auf 400 fl. gewerthet wurde,
2) daß sich Kaufsliebhaber über Zahlungsfähigkeit durch Zeugnisse genügend auszuweisen haben,
3) daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge resp. auch unter dem Schätzungswerthe,
4) daß sonstige Verhältnisse aus den Akten bei Gericht ersehen werden können.

Den 26. April 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

236.

(Auswanderung des Michael Gast nach Nordamerika betr.)

Michael Gast, Hafnergeselle von Mangern d. G. beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis 8. May l. Js. hierorts anzumelden.

Am 24. April 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

237. Urkunden-Amortisations-Edikt.

(Die Amortisation zu Verlust gegangener Urkunden der Pfarrpfründe, Pfarrkirche und des Schul- und Meßnerdienstes zu Winzer betr.)

Mit der am 27. Oktober v. Js. aus dem Pfarrhofe zu Bergham-Winzer entwendeten Stiftungskasse sind auch die nachhin bezeichneten Stiftungs-Urkunden zu Verlust gegangen:

Nummer.	Namen des Ausstellers.	Namen der Stiftung, auf welche die Urkunde lautet.	Beschaffenheit der Forderung. Grundrenten-Ablösung. fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.	Nummer, unter dem die Urkunde ausgestellt ist	Betrag der Zinscoupons.
1	Kgl. bayr. Grundrenten-Ablösungs-Kassa.	Pfarrpfründe Bergham-Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Juni 1849.	[illegible]	mit Zinscoupons v. 1. Juni 1854 — 1. Juni 1867
2	dieselbe	dieselbe	1000 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
3 bis 32 incl.	dieselbe	dieselbe	a) 1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	von [illegible] bis [illegible] incl.	1. Februar 1854 — 1. Februar 1868
33	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	München 1. Sptb. 1849	[illegible]	1. Septbr. 1854 — 1. Septbr. 1867
34	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
35	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	1. April 1854 — 1. April 1867
36	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
37	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	[illegible]	derselbe
38	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
39	dieselbe	dieselbe	25 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
40	dieselbe	dieselbe	25 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
1	dieselbe	Pfarrkirche Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	[illegible]	vom 1. Febr. 1854 — 1. Februar 1868
2	dieselbe	dieselbe	1000 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
3	dieselbe	dieselbe	500 zu 4%	—	München 1. Sptb. 1849	[illegible]	v. 1. Septbr. 1854 — 1. Sptbr. 1867
4	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	[illegible]	v. 1. April 1854 — — 1. April 1867
5	dieselbe	dieselbe	100 zu 4%	—	derselbe	[illegible]	derselbe
1	dieselbe	Schul- und Meßnerdienst in Winzer	1000 zu 4%	—	München 1. Febr. 1850	[illegible]	v. 1. Febr. 1854 — 1. Februar 1868.
2	dieselbe	derselbe	100 zu 4%	—	München 1. April 1849	[illegible]	v. 1. April 1854 — 1. April 1867
3	dieselbe	derselbe	100 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe
4	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe
5	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe
6	dieselbe	derselbe	25 zu 4%	—	—	[illegible]	derselbe

Nummer.	Namen des Ausstellers.	Namen der Stiftung, auf welche die Urkunde lautet.	Beschaffenheit der Forderung. Grundrenten-Entschädigung fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.	Nummer, unter dem die Urkunde ausgestellt ist.	Betrag der Zinscoupons.
1	Kgl. b. Staatsschuldentilgungskommission.	Pfarrkirche Winzer	2000 zu 4%	—	Münch. 10. Aug. 1845	$\frac{11292}{4734}$	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1867
2	dieselbe	Frauenkapelle Au bei Winzer	700 zu 4%	—	detto	$\frac{11370}{4732}$	derselbe
3	dieselbe	dieselbe	500 zu 2%	—	detto	$\frac{1704}{1432}$	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1861.
4	dieselbe	Corpus Christi Bruderschaft in Winzer	100 zu 4%	—	detto	$\frac{11294}{4736}$	vom 1. Juli 1854 — 1. Juli 1867.

Nummer.	Name des Ausstellers.	Name der Stiftung, auf welche die Urkunden ausgestellt sind.	Beschaffenheit der Forderung fl.	kr.	Ort und Datum der Ausstellung.
			Darlehen.		K. Ldg. Vilshofen
1	Andrä Schmidbauer, Ansiedler von Schmirdorf	Pfarrkirche Winzer	52	30	den 2. Jänner 1829.
2	Sebastian Weigl, Häusler in Winzer	detto	50	—	Vilshofen d. 15. Febr. 1833.
3	Gotthard Schrimpf, Häusler von Winzer	detto	100	—	Winzer d. 28. Juli 1785.
4	Ignatz Ranzinger, Häusler in Reckenberg	detto	75	—	Vilshofen d. 15. April 1827.
5	Martin Steingrübl, Häusler von Winzer	Aukapelle bei Winzer	100	—	Vilshofen d. 28. Febr. 1831.
6	Franz Renz, früher Mutz, in Winzer	Pfarrkirche Winzer	62	—	Winzer den 14. Dezb. 1770.
7	Adalbert Bauer, Gütler in Winzer	detto	30	—	Winzer den 14. Dezb. 1770.
8	Mich. u. Theres Wagner, Häusler in Flintsbach	detto	60	—	Vilshofen d. 14. Mai 1827.
9	Stephan Greulinger, Häusler in Pledl	detto	60	—	Vilshofen d. 11. März 1832.
10	Mathias Lechner, Häusler in Winzer	detto	50	—	Winzer den 1. Mai 1794.
11	Magdalena Weindinger, Häuslerin in Pledl	detto	50	—	Vilshofen d. 16. Nov. 1837.
12	Johann Haushofer, Häusler in Winzer	detto	200	—	Hengersberg d. 14 Nv. 1844
13	Anton Schall, Häusler in Winzer	detto	100	—	Vilshofen d. 11. Mai 1838.
14	Pfarrwiddum Bergham	detto	300	—	Hengersberg 20. Jän. 1841.
15	Lorenz Steinhofer, Gütler zu Winzer	detto	100	—	Hengersberg 6. Mai 1842.
16	Mathias Glashauser, Gütler zu Winzer	detto	300	—	Hengersberg 30. Spt. 1842.
17	Martin Duschl, Gütler zu Winzer	detto	200	—	Hengersberg 16. Spt. 1844.
18	Andreas Rothhaft, Gütler zu Winzer	detto	300	—	Hengersberg 3. Jän. 1844.
19	Johann Eder, Gütler in Winzer	detto	100	—	Hengersberg 6. Nov. 1846.
20	Wenzeslaus Rimbeck, Gütler in Grafenhölzl	detto	50	—	Hengersberg 4. Febr. 1847.
21	Magdalena Scheibenzuber, Gütlerin in Winzer	detto	200	—	Hengersberg 28. Apr. 1848.
22	Joseph Rothhaft, Gütler in Loh	detto	175	—	Hengersberg 11. Mai 1848.
23	Joseph Klessinger, Gütler in Winzer	detto	100	—	Hengersberg 20. Apr. 1849.
24	Johann Röckl, Häusler in Reckenberg	detto	100	—	Hengersberg 25. Juli 1852.
25	Michael Funk, Bauer von Oberauerbach	detto	125	—	Hengersberg 25. Apr. 1852.

Auf Antrag der betreffenden Stiftungen werden der oder die unbekannten Inhaber fraglicher Urkunden oder der Besitzer der einen oder andern Urkunde oder Coupons, welch letztere au porteur sind, aufge-

fordert, binnen längstens 6 Monaten a dato fragliche Urkunden vor dem unterfertigten Gerichte nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nebst Coupons und Talon für kraftlos erklärt werden würden.

Den 7. Februar 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

238.

(Debitwesen des Ernst, Gütler von Schwimmbach, betr.)

Wird hiemit zur dritten und letzten Versteigerung des Gesammtanwesens des Michl Ernst, Gütlers zu Schwimmbach d. Gs., Termin auf

Samstag 20. Mai Vormittags 11 — 12 Uhr

in der hiesigen Gerichtskanzlei angesetzt und werden Kaufsliebhaber mit dem Eröffnen eingeladen,

1) daß das Anwesen gerichtlich auf 1165 fl. geschätzt wurde,
2) daß sich Käufer hinlänglich über Zahlungsfähigkeit zu legitimiren haben und
3) daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth also auch unter demselben erfolge.

Den 26. April 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

239.

(Unterbringung mehrerer Kinder in Kost, Pflege und Erziehung betr.)

Die Armenpflege der Landgemeinde Alkofen gibt 4 Knaben und 7 Mädchen, wovon 3 Knaben und die 7 Mädchen zwischen 1 und 5 Jahren alt sind und ein Knabe erst 13 Wochen alt ist, gegen angemessene Bezahlung in Kost, Pflege und Erziehung.

Es werden daher alle jene, welche sich zur Uebernahme solcher Pflegekinder verstehen und eignen, aufgefordert, sich mit der genannten Armenpflege, deren Vorstand Herr Pfarrer Absmaier zu Pleinting ist, wegen Abschluß des Uebernahmskontraktes in persönliches Benehmen zu setzen.

Am 26. April 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

240.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründe-Stiftung Waldkirchen betr.)

Der k. Pfarrer Albrecht von Waldkirchen hat seine Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, und ist die Entschädigungs-Summe hiefür hierorts deponirt.

In Gemäßheit des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche rechtliche Ansprüche und insbesondere Stiftungen wegen Baupflicht, auf diese Renten zu machen haben, aufgefordert, dieselben um so gewisser innerhalb acht Wochen vom heutigen Tage an hierorts geltend zu machen, als ausserdessen die deponirte Ablösungs-Summe ohne weitere Rücksichtsnahme an den Pfarrpfründe-Besitzer ausgefolgt werden würde.

Am 15. April 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

241.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrkirchenstiftung Griesbach betr.)

Die Pfarrkirchenstiftung Griesbach hat ihre Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, wofür sich eine Uebernahms-Summe von 1172 fl. 12¾ kr. entzifferte. —

Indem das zur Wahrung allenfallsiger Rechte und Ansprüche zur Oeffentlichkeit gebracht, werden in Gemäßheit des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle diejenigen, die an diesen Renten Ansprüche machen zu können vermeinen, insbesondere aber auch jene Kultusstiftungen, die auf die überwiesenen Renten die Baupflicht ansprechen, aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Rechte binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß jener Frist auf spätere Anmeldungen keine Rücksicht genommen und die hier deponirte Ablösungssumme an die berechtigte Stiftung zu ihrer freien Disposition hinausgegeben werde.

Griesbach am 25. April 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Sonnabend den 6. Mai **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

242

Magdalena Kreilinger, ledige Inwohnerstochter von Entschenreith d. G., beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe müssen hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen geltend gemacht werden.

Am 28. April 1854.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

243.

(Curatel über Michael Heineder, Oelmairbauer von Mitterlaudenbach betr.)

Laut rechtskräftigen Erkenntnisses v. 6. März l. Js. wurde der Oelmairbauer Heineder von Mitterlaudenbach als Verschwender erklärt, unter Curatel gestellt und für ihn der Bauer Frz. Burgstaller von Zaylau als Curator aufgestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß mit Michael Heineder eine rechtsverbindliche Handlung ohne Wissen und Zustimmung dieses seines Curators nicht mehr eingegangen werden könne.

Am 27. April 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg, Landrichter.

244.

Oeffentliche Warnung.

(Die Aufsicht auf den Winkelagenten Christ. Katthein betr.)

Das

k. Landgericht Vilshofen

sieht sich zu nachstehender Warnung veranlaßt.

Der als Winkelagent schon abgestrafte unterm 14. Febr. v. Js. öffentlich ausgeschriebene Handelsmann Christian Katthein dahier, betreibt sein Winkel-Geschäft in ausgedehnter gewerbsmäßiger Weise fort. Dieser Betrieb ist ihm nur dadurch ermöglichet, daß er sich zu seinem Treiben auswärtiger Anwälte, die ihn und seine Manipulationen nicht kennen, bedient, denselben Briefe und Informationen oder Concepte zuschickt und sie ersucht, entweder die einschlägigen von ihm selbst entworfenen Schriften zu legalisiren oder die von ihnen verfaßten Schriften Behufs der weitern Schritte des Benehmens mit der Parthei rc. der Zahlung an ihn zu dirigiren.

Jeder ehrenhafte Anwalt von der Würde seines Standes und seines Berufes durchdrungen brauchte bisher nur über Katthein aufgeklärt zu werden, um jedes Anerbieten desselben zurückzuweisen und jeden Verkehr mit ihm abzulehnen; allein eben weil man sein Treiben nicht allenthalben kennt, gelang es ihm immer wieder den einen oder andern Rechtsanwalt wenigstens für einige Zeit in sein Interesse zu ziehen, und zum Gehilfen und Begünstiger seiner Winkel-Agentie zu machen.

Um nun diesem Unfuge des Katthein im Interesse der Rechtshilfesuchenden und der k. Advokaten selbst wirksam entgegen zu treten, sieht sich das unterfertigte k. Landgericht veranlaßt, die sämmtlichen k. Advokaten und Rechtshilfesuchenden des Königreichs vor diesem Handelsmann J. C. Katthein als einen höchst hartnäckigen Winkelagenten hiemit öffentlich mit dem Bemerken zu verwarnen, daß bei vorkommenden Fällen im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 25. Mai 1813 (Döllinger Band XVII. S. 1221) wegen Begünstigung der Winkelagentie eingeschritten werden würde.

Am 27. April 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

245.

(Auswanderung der Anna Maria Stumpf betr.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß Anna Maria Stumpf, Söldnerstochter von Oberdeggenbach, dieß Gerichts, nach Nordamerika auszuwandern gesonnen ist.

Wer daher immer einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieß längstens bis Montag den 15. Mai h. Js. zu thun, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und die Auswanderungspapiere an dieselbe hinaus gegeben werden würden.

Am 28. April 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

246.

(Grundrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründestiftung Malgersdorf betreffend.)

Die Pfarrpfründestiftung Malgersdorf hat die in den Rentamtsbezirken Eggenfelden und Landau entlegenen Grundrenten dieser Pfründe an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da hierunter Zehentrenten begriffen sind, so werden alle diejenigen, welche auf diese Zehentrenten Ansprüche, insbesonders jene Kultusstiftungen, welche Bauverbindlichkeiten hierauf geltend machen zu können glauben, hiemit gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, ausserdessen keine Rücksicht hierauf genommen, und die Ablösungs-Papiere an die Eigenthümerin verabfolgt werden würden.

Am 28. April 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

247.

(Voruntersuchung gegen Georg Hegl, Söldner von Guntersdorf, wegen mehrere Diebstähle betreffend.)

In rubr. Untersuchung erscheint die Vernehmung eines ledigen Burschen, Namens Anton Benker, welcher unter dem Namen Kobler Toni bekannt und in Landshut heimathsberechtiget ist, dringend geboten.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben unbekannt ist und behauptet wird, daß Anton Benker vagirend im Lande herum ziehe, so stellt man an sämmtliche Distriktspolizeibehörden das Ansuchen, den Anton Benker im Falle Betretens mit gebundener Route und unter gleichzeitiger Nachrichtsertheilung zur Vernehmunglassung an das unterfertigte Gericht zu beauftragen.

Den 3. Mai 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Mittwoch den 10. Mai **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

248.

(Auswanderungsgesuch des Franz Scheibengruber von Reissing betr.)

Scheibengruber Fr. S., Sattler von Reissing, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtsansprüche gegen denselben sind daher bei Meidung der Nichtbeachtung längstens binnen 14 Tagen hier anzumelden.

Den 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

249.

Wird zur ersten öffentlichen Versteigerung des Ziegleranwesens Georg Stopfer von Irlbach Tagsfahrt auf Mittwoch 7. Juni Nachmittags 12—1 Uhr in loco Irlbach angesetzt, und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß

a) dasselbe am 12. April l. J. auf 3565 fl. gerichtlich geschätzt wurde,

b) einen Flächenraum von 5 Tagw. 78 Dez. habe,

c) daß jeder Steigerer über Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen habe und

d) daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. von 1822 und §. 97 der Novelle von 1837 erfolge und

e) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 27. April 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

250.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Marchner, Karrers von Langeneck, öffentlich verkauft, und es steht hiezu auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js.

Vormittags 9—12 Uhr

in loco Langeneck Termin an.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus dem Ausbruchs-Gütl von dem Maiergute zu Grafing und zwar

a) aus dem Wohnhause mit Stadl und Stallungen im guten Zustande gerichtlich auf 1400 fl.,

b) dem Austragshäusel mit Wagenremise auf 800 fl.,

c) dem Backofen auf 70 fl.,

Digitized by Google

d) der Wagenschupfe mit Getreideboden auf 80 fl.,
e) dem Getreidstadl auf 300 fl. geschätzt.

Ferners aus den dazu gehörigen Grundstücken, nämlich

f) dem Stadl-Acker sammt Dobl jetzt Wiese von guter Bonität 4 Tagw. gewerthet auf 440 fl.,
g) dem Ebenacker mit Leherl 2½ Tagw. auf 275 fl.,
h) dem Hausacker mit Lohe 1 Tgw. auf 110 fl. und
i) dem Westnerfelde zu 2 Tgw. 99 Dez. auf 328 fl. 54 kr. tarirt, endlich
k) der Hauswiese 2½ Tgw. im Schätzungswerthe 875 fl. und
l) dem Eckholze zu 3 Tagw. 17 Dezim. auf 190 fl. 12 kr. gewerthet, so wie

II. aus den Grundstücken aus dem dismembrirten ludeigenen Schreinergütl, welche zusammen einen Schätzungswerth von 1186 fl. 6 kr. und einen Flächen-Inhalt von 11 Tagw. 90 Dez. haben.

Der Gesammtschätzungswerth beträgt demnach 6055 fl. 12 kr.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge, daß jene Kaufsliebhaber, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, und daß die Kaufsbedingnisse bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Am 26. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

251.

(Zwangsverkauf des Anwesens der Anton und Theres Schinnerl'schen Gütlerseheleute dahier betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gütler-Anwesen der Anton und Theres Schinnerl'schen Eheleute Hs.-Nr. 113.

am Dienstag den 20. Juni l. Js.
Vormittags 11 — 12 Uhr

im Amtslokale des unterfertigten Gerichtes öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert.

Dieses Anwesen wurde unterm 17. Jän. *l. Js.* gerichtlich auf 2803 fl. geschätzt und besteht:

1) aus dem Wohnhause mit gemischten Umfassungs-Wänden und Legschindeldach, dann aus Pferd- und Kuh-Stall, endlich aus dem Getreidstadl unter einem Dache, alles in mittelmäßig baulichem Zustande,
2) aus dem Hausgarten mit Obstbäumen bepflanzt zu circa 16 Dezim.;
3) aus Grundstücken Aecker und Wiesen mit einem Flächenraum von 10 Tagw.

Auf diesem Anwesen lasten — fl. 17 kr. einfache Haussteuer, 1 fl. 16 kr. einfache Grundsteuer, 3 fl. 40 kr. 2 hl. Bodenzins.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom *Jahre 1837.*

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte bei Vermeidung der Zurückweisung über zureichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Den 26. April 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

252.

(Entschädigung der Kultusstiftungen der Pfarrei Zeillarn nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes betr.)

Die Verwaltungen der Filialkirche Schildthurn und der Pfarrkirche Zeillarn haben für die vor Ueberweisung der durch höchste Entschließung vom 24. Febr. l. Js. auf die Ablösungskassa des Staates übernommenen Grundrenten bereits abgelösten oder in Bodenzins umgewandelten Grundrenten die Entschädigung vom 18 zum 20fachen Betrage nachgesucht und wer-

Digitized by Google

den die Entschädigungskapitalien demnächst hier eintreffen.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle jene Kultusstiftungen, welche auf obigen Renten, worunter 41 fl. 59 kr. 2½ hl. Zehentrenten der Kirche Schildthurn, im Rentamtsbezirke Simbach, und 2 fl. 56 kr. solche der Kirche Zeillarn, im Rentamtsbezirke Eggenfelden entlegen, begriffen sind, die Baukonkurrenzpflicht beanspruchen zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche um so gewisser binnen 4 Wochen a dato bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, als außerdessen keine Rücksicht hierauf genommen, und die Kapitalien der betreffenden Verwaltungen ausgehändigt werden würden.

Den 4. Mai 1854.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Voithenberg, Landrichter.

253.

Auf Anbringen eines Gläubigers wird das den Franz und Maria Saller'schen Schneiderseheleuten zu Haslach gehörige Anwesen, bestehend

1) in Wohnhaus Nr. 50 in Haslach sammt Stabel und Stallung zu 0,5 Dez.,
2) Gras- und Obstgarten zu 0,41 Dez.,
3) dem Osterthoracker zu 0,10 Dez.,
4) dem Osterthoracker-Wiesl zu 0,19 Dez.,
5) dem Hochwiesl zu 0,32 Dez.,
6) der Streubüchlwiese zu 0,27 Dez.,
7) der Waldung im obern Forst zu 1,89 Dez. u.
8) dem Ausbruche aus dem Müllerhofe zu Haslach zu 0,36 Dez.,

zusammen unterm 24. Septbr. v. Js. auf 863 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzt, am

Montag den 26. Juni l. Js. Nachmittags zwischen 1 und 4 Uhr

im Wirthshause zu Haslach durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden daher zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß selbe nach Vorschrift des § 94 u. f. f. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 vor sich gehen werde.

Die Bekanntgabe der Kaufsbedingungen wird am Versteigerungstermine geschehen; inzwischen kann das Schätzungsprotokoll im Amtslokale eingesehen werden.

Den 2. Mai 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Krieger, Landrichter.

254.

(Auswanderung der Franziska Zink von Schwimmbach betr.)

Die Halbbauerstochter Franziska Zink von Schwimmbach ist Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtsansprüche gegen dieselbe sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Den 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

255.

VERZEICHNISS

der

Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der *Markung*	Jahrgang	*Benennung der Lage*	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	13	—
	1848	„ Auslese	18	—
	1818	Stein	12	—
	1848	Stein Riessling	15	—
	1848	„ Auslese .	16	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	„ . . .	22	—
	1849	Pfülben rother .	8	—
Hammelburg	1822	Saalecker . .	30	—
Hörstein	1846	Abtsberg Riessling	36	—

Digitized by Google

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der *Markung*	Jahrgang	*Benennung der Lage*	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1849	Leisten . . .	21	—
	1849	Leisten Riessling	26	—
Randersacker	1849	Lämmerberg . .	18	—
	1849	„ Traminer	22	—
	1849	„ Riessling	24	—

Bemerkungen:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.

2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.

3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Bezahlung.

4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.

5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.

6) Bestellungen sind beim unterfertigten k. Hoföconomie-Rentamte zu machen.

7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Fass 3 fl.

Würzburg, den 28. April 1854.

Königl. Hoföconomie-Rentamt.

Schierlinger.

256.

(Baufälle an der Filialkirche zu Sittelsdorf betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 27. März praes. 2. April l. Js. werden die Baufälle an der Filialkirche zu Sittelsdorf künftigen

Montag den 29. Mai l. Js.

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittels Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern betreffend, verakkordirt und hiebei bemerkt, daß

1) für Maurerarbeit . . .	274 fl.	15 kr.,
2) für Schreinerarbeit incl. Anstreicher	169 fl.	51 kr.,
3) für Schlosserarbeit . . .	11 fl.	— kr.,
zusammen	455 fl.	6 kr.

veranschlagt sind und daß zur Versteigerung nur obrigkeitlich concessionirte Meister, welche die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande sind, zugelassen werden.

Die Pläne und Kostenvoranschläge können mit dem Bedingnißhefte in der Zwischenzeit und am Versteigerungstage von 8 bis 9 Uhr im Amtslokale eingesehen werden.

Den 4. Mai 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Sonnabend den 13. Mai 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

257.

(Keßling, Freiherr von, gegen Bergmaier Andreas und Franziska wegen Forderung.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die nachhin beschriebenen Realitäten der Andreas und Franziska Bergmaierischen Wirthseheleute zu Tollbach am

Montag den 10. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

in der Behausung derselben der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgen werde, und dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung legal auszuweisen haben.

Diese Realitäten bestehen aus dem zweistöckigen ganz gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause Nro. 5½ mit Pferdstallung von gleicher Construktion und unter einem Dache, vor neun Jahren neu erbaut; dem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Getreidstadel mit Kühstallung und Wagenremise, dem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Wasch- und Backhause mit Schweinstallung und Schupfe; dem Gumpbrunnen; 0,59 Tagw. Hausstätte und Hofraum; 0,47 Tagw. Baum- und Grasgarten; 42,65 Tagw. Aeckern; 4,81 Tagw. Wiesen; 12,51 Tagw. Waldungen; 1,62 Tagw. Oedungen, und sind mit 52 fl. 56 kr. jährlichem Bodenzinse zum kgl. Rentamte, dann jährlichen 5 fl. 26 kr. Bodenzins und 16½ kr. Pfenninggilt zur Kirche Niederrumelsdorf belastet.

Geschätzt ist dieses Anwesen unter'm 6. Februar l. Js. auf 14,605 fl. 15 kr. und dessen Gebäude sind mit 4000 fl. der Brandversicherung einverleibt. Die Verkaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Am 29. April 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

258.

(Auswanderung des Simon Geiger, Söldners von Niederlindhard betreffend.)

Simon Geiger, Söldner von Niederlindhard, beabsichtiget, mit seinem Eheweibe und seinen 3 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer gegen dieselben einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können glaubt, wird auf-

geforbert, dieß bis zum 26. d. Mts. zu thun, widrigenfalls die Auswanderungspapiere an denselben hinausgegeben werden würden.

Am 5. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

259.

VERZEICHNISS

der

Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der *Markung*	Jahrgang	*Benennung der Lage*	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	13	—
	1848	„ Auslese	18	—
	1818	Stein	12	—
	1848	Stein Riessling	15	—
	1848	„ Auslese .	16	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	„ . . .	22	—
	1849	Pfülben rother .	8	—
Hammelburg	1822	Saalecker . .	30	—
Hörstein	1846	Abtsberg Riessling	36	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der *Markung*	Jahrgang	*Benennung der Lage*	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1849	Leisten . . .	24	—
	1849	Leisten Riessling	26	—
Randersacker	1849	Lämmerberg . .	18	—
	1849	„ Traminer	22	—
	1849	„ Riessling	24	—

Bemerkungen:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Bezahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterfertigten k. Hoföconomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Fass 3 fl.

Würzburg, den 28. April 1854.

Königl. Hoföconomie-Rentamt.

Schierlinger.

260.

(Auswanderung des Jakob und der Katharina Liebl, Häuslerseheleute von Oberhaselbach betr.)

Jakob Liebl und dessen Eheweib Katharina, Häuslerseheleute von Oberhaselbach d. Gts., beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer gegen sie einen *rechtlichen* Anspruch geltend machen zu können *gedenkt*, wird aufgefordert, dieß längstens bis 26. d. Mts. zu thun, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen, und die Auswanderungspapiere hinausgegeben werden würden.

Am 5. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

261.

Maria Maier, ledige Schneiderstochter von Bildsberg d. Gts., gedenkt mit ihrem unehelichen ¾ Jahre alten Kinde, Lorenz, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselbe Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, diese term. 14 Tagen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Den 9. Mai 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Boithenberg, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Mittwoch den 17. Mai **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

262.

(Auswanderung des Sebastian Stolz von Radldorf betr.)

Stolz Sebastian, Gütler von Radldorf, ist gesonnen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind längstens binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 7. Mai 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

263.

(Maria Katzbobler'sches Schuldenwesen betr.)

Auf Andringen von Gläubigern wird das Anwesen der A. Maria Katzbobler zu Herzogsreut auf dem Versteigerungswege dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu in Herzogsreut

Samstag der 1. Juli 1854

bestimmt, wobei bemerkt wird, daß diese Versteigerung als die Erste zu gelten hat. — Dieses Anwesen besteht aus einem massiv gebauten Wohnhaus, Hofraum, Stall und Stadel, dann Inhaus nebst Stallung und Stadel, Wurzgarten, ferner circa 59 Tagw. 47 Dezim. Grundstücke. — Der Schätzungswerth neuester Zeit ist 9546 fl. 30 kr., und bildet den Auswurfspreis des Gesammtanwesens.

Bei der Versteigerung selbst wird nach §. 64 des Hypoth.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837. §§. 98—101 verfahren.

Parzellenauswurf wird versucht werden, der Zuschlag hängt jedoch von der Genehmigung der Gläubiger ab.

Nähere Auskunft über Lasten dieses Anwesens, namentlich auch über den Plan des Parzellen-Auswurfes kann bei dem unterfertigten Gerichte jederzeit erholt werden.

Die Kaufsschillingserlage hat bei Vermeidung der Doppelzahlung nur bei Gericht zu geschehen.

Die übrigen Bedingungen werden bei der Versteigerung selbst bekannt gegeben werden.

Am 25. April 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

264.

Für Georg Eichelsberger, Gastwirth und Anwesensbesitzer zu Kirchheim, sind 5880 fl. 20 kr. für Zehent-

rechte in Ablösungs-Obligationen, und kleineren Theils in Baarem deponirt. Es werden alle Jene, welche hierauf einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, besonders aber die Kultusstiftungen wegen der Baulast, aufgefordert, solchen inner vier Wochen dahier anzumelden, außerdem das Depositum an Georg Eichelsberger ohne weitere Rücksicht hinausgegeben wird.

Am 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

265.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Marchner, Karrers von Langeneck, öffentlich verkauft, und es steht hiezu auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js.
Vormittags 9—12 Uhr

in loco Langeneck Termin an.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus dem Ausbruchs-Gütl von dem Maiergute zu Grafing und zwar

a) aus dem Wohnhause mit Stadel und Stallungen im guten Zustande gerichtlich auf 1400 fl.,
b) dem Austragshäusel mit Wagenremise auf 800 fl.,
c) dem Backofen auf 70 fl.,
d) der Wagenschupfe mit Getreideboden auf 80 fl.,
e) dem Getreidstadel auf 300 fl. geschätzt.

Ferners aus den dazu gehörigen Grundstücken, nämlich

f) dem Stadel-Acker sammt Dobl jetzt Wiese von guter Bonität 4 Tagw. gewerthet auf 440 fl.,
g) dem Ebenacker mit Leherl 2½ Tagw. auf 275 fl.,
h) dem Hausacker mit Lohe 1 Tgw. auf 110 fl. und
i) dem Westnerfelde zu 2 Tgw. 99 Dez. auf 328 fl. 54 kr. taxirt, endlich
k) der Hauswiese 2½ Tgw. im Schätzungswerthe 875 fl. und
l) dem Eckholze zu 3 Tagw. 17 Dezim. auf 190 fl. 12 kr. gewerthet, so wie

II. aus den Grundstücken aus dem dismembrirten ludeigenen Schreinergütl, welche zusammen einen Schätzungswerth von 1186 fl. 6 kr. und einen Flächen-Inhalt von 11 Tagw. 90 Dez. haben.

Der Gesammtschätzungswerth beträgt demnach 6055 fl. 12 kr.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge, daß jene Kaufsliebhaber, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, und daß die Kaufsbedingnisse bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Am 26. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

266.

Zu der in den Beilagen Nr. 19, 27 und 35 des Kreisamtsblatte für Niederbayern enthaltenen diesseitigen Ausschreibung vom 7. Februar d. Js. wegen zu Verlust gegangener Stiftungsurkunden wird in Folge nachträglicher Aufklärung bekannt gegeben, daß die in erster Rubrik sub Ziff. 35 und 36 erwähnten Urkunden auf 1. April 1849, die in zweiter Rubrik auf die k. Staatsschulden-Tilgungs-Specialkasse München als Aussteller lauten, sowie daß die Coupons der Urkunden von letzterer Kasse sogenannte Stiftungs-Coupons sind.

Den 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

267.

Michael Sagmeister, lediger Webergeselle von Gunderding, will nach Amerika auswandern.

Digitized by Google

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind deßhalb bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen a dato bei unterfertigtem Amte anzumelden.

Am 8. Mai 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

268.

Rechtsansprüche an Theres Bläml, Halbbauers-Tochter von Taisnach, und ihre 3 außerehelichen Kinder Magdalena, Franz und Margaretha sind wegen deren bezweckter Uebersiedlung nach Amerika binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Den 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

269.

(Anton Treffler'sche Gantsache von Ergoldsbach betr.)

Der Tuchmacher Anton Treffler von Ergoldsbach hat sich unterm 1. April l. Js. für zahlungsunfähig erklärt und sich dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den 7. Juni l. Js.,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den 7. Juli l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
   a) für die Replik auf den 7. August l. Js.,
   b) für die Duplik auf den 21. August l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Tuchmacher Treffler unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß der von dem Schuldner angegebene Aktivstand 2600 fl., dagegen der Passivstand 4528 fl. 13 kr. beträgt, worunter 3103 fl. 11 kr. Hypothekkapitalien begriffen sind und daß man zur Vermeidung unnützer Kosten am ersten Ediktstage eine gütliche Rangbestimmung der Forderung versuchen wird.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldner etwas in Handen haben, oder demselben etwas schulden, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

270.

(Auswanderung des Kupferschmidgesellen Anton Wild von Vilsbiburg nach Oesterreich betr.)

Rubrikant beabsichtigt nach Oesterreich auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche und Forderungen an denselben sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 30. dieß Mts. hierorts anzumelden.

Am 11. Mai 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

271.

(Konkurs der Michael und Ursula Maierhofer'schen Weißgerbers-Eheleute von Geisenhausen betr.)

Nachdem das dießgerichtliche Erkenntniß vom 10. Februar l. Js. auf Conkurs-Eröffnung gegen die Maierhofer'schen Weißgerberseheleute von Geisenhausen die Rechtskraft beschritten hat, so wird bei der Einfachheit des Gegenstandes nur ein einziger Ediktstag, und zwar auf

Dienstag den 27. Juni l. Js. Vorm. 9 Uhr

anberaumt, an welchem die Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, die Vorbringung der Einreden, die Abgabe der Re- und Duplik zu geschehen hat, und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Gantmasse und beziehungsweise Ausschluß mit den betreffenden Handlungen. —

Der Vermögensstand der Schuldner beträgt nur 2435 fl. 13 kr., nämlich 2400 fl. für die bereits gerichtlich verkauften und adjudicirten Immobilien und 35 fl. 13 kr. Schätzungswerth der Mobilien. Dagegen entziffern die gerichtsbekannten Schulden circa 4600 fl. — darunter 4010 fl. 11¾ kr. Hypothekschulden. —

Bei diesen Verhältnissen kann wohl nur Rangstreit zwischen allenfallsigen Gläubigern erster Klasse und jenen der zweiten Klasse zur Sprache kommen, und deßhalb werden auch die nach der zweiten Klasse folgenden Gläubiger nur dann zum Liquidations- und Prioritätsverfahren zugelassen, wenn sie nach §. 33 der Prioritätsordnung für die Kosten des weitern Verfahrens Vorschuß leisten.

Alle diejenigen, welche etwa Vermögenstheile des Kridars in Handen haben, werden aufgefordert, sie vorbehaltlich ihrer Rechte dem Conkursgerichte zu übergeben und an die Gemeinschuldner bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes nichts zu verabfolgen, resp. zu bezahlen.

Den 5. Mai 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

272.

VERZEICHNISS
der
Weine, welche aus dem königl. bayer. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der ***Markung***	Jahrgang	***Benennung der Lage***	Preis per 12 Stück fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . . .	13	—
	1848	„ Auslese	18	—
	1818	Stein	12	—
	1848	Stein Riessling	15	—
	1848	„ Auslese .	16	—
Randersacker	1822	Pfülben . . .	36	—
	1833	„ . . .	22	—
	1849	Pfülben rother .	8	—
Hammelburg	1822	Saalecker . .	30	—
Hörstein	1846	Abtsberg Riessling	36	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der ***Markung***	Jahrgang	***Benennung der Lage***	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1849	Leisten . . .	24	—
	1849	Leisten Riessling	26	—
Randersacker	1849	Lämmerberg . .	18	—
	1849	„ Traminer	22	—
	1849	„ Riessling	24	—

Bemerkungen:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, Dienstag und Freitag von 2 bis 5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur gegen gleich baare Bezahlung.
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier ernannt wird, welcher die Zahlung leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind beim unterfertigten k. Hofoeconomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Fass 3 fl.

Würzburg, den 28. April 1854.

Königl. Hofoeconomie-Rentamt.

Schierlinger.

273.

(Verlassenschaft der Margaretha Platzer von Harrling betr.)

Margaretha Platzer, ledige Krämerin von Harrling, d. G., ist am 9. v. Mts. zu Neunburg v./W. mit Tod abgegangen.

Wer an die Verlassenschaftsmasse derselben Erbs- oder sonstige Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, diese binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft darauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Am 9. Mai 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Sonnabend den 20. Mai 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

274.

(Zehentrentenüberweisung des Joseph Ernst zu Räth an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Joseph Ernst, Bauer zu Räth, hat seine im Rentamtsbezirke Vilsbiburg gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Das Ablösungskapital, welches sich auf 2283 fl. 45 kr. berechnet, wird demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen.

Da aber auf diesen überwiesenen Renten Bau- oder sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und diese nach Art. 34 des Ablös.-Ges. auf die Ablösungs-Schuldbriefe übergehen, so ergeht hiemit an alle diejenigen, welche Ansprüche machen zu können glauben, die öffentliche Aufforderung, diese wirklichen oder vermeintlichen Ansprüche inner 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen das deponirte Kapital an den Prätendenten ohne weiters hinaus gegeben werden würde.

Den 12. Mai 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

275.

(Stadler Anna Maria gegen Neher Kreszenz wegen Provokation.)

In Sachen Stadler Anna Maria, Inwohners-Tochter von Neuhütte, gegen Kreszenz Neher, ehemalige Pfarrköchin von Markt, Ldg. Wertingen, wegen Provokation, hat man Sühneversuch, eventuell zur protokollarisch schlüssigen Verhandlung im ordentlichen Verfahren Termin auf

Mondtag den 3. Juli l. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, wobei die Beklagte, deren Aufenthalt dermal unbekannt ist, und welche in der Zwischenzeit das Duplikat der Klage vom 23./31. März l. Js. dahier in Empfang nehmen kann, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten entweder in Person, oder durch einen bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen hat.

Zugleich hat dieselbe dahier einen Insinuations-Mandatar zu bestellen, falls sie außer dem Gerichtsbezirke wohnt, widrigenfalls künftig alle Verfügungen durch Anschlag an die Gerichtstafel für insinuirt erachtet würden.

Am 30. April 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

276.

(Auswanderung des Franz Steinmüller, led. Kleidermacher aus Waldkirchen, nach Nordamerika betr.)

Rubrikat ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen geltend zu machen.

Den 13. Mai 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

277.

(Dobmaier c. Ziegler p. deb. betr.)

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das in der Bekanntmachung vom 6. März 1854 näher beschriebene Anwesen des Hausbesitzers Bartlmä Ziegler von Zweck der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, Tagsfahrt hiezu auf

Mittwoch den 31. Mai h. Js. früh 9 Uhr

in diesseitiger Amtskanzlei anberaumt, und Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 5. Mai 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

278.

(Grundrenten-Ueberweisungen betreffend.)

Die Kirchenstiftung Jägerndorf und die Corporis Christi-Bruderschaft Ganghofen haben die im Rentamtsbezirke Eggenfelden entlegenen Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Alle diejenigen, welche auf diese hierorts deponirten Ablösungs-Kapitalien Ansprüche zu erheben haben, insbesondere die Kultusstiftungen, welche von diesen überwiesenen Zehentrenten die Baupflicht ansprechen können, werden hiemit unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes aufgefordert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme verfahren wird.

Am 29. April 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

279.

(Verlassenschaft des Jakob Karrer, Inwohnerssohn von Diepoltskirchen betr.)

Am 2. März l. Js. starb Rubrikat im hiesigen Krankenhause.

Da die Intestaterben desselben hierorts unbekannt sind, so werden diejenigen, welche auf dessen Rücklaß Anspruch erheben können, hiemit aufgefordert, solchen hierorts binnen 6 Wochen um so gewisser geltend zu machen, als außerdem dessen noch in 13 fl. 13¾ kr. und den nöthigen Kleidungsstücken bestehender Rücklaß dem k. Aerar überantwortet werden wird.

Am 11. Mai 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

280.

Die Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Hüttenkofen, wovon

die Mauererarbeiten im Voranschlage zu	243 fl.	25 kr.
die Zimmermannsarbeiten	513 fl.	6 kr.
die Schreinerarbeiten	288 fl.	— kr.
die Schlosserarbeiten	28 fl.	51 kr.
die Glaserarbeiten	2 fl.	15 kr.
die Hafnerarbeiten	15 fl.	— kr.
in Summa:	1090 fl.	37 kr.

betragen.

Ferner die theilweise Abtragung der Oekonomie-Gebäude alldort und die Verlegung einzelner Piecen, wovon die Mauererarbeiten auf 177 fl. 8 kr. und die Zimmerarbeiten auf 90 fl. veranschlagt sind, werden

ausgeschieden für die betreffenden Gewerbe im Wege mündlichen Angebots am kommenden

13. Juni l. Js. Früh 10 Uhr

am Gerichtssitze an die Wenigstnehmenden öffentlich verakkordirt, wozu concessionirte und kautionsfähige Gewerbsmeister hiemit eingeladen werden.

Kostenvoranschläge und Bedingißheft sind dahier einzusehen.

Landshut, den 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht Landshut.
Huber, Landrichter.

281.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründe Arnstorf betr.)

Die Pfründestiftung Arnstorf hat die in den Rentamtsbezirken Landau und Pfarrkirchen entlegenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da unter diesen Grundrenten auch Zehentrenten begriffen sind, so werden hiemit gemäß Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 alle jene, welche an diese Zehentrenten Anspruch, insbesondere jene Kirchenstiftungen, welche Bauverbindlichkeiten hierauf geltend machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche hierorts binnen 4 Wochen geltend zu machen, als außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme hierauf verfahren würde.

Am 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

282.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründestiftung Winhöring an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Der k. Pfarrer Neumayer von Winhöring hat die in Geld- und Naturalgefällen bestehenden Grundrenten seiner Pfründe an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Da unter diesen überwiesenen Grundrenten auch die im k. Rentamtsbezirke Eggenfelden entlegenen Zehentrenten per 73 fl. 51 kr. sich befinden, so werden auf Grund des Art. 34 des Ges. v. 4. Juni 1848 alle jene, welche rechtliche Ansprüche auf die Ablösungsschuldbriefe erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen selbe hierorts geltend zu machen, außerdessen keine Rücksicht darauf genommen und mit der Verabfolgung der deponirten Ablösungsschuldbriefe verfahren werden würde.

Am 29. April 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

283.

(Auswanderungsgesuch des Michael Promersberger von Breitenfeld betr.)

Michael Promersberger, Häuslerssohn von Breitenfeld, beabsichtiget, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind längstens binnen 14 Tagen hierorts anzumelden, außerdessen sie eine Berücksichtigung nicht finden werden.

Am 13. Mai 1854.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

284.

(Den Schuhmachergesellen Michael Altmann wegen Winkelagentie in der Rechtssache: „Mayer c. Kaltenhauser wegen Fahrt" betr.)

Michael Altmann, Schuhmachergesell von Ruhmannsfelden, k. Landgerichts Viechtach, wurde dahier der Winkelagentie für schuldig erachtet, und durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. v. Mts. zu einem 48stündigen einfachen Polizei-Arrest verurtheilt, was hiemit zur Warnung vor ihm in Kenntniß gebracht wird.

Den 15. Mai 1854.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Voithenberg, Landrichter.

285.

(Härtl Jakob gegen Hauser Georg pet. deb. betr.)

Nachdem sich bei der erstmaligen Versteigerungs-Tagsfahrt kein Käufer eingefunden hat, so wird wiederholt unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. März d. Js. zum Verkaufe des Hauses Nr. 135 in der Michaelsgasse und der radizirten Taferngerechtsame Tagsfahrt im dießgerichtlichen Geschäfts-Zimmer Nr. IV. auf

Dienstag den 30. Mai Vormittags 10 Uhr

mit dem Anhange anberaumt, daß gemäß §. 99 der Novelle von 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 12. Mai 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

v. Wening.

286.

(Grundrentenüberweisungen an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Nachstehende bisherige Zehentrentenbesitzer haben ihre im Rentamtsbezirke entlegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, als

a) Joseph Hahn von Unterdietfurt,
b) Simon Denigruber von Wiesen,
c) Jakob Brandl von Unterstaudach,
d) Martin Zellhuber von Lauterbach,
e) Martin Fußeder von Heinrichsberg,
f) Joseph Dobler von Reicheneibach.

Alle jene, welche auf diese Zehentrenten Anspruch machen zu können glauben, insbesondere jene Kultusstiftungen, welche Bauverbindlichkeiten hierauf geltend machen können, werden hiemit gemäß des Art. 34 des Ges. v. 4. Juni 1848 aufgefordert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, als außerdessen keine Rücksicht genommen würde.

Am 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

287.

(Zehentrenten-Ueberweisungen betr.)

Nachstehende bisherige Zehentrenten Besitzer haben ihre im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungs-Kasse des Staates überwiesen.

1) Simon Asbeck, Hieblbauer bei Zell,
2) Johann Ganghofer von Unterrammelsberg,
3) Simon Hagl von Keilroßbach,
4) Gabriel Reisinger, Müller von Zaunach,
5) Jakob Strobel von Harbach.

Dieß wird gemäß Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes zu dem Ende bekannt gemacht, damit alle jene, welche an diesen überwiesenen Renten Ansprüche irgend einer Art, insbesondere jene Kultusstiftungen, welche Bauverbindlichkeiten hierauf geltend machen zu können glauben, solche binnen 4 Wochen hierorts zur Anmeldung bringen, weil sonach mit der Extradition der Obligation verfahren werden würde.

Am 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

288.

(Die Abhaltung des Wollmarktes und der Schafmärkte in Augsburg im Jahre 1854 betr.)

Der dießjährige Wollmarkt in Augsburg wird am 14., 16. und 17. Juni und die beiden Schafmärkte werden am 24. Juli und 18. September abgehalten und zu recht zahlreichem Besuche hiemit eingeladen.

Augsburg, den 13. Mai 1854.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Forndran.

Rotty, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Mittwoch den 24. Mai **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

289.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Marchner, Karrers von Langeneck, öffentlich verkauft, und es steht hiezu auf

Mittwoch den 5. Juli l. Js.
Vormittags 9—12 Uhr

in loco Langeneck Termin an.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus dem Ausbruchs-Gütl von dem Maiergute zu Grafing und zwar
   a) aus dem Wohnhause mit Stadel und Stallungen im guten Zustande gerichtlich auf 1400 fl.,
   b) dem Austragshäusel mit Wagenremise auf 800 fl.,
   c) dem Backofen auf 70 fl.,
   d) der Wagenschupfe mit Getreideboden auf 80 fl.,
   e) dem Getreidstadel auf 300 fl. geschätzt.

   Ferners aus den dazu gehörigen Grundstücken, nämlich
   f) dem Stadel-Acker sammt Dobl jetzt Wiese von guter Bonität 4 Tagw. gewerthet auf 440 fl.,
   g) dem Ebenacker mit Leherl 2¾ Tagw. auf 275 fl.,
   h) dem Hausacker mit Lohe 1 Tgw. auf 110 fl. und
   i) dem Westnerfelde zu 2 Tgw. 99 Dez. auf 328 fl. 54 kr. tarirt, endlich
   k) der Hauswiese 2¾ Tgw. im Schätzungswerthe 875 fl. und
   l) dem Eckholze zu 3 Tagw. 17 Dezim. auf 190 fl. 12 kr. gewerthet, so wie

II. aus den Grundstücken aus dem dismembrirten ludeigenen Schreinergütl, welche zusammen einen Schätzungswerth von 1186 fl. 6 kr. und einen Flächen-Inhalt von 11 Tagw. 90 Dez. haben.

Der Gesammtschätzungswerth beträgt demnach 6055 fl. 12 kr.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge, daß jene Kaufsliebhaber, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, und daß die Kaufsbedingnisse bei der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Am 26. März 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

290.

(Anton Treffler'sche Gantsache von Ergoldsbach betr.)

Der Tuchmacher Anton Treffler von Ergoldsbach hat sich unterm 1. April l. Js. für zahlungsunfähig erklärt und sich dem Gantverfahren unterworfen, weßhalb die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt werden:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf den 7. Juni l. Js.,
2) zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden auf den 7. Juli l. Js.,
3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar:
   a) für die Replik auf den 7. August l. Js.,
   b) für die Duplik auf den 21. August l. Js. jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Tuchmacher Treffler unter dem Rechtsnachtheile anher geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Bemerkt wird, daß der von dem Schuldner angegebene Aktivstand 2600 fl., dagegen der Passivstand 4528 fl. 13 kr. beträgt, worunter 3103 fl. 11 kr. Hypothekkapitalien begriffen sind und daß man zur Vermeidung unnützer Kosten am ersten Ediktstage eine gütliche Rangbestimmung der Forderung versuchen wird.

Diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldner etwas in Handen haben, oder demselben etwas schulden, werden angewiesen, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung vorbehaltlich ihrer Rechte dem unterfertigten Gerichte zu übergeben.

Den 6. Mai 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

291.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Bauersseheleute Simon und Viktoria Lettl zu Hütt, der Gemeinde Hartkirchen, bestehend

1) in einem Wohnhause mit Oekonomie-Gebäuden und einer Fläche zu 0 Tagw. 51 Dez.,
2) in einem Garten zu 0 Tagw. 14 Dez. und
3) in Aeckern und Wiesen zu 44 Tagw. 16 Dez., belegt zum kgl. Rentamte
   a) mit einem jährlichen Bodenzins zu 50 fl. 29 kr. 2 dl. und
   b) mit einem Handlohns-Aequivalent von 455 fl. 57 kr.;

nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 1. August h. Js.

Vorm. 10 bis 12 Uhr in loco Hütt angesetzt.

Dieses Anwesen wurde am 29. April l. Js. auf 10,103 fl. gewerthet.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Kaufslustigen über ihre Zahlungsfähigkeit legal sich auszuweisen haben, dann daß die übrigen Bedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Landau, den 11. Mai 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

292.

(Die ertrunkenen Wasserbauarbeiter betr.)

Am Donnerstag den 13. April h. Js. ertranken dahier im Innflusse die vier Wasserbauarbeiter Karl Rosenauer, Jos. Alberer, Georg Maier und Johann Fürst. Ersterer wurde bereits aufgefunden, von den Letztern hat man aber seither nichts mehr in Erfahrung gebracht, und theilt unten deren Signalements mit dem Ersuchen um Nachrichtgabe mit, wenn dieselben irgendwo aufgefunden werden sollten.

Am 11. Mai 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

Digitized by Google

1) Jos. Alberer, 38 Jahre alt, circa 5¼' groß, untersetzten Körperbaues, hatte schwarze Augenbrauen und Haare (gekreiselt), trug am Leibe einen grautüchenen Janker, eine solche etwas lichtere Hose, theilweise mit schwarzem Tuch aber bis zu den Knieen mit Leder besetzt und braune Halbstiefel.

2) Georg Maier, beiläufig 36 Jahre alt, 5½' groß, etwas schmächtigen Körperbaues, hatte schwarze lange Haare, ohne Bart, trug am Leibe einen schwarzbarchentnen Spenser, eine solche Hose und braune rindlederne Halbstiefel, und hatte als besonderes Kennzeichen eine große Zahnlücke.

3) Johann Fürst, circa 6' groß, von mittelmässig starkem Körperbau, hatte blonde Haare, solche Augenbraunen und Schnurbart, hatte goldene Ohrenschräuferl, eine silberne eingehäusige Sack-Uhr bei sich mit weißem Zifferblatt und gelben Zeigern.

Am Leibe trug er einen dunkelblauen Janker von Tuch, seine blautüchene Militärhose mit grünen Passepoille an den Seiten.

293.

(Grundrenten-Ueberweisung des Grafen Arko-Valley von dem gräflich v. Tattenbach-Arko'schen Familien-Fideikommiß an die Ablösungs-Kasse des Staates betr.)

Der erbliche Reichsrath und Fideikommiß-Besitzer Maximilian Graf v. Arko-Valley in München hat seine im hiesigen Rentamtsbezirke entlegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da auf diesen Zehentrenten Bauverbindlichkeiten zu Kultusstiftungen oder andere Lasten und sonstige Ansprüche ruhen können, so werden unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle jene, welche Ansprüche irgend einer Art hierauf geltend machen können, aufgefordert, solche hierorts binnen 4 Wochen geltend zu machen, als außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme verfahren wird.

Am 1. Mai 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

294.

(Vogel Benno, Schreiner von Schambach — dessen Debitwesen betr.)

Wird hiemit zur zweiten Versteigerung des Anwesens des Benno Vogl, Schreiners von Schambach, Termin auf

Montag den 12. Juni
Mittags von 12 bis 1 Uhr

im Wirthshause zu Schambach angesetzt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen,

a) daß dasselbe mit Einschluß der realen Schreinergerechtsame am 14. März l. Js. auf 1466 fl. gerichtlich geschätzt wurde,

b) daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und daß

c) Lasten und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Straubing, den 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

295.

(Gant der Joseph und Maria Falter'schen Färberseheleute von Pfaffenberg betr.)

Nachdem gegen die Joseph und Maria Falter'schen Färberseheleute von Pfaffenberg nunmehr rechtskräftig der Universalkonkurs über deren Vermögen erkannt worden, so werden die gesetzlichen Ediktstage, und zwar:

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 11. Juli l. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag den 8. August h. Js.;

III. zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik auf

Dienstag den 5. Septbr. h. Js.,

dann für die Duplik auf

Dienstag den 19. Septbr. h. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr im hiesigen Gerichtslokale angesetzt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von gegenwärtiger Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an solchen anzuwohnenden Handlungen zur Folge hat.

Die bis jetzt bekannten Passiven betragen ohne Einrechnung der Zinse, Illaten und Kosten 5600 fl., während das Vermögen auf 3281 fl. 10 kr. gewerthet und beinahe alles hievon verpfändet ist.

Es wird deßhalb zur Beseitigung der seinerzeitigen Anwendung der §§. 32 und 33 der Prior.-Ordnung vom 1. Juni 1822 am ersten Ediktstage eine Ausgleichung versucht, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Verwerthung der Massa, ob ganz oder theilweise erfolgen soll, Beschluß gefaßt werden, und werden die sich Nichterklärenden als dem Beschluß der Mehrheit der Erklärenden beistimmend erachtet.

Bis dorthin haben auch auswärtige Gläubiger um so gewisser Insinuations-Mandatare dahin zu bestellen, als sonst die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten der Post übergeben und mit der Aufgabe für insinuirt erachtet werden würde.

Zugleich werden alle jene, welche irgend etwas an den Gemeinschuldner in Händen haben, oder zur Massa schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte und zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzubezahlen.

Mallersdorf, den 14. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

296.

(Die Veräußerung entbehrlicher Forstdienst-Wohnungen und Gründe betr.)

Auf Befehl der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern vom 14. ds. wird in Folge allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs das vor wenigen Jahren nahe bei der Stadt in einer anmuthigen Lage erbaute Forstamts-Gebäude zu Deggendorf mit Nebengebäude und 7 Tagw. Gründen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Juni lauf. Jahres
Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten k. Rentamtes anberaumt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß sich die Kaufsbedingungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 481 — 486) richten und bei der Versteigerung bekanntgegeben werden, bis wohin auch die genannte Realität jederzeit besichtiget werden kann.

Am 20. Mai 1854.

Königliches Rentamt Deggendorf.

M. G. Hundt.

297.

Rechtsansprüche an Joseph Ruhland, Kaminkehrergeselle von Böbrach, sind wegen bezweckter Uebersiedlung nach Amerika binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 17. Mai 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Sonnabend den 27. Mai **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

298.

(Xaver Dietrich gegen Michael Voggenreiter wegen Forderung betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Schiffmanns Michael Voggenreiter von Ilz, bestehend aus dem gemauerten, einstöckigen und mit Scharschindeln gedeckten Wohnhaus, Haus-Nr. 88 in Ilz nebst der dazu gehörigen Bergleithe zu circa 1¼ Tagwerk, diese auf 200 fl., das Wohnhaus dagegen auf 800 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Juni l. Js., Vormittags 11 Uhr, im Commissions-Zimmer Nr. 4 anberaumt mit dem Bemerken, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich sogleich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können aus den hierorts zur Einsicht aufliegenden Akten ersehen werden.

Den 20. Mai 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

299.

(Eigenschien c. Haumüller pet. deb.)

Auf Anrufen einer Hypothekgläubigerin wird das Anwesen des Brandmetzgers Georg Haumüller von Kelheim der zweiten Versteigerung unterworfen, und wird Tagsfahrt hiezu im hiesigen Amtslokale auf

Dienstag den 13. Juni 1854 früh 9 Uhr anberaumt.

Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse werden mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

300.

(Die Veräußerung entbehrlicher Forstdienst-Wohnungen und Gründe betr.)

Auf Befehl der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern vom 14. dß. wird in Folge allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs das vor wenigen Jahren nahe bei der Stadt in einer anmuthigen Lage erbaute Forstamts-Gebäude zu Deggendorf mit Nebengebäude und 7 Tagw. Gründen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Juni lauf. Jahres
Vormittags 10 Uhr
in der Kanzlei des unterfertigten k. Rentamtes anberaumt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß sich die Kaufsbedingungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 481—486) richten und bei der Versteigerung bekanntgegeben werden, bis wohin auch die genannte Realität jederzeit besichtiget werden kann.

Am 20. Mai 1854.

Königliches Rentamt Deggendorf.
M. G. Hundt.

301.

(Die Anna Fiendl von Wiesenfelden wegen Vagirens betr.)

Anna Fiendl von Wiesenfelden, welche Ende April d. Js. mit ihren 2 Mädchen, von denen das eine 5, das andere 12 Jahre alt ist, vagirend nach Niederhausen, k. Landgerichts Landau, gekommen, hat dortselbst ein Mädchen, welches gegenwärtig ungefähr 3 Wochen alt ist, geboren, sich aber mit ihren ältern Kindern sowohl, als mit dem neugebornen heimlich von Niederhausen entfernt, und treibt sich wahrscheinlich wieder vagirend herum.

Man ersucht daher, dieselbe auf Betreten arretiren, und mit ihren 3 Kindern hieher liefern zu lassen.

Am 16. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

302.

(Schuldenwesen des Anton und der Katharina Dechant, Baumwollwaarenhändlers-Eheleute von Thann betr.)

Anton und Katharina Dechant, Baumwollwaarenhändlerseheleute von Thann haben unterm 14. Februar l. Js. ihre Zahlungsunfähigkeit gerichtlich erklärt, und damit zugleich die Bitte verbunden, mit ihren Gläubigern ein Arrangement einleiten zu dürfen.

Diesem Gesuche entsprechend hat man nun zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung dieses Schuldenwesens mit den Gläubigern auf
Mittwoch den 12. Juli l. Js.
Vormittags 10 Uhr
Tagsfahrt bestimmt, und es werden daher sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Anfügen hiezu vorgeladen, daß die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrzahl der Anwesenden beigezählt werden müssen.

Zugleich wird bemerkt, daß der Schuldenstand, so weit er bisher bekannt wurde, die Summe von 3958 fl. 27 kr. beträgt, und das Anwesen der Gemeinschuldners-Eheleute unterm 11. April l. Js. auf 1990 fl. gerichtlich taxirt wurde.

Am 11. Mai 1854.

Königliches Landgericht Simbach.
v. Voithenberg, Landrichter.

303.

(Verschollenheit des Mich. Brunner von Aholfing betr.)

Michael Brunner, Häuslerssohn von Aholfing, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Da derselbe ein Vermögen von 300 fl. besitzt, so wird auf Antrag seiner nächsten Verwandten derselbe oder seine allenfallsige Deszendenz aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser in Person hierorts zu stellen oder sonst von ihrem Leben und Aufenthalte Nachricht zu geben, als außerdem Michael Brunner für todt erklärt, und sein Vermögen an seine Intestaterben ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Am 11. Mai 1854.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Mittwoch den 31. Mai **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

304.

Das

königl. Landgericht Deggendorf

als Distriktspolizeibehörde

beschließt in der polizeilichen Untersuchung gegen Alois Eisenrichter, Hutmachergesellen und 2 Consorten wegen Mißhandlung des Hutmachergesellen Adolph Rauch aus München

I. die Hutmachergesellen, und zwar:

1) Mornheim, J. B., Lehrerssohn von Seebach, k. Landgerichts Hengersberg,

2) Eisenrichter, Alois, Fragnerssohn von Ruhmannsfelden, kgl. Landgerichts Viechtach,

3) Söllner, Albert, Fragnerssohn von Straubing,

seien der Mißhandlung des Hutmachergesellen Adolph Rauch aus München, verübt am Sonntag den 18. Juli 1852 im Altschäftelschen Gasthause zu Deggendorf, und zwar:

Ersterer in **contumaciam** für schuldig zu erachten, und deßhalb Mornheim und Eisenrichter als die Haupturheber jeder mit 12tägigem, Söllner mit 6tägigem jeden dritten Tag doppelt geschärftem Polizeiarrest s. p. m. abzustrafen,

II. haben sämmtliche 3 Excedenten die Kosten des polizeilichen Untersuchungsverfahrens, sowie des Strafvollzuges, und zwar ersterer unter solidarischer Haftung zu tragen.

Gründe 2c.

Am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

305.

Friedrich Scherbauer, lediger Anwesensbesitzer von Aufhausen, hat sich seit geraumer Zeit entfernt, und dessen Aufenthaltsort ist unbekannt.

Nachdem die Kirchenverwaltung Reisbach auf Berichtigung ihres hypothekarisch versicherten Kapitals zu 250 fl., so wie der rückständigen Zinsen für $18^{50}/_{51}$, $18^{51}/_{52}$, $18^{52}/_{53}$ und $18^{53}/_{54}$ à 10 fl. zu 40 fl. dringt, und nachdem die Auspfändung wegen Mangels an Mobilien stets erfolglos war, so beantragt die erwähnte Kirchenverwaltung den gerichtlichen Verkauf der Hypothekenobjekte, und verlangt aus dem Kaufpreise die Befriedigung ihrer Forderungen.

Friedrich Scherbauer wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an in Gemäßheit des Landrechtes Thl. I. Cap. VII. §. 39 entweder persönlich hierorts sich zu stellen, oder einen Anwalt zu benennen, außerdem für ihn ein Kurator

aufgestellt, mit der Veräußerung seines Anwesens zu Aufhausen fürgeschritten und er mit seinen Einreden nach Cod. civ. p. XIX. §. 4. Nro. 4. präkludirt werde.

Am 20. Mai 1854.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

306.

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird zur wiederholten Versteigerung des Johann Karrmann'schen Häusler-Anwesens zu Reissachanger bei Schwarzach, dieß Gerichts, auf

Samstag den 17. Juni lauf. Jrs.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Hause des Schuldners Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 518 fl. 20 kr. erfolge.

Im Uebrigen wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 7. Februar 1854 (Bogener Amtsblatt Nro. 8, Neue Münchener Zeitung 1854, Beilage zu Nro. 43, Straubinger Wochenblatt Nro. 8, Kreisamtsblatt Beilage Nro. 15 und Landshuter Zeitung) ausdrücklich bezogen.

Am 19. Mai 1854.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

307.

(Die Veräußerung entbehrlicher Forstdienst-Wohnungen und Gründe betr.)

Auf Befehl der k. Regierungs-Finanzkammer von Niederbayern vom 14. dß. wird in Folge allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs das vor wenigen Jahren nahe bei der Stadt in einer anmuthigen Lage erbaute Forstamts-Gebäude zu Deggendorf mit Nebengebäude und 7 Tagw. Gründen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Juni lauf. Jahres
Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten k. Rentamtes anberaumt.

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen, daß sich die Kaufsbedingungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 481 — 486) richten und bei der Versteigerung bekanntgegeben werden, bis wohin auch die genannte Realität jederzeit besichtiget werden kann.

Am 20. Mai 1854.

Königliches Rentamt Deggendorf.
M. G. Hundt.

308.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Alle Diejenigen, welche an die Sattlersehleute Joseph und Anna Maria Feichtinger von Haidlfing, welche nach Nordamerika auszuwandern gesonnen sind, Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche am

Mittwoch den 14. Juni 1854

Vormittags 9 Uhr bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Am 20. Mai 1854.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

309.

(Kuratel über Theres Schuster, Bürgerstochter von Landau betr.)

Theres Schuster, Bürgerstochter von Landau, welche an Blödsinn leidet, soll gegen Einziehung ihres in 1500 fl. bestehenden Vermögens in das hiesige Bürgerspital aufgenommen und darin abgenährt werden.

Etwaige Anverwandte und seinerzeitige Erben derselben werden daher aufgefordert, ihre allenfallsigen Erinnerungen hiegegen binnen 4 Wochen hierorts vorzubringen, als außerdessen das Vermögen der Theres Schuster dem Spitalfonde überwiesen werden wird.

Am 19. Mai 1854.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Samstag den 3. Juni 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

310.

(Huber c. Maurer modo Zankl c. Maurer p. d. mod. exec.)

Im Wege der Exekution wird das Anwesen Nro. 21 zu Zwiesel nebst realer Färbersgerechtsame nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 am

Montag den 31. Juli l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

zu Zwiesel der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange geladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen haben.

Das Anwesen ist auf 13,207 fl. gewerthet, und mit 10,960 fl. Hypothek-Schulden belastet.

Bezüglich dessen Bestandtheile und weitern Belastung wird sich auf die Ausschreibung vom 17. Februar l. Js. in der Neuen Münchner Zeitung Nro. 50, Neuen Passauer Zeitung Nro. 58, Landshuter Zeitung Nro. 47, in dem Deggendorfer Wochenblatte Nro. 10 und Kreisamtsblatte von Niederbayern Nro. 17 bezogen, und können solche täglich bis zum Versteigerungstermine dieß Amts Bureau III. eingesehen werden.

Die Kaufsbedingnisse werden am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Am 22. Mai 1854.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

311.

(Den vermißten Söldnersohn Johann Bapt. Tarbrunner von Grub betreffend.)

Johann Baptist Tarbrunner, Söldnersohn von Grub, dß. Gerichts, geboren am 16. April 1789 zu Einmuß, oder seine rechtmäßige Descendenz wird hiemit aufgefordert, sich hierorts binnen 3 Monaten um so sicherer zu melden und zur Empfangname eines gerichtlichen Depositums ad 65 fl. gehörig zu legitimiren, als sonst mit diesem Gelde gesetzlicher Ordnung nach weiter verfügt wird.

Am 19. Mai 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmidt, Landrichter.

312.

(Bayer Barbara, Glasmacherstochter von Schwarzenthal, und deren Kindskuratel gegen Hofmann Franz, Zeugwebersohn von Reisbach wegen Kindsalimentation.)

Im bezeichneten Betreffe hat Barbara Bayer im Einverständnisse ihrer Kindskuratel am 14. praes. 20. Februar l. Js. eine Klage eingereicht.

Zum Sühneversuch und in dessen Zerschlagung zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren ist auf

Freitag den 18. August l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt, wozu der Geklagte, Franz Hofmann, da er abwesend ist, hiemit ediktaliter mit dem Eröffnen geladen wird, daß er in der Zwischenzeit das bei den Akten liegende Duplikat der Klage in Empfang nehmen könne und daß wenn er im Termine nicht erschiene, alle weitern Verfügungen lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und für rite insinuirt gehalten würden.

Am 18. Mai 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Gößmann, Landrichter.

313.

(Grund- und Zehntrenten-Ueberweisung der Pfarrpfründe-Stiftung Neukirchen v. W. betr.)

Der königl. Dekan und Pfarrer, Herr Bartholomä Lichtinger zu Neukirchen v. W., hat nomine der Pfarrpfründe-Stiftung daselbst die fixirten Grund- und Zehntrenten, in den Rentamtsbezirken Passau und Grafenau entlegen, an die kgl. Staatsablösungskassa gegen gesetzliche Entschädigung abgetreten und ist diese letztere in 4 %igen Ablösungsschuldbriefen bereits dahier deponirt. — Unter Hinweisung auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden nun alle Jene, welche Ansprüche auf die in solcher Weise surrogirten Renten, insbesondere die Cultus-Stiftungen hinsichtlich ihrer Zehntbaupflicht hiemit aufgefordert, solche Ansprüche bis längstens 1. August l. Js. um so gewisser anher anzumelden, als spätere Anmeldungen lediglich zur Austragung auf den Rechtsweg verwiesen, sohin die deponirten Papiere nach Umfluß dieser Anmeldungsfrist dem kgl. Rentenüberweiser ausgefolgt werden würden.

Am 23. Mai 1854.

Königliches Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

314.

(Den verschollenen Georg Erlmaier von Kübelberg betr.)

Unter Bezug auf die öffentliche Ausschreibung vom 2. August 1852 und die einschlägigen Bestimmungen des bayerischen Landrechts wird Georg Erlmaier, Bauerssohn von Kübelberg, auf Antrag seiner gesetzlichen Erben für todt erklärt, und dessen Vermögen diesen Erben gegen juratorische Caution ausgeantwortet.

Am 29. Mai 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

315.

(Kattenbeck c. Leiseder pct. deb.)

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 20. Februar l. Js. wird zur zweitmaligen Versteigerung des Schmidanwesens der Leiseder'schen Relikten im Markte Pfaffenberg Termin auf

Dienstag den 25. Juli l. Js. Nachmittags
zwischen 2 und 4 Uhr

in der dortigen Magistratskanzlei anberaumt, und werden Steigerungslustige mit dem Bemerken *geladen*, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

316.

(Schuldenwesen der Michael und Katharina Knott'schen Halbbauersehelente von Gehstorf betr.)

Zufolge Antrages der Interessenten steht zur Bereinigung des Schuldenstandes der Michael und Katharina Knott'schen Halbbauerseheleute von Gehstorf Commission an auf

Dienstag den 4. Juli Vormittags 9 Uhr

und haben hiebei alle jene, welche an die schuldner'schen Eheleute Forderungen haben, um so sicherer zu erscheinen, als dieselben bei weiterer Auseinandersetzung des Schuldenwesens nicht mehr würden berücksichtiget werden.

Am 13. Mai 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

317.

Am 7. April d. Js. wurde von k. k. österreichischen Finanzaufsehern beim Brunnerhäusl, Gemeinde Beiderwies, dß. Gerichts, ein Pack Rauchtabak zu 58⁵/₁₀ Pfund Zollgewicht aufgefunden, welchen flüchtige und zur Zeit unbekannte Personen zurückließen. — Dieß wird hiemit mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Ansprüche auf diesen Tabak innerhalb 6 Monaten von heute an hierorts anzumelden und geltend zu machen sind, widrigenfalls der Tabak gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes confiscirt und dem Zollfiskus ausgeantwortet werden würde.

Am 30. Mai 1854.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

318.

(Untersuchung gegen Joseph Baringer von Zaitzkofen, wegen Raubes.)

Das unterfertigte Landgericht verordnet wegen des am 20. vor. Mts. an dem Schäfer Gottlieb Armbruster von Bergham verübten Raubes den dieser That verdächtigen Joseph Baringer, ledigen Schäfer von Zaitzkofen, k. Landgerichts Landshut, zu verhaften, und in das hiesige Untersuchungsgefängniß in Verwahrung zu bringen.

Bei dem Vollzuge dieses Befehles ist solcher dem Baringer vorzuzeigen, und er daran zu erinnern, daß er gesetzlich berechtigt sei, gegen die vollzogene Verhaftung bei dem k. Kreis- und Stadtgericht sich zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Befehles den erforderlichen Beistand zu leisten.

Signalement.

Joseph Baringer, 31 Jahre alt, 5 Schuh 9 Zoll 1 Linie groß, von untersetztem Körperbau, hat dunkelbraune Haare, solche Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, ein längliches Gesicht, und als besonderes Kennzeichen fällt an ihm auf, daß ihm der linke Vorderarm fehlt, er selben von Holz und die Hand hieran von Eisen hat, an der er gewöhnlich einen Handschuh trägt, und die er immer in die Tasche zu stecken pflegt.

Zur Zeit der That trug er am Leibe einen brauntüchenen alten Janker, ein ausgewaschenes weißlichtes Gilet, eine graugestreifte Sommerhose und zur Kopfbedeckung einen weißen hohen Filzhut.

Am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

Schönmetzler.

319.

(Versteigerung von Eichenlohrinde im Reviere Siebensee betr.)

Von dem unterfertigten k. Forstamte werden am Samstage den 10. Juni l. Js. Vormittags 9 Uhr in der Revierförsterswohnung zu Siebensee ungefähr

a) 60 Zentner Eichenlohrinde, größtentheils Spiegelrinde, und

b) das beim Schälbetriebe angefallene Prügel- und Wellenholz, nebst mehrern Stücken Säulen- und Riegelholz

an die Meistbietenden partienweise öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 29. Mai 1854.

Königliches Forstamt Landshut.

Klein, k. Forstmeister.

320.

Die dahier eingeführten 11 Viehmärkte gelten — wiewohl von selbst verständlich — auch für Kühe und anderes junges gemästetes wie mageres Rindvieh.

Da Viehstücke dieser Gattung — insbesonders Kühe — hier im bayrischen Walde, wo bekanntlich die Viehzucht vorherrschend betrieben wird, häufig in Handel kommen, und die hiesigen Viehmärkte an Frequenz von Jahr zu Jahr zunehmen: so steht auch hierin ein schwunghafter Verkehr in Aussicht, weßhalb Verkäufer, Käufer und berechtigte Händler eingeladen werden, sich recht zahlreich einzufinden.

Am 29. Mai 1854.

Markts-Magistrat Viechtach.

Schmaus.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Mittwoch den 7. Juni **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

321.

(Haller c. Reng p. deb. hyp.)

Wird auf Antrag von Hypothekgläubigern zum Verkauf des Anwesens des Anton und der Barbara Reng, Maurerseheleute von Kelheim, zweite Versteigerung Tagsfahrt auf

Samstag den 1. Juli l. Js. früh 10—12 Uhr

in diessf. Kanzlei festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögens-Zeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmidt, Landrichter.

322.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Theres Biberger, Söldnerstochter von Hörgelsdorf, d. G., deren Bruder Joseph Biberger, und Ursula Wehdanner, Söldnerstochter von Pinkofen, d. G., beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch gegen sie geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieß längstens bis Mittwoch den 14. Juni d. Js. zu thun, widrigen Falles die Auswanderungs-Papiere an dieselben ausgeantwortet werden würden.

Am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

323.

(Auswanderungsgesuch des Georg Strähhuber von Oebling betr.)

Georg Strähhuber, gewesener Krämer von Oebling, beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen ihn sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 31. Mai 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

324.

Nachdem am 20. d. Mts., als an der zum Verkauf der Joseph Weber'schen Realitäten zu Renzling anberaumten Tagsfahrt ein Kaufsangebot nicht gelegt worden ist, so wird hiemit auf kreditorschaftlichen Antrag weiterer Verkaufs-Termin auf

Samstag den 1. Juli d. Jrs., Vormittag 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Roggasing

anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Uebrigens wird, was die Bestandtheile und den Schätzungswerth der Verkaufsobjecte betrifft, auf die Beilage zum niederbayer. Krs.-Amts-Blatte 1854 Nr. 26, dann Nr. 92 der Neuen Passauer Zeitung Bezug genommen, hiebei aber bemerkt, daß sämmtliche Gebäulichkeiten, die für 1200 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, inzwischen total verbrannt sind.

Am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

325.

(Stadtmagistrat Regensburg c. Moosmüller p. deb.)

Auf Anbringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauers Michael Moosmüller von Greißing, bestehend in Wohnhaus, Stall, Stadel und Schupfe, dann

0,39	Dzm.	Hofraum
0,52	„	Gras- und Wurzgarten
43,52	„	Aecker
5,77	„	Wiesen
0,20	„	Oedung
11,00	„	Holz sammt Gemeinderecht,

am 30. Oktober 1852 auf 7020 fl. gewerthet, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur erstmaligen öffentlichen Feilbietung Termin auf

Mittwoch, den 26. Juli l. Js., Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr

im Wirthshause zu Greißing anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, und das Steigerungsverfahren sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 richtet.

Am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

326.

(Erste Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag, den 27. Juni ds. Js. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden *unmittelbar* vor der Verkaufsverhandlung zur *Kenntniß* der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juni 1854.

Königliches Rentamt u. Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stützer, k. Triftinspektor.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Samstag den 10. Juni . **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

327.

(Scholz Georg c. Grimm Wolfgang und Theres, wegen Hypothekschuld betr.)

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Anwesen der Zieglerseheleute Wolfgang und Theres Grimm von Asha, bestehend aus dem gemauerten Wohnhause mit Stallung, theils mit Schindeln, theils mit Ziegeln gedeckt, dem neuerbauten, von Stein aufgeführten Wohnhause mit gewölbter Stallung und hölzernem Stadel unter einem Legschindeldache, der Ziegelhütte mit gemauertem Brennofen, dem neu erbauten, mit Ziegeln gedeckten Bachhause, Gumpbrunnen, Hausstätte und Hofraum zu 0 Tagw. 62 Dezim., 9 Tagw. 33 Dezim. Aecker, 2 Tagw. 90 Dezim. Wiesen und 0 Tagw. 44 Dezim. Oedung, welches auf 6125 fl. gerichtlich geschätzt wurde, dem öffent- Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu auf

Mittwoch den 26. Juli d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in dem Wirthshause zu Asha Termin bestimmt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes sich richte, dem Gerichte unbekannte Personen über ihre Zahlungsfähigkeit legal sich auszuweisen haben, daß die Lasten dahier eingesehen werden können, und daß die näheren Bedingungen vor der Versteigerung werden bekannt gemacht werden.

Am 24. Mai 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

328.

Der 12jährige Inwohnerssohn Alois Kondula von Hinterwollaberg hat seit 20ten Dzmbr. v. Js. sich ohne Einwilligung seiner Eltern vom Hause entfernt, und ist über dessen Aufenthalt seither nichts mehr bekannt geworden.

Da Alois Kondula schon vorher trotz seines zarten Alters Zeichen einer Vorliebe für einen herumvagirenden Lebenswandel gegeben hat, so dürfte derselbe wahrscheinlich zur Zeit im Lande herumvagiren.

Indem man nachstehend die Personalbeschreibung des Alois Kondula mittheilt, ersucht man sämmtliche Polizeibehörden bei allenfallsigem Betreten, denselben hieher zu liefern, um ihn seinen, wenn auch mittel-

losen, doch um ihren Sohn bekümmerten Eltern zurückzugeben.

Beschrieb.

Alois Kondula ist 12 Jahre alt, von schlanker Statur, hat blonde Haare, länglichtes Gesicht, und blasse Gesichtsfarbe, trug bei seiner Entfernung auf dem Kopfe ein grünes mit schwarzen Blümchen versehenes Cereviskäppchen, einen halb schafwollenen braunen Janker, und eine zerrissene leinene Hose.

Am 28. Mai 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

329.

(Erste Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag, den 27. Juni ds. Js. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juni 1854.

Königliches Rentamt u. Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stützer, k. Triftinspektor.

Digitized by Google

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Mittwoch den 14. Juni **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

330.

Rechtsansprüche gegen den vormaligen Krämer Sebastian Zeitler von Geiersthal und dessen Kinder Anna Maria, Alois und Franz Xaver sind wegen deren bezweckter Reise nach Nordamerika binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Viechtach, den 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Dir. leg. abs.

Costa, Assessor I.

331.

Der vormalige Lederer Alois Vogl von Arnbruck will mit seiner Tochter Rosalia nach Nordamerika übersiedeln.

Rechtsansprüche gegen die Genannten sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Viechtach, den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

332.

(Neumaier c. Fleischmann ex mutuo, nun Schuldenwesen des Georg Fleischmann von Rittsteig betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wurde das Söldengut des Georg Fleischmann von Rittsteig um das Meistgebot von 1600 fl. öffentlich verkauft.

Es werden somit alle gerichtsunbekannten Gläubiger desselben aufgefodert, um so sicherer ihre Foderungen bei dem unterfertigten Gerichte am

Mittwoch den 28. Juni l. Js.
Vormittags 9 Uhr

anzumelden und zu liquidiren, als sonst bei Vertheilung der Masse nicht weiter würde hierauf Rücksicht genommen werden.

Kötzting, am 1. Juni 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

333.

(Hirsch c. Bühler wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Schmides Franz Bühler von Plattling am

Samstag den 22. Juli 1854
früh von 10 — 12 Uhr

zum Erstenmale der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Die Versteigerung findet im Hause des Schmides Bühler zu Plattling statt.

Das Anwesen besteht aus dem neugebauten Wohnhause zu Plattling mit Schmidewerkstätte, geschätzt auf 600 fl. und der realen Schmidgerechtigkeit, geschätzt auf 1000 fl.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. von 1837.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich durch amtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Am 1. Juni 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

334.

Am 12. Mai d. Js. Nachmittags 4 Uhr hat eine gerichtsunbekannte Person bei Annäherung der Grenzzollwache zwei Packete Nägel im Gewichte von $2^{4}/_{10}$ Pfund weggeworfen.

Diese Person oder insbesondere der Eigenthümer dieser Nägel wird aufgefodert, sich binnen 6 Monaten um so sicherer bei dem unterfertigten Amte zu melden, und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, als nach fruchtlosem Umlaufe dieser Frist in Gemäßheit §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angenommen würde, daß das Zollgefäll in Beziehung auf die fragliche Waare verkürzt worden und selbe in Folge dessen confiscirt würde.

Kötzting, am 30. Mai 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

335.

(Erste Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag, den 27. Juni ds. Js. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, $2^{1}/_{2}$ und 2 Fuß Scheiterlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber *eingeladen* werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemer*kten Tage das* Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juni 1854.

Königliches Rentamt u. Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stützer, k. Triftinspektor.

336.

Vom

K. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gerichte Wunsiedel.

Der Webergeselle Joseph Heinrich von Heinsfarth, k. Landgerichts Oettingen, 20 Jahre alt, befindet sich dahier in Untersuchung und Haft.

Derselbe war, ohnerachtet seiner selbstgeständigten ärmlichen Verhältnisse, im Besitze einer Baarschaft von 57 fl. 47 kr. und verschiedener ziemlich neuer Kleidungsstücke und sonstiger Effekten und obwaltet

Digitized by Google

Verdacht, sich Geld und Gegenstände unrechtmäßiger Weise verschafft zu haben.

Es ergeht deshalb an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, alle zur Entdeckung einer allfallsigen von dem ꝛc. Heinrich verübten verbrecherischen That dienenden Behelfe schleunigst dem diesseitigen Untersuchungsgerichte bekannt zu geben.

Wunsiedel, den 8. Juni 1854.

Kgl. Land- und Criminal-Untersuchungs-Gericht.
Fürst, Landrichter.

337.

(Grundrenten-Ueberweisung des Mich. Kapsreiter zu Kleeberg betr.)

Michael Kapsreiter, Müller von Kleeberg, hat seine Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staats um die Summe von 768 fl. überwiesen.

Es werden demnach mit Bezugnahme auf Art. 34 des Ablös.-Ges. v. 4. Juni 1848 alle diejenigen, die auf diese Renten Ansprüche machen zu können vermeinen, insbesondere aber auch jene Kultusstiftungen, die auf die überwiesenen Renten die Baupflicht ansprechen, aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Rechte

binnen 4 Wochen a dato

um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach fruchtlosem Verlauf der unterstellten Frist auf spätere Anmeldungen keine weitere Rücksicht genommen und die hier deponirte Ablösungssumme an Michl Kapsreiter zu seiner freien Disposition hinausgegeben werde. —

Griesbach, am 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

338.

(Hauer c. Perlinger wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen Hs.-Nr. 41 der Bauerseheleute Andreas und Maria Perlinger zu Schadham dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und ist zur erstmaligen Versteigerung desselben auf

Mittwoch den 19. Juli l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

zu Schadham in der schuldnerischen Behausung Termin bestimmt. —

Dieses Anwesen besteht aus

Lit. A.	Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Inhäusl, Backofen und Hofraum zu	—	Tagw.	26	Dez.
	Garten	—	„	18	„
	Aeckern	15	„	07	„
	Wiesen	6	„	85	„
	Oedungen	2	„	11	„
	und Gemeinderecht.				
Lit. B.	Gemeindegründen theils Feld, theils Waldung, zu . . .	31	Tagw.	70	Dez.,

zusammen gerichtlich gewerthet auf 2856 fl. 48 kr., und bezüglich der Gebäude mit 700 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt. —

Die nähere Beschreibung des Gutes, sowie die Belastungs-Verhältnisse desselben werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, und können inzwischen auch hierorts eingesehen werden. —

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98. der Proz.-Nov. vom 17. Novbr. 1837. —

Hiezu werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Personen durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Am 27. Mai 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

339.

(Ebenhöch c. Kiermaier p. deb. betr.)

Zum Verkauf des Anwesens des Johann und der Barbara Kiermaier, Hausbesitzerseheleute von Abbach, geschätzt auf 2393 fl., belastet mit

1 fl. 14 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum,
— fl. 17 kr. — hl. Haussteuersimplum,

2 fl. — kr. — hl. jährlichen Bodenzins aus 50 fl. Kapital,
— fl. 3 kr. 5 hl. Maierschaftsfrist,
— fl. 41 kr. 4 hl. Gefällsablösungszins aus 17 fl. 17 kr. 2 hl. Kapital,
7 fl. 54 kr. 1 hl. Handlohnsfixum,

bei eintretender Besitzveränderung und mit einem Zehent zur Pfarrei Abbach, wird auf Anrufen eines Hypothekgläubigers in loco Abbach beim obern Koller Tagsfahrt auf Mittwoch den 2. August l. Js. früh 10—12 Uhr festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber — Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Den 1. Juni 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Samstag den 17. Juni 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

340.

Der Wirth Johann Dietrich in Auerbach hat nunmehr den Rest seiner Zehentrenten im Gelde und Geldes-Anschlage zu 12 fl. 40 kr. vom 1. Jänner l. Js. an an die Ablösungs-Cassa des Staats überwiesen, und es beträgt das Uebernahms-Kapital hiefür 253 fl. 20 kr. Diese Summe wird demnächst in Ablösungsschuldbriefen und baaren Zuschüssen hier eintreffen, und in gerichtlichen Verwahr genommen werden. Dem gemäß werden alle diejenigen, welche auf diese Renten Rechtsansprüche machen können, insbesondere die Hypothekengläubiger, und die Stiftungen, welche auf fragliche Renten die Bau-Concurrenzpflicht anzusprechen haben, unter Hinweisung auf Art. 34 vom Ablösungsgesetze aufgefordert, dieselben um so gewisser binnen 6 Wochen geltend zu machen, als außerdem die Ablösungsschuldbriefe als hievon befreit betrachtet, und dem Empfangsberechtigten verabfolgt werden würden.

Den 8. Juni 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

341.

(Auswanderung betr.)

Georg und Elisabeth Irrenstetter, Söldnersehelente von Leitenhausen, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen von heute an bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Rottenburg, den 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, k. Assessor.

342.

(Auswanderung betr.)

Die Metzgersehelente Georg und Anna Rieder von Rannertshausen beabsichtigen mit ihren beiden Töchtern Katharina und Ursula nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen von heute an bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Rottenburg, am 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, k. Assessor.

343.

(Auswanderung betr.)

Die Häuslerseheleute Anton und Anna Maria Wagner von Leitenhausen, sowie die Austraglerin Anna Maria Pfaffinger von dort, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen von heute an bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Rottenburg, am 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Der kgl. Landrichter beurlaubt.
Dobmayr.

344.

Auf anderweitiges kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der Brauereheleute Joseph und Maria Steingräber zu Oberpöring, wie es im Schätzungswerthe zu 28,249 fl. 42 kr., gemäß Ausschreibung vom 3. März l. Js. — insbesondere Donau-Zeitung vom 17. März Nr. 76, Kreisamtsblatt für Niederbayern vom 18. März Nr. 22 und allgemeiner Anzeiger zur neuen Münchnerzeitung vom 16. März l. Js. Nr. 64 — näher bezeichnet ist, nachdem sich bei der Versteigerung vom 12. v. Mts. kein Käufer hervorgethan hat, wiederholt zur Versteigerung auf

Freitag den 14. Juli l. Jrs., Vormittags von 11—12 Uhr,

im Wirthshause zu Oberpöring ausgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen sind, daß der Zuschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde, und sich über Leumund und Vermögen sogleich bei der Steigerung bei Meidung der Nichtzulassung legal auszuweisen sei.

Bis dahin steht die Besichtigung des Anwesens, dann die Einsicht der Schätzung und des Steuerkatasters, dann des Hypothekenbuchsextraktes aus den Gerichtsakten frei.

Bemerkt wird noch, daß zu Folge inzwischen vorgekommener Verhältnisse der Hypothekschuldenstand nicht 22,235 fl. sondern 30,809 fl. 45 kr. betrage.

Osterhofen, den 8. Juni 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.
D. l. imp.
Wagenbauer, I. Assessor.

345.

Rechtsansprüche gegen Franz Bartl, Häusler von Bloßersberg und dessen Familie sind wegen bezweckter Uebersiedlung nach Nordamerika binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Den 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.
Ablmanseder, Landrichter.

346.

(Erste Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag, den 27. Juni ds. Js. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juni 1854.

Königliches Rentamt u. Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stützer, k. Triftinspektor.

Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Mittwoch den 21. Juni **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

347.

(Auswanderung betr.)

Der ledige Söldnerssohn Joseph Zollermaier von Pirkwang beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen von heute an bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Den 16. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, l. Assessor.

348.

Die Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Grammelkam wird, ausgeschieden nach den verschiedenen Gewerben, im Wege der Versteigerung an die Wenigstnehmenden am kommenden

8. Juli l. Js. Vormittags 10 Uhr

öffentlich verakkordirt, wozu tüchtige und kautionsfähige Gewerbsmeister hiemit eingeladen werden.

Veranschlagt sind

1. die Maurerarbeiten auf	105 fl.	51 kr.,
2. die Zimmerarbeiten auf	400 fl.	13 kr.,
3. die Schreiner- und Malerarbeiten auf	31 fl.	15 kr.,
4. die Schlosserarbeiten auf	10 fl.	17 kr.,
5. die Glaserarbeiten auf	— fl.	42 kr.
in Summa	548 fl.	18 kr.

Kostenvoranschläge und Bedingnißheft können dahier eingesehen werden.

Landshut, am 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

349.

(Verschollenheit des Martin Eichberger von Attenkaisen betr.)

Martin Eichberger, Bauerssohn von Attenkaisen, ohngefähr 65 Jahre alt, wird seit dem 27. Dezbr. 1812, wo er als Grenadier beim k. Infanterie-Leib-Regimente im russischen Feldzuge diente, vermißt.

Für denselben ist auf dem Anwesen des Martin Apfelböck von Attenkaisen ein Elterngut von 75 fl. hypothekarisch versichert, und werden diese von nahen Verwandten in Anspruch genommen.

Digitized by Google

Es ergeht daher an Martin Eichberger oder dessen Descendenten die Aufforderung, innerhalb zwei Monaten Nachricht über ihren Aufenthaltsort zu geben, widrigenfalls Eichberger für todt erklärt, und die legitimirten Seitenverwandten auf erwähnte Hypothekforderung gegen Kaution imittirt würden.

Landau, den 10. Juni 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

350.

(Die Gant des Joseph Eisenhofer, Gastwirths, vormaligen Posthalters zu Frontenhausen betr.)

Nachdem das in dem Schuldenwesen des Joseph Eisenhofer, Gastwirthes, vormaligen Posthalters zu Frontenhausen erlassene Ganteröffnungserkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, werden hiemit die Ediktstage ausgeschrieben und zwar:

1) zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen auf

Montag den 31. Juli l. Jrs., Vormittags 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 31. August l. Jrs., Vormittags 8 Uhr,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) zur Abgabe der Replik auf

Samstag den 30. September l. Jrs., Vormittags 8 Uhr,

b) zur Abgabe der Duplik auf

Samstag den 14. Oktober l. Jrs., Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden alle Gläubiger des Schuldners Joseph Eisenhofer aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen entweder in Person, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten einzufinden, indem ihr Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Concursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Am bezeichneten ersten Ediktstage, den 31. Juli l. Jrs., werden auf die Beschlüsse der Creditorschaft über die definitive Massacuratel-Bestellung erwartet.

Ferner haben am ersten Ediktstage die Gläubiger, in so weit es von ihnen nicht schon während der Schuldenwesensverhandlung im Termine am 11. Jän. 1853 geschehen ist, ihre Erklärung bezüglich der Frage abzugeben, ob der Unterwiednerhof, der von dem genannten Joseph Eisenhofer als Besitzer und Eigenthümer nach vorligendem außergerichtlichem Vertrage vom 6. Februar 1852 an die Georg und Theres Lodermaier'schen Bauerseheleute damals zu Heschkirchen verkauft wurde, zur Massa gegenständiger Gant gezogen werden soll, außerdessen von den Gläubigern, welche am bezeichneten Tage die deßfallsige Erklärung nicht abgeben, angenommen würde, daß sie den Kaufvertrag vom 6. Februar 1852 als rechtsgiltig und unbeanstandet mit der Folge anerkennen, daß die Georg und Theres Lodermaier'schen Eheleute als rechtsmäßige Besitzer und Eigenthümer des Unterwiednerhofes zu erachten seien, die auf diesem Anwesen im Hypothekenbuche vorgetragene Dispositionsbeschränkung vom 27. März 1852 wieder gelöscht und die Besitzumschreibung und Verbriefung auf die Lodermaier'schen Eheleute erfolgen könne.

Am zweiten Ediktstage, den 31. August l. Js., aber werden allenfallsige von den Interessenten angebrachte Ausgleichungs-Vorschläge zur gütlichen Vereinigung vorgelegt werden, unabbrüchig jedoch des Vorschreitens mit dem gerichtlichen Verkaufe des zur Gantmassa gehörigen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögens.

Zugleich ergeht an alle Jene, welche von des Comunschuldners Vermögen etwas besitzen oder an diesen etwas schulden, die Aufforderung, bei Vermeidung nochmaliger Ersatzleistung oder Zahlung nur an das Gantgericht Auslieferung oder Zahlung zu leisten.

Den 8. Juni 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

351.

(Voruntersuchung wegen der im Stadel des Bauers Georg Punzer von Tracking aufgefundenen Effekten betr.)

Am 19. v. Mts. wurden in dem nicht verschließbaren Stadel des Bauers Georg Punzer zu Tracking nachstehende Effekten unter dem Stroh versteckt aufgefunden, nämlich:

1) ein Paar rindslederne, noch ziemlich neue Halbstiefel;
2) ein schwarzer, schon ziemlich abgetragener Filzhut, aus dem die Etiquette herausgerissen ist;
3) ein dunkelblauer, noch ziemlich neuer Spenser mit schwarzbeinernen Knöpfen;
4) ein grüntuchener, ganz neuer Spenser mit silbernen Knöpfen;
5) ein weiterer grüntuchener Spenser mit schwarzbeinernen Knöpfen für eine kleine Statur anpassend;
6) eine neue bockleberne Hose mit schwarzbeinernen Knöpfen; oberhalb der rechten Seitentasche ist eine Uhrtasche angebracht;
7) eine grün melirte und braun carirte, bis über die Knie mit Kalbleder besetzte Buckskinhose, noch zemlich gut erhalten;
8) eine grautuchene, schon etwas zerrissene Hose;
9) ein abgetragenes Sammetgilet mit violettgläsernen Knöpfen und mit schwarzen und rothen Vierecken und grauen Streifen durchzogen;
10) ein blau und roth gestreiftes baumwollenes, an mehreren Stellen durchlöchertes und zerrissenes Sacktuch, an dem mehrere Blutspuren ersichtlich sind.

Wer Eigenthamsansprüche an diese Gegenstände machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben bei seinem Gerichte zu stellen.

Da diese Effekten zweifellos in Folge einer verübten That versteckt wurden, so werden Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, nach den Eigenthümern Recherchen anzustellen und etwaige Relevate zu übersenden.

Am 10. Juni 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

352.

(Erste Ilzertriftholzversteigerung betr.)

Am Dienstag, den 27. Juni ds. Js. Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, $2^1/_2$ und 2 Fuß Scheiterlänge aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, so wie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Am 1. Juni 1854.

Königliches Rentamt u. Kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. v. Stützer, k. Triftinspektor.

Digitized by Google

353.

(Auswanderung der Maria Linbrunner nach Nordamerika betr.)

Forderungen und Ansprüche gegen Maria Linbrunner, geboren in Vilslern am 17. Mai 1826, heimatsberechtigt in Neuhausen und der Zeit Dienstmagd in Wasserburg, sind binnen 14 Tagen um so gewisser hier geltend zu machen, als sonst bei Instruktion des Auswanderungs-Gesuches keine Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Vilsbiburg, den 17. Juni 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Sonnabend den 24. Juni **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

354.

(Auswanderung des Max Butz, Drechslerssohnes von Pfaffenberg, und der Barbara Berger, Schreinerstochter von Allkofen, nach Nordamerika betr.)

Maximilian Butz, Drechslerssohn von Pfaffenberg, d. G., und Barbara Berger, Schreinerstochter von Allkofen, d. G., beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer einen rechtlichen Anspruch an dieselben geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieß längstens

bis Samstag den 8. Juli d. Js.

zu thun, widrigenfalls hierauf später keine Rücksicht mehr genommen, und die Auswanderungspapiere ausgeantwortet werden würden.

Mallersdorf, den 14. Juni 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

355.

Am 14. Mai l. Js. Abends 10½ Uhr wurden in der Nähe der österreichischen Grenze am s. g. Klostersteig im Hausknechtholze 5 Männer, welche zur Zeit noch unbekannt sind, von den bayerischen Grenz-Aufsehern betroffen, als selbe eben feine Leinwand von Oesterreich herüber schwärzen wollten.

Als einer derselben ergriffen wurde, warfen die anderen 4 ihre Päcke ab, und entflohen mit deren Zurücklassung. Auch der bereits Ergriffene wand sich wieder los, nachdem er schon vorher seinen Pack abgeworfen hatte, und entfloh gleichfalls wie seine Kameraden über die Grenze zurück. Die auf dem Platze zurückgelassenen Päcke enthielten zwanzig Doppelstücke rohe feine Leinwand zu 2 Ztnr. 93 Pfd.

Diejenigen, welche auf diese Leinwand Eigenthums-Ansprüche zu machen gedenken, haben sich binnen 6 Monaten von heute an beim unterfertigten Landgerichte zu melden, um ihre Eigenthumsansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die aufgegriffenen Gegenstände der Konfiskation unterliegen.

Den 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

356.

(Keßling Frhr. v. c. Bergermeier Andreas p. deb.)

Die dießseitige Bekanntmachung vom 29. April l. Js. im Abensberger Wochenblatte Nr. 20, Kreis-

Digitized by Google

Amtsblatte Nr. 39 und in der „Neuen Münchner Zeitung" Inser. Nr. 2847 wird hiedurch widerrufen, indem die auf Montag den 10. Juli l. Js. anberaumte Versteigerung des Anwesens der Bergermaier'schen Eheleute zu Tollbach wegen inzwischen geleisteter Zahlung unterbleibt.

Am 19. Juni 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

357.

(Mehrmann c. Preißenberger p. deb. hyp.)

In Folge creditorschaftlichen Antrages steht zur öffentlichen Versteigerung des Preißenberger'schen Söldner-Anwesens zu Aunkofen an den Meistbietenden auf

Donnerstag den 17. August l. Js.

Vormittags 8 Uhr

in der hiesigen Gerichtskanzlei Termin an, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Gesetzes und vorbehaltlich der §§. 98—103 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Gebote durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht

1) in Wohnhaus und Stallung, Stadel, Schupfe, Schweinställen und Hofraum pr. 0,17 Tagw.,
2) Wurz- und Baumgarten pr. 0,19 Tagw.,
3) dem Steinberger Acker pr. 2,17 Tagw. Pl.-Nr. 2080a 4. B.-Kl.,
4) detto Pl.-Nr. 2080b pr. 1,29 Tagw. 2. B.-Kl.,
5) der Köllnau Pl.-Nr. 1763b pr. 0,13 Tagw. 8. B.-Kl.,
6) am Arnhoferweg Pl.-Nr. 1044 pr. 1,02 Tagw. 5. B.-Kl.,
7) Kirchenacker Pl.-Nr. 1424 pr. 1,34 Tagw., 8. B.-Kl.,
8) Wegackerl Pl.-Nr. 1424 pr. 0,26 Tgw. 9. B.-Kl.,
9) Köllnau Pl.-Nr. 1768½ pr. 0,14 Tgw. 10. B.-Kl.,
10) Köllnau Pl.-Nr. 1763a pr. 2,59 Tagw. 3. B.-Kl.,
11) Musterwegacker Pl.-Nr. 909 pr. 4,09 Tagw. 6. B.-Kl.,
12) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen,
13) Wiese am Irl Pl.-Nr. 230 pr. 2,13 Tagw. 4. B.-Kl.,
14) Herrnholz Pl.-Nr. 2226 pr. 1,04 Tagw. 2½ B.-Kl.,
15) Lehengrubenacker Pl.-Nr. 2085½ pr. 1,12 Tagw. 8. B.-Kl.,
16) detto Pl.-Nr. 2085½. 9. B.-Kl.

wurde auf 3616 fl. gerichtlich geschätzt, und können die Belastungs- und sonstigen Verhältnisse bis zum Versteigerungstage bei hiesigem Gerichte eingesehen werden.

Am 12. Juni 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

358.

(Auswanderung betr.)

Die ledige Söldnerstochter Magdalena Wagner von Herrngiersdorf beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen a die inserat. an bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Rottenburg, am 6. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, k. Assessor.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Mittwoch den 28. Juni 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

359.

(Abhaltung der Gewerbs-Prüfungen betr.)

Wird im Hinblick auf §. 41 der Instruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezember 1853 hiemit bekannt gemacht, daß hierorts der erste Montag jeden Monats, und wenn solcher auf einen Feiertag fällt, der nächstfolgende Tag als Tag zur Abhaltung der Gewerbsprüfungen bestimmt ist.

Wir ersuchen die k. Distriktspolizeibehörden, hievon die Betheiligten, welche hierorts die Gewerbsprüfung zu bestehen gewillt sind, und sich zu diesem Ende bei der Heimatsbehörde um den Zulaßschein zu melden haben, zur Darnachachtung mit dem Anhange zu verständigen, daß sie jederzeit zum Eintrag des Beschlusses der Prüfungs-Commission ihr Arbeitsbuch mitzunehmen haben.

Am 14. Juni 1854.

Magistrat der k. Stadt Passau.

Der rechtskundige Bürgermeister

Praßlsberger.

360.

(Untersuchung gegen Johann Georg Zeitler, Uhrmachergeselle von Geyersthal betr.)

Johann Georg Zeitler, Uhrmachergeselle von Geyersthal, k. Landgerichts Viechtach, ist dießseits wegen Unterschlagung in Untersuchung.

Da der Aufenthaltsort dießseits unbekannt ist, so wird er hiemit aufgefordert, sich um so gewisser binnen 3 Monaten dießseits zu stellen oder seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, als sonst derselbe für ungehorsam erklärt, und rechtlicher Ordnung nach gegen ihn verfahren werden würde.

Zugleich werden sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden aufgefordert, den Aufenthaltsort desselben erforschen zu lassen, und im Entdeckungsfalle sogleich Anzeige hieher zu machen.

Am 10. Juni 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

361.

Wird hiemit zur zweiten öffentlichen Versteigerung des Anwesens des Georg Stopfer, Zieglers von Irlbach, Termin

auf Montag den 10. Juli in loco Irlbach von 1 — 2 Uhr

angesetzt und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß

a) dasselbe am 12. April l. Js. auf 3565 fl. — kr. gerichtlich geschätzt wurde,
b) daß dieses Mal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und
c) Lasten oder sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 16. Juni 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

362.

(Heimliche Entfernung des Michael Huber, Bauerssohnes von Kölblöd betr.)

Michael Huber, Bauerssohn von Kölblöd, d. Gchts., hat sich am 12. Mai l. Js. aus dem elterlichen Hause entfernt, ohne daß man weiß, wohin er gekommen sei.

Er ist 45 Jahre alt, 5 Schuh groß, ohne Fußbedeckung, besonders kenntlich durch einen großen Kropf, und durch die Schwierigkeit, deutlich zu sprechen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden ersucht, Nachricht anher zu geben, falls ihnen der Aufenthalt dieses Individuums bekannt werden sollte.

Am 15. Juni 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Dümler, Landrichter.

363.

(Balbin gegen Hartl wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Theres Hartl in Unterlangfurt, soweit solches im Gemeindebezirk Schöfweg liegt, bestehend aus den Wohn- und Deconomiegebäuden, 8 Tagwerk 78 Dezimalen Wiesen, 0 Tgw. 49 Dez. Oedung, 6 Tgw. 20 Dez. Waldung, im Schätzungswerthe von 1942 fl. 32 kr. im Schulgebäude zu Schöfweg am Samstag den 29. Juli l. Js. von 11 bis 12 Uhr Mittags gerichtlich versteigert und Steigerungslustige mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß jeder dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch ein legales Zeugniß über seine Zahlungsmittel auszuweisen habe, daß der Steuerkataster hier eingesehen werden kann und die nähern Bestimmungen am Versteigerungstage bekannt gegeben, und hier nur so viel vorausgeschickt wird, daß die Versteigerung nach den Bestimmungen §§. 98 — 101 des Proz.-Gesetzes von 1837 und des Hyp.-Gesetzes stattfindet.

Am 29. Mai 1854.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

364.

(Zehentrentenüberweisung des Joseph Ernst zu Reith an die Ablösungskasse des Staates betr.)

Joseph Ernst, Bauer zu Reith, hat seine im Rentamtsbezirke Vilsbiburg gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Das Ablösungskapital, welches sich auf 2283 fl. 45 kr. berechnet, wird demnächst in Ablösungsschuldbriefen und Baarzuschüssen hierorts eintreffen.

Da aber auf diesen überwiesenen Renten Bau- und sonstige Verbindlichkeiten lasten können, und diese nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes auf die Ablösungsschuldbriefe übergehen, so ergeht hiemit an alle diejenigen, welche Ansprüche machen zu können glauben, die öffentliche Aufforderung, diese wirklichen oder vermeintlichen Ansprüche inner 30 Tagen a dato um so sicherer anher anzumelden, als außerdessen das deponirte Kapital an den Prätendenten ohne weiters hinausgegeben werden würde.

Am 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Samstag den 1. Juli **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

365.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründe-Stiftung Aholming an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Inhaltlich hoher Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 12. d. Mts. hat der k. Pfarrer Strobl zu Aholming nunmehr auch den Rest der Grundrenten seiner Pfarrpfründe, bestehend:

a) aus Gilten, zu . . . . — fl. 20 kr. 3 dl.
b) aus längst fixirtem Blutzehnt zu — fl. 48 kr. — dl.

Summa 1 fl. 8 kr. 3 dl.

der Ablösungskassa des Staates überwiesen, nachdem ein Theil dieser Renten bereits durch höchste Entschließung vom 11. Jänner 1853 Nr. 326 auf genannte Kassa übernommen, der größte Theil aber in Bodenzins umgewandelt und hiefür die Entschädigung vom 18- zum 20fachen Betrage theils durch höchste Entschließung vom 8. Jänner 1853 Nr. 217 gewährt, theils aber erst neuerlich nachgesucht wurde.

Das Uebernahmskapital für obige Renten berechnet sich auf 22 fl. 55 kr. und ist vom 15. November 1853 an verzinslich.

Diese Summe wurde höchsten Orts zur Anweisung beantragt, und wird demnächst bei dem unterfertigten k. Landgerichte hinterlegt werden.

Die Kultusstiftungen, welche auf diesem Zehntfixum die Konkurrenzpflicht zu Bauten zu beanspruchen haben, sowie die Hypothekgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so mehr geltend zu machen, als außerdem die demnächst hierorts eintreffenden Ablösungsschuldbriefe an den Rentenüberweiser hinausgegeben würden.

Den 20. Juni 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

366.

(Schwärzung von Rauchtabak betr.)

Am 14. Juni l. Jrs. hat ein zur Zeit noch unbekanntes männliches Individuum, welches mit einem Sacke mit Rauchtabak gefüllt, vom Sagbergerholze gegen die österreichische Grenze zu ging, vermuthlich um den Tabak dort einzuschwärzen, als es von dem Grenzaufseher Johann Müller von der Station Breitenberg sich verfolgt sah, diesen Sack in der Nähe eines dort an der Grenze gelegenen Hauses im Buschwerk versteckt und sich über die Grenze nach Oesterreich geflüchtet. Eine Besichtigung des aufgefundenen

Digitized by Google

Sackes ergab, daß in selbem 10 Rollen Rauchtabak zu 22⁹/₁₀ Pfund, nach zollamtlicher Erklärung inländischen Ursprunges, sich befinden.

Es wird nunmehr der unbekannte Eigenthümer aufgefordert, seine allenfallsigen Ansprüche auf diesen Tabak, welcher zur Zeit beim kgl. Nebenzollamte I Wegscheid in Verwahr liegt, binnen 6 Monaten a dato um so sicherer zur Anmeldung zu bringen, als außerdessen hierüber, zumal der Verdacht einer beabsichtigten Schwärzung vorliegt, als eine herrnlose Sache verfügt, und die Confiscation zum Besten des Zollfiskus erkannt werden würde.

Am 18. Juni 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

367.

(Unterschlagung an dem Metzgergesellen Johann Buchner betr.)

Johann Buchner, Metzgergeselle aus Waldmünchen, hat bei dem Magistrate der Stadt Straubing eine Anzeige wegen einer ihm zugegangenen Unterschlagung gemacht.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, so ersuche ich alle Gerichts- und Polizeibehörden, falls sein Aufenthalt irgendwo bekannt wird, mir denselben gefälligst kund zu thun, oder sogleich seine eidliche Vernehmung vor dem dortigen Untersuchungsrichter zu veranlassen und dieselbe mir mitzutheilen.

Straubing, den 27. Juni 1854.

Der Untersuchungsrichter am
Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Stautner.

Geiger.

368.

(Auswanderung betr.)

Der ledige Schneidergeselle Michael Bauer von Oberhatzkofen beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern. Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a die inserat. bei unterfertigtem Amte bei Meidung des Ausschlusses anzubringen.

Rottenburg, am 22. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
D. l. a.
Dobmayr, k. Assessor.

369.

Der k. Pfarrer Meier zu Wettzell hat die Zehntrenten der Pfarrpfründe Wettzell in Geld und Geldanschlag zu 343 fl. 11 kr. 2 dl. der Ablösungskassa des Staates überwiesen, wofür sich das Uebernahms-Kapital auf 6863 fl. 50 kr. vom 1. Jänner 1853 an verzinslich berechnet.

Die Ablösungsschuldbriefe und Baarzuschüsse zu diesem Betrage werden demnächst zur amtlichen Verwahr dahier eintreffen. Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden die Kultusstiftungen wegen Anspruchs der Baukonkurrenzpflicht und alle sonstigen Interessenten wegen allenfallsiger Ansprüche aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Ansprüche dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben, und jene Briefe und Baarzuschüsse dem genannten Ueberweiser hinausgegeben würden.

Am 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.
Ablmanseder, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 55. Landshut, Mittwoch den 5. Juli **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

370.

(Reise des Joseph Hafenbrädl nach Amerika betr.)

Joseph Hafenbrädl, Tuchmacherssohn von Geiselhöring, hat bei unterfertigter Behörde nachgesucht um die Ertheilung eines Reisepasses nach Amerika. Da derselbe höchst wahrscheinlich beabsichtigt, dortselbst zu bleiben, obwohl er zur Zeit um eine förmliche Auswanderungsbewilligung nicht nachgesucht hat, so werden sämmtliche allenfallsige Gläubiger aufgefordert, ihre rechtlichen Ansprüche gegen denselben diesseits bis längstens Montag den 24. Juli anzumelden, widrigenfalls der Reisepaß an denselben hinausgegeben werden würde.

Den 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

371.

Auf Andringen eines Kurrentgläubigers wird das Anwesen des Andreas Mayer zu Wolfsegg, bestehend aus zweistöckigem Wohnhaus mit Holzschüpferl unter einem Legschindeldache, nebst kleinem Hofraum und Brunnen, zusammen auf 600 fl. gerichtlich geschätzt, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 100 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Hiezu ist Versteigerungstagsfahrt auf Freitag den 18. August l. Js., Vormittags 10 Uhr,
im Wirthshause zu Wolfsegg angesetzt, wozu Steigerungslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, geladen werden.

Den 3. Juni 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

372.

(Luger gegen Luger punc. deb. betr.)

Nachdem die auf den 19. April l. Js. anberaumt gewesene erstmalige Zwangsversteigerung des Joseph und Maria Luger'schen Häuslers-Anwesens zu Renreuth, wie solches am 18. März l. Js. in öffentlichen Blättern:

Kreisamtsblatt von Niederbayern Nr. 25. §. 167.,
Neue Münchner-Zeitung Nr. 74.,
Amtsblatt Nr. 13.,

Passauer-Zeitung Nr. 87.,
Donau-Zeitung Nr. 86.,
ausgeschrieben war, erfolglos geblieben ist, da sich ein Käufer nicht gemeldet hat, so wird solches auf klägerischen Antrag vom 25. April l. Js. wiederholt zum Verkauf angeboten, und hiezu Termin auf

Samstag den 29. Juli l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Neureuth bestimmt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal nach §. 99. der Novelle von 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern in Gemäßheit des §. 64. des Hyp.-Ges. eingeräumten Einlösungsrechtes erfolgt, wobei sich im Uebrigen auf die Ausschreibung vom 18. März l. Js. bezogen wird.

Den 22. Juni 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

373.

(Auswanderung betr.)

Vitus Leisensteiner, Söldnerssohn von Schmatzhausen, beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a die inser. bei unterfertigtem Amte bei Meidung des Ausschlusses anzubringen.

Den 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, k. Assessor.

374.

(Auswanderung der Theres Neßlbauer betr.)

Theres Neßlbauer, Inwohnerin von Oberellenbach, d. Gts., beabsichtigt mit ihrem außerehelichen Kinde Anna Maria Neßlbauer, 9 Jahre alt, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer gegen sie einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieses um so gewisser bis zum 9. Juli zu thun, als außerdem keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

375.

(Auswanderung betr.)

Franziska Schmid, ledige Söldnerstochter von Hohenthan, beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen a die inser. bei unterfertigtem Amte bei Meidung des Ausschlusses anzubringen.

Den 27. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, k. Assessor.

376.

(Auswanderung des Jos. Schmalzl, Gütlers von Wallkofen, nach Nordamerika betr.)

Joseph Schmalzl, Söldner von Wallkofen, d. Gts., beabsichtigt, mit seinem Eheweibe Katharina und seinen vier Kindern, Namens Katharina, Mathias, Theres und Georg, nach Nordamerika auszuwandern.

Rechtliche Ansprüche gegen sie können bis

15. Juli d. Js.,

diesseits angemeldet werden, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 26. Juni 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

377.

(Auswanderung des Johann Georg Hinterberger, Söldners von Heimelkofen, nach Nordamerika betr.)

Johann Georg Hinterberger, Söldner von Heimelkofen d. Gts., beabsichtigt, mit seinem Eheweibe Barbara und seinen Kindern, Namens Joseph und Theresia Seitz, sodann Rupert, Franziska und Ludwig Hinterberger, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer gegen eine von diesen Personen einen rechtlichen Anspruch geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieß längstens bis

9. Juli d. Js.

zu thun, als sonst keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

378.

(Universal-Concurs des Sattlermeisters Simon Elkofer von Deggendorf betr.)

Der hiesige bürgerl. Sattlermeister Simon Elkofer hat sich als zahlungsunfähig erklärt, und sein Vermögen seinen Gläubigern abgetreten.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

1) auf Mittwoch den 19. Juli l. Js. zur Anbringung und Nachweisung der Forderungen,
2) auf Freitag den 18. August l. Js. zur Vorbringung von Einreden,
3) auf Montag den 18. September 1854 zur Vornahme der Schlußverhandlungen.

Das Nichterscheinen am ersten Ediktstage hat Ausschluß aus der Gant, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge.

Zugleich werden alle jene, welche Vermögensstücke des Gemeinschuldners in Händen haben, aufgefordert, solche zur Masse zu bringen, und wird bemerkt, daß giltige Zahlungen an den Gemeinschuldner nicht mehr geschehen können, sondern solche beim Concursgerichte zu machen sind.

Der Gemeinschuldner hat seinen Vermögensstand glaubwürdig auf 2550 fl., — seinen Schuldenstand auf 3525 fl. 49 kr. angegeben.

Zur Abschätzung des Anwesens hat man Dienstag den 18. Juli h. Js., Nachmittags 2 Uhr,

festgesetzt, und es steht der Gläubigerschaft frei, binnen 8 Tagen einen Schätzmann hiefür in Vorschlag zu bringen.

Den 26. Juni 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

379.

(Gant des Weißgerbers Sebastian Obermaier von Geiselhöring betreffend.)

Das in der Gantsache des Weißgerbers Sebastian Obermaier von Geiselhöring unterm 22. lauf. Mts. hierorts gefällte Prioritäts-Erkenntniß wird am Montag den 24. Juli h. Jrs., Morgens 8 Uhr,

in Kraft der Verkündung an die Gerichtstafel angeheftet werden, was hiemit sämmtlichen Betheiligten zur Kenntniß gebracht wird.

Den 24. Juni 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

380.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Mühl-Anwesen Hs.-Nr. 170. zu Lenach, am

Mittwoch den 23. August 1854, Vormittags 9 Uhr,

in loco Lenach der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dasselbe besteht aus dem gemauerten Wohnhause nebst radizirter Mühlgerechtigkeit und Mühlgebäude, dann Stall, Stadel und Backofen; ferners:

Gebäudeplatz, Hofraum, Wurz-, Gras- und Baum-Garten zu 0 Tgw. 92 Dez.
Aecker „ 5 „ 85 „ 12. und 13. Bonität,
Wiesen „ 2 „ 91 „ 9. und 14. „

sämmtliches unterm 9. d. Mts. auf 8207 fl. gerichtlich geschätzt, und ruhen hierauf 9 fl. 15 kr. 4 hl. Gefällsbodenzins, 1 fl. 38 kr. 4 hl. Zehentgeld und 1/2 Vierling Läutkorn als Lasten.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Den 21. Juni 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

381.

Im Besitze der hierorts wegen Diebstahls verhafteten, ledigen Anna Maria Treter von Poppenberg wurden unter andern auch nachbezeichnete Gegenstände getroffen, von welchen zu vermuthen steht, daß sie entwendet worden seien; nämlich

1) einige leinene Flecke, wahrscheinlich von einem zerschnittenen Sack;
2) ein aufgetrennter Zwilchsack, lautend auf Johann Hasbauer von Lederbach 1842;
3) ein Rest gebleichte rupfene Leinwand zu 24 1/2 Ellen;
4) zwei weitere Reste solcher Leinwand, halbgebleicht, zu einem und demselben Stück gehörig, und mitsammen 29 1/2 Ellen messend;
5) 20 Pfund Garn;
6) 38 „ Hanf;
7) 17 „ Flachs;
8) 22 Köpfl rauhen, gelben Brein.

Man ersucht um thätigste Spähe, wenn *allenfalls* dergleichen Sachen vor dem 29. Mai d. Js. entwendet worden seien, sowie um Bekanntgabe, wenn allenfalls dießfalls irgendwo etwa schon Untersuchung eingeleitet wäre, in welchem Falle die Akten, so wie sie entbehrlich, mitgetheilt werden wollen.

Ein allenfallsiges Ergebniß der Spähe wolle dabei um so schleuniger angezeigt werden, als 3 Individuen verhaftet sind.

Den 29. Juni 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

382.

Der beabschiedete Soldat des k. II. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert, Namens *Thomas Kobel* aus Peterfeking, hat laut *rechtskräftigem* Beschlusse des dießseitigen Gerichts vom 20. April 1854 wegen Beschimpfung des Gemeindevorstandes einen 3tägigen Arrest, den letzten Tag bei Wasser und Brod zu erstehen.

Da der gegenwärtige Aufenthaltsort desselben zur Zeit nicht ausgeforscht werden kann, so werden alle Distriktspolizeibehörden sowie die Sicherheitsmannschaft requirirt, den gegenwärtigen Aufenthaltsort des Kobel ausforschen und Nachricht zur Stellung geeigneter Requisition hieher mittheilen zu wollen.

Des 30. Juni 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmidt, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Sonnabend den 8. Juli **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

383.

Balbina Bruckdorfer, ledige Häuslerstochter von Aholming, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Rechtsansprüche an selbe sind binnen 14 Tagen **a dato** bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Am 3. Juli 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

384.

(Auswanderungsgesuch des Joseph Schuster betr.)

Joseph Schuster, ehemal. Gütler von Scheuereck, und dessen Eheweib Magdalene beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Alle, welche an dieselben aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen zu stellen haben, werden aufgefordert, solche bis längstens

Montag den 17. ds. Mts.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Am 1. Juli 1854.

Königliches Landgericht Passau II.
Taucher, k. Landrichter.

385.

Katharina Fellner, ledige Gütlerstochter von Güttersdorfer-Holzhäuser, gedenkt mit ihren 3 außerehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen **a dato** bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Am 1. Juli 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.
v. Rüdt, Landrichter.

386.

(Auswanderung betr.)

Die ledige Söldnerstochter Kreszens Bauer von Oberhatzkofen beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern. Ansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen **a die inserat.** bei Meidung des Ausschlusses bei unterfertigtem Amte anzubringen.

Am 29. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

387.

(Auswanderungsgesuch des Michl Kreupl, Wiedlbauerssohn von Sandbach betr.)

Michael Kreupl, Wiedlbauerssohn von Sandbach, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Alle, welche aus irgend einem Rechtstitel Anforderungen an denselben machen zu können glauben, haben dieselben bis längstens Montag den 17. Juli h. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Am 1. Juli 1854.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, k. Landrichter.

388.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Anna Maria Eckl, Inwohnerstochter von Grub, b. G., beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 19. Juni 1854.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

389.

(Auswanderung des Joseph Probst betr.)

Joseph Probst, Müllerssohn von der Pfistermühle, will nach Nordamerika auswandern, etwaige Ansprüche gegen ihn sind daher binnen 14 Tagen von heute an hier geltend zu machen, widrigenfalls hierauf keine weitere Rücksicht genommen und der Reisepaß ihm ausgehändigt werden würde.

Am 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

390.

Die Pfarrkirchen-Stiftung Schöllnach hat weiters Renten, welche in ständigem Geld und Naturgefällen, in Geld und Geldes-Anschlag zu jährlich 18 fl. 47 kr. bestehen, an die Ablösungs-Cassa des Staates überwiesen, wofür eine Uebernahmssumme von 375 fl. 45 kr. sich berechnet, welche demnächst dahier zur Deponirung gelangen wird. Es werden demgemäß hiemit alle diejenigen, welche auf diese Renten Rechtsansprüche zu haben glauben, insbesondere die Stiftungen, welche auf fragl. Renten die Bau-Conkurrenzpflicht anzusprechen haben, aufgefordert, solche binnen 6 Wochen a dato um so gewisser anzumelden und zu begründen, als außerdem die Ablösungsschuldbriefe als hievon befreit betrachtet, und den Empfangsberechtigten ausgehändigt werden.

Am 28. Juni 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

391.

Georg Benker, Halbbauer auf dem Mirbald-Gute zu Unterwangenbach, jedoch zu Gasseltsberg, k. Landgerichts Rottenburg beheimathet, hat sich freiwillig der Curatel unterworfen, und wurde für ihn sein erstehelicher Sohn, Georg Benker, noch ledig, als Curator aufgestellt, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß derselbe bei Vermeidung der Nichtigkeit ohne Zustimmung des genannten Curators, keinerlei Verträge abschließen darf.

Am 28. Juni 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Mittwoch den 12. Juli 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

392.

(Debitwesen der Wirthseheleute Joseph und Elisabeth Schindler zu Gottfriedingerschwaige betr.)

Auf Antrag von Hypothekgläubigern wird das Tafern- und Oeconomie-Anwesen der Wirthseheleute Joseph und Elisabeth Schindler von Gottfriedingerschwaige dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist zur erstmaligen Versteigerung dieses Anwesens auf

Montag den 4. September l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Orte Gottfriedingerschwaige Termin anberaumt.

Das Verfahren bei diesem Zwangsverkaufe richtet sich nach den §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837.

Dieses Tafern- und Oeconomie-Anwesen besteht in Rücksicht auf die Hypothekenbelastung in drei Abtheilungen.

Der Gesammtgrundbesitz umfaßt 90 Tagwerk 88 Dezimalen, ist theils eigen, theils erbrechtsweise grundbar. Das Anwesen besteht in dem Wirths- und Wohnhause mit radizirter Tafern-Gerechtsame, dann der Wirthsölde und sind die Gebäulichkeiten mit 3000 fl. in der Brandassekuranz versichert.

Der Gesammtwerth des Anwesens sammt Ausbau und Mobiliarschaft beträgt nach den gerichtlichen Schätzungen vom 5. Mai und 19. Juni l. Js. 24,334 fl. 35 kr., und zwar:

a) der Immobiliarschaft . . 19,224 fl. 5 kr.
b) der Mobiliarschaft . . . 2288 fl. 30 kr.
c) des Ausbaues . . . . 2822 fl. — kr.

In der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage können von den Kaufslustigen die Schätzungsprotokolle, die auf dem Anwesen ruhenden Lasten, Abgaben und Hypothekschulden bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden; dem Gerichte unbekannte Personen aber haben sich bei der Versteigerungstagsfahrt über Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Die Bestandtheile des Anwesens sind folgende:

I. Abtheilung.

Das Wohn- und Wirthshaus, oberes Batzenhäusl genannt — mit radizirter Taferngerechtsame, dann den vorhandenen Stallungen und Oeconomie-Gebäuden, einem Grundbesitz von 38 Tagwerk 42 Dez. an Gär-

ten, Aeckern und Wiesen nebst einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf 13,462 fl. 53 kr.

II. Abtheilung.

Der Ausbruch aus dem Streifenedergute mit einem Grundbesitze zu 44 Tagw. 86 Dez. an Waldung, Gebüsch, Aeckern und Wiesen, geschätzt auf 4103 fl. 18 kr.

III. Abtheilung.

Der Restkomplex des Streifenedergutes mit einem Grundbesitz von 7 Tagwerk 60 Dez. an Gärten, Aeckern und Wiesen, geschätzt auf 1657 fl. 54 kr.

Im Interesse des Käufers wird, im Falle am ersten Versteigerungstermin der Schätzungswerth des Anwesens und Ausbaues erreicht wird, auch die Mobiliarschaft mitversteigert.

Am 29. Juni 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

393.

Auf creditorschaftliches Anrufen wird das Anwesen des Michael Rebl, Bauern von Siebenting, welches auf 2587 fl. geschätzt wurde, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und auf Montag den 21. August d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr Steigerungstermin im Wirthshause zu Iggensbach anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohnhause, einem Stalle, einem Getreide- und Heustadel, und einem Pumpbrunnen; aus 13 Tagw. 55 Dez. Ackerland, größtentheils in der 7. und 12. Bonitätsklasse; aus 3 Tagw. 16 Dez. Wiesen, zur 4. bis 16. Bonitätsklasse gehörig; aus 77 Dez. Gartenland, in der 11. Bonitätsklasse; aus 10 Tagw. 44 Dez. Waldung, zum Theile zur 3., zum Theile zur 4. Bonitätsklasse gehörig.

Das fragliche Gut entrichtet zum k. Rentamte jährlich:

I. Von dem Restcomplexe, bestehend aus dem Wohnhause mit Oeconomie-Gebäuden und 28 Tagw. 55 Dez. Acker-, Wies- und Holzgründen, einschließig der Eingehörung in der Gemeinde Garham zu einer einfachen Rusticalsteuer 3 fl. $\frac{21}{100}$ kr.;
zur einfachen Haussteuer — fl. 18$\frac{60}{100}$ kr.;
zur Einkommenssteuer — fl. 20 kr.;
an jährlichem Gefällsbodenzins 5 fl. 8 kr. 6 hl.

II. Von dem Restbesitze aus dem Knottenhofe per 2 Tagw. 07 Dez.:
einfache Rusticalsteuer — fl. 19$\frac{28}{100}$ kr.;
jährlicher Gefällsbodenzins 1 fl. 32 kr. 4 hl.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und dem Inhalte der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß Auswärtige, dem Gerichte Unbekannte, sich über Vermögen legal auszuweisen haben, und daß die Schätzung, oder was sonst über das ausgebotene Immobile bekannt ist, in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden können.

Am 19. Juni 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

394.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Georg und Maria Schmidmeier, gewesene Bauerseheleute zu Lanzing, haben vor, mit ihren 2 minderjährigen Kindern und ihren Schwiegereltern Andreas und Sabina Huber nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Forderungen an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei unterfertigtem Amte anzubringen, außerdessen solche bei Verabfolgung der Pässe unberücksichtigt bleiben.

Am 6. Juli 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkrauth, Landrichter.

Digitized by Google

395.

(Auswanderung betr.)

Der Bauerssohn Joseph Reiter von Dürnberg beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a die inserat. bei unterfertigtem Amte bei Meidung des Ausschlusses anzubringen.

Am 7. Juli 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

396.

(Auswanderung betr.)

Der ledige Müllergeselle Johann Fuchsbrunner von Langquaid beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern. Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a die inserat. bei unterfertigtem Amte bei Meidung des Ausschlusses anzubringen.

Am 26. Juni 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr.

397.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Franz Mauerer, Schuhmachers von Vilshofen, welches besteht:

a) aus dem gemauerten, zweistöckigen, mit einem Ziegeldache versehenen Wohnhause, im Schätzungswerthe zu 1100 fl.;

b) dem realen Schuhmacherrechte, im Werthe zu 300 fl., öffentlich an die Meistbietenden versteigert.

Zu diesem Zwecke ist auf

Freitag den 4. August h. Js.
Früh 9 bis 11 Uhr

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter dem Anhange geladen werden, daß

1. der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis mit 1400 fl. erreicht;

2. daß bei dem Verkaufe überhaupt nach §. 64 des Hypothekgesetzes und §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 verfahren werde;

3. daß die nähern Bedingungen am Steigerungs-Termine im Gerichtslokale, woselbst auch der Verkauf stattfindet, bekannt gegeben, und

4. zur Versteigerung nur derjenige zugelassen werden kann, welcher sich durch Zeugnisse oder die Gerichtsautorität über seine Solvenz auszuweisen vermag.

Am 20. Juni 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner.

398.

(Die Wiederverpachtung des königl. Mineral-Bades Höhenstadt bei Passau betr.)

Aus Auftrag der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 1. dß. Mts., wird das ärarialische Mineralbad Höhenstadt in der Nähe von Passau am

Montag den 7. August l. Jrs., von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags,

im gewöhnlichen Geschäftslokale des unterzeichneten k. Rentamtes im Wege der öffentlichen Versteigerung auf 10 Jahre vom 1. Oktober d. Js. anfangend zur Verpachtung gebracht werden. —

Zu dieser ärarialischen Badeanstalt gehören:

a) das Kurgebäude mit den Wasserleitungen, Wärm-Lokalitäten, den erforderlichen Badezimmern, Küche, Kochzimmer, Keller u. s. w. Zusammen 25 Piecen zu ebener Erde; dann über eine Stiege mit 21 Zimmern, 2 Speisesälen, und über zwei Stiegen mit 23 kleinen Zimmern s. a.;

b) die erforderlichen Stallungen, Remisen und Oekonomiegebäude, Waschküche, Backstube u. s. w.;

c) das Kellerhaus mit Keller, Küche, Schlachthaus, 2 Sälen, Nebenzimmern und Kegelplatz, dann einer Parkanlage mit artesischem Brunnen;

d) die obere und untere Mineralquelle nebst dem dabei befindlichen Schlammgrunde, mit den Parkanlagen, Gärten und Grundstücken daselbst, dann einer Quelle süßen Wassers;

e) die Traiterie und das Tafernwirthschaftsgewerbe mit Bäckerei und Metzgerei sammt der Lohnrößlerei-Befugniß.

Bemerkt wird:

1) daß zum Bieten im Versteigerungstermine nur solche Pachtlustige zugelassen werden, welche sich über ihren Stand und Charakter, aus dem Besitz eines zur Aufrechtmachung der nachbemerkten Caution, sowie zum erforderlichen Betriebs-Capitale vollkommen hinreichenden Vermögens durch legale Zeugnisse auszuweisen haben;

2) daß nach geschlossener Versteigerung kein Zuschlag erfolge, und jeder Bietende an sein zuletzt geschlagenes Anbot bis zu erfolgter höchster Entscheidung gebunden bleibe, indem sich verpachtender Seits vorbehalten wird, von sämmtlichen Pachtlustigen, welche im Versteigerungstermine wirklich mitgeboten haben, ohne Rücksicht auf das Meistgebot und die Größe der übrigen Angebote und selbst auf den Auswurfspreis — denjenigen als Pächter anzunehmen, welcher in jeder Beziehung für den Geeignetsten dazu erachtet wird;

3) daß der sonach durch höchste Entschließung aufgenommene Pächter sogleich nach der ihm hievon gemachten Eröffnung eine Caution von 2000 fl. (Zweitausend Gulden) zu leisten habe, und zwar mittelst — entweder

a) baarer Erlage dieser Summe gegen Empfang der gewöhnlichen Depositalzinse — oder

b) Deponirung bereits zu diesem Zwecke vinkulirter bayerischer $3\frac{1}{2}$ % Staatsobligationen nach dem Nominalbetrage, oder aber

c) Bestellung einer vollkommen sichern Hypothek für die Cautions-Summe und Uebergabe des treffenden hypothekämtlichen Recognitionsscheines sammt Hypothekenbuch-Extraktes, — oder endlich

d) Deponirung bereits zu diesem Zwecke vinkulirter vollkommene Sicherheit ausweisender Hypothek-Schuldbriefe;

4) daß, wenn diese Cautionsleistung in der einen oder anderen Art von dem aufgenommenen Pächter nicht längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der ihm gemachten Eröffnung — von der erfolgten höchsten Entschließung an gerechnet, — vollständig und zur gänzlichen Zufriedenheit des unterzeichneten k. Rentamtes bewerkstelliget sein sollte, alsogleich eine neue Ausschreibung der Verpachtung im Versteigerungswege erfolgen würde, und jener Pächter vertragsmäßig sämmtliche durch diese zweite Versteigerung verursachte Kosten zu tragen hätte;

5) daß die übrigen Pachtbedingnisse in das Versteigerungs-Protokoll werden aufgenommen werden, jedoch auch schon von der ersten öffentlichen Bekanntmachung des Versteigerungstermines an bei dem unterzeichneten k. Rentamte eingesehen werden können.

Am 6. Juli 1854.

Königliches Rentamt Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Samstag den 15. Juli 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

399.

Gemäß §§. 98 und 99 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 wird das Anwesen der Johann Eid'schen Häuslerseheleute zu Wildenforst wiederholt am

Samstage den 5. August l. Js.
Vormittags 9 Uhr

in loco Wildenforst öffentlich versteigert, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 21. Februar h. Js. im Amtsblatte Nr. 9, im Straubinger Wochenblatte Nr. 11, Kreisamtsblatt Nr. 20 und Neue Münchener Zeitung Nr. 60 verwiesen.

Am 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

400.

(Riener Michael c. Straubinger Jakob pct. deb.)

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird das Pechleranwesen des Jakob Straubinger zu Steindorf, bestehend in Wohnhaus, Stall, Stadel unter einem Dache, Nebenhäusl, Hofraum, Grasgarten und Obstgarten, ad 80 Dezimalen und Grundstücken ad 2 Tagw. 78 Dezim., gewerthet auf 1445 fl., worauf folgende Lasten und Abgaben haften:

Bodenzins zur Ablösungskassa 1 fl. 52 kr., Haussteuer 6 kr., Grundsteuer $31\frac{12}{100}$ kr., Gewerbsteuer 30 kr.,

am Samstag den 2. September h. Js. von früh 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags in loco Steindorf in der schuldner'schen Behausung öffentlich versteigert, und geschieht der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des jüngsten Prozeßgesetzes.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Vermögen legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht werden zugelassen werden.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Am 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

401.

Katharina Kolbinger, Häuslerin von Panzing, ist am 4. Juli l. Js. ohne Hinterlassung von ehel-

chen Kindern verstorben, und es hätte der hinterlassene Wittwer nach den Bestimmungen des Heirathsvertrages vom 12. März 1842 bei diesem kinderlosen Todesfall 50 fl. Rückfall an die nächsten Verwandten der Defunktin hinaus zu bezahlen.

Nach den eingeleiteten Recherchen hat sich ergeben, daß die Verlebte blos eine rechtmäßige Schwester Namens Maria Lohr, Dienstmagd von Altötting hatte, die aber schon lange vor ihr verstarb; weitere Erben sind nicht bekannt.

Es ergeht daher an Alle, welche bezüglich dieses Rückfalles Ansprüche zu machen sich für berechtigt glauben, die Aufforderung, sich innerhalb

6 Wochen a dato

dießseits zu melden und den Nachweis über die Verwandtschaftsverhältnisse mit der Defunktin zu liefern, widrigenfalls hierauf nicht weitere Rücksicht genommen und der ganze Rücklaß dem hinterlassenen Wittwer ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 14. Juni 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

402.

(Johann Nepomuk Peninger, Wirth von Reisbach, c. Johann und Magdalena Windhager von dort, wegen Kaufes betr.)

Auf klägerischen Antrag wird am

Donnerstag den 14. September d. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Reisbach bei Ortenburg der Restkomplex des Hollwerkanwesens zu Reisbach, bestehend aus:

a) Wohnhaus, Schupfe, Stadel, Kuh-, Pferd- und Ochsenstall, Wagenschupfe, Getreidkasten,

b) 30 Dezimalen Grasgarten,

c) 11 Tagw. 50 Dezim. Aecker, 15. Bon.-Klasse,

d) 5 Tagw. 35 Dezim. Wiesen und Dobl,

geschätzt auf 3266 fl. gerichtlich nach §§. 92 — 108 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 versteigert.

Die auf dem Anwesen haftenden Grundlasten und Hypotheken mit Ausnahme der Zehnten sind zunächst auf Rechnung des Klägers aus dem Steigerungs-Kaufschillinge abzulösen.

Am 11. Juli 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

403.

(Auswanderung betr.)

Die Uhrmachersehleute Jakob und Katharina Biberger von Rottenburg beabsichtigen mit ihren 4 minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a die inser. bei Meidung des Ausschlusses bei unterfertigtem Amte anzubringen.

Am 10. Juli 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

404.

(Abhaltung der Gewerbs-Prüfungen betr.)

Wird im Hinblick auf §. 41 der Instruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezember 1853 hiemit bekannt gemacht, daß hierorts der erste Montag jeden Monats, und wenn solcher auf einen Feiertag fällt, der nächstfolgende Tag als Tag zur Abhaltung der Gewerbsprüfungen bestimmt ist.

Wir ersuchen die k. Distriktspolizeibehörden, hievon die Betheiligten, welche hierorts die Gewerbsprüfung zu bestehen gewillt sind, und sich zu diesem Ende bei der Heimatsbehörde um den Zulaßschein zu melden haben, zur Darnachachtung mit dem Anhange zu verständigen, daß sie jederzeit zum Eintrag des Beschlusses der Prüfungs-Commission ihr Arbeitsbuch mitzunehmen haben.

Am 14. Juni 1854.

Magistrat der k. Stadt Passau.
Der rechtskundige Bürgermeister
Praßlsberger.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Mittwoch den 19. Juli **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

405.

(Fesl gegen Lagl, wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Bäckerseheleute Joseph und Elisabeth Lagl im Markte Hals dem Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht

1) aus einem Wohnhause, dem sog. Zinngießerhause sammt Hofraum, Steuer-Cataster Besitz-Nro. 75. Das Haus, welches mit ebener Erde 2 Stock hoch ist, steht auf dem Marktplatze in Hals, ist durchaus massiv von Steinen erbaut, mit einem Ziegeldache versehen und befindet sich in gutem baulichen Zustande. In dem an das Wohnhaus anstoßenden Hofraume befindet sich ein gemauerter Schweinstall, ein hölzerner Kuhstall und ein Kellergewölbe, Schätzungswerth 1800 fl.;
2) aus einer realen Bäckergerechtsame, gewerthet auf 400 fl.

Tagsfahrt zur erstmaligen Versteigerung ist im Hofwirthshause zu Hals auf

Donnerstag den 24. August Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt und werden hiezu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Belastungsverhältnisse aus den diesgerichtlichen Akten, deren Einsicht frei steht, ersehen werden können, und daß man die Kaufsbedingungen am Versteigerungstermin bekannt geben wird. Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über ihre Person und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

406.

(Debitwesen der Georg und Barbara Hazot'schen Eheleute zu Breitenberg betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Häusleranwesen der Georg und Barbara Hazot'schen Eheleute zu Breitenberg, bestehend aus einem Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Dache, theils aus Stein, theils aus Holz gebaut, zu 8 Dezim. Pl.-Nr. 92. Hs.-Nr. 62, dann einem Acker in der Auwiese zu 1 Tagw. 36 Dezim., Pl.-Nr. $94a^1$, der Auwiese zu 1 Tagw. 11 Dezim. Pl.-Nr. 93 und zu 62 Dezim. Pl.-Nr. $94b^1$, dem Ziegelacker zu 52 Dezim. Pl.-Nr. 99½ und dem Straßacker zu 1 Tagw. 43 Dezim. Pl.-Nr. 99¾, gewerthet im Ganzen auf 2751 fl., dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu ist auf Samstag den 9. September h. Jrs., Vormittags 9 Uhr, in dem Baumgartner'schen Gasthause zu Breitenberg anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und daß fremde und unbekannte Kaufsliebhaber über ihre Vermögens- und Leumundszeugnisse sich legal auszuweisen haben.

Der Katasterauszug und das Schätzungsprotokoll liegen bis zum Kaufstermin bei Gericht zur Einsichtnahme vor.

Am 4. Juli 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

407.

Nachdem sich der Halbhöfler Joseph Wiesinger von Fiesing freiwillig der Curatel unterworfen hat, so wird dieses mit dem Bemerken veröffentlicht, daß für denselben Joseph Kain, Söldner von Friedrichsried, gerichtlich verpflichtet wurde, und sohin Joseph Wiesinger ohne Genehmigung des Joseph Kain keinerlei Geschäfte rechtsverbindlich abschließen kann.

Am 5. Juli 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

408.

Vom k. Landgreichte Rottenburg werden drei Zentner vier und dreißig Pfund abgewürdigtes Papier mit der Verbindlichkeit zum Einstampfen öffentlich am künftigen

Montag den 31. laufenden Monats

Vormittags von 11 — 12 Uhr

verkauft, wozu kompetente Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 15. Juli 1854.

Der kgl. Landrichter

Schütz.

409.

(Zehentüberweisung der Pfarrpfründe Aicha v./W.)

Die Pfarrpfründe Aicha v./W. hat ihre in den Rentamtsbezirken Passau, Deggendorf und Grafenau gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes werden alle jene, welche hierauf Ansprüche zu machen haben, und insbesondere die Kultusstiftungen wegen etwaiger Baukonkurrenzpflicht aufgefordert, solche bis zum

1. September l. Js.

bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts zu erheben.

Am 10. Juli 1854.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, k. Landrichter.

410.

(Die Veräußerung entbehrlicher Forstdienstwohnungen und Gründe betreffend.)

Nach höchster Regierungs-Verfügung ist das vormalige Forstamts-Gebäude zu Deggendorf mit Nebengebäuden und 7 Tagw. Gründen wiederholt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe auszubieten.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 17. August lauf. Js.

Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamtes anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sich die Kaufsbedingungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 481 — 486) richten und bei der Versteigerung noch näher bekannt gegeben werden, bis wohin auch die genannte Realität jederzeit besichtiget werden kann.

Am 14. Juli 1854.

Königliches Rentamt Deggendorf.

Max Graf Hundt.

Digitized by Google

411.

(Die Wiederverpachtung des königl. Mineral-Bades Höhenstadt bei Passau betr.)

Aus Auftrag der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 1. dß. Mts., wird das ärarialische Mineralbad Höhenstadt in der Nähe von Passau am

Montag den 7. August l. Irs., von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr Mittags,

im gewöhnlichen Geschäftslokale des unterzeichneten k. Rentamtes im Wege der öffentlichen Versteigerung auf 10 Jahre vom 1. Oktober d. Js. anfangend zur Verpachtung gebracht werden. —

Zu dieser ärarialischen Badeanstalt gehören:

a) das Kurgebäude mit den Wasserleitungen, Wärm-Lokalitäten, den erforderlichen Badezimmern, Küche, Kochzimmer, Keller u. s. w. Zusammen 25 Piecen zu ebener Erde; dann über eine Stiege mit 21 Zimmern, 2 Speisesälen, und über zwei Stiegen mit 23 kleinen Zimmern s. a.;

b) die erforderlichen Stallungen, Remisen und Oekonomiegebäude, Waschküche, Backstube u. s. w.;

c) das Kellerhaus mit Keller, Küche, Schlachthaus, 2 Sälen, Nebenzimmern und Kegelplatz, dann einer Parkanlage mit artesischem Brunnen;

d) die obere und untere Mineralquelle nebst dem dabei befindlichen Schlammgrunde, mit den Parkanlagen, Gärten und Grundstücken daselbst, dann einer Quelle süßen Wassers;

e) die Traiterie und das Tafernwirthschaftsgewerbe mit Bäckerei und Metzgerei sammt der Lohnrößlerei-Befugniß.

Bemerkt wird:

1) daß zum Bieten im Versteigerungstermine nur solche Pachtlustige zugelassen werden, welche sich über ihren Stand und Charakter, aus dem Besitz eines zur Aufrechtmachung der nachbemerkten Caution, sowie zum erforderlichen Betriebs-Capitale vollkommen hinreichenden Vermögens durch legale Zeugnisse auszuweisen haben;

2) daß nach geschlossener Versteigerung kein Zuschlag erfolge, und jeder Bietende an sein zuletzt geschlagenes Anbot bis zu erfolgter höchster Entscheidung gebunden bleibe, indem sich verpachtender Seits vorbehalten wird, von sämmtlichen Pachtlustigen, welche im Versteigerungstermine wirklich mitgeboten haben, ohne Rücksicht auf das Meistgebot und die Größe der übrigen Angebote und selbst auf den Auswurfspreis — denjenigen als Pächter anzunehmen, welcher in jeder Beziehung für den Geeignetsten dazu erachtet wird;

3) daß der sonach durch höchste Entschließung aufgenommene Pächter sogleich nach der ihm hievon gemachten Eröffnung eine Caution von 2000 fl. (Zweitausend Gulden) zu leisten habe, und zwar mittelst — entweder

a) baarer Erlage dieser Summe gegen Empfang der gewöhnlichen Depositalzinse — oder

b) Deponirung bereits zu diesem Zwecke vinkulirter bayerischer $3\frac{1}{2}$ % Staatsobligationen nach dem Nominalbetrage, oder aber

c) Bestellung einer vollkommen sichern Hypothek für die Cautions-Summe und Uebergabe des treffenden hypothekämtlichen Recognitionsscheines sammt Hypothekenbuch-Extraktes, — oder endlich

d) Deponirung bereits zu diesem Zwecke vinkulirter vollkommene Sicherheit ausweisender Hypothek-Schuldbriefe;

4) daß, wenn diese Cautionsleistung in der einen oder anderen Art von dem aufgenommenen Pächter nicht längstens binnen 14 Tagen, vom Tage der ihm gemachten Eröffnung — von der erfolgten höchsten Entschließung an gerechnet, — vollständig und zur gänzlichen Zufriedenheit des unterzeichneten k. Rentamtes bewerkstelliget sein sollte, alsogleich eine neue Ausschreibung der Ver-

pachtung im Versteigerungswege erfolgen würde, und jener Pächter vertragsmäßig sämmtliche durch diese zweite Versteigerung verursachte Kosten zu tragen hätte;

5) daß die übrigen Pachtbedingnisse in das Versteigerungs-Protokoll werden aufgenommen werden, jedoch auch schon von der ersten öffentlichen Bekanntmachung des Versteigerungstermines an bei dem unterzeichneten k. Rentamte eingesehen werden können.

Am 6. Juli 1854.

Königliches Rentamt Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Samstag den 22. Juli **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

412.

(Die Gant des Joseph Eisenhofer, Gastwirthes, vormaligen Posthalters zu Frontenhausen, hier insbesonders Verkauf von Immobilien betreff.)

Auf kreditorischen Antrag werden die zur vorbezeichneten Gantmasse gehörigen Immobilien dem öffentlichen gerichtlichen Verkaufe unterworfen und wird zur Versteigerung hiemit Termin in loco Frontenhausen und zwar

a) für das nachhin sub Nro. I beschriebene Weinwirthsanwesen auf

Mittwoch, den 20. September l. Js., Vormittags 9—12 Uhr,

b) für das nachhin sub Nro. II bezeichnete sogenannte Oesterreicherhaus auf

Donnerstag den 21. September l. Js. Vormittags 10—12 Uhr,

c) für das unter sub Nro. III aufgeführte Eisenhandlungsrecht auf ebenbenannten

Donnerstag, den 21. September l. Js. Vormittags 9—10 Uhr

anberaumt.

Die zu versteigenden Immobilien enthalten folgende Bestandtheile:

I. Das Eisenhofer'sche Weinwirths- früher Hublauer-Anwesen im Markte Frontenhausen Haus-Nr. 45 nach Vortrag des Grundsteuerkatasters mit realem Tafern- und Weinschenkrechte.

Hiezu gehören:

Lit. A des Grundsteuerkatasters

		Tgw.	Dez.
1.	Das Wohnhaus, Stallungen, Heustadl und Hofraum zu	0	25
2.	Getreidstadl	0	12
3.	Holzstadl	0	06
4.	Garten, Obstgarten . . .	0	83
5.	Pointacker	2	73
	Aecker.		
6.	Schießstattacker . . .	3	61
7.	Deßgleichen	0	70
8.	Wimmerkelleracker . . .	2	11
9.	Kartoffelacker	0	47
10.	Garten Acker außer der Vils .	5	16
11.	Kastlkelleracker	1	84
	Wiesen:		
12.	Pointwiesel	0	37
13.	Vilswiese	1	65
14.	Mittlere Großwiese . . .	5	81
	Waldung.		
15.	Koronaholz	13	19
16.	Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-		

60

	Tgw.	Dez.
antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.		
Lit. B. Aecker.		
17. Oberer Haidjochacker . .	2	59
18. Mittlerer deßgleichen . .	2	55
19. Tränkacker	1	23
20. Unterer Haidjochacker . .	5	12
Lit. C. Aecker.		
21. Großer Acker	6	13
22. Tränkackerl	0	76
23. Straßackerl	1	27
24. Hinterer Pfarracker	1	22
25. Kleiner deßgleichen	0	87
26. Großer deßgleichen	4	58
27. Großer Acker	12	96
Lit. D. Aecker.		
28. Färberacker	1	11
29. Großer Haidjochacker . .	2	66
Wiese.		
30. Lohwiese	2	01
Lit. E. Garten.		
31. Wurzgarten	0	12
Aecker.		
32. Krautacker	0	08
33. Deßgleichen	0	16
Lit. F. Aecker.		
34. Rameracker	13	55
In der Steuergemeinde Loitzenkirchen. **Lit. A.** Wiese.		
35. Vilswiese	2	90
Waldung.		
36. Dünnholz	4	82
in Summa	105	59

II. Das sogenannte Oesterreicher Haus im Markte Frontenhausen, Haus-Nro. 43.

Hiezu gehören:

	Tgw.	Dez.
1. Wohnhaus, Stallungen u. Hofraum zu	0	20
2. Gemeindetheil zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.		
3. Krautacker	0	18
4. Der Marktsgrabenacker . .	0	08
in Summa	0	46

III. Ein reales Eisenhandlungsrecht im Markte Frontenhausen.

Nach gerichtlicher Schätzung vom 5. Januar 1853 wurde das sub Nro. I beschriebene Weinwirthsanwesen auf . . 28,200 fl.
Das sub II benannte Oesterreicher Haus auf 3,000 fl.
Das sub III aufgeführte Eisenhandlungs-Recht auf . . . . . . 150 fl.
geschätzt.

Die sämmtlichen vorbenannten Gewerbrechte wurden noch der besondern gerichtlichen *Konstatirung* überwiesen und wird das *Resultat* vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Die genauere Gutsbeschreibung und insbesondere der Belastungsverhältnisse können aus den Gerichtsakten ersehen werden.

Die Kaufsbedingnisse werden am Tage der Versteigerung vor dieser bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag geschieht bei den sub I u. II bezeichneten Immobilien nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 – 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, *bei dem* sub III aufgeführten Eisenhandlungsrechte nach Vorschrift dieser Prozeß-Novelle.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte bei Vermeidung der Zurückweisung über zureichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Digitized by Google

Bemerkt wird zur Versteigerung des Weinwirths-Anwesens, daß nach derselben in noch zu bestimmenden Terminen das bei diesem Anwesen zum Betriebe der Gewerbs- und Oekonomiewirthschaft bereit gehaltene Mobiliar und namentlich Vieh der öffentlichen gerichtsordnungsmäßigen Versteigerung unterworfen werden wird.

Am 12. Juli 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

413.

(Debitwesen der Sebastian und Barbara Peisl'schen Tuchmachers-Eheleute von Landau betr.)

Nachdem sich Sebastian und Barbara Peisl, Tuchmacherseheleute von Landau am 27. März 1854 und 11. d. M. freiwillig dem Gantverfahren unterworfen und in Uebereinstimmung mit den gerichtsbekannten Gläubigern um Ausschreibung der Ediktstage gebeten haben, so werden die gesetzlichen Ediktstage festgestellt wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung auf

Dienstag, den 29. August h. Js.

II. Zur Vorbringung der Erinnerungen gegen die angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 26. September h. Js.,

III. Zur Vorbringung der Gegen- und Schlußerinnerungen auf

Dienstag, den 24. Oktober h. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche gerichtsbekannte und noch unbekannte Gläubiger unter dem Präjudize geladen, daß das Nichterscheinen am 1sten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von gegenständiger Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend etwas zur Massa Gehöriges zur Zeit noch in Handen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei dem kgl. Landgerichte Landau a. Isar zu übergeben.

Hiebei wird unter Hinweisung auf die Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 §. 32 u. 33 bemerkt, daß der Aktivstand in dem durch Inventar vom 11. Mai h. Js. hergestellten Schätzungswerthe des Sebastian Peisl'schen Tuchmacher-Anwesens pr. 3037 fl. 18 kr. besteht und daß hierauf nachstehende Hypothekschulden lasten:

I. Hypothek.	a)	50 fl. zur Pfarrkirche Landau,
	b)	25 fl. zur Armenstiftung daselbst,
	c)	25 fl. zum Lokalschulfond daselbst,
II. Hypothek.		500 fl. zur Stadtpfarrkirche Landau,
III. » »		400 fl. an die Pfarrkirche Landau,
IV. » »		1300 fl. dem Michael Bachmaier, vormaligen Bierbräuer in Landau,
V. » »	a)	1000 fl. Zehrpfennig dem verwittweten Tuchmacher Thomas Neuhauser von Landau,
	b)	150 fl. jährlicher Anschlag für den lebenslänglichen Natural-Austrag desselben;

und daß zur Ableistung des Manifestationseides von Seite der Gemeinschuldner auf Andringen der Currentgläubiger Alexander Mack aus Altenkunstadt und des Handlungshauses Feist und Götz aus Kriegshaber Tagsfahrt auf

Freitag, den 25. August h. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt werde.

Sämmtliche Gläubiger werden beauftragt, binnen 14 Tagen, von Zustellung dieses angefangen, einen Insinuationsmandatar bei Vermeidung von 3 Reichsthalern hierorts zu benennen, (wobei bemerkt wird, daß die Benennung der Post als Insinuationsmandatar nicht genügt, da von dieser Abschriften der Circulare nicht besorgt werden), widrigenfalls ein solcher von Amtswegen aufgestellt wird.

Schließlich wird bekannt gegeben, daß das Sebastian Peisl'sche Tuchmacher-Anwesen dahier, bestehend:

a) in Wohnhaus, Stallung, Farbhaus und Schupfe sammt Hofraum ad 0,09 Dez., werth 2800 fl.;

b) in dem Wurzgärtchen Pl.-Nr. 105 b, ad 0,05 Dez., werth 20 fl.;

c) in dem Acker, nun Wiese, Pl.-Nro. 1157, ad 0,68 Dez., werth 60 fl.;

d) dem realen Tuchmacherrechte, gewerthet auf 100 fl.; dann

e) den Mobilien, werth 57 fl. 18 kr.

auf Samstag, den 26. August h. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale an den Meistbietenden öffentlich versteigert werde. Die nähern Eigenschaften des Anwesens können bis zum Versteigerungstage hierorts eingesehen werden.

Die Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Gerichte unbekannte Gläubiger über ihr Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 13. Juli 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

414.

Auf Andringen der Kirchenverwaltung Rettenbach wird das den Gütlerseheleuten Heinrich und Eva Röder in Birket gehörige Anwesen, bestehend:

1) in Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Backofen zu 2 Dez.,

2) in dem Hausgarten zu 1 Tagw. 13 Dez.,

3) dem Hausacker zu 1 Tagw. 49 Dez.,

4) dem Spitzackerl zu 20 Dez.,

zusammen unter'm 22. Juli l. Js. auf 830 fl. geschätzt, am

Samstag den 2. September 1854
Nachmittags 2 — 4 Uhr

im Wirthshaus zu Egg durch eine Gerichtscommission an den Meistbietenden zum Erstenmale öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß selbe nach Vorschrift der §§. 94 und ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes vor sich gehen werde.

Die Bekanntgabe der Kaufsbedingungen wird am Versteigerungstermine geschehen, inzwischen kann das Schätzungsprotokoll eingesehen werden.

Am 13. Juli 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

415.

(Die Veräußerung entbehrlicher Forstdienstwohnungen und Gründe betreffend.)

Nach höchster Regierungs-Verfügung ist das vormalige Forstamts-Gebäude zu Deggendorf mit Nebengebäuden und 7 Tagw. Gründen wiederholt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe auszubieten.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 17. August lauf. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamtes anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sich die Kaufsbedingungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 481—486) richten und bei der Versteigerung noch näher bekannt gegeben werden, bis wohin auch die genannte Realität jederzeit besichtiget werden kann.

Am 14. Juli 1854.

Königliches Rentamt Deggendorf.

Max Graf Hundt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Mittwoch den 26. Juli **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

416.

(Ortler c. Obermaier pct. deb.)

Nachdem auch die auf den 10. Jäner l. Js. anberaumt gewesene zweitmalige Zwangsversteigerung des Xaver Obermaier'schen Lederer-Anwesens zu Tittling wegen Mangels an Steigerungslustigen erfolglos geblieben ist, so wird solches auf Andringen der Gläubiger zum drittmaligen Verkaufe ausgeboten, und hiezu Termin auf

Montag den 14. August Vorm. 10—12 Uhr

im Maier'schen Bräuhause zu Tittling bestimmt, wozu Kaufslustige unter dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern nach §. 64 des Hyp.-Ges. eingeräumten Einlösungsrechtes geschehe, und die Versteigerungsobjekte in folgenden Realitäten bestehen:

1) Aus dem zweistöckigen Wohngebäude mit Werkstätte, Stadel und Schupfe, sämmtlich gemauert und unter einer gemeinschaftlichen Schindeldachung, im Schätzungswerthe zu 4800 fl.,
2) aus dem Brunnen zu 15 fl.,
3) aus dem Gras- und Baumgarten zu 56 fl.,
4) aus der zum Gewerbsbetrieb gehörigen Schwemme zu 50 fl.,
5) aus dem realen Lederer-Rechte nebst Gewerbs-Einrichtung und Zugehör zu 1500 fl.,

Summa 6421 fl.

Die näheren Kaufsbedingungen und Belastungsverhältnisse können aus den Akten ersehen werden.

Am 11. Juli 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

417.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Johann Anzengruber, Bauern von Hierzing, Gemeinde Wolfsegg, b. /G., nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Nov. 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dieses Anwesen besteht:

A.

1) Aus dem ganz gemauerten Anwesen mit Pferd- und Kuhstall mit einem Legschindeldache,
2) dem gemauerten mit Stroh gedeckten Getreidstadel,
3) dem Schaf- und Schweinstall, dann Wagenremise, gleichfalls mit Stroh gedeckt,

4) der Holzschupfe, ganz von Holz, mit Legschindeln gedeckt,
5) dem ganz gemauerten mit Ziegelplatten gedeckten Backofen, und
6) dem Ziegelbrennofen;

B. an Gründen.

1) Wurzgarten 0 Tagw. 18 Dez,
2) Acker 75 Tagw. 86 Dez.,
3) Wiesen 18 Tagw. 13 Dez.,
4) Waldungen eigentlich 34 Tagw. 98 Dez.,
5) dem sogenannten Fernbergholz, abgetrieben per 3 Tagw. 22 Dezim.

Hierauf ruhen laut Hyp.-Buch

a) Obereigenthums Ablösungssumme 1412 fl. 36 kr.
b) Bodenzins jährlich 37 fl. 50 kr. aus 940 fl. 12 kr. Capital.

Dieses Anwesen wurde unter'm 9. Mai h. Js. auf 28,519 fl. gerichtlich geschätzt.

Zur Versteigerung desselben wird nun Tagsfahrt auf

Mittwoch den 27. September h. Js. Vormittags 10 Uhr

im Orte Hierzing angesetzt, und werden Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, dann daß die übrigen Bedingungen und Lasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Am 23. Juni 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

418.

(Schuldenwesen des Anton Straffer betr.)

Auf creditorschaftlichen Antrag wird zum Zwecke der Hilfsvollstreckung das Anwesen der Krämerseheleute Anton und Anna Straffer von Niederalteich öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dasselbe besteht aus dem zweistöckigen, ganz gemauerten Wohnhaus mit daran gebauter Stallung, hölzernem, theils mit Schneid-, theils mit Legschindeln gedecktem Stadel, zusammen auf 2000 fl. gewerthet, Hausgarten, gewerthet auf 150 fl., 3 Tagw. 37 Dez. Aecker von 9. — 23. Bonitätsklasse, gewerthet auf 1045 fl., 4 Tagw. 98 Dez. Wiesen von 9. — 17. Bonitätsclasse, und der realen Krämergerechtsame, gewerthet auf 1500 fl., darauf haften

Grundsteuersimplum 1 fl. $45\frac{23}{100}$ kr.,
Haussteuersimplum — fl. 3 kr.,
Gewerbsteuer 2 fl. — kr.,
jährlicher Gefällsbodenzins — fl. 18 kr. 2 hl., dann vom Krotzauacker und Kehrackerl mit Fürhaupt Pl.-Nro. 1219 und 1577½ insbesondere ein Kornbodenzins von — Sch. 1 M. 1 V. 3¼ Sztl., zahlbar nach dem jährlichen Normalpreise.

Die Schätzung und was sonst über das ausgebotene Besitzthum bei Gericht bekannt ist, kann in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Die Versteigerug selbst erfolgt mit Rücksicht auf §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837, und ist hiezu Tagsfahrt auf

Montag 18. Septbr. d. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich bestimmt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich solche, welche dem Gerichte unbekannt sind, oder gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, über ihr Vermögen legal auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung *nicht zugelassen* werden.

Ferner wird bekannt gegeben, daß am nämlichen Tage Nachmittags 2 Uhr der Verkauf der Straffer'schen Mobilien, bestehend aus Zimmer-Einrichtung und Baumanns-Fahrnissen, auf 47 fl. 12 kr. gewerthet, sodann am

Digitized by Google

Dienstag den 19. September d. Js. Vormittags 8 Uhr

der Verkauf des auf 98 fl. 17 kr. geschätzten Strasser'schen Waarenlagers jedesmal im Hause des Gemeinschuldners Strasser zu Niederalteich vorgenommen wird; dieser Verkauf geschieht gleichfalls im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden, jedoch gegen gleich baare Bezahlung, und werden auch hiezu Steigerungslustige eingeladen.

Am 11. Juli 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

419.

Da bei der auf Samstag den 3. Juni l. Js. anberaumten erstmaligen Tagfahrt zur Versteigerung der Realitäten der Häuslerseheleute Rupert und Theresia Rudolph zu Metten sich kein Kaufsliebhaber gemeldet hat, so wird in Folge Antrages der Kirchenverwaltung Loh vom 4./5. l. Mts. zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung dieses auf 1235 fl. gerichtlich eingeschätzten Anwesens auf

Samstag den 12. August l. Js. Nachmittags 2 — 5 Uhr

im Wirthshause zu Metten Termin anberaumt.

Kaufslustige, wovon sich die dem Gerichte unbekannten durch vorschriftsmäßige Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen haben, werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken geladen, daß diesesmal der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Den 8. Juli 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

420.

Franz Xaver Stadler — vulgo Dax-Xaveri — Instrumentenmacher zu Bodenmais, wurde gemäß dießgerichtlichen rechtskräftigen Beschlusses vom 8. März d. Js. wegen Winkelagentie geeignet abgestraft, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Am 19. Juli 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, Landrichter.

421.

(Verlassenschaft der Gertraud Plattner, Blumenhändlerin von Massing betr.)

Rubrikatin verstarb zu Neuötting mit Hinterlassung einer Passivmassa. Als nächster Erbe derselben erscheint ihr außerehelicher Sohn Joseph Rauscher, Schlossergeselle, dessen Aufenthalt z. Zt. unbekannt ist; derselbe wird nunmehr aufgefordert, binnen 30 Tagen seine Erbschafts-Antritts-Erklärung hieher gelangen zu lassen, außerdessen in der Sache ohne weitere Berücksichtigung weiter vorgefahren wird.

Am 3. Juli 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

422.

(Auswanderung des Joh. Fuhrmann nach Nordamerika betr.)

Forderungen und Ansprüche gegen den ledigen Schuhmacherssohn Johann Fuhrmann von Bodenkirchen, welcher nach Nordamerika auswandert, sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

423.

(Die Veräußerung entbehrlicher Forstdienstwohnungen und Gründe betreffend.)

Nach höchster Regierungs-Verfügung ist das vormalige Forstamts-Gebäude zu Deggendorf mit Nebengebäuden und 7 Tagw. Gründen wiederholt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe auszubieten.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Donnerstag den 17. August lauf. Js.
Vormittags 10 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamtes anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sich die Kaufsbedingungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 481—486) richten und bei der Versteigerung noch näher bekannt gegeben werden, bis wohin auch die genannte Realität jederzeit besichtiget werden kann.

Am 14. Juli 1854.

Königliches Rentamt Deggendorf.
Max Graf Hundt.

424.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 19. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Schindelholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8 bis 10,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Auswurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. — Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 21. Juli 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.
Rambauer. v. Stürzer.

425.

Zu Folge Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 12. Mai 1854 wurde die Abhaltung der hiesigen Jahrmärkte verändert. Sie werden folgendermaßen abgehalten:

1. Mitte Fasten.
Waaren- und Pferdmarkt.

2. Acht Tage darauf.
Waaren- und Pferdmarkt.

3. Osterdienstag.
Waaren- und Pferdmarkt.

4. Christi Himmelfahrt.
Waarenmarkt.

5. Letzten Sonntag im Monat Juli.
Waarenmarkt.

6. Letzten Sonntag im Oktober.
Waarenmarkt.
Montag Klauenvieh.

7. Zweiten Adventsonntag.
Waarenmarkt.
Samstag zuvor Schweinmarkt.
Montag darnach Hafnergeschirr- und Klauenviehmarkt.

8. Von Michaeli bis Martini einschlüssig.
Jeden Dienstag Schweinmarkt.

9. In den Monaten Jäner, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September und November.
Jeden letzten Dienstag Klauenviehmarkt.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht.

Am 21. Juli 1854.

Magistrat Frontenhausen.
Biedermayr, Bürgermeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Samstag den 29. Juli **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

426.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrei Straßkirchen an die Ablösungskassa betr.)

Die Pfarrpfründe Straßkirchen hat ihre im Rentamtsbezirke Passau gelegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Alle diejenigen und insbesondere die Cultusstiftungen wegen etwaiger Baupflicht, welche hierauf Ansprüche zu machen haben, werden hiemit unter Hinweisung auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes aufgefordert, solches bis

1. September l. Js.

um so sicherer hierorts geltend zu machen, als außerdem die Ablösungssumme an den Pfründebesitzer ausgefolgt würde.

Am 10. Juli 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

427.

(Die Belastungsverhältnisse des Filzen- oder Bindergütels zu Thürnau betreff.)

Auf dem sogenannten Filzen- oder Bindergütl zu Thürnau, d. G., ist seit dem 30. April 1825 für einen Bindergesellen, Namens Philipp Pabst von Fürstenzell, ein zu 4 % verzinsliches Hypothek-Capital ad 100 fl. im Hypothekenbuche der Gemeinde Thürnau eingetragen.

Da nun weder die Anwesensbesitzerin über den Stand, die Familienverhältnisse oder das Leben und den Aufenthalt dieses angeblichen Gläubigers Aufschluß geben kann, und derselbe auch in der Gemeinde Fürstenzell völlig unbekannt ist, der gegenwärtige Gutseigenthümer aber auf Bereinigung dieser Sache dringt, so wird Philipp Pabst oder dessen rechtmäßige Erben hiemit ediktaliter vorgeladen, sich binnen 6 Monaten hierorts zu melden, und ihre Ansprüche auf das fragliche Kapital nachzuweisen, widrigenfalls dasselbe nach Umfluß dieser Frist im Hypothekenbuche gelöscht werden, beziehungsweise das Depositum der Gutsbesitzerin zurückgegeben würde.

Am 14. Juli 1854.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, k. Landrichter.

428.

(Auswanderung des Mathias Butz betr.)

Mathias Butz, Söldnerssohn von Oberlindhart, dieß Gerichts, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer nur immer gegen ihn eine Forderung geltend machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieß längstens bis Freitag den 11. August zu thun, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

429.

(Auswanderung des Bartlmä Stumpf und der Walburga Amann betreffend.)

Bartlmä Stumpf, Söldnerssohn von Oberbeggenbach, und Walburga Amann, Maurerstochter von Schierling, beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer gegen dieselben eine Forderung geltend zu machen glaubt, wird aufgefordert, diese längstens bis Freitag den 4. August anzumelden, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 14. Juli 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

430.

Ignaz Voit, Schullehrerssohn von Buchhofen und Anna Gainer, Kleingütlerstochter von Vinklarn, gedenken nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Rechtsansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Am 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

431.

(Schuldenwesen des Martin Dorn von Neustadt betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das in der diesseitigen Bekanntmachung vom 5. Dezember v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt von Niederbayern von 1853, Beilage Nr. 103 und Abensberger Wochenblatt von 1854 Nr. 1) näher beschriebene Anwesen des Martin Dorn, Hopfenhändlers von Neustadt, der zweitmaligen Versteigerung unterstellt werden, und ist hiezu auf

Freitag, den 18. August l. Js.,

Nachmittags 2 Uhr

in dem Gasthause des Bräuers Strasser zu Neustadt Tagsfahrt anberaumt, wozu Steigerungslustige unter den in der Bekanntmachung vom 5. Dezbr. v. Js. enthaltenen Bedingungen und mit dem weiteren Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

432.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrkirchen- und Frauenbruderschafts-Stiftung Hauzenberg an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die in Rubro benannten Stiftungen zu Hauzenberg haben ihre im Rentamtsbezirke Passau gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und ist die betreffende Entschädigungssumme dahier deponirt. Unter Bezugnahme auf Artikel 34 des Ablös.-Ges. werden alle, welche hierauf Ansprüche zu machen haben, und insbesondere die Cultusstiftungen wegen etwaiger Baupflicht hiemit aufgefordert, solche um so gewisser bis zum 15ten Septbr. l. Js. hierorts geltend zu machen, als außerdem das deponirte Capital ohne weitere Rücksicht an die berechtigten Stiftungen hinausgegeben würde.

Am 20. Juli 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

433.

Durch rechtskräftigen Spruch ist über das Vermögen des Wirthes Johann Bapt Jungtäubl von Haslach der Universalconcurs erkannt.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 28. August d. Js.

II. Zur Vorbringung von Einwendungen auf

Donnerstag den 28. September d. Js.

III. Zur Vornahme der Schlußverhandlungen auf

Montag den 30. September d. Js.

Das Nichterscheinen am I. Ediktstage hat Ausschluß aus der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen Ausschluß mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Prozeßhandlungen zur Folge.

Zugleich werden alle jene, welche Vermögensstücke des Schuldners in Handen haben, aufgefordert, sie, vorbehaltlich ihrer Rechte, zur Masse zu bringen, und wird bemerkt, daß an Joh. Bapt. Jungtäubl giltig Zahlungen nicht mehr geschehen können, sondern solche bei Gericht zu machen sind.

Zur Abschätzung des Anwesens hat man auf

Samstag den 26. August d. Js. Tagsfahrt früh 9 Uhr

zu Haslach anberaumt, und es steht der Gläubigerschaft frei, der Schätzung anzuwohnen und binnen 8 Tagen einen Schätzmann hiezu in Vorschlag zu bringen.

Den 22. Juli 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

434.

In Folge eingeleiteten Konkursverfahrens wird das Anwesen des Simon Elkofer, Sattlers zu Deggendorf, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 24. August 1854
früh von 10 — 12 Uhr

beim k. Landgericht Deggendorf anberaumt.

Das Anwesen in der Arachauergasse zu Deggendorf Haus-Nr. 103 gelegen, besteht aus dem ganz gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhaus sammt Hofraum und darein gebaute Holzschupfe zu 0,3 Tgw. geschätzt auf 1860 fl., dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 50 fl. und dem auf 900 fl. geschätzten realen Sattlerrecht.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit um so gewisser auszuweisen haben, als sie sonst zur Steigerung nicht zugelassen werden würden.

Allenfallsige Aufschlüsse können in der Zwischenzeit und am Versteigerungstage bei Gericht erholt werden.

Den 22. Juli 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

435.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 19. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Schindelholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8 bis 10,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Auswurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Auswurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswär-

tigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. — Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 21. Juli 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer.

436.

Holz-Verkauf.

Mittwoch den 16. August 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden k. Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterfertigte k. Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht. —

159 Eichenstücke von 6 bis 46 Schuh Länge und ½ bis 1½ Schuh Durchmesser;
111 desgleichen von 3 bis 30 Schuh Länge und 1½ bis 4 Schuh Durchmesser;
586 Ulmenstücke von verschiedener Länge und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser;
154 Linden, Erlen, Maßholder, Aspen von verschiedener Länge und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser;
201 Klafter Eichenscheitholz, Wienermässerei;
6 Schuh hoch und weit und
3 „ Scheitlänge;
262 Klft. Ulmenscheitholz „ „
67 „ Linden- „ „ „
225 „ hartes Prügelholz „ „
24 „ weiches „ „ „
718 „ Hundert harte Wellen.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Verkauf wird im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen vorgenommen und beginnt am obigen Tage Morgens 9 Uhr.

Schönberg, den 22. Juli 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.

Martin, k. Forstmeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Mittwoch den 2. August **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

437.

(Debitwesen der Johann und Katharina Weber'schen Eheleute von Niederulrain betr.)

Auf hypothekargläubigerischen Antrag wird das Anwesen der Johann und Katharina Weber'schen Bauerseheleute zu Niederulrain bestehend in dem einstöckigen Wohnhause mit angebauter Pferd- und Rindvieh-Stallung, ganz gemauert und ersteres mit Ziegeltaschen, letztere mit Hohlziegeln eingedeckt;

bem Getreidstadel mit untermauerten Bretterwänden und zur Hälfte mit Stroh, zur Hälfte mit Hohlziegeln eingedeckt, mit darin befindlichen Ställen und Schupfe;

dem gemauerten mit Ziegeln eingedeckten Schweinstalle;

dem ebenso konstruirten Backofen;

einem Eimer- und einem Pumpbrunnen,

sämmtliche Gebäude unterm 19. Jänner l. Js. geschätzt auf . . . 2,525 fl. — kr.

0,59 Dezim. Hausstätte und Hofraum,

0,80 Dez. Wurz-, Baum- und Gras-Garten, zusammen geschätzt auf . . 358 fl. — kr.

62,75 Dez. Aecker in 43 Parzellen, geschätzt auf . . 7,877 fl. 9 kr.

30,65 Dez. Wiesen in 19 Parzellen, geschätzt auf . 3,400 „ 12 „

0,18 Dez. Krautgärtchen in zwei Parz., geschätzt auf . 35 „ 12 „

15,45 Dez. Waldungen in 5 Parz., geschätzt auf . . 1,105 „ 45 „

0,60 Dez. Oedungen in 2 Parz., geschätzt auf . . 12 „ 48 „

endlich dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil, geschätzt auf . . . 125 „ — „

daher Gesammtwerth 15,439 fl. 6 kr.

am Mittwoch, den 27. Septbr., l. Js., Nachmittags 2 Uhr

in der Behausung der Schuldner zu Niederulrain dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. v. 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98 — 101 des Civ.-Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 geschieht, und sich über Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung so-

fortiger Zurückweisung durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen ist.

Bemerkt wird, daß die Gebäude mit 4000 fl. der Brandversicherung einverleibt sind, und auf den vorbeschriebenen Realitäten ein Handlohnäquivalent von 472 fl. 30 kr. und ein jährlicher Bodenzins von 100 fl. 9¾ kr. zur Grundrenten-Ablösungskassa und ein jährlicher Zehntbodenzins von 4 kr. 6 hl. zur Pfarrei Neustadt, dann ein Nahrungsaustrag für die Joseph und Anna Weber'schen Eheleute im jährlichen Anschlage zu 60 fl. und ein Wohnungsrecht nebst Anspruch auf Krankenkost und Medizin in Krankheitsfällen jedesmal 8 Wochen lang für Franz Weber lasten, welche von dem Käufer zu übernehmen sind, und daß das Anwesen in der Zwischenzeit beliebig besichtiget und die Schätzung dahier eingesehen werden kann.

Am 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

438.

(Einen in der Donau bei Reibersdorf aufgefangenen männlichen Leichnam betr.)

Am 19. l. Mts. wurde zunächst Reibersdorf, b. G., ein unbekannter männlicher Leichnam aus der Donau gezogen.

Der Leichnam ist 5′ 8″ groß, hat schwarze Kopfhaare, einen schwarzen, kurz rasirten Bart, gut erhaltene Zähne und gehört nach ärztlichem Ausspruche einem Menschen von beiläufig 25 bis 40 Jahren an.

Die Gesichtszüge und die Farbe der Augen waren in Folge vorgeschrittener Fäulniß nicht mehr zu unterscheiden oder erkennbar.

Die Kleidungsstücke, die sich an dem Leichname vorfanden, sind folgende:

1) ein graubraunes langes Sommerbeinkleid mit schmalen blauen Streifen und schwarzbeinenen Knöpfen,
2) ein Hosenträger von braunem Leder,
3) bis über die Waden reichende, an mehreren Stellen geflickte Stiefel,
4) eine graue Weste von Piquet, mit weißen Streifen und kleinen gelb und weiß metallenen Knöpfen,
5) ein Hemd, in welches mit rother Wolle die Buchstaben

X. W.

eingemerkt sind, endlich

6) ein graues Unterbeinkleid von Sommerzeug.

Außer einem Groschen fand sich in den Taschen der Kleidungsstücke nichts vor.

Der Leichnam gehört wahrscheinlich einem Menschen der arbeitenden Klasse an, und seit dem erfolgten Tode mögen 8 Tage vorüber gegangen sein.

An Wunden bemerkte man eine etwa 1¼ Zoll lange, von vorne nach hinten vorlaufende, geradlinigte etwa 1½ bis 2″ tiefe Trennung der Kopfschwarte, welche auf die Dicke von 1½ bis 2 Zoll angelaufen, braunroth und in Folge der Einwirkung der Luftwärme und begonnenen Fäulniß mißfärbig war.

Nach Eröffnung der Kopfhöhle zeigte sich der Knochen unverletzt, jedoch bei Oeffnung der harten Hirnhaut eine bedeutende Blutschichte.

Nach ärztlichem Gutachten ist der fragliche Mensch durch Ersticken im Wasser umgekommen, demselben ist aller Wahrscheinlichkeit nach die Verletzung am hintern Theile des Scheitels vorausgegangen und hat selbe vor eingetretenem Tode wahrscheinlich noch Bewußtlosigkeit bewirkt.

Ob die Verletzung vor oder nach dem Sturze in das Wasser entstand, war aus den gegebenen Merkmalen nicht zu ermitteln. Ebenso wenig kann bestimmt werden, ob dieselbe in Folge des Sturzes oder durch eine fremde Hand bewirkt wurde, die Stelle, Form und Lagerung der Verletzung läßt jedoch mehr auf das Letztere schließen.

Da über diese Person und deren Todesart nichts Näheres bekannt ist, stellt man an alle Polizeibehörden

das Ansuchen, Recherchen anzuordnen, und wenn eine derartige Person da oder dort vermißt wird, uns sogleich Nachricht zu geben.

Den 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

439.

(Entschädigung der Filialkirche Ramsdorf nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes betr.)

Die Filialkirche Ramsdorf hat die Entschädigung vom 18- zum 20fachen Betrage für in Bodenzins umgewandelte Zehntrenten f. a. 58 fl. 46 kr. nachgesucht, welche sich auf 117 fl. 32 kr. berechnet und vom 1. Juli 1854 an zu verzinsen ist.

Es werden nun alle Jene, welche auf diese Renten Ansprüche haben, und namentlich die Cultusstiftungen, welche auf den Zehntrenten die Baukonkurrenzpflicht ansprechen, aufgefordert, ihre Ansprüche inner 4 Wochen a dato um so mehr geltend zu machen, als außerdem die demnächst hierorts eintreffenden Ablösungs-Schuldbriefe an die Kirchenverwaltung hinausgegeben würden.

Am 28. Juni 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

440.

(Neumüller c. Faltermaier wegen Hyp.-Ford.)

Auf gläubigerisches Andringen ist das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und A. Maria Faltermaier zu Waldhäuser — in den um 500 fl. assekurirten Gebäuden auf 0,19 Tgw., 1,30 Tgw. Aeckern, 3,21 Tgw. Wiesen und 6,17 Tgw. Oed- und Waldgründen bestehend und gerichtlich auf 1517 fl. 12 kr. gewerthet — dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt worden und wird daher zu dessen Versteigerung auf

Donnerstag den 10. August l. Jrs.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Hause des Gemeinde-Vorstehers Schönanger mit dem Bemerken Termin anberaumt, daß der Hinschlag und die Versteigerung nach §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. von 1837 u. §. 64 des Hyp.-Ges. erfolgt. —

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Anwesensbelastung und die Verkaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben, bis dahin aber liegt der Grundsteuerkataster-Auszug und das Schätzungsprotokoll in der dießgerichtlichen Kanzlei zur Einsicht offen. —

Den 13. Juni 1854.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

441.

(Zwangsverkauf des Gg. Unfried'schen Hauses in Vilsbiburg betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Gg. Unfried, Hs.-Nr. 111½ dahier, im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung am

Donnerstag den 31. August l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Amtslokale öffentlich gegen Baarbezahlung nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus dem zweistöckigen mit Ziegelplatten gedeckten in gut baulichem Zustande befindlichem Wohnhause, aus der gemauerten Holzschupfe, aus Wurzgärtl und Hofraum mit einem Gumpbrunnen, hat ein Areal von 0 Tagw. 5 Dez. Pl.-Nr. 137½ und ist auf 1800 fl. geschätzt.

Außer einem Grundsteuersimplum von $1\frac{69}{100}$ kr. und einem Haussteuersimplum zu 22 kr. ruhen auf demselben keine weitern Lasten.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn

der Schätzungspreis erreicht wird und daß sich Gerichtsunbekannte bei Vermeidung der Zurückweisung über ausreichendes Vermögen und guten Leumund auszuweisen haben.

Am 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

442.
Holz-Verkauf.

Mittwoch den 16. August 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden k. Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterfertigte k. Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht. —

159 Eichenstücke von 6 bis 46 Schuh Länge und ½ bis 1½ Schuh Durchmesser;

111 desgleichen von 3 bis 30 Schuh Länge und 1½ bis 4 Schuh Durchmesser;

586 Ulmenstücke von verschiedener Länge und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser;

154 Linden, Erlen, Maßholder, Aspen von verschiedener Länge und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser;

201 Klafter Eichenscheitholz, Wienermäßerei; 6 Schuh hoch und weit und 3 „ Scheitlänge;

262 Klft. Ulmenscheitholz „ „

67 „ Linden „ „ „

225 „ hartes Prügelholz „ „

24 „ weiches „ „ „

718 „ Hundert harte Wellen.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Verkauf wird im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen vorgenommen und beginnt am obigen Tage Morgens 9 Uhr.

Am 22. Juli 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.
Martin, k. Forstmeister.

443.
(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 19. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Schindelholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8 bis 10,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Aufwurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. — Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 21. Juli 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.
Rambauer. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Sonnabend den 5. August 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

444.
(Auswanderungsgesuch nach Amerika betr.)

Maria Anna Schindler, Schmidtochter von Oberbeggenbach, beabsichtigt, mit ihren 2 außerehelichen Kindern Joseph und Georg Schindler nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfalls rechtliche Ansprüche gegen dieselbe sind bis zum 18. August diesseits anzubringen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 28. Juli 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

445.

Da Johann und Georg Aderbauer, Söhne des längst verstorbenen Bauern Georg Aderbauer von Ledering, wovon Ersterer seit dem russischen Feldzuge, Letzterer seit dem preußischen Feldzuge vom Jahre 1807 vermißt wird, oder deren allenfallsige erbberechtigte Descendenz der öffentlichen Ladung vom 19. August 1853 ohngeachtet (siehe Beilage zu Nro. 242 der Allgemeinen Zeitung, Beilage zu Nro. 242 des Korrespondenten von und für Deutschland, Intelligenzblatt von Niederbayern Nro. 68) bisher keine Nachricht von sich hieher gelangen ließen, so werden hiemit auf Antrag eines Interessenten die Bauerssöhne und ehemaligen Soldaten

Johann und Georg Aderbauer von Ledering

für todt erklärt und wird deren Vermögen den nächsten Verwandten gegen juratorische Kaution ausgehändigt, beziehungsweise zugetheilt.

Am 20. Juli 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

446.
(Auswanderung des Joh. Hoibl nach Nordamerika betr.)

Ansprüche und Forderungen gegen den ledigen Maurergesellen Johann Hoibl von Neufraunhofen, welcher nach Nordamerika auszuwandern beabsichtiget, sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 14. August l. Js. hierorts anzumelden.

Am 29. Juli 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

447.

(Primbs c. Häuselmaier wegen Forderung.)

Auf hypothekgläubigerisches Anrufen wird das Anwesen der Gütlerseheleute Martin und Elisabeth Häuselmaier von Bärnstein am Samstag den 2. September l. Js. von 10 bis 12 Uhr Mittags im Wirthshause zu Bärnstein gerichtlich versteigert, und wird bei dieser Versteigerung das Anwesen nur nach Erreichung des Schätzungs-Werthes von 1711 fl. zugeschlagen.

Nach dem vorliegenden Grundsteuerkataster und Schätzungsprotokolle besteht dieß Anwesen in einem gemauerten Wohnhause mit gewölbter Stallung unter einem Legschindeldache, dem daran gebauten gemauerten Inhäusl mit Legschindeln eingedeckt, dem hölzernen Stadel mit einem gemauerten Keller und 8 Tagw. 61 Dezim. Feld-, Wies- und Wald-Grund. Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben und sind bis dorthin auch die bei den Akten liegenden Kataster- und Schätzungs-Protokolle einzusehen.

Am 13. Juli 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

448.

(Metzger Kajetan Wocheslander'sches Schuldenwesen in Mallersdorf betreff.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird der Restkomplex des Kajetan Wocheslander'schen Metzger-Anwesens zu Mallersdorf am

Samstag den 23. September h. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt. Derselbe besteht:

1) aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause nebst Schlachthaus, Keller, Brunnen und Pferdstallung sammt Areale Hs. Nr. 47 per 5 Dez., geschätzt auf . . . . 2500 fl.,
2) aus dem gemauerten Stadel sammt Rindviehstall, einer daran befindlichen hölzernen Schupfe und Areale per 4 Dez., geschätzt auf 600 fl.,
3) aus dem realen, sehr schwunghaft betriebenen Metzger-Rechte, geschätzt auf . 1200 fl.,
4) aus einem Gärtchen, Pl. Nr. 3 b per 5 Dez., geschätzt auf . . . . 15 fl.,
5) aus Pl. Nr. 671 b Weiherholz-Acker, jetzt Oedung per 25 Dezimalen, geschätzt auf . . 5 fl.,
6) aus Pl. Nr. 644 Hochenbuchenholz, per 1 Tagw. 93 Dez., geschätzt auf . . . . 120 fl.,
7) aus Pl. Nr. 671 a Weiherholz per 1 Tagw. 45 Dez., geschätzt auf . . . . 100 fl.,
8) aus Pl. Nr. 117½ Moostheilwiese per 18 Dez., geschätzt auf . . . . . . 40 fl., und
9) aus Pl. Nr. 142 Moostheilwiese per 1 Tagw. 13 Dez., geschätzt auf . . . . . . 250 fl.

Die Versteigerung geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom 17. Nov. 1837. Die Verkaufs-Objekte können inzwischen täglich eingesehen werden, und werden Lasten und Bedingungen am Termine selbst bekannt gemacht.

Steigerungslustige werden hiemit eingeladen, es haben sich aber dem Gerichte unbekannte solche über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen.

Am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

449.

(Reschauer c. Schwarzbauer pet. deb.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Samstag den 16. September l. Js. Vormittags 9 Uhr das Schwarzbauer'sche Anwesen zu Eggersham, bestehend aus Wohnhaus sammt Viehstall, geschätzt auf 100 fl. und 2 Tagw. 98 Dezim. Grund,

Google

im Werthe zu 298 fl. öffentlich und meistbietend verkauft, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §. 101 des Gesetzes vom 10. Nov. 1837.

Die Kaufsbedingungen werden im Termine bekannt gegeben.

Am 28. Juli 1854.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

450.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Söldnerseheleute Johann und Theres Löffler von Schwimbach am

Montag den 25. September l. Js.
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Bräuhause zu Leiblfing zum ersten Male öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht in den Gebäulichkeiten in 20 Tagw. 18 Dez. Grundstücken im Schätzungswerthe von 3405 fl. und können die auf dem Gute haftenden Lasten aus den Akten ersehen werden.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß

a) dem Gerichte unbekannte Käufer sich hinlänglich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und
b) der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen wird.

Am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

451.

(Wurmhöringer Anna Maria gegen Kirchner Xav. und Theres, wegen Forderung betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Xaver Kirchner'schen Tuchscheerers-Eheleute dahier, bestehend in einem zweistöckigen, von Bruchsteinen und Ziegeln erbauten und mit Ziegeln eingedecktem Wohnhause, außerhalb dem Regensburger-Thore, einer von Holz erbauten und mit Ziegeln eingedeckten Holzschupfe, einem Pumpbrunnen, 0 Tgw. 22 Dez. Hausstätte, Hofraum und Garten mit Tuchrahmen, und der realen Tuchscheerergerechtsame mit Restlerei, laut gerichtlicher Schätzung vom 15. Febr. l. Js. zusammen gewerthet auf 4825 fl. und die Gebäude mit 2200 fl. der Brandversicherung einverleibt, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und ist zur öffentlichen Versteigerung desselben an den Meistbietenden auf

Montag den 25. Septbr. l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslokale dahier Tagsfahrt anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837, geschieht, und sich über Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung sogleich auszuweisen ist, und in der Zwischenzeit das Anwesen beliebig besichtiget und die Schätzung dahier eingesehen werden kann.

Am 21. Juli 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.
Sartori, k. Landrichter.

452.

Holz-Verkauf.

Mittwoch den 16. August 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden k. Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterfertigte k. Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht. —

159 Eichenstücke von 6 bis 46 Schuh Länge und $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Schuh Durchmesser;

111 desgleichen von 3 bis 30 Schuh Länge und $1\frac{1}{2}$ bis 4 Schuh Durchmesser;

586 Ulmenstücke von verschiedener Länge und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser;
154 Linden, Erlen, Maßholder, Aspen von verschiedener Länge und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser;
201 Klafter Eichenscheitholz, Wienermäßerei;
6 Schuh hoch und weit und
3 „ Scheitlänge;
262 Klft. Ulmenscheitholz „ „
67 „ Linden „ „ „
225 „ hartes Prügelholz „ „
24 „ weiches „ „ „
718 „ Hundert harte Wellen.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Verkauf wird im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen vorgenommen und beginnt am obigen Tage Morgens 9 Uhr.

Am 22. Juli 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.
Martin, k. Forstmeister.

453.
(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 19. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Schindelholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8 bis 10,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Aufwurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. — Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 21. Juli 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.
Rambauer. v. Stürzer.

Nichtamtlicher Artikel.

454.

Verloosung von Kirchenparamenten
des Franz Ph. Wittmann von Eltmann.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen, namentlich vom 6. Februar 1854, werden diejenigen Herren Geistlichen, welche mit der Rücksendung der Loose oder Einsendung der Beträge für die Loose noch im Verzuge sind, hiemit dringend ersucht, solche längstens bis

den 18. August d. Js.

an den kgl. Rechtsanwalt Krug zu Bamberg, als Geranten des Unternehmens, einzusenden, damit die Vornahme der Verloosung zur bestimmten Zeit nicht gehindert werde.

Hiebei wird zugleich nochmals bekannt gemacht, daß die Loose, für welche bis zum 18. August incl. die Zahlung nicht eingelaufen ist, auf Rechnung des Unternehmers spielen.

Bamberg, den 30. Juli 1854.

Krug, kgl. Rechtsanwalt, als Gerant. **Franz Ph. Wittmann**, Paramenten-Fabrikant.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Mittwoch den 9. August 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

455.

(Schuldenwesen des Johann Schmid von Märzing betr.)

Auf Andringen von Seite mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Joseph Schmid, Bauern zu Märzing, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus einem einstöckigen Wohnhause, ganz gemauert, mit Legschindeln gedeckt, und Stallung unter demselben Dache, dann dem Stadel von Holz mit Stroh eingedeckt, und dem Hofraum mit Baumgartl, gewerthet auf 600 fl., 6 Tgw. 67 Dez. Acker von 4. bis 8. Bonitätsklasse, geschätzt auf 425 fl. — 2 Tagw. 93 Dez. Oedacker in 2. und 7. Bonitätsklasse, gewerthet auf 100 fl. — 3 Tagw. 64 Dez. Wiesen von 3. bis 7. Bonitätskl., geschätzt auf 190 fl. — 1 Tagw. 32 Dez. Holzgrund in $3\frac{1}{2}$ Bonitätskl., gewerthet auf 80 fl.

Darauf haften folgende Lasten:

einfache Rustikalsteuer 1 fl. $10\frac{24}{100}$ kr.;
einfache Haussteuer — fl. $7\frac{80}{100}$ kr.;
an Gefällsbodenzinse zum Staate 2 fl. 24 kr.;
an solchen zur Ablösungskasse 4 fl. 33 kr. 4 hl.;
an Handlohns-Aequivalent mit eintretender Veränderung 39 fl. 33 kr., dann einfache Rustikalsteuer — fl. $12\frac{7}{100}$ kr.

Die Schätzung, und was sonst über die Verkaufs-Objekte bekannt ist, kann inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Tagsfahrt zur Versteigerung ist auf Mittwoch, den 27. Septbr. l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Außernzell anberaumt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte, oder deren Zahlungsfähigkeit im Zweifel steht, bei der Versteigerungs-Tagsfahrt sich sofort über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 25. Juli 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

456.

(Obermeier'sches Debitwesen betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Franz Obermeier'sche Anwesen zu Landau, bestehend

a) in dem Wohnhaus, ganz von Holz erbaut und mit Schneidschindeln eingedeckt, werth . 300 fl.
b) in dem Obstgarten am Hause Pl.-Nr. 467 ad 0,05 Dez., gewerthet auf . . . . 20 fl.

und c) in dem realen Tuchmacherrechte, werth, laut Schätzung . . . . 200 fl.

neuerdings dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und daß hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. Septbr. l. Js. Vormittags 10 Uhr

anberaumt werde.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal als bei der zweiten Versteigerung der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, ob derselbe nämlich erreicht wird oder nicht, erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

457.

(Himsl c. Pauli pct. deb. hyp. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Gütleranwesen des Franz Pauli in Sommerau und seiner Geschwisterte im Bräuhause zu Saldenburg am

Mittwoch den 13. September l. Js. Morgens 10 — 12 Uhr

öffentlich versteigert. Das Anwesen besteht in den Gebäulichkeiten im Schätzungswerthe von 595 fl. und in Feld- und Wies-, dann Holzgründen zu 30 Tgw. 79 Dez. im Schätzungswerthe von 1826 fl. Der Zuschlag erfolgt nur nach Erreichung des Schätzungswerthes und haben sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen. Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Den 1. August 1854.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

458.

(Schuldenwesen des Johann Aigner von Niederalteich betr.)

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Johann Aigner, Maurers von Niederalteich, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause, das Erdgeschoß gemauert, das übrige von Holz, mit darunter gemauerter Stallung, einem daran gebauten hölzernen Stadel, alles unter einem Legschindeldache, dann dem Hofraum, Wurz-, Gras- und Obstgarten, gewerthet auf 910 fl.; 0,81 Dez. Aecker in der 12. und 15. Bonitätsklasse, gewerthet auf 310 fl.; 4 Tgw. 41 Dez. Wiesen in der 9. bis 15. Bonitätsklasse, gewerthet auf 1210 fl.

Auf diesem Anwesen haften folgende Lasten:

einfache Rustikalsteuer — fl. $2\frac{40}{100}$ kr.
» Haussteuer — » 6 »
» Rustikalsteuer — » $27\frac{11}{100}$ »
» Rustikalsteuer — » $33\frac{12}{100}$ »
jährl. Kornbodenzins 3 V. $2\frac{1}{2}$ Sztl.
weitere einfache Rustikalsteuer — fl. $15\frac{13}{100}$ kr.

Die Schätzung und was sonst über die Verkaufsobjekte amtlich bekannt ist, kann inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Versteigerungstagsfahrt ist auf

Donnerstag den 28. September Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Bräuhause zu Niederalteich anberaumt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte Unbekannte oder deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich bei der Versteigerungs-Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

459.

(Die Erbauung einer neuen Pfarrkirche zu Waldkirchen betr.)

Nachdem mittelst allerhöchsten Rescriptes vom 8. Mai l. Js. der Bauplan in rubrizirter Sache die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, so wird nach höchster Regierungsentschließung vom 13. praes. 24. Mai l. Js. die Verakkordirung der Bauführung nach der Instruktion vom 29. April 1833 und zwar im Submissionswege vorgenommen, wobei bemerkt wird, daß die Arbeiten in Hand- und Spanndienste- und Ankaufs- und technische Arbeiten ausgeschieden sind, Letztere nämlich die Ankaufs- und technische Arbeiten sind wie folgt, veranschlagt:

a)	die Abbruchs-, Erd-, Maurer-, Steinhauer- und Hafner-Arbeiten mit . .	38,515 fl.	8 kr.,
b)	die Zimmermanns- und Blitzableiters-Arbeiten mit . .	5,085 fl.	31 kr.,
c)	die Schreinerarbeiten mit .	2,409 fl.	30 kr.,
d)	die Schlosser- u. Schmidarbeiten mit	1,394 fl.	10 kr.,
e)	die Glaserarbeiten mit . .	392 fl.	39 kr.,
f)	die Anstreicher Arbeiten mit	1,676 fl.	25 kr.,
g)	die Spängler-Arbeiten mit .	809 fl.	42 kr.,
	Summa	50,283 fl.	5 kr.,

und werden in diesem Betrage der Akkordverhandlung untergestellt.

Die Verakkordirung geschieht ganz oder theilweise, der Bauplan und das Bedingnißheft kann jeder Zeit hierorts eingesehen werden, die Submissionserklärungen sind vor dem 4. Oktober l. Js. hierorts einzureichen, indem an diesem Tage die Eröffnung der Submissions-Erklärungen und der Zuschlag vorbehaltlich höchster Genehmigung der k. Regierung erfolgen wird.

Am 1. August 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

460.

(Ballin c. Hartl pct. deb. betr.)

Da bei der am 29. Juli l. Js. stattgehabten Versteigerung ein Angebot nicht erfolgt ist, so wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Mai l. Js. das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Theres Hartl von Unterlangfurt am

Donnerstag den 31. August l. J. früh 11—12 Uhr

im Schulhause zu Schöfweg wiederholt zur Versteigerung gebracht, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen legal durch Zeugnisse auszuweisen, widrigenfalls sie nicht zur Steigerung gelassen würden.

Am 1. August 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

461.

(Grundrenten-Ueberweisung des Bayerhammer Adolph, Rentenverwalter zu Baumgarten betr.)

Der Rentenverwalter zu Baumgarten, Adolph Bayerhammer, hat seine im Rentamtsbezirke Eggenfelden entlegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden demnach alle diejenigen, welche auf diese Zehntrenten Ansprüche, insbesondere jene Kultus-Stiftungen, welche Bauverbindlichkeiten hierauf geltend machen zu können glauben, hiemit gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 aufgefordert, diese Ansprüche binnen 4 Wochen um so mehr hierorts anzumelden, als außerdem nach Lage der Akten weiter verfahren würde.

Den 30. Juli 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

D. l. a.

Biehler.

462.

(Trefflersche Gant betr.)

In der Gantsache des Tuchmachers Anton Treffler von Ergolsbach wird das nachbeschriebene Anwe-

sen dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 und 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 unterstellt, und hiezu Termin auf

Samstag den 2. September l. Js.

Vormittags von 10—12 Uhr

im Fischerischen Bräuhause zu Ergoldsbach anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit den nöthigen Vermögenszeugnissen und Leumundsattesten geladen werden.

Dieses Anwesen, geschätzt auf 2260 fl., besteht aus Wohnhaus, Stallung, Stadl und Hofraum, 0,07 Dez., und befindet sich bei dem Anwesen der Forstholzacker zu 1,78 Dez. und das Forstholz zu 1,60 Dezim.

Den 31. Juli 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, k. Assessor.

463.

(Gant des Michael Groß von Ascha betr.)

Michael Groß, Austragskrämer von Ascha, hat sich als insolvent erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen.

Diesem nach werden die gesetzlichen Ediktage wie folgt, bestimmt:

1. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

Montag den 4. Sept. l. J. Vorm. 9 Uhr,

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 5. Okt. d. J. Vorm. 9 Uhr,

3) zur Schlußverhandlung auf

Montag den 6. Nov. d. J. Vorm. 9 Uhr.

Sämmtliche dem Gerichte bekannte wie unbekannte Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu hieher vorgeladen, daß die am ersten Ediktstage nicht Erscheinenden von der Gantmasse, die an den übrigen Ediktstagen Ausbleibenden von den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend etwas aus dem Vermögen des Schuldners im Besitze haben, aufgefodert, dasselbe bei Vermeidung des doppelten Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Am ersten Ediktstage findet auch ein Vergleichsversuch statt, weßhalb von den nicht erscheinenden Gläubigern angenommen werden wird, daß sie sich den Beschlüssen der Mehrzahl der Erschienenen anschließen.

Die Aktivmasse besteht bloß aus einem Zehrpfenningsrest ad 150 fl. und in jährlichen Fristenbezügen zu je 10 fl., während die seither bekannten Passiven 492 fl. 59 kr. betragen.

Am 27. Juli 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

464.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 19. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Schindelholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8 bis 10,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Auswurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Auswurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. — Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 21. Juli 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Samstag den 12. August **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

465.

(Gant des Schalk Georg, ledigen Bäcker-Anwesens-Besitzers von Oberhaslbach betr.)

I. Georg Schalk, lediger Bäcker-Anwesensbesitzer zu Oberhaslbach b. G., hat sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, und es erhalten hievon sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger desselben unter der Eröffnung Kenntniß, daß die gesetzlichen Ediktstage und zwar

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Donnerstag 21. September l. Js.
2) Zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf
   Donnerstag 19. Oktober l. Js.
3) Zur Abgabe der Repliken auf
   Donnerstag 2. November l. Js.
4) Zur Abgabe der Dupliken auf
   Donnerstag 16 November l. Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr

anberaumt sind, wozu dieselben unter der Rechtsfolge vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Gantmasse, jenes an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den treffenden Prozeßhandlungen zur Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß nach der vorgenommenen Schätzung der gesammte, nur aus dem Anwesen bestehende Aktivstand 1025 fl., die bis jetzt bekannten Passiven aber 1696 fl., worunter 1131 fl. Hypothekforderungen, betragen.

Hieraus ist klar, daß die vorhandene Masse von den bevorzugten Gläubigern gänzlich verschlungen werden wird, und es werden deßhalb die nach der II. Classe folgenden Gläubiger schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß sie unter diesen Umständen nach §. 32 und 33 d. Priorit.-Ordnung vom 1. Juni 1822 verbunden sind, falls sie sich weiter in den Concurs einzulassen gedenken, einen verhältnißmäßigen Kosten-Vorschuß zu machen.

II. Hiebei wird weiter bekannt gemacht, daß inzwischen das Georg Schalk'sche Gantanwesen, bestehend aus

a) Wohnhaus sammt Backofen, Kuh- und Schweinstallung sammt Gärtl Pl.-Nro. 26 per 9 Dzm., werth . . . . 530 fl.,
b) Gemeindemooswiese Pl.-Nr. 381 per 53 Dzm., werth . . . . 90 fl.,
c) Gemeindeweghölzl Pl.-Nr. 651 per 12 Dezim., werth . . . . 5 fl.,
d) aus fünf sogen. Juden-Aeckerln im Winisau-Feld

Digitized by Google

Pl.-Nro. 330 a — 330 c per zusammen 86 Dezim., werth zusammen . . . . 100 fl., endlich

e) aus dem realen Bäcker-Rechte, tarirt zu 300 fl.

am Donnerstag 14. September l. Js.
Vormittags von 9—11 Uhr

im Wirthshause zu Oberhaselbach öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden, woselbst auch die Verkaufsbedingungen werden bekannt gemacht werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Nov. vom 17. Novmb. 1837.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte solche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 28. Juli 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Der k. Landrichter beurlaubt.
Danzer.

466.

Im Wege der Hilfsvorstreckung werden nachfolgende, seither den Joseph und Maria Falter'schen Färberseheleuten von Pfaffenberg gehörig gewesene Gantrealitäten am

Montag den 18. September l. Js.
Vorm. von 10—12 Uhr

im Rathhause zu Pfaffenberg öffentlich an den und beziehungsweise die Meistbietenden, da nach Umständen auch ein Theilverkauf versucht werden soll, versteigert.

Dieselben bestehen:

I.

A. In der St.-G. Pfaffenberg:

1) Aus Pl.-Nro. 43 a dem ganz gemauerten Wohnhause sammt Färberwerkstätte, Schupfe, Stadl und Stall sammt Areal und Hofraum zu 0,07 Dezim., tarirt auf 2500 fl.;
2) Pl.-Nro. 43 b Gärtchen am Haus zu 0,03 Dez., 16. Bonität, tarirt auf 50 fl.;
3) Pl.-Nr. 195 Ehewegtheilwiese zu 0,20 Dzm., 9. Bonit., tarirt auf 30 fl.;
4) Pl.-Nr. 285 Viehautheilwiese zu 0,27 Dezim., 15. Bonit., tarirt auf 75 fl.;
5) Pl.-Nr. 802 Pfarracker zu 0,33 Dez., 6. Bon., tarirt auf 25 fl.;

B. In der St.-G. Mallersdorf:

6) Aus Pl.-Nr. 2283½ Roithacker zu 0,19 Dzm., 6. Bon., tarirt auf 25 fl.; weiter

II.

In der St.-G. Pfaffenberg:

1) aus Pl.-Nro. 579 a Holzfeldacker zu 2,75 Dez., 5. Bon., tarirt auf 175 fl.;
2) Pl.-Nr. 579 b Holzleithenfeldacker zu 0,25 Dez., 10. Bonit., tarirt auf 40 fl.;
3) Pl.-Nr. 196 Ehewegtheilwiese zu 0,23 Dez., 8. Bonit., tarirt auf 40 fl.;
4) Pl.-Nro. 279 Viehautheilwiese zu 0,18 Dez., 13. Bonit., tarirt auf 45 fl.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 *des Hyp.-Ges.* und der §§. 98—101 der *Prozeß-Novelle* vom 17. November 1837.

Die Gutsbelastung und Kaufbedingungen werden am Strichtermine selbst bekannt gemacht, die Objekte können inzwischen eingesehen werden, und sind hiemit Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte solche über ihre Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung ihrer Nichtzulassung sofort auszuweisen haben.

Inzwischen aber, nämlich am

Samstag den 16. Septbr. l. Js.
von Vorm. 8 Uhr an,

werden im Färber Falter'schen Hause zu Pfaffenberg auf deren Gewerbsutensilien, bestehend aus Druckformen, Kesseln, Druck- und Glätttisch, Binderzeug u. s. w.; dann deren Einrichtungs-Gegenstände, bestehend aus Kästen, Tischen, Stühlen, Betten, Bettstätten, einer

Digitized by Google

Waarenbudel mit Stellage und Mange, einer Wanduhr u. s. w., öffentlich an die Meistbietenden gegen sofortige Baarzahlung versteigert, wozu gleichfalls Kaufslustige eingeladen sind.

Am 26. Juli 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Der k. Landrichter beurlaubt:

Danzer, I. Assessor.

467.

(Die Ergebnisse des im Jahre 1853/54 dahier abgehaltenen neunten Hopfen-Marktes betr.)

Die Ergebnisse des im Jahre 1853/54 dahier abgehaltenen neunten Hopfen-Marktes, welcher am 13. Oktober vorigen Jahres begann, sind in 29 Markttagen folgende:

An den verschiedenen Hopfen-Sorten wurden hiebei abgesetzet:

a) Alter Hopfen im Mittelpreis zu 35 fl. 36 kr.	1,908 Pfd.
b) Ober- und Niederbayerisch zu 65 fl. 31 kr.	7,798 „
c) Spalter-Stadtgut zu 123 fl. 27 kr.	5,982 „
d) Spalter Umgebung zu 96 fl. 29 kr.	33,283 „
e) Mittelfränkisches Gut zu 85 fl. 59 kr.	80,409 „
f) Haydecker Stadtgut zu 108 fl. 40 kr.	9,455 „
g) Neustädter Stadtgut zu 93 fl. 1 kr.	5,954 „
h) Rothenburger-Neckargut zu 90 fl. 47 kr.	8,243 „
i) Schwezinger-Gut zu 102 fl. 32 kr.	2,227 „
k) Saazer Kreisgut zu 147 fl. 56 kr.	14,657 „
l) Leitmerizer-Auschaer zu 96 fl. 48 kr.	1,787 „
	171,743 Pfd.

die ganze Zufuhr betrug 179,354 Pfd., also um 98,131 Pfd. weniger als im vorigen Jahre.

Von den Eigenthümern wurden zurückgenommen 6,630 Pfd., unverkauft blieben . . . 981 Pfd., durch Händler wurden zu Markt gebracht 139,338 Pf. und durch Produzenten . . . . 32,405 „ verkauft wurden an hiesige Bräuer und Händler 125,014 Pfd., an auswärtige . . 46,729 Pf., und zwar nach Württemberg und Tyrol.

Die ganze Verkehrs-Summe betrug 163,479 fl. 21 kr. Die Zufuhr war weniger als im Vorjahre, hauptsächlich wegen mindern Ernte-Ertrages; mittelfränkisches Gut war wieder am meisten vorhanden, weil am meisten gesucht; auch ober- und niederbayerisches.

Die Preise gingen anfangs rasch in die Höhe, weil die Kauflust anfangs reger war, als später.

Die Qualität des dießjährigen Hopfens war gut.

Augsburg, den 5. August 1854.

Der Magistrat der Kgl. bayer. Kreishauptstadt Augsburg.

Der II. Bürgermeister:

Heinrich.

468.

Am 2. Novmbr. 1851 ist eine auf den Namen des Ritter Metten lautende $3\frac{1}{2}\%$ aber auf 4% arrosirte bayerische Staatsschuld-Obligation Nr. 46 dd. 30. Septbr. 1843 zu 2000 fl. zu Verlust gegangen.

Der gegenwärtige Besitzer dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten von heute an hierorts vorzuzeigen und seine allenfallsigen Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Am 2. August 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

469.

(Auswanderung der Franz und Theres Wimerschen Eheleute nach Nordamerika betr.)

Forderungen und Ansprüche gegen Franz und Theres Wimer, vormalige Gütlerseheleute von Neu-

tenkam, welche nach Nordamerika auswandern, sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen und längstens bis zum 24. d. Mts. bei unterfertigtem Amte anzumelden.

Vilsbiburg, den 3. August 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

470.

(Verlassenschaft der Kath. Maierhofer, Benefiziatenköchin von Velden betreff.)

Dem Xaver Maierhofer, geboren im Jahr 1807, Hofgärtnerssohn von Waal, k. Ldg. Buchloe ist in rubr. Verlassenschaft ein Erbtheil von 643 fl. 40 kr. angefallen.

Da derselbe landesabwesend und sein dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird er hiemit öffentlich aufgefordert, den obigen Erbtheil binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe verzinslich angelegt, und die Zinsen hievon bis zu seiner Zurückkunft der Lokalarmenpflege Velden, einer testamentarischen Bestimmung gemäß, ausgeantwortet werden würden.

Am 4. August 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

471.

Rechtsansprüche gegen Anna Mühlbauer, Bauerstochter von Bachlern sind wegen deren bezweckter Uebersiedlung nach Nordamerika binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Am 4. August 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, Landrichter.

472.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 19. August l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die zweite öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Schindelholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 8 bis 10,000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Auswurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Auswurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden. — Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 21. Juli 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Mittwoch den 16. August 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

473.

(Bachl Joseph, Bierbräuer von Pfarrkirchen gegen Maier Jakob, Hausbesitzer dahier, wegen Vertragserfüllung, jetzt Exekution betr.)

Im Wege der Exekution wird auf Antrag eines Hypothekgläubigers das in dem hiesigen Markte gelegene Wohnhaus Nr. 216 mit Kühstall, Stadel und Schupfe der Jakob und Maria Maier'schen Taglöhners-Eheleute nebst dazu gehörigem Wurzgärtchen und Grasfleckl beim Hause, dann 22 Dezm. Antheil von dem Acker Pl.-Nr. 466 und 51 Dezim. Wiese, Pl.-Nr. 467 in der sogenannten Winau öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung bei unterfertigtem Gerichte versteigert.

Die Gebäude sind von Holz erbaut und theilweise gemauert, theils mit Legschindeln, theils mit Ziegel-Platten gedeckt und das Gesammt-Anwesen auf 1012 fl. 42 kr. geschätzt.

Die Haus- und Grundsteuer beträgt 28 kr., die übrigen Lasten müssen wegen noch nicht bereinigter Abtrümmerung erst geordnet werden.

Verkaufstermin ist auf

Donnerstag den 14. September l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 7. August 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Eggelkraut, Landrichter.

474.

Am 2. Novmbr. 1851 ist eine auf den Namen des Stiftes Metten lautende $3\frac{1}{2}$%, aber auf 4% arrosirte bayerische Staatsschuld-Obligation Nr. 46 dd. 30. Septbr. 1843 zu 2000 fl. zu Verlust gegangen.

Der gegenwärtige Besitzer dieser Urkunde wird hiemit aufgefordert, dieselbe binnen 6 Monaten von heute an hierorts vorzuzeigen und seine allenfallsigen Rechte hierauf geltend zu machen, widrigenfalls diese Urkunde für kraftlos erklärt werden würde.

Am 2. August 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

475.

(Stubböck gegen Oberneder wegen Forderung betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wirthsanwesen des Joseph Oberneder zu Kalteneck d. Gts.

dem Zwangsverkaufe unterstellt und ist zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung desselben in loco Kaltenegg auf

Montag den 18. September, Vormittags 10 — 12 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt.

Dieses am Ilzflusse in einer verkehrreichen Gegend gelegene Anwesen besteht:

1) aus dem gemauerten und mit Legschindeln gedeckten Wirthswohnhause, welches sich im guten baulichen Zustande befindet und mit ebener Erde zwei Stock hoch ist, dann Stall, Stadel, Streuschupfe und Backofen, Schätzungswerth 2060 fl.
2) aus der realen Bierschenkgerechtigkeit, dem Fischerei-Rechte, und der Ueberfahrtsgerechtsame, zusammen gewerthet auf 400 fl.
3) aus 27 Dez. Gras- und Baumgarten, 5 Tgw. 49 Dez. Aecker, 3 Tagw. 75 Dez. Wiesen und 28 Dez. Oedung im Gesammtwerthe von 876 fl. 54 kr.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Belastungsverhältnisse aus den dießgerichtlichen Akten, deren Einsicht frei steht, ersehen werden können, und daß man die Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine bekannt geben wird.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Person und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 3. August 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Dir. leg. abs.

Hiedl, Assessor.

476.

(Die Verlassenschaft des Pfarrers Riedl zu Treidlkofen betr.)

Bei dem Taxamte der k. Regierung von Oberbayern liegen aus obiger Verlassenschaft 20 fl. 48 kr. — portio canonica, — welche mittlerweile durch die Depositalzinsen auf 31 fl. 5¾ kr. angewachsen sind. Es ergeht nun an alle diejenigen, welche auf diese Summe Ansprüche machen zu können glauben, der Auftrag, selbe binnen drei Tagen von heute an dahier geltend zu machen, widrigen Falls diese Summe als herrenloses Gut betrachtet, und dem k. Fiskus übermittelt werden würde.

Am 9. August 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

477.

Zufolge hoher Regierungs-Entschließung vom 4. dß. Mts. wurden in Gemäßheit der Instruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezember 1853 §. 38. Abs. 1. für den Bezirk des k. Landgerichts Passau I. Meisterprüfungs-Commission II. Klasse für nachstehende Gewerbe gebildet:

1. Bäcker,
2. Binder,
3. Bräuer,
4. Metzger,
5. Müller,
6. Schmiede,
7. Schneider,
8. Schuhmacher,
9. Tischler,
10. Wagner,
11. Weber,
12. Zimmerer.

Dieß wird mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung der erste Montag jeden Monats (bei Feiertagen der nachfolgende Tag) festgesetzt wird und daß zufolge §. 41. der gedachten Gewerbsinstruktion die Prüfungskandidaten sich hiezu bei Meidung des Ausschlusses 8 Tage vorher unter Vorlage des Zulassungsscheines bei dem Vorstand der Commission, nämlich dem bisherigen landgerichtlichen Gewerbskommissär zu melden haben.

Den 9. August 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Der k. Landrichter leg. abs.

Hiedl, Assessor.

Digitized by Google

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Sonnabend den 19. August 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

478.

(Peter de Cillia gegen Theres Loichinger punct. deb. betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden nachstehende der ledigen Inwohnerin Theres Loichinger gehörigen Grundstücke als:

1) der Schützenacker Pl.-Nr. 2773 per 1 Tagw. 55 Dez., gerichtlich geschätzt auf 300 fl.;
2) Eglseeracker Pl.-Nr. 2868 per 1 Tagw. 29 Dez., gewerthet auf 187 fl.;
3) der Gerner-Moosacker Pl.-Nr. 3355 per 1 Tagw. 42 Dez., im Schätzungswerthe zu 255 fl.;
4) der Spitzacker im Osterfeld Pl.-Nr. 3541 per 5 Tagw. 53 Dez., werth 825 fl.,

nach §. 64. des Hyp.-Ges. und den §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. von 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht Versteigerungstagsfahrt im Geschäftszimmer Nr. 20. des unterfertigten Gerichtes auf Dienstag den 26. September l. Jrs., Vormittags 10 Uhr,

an.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und der Zuschlag nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolge.

Die auf den besagten Grundstücken ruhenden Lasten werden am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Am 8. August 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor
Gebrath.

v. Langenmantel.

479.

(Verlassenschaft des Joseph Kumpfmüller, ehem. fürstl. Passau'schen Pflegcommissärs, modo Verlassenschaft des Michael Reiter, Metzgers von Waldkirchen betr.)

Nachdem die in rubr. Verlassenschaft anhängige Streitsache zwischen einem Theile der Michl Reiter'schen Intestaterben und der Metzgersehefrau Aloisia Rosenberger von Waldkirchen durch Vergleich ihre Erledigung gefunden hat, so werden hiemit alle übrigen Interessenten aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche an rubr. Masse um so gewisser innerhalb 30 Tagen praeclusiver Frist hierorts geltend zu machen, als außerdessen sofort die in rubr. Verlassenschaftsmassa dahier deponirten Gelder an die Metzgers-

Ehefrau Aloisia Rosenberger von Waldkirchen ausgehändiget werden würden.

Am 8. August 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

D. l. a.

Asmus, Assessor.

480.

(Amortisation zu Verlust gegangener Urkunden betr.)

Das unterfertigte k. Landgericht erkennt in Sachen der Pfarrkirche, Pfarrpfründe, des Schul- und Meßnerdienstes Winzer, der Frauenkapelle Au und der Bruderschaft Winzer wegen Amortisirung zu Verlust gegangener Stiftungs-Urkunden nach collegialer Berathung:

Es seien diese, sowie sie in den Ediktalladungen vom 7. Februar und resp. 18. März, 8. und 27. Mai d. Js. — vide Beilage zum Kreis-Amts-Blatte von Niederbayern 1854 Nr. 19 S. 87, Nr. 27 S. 143 und Nr. 35 S. 187; dann Nr. 40 S. 212; Neue Münchner Zeitung Nr. 49 und Beilage zu Nr. 76; Linzer Zeitung Nr. 18, 27, 36, dann Nr. 47 — verzeichnet sind, nachdem sie bis jetzt nicht vorgewiesen worden sind, hiemit für kraftlos erklärt.

Am 9. August 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

481.

(Einschwärzung von 4 magern Ochsen betr.)

Nach einer vom kgl. Nebenzollamte Wegscheid hieher mitgetheilten Anzeige wurde an dem Oberaufseher Berger von der k. k. Finanzwache, Abthl. Oberschwarzenberg, das Verbrechen der Widersetzung durch einen z. Z. noch unbekannten Ochsentreiber, welchem genannter Oberaufseher unter Assistenz des Aufsehers Mauer von dort, schon auf kgl. bayer. Gebiete, im Begriffe, 4 Stück magere Ochsen daselbst außer der Zollstraße zu treiben, mit den Worten, daß die Ochsen zum Zollamte getrieben werden müßten, angehalten hat, dadurch begangen, daß dieser Ochsentreiber den Oberaufseher Berger mit beiden Händen beim Kopfe hinter den Ohren anpackte, und ihn so heftig an sich drückte, daß dieser, von seinem Säbel keinen Gebrauch mehr machen könnend, sich genöthigt sah, sein Sackterzerol zu ziehen, und Feuer zu geben, worauf zwar Berger momentan losgelassen, sogleich aber wieder mit beiden Händen gepackt wurde, so daß er auch den 2ten Lauf seiner doppelläufigen Terzerole abzufeuern gezwungen wurde.

Welche Wirkungen die beiden Schüsse erzielt, da die Terzerole nur mit Vogeldunst geladen war, ist z. Z. unbekannt, jedoch hat in Folge des Zurufes der fragliche Schwärzer den Oberaufseher ausgelassen, zumal auch jetzt Aufseher Mauer herbei kam.

Der Schwärzer flüchtete sich nun mit seinen fünf Gefährten, welche bei ihm waren, in der Richtung gegen Bayern herein, und ließen die 4 Ochsen stehen, welche nunmehr als herrnloses Gut von der Finanzwache eingeliefert, sich dahier im Pfandstalle befinden, bis selbe zur Versteigerung gebracht werden können.

Die Ochsen sind nach dem Revisionsbefund

„4 Stück magere Ochsen, wovon drei weiß, einer rothfalk mit Blassur."

Es ergeht nunmehr, da gegründeter Verdacht der Einschwärzung dieser Ochsen besteht, Aufforderung an jene, welche Eigenthumsansprüche auf diese Ochsen haben, selbe binnen 6 Monaten ab heute um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als hierüber, beziehungsweise über den Steigerungs-Erlös derselben, als herrnloses Gut zu Gunsten des Zollfiskus verfügt werden würde.

Am 9. August 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Mittwoch den 23. August **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

482.

(Schuldenwesen der Joseph Portenhauser'schen Krämerseheleute von Schwaig betr.)

Auf creditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der Joseph und Ursula Portenhauser'schen Krämerseheleute von Schwaig, bestehend in

einem einstöckigen, ganz gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause mit Stallung,

einer gemauerten Schweinstallung mit gezimmertem Stadel unter einem Ziegeldache,

einem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Wasch- und Backhause mit Keller und Gumpbrunnen, zusammen am 13. Februar l. Js. geschätzt anf 2600 fl. und eben so hoch der Brandversicherung einverleibt,

0,17 Tagw. Hausstätte und Hofraum, geschätzt auf 25 fl. 30 kr.,

0,92 Tagw. Garten und Gartenacker, geschätzt auf 192 fl.,

0,96 Tagw. Hopfengarten, geschätzt auf 192 fl.,

12,06 Tagw. Aecker, geschätzt auf 1318 fl. 30 kr.,

8,18 Tagw. Wiesen, geschätzt auf 708 fl. 24 kr.,

2,48 Tagw. Waldungen, geschätzt auf 372 fl., und

dem realen Krämerrechte, geschätzt auf 500 fl.,

daher

im Ganzen geschätzt auf 5908 fl. 24 kr., und

II.

0,92 Tagw. Acker Pl. Nr. 1658, geschätzt auf 92 fl.,

3,30 Tagw. Wiesen Pl. Nr. 1554ab, geschätzt auf 220 fl. 48 kr., und

1,35 Tagw. Waldung Pl. Nr. 1031, geschätzt auf 135 fl.,

daher im Ganzen geschätzt auf 447 fl. 48 kr.

dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und ist zur erstmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 4. Oktober l. Js. Vormittags 10 Uhr

Tagsfahrt in der Behausung der gemeinschuldner'schen Eheleute zu Schwaig anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die sub Ziff. 2 aufgeführten Objekte nicht verpfändet sind, daher gesondert und nur dann der Versteigerung unterstellt werden, wenn das für die sub Ziff. I aufgeführten und verpfändeten Realitäten zu erzielende Meistgebot zur Befriedigung aller gerichtsbekannten Gläubiger nicht ausreichen sollte, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 bis

101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschieht und sich über Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen ist.

Bemerkt wird noch, daß die Verkaufs-Objekte mit 16 fl. 38¼ kr. jährlichem Bodenzins belastet sind, und inzwischen das Anwesen beliebig besichtiget und die Schätzung dahier eingesehen werden kann.

Am 1. August 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Der k. Ldr. beurlaubt:

Lechner, I. Ass.

483.

(Scholz Georg gegen Grimm Wolfgang und Theres wegen Hypothekschuld betr.)

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung ein Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden, so wird in Folge weiteren kreditorschaftlichen Andringens das Anwesen der Zieglerseheleute Wolfgang und Theres Grimm von Ascha neuerdings dem Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu auf

Samstag den 16. September l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Ascha Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag um das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird auf die diesseitige Ausschreibung vom 24. Mai l. Js. (Neue Münchner Zeitung S. 1469; Straubinger Wochenblatt Nr. 24, Kreis-Amtsblatt Beil. Nr. 48 und Amtsblatt S. 126) Bezug genommen, und noch angefügt, daß der untere Weiheracker Pl. Nr. 200 zu 1 Tgw. 44 Dez. und der Weiher-Acker Pl. Nr. 569 zu 2 Tgw. 19 Dez. gesondert zum Aufwurfe und zur Versteigerung kommen.

Am 12. August 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

D. l. a.

Genzler, I. Assessor.

484.

(Das Schuldenwesen der Joh. Dav. und Theresia Koch'schen Handelsmannseheleute in Aidenbach betr.)

Zur Bereinigung des Schuldenwesens der Johann David und Theresia Koch'schen Eheleute von Aidenbach ist auf

Samstag den 23. September l. Js.

Früh 9 Uhr

Termin anberaumt, weßhalb an alle diejenigen, welche eine Forderung zu machen haben, der Auftrag ergeht, am bezeichneten Tage zu erscheinen, um ihre Forderungen zu liquidiren, widrigenfalls angenommen würde, daß sie hierauf Verzicht leisten.

Am 3. August 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

485.

Am

Montag den 18. September l. Jrs.

Vormittags 10 Uhr

wird das der unterfertigten Administration adjudizirte Georg Deiner'sche Anwesen zu *Schweighausen* bei Abensberg, in loco *Schweighausen*, öffentlich an den Meistbietenden und zwar vorbehaltlich hoher Genehmigung verkauft, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das besagte Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stall, Stadel und Backofen mit 3 Dez. Baum- und Wurzgarten, dann aus 8 Tagw. 60 Dez. Gründen.

Die Gebäude sind in mittelmäßig baulichem Zustande erhalten und der Brandassekuranz mit 1000 fl. einverleibt; das Ganze aber wurde vor zwei Jahren auf 2177 fl. gerichtlich gewerthet.

Nähere Aufschlüsse können hierorts täglich erholt werden.

Regensburg, den 11. August 1854.

Kgl. Studienfonds-Administration Sct. Paul.

(L. S.) Baier.

Burgsteiner.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Sonnabend den 26. August **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

486.

Bei dem Taxamte der k. Regierung von Oberbayern liegen, aus der Verlassenschaft des k. Pfarrers Michl zu Altdorf, b. G., herrührend, 128 fl. deponirt, wozu die zweiprozentigen Zinsen seit August 1852 kommen.

Da sich von den Betheiligten bis jetzt hierum Niemand gemeldet hat, so werden alle Diejenigen, welche aus irgend einem Titel auf das obenbezeichnete Depositum rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, diese innerhalb drei Monaten um so gewisser hierorts anzumelden und geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Zeitfrist jenes Depositum als herrenloses Gut betrachtet und dem k. Fiskus überantwortet werden würde.

Am 8. August 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

487.

(Rentenverwaltung Geltolfing et Cons. c. Zankl p. deb.)

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Joseph Zankl von Mengkofen dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung Termin auf

Samstag den 30. September l. Js.

Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr

auf der Post in Mengkofen anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Das Anwesen wurde am 17. Juni l. Js. gerichtlich auf 1405 fl. gewerthet, und besteht aus Wohnhaus, Stall, Stadl und realer Bindergerechtsame, dann

0,14	Dezim.	Hofraum,
0,17	„	Gras- und Wurzgarten,
1,13	„	Aecker und Gemeinderecht.

Das Versteigerungs-Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und §§. 98 und 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Am 12. August 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

488.

(Primbs c. Fischer wegen Wechselschuld betr.)

Auf Antrag des k. Wechsel- und Merkantilgerichts Straubing, wird das Anwesen des Nagelschmieds Michael Fischer von Geiselhöring dem gerichtlichen

Digitized by Google

Verkaufe unterstellt, und zur erstmaligen öffentlichen Versteigerung Termin auf

Samstag den 7. Oktober l. Js.

Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr

in der Magistrats-Kanzlei in Geiselhöring anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange geladen werden, daß Gerichtsunbekannte über Vermögen und Leumund sich legal auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus folgenden Realitäten, nämlich:

Wohnhaus mit Schupfe und Werkstatt, reale Nagelschmiedgerechtsame, 0,08 Dez. Hofraum;
0,09 Dezim. Gras- und Wurzgarten;
0,42 „ Wiesen;
1,77 „ Holztheile, Gemeinderecht,

und am 16. Mai l. Js. auf 1230 fl. gerichtlich gewerthet.

Das Versteigerungs-Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837.

Am 12. August 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

489.

(Verlassenschaft des Austräglers Anton Mühlratzer von Dingolfing betreff.)

Auf erbschaftlichen Antrag werden Donnerstag den 28. September l. Js. von 8 Uhr Morgens an, nachbenannte, zu dem rubr. Nachlasse gehörige Gegenstände, als:

Hauseinrichtung, einige Betten, Wäsche, Kleidungsstücke und etwas Handwerkszeug, dann
1 silberbeschlagene Tabaksdose,
2 silberne Fingerringe,
1 „ Taschenuhr

öffentlich gegen baare Zahlung versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Am 16. August 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

490.

Anton Marx, Spänglergeselle von Molnhof ist gesonnen, nach Amerika auszuwandern. Wer an denselben eine Forderung hat, hat dieselbe längstens

bis Samstag den 2. Septbr. l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Am 20. August 1854.

Königliches Landgericht Passau II.

Taucher, k. Landrichter.

491.

(Schwärzung von Rauchtabak betr.)

Am 21. Juli Abends 10 Uhr bemerkte der Stationsführer Walther in der Richtung von Wegscheid gegen den Haslingerhammer herkommend 3—4 Mann Päcke tragend. Als er ihnen bis auf 50 Schritte nachgekommen, wurde er von selben bemerkt, und ergriffen diese Personen mit ihren Päcken die Flucht, bis auf einen, der seinen Pack abwarf, und leer gegen das nahe Wäldchen entfloh.

In dem abgeworfenen Packe befanden sich 20 Rollen Rauchtabak zu 36 Pfund Netto im Gewicht.

Der Verdacht besteht, daß dieser Tabak bestimmt war, nach Oesterreich hinübergeschwärzt zu werden, indem derselbe inländischer Abstammung ist, so ergeht hiemit an jene Personen, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche zu machen gedenken, Aufforderung, selbe binnen sechs Monaten von heute an beim k. unterfertigten Landgerichte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls der aufgegriffene Pack sammt Inhalt

Digitized by Google

als herrenloses Gut erklärt, und dem Zollfiskus überantwortet würde.

Am 8. August 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

492.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 23. und 28. April l. Js. ist in Hofendorf ein neues Schullokal zu erbauen und werden die deßfallsigen Bauten künftigen Montag den 2. Oktober l. Js. von Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufs mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt und hiebei bemerkt, daß

1) für Maurer	1267 fl.	40 kr.
2) für Zimmermann . .	264 "	21 "
3) für Schreiner . . .	257 "	4 "
4) für Schlosser	98 "	30 "
5) für Glaser	39 "	40 "
6) für Hafner	90 "	— "
7) für Maler	79 "	24 "
8) für Spängler . . .	71 "	42 "
Summa	2168 fl.	21 kr.

veranschlagt sind und daß die Verakkordirung sämmtlicher Arbeiten an einen Meister nicht gestattet ist.

Die Pläne und Kostenvoranschläge können mit dem Bedingnißhefte in der Zwischenzeit und am Versteigerungstermine selbst von 8—9 Uhr Morgens eingesehen werden.

Am 19. August 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schüß, Landrichter.

493.

In den letzten Tagen des Monats Juli d. Js. entfernten sich

a) der siebenjährige Joseph Günther, Sohn der Häuslerswittwe Rosina Günther von Kaspersbach, der Gemeinde Kirchberg d. G.;

b) Joseph Eichberger, ungefähr 11 — 12 Jahre, von hier, aus dem Hause ihrer Eltern und vagiren seit dieser Zeit umher.

Günther trug bei seiner Entfernung eine blaurupferne Hose, ein rupfernes Hemd, und ein rothes Gilet.

Die Bekleidung des Aichberger kann nicht angegeben werden.

Man ersucht nun alle Polizei-Behörden, auf diese Knaben Spähe zu halten und selbe im Betretungsfalle hierher einliefern zu wollen.

Am 18. August 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

494.

(Zwei entlaufene Knaben betr.)

Vor 7 Wochen haben zwei Knaben, wovon einer dem Maurerer Wernetshammer, der andere der ledigen Inwohnerin Theres Liebl von Mayering, d. Gchts., gehört, sich heimlich vom Hause entfernt, sind nicht wieder gekommen, und ist deren jetziger Aufenthalt unbekannt.

Wir ersuchen nun, auf diese beiden Knaben, deren Signalement unten folgt, zu fahnden, und selbe anher liefern zu lassen.

Signalement der beiden Knaben.

1. Nepomuk Wernetshammer, 13 Jahre alt, hat schwarze Haare und schwarze Augen, trägt ein dunkles, wollenes Kappel mit einem überschlagenen Schild, und eine alte geflickte lichte Sommerhose, und läuft baarfuß;
2. Simon Amer, 8 Jahre alt, hat hellbraune Haare, blaue Augen, trägt ein lichtes Sommerjankerl, ein blaues Kappel mit einem Schild, eine lichtblaue wollene Hose und ein altes kanafassenes Leibl, und läuft gleichfalls baarfuß.

Digitized by Google

Derselbe hat ein schweres Gehör und ist etwas blödsinnig.

Am 19. August 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

495.

(Brennmaterialien-Versteigerung betr.)

Montag den 4. September 1854 Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Kommission des kgl. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert in Freising, dann Dienstag den 5. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oekonomie-Kommission zu Landshut der Bedarf pro 18⁵⁴/₅₅ an Brennholz und zwar in kleineren Partheien, dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, so wie an Dochtgarn, an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

496.

(Scholz Georg c. Grim Wolfgang und Theres, wegen Hypothekschuld betr.)

Die auf Samstag den 16. Septbr. d. Js. anberaumte Versteigerung des Anwesens der Zieglerseheleute Wolfgang und Theres Grimm von Ascha unterbleibt.

Am 22. August 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

D. l. a.

Genzler, I. Assessor.

497.

(Einschwärzung von Rauchtabak, Arsenik betr.)

In der Nacht vom 18. August l. Js. wurden 3 Mannspersonen, Päcke tragend, in der Richtung von Gottsdorf her gegen den Wimmerkeller zugehend, wahrgenommen. Als denselben bayerische Zollgränz-Aufseher entgegen gingen und sie anriefen, warfen 2 derselben sogleich ihre Päcke ab und entflohen. Der Dritte, von den Aufsehern verfolgt, warf später ebenfalls den Pack ab, und flüchtete gleichfalls.

Es besteht Verdacht, daß diese Päcke, in welchen sich nach der vorgenommenen zollamtlichen Revision $4^{9}/_{10}$ Pfund Arsenik, 26 Pf. Rollen- und Packet-Rauchtabak, 1 Kiste Zigarren, 119 Büchsen Schnupftabak in gelbem und 2 Büchsen in blauem Papier, dann 1 Büchse Marokko, so wie 3 Spielkarten befanden, zur Einschwärzung nach Oesterreich bestimmt waren.

Es ergeht nunmehr Aufforderung an jene, welche auf die fragl. als zollpflichtig verlassenen Gegenstände an das k. Hauptzollamt zur vorläufigen Aufbewahrung übergebenen Waaren Eigenthumsansprüche haben, selbe binnen 6 Monaten ab heute dahier bei Gericht anzumelden und geltend zu machen, außerdem hierüber als herrenloses Gut zum Besten des Zollfiskus verfügt werden würde.

Am 16. August 1854.

Königlichen Landgericht Wegscheid

D. l. a.

Im, Assessor.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Mittwoch den 30. August **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

498.

(Verlassenschaft des Joseph Bauer, Bauerssohn von Rothenwörth betreffend.)

Den 8. November vor. Js. ging Joseph Bauer, Stegersohn von Rothenwörth, mit Tod ab.

Ein Bruder desselben, Namens Simon Bauer, früher Soldat beim königl. 3ten reitenden Artillerie-Regiment Königin in München, erscheint als Erbsinteressent, sein Aufenthalt ist aber zur Zeit gänzlich unbekannt.

Es ergeht daher an denselben die öffentliche Aufforderung, seine allenfallsigen Ansprüche an gegenständigen Rücklaß inner 30 Tagen **a dato** bei der competenten Verlassenschaftsbehörde um so sicherer anzumelden, als außerdessen die Verlassenschaft ohne weitere Rücksicht auf ihn auseinandergesetzt würde.

Am 21. August 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

499.

(Einschwärzung von Garn betr.)

Am 14. ds. sah der Zollgrenz-Aufseher Hirsch von Breitenberg Abends 7¾ Uhr zwischen der Schrammbrücke und Kriegerwald eine mit 2 Päcken beladene Mannsperson von der österr. Grenze herkommend.

Als demselben der Aufseher entgegenging, warf er die Päcke ab, und entfloh vor dem ihm nachsetzenden Aufseher längs der Gränze, so daß ihn dieser nicht mehr einholen konnte.

In den Päcken befanden sich 2 Buschen gebücktes grobes Garn von Leinenwerg, 34 Pfund.

Da Verdacht besteht, daß dieses Garn aus Oesterreich eingeschwärzt werden wollte, so ergeht an alle Jene, welche hierauf Eigenthums-Ansprüche zu machen gedenken, der Auftrag, selbe binnen 6 Monaten ab heute um so gewisser bei Gericht anzumelden, und nachzuweisen, als außerdem hierüber, als verlassene zollpflichtige Gegenstände, zum Besten des Zollfiskus verfügt werden würde.

Bemerkt wird, daß dieses Garn z. Z. beim k. Hauptzollamte zu Passau in Aufbewahrung sich befindet.

Am 16. August 1854.

Königlichen Landgericht Wegscheid

D. l. a.

Im, Assessor.

500.

(Mehrmann c. Dreißenberger p. deb. hyp.)

Bei der am 17. l. Mts. abgehaltenen erstmaligen Versteigerungstagsfahrt hat sich ein Steigerungslustiger

Digitized by Google

für das Preißenberger'sche Söldner-Anwesen zu Aunkofen nicht eingefunden, daher man auf kreditorschaftlichen Antrag zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung desselben auf

Donnerstag den 21. September l. Js.
Vormittags 9 Uhr

Termin anberaumt hat, und Steigerungslustige unter Hinweisung auf die öffentliche Ausschreibung vom 12. Juni l. Js. (Abensberger Wochenblatt St. 27) hiezu mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 19. August 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Der k. Ldr. beurlaubt:
Lechner, I. Ass.

501.

(Eigenschien gegen Haumüller p. deb.)

Auf wiederholtes Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Brandmetzgers Georg Haumüller von Kelheim zum Drittenmale dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 25. September 1854
Früh 9 Uhr

in dießseitiger Amtskanzlei anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß Gerichtsunbekannte sich über ihre Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Am 22. August 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

502.

(Fürstl. Rentamt Eggmühl c. Huber Joseph von Upfkofen wegen Bierschuld.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Wirths Joseph Huber von Upfkofen dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur öffentlichen Versteigerung Termin auf Samstag den 14. Oktober l. Js. Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr im Wirthshause zu Upfkofen anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Das Anwesen wurde am 6. April vor. Js. auf 9615 fl. gerichtlich geschätzt, und besteht aus Wohnhaus, Stall und Stadel, dann aus der realen Tafernwirths- und Metzgergerechtsame, aus einem Gesammtbesitz von 33 Tagw. 62 Dezim. Gärten, Aecker, Wiesen und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das Versteigerungsverfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837.

Am 14. August 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

503.

(Grundrentenüberweisung des Simon Baumgartner von Galgweis an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Simon Baumgartner von Galgweis hat seine Zehntrenten per 10 fl. 37½ kr., für welche sich eine Uebernahmssumme von 212 fl. 30 kr. berechnet, an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und es wird diese Summe demnächst in Ablösungsschuldbriefen hierorts zur Deponirung kommen. —

Unter Bezugnahme auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle jene, welche hierauf Ansprüche machen zu können glauben, insbesonders aber alle Cultusstiftungen, welche eine Concurrenzpflicht zu Bauten von Seite dieser Renten beanspruchen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 4 Wochen a dato um so sicherer hierorts anzumelden, als sie sonst damit nach Umfluß dieses Termines aus-

geschlossen und die Ablösungsschuldbriefe an den Ueberweiser hinausgegeben würden.

Am 21. August 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

504.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrpfründe Tiefenbach betr.)

Der Pfarrer Nepomuk Nagel von Tiefenbach hat die sämmtlichen Grund- und Zehntrenten seiner Pfarrpfründe in den Rentämtern Passau und Vilshofen an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Unter Bezugnahme auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle diejenigen, welche auf die Zehntrenten irgend welche Ansprüche machen zu können glauben, und insbesondere die Cultusstiftungen wegen etwaiger Bauconcurrenzpflicht aufgefordert, solche bis zum

15. Oktober l. Js.

um so sicherer hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieses Termins das dahier deponirte Ablösungscapital ohne weitere Rücksicht an den Pfründebesitzer verabfolgt würde.

Den 17. August 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

505.

(Die Vorlesungen an der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern im Studienjahre 1854/55 betr.)

An der königl. bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr 1854/55 am 28., 30. und 31. Oktober l. Js. mit der Immatrikulation der neu eintretenden Forstkandidaten, welche folgende Nachweise beizubringen haben:

1) den Taufschein, resp. den Nachweis, daß sie das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten haben;
2) ein amtliches Zeugniß über tadelloses, sittliches Verhalten;
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußern Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, wobei der Besitz guter Seh- und Gehör-Organe insbesondere bestätigt seyn muß;
4) ein legales Zeugniß, worin nachgewiesen wird, daß der Bewerber die IV. Klasse der Lateinschule nicht nur besucht, sondern sich, dem allgemeinen Fortgange nach, in einem der zwei ersten Drittheile der Schüler befunden habe; ferner
5) das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule oder eines Gymnasiums, nnd endlich
6) ein amtliches Zeugniß über den Besitz der nöthigen Subsistenzmittel und im Falle noch nicht erlangter Selbstständigkeit einen legalen Nachweis über die Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Uebertritte in die Forstlehr-Anstalt.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der königl. Direktion auf den vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bei Vermeidung der Zurückweisung bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der andern dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden k. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat am Immatrikulations-Termine anher in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg, den 25. August 1854.

Königl. Direktion der Forstlehranstalt für das Königreich Bayern.

Dr. Stumpf, Direktor.

Grob, Alt.

506.

(Brennmaterialien-Versteigerung betr.)

Montag den 4. September 1854 Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Kommission des kgl. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert in Freising, dann Dienstag den 5. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oekonomie-Kommission zu Landshut der Bedarf pro $18^{54}/_{55}$ an Brennholz und zwar in kleineren Partieen, dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, so wie an Dochtgarn, an den Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Sonnabend den 2. September **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

507.

(Stumhuber c. Scheichenpflug pct. deb. nunc exec.)

Auf creditorschaftliches Anrufen wird das Anwesen des Sebastian Scheichenpflug, Söldners zu Niederviehbachermoos, dem Zwangsverkaufe unterstellt und auf Donnerstag den 5. Oktober 1854 in der Klosterschenke in Niederviehbach Vormittags von 10 — 12 zur Versteigerung desselben Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus einem ganz gemauerten Wohnhaus, Kuhstall und Getreidstadel von Holz, 6 Tagw. Ackerland, 4 Tagw. 78 Dez. Wiesen und ist nach gerichtlicher Schätzung vom 7. Juni l. Js. auf 1639 fl. gewerthet.

Lasten und Abgaben und sonstige Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben. Kaufsliebhaber — gerichtsunbekannte haben sich durch legale Leumunds- und Vermögenszeugnisse auszuweisen — werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erst nach erreichtem Schätzungswerthe erfolge.

Am 20. August 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

508.

(Auswanderung des Michael Gigl, vormaligen Schreinermeisters zu Ganglöd, nach Nordamerika betr.)

Michael Gigl, vormaliger Schreinermeister zu Ganglöd, will mit seiner gesammten Familie, mit Ausnahme des jüngsten Sohnes Johann Nepomuk, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an selbe sind binnen 14 Tagen a dato hierorts geltend zu machen, außerdessen sie bei Verabfolgung der Pässe unberücksichtiget gelassen werden.

Am 19. August 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkrauth, Landrichter.

509.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Gesammtanwesen des Jos. Harlanders, Wagner-

Digitized by Google

gütlers zu Schambach, dß. Gerichts, der öffentlichen ersten Versteigerung unterstellt und deßhalb Tagsfahrt

auf 16. Oktober l. Js. Vorm. v. 11—12 Uhr in hiesiger Gerichtskanzlei

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Beisatz geladen werden,

1) daß sie sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben;
2) daß sich hiebei 1 Tagw. 23 Dez. Gründe befinden;
3) daß der gerichtliche Schätzungswerth sich auf 796 fl. belaufe, und
4) daß sonstige Verhältnisse aus den Gerichtsakten ersehen werden können.

Am 25. August 1854.

Königliches Landgericht Straubing.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

510.

(Die Veräußerung entbehrlicher Forstdienstwohnungen und Gründe betreffend.)

Nach höchster Regierungs-Verfügung ist das vormalige Forstamts-Gebäude zu Deggendorf mit Nebengebäuden und Gründen wiederholt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe auszubieten.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Samstag den 9. September laufenden Jahres Vormittags 11 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamtes anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sich die Kaufsbedingungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 481 — 486) richten, und bei der Versteigerung noch näher bekannt gegeben werden, bis wohin auch die genannte Realität jederzeit besichtigt werden kann.

Am 27. August 1854.

Königliches Rentamt Deggendorf.
Max Graf Hundt.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Mittwoch, den 6. September **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

511.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Paul und Theresia Kufner'schen Gütlerseheleute von Winzer dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause mit Stallung und Stadel, einer Wagen- und Streuschupfe und darunter gebautem kleineren Stalle, ganz gemauert und mit Taschen eingedeckt, mit geschlossenem Hofraum, gewerthet auf 3400 fl.; Garten mit Backofen, geschätzt auf 170 fl.; 14 Tgw. 97 Dez. Acker von 8. bis 15. Bonitätskl., geschätzt auf 3656 fl.; 11 Tgw. 7 Dez. Wiesen von 6. bis 25. Bonitätskl., gewerthet auf 2740 fl.; 35 Tagw. 48 Dez. Waldung von $3^1/_2$ bis $5^1/_2$ Bonitätsklasse geschätzt auf 4100 fl.

Auf diesem Anwesen haften folgende Lasten:

1) von den Besitzungen in der Gemeinde Winzer vom Jägerhaus mit Garten
einfache Rustikalsteuer — fl. $2\frac{33}{100}$ kr.;
Haussteuer — fl. 3 kr.;
Maierschaftsfrist — fl. 37 kr.;
Gefällsbodenzinse zum Staate 1 fl. 2 kr.;
zur Ablösungskassa — fl. 44 kr.,

2) von den dazu gehörigen freieigenen Gemeindegründen zu 5 Tgw. 34 Dez. einfache Rustikalsteuer 1 fl. $9\frac{44}{100}$ kr.,

3) vom Holzacker zu 2 Tgw. 41 Dez. einfache Rustikalstr. — fl. $28\frac{17}{100}$ kr.;
Gefällsbodenzins — fl. 1 kr. 4 hl.,

4) von dem mit Maierschaftsfristen belegten Walnergütchen einfache Rustikalsteuer — fl. $5\frac{17}{100}$ kr.;
Haussteuer — fl. 3 kr.;
Maierschaftsfrist — fl. 47 kr. 6 hl.;
Gefällsbodenzins zum Staate 1 fl. 46 kr. 4 hl.;
zur Ablösungskassa — fl. 33 kr. 2 hl.,

5) von den dazu gehörigen freieigenen Gemeindegründen einfache Rustikalsteuer 1 fl. $31\frac{21}{100}$ kr.,

6) von dem zinsbaren Forstrechtsentschädigungsantheil einfache Rustikalstr. — fl. $22\frac{51}{100}$ kr.;
Gefällsbodenzins — fl. 1 kr. 2 hl.,

7) von den mit Maierschaftsfristen belegten walzenden Gründen einfache Rustikalstr. — fl. 45 kr.;
Maierschaftsfrist 1 fl. 14 kr.;
Gefällsbodenzins zum Staate 1 fl. 33 kr.;
zur Ablösungskassa 3 fl. 4 kr.,

8) von den eigenen Gründen aus dem Forsthubhofe einfache Rustikalstr. — fl. $21\frac{85}{100}$ kr.;
Handlohnsbodenzins — fl. 24 kr.;

Gefällsbodenzins zum Staate — fl. 11 kr. 2 hl.; zur Ablösungskassa 1 fl. 49 kr.,

9) von dem Langacker, Ausbruch aus dem Gröllhofe einfache Rustikalstr. — fl. $19\frac{45}{100}$ kr.; Maierschaftsfrist — fl. 45 kr.; Gefällsbodenzins zum Staate 1 fl. 29 kr. 6 hl.; zur Ablösungskassa 1 fl. 47 kr. 6 hl.,

10) von der kornbodenzinsigen Lettenwiese einfache Rustikalstr. — fl. $13\frac{25}{100}$ kr.; Kornbodenzins — Sch. — M. 3 V. ½ Szt.,

11) von den zinsbaren Ausbrüchen aus dem Bräuherrnhof einfache Rustikalstr. 2 fl. $59\frac{22}{100}$ kr.; Gefällsbodenzins — fl. 45 kr. 2 hl.

Die Schätzung, und was sonst über die Verkaufs-Objekte amtlich bekannt ist, kann inzwischen in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Versteigerungstagsfahrt ist auf

Samstag den 21. Oktober d. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Loser'schen Wirthshause zu Winzer anberaumt, und erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach §§. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte oder deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 17. August 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

512.

Nachdem am 21. d. Mts., als an der zum Verkaufe der Michael Rebel'schen Immobilien zu Sieberting anberaumten Tagsfahrt ein Kaufsangebot nicht gelegt wurde, so wird creditorischem Antrage zu Folge weiterer Verkaufstermin auf

Mittwoch den 18. Oktober d. Jrs.

Vormittags 10—12 Uhr im Wirthshause zu Iggensbach anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf dießseitige Ausschreibung vom 19. Juni d. Jrs. — vid. Beilage zum Krs.-A.-Bl. von Niederbayern Nr. 57 S. 303 und Neue Passauer Zeitung Nr. 184 S. 740 — Bezug genommen.

Am 25. August 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

513.

(Die Veräußerung entbehrlicher Forstdienstwohnungen und Gründe betreffend.)

Nach höchster Regierungs-Verfügung ist das vormalige Forstamts-Gebäude zu Deggendorf mit Nebengebäuden und Gründen wiederholt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe auszubieten.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Samstag den 9. September laufenden Jahres Vormittags 11 Uhr

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamtes anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß sich die Kaufsbedingungen nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 (Reggsbl. S. 481 — 486) richten, und bei der Versteigerung noch näher bekannt gegeben werden, bis wohin auch die genannte Realität jederzeit besichtigt werden kann.

Am 27. August 1854.

Königliches Rentamt Deggendorf.
Max Graf Hundt.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Sonnabend, den 9. September 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

5.4.

(Pfaffinger c. Pfaffinger pct. deb. hyp. betr.)

Zu Folge Gerichtsbeschlusses v. 12. Juli l. Js. ist auf Antrag eines Hypothekgläubigers das Anwesen des Austräglers Joseph Pfaffinger von Haselmühle dem öffentlichen Zwangsverkaufe zu unterstellen und hiezu auf

Montag den 2. Oktober l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Haselmühle Termin anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hyp.-Ges. und der Bestimmungen der §§. 98—101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen, und dem Gerichte unbekannte Käufer und nach legalem Ausweis über zureichendes Vermögen zur Steigerung zugelassen werden.

Das Anwesen besteht aus folgenden Objekten:

A. Ausbruch aus dem Schwingenschlägel-Gute Gemeinde Tiefenbach

Wiese:

Segwiese zu 0 Tagw. 06 Dezim., gerichtlich gewerthet auf . . . . . . 4 fl. 12 kr.

Waldung:

Obere Reut zu 2 Tagw. 72 Dezim., gerichtlich gewerthet auf . . . . . 48 fl. 54 kr.;

Untere Reut zu 2 Tagw. 82 Dezim., gerichtlich gewerthet auf . . . . . . 50 fl. 45 kr.;

Untere Leitenwiese zu 1 Tagw. 83 Dezim., gerichtlich gewerthet auf . . . 32 fl. 54 kr.;

Obere Leitenwiesreut zu 1 Tagw. 82 Dezim., gerichtlich gewerthet auf . . . 32 fl. 45 kr.

B. Ausbruch vom Anwesen Hs.-Nr. 54. in Hinzing Gemeinde Haselbach

Waldung:

Die Leite mit Fraunwiesel mit 5 Tagw. 1 Dezim. mit . . . . 100 fl.

Gebäude:

Das Wohnhaus mit dem Stadl von Holz gebaut, mit einer gemeinsamen Schindeldachung versehen nebst dem angebauten Stall von Bruchsteinen aufgeführt mit Läden gedeckt, gewerthet auf . . . . 200 fl.

Das Oelstampfgebäude von Bruchsteinen mit Schindeldachung mit Wasserrad und Gründel, werth 100 fl.

Die näheren Kaufsbedingungen und Belastungs-

Verhältnisse werden am Steigerungstage bekannt gegeben werden.

Am 25. August 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

515.

(Primbs c. Fischer wegen Wechselschuld.)

Die auf 7. Oktober l. Js. anberaumte Versteigerung des Nagelschmidanwesens zu Geiselhöring findet nicht mehr statt.

Am 2. September 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

516.

In der Klagssache der Magdalena Braml von Auhof gegen Joseph Wimmer, Taglöhnerssohn von Vilshofen, wegen Vaterschaft und Kindsalimentation ist zum Sühneversuch, eventuell zur Verhandlung der Sache im gewöhnlichen Verfahren auf Mittwoch den 11. Oktober l. Js. früh 9 Uhr Termin anberaumt.

Da der Aufenthalt des Beklagten Wimmer unbekannt ist, so wird derselbe hiemit ediktaliter unter dem Rechtsnachtheile der Kostentragung und mit der Eröffnung geladen, daß er die Klage hierorts einsehen und das Duplikat derselben in Empfang nehmen kann.

Zugleich wird derselbe beauftragt, bis zum Commissionstage einen Insinuationsmandatar am Gerichtssitze zu benennen, widrigenfalls Dekrete an ihn lediglich an die Gerichtstafel affigirt und pro insinuatis gehalten werden würden.

Am 28. August 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

517.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 23. September lf. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die dritte öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Senkholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 3000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Aufwurfe kommenden Qualitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 4. September 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Mittwoch den 13. September **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

5:8.

(Franz Bugl'sches Schuldenwesen betr.)

Vom königl. Landgericht Bogen

wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das Anwesen Hs.-Nr. 46 in Furth des Gütler Franz Bugl daselbst zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe hat zu Zugehörungen außer den Gebäuden an einem Wohnhause, Stall und Stadel unter einem Dache, Hofraum mit Schöpfbrunnen und einem Backofen 6 Tgw. 7 Dez. an Gärten, Aeckern, Wiesen und Waldung, zur 3.—23. Bon.-Klasse gehörig, dann dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Das Anwesen ist eigen und entrichtet zum k. Rentamte Mitterfels Gefällsbodenzins 1 fl. 43 kr. 3 hl. aus 43 fl. 5 kr. 4 hl. Capital, dann 6 hl. Gefällsbodenzins aus 15 kr. Capital.

Dasselbe ist auf 2616 fl. 40 kr. gerichtlich tarirt und kann die Schätzung und was sonst über das ausgebotene Anwesen bei Gericht bekannt ist, in der Registratur des k. Landgerichts eingesehen werden.

Die Bezahlung des Kaufschillings hat binnen 14 Tagen nach erfolgtem unbedingtem Zuschlage zu geschehen.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf Dienstag den 14. November l. Js. Nachmittags 2 Uhr im Gastwirthshause zu Oberalteich anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Am 2. September 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

D. l. i.

Brenner, Assessor.

519.

(Verlassenschaft der Stockinger'schen Kinder von Kreuzberg betr.)

Johann Baptist Stockinger, Eignerssohn von Kreuzberg, geboren am 15. Juli 1794, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Genannter Stockinger, oder seine allenfallsige Descendenz, werden hiemit aufgefordert, seine Ansprüche hierorts binnen 6 Monaten geltend zu machen, als außerdem Stockinger Johann Baptist für todt erklärt, und dessen Elterngut an seine rechtmäßigen Erben ohne Kaution hinausgegeben würde.

Am 5. September 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

520.

Die Pfarrei Pfeffenhausen hat ihre Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Da hierauf Realansprüche haften können und da gemäß Art. 34. des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich fraglicher Renten auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an die Pfarrei Pfeffenhausen hinausgegeben würden.

Den 8. September 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, Assessor.

521.

Der k. Pfarrer Bach zu Wettzell hat die im k. Rentamtsbezirke Kötzting entlegenen Zehntrenten der Pfarrpfründe Wettzell im Geldanschlage zu 14 fl. 23 kr. der Ablösungskassa des Staats überwiesen, wofür sich das Uebernahmskapital auf 287 fl. 40 kr. vom 1. Jänner 1853 an verzinslich berechnet. Die Ablösungsschuldbriefe und Baarzuschüsse zu diesem Betrage werden demnächst zur amtlichen Verwahr dahier eintreffen. Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden die Kultusstiftungen wegen Anspruchs der Bauconcurrenzpflicht und alle sonstigen Interessenten wegen allenfallsiger Ansprüche aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre Ansprüche dahier anzumelden, widrigenfalls dieselben unberücksichtigt bleiben, und jene Briefe und Baarzuschüsse dem genannten Ueberweiser hinausgegeben würden.

Am 8. September 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

522.

Die Marktskommune Pfeffenhausen hat ihre Grund-Renten, bestehend in ständigen Geld- und Naturalgefälle, dann Handlohnsäquivalente an die Ablösungs-Kassa des Staates überwiesen.

Da hierauf Realansprüche haften können und da gemäß Art. 34. des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter bezüglich der fraglichen Renten nunmehr auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, welche derlei Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiemit aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen a dato anzumelden, als außerdessen ohne weitere Rücksicht darauf die Ablösungskapitalien an den Magistrat Pfeffenhausen hinausgegeben werden würden.

Den 6. September 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

D. l. a.

Dobmayr, k. Assessor.

523.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 23. September lf. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die dritte öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Senkholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 3000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Aufwurfe kommenden Qualitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 4. September 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Sonnabend den 16. September **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

524.

(Schuldenwesen des Joseph und der Franziska Landstorfer, Bäckerseheleute von Wiesenfelden betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Bäckerseheleute Joseph und Franziska Landstorfer von Wiesenfelden dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht zur erstmaligen Versteigerung desselben an den Meistbietenden auf

Samstag den 25. Oktober d. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Wiesenfelden Tagsfahrt anberaumt an, und richtet sich der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837.

Dieses Anwesen besteht

A. an Gebäulichkeiten

1) aus dem halbgemauerten einstöckigen Wohnhause,
2) aus der hölzernen mit Schneidschindeln eingedeckten Holzschupfe,
3) aus dem hölzernen mit Legschindeln gedeckten Getreidstadel,
4) aus dem Gumpbrunnen;

B. an Grundstücken

1) Hofraum 0,33 Dezim.,
2) Gras-, Baum- und Wurzgarten 0,31 Dezim.,
3) Aeckern 26 Tagwerk 31 Dezim.,
4) Wiesen 14 Tagw. 83 Dezim.,
5) Waldung 1 Tagw. 31 Dezim.,
6) Oedung 0,51 Dezim.,
7) Weiher 0,38 Dezim.,
8) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;

C. an Rechten

aus der realen Bäckergerechtsame, radizirten Mahlgerechtsame und dem realen Brodhandel und der realen Melbergerechtsame im Gesammtschätzungswerthe von 12,935 fl.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannten sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Die näheren Verhältnisse und Belastungen des Gutes können entweder am Gerichtssitze oder am Versteigerungstermin selbst eingesehen werden.

Am 28. August 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

525.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anna Maria Amberger, ledige Dienstmagd von Zenching, k. Landgerichts Kötzting, wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 9. l. Mts. wegen Verbrechens des Diebstahles unter einem erschwerenden Umstande, verübt in der Zeit vom 5. bis 7. April 1854 zum Schaden ihres damaligen Dienstherrn Michael Wensauer, Bauers zu Holzhof, k. Landgerichts Cham, in die öffentliche Sitzung dieses Gerichtes verwiesen.

Nachdem sich die Beschuldigte heimlich aus ihrem Dienste entfernt hat, und ihr dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird A. M. Amberger hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, um sich wegen des angeschuldeten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen wird.

Regensburg, den 11. September 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Ebnet.

coll. Schlag.

526.

(Uebernahme der Straubinger Donaubrücke betr.)

Ueber die Donau bei Straubing wird eine neue Brücke gebaut, und soll das hiezu nothwendige Hau- und Bruchsteinmauerwerk an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben werden.

Die Gesammtkosten berechnen sich nach dem revidirten Anschlage auf 25,482 fl. 24 kr., und wird zur Versteigerung Termin auf

Dienstag den 3. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr

angesetzt.

Steigerungslustige haben ihre schriftlichen, verschlossen bei dem unterfertigten Stadtmagistrate einzureichenden Anerbietungen bis zum 2. Oktober abzugeben, und sich bei deren Eröffnung über ihre Uebernahms- und Kautionsfähigkeit entsprechend auszuweisen.

Pläne, Bedingungen und Kostenanschlag liegen bei mitunterfertigter Inspektion zur Einsicht auf.

Am 7. September 1854.

Stadtmagistrat Straubing. K. Bauinspektion Straubing.

Leeb. Dümler.

527.

(Triftholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 23. September lf. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die dritte öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Senkholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf *ungefähr* 3000 Klafter und findet der *Zuschlag alsogleich* statt, wenn die Aufwurfspreise *überboten* werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Aufwurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 4. September 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

527.

(Brennholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 23. September l. Js. Vormittags 9 Uhr findet die dritte öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen [illegible] im Wienermaße aufgestellten verschiedenen [illegible] [illegible] Brennholzsortimente [illegible] [illegible] [illegible] in angemessenen [illegible] [illegible] eingeladen werden.

Diese Versteigerung [illegible] [illegible] Klafter und [illegible] [illegible] wenn die [illegible] [illegible]

Die [illegible] [illegible] Holzsortimente [illegible] [illegible] werden die [illegible] [illegible] [illegible]

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

528.

Nach eingetretener Rechtskraft des Adjudikationsbescheids vom 11. Juli d. Js. wird nunmehr zur wo möglich gütlichen Ausgleichung des Schuldenwesens des Müllers Joseph Weber von Renzling und sofortigen Vertheilung der Erlösmasse nach Abzug der Gerichtskosten oder zur sonstigen Antragstellung, sowie Liquidstellung der Forderungen Termin auf

Samstag den 14. Oktober d. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier anberaumt, und werden hiezu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubigen des Gemeinschuldners ...

zu leisten, sondern die Kosten selbst allein zu tra[gen] hätten, wenn dafür nach Bezahlung der Gläub[iger] der ersten und zweiten Klasse kein Massaübers[chuß] mehr vorhanden wäre.

Den 1. September 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

529.

(Debitwesen des Söldners Joseph Wiesinger von Finsing betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das [...] wesen des Söldners Joseph Wiesinger zu Finsi[ng] der erstmaligen öffentlichen Versteigerung nach §. [...] des Hyp.-Ges. mit Hinblick auf §. 98 — 101 [...] Gesetzes vom 17. November 1837 unterworfen, [...]

2) dem Gras- und Obstgarten Pl. Nr. 332 b zu 1,67 Dez. . . . . 200 fl.,
3) dem Gartenacker Pl. Nr. 332 a zu 0,63 Dez. 70 fl.,
4) dem Fuchsbüglacker Pl. Nr. 344 a zu 6,02 Dez. 450 fl.,
5) dem Mitterfelde Pl. Nr. 347 a zu 5,72 Dez. 440 fl.,
6) dem Gartenfelde mit Grasrain Pl. Nr. 348 zu 5,52 Dez. . . . . 450 fl.,
7) der Fuchsbüglwiese Pl. Nr. 345 b zu 3,74 Dez. 230 fl.,
8) dem Wiesfleck am Mitterfeld Pl. Nr. 347 zu 0,84 Dez. . . . . 42 fl.,
9) der Gänskragen- oder Hofwiese Pl. Nr. 349 zu 7,23 Dez. . . . . 600 fl.,
10) dem großen Berge Pl. Nr. 350 zu 15,75 Dez. 1000 fl.,
11) Oedung am Hinterfeld Pl. Nr. 344 b zu 1,13 Dez. . . . . 68 fl.,
12) dem Eggarten mit Backofen Pl. Nr. 346 zu 4,97 Dez. . . . . 200 fl.

Vorstehender Besitzstand ist belastet zum k. Rentamte Mitterfels mit

a. 4 fl. 46 kr. 4 hl. Grundsteuer-Simplum,
b. – „ 5 „ 6 „ Haussteuer-Simplum,
c. 8 „ 12 „ – „ Gefällsbodenzins zur Staatskassa,
d. 2 „ 32 „ 4 „ Handlohnsbodenzins,
e. 4 „ 27 „ 4 „ Gefällsbodenzins zur Ablösungskasse.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Kaufslustige, von denen sich dem Gerichte unbekannte über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Am 11. September 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

530.

(Debitwesen der Seb. und Barbara Peisl'schen Tuchmacherseheleute von Landau betr.)

Nachdem bei der erstmaligen Versteigerung des Anwesens der Peisl'schen Tuchmacherseheleute von hier ein Mehrgebot über den Schätzungswerth nicht erzielt werden konnte, so wird dasselbe nunmehr einer zweiten Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 5. Oktober h. Js. Vormittags 10 bis 12 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumt.

Dieses Anwesen besteht

a) in Wohnhaus, Stallung, Farbhaus und Schupfe sammt Hofraum ad 0,09 Dez., werth 2800 fl.,
b) in dem Wurzgärtchen Pl. Nr. 105 b ad 0,05 Dez., werth 80 fl.,
c) in dem Acker und Wiese Pl. Nr. 1157 ad 0,68 Dez., werth 60 fl., und
d) dem realen Tuchmacherrechte, werth 100 fl.

Die nähern Eigenschaften dieses Anwesens werden am Tage des Gerichts bekannt gegeben.

Der Hinschlag geschieht bei dieser als der zweiten Versteigerung ohne Rücksicht darauf, ob der Schätzungswerth erreicht wird.

Kaufslustige Steigerer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 7. September 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

531.

Joseph und Franziska Eitzinger, Kleidermachers-Eheleute von Osterhofen, sind gesonnen, mit ihrer Mutter, resp. Schwiegermutter, Maria Baumgartner, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Rechtsansprüche an selbe sind binnen 14 Tagen

a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Am 12. September 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

532.

(Reparatur der Sct. Agatha-Kapelle in Ergoltsbach betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 18. August l. Js. ad Nro. 28,837 wird die Reparatur der Sct. Agatha-Kapelle zu Ergoltsbach am künftigen

Freitag den 6. Oktober l. Js.

von Früh 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittels Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt u. hiebei bemerkt, daß

a)	für Maurerarbeit	87 fl.	30 kr.
b)	„ Zimmermannsarbeit	58 „	— „
c)	„ Glaserarbeit	6 „	— „
d)	„ Kupferschmiedarbeit	132 „	36 „
	Summa	284 fl.	6 kr.

veranschlagt sind, dann daß zur Versteigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich konzessionirt und die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind.

Die Pläne und Kostenvoranschläge, so wie das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit, so wie am Versteigerungs-Tage von 8—9 Uhr eingesehen werden.

Am 11. Sept. 1854.

Königl. Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

533.

(Ebenhöch c. Kiermaier p. deb.)

Zum Verkauf des Anwesens der Johann und der Barbara Kiermaier von Abbach wird auf abermaliges gläubiger'sches Anrufen zweite Tagsfahrt in loco Abbach beim obern Koller auf

Mittwoch den 11. Oktober h. Js. früh 10 — 12 Uhr

festgesetzt und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Vermögenszeugnisse mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, der 2393 fl. beträgt, erfolge.

Am 11. September 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

534.

(Das Entlaufen der Radlinger'schen Kinder von Eggenbobl betr.)

Vor 14 Tagen sind dem Häusler Mathias Radlinger von Eggenbobl seine 2 Kinder, Joseph und Theres Radlinger, ersterer 10 Jahre alt, letztere 7 Jahre alt, entlaufen, und wurden zum letzten Male bei Fürstenzell gesehen. Joseph Radlinger trägt eine leinene blaue Hose, eine schwarze Jacke mit gelben Aufschlägen und eine kleine runde schwarze Kappe, ist baarfuß und im Gesichte voll Sommersprossen. Theres Radlinger trug bei ihrer Entfernung ein röthliches Gewand von Kanafas und war gleichfalls baarfuß.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, beide im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Am 9. September 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

535.

Der Schneiderlehrling Joseph Göttl von Hundldorf, Gemeinde Mariaposching, b. G., wurde durch Beschluß des unterfertigten Gerichts vom 30. August h. Js. wegen polizeilich strafbarer Eigenthumsbeschädigung und Entlaufens aus der Lehre zu einem dreitägigen doppelt geschärften Polizeiarreste und zur unverzüglichen Rückkehr in seine frühere Lehre bei Vermeidung der Behandlung als Vagant verurtheilt.

Digitized by Google

Da nun dessen Aufenthaltsort, welcher als lüderliches Subjekt sehr oft wechselt, hierorts unbekannt ist, so ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das dienstfreundliche Ansuchen, auf Joseph Göttl Spähe zu verfügen und ihn im Betretensfalle entweder mittels Zwangspaß hierher zu schaffen, oder wenigstens über seinen Aufenthaltsort und seine Beschäftigungsweise unverweilt Nachricht hieher zu geben.

Das Signalement des Joseph Göttl kann zur Zeit nicht angegeben werden.

Am 13. September 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

536.

(Die Stellung der Pensions-Amortisations-Rechnung pro $18^{53}/_{54}$ betreff.)

Auf den Grund eines Regierungs-Dekretes vom 14. d. Mts., wodurch die verläßige Einhaltung des Termines zur Rechnungsvorlage angeordnet wurde, werden die Rentämter unter Bezugnahme auf diesseitiges Ausschreiben vom 12. Juli 1852 erinnert, die Zurechnungen über geleistete Zahlungen an Pensionen rc. vollständig bis längstens 10. künftigen Monats Oktober zu bewerkstelligen.

Landshut, den 17. Septbr. 1854.

Königliche Kreiskassa von Niederbayern.

Bauer. Rascher.

537.

(Die erledigte Marktschreiberstelle zu Kötzting betr.)

In Folge Ablebens des bisherigen Marktschreibers Michael Graßl zu Kötzting ist dessen Dienstesstelle in Erledigung gekommen, mit welcher ein jährlicher Gehaltsbezug von 400 fl. nebst Genuß einer freien Wohnung im Rathhause verbunden ist.

Diese Stelle wird nun zur Bewerbung ausgeschrieben, und haben die Bewerber Nachweis über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse, so wie der im §. 48 des revidirten Gemeinde-Edikts gestellten Erfordernisse binnen vier Wochen, vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterfertigten Magistrate in Vorlage zu bringen.

Am 15. Septbr. 1854.

Magistrat des Marktes Kötzting.

Schrank, Bürgermeister.

538.

(Tristholzversteigerung betr.)

Am Samstag den 23. September lf. Jrs. Vormittags 9 Uhr findet die dritte öffentliche Versteigerung der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaße aufgestellten verschiedenen weichen und harten Brennholzsortimente und Senkholz aus der heurigen Trift in angemessenen Parthien statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Diese Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 3000 Klafter und findet der Zuschlag alsogleich statt, wenn die Aufwurfspreise überboten werden.

Die Versteigerungsbedingnisse, sowie die von jedem Holzsortimente zum Aufwurfe kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen jederzeit bekannt geben. Vorläufig wird bemerkt, daß Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögensverhältnisse den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse sich zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am benannten Tage Eggendobl bei Passau.

Am 4. September 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Sonnabend den 23. September **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

539.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anna Maria Amberger, ledige Dienstmagd von Zenching, k. Landgerichts Kötzting, wurde durch Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg vom 9. l. Mts. wegen Verbrechens des Diebstahles unter einem erschwerenden Umstande, verübt in der Zeit vom 5. bis 7. April 1854 zum Schaden ihres damaligen Dienstherrn Michael Wensauer, Bauers zu Holzhof, k. Landgerichts Cham, in die öffentliche Sitzung dieses Gerichtes verwiesen.

Nachdem sich die Beschuldigte heimlich aus ihrem Dienste entfernt hat, und ihr dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, wird A. M. Amberger hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen, um sich wegen des angeschuldeten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen wird.

Regensburg, den 11. September 1854.

Königl. Kreis- und Stadtgericht.

Der k. Direktor:

Ebnet.

coll. Schlag.

540.

(Zwangsverkauf des Georg Maier'schen Anwesens zu Hackenkam betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Georg und Maria Maier'schen Bauerseheleute, Haus-Nr. 16 zu Hackenkam

Freitag den 10. November
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Schuldner zu Hackenkam öffentlich gegen Baarbezahlung nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus Wohnhaus und Pferdestall unter einem Dache, aus Viehstall und Schupfe, aus Stadl und Getreidkasten, endlich aus dem Backofen.

Die Gebäude haben größtentheils gemischte Umfassungswände und befinden sich in mittelmäßig baulichem Zustande.

2) Aus 57 Tagw. 65 Dez. Gründen, wovon circa $9\frac{1}{2}$ Tgw. auf Wiesen, $3\frac{3}{4}$ Tgw. auf Waldung, $1\frac{1}{2}$ Tagw. auf Weiden, — Tagw. 32 Dezim. auf einen Weiher, und das übrige auf Ackerland treffen.

Die Gebäude sind auf 1600 fl., die Grundstücke auf 5641 fl., das ganze Anwesen auf 7241 fl. gerichtlich geschätzt.

Dieses Anwesen ist belastet
a) mit 8 fl. 25 kr. Grundsteuer-Simplum;
b) mit — fl. 12 kr. auf Haussteuer;
c) mit 30 fl. 42 kr. 7 hl. Bodenzins.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn der Schätzungspreis erreicht wird und daß sich Gerichtsunbekannte bei Vermeidung der Zurückweisung über ausreichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Am 11. Sept. 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

541.

Warnung.

Nach älterlichem und vormundschaftlichem Antrag wird hiemit Jedermann öffentlich gewarnt, dem minderjährigen Schiffmeistersohn Joseph Mathes von hier Etwas zu borgen oder mit ihm Geschäfte abzumachen, indem keine Zahlung geleistet und für Nichts gehaftet wird.

Am 16. September 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

542.

Der Häusler Joseph Schreiner von Unterkashof hat sich wegen zeitweiser Geistesstörung der Kuratel freiwillig unterworfen und wurde als Curator der Häusler Friedrich Pauli von dort aufgestellt, was mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß ohne Zustimmung des Curators mit Schreiner keine onerosen Geschäfte abgemacht werden können.

Den 13. September 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.
D. l. abs.
Wohlfart, Assessor.

543.

Gemäß Entschliessung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 31. v. Mts. hat die Kirchenverwaltung Außernzoll die Entschädigung vom 18- zum 20fachen Betrage für ihre in den Rentamtsbezirken Deggendorf und Vilshofen theils baar abgelösten, theils in Bodenzins umgewandelten Grundrenten zu 47 fl. 14 kr. nachgesucht, welche sich auf 94 fl. 28 kr. berechnet und vom 1. April 1853 an zu verzinsen ist.

Diese Entschädigungssumme wird demnächst dahier in Ablösungsschuldbriefen und Baarschaft zur Deponirung kommen.

Demgemäß werden alle diejenigen, welche auf diese Renten Rechtsansprüche erheben und begründen können, insbesondere die Hypothekgläubiger und die Stiftungen, welche auf den abgelösten Renten die Bauconcurrenzpflicht zu beanspruchen haben, unter Hinweisung auf Art. 34 vom Ablösungsgesetze aufgefordert, solche um so gewisser binnen 6 Wochen dahier anzumelden und zu begründen, als außerdem auf dieselben keine Rücksicht genommen, und Ablösungsbriefe sammt Baarschaft den Empfangsberechtigten zu ihrer fernern Disposition ausgehändigt werden würden.

Am 9. September 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Mittwoch den 27. September **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

544.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Joseph Schütz'schen Söldnerseheleute zu Haunsbach der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und steht hiezu auf

Donnerstag den 26. Oktober l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

Tagsfahrt in loco Haunsbach anberaumt an.

Das Anwesen besteht:

1) aus dem ganz baufälligen halb gemauerten und mit Legschindeln eingedeckten Wohnhause mit 23 Dez. Hofraum,
2) aus dem hölzernen mit Legschindeln eingedeckten Stadel,
3) aus dem Grasgarten zu 0,40 Dezim.,
4) aus 19 Tagw. 78 Dez. Aecker,
5) aus 12 Tagw. 48 Dezim. Wiesen,
6) aus 9 Tagw. 45 Dezim. Waldung

und wurde unterm 20. Jäner 1853 auf 3410 fl. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837.

Die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen haben sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Die übrigen Verhältnisse bezüglich der Abgaben und Lasten können entweder am Gerichtssitze oder am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Am 10. September 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

545.

(Curatel über den landesabwesenden Melchior Heininger, Metzgerssohn von Passau betr.)

Der ledige Metzgerssohn Melchior Heininger von hier, geboren am 11. Februar 1791, ist im April 1812 mit dem vormaligen k. b. III. leichten Infanterie-Bataillon in Landshut als Gemeiner nach Rußland marschirt und von jenem Bataillon als vermißt am 12. Dezember 1812 abgeschrieben worden. Seit dieser Zeit hat derselbe von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben, weßhalb hiemit an denselben oder dessen allenfallsige Erben die Aufforderung ergeht, sich innerhalb 6 Monaten von heute an hierorts zu melden und sein in 255 fl. 31¾ kr. bestehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigen-

falls dasselbe seinem ordentlichen Erbfolger gegen juratorische Caution überwiesen werden wird.

Am 19. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Wening.

546.

(Hauer c. Perlinger w. Ford. betr.)

Da sich am erstmaligen Versteigerungstermine bezüglich des Anwesens der Bauerseheleute Andreas und Maria Perlinger zu Schadham am 19. Juli l. Js. kein Käufer eingefunden hat, so wird auf Anbringen eines Gläubigers zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens auf

Montag den 9. Oktober l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im Wirthshause des Wirthes Fischl von Thurmannsbang

Tagsfahrt bestimmt, und bemerkt, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Bezüglich der Gutsbestandtheile rc. wird auf die Ausschreibung vom 27. Mai l. Js. (Kreisamtsblatt St. 49 S. 262; neue Münchner Zeitung Nr. 140 S. 1489; Amtsblatt Nr. 24 S. 96) Bezug genommen.

Am 4. September 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

547.

(Treffler'sche Gant betr.)

Nachdem sich am Versteigerungstermine d. d. 2. September l. Js. ein Steigerungslustiger nicht eingefunden hat, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag das zur Gantmasse des Anton Treffler von Ergoltsbach gehörige Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufschillings nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 unterstellt und hiezu Termin auf

Dienstag den 17. Oktober l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Fischer'schen Bräuhause zu Ergoltsbach anberaumt.

Dießmal erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und werden zur Versteigerung zahlungsfähige Kaufsliebhaber, mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund versehen, geladen.

Am 19. September 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

548.

(Himsl c. Pauli pet. deb. hyp.)

Auf creditorschaftliches Anbringen wird das Gütler-Anwesen des Franz Pauli von Sommerau et Cons. im Bräuhause von Saldenburg am Samstag den 14. Oktober l. Js. von 11 bis 12 Uhr wiederholt öffentlich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 99 — 102 der Proz.-Nov. 1837 versteigert und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 1. August d. Js. bezogen.

Am 19. September 1854.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Sonnabend den 30. September **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

549.

(Den Schulhausbau zu Seifriedswörth betr.)

Das nach k. Regierungs-Entschließung neu zu erbauende Schul- und Meßnerhaus zu Seifriedswörth wird

Montag den 23. Oktober 1854 Vormittags 9 bis 12 Uhr

am Sitze des diesseitigen Gerichts an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern im Wege der öffentlichen mündlichen Herabsteigerung in Akkord gegeben.

Die zur Verakkordirung kommenden Bauarbeiten betragen laut des genehmigten Kostenvoranschlages in Geld

für Maurer-Arbeit . .	2410 fl.	— kr.
für Zimmer-Arbeit . .	1358 „	— „
für Schreiner-Arbeit .	433 „	— „
für Schlosser-Arbeit .	306 „	45 „
für Glaser-Arbeit . .	138 „	18 „
für Hafner-Arbeit . .	166 „	— „
für Spängler-Arbeit .	58 „	48 „
für Anstreicher-Arbeit .	105 „	24 „
Summa	4976 fl.	15 kr.

Diese fraglichen Arbeiten werden besonders nach den verschiedenen Handwerken in Akkord gegeben.

Die Kostenvoranschläge, Pläne, sowie Bedingnißheft liegen hier vor, und können inzwischen dahier eingesehen werden. Berechtigte Versteigerungslustige werden hiezu eingeladen.

Am 20. September 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

550.

(Mühldorfer gegen Miehle punct. deb. betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird das sogenannte Koppenjäger-Wirthshaus der Michael und Katharina Miehle'schen Eheleute Nro. 87. am Orte dahier sammt radizirter Wirthsgerechtsame dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 24. Oktober, Vormittags 11 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. IV. anberaumt.

Die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen haben sich sogleich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden. Die auf dem Anwesen ruhenden

Lasten und Abgaben können hierorts aus den Akten ersehen werden.

Den 22. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Wening.

551.

Auf Anbringen eines Gläubigers wird das den Gütlers-Eheleuten Heinrich und Eva Röber zu Birket bei Egg gehörige Anwesen, bestehend in Wohnhaus mit Stadel, Stallung und Backofen, dann 1 Tagwerk 13 Dez. Gärten und 1 Tagw. 69 Dez. Aecker, zusammen auf 830 fl. eingewerthet,

Samstag den 28. Oktober l. Js. Nachmittags 2 bis 4 Uhr

im Wirthshause zu Egg durch eine Gerichts-Commission zum Zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Steigerungslustige, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Am 21. September 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

552.

(Curatel über Anton Rokinger von Viechtach betr.)

Anton Rokinger, Krämerssohn aus Viechtach, z. Z. in Kolnburg b. Gts. sich aufhaltend, hat sich freiwillig der Curatel untergestellt, und wurde für ihn Alois Dietl, Hausbesitzer und Bader zu Kolnburg als Curator aufgestellt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß mit Anton Rokinger, ohne Wissen und Zustimmung seines Curators, eine rechtsverbindliche Handlung nicht mehr eingegangen werden kann.

Den 22. September 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Mittwoch den 4. Oktober 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

553.

(Verlassenschaft des Joh. Strigl von Reisbach betr.)

Auf Antrag der Erben in rubro werden die zu dem rubrizirten Rücklaß gehörigen Hausmobilien, Kleider, Wäsche, Leinwand, Betten, ein kleiner Vorrath von Getreid, 2 Kühe und Bauerngeschirr Montag den 30. Oktober und allenfalls folgenden Tag in der Wohnung des Verstorbenen zu Reisbach öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert.

Ferner werden am nämlichen 30. Oktober Nachmittags 1½ Uhr im Schlappinger'schen Bräuhause daselbst die zum Rücklaß gehörigen Immobilien, als:

ein zweistöckiges gemauertes Wohnhaus mit Stall und angebautem Getreidstadel,

2 Tagw. 8 Dezim. Ackerland, 94 Dez. Wiesen, und 10 Tagw. 21 Dez. Waldung,

dem öffentlichen Verstriche ausgesetzt, und bei annehmbaren Geboten sogleich zugeschlagen; auch werden die Kaufsbedingungen vor der Versteigerung besonders bekannt gegeben werden.

Hiezu werden zahlbare Kaufsliebhaber eingeladen.

Am 23. September 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Gößmann, Landrichter.

554.

(Metzger Cajetan Wocheslander'sches Schuldenwesen von Mallersdorf betr.)

Nachdem am heutigen ersten Verkaufstermin der Schätzungswerth nicht erreicht worden, so wird nach Gläubiger-Antrag das Cajetan Wocheslander'sche Metzger-Anwesen zu Mallersdorf, bestehend

aus Wohnhaus sammt Schlachthaus, Stall, Keller, dann Stadel, Stall, Schupfe und Areale per 9 Dezim., dann realem, sehr schwunghaft betreibbarem Metzgerrechte und 4 Tagw. 99 Dez. Grundstücken, zusammen im Schätzungswerthe von 4830 fl. am

Montag den 23. Oktober h. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale der zweitmaligen Versteigerung an den Meistbietenden untergestellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen sind, daß der Zuschlag diesesmal unbedingt geschieht, und gerichtsunbekannte solche sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 23. September 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

555.

(Färber Joseph und Maria Falter'sche Gant von Pfaffenberg betr.)

Nachdem am ersten Versteigerungs-Termine gar kein Angebot gelegt worden, so werden die Färber Joseph und Maria Falter'schen Gantrealitäten zu Pfaffenberg, wie dieselben im Kreisamtsblatte von Niederbayern Beilage Nr. 66 pag. 371 — 373, in der Beilage zur Neuen Münchner Zeitung zu Nr. 189 pag. 2087, in der Landshuter Zeitung Nr. 182 pag. 728, und im diesseitigen Amtsblatte Nr. 32 pag. 129 näher bezeichnet sind, nach kreditorschaftlichem Antrage am

Samstag den 21. Oktober h. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Rathhause des Marktes Pfaffenberg der zweitmaligen Versteigerung an den oder die Meistbietenden in der Art untergestellt, daß mit den Gebäuden auch die zu 149 fl. tarirten Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, die weiteren Grundstücke aber theilweise je nach ihrem Schätzungswerthe, eventuell aber, wenn ein höherer Preis hiedurch erzielt werden könnte, sämmtliche diese Gegenstände in ihrer Gesammtheit nach dem Taxationswerthe von 3154 fl. zum Aufwurfe werden vorgebracht werden.

Kaufsliebhaber sind hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag diesesmal unbedingt geschieht, und gerichtsunbekannte solche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 23. September 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

556.

(Verlassenschaft des Pfarrers Jakob Obermaier betr.)

Am Donnerstag den 26. Oktober l. Js. und die darauf folgenden Tage wird im Pfarrhofe zu Oberdietfurt der Mobiliarrücklaß des Herrn Pfarrers Jakob Obermaier, bestehend in verschiedenen Hauseinrichtungsgegenständen, Wäsche, Leinwand, Betten, Möbeln, ferner vier Pferden, vier Ochsen, einem Stier, zwölf Kühen, zwei Rindern, mehreren Kälbern, zwanzig Schafen, sechs Schweinen, endlich Vorrath an Getreide und Futter, dann Ackergeräthschaften und andern zum Betriebe der Oekonomie nöthigen Fahrnissen an den Meistbietenden gegen sogleiche baare Bezahlung versteigert.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Anbei werden alle Jene, welche an die Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Herrn Pfarrers Jakob Obermaier einen Anspruch zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 26. Oktober l. Js. anher, oder am 25. Oktober im Pfarrhofe zu Oberdietfurt bei der dort sich einfindenden Gerichts-Commission um so gewisser anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksicht in der Verlassenschaft vorgeschritten werden würde.

Am 20. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königl. Direktor
Gebrath.

v. Langenmantel.

557.

(Auswanderung der Katharina Waldherr betr.)

Die ledige Gärtnerstochter Katharina Waldherr von St. Nikola will nach Nordamerika auswandern.

Forderungen an dieselbe sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum

Donnerstag den 12. Oktober h. Js.

hierorts geltend zu machen.

Den 29. September 1854.

Königliches Landgericht Passau II.
Taucher, k. Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Sonnabend den 7. Oktober 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

558.

(Grundrenten-Ueberweisung betr.)

Die Bäckerswittwe Elise Petzendorfer von Eichendorf, d. G., hat ihre fixen Zehnten in der Gemeinde Hartkirchen und Pfarrei Pitzling, d. Gs., an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Die Ablösungssumme hierüber beträgt 3236 fl. 30 kr.

Da aber nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 alle Ansprüche, Hypotheken und Kirchenbaupflichten auf die Ablösungskapitalien übergehen, so wird diese Ueberweisung hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit alle hiebei Betheiligten ihre Rechte und Ansprüche sichern können, wozu ein Termin von 6 Wochen von heute an gegeben wird.

Nach unbenütztem Verlauf dieses Termines werden die Ablösungskapitalien und Urkunden auf Verlangen an die Elise Petzendorfer oder ihren Gutsnachfolger hinaus gegeben.

Den 29. September 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

559.

(Schmid c. Saller wegen Forderung betr.)

Nachdem der Bauerssohn Michael Müller von Remering das bei der erstmaligen Versteigerung am 26. Juni l. Js. geschlagene Meistgebot per 863 fl. 20 kr. bis zur Stunde nicht erlegt hat, so wird auf Antrag des Johann Schmid, Zimmermanns von Deggendorf, vom 12. September l. Js. das den Schneiders-Eheleuten Franz und Maria Saller zu Haslach gehörige Anwesen, bestehend:

1) in Wohnhaus Nro. 50 zu Haslach sammt Stadel und Stallung zu 0,05 Dez.,
2) Gras- und Obstgarten zu 0,41 Dez.,
3) Osterthoracker zu 0,10 Dez.,
4) Osterthorackerwiesel zu 0,19 Dez.,
5) Hochwiesl zu 0,32 Dez.,
6) Streubühlwiese zu 0,27 Dez.,
7) Waldung im oberen Parst zu 1,89 Dez.,
8) dem Ausbruche aus dem Müllerhofe zu Haslach zu 0,36 Dez., zusammen am 24. September 1853 auf 863 fl. 20 kr. geschätzt,

Donnerstag den 26. Oktober l. Js.

Nachmittags 1 bis 4 Uhr im Wirthshause zu Haslach zum Zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigert. —

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 15. September 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

560.

(Reparaturen an der Pfarrkirche Moosthan betr.)

Mehrere Reparatur-Arbeiten an der Pfarrkirche Moosthan werden, ausgeschieden nach den Gewerben, im Wege der Versteigerung an die Wenigstnehmenden am kommenden

30. Oktober Vormittags 10 Uhr

öffentlich veraccordirt, wozu tüchtige und cautionsfähige Gewerbsmeister hiemit eingeladen werden.

Veranschlagt sind:

1) die Maurerarbeiten auf . 398 fl. 23 kr.

2) „ Zimmermannsarbeiten auf 856 „ 36 „

Summa 1254 fl. 59 kr.

Kostenvoranschläge und Bedingnißheft können vor der Versteigerung dahier eingesehen werden.

Am 30. September 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

561.

(Die Verlassenschaft der Georg Adam und Therese Wirth'schen Schneidersehelente von Geiselhöring betr.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Gesammt-Rücklaß des Schneidermeisters Georg Adam Wirth von Geiselhöring, und seines Eheweibes Therese und zwar die Mobilien:

Goldene Ohr- und Fingerringe, goldreiche Hauben, silberne Rosenkränze, silberne Schnür- und Hals-Ketten, eine silberne Sackuhr, ein silberbeschlagenes Gebetbuch und andere Kleinigkeiten von Silber, ferner eine vollständige Landwehrfüsilieruniform, Herren- und Frauenkleidungsstücke, Leib- und Bettwäsche, Betten und Leinwandpartien, Häng- und Comodkästen und sonstige Meubel, Haus- und Küchengeräthschaften gegen sogleich baare Bezahlung im Wirth'schen Hause zu Geiselhöring am

Dienstag den 17. Oktober l. Js., Vormittags von 8 — 12 Uhr, und Nachmittags von 2 — 5 Uhr,

gerichtlich an den Meistbietenden versteigert werden wird.

Tags darauf:

Mittwoch am 18. Oktober, Vormittags von 9 — 11 Uhr,

wird das zur Rücklaßmassa gehörige zweistöckige Wohnhaus Hs.-Nro. 30. in der Dingolfingergasse im gewerbsamen Markte und Schrannenplatze Geiselhöring sammt Stallung und Hofraum zu 0, 4 Dez. gerichtlich geschätzt auf 800 fl. und am nämlichen Tage,

Vormittags von 11 — 12 Uhr,

die reale Schneidergerechtsame in Geiselhöring, gewerthet auf 300 fl., im Wirth'schen Hause der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden, und der Hinschlag dieser Objekte vorbehaltlich vormundschaftlicher Genehmigung dann erfolgen, wenn die auf dem Commissionstische liegende Uhr, 11 Uhr, und beziehungsweise 12 Uhr zeigt.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Beifügen geladen, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, daß ferner die nähern Kaufsbedingungen vor der Versteigerung selbst werden bekannt gegeben werden, und daß der Schneidermeister Ettengruber in Geiselhöring angewiesen ist, Kaufsliebhabern die Kaufsobjekte vorzuzeigen.

Den 27. September 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Pelzer, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Mittwoch den 11. Oktober 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

562.

(Zwangsverkauf des Anton und Theres Schinnerl'schen Gütler-Anwesens dahier betr.)

Das Gütleranwesen der Anton und Theres Schinnerl'schen Eheleute von hier, Haus Nr. 113, bestehend aus dem Wohnhause, Pferd- und Kuhstall, dann Getreidstadel, Hausgarten und circa 10 Tagw. Grundstücken, wie dasselbe in der dießämtlichen Ausschreibung vom 26. April l. Js. näher bezeichnet ist, wird am

Dienstag den 3. Dezember d. Js.
Vormittags 11 — 12 Uhr

im Amtslokale öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1847.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte bei Vermeidung der Zurückweisung über zureichendes Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Am 30. September 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

563.

(Lunz c. Heindl wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Häusl-Anwesen der Anna Heindl zu Eichendorf, bestehend

a) in einem zweistöckigen Wohnhaus Pl. Nr. 156 ad 0,03 Dez.,
b) in einem Obst- und Wurzgarten Pl. Nr. 157 ad 0,08 Dez.,

nach §. 64 des Hypoth.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 einer öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 28. Oktober l. Js. Nachmittags 2 Uhr

in loco Eichendorf angesetzt.

Dieses Häuslanwesen wurde am 20. dieß auf 800 fl. gewerthet.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannte Kaufslustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß die übrigen Bedingungen am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 30. September 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

564.

Die Pfarrpfründestiftung Böbrach hat den Rest ihrer Grund- und Zehntrenten, entlegen in den k. Rentämtern Regen und Viechtach, an die Ablösungskassa des Staates überwiesen, wofür sich ein Uebernahmskapital von 2187 fl. 40 kr. berechnet.

Die Ablösungsschuldbriefe und Baarzuschüsse obigen Betrages werden demnächst zur amtlichen Verwahr dahier eintreffen.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 werden die Kultusstiftungen bezüglich der Bauconcurrenzpflicht-Ansprüche und alle Interessenten aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen hier um so gewisser anzumelden, als außerdessen jene Urkunden und Baarzuschüsse der überweisenden Stiftung hinausgegeben würden.

Den 5. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmanseder, Landrichter.

565.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Franz Seraph Daisenberger, Schreibmaterialien-Händlerssohn von hier, ist Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis

Freitag den 13. lf. Mts.

hierorts anzumelden, da sonst auf dieselben bei Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß keine Rücksicht genommen werden würde.

Am 4. Oktober 1854.

Magistrat der k. b. Stadt Passau.

Der rechtskundige Bürgermeister

Praßlsberger.

566.

Bekanntmachung über Holzverkauf.

Montag den 23. Oktober 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden königlichen Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterzeichnete königliche Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht.

104 Eichenstücke von 3 bis 30 Schuh Länge und $1\frac{1}{2}$ bis 4 Schuh Durchmesser;

406 Ulmenstücke von verschiedener Länge und $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Schuh Durchmesser;

84 Linden, Erlen, Maßholder, Aspen von verschiedener Länge, und $\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ Schuh Durchmesser.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Der Verkauf wird im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich unter den vorschriftmäßigen Bedingungen vorgenommen und beginnt am obigen Tage morgens 9 Uhr.

Am 1. Oktober 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.

Martin, k. Forstmeister.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Sonnabend den 14. Oktober 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

567.

(Untersuchung gegen die Dienstmagd Margaretha Scheber von Kist wegen Betrugs betr.)

Die ledige Dienstmagd Margaretha Scheber von Kist, k. Landgerichts Würzburg a. M., ist durch dießgerichtliches nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß vom 22. Juli d. Js. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs II. Grades durch Fälschung einer Privaturkunde im Zusammenflusse mit einem fortgesetzten polizeilich strafbaren Diebstahle und einer weiteren polizeilich strafbaren Entwendung zu einer Arbeitshausstrafe von vier ein halb Jahren und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt worden.

Nachdem sich nun Margar. Scheber bereits in der Voruntersuchung der Verhaftung durch die Flucht entzogen hat, so ergeht an sämmtliche Civil- und Militär-Behörden das Ersuchen, dieselbe im Betretungsfalle zu verhaften und in die Frohnfeste des unterfertigten Gerichts abliefern zu lassen.

Das Signalement der Scheber ist diesseits unbekannt.

Würzburg, den 29. September 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Seuffert.

Hensinger.

568.

Der pensionirte Gendarm Gottlieb Fuchs von Marchetsreut, welcher geisteskrank ist, hat sich heimlich aus seiner Heimath entfernt, und ist dessen Aufenthalt unbekannt.

Gottlieb Fuchs ist ungefähr 46 Jahre alt, mager von Gesicht und Gestalt, 5′ 10″ groß, hat lichtbraune Haare, trägt keinen Bart, und hat keine besondere Kennzeichen, jedoch sieht er schlecht aus.

Es wird nun das Ansuchen an alle Polizeibehörden gestellt, diesen G. Fuchs auf Betreten anher liefern zu lassen.

Den 6. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

569.

(Ortler c. Maurer pct. deb. betr.)

Da sich bei der durch öffentliche Blätter (Passauer Zeitung Nr. 190, Vilshofener Wochenblatt Nr. 28, Kreis-Amtsblatt Nr. 57, Neue Münchner Zeitung Nr. 164) bekannt gegebenen Versteigerungsfahrt vom 4. August l. Js. ein Steigerungslustiger nicht eingefunden hat, so wird zur Versteigerung des sog. Xav. Maurer'schen Schuhmacher-Anwesens zu Vils-

hofen auf Andringen eines Gläubigers neuerlich Termin auf

Mittwoch den 18. Oktober l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

mit dem Bemerken anberaumt, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksichtnahme auf den Schätzungswerth erfolgt, im Uebrigen aber sich auf die frühere Ausschreibung bezogen werde.

Den 16. September 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

570.

(Auswanderung des Joh. Zimmermann betr.)

Der ledige Schreinergeselle Johann Zimmermann von Adlhausen beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern. Ansprüche an denselben sind binnen 14 Tagen a die inser. bei unterfertigtem Amte bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen.

Den 6. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

571.

(Den Concurs des Handelsmannes Joseph Stadler von Vilsbiburg betreffend.)

Zur Wissenschaft sämmtlicher Interessenten gibt man hiemit bekannt, daß das heute geschöpfte Prioritäts-Erkenntniß rubr. Betr. publicationis loco an die Gerichtstafel angeheftet worden ist.

Den 30. September 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

572.

(Uttlau Pfarrkirchenstiftung deren Entschädigung nach Art 25 des Ablösungs-Gesetzes betr.)

Die Pfarrkirchenstiftung Uttlau hat seine im Rentamtsbezirke Griesbach und Vilshofen entlegenen Grund- und Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staats überwiesen, wofür der Entschädigungsbeitrag zu 495 fl. 27 kr. deponirt ist.

Dieß wird zur Wahrung allenfallsiger Rechte bekannt gemacht und alle diejenigen, die an diese Renten Ansprüche zu machen vermeinen, insbesondere aber auch jene Cultusstiftungen, die auf den überwiesenen Renten die Baupflicht ansprechen in Gemäßheit des Art. 34 des Ablösungsgesetzes aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche binnen

4 Wochen a dato

um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist hierauf keine weitere Rücksicht genommen und das Depositum an die bezeichnete Kirchenstiftung hinausgegeben werde.

Am 2. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.
Wiesinger, Landrichter.

573.

Bekanntmachung über Holzverkauf.

Montag den 23. Oktober 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden königlichen Forstdistrikte *Gundelau* gehauene Hölzer durch das unterzeichnete königliche Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht.

104 Eichenstücke von 3 bis 30 Schuh Länge und 1⅓ bis 4 Schuh Durchmesser;

406 Ulmenstücke von verschiedener Länge und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser;

84 Linden, Erlen, Maßholder, Aspen von verschiedener Länge, und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Der Verkauf wird im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich unter den vorschriftmäßigen Bedingungen vorgenommen und beginnt am obigen Tage morgens 9 Uhr.

Am 1. Oktober 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.
Martin, k. Forstmeister.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Mittwoch den 18. Oktober **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

574.

(Peter De Cillia c. Theres Loichinger peto. deb. betr.)

Nachdem bei der am 26. v. Mts. abgehaltenen Versteigerung der, der ledigen Inwohnerin Theres Loichinger gehörigen vier Grundstücke kein Gebot gelegt wurde, so hat man zur wiederholten Versteigerung auf

Donnerstag den 9. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer Nro. 20 dahier Termin bestimmt.

Indem bezüglich der nähern Beschreibung der zur Versteigerung gelangenden Grundstücke auf die Bekanntmachung vom 8. August l. Js. hinweist, wird bemerkt, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Kaufslustige werden hiezu unter den gleichfalls schon bekannt gegebenen Bedingungen eingeladen.

Den 3. Oktober 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königl. Direktor
Gebrath.

v. Langenmantel.

575.

(Erbauung eines neuen Schul- und Meßnerhauses zu Haibach betr.)

Zur öffentlichen Verakkordirung des Baues eines neuen Schul- und Meßnerhauses in Haibach nach den Bestimmungen der Instruktion vom 29. April 1833 ist auf

Montag den 30. Oktober ds. Js.
Vorm. 10 — 12 Uhr

in dem hiesigen Gerichtslokale Termin bestimmt, wozu steigerungslustige Akkordanten mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Pläne, Kostenvoranschläge das Bedingnißheft in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden können, und daß

die Mauererarbeiten auf 2410 fl. 51 kr.,
die Zimmermannsarbeiten auf 2180 fl. 27 kr.,
die Schreinerarbeiten auf 355 fl. — kr.,
die Schlosserarbeiten auf 212 fl. 6 kr.,
die Glaserarbeiten auf 81 fl. 48 kr.,
die Hafnerarbeiten auf 240 fl. — kr.,
die Anstreicherarbeiten auf 86 fl. 12 kr.

veranschlagt sind.

Am 10. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

576.

(Ausschwärzung von Tabak nach Oesterreich betr.)

Am 7. Okt. l. Js. Vormittags bemerkte der Gränzaufseher Jos. Scheber eine Mannsperson, welche von Wegscheid herkommend, den Weg über die Wiese auf den Heslinger-Hammer zu machen, und als er sich von dem Gränz-Aufseher verfolgt sah, ein in Händen habendes Päckchen, worin 4 Rollen Rauchtabak à 4 Pfund, 8 Büchsen Schnupftabak in gelbem Papiere im Gewicht zu 7 Pfund waren, wegwarf, und bei weiterer Verfolgung auch noch seinen Spenser, in welchem sich eine hölzerne Tabakspfeife, ein grünes Tabaksgläsel, sowie ein alter lederner Tabaksbeutel befand, auszog und wegwarf. Der Spenser ist alt und von grauem Baumwollenzeug. Der Tabak befand sich in einem rothgeblümten Baumwollentüchel eingebunden. Da der Eigenthümer dieser Gegenstände, von welchem der Tabak wahrscheinlich zur Einschwärzung nach Oesterreich bestimmt gewesen seyn dürfte, zur Zeit unbekannt ist, so ergeht an alle jene, welche Eigenthums-Ansprüche an die oben aufgezählten Gegenstände machen zu können glauben, ihre deßfallsigen Ansprüche hierauf binnen 6 Monaten **ad acta** hierorts anzumelden und nachzuweisen, außerdem über diese Gegenstände als herrenloses Gut nach §. 37 b. Z. S. Gesetzes verfügt werden würde.

Am 8. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

D. l. a.

Im, Assessor.

577.

(Allgemeine Gant des Benedikt und der Maria Hisinger'schen Krämers-Eheleute zu Triftern betr.)

Vom k. Landgerichte Pfarrkirchen

wird bekannt gemacht, daß in Folge der allgemeinen Gant der Hisinger'schen Krämers-Eheleute deren Anwesen sammt realer Handlungsgerechtigkeit im Markte Triftern durch eine Gerichts-Commission am kommenden Andreastage, nämlich

Donnerstag den 30. November l. Js. im Weinhäupl'schen Gasthaus öffentlich an den Meistbietenden versteigert wird.

Dieses Anwesen besteht nach dem gerichtlichen Inventar aus folgenden Bestandtheilen:

a) Das Wohnhaus Haus-Nr. 138, zwei Gaden, ganz hölzern, mit Legschindeln gedeckt, und im Allgemeinen im mittelmäßig baulichen Zustande befindlich, geschätzt auf 1100 fl.
b) Die rückwärts des Hauses gelegene Holzschupfe, mit Stallung, Futterboden und gedeckter Dungstätte, theils Mauerwerk, theils Bundwerk, mit Legschindeln gedeckt, im mittelmäßigen baulichen Zustande, werth 150 fl.
c) Der Pumpbrunnen im Hofraum, werth 10 fl.
d) Die ehemaligen alten Fleischbänke, jetzt Wagenschupfe, werth 40 fl.
e) Die untermauerte Holzschupfe mit Futterboden, werth 50 fl.
f) Die reale Handlungsgerechtigkeit zur Führung von Spezerei-, Tuch- und Schnittwaaren, *sowie* zu kurzen Eisenwaaren, werth *1500 fl.*

Die Gebäulichkeiten sind mit *1500* fl. der Brand-Assekuranz einverleibt, und ruht auf ihnen eine Gilt von 8 kr. 4 hl. Nachdem die Gläubiger besondere Bedingungen über den Hinschlag, sowie über die Zeit der Zahlung des Kaufschillinges nicht aufgestellt haben, so treten die allgemeinen Vorschriften der §§. 64 und 69 des Hypothekengesetzes, dann der §§. 94 bis 108 der Prozeßnovelle von 1837 hier ein, und wird zum Ueberfluß wegen der vielen rechtsunkundigen Gläubiger folgendes bemerkt:

1) Mit der Versteigerung wird Mittags *12 Uhr* angefangen, und wenn nach angemessener Zeit kein Gebot mehr gelegt wird, erfolgt nach dreimaliger Umfrage der Zuschlag.
2) Wird durch das Meistgebot der Schätzungswerth nicht erreicht, so können Gläubiger und Schuldner den Zuschlag hindern, und eine zweite Versteigerung verlangen.

Digitized by Google

3) Wird aber durch das letzte Meistgebot der Schätzungswerth erreicht, oder überboten, so können sie den Zuschlag nicht hindern, sollte hiebei ein Hypothek- oder anderer Gläubiger zu Verlust kommen, so kann er sich nach klarer Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und des Plenarbeschlusses des k. Oberappellationsgerichtes vom 19. Mai 1837 (Reggsbl. S. 711) gegen einen allenfalls drohenden Nachtheil nur dadurch schützen, daß er mitsteigert und jedes Angebot, das ihm zu niedrig erscheint, zu überbieten sucht. Das Einlösungs-Recht findet nicht statt.

4) Der Kaufschilling soll längstens 3 Wochen nach dem Versteigerungstag, oder, was im Grunde das Nämliche ist, 14 Tage nach Erhaltung des Zuschlagsdekretes bei Gericht baar erlegt werden. Das Anwesen geht ganz Hypothekenfrei und frei von allen Unterschlufsrechten auf den Käufer über. Nebenher wird bemerkt, daß, wenn Käufer will, einige Hypothekengläubiger zum Liegenlassen ihrer Kapitalien sich bereit erklärt haben.

Schließlich wird, was die nicht unbedeutende Mobiliarschaft betrifft, bekannt gegeben, daß dieselbe, nämlich Hauseinrichtung, Heu, Kleidungsstoffe, Gewürze, Seidenwaaren, Pers, Zwirn, Garn u. dgl. am kommenden Martini-Tag, Samstag den 11. Nov. l. Js. Vormittags 9 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr in Tristern zur Versteigerung kömmt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Am 1. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut, Landrichter.

578.

Der am 6. d. Mts. ausgeschriebene Verhaftsbefehl gegen Gottlieb Fuchs wird hiemit zurückgenommen, da Fuchs bereits hieher geliefert worden ist.

Am 11. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

579.

Da der Schlossergeselle Carl Eichinger von Hutthurn sich unbekannt wo aufhält, so wird derselbe auf diesem Wege aufgefordert, binnen 2 Monaten zur Anhörung eines Polizeistrafbeschlusses sich hierorts einzufinden, oder seinen Aufenthaltsort anher bekannt zu geben, widrigenfalls dieser Beschluß für publizirt erachtet wird.

Am 11. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

580.

(Untersuchung gegen Franziska Braun von Velden, wegen Diebstahls betr.)

Durch Erkenntniß vom 10. Juli l. Js. hat das k. Kreis- und Stadtgericht Landshut die Untersuchungssache gegen Franziska Braun, 17 Jahre alt, ledige Inwohnerstochter von Velden, k. Ldgts. Vilsbiburg, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt am 5. Januar 1854 zum Schaden der ledigen Dienstmagd Therese Röder zu Hub, zur Aburtheilung in seine öffentliche Sitzung verwiesen.

Da die Angeschuldigte abwesend und ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, so ergeht hiemit an dieselbe die Aufforderung, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und sich wegen des ihr zur Last gelegten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in ihrer Abwesenheit erfolgen wird.

Am 14. Oktober 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Lippmann.

coll. Desch, Rechtspr.

581.

(Gesuch des Webersohnes Lorenz Kronawitter von hier um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Der Webersohn Lorenz Kronawitter von der Ilzstadt dahier ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Digitized by Google

Etwaige Forderungen an denselben sind bei unterfertigter Behörde bis

Montag den 23. l. Mts.

anzumelden, da außerdem bei Ertheilung der Auswanderungserlaubniß auf dieselbe keine Rücksicht genommen werden könnte.

Am 14. Oktober 1854.

Magistrat der k. Stadt Passau.

Der rechtsk. Bürgermeister:

Praßlsberger.

582.

Am Donnerstag den 2. November ds. Js. Vormittags 10 Uhr wird der Rest des diesjährigen Triftholzes, bestehend in ungefähr 1400 Klaftern harten und weichen Scheitern in verschiedenen Sortimenten nach dem Wienermaaße aufgeschlichtet, dann 60 Klafter Senkscheiter öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Versammlungs-Platz am besagten Tage ist das Gasthaus zu Eggendobl.

Am 11. Oktober 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

583.

Bekanntmachung über Holzverkauf.

Montag den 23. Oktober 1854 werden nachstehende in dem zunächst der Donau bei Niederalteich liegenden königlichen Forstdistrikte Gundelau gehauene Hölzer durch das unterzeichnete königliche Forstamt in öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht.

104 Eichenstücke von 3 bis 30 Schuh Länge und 1½ bis 4 Schuh Durchmesser;

406 Ulmenstücke von verschiedener Länge und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser;

84 Linden, Erlen, Maßholder, Aspen von verschiedener Länge, und ½ bis 2½ Schuh Durchmesser.

Kauflustige werden mit dem Bemerken hiezu geziemend eingeladen, daß, wenn selbe das Holz noch vorher einsehen wollen, sie sich an den Forstwart zu Niederalteich zu wenden haben.

Der Verkauf wird im Auer'schen Bräuhause zu Niederalteich unter den vorschriftmäßigen Bedingungen vorgenommen und beginnt am obigen Tage morgens 9 Uhr.

Am 1. Oktober 1854.

Königliches Forstamt Schönberg.

Martin, k. Forstmeister.

584.

Das kgl. 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold kauft vom 18. ds. Monats anfangend jeden Werktag Vormittags von 9 bis 11 Uhr im Hofe der Lehelkaserne dahier eine größere Anzahl Reit- und Zugpferde an, deren Alter nicht unter 4½ und nicht über 6 Jahren seyn darf.

München, den 10. Oktober 1854.

585.

Vom kgl. 2. Artillerie-Regiment Lüder werden die auf dem Sollstande abgängigen Reit- und Zugpferde aus freier Hand angekauft und damit am 24. ds. Mts. begonnen. Es werden daher die Inhaber tauglicher und fehlerfreier Pferde inländischer Zucht eingeladen, dieselben in dem Hofe der alten Kaserne dahier vorzuführen, wo die Musterung von bezeichnetem Tage anfangend an jedem Werktage Vormittags von 8 bis 11 Uhr vorgenommen wird. Zu bemerken ist, daß die Pferde nicht unter 4½ und nicht über 5½ Jahre alt seyn dürfen, und die Reitpferde 15 Faust bis 15 Faust 2 Zoll und die Zugpferde 15 Faust 2 Zoll bis 16 Fäuste messen müssen.

Würzburg, am 12. Oktober 1854.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 86. Landshut, Sonnabend den 21. Oktober **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

586.

(Grundrenten-Ueberweisung des Herrn Grafen von Joner auf Tettenweis betr.)

Herr Graf von Joner, k. Kämmerer rc. und Gutsbesitzer auf Tettenweis, hat seine Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden demnach mit Bezugnahme auf Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 alle diejenigen, die auf diese Renten Ansprüche machen zu können vermeinen, aufgefordert, diese ihre vermeintlichen Rechte

binnen 4 Wochen a dato

um so gewisser hierorts geltend zu machen, als nach fruchtlosem Verlauf der unterstellten Frist auf spätere Anmeldungen keine weitere Rücksicht genommen und die hier deponirte Ablösungssumme an Herrn Rubrikaten zu seiner Disposition hinaus gegeben werde.

Am 13. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Griesbach.

Wiesinger, Landrichter.

587.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Gantanwesen des Wirthes Johann Bapt. Jungtäubel von Haslach dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Versteigerungstagsfahrt auf

Montag den 11. Dezember 1854 früh 10 bis 12 Uhr

in loco Haslach an Ort und Stelle anberaumt.

Das Anwesen besteht

1) aus dem ganz gemauerten zweistöckigen mit Schneidschindeln eingedeckten Wirthshause,
2) aus dem ganz gemauerten und gewölbten Pferd- und Ochsenstalle,
3) aus dem Stadel mit eingebauter Gaststallung,
4) der ganz hölzernen Wagenschupfe, der Kegelbahn, Holzlege und Hofraum zu 0 Tagw. 20 Dezim.,
5) dem Gras- und Obstgarten Pl. Nr. 497 b zu 0 Tagw. 04 Dez.,
6) aus Ackerland zu 3 Tagw. 24 Dez.,
7) aus Wiesen zu 7 Tagw. 14 Dez.,
8) aus Waldungen zu 11 Tagw. 96 Dez.,
9) aus Oedungen zu 0 Tagw. 76 Dez.,
10) aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Das Anwesen ist gemäß gerichtlicher Schätzung am 26. August l. Js. auf 6481 fl. gewerthet.

Die Versteigerung richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich

Digitized by Google

unmittelbar vor der Versteigerung über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die übrigen Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben; übrigens wird jetzt schon bemerkt, daß die auf dem vorbeschriebenen Wirthsanwesen bisher ausgeübte Wirthsgerechtsame persönlicher Natur ist.

Am 15. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

D. l. a.

Höflinger.

588.

In Folge höchster Entschließung der k. Regierung vom 16. Dezember 1853 sollen die durch Abbruch des früheren Getreidekastens zu Verlust gegangenen Räumlichkeiten bei den Pfarrgebäuden zu Eiberg durch einen Neubau ersetzt werden, welche Herstellung dieses Gebäudes auf 1240 fl. und hievon

a) die Erd- und Mauererarbeiten auf	815 fl.	37 kr.,
b) Zimmerarbeit auf	389 „	36 „
c) Schlosserarbeit auf	16 „	24 „
d) Glaserarbeit auf	6 „	18 „
e) Unvorhergesehenes	12 „	5 „

veranschlagt sind.

Die Herstellung dieser Reparaturen geschieht durch öffentliche Verakkordirung an die Mindestnehmenden und ist hiezu auf

Montag den 30. Oktober l. Js.

von Morgens 9—12 Uhr im Amtslokale dahier Termin angesetzt.

Zur Versteigerung werden nur gesetzlich befähigte Akkordanten, welche sich über Leistung der vorgeschriebenen Caution auszuweisen vermögen, zugelassen.

Bei Ausführung dieses Baues dient die revidirte Bausallschätzung zum Anhaltspunkte.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht. Befähigte Steigerungslustige werden demnach zu erscheinen eingeladen.

Am 7. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

589.

Am Donnerstag den 2. November ds. Js. Vormittags 10 Uhr wird der Rest des dießjährigen Triftholzes, bestehend in ungefähr 1400 Klaftern harten und weichen Scheitern in verschiedenen Sortimenten nach dem Wienermaaße aufgeschlichtet, dann 60 Klafter Senkscheiter öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Versammlungs-Platz am besagten Tage ist das Gasthaus zu Eggendobl.

Am 11. Oktober 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

590.

Das kgl. 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold kauft vom 18. ds. Monats anfangend jeden Werktag Vormittags von 9 bis 11 Uhr im Hofe der Lehelkaserne dahier eine größere Anzahl Reit- und Zugpferde an, deren Alter nicht unter 4½ und nicht über 6 Jahren seyn darf.

München, den 10. Oktober 1854.

Am Donnerstag den 2. November l. Js. Vormittags 10 Uhr werden [illegible] eigenen Forstbezirkes, bestehend in ungefähr 1400 [illegible] harten und weichen Scheitern in verschiedenen Sortimenten nach dem Normalmaße [illegible] dann 60 Klafter Stockholz öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Versammlungs-Platz [illegible] das Gasthaus zu [illegible]

Am 11. Oktober 1854.

Königl. Rentamt und königl. [illegible]

Rambauer. [illegible]

596.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

591.

Auf Anbringen mehrerer Gläubiger wird das eigene Anwesen der Bauerseheleute Simon und Viktoria Lettl zu Hütt, Gemeinde Hartkirchen, geschätzt auf 10,103 fl.,

am Samstag den 25. November l. Js.

Nachmittags von 1 — 3 Uhr,

auf Antrag der Gläubiger im Gasthause des Joh. Nep. Steigenberger in Eichendorf öffentlich an die Meistbietenden zum zweitenmal versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange [illegible]

2) in Nro. 121 der neuen Münchener Zeitung
3) in Nro. 21 des Amtsblattes des kgl. L[illegible] gerichts Landau;
4) in Nro. 143 der Beilage des Korrespondenten von und für Deutschland;
5) in Nro. 140 der Donauzeitung, und
6) in Nro. 118 der Landshuter Zeitung

bezogen.

Am 13. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

592.

[illegible]

593.

Die Anwesensbesitzer zu Gerlesreith gedenken ihre schon seit längerer Zeit bestehende Dorfmühle in der Nähe des bei der Lettlmühle vorbeifließenden, dem kgl. Aerare gehörigen Ohbaches zu verlegen und zur Erlangung des zum Mühlbetriebe benöthigten Wassers in jenen Bach eine steinerne Wöhre einzulegen, und haben daher die Genehmigung der Errichtung dieser Stauvorrichtung und der Ableitung des Wassers zum Mühlgebäude nachgesucht.

Man hat daher im Hinblick auf §. 74 des Gesetzes über die Benützung des Wassers zur Verhandlung dieses Gesuchs auf Montag den 30. Oktober l. Js. Vormittags 9 Uhr dahier Termin anberaumt, und bringt dieß hiemit mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Betheiligten, welche an jenem Termine einen Einspruch gegen das in Rede stehende Projekt nicht erheben, ihres Widerspruchsrechtes für verlurstig erachtet werden.

Die Akten und die bei denselben befindlichen Pläne liegen in der hiesigen Kanzlei zur Einsicht offen.

Am 23. September 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter.

594.

(Pfarrer Georg Schickaneder'sche Verlassenschaft betr.)

Am Donnerstag den 16. November l. Js. und die darauf folgenden Tage wird im Pfarrhofe zu Aufhausen bei Landau a./J. der gesammte Mobiliar-Rücklaß des verlebten Hrn. Pfarrers Georg Schickaneder, bestehend in:

Wäsche, Kleidungsstücken, Leinwand, Meubeln, Betten und verschiedener Hauseinrichtung, ferner den Vorräthen an Getreide und Futterei, endlich vier Pferden, neun Kühen, einem Stiere, zwei Kälbern, mehreren Schweinen, verschiedenem Geflügel; sodann den Oekonomiefahrnissen; einer Kutsche

öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige gegen sogleich baare Bezahlung geladen werden.

Anbei werden die zur Zeit unbekannten Massagläubiger hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser binnen 30 Tagen bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksicht auf sie in Sachen vorgeschritten werden würde.

Am 14. Oktober 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königl. Direktor
Gebrath.

Geiger.

595.

(Untersuchung gegen Franziska Braun von Velden wegen Diebstahls betr.)

Unsere Requisition vom 14. l. Mts. setzen wir außer Wirksamkeit, da Franziska Braun inzwischen gefänglich eingebracht wurde.

Den 19. Oktober 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Lippmann.

c. Desch.

596.

Am Donnerstag den 2. November ds. Js. Vormittags 10 Uhr wird der Rest des diesjährigen Triftholzes, bestehend in ungefähr 1400 Klaftern harten und weichen Scheitern in verschiedenen Sortimenten nach dem Wienermaaße aufgeschlichtet, dann 60 Klafter Senkscheiter öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Versammlungs-Platz am besagten Tage ist das Gasthaus zu Eggenbobl.

Am 11. Oktober 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.
Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Digitized by Google

von Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Sonnabend den 28. Oktober 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

597.

(Debitwesen der Wirthseheleute Joseph und Elisabeth Schindler zu Gottfriedingerschwaige betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Tafern- und Oekonomie-Anwesen sammt vorhandenem Ausbau und der Mobiliarschaft der Wirthseheleute Joseph und Elisabeth Schindler zu Gottfriedingerschwaige zum zweiten Male der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wobei bemerkt wird, daß dabei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Zu diesem Zwecke ist auf

Montag den 20. November l. Js. Vormit-

Nr. 162; Passauer Zeitung Nr. 188; Bayerische Landbötin Nr. 168; Straubinger Wochenblatt Nr. 29.

Am 17. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

598.

(Verlassenschaft des Schulprovisors Rath von Einmuß betr.)

Wer an dem Rücklasse des zu Einmuß verstorbenen Schulprovisors Michael Rath von Einmuß eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, selbe binnen 30 Tagen hieramts um so sicherer geltend zu machen, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

Am 22. Oktober 1854.

haltsort unbekannt ist, und der von ihm früher benannte Insinuations-Mandatar die Annahme der Dekrete verweigert, weil er ohne sein Wissen und wider seinen Willen als Insinuations-Mandatar angegeben wurde, aufgefordert, binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts zu erscheinen, und den unterm 1. September v. Js. hierorts erlassenen Zahlungsauftrag in Empfang zu nehmen, oder binnen derselben Frist von 30 Tagen seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anher anzuzeigen, als außerdem obiger Auftrag sowie alle weitern Verfügungen an das Gerichtsbrett geheftet und für rite zugestellt erachtet würden.

Am 11. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schätz, Landrichter.

600.

(Verlassenschaft und resp. Verschollenheit des Joh. Baptist Lang von Eberhardsreut betr.)

Das unterfertigte k. Landgericht bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß in rubr. Sache am 10. v. Mts. durch Gerichtsbeschluß ausgesprochen worden ist,

1) Johann Baptist Lang sei für todt zu erklären, und
2) dessen in 500 fl. bestehendes Vermögen sei seinen Verwandten ohne Caution zu verabfolgen.

Am 23. September 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

601.

(Aufnahme der Zöglinge in die landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Anstalt zu Lichtenhof bei Nürnberg betr.)

Der Unterricht für das Winter-Semester 18⁵⁴/₅₅ der diesseitigen kgl. Lehranstalt beginnt Donnerstag den 2. November, bis zu welchem Termin Schüler, welche in dieselbe aufgenommen werden sollen, bei der unterfertigten Inspektion anzumelden sind und deren Aufnahme zu bewirken ist.

Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß durch die 3 Abtheilungen der Anstalt, nämlich:

den Vorbereitungsklassen mit 2 Cursen,
der Ackerbauschule mit 2 Cursen, und
der Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Cursen,

die Einrichtung getroffen ist, daß Schüler vom 12ten Lebensjahr bis zum 20sten und darüber aufgenommen werden können, und daß, neben dem theoretischen und praktischen Unterricht in der Landwirthschaft und deren Hülfswissenschaften, in der Kreislandwirthschaftsschule ein vorzüglich vorbereitender Unterricht zur Aufnahme für die königliche Central-Thierarzneischule ertheilt wird, wozu das Absolutorium der Anstalt, neben dem Besitz des Classenzeugnisses der I. und II. Classe einer lateinischen Schule unbedingt berechtigt, wenn den übrigen Anforderungen hinsichtlich des Leumunds und Alters entsprochen werden kann.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Statuten der Anstalt, welche auf Verlangen unentgeltlich abgegeben werden.

Zugleich muß, um falschen Gerüchten zu begegnen, bekannt gegeben werden, daß, während der Dauer der epidemischen Brechruhr in und um Nürnberg, in diesseitiger Anstalt, wofür Gott gepriesen sey, kein Erkrankungsfall weder an dieser, noch an einer andern Krankheit vorgekommen ist.

Lichtenhof, den 16. Oktober 1854.

Königliche Inspektion der landwirthschaftlichen Kreis-Erziehungs-Anstalt.

Dr. Fr. Weidenkeller.

602.

Am Donnerstag den 2. November ds. Js. Vormittags 10 Uhr wird der Rest des diesjährigen Triftholzes, bestehend in ungefähr 1400 Klaftern harten und weichen Scheitern in verschiedenen Sortimenten nach dem Wienermaaße aufgeschlichtet, dann 60 Klafter Senkscheiter öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Der Versammlungs-Platz am besagten Tage ist das Gasthaus zu Eggendobl.

Am 11. Oktober 1854.

Königl. Rentamt und Königl. Triftinspektion Passau.

Rambauer. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatt

von Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Dienstag den 31. Oktober 1854

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

603.

(Debitwesen der Georg und Barbara Hazed'schen Eheleute zu Breitenberg betr.)

Nachdem sich in dem ersten Verkaufstermine des in der öffentlichen Bekanntmachung vom 4. Juli l. Js. näher beschriebenen Häusleranwesens der Rubrikaten keine Kaufsliebhaber eingefunden haben, so ist nun zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung auf

Donnerstag den 23. November 1854

Früh 9—12 Uhr

in dem Baumgartner'schen Wirthshause zu Breitenberg Termin anberaumt, wozu Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2751 fl. erfolgt.

Am 21. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

604.

(Verschollenheits-Erklärung des Simon Ernst von Hanreith betr.)

Der Bauerssohn Simon Ernst von Hanreith, geboren am 16. Oktober 1789, wird seit dem Tyroler Feldzuge vermißt. Es ergeht daher an denselben un an dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung binnen 3 Monaten a dato sich hierorts zu stelle oder ihren Aufenthaltsort bekannt zu geben, inde entgegengesetzten Falls Simon Ernst verschollen erklä und sein Vermögen den hierorts bekannten Intesta Erben desselben gegen Caution hinausgegeben würd

Am 11. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Landshut.

D. l. a.

Schuberer, Assessor.

605.

(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betr.)

Am 9. dß. Vormittags bemerkte der Gränzwad Aufseher Scheber in der Richtung von Wegscheid a den Heslinger-Hammer zu eine unbekannte Mann person, welche einen Pack unter dem Spenser verhül trug, auf Ansichtigwerden des entgegenkommende Grenzaufsehers diesen Pack abwarf und in den Kä büchl-Wald entfloh und nicht mehr eingeholt werde konnte. Da Verdacht besteht, daß die in diesem Pack befindlichen 8 Büchsen Schnupftabak zu 7 Pfund i gelbem Papier zur Einschwärzung nach Oesterreich b stimmt gewesen, der Eigenthümer aber unbekannt g blieben, so ergeht Aufforderung an alle jene, weld

Digitized by Google

auf jenes Packet Eigenthumsansprüche zu machen haben, ihre desfallsigen Ansprüche binnen einem halben Jahr ad acta hierorts anzumelden, und nachzuweisen, außerdem hierüber als herrenlose und verlassene zollpflichtige Gegenstände nach §. 37 des Z.-St.-G. verfügt werden würde.

Am 10. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

606.

(Feldmüller c. Dettenhofer wegen Darlehens betr.)

In rubrizirter Streitsache wird der Söldner und Weber Andre Dettenhofer von Wildenberg in Rücksicht, daß er sich vom Hause schon seit längerer Zeit wieder entfernt hat, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, und der von ihm früher benannte Insinuations-Mandatar die Annahme der Dekrete verweigert, weil er ohne sein Wissen und wider seinen Willen als Insinuations-Mandatar angegeben wurde, aufgefordert, binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts zu erscheinen, und den unterm 1. September v. Js. hierorts erlassenen Zahlungsauftrag in Empfang zu nehmen, oder binnen derselben Frist von 30 Tagen seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort anher anzuzeigen, als außerdem obiger Auftrag sowie alle weitern Verfügungen an das Gerichtsbrett geheftet und für rite zugestellt erachtet würden.

Am 11. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schätz, Landrichter.

607.

(Die Gant des Joseph Eisenhofer, vormaligen Posthalters zu Frontenhausen, hier Anwesensversteigerung betr.)

Das Tafern- und Weinwirthsanwesen des Joseph Eisenhofer, vormaligen Posthalters zu Frontenhausen, wie dieses Anwesen mit einem Gesammt-Areal zu 105 Tagwerk 59 Dezimalen in der Ausschreibung vom 12. Juli l. Js. sub Nr. I. näher beschrieben, und welches nach gerichtlicher Schätzung vom 5. Jänner 1853 auf 38,200 fl. geschätzt ist, wird nunmehr, da im ersten Versteigerungstermin am 20. September l. Js. ein Käufer sich nicht eingefunden hat, der zweiten Versteigerung, wozu Termin auf Mittwoch den 22. November l. Js. Vormittags 9—12 Uhr loco Frontenhausen im Wohnhause des bezeichneten Anwesens anberaumt ist, unterstellt, bei welcher Versteigerung der Zuschlag an den Meistbietendon ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 12. Juli 1854 hingewiesen.

Den 22. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schönninger, Landrichter.

608.

Von der Oekonomie-Commission des k. 2ten Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert in Landshut werden einige Pferde Cuirassier-Schlages, jedoch nicht unter 4½ und nicht über 5½ Jahre alt, angekauft, und können von jetzt an täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, fehlerfreie Pferde dort zur Besichtigung behufs des Ankaufs vorgeführt werden.

Landshut, den 25. Oktober 1854.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatt
von Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Sonnabend den 4. November **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

609.

(Simon Gasteiger c. Andrä Maier p. d. betr.)

Auf Andringen eines Kurrentgläubigers wird das Andräas Mayer'sche Anwesen zu Wolfsegg, bestehend aus zweistöckigem Wohnhause mit Holzschupferl unter einem Legschindeldache nebst kleinem Hofraum und Brunnen, zusammen auf 600 fl. gerichtlich geschätzt, nach §. 99 des Proz.-Gesetzes vom 10. November 1837, sohin ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Montag den 20. November l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im Wirthshause zu Wolfsegg angesetzt, wozu Steigerungslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, geladen werden.

Am 19. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

610.

(Herrenlose Depositen betr.)

In dem hiesigen Depositorium befinden sich nach stehende Depositen, deren Eigenthümer bis jetzt nich ermittelt werden konnten.

Es werden daher diejenigen, welche einen recht lichen Anspruch hierauf nachweisen können, aufge fordert, solchen binnen 3 Monaten von heute a geltend zu machen.

a) 11 fl. 28 kr. Verlassenschaft der Gertraul Kellner von St. Marienkirchen;
b) 1 fl. 12 kr. Zeugengebühr in der polizeilicher Untersuchung gegen den Fallmeister Pankofe von Vilswürd, wegen Fenstereinwerfens.

Am 26. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

611.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Benedikt Wöhrmann von Reckenberg dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus einem einstöckigen Wohnhaus, mit darunter gebautem Kuhstalle, und angebautem Stadel, noch nicht vollständig ausgebaut,

Google

ann dem im Hausgarten befindlichen Backofen, gewerthet auf 553 fl.,

aus dem Hausgarten zu 1 Tagw. 30 Dezim. n 7. Bonitätsklasse, gewerthet auf 130 fl.,

aus 7 Tagw. 4 Dezim. Aecker von 3. — 7. Bonitätsklasse, gewerthet auf 558 fl.,

aus 94 Dezim. Wiesgrund in 5. und 6. Bonitätsklasse, gewerthet auf 70 fl.

Der Gesammtschätzungswerth beträgt sonach 1311 fl. und es ruhen auf dem Anwesen folgende Lasten:

I. Von der jungtäublschen Ansiedlung **Lit. A.** Fol. 963, bestehend im Wohnhause, Stallung und Stadl, Hausgarten, den Hausacker, dem Holz nebst Oedung zu 5 Tagw. 64 Dez.

Einfache Grundsteuer .	— fl. 36	kr. $\frac{24}{100}$	
„ Haussteuer .	— „ 3	„ —	hl.
„ Gefällsbodenzins	— „ 54	„ 6	„

II. Von den walzenden Gründen im Weingarten Pl.-Nr. 214 a b — 217½ und 219 a b ub. **Lit. B. Fol.** 965 per 2 Tagw. 32 Dez.

Auf einfache Grundsteuer	— fl. 12	kr. $\frac{65}{100}$	
Zur jährl. Maierschaftsfrist	— „ 26	„ 4	hl.

Zum Gefällbodenzins:

Zum Staate	1 fl. 23	kr. 4	hl.
Zur Ablösungskassa . . .	— „ 55	„ 2	„
Derlei	— „ 21	„ 6	„

III. Von den weiters walzenden Gründen sub Lit. C. Fol. 966 Pl.-Nr. 216 a und b, dann Pl.-Nr. 217 a b zu 1 Tagw. 38 Dezim.

Einfache Grundsteuer .	— fl. 6	kr. $\frac{20}{100}$	
Gefällsbodenzins zum Staate	— „ 37	„ —	hl.
Zur Ablösungskassa . .	— „ 22	„ 6	„

Die Schätzung und was sonst über die Verkaufsobjekte amtlich bekannt ist, kann inzwischen in dießseitiger Registratur eingesehen werden.

Versteigerungstagsfahrt ist auf

Samstag den 16. Dezember d. Jrs.

Vormittags 10—12 Uhr

m Lofer'schen Wirthshause zu Winzer anberaumt, und es erfolgt der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte Unbekannte, oder deren Zahlungsfähigkeit zweifelhaft ist, sich über ihre Zahlungsfähigkeit bei der Versteigerungstagsfahrt legal auszuweisen haben.

Den 18. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

612.

(Untersuchung gegen Michael Fetz von Haft wegen Raubes an dem Schuhmachergesellen Lorenz Huber von Egglham betr.)

Nach vorliegender Gendarmerie-Anzeige wurde der taubstumme Schuhmacher-Geselle Lorenz Huber von Egglham b. G. am 8. v. Mts. außerhalb der hiesigen Stadt von dem Schuhmacher Michael Fetz von Haft angefallen und seiner Baarschaft mit drei Kronenthalern, dann einer neuen schwarzen Tabakdose beraubt.

Da der Aufenthalt dieses taubstummen Lorenz Huber hierorts gänzlich unbekannt, seine Vernehmung aber bei der Haft des Michael Fetz dringend nothwendig ist, so ersucht man sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden dem Aufenthaltsorte des Lorenz Huber nachforschen zu lassen, und allenfallsige Resultate hieher schleunigst vernachrichten zu wollen.

Den 28. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner, Assessor.

613.

Auf beklagtisches und exekutives klägerisches Andringen wird das Anwesen des Webers Johann Reith zu Osterhofen, Hs.-Nr. 137, bestehend in dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause nebst Stadel und Stall unter

Digitized by Google

einem Zieglbache, dem Hofraumsareal zu 5 Dezim., Gras- und Baumgarten zu 30 Dez., ferner 54 Dez. Acker- und 70 Dez. Wiesgrund, dann dem als real katastrirten Webergewerbe und drei Webstühlen, alles zusammen geschätzt auf 2384 fl. — die Gebäude mit 1300 fl. gegen Brand versichert — worauf 1936 fl. 4½ kr. Hypotheken- und ein Ausnahm im jährlichen Anschlage zu 50 fl., dann eine Post auf Erziehung, Unterschluf und vierwochentliche Krankenkost für 4 Kinder ohne Geldanschlag lasten, dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 30. Dezember l. Js.

Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu man Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen haben will, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird und sich über Leumund und Vermögen sogleich bei Meidung sofortiger Zurückweisung zu legitimiren sey, bis dahin aber die Besichtigung des Anwesens, dann die Einsicht der Schätzung und des Katasters bei Gericht frei stehe.

Den 29. September 1854.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

614.

(Verschollenheit des Anton Kramlehner, Webersjohn von Eggenfelden betr.)

Anton Kramlehner, lediger Webersjohn von Eggenfelden, geboren im Jahre 1784, begab sich im Jahre 1811 von seiner Heimath weg auf Wanderschaft, ohne daß er seit dieser Zeit Etwas von sich hören ließ.

Dieser Anton Kramlehner oder dessen rechtmäßige Descendenz wird anmit aufgefordert, sich innerhalb 6 Monaten a dato um so gewisser hierorts zu melden, als sonst dessen im Hyp.-Buche des Marktes Eggenfelden Seite 354 versichertes Elterngut ad 40 fl. an die nächsten Erben ohne Caution verabfolgt werden würde.

Am 30. September 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

615.

(Unverborben c. Schneider wegen Hypothek-Forderung betr.)

Da sich bei der auf den 16. d. Mts. anberaumten Versteigerung des Anwesens der Wirthseheleute Joseph und Maria Schneider von Pleinting kein Käufer eingefunden hat, so wird nach Antrag der Gläubiger dieses Anwesen der zweitmaligen Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837 unterworfen und hiezu auf

Montag den 27. November 1854,

Vormittags 9—12 Uhr,

im Hamerischen Gasthause zu Pleinting Termin anberaumt. —

Ausdrücklich wird bemerkt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Käufer werden eingeladen, dem Gerichte nicht genügend bekannte Käufer haben sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch Atteste ihrer Heimathsbehörde auszuweisen.

Bezüglich der Gutsbestandtheile wird auf die Ausschreibung vom 12 v. Mts. (Donau-Zeitung St. 274, Paßauer-Zeitung Nr. 275, Amtsblatt von Vilshofen und Deggendorf Nr. 41) hingewiesen.

Das Anwesen wird ohne Leibthumslast verkauft.

Am 21. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Wagner, Assessor.

Digitized by Google

616.

(Pfarrer Georg Schickaneder'sche Verlassenschaft betr.)

Am Donnerstag den 16. November l. Js. und die darauf folgenden Tage wird im Pfarrhofe zu Aufhausen bei Landau a./J. der gesammte Mobiliar-Rücklaß des verlebten Hrn. Pfarrers Georg Schickaneder, bestehend in:

Wäsche, Kleidungsstücken, Leinwand, Meubeln, Betten und verschiedener Hauseinrichtung, ferner den Vorräthen an Getreide und Futterei, endlich vier Pferden, neun Kühen, einem Stiere, zwei Kälbern, mehreren Schweinen, verschiedenem Geflügel; sodann den Oekonomiefahrnissen; einer Kutsche

öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige gegen sogleich baare Bezahlung geladen werden.

Anbei werden die zur Zeit unbekannten Massägläubiger hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser binnen 30 Tagen bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksicht auf sie in Sachen vorgeschritten werden würde.

Am 14. Oktober 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Direktor

Gebrath.

Geiger.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Mittwoch den 8. November **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

617.

Es liegen hierorts die im angefügten Verzeichnisse aufgeführten, wahrscheinlich theils aus strafrechtlichen, theils aus polizeilichen Untersuchungen herrührend, theils auch der Confiskation unterworfene Gegenstände vor, deren rechtliche Eigenthümer nicht bekannt sind.

Demnach werden alle jene, welche rechtliche Ansprüche an diese Gegenstände machen zu glauben, hiemit aufgefordert, diese in Zeit 30 Tagen um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als sonst dieselben als herrnloses Gut erklärt, und dem k. Fiskus werden ausgeantwortet werden.

Am 30. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Verzeichniß der Gegenstände, welche hierorts deponirt sind, und deren rechtliche Eigenthümer hierorts nicht bekannt sind.

6 alte Flinten mit Steinfeuer, 5 Flinten mit Kapselfeuer, 15 Terzerole mit Kapselfeuer, 1 Doppelterzerol mit Kapselfeuer, 1 alte Pistole, 1 lange Pistole mit Steinfeuer, 1 Degen ohne Scheide, 2 alte Hirschfänger, 1 Parthie im Griffe stehender Messer mit und ohne Scheide, 1 Spiegelchen von Blech, 1 alte und eine gute kleine Feile, 1 blautuchener Frack mit gelben Knöpfen, 1 rother und 1 blauer Regenschirm von Baumwolle, 1 Feuereisen, 3 Fischstecher, einige Bund Draht (Schlingen), 1 Gartenmesser, 1 Taschenmesser, 6 Schrotbeutel, 6 Pulverhörner, 3 Stemmeisen, 1 Hammer, 5 Hobeleisen, 2 Wachsstöcke, 1 Kugelmodel, 1 zinnerner Löffel, 1 Schraubenzieher, 2 Gewichte, alte Schlüssel und Dietriche, 1 Paar juchtene Stiefel, 3 Kappen, 7 Sacktücher von Wollenzeug, 1 alter schwarztuchener Mantel, 1 eiserner Klammer, 1 gutes Handbeil, 1 schwarzseidene Zipfelhaube, 2 Tabaksdosen, 1 Pflugschuh, 1 Sackuhr (zur Untersuchung gegen Puchner von Arnstorf), 1 Zangl, 1 Holzhacke, 1 alter Rock, 1 Säbel ohne Scheide, 2 seidene Halstücher, 1 rothwollenes und ein rothpersenes Tüchel, 1 Paar Strümpfe, 1 Vorstecknadel und 1 Paar Ohrengehänge, falsch und mit rothen Steinen, 1 Kamm, 1 Scheere, 1 blautuchener Janker, 1 alter Damenhut mit Schleier, 1 weiß und eine blauleinerne Schürze, 1 Paar Stiefelrohre, 1 grauer Filzhut, 1 großer Kastenschlüssel, 1 Sichel, ein schwarzer Reßzeug, 1 Gilet, 1 Geldsackl.

Digitized by Google

618.

(Schintling'sche Curatel c. Weber'sche Eheleute p. deb. betr.)

Zum öffentlichen Verkaufe des Johann und Katharina Weber'schen Anwesens zu Niederulrain an den Meistbietenden ist wiederholt Termin auf

Mittwoch den 29. November l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

in der communschuldner'schen Behausung zu Niederulrain bestimmt und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung und Belastung des Anwesens sowie der Versteigerung wird auf die Bekanntmachung vom 21. Juli l. Js. — neue Münchner Zeitung Nr. 181, Beilage, Kreis-Amtsblatt Nr. 63, Korrespondent von und für Deutschland Nr. 211 und Abensberger Wochenblatt Nr. 33 — lediglich Bezug genommen.

Am 25. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

619.

(Schuldenwesen der Joseph Portenhauser'schen Eheleute von Schwaig betreffend.)

Zum öffentlichen Verkaufe des Joseph und Ursula Portenhauser'schen Krämer-Anwesens zu Schwaig an den Meistbietenden ist wiederholt Termin auf

Donnerstag den 30. November l. Js.

Mittags 11 Uhr

in der communschuldner'schen Behausung zu Schwaig bestimmt und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung und Belastung des Anwesens, sowie des Verfahrens bei der Versteigerung wird auf die Bekanntmachung vom 1. August l. Js. — Neue Münchener Zeitung Nr. 199, Beilage, Regensburger Tagblatt Nr. 230, Kreis-Amtsblatt von Niederbayern Nr. 69 und Abensberger Wochenblatt Nr. 36 — lediglich Bezug genommen.

Am 25. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

620.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Bräuers Joseph Schattenfroh Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, selbe binnen 4 Wochen a dato beim hiesigen Gerichte anzumelden, außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen werde.

Am 25. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

621.

(Zwangsverkauf des Gg. Maier'schen Anwesens zu Hackenkam betr.)

Die auf den 10. November l. Jrs. *anberaumte* rubr. Zwangsversteigerung *unterbleibt.*

Den 31. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

622.

(Monturmaterialien-Versteigerung pro 18⁵⁴/₅₅ betreffend.)

Samstag den 18. November 1854 Vormittags 10 Uhr wird vom kgl. 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert in Landshut der Bedarf an kornblauem und ponceau-Tuch, ungebleichter und hellblauer Rockfutterleinwand, Reithosen-Kalbfellen, Halbstiefel- und Vorschuh-Material, weißen rauhen Schaffellen zu Sattelpelzen, Roßhaaren, wollenen Bett- und Pferdsdecken, $^7/_8$ und $^4/_8$ breiten Gradl, Leintuch-Gradl, Stroh-, Sack- und Kopfpolsterzwilch, dann Krankenhaus-Strohsack- und Leintuch-Leinwand an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu inländische Produzenten, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugnisse ausweisen können, eingeladen werden.

Landshut, den 3. November 1854.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Sonnabend den 11. November **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

623.

(Anton Treffler'sche Gant in Ergoldsbach betr.)

Nachdem das Dekret d.d. 6. Mai l. Js. durch Erkenntniß des k. Appellationsgerichtes de pr. 21. Oktober l. Js. bestätiget wurde, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise festgesetzt:

1) Zur Vorbringung der allenfallsigen Einreden gegen die am ersten Ediktstage angemeldeten und liquidirten Forderungen auf Montag den 4. Dezember l. Js.;

2) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, und zwar:

a) für die Replik auf Donnerstag den 4. Jänner 1855,

b) für die Duplik auf Donnerstag den 18. Jänner 1855 jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger des Anton Treffler mit dem Bemerken geladen, daß das Nichterscheinen an den bekannt gegebenen Ediktstagen den Ausschluß mit der betreffenden Handlung gesetzlich zur Folge hat.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung d. d. 6. Mai l. Js. bezogen.

Am 2. November 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

624.

(Schuldenwesen des Johann Bugl von Bogenberg betreffend.)

Im Wege der Exekution wird das Anwesen der Johann und Theresia Bugl'schen Häuslerseheleute zu Bogenberg dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden nach §. 64 und 69 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 unterstellt. Strichtermin steht am

Mittwoch den 20. Dezember lf. Jhrs.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

in der schuldnerischen Behausung an, und werden dazu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiemit eingeladen.

Unbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Das Anwesen, geschätzt auf 686 fl. 40 kr., besteht aus:

1) dem Wohnhaus lit. a. mit Stall unter einem

Dache, von Holz gebaut und mit Legschindeln gedeckt, zu 0, 13 Dez.,

2) dem Acker am Steinberge Pl. Nr. 8 zu 0,08 Dez. 15. Bonit.-Klasse,

3) der Oedung, am Steinberge genannt, Pl. Nr. 8 b zu 0,90 Dez., $\frac{2}{2}$ Bonit.-Klasse,

und es haften an landesherrlichen Abgaben hierauf:

— fl. 2 kr. 5 hl. Grundsteuersimplum,

— „ 3 „ 7 „ Haussteuersimplum,

— „ 3 „ 5 „ Gefällsbodenzins.

Am 30. Oktober 1844.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

625.

Michael Stern, Bierbräuer von Kaikenried, wurde durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes wegen Haltens einer heimlichen Malzmühle zu einer Geldstrafe von 300 Reichsthalern verurtheilt, und zugleich die hiemit vollzogene öffentliche Bekanntmachung seines Namens verfügt.

Am 2. November 1854.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmanseder, Landrichter.

626.

(Monturmaterialien-Versteigerung pro 18^{54}/$_{55}$ betreffend.)

Samstag den 18. November 1854 Vormittags 10 Uhr wird vom kgl. 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert in Landshut der Bedarf an kornblauem und ponceau-Tuch, ungebleichter und hellblauer Rockfutterleinwand, Reithosen-Kalbfellen, Halbstiefel- und Vorschuh-Material, weißen rauhen Schaffellen zu Sattelpelzen, Roßhaaren, wollenen Bett- und Pferdsdecken, $^{7}/_{4}$ und $^{4}/_{4}$ breiten Gradl, Leintuch-Gradl, Stroh-, Sack- und Kopfpolsterzwilch, dann Krankenhaus-Strohsack- und Leintuch-Leinwand an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu inländische Produzenten, welche sich über ihre Lieferungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugnisse ausweisen können, eingeladen werden.

Landshut, den 3. November 1854.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Mittwoch den 15. November **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

627.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Rottenburg betr.)

Die Wendung der Baufälle an den Pfarr- und den dazu gehörigen Oekonomiegebäuden zu Rottenburg wird auf Anordnung der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., und unter Vorbehalt der hohen Genehmigung dieser Stelle im Wege der öffentlichen mündlichen Abstreigerung an die Wenigstnehmenden und zwar nach den einzelnen Gewerbsarten in Akkord gegeben.

Dieselben betragen

a) für den Maurer	680 fl.	46 kr.,
b) „ „ Zimmermann	236 „	8 „
c) „ „ Schreiner	64 „	51 „
d) „ „ Glaser	25 „	57 „
e) „ „ Schlosser	49 „	— „
f) „ „ Hafner	50 „	6 „
g) „ „ Anstreicher	36 „	27 „
Summa	1143 fl.	15 kr.

Der Steigerungstermin ist auf

Samstag den 2. Dezember l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

bei unterfertigtem Amte anberaumt, bis zu welchem Tage das Baufallschätzungs-Protokoll, Bedingnißheft ꝛc. ꝛc. zur Einsicht oder allenfallsigen Abschriftnahme in der Kanzlei bereit liegen.

Bemerkt wird noch, daß jeder Erschienene nur für seine Person steigern kann, es sei denn, daß er für einen Dritten legal bevollmächtigt sei, und daß die Verakkordirung sämmtlicher Arbeiten an einen Meister nicht gestattet, sondern dieselben an die betreffenden Handwerksmeister gesondert vergeben werden.

Im Uebrigen wird sich genau an die Allerhöchste Verordnung über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern vom 29. April 1833 gehalten.

Am 10. November 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

628.

(Kirchenstiftung Günzkofen c. Jos. Weber, Söldner von Rosenau, Zinsrückstände betreffend.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird in rubr. Sache das schuldnerische Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Tagsfahrt zur Versteigerung desselben

auf Montag den 27. November l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr
im obern Batzenhäusl anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache von Holz und mit Legschindeln gedeckt, mit Backofen, Brunnen und Hofraum, ferner 12 Tagw. 87 Dez. Ackerland, 4 Tagw. 9 Dez. Wiesen und 12 Tagw. 51 Dez. Waldung und hat laut gerichtlicher Schätzung vom 27. September l. Js. einen Werth von 2,207 fl. 36 kr.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 98 — 102 der Novelle vom 17. November 1837 und §. 64 des Hypoth.-Gesetzes erst nach erreichtem Schätzungswerthe erfolge und gerichtsunbekannte Käufer sich legal über Leumund und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Lasten und Abgaben und sonstige Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Am 11. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Gößmann, Landrichter.

629.

Michael Frankenberger, Schmalhofergutsbesitzer in der Gemeinde Pottenham, hat seine Zehntrenten an den Staat abgetreten, und liegen für ihn 2072 fl. 44 kr. theils in Ablösungs-Obligationen, theils baar in deposito.

Es ergeht nun an alle, die hierauf Realansprüche machen wollen, und besonders wegen der Baupflicht, die Aufforderung, solche inner 4 Wochen dahier anzumelden, außerdem das Depositum an Michl Frankenberger verabfolgt wird.

Am 10. November 1854.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

630.

(Bauer c. Erber wegen Entschädigung betreffend.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Schoppers Xaver Erber von Windorf am

Dienstag den 19. Dezember l. Js.
früh von 10 bis 12 Uhr

öffentlich an den Meistbietenden in loco Windorf versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Das zu versteigernde Anwesen besteht:

A. Gebäude:

aus dem gemauerten Wohnhaus, gemauerten Stall, dem bretternen Stadel nebst Schupfe unter einem Legschindeldache, geschätzt auf 850 fl.

B. Grundstücke, und zwar:

1) 1 Tagw. 91 Dez. Ackerland, geschätzt auf 450 fl.,
2) 2 Tagw. 27 Dez. Wiesland, geschätzt auf 232 fl.

C. Rechte, und zwar:

1) dem realen Schopperrechte, geschätzt auf 30 fl.,
2) dem Gemeindeantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, geschätzt auf 3 fl.

Gesammtschätzungswerth 1565 fl.

Es wird bemerkt, daß

1) der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht; daß
2) bei dem Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 verfahren, und
3) die auf dem Anwesen haftenden Lasten sowie die übrigen Kaufsbedingungen am Steigerungstermine bekannt gegeben, und
4) nur derjenige zur Versteigerung gelassen werde, welcher sich durch legale Zeugnisse oder bei Gerichtsnotorität durch Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermag.

Am 4. November 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner, Assessor.

631.

(Aufgegriffene verlassene zollpflichtige Gegenstände betreffend.)

Am 4. dß. Nachmittags 3¾ Uhr wurde in der Gegend der Hengingerwache an der österreichisch bayerischen Grenze von dem k. k. Finanzposten dortselbst ein männliches Individuum angehalten, welches sich jedoch eiligst gegen Bayern über die Grenze zurückzog, dort aber von dem k. b. Grenzaufseher Sedlmaier angerufen mit den Worten: „Halt, oder ich schieß!" unter Abwerfen dieses Packes, welchen er bisher getragen, und worin nach dem Revisionsbefunde 10 Rollen Rauchtabak zu 17 Pfund Zollgewicht sich befanden, sich in das nahe gelegene Holz flüchtete, ohne daß der Aufseher desselben weiter habhaft werden, oder selbes auskundschaften konnte.

Da der Verdacht der Einschwärzung dieses Tabaks nach Oesterreich besteht, so ergeht an alle jene, welche Eigenthumsansprüche an diesen Tabak zu haben glauben, die Aufforderung, binnen 6 Monaten a dato ihre Ansprüche hierorts anzumelden und nachzuweisen, außerdem über diesen Tabak nach Maßgabe des §. 37 d. Z.-St.-G. verfahren würde.

Am 6. November 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

D. l. imp.

Im, Assessor.

632.

(Das Schuldenwesen der Johann und Katharina Sattler'schen Schopperseheleute von Windorf betreffend.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird am

Donnerstag den 21. Dezember l. Js.

früh von 10 — 12 Uhr

das Anwesen der Johann und Kath. Sattler'schen Schopperseheleute von Windorf, welches besteht:

1) aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause mit hölzernem Stalle und Stadel unter einem Ziegeldache, geschätzt auf . . . . 800 fl.,

2) aus 3 Tagw. 15 Dez. Acker-, Garten- und Wiesgründen, gewerthet auf . . . . 520 fl.,

3) dem realen Schopperrechte im Schätzungswerthe zu . . . . . . 50 fl.,

in Summa 1370 fl.,

im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen,

1) daß nur derjenige zur Versteigerung gelassen werde, der sich über das entsprechende Vermögen durch legale Zeugnisse oder die Gerichtsnotorität auszuweisen vermag;

2) daß bei dießmaliger Versteigerung nur dann der Zuschlag erfolge, wenn das Höchstgebot den Schätzungspreis erreicht; daß weiters

3) die Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges und §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837 maßgebend seien, und

4) die übrigen Bedingungen, insbesondere die Gutslasten und Bonität der Grundstücke am Tag der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Am 31. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. a.

Wagner, Assessor.

633.

(Verlassenschaft des zu Wien verstorbenen pensionirten Bedient Martin Thoma betreffend.)

In rubrizirter Verlassenschaft ist den Kindern d 7 Geschwister des pensionirten Bedienten Mart Thoma ein Legat von 665 fl. C.-M. in österreich schen Banknoten, welches im dießgerichtlichen Dep sitorium hinterliegt, angefallen und resp. zu vertheile

Als Betheiligte erscheinen auch die Brüder Pa und Franz Thoma, Söhne des Paul Thoma, Baue von Oberleimbach, Bruders des Erblassers, welc

als Bräuknechte zu München in Diensten gestanden haben sollen, deren jetziger Aufenthaltsort aber unbekannt ist. Dieselben werden deßhalb öffentlich zur Erklärung über Annahme und resp. Empfang des sie treffenden Legatsantheiles binnen 3 Monaten zu unterfertigtem Gerichte unter dem Anhange geladen, daß sonst für sie ein Curator absentis bestellt und mit diesem in Sachen weiter würde verfahren werden.

Am 8. November 1854.

Königliches Landgericht Passau I.

Der kgl. Amtsverweser

Dorner.

634.

(Verschollenheit des Häuslerssohnes Karl Fenzl von Fürholz betr.)

Der Häuslerssohn Karl Fenzl von Fürholz, geboren am 1. November 1777, wird seit dem russischen Feldzug im Jahre 1813 vermißt; derselbe besitzt auf dem Anwesen des Häuslers Franz Fenzl von Fürholz 440 fl. Erbtheil aus der Verlassenschaft des ledigen Häuslers Johann Fenzl von Fürholz, sodann 50 fl. Darlehen auf dem Anwesen des Bauern Stumvoll von dort. —

Auf Andringen der diesseitigen Erbsinteressenten wird nun obengenannter Karl Fenzl oder dessen eheliche Descendenz aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten um so mehr bei dem unterfertigten Amte zu sistiren, als außerdessen obige Kapitalien gegen promissorische Caution an dessen Intestaterben ausgeantwortet werden.

Am 9. November 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

635.

Auf gläubiger'sches Andringen wird das in den um 500 fl. — assekurirten Gebäuden auf 0,19 Tgw. 1,60 Tgw. Acker, 3,20 Tgw. Wiesen und 6,17 Tgw. Oed- und Waldgründen bestehende und gerichtlich auf 1517 fl. 12 kr. gewerthete Anwesen der Gütlerseheleute Jos. und A. Maria Faltermaier von Waldhäusern am

Samstag den 25. November l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Schönanger zur zweiten Versteigerung ausgeboten und dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, vorbehaltlich des den Hypothekgläubigern zustehenden Einlösungsrechtes, erfolgen wird.

Schätzungsprotokoll und Grundsteuerkataster liegen dahier zur Einsicht offen und die Anwesensbelastung wird am Strichstermine bekannt gegeben.

Am 17. Oktober 1854.

Königl. Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

636.

(Polizeiuntersuchung wegen Auffindens einer unbekannten Leiche zu Neukirchen betr.)

Die Späheverfügung vom 14. Februar 1853 hat nunmehr ihre Erledigung gefunden durch die Ausmittlung des Namens und der Heimath der aufgefundenen Person, was man hiemit bekannt gibt.

Den 6. November 1854.

Königliches Landgericht Altötting.

Drausnik.

von Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Sonnabend den 18. November **1854.**

Samstag den 25 November 18..
Vormittags ... Uhr
Wirthshause zu Schwaigen ...
... ausgeboten und ...
... Kennntniß ...
... den Hypothekgläubigern ...
..., erfolgen wird.
Schätzungsprotokoll und ...
... zur Einsicht ...
... wird am ...
Am 17. Oktober 1854.
Königl. Landgericht ...
Wolf, Landr.

636.

...

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

637.

(Magistrat Ingolstadt c. Portenhauser Jos. und Margareth p. deb. betreffend.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Joseph und Margaretha Portenhauser'schen Wagners- und Söldnerseheleute zu Schwaig, bestehend in einem einstöckigen gemauerten Wohnhause mit Wagnerwerkstätte, Stallung und Stadel unter einem Taschendache, geschätzt auf 1530 fl.,

0,32 Tagw. Hausstätte, Hofraum und Garten, geschätzt auf . . . . . 155 „

4,31 Tagw. Acker, geschätzt auf . . 770 „

daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, der Hinschlag in Gemäßheit des §. 64 des Hypoth.-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgen und die Bekanntgebung der Bedingungen im Termine selbst erfolgen werde. Bemerkt wird noch, daß auf den vorbeschriebenen Realitäten 3 fl. 7 kr. 2 dl. Bodenzins zum kgl. Rentamte und auf den Aeckern Pl. Nr. 1434, 1555 und 1868 ein jährlicher Bodenzins von — fl. 8 kr. zur Ablösungskassa haftet, und die Gebäude mit 1000 fl. gegen Brand versichert sind.

Am 2. November 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

theil aus Stein und theils aus Holz, der Stadel aber ganz aus Holz gebaut ist, und sich die Gebäulichkeiten in einem mittelmäßig baulichen Zustande befinden, dann aus mehreren arrondirten Acker- und Wiesengründen von einem Gesammtflächeninhalte zu 13 Tagw. 44 Dez. Pl. Nro. 43 a b, 794 b, 793½, 468, 478, 456 a b, 754, 455 und ist im Ganzen auf 1520 fl. gewerthet.

Zum erstmaligen öffentlichen Verkaufe dieses Anwesens ist auf Samstag den 30. Dezember 1854 Nachmittags 2 Uhr in der Bogner'schen Bewohnung zu Meßnerschlag Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den §§. 98—101 des Ges. von 1837 erfolgt, und daß das Schätzungsprotokoll und der Kataster-Auszug und die weitern amtlichen Notizen bis zum Verkaufs-Termine bei Gericht zur Einsicht vorliegen.

Am 31. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

D. l. imp.

Im, Assessor.

639.

(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betr.)

Am 11. November l. Js. Nachmittags 1½ Uhr begegnete der Grenzaufseher Schmid zu Obernzell in der Nähe der Promenade bei Obernzell einem jungen Burschen, ungefähr 24 Jahre alt, welcher sechs Rollen Rauchtabak und zwei Büchsen extra feinen Kaisertabak (Schnupftabak v. G. Saringer zu Griesbach) trug. Als ihn der Grenzaufseher, weil dieser Bursche einen Legitimationsschein zu haben vermeinte, zum Nebenzollamte Obernzell zurückführte und ihn ins Zollamt vorausgehen ließ, entsprang dieser Bursche durch die hintere Thür sammt dem Tabak, warf aber später, von dem Grenzaufseher durch den Markt hindurch verfolgt, sowohl den Rauchtabak als Schnupftabak ab, und verschwand zwischen den Häusern, so daß seine Verfolgung erfolglos blieb. Indem nunmehr der Verdacht vorliegt, daß dieser Tabak zur Ausschwärzung nach Oesterreich benützt werden wollte, ergeht an alle jene, welche auf diesen Tabak Eigenthumsrechte zu haben glauben, die Aufforderung, selbe binnen 6 Monaten a dato anzumelden und hierorts nachzuweisen, indem außerdem hierüber nach §. 37. des Z.-St.-G. als verlassenes zollpflichtiges Gut verfügt werden würde.

Den 13. November 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

D. l. imp.

Im, Assessor.

640.

Auf die von dem k. Advokaten Augustin in Kelheim als Offizial-Anwalt der Wirthstochter Barbara Wenderlein von Osterdorf, kgl. Landgerichts Pappenheim, und ihrer Kindskuratel gegen den Brunnenmacher Anton Wagger von Kelheimwinzer, dß. Gs., dessen Aufenthalt gänzlich unbekannt ist, p. pat. et alim. eingereichte Klage vom 7./16. v. Mts. wird zum Versuche der Sühne oder zur Verhandlung der Sache Termin auf

Freitag den 1. Dezember h. Js. früh 9 Uhr

anberaumt, wozu Beklagter unter dem Präjudize der Kostenzahlung mit dem Auftrage geladen wird, das Klagsduplikat in der diesseitigen Amtsregistratur in Empfang zu nehmen und im hiesigen Gerichtsbezirke einen Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls für die Zukunft alle amtlichen Erlasse an ihn an die Gerichtstafel angeheftet und für rite insinuirt erachtet würden.

Am 10. November 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Mittwoch den 22. November 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

641.

(Rentamt Eggmühl c. Weber Anton und Theres, Hausbesitzers-Eheleute von Schierling betr.)

Auf Antrag eines Currentgläubigers wird das Anwesen der Hausbesitzerseheleute Anton und Theres Weber von Schierling der öffentlichen Versteigerung unterstellt und ist hiezu auf

Samstag den 16. Dezember l. Js.,

in loco Schierling in der Behausung der Schuldner von Morgens 10 bis 12 Uhr, Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem gemauerten Wohnhaus mit Stallung und daran gebauten Wasch- und Backhaus mit zwei Kellern. Die Dachbedeckung ist von Schindeln.
2) Hieran ist angebaut, jedoch unter eigenem Dache der Stadl mit Mauer und Legschindeln.

Hiebei befindet sich auch nach dem Steuer-Cataster ein Hofraum von 20 Dezim. und ein Garten mit 8 Dezim., von ersterm wurde jedoch ein Theil mit dem letztern vereinigt und finden sich sonach beide Bestandtheile in ihrer katastermäßigen Größe wohl noch im Ganzen, jedoch nicht mehr einzelnen vor.

3) Aus einem Stadl zu Hs.-Nro. 21. in Schierling mit Einfahrtrecht durch den Hofraum zu Hs.-Nro. 21. Die Umfassungswände sind von Mauer, und die Dachdeckung von Stroh.

Der Schätzungswerth beträgt für erstere zwei Gebäude 2800 fl., für letzteres 600 fl., sohin in Summa 3400 fl.

Hiebei wird bemerkt, daß erstere zwei Gebäude so wie letzteres wegen der Verschiedenartigkeit der darauf ruhenden Hypotheken besonders versteigert werden, wobei jedoch ein und derselbe Käufer sämmtliche Objekte kaufen kann.

Die Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse können diesseits eingesehen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, und nach §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer werden nur dann zur Steigerung zugelassen, wenn sie sich über ihre Zahlungsvermögenheit und ihren Leumund auszuweisen vermögen.

Am 26. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.
Belzer, Landrichter.

642.

Nachdem am 21. v. Mts., als der zum Verkaufe des Paul und Theres Kufner'schen Anwesens zu Winzer anberaumten Tagsfahrt kein Kaufs-Angebot gelegt wurde, so wird auf Gläubiger-Antrag weiterer Verkaufstermin auf

Mittwoch den 6. Dezember dß. Jrs., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Loher'schen Wirthshause zu Winzer anberaumt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf diesseitige Ausschreibung vom 17. August dß. Js., vid. Beilage zum Kreis-Amts-Blatt von Niederbayern Nro. 73 S. 409 und neue Passauerzeitung Nr. 244 Bezug genommen, außerdem aber hieher bemerkt, daß die Bestandtheile des Haupt- oder sogenannten Wallnergutes, die auf 12,013 fl. geschätzt sind, von den auf 2,053 fl. gewertheten Bestandtheilen des Jägerhofs gesondert zum Aufwurfe gelangen.

Am 6. November 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Henneberger, Landrichter.

643.

(Leopold Nußbaum gegen Wolfgang Holzapfel wegen Forderung betreffend.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird die auf 400 fl. geschätzte reale Schneidergerechtigkeit des Wolfgang Holzapfel in Straubing am

Donnerstag den 14. Dezember l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Commissionszimmer des Kreis- und Stadtgerichts-Assessor Vogt im Riemer Schütz'schen Hause dahier, der erstmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf und Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 und §. 98 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 2. November 1854.

Königliches Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königl. Direktor
Gebrath.
v. Langenmantel.

644.

(Schuldenwesen der Joseph und der Franziska Landstorfer, Bäckers-Eheleute von Wiesenfelden betreffend.)

Nachdem sich bei der zur Versteigerung des Landstorfer'schen Bäcker-Anwesens zu Wiesenfelden auf den 28. Oktober anberaumten Tagsfahrt ein Steigerungslustiger nicht eingefunden hat, so wird dasselbe auf kreditorschaftliches Andringen wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu

auf Donnerstag den 28. Dezember Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Wiesenfelden Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 28. August 1854 (Kreisamtsblatt für Niederbayern, resp. Beilage zu demselben Stück 76, Neue Münchener Zeitung, resp. Beilage zu 220 derselben, Straubinger Wochenblatt Nr. 41, Amtsblatt Mitterfels Nr. 27) mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 12,935 fl. — jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes — erfolge, und die dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Versteigerung des Anwesens nicht zugelassen werden können.

Nach der Versteigerung des Anwesens werden sogleich auch die Mobilien der Schuldner an den Meistbietenden gegen sogleiche Bezahlung öffentlich verkauft.

Am 16. November 1854.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Sonnabend den 25. November 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

645.

(Verlassenschaft der Ursula Schweiger, Webersehweib von Aurolfing betr.)

Alle diejenigen, welche auf den Rücklaß der am 13. Juli l. Js. verstorbenen Ursula Schweiger rechtsbegründete Ansprüche erheben zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, solche hierorts binnen 6 Wochen um so gewisser zu erheben, als außerdem ohne weitere Rücksicht mit Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft weiter verfahren würde.

Am 6. November 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

646.

(Curatel über Simon Lettl, Bauer von Hütt, betr.)

Simon Lettl, Bauer von Hütt, Gemeinde Hartkirchen, hat sich freiwillig der Curatel unterstellt, und es wurde für ihn Johann Jahrstorfer, Bauer von Wochenweis, als Curator aufgestellt.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Simon Lettl ohne Wissen und Zustimmung seines Curators eine rechtsverbindliche Handlung nicht mehr eingegangen werden kann.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß auf den Grund des zwischen den Gläubigern und den schuldner'schen Eheleuten Simon und Viktoria Lettl zu Hütt getroffenen Uebereinkunft vom 17. dieß die öffentliche Versteigerung des Lettl'schen Anwesens 25. dieß zu unterbleiben habe.

Am 18. November 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

647.

(Grundrentenüberweisungen der Kultusstiftungen Triftern an die Ablösungskassa des Staates betr.)

Die Kultusstiftungen der Pfarrei Triftern haben ihre im Rentamtsbezirke Simbach entlegenen Zehntrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und wird das Uebernahmskapital demnächst hier eintreffen.

Auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden nun alle jene Kultusstiftungen, welche auf den überwiesenen Renten die Baukonkurrenzpflicht beanspruchen zu können glauben, hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche um so gewisser binnen 4

Digitized by Google

Wochen a dato bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, als außerdessen keine Rücksicht hierauf genommen und das Uebernahmskapital den überweisenden Stiftungen ausgeantwortet werden würde.

Am 16. November 1854.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

648.

(Gruber Margaretha c. Gruber Michael wegen Forderung betr.)

Im rubrizirten Betreffe wird das Wohnhaus des Beklagten Michael Gruber dahier im Eggenfeldener-Vormarkte Haus-Nro. 20 zu 0 Tgw. 9 Dez. mit Hofraum und Wurzgärtl Pl.-Nro. 183, wovon das Wohnhaus ganz gemauert, 2 stöckig, mit Ziegelplatten gedeckt, jedoch nicht ganz ausgebaut ist, und wozu ein reales Weberrecht gehört, im Schätzungswerthe von 1510 fl., am

Donnertag den 2. Jänner 1855
Vormittags von 10—12 Uhr

in hiesiger Amtskanzlei der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, und dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund geeignet auszuweisen.

Die übrigen Verhältnisse bezüglich der auf diesem Anwesen haftenden Lasten können bis zum Versteigerungs-Termine dahier eingesehen werden, und die Verkaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gemacht.

Am 31. Oktober 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

v. Eggelkraut, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Mittwoch den 29. November **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

649.

(Kuratel über Martin Annetsberger, Bauer von Empertsreut, betr.)

Martin Annetsberger, Bauer von Empertsreut, wurde unter Kuratel des Bauern Johann Fuchs von da gestellt, was hiemit in Hinblick auf §. 37 des L.-R. I. cap. 7. mit dem Anhange bekannt gemacht wird, daß mit Annetsberger ohne Zustimmung des Curators keine onerosen Geschäfte abgemacht werden können.

Am 24. November 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

650.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Johann Trummet zu Metten gehörige Häusler-Anwesen, bestehend

1) Wohnhaus Nr. 102 mit angebauter Holzschupfe, dann Schöpfbrunnen zu 0,02 Dez.,

2) Gras- und Obstgarten zu 0,46 Dez.,

zusammen am 16. Novbr. l. Js. auf 750 fl. eingewerthet,

Montag den 8. Jänner 1855

Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr im Wirthshaus zu Metten öffentlich an den Meistbietenden zum Erstenmale versteigert.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Gerichte unbekannten sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß sie nach Vorschrift der §§. 94 und ff. des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vor sich gehen werde.

Die Kaufsbedingungen können am Versteigerungs-Termine eingesehen werden, inzwischen liegt das Schätzungsprotokoll im Amtslokale zur Einsicht offen.

Am 21. November 1854.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

651.

(Kaml. Stauber p. deb. betr.)

Auf gläubigerschen Antrag wird das Anwesen der Lorenz und Anna Maria Stauber'schen Kaminkehrers-Eheleute in Altdorf, bestehend in

Lit. A. Wohnhaus mit Stall, Schupfe und Hofraum per 0,06 Tagw., Garten mit Backofen per 0,15 Tagw.,

Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil;

Lit. B, Acker per 0,18 Tagw.,
Wiese per 1,40 „
belastet mit 24 kr. einfacher Steuer und gerichtlich auf 1760 fl. geschätzt, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837, dem Zwangsverkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 25. Januar 1855
Nachmittags 2 Uhr

in der Behausung der Schuldner zu Altdorf anberaumt, wozu Kaufslustige unter dem Beifügen geladen werden, daß das Schätzungs-Protokoll in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage bei dem Gerichte zur Einsicht offen liegt, und dem Gerichte unbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 13. November 1854.

Königliches Landgericht Landshut.
Huber, Landrichter.

652.
(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betr.)

In der Nacht vom 19 — 20. November l. Js. trafen der Stationsführer Bauer von Meßnerschlag und Grenzaufseher Weimann von dort ungefähr um 12 Uhr in der Nähe des Wasserstedthäusl 2 Männer, welche Päcke trugen. Der Eine warf seinen Pack sogleich ab und entfloh, während der Andere anfangs Mienen machte, sich zu widersetzen, später aber, als der Aufseher auf ihn eindrang, ebenfalls abwarf und entfloh. Da bei der großen Finsterniß und dem nahen Gestrüppe, das gegen den Wald hinzieht, nicht nur ein Erkennen unmöglich, sondern auch eine Verfolgung erfolglos blieb, so ergeht an jene, welche auf die zurückgelassenen Säcke und deren Inhalt Eigenthumsansprüche haben, die Aufforderung, ihre Ansprüche binnen 6 Monaten a dato anzumelden und nachzuweisen, außerdem über diese zu Gericht gebrachten Gegenstände, welche nachstehend beschrieben werden, der Verdacht besteht, daß selbe nach Oesterreich ausgeschwärzt werden wollten, nach §. 37 des Z.-S.-G. als über verlassenes zollpflichtiges Gut verfügt werden würde.

Bemerkt wird, daß in den beiden zurückgelassenen Säcken, sowie einem hiebeiliegenden Päckel 27 Rollen Rauchtabak zu 53 Pfd., 10 Büchsen Schnupftabak in gelben Papier (Kaisertabak extra) in 5 Büchsen, detto in blauen Papier extra, Eisenstädter Schnupf-Pulver, zusammen 14 Pfd.,

2	Kisten Cigarren	à $3^7/_{10}$	Pfd.,
1	Rolle Schießpulver	$^2/_{10}$	„
4	Rollen Pfeffer	$^9/_{10}$	„
1	Päckl Arsenik	1	„
1	„ Spiesglanz	$^2/_{10}$	„
1	Tute gemahlener Caffé	$^8/_{10}$	„
1	„ Brasiltabak	$^2/_{10}$	„

sich befanden, und der Tabak sämmtlich inländischer Abstammung ist.

Am 20. November 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Sonnabend den 2. Dezember **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

653.

(Niedermayer Moses et Cons. c. Scharl Thomas wegen Forderung betreffend.)

In Folge creditorschaftlichen Antrages steht zur öffentlichen Versteigerung des Scharl'schen Söldner-Anwesens zu Marcill an den Meistbietenden auf Donnerstag den 21. Dezember dieß Jahres Mittags 12 Uhr in der schuldnerischen Behausung Termin an, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach den Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 103 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung ihrer Gebote durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus dem s. g. $^1/_8$ Meßnergütl zu Marcill und zwar

1) dem hölzernen Wohnhaus, Backofen und Hofraum, Pl.-Nro. 659a per 0,10 Tgw. 17. B.-Cl.,
2) Grasgarten Pl.-Nr. 659b per 0,18 Tgw. 15. B.-Cl.,
3) Ziegelacker Pl.-Nro. 682$^1/_2$ per 2,94 Tgw. 9. B.-Cl.,
4) dto. Pl.-Nro. 681$^1/_2$ per 0,31 Tgw. 14. B.-Cl.,
5) Hirschgrubacker Pl.-Nro. 246 per 0,67 Tgw. 7. B.-Cl.,
6) Hausleitenacker Pl.-Nro. 684$^1/_3$ per 0,30 Dez. 8. B.-Cl.,
7) Am Dornloh Pl.-Nro. 668 b per 0 Tgw. 46 Dez. 7. B.-Cl.,
8) Weiserwiese Pl.-Nro. 681$^1/_2$ per 0,34 Dez. 14. B.-Cl.,
9) Wiese an der Hausleiten Pl.-Nro. 684$^1/_3$ per 0,09 Tgw. 2. B.-Cl.

und wurde auf 1039 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt und können die Behausungs- und sonstigen Verhältnisse bis zum Versteigerungstage bei hiesigem Gerichte eingesehen werden.

Den 14. November 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

654.

(Die Verlassenschaft des Pfarrers Riedl zu Treidlkofen betr.)

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 9. August l. Js. obigen Betreffs wird

das dort bezeichnete Depositum zu 31 fl. 5¾ kr. — da sich innerhalb des gesetzten Termins Niemand gemeldet hat — als herrenloses Gut dem Fiskus adjudizirt.

Am 26. November 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

655.

(Verschollenheit des J. B. Karl Steinbacher, lediger Gerichtsdienerssohn von Schönau betreffend.)

Johann B. Karl Steinbacher, lediger Gerichtsdienerssohn aus Schönau, b. G., geboren im Jahre 1765, ist schon seit dem Jahre 1801 vom Hause abwesend, ohne daß über dessen Aufenthalt etwas bekannt geworden wäre.

Auf Antrag der Erben wird Joh. Karl Steinbacher oder dessen rechtmäßige Descendenz aufgefordert, innerhalb drei Monaten ihren Aufenthaltsort hieher bekannt zu geben, außerdessen derselbe für verschollen erklärt, und das in 100 fl. und Gutsantheile bestehende Elterngut an die gesetzlichen Erben ohne Caution ausgeantwortet werden würde.

Den 28. November 1854.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

656.

(Verlassene zollpflichtige Gegenstände betreffend.)

In der Nacht vom 21. auf 22. Oktober 12¾ Uhr bemerkten die Grenzaufseher Binder und Weinmann von Meßnerschlag in der Gegend zwischen Aigelsödt und Hartmannsreut einen Mann, der einen Pack trug, selben aber, als er den Aufseher wahrnahm, abwarf, und ohne habhaft gemacht zu werden entfloh.

In dem Sacke befanden sich ein Stück Baumwollensammt ad $3^{3}/_{10}$ Pfund und 3 Rollen Rauchtabak ad 8 Pfund inländischer Abstammung.

Es ergeht nun an den unbekannten Eigenthümer oder an alle jene, welche auf den fraglichen Sack und dessen Inhalt Ansprüche zu haben vermeinen, die Aufforderung, diese Ansprüche binnen 6 Monaten ad acta hier Amts anzumelden und nachzuweisen, außerdem über diese Gegenstände nach §. 37 des Z.-St.-G. um so mehr verfahren werden würde, als der Verdacht, daß selbe zur Ausschwärzung nach Oesterreich von deren Trägern bestimmt waren, vorliegt.

Am 23. November 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

657.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Joseph Gierl, Bauers von Hochstetten, nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §§. 98 — 101 am

Dienstag den 23. Jänner 1855

Vormittags 10 Uhr

in loco Hochstetten öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

I. aus dem Wohnhause mit Stallung, Getreidstadel mit Wagenschupfe, Heustadel mit Remise, Getreidekasten mit Schweinställen und Backofen,

II. aus den Grundstücken, und zwar:

1) im Steuerdistrikte Niederwinkling

a. 26 Tagw. 85 Dez.

b. 19 Tagw. 62 Dez.,

2) im Steuerdistrikte Offenberg: 20 Tgw. 00 Dez.

3) „ „ „ Pfelling: 5 „ 55 „

sämmtliches unterm 24. Oktober 1854 auf 9272 fl. gerichtlich geschätzt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß sich Unbekannte über ihre Vermögensverhältnisse bei Vermeidung der Zurückweisung legal auszuweisen haben und die sub II b bezeichneten Grundstücke gesondert versteigert werden.

Die nähere Beschreibung des Anwesens kann

Digitized by Google

hierorts jeden Mittwoch Vormittags im Commissionszimmer II eingesehen werden.

Den 18. November 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

658.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachstehende Gegenstände und Viehstücke des Söldners Xaver Maier von Ergoldsbach, als:

1) ein Kasten von weichem Holze,
2) eine Säge,
3) eine Mehltruhe,
4) ein Grasstuhl,
5) eine Sense,
6) zwei alte Strohmesser,
7) ein Schleifstein,
8) eine Hacke, zwei Hackl und einige Ketten,
9) eine Baumsäge,
10) drei Holzhacken, eine eiserne Schaufel, eine Stichschaufel und zwei Gabishauen,
11) zwei Pferdgeschirre,
12) eine Truhe,
13) ein Mehltrog,
14) zwei Kalbfelle,
15) ein Tisch, einige porzellanene Teller und gläserne Krügl,
16) zwei Ochsen,
17) zwei Kühe,
18) zwei Kälber,
19) zwei Wägen und ein Pflug,
20) eine Windmühle, 6 Reitern, 5 Drischeln, 2 Rechen, zwei hölzerne Gabeln,
21) eine Egge, zwei Baumzüge,
22) acht Fahrtl ungedroschene Gerste,
23) etwa zwei Fahrtl ungedroschene Wicken, und
24) ein Schober ungedroschener Weizen

im Gesammtwerthe von 490 fl. 7 kr. am Freitag den 15. Dezember l. Js. Vormittags 9 Uhr zu Ergoldsbach an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Am 24. November 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

659.

(Debitwesen des Söldners Joseph Wiesinger von Finsing betr.)

Nachdem sich bei der Tagsfahrt am 11. d. Mts. kein Kaufsliebhaber zum Anwesen des Bauers Joseph Wiesinger zu Finsing hervorgethan hat, so wird weitere Tagsfahrt zur Vornahme der zweiten Versteigerung auf

Samstag den 30. Dezember l. Jrs., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Finsing, der Gemeinde Buchberg anberaumt, und bemerkt, daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Das Anwesen besteht aus:

1) dem Wohnhaus mit Keller und Stall unter einem Dache, freistehendem Stadl mit Hofraum; der Stadl ganz von Holz mit Strohdach, das Wohnhaus mit gemischter Bauart in etwas ruinösem Zustande mit Legschindeldach Pl.-Nr. 331 zu 0,13 Dez. . . . . . . 800 fl.;
2) dem Gras- und Obstgarten Pl.-Nr. 332b zu 1,67 Dez. . . . . . . 200 fl;
3) dem Gartenacker Pl.-Nr. 332a zu 0,63 Dez. 70 fl.;
4) dem Fuchsbüglacker Pl.-Nr. 344a zu 6,02 Dez. 450 fl.;
5) dem Mitterfelde Pl.-Nr. 347b zu 5,72 Dez. 440 fl.;
6) dem Gartenfelde mit Grasrain Pl.-Nr. 348 zu 5,52 Dez. . . . . . . 450 fl.;
7) Der Fuchsbüglwiese Pl.-Nr. 345b zu 3,74 Dez. 230 fl.;
8) dem Wiesfleck am Mitterfelde Pl.-Nr. 347 zu 0,84 Dez. . . . . 42 fl.;

Digitized by Google

9) der Gänskragen oder Hofwiese Pl.-Nr. 349 zu 7,23 Dez. . . . . 600 fl.;
10) dem großen Berge Pl.-Nr. 350 zu 15,75 Dez. 1000 fl.;
11) Oedung am Hinterfelde Pl.-Nr. 344b zu 1,13 Dez. . . . . 68 fl.;
12) dem Egggarten mit Backofen Pl.-Nr. 346 zu 4,97 Dez. . . . . 200 fl.

Vorstehender Besitzstand ist belastet zum k. Rentamte Mitterfels mit:

a) 4 fl. 46 kr. 4 hl. Grundsteuer-Simplum,
b) — fl. 5 kr. 6 hl. Haussteuer-Simplum,
c) 8 fl. 12 kr. — hl. Gefällsbodenzins zur Staatskassa,
d) 2 fl. 32 kr. 4 hl. Handlohnsbodenzins zur Staatskassa.

Die näheren Bedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Kaufslustige, von denen sich dem Gerichte unbekannte über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, werden hiezu eingeladen.

Den 20. November 1854.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

660.

(Die Insolvenz-Erklärung des Georg Kiermaiers, Krämers von St. Johanneskirchen betreffend.)

Georg Kiermaier, Krämer von St. Johanneskirchen hat seine Insolvenz erklärt und sein Besitzthum der Gläubigerschaft überlassen, nach deren gemeinschaftlichem Antrage nunmehr Versteigerungs-Tagsfahrt auf

Donnerstag den 1. Februar 1855, Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im Orte St. Johanneskirchen anberaumt ist.

Dieses Besitzthum ist ludeigen und besteht aus dem zweistöckig, halbgemauert, oben gezimmerten Wohnhause mit Holzschupfe und Kuhstall mit Legschindeln gedeckt, dann Gras-, Obst- und Gemüse-Garten, Gumpbrunnen und Waschhaus, zusammen gewerthet auf 1289 fl. 48 kr., endlich der realen Krämerei-Gerechtsame, geschätzt auf 600 fl.

Die Gebäude sind mit 550 fl. brandversichert, und das Anwesen von 11 fl. 24 kr. Bodenzins-Kapital mit 27 kr. 2½ hl. Jahreszins und der Gewerbesteuer zum königl. Rentamte belastet.

Kaufsliebhaber haben sich über *Zahlungsfähigkeit* und guten Leumund auszuweisen.

Am 18. November 1854.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
v. Eggelkraut, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Sonnabend den 9. Dezember 1854.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

661.

(Bau eines Oekonomiegebäudes beim Schulhause zu Pfaffendorf betreffend.)

Die Wendung des rubrizirten Baues wird auf Anordnung der hohen Kreisregierung, Kammer des Innern, und unter Vorbehalt der hohen Genehmigung dieser Stelle im Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung an die Wenigstnehmenden und zwar gesondert nach den einzelnen Gewerbsarten in Akkord gegeben.

Dieselben betragen

a) für Maurerarbeit . . .	158 fl.	36 kr.
b) für Zimmermannsarbeit .	74 „	44 „
Summa	231 fl.	18 kr.

Der Steigerungstermin ist auf künftigen Freitag den 22. Dezember 1854 Vormittags von 10—12 Uhr bei unterfertigtem Amte anberaumt, bis zu welchem Tage das Bedingnißheft nebst Kostenvoranschlag und Plan zur Einsicht und allenfallsigen Abschriftsnahme oder Abzeichnung in der Kanzlei bereit liegen.

Im Uebrigen wird sich genau an die allerhöchste Verordnung über die Verakkordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern vom 29. April 1833 gehalten.

Den 26. November 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

662.

(Die Aufstellung eines Thierarztes betreffend.)

Nach höchstem Ministerial-Rescripte vom 16. Oktober l. Js. ist für den dießseitigen Gerichtsbezirk ein eigener Thierarzt aufzustellen.

Die Beträge desselben bestehen

1) in fünfzig Gulden Sustentations-Beitrag aus dem Distriktsfonde, und
2) in den Gebühren für die Visitation der Hunde, und die Frühlings-Visitation der Schaafe.

Bewerber um diese Stelle haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt binnen sechs Wochen bei dem unterzeichneten k. Landgerichte einzureichen.

Am 29. November 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern

Der k. Landrichter

Schütz.

Digitized by Google

663.

(Grundrentenüberweisung des Austragsleberers Andreas Resch von hier an die Ablösungskasse des Staates betreffend.)

Der Austragsleberer Andreas Resch von Bogen hat seine im Amtsbezirke des kgl. Rentamts Stadtamhof bezogenen Grundrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und hiefür ein Ablösungskapital und Stückzinsen laut Abrechnung des genannten Rentamts 594 fl. 10 kr. zu empfangen, wogegen die in einem mitgetheilten Protokolle aufgenommene Gefällsablösung, wozu Resch unterm 4. September l. Js. seine Einwilligung erklärt hat und der pro 18⁵⁴/₅₅ noch treffende Bodenzins zu 69 fl. 35 kr. hl. betragen, so daß das kgl. Rentamt Stadtamhof 525 fl. an Obligationen zu Behandlung nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes anher übermacht hat, welche sofort in gerichtliche Verwahrung genommen worden.

Da nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes die Rechte derjenigen, zu deren Gunsten dauernde Lasten auf den Grundrenten ruhen, desgleichen die Rechte der Mitbetheiligten oder Hypothekargläubiger auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle diejenigen, welche Ansprüche an die deponirten Ablösungsschuldbriefe zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichte binnen 4 Wochen anzumelden, außerdem keine Rücksicht darauf genommen und die Ablösungsschuldbriefe dem Austragsleberer Andreas Resch ausgehändigt werden.

Am 4. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

664.

(Verlassenschaft der Katharina Baumann von Gundhöring betr.)

Wird hiemit auf Antrag des Kindsvormunds das Katharina Baumann'sche Mühlanwesen in Gundhöring an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Das Anwesen selbst besteht aus den vorhandenen Gebäuden mit radizirter Mühlgerechtsame und 36 Tagwerk Gründen, und wurde laut gerichtlich errichtetem Inventarium vom 17. Oktober l. Js. incl. der Mobilien auf 13,636 fl. 51 kr. geschätzt.

Hiezu ist Versteigerungstagsfahrt auf

Mittwoch den 3. Jänner 1855, in loco Gundhöring,

anberaumt, und wird zugleich bemerkt, daß Vieh und Fahrniß und die sonstigen Mobilien am nämlichen oder darauffolgenden Tage besonders gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten oder sonstige Abgaben sind aus den Gerichtsakten zu ersehen.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des unterzeichneten Gerichts als Obervormundschaftsbehörde ab.

Kaufslustige werden mit dem Beisatze eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren haben.

Den 27. November 1854.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Mittwoch den 13. Dezember **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

665.

Am Donnerstag den 9. November l. Js. wurde eine frei gelaufene Kuh in der Gegend von Eichendorf aufgefangen und in Verwahrung gebracht.

Alle diejenigen, welche auf diese Kuh Eigenthumsansprüche zu machen gedenken, werden aufgefordert, dieselben binnen 14 Tagen von heute an bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, außerdem diese Kuh öffentlich versteigert, aus dem Erlöse die Fütterung berichtigt, der Ueberschuß aber als herrnlos der k. Staatskasse ausgeantwortet wird.

Bemerkt wird, daß diese Kuh außer mehrern weißen Flecken gelb ist, und kurze Hörner, wovon eines hievon abgebrochen ist, hat.

Am 6. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

666.

Nachdem in Sachen der ledigen Wirthstochter Anna Barbara Wenderlein von Osterdorf gegen den Brunnenmacher Anton Wagner von Kelheimwinzer p. pat. et alim. der Beklagte zu der auf Freitag den 1. dß. Mts. Vormittags 9 Uhr zum Sühne-Versuch oder zur Sachverhandlung nicht erschienen ist, so wird dem kläger'schen Antrage vom 1. dß. Mts. gemäß zum früheren Zwecke neuerdings Termin

auf Samstag den 23. Dezember 1854
früh 9 Uhr

angesetzt, und Beklagter unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß bei seinem Nichterscheinen derselbe seiner Einreden verlustig erklärt, die Klage für von ihm abgeläugnet erachtet und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werden würde. Zugleich wird Beklagter in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt vom 1. dß. Mts. verurtheilt und beauftragt, die vom klägerischen Anwalte liquidirte Gebühr per 1 fl. 36 kr. binnen 14 Tagen bei Exekutionsmeidung zu bezahlen.

Am 2. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

667.

In dießgerichtlichen Verwahr kamen als wahrscheinlich gestohlenes Gut circa 35 Ellen rupfene Lein-

wand, circa 5⅞ Pfund gehechelter und ungehechelter Flachs, ein Strang gebleichter Zwirn und ein Paar Holzschuhe. Der Eigenthümer dieser Gegenstände konnte nicht ermittelt werden, weßhalb auf diesem Wege die Aufforderung ergeht, daß sich derselbe binnen 6 Wochen a dato hierorts als solcher auszuweisen habe, widrigenfalls diese Gegenstände als herrnloses Gut dem k. Fiskus zuerkannt werden würden.

Am 7. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

668.

Da sich inner der unter'm 29. September 1849 präfigirten Frist weder der seit dem russischen Heereszuge vermißte Gütlersohn Mathias Harl von Lindach noch eine rechtmäßige Descendenz desselben angemeldet hat, so wird Harl hiemit für verschollen erklärt, und dessen Rücklaß ad 500 fl. an seine nächsten Verwandten gegen Kaution ausgeantwortet.

Am 3. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Sonnabend den 16. Dezember **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

669.

(Verkauf des Strohhofer'schen Bauern-Anwesen zu Unterbreitenau betreffend.)

Auf vor- und obervormundschaftlichen Antrag wird das Strohhofer-Anwesen zu Unterbreitenau, zum Steindl genannt, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und es ist hiezu auf Mittwoch den 10. Jänner 1855 Vormittags 10—12 Uhr in der Strohhofer'schen Behausung zu Unterbreitenau Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

I. an Gebäuden:

1) in Wohnhaus und Pferdstall mit gemischten Umfassungswänden,
2) in Schwein- und Kleinviehstall von Holz,
3) in Stadl und Kuhstall mit gemischten Umfassungs-Wänden,
4) in der hölzernen Wagenschupfe,
5) in der hölzernen Holzschupfe, und
6) in dem gemauerten Backofen.

Diese sämmtlichen Gebäude befinden sich theils in mittelmäßigem, theils in ruinösem Zustande, und sind auf 1305 fl. gewerthet;

II. an Grundstücken:

1) in 37 Tagw. 73. Dezim. Ackerland, der 7. bis 13. Bonitätsklasse angehörig,
2) in 4 Tagw. 87 Dezim. Wiesen, der 7. bis 25. Bonitätsklasse angehörig,
3) in 3 Tagw. 67 Dezim. Waldung, der 3. Bonitätsklasse angehörig.

Diese Grundstücke sind auf 4682 fl. gerichtlich geschätzt und mit 6 fl. 50¼ kr. einfacher Rustikal-Steuer belastet. —

Kaufslustige werden mit dem Anhange zur Versteigerung eingeladen, daß sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, und daß der Zuschlag von der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung abhängt. —

Den 12. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

670.

(Untersuchung wegen Diebstahls zum Schaden des Joseph Kügler, Thürmerei-Verwesers zu Geiselhöring betr.)

Der Musiker Joseph Kügler von Amberg, vor einigen Monaten noch Thürmerei-Verweser in

Geiselhöring, soll eines ihm zugefügten Diebstahls wegen hierorts als Damnifikat vernommen werden.

Da aber dessen derzeitiger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann, so ersucht man um dessen Auskundschaftung und schleunigste Mittheilung eines diensamen Resultates.

Am 7. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

671.

Verhafts-Befehl.

(Voruntersuchung wegen des an Math. und Anton Herzog auf der Riedlhüte verübten Diebstahls betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

verordnet das k. b. Landgericht Grafenau wegen des zum Schaden des Math. und Anton Herzog von der Riedlhüte am Ende August l. Js. verübten Effekten-Diebstahls im Vergehensgrade nach Art. 461. Ziff. 1. Th. II. des Str.-G.-B. gegen dieser That verdächtigen Glasmacher Joseph Hirsch von Losnitz, k. Landgerichts Burglengenfeld, die Verhaftung und Einlieferung in die hiesige Frohnfeste. —

Bei der Verhaftung ist demselben bekannt zu geben, daß ihm das Recht zusteht, sich dagegen bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Passau zu beschweren.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zum Vollzuge der Verhaftung den erforderlichen Beistand zu leisten.

Den 15. November 1854.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

Land- und Stadtgerichte [illegible] zu [illegible]

Alle Gerichts-, Polizei- und [illegible] ersucht, zum Vollzuge der [illegible] [illegible] Verkauf zu leisten.

Den 15. November 1854.

Königliches Landgericht [illegible]

Wolf, Landr.

von Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Sonnabend den 23. Dezember **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

672.

Der Oberste Gerichtshof des Reiches hat in der Untersuchung gegen den Krämer Christian Katthein von Vilshofen wegen Aufforderung zum Aufstande, hier Herausgabe von Urkunden betr., durch Erkenntniß vom 18. November l. Js. in der Erwägung, daß Katthein durch die vielen in dieser Untersuchung eingereichten schriftlichen Anträge und Beschwerden seine Unfähigkeit, sich in seinen Rechtsangelegenheiten selbst zu vertreten, an den Tag gelegt hat, unter Anderm verordnet:

673.

Auf Anbringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Schuhmachers-Wittwe Regina Kolb von Eichhofen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird Tagsfahrt zur erstmaligen Versteigerung desselben auf

Samstag den 24. Februar 1855, Früh 10 bis 12 Uhr,

im Tafernwirthshause zu Eichhofen angesetzt.

Das Anwesen besteht in dem zweistöckigen, gemauerten, mit Taschen gedeckten Wohnhause mit Stall im guten baulichen Zustande, dann Wurz- und Baumgarten zu 0,11 Dez., ist mit 400 fl. assekurirt, und wurde am 23. September l. Js. gerichtlich auf 1910 fl. gewerthet.

674.

(Josepha Samassa c. Joseph und Maria Wagner wegen Hypothekzinsen betr.)

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 18. September l. Js. (vid. Vilshofener Wochenblatt 1854 St. 40, Neue Passauerzeitung Nr. 271, Neue Münchnerzeitung Beil. Nr. 236) wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß das Anwesen des Joseph Wagner von Blaimberg am

Donnerstag den 28. Dezember l. Jrs., Früh von 10 bis 12 Uhr,

in loco Blaimberg wiederholt versteigert, und Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 27. November 1854.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Wagner, I. Assessor.

675.

(Curatel über den ehemaligen Söldner Mathias Oberwieser von Prünkofen betreffend.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 19. Oktober v. Js. wurde der ehemalige Söldner Mathias Oberwieser von Prünkofen unter Curatel gestellt, was mit Bezug auf §. 37 des L.-R. Thl. I cap. 7 mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, daß mit Oberwieser ohne Zustimmung des ihm beigegebenen Curators Michl Heckner, Söldners von Prünkofen, Rechtsgeschäfte welch immer Art bei Meidung deren Rechtsunwirksamkeit nicht eingegangen werden können.

Den 13. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Mittwoch den 27. Dezember **1854.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

676.

(Fürstl. Rentamt Eggmühl c. Huber Joseph pct. deb. betr.)

Unter Bezugnahme der Ausschreibung vom 14. August l. Js. wird zur zweitmaligen Versteigerung des Joseph Huber'schen Wirths-Anwesens zu Upfkofen auf

Samstag den 20. Jänner 1855 Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr

im Wirthshause zu Upfkofen anberaumt, und Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 14. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Belzer, Landrichter.

677.

(Schuldenwesen des Michl Rebl von Sieberting betreffend.)

Nachdem das im Michael Rebl'schen Debitwesen ergangene Adjudikationsdekret die Rechtskraft erlangt hat, wird zur Liquidstellung der Forderungen und womöglich gütlichen Vereinigung des Schuldenwesens und zur Geldvertheilung, oder zur anderweitigen Antragstellung Termin auf

Mittwoch den 24. Jänner 1855 Vormittags 9 Uhr

bestimmt, und werden hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners bei Meidung der Nichtberücksichtigung, die bekannten aber unter dem Rechtsnachtheil anher geladen, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrheit der Erscheinenden beipflichtend erachtet werden. Da übrigens der Erlös nicht einmal für die Hypothekgläubiger ganz hinreicht, so wird im Voraus aufmerksam gemacht, daß diejenigen, welche sich etwa für Durchführung des Concurs-Verfahrens entschließen sollten, nicht nur den nöthigen Kostenvorschuß zu leisten, sondern die Kosten selbst allein zu tragen haben, wenn nach Befriedigung der zum Zuge kommender Gläubiger für sie ein Massaüberschuß sich nicht ergibt.

Am 19. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Henneberger, Landrichter.

678.

Am Dienstag den 14. Nov l. Js. Abends 6 Uhr hat ein fremder Bursche beim Bauern Andreas Sedlmaier zu Salzburg, Gemeinde Dornach, einen Ochsen eingestellt mit dem Anhange, daß ihn der Eigenthümer demnächst abholen werde.

Nach einigen Tagen ist auch ein Bursche dorthin gekommen und wollte ihn abholen.

Nachdem aber derselbe den rechtlichen Erwerb dieses Ochsens nicht nachzuweisen vermag, indem er ihn auf der Vizinalstraße beim Bauernanwesen am Hof, beiläufig eine halbe Stunde von Mariakirchen entfernt, von einem unbekannten Burschen um 66 fl. erkauft und hievon nur 30 kr. bezahlt haben will, so besteht die Vermuthung, daß er ihn entwendet habe, weßhalb er auch verhaftet ist.

Es ergeht daher das Ansuchen, den Eigenthümer dieses Ochsen zu ermitteln und im Entdeckungsfalle denselben zur Abholung und Vernehmung mit einem gerichtlichen Zeugnisse zu versehen.

Dieser Ochs ist beiläufig 5 Schuh hoch, hat eine braune Farbe, der Rücken, sowie zur Hälfte der Schweif und die beiden Hinterfüße sind aber weiß; auch von den beiden Vorderfüßen der Kehle zu ist er mit weißen Flecken versehen.

Den 21. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

679.

(Konkurs des Webers Joh. Moritz von Frontenhausen betr.)

Nachdem das Erkenntniß vom 4. August l. Js. auf Konkurseröffnung gegen den vormaligen Weber Johann Moritz von Frontenhausen die Rechtskraft beschritten hat, so wird bei der Geringfügigkeit der Masse nur ein einziger Ediktstag und zwar auf Dienstag den 23. Jänner 1855 Vormittags 8 Uhr festgesetzt, an welchem die Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, die Vorbringung der Einreden, die Abgabe der Re- und Duplik persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter zu geschehen hat und zwar bei Vermeidung des Ausschlusses von der gegenwärtigen Gantmasse, und beziehungsweise Ausschluß mit der betreffenden Handlung.

Da das Aktiv-Vermögen nur in 767 fl. 49 ⅓ kr. besteht, die bekannten Hypothekschulden aber uneingerechnet der Zinsen und verschiedener verhypothecirter Naturalleistungen die Summe von 907 fl. entziffern, so werden in Hinblick auf §. 32 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 nur die bevorzugten Gläubiger der I. und II. Klasse zum Konkursverfahren zugelassen.

Unter jenen bevorzugten Gläubigern, welche sich am obigen Ediktstage melden, wird man eine gütliche Vereinigung versuchen, um die Kosten des Konkurses zu vermeiden und im Falle Gelingens sogleich zur Vertheilung der Masse schreiten.

Am 15. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

680.

(Schuldenwesen der Therese Ratzesberger, Wirthswittwe von Freyung betr.)

Auf Antrag der Massagläubiger wird in rubrizirter Sache das Ratzesberger'sche Wirthsanwesen in Freyung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Tagsfahrt zur Versteigerung desselben auf Donnerstag den 25. Jänner 1855, Vormittags 10 — 12 Uhr, im schuldnerischen Wirthshause anberaumt,

Das zu versteigernde Anwesen besteht:

A. Gebäude:

aus dem zur Hälfte gemauerten und zur Hälfte von Holz erbauten Wohnhause, dem gemauerten Stalle, dem hölzernen Stadel nebst Holzhütte, mit Hofraum und Wurzgarten, sämmtliche Gebäude unter *einem* Legschindeldache und in gutbaulichem Zustande, geschätzt auf 2000 fl.

B. Grundstücke:

1) 0 Tagw. 41 Dezim. Baumgarten, geschätzt auf 123 fl. — kr.;
2) 2 Tagw. 55 Dezim. Wiesland, geschätzt auf 266 fl. 48 kr.;

Digitized by Google

3) 2 Tagw. 88 Dezim. Ackerland, geschätzt auf 321 fl. 24 kr.;

4) 4 Tagw. 86 Dezim. Waldung 2½ Bon., geschätzt auf . . . . 600 fl. — kr.;

C. Rechte:

1) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, geschätzt auf . . . . . 1 fl. 30 kr.;

2) ein voller Antheil am Communbräuhause in Freyung, geschätzt auf . . . 500 fl. — kr.;

3) die reale Wirthsgerechtigkeit, geschätzt auf 100 fl. — kr.;

4) die reale Webersgerechtigkeit, geschätzt auf 30 fl. — kr.;

Gesammtschätzungswerth 3942 fl. 42 kr.

Es wird bemerkt, daß

1) der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht, daß

2) bei dem Verkaufe nach §. 64. des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 verfahren, und

3) die auf dem Anwesen haftenden Lasten, sowie die übrigen Kaufsbedingnngen am Steigerungstermine bekannt gegeben, und

4) nur derjenige zur Steigerung zugelassen werde, welcher sich, soferne dessen Zahlungsfähigkeit und Leumund dem Gerichte nicht gut bekannt ist, durch legale Zeugnisse hierüber auszuweisen vermag.

Den 15. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

681.

(Polizei-Untersuchung gegen Michael Spindler, led. Inwohners-Sohnes von Oberndorf betr.)

Nachdem der nunmehrige Aufenthalt des Inwohnerssohnes Michael Spindler von Oberndorf unbekannt ist und nicht ausgeforscht werden kann, so wird hiemit der Tenor des im rubr. Betreffe unterm 10. Mai 1854 gegen Michl Spindler gefaßten polizeilichen Strafbeschlusses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Michl Spindler hiegegen innerhalb 30 Tagen präclusiver Frist mit seiner allenfallsigen Berufung einzukommen habe, widrigenfalls dieser Beschluß für rechtskräftig erachtet werden würde.

Den 19. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Beschluß.

Das k. Landgericht Wolfstein als Distrikts-Polizeibehörde beschließt in der Untersuchung gegen den ledigen Inwohnerssohn Michael Spindler von Oberndorf, wegen Betrugs:

1) daß derselbe schuldig sei, im Monate Juli 1853 das dem Schneidermeister Kaspar Grill und dem Schuhmachermeister Gebret von Freyung gehörige und in der Waldung des Bauers Duschl von Oberndorf befindliche Holz, im Ganzen zu 3½ Klaftern im Gesammtwerthe von beinahe 4 fl. — unter dem betrüglichen Vorwande des Eigenthums verkauft und resp. dieses Holz den wahren Eigenthümern gestohlen zu haben,

2) daß ferner derselbe schuldig sey, an die ledige Inwohnerin Theres Fischer von Schneiderwiese unter dem betrüglichen Vorwande, er habe Holz zu verkaufen, 2½ Klaftern verkauft und ihr dadurch die Summe von 2 fl. 45 kr. abbetrogen zu haben,

3) daß Michl Spindler in Anbetracht dieser Schuld mit 3wöchentlichem doppelt geschärftem Polizei-Arreste S. P. M. bestraft und derselbe unter Polizeiaufsicht gestellt werde,

4) daß das höchste Aerar die Untersuchungs- und Atzungskosten zu tragen habe,

5) daß Michl Spindler verurtheilt werde, das der

Digitized by Google

ledigen Inwohnerin Theres Fischer abbetrogene Geld in Summa 2 fl. 45 kr. zurück zu ersetzen.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Am 10. Mai 1854.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

682.

(Jakob Hürtl c. Mathias Heindl p. d. betreffend.)

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Mühlanwesen der Math. und Anna Heindl'schen Eheleute von Eckmühl bei Hauzenberg dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen, und hiezu auf Dienstag den 23. Jänner früh 10 — 12 im Wurmischen Gasthause zu Hauzenberg Strichtermin bestimmt. Dieß Anwesen besteht aus einem gemauerten Wohnhause mit 2 Stockwerken unter einem Legschinbeldach, dem daranstoßenden Mühlwerk zu 3 Gängen, einem ganz neu erbauten Stadel, daranstoßenden

Stallungen und einem Austragshäusel von zwei Stockwerken. An Gründen gehören hiezu 19,81 Tagw. Aecker, 21,14 Tagw. Wiesen, 21,56 Tagw. Waldung, und 18 Dez. Oedung. Dieß Anwesen wurde einschließlich der realen Mühlgerechtsame und der dazu gehörigen vor einigen Jahren neu erbauten Sägmühle mit Rücksicht auf die günstige Lage dieses Mühl-Anwesens gerichtlich auf 11,838 fl. 42 kr. geschätzt. Die nähere Beschreibung des Guts kann sowohl bei unterfertigtem Gerichte als am Steigerungstermine eingesehen werden. Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges., vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über hinreichendes Vermögen auszuweisen haben.

Am 18. Dezember 1854.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

Register

zum

Kreis-Amtsblatt von Niederbayern

pro 1854.

Bekanntmachung allerhöchster Verordnungen, dann Entschließungen der kgl. Staats-Ministerien, kgl. Regierungen und Central-Behörden.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Ableben Ihrer Majestät der Königin Therese **1297.**

— — des Sattlers Mathias Laur, angeblich aus Kaisheim in Bayern **17.**

— — der Therese Joseph, Ehefrau des Handelsmanns Simon Mayer aus Falzkotten in Bayern **1315. 1450.**

Advokatenpraxis, Beseitigung einiger Mißstände bei derselben **560. 580.**

Aerztlicher Distrikt Arnbruck, Erledigung desselben **1268.**

— — Bärnau und Schönsee **258.**

— — Bischofsmais **1268.**

— — Oberpöring **969.**

— — Postau **1190.**

— — Reisbach **384. 423.**

— — Rosbach **1287.**

— — Schwarzach **104.**

— — Simbach **104.**

— — Stallwang **576.**

— — Thann **262.**

Agent, Otto Bernhard zu Obergrießbach, des concessionirten Schiffsbefrachters Strecker et Stöck zu Antwerpen **860.**

Agenturen für die zur allgemeinen Industrie-Ausstellung gelangenden Gegenstände aus dem Auslande **32.**

Agenturen der älteren Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt **209. 435. 556. 876. 1473.**

— — Leipziger Feuerversicherungs-Gesellschaft **305.**

— — zur Beförderung von Auswanderern an den Kaufmann Weber zu Bamberg **317.**

— — der Elberfelder Mobiliarfeuerversicherungs-Gesellschaft **329. 553. 739. 790. 805. 806. 1152.**

— — der preußischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Berlin **401.**

— — k. k. privilegirten österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft **619. 1059. 1061. 1290. 1474.**

— — Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der k. bayr. Hypotheken und Wechselbank **1269.**

— — niederrheinische Güterassekuranz-Gesellschaft zu Wesel **757.**

— — der k. k. österreichischen italienischen General-Assekuranz-Anstalt in Triest, für Wasser- und Land-Transporte **809. 858.**

Anstellungsprüfung theologische im Jahre 1854 **424.**

Anwendung schädlicher Stoffe zum Bemalen der Spielwaaren und zur Anfertigung von Malerkästen **319.**

Apotheker-Gremium, Generalversammlung pro 1854 **931.**

Armenpflegschaftsrathswahl für die Stadt Landshut pro 1854/57 **1342.**

Digitized by Google

Armenpflegschaftsrathswahl für die Stadt Passau pro 1854/57 1448.
— — Straubing 1369.
Aufenthalt in München, Verhältnisse desselben 595.
Aufnahmsprüfung, theologische pro 1854 792.
Ausgewiesene, Gothaer-Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme derselben (Extra-Beilage zu Nr. 16).
Auswanderer, die Einziehung der dem Handlungshause Hudig rc. zu Rotterdam verliehenen Concession zur Beförderung von bayerischen Auswanderern nach Nordamerika 1509.
— — Visiren der Ueberfahrtsverträge derselben durch die k. Consuln und die Auswanderer über Havre 1517.
Auswanderung, Unteragent Föckerer 876.
Auswanderung nach Oesterreich Instruirung der Gesuche um Erlaubniß hiezu 15.
— — nach Algier 131.
— — Frankreich, die Instruirung der Gesuche um Erlaubniß hiezu 137.
— — Nordamerika, Instruirung der Gesuche um die Erlaubniß hiezu 142. 331. 595. 824. 1207.
Auswanderungs-Agenturen 330. 344. 423. 595.
— — des Schiffseigenthümers Karl Pokrantz zu Bremen 563.
— — des Schiffseigenthümers und Kaufleute Stisser et Comp. zu Bremen 1264.
— — des Joseph Grübl zu Regen 910.
— — Franz Dessauer zu Aschaffenburg 930.

B.

Band- und Blasenwürmer, Schrift des Universitäts-Professors v. Siebold 1254.
Baugewerksschule zu München, Eröffnung derselben 1242. 1256.
Baupflicht, kirchliche, die Sicherung-, Fixirung- und Ablösung der auf Zehnten lastenden 1481.
Baumpflanzungen 448.
Beamten, zeugenschaftliche Vernehmung derselben in Civilrechtssachen 1357.
Begnadigungsgesuche, (siehe Polizeistrafsachen).
Begräbnißkassen-Vereine, die in der Kayser'schen Buchhandlung zu Erfurt hierüber erschienene Druckschrift 706.
Benefizium Eichendorf, Erledigung desselben 823.
— — Haunersdorf 1212.
— — Postau 604.
Beschälgeschäft, Eröffnung desselben im Jahre 1854 51.
Bezirksgeometerstelle zu Deggendorf, Erledigung derselben 1285.
Biersatz für den Sommer 1854 109.
— — provisorischer für den Winter 1854 1189.
— — definitiver 1467.
Binnen-Controle, Suspension derselben 488.
Bitte der Maria Barbara Walder um Auskunft über ihre Verwandten in Bayern, und allenfallsige Erbschaftsansprüche 1415.
Blinden-Institut München, Erledigung von Freiplätzen 833.
Blokadezustand der Donau-Mündungen an den russischen Hafen in der Ostsee und dem baltischen Meere 807. 927. 1078.
— — der russichen Häfen im weißen Meere 1303. 1415. 1451.
Brand in Hammelburg 445. 487.
— — zu Straß, Auszeichnung durch Hilfeleistungen bei demselben 954.
Brandschäden, Festsetzung der Entschädigungs-Summen bei totalen Brandschäden 481.
Brandversicherungs-Beiträge, die von dem Brandversicherungs-Commissär Stillkrauth bearbeitete Hilfstabellen 707.
Brandversicherungs-Voranschlag pro 18⁵⁴⁄₅₅ 783.
— — 1854/55 1301.

Brandversicherungs-Kassen-Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben derselben pro 1852/53 1194.

Brechruhr epidemische 1081. 1270.

— — in München 1006.

Buchhandel des Antiquars Heß aus Ellwangen 636.

C.

Capitalien, unerhobene 133. 476. 1328. 1352.

Cantonsarztstelle zu Otterberg, Erledigung derselben 268.

— — Edenkoben 1475.

Collekte zum Kirchenbau in Neuulm 325.

— — zur Erbauung einer katholischen Kapelle zu Neustädtles 389.

— — Wernek 1397.

Conscribirte, Adalbert Fischer von München der Altersklasse 1832 Zurückstellung desselben nach §. 49. des Heerergänzungsgesetzes 250.

Corespondenz der k. Revierförster mit den Magistraten und Gemeindeverwaltungen 1261.

Creditpapiere österreichische, Bestrafung bei Fälschung derselben 8.

D.

Dampfkessel, die Zuständigkeit zur Untersuchung und Probe der feststehenden 1311.

Darlehenskassenscheine, preußische vom Jahre 1848. Umtausch derselben 747. 1377.

Denkmäler für Schiller, Göthe und Wieland, Sammlung von Beiträgen zu Errichtung derselben 439.

Dienstes-Nachrichten 55. 56. 71. 72. 94. 95. 108. 172. 180. 194. 195. 224. 244. 252. 262. 276. 303. 304. 312. 328. 347. 372. 376. 392. 416. 426. 427. 468. 488. 508. 568. 588. 596. 612. 632. 640. 650. 699. 700. 720. 727. 728. 748. 776. 812. 840. 892. 903. 904. 1040. 1060. 1064. 1076. 1084. 1111. 1112 1132. 1164. 1218. 1220. 1256. 1292. 1308. 1332. 1344. 1356. 1364. 1376. 1388. 1401. 1416. 1428. 1452. 1477. 1512. 1520. 1524.

Dienstes-Urlaub des k. Kreiskassiers Jos. Bauer zu Landshut 940.

Diestrikts-Fonds-Rechnung des Landgerichts Abensberg pro 1852/53 603.

— — — — — — — — Bogen 130.

— — — — — — — — Deggendorf 79.

— — — — — — — — Dingolfing 1279.

— — — — — — — — Grafenau 170.

— — — — — — — — Griesbach 90.

— — — — — — — — Hengersberg 247.

— — — — — — — — Kelheim 1062.

— — — — — — — — Kötzting 113.

— — — — — — — — Landau 177.

— — — — — — — — Landshut 1174.

— — — — — — — — Mallersdorf 1173.

— — — — — — — — Passau I. 324.

— — — — — — — — Passau II. 233.

— — — — — — — — Pfarrkirchen 358.

— — — — — — — — Regen 298.

— — — — — — — — Rottenburg 311.

— — — — — — — — Rotthalmünster 378.

— — — — — — — — Simbach 224.

— — — — — — — — Straubing 508.

— — — — — — — — Vilsbiburg 231.

— — — — — — — — Vilshofen 63.

— — — — — — — — Wolfstein 103.

Distrikts-Concurrenz-Rechnung des k. Landgerichts Dingolfing pro 1852/53 1279.

— — — — — — — — Eggenfelden 1325.

— — — — — — — — Mitterfels 1309.

Distrikts-Gemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Landshut pro 1852/53 1174.

Distrikts-Straßen (siehe Waldungen).

Donauschifffahrt, zeitweise Sperrung derselben unterhalb Linz 1505.

Doppelbier, Bewilligung zu Erzeugung und Verleitgabe desselben 1383.

Druckschrift, „die k. b. Landgerichte diesseits des Rheins 2c. 2c.“ von Dr. Hellmuth 1073.

— — das Buch für deutsche Jugend 1172.

Google

E.

Einquartirungs- u. Vorspannsleistungen in Friedenszeiten für das Kalenderjahr 1854 77.

Eisgänge, Vorkehrungen gegen Beschädigung derselben 80.

Eisenbahn-Anlehen, Fortsetzung des 4½ und 4%tigen 367. 476. 607.

Eisenbahn der Münchener-Salzburger, Andringen von Arbeitsuchern bei derselben 577.

Entfernung des tiefsinnigen Andreas Christoph von Plattling 1227. 1286.

Entfernung, heimliche, des Austragsbauern Jos. Seidenschwanz aus Birkenbrunn 1269.

— — des blödsinnigen Bauernsohnes Stephan Lang von Oberalteich 1397.

Erndtekataster, Herstellung derselben 375.

Errettung vom Tode des Ertrinkens durch Joseph Jölinger und der Barb. Blomberger von Einzing 267.

— — eines Menschen vom Tode des Ertrinkens 1025.

Ersatzmannstellung, freiwillige 1120.

Erziehungs-Institut für Studierende in Landshut, Aufnahme von Zöglingen 235.

F.

Fabrikationsconcessions-Gesuche, Behandlung derselben 484.

Familienfideicommiß Prüfening 709. 957. 1231.

Familien-Stipendium, Passauerisches 1476.

— — Thiermaierisches 1510.

Feldmäuse, Vertilgung derselben 1092.

Feuergefährliche Anlagen in Gebäuden 9. 114. 756. 907.

— — Classifikation der Gebäude 813.

Feuersbrünste, Ueberhandnahme derselben 483.

Feuerversicherungs-Anstalten, ältere Leipziger, Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe in Bayern 111.

Feuerversicherungs-Anstalt, Immobiliar-, Hauptrechnung der allgemeinen, für das Jahr 1852/53 972.

— — Gesetz, Vollzug des Artikel 45. und 46. 1169.

Festungs- und Eisenbahnbau zu Ulm 485.

Finanzdienst, niederer, Zulassung zur Prüfung für das Gymnasial-Absolutorium zum Behuf der Anstellung 836.

Fischbereitung, künstliche 925.

Fischen zur Laichzeit 341.

Fischerordnung 917.

Fleischsatz pro 1855 für den Monat Februar 131. März 246. April 351. Mai 447. Juni 620. Juli 753. August 901. September 1039. Oktober 1191. November 1304. Dezember 1399.

Fliegenpapier, Verkauf desselben 1080.

Freiplätze im weiblichen Erziehungs-Institut zu Augsburg 1081.

Freudenschießen auf dem Lande bei feierlichen Gelegenheiten 696.

G.

Gaureiter, lizenzirte (Außerordentliche Beilage zu Nr. 18, März 1854) 436. 504.

Geheimmittel, thierärztliche, Verkauf derselben 189.

Gelehrte Anzeigen, Verkauf derselben 1122.

Gemeindegründe, allmählige Cultivirung und bessere wirthschaftliche Benützung derselben 1033.

Gemeindeverwaltungsstellen für das Jahr 1854, die ordentlichen Ersatzwahlen zu denselben: in der Stadt Abensberg 1124.

— — — — — — — Deggendorf 1124.

— — — — — — — Dingolfing 1125.

— — — — — — — Grafenau 1126.

— — — — — — — Kelheim 1126.

— — — — — — — Landau 1152.

— — — — — — — Landshut 1105.

— — — — — — — Neustadt 1127.

— — — — — — — Osterhofen 1152.

— — — — — — — Passau 1228.

— — — — — — — Straubing 1106.

— — — — — — — Vilshofen 1176.

Digitized by Google

Gemeindeverwaltungsstellen für das Jahr 1854, die ordentlichen Ersatzwahlen zu denselben: in dem Markte Bogen 1127. 1179.
— — — — — — Eggenfelden 1128.
— — — — — — Eschlkam 1154.
— — — — — — Frontenhausen 1177.
— — — — — — Geiselhöring 1154.
— — — — — — Hals 1177.
— — — — — — Hauzenberg 1193.
— — — — — — Hengersberg 1155.
— — — — — — Kötzting 1156.
— — — — — — Mainburg 1107.
— — — — — — Neukirchen 1156.
— — — — — — Obernzell 1178. 1327.
— — — — — — Pfaffenberg 1157.
— — — — — — Pfarrkirchen 1178.
— — — — — — Pfeffenhausen 1179.
— — — — — — Plattling 1129.
— — — — — — Regen 1179.
— — — — — — Rohr 1129.
— — — — — — Rottenburg 1157.
— — — — — — Schönberg 1158.
— — — — — — Siegenburg 1158.
— — — — — — Triftern 1159.
— — — — — — Untergriesbach 1180.
— — — — — — Viechtach 1181.
— — — — — — Waldkirchen 1181.
— — — — — — Wegscheid 1291.
— — — — — — Zwiesel 1182.
Geschichte von Bayern in Bildern, von Thomas Dreindl zu München 350.
Getreide-Ernte 877.
Getreide-Handel, hier den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel 405.
— — — — — — 928.
— — Magazine 1089.
Gewerbsbetrieb der k. k. österreichischen Unterthanen im Königreich Bayern 144.
Gewerbsgesellen, das Wandern derselben 265.
— — **Gesetz**, Vollzug des §. 47 und 48 der Instruktion 429.
Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853, Vollzug des §. 17. 399. 822
— — — — — — §. 19. 1208.
— — **Prüfungs-Commissionen**, außerhalb der Amtssitze der Distriktspolizeibehörden 1210.
— — **Realitäten**, Verfahrung bei Constatirung derselben 1100.
— — **Steuergesetz** für das Königreich Bayern (Schrift hierüber von Regierungs-Assessor Boke zu Ansbach) 268.
Giftverkauf 386.
Grundrenten-Uebernahms- und Entschädigungs-Capitalien bei den Depositenämtern, Behandlung derselben 589.
Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe VII. Verloosung der 4%igen 65. 698. 794. 1329.
Güterzertrümmerung, Vollzug des Gesetzes über solche 318.

H.

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern 465. 1349.
Handels- und Schifffahrtsverkehr nach den Ländern der kriegführenden Mächte 602.
Handelspatente, die rechtzeitige Anbringung um Verleihungen, Erneuerung derselben 1449.
Handelsvertrag, österreichischer, Wiedereröffnung der Straße über Kleinphilippsreuth für den Transitverkehr 365.
Handelsvorweise, Ausstellung derselben durch Fabrikanten resp. Gewerbtreibende 257.
Handwerksgesellen, das Wandern derselben 235. 553.
— — wandernde, Ertheilung von Paßvisas nach der Schweiz 1311.
Hausirhandel mit Kirchenparamenten 636. 705.
Heeresergänzung für das Jahr 1854 aus den Conscribirten der Altersklasse 1832 17. 176.
— — für das Jahr 1855, aus den Conscribirten der Altersklasse 1833 1421.
Heimat, Vollzug des Gesetzes 1507.

Digitized by Google

Heimat-Scheine, Ausstellung derselben 1426.
Homöopatisches Heilverfahren 721.
Honorarien-Freiheit, die, für Studierende zu Erlangung derselben, ausgestellte Vermögenszeugnisse 169.
Hufbeschlagschmiede, Unterricht für denselben 368.

J.

Jahresbericht des k. Consuls in Cincinnati pro 1853 493.
Impfung, wiederholte, (Revaccination) 362. 363. 365.
Industrie-Ausstellung, allgemeine deutsche, die Verzeichnisse der von der Beurtheilungs-Commission zuerkannten Auszeichnungen 1334.
Inkuratbenefizium zu Zandt, Erledigung desselben 234.
Instrumente, optische, Verfertigung derselben, Beziehungsweise der Constituirung von Prüfungs-Commissionen 111.

K.

Kalbfleischpreis für den Monat Juni 708.
Kapitalien, unerhobene 476. 1352.
Kartenstempel 157.
Karte, amtliche, der Verkehrsanstalten „Bayern, Würtemberg und Baden" 1121.
Kassenanweisungen, k. preußische, Umtausch derselben 85. 352. 1021.
Kassabuch, allgemeines, bei den k. Landgerichten 464.
Kassascheine-Darlehens, k. preußische, Einziehung derselben 747.
Kellerwohnungen, Herstellung derselben 1393.
Kirche, protestantische zu Passau, Bau derselben 1279.
Kirchenparamente (siehe Hausirhandel).
Kirchensammlung für die Väter am heiligen Grabe 1117.
Kirchthürme, zweckmäßige Anbringung der Uhren und Glocken auf denselben 757.
Kirchenverwaltungs-Wahlen in der Stadt Abensberg 1130.
— — — — — — Deggendorf 1160.
— — — — — — Dingolfing 1160.
— — — — — — Kelheim 1160.
— — — — — — Landau 1161.
— — — — — — Landshut 1207.
— — — — — — Neustadt 1161.
— — — — — — Osterhofen 1162.
— — — — — — Straubing 1188.
— — — — — — Vilshofen 1183.
— — in dem Markte Bogen 1183.
— — — — — — Eggenfelden 1162.
— — — — — — Eschelkam 1162.
— — — — — — Frontenhausen 1291.
— — — — — — Geiselhöring 1163.
— — — — — — Grafenau 1182.
— — — — — — Hals 1184.
— — — — — — Hengersberg 1163.
— — — — — — Hauzenberg 1229.
— — — — — — Kötzting 1164.
— — — — — — Mainburg 1130.
— — — — — — Neukirchen 1184.
— — — — — — Obernzell 1230.
— — — — — — Pfaffenberg 1264.
— — — — — — Pfarrkirchen 1184.
— — — — — — Pfeffenhausen 1185.
— — — — — — Plattling 1185.
— — — — — — Regen 1333.
— — — — — — Rohr 1131.
— — — — — — Rottenburg 1186.
— — — — — — Schönberg 1186.
— — — — — — Siegenburg 1186.
— — — — — — Triftern 1187.
— — — — — — Untergriesbach 1215.
— — — — — — Viechtach 1187.
— — — — — — Waldkirchen 1189.
— — — — — — Wegscheid 1230.
— — — — — — Zwiesel 1188.

Kleinhändler, das Reisen derselben mit Kindern 25. 101. 127.

Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien, resp. Verleihung eines Stiftungsplatzes der Forster'schen Stiftung 461. 1306.

Kreis-Ackerbau-Schule, Eröffnung derselben zu Landshut 841.

— — Amtsblatt für Niederbayern, Bedarf für das Jahr 1855 1123.

— — Irrenfond, Verwaltung desselben 601.

Kunst-, Industrie- und Geldlotterie der vereinigten Gewerbhallen von Darmstadt und Mainz 609.

Kustosstelle bei der Pfarrkirche St. Martin zu Landshut, Erledigung derselben 1024.

L.

Landgestüt, allgemeines, Verwaltungs-Ergebnisse desselben pro 18⁵²/₅₃ 495.

— — Preisevertheilungen 818. 909. 1370.

Landraths-Verhandlung im Regierungsbezirke von Niederbayern vom 1 — 13. März 1854 509.

— — Abschied 1245.

Landesverwiesene Taglöhnerin Kath. Heindl aus Gubitzen in Böhmen 1339.

— — Tobias Schennach von Ehrenthal in Tyrol 1380.

— — Mich. Kräzer von Weikersheim 1461.

— — Franziska Piereska aus Venedig 1465.

Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Ansbach, Wiederbesetzung der sich erledigenden Lehrstelle für Mathematik und Physik 53.

— — zu Aschaffenburg erledigte Stelle für den Unterricht im Linear- und Situationszeichnen 475.

— — Freising, Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Mathematik 567.

— — Kaiserslautern, Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens 880.

— — zu Würzburg, Aufstellung eines Zeichnungslehrers 725.

— — zu Kempten, die erledigte Zeichnunglehrerstelle 1274.

Landwirthschafts-Oktober-, Central-Fest pro 1854 473. 651. 1104. 1429.

— — Fest zu Straubing pro 1854. Programm hiezu 777.

Landwirthe (s. Verzeichniß.)

Legitimations-Urkunden für Handelsreisende von und nach der Schweiz 1053. 1255.

Lehrverhältnisse der Fabrikschlosser und Schreiner 381.

Leichen, Beerdigung derselben in Kirchen befindlicher Grüften 1385.

Leichnam, Auffinden desselben bei Großwelzheim im Main 28.

— — eines Mannes, bei Mariaort in der Donau aufgefangener 219.

— — männlicher unbekannter, Auffinden desselben im Mainstrome unterhalb Gödheim 411.

— — — — Auffinden desselben im Egerfluße bei Eger 433.

— — — — im Innstrome 579.

— — — — zu Recherfing, Ldg. Erding 879.

— — — — Auffinden desselben in der Isar bei Niederviehbach, Ldg. Dingolfing 1024.

— — — — in der Iller bei Unterwangen 1312.

— — weiblicher, Auffinden desselben im Maine bei Schweinfurt 269.

— — — — in der Donau bei Irlbach 859.

— — — — bei Veitshöchheim 1523.

Lottoboten 49.

Luftziegeln, Anwendung derselben bei Hochbauten 1424.

M.

Mannsperson, unbekannte todte, Auffinden derselben im Saalfluße 434.

— — taubstumme, Heimatsermittlung einer im Landgerichtsbezirke Donauwörth aufgegriffenen 564.

— — blödsinnige, im Landgerichte Wolfstein aufgegriffene 649.

— — taubstumme, in Vilshofen 808.

— — — — im Landgerichte Schrobenhausen 1023.

Digitized by Google

Mannsperson, bei Regnitzlosau aufgegriffene 1122.
— — taubstumme, zu Welltingen aufgegriffene 1213.
— — irrsinnige, Andreas Christoph von Plattling, Entfernung desselben 1227. 1286.

Mädchen, feiertagsschulpflichtige, das Verdingen derselben als Kellnerinnen 1020.

Marktverzeichnisse, Herstellung authentischer, für den landwirthschaftlichen Kalender 094.

Meisterrechte, Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung derselben 209. 216.

Meßnerdienst zu Neukirchen, Erledigung desselben 223.

Militär-Arrestanten, Transport derselben auf den Eisenbahnen 505.

Militär-Einstands-Capitalien, Aufkündung abgedienter 827.

Mineralbäder zu Kissingen und Bocklet, Verpachtung derselben 955. 981. 1013.

Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Bayern, Zulassung derselben 105. 349.
— — Münchener-Aachener, Verwendung des Gewinntheils pro 1853 486.

Musik, Verhältnisse derjenigen Personen, welche solche auf Erwerb treiben 1457.

Museum, germanisches, in Nürnberg 1463.

Münzfälschung 1097.
— — Untrrsuchung gegen Jos. Bayer et Compl. 1313. 1363.

Münzen, falsche, Cursiren derselben 52. 245.
— — 1 Guldenstücke 91. 566. 606. 817. 821. 1214. 1228. 1506.
— — preußische Thaler 173.
— — Sechser 201. 565. 574. 578. 633. 740. 816. 821.
— — ½ Guldenstücke 283. 332. 333. 576. 970. 1069. 1363. 1459.
— — 3 kr. Stück 633.
— — 5 Frankenstücke 401. 1041.

Münzen, falsche, 24 kr. Stücke 409. 693. 908. 1337. 1399. 1466.
— — Kronenthaler 410. 573. 577. 593. 627. 695. 743. 873. 1044. 1070. 1327. 1382.
— — Thaler 810.
— — Frauenbildthaler 821.
— — Laubthaler 1328.
— — 1 fl. 12 kr. Stücke 1458.

N.

Naturalien-Normalpreise pro 18⁵³/₅₄ 10.

Niederlag-Regulativ, Herausgabe eines neuen 1133.

Normalpreise für die Pfarrer, Wittwen und Waisen pro 18⁵³/₅₄ 192.

O.

Oberaufschlagamts-Controleur Schelf, Ableben desselben 1270. 1278.

Ordnung, revidirte, der lateinischen Schulen und und Gymnasien im Königreich Bayern, (besondere Beilage zu Nr. 25).

P.

Paramenten-Verloosung des Fr. Ph. Wittmann zu Eltmann 299.

Paßkarten-Convention 87.
— — allgemeine Verordnung über die Einführung derselben 129.

Paßwesen gegenüber von Frankreich — hier den Eintritt französischer Unterthanen in das Königreich Bayern 1072.
— — hier den Art. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 1522.

Pfarreien, katholische, Erledigung derselben zu Dommelstadel 383.
— — — — — — Fürstenzell 503.
— — — — — — Egindorf 875.
— — — — — — Loitzendorf 185.
— — — — — — Loitzenkirchen 1096.
— — — — — — Parkstetten 725.

Digitized by Google

Pfarreien, katholische, Erledigung derselben zu Pernstorf 594.
— — — — — — — Vornbach 1255.
— — — — — — — Wettzell 128.
— — protestantische, Erledigung derselben zu Absberg 1074.
— — — — — — — Bayreuth I. Pfarrstelle 415.
— — — — — — — Bayreuth II. „ 1109.
— — — — — — — Berneck I. „ 425.
— — — — — — — Berneck II. „ 1375.
— — — — — — — Berndorf 114.
— — — — — — — Bußbach 775.
— — — — — — — Burach 387.
— — — — — — — Colmberg 33.
— — — — — — — Culmbach IV. Pfarrstelle 92. 636.
— — — — — — — Dottenheim 54.
— — — — — — — Döhlau 82.
— — — — — — — Elpersdorf 388.
— — — — — — — Enheim 1519.
— — — — — — — Ergersheim 334.
— — — — — — — Feuchtwang I. Pfarrst. 192.
— — — — — — — Fürth II. „ 791.
— — — — — — — Gesees II. „ 1400.
— — — — — — — Gunzenhausen III. „ 1107.
— — — — — — — Insingen 583.
— — — — — — — Kautsdorf 1518.
— — — — — — — Ködit 1386.
— — — — — — — Kornburg 345. 368.
— — — — — — — Lauben 187.
— — — — — — — Meinheim 1273.
— — — — — — — Moosbach 20.
— — — — — — — Münchberg II. Pfarrst. 982.
— — — — — — — Neubrossenfeld „ 880.
— — — — — — — Nürnberg 835.
— — — — — — — Obernsees 881.
— — — — — — — Obertraumbach 1316.
— — — — — — — Ottenhofen 567.
— — — — — — — Osternohe 862.
Pfarreien, protestantische, Erledigung derselben zu Peesten 1387.
— — — — — — — Rückersdorf 1272.
— — — — — — — Schnabelwaid 106.
— — — — — — — Schornweisach 628.
— — — — — — — Schwebheim 860.
— — — — — — — Seiboldsdorf 19.
— — — — — — — Seuckendorf 628.
— — — — — — — Steinsfeld 902.
— — — — — — — Thürnau 1373.
— — — — — — — Trumsdorf 932.
— — — — — — — Uffenheim II. Pfarrst. 251.
— — — — — — — Unterrobach 1352.
— — — — — — — Weiden I. Pfarrst. 810.
— — — — — — — Wernitz 584.
— — — — — — — Wildenberg 890.
— — — — — — — Wilchenreuth und Püchersreuth 1510.
— — — — — — — Würzburg 465.
Pferd und Rinder, Versicherungs-Verein gegen Schaden an denselben 41. 621.
Pferde, Ankauf derselben für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt 1315.
Pflanzen, Beschädigung derselben durch Raupen 897.
Physikate, Erledigung derselben zu Hof 187.
— — — — — — — Nürnberg, Stadtgericht 790.
— — — — — — — Nürnberg, Landgericht 835.
— — — — — — — Oberndorf 332.
— — — — — — — Pappenheim 556.
— — — — — — — Pirmasens 448.
— — — — — — — Waldmünchen 1460.
— — — — — — — Wasserburg 177.
Polizei-Straffachen, die Verjährungsfrist 1341.
— — Verfahren in denselben, hier Begnadigungs-Gesuche 1395.
Posten und Eisenbahnen, das Verordnungs-Anzeigeblatt für dieselben 910.

Präludien-Sammlung, eine von dem Organisten Herzog zu München veranstaltete 1045.
Präsentations-Urkunden 412.
Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute, wegen Erlangung des Meisterrechtes 209. 216.

R.

Rechtskandidaten, die im Jahre 1853 abgehaltene Concursprüfung der zum Staatsdienst adspirirenden 1074.
— — der zum Staatsdienst adspirirenden, theoretische Prüfung an der Universität zu München pro 1854 1150.
— — Concursprüfung für die zum Staatsdienste adspirirenden 1225.
Regententafel von Bayern 1263.
Requisitionen, gerichtliche, Uebereinkunft mit Würtemberg wegen gegenseitiger, kostenfreier Vollziehung derselben 105.

S.

Sanitätspolizeiliche Gegenstände, Berichte hierüber 232.
Schifffahrts-Vertrag, römisch-hanseatischer 1303.
Schatzkästlein der Bauern, Schrift von Dr. Wimmer zu Landshut, Verbreitung derselben 1382.
Schul- und Organistenstelle zu Kirchberg, Erledigung desselben 210.
— — — — — — — Aign 905.
— — — — — — — Oeting 1043.
— — — — — — — Unterkreuzberg 1521.
Schulen, lateinische und Gymnasien, revidirte Ordnung für dieselbe (Beil. zu Nr. 25).
Schulgehilfen, Anstellungsprüfung derselben im Jahre 1854 933.
Schulheft-Umschläge mit bildlichen Darstellungen aus der vaterländischen Geschichte 744.
Schullehrlinge, Prüfung derselben zum Behufe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar Straubing pro 1854/55 754.
Schullehrlinge, Vorbereitungs-Unterrichte 1059. 1083.
Schullehrer-Personal, Verehelichung desselben 1264.
Schullehrer-Seminar Straubing, Aufnahms-Prüfung an demselben für das Jahr 1854/55 1289.
Schulvisitationsgebühren der kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen pro 1854 1289.
Schwurgerichts-Sitzung, erste, Abhaltung derselben im Jahre 1854 52.
— — — — — — — zweite 375.
— — — — — — — dritte 825.
— — — — — — — vierte 1164.
— — — — — — — erste für das Jahr 1855 1475.
Sonntagsfeier und Verlegung der Kirchweihfeste 1445.
Spielkarten, ungestempelte, Versendung derselben in das Ausland 171.
Spiegelglas, Belegen desselben 889.
Staatsbaudienst, Zulassung zu den Prüfungen für denselben 397.
Staatsbeitrag, Vertheilung desselben an Pfarrers-Wittwen und Waisen pro $18^{53}/_{54}$ 1426.
Staatsdiener und deren Hinterlassene aus der Klasse der Kreisdienerschaft, vorübergehende Unterstützung derselben 1361.
Staatsdienst-Adspiranten, Vollzug der Bekanntmachung über die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienst verwendeten Individuen 936.
Staatsforst-Verwaltungsdienst, Prüfung im Jahre 1854 402.
Staatsgefälle, Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an solche 28. 359. 771. 1215.
Staats-Obligationen, die in das Eigenthum geistlicher Pfründen übergegangenen Staatsobligationen au porteur 811. 886.
— — Umschreibungen der den Pfarrstiftungen zugehörigen au porteur auf den Namen der Pfarrei 941.

Digitized by Google

Staatsschuld, ältere k. k. österreichische, Verloosung derselben 59. 175. 343. 724. 739. 907. 953. 1099. 1151. 1341.
Staatstelegraphen, Benützung derselben 1329.
Stadt- und Marktschreiberstellen, Prüfung der Adspiranten zu denselben 284.
Steinbilder, als freie Erwerbsart, Gesuch des Dr. Popp zu Eichstädt 1504.
Stempelanwendung zu den Quittungen über Verpflegung der Heimatlosen 261.
— — zu den Quittungen über die aus den Staats-Kassen an Konkurrenz-, Distrikts-, Gemeinde-, Schul- und andern öffentlichen Kassen zu leistende Zahlungen 398.
Stemeladhibirnng zu den Quittungen über auszuzahlende Fuhrlöhne 836.
Steuerpflichtige, Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover 284.
Steuer-Nachlässe pro 18⁵³/₅₄ 158.
Stiftungs-Concurrenz-Cassa von Niederbayern, Rechnungs-Resultate pro 18⁵²/₅₃. Beilage zu Nro. 21.
Studierende, Betteln derselben 951.
Studienanstalt Landshut, Erledigung der Lehrstelle 79.
— — Metten, Eröffnung des Schuljahres 18⁵⁴/₅₅ bei derselben 1103. 1280.
Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1854 900. 926. 949. 1077. 1302.
Subscriptions-Anlehen, II. Verloosung 270. 449.
— — II. à 5 % vom Jahre 1850 690.
— — II. 1850 zu 5 %, Heimzahlung desselben 1353.

T.

Taubstummen-Institut Straubing, Jahres-Rechnung pro 18⁵²/₅₃ 306.
— — Prüfung pro 18⁵³/₅₄ 736.
— — Central-, zu München, Erledigung von Freistellen pro 18⁵⁴/₅₅ 685.
Taubstummen-Unterricht in Niederbayern, Verein zur Förderung desselben 1288.
Taxen von Dienstboten- und Arbeitsbüchern 232.
— — für Legalisation der Urkunden 431.
— — von gerichtlichen Subhastationen nach Art. 48 des Taxgesetzes für 1852 744.
Tax- und Stempelanwendung bei Gewerbs-Legitimationsscheinen und Gesuchen 1005.
Theuerungszulage für die in geringen Besoldungen stehenden kgl. Beamten 153. 617.
— — Unterstützung für die Bedienfteten der Gemeinden und Stiftungen 248.
Thierquälerei, Verein gegen dieselbe 357.
Todtenscheine von in Frankreich und Algier verstorbenen angeblich bayer. Unterthanen 60. 384.

U.

Uebergangsscheine im Königreiche Hannover hier die dahin übergehenden, einer innern Abgabe unterworfenen Gegenstände 413.
Uhren, Regulirung der Uhren der kgl. Verkehrs-Anstalten nach der Münchner mittlern Zeit 202.
Uneinbringliche und herrenlose Gegenstände 645.
Unkraut, Vertilgung desselben in den Getreide-Saaten 1042.
Untersuchung gegen Dr. Johannes Scherr wegen Mißbrauch der Presse 22.
— — gegen Albrecht Volkhardt, Redakteur des Augsburger Anzeigeblattes wegen Preßvergehen durch die Nummern 222. 223. 224. dieses Blattes 35.
— — gegen den Landgerichts-Assessor Dr. Jakob v. Reider wegen Preßvergehen 83.
— — gegen den Buchhändler Fr. Pustet zu Nürnberg wegen Preßvergehen 93.
— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel, (Bartholomäus Nacht) 114.
— — gegen den prakt. Arzt Dr. Jos. Haag et Compl. von Würzburg wegen Preßvergehen 117.
— — gegen den Stadtpfarrer Pangratz Dinkel zu Erlangen und den Kaplan Mich. Störcher zu Bamberg wegen Preßvergehen 134.

Digitized by Google

Untersuchung gegen den Kaplan Franz Jos. Mahr zu Bamberg wegen Mißbrauch des Preßgesetzes 145.

— — gegen den Buchdrucker Joh. Bapt. Dürr von Kitzingen et Compl. wegen Preßvergehen durch die Druckschrift: die Beichte 178.

— — wegen Preßvergehen durch die Schrift: Einladungsschrift an die Auswanderer 236.

— — gegen Joh. Tiefel et Compl. wegen Hochverraths ꝛc. 238.

— — wegen Preßvergehens des Friedrich Pustet von Regensburg 243.

— — wegen Preßvergehen gegen Friedrich Krüll, Redakteur des bayr. Volksblattes der Oberpfalz und Regensburg 258.

— — gegen den Redakteur Cantor von Nürnberg wegen Preßvergehens 262.

— — gegen den Buchhändler Xav. Kron von Nürnberg et Compl. wegen Preßvergehen 272.

— — gegen Jos. Feser von Kissingen wegen Uebertretung des Preßgesetzes 273.

— — gegen den Redakteur des bayer. Volksblattes Nikolaus Reinhold zu Regensburg 301.

— — gegen den quiesc. Criminaladjunkten Schöntag et Cons. wegen Preßvergehen 325.

— — wegen der Druckschrift: Tröstet, tröstet mein Volk 397.

— — wegen Nr. 17 des Nürnberger Beobachters 327. 328.

— — gegen Carl Heinr. Hermes von Braunschweig und Jos. Tascher, Buchhändler zu Kaiserslautern, wegen Preßvergehens 335.

— — gegen Dr. Karl Haas wegen Preßvergehens durch Nr. 144 der neuen Sion 369.

— — wegen der Druckschrift: die Frage der deutschen Zukunft, von Gustav Dippel 371.

— — wegen Preßvergehens, verwirkt durch Verbreitung der Druckschrift: „das Mädchen von Orleans“ 390.

Untersuchung wegen der Flugschrift: „Politische Contouren aus dem Jahre 1853 vom Standpunkte des westl. Deutschlands 392.

— — gegen den Redakteur Gg. Andr. Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehen in Nr. 28 des Nürnberger Beobachters 403.

— — gegen den Redakteur Baptist Cantor, zu Nürnberg, wegen Preßvergehens in Nr. 38 des fränk. Couriers 416.

— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Ulmer Schnellpresse wegen Preßvergehens 451.

— — gegen Ludwig Schönchen, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens 466.

— — gegen Ludwig Schönchen zu Augsburg wegen Preßvergehens 476.

— — gegen Dr. Anton Strodl zu München und Buchhändler Friedr. Pustet zu Regensburg wegen Preßvergehens 585.

— — gegen Dr. Carl Haas, Redakteur der neuen Sion zu Augsburg, wegen Preßvergehens 611.

— — wegen Mißbrauch der Presse im Pariser Charivari gegen J. Panter 630.

— — gegen Professor Dr. Hengstenberg von Berlin wegen Preßvergehens 638.

— — gegen Gustav Diezel wegen Mißbrauch der Presse 639.

— — gegen Dr. Eisenmann zu Würzburg wegen Preßvergehen, durch die Druckschrift über die Eingriffe der k. b. Militärbehörden in die Eigenthumsrechte der Würzburger Gutsbesitzer 726.

— — gegen Dr. Ernst Zander wegen Mißbrauch der Presse 746.

— — gegen Jos. Kronschnabel von Hünding wegen Raubes und Nothzuchtversuches 826.

— — gegen Peter Rothlauf, Redakteur zu München, wegen Mißbrauch der Presse 837.

— — gegen Dr. Zander wegen Mißbrauch der Presse 838.

Untersuchung gegen den Redakteur des Regensburger Tagblattes, Joseph Reitmeyer zu Regensburg **839.**
— — gegen **Dr.** Ernst Zander wegen Mißbrauch der Presse **862.**
— — gegen den Redakteur der Zeitschrift: die Kirchenfackel zu Ulm, Friedr. Albrecht, wegen Preßvergehens **864.**
— — gegen Friedr. Albrecht von Ulm, Redakteur der Zeitschrift: die Kirchenfackel, wegen Preßvergehen **865.**
— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel zu Ulm, wegen Mißbrauch der Presse **882.**
— — gegen den Pfarrer Erich Stiller zu Harburg wegen Mißbrauch der Presse **884.**
— — wegen **Nr.** 104 des fränk. Couriers wegen Mißbrauch der Presse **941.**
— — gegen A. Volkhardt zu Augsburg wegen Mißbrauch der Presse durch **Nr.** 145 des Augsburger Anzeigeblattes **942.**
— — wegen **Nr.** 154 des fränk. Couriers **944.**
— — gegen Jakob Obermaier wegen Mißbrauch der Presse **983.**
— — wegen der Broschüre an die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe päbstlichen Glaubens von Heinrich Ewald **984.**
— — gegen Jos. Hartl **et Cons.** wegen Diebstahl **1015.**
— — **Dr.** Karl Haas, Redakteur der neuen Sion, wegen Mißbrauch der Presse durch **Nr.** 80, 83 u. Beilage. **Nr.** 15 der neuen Sion **1026.**
— — gegen Ulrich Schleuppner von Ablitz wegen Verbrechens des Mißbrauchs richterlicher Privatgewalt **1049.**
— — gegen Peter Staudinger von Grassing wegen Körperverletzung **1109.**
— — gegen Martin Knorr wegen Mißbrauch der Presse in **Nr.** 34 des kath. Sonntagblattes **1132.**
— — wegen Mißbrauch der Presse in Nro. 6. II. Lieferung der Taschenbibliothek rc. **1192.**

Viertelbogen zum Register.

Untersuchung wegen Mißbrauch der Presse, durch den Offenen Brief an den Senator Thompson rc. **1243.**
— — gegen Friedr. Albrecht Volkhardt zu Augsburg, wegen Preßvergehen durch Nr. 230 des Augsburger Anzeigblattes **1254.**
— — gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehen, durch Nr. 30, 31, 32, 34 und 35 der Kirchenfackel **1306. 1307.**
— — gegen Joseph Bauer, wegen Münzfälschung **1319.**
— — Friedrich Albrecht, in Nr. 33 und 38 der Kirchenfackel **1317. 1318.**
— — gegen **Dr.** Karl Haas, Redakteur von Augsburg, wegen Preßvergehen der neuen Sion **1343.**
— — gegen Balthasar Waibel zu Kempten, wegen Mißbrauch der Presse **1354.**
— — gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel zu Ulm, wegen Preßvergehen, durch Nr. 44 der Kirchenfackel **1375.**
— — gegen Friedrich Albrecht, wegen Preßvergehen der Kirchenfackel Nr. 43 **1388.**
— — gegen B. S. Berendsohn, wegen Mißbrauch der Presse **1427.**
— — gegen Zander Ernst, **Dr.**, wegen Mißbrauch der Presse **1468.**
— — — — — — — **1512.**
— — gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm, wegen Preßvergehens durch Nr. 45 dieses Blattes **1520.**
Unterthanen, kais. russisch., der in Bayern sich aufhaltenden **57.**
Urlaubsgesuche der Beamten der innern Verwaltung **439.**

V.

Vagant, Karl Bröbl von Eichstädt **935.**
Verkehr mit Ländern der k. k. österreichischen Monarchie **27.**
Verkehrsgüter, Behandlung derselben bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet **366.**
Verkehrsanstalten, die Verpflichtung der Beamten bei denselben **605.**

Verlassenschaft in Ostindien verstorbener Bayern 229.
Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit, Verbot desselben 221.
Verordnungs-Sammlung, Döllinger'sche 274. 345. 404.
Versetzungsgesuche in der landgerichtlichen Sphäre und in den übrigen der k. Kreisregierung, K. d. J., untergeordneten Dienstesszweigen 125.
Versicherungs-Gesellschaft Thuringia, Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe in Bayern, Aufstellung eines Handelsagenten 557.
Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern, für das Königreich Bayern 41. 620.
Verzeichniß der Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreis-Landwirthschaftsfestes von Niederbayern im Jahre 1854 mit Preisen belohnt worden sind 1402.
— — — — — — Central-Landwirthschaft 1429.
Viehmärkte 1277.

W.

Waldbrände, Ueberhandnahmen derselben 421.
Waldungen, das Auslichten an den Distriktsstraßen 563.
Wanderbuch, verlorenes des Brauergesellen Stephan Riederer von Roding 1508.
Wandschulkarte von Europa nebst Handkarte, die in der Math. Rieger'schen Buchhandlung zu München erschienenen 1314.
Wegmacher an den Distriktsstraßen, Instruktion für dieselben 453.
Weibsperson, blödsinnige, in Regensburg aufgegriffene 1211.
— — taubstumme im Orte Wunschenberg, k. Ldgts. Kemnath aufgegriffene 1379.
Wiesenkultur 954.
Wiesenverbesserungen, durch Correktion kleiner Flüsse 971.

Z.

Zoll- und Handelvertrag mit Oesterreich, bezüglich der österreichischen Militärgränze, Vollzug desselben 1413.
Zollabfertigungs-Verfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr 1330.
Zollkartels in Oesterreich, Vollzug desselben 58.
Zollverein mit dem Herzogthgm Braunschweig 450.
Zollstrafgesetz vom 17. November 1837, Anwendung desselben auf die Uebertretungen der kaiserl. österreichischen Zollgesetze 5.
Zuchthaussträfling Jos. Zellner von Marlried, Entweichung desselben 31.
Zuchtstutten und Baureiterhengste, Musterung derselben 1360.
Zuchtwidder, Abgabe derselben auf Rechnung der Centralfonds für 1853/54 385.

Register

zu den

Beilagen der Kreis-Amtsblätter

von Niederbayern

von dem Jahre 1854,

und zwar über die Bekanntmachungen der Distrikts-, Polizei- und anderer Behörden, dann Privaten.

Anmerkung: Die angeführten Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

Artillerie-Regiment Prinz Luitpold 584. 590.
— — v. Lüder 585.
Bauinspektion Straubing 526.
Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert 33. 40. 495. 506. 608. 622. 626.
Forstamt Landshut 319.
— — Schönberg 14. 196. 206. 212. 436. 442. 452. 566. 573. 583.
— — Zwiesel 152.
Forstlehranstalt Aschaffenburg 505.
Kreiskassa von Niederbayern 536.

Landgerichte:

Abensberg 178. 257. 356. 357. 391. 431. 437. 451. 482. 500. 618. 619. 637. 653. 668.
Altötting 636.
Bogen 12. 24. 25. 26. 57. 64. 77. 85. 97. 118. 121. 123. 141. 158. 185. 190. 198. 218. 233. 306. 380. 399. 407. 518. 529. 535. 592. 624. 657. 659. 663.
Deggendorf 110. 208. 231. 253. 300. 304. 333. 378. 414. 419. 433. 434. 468. 474. 551. 559. 587. 650.
Dingolfing 55. 312. 394. 489. 507. 553. 517. 628.
Eggenfelden 10. 17. 31. 32. 43. 48. 87. 172. 173. 174. 183. 213. 215. 246. 250. 265. 278. 279. 281. 282. 286. 287. 289. 293. 371. 401. 417. 421. 461. 493. 588. 609. 614. 617. 620. 645. 655.
Grafenau 1. 4. 38. 242. 338. 363. 440. 447. 457. 460. 546. 548 593. 600. 635. 671.
Griesbach 23. 47. 54. 72. 86. 96. 241. 337. 402. 572. 586.
Hengersberg 29. 109. 180. 184. 191. 237. 266. 324. 340. 381. 390. 393. 418. 455. 458. 480. 511. 512. 528. 543. 611. 642. 677.
Kelheim 3. 9. 46. 71. 105. 136. 149. 194. 225. 277. 299. 311. 321. 339. 382. 501. 511. 533. 598. 640. 666. 673.
Kemnath 104.
Kötzting 11. 61. 75. 76. 90. 92. 108. 146. 153. 177. 273. 316. 332. 334. 388.
Landau 69. 98. 119. 139. 181. 188. 193. 230. 291. 305. 308. 309. 349. 400. 413. 456. 530. 558. 563. 591. 610. 646. 665. 678.
Landshut 22. 35. 39. 107. 280. 348. 486. 560. 604. 651.
Mallersdorf 20. 63. 82. 160. 166. 176. 182. 200. 211. 245. 258. 260. 295. 315. 322. 325. 354. 360. 370. 374. 376. 377. 379. 428. 429. 444. 448. 465. 466. 487.

488. 502. 515. 554. 555. 561. 641. 670. 676.
Mitterfels 5. 6. 21. 37. 112. 113. 228. 301. 327. 463. 483. 496. 524. 544. 575. 644.
Osterhofen 78. 125. 133. 138. 143. 210. 214. 220. 344. 365. 383. 385. 430. 439. 494. 531. 613.
Passau I. 167. 199. 209. 313. 372. 405. 409. 416. 426. 427. 432. 475. 477. 504. 514. 534. 633.
Passau II. 51. 317. 384. 387. 490. 557. 672.
Pfarrkirchen 42. 102. 111. 116. 120. 122. 150. 156. 179. 192. 267. 362. 394. 473. 508. 577. 648. 660.
Regen 30. 62. 67. 81. 91. 310. 389.
Rottenburg 2. 15. 34. 68. 73. 151. 159. 164. 171. 175. 189. 226. 232. 256. 269. 290. 341. 342. 343. 347. 358. 368. 373. 375. 386. 395. 396. 403. 408. 462. 492. 520. 522. 532. 547. 570. 599. 606. 623. 627. 658. 661. 662. 675.
Rotthalmünster 140. 216. 264. 449. 629.
Simbach 28. 36. 70. 84. 89. 94. 95. 142. 155. 157. 162. 163. 234. 243. 252. 261. 284. 292. 302. 318. 647.
Straubing 18. 19. 44. 74. 99. 100. 101. 103. 114. 115. 130. 131. 132. 134. 135. 148. 169. 170. 186. 195. 201. 207. 229. 235. 238. 248. 249. 254. 262. 283. 294. 303. 323. 361. 438. 450. 509. 664.
Viechtach 79. 124. 144. 145. 228. 268. 297. 330. 331. 345. 369. 420. 471. 521. 552. 564. 625.
Vilsbiburg 49. 187. 202. 203. 219. 224. 236. 247. 251. 270. 271. 274. 314. 350. 353. 364. 412. 422. 441. 446. 469. 470. 476. 498. 540. 549. 562. 571. 607. 621. 654. 669. 679.
Vilshofen 8. 13. 106. 126. 147. 239. 244. 351. 397. 445. 484. 503. 516. 569. 612. 615. 630. 632. 674.
Wegscheid 41. 60. 328. 355. 366. 406. 481. 491. 497. 499. 576. 603. 605. 631. 638. 639. 652. 656. 682.
Wolfstein 27. 59. 93. 117. 168. 197. 221. 222. 240. 263. 275. 276. 459. 479. 519. 542. 568. 578. 579. 634. 649. 667. 680. 681.
Wunsiedel 336.
Landwehr-Bataillons-Commando Straubing 205.
Landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Anstalt Lichtenhof 601.
Oberpostamt Landshut 16. 66. 83.

Magistrate:

Augsburg 288. 467.
Frontenhausen 425.
Kötzting 537.
Passau 359. 404. 565. 581.
Pfeffenhausen 217.
Straubing 526.
Viechtach 320.

Rentämter:

Deggendorf 296. 307. 410. 415. 423. 510. 513.
Passau 326. 329. 335. 346. 352. 398. 411. 424. 435. 443. 453. 464. 472. 517. 523. 527. 538. 582. 589. 596. 602.
Straubing 80.
Würzburg, Hofökonomie-Rentamt 255. 259. 272.

Stadtgerichte:

Landshut 137. 580. 595.
Passau 127. 128. 154. 165. 285. 298. 545. 550.
Regensburg 45. 50. 56. 525. 539.
Straubing 7. 52. 58. 129. 130. 161. 204. 227. 367. 478. 556. 574. 594. 616. 643.
Würzburg 88. 567.
Studienfonds-Administration St. Paul zu Regensburg 485.
Triftamt Passau 326. 329. 335. 346. 352. 424. 435. 443. 453. 464. 472. 517. 523. 527. 538. 582. 589. 596. 602.
Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der kgl. bayer. Hypotheken- und Wechselbank München 65.
Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond von Niederbayern 53.
Wittmann zu Bamberg, Paramenten-Fabrikant 454.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google